Quellensam... zum Staats-, Verwaltungs- und Voelkerrecht ...

Germany

Digitized by Google

Library
of the
University of Wisconsin

Digitized by Google

Digitized by Google

Verlag von C. L. Hirschfeld in Leipzig.

Quellensammlungen

zum

Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht,

In Verbindung mit

Professor **Dr. Hermann Rehm** in Erlangen, Professor **Dr. Walther Schücking** in Marburg, Professor **Dr. Karl Freiherrn von Stengel** in München, Professor **Dr. Karl Zeumer** in Berlin

vornehmlich zum akademischen Gebrauche herausgegeben

von

Dr. Heinrich Triepel,
Professor in Tübingen.

Bisher sind erschienen:

Quellensammlung

zum

Deutschen Reichsstaatsrecht

von

Dr. Heinrich Triepel,
Professor in Tübingen.

Preis ℳ 5.—, gebunden ℳ 6.—.

Dieser Band enthält in 166 Nummern das gesamte, für das Verständnis des geltenden Reichsverfassungsrechtes wichtige Quellenmaterial. Die Reichsverfassung selbst ist an die Spitze gestellt, das andere folgt in chronologischer Reihenfolge. Die Übersicht wird durch ein ausführliches systematisches Inhaltsverzeichnis gefördert.

Digitized by Google

Quellensammlung
zum
Verwaltungsrecht
des
Deutschen Reiches.

Von

Dr. Karl Freiherrn von Stengel,
Professor in München.

Preis ℳ 8.40, gebunden ℳ 9.40.

Dieser Band, der von dem Verfasser des bekannten Lehrbuchs und Herausgeber des großen Wörterbuchs des deutschen Verwaltungsrechtes bearbeitet worden ist, entspricht nach Anlage und Form durchaus dem vom Herausgeber des Gesamtwerks besorgten ersten Bande. Er enthält in 111 Nummern alles, was aus dem großen Gebiete des Reichsverwaltungsrechtes für Studium und Praxis von Bedeutung ist. Daß ein an Umfang so gewaltiges Material, unter dem sich z. B. die **ganze Gewerbeordnung** und **sämtliche Arbeiterversicherungsgesetze** befinden, auf verhältnismäßig kleinem Raume zusammengestellt worden ist, muß der Sammlung nicht nur für den akademischen Unterricht, sondern auch gerade für die Praxis in Justiz, Verwaltung und Anwaltschaft einen hohen Wert verleihen.

Quellensammlung
zum
Staats- und Verwaltungsrecht
des
Königreichs Bayern.

Zusammengestellt

von

Dr. Hermann Rehm,
Professor in Erlangen.

Preis ℳ 6.50, gebunden ℳ 7.50.

Der sechste Band zerfällt dem Titel gemäß in zwei Abteilungen. Die erste umfaßt das Verfassungsrecht einschließlich Budget- und Staatsdienstrecht, die zweite größere die grundlegenden Gesetze der innern und der Finanzverwaltung.

Bei der Auswahl war der Verfasser besonders im zweiten Teil von dem Gedanken geleitet, der Verwaltungspraxis zu dienen. Es sind daher Vollzugsvorschriften aufgenommen. Die Reihenfolge des ersten Teils ist chronologisch, die der zweiten Abteilung alphabetisch.

In Vorbereitung befindet sich:

2. **Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung** (im Mittelalter und neuerer Zeit), bearbeitet von Dr. Karl Zeumer, Professor in Berlin.
4. **Quellensammlung zum preussischen Staatsrecht** und
5. **Quellensammlung zum preussischen Verwaltungsrecht,** beide bearbeitet von Dr. Walther Schücking, Professor in Marburg.
7. **Quellensammlung zum Völkerrecht,** bearbeitet von Dr. Heinrich Triepel, Prof. in Tübingen.

Digitized by Google

Quellensammlungen

zum

Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht.

In Verbindung mit

Dr. Hermann Rehm,
Professor in Erlangen

Dr. Karl Freih. v. Stengel,
Professor in München

Dr. Walther Schücking,
Professor in Marburg

Dr. Karl Zeumer,
Professor in Berlin

vornehmlich zum akademischen Gebrauche herausgegeben

von

Dr. Heinrich Triepel,
Professor in Tübingen.

Sechster Band.

[Leipzig 1908]

Seit 1907

Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)

Tübingen

Digitized by Google

Quellensammlung

zum

Staats- und Verwaltungsrecht

des

Königreichs Bayern.

Zusammengestellt

von

Dr. Hermann Rehm,
Professor in Erlangen.

[Leipzig 1903]

Seit 1907

Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)

Tübingen

Digitized by Google

Alle Rechte vorbehalten.

Digitized by Google

107648
JUL 9 1907
JT47
.Q3
—
6

Vorrede.

Die vorliegende Sammlung zerfällt in zwei Theile. Der erste, kleinere (166 S.) betrifft das Verfassungs-, der zweite, größere (209 S.) das Verwaltungsrecht. Der Herausgeber war bestrebt, im zweiten Theile erkennen zu lassen, daß Endziel des akademischen Studiums Schulung für die Praxis ist. Aus diesem Grunde fanden z. B. Aufnahme die Vollzugsvorschriften zum Verwaltungsgerichtshofgesetz, die Bekanntmachung der Staatsministerien vom 28. April 1901 über Vereinfachung des dienstlichen Verkehrs, das Gebührengesetz, die kgl. Verordnung, die Gebühren der Rechtsanwälte in Verwaltungs- und Verwaltungsrechtssachen betreffend, u. A.

Der erste Theil ist grundsätzlich chronologisch geordnet. Ausnahmen sind gemacht für die Verfassungsurkunde, ihre Beilagen und Anhänge (Nr. 1—13), für die kgl. Deklaration, die deutschen Bündnißverträge betreffend (Nr. 14), und für das Gesetz über den Staatsgerichtshof vom 30. März 1850 (Nr. 38). Im zweiten Theile sind die Gesetzstücke alphabetisch aneinandergereiht, und zwar nach den abkürzenden Ueberschriften, welche die Praxis den einzelnen Gesetzen gab. Die Gründe für diese Disposition liegen nahe.

Der Raumersparniß wegen ist ein Theil der Gesetze in Kleindruck wiedergegeben. Eckige Klammern im Text bedeuten, daß die einschlägige Bestimmung aufgehoben, abgeändert oder wenigstens in ihrer Anwendbarkeit eingeengt ist.

Vielfältig benützt wurde im ersten Theile, und zwar mit ausdrücklicher Erlaubniß, die unter dem Titel „Die Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern u. s. w." 1899 vom bayerischen Landtagsarchivariate herausgegebene Sammlung bayerischer Verfassungsgesetze.

Erlangen, 28. Oktober 1902.

H. Rehm.

Digitized by Google

Systematische Inhaltsübersicht.

I. Verfassungsurkunde und Bundesverträge.

Seite

Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern. Vom 26. Mai 1818. Mit 10 Edikten und 2 Anhängen 1
Kgl. Deklaration, Die deutschen Bündniß-Verträge betr. Vom 30. Juni 1871 68
Entschließung der kgl. Regierung des Rheinkreises, die Vollziehung der Verfassung im Rheinkreise betr. Vom 12. Juni 1818 78
Kgl. Entschließung vom 5. Oktober 1818 und Entschließung der kgl. Regierung des Rheinkreises, die Anwendung der Verf.-Urk. des Königreichs auf den Rheinkreis betr. Vom 17. Oktober 1818 79

II. Der Staat.

Verfassungsurkunde. Tit. I: Allgemeine Bestimmungen 2
Verfassungsurkunde. Tit. III: Von dem Staatsgute 4

III. Die Herrschaftsobjekte des Staates.

1. Das Staatsgebiet.

Verfassungsurkunde. Tit. III: Von dem Staatsgute 4

2. Die Staatsangehörigen.

a) Im Allgemeinen.

Verfassungsurkunde. Tit. IV: Von allgemeinen Rechten und Pflichten 6
Edikt über das Indigenat (Beil. I zu Tit. IV § 1 der Verf.-Urk.) 17

b) Die bevorrechteten Unterthanen.

Verfassungsurkunde. Tit. V: Von besonderen Rechten und Vorzügen 9

α) Der Adel schlechthin.

Edikt über den Adel im Königreiche Bayern (Beil. V zu Tit. V § 4 der Verf.-Urk.) . . 35
Edikt über die Familienfideikommisse (Beil. VII zu Tit. V der Verf.-Urk.) 39
Gesetz, die Anwendung und Vollziehung einiger Bestimmungen des Edikts über die Familien-Fideikommisse betr. Vom 11. September 1825 86
Edikt über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit (Beil. VI zu Tit. V § 4 Nr. 1 der Verf.-Urk.) (Auszug) 37
Gesetz über die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixirung und Ablösung von Grundlasten. Vom 4. Juni 1848 (Auszug) . 105

β) Die Standesherren.

Rheinbundsakte. Vom 12. Juli 1806 (Auszug) 73
Kgl. Deklaration, die Bestimmungen der künftigen Verhältnisse der der kgl. Souveränität unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren zu den verschiedenen Zweigen der Staatsgewalt betr. Vom 19. März 1807 (Auszug) 74
Deutsche Bundesakte. Vom 8. Juni 1815 (Auszug) 76
Edikt, die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals Reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betr. (Beil. IV zu Tit. V § 2 der Verf.-Urk.) 29
Gesetz über die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit u. s. w. Vom 4. Juni 1848 105
Gesetz, die Gerichtsverfassung betr. Vom 10. November 1861 (Auszug) 106
Gesetz, die Ablösung der Steuer-, Umlagen- und Zollfreiheit der Standesherren betr. Vom 9. Juni 1899 148

Digitized by Google

Seite

γ) Der niedere Adel.

Kgl. Deklaration, die der kgl. Souveränität unterworfene Ritterschaft und ihre Hintersassen betr. Vom 31. Dezember 1806 73

δ) Die Siegelmäßigkeit.

Edikt über die Siegelmäßigkeit (Beil. VIII zu Tit. V § 4 Nr. 4 der Verf.-Urk.) 50

3. Die Staatsfremden.

Edikt über das Indigenat (Beil. I zu Tit. IV § 1 der Verf.-Urk.) 17

IV. Der König.

Verfassungsurkunde. Tit. II: Von dem Könige und der Thronfolge 2
Ausführungsgesetz zur Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung. Vom 23. Febr. 1879 114
Gesetz, die Festsetzung einer permanenten Civilliste betr. Vom 1. Juli 1834 89
Gesetz, die Erbauung eines der Civilliste einzuverleibenden Palastes in München betr. Vom 11. April 1843 98

V. Der Reichsverweser.

Verfassungsurkunde. Tit. II: Von der Reichsverweserung 2
Gesetz, die Erläuterung und den Vollzug des Tit. II § 18 der Verf.-Urk. betr. Vom 26. Oktober 1887 136

VI. Das königliche Haus.

Familiengesetz. Vom 18. Januar 1816 77
Kgl. Familienstatut. Vom 5. August 1819 81
Appanagialvertrag zwischen Churfürst Max Joseph von Bayern und Herzog Wilhelm in Bayern. Vom 30. November 1803 69

VII. Der Landtag.

Verfassungsurkunde. Tit. VI u. VII 10
Edikt über die Ständeversammlung (Beil. X zu Tit. VI § 10 der Verf.-Urk.) 54
Gesetz, die Bildung der Kammer der Reichsräthe betr. Vom 9. März 1828 88
Gesetz, die Ernennung des ersten Präsidenten der Kammer der Reichsräthe betr. Vom 28. Mai 1852 106
Gesetz über die Wahl der Landtagsabgeordneten. Vom $\frac{4 \text{ Juni } 1848}{21 \text{ März } 1887}$ 121
Gesetz, den Geschäftsgang des Landtags betr. Vom 19. Januar 1872 108

VIII. Die Staatsämter.

1. Die Ministerien.

Formationsverordnung für die Ministerien. Vom 9. Dezember 1825 189
Formationsverordnung für das Kultusministerium. Vom 7. Februar 1847 194
Formationsverordnung für die Ministerien. Vom 1. Dezember 1871 195
Kgl. Entschließung, die Bildung des Gesammt-Staatsministeriums. Vom 25. März 1848 288
Allerhöchster Erlaß, den Vorsitz im Ministerrath betr. Vom 1. Juni 1890 288
Gesetz, die Verantwortlichkeit der Minister betr. Vom 4. Juni 1848 101
Gesetz, den Staatsgerichtshof und das Verfahren bei Anklagen gegen Minister betr. Vom 30. März 1850 102

2. Der Staatsrath.

Kgl. Verordnung, den Staatsrath betr. Vom 3. August 1879 116

3. Der oberste Rechnungshof.

Kgl. Verordnung, das Finanzrechnungswesen für das Königreich betr. Vom 11. Januar 1826 313

4. Der Verwaltungsgerichtshof.

Gesetz, betr. die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen betr. Vom 8. August 1878 329

5. Die Kreisregierungen.

Formationsverordnung für die Kreisregierungen. Vom 17. Dezember 1825 196

Digitized by Google

Seite

6. Bezirksämter.

Kgl. Verordnung, die Einrichtung der Distriktsverwaltungsbehörden betr. Vom 24. Febr. 1862 177

7. Der Kompetenzkonflikt zwischen Staatsämtern.

Gesetz, die Entscheidung der Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder dem Verwaltungsgerichtshofe betr. Vom 18. August 1879 278

IX. Die Gemeinden.

1. Die Ortsgemeinden.

Gesetz, die Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheines betr. Vom 29. April 1869 222
Gesetz über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt. Vom 16. April 1868 in der Fassung vom 30. Juli 1899. Tit. I 266

2. Die Distriktsgemeinden.

Gesetz, die Distriktsräthe betr. Vom 28. Mai 1852 185

3. Die Kreisgemeinden.

Gesetz, die Landräthe betr. Vom 28. Mai 1852 284
Gesetz, die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten und die Bildung der Kreis-Fonds betr. Vom 23. Mai 1846 282

X. Der Staatsdienst.

Edikt über die Verhältnisse der Staatsdiener vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt (Beil. IX zu Tit. V § 6 der Verf.-Urk.) 50
Hauptlandespragmatik über die Dienstverhältnisse der Staatsdiener. Vom 1. Januar 1805 71
Landtagsabschied, Erläuterung des § 9 Art. XXIV der Pensionspragmatik vom 1. Januar 1805 betr. Vom 29. Dezember 1831 89
Gesetz, die Erläuterung und den Vollzug des Tit. II § 18 der Verf.-Urk. betr. Vom 26. Oktober 1887 136
Gesetz zur Ausführung der Reichsstrafprozeßordnung. Vom 18. August 1879 (Auszug) . 118
Disziplinargesetz für richterliche Beamte. Vom 26. März 1881 125
Ausführungsgesetz zu den Reichsmilitärjustizgesetzen. Vom 11. Juli 1900 149
Kgl. Verordnung, die Dienstverhältnisse der nichtpragmatischen Staatsbeamten und Staatsbediensteten betr. Vom 26. Juni 1894 136

XI. Gesetzgebung.

Verfassungsurkunde. Tit. VII: Von dem Wirkungskreise der Ständeversammlung . . . 11
Verfassungsurkunde. Tit. X: Von der Gewähr der Verfassung 16
Gesetz, die ständische Initiative betr. Vom 4. Juni 1848 100
Polizeistrafgesetzbuch für Bayern. Erste Abtheilung: Anordnungsrecht. Vom 26. Dezember 1871 288
Kgl. Verordnung, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches betr. 370
Kgl. Verordnung vom 29. Oktober 1873, die Vereinigung des Gesetzblattes mit dem Regierungsblatte betr. 114

XII. Allgemeine Vorschriften für die Vollziehung.

Bekanntmachung, die Vereinfachung des dienstlichen Verkehrs betr. Vom 28. April 1901 178
Gesetz zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung: Vollstreckungsrecht der Verwaltungsbehörden. Vom 23. Februar 1879 115
Kgl. Verordnung, die Gebühren der Rechtsanwälte in den Angelegenheiten der Verwaltung und der Verwaltungsrechtspflege betr. Vom 26. März 1902 201

XIII. Rechtspflege.

Verfassungsurkunde. Tit. VIII: Von der Rechtspflege 14

XIV. Auswärtige Verwaltung.

Kgl. Deklaration, die deutschen Bündnißverträge betr. Vom 30. Januar 1871 68
Kgl. Deklaration, die Zoll- und Handelsverhältnisse betr. Vom 16. November 1867 . . 107
Das die inneren Katholischen Kirchen-Angelegenheiten im Königreiche ordnende Konkordat mit Sr. päbstlichen Heiligkeit Pius VII. Vom 5. Juni 1817 55

Digitized by Google

Seite

XV. Heeresverwaltung.

Verfassungsurkunde. Tit. IX: Von der Militaire-Verfassung 15
Ausführungsgesetz zu den Reichsmilitärjustizgesetzen. Vom 11. Juli 1900 149

XVI. Finanzverwaltung.

Verfassungsurkunde. Tit. III: Von dem Staatsgute 4
Gesetz, die Bestimmung des § 2 Ziff. 7 des Tit. III der Verf.-Urk., das Staatsgut betr. Vom 9. März 1828 87
Gesetz zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung: Betretung des Administrativwegs vor der Klageerstellung gegen den kgl. Fiskus; Zwangsvollstreckung gegen den kgl. Fiskus. Vom 23 Februar 1879 114
Verfassungsurkunde. Tit. VII: Von dem Wirkungskreise der Ständeversammlung (Steuererhebung, Schuldaufnahme, Domänenverleihung u. s. w., Budgetrecht) 11
Verfassungsverständniß. Vom 14. Juni 1843 98
Gesetz, die Abkürzung der Finanzperioden betr. Vom 10. Juli 1865 107
Finanzgesetz für die XXVI. Finanzperiode 1902 und 1903. Vom 10. August 1902 . . . 156
Gesetz, betr. den Hauptetat der Militärverwaltung des Königreichs Bayern für das Rechnungswesen vom 1. April 1901 bis 31. März 1902. Vom 29. Dezember 1901 . . 151
Gesetz, die provisorische Steuererhebung für das Jahr 1902 betr. Vom 19. Dezember 1901 150
Gesetz, die provisorische Steuererhebung für das Jahr 1902 betr. Vom 30. Juni 1902 . 156
Gesetz, den Bedarf für Justizbauten betr. Vom 3. April 1902 156
Kgl. Verordnung, das Finanzrechnungswesen für das Königreich betr. Vom 11. Januar 1826 313
Minist.-Bek., das Finanzrechnungswesen betr. Vom 23. Dezember 1868 315
Kgl. Deklaration, die Zoll- und Handelsverhältnisse betr. Vom 16. November 1867 . . . 107*
Gesetz, die Besteuerung des Branntweins betr. Vom 27. September 1887 135
Gesetz über das Gebührenwesen. Vom 18. August 1879 204

XVII. Innere Verwaltung.

A. Polizei im Allgemeinen.

Polizeistrafgesetzbuch für Bayern. Vom 26. Dezember 1871 288

B. Sicherheitspolizei.

Gesetz zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung. Vom 18. August 1879 118
Gesetz über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt. Vom 16. April 1868. Tit. III . . 266
Gesetz, die Versammlungen und Vereine betr. Vom 26. Februar 1850 325
Edikt über die Freiheit der Presse und des Buchhandels (Beil. III zu Tit. IV § 11 der Verf.-Urk.) 29
Edikt über die Freiheit der Presse und des Buchhandels. Vom 4. Juni 1848 104
Gesetz zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung. Vom 18. August 1879 119

C. Enteignungsrecht.

Gesetz, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betr. Vom 17. November 1837 92
Landtagsabschied. Vom 17. November 1837 97

D. Armenpolizei und Armenpflege.

Gesetz über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt. Vom 10. April 1868. Tit. II . . . 266
Gesetz, die öffentliche Armen- und Krankenpflege betr. Vom 29. April 1869 167

E. Arbeiterversicherung.

Gesetz, betr. die Ausführung des Krankenversicherungsgesetzes. Vom 26. Mai 1892 . . . 281
Gesetz, betr. das Verwaltungsstreitverfahren beim Vollzuge der Unfallversicherungsgesetze. Vom 20. Dezember 1901 350
Gesetz, betr. die Ausführung des Invalidenversicherungsgesetzes. Vom 15. Dezember 1899 349

F. Schul-Pflege und Polizei.

Schulbedarfsgesetz. Vom 28. Juli 1902 316
Kgl. Verordnung, die Errichtung der Volksschulen und die Bildung der Schulsprengel betr. Vom 26. August 1883 323

G. Religions-Polizei und Pflege.

Edikt über die äußeren Rechtsverhältnisse des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften (Beil. II zu Tit. IV § 9 der Verf.-Urk.) 20

Digitized by Google

Seite

Das die innern Katholischen Kirchen-Angelegenheiten im Königreiche ordnende Concordat mit Sr. päbstlichen Heiligkeit Pius VII. (Verf.-Urk. Anhang I.) Vom 5. Juni 1817 55
Kgl. Erklärung, die II. Verf.-Beil. und deren Anhänge betr. Vom 7. November 1818 . 80
Kgl. Entschließung, den Vollzug des Concordats betr. (sog. Tegernseer Erklärung). Vom 15. September 1821 86
Edikt über die inneren kirchlichen Angelegenheiten der Protestantischen Gesammt-Gemeinde in dem Königreiche (Verf.-Urk. Anhang II) 64
Kgl. Entschließung, die Geschäftszuständigkeit des protestantischen Oberkonsistoriums betr. Vom 2. Juli 1831 88
Gesetz, die protestantischen Generalsynoden und den Konsistorialbezirk Speyer betr. Vom 4. Juni 1848 105
Kgl. Entschließung, die Verhandlungen der Generalsynode über eine Revision der Kirchenverfassung betr. Vom 1. August 1881 135

II. Staatliche Erziehungsfürsorge.

Gesetz, die Zwangserziehung betr. Vom 12. Mai 1902 373

J. Wasserverwaltung.

Gesetz über die Benützung des Wassers. Vom 28. Mai 1852 359

K. Sachversicherungswesen.

Gesetz, die Viehversicherungsanstalt betr. Vom 1. Mai 1896 357
Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen. Vom 19. Dezember 1900 350

L. Landwirthschaft und Viehzucht.

Gesetz, die Flurbereinigung betr. Vom 29. Mai 1886 (Auszug) . . . . . 343 u. 348
Gesetz, die Abmarkung der Grundstücke betr. Vom 30. Juni 1900 (Auszug) 345
Gesetz, die Haltung und Körung der Zuchtstiere betr. Vom 5. April 1888 (Auszug) 342 u. 347
Gesetz, die Ausführung des Reichsgesetzes über Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betr. Vom 21. März 1881 (Auszug) 347
Gesetz, betr. die Ausführung des Reichsgesetzes zur Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit. Vom 27. Januar 1884 (Auszug) 347

M. Bergbau.

Berggesetz. Vom 20. März 1869 (Auszug) 349

XVIII. Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Gesetz, betr. die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen. Vom 8. August 1878 329
Anhang zu Art. 8 des Gesetzes vom 8. August 1878 342
Anhang zu Art. 10 des Gesetzes vom 8. August 1878 346
Vollzugsvorschriften des Staatsministeriums des Inneren zum Gesetz vom 8. August 1878. Vom 25. Januar 1901 351

Digitized by Google

Chronologische Inhaltsübersicht.

			Seite
1803	30.	Nov.	Appanagialvertrag zwischen Churfürst Max Joseph von Bayern und Herzog Wilhelm in Bayern (Nr. 15) 69
1805	1.	Jan.	Hauptlandespragmatik über die Dienstverhältnisse der Staatsdiener (Auszug) (Nr. 16) 71
1806	12.	Juli.	Rheinbundsakte (Auszug) (Nr. 17) 73
„	31.	Dez.	K. Deklaration, die mediatisirte Ritterschaft betr. (Auszug) (Nr. 18) . . 73
1807	19.	März.	K. Deklaration, die Standesherren betr. (Auszug) (Nr. 19) 74
1815	8.	Juni.	Deutsche Bundesakte (Auszug) (Nr. 20) 76
1816	18.	Jan.	Familiengesetz (Auszug) (Nr. 21) 77
1817	5.	Juni.	Concordat mit dem Papst (Nr. 22) 55
1818	26.	Mai.	Verfassungsurkunde (Nr. 1) 1
„		„	Edikt über das Indigenat (Nr. 2) 17
„		„	Religionsedikt (Nr. 3) 20
„		„	Preßedikt (Nr. 4) 29
„		„	Edikt über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherren (Nr. 5) . 29
„		„	Adelsedikt (Nr. 6) 35
„		„	Edikt über die gutsherrlichen Rechte (Nr. 7) 37
„		„	Edikt über die Familienfideikommisse (Nr. 8). Siehe auch Nr. 26 . . . 39
„		„	Edikt über die Siegelmäßigkeit (Nr. 9) 50
„		„	Staatsdienereedikt (Nr. 10) 50
„		„	Edikt über die Ständeversammlung (Nr. 11) 54
„		„	Protestantenedikt (Nr. 13) 64
„	12.	Juni.	Entschließung über Einführung der Verfassung in der Pfalz (Nr. 22a) . 78
„	17.	Okt.	desgl. (Nr. 22b) 79
„	7.	Nov.	Erste Tegernseer Erklärung (Nr. 23) 80
1819	5.	Aug.	Kgl. Familienstatut (Nr. 24) 81
1821	15.	Sept.	Eigentliche Tegernseer Erklärung (Nr. 25) 86
1825	11.	„	Novelle zum Familienfideikommißedikt (Nr. 26) 86
„	9.	Dez.	Formationsverordnung für die Ministerien (Nr. 68) 189
„	17.	„	Formationsverordnung für die Kreisregierungen (Nr. 71) 196
1826	11.	Jan.	Kgl. Verordnung, das Finanzrechnungswesen für das Königreich betr. (Nr. 83) 313
1828	9.	März	Gesetz, die Bestimmung der Verf.-Urk. Tit. III § 2 Ziff. 7, das Staatsgut betr. (Nr. 27) 87
„		„	Gesetz, die Bildung der Kammer der Reichsräthe betr. (Nr. 28) 88
1831	2.	Juli.	Kgl. Entschließung über die Geschäftszuständigkeit des Oberkonsistoriums (Nr. 29) 88
„	29.	Dez.	Landtagsabschied, Erläuterung der Hauptlandespragmatik v. 1. Januar 1805 § 9 Art. XXIV (Pension der Kinder von Kollegialräthen). (Nr. 30) . . 89
1834	1.	Juli.	Gesetz, die Festsetzung einer permanenten Civilliste betr. (Nr. 31) . . . 89
1837	17.	Nov.	Zwangsenteignungsgesetz (Nr. 32) 92
„		„	Landtagsabschied, Zwangsenteignung betr. Nr. 33) 97
1843	11.	April.	Novelle zum Gesetz über die Civilliste vom 1. Juli 1834 (Wittelsbacher Palast) (Nr. 34) 98
„	14.	Juni.	Verfassungsverständniß (Nr. 35) 98
1846	23.	Mai	Kreislastenausscheidungsgesetz (Nr. 78) 282
1847	27.	Febr.	Formationsverordnung für das Kultusministerium (Nr. 70) 194
1848	25.	März.	Kgl. Entschließung, Bildung des Gesammt-Staatsministeriums betr. (Nr. 80) 288
„	4.	Juni.	Gesetz, die ständische Initiative betr. (Nr. 36) 36
„		„	Ministerverantwortlichkeits-Gesetz (Nr 37) 101
„		„	Preßedikt (Nr. 39) 104
„		„	Gesetz über die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit (Nr. 40) 105
„		„	Gesetz, die prot. Generalsynoden und den Consistorialbezirk Speyer betr. (Nr. 41) 105
„		„	Landtagswahlgesetz (Nr. 51) 121

Digitized by Google

			Seite
1850	26. Febr.	Vereinsgesetz (Nr. 87)	325
„	30. März.	Gesetz, den Staatsgerichtshof und das Verfahren bei Ministeranklagen betr. (Nr. 38)	102
1852	28. Mai.	Gesetz, die Ernennung des ersten Präsidenten der Kammer der Reichsräthe betr. (Nr. 42)	42
„	„	Distriktsrathsgesetz (Nr. 67)	184
„	„	Landrathsgesetz (Nr. 79)	284
„	„	Wasserbenützungsgesetz (Nr. 93)	359
1861	10. Nov.	Gerichtsverfassungsgesetz (Auszug) (Nr. 43)	106
1862	24. Febr.	Kgl. Verordnung, die Einrichtung der Distriktsverwaltungsbehörden betr. (Nr. 65)	177
1865	10. Juli.	Gesetz, die Abkürzung der Finanzperioden betr. (Nr. 44)	107
1867	16. Nov.	K. Deklaration über Beitritt zum Zollverein u. s. w. (Nr. 45)	107
1868	16. April.	Heimatsgesetz (Nr. 75)	315
1869	20. März.	Berggesetz (Nr. 90) (Auszug)	346
„	29. April.	Armengesetz (Nr. 64)	167
„	„	Rechtsrheinische Gemeindeordnung (Nr. 74)	222
1871	30. Juni.	K. Deklaration über den Beitritt zum Deutschen Reich (Nr. 14)	68
„	1. Dez.	Formationsverordnung für die Ministerien (Nr. 70)	194
„	26. „	Polizeistrafgesetzbuch (Nr. 82)	288
1872	4. Jan.	Kgl. Verordnung, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich und des Polizeistrafgesetzbuchs betr. (Nr. 94)	370
„	19. „	Gesetz, der Geschäftsgang des Landtags betr. (Nr. 46)	108
1873	29. Okt.	K. Verordnung, die Vereinigung des Gesetzblattes mit dem Regierungsblatte betr. (Nr. 60)	114
1878	8. Aug.	Verwaltungsgerichtshofgesetz (Nr. 88)	329
1879	23. Febr.	Ausführungsgesetz zur RZPO. u. RKO. (Auszug) (Nr. 48)	114
„	3. Aug.	Staatsrathsverordnung (Nr. 49)	116
„	18. „	Erbschaftssteuergesetz (Nr. 89) (Auszug)	342
„	18. „	Ausführungsgesetz zur RStPO. (Auszug) (Nr. 50)	118
„	18. „	Gebührengesetz (Nr. 73)	204
„	18. „	Kompetenzkonfliktgesetz (Nr. 76)	278
1881	21. März.	Gesetz, die Ausführung des Reichsgesetzes über Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betr. (Nr. 90) (Auszug)	346
„	21. März.	Landtagswahlgesetz (Nr. 51)	121
„	26. März.	Richterdisziplinargesetz (Nr. 52)	125
„	1. Aug.	Kgl. Entschließung, die Verhandlungen der Generalsynode über eine Revision der Kirchenverfassung betr. (Nr. 53)	135
1883	26. „	Kgl. Verordnung, die Errichtung der Volksschulen und die Bildung der Schulsprengel betr. (Nr. 86)	346
1884	27. Jan.	Gesetz, betr. die Ausführung des Reichsgesetzes zur Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit (Nr. 90) (Auszug)	323
1886	29. Mai.	Flurbereinigungsgesetz (Nr. 89 u. 90) (Auszug)	343, 348
1887	27. Sept.	Gesetz, die Besteuerung des Branntweins betr. (Nr. 54)	135
„	26. Okt.	Gesetz, die Erläuterung und den Vollzug des Tit. II § 18 der Verf.-Urk. betr. (Nr. 55)	136
1888	5. April.	Gesetz, die Haltung und Körung der Zuchtstiere betr. (Nr. 89 und 90) (Auszug)	342, 346
1889	28. Nov.	Gesetz, die Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1889 über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften betr. (Nr. 90)	342
1890	1. Juni.	Kgl. Erlaß, den Vorsitz im Ministerrath betr. (Nr. 81)	288
1892	22. Mai.	Gesetz, betr. die Ausführung des Reichsgesetzes vom 20. April 1892 über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Nr. 90)	346
„	26. „	Ausführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (Nr. 77)	281
1894	26. Juni.	Kgl. Verordnung über die Dienstverhältnisse der nichtpragmatischen Staatsdiener (Nr. 56)	136
1896	1. Mai.	Viehversicherungsgesetz (Nr. 92)	357
1898	2. Febr.	Gesetz, die Fortsetzung der Grundentlastung betr. (Nr. 80) (Auszug)	352
1899	9. Juni.	Ausführungsgesetz zum BGB. (Nr. 90) (Auszug)	346
„	9. „	Gesetz, die Ablösung der Steuer-, Umlagen- und Zollfreiheit der Standesherren betr. (Nr. 57)	148
„	20. Juli.	Berggesetz (Nr. 90) (Auszug)	346
„	15. Dez.	Gesetz, die Ausführung des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 betr. (Nr. 90)	346
„	30. Juli.	Flurbereinigungsgesetz (Nr. 89 u. 90) (Auszug)	343, 346
„	30. „	Armengesetz (Nr. 64)	167

Digitized by Google

			Seite
1899	30. Juli.	Heimatsgesetz (Nr. 75)	264
„	11. Nov.	Gebührengesetz (Nr. 73)	204
„	11. „	Erbschaftssteuergesetz (Nr. 89) (Auszug)	342
1900	30. Juni.	Gesetz, die Abmarkung der Grundstücke betr. (Nr. 89) (Auszug)	342
„	11. Juli.	Ausführungsgesetz zu den Reichsmilitärgesetzen (Nr. 58) (Auszug)	149
1901	25. Jan.	Vollzugsvorschriften zum Verwaltungsgerichtshofgesetz (Nr. 91)	351
„	28. April.	Die Vereinfachung des dienstlichen Verkehrs betr. (Nr. 66)	178
„	19. Dez.	Gesetz, die provisorische Steuererhebung für das Jahr 1902 betr. (Nr. 59)	150
„	20. „	Gesetz, die Ausführung des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (Nr. 90)	346
„	„	Gesetz, das Verwaltungsstreitverfahren beim Vollzuge der Unfallversicherungsgesetze betr. (Nr. 90)	346
„	29. „	Gesetz, betr. den Militäretat für das Rechnungsjahr 1901/02 (Nr. 60)	151
1902	26. März.	Verordnung über die Gebühren der Rechtsanwälte in Angelegenheiten der Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege (Nr. 72)	201
„	3. April.	Gesetz, den Bedarf für Justizbauten betr. (Nr. 61)	156
„	10. Mai.	Zwangserziehungsgesetz (Nr. 95)	373
„	30. Juni.	Gesetz, die provisorische Steuererhebung für 1902 betr. (Nr. 62). S. auch Nr. 59	156
„	28. Juli.	Schuldbedarfgesetz (Nr. 85)	316
„	10. Aug.	Finanzgesetz für die XXIV. Finanzperiode 1902/03 (Nr. 63)	156

Berichtigungen.

1. S. 53 Anm. 13 muß lauten: „Das Außerkrafttreten von § 20 Abs. 2 steht gemäß Finanzgesetzes v. 10. Aug. 1902 (**Nr. 63**) § 14 bevor".
2. S. 200 Anm. 10 ist von Nr. 4 an zu streichen.

Digitized by Google

Erster Theil.

Verfassungsrecht.

I. Abtheilung.

Nr. 1. Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern. Vom 26. Mai 1818.

Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Von den hohen Regenten-Pflichten durchdrungen und geleitet — haben Wir Unsere bisherige Regierung mit solchen Einrichtungen bezeichnet, welche Unser fortgesetztes Bestreben, das Gesammt-Wohl Unserer Unterthanen zu befördern, beurkunden. — Zur festern Begründung desselben gaben Wir schon im Jahre 1808 Unserem Reiche eine seinen damaligen äußern und innern Verhältnißen angemessene Verfassung, in welche Wir schon die Einführung einer ständischen Versammlung, als eines wesentlichen Bestandtheiles, aufgenommen haben. — Kaum hatten die großen seit jener Zeit eingetretenen Weltbegebenheiten, von welchen kein deutscher Staat unberührt geblieben ist, und während welcher das Volk von Baiern gleich groß im erlittenen Drucke wie im bestandenen Kampfe sich gezeigt hat, in der Acte des Wiener-Congresses ihr Ziel gefunden, als Wir sogleich das nur durch die Ereignisse der Zeit unterbrochene Werk, mit unverrücktem Blicke auf die allgemeinen und besonderen Forderungen des Staatszweckes zu vollenden suchten; — die im Jahre 1814 dafür angeordneten Vorarbeiten und das Decret vom 2. Februar 1817 bestätigen Unsern hierüber schon früher gefaßten festen Entschluß. — Die gegenwärtige Acte ist, nach vorgegangener reifer und vielseitiger Berathung, und nach Vernehmung Unseres Staats-Rathes — das Werk Unseres eben so freyen als festen Willens. — Unser Volk wird in dem Inhalte desselben die kräftigste Gewährleistung Unserer landesväterlichen Gesinnungen finden.

Freyheit der Gewissen, und gewissenhafte Scheidung und Schützung dessen, was des Staates und der Kirche ist;

Freyheit der Meinungen, mit gesetzlichen Beschränkungen gegen den Mißbrauch;

Gleiches Recht der Eingebornen zu allen Graden des Staatsdienstes und zu allen Bezeichnungen des Verdienstes;

Gleiche Berufung zur Pflicht und zur Ehre der Waffen;

Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze;

Unpartheylichkeit und Unaufhaltbarkeit der Rechtspflege;

Gleichheit der Belegung und der Pflichtigkeit ihrer Leistung;

Ordnung durch alle Theile des Staats-Haushaltes, rechtlicher Schutz des Staats-Credits, und gesicherte Verwendung der dafür bestimmten Mittel;

Wiederbelebung der Gemeinde-Körper durch die Wiedergabe der Verwaltung der ihr Wohl zunächst berührenden Angelegenheiten;

Eine Standschaft — hervorgehend aus allen Klassen der im Staate ansäßigen Staatsbürger, — mit den Rechten des Beyrathes, der Zustimmung, der Willigung, der Wünsche, und der Beschwerdeführung wegen verletzter verfassungsmäßiger Rechte, — berufen, um in öffentlichen Versammlungen die Weisheit der Berathung zu verstärken, ohne die Kraft der Regierung zu schwächen;

Digitized by Google

Endlich eine Gewähr der Verfassung, sichernd gegen willkührlichen Wechsel, aber nicht hindernd das Fortschreiten zum Bessern nach geprüften Erfahrungen.

Baiern! — Dies sind die Grundzüge der aus Unserm freyen Entschluße euch gegebenen Verfassung, — sehet darin die Grundsätze eines Königs, welcher das Glück seines Herzens und den Ruhm seines Thrones nur von dem Glücke des Vaterlandes und von der Liebe seines Volkes empfangen will! —

Wir erklären hiernach folgende Bestimmungen als Verfassung des Königreiches Baiern:

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Das Königreich Baiern in der Gesammt-Vereinigung aller ältern und neuern [1]) Gebietstheile ist ein souverainer monarchischer Staat nach den Bestimmungen der gegenwärtigen [2]) Verfassungs-Urkunde.

§ 2. Für das ganze Königreich besteht eine allgemeine in zwey Kammern abgetheilte Stände-[3]) Versammlung.

Titel II.

Von dem Könige und der Thronfolge, dann der Reichs-Verweſung.

§ 1. Der König ist das Oberhaupt des Staats, vereiniget in sich alle Rechte der Staats-Gewalt, und übt sie unter den von Ihm gegebenen in der gegenwärtigen [4]) Verfassungs-Urkunde festgesetzten Bestimmungen aus.

Seine Person ist heilig und unverletzlich.

§ 2. Die Krone ist erblich in dem Mannsstamme des Königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt, und der agnatisch-linealischen Erbfolge.

§ 3. Zur Successions-Fähigkeit wird eine rechtmäßige Geburt aus einer ebenbürtigen — mit Bewilligung des Königs geschlossenen Ehe erfordert.

§ 4. Der Mannsstamm hat vor den weiblichen Nachkommen den Vorzug, und die Prinzessinnen sind von der Regierungs-Folge in so lange ausgeschlossen, als in dem Königlichen Hause noch ein successionsfähiger männlicher Sproße oder ein durch Erbverbrüderung zur Thronfolge berechtigter Prinz vorhanden ist.

§ 5. Nach gänzlicher Erlöschung des Mannsstammes und in Ermangelung einer mit einem anderen fürstlichen Hause aus dem deutschen Bunde für diesen Fall geschlossenen Erbverbrüderung geht die Thronfolge auf die weibliche Nachkommenschaft nach eben der Erfolge-Ordnung, die für den Mannsstamm festgesetzt ist, über, so, daß die zur Zeit des Ablebens des letzt regierenden Königs lebenden Baierischen Prinzessinnen oder Abkömmlinge von denselben, ohne Unterschied des Geschlechtes eben so, als wären sie Prinzen des ursprünglichen Mannsstammes des Baierischen Hauses, nach dem Erstgeburts-Rechte und der Lineal-Erbfolge-Ordnung zur Thronfolge berufen werden.

Wenn in dem regierenden neuen Königlichen Hause wieder Abkömmlinge des ersten Grades von beyderley Geschlecht geboren werden, tritt alsdann Vorzug des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen wieder ein.

§ 6. Sollte die Baierische Krone nach Erlöschung des Mannsstammes an den Regenten einer größern Monarchie gelangen, welcher seine Residenz im Königreiche Bayern

---

1) Die Modifikationen, unter welchen die Verfassungsurkunde in der Pfalz Geltung erlangt hat, enthalten die Entschließung der kgl. Regierung des Rheinkr. v. 12. Juni 1818 und die Allerhöchste Entschließung v. 5. Okt. 1818, s. u. Nr. 22.

2) Einzubegreifen sind die verfassungsänderuden bayer. Gesetze sowie gemäß kgl. Deklaration v. 30. Jan. 1871 (Nr. 14) die Verfassung des Deutschen Reichs insbes. Art. 2, wonach die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen.

3) In Folge des Ges. v. 4. Juni 1848, die Wahl der Landtagsabgeordneten betr., wurden seit dem Ges. v. 18. Nov. 1849, die provisorische Erhebung der Steuern für 1849/50 betr., statt der Eingangsformel: „Der Lieben und Getreuen der Stände des Reichs" die Worte gebraucht: „Der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten".

4) Hier gilt das in der Note 2 zu Tit. I § 1 Erwähnte.

Digitized by Google

nicht nehmen könnte, oder würde, so soll dieselbe an den zweytgebornen Prinzen dieses Hauses übergehen, und in dessen Linie sodann dieselbe Erbfolge eintreten, wie sie oben vorgezeichnet ist.

Kömmt aber die Krone an die Gemahlin eines auswärtigen größern Monarchen, so wird sie zwar Königin, sie muß jedoch einen Vice-König, der seine Residenz in der Hauptstadt des Königreichs zu nehmen hat, ernennen, und die Krone geht nach ihrem Ableben an ihren zweytgebornen Prinzen über.

§ 7. Die Volljährigkeit der Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses tritt mit dem zurückgelegten Achtzehnten Jahre ein.

§ 8. Die übrigen Verhältnisse der Mitglieder des Königlichen Hauses richten sich nach den Bestimmungen des pragmatischen Familien-Gesetzes.[5])

§ 9. Die Reichs-Verweserey tritt ein:

a) während der Minderjährigkeit des Monarchen;

b) wenn derselbe an der Ausübung der Regierung auf längere Zeit verhindert ist, und für die Verwaltung des Reichs nicht selbst Vorsorge getroffen hat, oder treffen kann.

§ 10. Dem Monarchen steht es frey, unter den volljährigen Prinzen des Hauses, den Reichs-Verweser für die Zeit der Minderjährigkeit seines Nachfolgers zu wählen.

In Ermanglung einer solchen Bestimmung gebührt die Reichs-Verweserey demjenigen volljährigen Agnaten, welcher nach der festgesetzten Erbfolge-Ordnung der Nächste ist.

Wäre der Prinz, welchem dieselbe nach obiger Bestimmung gebührt, selbst noch minderjährig, oder durch ein sonstiges Hinderniß abgehalten, die Regentschaft zu übernehmen, so fällt sie auf denjenigen Agnaten, welcher nach ihm der Nächste ist.

§ 11. Sollte der Monarch durch irgend eine Ursache, die in ihrer Wirkung länger als ein Jahr dauert, an der Ausübung der Regierung gehindert werden, und für diesen Fall nicht selbst Vorsehung getroffen haben, oder treffen können, so findet mit Zustimmung der Stände, welchen die Verhinderungs-Ursachen anzuzeigen sind, gleichfalls die für den Fall der Minderjährigkeit bestimmte gesetzliche Regentschaft statt.

§ 12. Wenn der König nach § 10 den Reichs-Verweser für den Fall der Minderjährigkeit ernennt, so wird die darüber ausgefertigte Urkunde durch denjenigen Minister, welchem die Verrichtungen eines Ministers des Königlichen Hauses übertragen sind, im Haus-Archiv bis zum Ableben des Monarchen aufbewahrt, und dann dem Gesammt-Staats-Ministerium zur Einsicht und öffentlichen Bekanntmachung vorgelegt. Dem Reichs-Verweser wird die über seine Ernennung ausgefertigte Urkunde zugleich mitgetheilt.

§ 13. Wenn kein zur Reichs-Verwesung geeigneter Agnat vorhanden ist, der Monarch jedoch eine verwittibte Königin hinterläßt, so gebührt dieser die Reichs-Verwesung.

In Ermanglung derselben aber übernimmt sie jener Kron-Beamte, welchen der letzte Monarch hiezu ernennt, und wenn von demselben keine solche Bestimmung getroffen ist, so geht sie an den ersten Kron-Beamten über, welchem kein gesetzliches Hinderniß entgegen steht.

§ 14. In jedem Falle gebührt einer verwittibten Königin unter der Aufsicht des Reichs-Verwesers die Erziehung ihrer Kinder nach den in dem Familien-Gesetze hierüber enthaltenen nähern Bestimmungen.

§ 15. In den im § 9 a und b bezeichneten Fällen wird die Regierung im Nahmen des minderjährigen, oder in der Ausübung der Regierung gehinderten Monarchen geführt.

Alle Ausfertigungen werden in seinem Nahmen und unter dem gewöhnlichen Königlichen Siegel erlassen; alle Münzen mit seinem Brustbilde, Wappen und Titel geprägt.

Der Regent unterzeichnet als:

„des Königreichs Baiern Verweser".

§ 16. Der Prinz des Hauses, die verwittibte Königin oder derjenige Kron-Beamte, welchem die Reichs-Verweyung übertragen wird, muß gleich nach dem Antritte der Regent-

5) Maßgebend sind die Art. 4—9 des Familienstatuts v 18. Jan. 1816 (bezügl. auf die Titel und Wappen der Mitglieder des kgl. Hauses) und das Familienstatut v. 5. Aug. 1819, s. u. **Nr. 20** u. **24**. Die Bestimmungen über Titel, Wappen und Siegel wurden modificirt durch Allerh. VO. v. 18. u. 31. Okt. 1835 (Rggsbl. S. 892 u. 951), v. 14. März u. 15. Nov. 1845 (Rggsbl. S. 177 u. 805) und v. 21. Febr. 1889 (Ges.- u. VBl. v. 1889 S. 193).

Digitized by Google

schaft die Stände versammeln, und in ihrer Mitte und in Gegenwart der Staats-Minister, so wie der Mitglieder des Staats-Rathes nachstehenden Eid ablegen:

„Ich schwöre, den Staat in Gemäßheit der Verfassung und der Gesetze des Reichs „zu verwalten, die Integrität des Königreiches und die Rechte der Krone zu er„halten, und dem Könige die Gewalt, deren Ausübung mir anvertraut ist, getreu „zu übergeben, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium;"

worüber eine besondere Urkunde aufgenommen wird.

§ 17. Der Regent übt während seiner Reichs-Verweſung alle Regierungs-Rechte aus, welche durch die Verfassung nicht besonders ausgenommen sind.

§ 18.[6] Alle erledigten Aemter, mit Ausnahme der Justiz-Stellen, können während der Reichs-Verweſung nur provisorisch besetzt werden. Der Reichs-Verweser kann weder Krongüter veräußern, oder heimgefallene Lehen verleihen, noch neue Aemter einführen.

§ 19. Das Gesammt-Staats-Ministerium bildet den Regentschafts-Rath, und der Reichs-Verweser ist verbunden, in allen wichtigen Angelegenheiten das Gutachten desselben zu erholen.

§ 20. Der Reichs-Verweser hat während der Dauer der Regentschaft seine Wohnung in der Königlichen Residenz, und wird auf Kosten des Staates unterhalten;[7] auch werden ihm nebstdem zu seiner eigenen Verfügung jährlich zweymal hundert tausend Gulden in monatlichen Raten auf die Staats-Kasse angewiesen.

§ 21. Die Regentschaft dauert in den im § 9 bemerkten zwey Fällen — im ersten bis zur Großjährigkeit des Königs, und im zweyten — bis das eingetretene Hinderniß aufhört.

§ 22. Nachdem die Regentschaft beendiget ist, und der in die Regierung eintretende neue König den feyerlichen Eid (Tit. X, § 1) abgelegt hat, werden alle Verhandlungen der Regentschaft geschlossen, und der Regierungs-Antritt des Königs wird in der Residenz und in dem ganzen Königreiche feyerlich kund gemacht.

Titel III.

Von dem Staatsgute.

§ 1. Der ganze Umfang des Königreichs Baiern bildet eine einzige untheilbare unveräußerliche Gesammt-Masse aus sämmtlichen Bestandtheilen an Landen, Leuten, Herrschaften, Gütern, Regalien und Renten mit allem Zugehör.

Auch alle neuen Erwerbungen aus Privat-Titeln, an unbeweglichen Gütern, sie mögen in der Haupt- oder Neben-Linie geschehen, wenn der erste Erwerber während seines Lebens nicht darüber verfügt hat, kommen in den Erbgang des Mannsstammes, und werden als der Gesammt-Masse einverleibt angesehen.

§ 2. Zu dem unveräußerlichen Staatsgute, welches im Falle einer Sonderung des Staats-Vermögens von der Privat-Verlassenschaft in das Inventar der letztern nicht gebracht werden darf, gehören:

1. Alle Archive und Registraturen;
2. Alle öffentlichen Anstalten und Gebäude mit ihrem Zugehör;
3. Alles Geschütz, Munition, alle Militaire-Magazine und was zur Landeswehr nöthig ist;
4. Alle Einrichtungen der Hof-Capellen und Hof-Aemter mit allen Mobilien, welche der Aufsicht der Hof-Stäbe und Hof-Intendanzen anvertraut, und zum Bedarf oder zum Glanze des Hofes bestimmt sind;
5. Alles, was zur Einrichtung oder zur Zierde der Residenzen und Lustschlösser dienet;
6. Der Hausschatz und was von dem Erblasser mit demselben bereits vereiniget worden ist;
7. Alle Sammlungen[8] für Künste und Wissenschaften, als: Bibliotheken, physicalische, Naturalien- und Münz-Cabinette, Antiquitäten, Statüen, Sternwarten mit ihren In-

6) Dazu Ges. v. 26. Okt. 1887 (Nr. 55).

7) Theilweise abgeändert für den Fall, daß die Regentschaft wegen Minderjährigkeit des Königs begründet ist, durch Art. VIII des Ges. v. 1. Juli 1834, die Festsetzung einer permanenten Civilliste betr., s. u. Nr. 31.

8) Hierzu das Ges. v. 9. März 1828, s. u. Nr. 27.

Digitized by Google

strumenten, Gemählde- und Kupferstich-Sammlungen und sonstige Gegenstände, die zum öffentlichen Gebrauche oder zur Beförderung der Künste und Wissenschaften bestimmt sind;

8. Alle vorhandenen Vorräthe an baarem Gelde und Capitalien in den Staats-Kassen oder an Naturalien bey den Aemtern, samt allen Ausständen an Staatsgefällen;
9. Alles, was aus Mitteln des Staats erworben wurde.

§ 3. Sämmtliche Bestandtheile des Staatsguts sind, wie bereits in der Pragmatik vom 20. October 1804 bestimmt war, aus welcher die nach den veränderten Verhältnissen hierüber noch geltenden Bestimmungen in gegenwärtige Verfassungs-Urkunde übertragen sind, auf ewig unveräußerlich, vorbehaltlich der unten folgenden Modificationen.

Vorzüglich sollen, ohne Ausnahme, alle Rechte der Souverainetät bey der Primogenitur ungetheilt und unveräußert erhalten werden.

§ 4. Als Veräußerung des Staatsguts ist anzusehen, nicht nur jeder wirkliche Verkauf, sondern auch eine Schenkung unter den Lebenden, oder eine Vergebung durch eine letzte Willens-Verordnung, Verleihung neuer Lehen, oder Beschwerung mit einer ewigen Last, oder Verpfändung oder Hingabe durch einen Vergleich gegen Annahme einer Summe Geldes.

Auch kann keinem Staatsbürger eine Befreyung von den öffentlichen Lasten bewilliget werden.

§ 5. Die bisher zu Belohnung vorzüglicher dem Staate geleisteter Dienste verliehenen Lehen [9]), Staats-Domainen und Renten sind von obigem Verbote ausgenommen.

Auch steht dem Könige die Wiederverleihung heimfallender Lehen jederzeit frey.

Zu Belohnung großer und bestimmter dem Staate geleisteter Dienste können auch andere Staats-Domainen oder Renten, jedoch mit Zustimmung der Stände, in der Eigenschaft als Mannlehen der Krone verliehen werden.

Anwartschaften auf künftige der Krone heimfallende Güter, Renten und Rechte, können eben so wenig als auf Aemter oder Würden ertheilt werden.

§ 6. Unter dem Veräußerungs-Verbote sind ferner nicht begriffen:

1. alle Staats-Handlungen des Monarchen, welche innerhalb der Grenzen des Ihm zustehenden Regierungs-Rechts nach dem Zwecke und zur Wohlfahrt des Staats mit Auswärtigen oder mit Unterthanen im Lande über Stamm- und Staatsgüter vorgenommen werden; insbesondere was
2. an einzelnen Gütern und Gefällen zur Beendigung eines anhängigen Rechtsstreits gegen Erhaltung oder Erlangung anderer Güter, Renten oder Rechte, oder zur Grenzberichtigung mit benachbarten Staaten, gegen andern angemessenen Ersatz abgetreten wird;
3. Was gegen andere Realitäten und Rechte von gleichem Werthe vertauscht wird;
4. Alle einzelnen Veräußerungen oder Veränderungen, welche bey den Staatsgütern dem Staatszwecke gemäß, und in Folge der bereits erlassenen Vorschriften nach richtigen Grundsätzen der fortschreitenden Staatswirthschaft, zur Beförderung der Landes-Cultur oder sonst zur Wohlfahrt des Landes, oder zum Besten des Staats-Aerars, und zur Aufhebung einer nachtheiligen Selbstverwaltung für gut gefunden werden.

§ 7. In allen diesen Fällen (§ 6.) dürfen jedoch die Staats-Einkünfte nicht geschmälert, sondern es soll als Ersatz entweder eine Dominical-Rente — wo möglich in Getreide, dafür bedungen, oder der Kaufschilling zu neuen Erwerbungen oder zur zeitlichen Aushülfe des Schuldentilgungs-Fonds, oder zu andern das Wohl des Landes beziehenden Absichten verwendet werden. [10])

Mit dem unter dem Staatsgute begriffenen beweglichen Vermögen (§ 2.) kann der

---

9) Nach Art. 2 des Ges. v. 4. April 1848, die Ablösung des Lehensverbandes betr., sind solche Lehen der Allodifikation nicht unterworfen.

10) Nach Art. 38 des Ges. v. 4. April 1848, die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixirung und Ablösung der Grundlasten betr., wird die Verwendung der für grundherrliche Gefälle dem Staate anfallenden Ablösungssummen in dem Finanzgesetze jeder Periode festgesetzt und jederzeit die genaue Einhaltung und Sicherstellung

Digitized by Google

Monarch nach Zeit und Umständen zweckmäßige Veränderungen und Verbesserungen vornehmen.

Titel IV.

Von allgemeinen Rechten und Pflichten.

§ 1.[11] Zum vollen Genuße aller bürgerlichen, öffentlichen und Privatrechte in Baiern, wird das Indigenat erfordert, [welches entweder durch die Geburt oder durch die Naturalisirung nach den nähern Bestimmungen des Edictes über das Indigenat erworben wird. (Beylage I.)]

§ 2. Das Baierische Staats-Bürgerrecht[12] wird durch das Indigenat bedingt, und geht mit demselben verloren.

§ 3. Nebst diesem wird zu dessen Ausübung noch erfordert:

a) die gesetzliche Volljährigkeit;

b)[13] [die Ansäßigkeit im Königreiche, entweder durch den Besitz besteuerter Gründe, Renten oder Rechte, oder durch die Ausübung besteuerter Gewerbe, oder durch den Eintritt in ein öffentliches Amt.]

§ 4. Kron-Aemter, oberste Hof-Aemter, [Civil-Staatsdienste und oberste Militaire-Stellen][14], wie auch Kirchen-Aemter oder Pfründen können nur Eingebornen oder verfassungsmäßig Naturalisirten ertheilt werden.

§ 5. Jeder Baier ohne Unterschied kann zu allen Civil-, Militaire- und Kirchen-Aemtern oder Pfründen gelangen.

§ 6. In dem Umfange des Reichs kann keine Leibeigenschaft bestehen, nach den nähern Bestimmungen des Edictes vom 3. August 1808.

§ 7.[15] [Alle ungemessenen Frohnen sollen in Gemessene umgeändert werden, und auch diese ablösbar seyn.]

§ 8. Der Staat gewährt jedem Einwohner Sicherheit seiner Person, seines Eigenthums und seiner Rechte.

Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden.

Niemand darf verfolgt oder verhaftet werden, als in den durch die Gesetze bestimmten Fällen, und in der gesetzlichen Form.

Niemand darf gezwungen werden, sein Privat-Eigenthum, selbst für öffentliche Zwecke abzutreten, als nach einer förmlichen Entscheidung des versammelten Staatsraths,[16] und

---

der Kapitalsbeträge der Annuitäten nachgewiesen, die in keinem Falle zu einem andern Zwecke verwendet werden dürfen. Nach Art. 11 des Ges. v. 2. Febr. 1898, die Fortsetzung der Grundentlastung betr., ist zum Zwecke der Tilgung sämmtlicher Bodenzinse der Staatskasse ein Amortisationsfond gegründet, welcher mit Zinsen und Zinseszinsen insolange anzusammeln ist, bis derselbe die Höhe der Bodenzinskapitalien erreicht hat. Nach Art. 25 desß. Ges. darf das k. St.-M. d. Fin. an den jährlichen Leistungen zur Staats- und Ablösungskasse bedürftigen Pflichtigen einen angemessenen Nachlaß gewähren.

11) Modificirt durch Art. 3 der NV. und Ges. v. 1. Juni 1870 über den Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit.

12) Soweit das Staatsbürgerrecht die Staatsangehörigkeit in sich begreift, sind hierfür nunmehr die zu § 1 des gegenwärtigen Titels erwähnten reichsgesetzlichen Bestimmungen maßgebend; s. auch u. Beilage I der Verf.-Urk. § 9.

13) Die Ansäßigkeit ist durch das Ges. v. 16. April 1868, Heimath, Verehelichung und Aufenthalt betr., beseitigt worden. An deren Stelle ist nach diesem Gesetze der Besitz einer selbständigen Heimath getreten.

14) S. die Anm. 11 oben zu § 1 bezügl. des Erwerbs von Staatsämtern durch reichsangehörige Nichtbayern; dagegen gilt obige Bestimmung in Ansehung der Kronämter, obersten Hofämter und Kirchenpfründen auch gegenüber Reichsangehörigen und ist dieselbe auch bezügl. der Staatsämter gegenüber Ausländern anwendbar. Kronämter sind zugleich Staats- und Hofämter. S. Tit. V § 1.

15) Aufgehoben durch Art. 2 des Ges. v. 4. Juni 1848, die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixirung und Ablösung der Grundlasten betr.

16) Abgeändert durch die Art. 8 Z. 10, Art. 9 u. 47 des Ges. v. 8. Aug. 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen betr., wonach in I. Instanz die Kreisregierungen, in II. Instanz der Verwaltungsgerichtshof über die Abtretung

Digitized by Google

nach vorgängiger Entschädigung, [wie solches in der Verordnung vom 14. August 1815][17] bestimmt ist.

§ 9. Jedem Einwohner des Reichs wird vollkommene Gewissens-Freyheit gesichert; die einfache Haus-Andacht darf daher Niemanden, zu welcher Religion er sich bekennen mag, untersagt werden.

Die in dem Königreiche bestehenden drey[18] christlichen Kirchen-Gesellschaften genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte.

Die nicht christlichen Glaubens-Genossen haben zwar vollkommene Gewissens-Freyheit; [sie erhalten aber an den Staatsbürgerlichen Rechten nur in dem Maaße einen Antheil, wie ihnen derselbe in den organischen Edicten über ihre Aufnahme in die Staats-Gesellschaft zugesichert ist.][19]

Allen Religionstheilen, ohne Ausnahme, ist das Eigenthum der Stiftungen und der Genuß ihrer Renten nach den ursprünglichen Stiftungs-Urkunden und dem rechtmäßigen Besitze, sie seyen für den Cultus, den Unterricht oder die Wohlthätigkeit bestimmt, vollständig gesichert.[20]

Die geistliche Gewalt darf in ihrem eigentlichen Wirkungs-Kreise nie gehemmt werden, und die weltliche Regierung darf in rein geistlichen Gegenständen der Religions-Lehre und des Gewissens sich nicht einmischen, als in soweit das Oberstthoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht eintritt, wonach keine Verordnungen und Gesetze der Kirchen-Gewalt ohne vorgängige Einsicht und das Placet des Königs verkündet und vollzogen werden dürfen.

---

zu entscheiden haben mit Ausnahme der Fälle von Abtretungen und Belastungen zu Zwecken der Landesvertheidigung, wo die Frage des gemeinen Nutzens und der zur zweckmäßigen Verwirklichung des Unternehmens nothwendigen Eigenthumsabtretung oder Belastung in erster und letzter Instanz durch Beschluß des Gesammtstaatsministeriums entschieden wird.

17) Diese Verordnung ist für unbewegliches Gut abgeändert durch Ges. v. 17. Nov. 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betr., s. u. Nr. 32 u. 33. Weitere Aenderungen erfuhr die obige Verfassungsbestimmung durch die Ges. v. 4. Juni 1848: a) die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit ꝛc. betr., b) die Ablösung des Lehensverbandes betr. und c) die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremden Grund und Boden ꝛc. betr., in welchen verschiedene Privatrechte ohne Entschädigung aufgehoben werden. Ferner haben die obige Verfassungsbestimmung und das Ges. v. 17. Nov. 1837 Aenderung erfahren

I. in Bezug auf unbewegliches Eigenthum durch:
- a) Art. 3, 4, 5, 23 Abs. 3 u. 4, Art. 24, 31, 36, 40, 48, 62, 63, 70, 84, 86 u. 89 des Ges. v. 28. Mai 1852, die Benützung des Wassers betr., und die Novelle hiezu v. 15. April 1875,
- b) Art. 16, 20, 21, 37 u. 38 des Ges. v. 28. Mai 1852, die Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen betr.,
- c) Art. 9, 10, 16 des Ges. v. 28. Mai 1852, den Uferschutz betr.,
- d) Art. 156—180, 183, 274 des Ges. v. 20. Juli 1900, das Bergwesen betr.,
- e) Art. 41 der MV. v. 16. April 1871, betr. die Anlage von Eisenbahnen zu Zwecken der Landesvertheidigung durch das Reich,
- f) Art. 45 bis incl. 55 Abs. 2 des Ges. v. 23. Febr. 1879, die Ausführung der Reichscivilprozeßordnung und Concursordnung betr., und Art. 166 des AG. z. BGB. v. 9. Juni 1899,
- g) das RG. v. 21. Dez. 1871, die Beschränkung des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen betr.,
- h) das Flurbereinigungsges. v. 30. Juli 1899, Art. 3 ff.,
- i) die RG. v. 6. März 1875 und 3. Juli 1883, Maßregeln gegen die Reblaus betr.,
- k) Art. 8 Z. 10, Art. 9 und Art. 47 des Ges. v. 8. Aug. 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen betr.,

II. in Bezug auf bewegliches Eigenthum durch:
- a) das Ges. v. 24. März 1872, die Ergänzung des Pferdebedarfs für das kgl. Heer im Falle der Mobilisirung betr.,
- b) die RG. v. 23. Juni 1880 und 1. Mai 1894 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen und das bayer. Ausführungsges. hiezu v. 21. März 1881,
- c) das Ges. v. 26. Mai 1892, die Entschädigung für Viehverluste in Folge von Milzbrand betr.

18) Abgeändert durch Ges. v. 1. Juli 1834, die bürgerlichen und politischen Rechte der griechischen Glaubensgenossen betr.

19) Abgeändert durch das RG. v. 3. Juli 1869 über die Gleichberechtigung der Konfessionen, eingeführt in Bayern durch RG. v. 22. April 1871.

20) S. Anm. 21.

Digitized by Google

Die Kirchen und Geistlichen sind in ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen — wie auch in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens den Gesetzen des Staats und den weltlichen Gerichten untergeben; auch können sie von öffentlichen Staatslasten keine Befreyung ansprechen.

Die übrigen nähern Bestimmungen über die äußern Rechts-Verhältnisse der Bewohner des Königreichs, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften, sind in dem der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde beygefügten besondern Edicte enthalten. (Beylage II.)

§ 10. Das gesammte Stiftungs-Vermögen nach den drey Zwecken des Cultus, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit, wird gleichfalls unter den besondern Schutz des Staates gestellt; es darf unter keinem Vorwande zu dem Finanz-Vermögen eingezogen, und in der Substanz für andere, als die drey genannten Zwecke ohne Zustimmung der Betheiligten, und bey allgemeinen Stiftungen ohne Zustimmung der Stände des Reiches veräußert, oder [verwendet][21] werden.

§ 11. Die Freyheit der Presse und des Buchhandels ist [nach den Bestimmungen des hierüber erlassenen besondern Edictes][22] gesichert. (Beylage III.)

§ 12. [Alle Baiern haben gleiche Pflichtigkeit zu dem Kriegsdienste und zur Landwehr nach den dießfalls bestehenden Gesetzen.][23]

§ 13. Die Theilnahme an den Staats-Lasten ist für alle Einwohner des Reichs allgemein, ohne Ausnahme irgend eines Standes, und ohne Rücksicht auf vormals bestandene besondere Befreyungen.

§ 14. Es ist den Baiern gestattet, in einen andern Bundesstaat, welcher erweißlich sie zu Unterthanen annehmen will, auszuwandern, auch in Civil- und Militaire-Dienste desselben zu treten, [wenn sie den gesetzlichen Verbindlichkeiten gegen ihr bisheriges Vaterland Genüge geleistet haben.][24]

Sie dürfen, so lange sie im Unterthans-Verbande bleiben, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Monarchen von einer auswärtigen Macht weder [Gehalte][25] noch Ehrenzeichen annehmen.

---

21) Abgeändert durch Art. 67 des Ges. v. 29. April 1869, die Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins, durch Art. 51 des Ges. vom gleichen Datum, die Gemeindeordnung für die Pfalz betr., und durch die Art. 158 u. 159 Z. IV des AG. z. BGB. v. 9. Juni 1899; hier ist auch § 87 des BGB. v. 18. Aug. 1896, wonach eine Stiftung unter gewissen Umständen aufgehoben werden kann, einschlägig, nachdem durch die erwähnten Art. 158 u. 159 Z. IV des AG. z. BGB. v. 9. Juni 1899 bestimmt ist, daß die Vorschriften des § 7 des BGB. auch auf die örtlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts anwendbar sind.

22) Abgeändert durch das Ges. v. 4. Juni 1848 über die Freiheit der Presse und des Buchhandels, s. u. Nr. 39, dessen Bestimmungen mit Ausnahme jener des § 4 über das Dienstgeheimniß der Staatsdiener und des § 8 über die polizeiliche Beschlagnahme von Preßerzeugnissen durch das RG. v. 7. Mai 1874 über die Presse aufgehoben wurden, dann durch das Ges. v. 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse, welches, soweit es nicht schon durch die Gesetzgebung von 1861 abrogirt war, vollständig durch Art. 2 Z. 9 u. Art. 6, 12, 13 u. 14 des Ges. v. 18. Aug. 1879 zur Ausführung der RStrPO. aufgehoben und ersetzt wurde. Ferner kommen bezügl. der Zuständigkeit der Schwurgerichte zur Aburtheilung der Preßdelikte in Betracht § 6 des EG. z. RGVG. v. 27. Jan. 1877 u. Art. 56 Z. 2 des Ges. v. 26. Dez. 1872, den Vollzug der Einführung des RStGB. betr., sowie Art. 35 des AG. z. RGVG. v. 23. Febr. 1879.

23) Ersetzt durch Reichsrecht, insbesondere RV. Art. 58, ferner Z. III §§ 5 u. 6 des Versailler Vertr. v. 23. Nov. 1870, das RG. v. 9. Nov. 1867 über die Verpflichtung zum Kriegsdienst betr. — eingeführt durch RG. v. 24. Nov. 1871, Reichsmilitärges. v. 2. Mai 1874, das RG. v. 15. Febr. 1875, die Ausübung der militärischen Kontrole über die Personen des Beurlaubtenstandes, die Uebungen derselben, sowie die gegen sie zulässigen Disziplinarstrafmittel betr., dann die RG. v. 12. Febr. 1875, 6. Mai 1880, 31. März 1885, 11. März 1887, 11. Febr. 1888, 27. Jan. 1890, 8. Febr. 1890, 15. Juli 1890, 26. Mai u. 3. Aug. 1893, 28. Juni 1896, Art. 44 u. 45 des EG. z. BGB. v. 18. Aug. 1896, RG. v. 9. u. 25. März 1899.

24) Abgeändert durch Art. 3 der RV. und Art. 9 des RG. v. 1. Juni 1870 über die Bundes- und Staatsangehörigkeit, wonach der Eintritt in den Civil- und Militärdienst eines anderen Bundesstaates jedem Deutschen bedingungslos freisteht. Nach Art. 4 Z. 1 der RV. unterliegen der Reichszuständigkeit die Bestimmungen über die Kolonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern.

25) Die Bemerkung zum Abs. 1 des vorwürfigen § gilt auch hier; dagegen bedarf der bayrische Staatsangehörige zur Annahme eines Ordens seitens eines deutschen Bundesfürsten noch der königl. Genehmigung.

Digitized by Google

Titel V.

Von besonderen Rechten und Vorzügen.[26])

§ 1.[27]) Die Kron-Aemter werden als oberste Würden des Reichs, entweder auf die Lebenszeit der Würdeträger oder auf deren männliche Erben, nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch-lineralischen Erbfolge als Thron-Lehen verliehen.

Die Kron-Beamten sind durch ihre Reichswürden Mitglieder der ersten Kammer in der Stände-Versammlung.

§ 2. Den vormals Reichsständischen Fürsten und Grafen werden alle jene Vorzüge und Rechte zugesichert, welche in dem ihre Verhältnisse bestimmenden besonderen Edicte ausgesprochen sind. (Beylage IV.)[28])

§ 3. Die der Baierischen Hoheit untergebenen ehemaligen unmittelbaren Reichsadelichen genießen diejenigen Rechte, welche in Gemäßheit der Königlichen Declaration[29]) durch die constitutionellen Edicte ihnen zugesichert werden.

§ 4. Der gesammte übrige Adel des Reichs behält, wie jeder Guts-Eigenthümer, seine gutsherrlichen Rechte nach den gesetzlichen Bestimmungen. (Beylage V.)

Uebrigens hat derselbe folgende Vorzüge zu genießen:

[1. ausschließlich das Recht, eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben zu können;[30]) (Beylage VI.)]

2. Familien-Fidei-Commisse auf Grundvermögen zu errichten; (Beylage VII.)

[3. Einen von dem landgerichtlichen befreyten Gerichtsstand in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen;][31])

[4. die Rechte der Siegelmäßigkeit[32]) unter den Beschränkungen der Gesetze über das Hypothekenwesen; (Beylage VIII.) endlich

5. bey der Militaire-Conscription die Auszeichnung, daß die Söhne der Adelichen als Cadetten eintreten.][33])

§ 5.[34]) [Einige dieser Vorzüge theilen für ihre Personen die Geistlichen und die wirklichen Collegial-Räthe, und die mit diesen in gleicher Categorie stehenden höhern Beamten.

---

26) Ueber die beschränkte Anwendbarkeit des Titels auf die Rheinpfalz enthält die Allerhöchste Entschließung v. 5. Okt. 1818 besondere Bestimmungen, s. u. Nr. 22.

27) Maßgebend ist die Allerhöchste Verordnung v. 28. Juli 1806 (Rggsbl. v. 1808 Bd. II S. 2109), wonach 4 Kronämter bestehen: 1. ein Kronobersthofmeisteramt, 2. ein Kronoberstkämmeramt, 3. ein Kronoberstmarschallamt, 4. ein Kronoberstpostmeisteramt, welche unter sich den Rang nach der vorbezeichneten Reihenfolge haben.

28) Hiezu auch Art. 14 der deutschen Bundesakte v. 8. Juni 1815, s. u. Nr. 20, in welchem diese Beilage als Norm für die Rechtsverhältnisse der seit 1808 mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände erklärt ist; ferner der durch Art. 81 des AG. z. RGBG. v. 23. Febr. 1879 bezw. § 189 des RG. v. 17. Mai 1898 über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und Art. 167 des A. z. BGB. aufrecht erhaltene Abs. 3 des Art. 76 des Ges. v. 10. Nov. 1861, die Gerichtsverfassung betr., welcher die Verhandlungen über Verlassenschaften der Familienglieder durch die Domänenkanzleien zu erledigen gestattet, solange kein Rechtsstreit darüber entsteht; sodann Ges. v. 29. April 1869, die fürstl. Turn- und Taxis'schen Civilgerichte in Regensburg betr., das gemäß Ges. v. 9. Juni 1899, die Uebergangsvorschriften zum BGB. betr., Art. 106, auch nur mehr für freiwillige Gerichtsbarkeit über Familienmitglieder gilt, endlich die §§ 14 u. 15 der I. Beil. zur Verf.-Urk. „Edict über das Indigenat".

29) Ges. v. 31. Dez. 1806, die der kgl. Souveränität unterworfene Ritterschaft und ihre Hintersassen betr., s. u. Nr. 18.

30) Aufgehoben durch das Ges. v. 4. Juni 1848, die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit betr.

31) Aufgehoben durch Art. 2 des Ges. v. 4. Juni 1848, die Grundlagen der Gesetzgebung über die Gerichtsorganisation rc. betr., und durch Art. 76 des GVG. v. 10. Nov. 1861.

32) Aufgehoben durch Art. 7 des Ges. v. 4. Juni 1848, die Grundlagen der Gesetzgebung über die Gerichtsorganisation betr., bezügl. der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch Art. 150 des Notariatsges. v. 10. Nov. 1861; bezügl. der streitigen Gerichtsbarkeit durch Art. 3 Z. 16 des EG. z. bayer. CPO. v. 29. April 1869, durch § 14 des EG. z. RCPO. v. 30. Jan. 1877, endlich bezügl. des Bürgerl. Rechts durch Art. 135 Z. I des AG. z. BGB. v. 9. Juni 1899.

33) Aufgehoben durch Art. 96 des Wehrverfassungsges. v. 30. Jan. 1868.

34) Ausgedehnt wurde diese Bestimmung durch Ges. v. 15. Aug. 1828, die Militärgerichts-

Digitized by Google

Die Geistlichen genießen denselben befreyten Gerichtsstand in bürgerlichen und strafrechtlichen-Fällen; — die Collegial-Räthe und höhern Beamten außer diesem auch die Rechte der Siegelmäßigkeit und die obige Auszeichnung bei der Militaire-Conscription.]

§ 6. Die Dienstes-Verhältnisse und Pensions-Ansprüche der Staatsdiener und öffentlichen Beamten richten sich nach den Bestimmungen der Dienstes-Pragmatik. (Beylage IX.)

Titel VI.

Von der Stände-Versammlung.[35])

§ 1. Die zwey Kammern der allgemeinen Versammlung der Stände des Reichs sind:
a) die der Reichs-Räthe,
b) die der Abgeordneten.

§ 2. Die Kammer der Reichs-Räthe ist zusammengesetzt aus
1. den volljährigen Prinzen des Königlichen Hauses;
2. den Kron-Beamten des Reichs;[36])
3. den beyden Erz-Bischöfen;
4. den Häuptern der ehemals Reichsständischen — fürstlichen und gräflichen Familien, als erblichen Reichs-Räthen, so lange sie im Besitze ihrer vormaligen Reichsständischen im Königreiche gelegenen Herrschaften bleiben;
5. einem vom Könige ernannten Bischofe und dem jedesmaligen Präsidenten des protestantischen General-Consistoriums;
6. aus denjenigen Personen, welche der König entweder wegen ausgezeichneter dem Staate geleisteter Dienste, oder wegen ihrer Geburt,[37]) oder ihres Vermögens zu Mitgliedern dieser Kammer entweder erblich oder lebenslänglich besonders ernennt.

§ 3. Das Recht der Vererbung wird der König nur adelichen Gutsbesitzern verleihen, welche im Königreiche das volle Staatsbürgerrecht,[38]) und ein mit dem Lehen- oder Fidei-Commissarischen Verbande belegtes Grund-Vermögen besitzen, von welchem sie an Grund- und [Dominical-]Steuern[39]) in simplo Dreyhundert Gulden[40]) entrichten, und wobey eine agnatisch-lineal'sche Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt eingeführt ist.

Die Würde eines erblichen Reichs-Raths geht jedesmal mit den Gütern, worauf das Fidei-Commiß gegründet ist, nur auf den nach dieser Erbfolge eintretenden Besitzer über.

§ 4. Die Zahl der lebenslänglichen Reichs-Räthe kann den dritten Theil der erblichen[41]) nicht übersteigen.

---

barkeit in bürgerl. Rechtssachen betr., auf Offiziere ꝛc.; jetzt ist der ganze § 5 aufgehoben durch die in der Anm. 31 erwähnten Gesetze.

35) S. Anm. 3.

36) Bezüglich der Zahl und der Rangordnung s. o. Anm. 27.

37) Abgeändert durch Art. II des Ges. v. 9. März 1828, die Bildung der Kammer d. R.-R. betr., wo, soweit die Geburt als Voraussetzung der Ernennung zum Reichsrath in Betracht kommt, adelige Geburt verlangt wird, s. u. Nr. 28. Ueber Ernennung des ersten Präsidenten Nr. 42.

38) S. Tit. IV § 2.

39) Soweit die mit Dominikalsteuer bezw. mit dem Steuerbeitrag nach Maßgabe des Ges. v. 28. März 1852, die §§ 4 u. 117 des Grundsteuergesetzes betr., belasteten Renten und Rechte nach dem Ges. v. 4. Juni 1848, die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixirung und Ablösung der Grundlasten betr., zur Ablösung gelangt sind, treten nach Art. 34 Abs. 2 dieses Gesetzes an die Stelle der abgelösten Dominikalien die gerichtlich zu hinterlegenden Einlösungssummen oder Ablösungsschuldbriefe

40) Durch § 2 des Ges. v. 11. Sept. 1825, die Anwendung und Vollziehung einiger Bestimmungen des Edikts über die Familienfideikommisse betr., wurde zur Beseitigung der Gerichtspraxis, welche bei Fideikommißerrichtungen für Zwecke der Erlangung der Reichsrathswürde die in § 5 der Beil. VII zur Verf.-Urk. (Fideikommißedikt) geforderte Schulden- und Lastenfreiheit nicht nach dem gemäß § 2 dieses Ediktes für alle Fideikommisse bestimmten Grundvermögensminimum mit 25 fl. Grund- und Dominikalsteuer berechnete, sondern nach dem im obigen § bestimmten Grundvermögen mit 300 fl. Steuersimplum erläuternd normirt, daß das für die erbliche Reichsrathswürde nothwendige Grundvermögen nur in Ansehung seines Betrages nach obigem §, in Ansehung seiner Beschaffenheit und übrigen Rechtsverhältnisse aber nach dem Fideikommißedikt beurtheilt werden soll, s. u. Nr. 26.

41) Welche Kategorien von Reichsräthen unter die erblichen im Sinne des obigen § zu

Digitized by Google

§ 5. Die Reichs-Räthe haben Zutritt in die erste Kammer nach erreichter Volljährigkeit; [42]) eine entscheidende Stimme aber kömmt den Prinzen des Königlichen Hauses erst mit dem Einundzwanzigsten, den übrigen Reichs-Räthen mit dem Fünfundzwanzigsten Lebensjahre zu.

§ 6. [43]) § 7. [44])

§ 13. Alle sechs Jahre wird eine neue Wahl der Abgeordneten vorgenommen, und sonst nur in dem Falle, wenn die Kammer von dem Könige aufgelöset wird.

Die austretenden Mitglieder sind wieder wählbar.

§ 14. [45]) § 15. [46])

§ 16. Die Kammer der Reichs-Räthe wird gleichzeitig mit jener der Abgeordneten zusammen berufen, eröffnet und geschlossen.

§ 17. Kein Mitglied der ersten oder zweyten Kammer darf sich in der Sitzung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

§ 18. Die Anträge über die Staats-Auflagen geschehen zuerst in der Kammer der Abgeordneten, und werden dann durch diese an die Kammer der Reichs-Räthe gebracht.

Alle übrigen Gegenstände können nach der Bestimmung des Königs der einen oder andern Kammer zuerst vorgelegt werden.

§ 19. Kein Gegenstand des den Ständen [47]) des Reichs angewiesenen gemeinschaftlichen Wirkungskreises kann von einer Kammer allein in Berathung gezogen werden, und die Wirkung einer gültigen Einwilligung der Stände erlangen.

Titel VII.

Von dem Wirkungskreise der Stände-[48]) Versammlung.

§ 1. Die beiden Kammern können nur über jene Gegenstände in Berathung treten, die in ihren Wirkungskreis gehören, welcher in den §§ 2. bis 19. näher bezeichnet ist.

§ 2. Ohne den Beyrath und die Zustimmung der Stände [49]) des Königreichs kann kein allgemeines neues Gesetz, welches die Freyheit der Personen oder das Eigenthum der Staats-Angehörigen betrifft, erlassen, noch ein schon bestehendes abgeändert, authentisch erläutert oder aufgehoben werden.

§ 3. [50]) Der König erholt die Zustimmung der Stände [51]) zur Erhebung aller directen Steuern, so wie zur Erhebung neuer indirecten Auflagen, oder zu der Erhöhung oder Veränderung der bestehenden.

§ 4. Den Ständen [52]) wird daher nach ihrer Eröffnung die genaue Uebersicht des Staatsbedürfnisses, so wie der gesammten Staats-Einnahmen (Budget) vorgelegt werden, welche dieselben durch einen Ausschuß prüfen, und sodann über die zu erhebenden Steuern in Berathung treten.

§ 5. Die zur Deckung der ordentlichen beständigen und bestimmt vorherzusehenden

---

rechnen seien, wird durch den Art. 1 des Ges. v. 9. März 1828, die Bildung der Kammer der Reichsräthe betr., näher bestimmt, s. Nr. 28.

42) Durch Beschluß der K. d. R.-R. v. 20. Juni 1861 wurde auch ein für volljährig erklärter Standesherr zum Eintritt in die K. d. R.-R. für legitimirt erachtet. Pr.-Bd. I S. 79, 508, Beil.-Bd. II S. 99.

43) Abgeändert durch die Art. 3, 4, 25 u. 41 des Ges. v. 25. Juli 1850, den Geschäftsgang des Landtags betr., und nachdem letzteres Gesetz durch das Ges. v. 19. Jan. 1872 gleichen Betreffs ersetzt worden ist, durch die Art. 5, 6 u. 25 dieses Gesetzes.

44) Die §§ 7—12 u. 14 sind aufgehoben und ersetzt durch das Ges. v. 4. Juni 1848, die Wahl der Landtagsabgeordneten betr., und die Novelle hiezu v. 21. März 1881.

45) S. Anm. 44.

46) Abgeändert durch die Art. 3, 4, 25 u. 41 des Ges. v. 25. Juli 1850, den Geschäftsgang des Landtags betr., sowie nach Aufhebung dieses Gesetzes durch die Art. 5, 6 u. 25 des Ges. v. 19. Jan. 1872 gleichen Betreffs s. u. Nr. 46.

47) S. Anm. 3. 48) S. Anm. 3. 49) S. Anm. 3.

50) Zu den §§ 4, 5, 8 u. 10 des gegenwärtigen Titels gehören die erläuternden Bestimmungen im Verfassungsverständniß v. 14. Juni 1843, s. u. Nr. 35.

51) S. Anm. 3. 52) S. Anm. 3.

Digitized by Google

Staats-Ausgaben, mit Einschluß des nothwendigen Reserve-Fonds, erforderlichen directen Steuern werden jedesmal auf sechs [53] Jahre bewilligt.

Um jedoch jede Stockung in der Staatshaushaltung zu vermeiden, werden in dem Etats-Jahre, in welchem die erste Stände [54]-Versammlung einberufen wird, die in dem vorigen Etats-Jahre erhobenen Staats-Auflagen fortentrichtet.

§ 6. Ein Jahr [55] vor dem Ablaufe des Termins, für welchen die fixen Ausgaben festgesetzt sind, somit nach Verlauf von sechs Jahren, läßt der König für die sechs [56] Jahre, welche diesem Termine folgen, den Ständen [57] ein neues Budget vorlegen.

§ 7. In dem Falle, wo der König durch außerordentliche äußere Verhältniße verhindert ist, in diesem letzten Jahre der ordentlichen Steuer-Bewilligung die Stände [58] zu versammeln, kömmt Ihm die Befugniß einer Forterhebung der letztbewilligten Steuer auf ein halbes Jahr zu.

§ 8. In Fällen eines außerordentlichen und unvorhergesehenen Bedürfnisses und der Unzulänglichkeit der bestehenden Staats-Einkünfte zu dessen Deckung, wird dieses den Ständen [59] zur Bewilligung der erforderlichen außerordentlichen Auflagen vorgelegt werden.

§ 9. Die Stände [59] können die Bewilligung der Steuern mit keiner Bedingung verbinden.

§ 10. Den Ständen [59] des Reichs wird bei einer jeden Versammlung eine genaue Nachweisung über die Verwendung der Staats-Einnahmen vorgelegt werden.

§ 11. Die gesammte Staatsschuld wird unter die Gewährleistung der Stände [59] gestellt.

Zu jeder neuen Staatsschuld, wodurch die zur Zeit bestehende Schulden-Masse im Capitals-Betrage oder der jährlichen Verzinsung geregelt wird, ist die Zustimmung der Stände [59] des Reichs erforderlich.

§ 12. Eine solche Vermehrung der Staatsschulden hat nur für jene dringenden und außerordentlichen Staatsbedürfnisse statt, welche weder durch die ordentlichen noch durch außerordentliche Beyträge der Unterthanen, ohne deren zu große Belastung bestritten werden können, und die zum wahren Nutzen des Landes gereichen.

§ 13. Den Ständen [59] wird der Schuldentilgungs-Plan vorgelegt, und ohne ihre Zustimmung kann an dem von ihnen angenommenen Plane keine Abänderung getroffen, noch ein zur Schuldentilgung bestimmtes Gefäll zu irgend einem andern Zwecke verwendet werden.

§ 14. [60] Jede der beyden Kammern hat aus ihrer Mitte einen Commissaire zu ernennen, welche gemeinschaftlich bey der Schuldentilgungs-Commission von allen ihren Verhandlungen genaue Kenntniß zu nehmen, und auf die Einhaltung der festgesetzten Normen zu wachen haben.

§ 15. In außerordentlichen Fällen, wo drohende äußere Gefahren die Aufnahme von Capitalien dringend erfordern, und die Einberufung der Stände [61] durch äußere Verhältniße unmöglich gemacht wird, soll diesem Commissaire's die Befugniß zustehen, zu diesen Anleihen im Nahmen der Stände [61] vorläufig ihre Zustimmung zu ertheilen.

Sobald die Einberufung der Stände möglich wird, ist ihnen die ganze Verhandlung über diese Capitals-Aufnahme vorzulegen, um in das Staatsschulden-Verzeichniß eingetragen zu werden.

§ 16. Den Ständen [61] wird bey jeder Versammlung die genaue Nachweisung des Standes der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse vorgelegt werden.

---

53) Abgeändert durch Art. 1 des Ges. v. 10. Juli 1865, die Abkürzung der Fin.-Per. betr., welches diesen Zeitraum auf zwei Jahre festsetzt, s. u. **Nr. 44.**

54) S. Anm. 3.

55) Abgeändert durch Ges. v. 15. April 1840, die Abänderung des § 6 Tit. VII der Verf.-Urk. betr., auf 9 Monate und durch Ges. v. 10. Juli 1865, die Abkürzung der Fin.-Per. betr. auf 3 Monate, s. u. **Nr. 44.**

56) S. Anm. 53. 57) S. Anm. 3. 58) S. Anm. 3. 59) S. Anm. 3.

60) Nach Art. 36 des Ges. v. 4. Juni 1848, die Aufhebung ꝛc. der Grundlasten betr., bezieht sich die Aufsicht der Kommission auch auf die von der Schuldentilgungsanstalt getrennt zu verwaltende Ablösungskasse; nähere Bestimmungen über die Obliegenheiten der Kommissäre treffen die Art. 35 u. 36 des Ges. v. 19. Jan. 1872, den Geschäftsgang des Landtages betr.

61) S. Anm. 3.

Digitized by Google

§ 17. Die Stände[61]) haben das Recht der Zustimmung zur Veräußerung oder Verwendung allgemeiner Stiftungen in ihrer Substanz für andere als ihre ursprünglichen Zwecke.

§ 18. Eben so ist ihre Zustimmung zur Verleihung von Staats-Domainen oder Staats-Renten zur Belohnung großer und bestimmter dem Staate geleisteter Dienste erforderlich.

§ 19.[62]) Die Stände[63]) haben das Recht, in Beziehung auf alle zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Gegenstände dem Könige ihre gemeinsamen Wünsche und Anträge in der geeigneten Form vorzubringen.

§ 20.[64]) [Jeder einzelne] Abgeordnete hat das Recht, in dieser Beziehung seine Wünsche und Anträge in seiner Kammer vorzubringen, [welche darüber: ob dieselben in nähere Ueberlegung gezogen werden sollen, durch Mehrheit der Stimmen erkennt, und sie im bejahenden Falle an den betreffenden Ausschuß zur Prüfung und Würdigung bringt.]

Die von einer Kammer über solche Anträge gefaßten Beschlüße müssen der andern Kammer mitgetheilt, und können erst nach deren erfolgten Beystimmung dem Könige vorgelegt werden.

§ 21. Jeder einzelne Staatsbürger, so wie jede Gemeinde kann Beschwerden über Verletzung der constitutionellen Rechte an die Stände[65])-Versammlung, und zwar an jede der beyden Kammern bringen, welche sie durch den hierüber bestehenden Ausschuß prüft, und findet dieser sie dazu geeignet,[66]) in Berathung nimmt.

Erkennt die Kammer durch Stimmenmehrheit die Beschwerde für gegründet, so theilt sie ihren diesfalls an den König zu erstattenden Antrag der andern Kammer mit, welcher, wenn diese denselben beystimmt, in einer gemeinsamen Vorstellung dem Könige übergeben wird.

§ 22. Der König wird wenigstens alle drey[67]) Jahre die Stände[68]) zusammenberufen.

Der König eröffnet und schließt die Versammlung entweder in eigener Person, oder durch einen besonders hiezu Bevollmächtigten.

Die Sitzungen einer solchen Versammlung dürfen in der Regel nicht länger als zwey Monate dauern, und die Stände[68]) sind verbunden, in ihren Sitzungen die von dem Könige an sie gebrachten Gegenstände vor allen übrigen in Berathung zu nehmen.

§ 23. Dem Könige steht jederzeit das Recht zu, die Sitzungen der Stände[68]) zu verlängern, sie zu vertagen, oder die ganze Versammlung aufzulösen.

In dem letzten Falle muß wenigstens binnen drey Monaten eine neue Wahl der Kammer der Abgeordneten vorgenommen werden.

§ 24. Die Staats-Minister können den Sitzungen der beyden Kammern beywohnen, wenn sie auch nicht Mitglieder derselben sind.

§ 25. Jedes Mitglied der Stände[68])-Versammlung hat folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze, Beobachtung und Aufrecht-
„haltung der Staats-Verfassung und in der Stände[68])-Versammlung nur des ganzen
„Landes allgemeines Wohl und Beste ohne Rücksicht auf besondere Stände oder
„Klassen nach meiner innern Ueberzeugung zu berathen; — So wahr mir Gott
„helfe und sein heiliges Evangelium.“[69])

62) Hieher gehören die Bestimmungen des Ges. v. 4. Juni 1848, die ständische Initiative betr., s. u. **Nr. 36.**

63) S. Anm. 3.

64) Abgeändert durch Abschnitt II Z. 1 des Ges. v. 19. Jan. 1872, den Geschäftsgang des Landtags betr., s. u. **Nr. 46.**

65) S. Anm. 3.

66) Abgeändert durch Abschnitt II Z. 2 des Ges. v. 19. Jan. 1872, den Geschäftsgang des Landtags betr., s. u. **Nr. 46.**

67) Abgeändert durch Ges. v. 10. Juli 1865, die Abkürzung der Fin.-Per. auf 2 Jahr betr., s. u. **Nr. 44.**

68) S. Anm. 3.

69) Nach Art. 4 des Ges. v. 4. Juni 1848, die Wahl der Abgeordneten zum Landtag betr., kann der Eid bei Angehörigen nicht christlicher Konfession mit Hinweglassung des Beisatzes „und sein heiliges Evangelium“ geleistet werden.

Digitized by Google

§ 26. Kein Mitglied der Stände[70]-Versammlung kann während der Dauer der Sitzungen ohne Einwilligung der betreffenden Kammer zu Verhaft gebracht werden, den Fall der Ergreifung auf frischer That bey begangenem Verbrechen ausgenommen.

§ 27. Kein Mitglied der Stände[70]-Versammlung kann für die Stimme, welche es in seiner Kammer geführt hat, anders als in Folge der Geschäfts-Ordnung durch die Versammlung selbst zur Rede gestellt werden.

§ 28. Ein Gegenstand, über welchen die beyden Kammern sich nicht vereinigen, kann in derselben Sitzung nicht wieder zu Berathung gebracht werden.

§ 29.[71] [Die Königliche Entschließung auf die Anträge der Reichsstände erfolgt nicht einzeln, sondern auf alle verhandelten Gegenstände zugleich bey dem Schluße der Versammlung.]

§ 30. Der König allein sanctionirt die Gesetze und erläßt dieselben mit seiner[72] Unterschrift und Anführung der Vernehmung des Staats-Raths und des erfolgten Beyraths und der Zustimmung der Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs.[73]

§ 31. Wenn die Versammlung der Reichsstände vertagt, förmlich geschlossen oder aufgelöst worden ist, können die Kammern nicht mehr gültig berathschlagen, und jede fernere Verhandlung ist ungesetzlich.[74]

Titel VIII.

Von der Rechtspflege.

§ 1. Die Gerichtsbarkeit geht vom Könige aus.[75] — Sie wird unter Seiner Oberaufsicht durch eine geeignete Zahl von Aemtern und Obergerichten in einer gesetzlich bestimmten Instanzen-Ordnung verwaltet.

§ 2. Alle Gerichtsstellen sind verbunden, ihren Urtheilen Entscheidungsgründe beyzufügen.

§ 3.[76] Die Gerichte sind innerhalb der Grenzen ihrer amtlichen Befugniß unabhängig, und die Richter können nur durch einen Rechtsspruch von ihren Stellen mit Verlust des damit verbundenen Gehaltes entlassen — oder derselben entsetzt werden.

---

70) S. Anm. 3.

71) Abgeändert durch Art. 7 des Ges. v. 4. Juni 1848, die ständische Initiative betr., wonach der König seine definitive Entschließung über Verfassungsänderungen, die von der Initiative der Kammern ausgegangen waren, auf ein Jahr vertagen kann, ferner durch die Art. 40 u. 41 des Ges. v. 25. Juli 1850 bezw. Art. 40 des Ges. v. 19. Jan. 1872 über den Geschäftsgang des Landtags, wonach im übrigen der König seine Entschließung über die Gesammtbeschlüsse des Landtages entweder sogleich nach Vorlage eines jeden einzelnen Gesammtbeschlusses oder spätestens beim Schlusse der Versammlung im Landtagsabschied zu ertheilen hat.

72) Nach Art. 4 des Ges. v. 4. April 1848, die Verantwortlichkeit der Minister betr., sind die Regierungsverordnungen des Königs von den zuständigen Ministern oder deren zeitlichen Stellvertretern zu gegenzeichnen.

73) S. Anm. 3.

74) Ausnahmen zugelassen durch Ges. v. 9. Aug. 1831, die Behandlung neuer oder revidirter Gesetzbücher betr.; durch Ges. v. 1. Juli 1834, die fernere Behandlung neuer oder revidirter Gesetzbücher betr.; durch Ges. v. 12. Mai 1848, die Behandlung neuer Gesetzbücher betr.; durch Art. 4 u. 5 des Ges. v. 12. Mai 1848, einige Abänderungen des StGB. vom Jahre 1813 und anderer Strafbestimmungen betr., durch welche Gesetze die Thätigkeit der Gesetzgebungsausschüsse auch nach Beendigung der Landtagsversammlung als zulässig erklärt ist; ferner durch Ges. v. 25. Juli 1850, dessen Art. 11 Abs. 2 die Verwendung des von den Kammern aufgenommenen Dienstpersonales auch nach Beendigung der Landtagsversammlung bis zur Aufarbeitung aller Geschäfte als zulässig erklärt (s. g. Nacharbeiten); durch Ges. v. 4. Juni 1865, die Behandlung der Ges.-Entw. über Gemeindewesen rc. betr.; durch Ges. v. 18. Okt. 1871, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches f. d. D. R. in Bayern rc. betr.; durch Ges. v. 15. Juli 1878, die Behandlung der durch die Ausführung der Reichsprozeßordnungen und des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes veranlaßten Ges.-Entw. betr.; durch Ges. v. 19. Febr. 1879, die Behandlung der Ges.-Entw. über das Gebührenwesen und die Erbschaftssteuer betr.; durch Ges. v. 12. Febr. 1880, die Behandlung der Ges.-Entw. über die direkten Steuern betr.; durch Ges. v. 15. Juni 1898, die Behandlung der durch die Einführung des Bürgerl. Gesetzbuchs veranlaßten Ges.-Entw., sowie der Ges.-Entw. über die Einkommen-, Kapitalrenten- und Gewerbesteuer betr

75) Dies gilt auch für die der Standesherrn. S. Nr. 1 Anm. 22. Nach § 15 des RGVG. v. 2. Jan. 1877 ist streitige Privatgerichtsbarkeit unstatthaft.

76) Diese Grundsätze sind auch in den §§ 1 u. 9 des RGVG. v. 27. Jan. 1877, sowie im § 13 des Einführungsgesetzes hiezu und im bayer. Disziplinargesetze für richterliche Beamte v. 26. März 1881 enthalten.

Digitized by Google

§ 4. Der König kann in strafrechtlichen Sachen Gnade ertheilen, die Strafe mildern oder erlassen; [77] — aber in keinem Falle irgend eine anhängige Streitsache, oder angefangene Untersuchung hemmen.[78]

§ 5. Der Königliche Fiscus wird in allen streitigen Privatrechts-Verhältnissen bey den Königlichen Gerichtshöfen Recht nehmen.[79]

§ 6. Die Vermögens-Confiscation hat in keinem Falle, den der [Desertion] [80] ausgenommen, statt.

§ 7. Es soll für das ganze Königreich ein und dasselbe bürgerliche und Straf-Gesetzbuch bestehen.[81]

Titel IX.

Von der Militaire-Verfassung.[82]

[§ 1. Jeder Baier ist verpflichtet, zur Vertheidigung seines Vaterlandes, nach den hierüber bestehenden Gesetzen mitzuwirken.]

[Von der Pflicht, die Waffen zu tragen, ist der geistliche Stand ausgenommen.][83]

[§ 2. Der Staat hat zu seiner Vertheidigung eine stehende Armee, welche durch die allgemeine Militaire-Conscription ergänzt, und auch im Frieden gehörig unterhalten wird.][84]

[§ 3.[85] Neben dieser Armee bestehen noch Reserve-Bataillons und die Landwehr.]

[§ 4.[85] Die Reserve-Bataillons sind zur Verstärkung des stehenden Heeres bestimmt, und theilen im Falle des Aufgebots alle Verpflichtungen, Ehren und Vorzüge mit demselben.

Im Frieden bleibt sämmtliche in den Reserve-Bataillons eingereihte Mannschaft, die zu den Waffenübungen erforderliche Zeit ausgenommen, in ihrer Heimath, frey von allem militairischen Zwange, bloß der bürgerlichen Gerichtsbarkeit und den bürgerlichen Gesetzen unterworfen, ohne an der Veränderung des Wohnsitzes, der Anfässigmachung oder Verehelichung gehindert zu seyn.]

[§ 5.[85] Die Landwehr kann in Kriegszeiten zur Unterstützung der schon durch die Reserve-Bataillons verstärkten Armee auf besondern Königlichen Aufruf, jedoch nur innerhalb der Grenzen des Reichs, in militärische Thätigkeit treten.

---

77) Die im II. Theile des bayer. StGB. von 1813 Art. 454 bezügl. der standesrechtlichen Todesurtheile statuirte Ausschließung der Begnadigung ist nach dem Grundsatz: lex posterior generalis non derogat legi priori speciali und in Folge der durch § 16 des RGBG. v. 27. Jan. 1877 und durch das bayer. AG. z. RStPO. v. 18. Aug. 1879, Art. 2 Z. 1 und Art. 3 Z. 12 getroffenen Vorbehalte als fortgiltig zu erachten. Abgeändert ist § 4 durch Art. 12 des Ges. v. 4. Juni 1848, die Verantwortlichkeit der Minister betr., wonach die wegen Verletzung der Staatsgesetze erfolgten Bestrafungen von der Begnadigung ausgeschlossen sind und eine Rehabilitirung des Verurtheilten nur mit Zustimmung des Landtags erfolgen kann.

78) Ein Ausnahmefall wurde statuirt durch Ges. v. 15. April 1848, die Amnestirung betr., wo wegen gewisser politischer Verbrechen, verübt vor dem 21. März 1848, die Nichteröffnung oder die Niederschlagung der Untersuchung statuirt wurde.

79) EG. z. CPO. § 4.

80) Auch für diesen Fall wurde die Konfiskation aufgehoben durch die Art. 77 u. 90 des Ges. v. 30. Jan. 1868, die Wehrverfassung betr., dagegen bestimmt § 140 Abs. 3 des RStGB., daß das Vermögen desjenigen, welcher sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen sucht, mit Beschlag belegt werden kann, insoweit als es nach dem Ermessen des Richters zur Deckung der den Angeschuldigten möglicherweise treffenden höchsten Geldstrafe und der Kosten des Verfahrens erforderlich ist.

81) Erfüllt durch StGB. v. 10. Nov. 1861 und durch das BGB.

82) S. o. Tit. IV § 12.

83) Aufgehoben durch die oben zu Tit. IV § 12 der Verf.-Urk. erwähnten Reichsgesetze, wonach im Allgemeinen der geistliche Stand von der Wehrpflicht nicht ausgenommen, sondern nur bezügl. der römisch-katholischen Geistlichen durch RG. v. 8. Febr. 1890 bestimmt ist, daß dieselben während ihres Theologiestudiums bis zum 1. April des 7. Militärjahres zurückgestellt und wenn sie bis dorthin die Subdiakonatsweihen empfangen haben, der Ersatzreserve überwiesen und von den Uebungen frei werden, s. auch Beil. IV § 11 der Verf.-Urk. bezügl. der Freiheit der Standesherren von der Militärpflicht.

84) Ersetzt durch RV. Art. 58.

85) Aufgehoben durch Art. 96 des Wehrverfassungsges. v. 30. Jan. 1868.

Digitized by Google

Zur zweckmäßigen Benützung dieser Masse wird dieselbe in zwey Abtheilungen ausgeschieden, deren zweyte die zur Mobilisirung weniger geeigneten Individuen begreift, und in keinem Falle außer ihrem Bezirke verwendet werden soll.

In Friedenszeiten wirkt die Landwehr zur Erhaltung der innern Sicherheit mit, in so ferne es erforderlich ist, und die dazu bestimmten Truppen nicht hinreichen.]

§ 6. Die Armee handelt gegen den äußern Feind[86]) und im Innern[87]) nur dann, wenn die Militaire-Macht von der competenten Civil-Behörde förmlich dazu aufgefordert wird.

§ 7.[88]) [Die Militaire-Personen stehen in Dienstsachen, dann wegen Verbrechen oder Vergehen unter der Militaire-Gerichtsbarkeit, in Real- und gemischten Rechtssachen aber unter den bürgerlichen Gerichten.]

Titel X.

Von der Gewähr der Verfassung.

§ 1. Bey dem Regierungs-Antritte schwört der König in einer feyerlichen Versammlung der Staats-Minister, der Mitglieder des Staats-Raths, und einer Deputation der Stände,[89]) wenn sie zu der Zeit versammelt sind, folgenden Eid:

„Ich schwöre nach der Verfassung und den Gesetzen des Reichs zu regieren, so wahr „mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium."

Ueber diesen Act wird eine Urkunde verfaßt, in das Reichs-Archiv hinterlegt, und beglaubigte Abschrift davon der Stände-Versammlung mitgetheilt.

§ 2. Der Reichs-Verweser leistet in Beziehung auf die Erhaltung der Verfassung den Titel II. §. 16. vorgeschriebenen Eid.

Sämmtliche Prinzen des Königlichen Hauses leisten nach erlangter Volljährigkeit ebenfalls einen Eid auf die genaue Beobachtung der Verfassung.

§ 3. Alle Staatsbürger sind bey der [Ansäßigmachung][90]) und bey der allgemeinen Landes-Huldigung, so wie alle Staatsdiener bey ihrer Anstellung verbunden, folgenden Eid abzulegen:

„Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der „Staats-Verfassung, so wahr mir Gott helfe, und sein heiliges Evangelium!"

§ 4. Die Königlichen Staats-Minister und sämmtliche Staatsdiener sind für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich.[91])

§ 5. Die Stände[92]) haben das Recht, Beschwerden über die durch die Königlichen Staat-Ministerien oder andere Staatsbehörden geschehene Verletzung der Verfassung in einen gemeinsamen Antrag an den König zu bringen, welcher denselben auf der Stelle abhelfen, oder, wenn ein Zweifel dabey obwalten sollte, sie näher nach der Natur des Gegenstandes durch den Staatsrath oder die oberste Justiz-Stelle untersuchen, und darüber entscheiden lassen wird.

§ 6. Finden die Stände[92]) sich durch ihre Pflichten aufgefordert gegen einen höhern Staats-Beamten wegen vorsetzlicher Verletzung der Staats-Verfassung eine förmliche Anklage zu stellen[93]), so sind die Anklags-Puncte bestimmt zu bezeichnen, und in jeder Kammer durch einen besonderen Ausschuß zu prüfen.

---

86) Bundesvertrag v. 23. Nov. 1870 III § 5 III (unten **Nr. 14**).

87) Ges. v. 4. Mai 1851, das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzl. Ordnung betr.

88) Aufgehoben durch § 39 des Reichs-Militärgesetzes v. 2. Mai 1874. 89) S. Anm. 3.

90) S. o. Anm. 13 zu Tit. IV § 3; nach der Ministerial-Entschließung v. 15. Mai 1876 (Amtsbl. d. kgl. St.-Min. d. Innern S. 233) kann in den Landestheilen diesseits des Rheins die Abnahme des Verfassungseides bei Behändigung des Vereheligungszeugnisses erfolgen, außerdem ist die Leistung des Verfassungseides gemäß Art. 4 des Ges. v. 4. Juni 1848 i. d. F. v. 21. März 1881 die Wahl der Abg. zum Landtag betr. (**Nr. 30**). Bedingung zur Ausübung des Landtagswahlrechtes.

91) Zum Vollzug dieser Bestimmung ist das Ges. v. 4. Juni 1848, die Verantwortlichkeit der Minister betr. erlassen worden. S. **Nr. 37**.

92) S. Anm. 3.

93) Nach Ges. v. 4. Juni 1848, die Verantwortlichkeit der Minister betr., Art. XI u. X (**Nr. 37**)

Digitized by Google

Vereinigen sich beyde Kammern hierauf in ihren Beschlüßen über die Anklage; so bringen sie dieselbe mit ihren Belegen in vorgeschriebener Form an den König.

[Dieser wird sie sodann der obersten Justiz-Stelle — in welcher im Falle der nothwendigen oder freywilligen Berufung auch die zweyte Instanz durch Anordnung eines andern Senats gebildet wird, — zur Entscheidung übergeben, und die Stände von dem gefällten Urtheil in Kenntniß setzen.][94])

§ 7. Abänderungen in den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, oder Zusätze zu derselben können ohne Zustimmung der Stände nicht geschehen.

[Die Vorschläge hiezu gehen allein vom Könige aus, und nur wenn Derselbe sie an die Stände gebracht hat, dürfen diese darüber berathschlagen.][95])

Zu einem gültigen Beschluße in dieser höchst wichtigen Angelegenheit wird wenigstens die Gegenwart von drey Viertheilen der bey der Versammlung anwesenden[96]) Mitglieder in jeder Kammer und eine Mehrheit von zwey Drittheilen der Stimmen erfordert.

Indem Wir dieses Staats-Grundgesetz zur allgemeinen Befolgung und genauen Beobachtung in seinem ganzen Inhalte, einschlüßig der dasselbe ergänzenden und in der Haupt-Urkunde als Beylagen bezeichneten Edicte, hierdurch kundmachen, so verordnen Wir zugleich, daß die darin angeordnete Versammlung der Stände zur Ausübung der zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Rechte am 1. Januar 1819 einberufen, und inzwischen die hiezu erforderliche Einleitung veranstaltet werde.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, am sechs und zwanzigsten Tage des Monats May im Eintausend achthundert und achtzehnten Jahre, Unseres Reiches im dreyzehnten.

Beylage I. zu Titel IV. § 1. der Verfassungs-Urkunde des Reichs.

Nr. 2. Edict über das Indigenat.

§ 1. Zum vollen Genusse aller bürgerlichen öffentlichen und Privatrechte in Baiern wird das Indigenat erfordert, [welches entweder durch die Geburt, oder durch die Naturalisation erworben wird.][1])

[§ 2. Vermöge der Geburt steht Jedem das Baierische Indigenat zu, dessen Vater oder Mutter zur Zeit seiner Geburt die Rechte dieses Indigenats besessen haben.][2])

---

nur mehr zulässig gegen einen Staatsminister oder dessen Stellvertreter, gegen diese aber wegen jeder schuldhaften (nicht bloß wegen vorsätzlicher) Verletzung der Staatsgesetze (nicht allein der Staatsverfassung).

94) Ersetzt durch Ministerverantwortlichkeitsges. Art. X u. Nr. 38.

95) Abgeändert durch Ges. v. 4 Juni 1848, die ständische Initiative betr., wonach der Kammer das Recht der Initiative für die in den Tit. IV, VII, VIII u. X §§ 1—6 der Verf.-Urk. behandelten Gegenstände zugestanden wird, s. u. Nr. 36.

96) Ueber die Frage, inwieweit dieser auch im Art. 6 des Ges. v. 4. Juni 1848, die ständische Initiative betr., gebrauchte Ausdruck durch Art. 25 des Ges. v. 25. Juli 1850 bezw. v. 19. Jan. 1872, den Geschäftsgang des Landtags betr. (Nr. 46), als geändert zu erachten sei, wonach für jede giltige Abstimmung die Gegenwart der Mehrheit jener Mitglieder erforderlich wird, aus welchem verfassungsmäßig jede der beiden Kammern zu bestehen hat, mit Vorbehalt derjenigen Fälle, in welchen gesetzlich die Anwesenheit einer größeren Anzahl vorgeschrieben ist, besteht Streit. Seydel, bayer. Staatsrecht 2. Aufl. Bd. I S. 482 Note 36, hält die obige Ausdrucksweise völlig aufgehoben durch Art. 25 l. c. Die Praxis der Kammern und namentlich der K. d. R.-R. nimmt die Bezeichnung: „bei der Versammlung anwesende Mitglieder" als fortgiltig an und hält es für zulässig, bei der Berechnung der $^3/_4$ Anzahl, die mit Urlaub von der Versammlung Abwesenden außer Ansatz zu lassen, so lange hiedurch nicht das Herabsinken unter die in Art. 25 des Gesetzes über den Geschäftsgang des Landtags bestimmte allgemeine Beschlußfähigkeitsziffer bewirkt wird. Die Praxis der Kammern dürfte darum unzutreffend sein, weil das ganze Geschäftsgangges. v. 25. Juli 1850 unter Beobachtung von § 7 Tit. X der Verf., d. h. als verfassungsänderndes Gesetz erging.

1) S. die Anm. 11 u. 14 oben zu Tit. IV §§ 1 u. 4.

2) Die §§ 2 bis incl. 6 dieses Edikts, sowie das zur Erläuterung des § 5 ergangene Ges. v. 15. Aug. 1828 sind aufgehoben durch das RG. v. 1. Juni 1870 über den Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, sowie durch RG. v. 20. Dez. 1875, betr. die Naturalisation von Ausländern, welche im Reichsdienste angestellt sind.

Digitized by Google

[§ 3. Durch Naturalisation wird das Indigenat erlangt:

a) wenn eine Ausländerin einen Baier heyrathet;

b) wenn Fremde in das Königreich einwandern, sich darin ansäßig machen, und die Entlassung aus dem fremden persönlichen Unterthans-Verbande beygebracht haben;

c) durch ein besonders nach erfolgter Vernehmung des Staatsrathes ausgefertigtes Königliches Decret.] [3])

[§ 4. Durch den bloßen Besitz oder eine zeitliche Benützung liegender Gründe, durch Anlegung eines Handels, einer Fabrik, oder durch die Theilnahme an einem von beyden, ohne förmliche Niederlassung und Ansässigmachung, werden die Indigenats-Rechte nicht erworben.]

[§ 5. Auf gleiche Weise können die Fremden, welche in Baiern sich aufhalten, um ihre wissenschaftliche Kunst- oder industrielle Bildung zu erlangen, oder sich in Geschäften zu üben, oder welche sich in Privat-Diensten befinden, ohne sich förmlich ansäßig gemacht, oder eine Anstellung erlangt zu haben; oder solche Individuen, welche mit ihrem Domicil den an andere Souverains übergegangenen Landestheilen angehören, vorbehaltlich der vertragsgemäßen Rückwanderung, auf die Rechte eines Einheimischen keine Ansprüche machen.]

[§ 6. Das erworbene Indigenat geht verloren:

1. Durch Erwerbung oder Beybehaltung eines fremden Indigenats ohne besondere Königliche Bewilligung;
2. durch Auswanderung;
3. durch Verheirathung einer Baierin mit einem Ausländer.]

§ 7. Das Indigenat ist die wesentliche Bedingung, ohne welche man zu Kron-Ober-Hofämtern, [zu Civil-Staatsdiensten, zu obersten Militaire-Stellen, und zu Kirchen-Aemtern] [4]) oder Pfründen nicht gelangen, und ohne welche man das Baierische Staats-Bürgerrecht [5]) nicht ausüben kann.

§ 8. Nebst dem Indigenat wird zu letzterem erfordert:

a) Die gesetzliche Volljährigkeit;

[b) die Ansässigkeit [6]) in Königreiche, entweder durch den Besitz besteuerter Gründe, Renten oder Rechte, oder durch Ausübung besteuerter Gewerbe, oder durch den Eintritt in ein öffentliches Amt;]

c) bey den Neueinwandernden ein Zeitverlauf von sechs Jahren, vorbehaltlich der zur Ausübung gewisser vorzüglicher staatsbürgerlicher Rechte in constitutionellen Gesetzen enthaltenen besonderen Bestimmungen. [7])

§ 9. Nur derjenige Baier, welcher den oben bemerkten Bedingungen Genüge geleistet hat, erhält den politischen Stand eines Staatsbürgers [8]) im Königreiche, und die verfassungsmäßige Theilnahme an der Stände-Versammlung. [9])

§ 10. Das Staatsbürgerrecht geht verloren:

---

3) Modificirt schon durch Art. 14 des Ges. v. 29. April 1869, die Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins betr.

4) S. Anm. 14 zu Tit. IV § 4 der Verf.-Urk.

5) S. Anm. 12 zu Tit. IV § 2 der Verf.-Urk.

6) S. Anm. 13 zu Tit. IV § 3 lit. b der Verf.-Urk.

7) S. die Anm. zu § 11 der 2. Beilage zur Verf.-Urk. (Religionsedikt), soweit es sich um Beschränkungen handelt, welche aus dem religiösen Bekenntnisse hergeleitet sind.

8) Als Voraussetzung des Staatsbürgerrechtes erscheint nunmehr:

a) die Staatsangehörigkeit nach Maßgabe der reichsgesetzlichen Bestimmungen,

b) die gesetzliche Volljährigkeit,

c) bei Neueinwandernden ein Zeitverlauf von 6 Jahren.

Die Staatsbürgereigenschaft kommt gegenwärtig nunmehr in Betracht als Voraussetzung:

1. für die erbliche Reichsrathswürde gemäß Tit. VI § 3 der Verf.-Urk.,
2. für Fähigkeit, Bevollmächtigter eines Höchstbesteuerten im Distriktsrathe zu sein gemäß Art. 4 Abs. 3 des Distriktrathsges. v. 28. Mai 1852,
3. für die Fähigkeit, zur Vertretung des Großgrundbesitzes im Landrath zu wählen und gewählt zu werden.

9) Nach Art. 11 des Ges. v. 4. Juni 1848, die Wahl der Landtagsabg. betr., ist zum Abgeordneten jeder Staatsangehörige wählbar, während für die Mitglieder der K. d. R.-R. dieser § noch volle Giltigkeit besitzt.

Digitized by Google

1. Mit dem Indigenat;
2. durch die ohne Königliche ausdrückliche Erlaubniß geschehene Annahme von Diensten, oder Gehalten, oder Pensionen, oder Ehrenzeichen einer auswärtigen Macht, vorbehaltlich der verwirkten besonderen Strafen;
[3. durch den bürgerlichen Tod.] [10])

§ 11.[11]) Diejenigen Baierischen Unterthanen, welche mit ausdrücklicher Königlicher Erlaubniß in fremde Dienste getreten sind, bleiben verpflichtet:

a) in ihr Vaterland zurückkehren, sobald sie entweder durch einen an sie gerichteten directen Befehl, oder durch eine General-Verordnung zurückberufen werden;
b) der fremden Macht, in deren Dienst sie übergehen wollen, den Dienstes-Eid nur unter dem Vorbehalte zu leisten, nie gegen ihr Vaterland zu dienen;
c) auch ohne besondere Zurückberufung den fremden Dienst zu verlassen, sobald diese Macht in Kriegsstand gegen Baiern tritt.

§ 12. Baierische Unterthanen können Besitzungen in einem andern Staate haben und erwerben, auch an Handels-Etablissements und Fabriken Theil nehmen, wenn keine bleibende persönliche Ansäßigkeit in dem fremden Staate damit verbunden ist, und es unbeschadet ihrer Unterthans-Pflichten gegen das Königreich geschehen kann.

§ 13. Auswärtige [12]) Unterthanen können in dem Königreiche Baiern Grundeigenthum gleich den Königlichen Unterthanen besitzen. Sie unterliegen hierbey den Pflichten der Forensen.

§ 14. Den Standesherren, welche sich ihren Aufenthalt in den zum deutschen Bunde gehörenden, oder mit demselben in Frieden lebenden Staaten wählen, bleiben alle durch die Königliche Declaration zugestandenen Rechte vorbehalten.[13])

§ 15. Sie sind dagegen wie jeder andere Forensis gehalten

a) alle nach den Gesetzen des Königsreichs auf ihren Gütern haftenden Staatslasten und Verbindlichkeiten genau zu erfüllen;
b) [14]) [in Hinsicht auf diese Verbindlichkeit eine Stellvertretung], und in Ansehung der Lehengüter einen Lehenträger aus Baierischen Unterthanen anzuordnen;
[c) [15]) sie können sowohl von dem Fiscus als von den Königlichen Unterthanen nicht nur in Real- sondern auch in Personal-Klagsachen, in soweit die in Baiern gelegenen Güter einen zureichenden Executions-Gegenstand darbiethen, oder dafür angenommen werden wollen, vor den geeigneten Königlichen Gerichten belangt werden.

In den übrigen Verhältnissen sind die Forensen als Fremde zu behandeln.]

§ 16. Den Fremden [16]) wird in dem Königreiche die Ausübung derjenigen bürgerlichen Privatrechte zugestanden, die der Staat, zu welchem ein solcher Fremder gehört, den Königlichen Unterthanen zugestehet.

§ 17. Werden in einem auswärtigen Staate durch Gesetze oder besondere Verfügungen entweder Fremde im Allgemeinen oder Baierische Unterthanen insbesondere von den Vortheilen gewisser Privatrechte ausgeschlossen, welche nach den allda geltenden Gesetzen den Einheimischen zustehen, so ist gegen die Unterthanen eines solchen Staats derselbe Grundsatz anzuwenden.

§ 18. Zur Ausübung eines solchen Retorsions-Rechts muß allezeit die besondere Königliche Genehmigung erholt werden.

§ 19. [16]) Fremde, welche mit Königlicher Erlaubniß in dem Königreiche sich aufhalten,

---

10) Gegenstandslos in Folge des Ges. v. 18. Nov. 1849, die Abschaffung der Strafen des bürgerlichen Todes, der öffentlichen Ausstellung und der Brandmarkung betr.

11) Durch die §§ 20. 22 u. 23 des RG. v. 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit stillschweigend aufgehoben (bestritten).

12) Hierunter sind gemäß der in den Anm. 11 u 14 zu Tit. IV § 1 u. 4 der Vers.-Urk. aufgeführten Reichsgesetze Angehörige deutscher Bundesstaaten nicht mehr zu begreifen.

13) S. Nr. 5.

14) Die Verpflichtung zur Aufstellung von Stellvertretern zur Erfüllung der auf ihren Gütern haftenden Verbindlichkeiten ist durch Art. 3 der RV. und durch die Reichsjustizgesetze beseitigt worden.

15) S. Anm. 14. 16) S. Anm. 12.

Digitized by Google

genießen alle bürgerlichen Privatrechte, solange sie allda zu wohnen fortfahren, und jene Erlaubniß nicht zurückgenommen ist.

Beylage II. zu Titel IV. § 9. der Verfassungs-Urkunde des Reichs.

Nr. 3. Edict über die äußern Rechtsverhältnisse des Königreichs Bayern, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über Religions-Verhältniße.

Erstes Capitel.

Religions- und Gewissens-Freyheit.

§ 1. Jedem Einwohner des Reiches ist durch den 9ten § des IVten Titels der Verfassungs-Urkunde eine vollkommene Gewissens-Freyheit gesichert.

§ 2. Er darf demnach in Gegenständen des Glaubens und Gewissens keinem Zwange unterworfen, auch darf Niemanden, zu welcher Religion er sich bekennen mag, die einfache Haus-Andacht untersagt werden.

§ 3. Sobald aber mehrere Familien zur Ausübung ihrer Religion sich verbinden wollen, so wird jederzeit hiezu die Königliche ausdrückliche Genehmigung nach den im II. Abschnitte folgenden nähern Bestimmungen erfordert.

§ 4. Alle heimlichen Zusammenkünfte unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes sind verbothen.

Zweytes Capitel.

Wahl des Glaubens-Bekenntnißes.

§ 5. Die Wahl des Glaubens-Bekenntnißes ist jedem Staats-Einwohner nach seiner eigenen freyen Ueberzeugung überlassen.

§ 6. Derselbe muß jedoch das hiezu erforderliche Unterscheidungs-Alter, welches für beyde Geschlechter auf die gesetzliche Volljährigkeit bestimmt wird, erreicht haben.

§ 7. Da diese Wahl eine eigene freye Ueberzeugung voraussetzt, so kann sie nur solchen Individuen zustehen, welche in keinem Geistes- oder Gemüths-Zustande sich befinden, der sie derselben unfähig macht.

§ 8. Keine Parthey darf die Mitglieder der andern durch Zwang oder List zum Uebergang verleiten.

§ 9. Wenn von denjenigen, welche die Religions-Erziehung zu leiten haben, eine solche Wahl aus einem der obigen Gründe angefochten wird, so hat die betreffende Regierungs-Behörde den Fall zu untersuchen, und an das Königliche Staats-Ministerium des Innern zu berichten.

§ 10. Der Uebergang von einer Kirche zu einer andern muß allezeit bei dem einschlägigen Pfarrer oder geistlichem Vorstande sowohl der neu gewählten, als der verlassenen Kirche persönlich erklärt werden.

§ 11. Durch die Religions-Aenderung gehen alle kirchlichen Gesellschaftsrechte der verlassenen Kirche verloren; dieselbe hat aber keinen Einfluß auf die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte, Ehren und Würden; [ausgenommen, es geschehe der Uebertritt zu einer Religions-Parthey, welcher nur eine beschränkte Theilnahme an dem Staatsbürger-Rechte gestattet ist.] [1])

---

1) Aufgehoben durch RG. v. 3. Juli 1869, die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung betr., eingeführt in Bayern durch RG. v. v. 22. April 1871.

Digitized by Google

Drittes Capitel.

Religions-Verhältniße der Kinder aus gemischten Ehen.

§ 12. Wenn in einem gültigen Ehevertrage zwischen Eltern, die verschiedenen Glaubens-Bekenntnißen zugethan sind, bestimmt worden ist, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, so hat es hiebey sein Bewenden.

§ 13. Die Gültigkeit solcher Eheverträge ist sowohl in Rücksicht ihrer Form, als der Zeit der Errichtung lediglich nach den bürgerlichen Gesetzen zu beurtheilen.

§ 14. Sind keine Ehepacten oder sonstige Verträge hierüber errichtet, oder ist in jenen über die religiöse Erziehung der Kinder nichts verordnet worden, so folgen die Söhne der Religion des Vaters; die Töchter werden in dem Glaubens-Bekenntniße der Mutter erzogen.

§ 15. Uebrigens benimmt die Verschiedenheit des kirchlichen Glaubens-Bekenntnißes keinem der Eltern die ihm sonst wegen der Erziehung zustehenden Rechte.

§ 16. Der Tod der Eltern ändert nichts in den Bestimmungen der §§en 12. und 14. über die religiöse Erziehung der Kinder.

§ 17. Die Ehescheidungen, oder alle sonstigen Rechtsgültigen Auflösungen der Ehe können auf die Religion der Kinder keinen Einfluß haben.

§ 18. Wenn ein das Religions-Verhältniß der Kinder bestimmender Ehevertrag vorhanden ist, so bewirkt der Uebergang der Eltern zu einem andern Glaubens-Bekenntniß darin in so lange keine Veränderung, als die Ehe noch gemischt bleibt; geht aber ein Ehegatte zur Religion des andern über, und die Ehe hört dadurch auf gemischt zu seyn, so folgen die Kinder der nun gleichen Religion ihrer Eltern, ausgenommen sie waren — dem bestehenden Ehevertrag gemäß — durch die Confirmation oder Communion bereits in die Kirche einer andern Confession aufgenommen, in welchem Falle sie bis zum erlangten Unterscheidungs-Jahre darin zu belassen sind.

§ 19. Pflegekinder werden nach jenem Glaubens-Bekenntniße erzogen, welchem sie in ihrem vorigen Stande zu folgen hatten.

§ 20. Durch Heirath legitimirte natürliche Kinder werden in Beziehung auf den Religions-Unterricht ehelichen Kindern gleichgeachtet.

§ 21. Die übrigen natürlichen Kinder, wenn sie von einem Vater anerkannt sind, werden in Ansehung der Religions-Erziehung gleichfalls wie die ehelichen behandelt, sind sie aber von dem Vater nicht anerkannt, so werden sie nach dem Glaubens-Bekenntniße der Mutter erzogen.

§ 22. Findlinge und natürliche Kinder, deren Mutter unbekannt ist, folgen der Religion desjenigen, welcher das Kind aufgenommen hat, soferne er einer der öffentlich eingeführten Kirchen angehört, oder der Religions-Parthey des Findlings-Instituts, worin sie erzogen werden. Außer diesen Fällen richtet sich ihre Religion nach jener der Mehrheit der Einwohner des Findungs-Orts.

§ 23. Die geistlichen Obern, die nächsten Verwandten, die Vormünder und Pathen haben das Recht, darüber zu wachen, daß vorstehende Anordnungen befolgt werden. Sie können zu diesem Behufe die Einsicht der betreffenden Bestimmungen der Eheverträge und der übrigen auf die Religions-Erziehung sich beziehenden Urkunden fordern.[2])

II. Abschnitt.

Von Religions- und Kirchen-Gesellschaften.

Erstes Capitel.

Ihre Aufnahme und Bestätigung.

§ 24. Die in dem Königreiche bestehenden drey[3]) christlichen Glaubens-Confessionen

2) Streitigkeiten hierüber sind Verwaltungsrechtssachen nach Art. 8 Z. 4 und Art. 9 des Ges. v. 8. Aug. 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen betr.

3) Die Frage, ob durch das Ges. v. 1. Juli 1834, die bürgerlichen und politischen Rechte

Digitized by Google

sind als öffentliche Kirchen-Gesellschaften mit gleichen bürgerlichen und politischen Rechten, nach den unten folgenden nähern Bestimmungen anerkannt.

§ 25. Den nicht christlichen Glaubens-Genossen ist zwar nach §§ 1. und 2. eine vollkommene Religions- und Gewissens-Freyheit gestattet; als Religions-Gesellschaften und in Beziehung auf Staatsbürger-Recht aber sind sie nach den über ihre bürgerlichen Verhältnisse bestehenden besondern Gesetzen und Verordnungen zu behandeln.

§ 26. Religions- oder Kirchen-Gesellschaften, die nicht zu den bereits gesetzlich aufgenommenen gehören, dürfen ohne ausdrückliche Königliche Genehmigung nicht eingeführt werden.

§ 27. Sie müssen vor der Aufnahme ihre Glaubens-Formeln und innere kirchliche Verfassung zur Einsicht und Prüfung dem Staats-Ministerium des Innern vorlegen.

Zweytes Capitel.

Rechte und Befugniße der aufgenommenen und bestätigten Religions- und Kirchen-Gesellschaften.

§ 28. Die mit ausdrücklicher Königlicher Genehmigung aufgenommenen Kirchen-Gesellschaften genießen die Rechte öffentlicher Corporationen.

§ 29. Die zur Ausübung ihres Gottesdienstes gewidmeten Gebäude sollen, wie andere öffentliche Gebäude, geschützt werden.[4])

§ 30.[5]) Die zur Feyer ihres Gottesdienstes und zum Religions-Unterrichte bestellten Personen genießen die Rechte und Achtung öffentlicher Beamten.

§ 31.[6]) Ihr Eigenthum steht unter dem besondern Schutze des Staats.

§ 32. Eine Religions-Gesellschaft, welche die Rechte öffentlich aufgenommener Kirchen-Gesellschaften bey ihrer Genehmigung nicht erhalten hat, wird nicht als eine öffentliche Corporation, sondern als eine Privat-Gesellschaft geachtet.

§ 33. Es ist derselben die freye Ausübung ihres Privat-Gottesdienstes gestattet.

§ 34. Zu dieser gehört die Anstellung gottesdienstlicher Zusammenkünfte in gewissen dazu bestimmten Gebäuden, und die Ausübung der ihren Religions-Grundsätzen gemäßen Gebräuche sowohl in diesen Zusammenkünften, als in den Privat-Wohnungen der Mitglieder.

§ 35. Den Privat-Kirchen-Gesellschaften ist aber nicht gestattet, sich der Glocken oder sonstiger Auszeichnungen zu bedienen, welche Gesetze oder Gewohnheit den öffentlichen Kirchen angeeignet haben.

§ 36. Die von ihnen zur Feyer ihrer Religions-Handlungen bestellten Personen genießen als solche keine besondern Vorzüge.

§ 37. Die ihnen zustehenden weitern Rechte müssen nach dem Inhalt ihrer Aufnahms-Urkunde bemessen werden.

§ 38. Jeder genehmigten Privat- oder öffentlichen Kirchen-Gesellschaft, kömmt unter der obersten Staats-Aufsicht nach den im III. Abschnitte erhaltenen Bestimmungen die Befugniß zu, nach der Formel und der von der Staatsgewalt anerkannten Verfaßung ihrer Kirche, alle innern Kirchen-Angelegenheiten anzuordnen.

Dahin gehören die Gegenstände:

a) der Glaubenslehre,
b) der Form und Feyer des Gottesdienstes,
c) der geistlichen Amtsführung,
d) des religiösen Volks-Unterrichts,
e) der Kirchen-Disciplin,
f) [7]) der Approbation und Ordination der Kirchendiener,

---

der griechischen Glaubensgenossen betr., auch die griechische Kirche als öffentliche Glaubensgesellschaft aufgenommen worden sei, ist streitig. Seydel, Staatsrecht 2. Aufl. Bd. III S. 492 Note 32 verneint dieselbe, Angesichts der Gleichheit des Wortlauts von Tit. IV § 9 der Verf.-Urk. und Rel.-Ed. § 24 mit Unrecht.

4) S. hiezu die §§ 167, 243, 304, 306 u. 366 Z. 1 des RStGB. über die Bestrafung von Lärmerregung, Entwendung, Beschädigung, Brandstiftung.

5) S. hiezu Concordat Art. XIV. 6) S. hiezu Concordat Art. VIII.

7) S. hiezu Concordat Art. XII b.

Digitized by Google

g) der Einweihung der zum Gottesdienste gewidmeten Gebäude und der Kirchhöfe,
h) [8]) der Ausübung der Gerichtsbarkeit in rein geistlichen Sachen; nämlich des Gewißens oder der Erfüllung der Religions- und Kirchen-Pflichten einer Kirche, nach ihren Dogmen, symbolischen Büchern und darauf gegründeten Verfassung.

§ 39.[9]) Den kirchlichen Obern, Vorstehern oder ihren Repräsentanten kömmt demnach das allgemeine Recht der Aufsicht mit den daraus hervorgehenden Wirkungen zu, damit die Kirchen-Gesetze befolgt, der Cultus diesen gemäß aufrecht erhalten, der reine Geist der Religion und Sittlichkeit bewahret, und dessen Ausbreitung befördert werde. Der Antheil, welcher jedem Einzelnen an dieser Aufsicht zukömmt, wird durch seine Amtsvollmacht bestimmt.

§ 40. Die Kirchengewalt übt das rein geistliche Corrections-Recht nach geeigneten Stufen aus.

§ 41. Jedes Mitglied einer Kirchen-Gesellschaft ist schuldig, der darin eingeführten Kirchenzucht sich zu unterwerfen.

§ 42. Keine Kirchengewalt ist daher befugt, Glaubensgesetze gegen ihre Mitglieder mit äußerm Zwange geltend zu machen.

§ 43.[10]) Wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienstes und der Religions-Gebräuche zu erkennen geben, oder andere in ihrer Andacht stören, so ist die Kirchen-Gesellschaft befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern den Zutritt in ihre Versammlungen zu versagen.

§ 44.[11]) Die in dem Königreiche als öffentliche Corporationen aufgenommenen Kirchen sind berechtiget, Eigenthum zu besitzen, und nach den hierüber bestehenden Gesetzen[12]) auch künftig zu erwerben.

§ 45. Die Eigenthumsfähigkeit der nicht öffentlichen Kirchen-Gesellschaften wird nach ihrer Aufnahms-Urkunde, oder wenn in dieser darüber nichts festgesetzt ist, nach den Rechten der Privat-Gesellschaften bestimmt.

§ 46. Allen Religionstheilen ohne Ausnahme ist dasjenige, was sie an Eigenthum gesetzmäßig besitzen, es sey für den Cultus oder für den Unterricht bestimmt, es bestehe in liegenden Gütern, Rechten, Capitalien, baarem Gelde, Prätiosen, oder sonstigen beweglichen Sachen durch den § 9. im IV. Titel der Verfassungs-Urkunde des Reichs garantirt.

§ 47. Das Kirchenvermögen darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen und in der Substanz zum Besten eines andern als des bestimmten Stiftungszweckes ohne Zustimmung der Betheiligten, und soferne es allgemeine Stiftungen betrifft, ohne Zustimmung der Stände nicht veräußert oder verwendet werden.

§ 48.[13]) Wenn bey demselben in einzelnen Gemeinden, nach hinlänglicher Deckung der Local-Kirchenbedürfniße, Ueberschüße sich ergeben, so sollen diese zum Besten des nämlichen Religionstheiles nach folgenden Bestimmungen verwendet werden:

a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Kirchen und geistlichen Gebäude in andern Gemeinden, die dafür kein hinreichendes eigenes Vermögen besitzen;
b) zur Ergänzung des Unterhaltes einzelner Kirchendiener, oder
c) zur Fundation neuer nothwendiger Pfarrstellen;
d) zur Unterstützung geistlicher Bildungs-Anstalten;
e) zu Unterhalts-Beyträgen der durch Alter oder Krankheit zum Kirchendienst unfähig gewordenen geistlichen Personen.

§ 49.[14]) In soferne für diese Zwecke vom Kirchenvermögen nach einer vollständigen Erwägung etwas entbehrt werden kann, wird dieser Ueberschuß im Einverständniße mit der

8) S. hiezu Concordat Art. XII c. 9) S. hiezu Concordat Art. V u. XII c.
10) S. hiezu Concordat Art. XII d. 11) S. hiezu Concordat Art. VIII u. XVI.
12) Hier sind einschlägig die Art. 86 u. 87 des EG. z. BGB. v. 18. Aug. 1896, ferner die Art. 7 mit 10 des AG. z. BGB. v. 9. Juni 1899, wonach inländische geistliche Gesellschaften mit Ausnahme der englischen Fräulein, dann der Domkapitel, der Seminarien und der mensa episcopalis zu einem den Werth von 10,000 Mk. übersteigenden Vermögenserwerb und ausländische juristische Personen zu jedem Grunderwerb und zu einem den Werth von 5000 Mk. übersteigenden sonstigen Vermögenserwerb der landesherrlichen Genehmigung bedürfen.
13) S. hiezu Concordat Art. VIII. 14) S. hiezu Concordat Art. VIII.

Digitized by Google

betreffenden geistlichen Ober-Behörde vorzüglich zur Ergänzung von Schul-Anstalten, dann der Armen-Stiftungen (wohin auch jene der Krankenpflege zu rechnen sind) verwendet werden.

III. Abschnitt.

Verhältniße der im Staate aufgenommenen Kirchen-Gesellschaften zur Staats-Gewalt.

Erstes Capitel.

In Religions- und Kirchensachen.

§ 50. Seine Majestät der König haben in mehreren Verordnungen Ihren ernstlichen Willen ausgesprochen, daß die geistliche Gewalt in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und die königliche weltliche Regierung in rein geistliche Gegenstände des Gewissens und der Religionslehre sich nicht einmischen solle, als in soweit das Königliche oberste Schutz- oder Aufsichtsrecht dabey eintritt. Die Königlichen Landesstellen werden wiederholt zur genauen Befolgung derselben angewiesen.

§ 51. So lange demnach die Kirchengewalt die Grenzen ihres eigentlichen Wirkungskreises nicht überschreitet, kann dieselbe gegen jede Verletzung ihrer Rechte und Gesetze den Schutz der Staatsgewalt anrufen, der ihr von den Königlichen einschlägigen Landesstellen nicht versagt werden darf.

§ 52. Es steht aber auch den Genoßen einer Kirchen-Gesellschaft, welche durch Handlungen der geistlichen Gewalt gegen die festgesetzte Ordnung beschwert werden, die Befugniß zu, dagegen den Königlichen Landesfürstlichen Schutz anzurufen.

§ 53. Ein solcher Recurs gegen einen Mißbrauch der geistlichen Gewalt kann entweder bey der einschlägigen Regierungs-Behörde, welche darüber alsbald Bericht an das Königliche Staats-Ministerium des Innern zu erstatten hat, oder bey Seiner Majestät dem Könige unmittelbar angebracht werden.

§ 54. Die angebrachten Beschwerden wird das Königliche Staats-Ministerium des Innern untersuchen lassen, und, eilige Fälle ausgenommen, nur nach Vernehmung der betreffenden geistlichen Behörde das Geeignete darauf verfügen.

§ 55.[15] Der Regent kann bey feyerlichen Anläßen in den verschiedenen Kirchen Seines Staates durch die geistlichen Behörden öffentliche Gebethe und Dankfeste anordnen.

§ 56. Auch ist Derselbe befugt, wenn Er wahrnimmt, daß bey einer Kirchen-Gesellschaft Spaltungen, Unordnungen oder Mißbräuche eingerißen sind, zur Wiederherstellung der Einigkeit und kirchlichen Ordnung unter Seinem Schutze Kirchen-Versammlungen zu veranlassen, ohne jedoch in Gegenstände der Religionslehre Sich selbst einzumischen.

§ 57. Da die hoheitliche Oberaufsicht über alle innerhalb der Grenzen des Staats vorfallende Handlungen, Ereignisse und Verhältnisse sich erstreckt, so ist die Staatsgewalt berechtigt, von demjenigen, was in den Versammlungen der Kirchen-Gesellschaften gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen.

§ 58.[16] Hiernach dürfen keine Gesetze, Verordnungen oder sonstige Anordnungen der Kirchengewalt nach den hierüber in den Königlichen Landen schon längst bestehenden General-Mandaten ohne Allerhöchste Einsicht und Genehmigung publicirt und vollzogen werden. Die geistlichen Obrigkeiten sind gehalten, nachdem sie die Königliche Genehmigung zur Publication (Placet) erhalten haben, im Eingange der Ausschreibungen ihrer Verordnungen von derselben jederzeit ausdrücklich Erwähnung zu thun.

§ 59.[17] Ausschreiben der geistlichen Behörden, die sich blos auf die ihnen untergeordnete Geistlichkeit beziehen und aus genehmigten allgemeinen Verordnungen hervorgehen, bedürfen keiner neuen Genehmigung.

§ 60.[18] Die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit kömmt zwar nach § 38 lit. h. der Kirchen-Gewalt zu; die dafür angeordneten Gerichte, so wie ihre Verfassung müssen

15) S. hiezu Concordat Art. XII g.
16) S. hiezu Concordat Art. XII e.
17) S. hiezu Concordat Art. XII e.
18) S. hiezu Concordat Art. XII e und § 15 Abs. 3 des RG. v. 27. Jan. 1877, die Gerichtsverfassung betr., wonach die Ausübung einer geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten ohne bürgerliche Wirkung ist.

Digitized by Google

aber vor ihrer Einführung von dem Könige bestätiget werden. Auch sollen die einschlägigen Königlichen Landesstellen aufmerksam sein, damit die Königlichen Unterthanen von den geistlichen Stellen nicht mit gesetzwidrigen Gebühren beschwert, oder in ihren Angelegenheiten auf eine für sie lästige Art aufgehalten werden.

§ 61. Die vorgeschriebenen Genehmigungen können nur von dem Könige selbst, mittels des Königlichen Staats-Ministeriums des Innern ertheilt werden, an welches die zu publicirenden kirchlichen Gesetze und Verordnungen eingesendet, und sonstige Anordnungen ausführlich angezeigt werden müssen.

Zweytes Capitel.

In ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen.

§ 62. Die Religions- und Kirchen-Gesellschaften müssen sich in Angelegenheiten, die sie mit andern bürgerlichen Gesellschaften gemein haben, nach den Gesetzen des Staats richten.

§ 63.[19] Diesen Gesetzen sind in ihren bürgerlichen Beziehungen sowohl die Obern der Kirche als einzelne Mitglieder derselben auf gleiche Art unterworfen.

§ 64.[20] Zur Beseitigung aller künftigen Anstände werden nach solchen Beziehungen als weltliche Gegenstände erklärt:

a) alle Verträge und letztwillige Dispositionen der Geistlichen;
b) alle Bestimmungen über liegende Güter ꝛc., fahrende Habe, Nutzung, Renten, Rechte der Kirchen und kirchlichen Personen;
c) Verordnungen und Erkenntniße über Verbrechen und Strafen der Geistlichen, welche auf ihre bürgerlichen Rechte einen Einfluß haben;
d) Ehe-Gesetze,[21] in soferne sie den bürgerlichen Vertrag und dessen Wirkungen betreffen;
e) Privilegien, Dispensationen, Immunitäten, Exemtionen, zum Besten ganzer Kirchen-Gesellschaften, einzelner Gemeinden oder Gesellschafts-Genoßen, oder der dem Religions-Dienste gewidmeten Orte und Güter, in soferne sie politische oder bürgerliche Verhältniße berühren;
f) allgemeine Normen über die Verbindlichkeit zur Erbauung und Erhaltung der Kirchen und geistlichen Gebäude;
g) [22] Bestimmungen über die Zulassung von Kirchen-Pfründen;
h) Vorschriften über die Einrichtung der Kirchen-Listen,[23] als Quellen der Bevölkerungs-Verzeichniße, als Register des Civil-Standes und über die Legalität der pfarrlichen Documente.

§ 65.[24] In allen diesen Gegenständen kömmt der Staatsgewalt allein die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit zu.

§ 66.[25] [Hiernach sind alle Geistlichen in bürgerlichen Personal-Klagsachen, in allen aus bürgerlichen Contracten hervorgehenden Streitigsachen, in den Verhandlungen über ihre Verlassenschaften ꝛc. einzig den weltlichen Gerichten untergeben.]

[§ 67.[26] Sie genießen nach Titel V. § 5. der Verfassungs-Urkunde in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen den befreyten Gerichtsstand.]

§ 68.[27] Bey Sterbfällen der Geistlichen soll darauf Rücksicht genommen werden, daß die geistlichen Verrichtungen, wenn der Verstorbene dergleichen versehen hat, nicht gehemmt werden; alles, was darauf Bezug hat, und zum Gottesdienste gehört, als heilige Gefäße ꝛc. soll von der Sperre ausgenommen, und mittelst Verzeichnisses entweder dem Nachfolger

19) S. hiezu Concordat Art. XII c. 20) S. hiezu Concordat Art. XII c.
21) S. hiezu Concordat Art. XII c. 22) S. hiezu Concordat Art. XI, Art. XII c u. d.
23) Nach dem RG. v. 6. Febr. 1875, die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung betr., können die Kirchenlisten nur für die Zeit vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes als Civilstandsregister in Frage kommen.
24) S. Concordat Art. XII c.
25) Nunmehr kraft Reichsrechts. s. auch Concordat Art. XII c.
26) Aufgehoben durch die in den Anm. 31 u. 31 zu Tit. V §§ 4 u. 5 der Vers.-Urk. aufgeführten Gesetze.
27) S. hiezu Concordat Art. XII c u. XVII.

Digitized by Google

im Beneficium sogleich verabfolgt oder andern sichern Händen einstweilen übergeben werden, wenn nicht zu ihrer Uebernahme ein Abgeordneter der geistlichen Behörde sich einfindet, welche zu diesem Ende von dem weltlichen Richter bey jedem Sterbfalle eines im Beneficium stehenden Geistlichen davon in Kenntniß zu setzen ist.

§ 69.[28]) Die Criminal-Gerichtsbarkeit auch über Geistliche kömmt nur den einschlägigen Königlichen weltlichen Gerichten zu.

§ 70.[29]) Diese sollen aber die einschlägige geistliche Behörde jederzeit von dem Erfolge der Untersuchung in Kenntniß setzen, um auch von ihrer Seite gegen die Person des Verbrechers in Beziehung auf seine geistlichen Verhältniße das Geeignete darnach verfügen zu können.

§ 71.[30]) Keinem kirchlichen Zwangsmittel wird irgend ein Einfluß auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse, ohne Einwilligung der Staatsgewalt im Staate gestattet.

§ 72.[31]) Das Verfahren der weltlichen Gerichte in Gegenständen, welche nach den obigen Bestimmungen zu ihrer Gerichtsbarkeit gehören, darf durch die Einschreitungen geistlicher Stellen weder unterbrochen noch aufgehoben werden.

§ 73. Die Kirchen und Geistlichen können in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens weder von Landes-Unterthänigkeit, weder von Gerichtsbarkeit noch von öffentlichen Staats-Lasten irgend eine Befreyung ansprechen.

§ 74. Alle älteren Befreyungen, die hierüber mögen verliehen worden seyn, werden als nichtig erklärt.

§ 75. Die Verwaltung des Kirchen-Vermögens stehet nach den hierüber gegebenen Gesetzen unter dem Königlichen obersten Schutze und Aufsicht.

Drittes Capitel.

Bey Gegenständen gemischter Natur.

§ 76.[32]) Unter Gegenständen gemischter Natur werden diejenigen verstanden, welche zwar geistlich sind, aber die Religion nicht wesentlich betreffen, und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner desselben haben.

Dazu gehören:

a) alle Anordnungen über den äußeren Gottesdienst, dessen Ort, Zeit, Zahl ꝛc.;
b) [33]) Beschränkung oder Aufhebung der nicht zu den wesentlichen Theilen des Cultus gehörigen Feyerlichkeiten, Processionen, Neben-Andachten, Ceremonien, Kreuzgänge und Bruderschaften;
c) Errichtung geistlicher Gesellschaften und sonstiger Institute und Bestimmung ihrer Gelübde;
d) [34]) organische Bestimmungen über geistliche Bildungs- Verpflegs- und Straf-Anstalten;
e) Eintheilung der Diöcesen, Decanats- und Pfarr-Sprengel;
f) alle Gegenstände der Gesundheits-Polizey, in soweit diese kirchliche Anstalten mit berühren.

§ 77. Bey diesen Gegenständen dürfen von der Kirchen-Gewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einseitigen Anordnungen geschehen.

§ 78. Der Staatsgewalt steht die Befugniß zu, nicht nur von allen Anordnungen über diese Gegenstände Einsicht zu nehmen, sondern auch durch eigene Verordnungen dabey alles dasjenige zu hindern, was dem öffentlichen Wohle nachtheilig seyn könnte.

§ 79.[35]) Zu außerordentlichen kirchlichen Feyerlichkeiten, besonders wenn dieselben an Werktagen gehalten werden wollen, muß allezeit die specielle Königliche Bewilligung erholt werden.

---

28) Nach RGVG § 15 hat die geistliche Gerichtsbarkeit nur keine bürgerliche Wirkung. S. auch Concordat Art. XII c u. d.
29) S. hiezu Concordat Art. XII d.
30) S. hiezu Concordat Art. XII c u. d.
31) S. hiezu Concordat Art. XII c u. d.
32) S. hiezu Concordat Art. V, VII, VII f. u. g.
33) S. hiezu Concordat Art. XII g.
34) S. hiezu Concordat Art. V u. VII d.
35) S. hiezu Concordat Art. XII g.

Digitized by Google

IV. Abschnitt.

Von dem Verhältnisse verschiedener Religions-Gesellschaften gegeneinander.

Erstes Capitel.

Allgemeine Staatspflichten der Kirchen gegeneinander.

§ 80. Die im Staate bestehenden Religions-Gesellschaften sind sich wechselseitig gleiche Achtung schuldig; gegen deren Verfagung kann der obrigkeitliche Schutz aufgerufen werden, der nicht verweigert werden darf; dagegen ist aber auch keiner eine Selbsthülfe erlaubt.

§ 81.[36]) Jede Kirche kann für ihre Religions-Handlungen von den Gliedern aller übrigen Religions-Partheyen vollkommene Sicherheit gegen Störungen aller Art verlangen.

§ 82. Keine Kirchen-Gesellschaft kann verbindlich gemacht werden, an dem äußern Gottesdienste der andern Antheil zu nehmen. Kein Religions-Theil ist demnach schuldig, die besondern Feyertage des andern zu feyern, sondern es soll ihm frey stehen, an solchen Tagen sein Gewerbe und seine Handthierung auszuüben, jedoch ohne Störung des Gottesdienstes des andern Theiles, und ohne, daß die Achtung dabey verletzt werde, welche nach §. 80 jede Religions-Gesellschaft der andern bey Ausübung ihrer religiösen Handlungen und Gebräuche schuldig ist.

§ 83. Der weltlichen Staats-Polizey kömmt es zu, in so weit, als die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zwischen verschiedenen Religions-Partheyen es erfordert, Vorschriften für äußere Handlungen, die nur zufälligen Bezug zum kirchlichen Zwecke haben, zu geben.

§ 84. Religions-Verwandte einer öffentlich aufgenommenen Kirche, welche keine eigene Gemeinde bilden, können sich zu einer entfernten Gemeinde ihres Glaubens innerhalb der Grenzen des Reichs halten.

§ 85. Auch ist ihnen freygestellt, von dem Pfarrer oder Prediger einer andern Confession an ihrem Wohnorte jene Dienste und Amts-Functionen nachzusuchen, welche sie mit ihren eigenen Religions-Grundsätzen vereinbarlich glauben, und jene nach ihren Religions-Grundsätzen leisten können.

§ 86. In dergleichen Fällen sollen dem Pfarrer oder Geistlichen der fremden Confessionen für die geleisteten Dienste die festgesetzten Stolgebühren entrichtet werden.

§ 87. Diesen auf solche Art der Orts-Pfarrey einverleibten fremden Religions-Verwandten darf jedoch nichts aufgelegt werden, was ihrem Gewissen oder der jedem Staats-Einwohner garantirten Hausandacht entgegen ist.

§ 88. Den Mitgliedern der öffentlich aufgenommenen Kirchen-Gesellschaften steht die Bildung einer eigenen Gemeinde aller Orten frey, wenn sie das erforderliche Vermögen zum Unterhalt der Kirchendiener, zu den Ausgaben für den Gottesdienst, dann zur Errichtung und Erhaltung der nöthigen Gebäude besitzen, oder wenn sie die Mittel hiezu auf gesetzlich gestatteten Wegen aufzubringen vermögen.

§ 89. Das Verhältniß der Staats-Einwohner, welche einer Religion angehören, deren Mitgliedern nur eine Hausandacht oder nur ein Privat-Gottesdienst gestattet ist, muß aus dem Inhalte der Concessions-Urkunde beurtheilt werden. Sie dürfen von den Dienern der Kirchen-Gewalt des Ortes, wo sie wohnen, gegen den Sinn und Zweck der Concession weder beschränkt noch beeinträchtigt werden. Da sie mit der Ortskirche in keiner Verbindung stehen, so können von derselben keine pfarrlichen Rechte gegen sie ausgeübt werden; dagegen haben sie aber auch keinen Antheil an den Rechten und dem Eigenthume der Kirche.

Zweytes Capitel.

Vom Simultan-Gebrauche der Kirchen.

§ 90. Wenn zwey Gemeinden verschiedener Religions-Partheyen zu einer Kirche berechtigt sind, so müssen die Rechte einer jeden hauptsächlich nach den vorhandenen besondern Gesetzen oder Verträgen beurtheilt werden.

---

36) S. hiezu Concordat Art. XIV u. Anm. 4 oben zu § 29 des gegenwärtigen Edikts.

Digitized by Google

§ 91. Mangelt es an solchen Bestimmungen, so wird vermuthet, daß eine jede dieser Gemeinden mit der andern gleiche Rechte habe.

§ 92. Die Entscheidung der über Ausübung dieser Rechte entstehenden Streitigkeiten, wenn die Betheiligten sie durch gemeinschaftliches Einverständniß nicht beyzulegen vermögen, gehört an das Staats-Ministerium des Innern, welches die Sache nach Verhältniß der Umstände vor den Staatsrath bringen wird.[37])

§ 93. Wird aber darüber gestritten, ob eine oder die andere Gemeinde zu der Kirche wirklich berechtiget sey, so gehört die Entscheidung vor den ordentlichen Richter.

§ 94. Wenn nicht erhellet, daß beyde Gemeinden zu der Kirche wirklich berechtiget sind, so wird angenommen, daß diejenige, welche zu dem gegenwärtigen Mitgebrauche am spätesten gelangt ist, denselben als eine widerrufliche Gefälligkeit erhalten habe.

§ 95. Selbst ein vieljähriger Mitgebrauch kann für sich allein die Erwerbung eines wirklichen Rechtes durch Verjährung künftig nicht begründen.

§ 96. Wenn jedoch außer diesem Mitgebrauche auch die Unterhaltung der Kirche von beyden Gemeinden bestritten worden, so begründet dies die Vermuthung, daß auch der später zum Mitgebrauch gekommenen Gemeinde ein wirkliches Recht darauf zustehe.

§ 97. So lange eine Gemeinde den Mitgebrauch nur bittweise hat, muß sie bey jedesmaliger Ausübung einer bisher nicht gewöhnlichen gottesdienstlichen Handlung die Erlaubniß der Vorsteher dazu nachsuchen.

§ 98. Den im Mitgebrauche einer Kirche begriffenen Gemeinden steht es jederzeit frey, durch freywillige Uebereinkunft denselben aufzuheben, und das gemeinschaftliche Kirchen-Vermögen unter Königlicher Genehmigung, welche durch das Staats-Ministerium des Innern eingeholt werden muß, abzutheilen, und für jede eine gesonderte gottesdienstliche Anstalt zu bilden.

§ 99. Auch kann eine solche Abtheilung von der Staats-Gewalt aus polizeylichen oder administrativen Erwägungen, oder auf Ansuchen der Betheiligten verfügt werden.

§ 100. Wenn ein Religionstheil keinen eigenen Kirchhof besitzt, oder nicht bey der Theilung des gemeinschaftlichen Kirchen-Vermögens einen für sich anlegt, so ist der im Orte befindliche als ein gemeinschaftlicher Begräbnißplatz für sämmtliche Einwohner des Orts zu betrachten, zu dessen Anlage und Unterhaltung aber auch sämmtliche Religions-Verwandte verhältnißmäßig beytragen müssen.

§ 101. Kein Geistlicher kann gezwungen werden, das Begräbniß eines fremden Religions-Verwandten nach den Feyerlichkeiten seiner Kirche zu verrichten.

§ 102. Wird derselbe darum ersucht, und er findet keinen Anstand, dem Begräbnisse beyzuwohnen, so müssen ihm auch die dafür hergebrachten Gebühren entrichtet werden.

§ 103. Der Glocken auf den Kirchhöfen kann jede öffentlich aufgenommene Kirchen-Gemeinde bey ihren Leichen-Feyerlichkeiten gegen Bezahlung der Gebühr, sich bedienen.

Dieses allgemeine Staats-Grundgesetz bestimmt, in Ansehung der Religions-Verhältniße der verschiedenen Kirchen-Gesellschaften, ihre Rechte und Verbindlichkeiten gegen den Staat, die unveräußerlichen Majestäts-Rechte des Regenten, und die jedem Unterthan zugesicherte Gewissens-Freyheit und Religions-Ausübung.

In Ansehung der übrigen innern Kirchen-Angelegenheiten sind die weitern Bestimmungen, in Beziehung auf die katholische Kirche, in dem mit dem Päbstlichen Stuhle abgeschlossenen Concordat vom 5. Junius 1817,[38]) und in Beziehung auf die protestantische Kirche in dem hierüber unterm heutigen Tage erlassenen eigenen Edicte enthalten.

37) Hiezu Art. 10 Z. 11 und Art. 45 des Ges. v. 8. Aug. 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen betr., wonach für Streitigkeiten über kirchliche Simultanverhältnisse die Distriktsverwaltungsbehörden in I., die Kreisregierungen, Kammern des Innern in II. Instanz und der Verwaltungsgerichtshof in III. und letzter Instanz zuständig sind.

38) Hiezu auch die k. Erklärung v. 7. Nov. 1818 u. 15. Sept. 1821 (sogen. Tegernseer Erklärung) und die Allerhöchste Entschließung v. 2. Juli 1831, die Geschäftszuständigkeit des protestantischen Oberkonsistoriums betr., s. u. Nr. 24, 25, 29.

Digitized by Google

Beylage III. zu Titel IV. § 11. der Verfassungs-Urkunde des Reichs.

Nr. 4. Edict über die Freyheit der Presse und des Buchhandels.

Aufgehoben durch Ges. v. 4. Juni 1848, die Freiheit der Presse und des Buchhandels betr., s. Nr. 39, s. auch die Note 22 zu Tit. IV § 11 der Verf.-Urk.

Beylage IV. zu Titel V. § 2. der Verfassungs-Urkunde des Reichs.

Nr. 5. Edict, die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals Reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betreffend.[1]

I. Von den persönlichen Vorzügen, allgemeinen Rechten und Verbindlichkeiten der vormaligen Reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren.

§ 1. Die mittelbar gewordenen ehemals Reichsständischen fürstlichen und gräflichen Häuser behalten die Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe, und gehören zum hohen Adel.

§ 2. Sie behalten den Titel, den sie früher geführt haben, jedoch mit Weglassung aller auf ihre vormaligen Reichsständischen Verhältnisse sich beziehenden Beysätze und Würden.

Sie benennen sich demnach von ihren ursprünglichen Stammgütern und Herrschaften. Der Erstgebohrne, welcher im Besitze derselben sich befindet, nennt sich zur Unterscheidung von den Nachgebohrnen in öffentlichen Schriften und Handlungen, die nicht an den Souverain oder an die Königlichen Behörden gerichtet werden, Fürst und Herr, auch Graf und Herr, mit dem Prädikate „Wir," wogegen sich die Nachgebohrnen nur des Titels eines Fürsten oder eines Grafen zu bedienen haben.

§ 3. Denselben wird ein ihrer Ebenbürtigkeit angemessenes Kanzley-Ceremoniel ertheilt. In den Ausfertigungen der Königlichen Stellen wird im Contexte den Fürsten das Prädikat: „der durchlauchtig hochgebohrne Herr Fürst", und den Grafen: „der hochgebohrne Herr Graf" gegeben werden. In ihren Schriften, die entweder an den Souverain, an die Königlichen Staats-Ministerien, oder an die übrigen höhern Landesstellen gerichtet sind, müssen sie nach den bis jetzt bestehenden Kanzley-Ceremoniel sich achten.

§ 4. In allen Städten, Märkten und Dörfern, welche den standesherrlichen Häusern gehören, soll das Kirchengebet nach dem Souverain auch für das Haupt des Hauses und für dessen Familie verrichtet werden.

Auf gleiche Weise wird hinsichtlich der Trauer-Feyerlichkeiten gestattet, daß das Trauer-Geläute für den Herrn, seine Gemahlin und seinen nächsten Nachfolger drey Wochen, für einen Nachgebohrnen aber vierzehn Tage lang von dem Leichenbegängniß an beobachtet werde; daß die standesherrlichen Stellen und Beamten eine Trauer von sechs Wochen anlegen, daß alle öffentlichen Lustbarkeiten in den standesherrschaftlichen Gebieten bis nach Beendigung der Exequien eingestellt werden.

§ 5. Den Standesherren steht für ihre Personen und für ihre Familien die unbeschränkte Freyheit zu, in einem jeden zum deutschen Bunde gehörigen, oder mit demselben im Friedensstande befindlichen Staate ihren Aufenthalt zu wählen; und eben so in die Dienste desselben zu treten. Diejenigen, welche sich entweder in Königlichen Diensten befinden, oder aus Königlichen Staats-Kassen Pensionen beziehen, haben sich nach den desfallsigen Verordnungen zu verhalten.

§ 6.[2] [Zu allen sie betreffenden Real- und Personal-Klagen haben sie einen privilegirten Gerichtsstand in erster Instanz bey dem einschlägigen Appellations-Gerichte, in zweyter und letzter Instanz bey dem Königlichen Ober-Appellations-Gerichte. Sollten bey einem der standesherrlichen Häuser durch Familien-Verträge besondere Austrägal-Gerichte eingeführt seyn, so wird der Souverain dieselben näher untersuchen lassen, und wegen ihrer Bestätigung besondere Entschließung ertheilen.]

§ 7.[3] Verlassenschafts-Verhandlungen, welche Mitglieder der Familien betreffen, kann das Haupt des Hauses durch seine Kanzley vornehmen und erledigen lassen, so lange kein Rechtsstreit

---

1) Dazu: Die k. Deklaration v. 19. März 1807, die Bestimmung der künftigen Verhältnisse der der k. Souveränität unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren zu den verschiedenen Zweigen der Staatsgewalt betr., Art. 27 Schlußsatz der Rheinbundsakte v. 12. Juli 1806 (Verkaufsrecht betr.) und Art. XIV der deutschen Bundesakte v. 8. Juni 1815, s. u. Nr. 19 u. 20, sowie die §§ 14 u. 15 der Beil. I zur Verf.-Urk., Edikt über das Indigenat (Nr. 2).

2) Aufgehoben durch die oben in Anm. 31 zu Tit. V § 4 Z. 3 erwähnten Gesetze; auch die Austrägalgerichte für Privatrechtsstreitigkeiten können nicht mehr in Frage kommen, da der in § 7 des EG. z. RGBG. v. 27. Jan. 1877 enthaltene Vorbehalt des landesgesetzlich gewährten Rechtes auf Anträge sich nur auf Strafsachen bezieht.

3) S. o. Anm. 28 zu Tit. V § 2 der Verf.-Urk.

Digitized by Google

darüber entsteht, in welchem Falle sie an das einschlägige Appellations-Gericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müssen.

§ 8.[4] [In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militaire- und der im Königlichen Civil-Staatsdienste begangenen Verbrechen, genießen die Standesherren das Recht, durch ein Gericht von Ebenbürtigen, oder durch Richter ihres Standes gerichtet zu werden.

Die Untersuchung führet das einschlägige Appellations-Gericht durch Kommissarien, unter der Leitung eines Vorstandes nach den Vorschriften des Straf-Gesetzbuches.

Diese Commission hat daher alle Zuständigkeiten eines Untersuchungs-Gerichtes, und erkennt auch in kürzester Zeit über die Statthaftigkeit einer provisorischen Verhaftung, welche Unterbehörden mittelst Bewachung des Angeschuldeten an einem anständigen Orte vorzunehmen sich gesetzlich veranlaßt finden.

Das Standes-Gericht wird vom Könige in der Residenzstadt angeordnet, und nach den Bestimmungen des Straf-Gesetzbuches aus sechs oder acht Richtern gleichen Standes mit dem Angeschuldigten zusammen gesetzt. In Ermanglung der erforderlichen Anzahl von Ebenbürtigen wird das Gericht aus den Reichsräthen ergänzt. Den Vorsitz und die Leitung hat in erster Instanz ein Präsident des Ober-Appellations-Gerichts, und in der zweyten der Staats-Minister der Justiz, in seiner Eigenschaft als Großrichter.

Zwey Ober-Appellations-Gerichts-Räthe werden in beyden Instanzen zu Re- und Correferenten ernannt, welche jedoch nur eine berathende Stimme haben. Der erste geheime Secretaire des Staats-Ministeriums der Justiz führt das Protokoll.

Die Untersuchungs-Commission schickt die Acten sowohl nach geschlossener General-Untersuchung, als nach vollständig mit Beobachtung des Vertheidigungs-Verfahrens beendigter Special-Inquisition, wenn darauf erkannt worden, an den König, welcher dann das Gericht zusammen beruft.

Das von den Gerichts-Beysitzern geschöpfte Erkenntniß wird dem Könige mit dem Gutachten über die vielleicht vorhandenen Begnadigungs-Gründe, wofalls die Anträge der Referenten zu vernehmen sind, vorgelegt. — Erfolgt keine Begnadigung, so wird das Urtheil in gesetzlicher Art durch das damit beauftragte Appellations-Gericht zum Vollzug gebracht.

Die Güter des Verurtheilten dürfen in keinem Falle confiscirt, sondern können nur während seiner Lebenszeit sequestrirt werden.

Dieses privilegirte außerordentliche Gericht kömmt allein den Häuptern der standesherrlichen Häuser zu. Die übrigen Mitglieder dieser Familie sind in peinlichen Sachen dem gewöhnlichen privilegirten Gerichtsstande unterworfen.

In Civil-Strafgerichtssachen ist das treffende Appellations-Gericht die untersuchende und zugleich erkennende Behörde erster Instanz, für Berufungen aber das Ober-Appellations-Gericht die zweyte Instanz.]

§ 9.[5] Ihre nach den Grundsätzen der frühern deutschen Verfassung noch bestehenden Familien-Verträge bleiben aufrecht erhalten, und sie haben die Befugniß, über ihre Güter und Familien-Verhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche dem Souverain vorgelegt werden müssen, worauf sie, so weit sie nichts gegen die Verfassung enthalten, durch die obersten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden.

§ 10.[6] Die Vormundschaften der standesherrlichen Familien-Glieder können von dem Haupte des Hauses bestellt werden. Ist dasselbe dabey betheiligt, und ein Vormund oder Curator von Obrigkeitswegen aufzustellen, so geschieht dieses durch das Appellations-Gericht des einschlägigen Regierungs-Bezirkes, mit Vorbehalt des Recurses an das Ober-Appellations-Gericht.

Die Ober-Aufsicht über standesherrliche Vormundschafts-Sachen wird dem Königl. Staats-Ministerium der Justiz vorbehalten, welches zu diesem Ende von der getroffenen Anordnung einer Vormundschaft in Kenntniß zu setzen ist.

§ 11. [Die Standesherren genießen für sich und ihre Familien die Befreyung von aller Militaire-Pflichtigkeit.[7]]

§ 12.[8] [In den Schlössern, welche sie bewohnen, sollen sie, außer dem Nothfalle, von der Einquartirung der Königlichen Truppen befreyt seyn.]

---

4) Aufgehoben durch die oben in der Anm. 31 zu Tit. V § 4 Z. 3 der Verf. erwähnten Gesetze; hienach erscheint der im § 7 des RG. v. 27. Jan. 1877, die Einführung des GVG. betr., statuirte Vorbehalt des den Standesherren für Strafsachen gewährten Rechtes auf Austräge gegenstandslos.

5) Dieser Vorbehalt ist anerkannt durch Art. 58 des EG. z. BGB. v. 18. Aug. 1896 und durch § 189 des RG. v. 17. Mai 1898 über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

6) Ausdrücklich aufrecht erhalten durch Art. 76 Abs. 3 des Ges. v. 10. Nov. 1861, die Gerichtsverfassung betr., und Art. 81 des AG. z. RGVG. v. 23. Febr. 1879, sowie durch die in Anm. 5 bezeichneten Reichsgesetze.

7) Ersetzt durch § 1 des RG. v. 9. Nov. 1868, die Verpflichtung zum Kriegsdienst betr., eingeführt in Bayern durch RG. v. 24. Nov. 1871.

8) Ersetzt durch § 4 Abs. II Z. 1 des RG. v. 25. Juni 1868, die Quartierleistung für die bewaffnete Macht im Friedenszustande betr., wonach nur die Gebäude, welche zu den vormals reichsständischen Besitzungen gehören — also nicht auch sonstige Wohngebäude —, sofern jene für immer oder zeitweise zum Wohnsitze der Eigenthümer bestimmt sind, von der Quartierlast im Frieden frei sind.

Digitized by Google

§ 13. Ihnen ist gestattet, eine Ehrenwache aus Eingebohrnen, welche dem Souverain den Huldigungs-Eid geleistet haben, und nicht in den Jahren der Militaire-Pflichtigkeit sind, in den Schlössern ihres Wohnsitzes zu halten.

§ 14. Die Standesherren sind berechtigt, von ihren Beamten einen Dienstes-Eid sich leisten zu lassen, auch die in ihrem Gebiete ansäßigen Unterthanen auf Gehorsam und Erfüllung der denselben gegen ihren Standesherrn obliegenden Verbindlichkeiten zu verpflichten, vorbehaltlich der Unterthans-Treue und des Gehorsams gegen den König und die Gesetze des Reichs.]*)

§ 15. Die Standesherren sind befugt, jene Angelegenheiten an die Regierungen auswärtiger Staaten zu bringen, welche sie mit denselben rücksichtlich ihrer darin befindlichen Besitzungen und allenfallsigen Lehen- und Dienstes-Verhältnisse zu verhandeln haben.

Sie dürfen jedoch nicht Agenten mit diplomatischem Charakter abordnen.

§ 16.[10]) Sie können besondere Anordnungen und Verfügungen über Gegenstände erlassen, welche die Verwaltung ihrer standesherrlichen und Eigenthums-Rechte betreffen. Diese dürfen aber den allgemeinen Gesetzen nicht entgegen sein; auch sollen die Formen der öffentlichen Verwaltung und der öffentlichen Anstalten mit den in den übrigen Theilen der Monarchie eingeführten in Uebereinstimmung gebracht werden.

§ 17.[11]) [Ihnen ist gestattet, außer dem im ganzen Königreiche nach der bestehenden Verordnung zu haltenden Königlichen Gesetz- und Intelligenz-Blatt auch besondere Wochenblätter für ihre Gebiete einzuführen.]

II. Rechtspflege.

[§ 18[12]) In den standesherrlichen Gerichts-Bezirken wird nach den bestehenden Gesetzen Recht gesprochen.

§ 19. Die Verwaltung der Civil-Gerichtsbarkeit, der willkührlichen, so wie der streitigen in erster Instanz, geschieht durch Behörden, welche mit den Königlichen Stadt- und Landgerichten gleiche Zuständigkeit haben, und Stadt- und Herrschafts-Gerichte heißen sollen.

In strafrechtlichen Fällen stehet denselben mehr nicht als die Untersuchung zu. Die geschlossenen Acten werden an das einschlägige Strafgericht zur Schöpfung des Urtheils eingesendet.

§ 20. Die hergebrachte mittlere und Straf-Gerichtsbarkeit der Standesherren kann nur durch ein förmlich constituirtes, aus gesetzmäßig befähigten und verordnungsmäßig besoldeten Mitgliedern, in vorgeschriebener Anzahl zusammengesetztes Collegium unter dem Namen Justiz-Kanzley verwaltet werden. Die Berufung in letzter Instanz geht hievon in Civil-Strafrechts-Sachen an das Appellations-Gericht des einschlägigen Regierungs-Bezirkes; bei Criminal-Fällen hingegen, so wie in Civil-Sachen an das Königliche Ober-Appellations-Gericht.

§ 21. Die für die Justiz-Verwaltung in der mittlern Instanz angestellten Individuen müssen nach Berichtigung des Qualifications-Punktes bey dem Königlichen Ober-Appellations-Gerichte durch den Weg des Staats-Ministeriums der Justiz die Genehmigung erhalten.

§ 22. Die Subalternen in den Kanzleyen und die Justiz-Beamten werden von den Standesherren ohne besondere Bestätigung ernannt. Jedoch hat

§ 23. Die Justiz-Kanzley, oder in deren Ermanglung das einschlägige Appellations-Gericht bey der Verpflichtung und Einweisung solcher Subjecte die Beweise über die zu ihren Stellen erforderliche Qualification zu den Acten zu bringen, und nicht nur jährlich dem Ober-Appellations-Gerichte eine Liste darüber vorzulegen, sondern auch, so viel diese Justiz-Beamten betrifft, jedesmal deren Ernennung mit den Qualifications-Beweisen eben diesem obersten Gerichtshofe anzuzeigen.

§ 24. Die standesherrlichen Justiz-Stellen sind der Oberaufsicht des Ober-Appellations-Gerichts unterworfen, dem es zusteht, von den Acten derselben Einsicht zu nehmen, und mit Genehmigung des Staats-Ministeriums der Justiz auf vorgängig dahin erstatteten Bericht Visitationen anzuordnen, insbesondere den Zustand des Pupillen- so wie des Hypotheken- und Depositen-Wesens untersuchen zu lassen.

§ 25. Den Standesherren ist zwar gestattet, von der Verwaltung der Justiz im Allgemeinen, insbesondere von dem Zustande des Vormundschafts-, Depositen- und Hypotheken-Wesens Einsicht zu nehmen, um die Abstellung der besonderen Mängel veranlassen zu können; jedoch dürfen sich

---

9) Die Bestimmung ist stillschweigend aufgehoben durch Aufhebung der standesherrlichen Gerichtsbarkeit und Polizei. Seitdem besitzen die Standesherren keine Unterthanen mehr, sondern nur noch gewisse Ehrenrechte gegenüber den Einwohnern ihrer Besitzungen.

10) Theilweise aufgehoben durch Ges. v. 4. Juni 1848, die Aufhebung der standesherrlichen Gerichtsbarkeit ꝛc. betr., s. u. Nr. 47.

11) Aufgehoben durch Ges. v. 4. Juni 1848, die Aufhebung der standesherrlichen Gerichtsbarkeit betr.

12) Auf die §§ 18 bis incl. 25 ist auch das Ges. v. 28. Dez. 1831 über die Rechtsverhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherren zu beziehen. Dieses Gesetz sowie die §§ 18 bis incl. 46 des gegenwärtigen Edikts sind in Folge des Ges. v. 4. Juni 1848, die Aufhebung der standesherrlichen ꝛc. Gerichtsbarkeit betr., aufgehoben, soweit nicht die Verwaltung von Verlassenschafts- und Vormundschaftssachen in Frage steht. Vgl. Verf.-Urk. Tit. V Anm. 28.

Digitized by Google

dieselben in die Rechts-Entscheidungen ihrer Gerichtsstellen keineswegs einmischen. Das Begnadigungs-Recht steht allein dem Souverain zu.]

III. Polizey-Verwaltung.

[§ 26. Den Standesherren kömmt in ihren Gebieten die untere Polizey zu, welche sie durch ihre einschlägige Beamte nach den Gesetzen des Königreichs ausüben.

Zu ihrem unmittelbaren Wirkungskreise gehören hiernach: die Gegenstände der Kirchen-Polizey, der Bildung und des Unterrichts, der öffentlichen Sicherheit, der Gesundheits-Polizey, die Aufsicht über die Verwaltung des Gemeinde-Gutes, die Bestätigung der Gemeinde-Vorsteher und Communal-Beamten, die Aufsicht und die Vollziehung der Anordnungen über Straßen-, Brücken- und Wasser-Bau, die unmittelbare Aufsicht und Vollziehung der Gesetze und Verordnungen, die Landes-Cultur, den Handel und das Zunftwesen betreffend; die Verleihung der Gewerbs-Gerechtigkeiten, mit Ausnahme der Fabriken, Bräuereyen, Buchdruckereyen und Buchhandlungen; die Forst- und Jagd-Polizey, so wie die Forst-Gerichtsbarkeit, sowohl in den standesherrlichen Waldungen, als auch in dem ganzen Umfange ihres Gebietes; das Conscriptions- und Marschwesen, so wie andere Militaire-Angelegenheiten, so weit diese zum Geschäfts-Kreise der untern Polizey-Behörden gehören: überhaupt die Local- und Districts-Polizey über ihre Mediat-Unterthanen.

§ 27. Sie haben nebstdem die Aufnahme neuer Unterthanen christlicher Glaubens-Confessionen, und Juden, jedoch müssen sie hierbey nach den Gesetzen sich richten.

§ 28. Sie können zur Handhabung der Sicherheit und Polizey in ihren Gebieten Polizey-Wachen anordnen, jedoch mit Berücksichtigung der für das ganze Königreich eingeführten allgemeinen Sicherheits-Anstalten und unter Beobachtung der darüber bestehenden Verordnungen.

§ 29. Dem unmittelbaren Wirkungskreise der Königlichen Regierung des Bezirkes, in welchem die standesherrlichen Gebiete gelegen sind, bleiben vorbehalten:

1. die Aufsicht auf die Landes-Grenzen, und Bewahrung der Landesherrlichen Gerechtsame gegen benachbarte Staaten;
2. alle Gegenstände, welche das Verhältniß des Königreichs zu benachbarten Staaten betreffen;
3. die Bewahrung und Handhabung der Landes-Verfassung und der Souverainetäts-Rechte;
4. die Bewahrung und Vertretung der Majestäts-Rechte in Beziehung auf die Kirchen aller Confessionen, sowie die Aufrechthaltung des hierüber erlassenen Religions-Edicts;
5. die Leitung aller Gegenstände, welche die Militaire-Conscription, die Landes-Bewaffnung und die Landwehr betreffen, so wie die Bescheidung der Reclamationen in Conscriptions-Sachen;
6. die Leitung der Marsch-, Vorspanns- und Einquartierungs-Angelegenheiten, dann die Einleitung zur Vertheilung und Ausgleichung der Kriegs-Lasten, so wie die Bescheidung der Beschwerden über die Repartition der Lasten und Entschädigungs-Forderungen;
7. die Bezirks-Concurrenz-Sachen;
8. die Anlegung und Erhaltung der Heerstraßen, Brücken- und Fluß-Bauten;
9. Auswanderungen der Unterthanen;
10. die Sicherheits-Polizey, in so weit sie sich auf allgemeine Anstalten bezieht;
11. Gegenstände der Brand-Assecuranz;
12. alle öffentlichen Anstalten des Kreises, an welchen die Mediat-Gebiete Antheil nehmen;
13. die Concurs-Prüfungen für den Staats-Dienst, einschließlich der Aerzte, Wund-Aerzte und Hebammen, und die Bescheinigung ihrer Befähigung zur Ausübung ihres Amtes;
14. die Bewilligung von Getreide- und Jahr-Märkten.

§ 30. In den oben bezeichneten, so wie in allen analogen Gegenständen, ist die einschlägige Königliche Bezirks-Regierung die unmittelbare oberste Behörde des Mediat-Gebietes, und erläßt in Beziehung auf dieselbe unmittelbare Weisungen an die standesherrlichen Behörden.

§ 31. Die Standesherren üben die nach §§ 26, 27 und 28 ihnen zustehenden Rechte durch ihre Polizey-Behörden und respective Herrschafts-Gerichte aus; sie sind befugt, ihre Beamten mit Bericht zu vernehmen und Entschließungen darauf zu ertheilen, welche jedoch nach den Vorschriften und in dem Geiste der allgemeinen Landes-Gesetze verfaßt seyn müssen.

In die Entscheidung der contentiosen Gegenstände, welche zur Competenz ihrer Gerichte gehören, dürfen sie sich nicht einmischen.

§ 32. Ihre Gerichte stehen, in Beziehung auf ihren polizeylichen Wirkungskreis, in einem gleichen Verhältnisse mit den Königlichen Land-Gerichten.

§ 33. Diejenigen Standesherren, welche ein geschlossenes Gebiet von 14 bis 20 tausend Seelen besitzen, können — so wie für die Gegenstände der Justiz — auch für die Gegenstände der Polizey eine zweite Instanz in einem für Beyde vereinigten Collegium bilden, welches den Namen: „Regierungs- und Justiz-Kanzlei“ führt.

§ 34. Diese Regierungs-Kanzley verwaltet in dem standesherrlichen Gebiete die Polizey in allen Gegenständen, welche zum Wirkungskreise der Königlichen Regierung gehören und dieser nicht nach § 29 besonders vorbehalten sind.

§ 35. Dieselbe ertheilet den standesherrlichen Unter-Behörden Weisungen, empfängt von ihnen in der Eigenschaft einer unmittelbar vorgesetzten Stelle anschließend Bericht. — Sie führt die Aufsicht auf das untergeordnete Polizey-Personal, übt alle Befugnisse der Disciplin aus,

Digitized by Google

und verfügt die nöthigen Amts-Untersuchungen. Sie entscheidet als zweyte Instanz in streitigen administrativen Gegenständen, mit Vorbehalt des Recurses an die Königliche Staatsraths-Commission.

§ 36. Der Standesherr kann sich von dieser Kanzley, in Beziehung auf Polizey-Gegenstände, Bericht und Antrag erstatten lassen.

§ 37. In den standesherrlichen Gebieten, in welchen für die Polizey ein auf die bemerkte Art angeordnetes Collegium als zweyte Instanz besteht, erläßt die Königliche Regierung ihre Befehle und Weisungen unmittelbar an diese Behörde, welche dieselben sodann durch ihre Unter-Behörden vollziehen zu lassen verbunden ist.

Die Königliche Regierung darf keine unmittelbaren Befehle den Mediat-Unterbehörden ertheilen, sondern muß diese allezeit an die Mediat-Kanzley richten, welche hiernach das Geeignete an die Local-Beamten erläßt, die in der Regel auch nur an die Mediat-Kanzley ihre Berichte zu erstatten haben.

§ 38. In Gegenständen, welche nicht dem unmittelbaren Wirkungskreise der Königlichen Bezirks-Regierung (§ 29.) vorbehalten sind, steht dieser die Aufsicht auf die Polizey-Verwaltung der standesherrlichen Regierungs-Kanzley, nicht aber eine unmittelbare Einwirkung zu. In Gemäßheit dieser aufsehenden Gewalt wachet dieselbe über die genaue Beobachtung der Königlichen Gesetze und Verordnungen; der Präsident kann deßhalb von Zeit zu Zeit Visitationen vornehmen. Die wahrgenommenen Gebrechen sind dem Staats-Ministerium des Innern sogleich anzuzeigen; auch ist die Regierung ermächtiget, bey Ueberschreitungen der Königlichen Gesetze in eilenden Fällen Instand zu verfügen, und, wenn sie es nothwendig findet, die den eingetretenen Verhältnissen angemessenen Anordnungen provisorisch zu treffen.

§ 39. Wenn in einem standesherrlichen Gebiete für die Verwaltung der Polizey kein besonderes Collegium als zweyte Instanz angeordnet ist, so sind die Mediat-Unterbehörden, vorbehaltlich der den Mediat-Herren über dieselben nach § 31 zustehenden Befugnisse, der Königl. Regierung unmittelbar untergeben.

§ 40. Die standesherrlichen Mediat-Collegien berichten an die Königliche Regierung in der vorgeschriebenen Form, mit der Unterschrift:

„gehorsamste Regierungs- (Justiz-) Kanzley."

Die Königliche Regierung erläßt zwar ihre Ausfertigungen in der gegen die untergeordneten Behörden vorgeschriebenen Form in einer befehlenden Schreibart, jedoch soll dabey an die Regierungs-Kanzleyen die nach ihrer Stellung denselben gebührende Achtung und Rücksicht gehörig beobachtet werden.

§ 41. Von allen Ernennungen zu den Polizey-Stellen haben die Standesherren der Königlichen Ober-Polizey-Behörde des Regierungs-Bezirkes die Anzeige zu machen, damit zugleich die Nachweisung der erstandenen Prüfung und der übrigen erforderlichen Befähigung zu verbinden, und jährlich an dieselbe Ober-Polizey-Behörde eine Liste der für die Polizey angestellten Beamten und Räthe, mit Bemerkung ihrer Qualification, einzusenden.

§ 42. Die von den Standesherren ernannten Räthe, Beamten und Subalternen in den Kanzleyen werden von den Vorständen dieser Letztern selbst in ihr Amt eingewiesen und verpflichtet.]

IV. Kirchliche Angelegenheiten.

[§ 43. Die in den standesherrlichen Gebieten befindlichen weltlichen und geistlichen Obrigkeiten müssen die in Kirchen-Polizey-Sachen erlassenen Verordnungen vollziehen, und für ihre Beobachtung wachen.

§ 44. Wo eigene protestantische Consistorien bestehen, oder wo vormals solche bestanden haben, und die Standesherren dieselben wieder herstellen wollen, haben sie die Consistorial-Sachen wie die in den Bezirken angeordneten unmittelbaren Consistorien nach den bestehenden Verordnungen zu verhandeln, und sind, wie diese, dem Königlichen General-Consistorium untergeordnet.

§ 45. Wo keine eigenen Consistorien bestehen, ist für die Consistorial-Sachen das Königliche einschlägige Consistorium die geeignete Behörde.

§ 46. Die streitigen Consistorial- und Ehe-Gerichts-Sachen werden bey der standesherrlichen Justiz-Kanzley verhandelt und entschieden, von welcher die Berufung an das Königliche Ober-Appellations-Gericht gehet.]

§ 47. Die Verwaltung des [Kirchen-, Schulen- und] milden Stiftungs-Vermögens bleibt unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht der Mediat-Behörde, jedoch unter genauer Beobachtung der hierüber bestehenden Verordnungen.[13])

§ 48.[14]) Jedem Standesherrn stehet in seinem Gebiete, [abgesondert von den Episcopal-Rechten,] die Ausübung der Patronats-Rechte, wo sie hergebracht sind, zu; über die Qualification der Subjecte müssen die Königlichen Gesetze beobachtet werden [Die Installation der Pfarrer geschieht nach erfolgtem Königlichen Possess-Befehle durch die standesherrliche Mediat-Behörde.]

13) Die Stiftungsverwaltung besteht da, wo dieselbe auf privatrechtlichem Titel beruht, noch fort (vgl. auch Beilage VI § 96).

14) Theilweise aufgehoben in Folge der durch Ges. v. 5. Juni 1848, die Aufhebung der standesherrlichen Gerichtsbarkeit betr., erfolgten Aufhebung der standesherrlichen Episkopalrechte und Mediatbehörden.

Digitized by Google

V. Grundherrliche Rechte und Besteuerung der Standesherren.

§ 49. Den Standesherren verbleiben alle aus ihrem Eigenthums-Rechte herrührenden Einkünfte, Nutzungen und Befugnisse, namentlich ihre Berg- und Hüttenwerke, Forsten, Flößereyen, Zehnten, Jagden[15]), Fischereyen und Waidgerechtigkeiten; ferner alle aus der Gutsherrlichkeit entspringenden Renten und Nutzungen, als: Zinse, [Dienst-][16]) und andere Reichnisse jeder Art, mit Ausnahme der aus persönlicher Leibeigenschaft herrührenden und gesetzlich aufgehobenen Gefälle.

§ 50.[17]) [Es verbleiben ihnen ferner alle Einkünfte und Nutzungen des ihnen Kraft des gegenwärtigen Edicts zukommenden Antheils an der Justiz- und Polizey-Verwaltung in ihren Besitzungen, dergestalt jedoch, daß jene Einkünfte und Nutzungen eben so, wie die Ausübung der Gewalt, von welcher sie herrühren, allezeit den Bestimmungen der allgemeinen hierüber Maaß gebenden Gesetze unterworfen bleiben.]

§ 51.[17]) [Die Standesherren behalten den Bezug der Nachsteuer gegen diejenigen nicht im deutschen Bunde begriffenen Staaten, mit welchen keine Frenzügigkeits-Verträge geschlossen sind.]

§ 52. In Ansehung der sämmtlichen Landesherrlichen Gefälle bleibt es bey den Bestimmungen der Declaration vom Jahre 1807,[18]) nach den bisher beobachteten Entschädigungs-Normen. [Jedoch wird

§ 53.[19]) Den Standesherren als Ehren-Vorzug die bisher nur den Mitgliedern des Königlichen Hauses zugestandene Freyheit von allen Personal-Steuern für sie selbst und ihre Familie, wie auch die Befreyung der Schloß-Gebäude, welche sie bewohnen, von der Haussteuer bewilliget.] Ihre übrigen Besitzungen insgesamt bleiben zwar in der Folge der bereits im Jahre 1807 vollzogenen Aufhebung aller Steuer-Freyheiten im Königreiche, den sämmtlichen Staats-Auflagen ohne Unterschied und Ausnahme unterworfen; — da jedoch die deutsche[Bundes-Acte Art. 14. die Standesherren für die privilegirteste Klasse, insbesondere in Ansehung der Besteuerung, erklärt hat, so soll ihnen zur Entschädigung für das ihnen hierin zugedachte Vorrecht entweder eine beständige Rente, welche dem dritten Theile des Betrages der ordentlichen Grund-Steuer, Haus-Steuer und Dominical-Steuer von ihren vormals Reichsständischen Besitzungen gleichkömmt, bey einem Königlichen Rent-Amte angewiesen, oder es soll von den Schulden, welche ihnen bey der Abtheilung zugewiesen sind, ein dem mit 20 erhöhten Capital-Stock einer solchen Rente gleichkommender Antheil auf die Staats-Kasse übernommen werden.

§ 54. Zu allen außerordentlichen Umlagen sowohl auf das ganze Königreich, als auf den Bezirk, in welchem ihre Besitzungen liegen, haben die Standesherren gleichmäßig nach dem allgemeinen Steuerfuße beyzutragen.

§ 55.[20]) [Von Gemeinde-Umlagen sind sie rücksichtlich ihrer dermaligen Besitzungen befreyt, woferne sie nicht Vortheile aus dem Gemeinde-Verbande ziehen.]

§ 56. [Die in der Königlichen Declaration vom Jahre 1807[21]) den Standesherren eingeräumte Freyheit von Zoll- und Weggeld wird bestätiget. Auch ist ihnen gestattet, ihre Natural-Producte und Gefälle aus ihren im Auslande gelegenen und an ihre diesseitigen Herrschaften angrenzenden Besitzungen mauthfrey einzuführen.]

§ 57. Die Activ-Lehen werden ihnen ferner belassen,[22]) [jedoch geht in allen streitigen Lehen-Sachen die Appellation von den Justiz-Kanzleyen an das Königliche Ober-Appellations-Gericht.] Die Ritterdienste können nur für den Souverain gefordert werden, alle übrigen Lehen-Gefälle bleiben dem Mediat-Herrn.

§ 58. Die Standesherren sind befugt, [neben einem Collegium für die Justiz und Polizey (§ 33.)] auch neben andern Verwaltungs-Beamten ein eigenes Collegium für die Verwaltung ihrer gutsherrlichen Einkünfte, unter dem Namen: Domanial-Kanzley anzuordnen.

---

15) Modificirt durch das Ges. v. 4. Juni 1848, die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins, und v. 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betr.

16) Die Frohndienste sind aufgehoben durch Art. 2 des Ges. v. 4. Juni 1848, die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixirung und Ablösung der Grundlasten betr.

17) Aufgehoben durch Ges. v. 4. Juni 1848, die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit ꝛc. betr.

18) S. u. Nr. 19.

19) Die Steuerfreiheit der Standesherren ist durch das Ges. v. 9. Juni 1899, die Ablösung der Steuer-, Umlagen- und Zollfreiheit der Standesherren betr., aufgehoben worden, s. u. Nr. 53.

20) Diese Bestimmung ist durch Art. 44 Abs. 1 Z. 3 des Ges. v. 29. April 1869, die Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins, ausdrücklich aufrecht erhalten, dagegen durch das in Anm. 19 erwähnte Gesetz aufgehoben worden.

21) S. u. Nr. 19. Die Freiheit von Zoll- und Weggeld ist durch das in Anm. 19 erwähnte Gesetz aufgehoben worden.

22) Modificirt durch Ges. v. 4. Juni 1848, die Ablösung des Lehensverbandes betr., wonach diese Lehen abgelöst werden können. Mit der durch Ges. v. 4. Juni 1848 erfolgten Aufhebung der standesherrlichen Gerichtsbarkeit ist auch die Lehensgerichtsbarkeit in Wegfall gekommen.

Digitized by Google

[§ 59. Alle Mediat-Behörden habe in ihren Ausfertigungen die Vorschriften der Königlichen Stempel-Ordnung zu beachten.]

VI. Ausscheidung der Schulden.

§ 60. Die verfassungsmäßig contrahirten Schulden, welche auf den mediatisirten Fürstenthümern, Grafschaften und Herrschaften haften, werden, so fern es noch nicht geschehen ist, zwischen dem Souverain und den mediatisirten Herren nach Verhältniß der Einkünfte getheilt, welche jener erhält, und diesen verbleiben. Hiernach

a) muß der Stand solcher Schulden vor Allem hergestellt, dann eine genaue Bilance zwischen den Einkünften des einen und andern Theiles gezogen, und nach dem Verhältnisse der reinen Einkünfte die Vertheilung gemacht werden;
b) sind alle Gemeinde-Schulden davon zu sondern, und den Gemeinden, welche sie treffen, zuzuweisen;
c) auch bleiben dem Standesherrn seine persönlichen Schulden zur Last.

VII. Verhältnisse der standesherrlichen Diener.

§ 61. Den Standesherren wird gestattet, ihren bey den Mediat-Kanzleyen angestellten Räthen und Beysitzern die geeigneten Titel, als: Vorstand, Director, Räthe, zu geben. Wenn dieselben ihren Dienern zur Belohnung lange geleisteter Dienste einen höhern Titel verleihen wollen, muß hiezu die Königliche Bewilligung nachgesucht werden.

§ 62. Die Verpflichtung der Mediat-Beamten soll mit dem Dienst-Eide für den Standesherrn auch die Huldigung gegen den Souverain verbinden, und das Protocoll darüber muß an das einschlägige Staats-Ministerium eingesendet werden.

§ 63.[23] [In allen administrativen Angelegenheiten, rücksichtlich welcher dem Standes-Herrn ein Einfluß auf die Verwaltung eingeräumt ist, hat derselbe das Recht, seine Räthe und Gerichts-Beamten zur Befolgung seiner Aufträge, für welche er zu haften hat, und zwar nöthigen Falls auch durch Geld-Strafen anzuhalten, und er ist für den aus den Amts-Handlungen seiner Beamten entstehenden Schaden in eben dem Maaße verbindlich, wie der Königliche Fiscus in Ansehung der Amts-Handlungen der unmittelbaren Beamten.]

§ 64. Die standesherrlichen Justiz- und Polizey-Räthe und Beamten stehen mit den Königlichen Staats-Dienern in den nämlichen Dienst-Verhältnissen; [sie haben demnach mit denselben gleichen Gerichts-Stand und zwar im standesherrlichen Gerichts-Bezirke, wenn daselbst eine für die Privilegirten geeignete Gerichts-Stelle besteht;][24] auch unterliegen sie gleichen Gesetzen in Beziehung auf Entlassung und Entsetzung; — ihre Heirathe-Bewilligungen hängen von dem Standesherrn ab, welcher auch die Reise-Bewilligungen ertheilet, mit Beobachtung der erforderlichen provisorischen Amts-Bestellung.

VIII. Allgemeine Bestimmung.

§ 65. In allen durch gegenwärtige Verordnung nicht abgeänderten Bestimmungen bleibt es bey der Königlichen Declaration vom 19. März 1807.[25]

Beylage V. zu Titel V. §. 4. der Verfassungs-Urkunde des Reichs.

Nr. 6. Edict über den Adel im Königreiche Baiern.

Titel I.

Von Erlangung des Adels.

§ 1. Der Adel wird durch eheliche Abstammung von einem adelichen Vater ererbt, oder durch Königliche Verleihung erworben.

§ 2. Die durch nachfolgende Ehe Legitimirten werden den ehelich Gebohrnen gleich geachtet.

Durch Legitimation mittelst Königlichen Rescripts, durch Adoption, oder irgend einen andern Privat-Act kann der Adel nur mit ausdrücklicher Königlicher Bewilligung übertragen werden, welche dann für eine neue Verleihung gilt.

Soll der Legitimirte, der Adoptirte, den Besitz der adelichen Titel und Wappen der Familie desjenigen, von welchem er sein Recht ableitet, erlangen, so ist überdies die Einwilligung des Agnaten erforderlich.

§ 3. Die Verleihung geschieht durch Adels-Briefe.

Die Gesuche um einen Adelsbrief müssen mit den Angaben und Bescheinigungen der Personal-Verhältnisse, der Verdienste des Bittstellers und seiner Familie um den Staat und eines zum standesmäßigen Auskommen hinlänglichen Vermögens versehen seyn. Sie werden bey dem

23) Aufgehoben. S. o. Anm. 12.
24) Aufgehoben durch die oben in Anm. 31 zu Tit. V § 4 Z. 3 der Verf.-Urk. erwähnten Gesetze. 25) S. u. **Nr. 19.**

Digitized by Google

Staats-Ministerium des Königlichen Hauses eingereicht, und durch dasselbe dem Könige vorgelegt. Erfolgt die königliche Genehmigung, so wird der Adels-Brief mit Beschreibung des bewilligten Titels und Wappens in vorgeschriebener Form und gegen die verordnungsmäßige Taxe ausgefertigt, und die Verleihung des Adels durch das Allgemeine Intelligenz-Blatt des Reichs bekannt gemacht.

§ 4. Dasselbe gilt von Erhebungen auf eine höhere Adelsstufe.

§ 5. Die Ertheilung des Militaire- oder Civil-Verdienst-Ordens an Inländer schließt die Verleihung des Adels in sich.

Dieser Adel beschränkt sich für die Zukunft nur auf die Person des Begnadigten.

Ein Ordens-Mitglied, dessen Vater und Großvater sich ebenfalls dieser Auszeichnung des Verdienstes erworben hatten, hat Anspruch auf taxfreye Verleihung des erblichen Adels.

§ 6. Der Baierische Adel hat fünf Grade: 1. Fürsten, 2. Grafen, 3. Freyherrn, 4. Ritter, 5. Adeliche mit dem Prädicate „von".

Zu der Ritter-Klasse gehören alle mit einem Verdienst-Orden begnadigten Inländer, welche nicht vorher schon einer höheren Adels-Klasse einverleibt waren.

Um zu einer höhern Adelsstufe zu gelangen, wird der vorherige Besitz der untern erfordert. Ausnahmen können jedoch aus besonderer Gnade des Königs statt finden.

§ 7.[1] [Die über den Adelsstand vorkommenden Rechtsstreite werden bey den Appellations-Gerichten, unter welchen der Adels-Prätendent steht, verhandelt, und mit Vorbehalt der Berufung an das Königliche Ober-Appellations-Gericht entschieden.]

Titel II.

Von den Auszeichnungen und Rechten des Adels.

§ 8. Ein Baierischer Unterthan kann nur dann, wenn dessen Adels-Titel in der angeordneten Adels-Matrikel eingetragen ist, die dem Adel im Königreiche Baiern zustehenden Rechte ausüben.

Beglaubigte Auszüge aus der Adels-Matrikel geben vollkommenen Beweis für den Adelstand einer immatrikulirten Familie.

§ 9. Alle nach §§ 1—5. berechtigten Mitglieder einer immatrikulirten adelichen Familie haben die Befugniß, sich der in den eingetragenen Diplomen bezeichneten Titel und Wappen zu bedienen.

Anmaßungen nicht gebührender Titel und Wappen können sowohl von den bestellten Kron-Fiscalen, als den Mitgliedern der betheiligten Familie, entweder zur unmittelbaren Abstellung dem Staats-Ministerium des Königlichen Hauses angezeigt, oder nach Umständen gerichtlich[2] verfolgt werden.

§ 10.[3] [Die Adelichen haben das Recht der Siegelmäßigkeit nach den nähern Bestimmungen des hierüber erlassenen Edictes.]

§ 11.[4] [Die Adelichen genießen einen von der Gerichtsbarkeit der Land-Gerichte befreyten Gerichtsstand in bürgerlichen und peinlichen Fällen, und zwar die erblichen Reichs-Räthe vor den Appellations-Gerichten desjenigen Kreises, in welchem sie ihren Wohnort haben, oder wo ihre Besitzungen liegen, in erster — und vor dem Königlichen Ober-Appellations-Gerichte in zweyter und letzter Instanz; die übrigen Adelichen aber vor den Kreis- und Stadt-Gerichten des Kreises, in welchem sie wohnen oder begütert sind, in erster Instanz, mit Vorbehalt der übrigen ordentlichen Instanzen.

Eine besondere Verordnung wird den Gerichts-Sprengel jedes Kreis- und Stadt-Gerichts in dieser Hinsicht, da, wo mehrere sich in einem Kreise befinden, festsetzen.

Der befreyte Gerichtsstand beschränkt sich für dingliche Klagen auf solche Grundstücke, welche zu einem Guts-Complexe gehören, worauf ihnen nach dem Edicte über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit eine solche zustehet.]

§ 12. Die Adelichen, außer den in der deutschen Bundes-Acte enthaltenen Ausnahmen, unterliegen zwar der allgemeinen Militaire-Pflichtigkeit, nach den bestehenden Conscriptions-Gesetzen; jedoch sollen die Söhne des Adels, welche das Loos zur Einreihung trifft, als Cadetten eintreten.][5]

§ 13. Nur zum Besten adelicher Personen und Familien können Familien-Fidei-Commisse nach den Vorschriften des Edictes über die Familien-Fidei-Commisse errichtet werden.

§ 14.[6] [Den Adelichen kömmt ausschließend das Recht zu, eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit auszuüben zu können.

---

1) Jetzt gilt der durch die Reichsjustizgesetze geschaffene allgemeine Gerichtsstand, da ein Vorbehalt eines besonderen Gerichtsstandes für Rechtsstreitigkeiten in Adelssachen nicht gemacht ist.

2) Die unbefugte Führung von Adelstiteln wird nach § 360 Z. 6 des RStGB. mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bedroht.

3) Aufgehoben durch die oben in Anm. 32 zu Tit. V § 4 Z. 4 der Verf.-Urk. erwähnten Gesetze.

4) Aufgehoben durch die oben in Anm. 31 zu Tit. V § 4 Z. 3 der Verf.-Urk. erwähnten Gesetze.

5) Aufgehoben durch Art. 96 des Wehrverfassungsgesetzes v. 30. Jan. 1868.

6) Gegenstandslos geworden in Folge des Ges. v. 4. Juni 1848, die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit betr.

Digitized by Google

In wie fern, und unter welchen Beschränkungen eine solche Gerichtsbarkeit von denselben besessen werden kann, verordnet das Edict über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit.]

§ 15.[7]) Den Antheil der adelichen Grund-Besitzer an der Reichsstandschaft bestimmt die Verfassungs-Urkunde.

§ 16.[8]) Ueber die grundherrlichen Rechte des Adels enthalten die einschlagenden Edicte die nähern Bestimmungen.

Titel III.

Von dem Verluste des Adels.

§ 17.[9]) [Mit jeder Verurtheilung in eine Criminal-Strafe ist der Verlust des Adels verbunden. Eine Strafe wegen solcher Vergehen, welche das Straf-Gesetzbuch als unverträglich mit der Adels-Würde benennt, hat die nämliche, in dem Erkenntniß jedesmal auszudrückende Folge. Dieselbe trifft nur die Person des Verurtheilten, und ist selbst für dessen Kinder unnachtheilig.]

§ 18. Auf den Adel kann freywillig verzichtet werden. Von einem solchen ausdrücklichen Verzichte muß jedoch dem Könige durch das Staats-Ministerium des Königlichen Hauses die förmliche Anzeige geschehen.

Der Verzicht ist ohne Nachtheil für die bereits gebohrnen Kinder des Verzichtenden, und noch mehr für andere Mitglieder der Familie.

§ 19. Durch bloßen Nichtzgebrauch erlischt das Recht auf einen immatriculirten Adels-Titel nicht, weder für den Nichtgebrauchenden, noch für die Nachkommenschaft.

§ 20. Ein durch wenigstens zwey Generationen fortdauernder Nichtgebrauch verbindet jedoch die nachfolgenden Abkömmlinge einer immatriculirten adelichen Familie, um Erneuerung des Adels, unter Vorlegung der Beweise ihrer Abstammung in der oben § 3 bey Nachsuchung eines neuen Adels vorgeschriebenen Art einzukommen.

Die Erneuerung, welche unter dieser Voraussetzung nicht verweigert werden kann, wird sodann in der Adels-Matrikel bey der bereits immatriculirten Familie vorgemerkt, und im Falle, daß der frühere Adelsbrief verloren gegangen, ein neuer, sonst nur ein Zeugniß über die geschehene Erneuerung ausgefertigt.

§ 21. Suspendirt wird der Gebrauch des Adels-Titels durch die Uebernahme niederer, blos in Handarbeit bestehender Lohndienste, durch die Ausübung eines Gewerbes bey offenem Kram und Laden, oder eines eigentlichen Handwerkes.

Diese Verfügung dehnt sich jedoch nicht über die Dauer jener Suspensions-Gründe, noch auf die Kinder aus, welche sich nicht in gleichem Falle befinden.

§ 22.[10]) [Der Verlust oder die Suspension des Adels hat die Einziehung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, so lange der Verlustigte lebt, oder die Suspension dauert, zur rechtlichen Folge.]

Beylage VI. zu Titel V. §. 4. Nr. 1. der Verfassungs-Urkunde des Reichs.

Nr. 7. Edict über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit.[1])

§ 1. Jedem Guts-Eigenthümer sind durch die Verfassungs-Urkunde des Reichs, Titel V § 4. seine gutsherrlichen Rechte, nach den gesetzlichen Bestimmungen gesichert.

Erster Abschnitt.

Von den gutsherrlichen Rechten.

Titel I.

Von den Rechten der Gutsherren, welche sich auf das Eigenthum beziehen.

A. Volles Eigenthum.

§ 2. Die Gutsherren haben sich in denjenigen Fällen und Geschäften, welche das Eigenthum ihrer Güter, und dessen Erhaltung, Benützung, Verbesserung, Veräußerung, oder Verschreibung an Dritte betreffen, nach den bürgerlichen Gesetzen zu achten.

---

7) Hierzu Tit. VI § 3 der Vers.-Urk., wonach die erbliche Reichsrathswürde nur adeligen Gutsbesitzern verliehen werden kann. Das in Tit. VI § 7 lit. a und § 9 lit. a den adeligen Gutsbesitzern weiters zugestandene Recht auf Vertretung in der II. Kammer ist durch das Ges. v. 4. Juni 1848 über die Wahl der Landtagsabgeordneten beseitigt worden. 8) S. u. Nr. 7.

9) Aufgehoben durch Art. 2 Z. 24 des Ges. v. 26. Dez. 1871, den Vollzug der Einführung des StGB. für das Deutsche Reich betr.

10) S. Anm. 6.

1) Modificirt durch die Art. 4—11 des Ges. v. 28. Dez. 1831, die Rechtsverhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherren betr., und das Ges. v. 4. Juni 1848.

Digitized by Google

§ 3. Bey der Ausübung ihrer Eigenthums-Rechte, und insbesondere der Fischerey, des Jagd-, Forst- und Berg-Rechtes sind sie verbunden, die hierüber bestehenden Verordnungen und Polizey-Gesetze zu beobachten, und den Bestimmungen der etwa erforderlichen landesherrlichen Concessionen nachzukommen.

B. Getheiltes Eigenthum.[2])

§ 4. Die Colonar- oder ähnliche grundherrliche Verträge, welche von den Gutsherren über die Anbauung und Benützung ihrer eigenthümlichen Gründe, in einer von den bürgerlichen Gesetzen anerkannten Form geschlossen worden sind, verbleiben in ihrer Wirksamkeit.

§ 5. Diese Verträge, sie mögen noch in der Form ihrer ersten Errichtung bestehen, bereits einige Abänderungen erhalten haben, oder künftig erst errichtet werden, unterliegen folgenden Bestimmungen.

§ 6. Alle in grundherrlichen Verträgen constituirten ständigen, und nicht ständigen Renten und Lasten sind nach dem Einverständniß der Betheiligten ablösbar.

§ 7. Diese Ablösbarkeit erstreckt sich in gleicher Art auch auf die Bodenzinse und das Zehentrecht, welches den Zehentberechtigten nach den an jedem Orte üblichen Gesetzen und Gewohnheiten, oder nach den bestehenden Verträgen bis zur Ablösung verbleibt.

§ 8. Die ungemessene Scharwerk (Frohne) soll durchgehends in gemessene oder bestimmte Dienste verwandelt werden, ohne daß auf diese Verwandlung ein Entschädigungs-Gesuch begründet werden kann, und ohne die in der Verfassungs-Urkunde Titel IV. § 7. festgesetzte Ablösbarkeit aufzuheben.

§ 9. Für die abgelösten Renten, Rechte oder Lasten muß bei Fideicommissen ein Surrogat nach den Vorschriften des Edicts über die Familien-Fideicommisse hergestellt werden.

§ 10. In keinem Veränderungsfalle, derselbe betreffe viele oder wenige Theilnehmer, kann mehr als ein doppeltes Handlohn (Laudemium) berechnet, oder mehr als ein doppelter Leib angesetzt werden. Das Quantum richtet sich nach den Saal- und Lagerbüchern, und nach den Local-Statuten.

§ 11. Vieh und Fahrniß (fahrende Habe) so wie baares Geld dürfen bey der Schätzung zur Behandlung des Handlohns oder des Leibfalles nicht angeschlagen; auch darf das Handlohn vom Werthe der Häuser, wo es herkömmlich ist, nicht erhöht, wo es aber nicht hergebracht war, darf es gar nicht angesetzt werden.

§ 12. Von dem Anstrage, Alttheil, Gutsabtrage, oder von Abfindung in Geld ein Handlohn oder einen Leibfall besonders anzusetzen, ist nicht gestattet.

§ 13. Die Kosten der Schätzung bei Laudemial- und Leibfällen bezahlt derjenige, der sie fordert.

§ 14. Rückstands-Zinsen, oder die Forderung eines höhern Betrages wegen Rückstandes gutsherrlicher Gaben, finden in keinem Falle statt; und eben so wenig ist es zulässig, rückständige Leistungen in ein verzinsliches Capital zu verwandeln, und dafür Schuld-Urkunden zu errichten.

§ 15. Grundherrliche Forderungen an Stiften und Gilten, oder an andern jährlichen Leistungen richten sich nach den allgemeinen Gesetzen über die Verjährung jährlicher Renten.

§ 16. Die Gutsheimfälligkeit aus Strafe (Caducität) bleibt aufgehoben.

§ 17. Bey dem Abzuge vom Gute muß dem Grundholden der Gutswerth, nach Abrechnung der darauf haftenden Forderungen, und nach öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden, vergütet werden.

§ 18. In Fällen, wo sonst die Caducität statt gehabt hat, kann der Gutsherr, wenn er durch die hierzu veranlassenden Handlungen beschädigt worden ist, auf Schaden-Ersatz klagen.

§ 19. Das grundherrliche Einstands-Recht bleibt abgeschafft.

§ 20. Klagen gutsherrlicher Hintersassen gegen ihre Gutsherren wegen unbefugter oder übermäßiger gutsherrlicher Forderungen, werden bey dem Gerichtsstande des Gutsherrn angebracht.

Titel II.

Von einigen besonderen Rechten der Gutsherren.

§ 21. Die Errichtung neuer Schulen steht den Gutsherren, in soferne das Bedürfniß hierzu aus dem allgemeinen Schul-Organismus hervorgeht, mit Bewilligung der Ober-Schulbehörde zu. Schon bestehende gutsherrliche Schulen können ohne eben diese Bewilligung weder unterdrückt noch versetzt werden.

Den Gutsherren bleibt die Anstellung der Schullehrer, wo sie dieselbe hergebracht haben, vorbehalten, mit der Beschränkung, daß der ernannte Candidat der betreffenden Behörde präsentirt werden muß, welche untersucht: ob derselbe die in der Schul-Ordnung vorgeschriebenen Eigenschaft besitze? und nach dem Erfolg dieser Untersuchung entweder die Bestätigung ertheilt, oder dem Gutsherrn aufträgt, einen tauglichen Bewerber zu stellen.

§ 22. Eben so verbleiben den Gutsherren die Patronats-Rechte, in deren Besitz sie sich befinden, mit Beobachtung der hierüber, und insbesondere über die Prüfung und Würdigkeit der geistlichen Candidaten bestehenden Verordnungen.

---

2) §§ 4 bis incl. 20, 23, 25 bis incl. 92, 93 Abs. 2, 94 Satz 2, 95, 97 bis incl. 110, 112, 113 Abs. 1 Satz 1, 114 bis incl. 134 sind infolge Ges. v. 4. Juni 1848, die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit ꝛc. betr., gegenstandslos geworden.

Digitized by Google

§ 24. Gutsbesitzer, welche als Kirchen-Patrone gewisse Ehren-Rechte hergebracht haben, werden hierüber bestätigt.

Zweyter Abschnitt.

Von der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit.

Capitel IV: **Von den Schul- und Kirchen-Angelegenheiten.**

§ 93. Die Rechte der Gutsherren in Ansehung der Schulen sind im § 21. bezeichnet worden.

§ 94. In Ansehung der in den §§ 22—25. bezeichneten Patronats- und damit verknüpften Ehrenrechte haben die gutsherrlichen Beamten die Aufträge ihrer Gutsherren zu befolgen.

Capitel V: **Von den Stiftungs- und Gemeinde-Angelegenheiten.**

§ 96.[3]) Wo über gewisse bestimmte Stiftungen den Gutsherren aus einem besondern Privat-Rechtstitel die niedere Curatel und Verwaltung zusteht, verbleibt ihnen dieselbe, und sie haben solche nach den bestehenden Verordnungen und allgemeinen Verwaltungs-Vorschriften, mit Vorbehalt der Unterordnung unter die obere Curatel, selbst, oder durch ihre Beamten auszuüben. Sie haften aber alsdann für das verwaltete Vermögen persönlich; sind zur vollständigen Inventarisation, so wie zur Nachweisung über die Erhaltung und sorgfältige Bewirthschaftung der Fonds verpflichtet, und bleiben insbesondere verantwortlich, daß dieselben nicht mit fremdartigem Vermögen vermischt, noch zu fremdartigen Zwecken verwendet werden.

Capitel VI: **Von den gutsherrlichen Gefällen und den besondern diesfallsigen Rechten.**

§ 111. Alle Abgaben, welche zu den Domanial- und Privat-Gefällen gehören, insbesondere denjenigen, welche aus Bergwerken, Jagden, Forsten, Fischereyen u. s. w. fließen, verbleiben den Gutsherren auch ohne Gerichtsbarkeit allenthalben, wo sie dieselben hergebracht haben.

§ 113. ... Den Gutsherren überhaupt verbleiben ferner, auch abgesehen von der Gerichtsbarkeit, die Taxen für solche Ausfertigungen, welche bey Ausübung der ihnen im gegenwärtigen Edict zugestandenen gutsherrlichen Rechte (§§ 4—24.) anfallen.[4])

In beyden Fällen ist sich jedoch nach den bestehenden Tax-Ordnungen zu achten.

§ 135.[5]) [Uebrigens ist den mit der Gerichtsbarkeit und mit dem Pfändungs-Rechte nicht versehenen Gutsherren in Beybringung ihrer gutsherrlichen Forderungen, auf Anrufen, schleunige Amtshülfe zu leisten.]

Besondere Bestimmung.[6])

§ 136. Nach dem gegenwärtigen fortan allein gültigen Edict über die gutsherrlichen Rechte, und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit, sind auch die gutsherrlichen Rechts- und Gerichts-Verhältnisse des vormals unmittelbaren Reichs-Adels und der vormals Reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren im Allgemeinen, jedoch in soweit zu beurtheilen und zu behandeln, als rücksichtlich der Erstern, in der Declaration vom 31. December 1806, und rücksichtlich der Letzteren in dem Edict vom heutigen Tage keine anderweitigen Bestimmungen getroffen sind, und vorbehaltlich der denselben in jener Declaration und in dem besagten Edict zugestandnen besondern und höhern, mit der Verfassungs-Urkunde des Reichs vereinbarlichen Rechte.

Beylage VII. zum Titel V. der Verfassungs-Urkunde des Reichs.

Nr. 8. Edict über die Familien-Fideicommisse.

I. Titel.

Von Familien-Fideicommissen überhaupt.

§ 1. Familien-Fideicommisse, Kraft welcher ein Vermögen für alle, oder doch für mehrere Geschlechtsfolger als unveräußerliches Gut der Familie bestimmt wird, können künftig nur zum Vortheil adelicher Personen und Familien errichtet werden.

§ 2. Zur Errichtung eines Familien-Fidei-Commisses wird ein Grundvermögen erfordert, von welchem an Grund- und Dominical-Steuer in simplo wenigstens fünf und zwanzig Gulden zu entrichten sind.

§ 3. Unter dieses Grund-Vermögen sind zu rechnen:

1. Alles im Königreiche gelegene Land-Eigenthum sammt den mit demselben in natürlicher Verbindung stehenden landwirthschaftlichen Industrial-Anstalten, insbesondere den Brauereyen;
2. Die Früchte des Ober-Eigenthums, als Gilten, Stiften, Grundzinsen, Laudemien, Scharwerke;[1])
3. Jurisdictions-Erträgnisse und fruchtbringende Real-Rechte auf fremdem Eigenthum, in-

---

3) Nach Min.-E. v. 14. Juli 1849 noch giltig.

4) Diese Bestimmung ist noch insofern fortgiltig, als dieselbe bei den in den §§ 21, 22 u. 24 erwähnten Rechten in Betracht kommen kann.

5) Durch Reichsrecht stillschweigend beseitigt.

6) In der Geltung beschränkt durch das Anm. 2 genannte Gesetz.

1) Hier hat das Ges. v. 4. Juni 1848, die Aufhebung ꝛc. der Gerichtsbarkeit, dann die ꝛc. Ablösung der Grundlasten, in Betracht zu kommen.

Digitized by Google

sonderheit Zehenten, unablösliche Geld-Renten, das Jagd- und Fisch-Recht in fremden Waldungen oder öffentlichen Flüssen und Seen, wenn sich diese Rechte mit einem zum Fideicommiß bestimmten Gute im Zusammenhange befinden.[2])

§ 4.[3]) Ein Grund-Vermögen, welches als Lehen-Erbzins- oder erbrechtsbares Gut im Lehen- oder Grundbarkeits-Verbande steht, kann nur mit Einwilligung des Lehen- oder Grundherrn zum Fideicommisse verwendet werden, jedoch muß bey dem Lehen dieselbe Erbfolge-Ordnung, wie bey dem zu errichtenden Fideicommisse statt finden.

§ 5.[4]) Das Grund-Vermögen, welches dem § 2. gemäß zur Errichtung eines Fideicommisses erfordert wird, muß frey von Schulden und Lasten seyn. Haften darauf unablösbare Lasten, oder soll das Fideicommiß durch besondere Dispositionen des Stifters, oder mit Schulden belastet werden, so wird außer jenem Grund-Vermögen noch ein Fond erfordert, aus dessen Rente jene Bürden und Lasten bestritten werden können.

§ 6. Ein auf Grund-Vermögen (§ 3.) constituirtes Fideicommiß kann sowohl bey der Errichtung, als in der Folge durch jede Art von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen vermehrt werden. Insbesondere ist gestattet, Häuser und Gärten, Geld und Capitalien, Kleinodien, Sammlungen von Gemälden, Kunstsachen, Büchern und dergleichen, und die Haus-Einrichtung zu diesem Fideicommiß-Ueberschusse mit gleicher fideicommissarischen Eigenschaft zu bestimmen.

§ 7.[5]) Das Vermögen, welches zu diesem Ueberschusse verwendet wird, muß, wenn es mit Schulden belastet ist, aus dessen Früchten in zwanzig Jahren schuldenfrey gemacht werden. (§ 69.)

§ 8. Außer den auf besondern Dispositionen (§ 6.) beruhenden Zugehörungen eines Fideicommisses sind Kraft des Gesetzes als Zugehörungen desselben anzusehen:

1. bey Oeconomien das Vieh, und die sogenannte Fahrniß;
2. bey Brauereyen das Brau-Geschirr jeder Gattung;
3. bey andern Industrial-Anstalten die hiezu gehörigen Maschinen und Werkzeuge aller Art.

[6]) Diese sollen, wie die mit dem Fideicommisse bey dessen Errichtung verbundenen Mobilien (§ 6.) gehörig verzeichnet, abgeschätzt, und dem Fideicommiß-Nachfolger in dem Umfange, welchen jenes Verzeichniß ausspricht, in vollkommen brauchbarem Stande hinterlassen, oder in eben derselben Qualität ersetzt werden.

§ 9. Besteht das Familien-Fideicommiß in einem Guts-Complexe, so sind ferner Pertinenzstücke desselben mit gleicher Eigenschaft:

1. bey Oeconomien der nöthige Saamen und das bis zur nächsten Erndte hinreichende Speise-Getreide; dann
2. bey Brauereyen ein, nach dem zur Zeit der Fideicommiß-Folge sich bezeigenden Betrieb des Brau-Geschäftes, nothwendiger halbjähriger Vorrath.

§ 10. Kann ein Fideicommiß auf das dazu bestimmte Vermögen nicht sogleich begründet werden, so ist die Disposition gültig, wenn dasselbe aus dem Vermögen entweder für sich selbst, oder mittelst der inzwischen anfallenden und als Capital anzulegenden Früchte und Zinsen längstens in 20 Jahren hergestellt werden kann.

Bis zur Erfüllung dieser Bedingung soll ein solches Vermögen gleich dem Vermögen der Minderjährigen unter Aufsicht des zuständigen Gerichtes verwaltet, das baare Geld gegen hypothekarische[7]) Sicherheit verzinslich angelegt, und von dem Appellations[8])-Gerichte, bey welchem diese Disposition in die Fideicommiß-Matrikel einzutragen ist, dafür gesorgt werden, daß innerhalb der vorbemerkten 20 Jahre das Fideicommiß durch Ankauf eines dazu geeigneten Vermögens, oder durch dessen Freymachung von Lasten und Schulden vollkommen gegründet werde.

§ 11. In einer Familie können neben dem Fideicommisse für die erstgebohrne Linie noch mehrere Fideicommisse für die nachgebohrnen Linien errichtet werden.

§ 12. Mit einem Fideicommisse können besondere Dispositionen zum Vortheil einzelner Mitglieder des Geschlechts, z. B. für den Geschlechts-Aeltesten, für die nachgebohrnen Söhne, für Ausstattung der Töchter, für den Unterhalt der Wittwen und dergleichen verbunden werden. Diese Anordnungen sind als Lasten des Fideicommisses zu betrachten, für welche nach § 5. ein besonderer Fond ausgeworfen werden muß.

§ 13.[9]) Die Rechte und Verbindlichkeiten des Fideicommiß-Besitzers und der Mitglieder der Familie in Ansehung des Fideicommisses sind hauptsächlich nach dem erklärten Willen des Stifters, so weit dessen Anordnungen dem gegenwärtigen Edicte nicht zuwider laufen, zu beurtheilen.

Eine Abänderung dieser Dispositionen findet nur unter den Voraussetzungen und aus den Gründen statt, unter welchen die Auflösung des Fideicommisses (§ 97.) gestattet ist.

---

2) S. die vorige Anm., sowie das Ges. v. 4. Juni 1848, die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Gut und Boden betr.

3) S. Anm. 1 u. 2, sowie das Ges. v. 4. Juni 1848, die Ablösung des Lehensverbandes betr.

4) Hiezu die Erläuterung in § 1 des Ges. v. 11. Nov. 1825, die Anwendung und Vollziehung einiger Bestimmungen des Edikts über die Familienfideikommisse betr., s. **Nr. 26.**

5) S. die vorige Anm.

6) Hiezu das in Anm. 4 des gegenwärtigen Edikts erwähnte Gesetz § 4.

7) Nach Art. 174 des AG. z. BGB. v. 9. Juni 1899 finden die Bestimmungen über Hypotheken auch Anwendung auf Grundschulden und Rentenschulden. 8) Jetzt Oberlandesgericht.

9) S. hiezu die Erläuterung in § 3 des in Anm. 4 erwähnten Gesetzes.

Digitized by Google

§ 14. Alle Handlungen, welche sich auf Bestätigung des Fideicommisses beziehen, oder sonst die Genehmigung des Gerichts erfordern, so wie die Führung der Fideicommiß-Matrikel, sind dem Appellations[9])-Gerichte zugewiesen, in dessem Bezirke das Fideicommiß-Vermögen gelegen ist. Liegen die Güter unter verschiedenen Appellations-Gerichten, so ist dasjenige zuständig, in dessem Bezirke sich das Haupt-Object des Fideicommisses befindet.

In Fideicommiß-Sachen sollen die Appellations-Gerichte durch Vorrufung der Betheiligten in Person, oder durch Special-Bevollmächtigte, in commissionellen Zusammentritten alle weitläufige Verhandlung abzuschneiden suchen.

[10]) Die Anfechtung der Entscheidungen richtet sich nach den für die Beschwerde in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit geltenden Vorschriften.

§ 15. Andere Rechtsstreitigkeiten, welche über ein Familien-Fideicommiß, oder über die dazu gehörenden Güter entstehen, bleiben den sonst zuständigen Gerichten überlassen.

§ 16. Bey jedem Appellations[9])-Gerichte wird eine eigene Matrikel geführt, welche die in dessem Bezirke befindlichen Familien-Fideicommisse, mit einer vollständigen Anzeige des dazu gehörenden, sowohl Grund- als andern Vermögens, dessen Ab- und Zugänge, die darauf haftenden Lasten und Schulden, die zur Tilgung der Schulden und Ergänzung oder Vermehrung der Substanz festgesetzten Fristen, dann alle an dem Fideicommisse mit Genehmigung des Gerichts vorgegangenen Veränderungen enthält. Jeder Betheiligte kann die Einsicht dieser Matrikel verlangen.[11])

Das Staats-Ministerium der Justiz hat für die Anlegung und Fortsetzung derselben besondere Obsorge zu tragen.

II. Titel.

Von Errichtung der Familien-Fidei-Commisse.

§ 17. Familien-Fideicommisse können nur durch eine ausdrückliche Erklärung entstehen.

§ 18. Von Seite des Constituenten wird zu dieser Erklärung bey einer Handlung unter den Lebenden das freye Dispositions-Recht über sein Vermögen, und bey einer letztwilligen Verfügung die Fähigkeit zu testiren erfordert.

§ 19. Wer ein Familien-Fideicommiß gründet oder vermehrt, darf den Pflichttheil derjenigen, welche darauf nach den Gesetzen ein Recht haben, nicht verletzen.

§ 20.[12]) Der Pflichttheil wird erst bey dem Tode des Constituenten bestimmt, wie sich in diesem Zeitpunkt dessen Kinderzahl und dessen Vermögen, mit Einschluß des zum Fideicommisse gewidmeten Vermögens, verhält.

§ 21. Den zum Pflichttheil Berechtigten kann dasjenige, was ihnen durch das Fideicommiß zugewiesen wird, in den Pflichttheil angerechnet, und selbst der ganze Pflichttheil des ersten Instituirten mit der Fideicommiß-Eigenschaft belegt werden, wenn dieses so geschieht, daß er die Wahl hat, ob er das Fideicommiß mit Belassung des Pflichttheils, oder den Pflichttheil allein ohne Belassung, aber auch ohne die Fidei-Commiß-Folge annehmen will.

§ 22. Ein Familien-Fideicommiß wird erst

1. durch gerichtliche Bestätigung, und
2. durch die Eintragung in die Fideicommiß-Matrikel wirksam.

§ 23. Die Bestätigung wird in einer bey dem betreffenden Appellations[9])-Gerichte von den Betheiligten, oder im Fall eines durch letzten Willen bestimmten Fideicommisses von denjenigen, welchen dessen Vollzug obliegt, zu übergebenden Vorstellung nachgesucht.

§ 24. Mit dieser Vorstellung ist

1. die Urkunde, welche die fideicommissarische Disposition enthält, entweder in Urschrift, oder in einer gerichtlich beglaubigten Abschrift, und eine umständliche Anzeige aller Bestandtheile des Fideicommisses vorzulegen, dabey
2. gerichtlich zu beurkunden, daß der Fideicommiß-Stifter bisher der unbestrittene Eigenthümer des zum Fideicommisse bestimmten Grund-Vermögens war; ferner
3.[4]) nachzuweisen, daß das zum Fideicommisse bestimmte Vermögen schon dermal, oder wenigstens in der Zukunft zur Gründung eines Familien-Fideicommisses (§§ 2 bis 7.) geeignet sey, worüber in Ansehung des Grund-Vermögens beglaubigte Auszüge aus den Steuer-Registern beyzulegen sind;
4. bey den durch letztwillige Verfügung errichteten Fideicommissen ist zu beweisen, daß diese Verfügung von den Betheiligten als rechtsgültig anerkannt, und kein Noth-Erbe an seinem Pflichttheil verletzt sey; endlich sind
5. die erforderlichen Beweise der persönlichen Fähigkeit derjenigen, zu deren Vortheil das Fideicommiß errichtet wurde, beyzulegen.

§ 25. Zeigen sich bey der vorläufigen Prüfung dieses Gesuches Anstände und Mängel, so

10) Diese Fassung erhielt § 14 Abs. 3 durch Art. 135 Abs. 1 Z. II, 1 des AG. z. BGB. v. 9. Juni 1899.

11) Modificirt durch Art. 134 Abs. 2 des AG. z. BGB. v. 9. Juni 1899, wonach die für die Einsicht des Grundbuchs maßgebenden Vorschriften auch für die Einsicht der Fideikommißmatrikel Anwendung zu finden haben. § 11 der GrBO. gestattet die Einsicht Jedem, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

12) S. hiezu § 7 des in Anm. 4 erwähnten Ges.

Digitized by Google

sollen sie den Betheiligten eröffnet, und diese zur Hebung der Anstände und Ergänzung des Mangelnden innerhalb eines bestimmten, jedoch auf Ansuchen zu verlängernden Termins, aufgefordert werden.

§ 26. Das Appellations*)-Gericht hat von den Gerichten und Hypotheken-Aemtern,[13]) in deren Bezirke die zum Fideicommiß bestimmten Güter liegen, Zeugnisse abzuverlangen, ob und mit welchen Hypotheken sie belastet seyen, auch denjenigen, welche hinsichtlich des zum Fidei-Commisse bestimmten Vermögens persönliche oder hypothekarische Forderungen zu machen haben, und zwar den unbekannten Gläubigern durch Edictal-Ladung, zu deren Angabe einen präclusiven Termin von sechs Monaten unter dem Rechts-Nachtheile vorzusetzen, daß nach Verstreichung desselben das obgedachte Vermögen als ein Familien-Fideicommiß würde immatriculirt werden, folglich dieselben wegen der nicht angezeigten Forderungen sich nicht mehr an die Substanz des Fideicommiß-Vermögens, sondern nur an das Allodial-Vermögen des Schuldners, oder in dessen Ermanglung an die Früchte des Fidei-Commisses zu halten, berechtigt seyn sollten, und selbst hier nur unter der Beschränkung, daß sie denjenigen Gläubigern nachgehen, welche sich innerhalb des gedachten Termins gemeldet haben. Die Edictal-Ladung soll dreymal in monatlichen Zwischenräumen in öffentliche Blätter eingerückt werden.[14])

§ 27. Werden nach erfolgter gerichtlicher Bekanntmachung Forderungen vorgebracht, für welche das zum Fideicommiß bestimmte Vermögen haftet, so soll das Gericht den Gläubigern den Zustand dieses Vermögens eröffnen, und sich bestreben, zwischen ihnen und den Fideicommiß-Folgern eine Uebereinkunft zu Stande zu bringen. Die Forderungen, welche ein Gläubiger auf dem Fideicommisse stehen läßt, können die Eigenschaft einer Fideicommiß-Schuld erster Classe erhalten; jedoch muß nicht nur das im § 2. bestimmte Grund-Vermögen unbeschwert bleiben, sondern auch für diese Schulden ein Tilgungs-Plan (§ 69.) entworfen, und nach erfolgter gerichtlichen Bestätigung der Fideicommiß-Matrikel einverleibt werden.

§ 28. Wenn sich entweder gleich bey der Errichtung, oder bey den nur bedingt bestätigten Fideicommissen (§ 29.) in der Folge ein Mangel an dem zur Gründung eines Familien-Fideicommisses nothwendigen Vermögen bezeigt; so können diejenigen, welche zum Fideicommisse berufen sind, das Mangelnde entweder aus eigenem Vermögen, oder durch Verwendung der Früchte zur Vermehrung der Substanz nach der im § 10 enthaltenen Bestimmung ergänzen, und hiedurch die fideicommissarische Disposition aufrecht erhalten. [Kann die Disposition als Familien-Fideicommiß nicht bestehen, so bleibt sie als eine fideicommissarische Substitution (§ 109.) gültig.][15])

§ 29. Nach geendigter Instruction ist die Errichtung des Fideicommisses in wiederholte und nähere Prüfung zu nehmen, und von dem Appellations*)-Gerichte die Bestätigung, wenn es an einem wesentlichen Erfordernisse mangelt, abzuschlagen, oder, wenn es daran nicht mangelt, zu ertheilen. Diese Bestätigung wird im Falle der §§ 10. und 28. unter der Bedingung, daß innerhalb des bestimmten Zeitraumes das zur Errichtung eines Fideicommisses erforderliche Grund-Vermögen hergestellt werde, im Falle des § 20. aber mit Vorbehalt der Rechte der Noth-Erben auf den Pflichttheil, ertheilt.

§ 30. Im Falle der nach § 29 zu ertheilenden Bestätigung wird darüber eine Urkunde ausgefertiget, welche sämmtliche Bestandtheile und Bedingungen des Fideicommisses enthalten muß; diese wird sodann in die Fideicommiß-Matrikel eingetragen, durch das Allgemeine Intelligenz-Blatt bekannt gemacht, und deren Vormerkung in den Hypotheken-Büchern[13]) des Orts, wo ein zum Fideicommiß gehöriges Gut gelegen ist, von dem Appellations-Gerichte veranlaßt.

§ 31. Bey den durch Königliche Dotation gegründeten oder vermehrten Fideicommissen wird das Ertheilungs-Decret nebst dem Verzeichniß der das Fideicommiß constituirenden Güter dem Staats-Ministerium der Justiz zugefertiget. Diesem liegt sodann ob, hiernach die Fideicommiß-Urkunde auszufertigen, und sowohl wegen öffentlicher Bekanntmachung, als wegen der Immatriculation das Geeignete zu verfügen.

III. Titel.

Von Bildung neuer Familien-Fidei-Commisse aus den vorigen Fidei-Commissen und Stamm-Gütern.

§ 32. Wenn in einem Gebiets-theile, worin die vormals gültigen Familien-Fideicommisse durch die inzwischen eingetretenen Gesetze oder Verordnungen aufgehoben wurden, bei einer adelichen Familie ein Familien-Fideicommiß, oder ein diesem gleich geachtetes Stamm-Gut bestanden hat, und daran seit jener Abänderung der Gesetze nach den eingetretenen Veränderungen neue Rechts-Verhältnisse zwischen den Familiengliedern, oder mit Gläubigern, oder mit andern Dritten durch Erbtheilungen, Vergleiche, richterliche rechtskräftige Urtheile, oder andere rechts-

13) Nach Art. 174 des AG. z. BGB. v. 9. Juni 1899 finden die für das Hypothekenbuch, Hypothekenamt und für Hypotheken getroffenen Bestimmungen auf das Grundbuch, Grundbuchamt, sowie auf Grundschulden und Rentenschulden entsprechende Anwendung.

14) S. hiezu Erläuterung in den §§ 6 u. 7 des in Anm. 4 erwähnten Gesetzes.

15) Satz 2 dieses § ist aufgehoben durch Art. 135 Abs. 1 Z. II, 2 des AG. z. BGB. v. 9. Juni 1899.

Digitized by Google

gültige Handlungen festgesetzt worden, so sollen dieselben ihre Rechtsgültigkeit unwiderruflich behalten.

§ 33. So weit diese Rechte nicht verletzt werden, und das vormalige Fideicommiß-Vermögen, oder die Stamm-Güter bey der Familie noch in der Substanz erhalten worden, können die gegenwärtigen Besitzer solcher Güter aus denselben nach ihrem Gutfinden neue Fideicommisse unter folgenden Bedingungen bilden.

§ 34. In Ansehung des zur Errichtung eines Fideicommisses nothwendigen Vermögens kommen die Vorschriften des ersten Titels zur Anwendung.

§ 35. Bey der Bildung eines solchen Fidei-Commisses ist der Constituent aus dem vormaligen Fideicommiß-Vermögen, so weit er daran die fideicommissarische Eigenschaft erneuert, seinen Noth-Erben zwar keinen Pflichttheil schuldig; ihnen gebührt jedoch in Ermanglung eines andern Vermögens aus dem Fideicommisse nicht nur eine verhältnißmäßige Alimentation, sondern auch dessen Töchtern bey der Verehelichung eine anständige, den vormaligen Fideicommiß-Rechten angemessene Aussteuer.

§ 36. Dagegen dürfen zum Schaden des Pflichttheiles, welcher den Noth-Erben aus dem übrigen Vermögen des Constituenten gebührt, die Schulden desselben nicht auf das Allodial-Vermögen allein hingewiesen, sondern sie sollen, was die Ausmessung des Pflichttheiles angehet, zwischen dem Vermögen, an welchem der Fidei-Commiß-Verband erneuert wird, und zwischen dem übrigen Vermögen in folgender Art vertheilt werden:

1. die alten Fideicommiß-Schulden, und die nach gegenwärtigem Edicte als Fideicommiß-Schulden Ir Classe anzusehenden, dürfen von dem Allodial-Vermögen nicht abgezogen werden;
2. von den übrigen Schulden des Constituenten aber wird nach dem Verhältnisse, in welchem das Allodial-Vermögen und das zum neuen Fideicommisse verwendete vormalige Fideicommiß-Vermögen gegen einander stehet, ausgeschlagen, wie viel davon auf das Fideicommiß- oder auf das Allodial-Vermögen fällt, und hiernach wird der Pflichttheil berechnet.

§ 37. Die Erneuerung vormaliger Fidei-Commisse findet blos für die Descendenten der dermaligen Constituenten statt; auch tritt unter diesen Descendenten die bey dem vorigen Fidei-Commisse bestandene Successions-Ordnung wieder ein, soferne nicht die Betheiligten sich zu einer andern Successions-Ordnung verstehen.

Wenn jedoch mehrere Linien einer Familie vormals verschiedene Fideicommisse unter einem gemeinschaftlichen fideicommissarischen Verbande besessen haben, und diesen Verband unter sich wieder herstellen, oder die vormaligen verschiedenen Fideicommisse in ein Familien-Fideicommiß vereinigen wollen, so kann die Erneuerung des Fideicommisses auch darauf erstreckt werden.

§ 38. Alle andern Substitutionen und Regredient-Ansprüche, welche durch die frühern Gesetze mit Aufhebung der Familien-Fideicommisse für erloschen erklärt wurden, bleiben erloschen, wenn auch aus dem vormaligen Fidei-Commisse dem gegenwärtigen Edicte gemäß ein neues Fideicommiß gebildet wird.

§ 39. Die Gläubiger des Constituenten können sich bey dieser Erneuerung an das neu gebildete Fideicommiß in der Art halten, daß

1. jene Forderungen, welche entweder nach den vormaligen Fideicommiß-Rechten, oder nach dem gegenwärtigen Edicte auf der Substanz des Fideicommisses haften, desgleichen jene Schulden, welche nach der gesetzlichen Aufhebung der Familien-Fidei-Commisse unter ausdrücklicher Verpfändung eines vormaligen Fideicommiß-Gutes contrahirt wurden, als Fideicommiß-Schulden Ir Classe;
2. alle übrigen Schulden aber als Fideicommiß-Schulden IIr Classe angesehen werden.

§ 40.[16]) Bey Bildung dieser neuen Fidei-Commisse tritt die im Titel II. §§ 23—30. vorgeschriebene gerichtliche Instruction und Bestätigung ein. Mit dem Gesuche um die Bestätigung ist der Beweis zu verbinden, daß das zum neuen Fideicommiß bestimmte Vermögen vor Auflösung der Fideicommisse die Eigenschaft eines Fideicommiß- oder Stamm-Gutes an sich getragen habe, und die Erbfolge anzuzeigen, welche dabey vormals statt gefunden hat, oder künftig statt finden soll.

§ 41. Die im gegenwärtigen Titel enthaltene Begünstigung der Fideicommiß-Errichtung aus dem vormaligen Stamm- oder Fidei-Commiß-Vermögen ist auf die Dauer von zwey Jahren, von Bekanntmachung gegenwärtigen Edictes an gerechnet, dergestalt beschränkt, daß nur diejenigen Fideicommisse hiernach beurtheilt werden, bey welchen der Besitzer innerhalb dieses Zeitraumes entweder bey Gericht durch das Gesuch um Bestätigung (§ 24.) erklärt hat, daß er aus dem vormaligen Fideicommiß-Vermögen ein neues Fideicommiß bilden wolle, oder für welche der Besitzer, wenn er während der zwey Jahre stirbt, die bestimmte schriftliche Erklärung hinterläßt, daß aus dem vormaligen Fideicommiß-Vermögen ein neues Fideicommiß gebildet werden soll.

16) Hiezu die Erläuterung in § 5 des in Anm. 4 erwähnten Gesetzes.

Digitized by Google

IV. Titel.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten, welche aus dem Fideicommiß-Verbande entspringen.

§ 42. Das Eigenthum des Fideicommiß-Vermögens steht nicht dem jedesmaligen Besitzer desselben allein, sondern auch den übrigen zur Nachfolge Berechtigten (Anwärtern) zu.

§ 43. Vermöge des Mit-Eigenthums sind die Anwärter berechtiget:

1. zu verlangen, daß alle zum Fideicommiß gehörigen Sachen in ein ordentliches Verzeichniß gebracht, und darin die beweglichen nach ihrer Beschaffenheit, Zahl, Größe, Gewicht oder Werth genau beschrieben werden. Dieses Verzeichniß dient bey jeder Besitz-Veränderung und bey Absonderung des Fideicommisses vom Allodium zur Richtschnur;
2. zu verlangen, daß die Schuld-Briefe über die zum Fideicommiß gehörigen Capitalien auf den Namen des Fideicommisses als Gläubiger gestellt, und bey Gericht zur Verwahrung hinterlegt werden;
3. eine üble Verwaltung der Fideicommiß-Güter dem Gerichte anzuzeigen;
4. überhaupt sowohl für Erhaltung der Substanz, als für Erfüllung der fideicommissarischen Anordnungen zu wachen, und darüber in den geeigneten Fällen die gerichtliche Hülfe nachzusuchen.

§ 44. Der Fideicommiß-Besitzer hat alle Rechte und Verbindlichkeiten eines Nutzungs-Eigenthümers; ihm gebührt also die Verwaltung und der Genuß des Fideicommisses; er trägt dagegen auch alle Lasten, und ist verbunden, die Fideicommiß-Güter in gutem Stande zu erhalten, und hierauf den Fleiß eines guten Hausvaters zu verwenden.

§ 45. Durch Willens-Erklärung des Constituenten kann dem Besitzer des Fideicommisses der Genuß gänzlich auf nicht länger als zwanzig Jahre entzogen, und nach diesem Zeitraume vom Constituenten nicht weiter beschränkt oder belastet werden, als so, daß dem Besitzer der volle Genuß des zur Gründung eines Fidei-Commisses erforderlichen Vermögens (§ 2) unbeschwert bleibe.

§ 46. Wenn der Constituent keine besondere Verfügung zum Vortheil der Familien-Glieder (§ 12.) gemacht hat, so ist der Fidei-Commiß-Besitzer verbunden, seinen Geschwistern und der Wittwe seines Vorfahrers, im Mangel eines andern Vermögens oder Einkommens, die nöthige, und nach den Umständen zu bestimmende Alimentation, auch seinen Töchtern und Schwestern, unter eben diesen Voraussetzungen, bey ihrer Verehelichung eine anständige Aussteuer zu geben.

§ 47. Ist dem Besitzer des Fideicommisses der Genuß durch Willens-Erklärung des Constituenten entzogen, so fällt auch für diesen Zeitraum jeder Anspruch der Wittwen und andern Familien-Glieder auf einen Bezug aus dem Fideicommisse hinweg.

§ 48. Der Fideicommiß-Besitzer kann eigenmächtig das Fideicommiß mit einer neuen bleibenden Bürde oder Dienstbarkeit nicht belegen, eben so wenig die zum Fideicommisse gehörigen Güter durch Tausch, Verkauf, Vergleich, oder auf andere Weise veräußern. Verpachtungen, die auf mehr als neun Jahre abgeschlossen sind, verbinden den Nachfolger nicht.

§ 49.[17] Zu allen Veräußerungen, desgleichen zu allen Veränderungen an der Substanz des Fideicommisses, z. B. durch Ankauf eines Gutes aus den vorhandenen Fideicommiß-Capitalien, durch Ablösung fruchtbringender Real-Rechte wird nach Vernehmung der Anwärter die Genehmigung des Gerichts erfordert.

§ 50. Sind mit einem Fideicommisse lehen-erbzins-[18]) oder erbrechtsbare Güter verbunden, so muß auch noch die Einwilligung des Lehen- oder Grundherrn, und hinsichtlich der durch Königliche Dotation gegründeten Fideicommisse die Königliche Einwilligung vorher erholt werden.

§ 51. Das Gericht muß alle bekannten Anwärter, und wenn sie minderjährig oder abwesend sind, ihre Curatoren, dann den Vertreter des Fideicommisses, wenn einer bestellt ist, darüber vernehmen, alle Verhältnisse genau prüfen, und nach reifer Erwägung der Gründe die Genehmigung ertheilen oder abschlagen.

§ 52. Jede Veräußerung oder Belastung der Substanz des Fideicommisses ohne Genehmigung des Gerichtes ist nichtig, und kann nicht nur von jedem Fideicommiß-Folger, sondern auch von jedem Anwärter, so wie von dem Vertreter des Fideicommisses, wenn einer bestellt ist, selbst von jenen Anwärtern, welche in die Veräußerung oder Belastung eingewilligt haben, und von ihren Nachkommen angefochten, und das Veräußerte, wenn es in unbeweglichen Gütern bestehet, von jedem dritten Inhaber zurückgefordert werden. In wie ferne die Vindication beweglicher Sachen gegen den dritten Inhaber statt finde, oder der Schuldner eines zum Fideicommisse gehörigen Capitals durch Zahlung an den Fideicommiß-Besitzer von der Schuld befreyt

17) Hier haben in Betracht zu kommen: Art. X des Ges. v. 17. Nov. 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betr., ferner die oben nach Anm. 17 zu Tit. IV § 8 der Verf.-Urk. in Bezug auf die Zwangsabtretung weiters ergangenen Gesetze, namentlich Art. 9 des Ges. v. 29. Mai 1886, die Flurbereinigung betr., mit der durch Art. 171 Z. V des AGB. z. BG. v. 9. Juni 1849 bewirkten Modifikation, endlich Art. 34 des Ges. v. 4. Juni 1848, die Aufhebung ꝛc. der Gerichtsbarkeit, dann die ꝛc. Ablösung der Grundlasten betr., und Art. 14, 15 u. 16 des Ges. v. 15. Juni 1898, das Unschädlichkeitszeugniß betr.

18) Modificirt durch Art. 16 des Ges. v. 4. Juni 1848, die Aufhebung ꝛc. der Grundlasten betr.

Digitized by Google

werde, ist nach den Civil-Gesetzen zu beurtheilen. Die vindicirten Bestandtheile des Fideicommisses sollen wieder mit demselben vereinigt werden.

§ 53.[19] Für die Allodial-Schulden des Fideicommiß-Besitzers haftet die Substanz des Fideicommisses nicht, und selbst dessen Früchte können dafür nicht weiter in Anspruch genommen werden, als sie dem schuldenden Besitzer nach Abzug der Fideicommiß-Lasten zukommen, und mit Vorbehalt der Competenz. Die Fideicommiß-Folger können daher um die Allodial-Schulden des Vorgängers nur in so ferne belangt werden, als sie entweder zugleich dessen Allodial-Erben sind, oder sich für eine Schuld besonders verbürgt haben.

§ 54. Die Fideicommiß-Schulden haften entweder auf der Substanz und den Früchten des ganzen Fideicommisses zugleich, oder nur auf den Früchten allein, und werden hiernach in Fideicommiß-Schulden Ir. oder IIr. Classe abgetheilt.

§ 55. Die Fideicommiß-Schulden Ir. Classe gehen den Schulden IIr. Classe vor; die Schulden jeder Classe unter sich haben den Vorzug nach der Zeit ihrer Eintragung in die Fideicommiß-Matrikel.

§ 56. Unter die Fideicommiß-Schulden Ir. Classe werden diejenigen gerechnet, welche zum Nutzen des Fideicommisses selbst contrahirt und verwendet wurden.

Hierher gehören:

1. diejenigen, welche bey der Errichtung des Fideicommisses auf dasselbe mit ausdrücklicher Bestimmung dieses Vorzugs angewiesen wurden, insbesondere die Pflicht-Theile der Noth-Erben des ersten Constituenten, so ferne sie nach Uebereinkunft der Interessenten als ein Capital auf dem Fideicommisse liegen bleiben;
2. diejenigen, welche zum Ankauf eines dem Fideicommisse einverleibten Gutes verwendet, oder mit demselben übernommen wurden;
3. die auf nothwendige Proceß-Kosten in Streitigkeiten, welche die Substanz des Fideicommisses betreffen, und zur Erzielung gerichtlicher Vergleiche zu deren Beendigung, oder
4. zur Abführung der in Rücksicht des Fideicommisses erlegten feindlichen Contributionen, desgleichen
5. auf Herstellung nothwendiger oder nützlicher Gebäude, endlich
6. zur Abführung einer von den vorbenannten Schulden verwendet wurden.

§ 57. Diese Schulden sollen vom Gerichte erst nach vorläufiger Untersuchung, ob sie überhaupt und in dem verlangten Maaße sich zu einer solchen Fideicommiß-Schuld eignen, und in zweifelhaften Fällen nach Vernehmung der Anwärter in die Fideicommiß-Matrikel eingetragen werden.

§ 58. Zu den Fideicommiß-Schulden IIr. Classe werden außer den im § 39. No. 2. bemerkten Schulden diejenigen gerechnet, welche das Gericht, den folgenden Bestimmungen gemäß, nach Vernehmung der Anwärter genehmiget hat.

§ 59. Ein bestehendes Fideicommiß kann mit einer Fideicommiß-Schuld IIr. Classe nur dann beschwert werden, wenn der Fideicommiß-Inhaber zur Bestreitung nothwendiger und unvermeidlicher, die Substanz des Fideicommisses selbst nicht betreffender Ausgaben (§ 56) in Ermangelung hinreichenden Allodial-Vermögens einer Capitals-Aufnahme bedarf, und wenn bey dem Fideicommisse außer dem erforderlichen Betrage des Grund-Vermögens (§ 2.) noch weiteres fruchtbringendes Vermögen (§§ 5. 6.) vorhanden ist, dieser Ueberschuß auch nach Abzug aller bereits darauf haftenden Lasten und Schulden durch die neue Schuld nicht über ein Drittheil beschwert wird, vorbehaltlich dessen, was der Constituent besonders verfügt hat.

Dabey ist in Ansehung der unbeweglichen Güter nicht der Schätzungs-Preis, sondern das Steuer-Capital zur Richtschnur zu nehmen.

§ 60. In die zur Aufnahme einer Fidei-Commiß-Schuld IIr. Classe sich eignenden Ausgaben gehören die erweislich durch Krankheit, höhere Auslagen für Erziehung oder Versorgung mehrerer Kinder, Ausstattung der Töchter, Antritt eines Civil- oder Militair-Dienstes, eintretende Verehelichung, Unglücksfälle in der Oeconomie oder schwere Kriegs-Lasten verursachten außerordentlichen Kosten, welche weder aus den Früchten des Fideicommisses, noch aus dem Allodial-Vermögen bestritten werden können.

§ 61. Das Gericht hat bey jedem Gesuche um Bewilligung einer Fideicommiß-Schuld IIr. Classe hierüber den nächsten Fideicommiß-Nachfolger, die Anwärter, und den Vertreter des Fideicommisses, wenn einer bestellt ist, nach § 51. zu vernehmen, und, wenn sie in die Schuld einwilligen, ohne erhebliche Gründe die Genehmigung nicht zu versagen, dagegen aber auch diese im Falle eines von denselben erfolgenden Widerspruchs ohne hinreichende Gründe nicht zu ertheilen, und dabey besonders auf die Veranlassung der Schuld, auf den Betrag des noch unbeschwerten Vermögens, und die dadurch gegründete Erwartung ihrer frühern Tilgung, auf die im Zahlungs-Plan bestimmten kürzern oder längern Fristen und auf die Beschaffenheit des Widerspruchs ihr Augenmerk zu richten.

§ 62. Für Fideicommiß-Schulden, sie seyen Ir. oder IIr. Classe, haftet das Allodial-Vermögen des Besitzers, außer den ihm zukommenden Früchten nicht, sondern sie gehen mit dem

19) Bei der Zwangsvollstreckung gegen den Rechtsnachfolger des Schuldners finden gemäß Art. 166 Z. XIII des AG. z. BGB. v. 9. Juni 1899 die für die Zwangsvollstreckung gegen den Erben des Schuldners bestehenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Digitized by Google

Fideicommisse auf jeden Nachfolger über, dem jedoch der Regreß gegen das Allodium des Vorgängers vorbehalten bleibt, wenn dieser entweder mit den im Tilgungs-Plane bestimmten Fristen im Rückstande geblieben ist, oder bei Fideicommiß-Schulden IIr. Classe zum Ersatz aus seinem Allodial-Vermögen sich ausdrücklich verpflichtet hat.

§ 63. In Ansehung der mit einem Fidei-Commisse verbundenen Lehen kommen die Bestimmungen des Lehen-Edicts über Lehen-Schulden zur Anwendung.

§ 64. Die vorhandenen Fideicommiß-Capitalien können für solche Auslagen, welche unter die Fideicommiß-Schulden Ir. Classe gehören, mit Genehmigung des Gerichts nach Vernehmung der Anwärter, desgleichen in den § 61 bestimmten Fällen unter den dortselbst enthaltenen Beschränkungen und Voraussetzungen, vorbehaltlich der im § 69 bestimmten Rückzahlung, eingezogen und verwendet werden.

§ 65. Die Veräußerung der zu einem Fideicommisse gehörenden Grundstücke und Real-Rechte kann nur mit Einwilligung des Gerichts in dem Falle statt finden, wenn die Gläubiger wegen Fideicommiß-Schulden Ir. Classe auf die Zahlung dringen, und nach Vernehmung der Anwärter sich bezeigt, daß sie auf andere Weise nicht befriedigt werden können.

Insbesondere darf das Grund-Vermögen, worauf das Fideicommiß ruhet, nicht veräußert werden, so lange noch unter dem Fideicommiß-Vermögen andere zur Zahlung dieser Schulden hinreichende Objecte sich befinden.

§ 66. Außer diesem Falle können solche Immobilien und Real-Rechte nicht anders als mit Einwilligung aller bekannten Anwärter und des Fideicommiß-Vertreters, wenn einer bestellt ist, sodann mit Genehmigung des Gerichts veräußert, und diese Genehmigung kann nur alsdann ertheilt werden, wenn die Veräußerung dem Fideicommisse einen beträchtlichen und bleibenden Nutzen gewährt.[20])

§ 67. Die zum Fideicommisse gehörigen grundherrlichen Rechte können zwar durch gemeinsames Einverständniß des Grundherrn und des Grundholden abgelöset, sie sollen aber wo möglich in eine beständige Rente an Getreide verwandelt werden.

§ 68.[21]) Im Falle des § 66. so wie, wenn im Falle des § 67. ein Ablösungs-Capital bedungen worden, muß der Kauf-Preis oder das Ablösungs-Capital zum Besten des Fideicommisses, besonders zum Ankauf fruchtbringender Realitäten verwendet, und, bis es geschehen kann, gegen hypothekarische[22]) Sicherheit verzinslich angelegt werden. Insbesondere darf sich weder der Fideicommiß-Besitzer, noch ein Anwärter dabey einen Privat-Vortheil bedingen.

§ 69. Mit jeder Fideicommiß-Schuld und mit jeder die Substanz des Fideicommisses vermindernden Handlung ist ein Plan zu verbinden, wie aus den Früchten des Fideicommisses die darauf gelegten Schulden getilgt, oder die an der Substanz desselben geschehenen Verminderungen durch bestimmte und von dem dermaligen Besitzer sowohl, als von den Nachfolgern zu entrichtenden Fristen ergänzt werden sollen.

Dieser Tilgungs- und Ergänzungs-Plan ist mit Rücksicht auf den Betrag und die Lasten des Fideicommisses so einzurichten, daß in jährlichen Fristen, so bald als es geschehen kann, insbesondere für die zur Aussteuer der Töchter verwendeten Summen in solchen Raten, welche dem vorigen Unterhalts-Bezuge gleich sind, die Schulden getilgt, und die an der Substanz geschehenen Verminderungen ergänzt werden.

Niemals dürfen die jährlichen Fristen weniger, als fünf vom Hundert am Capital betragen; der Fideicommiß-Besitzer muß sich aber höhere Summen gefallen lassen, so lange ihm der Ertrag des normalmäßigen Grund-Vermögens übrig bleibt. Das Gericht kann die einmal bestimmten Fristen nur aus besonders erheblichen Ursachen verlängern.

§ 70. In allen Fällen, wo die fristenweise Rückzahlung einer Fideicommiß-Schuld oder die Wiederherstellung eines eingezogenen Fideicommiß-Capitals, oder der sonst verminderten Substanz vorgeschrieben, oder eine Mehrung derselben durch fristenweise Zahlungen des Fideicommiß-Besitzers von dem Constituenten angeordnet ist, können nicht nur die Anwärter von dem Besitzer den Beweis der geleisteten Frist-Zahlung verlangen, sondern auch die Gerichte denselben anhalten, daß er sich wegen geleisteter Rückzahlung ausweise, oder für die wieder herzustellende oder zu vermehrende Substanz entweder das baare Geld, oder hypothekarische Schuld-Briefe bey Gericht hinterlege.

§ 71. Zeigt sich bei einem Fideicommiß-Besitzer eine dem Fideicommisse verderbliche Wirthschaft, so kann und soll das Fideicommiß auf Anrufen der Interessenten oder des benannten Fideicommiß-Vertreters vom Gerichte in Administration gesetzt werden.

Läßt sich aus der erwiesenen übeln Wirthschaft des Besitzers nur eine Gefahr für die in dessen Händen befindlichen beweglichen Zugehörungen des Fideicommisses befürchten, so können ihm auf Anrufen der Interessenten diese abgenommen, und einem Familien-Gliede zur Verwahrung übergeben, oder nach Umständen selbst in gerichtliche Verwahrung genommen werden.

§ 72. Die vorbemerkte Administration des Fideicommisses kann auch alsdann eintreten, wenn der Besitzer hinsichtlich der schuldigen Leistungen an die Familien-Glieder, oder für Tilgung

---

20) S. Anm. 17.

21) Hieher gehört auch Art. 14 des Ges. v. 28. Dez. 1831 über die Rechtsverhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherren.

22) S. hiezu Anm. 7.

Digitized by Google

der Fideicommiß-Schulden, oder für Wiederherstellung der geminderten Substanz, oder für deren Mehrung seine Obliegenheiten nicht erfüllt.

Die Administration des Fideicommisses soll in allen Fällen, wo es geschehen kann, einem Familien-Gliede übertragen werden.

§ 73. Jeder Fideicommiß-Besitzer ist verbunden, seinem Nachfolger das Fideicommiß sammt Zugehörungen ohne irgend eine aus seinem Verschulden herrührende Schmälerung zu hinterlassen.

Dem Nachfolger haftet demnach die Allodial-Masse seines Vorgängers für jede auf das Fideicommiß sich beziehende Pflichtversäumniß seines Vorgängers, und für jede hieraus entstandene Deterioration oder Verminderung der Substanz.

§ 74. Hinsichtlich des Zuwachses, so wie der Theilung der hängenden und ausständigen Früchte zwischen den Allodial-Erben und dem Fideicommiß-Folger treten, in so ferne nicht hierüber besondere Dispositionen vorhanden sind, die Bestimmungen der bürgerlichen Rechte über die gegenseitigen Verhältnisse des Eigenthümers und Nutznießers ein.

§ 75. Eben dieses gilt hinsichtlich der Verbesserungen der Substanz, jedoch mit der Beschränkung, daß der Fideicommiß-Folger hiervon jene Raten abziehen kann, welche der Vorgänger, dem § 69. zu Folge noch während seines Genusses als Rückzahlungs-Fristen hätte entrichten müssen, wenn er wegen dieser Meliorationen eine Fideicommiß-Schuld contrahirt hätte.

§ 76. Den Allodial-Erben steht für den Antheil bey der Früchte-Theilung und für den Ersatz der Meliorationen das Retentions-Recht an dem Fideicommisse nicht zu.

V. Titel.

Von der Erbfolge in Familien-Fidei-Commisse.

§ 77. Das Recht zur Erbfolge in Familien-Fideicommisse gründet sich in der Anordnung des Constituenten, und geht von ihm oder von demjenigen, zu dessen Vortheil er das Fideicommiß errichtet hat, auf die ehelichen Nachkommen über. — Die durch nachfolgende Ehe Legitimirten werden den ehelich Gebohrnen gleich geachtet.

§ 78. Nur adelige Nachkommen sind fähig, das Fideicommiß zu erlangen. — Mit dem Verluste des Adels erlischt demnach zugleich das Erbfolge-Recht in die Familien-Fideicommisse. — Wer als adelich zu betrachten sey, und wie der Adel verlohren werde, ist in dem Edict über den Adel bestimmt.

§ 79. Tritt bey dem zur Nachfolge Berufenen der Verlust dieser Fähigkeit noch vor Eröffnung der Nachfolge ein, so hat er kein Recht zum Antritt derselben.

Ereignet sich dieser Verlust nach erfolgtem Antritte des Fideicommisses, so löset sich das Genuß-Recht des bisherigen Besitzers auf, und dem nächsten Nachfolger wird die Erbfolge in das Fideicommiß eröffnet, welcher jedoch subsidiarisch verbunden ist, dem vorigen Besitzer die Competenz zu geben.

§ 80. Familien-Fideicommisse werden in den Pflichttheil nicht eingerechnet, auch können die Noth-Erben des Besitzers daraus einen Pflichttheil nicht verlangen, vorbehaltlich dessen, was in Ansehung der Noth-Erben des ersten Constituenten im § 19. und § 21. bestimmt ist.

§ 81. Der Besitzer eines Familien-Fidei-Commisses kann, so lange der fideicommissarische Verband dauert, darüber nicht durch letzten Willen verfügen.

§ 82. Der Fideicommiß-Folger ist die Allodial-Erbschaft seines Vorgängers, selbst wenn dieser sein Vater war, auszuschlagen berechtigt.

§ 83. Ein Mitglied der zur Erbfolge in das Fideicommiß berufenen Familie kann zwar für sich, jedoch keineswegs für seine, wenn gleich noch nicht gebohrne, Nachkommenschaft auf das Recht zur Nachfolge Verzicht leisten.

§ 84. Ein Fideicommiß kann nicht nur zum Vortheil einer Familie, sondern auch nach Abgang der ersten Familie, oder des Manns-Stammes derselben, zum Vortheil einer andern Familie errichtet werden.

In diesem Falle hat die letzte Familie, so lange die erste noch nicht erloschen ist, zwar alle aus dem Mit-Eigenthume (§ 43.) fließenden, die Erhaltung der Substanz beziehenden Rechte, aber die übrigen Rechte ruhen, bis an sie die Nachfolge gefallen ist.

§ 85. Mit einem Familien-Fideicommisse kann auf den Fall, daß die Familie, oder in derselben der Manns-Stamm erlischt, eine Substitution verbunden werden.

Bey dem Substituirten geht nach dem Anfall das Familien-Fideicommiß in Allodium über; die aus solchen fideicommissarischen Substitutionen entspringenden Rechte sind nach den Civil-Gesetzen zu beurtheilen.

§ 86. Sind in einer Familie, nebst dem Fideicommisse für die erstgebohrne Linie, noch eines oder mehrere für die nachgebohrnen Linien errichtet, so gelangt der Besitzer des ersten Fideicommisses und dessen Nachkommenschaft erst dann zum Besitze eines andern Fideicommisses, wenn in den übrigen Linien keine zu dem Fideicommisse berufenen Nachkommen vorhanden sind.

Solche Fideicommisse bleiben nur so lange in einer Person vereiniget, bis wieder zwey oder mehrere Linien entstehen, so ferne von dem ersten Constituenten nicht eine andere Disposition getroffen worden.

§ 87. Bey Familien-Fideicommissen, welche neu errichtet werden, kann keine andere Successions-Ordnung, als die Erstgebnrts-Folge eintreten, vermöge deren die weibliche Nachkommenschaft, so lange noch männliche Nachkommen vorhanden sind, von der Succession ausgeschlossen

Digitized by Google

bleibt, und immer der Erstgebohrne in der ältern Linie zum Fideicommiß gelangt, so daß der Bruder des letzten Besitzers dessen Söhnen, Enkeln und weitern männlichen Descendenten weichen muß; vorbehaltlich dessen, was wegen der mit einem Fideicommisse verbundenen Anordnungen zum Vortheil einzelner Familien-Glieder in § 12, dann wegen der aus vormaligen Fideicommiß- oder Stamm-Gütern gebildeten Fideicommisse im § 37. verordnet ist.

§ 88. Die übrigen Successions-Ordnungen, so weit sie bey Fideicommissen, dem gegenwärtigen Edicte gemäß, noch statt finden können, richten sich nach den vorigen Gesetzen.

§ 89. Hat der Stifter des Fideicommisses nur erklärt, daß das Fideicommiß nach Erlöschung des Manns-Stammes an die weibliche Nachkommenschaft fallen soll, so ist diese Disposition als eine fideicommissarische Substitution gültig, und hat die Wirkung, daß das Fidei-Commiß vom letzten Besitzer mit Allodial-Eigenschaft an die weiblichen Nachkommen nach der Erbfolge-Ordnung übergeht, welche in den Civil-Gesetzen bestimmt ist.

§ 90. Hat aber der Stifter die weibliche Descendenz nach Abgang des Manns-Stammes zum Fideicommisse mit fortdauernden fideicommissarischem Verbande berufen, so bleibt es auch unter den weiblichen Abkömmlingen bey der Linial- und Erstgeburts-Folge mit Vorzug ihrer männlichen Nachkommen, dergestalt, daß bey Abgang des Manns-Stammes das Fidei-Commiß an die älteste Tochter des letzten Besitzers und deren Descendenz fällt, und die Succession immer nach den Regeln der Erstgeburt auch unter ihren weiblichen Descendenten in so lange fortgeht, bis sich unter jenen Descendenten, an welche die Succession gelangt ist, ein männlicher Abkömmling befindet, welcher alsdann alle seine Schwestern, selbst die ältern, von der Succession ausschließt. Stirbt die älteste Tochter, ohne Nachkommen zu hinterlassen, oder sind von ihr weder weibliche noch männliche Descendenten vorhanden, so geht die Fideicommiß-Folge nach eben diesen Regeln an die zweyte Tochter des letzten Besitzers und deren Nachkommenschaft.

Nach gleichen Grundsätzen richtet sich die Fideicommiß-Folge der dritten und übrigen folgenden Töchter des letzten Besitzers und ihrer Descendenten.

§ 91. Ist einmal, den vorstehenden Regeln zu Folge, ein vom letzten Besitzer durch weibliche Nachkommen abstammender männlicher Descendent zum Besitze des Fideicommisses gelangt, so tritt mit ihm unter seiner Nachkommenschaft der Vorzug des Manns-Stammes nach den Bestimmungen des § 87. wieder ein.

VI. Titel.

Von der Auflösung der Fideicommisse und den rechtlichen Folgen derselben.

§ 92. Der fideicommissarische Verband wird in Ansehung einzelner Theile des Fidei-Commisses aufgelöst:

1. wenn sie unter den im Titel IV vorgeschriebenen Bedingungen rechtmäßig veräußert worden sind, oder von dem dritten Besitzer nicht vindicirt werden können;
2. wenn sie durch einen Dritten als sein Eigenthum vindicirt worden;
3. durch den gänzlichen Untergang des Objects;
4. In Ansehung der mit einem Fideicommisse verbundenen Lehen hört die fideicommissarische Eigenschaft auf, und das Lehen muß von dem übrigen Fideicommiß-Vermögen gesondert werden, wenn entweder die zur Lehen-Folge berechtigte Nachkommenschaft ausstirbt, oder nicht mehr eine und dieselbe Person Fideicommiß- und Lehens-Folger ist.
5. Durch Abgang des Manns-Stammes, wenn das Fideicommiß aus einer Königl. Dotation entstanden ist.

§ 93. Das Fideicommiß im Ganzen wird aufgelöst:

1. durch Untergang des ganzen Fideicommiß-Vermögens;
2. durch Widerruf des Constituenten (§ 94.);
3. durch Verminderung unter die zur Errichtung eines Fideicommisses erforderliche Summe des Grund-Vermögens (§§ 95. und 96.);
4. durch gemeinsames Einverständniß der Betheiligten mit gerichtlicher Einwilligung (§ 97.);
5. durch den Abgang der zur Succession berufenen Nachkommenschaft (§ 99.)

§ 94. Der Stifter eines Fideicommisses kann dasselbe auch nach erlangter gerichtlicher Bestätigung widerrufen oder abändern, so lange noch Niemand durch die Uebergabe oder durch Vertrag daran ein Recht erworben hat.

§ 95. Wird ein schon bestandenes Fidei-Commiß durch den Untergang einzelner Bestandtheile, durch deren Veräußerung wegen Fideicommiß-Schulden Ir. Classe, durch Vindication dritter Eigenthümer, durch andere Unfälle oder durch die § 92. No. 4 und 5. bemerkte Absonderung so tief in seiner Substanz gemindert, daß der noch übrige Theil nicht so viel beträgt, als zur Gründung eines Fidei-Commisses erfordert wird; so können der Fidei-Commiß-Besitzer und die Anwärter vereint, oder einer derselben das Fideicommiß durch Ergänzung des Mangelnden aufrecht erhalten. Hierzu ist denjenigen, der sich das Mangelnde zu ergänzen verbindet, auf Verlangen die Frist eines Jahres zu gestatten. — Erfolgt die Ergänzung nicht, so ist das Fideicommiß erloschen, und dasjenige, was vom Fideicommisse, nach Tilgung aller Fideicommiß-Schulden übrig ist, bleibt als Allodium in den Händen des letzten Besitzers, jedoch muß derselbe die auf dem erloschenen Fideicommisse, rücksichtlich der Nachgebohrnen und Wittwen, bereits haftenden Lasten, noch ferner entrichten, so weit sie hiervon nach Abzug der dem Besitzer alsdann gebührenden Competenz bestritten werden können.

Digitized by Google

§ 96. Ist aber die Abminderung des Fidei-Commiß-Vermögens aus eigenem Verschulden des Besitzers entstanden; so können die Anwärter verlangen, daß dasselbe in Administration gesetzt, und der Normal-Werth des Fidei-Commisses während der Administration wieder hergestellt werde; jedoch müssen die den Fidei-Commiß-Gläubigern zu leistenden Zahlungen, desgleichen die auf dem Fideicommiß bereits liegenden Alimente und Witthum, so ferne diese nicht wegen eines Uebermaaßes eine Minderung leiden, während der Administration verabreicht werden.

§ 97. Durch gemeinsames Einverständniß aller Familien-Glieder mit gerichtlicher Genehmigung kann ein Familien-Fideicommiß nur alsdann aufgelöst werden, wenn der Familie durch die Auflösung ein ausgezeichneter und fortdauernder Nutzen zugeht, oder wenn solche gebietende Umstände eintreten, welche bey einer Familie die Auflösung des Fideicommisses nothwendig machen. Dabey muß

1. das Vorhaben, den bestehenden Fideicommiß-Verband aufzulösen, mit den Gründen, aus welchen die Auflösung gesucht wird, und mit dem Auflösungs-Plane dem einschlägigen [Appellations-][8]Gerichte vorgelegt, und von demselben nach vollständiger Instruction der Sache geprüft werden;
2. das [Appellations-][8]Gericht hat sämmtliche Betheiligte, und statt der Abwesenden oder Minderjährigen deren schon bestellte oder für diesen Gegenstand besonders zu bestellende Curatoren, auch den von Amtswegen für diesen Fall besonders aufzustellenden Vertreter des Fideicommisses und der Nachkommenschaft, vorzuladen, denselben die Gründe und den Plan der Auflösung umständlich zu eröffnen, und ihre Erklärung darüber aufzunehmen. Unter den Betheiligten sind nicht nur alle zur Fideicommiß-Folge Berechtigte, sondern auch die Substituirten begriffen.
3. Wenn einer der Betheiligten seine Einwilligung in die Auflösung des Fideicommisses verweigert, so kann das Fideicommiß nicht aufgelöst werden. Der Widerspruch des Fidei-commiß-Vertreters hindert jedoch die Auflösung nicht weiter, als dessen Gründe für überwiegend erachtet werden.
4. Das [Appellations-][9]Gericht prüft die Sache, erwägt die für oder gegen die Auflösung vorgebrachten Gründe, berücksichtiget die dabey etwa verflochtenen und ungekränkt zu belassenden Rechte Dritter, und faßt wegen Verfagung oder Ertheilung der Genehmigung die geeignete Entschließung.

§ 98. Bey dieser Auflösung des Fidei-Commisses werden die rechtlichen Folgen derselben durch die hierbey festgesetzten Bedingungen bestimmt; dasjenige, worüber nichts festgesetzt wurde, bleibt dem letzten Besitzer.

§ 99. Wenn der letzte Besitzer keine zur Fideicommiß-Folge berufene und fähige Nachkommenschaft hinterläßt, auch für diesen Fall Niemand in das Fideicommiß substituirt ist, so genießt derselbe das Recht, darüber von Todeswegen frey zu disponiren, und es tritt, wenn er hiervon keinen Gebrauch macht, nach seinem Absterben die gemeine Intestat-Erbfolge ein.

§ 100. Bey jeder Auflösung eines Fidei-Commisses fällt das aus einer Königlichen Dotation herrührende Vermögen an den Staat zurück, und die mit demselben verbundenen Lehen sind nach dem Lehen-Edicte zu beurtheilen.

§ 101. Jede Auflösung eines Familien-Fideicommisses soll öffentlich bekannt gemacht, und die Löschung in der Matrikel, wie in den Hypotheken-Büchern,[13] veranlaßt werden.

VII. Titel.

Besondere Bestimmungen.

§ 102. Die Verhältnisse der vormals unmittelbaren Fürsten, Grafen und Herren, in Beziehung auf ihre Familien-Fideicommisse und Stamm-Güter, sind in einem besondern Edicte bestimmt.

§ 103. Der Constituent eines nach Aufhebung der Familien-Fideicommisse errichteten Majorats kann dasselbe nach den in der Majorats-Urkunde bestimmten Rechten fortbestehen lassen, oder in ein Familien-Fideicommiß nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Edictes innerhalb zwey Jahren verwandeln.

§ 104. Bei den Fideicommissen der Familien des vormaligen unmittelbaren Reichs-Adels, welche noch in ihrem alten Complexe bestehen, und nicht inzwischen an andere Besitzer übergegangen sind, treten die Bestimmungen ein, welche in Ansehung derselben in der Bundes-Acte gegeben worden, nach welcher in diesem Falle die bestehenden Familien-Verhältnisse aufrecht erhalten werden.

§ 105. Bey neuen Dispositionen zur Errichtung oder Vermehrung eines Fideicommisses sind die Mitglieder des vormals unmittelbaren Reichs-Adels an die im gegenwärtigen Edicte enthaltenen Bestimmungen gebunden.

§ 106. Die noch bestehenden Fideicommisse anderer adelichen Familien in jenen Provinzen des Reichs, worin durch die Gesetze und Verordnungen an den Fideicommissen nichts verändert wurde, bleiben auch forthin gültig, jedoch müssen sie mit den hierauf sich beziehenden Dispositionen und Familien-Verträge den [Appellations-][8]Gerichten vorgelegt werden, welche sodann nach Vorschrift des § 30. zu verfahren haben.

Digitized by Google

§ 107. Die in Gemäßheit der §§ 104 und 106 noch bestehenden oder wieder auflebenden Familien-Fideicommisse sind, in Ansehung der hieraus entspringenden Rechts-Verhältnisse, in so weit, als die Dispositionen der Constituenten und die Familien-Verträge nicht ausdrücklich etwas anderes festsetzen, nach dem gegenwärtigen Edicte zu beurtheilen.

§ 108. Zur Vorlage dieser noch bestehenden Fidei-Commisse und Familien-Verträge (§§ 104 und 106) wird ein Zeitraum von zwey Jahren festgesetzt.

Diese Vorlage kann nicht nur von dem dermaligen Besitzer, sondern auch von jedem Anwärter oder Betheiligten gemacht, auch von diesen der Besitzer zur Vorlage angehalten werden.

Sollten nach Ablauf des Zeitraums von zwey Jahren, von Bekanntmachung gegenwärtigen Edictes an gerechnet, noch Fidei-Commisse entdeckt werden, welche nicht zur Anzeige gebracht worden, so verliert der Inhaber dieser Fideicommisse, für seine noch übrige Lebenszeit, den dritten Theil der jährlichen Fideicommiß-Nutzung, und solcher geht an den nächsten Fideicommiß-Nachfolger über.

§ 109.[23]) [Jeder Baierische Unterthan kann durch rechtsgültige Handlungen unter Lebenden oder von Todeswegen über sein Vermögen so verfügen, daß derjenige, welcher es erhält, verpflichtet ist, dasselbe nach seinem Tode oder in andern bestimmten Fällen dem ernannten Nachfolger zu überlassen.

Eine solche fideicommissarische Substitution erstreckt sich nicht weiter, als auf einen Substituten, und hört mit demselben Kraft des Gesetzes auf, wenn auch die Disposition das Gegentheil enthalten sollte.

Im Uebrigen sind diese fideicommissarischen Substitutionen nach den Civil-Gesetzen zu beurtheilen.]

Beylage VIII. zu Titel V. §. 4. Nr. 4. der Verfassungs-Urkunde des Reichs.

Nr. 9. Edict über die Siegelmäßigkeit.

Dieses Edikt wurde modifizirt durch Ges. v. 28. Mai 1852, die Siegelmäßigkeit betr., und vollständig aufgehoben durch die in Anm. 32 zu Tit. V § 4 Z. 4 der Verf.-Urk. erwähnten Gesetze.

Beylage IX. zu Titel V. §. 6. der Verfassungs-Urkunde des Reichs.

Nr. 10. Edict über die Verhältnisse der Staatsdiener vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt.[1])

§ 1. Der Stand eines Staatsdieners wird durch das Anstellungs-Rescript, es sey mit einem besonderen Ernennungs-Decrete verbunden, oder nicht, erworben.

§ 2.[2]) Die erste Anstellung im Staatsdienste ist drey Jahre hindurch provisorisch, gewährt während dieser Zeit die nachstehenden Vortheile nicht, und wird erst mit deren Ablauf definitiv.

§ 3. Bey Beförderungen können definitiv Angestellte vorläufig zu Verwesern der neuen Stelle ernannt werden, jedoch gegen Verabreichung des ganzen damit verbundenen Gehaltes, und nicht länger als auf drey Jahre, mit deren Ende sie definitiv eintreten. Leisten dieselben nach dem Urtheile der Vorgesetzten in dieser Zeit den Forderungen des Dienstes kein Genüge, so können sie in ihre vorigen Stellen zurück versetzt werden, aber ohne Verkürzung an Rang und Gehalt, und ohne Nachtheil rücksichtlich anderweitiger Beförderung.

§ 4.[3]) Ausgenommen von diesen Anordnungen (§. 2. 3.) sind alle, Richteramts-

23) Aufgehoben durch AG. z. BGB. v. 9. Juni 1899 Art. 135 Abs. 1 Z. II 2.

1) S. hiezu auch die kgl. Entschließung v. 12 Juni 1818, die Pensionsverhältnisse der Staatsdiener im Rheinkreise betr., sowie in Ansehung der kgl. Staatsminister das Ges. v. 4. Juni 1848, die Verantwortlichkeit der Minister betr., und das Ges. v. 30. März 1850, den Staatsgerichtshof und das Verfahren bei Anklagen gegen Minister betr., s. u. Nr. 37, 38. Wegen der nicht pragmatischen Staatsdiener Nr. 56. Für Militärjustizbeamte gilt Reichsrecht mit dem bayer. Ausführungsgesetz zu den Reichsmilitärgesetzen (v. 1. Dez. 1898 u. 9. März 1899) v. 11. Juli 1900. (Nr. 58.)

2) S. hiezu das Ges. v. 26. Okt. 1887, die Erläuterung und den Vollzug des Tit. II § 18 der Verf.-Urk. betr., bezügl. der Anstellungen während der Regentschaft, s. u. Nr. 55.

3) Hier kommen jetzt die §§ 1—11 des RBG. v. 27. Jan. 1877, sowie das Disziplinargesetz f. richterliche Beamte v. 26 März 1881 in Betracht. Durch Art. 2 des Ges. v. 8. Aug. 1878,

Digitized by Google

Functionen versehende Staatsdiener sämmtlicher Ober- und Untergerichte ohne Unterschied. Ihre erste Anstellung und jede Beförderung derselben ist sogleich definitiv.

§ 5.[4]) Die Besoldungen des activen Dienstes zerfallen in zwey Bestandtheile, in den Gehalt des Standes, und in den Gehalt des Dienstes.

§ 6. Ist die Ausscheidung dieser Bestandtheile in dem Anstellungs-Rescripte oder in allgemeinen organischen Einrichtungen ausgedrückt, so entscheidet diese Bestimmung.

In Ermanglung einer solchen Bestimmung wird die Ausscheidung auf folgende Weise bemessen.

§ 7.[5]) Bestehet der Gehalt bloß in einem Haupt-Geldbezuge, ohne irgend einen Nebenbezug, so sind:

a) im ersten Jahrzehent des Dienstes sieben Zehenttheile;
b) im zweyten Jahrzehent des Dienstes acht Zehenttheile; und
c) nach dem Eintritte in das dritte Jahrzehent des Dienstes für die ganze Folgezeit, neun Zehenttheile des Gesammtgehaltes als Gehalt des Standes erklärt, und der übrige Theil einer jeden Periode ist zu drey Zehenttheil, zwey Zehenttheil und ein Zehenttheil als Gehalt des Dienstes anzusehen.

§ 8. Ist neben dem Haupt-Geldbezuge noch ein Nebenbezug an Geld, Natural-Genuß, oder an beyden verliehen, so besteht der Standesgehalt mit gänzlicher Wegrechnung der Nebenbezüge

a) im ersten Jahrzehent des Dienstes in acht Zehenttheilen;
b) nach dem Eintritte in das zweite Jahrzehent des Dienstes für die ganze Folgezeit desselben, in neun Zehenttheilen des Hauptgeldbezuges;
und die übrigen zwey Zehenttheile und ein Zehenttheil bilden den Dienstes-Gehalt.[6])

§ 9. Die Dienst-Entsetzung (Cassation), und die Dienst-Entlassung mit dem Verlust des Dienst-Ranges und Gesammt-Gehaltes (Dimission) können nur nach vorhergegangener richterlicher Untersuchung durch Erkenntniß der competenten Gerichts-Behörde erfolgen, und die erste tritt noch als gesetzliche Folge der wegen eines gemeinen Verbrechens erkannten Criminal-Strafe ein.[7])

§ 10.[8]) Ein Staats-Beamter und öffentlicher Diener kann auch wegen Verletzung der Amtspflicht durch Handlungen und Unterlassungen vermittelst rechtlichen Erkenntnisses degradirt oder entlassen werden, welche einzeln mit dieser Strafe vom Gesetze nicht bedrohet sind, wenn nach Inhalt des Straf-Gesetzbuches eine dreymalige Disciplinar-Strafe fruchtlos geblieben ist.

§ 11. Um Disciplinar-Strafen mit der schweren Folge der Stellung vor Gericht in Wiederholungs-Fällen verhängen zu können, wird erfordert, daß (gröbere, doch durch das Gesetz als Verbrechen oder Vergehen nahmentlich nicht bezeichnete Fehler ausgenommen) Fahrläßigkeit, Unfleiß, Leichtsinn oder Unsittlichkeit, ungeachtet von Vorständen oder höhern Behörden angewandter Ermahnungen, Drohungen, selbst Verweise und Arrest, fortgesetzt werden, also nach der dritten Strafe den Charakter der Gewohnheit oder Unverbesser-

---

die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofs ꝛc. betr., sind den Mitgliedern des Verwaltungsgerichtshofs die Rechte der Richter eingeräumt worden.

4) Das Finanzgesetz der XII. Finanzperiode (1874 u. 1875) und sämmtliche Finanzgesetze von 1886 an enthalten eine Abweichung von den Bestimmungen der §§ 5—8 u. 23 des gegenwärtigen Edikts, indem in denselben bestimmt ist, daß die für die pragmatischen Staatsdiener vorgesehenen Wohnungsgeldzuschüsse bezw. Gehaltszulagen keine Gehaltsbestandtheile im Sinne der §§ 5, 8 u. 23 der IX. Verf.-Beil. bilden und deshalb bei der Bemessung der Pension nicht in Betracht zu kommen haben, s. u. **Nr. 63 § 13**. Eine vorübergehende Modifikation letzterer Bestimmungen enthält das Ges. v. 9. Juni 1899, die Versetzung von Richtern in den Ruhestand betr.

5) S. Anm. 4. 6) S. Anm. 4.

7) Aufgehoben durch Art. 2 Z. 24 des Ges. v. 26. Dez. 1871, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich in Bayern betr.

8) Hiezu und zu den folgenden §§ 11 mit 20 sind einschlägig die Art. 151 bis 165 des in der vorigen Anm. erwähnten Gesetzes, welche durch die Art. 103—121 des AG. z. RStPO. v. 18. Aug. 1879 ersetzt wurden, sowie das Disziplinargesetz für richterliche Beamte v. 26. März 1881 **Nr. 50** u. 52.

Digitized by Google

lichkeit annehmen lassen. Jedoch zieht nicht jeder einzelne neue Fehler sogleich die zweyte oder dritte solche Disciplinar-Strafe nach sich, außer in dem vom Gesetze ausdrücklich vorgesehenen Falle.

§ 12. Diese Strafen können bestehen in Verweisen, Geldbußen, Haus- und Civil-Arrest. Sie sind verschiedener Grade fähig. Die Geldstrafe kann aber nicht unter fünf, und nicht über fünfzig Gulden, und der Arrest nur zwischen vierundzwanzig Stunden und acht Tagen zugemessen werden.

Dabey kömmt es nicht auf den Grad, sondern auf die Zahl der Strafe an, und damit der Charakter solcher Strafen mit ihrer Wirkung erkannt werde, ist jeder derselben beyzufügen, daß es die erste, zweyte, oder dritte sey, welche zur Vorgerichtstellung führet.

§ 13. Die Befugniß, Staatsdiener mit Disciplinar-Strafen dieser Art zu belegen, kömmt nach den Bestimmungen des folgenden Paragraphen beym subalternen Personal dem Vorstande jeder Stelle, und zwar wo derselbe aus mehreren Personen bestehet, dem gesammten Directorium, gegen das höhere Personal aber lediglich der vorgesetzten Amtsbehörde zu.

§ 14. Die erste Strafe findet ohne alle Förmlichkeit statt. Die zweyte und dritte erfordert vorherige schriftliche Vernehmung des Fehlenden, und collegiale Berathung auf schriftlichen Vortrag. Wenn eine collegiale Berathung nicht angestellt werden kann, so sind die Acten mit der Vernehmung an die vorgesetzte Amtsbehörde einzuschicken, welche die Strafe zu verfügen hat. Die dritte kann überdieß nur von dem einschlagenden Staats-Ministerium verhängt werden. — Ueber jede derselben ist eine schriftliche Ausfertigung mit beygefügter Ursache dem Straffälligen zuzustellen, und die Empfangs-Bescheinigung zu den Acten zu bringen.

§ 15. Gegen jede dieser drey nach §. 12. verfügten Disciplinar-Strafen ist ein in drey Tagen bey der strafenden oder insinuirenden Behörde anzuzeigender, und in acht bis vierzehn Tagen bey der unmittelbar höheren Amtsbehörde, gegen von den Königlichen Staats-Ministerien ausgegangene Straf-Verfügungen bey dem Königlichen Staatsrathe [9]) einzureichender Recurs gestattet.

[§ 16.[10]) In Untersuchungen wegen Dienstverbrechen oder Vergehen gegen wirkliche Collegial-Vorstände, und alle, diesen gleich oder höher stehenden Staats-Beamte entscheidet der Königliche Staatsrath, ob der Angeschuldigte vor Gericht gestellt werden soll.]

[§ 17.[11]) Die Folgen der erkannten Special-Untersuchung sind im Straf-Gesetzbuche ausgesprochen.]

§ 18. Außer dem Falle eines richterlichen Urtheils hat der definitiv verliehene Dienerstand und Standes-Gehalt (§§. 2. 3. 4.) die unverletzliche Natur der Dauer auf Lebenszeit.

§ 19.[12]) Die Dienstleistung des Dieners und der Dienstesgehalt sind widerruflicher Natur.

Sie können, ohne gerichtliche Klage zu begründen, in Folge einer administrativen Erwägung oder einer organischen Verfügung mit Belassung des Standes-Gehaltes und des Titels entweder für immer mittelst Dimission, oder für eine gewisse Zeit mittelst Quiescirung benommen werden.

Der also Entlassene darf sich der äußern Zeichen seiner Standes-Classe (der Amts-

9) S. die kgl. Allerh. VO. v. 3. Aug. 1879, Ges.- u. VBl. S. 737; u. Nr. 49.

10) Diese Bestimmung ist durch Art. 10 Abs. 2 des Ges. v. 4. Juni 1848, die Verantwortlichkeit der Minister betr., für Ministeranklagen als nicht anwendbar erklärt. Der k. b. Verwaltungsgerichtshof wurde gemäß § 11 des EG. z. RGVG. v. 27. Jan. 1877 und Art. 7 des Ges. v. 8. Aug. 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes ꝛc. betr., zuständig; durch Art. 2 Z. 3 des AG. v. 18. Aug. 1879 zur RStPO. wurde obige Bestimmung förmlich als aufgehoben erklärt.

11) Hier ist jetzt § 201 u. ff. der RStPO. v. 1. Febr. 1877 über den Beschluß auf Eröffnung des Hauptverfahrens maßgebend.

12) Modifizirt bezügl. der Richterbeamten durch Art. 22 des Ges. v. 4. Juni 1848, die Grundlagen der Gesetzgebung ꝛc. betr., ferner durch Art. 31 des Ges. v. 1. Juli 1856, einige Bestimmungen über GB. betr., durch § 8 des RGVG. v. 27. Jan. 1877 und durch das Disziplinargesetz für richterliche Beamte v. 26. März 1881 (Nr. 52).

Digitized by Google

kleidung) ferner nicht mehr bedienen. Der quiescirte Diener behält sie bis zum Wiedereintritte in eine Amts-Verrichtung, und die mit derselben verbundenen Zeichen.

§ 20. Versetzung eines Staatsdieners kann aus administrativen Rücksichten oder in Folge organischer Einrichtungen verfügt werden, wenn damit keine Zurücksetzung in Beziehung auf die Dienstes-Classe, oder auf den ständigen Gehalt verbunden ist.

Ueber Vergütung der Umzugs-Kosten giebt die Verordnung vom 16. August 1817 [13]) die zu beobachtenden Normen.

§ 21. Der in Amtsthätigkeit stehende Staatsdiener bleibt von der Ausübung der streng bürgerlichen Gewerbe, von der Führung einer Bank oder ähnlichen Anstalt, und von dem ausschließenden persönlichen Betriebe einer Fabrik ausgeschlossen.

Dem äußern Justiz- Policey- und Finanz-Beamten ist außerdem noch untersagt, in seinem Amtsbezirk eine Guts-Realität zu erwerben.

Alle übrigen zulässigen Privat-Verhältniße müssen aber auch in jeder Collision mit den Verhältnißen der Amtsverrichtung weichen, und können in Fällen einer Versetzung keinen Grund zu einer Reclamation darbiethen.

§ 22. Der Staatsdiener hat die Befugniß, aus dem Staatsdienste zu treten, und seine Quiescenz zu verlangen nach folgenden Bestimmungen:

A.

Der Staatsdiener kann zu jeder Zeit ohne alle Motivirung seine Entlassung aus dem Staatsdienste nehmen.

Er verliert in diesem Falle den Standes- [14]) und Dienstes-Gehalt mit dem Titel und den Functions-Zeichen.

B.

Der Staatsdiener kann wegen Dienstes-Alter in die Quiescenz treten. Hiezu werden durch alle Dienstes-Classen volle vierzig Dienstes-Jahre erfordert.

Zur Ergänzung des Dienstes-Alters dürfen alle, unter den vorigen Regierungen aller Gebiets-Theile des Königreiches, und in verschiedenen Dienstes-Classen zurückgelegten Jahre, nicht aber die Jahre der Vorbereitungs-Stellen gezählt werden.

Der nach vollendetem Dienstes-Alter in die Quiescenz tretende Staatsdiener behält den Standes-Gehalt mit dem Titel und den Functions-Zeichen und verliert den Dienstes-Gehalt.

C.

Der Staatsdiener kann wegen Lebensalter in die Quiescenz treten.

Hierzu werden in allen Dienstes-Classen siebenzig volle Lebensjahre erfordert.

Der nach vollendeten siebenzig Lebens-Jahren in Quiescenz tretende Staatsdiener behält den Gesammt-Geldgehalt, den Titel und das Functions-Zeichen.

D.

Der Staatsdiener kann vor Erfüllung des festgesetzten Dienstes- und Lebens-Alters durch physische Gebrechlichkeit, als Folge eines äussern, in oder außer der Function erlittenen Unglückes, oder der innern Anstrengung functionsunfähig, und dadurch zur Quiescenz geeigenschaftet werden.

Ein solcher Fall muß durch die strengsten Beweise des Factums und durch die bestimmtesten Zeugniße amtlicher Aerzte, und competenter Geschäftsmänner hergestellt seyn.

Von der Natur des hergestellten einzelnen Falles hängt jedesmal die besondere Erkenntniß ab:

ob der Staatsdiener für immer, oder nur auf eine gewisse Zeit zu quiesciren sei?

13) Soll noch 1902 durch eine neue Verordnung ersetzt werden.

14) Modifizirt durch Art. 3 des Ges. v. 4. Juni 1848, die Verantwortlichkeit der Minister betr., wonach für den Fall, daß ein kgl. Staatsminister um Enthebung bittet, weil der König sich seines Rathschlages in wichtigen Angelegenheiten nicht bedienen zu können erklärt, dem enthobenen Minister der Standesgehalt ungeschmälert verbleibt.

Digitized by Google

§ 23.[15]) Die Vorstände und Räthe der Justiz-Collegien, mit Einschluß der Kreis- und Stadtgerichte, verbleiben in ihrer Eigenschaft als Richter in allen Quiescenz-Fällen im Bezuge des verliehenen Gesammt-Gehaltes. Landrichter, Landgerichts-Assessoren und Actuare behalten ihren fixen Geldgehalt.

§ 24.[16]) Der Staatsdiener, welcher die Befugniß zur Dimission und Quiescenz ausübt, darf, in Beziehung auf seinen Dienst, sich in keinem Rückstande, weder an anvertrautem Staatsgute, noch an übertragener Hauptarbeit befinden.

§ 25. Der in Folge einer administrativen Erwägung oder organischen Verfügung in die Quiescenz gesetzte Staatsdiener bleibt verbunden, der Berufung in eine seiner vormaligen Dienstes-Categorie angemessene Activität, welche ihm entweder provisorisch oder definitiv übertragen werden kann, zu folgen.

§ 26. Im Falle der Berufung eines Quiescenten zur provisorischen Activität erhält derselbe für die Zeit dieser provisorischen Function den Gesammt-Geldgehalt seiner vorigen Stelle.

§ 27. Im Falle der Wiedereinsetzung eines Quiescenten in eine definitive Activität tritt derselbe in den Standes- und Dienstes-Gehalt der neuen Stelle ein, wenn der Gesammt-Gehalt dieser neuen Stelle ohnehin eben so groß oder größer als dessen voriger Gesammt-Geldgehalt ist.

Ist der fixe Geldgehalt der neuen Stelle geringer, als der in seiner vorigen Dienstes-Categorie bezogene war, so wird sowohl bey der Pension der Wittwe und Kinder, als bey seiner allenfalls wieder eintretenden Quiescenz sein vormaliger Activitäts-Gehalt zum Grunde gelegt.

§ 28. Der Staat übernimmt es, ein Pensions-System für die hinterlassenen Wittwen und Waisen seiner Staatsdiener zu begründen, wobey nach der Verordnung vom 8ten Juny 1807 alle aus der Dienst-Pragmatik vom 1ten Jänner 1805[17]) erworbenen Rechte unverletzt erhalten werden sollen. Bey einer etwa veränderten Einrichtung werden die durch jenes Gesetz bestimmten Pensions-Bezüge aus den Staats-Einkünften mit verhältnißmäßigen Beyträgen der Staatsdiener für die Zukunft vom Staate garantirt.

§ 29.[18]) Alle dem Inhalte dieses constitutionellen Edictes zuwiderlaufenden Verfügungen der Administrativ-Stellen begründen als Civil-Rechts-Verletzungen eine Klage vor dem competenten Richter. Nur muß vorher die Beschwerde bey den einschlagenden obern Administrativ-Behörden vorgetragen, und entweder die Entschließung verzögert, oder die Abhülfe verweigert worden seyn, ehe das Gericht die Klage annehmen darf.

Beylage X. zum VI. Titel §. 10. der Verfassungs-Urkunde des Reichs.

Nr. 11. Edict über die Stände-Versammlung.

Dieses Edikt ist durch Ges. v. 2. Sept. 1831, den Geschäftsgang der beiden Kammern der Ständeversammlung betr., sowie durch Ges. v. 4. Juni 1848, die Wahl der Abgeordneten zum Landtag betr., dann durch Gesetz gleichen Datums, die ständische Initiative betr., modifizirt und durch Ges. v. 25. Juli 1850, den Geschäftsgang des Landtags betr., völlig aufgehoben worden. Letzteres Gesetz wurde später durch das Ges. v. 19. Jan. 1872, den Geschäftsgang des Landtags betr. (Nr. 46), ersetzt.

15) S. Anm. 4.

16) Modifizirt gemäß Art. 3 des Ges. v. 4. Juni 1848, die Verantwortlichkeit der Minister betr., für die Enthebung der kgl. Staatsminister von ihrem Dienste, wenn dieselbe aus dem Grunde erfolgt, weil der König in Bezug auf wichtige Regierungsangelegenheiten den ministeriellen Rathschlag nicht annehmen zu können glaubt.

17) Hiezu § 78 b des Landtagsabschiedes v. 29. Dez. 1831, wonach der§ 9 des Art. 24 der Dienstespragmatik erläutert wurde, s. u. Nr. 30.

18) Hiezu Art. 26 des AG. z. RGVG. v. 23. Febr. 1879 über die Zuständigkeit der Landgerichte in solchen Klagsachen und Art. 2 des AG. z. RGVO. v. 23. Febr. 1879, wonach Ansprüche gegen den kgl. Fiskus überhaupt erst nach erfolgloser Administrativbeschwerde erhoben werden können und für die Erledigung der Beschwerden eine 6wöchentliche Frist gesetzt ist, s. u. Nr. 48.

Digitized by Google

Nr. 12. Anhang

zu dem 103ten §. des Edictes über die äußeren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Baiern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften in der Beylage II. zu dem Titel IV. §. 9. der Verfassungs-Urkunde des Königreiches.

Nr. I. Das die innern Katholischen Kirchen-Angelegenheiten im Königreiche ordnende Concordat mit Sr. päbstlichen Heiligkeit Pius VII.[1]

MAXIMILIANUS JOSEPHUS,

Dei gratia Bavariae Rex,

Notum facimus tenore praesentium universis.

Cum solemnis per Cardinalem Consalvi Secretarium status Sanctitatis Suae et Ministrum plenipotentiarium nostrum liberum Baronem de Haeffelin, Episcopum Chersonesi de iis, quae ad res ecclesiasticas in regno Nostro pertinent, die quinta mensis Junii Conventio conclusa est, cujus tenor est, uti sequitur:

Conventio

inter

Sanctissimum Dominum Pium VII, Summum Pontificem et Majestatem Suam

Maximilianum Josephum

Bavariae Regem.

In Nomine Sanctissimae Trinitatis.

Sanctitas Sua Summus Pontifex Pius VII., et Majestas Sua Maximilianus Josephus Bavariae Rex debita sollicitudine cupientes, ut in iis, quae ad res Ecclesiasticas pertinent, certus stabilisque in Bavariae Regno terrisque ei subjectis constituatur ordo, solemnem propterea Conventionem inire decreverunt.

Hinc Sanctitas Sua Summus Pontifex Pius VII. in suum Plenipotentiarium nominavit Eminentissimum Dominum Herculem Consalvi Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalem Diaconum Sanctae Agathae ad Suburram Suuma Secretis Status;

Et Majestas Sua Maximilianus Josephus Bavariae Rex Excellentissimum Dominum Baronem Casimirum de Haeffelin, Episcopum Chersonesi, Suum Ministrum Plenopotentarium apud Sanctam Sedem.

Qui post sibi mutuo tradita respectivae Plenipotentiae Instrumenta in sequentes articulos convenerunt.

Wir Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern,

thun andurch Jedermann kund und zu wissen.

Nachdem zwischen dem Staats-Secretaire Seiner Päbstlichen Heiligkeit Cardinal Consalvi an Unserm bevollmächtigten Minister, Freyherrn von Häffelin, Bischof von Chersones, über die Katholischen Kirchen-Verhältnisse in Unserm Königreiche am 5ten des Monats Junius 1817 eine Uebereinkunft abgeschlossen worden ist, folgenden Inhalts:

Uebereinkunft

zwischen

Sr. Heiligkeit Pabst Pius VII. und Sr. Majestät, Maximilian Joseph, König von Baiern.

Im Namen der allerheiligsten Dreieinigkeit.

Seine Heiligkeit Pabst Pius VII. und Seine Majestät Maximilian Joseph, König von Baiern, von gleichem Verlangen beseelt, die Katholischen Kirchen-Verhältnisse im Königreiche Baiern und den dazu gehörigen Landen auf eine bestimmte und bleibende Weise zu ordnen, haben beschlossen, hierüber eine feyerliche Uebereinkunft zu treffen.

Zu diesem Ende haben Seine Heiligkeit Pabst Pius VII. zu Ihrem Bevollmächtigten ernannt: Seine Eminenz, den Herrn Hercules Consalvi, der heiligen Römischen Kirche Cardinal-Diaconen zu St. Agatha ad suburram, Ihren Staats-Secretaire; und Seine Majestät, Maximilian Joseph, König von Baiern, Seine Excellenz den Freiherrn Casimir von Häffelin, Bischof von Chersones, Allerhöchst Ihren bevollmächtigten Minister bei dem heiligen Stuhle; welche nach Auswechslung ihrer beiderseitigen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

1) Hiezu auch die kgl. Erklärungen v. 7. Nov. 1818 und 15. Okt. 1821, den Vollzug des Concordats betr. (sog. Tegernseer Erklärung), s. u. Nr. 23 u. 25.

Digitized by Google

ARTICULUS I.

Religio Catholica Apostolica Romana in toto Bavariae Regno terrisque ei subjectis sarta tecta conservabitur cum iis juribus, et praerogativis, quibus frui debet ex Dei ordinatione, et Canonicis sanctionibus.

ART. II.

Sanctitas Sua, servatis servandis, Bavariae Regni Dioeceses sequenti ratione constituet:

Sedem Frisingae Monachium transferet, eamque eriget in Metropolitanam, quae pro Dioecesi sua habebit territorium actuale Frisingensis Dioecesis; ejus tamen Ecclesiae Antistes, ejusque Successores Archiepiscopi Monachii et Frisingae nuncupandi erunt.

Eidem Antistiti Episcopales Ecclesias Augustanam, Passaviensem, et Ratisbonensem praevia Metropoliticae qualitatis suppressione, in Suffraganeas assignabit. Antistes tamen Passaviensis Ecclesiae actu vivens exemtionis privilegio, quoad vixerit, gaudebit.

Bambergensem Cathedralem Ecclesiam in Metropolitanam eriget, illique in Suffraganeas assignabit Ecclesias Episcopales Herbipolensem, Eichstettensem et Spirensem.

Territorium Aschaffenburgense olim ad Moguntinam, nunc ad Ratisbonensem Dioecesim pertinens, et partem Bavaricam Fuldensis Dioecesis Herbipolensi Dioecesi adjunget.

Partem autem Bavaricam Constantiensis Dioecesis eum exempto territorio Campidunensi Augustanae Dioecesi uniet.

Simili Modo partem Bavaricam Dioecesis Salisburgensis et territorium exemtae Praepositurae Berchtolgadensis partim Passaviensi, partim Monacensi Dioecesi uniet, cui quidem Dioecesi, praevia suppressione Sedis Chiemensis, hujus quoque Ecclesiae Dioecesim assignabit.

Novi singularum Dioecesium fines, in quantum necesse erit, designabuntur.

ART. III.

Capitula Metropolitanarum Ecclesiarum habebunt duas Dignitates, nempe Praepositum, ac Decanum, et decem Canonicos: Capitula vero Cathedralium Ecclesiarum habebunt pariter duas Dignitates, scilicet Praepositum, ac Decanum, et octo Canonicos. Quodlibet praeterea Capitulum tam Metropolitanum, quam Cathedrale habebit Praebendatos seu Vicarios saltem sex. Si vero in posterum Ecclesiarum istarum redditus per novas fundationes aut bonorum augmentationes incrementum tale perceperint, ut plures Praebendae erigi possint, Canonicorum, et Vicariorum numerus ultra augebitur.

Artikel I.

Die Römisch katholische-apostolische Religion wird in dem ganzen Umfange des Königreichs Baiern und in den dazu gehörigen Gebieten unverletzt mit jenen Rechten und Prärogativen erhalten werden, welche sie nach göttlicher Anordnung und den canonischen Satzungen zu genießen hat.

Art. II.

Seine päbstliche Heiligkeit werden mit Beobachtung der erforderlichen Rücksichten die Diöcesen des Königreichs Baiern in folgender Art bestimmen:

Der bischöfliche Sitz von Freising wird nach München verlegt, und zum Metropolitan-Sitze erhoben. Sein Sprengel bleibt der dermalige Umfang der Freisinger Diöces, und die Vorsteher dieser Kirche werden den Namen eines Erzbischofs in München und Freising führen.

Diesem Erzbischofe werden die bischöflichen Kirchen von Augsburg, Passau und Regensburg, letztere mit Aufhebung ihrer Metropolitan-Eigenschaft als Suffragan-Kirchen untergeordnet. Jedoch soll der jetzt lebende Bischof von Passau das Privilegium der Exemtion auf seine Lebensdauer genießen.

Die bischöfliche Kirche von Bamberg wird zur Metropolitan-Kirche erhoben, und derselben werden die bischöflichen Kirchen von Würzburg, Eichstädt und Speyer als Suffragan-Kirchen zugetheilt.

Das vormals zur Mainzer, gegenwärtig zur Regensburger Diöces gehörige Gebiet von Aschaffenburg und der Antheil der Fuldaer Diöces in Baiern werden mit der Würzburger Diöces vereinigt.

Der in Baiern gelegene Theil der Diöces Konstanz wird nebst dem exemten Bezirke von Kempten der Augsburger Diöces einverleibt.

Auf gleiche Weise wird der Baierische Theil der Salzburger Diöces, und das Gebiet der exemten Probstey Berchtesgaden, theils mit der Passauer, theils mit der Münchner Diöces vereinigt werden.

Mit letzterer wird auch der Bezirk des Bisthums Chiemsee, welches ganz aufgehoben wird, verbunden.

Die neuen Grenzen der einzelnen Diöcesen werden, so weit es nöthig befunden wird, noch bestimmter ausgeschieden werden.

Art. III.

Die Capitel der Metropolitan-Kirchen bestehen aus zwei Dignitarien, nämlich dem Probste und dem Dechanten, und aus zehn Canonikern. Auch die Capitel der bischöflichen Kirchen werden zwey Dignitarien, nämlich einen Probst, und einen Dechant und acht Canoniker haben. Nebst diesen werden bey jedem sowohl Metropolitan- als bischöflichen Capitel wenigstens sechs Präbendirte oder Vicare angestellt werden. Sollten aber in Zukunft die Renten dieser Kirchen durch neue Stiftungen oder sonstige Vermehrung ihres Gutes einen solchen Zuwachs erhalten, daß mehrere Präbenden errichtet werden können; so wird die Zahl der Canoniker und Vicare noch weiter vermehrt werden.

Digitized by Google

In quovis Capitulo Archiepiscopi et Episcopi ad formam Sacri Concilii Tridentini duos ex Canonicis designabunt, qui partes Theologi, et partes Poenitentiarii respective agent.

Dignitates et Canonici omnes, praeter Chori servitium, Archiepiscopis et Episcopis in administrandis Dioecesibus suis a consiliis servient. Archiepiscopis tamen et Episcopis plane liberum erit ad specialia munia et negotia officii sui illos pro beneplacito applicare. Simili modo Vicariorum officia Archiepiscopi et Episcopi assignabunt.

Majestas tamen Regia iis qui officio Vicarii Generalis fungentur quingentos florenos annuos, iis vero, qui Secretarii Episcopalis partes agent, biscentos florenos assignabit.

Art. IV.

Redditus Mensarum Archiepiscopalium et Episcopalium in bonis fundisque stabilibus liberae Archiepiscoporum et Episcoporum administrationi tradendis constituentur.

Simili bonorum genere et administrationis jure gaudebunt Capitula Metropolitanarum, et Cathedralium Ecclesiarum, et Vicarii seu Praebendati praedictarum Ecclesiarum servitio addicti.

Quantitas reddituum annuorum, deductis oneribus, erit ut sequitur:

Dioecesis Monacensis.

Pro Archiepiscopi Florenorum viginti millium,

Pro Praeposito florenorum quatuor millium,

Pro Decano florenorum quator millium,

Pro quolibet e quinque Canonicis sinioribus florenorum bis millium,

Pro quolibet e quinque Canonicis junioribus florenorum mille sexcentorum,

Pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum,

Pro quolibet e tribus Vicariis junioribus florenorum sexcentorum;

Dioecesis Bambergensis.

Pro Archiepiscopo florenorum quindecim millium,

Pro Praeposito florenorum trium millium quingentorum,

Pro Decano florenorum trium millium quingentorum,

Pro quolibet e quinque Canonicis senioribus florenorum millium octingentorum,

Pro quolibet e quinque Canonicis junioribus florenorum millium quadringentorum,

Pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum,

Pro quolibet e tribus Vicariis junioribus florenorum sexcentorum;

Dioeceses Augustana, Ratisbonensis et Herbipolensis

Pro quolibet Episcopo florenorum decem millium,

Bei jedem Capitel werden die Erzbischöfe und Bischöfe nach Vorschrift des heiligen Conciliums von Trient aus den Canonikern einen als Theologen und einen zweyten als Pönitentiar aufstellen.

Alle Dignitarien und Canoniker werden nebst dem Chordienste den Erzbischöfen und Bischöfen in Verwaltung ihrer Diöcese als Räthe dienen. Doch soll es den Erzbischöfen und Bischöfen frey stehen, deren Verwendung zu den einzelnen besondern Verrichtungen und Geschäften ihres Amtes nach Gutbefinden zu bestimmen. Ebenso werden sie auch den Vicaren ihre Amtsverrichtungen anweisen.

Seine Königliche Majestät werden übrigens denjenigen, welche die Stelle eines General-Vicars bekleiden, jährlich 500 fl.; jenen aber, welchen das Amt eines bischöflichen Secretaire's übertragen ist, 200 fl. auswerfen.

Art. IV.

Die Einkünfte zum Unterhalte der Erzbischöfe und Bischöfe werden auf Güter und ständige Fonds gegründet werden, welche der freyen Verwaltung der Erzbischöfe und Bischöfe übergeben werden.

In gleicher Art werden auch die erzbischöflichen und bischöflichen Capitel, und die bey denselben angestellten Vicare oder Präbendirten ihre Ausstattung mit dem Rechte der Selbstverwaltung erhalten.

Der Betrag der jährlichen Einkünfte, nach Abzug der Lasten wird folgender seyn:

Diöces München.

Für den Erzbischof	20,000 fl.
Für den Probst	4,000 fl.
Für den Dechant	4,000 fl.
Für jeden der fünf ältren Canoniker	2,000 fl.
Für jeden der fünf jüngern Canoniker	1,600 fl.
Für jeden der drey ältern Vicare .	800 fl.
Für jeden der drey jüngern Vicare .	600 fl.

Diöces Bamberg.

Für den Erzbischof	15,000 fl.
Für den Probst	3,500 fl.
Für den Dechant	3,500 fl.
Für jeden der fünf ältern Canoniker	1,800 fl.
Für jeden der fünf jüngern Canoniker	1,400 fl.
Für jeden der drey ältern Vicare .	800 fl.
Für jeden der jüngern Vicare . . .	600 fl.

Diöcesen Augsburg, Regensburg und Würzburg.

Für den Bischof	10,000 fl.

Digitized by Google

Pro quolibet Praeposito florenorum trium millium,	Für den Probst . . . . . 3,000 fl.
Pro quolibet Decano florenorum trium millium,	Für den Dechant . . . . . 3,000 fl.
Pro quolibet e quatuor Canonicis senioribus florenorum mille sexcentorum,	Für jeden der vier ältern Canoniker 1,600 fl.
Pro quolibet e quatuor Canonicis junioribus florenorum mille quadringentorum,	Für jeden der vier jüngern Canoniker 1,400 fl.
Pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum,	Für jeden der drey ältern Vicare . 800 fl.
Pro quolibet e tribus Vicariis junioribus florenorum sexcentorum;	Für jeden der drey jüngern Vicare . 600 fl.

Dioeceses Passaviensis, Eichstettensis, et Spirensis.

Diöcesen Passau, Eichstädt und Speyer.

Pro quolibet Episcopo florenorum octo millium,	Für den Bischof . . . . . 8,000 fl.
Pro quolibet Praeposito florenorum bis mille quingentorum,	Für den Probst . . . . . 2,500 fl.
Pro quolibet Decano florenorum bis mille quingentorum,	Für den Dechant . . . . . 2,500 fl.
Pro quolibet e quatuor Canonicis senioribus florenorum mille sexcentorum,	Für jeden der vier ältern Canoniker 1,600 fl.
Pro quolibet e quatuor Canonicis junioribus florenorum mille quadringentorum,	Für jeden der vier jüngern Canoniker 1,400 fl.
Pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum,	Für jeden der drey ältern Vicare . 800 fl.
Pro quolibet e tribus Vicariis junioribus florenorum sexcentorum.	Für jeden der drey jüngern Vicare . 600 fl.

Qnorum omnium reddituum summae salvae semper et integrae conservandae erunt, et bona fundique, ex quibus provenient, nec distrahi, nec in pensiones mutari poterunt. Tempore autem vacationis Archiepiscopalium et Episcopalium Sedium, Dignitatum, Canonicatuum, Praebendarum seu Vicariatuum, praedictae, reddituum summae in utilitatem respectivarum Ecclesiarum percipiendae et conservandae erunt.

Habitatio insuper tam Archiepiscopis et Episcopis, quam Dignitatibus, Canonicis senioribus, et Vicariis pariter senioribus, illorum dignitati et statui respondens assignabitur.

Pro Curia Archiepiscopali et Episcopali, pro Capitulo et Archivio Majestas Sua domum aptam assignabit.

Ad negotium hujusmodi reddituum, fundorum, et bonorum assignationis intra trimestre post ratificationem praesentis Conventionis, si fieri poterit, vel ad summum intra semestre perficiendum utraque Contrahentium pars Commissarios nominabit, ac de formali praedictae assignationis actu tria exemplaria in authentica forma expediri jubebit. Regia Majestas unum pro Archivio Regio, alterum pro Nuntio Apostolico, tertium denique pro Archivio singularum Ecclesiarum.

Alia Beneficia, ubi extant, conservabuntur.

Quod pertinet ad Dioecesim Spirensem, quoniam ob specialis circumstantias ei nunc fundi ac bona stabilia assignari non possunt, interea usque dum haec assignatio fieri valeat, providebitur a Majestate Sua per assignationem praestationis annuatim solvendae in summa:

Alle diese Einkünfte sollen in ihrem Betrage stets vollständig und ungeschmälert erhalten werden, und die Güter und Fonds weder veräußert, noch in Geld-Besoldungen verwandelt werden können. Zur Zeit der Erledigung eines erzbischöflichen oder bischöflichen Stuhls, der Dignitäten, Canonikate, Präbenden oder Vicarien wird der Betrag der vorerwähnten Einkünfte zum Besten der betreffenden Kirchen erhoben und erhalten.

Sowohl den Erzbischöfen und Bischöfen als den Dignitarien, den älteren Canonikern und den älteren Vicaren wird eine ihrer Würde und ihrem Stande entsprechende Wohnung angewiesen werden.

Für die erzbischöfliche und bischöfliche Curie, für das Capitel und das Archiv werden Seine Majestät ein geeignetes Gebäude bestimmen.

Zu dem Vollzuge des Geschäfts der Anweisung dieser Einkünfte, Fonds und Güter, welches innerhalb eines Vierteljahres nach Ratification gegenwärtiger Uebereinkunft, wenn es thunlich ist, oder wenigstens innerhalb eines halben Jahres beendigt seyn soll, wird jeder der beyden contrahirenden Theile Commissarien ernennen, und Seine Majestät werden von dem förmlichen Acte der vorerwähnten Anweisung drey Exemplare in authentischer Form ausfertigen lassen, eines für das Königliche Archiv, das andere für den apostolischen Nuntius, das dritte endlich für die Archive der betreffenden Kirchen.

Andere Beneficiaten werden, wo solche vorhanden sind, erhalten werden.

Da für die Diöces Speyer wegen besonderer Verhältnisse gegenwärtig keine Güter und ständigen Fonds angewiesen werden können; so werden Seine Majestät einstweilen und bis eine solche Anweisung möglich seyn wird, durch Aussetzung von Jahres-Gehalten Fürsorge treffen, nämlich:

Digitized by Google

Pro Episcopo florenorum sex millum,

Pro Praeposito florenorum mille quingentorum,

Pro Decano florenorum mille quingentorum,

Pro quovis ex octo Canonicis florenorum mille,

Pro quovis e sex Vicariis florenorum sexcentorum.

Fabricarum denique ipsarumque Ecclesiarum fundi, redditus, bona mobilia et immobilia conservabuntur, et nisi pro Ecclesiarum manutentione, pro divini cultus expensis, et inservientium necessariorum salariis sufficiant, Sua Majestas supplebit.

Art. V.

Sua singulis Dioecesibus Seminaria Episcopalia conserventur, et dotatione congrua in bonis fundisque stabilibus provideantur; in iis autem Dioecesibus in quibus desunt, sine mora cum eadem pariter dotatione in bonis fundisque stabilibus fundentur.

In Seminariis autem admittentur atque ad normam Sacri Concilii Tridentini efformabuntur atque instituentur adolescentes, quos Archiepiscopi et Episcopi pro necessitate vel utilitate Dioecesium in iis recipiendos judicaverint. Horum Seminariorum ordinatio, doctrina, gubernatio, et administratio Archiepiscoporum et Episcoporum auctoritati pleno liberoque jure subjectae erunt juxta formas Canonicas.

Rectores quoque et Professores Seminariorum ab Archiepiscopis et Episcopis nominabuntur, et quotiescunque necessarium aut utile ab ipsis judicabitur, removebuntur.

Cum Episcopis incumbat Fidei ac morum doctrinae invigilare, in hujus officii exercitio etiam circa Scholas publicas nullo modo impedientur.

Art. VI.

Majestas Sua Regia, collatis cum Archiepiscopis et Episcopis consiliis, assignabit pariter cum sufficienti dote domum, in qua infirmi ac senes Clerici benemeriti solamen et asylum reperiant.

Art. VII.

Insuper Majestas Sua considerans, quot utilitates Ecclesia atque ipse Status a Religiosis Ordinibus perceperint, ac percipere in posterum possint, et ut promptam suam erga Sanctam Sedem voluntatem probet, aliqua Monasticorum Ordinum utriusque Sexus Coenobia, ad instituendam in Religione et Litteris juventutem, et in Parochorum subsidium, aut pro cura infirmorum, inito cum Sancta Sede consilio, cum convenienti dotatione instaurari curabit.

Für den Bischof von . . . . . 6,000 fl.

Für den Probst . . . . . 1,500 fl.

Für den Dechant . . . . . 1,500 fl.

Für jeden der acht Canoniker . . . 1,000 fl.

Für jeden der sechs Vicare . . . . 600 fl.

Die Fonds, Einkünfte, beweglichen und unbeweglichen Güter der bischöflichen Kirchen und ihrer Fabriken werden erhalten werden, und wenn dieselben zur Unterhaltung der Kirchen, zu den Ausgaben für den Gottesdienst und zu den Gehalten der nöthigen Diener nicht zureichen, so werden Seine Majestät den Abgang decken.

Art. V.[2])

In jeder Diöcese sollen die bischöflichen Seminarien erhalten, und mit einer hinreichenden Dotation in Gütern und ständigen Fonds versehen werden; in jenen Diöcesen aber, in welchen solche Anstalten nicht vorhanden sind, sollen sie ehestens mit einer Dotation der nämlichen Art hergestellt werden.

In die Seminarien werden jene Candidaten aufgenommen und darin nach Vorschrift des heiligen Conciliums von Trient gebildet und unterrichtet, deren Aufnahme die Erzbischöfe und Bischöfe nach dem Bedürfnisse oder Nutzen der Diöcese für gut finden werden. Die innere Einrichtung, der Unterricht, die Leitung und die Verwaltung der Seminarien werden nach den canonischen Formen der vollkommen freyen Aufsicht der Erzbischöfe und Bischöfe untergen.

Die Vorsteher und Lehrer in diesen Seminarien werden von den Erzbischöfen und Bischöfen ernannt, und, so wie es für sie nöthig oder nützlich erachten sollten, auch wieder entfernt werden.

Da den Bischöfen obliegt, über die Glaubens- und Sittenlehre zu wachen, so werden sie in Ausübung dieser Amtspflicht auch in Beziehung auf die öffentlichen Schulen keineswegs gehindert werden.

Art. VI.

Seine Majestät werden mit Beyrathe der Erzbischöfe und Bischöfe für die Herstellung eines hinlänglich dotirten Hauses sorgen, in welchem kranke und alte wohlverdiente Geistliche Unterstützung und Zuflucht finden können.

Art. VII.[3])

Seine Königliche Majestät werden in Anbetracht der Vortheile, welche die religiösen Orden der Kirche und dem Staate gebracht haben, und in der Folge auch noch bringen könnten, und um einen Beweis Allerhöchst-Ihrer Bereitwilligkeit gegen den heiligen Stuhl zu geben, einige Klöster der geistlichen Orden beyderley Geschlechts entweder zum Unterrichte der Jugend in der Religion und den Wissenschaften, oder zur Aushülfe in der Seelsorge, oder zur Kranken-Pflege, im Benehmen mit dem heiligen Stuhle mit angemessener Dotation herstellen lassen.

2) S. hiezu II. Verf.-Beil. §§ 39 u. 76 d, 77 u. 78.
3) S. hiezu II. Verf.-Beil. §§ 76 c, 77 u. 78.

Digitized by Google

Art. VIII.

Bona Seminariorum, Parochiarum, Beneficiorum, Fabricarum, omniumque aliarum Ecclesiasticarum fundationum semper et integre conservanda erunt, nec distrahi, nec in pensiones mutari poterunt.

Ecclesia insuper jus habebit, novas acquirendi possessiones, et quidquid de novo acquisierit, faciet suum, et censebitur eodem jure ac veteres fundationes Ecclesiasticae, quarum, uti et illarum, quae in posterum fient, nulla vel suppressio vel unio fieri poterit absque Sedis Apostolicae auctoritatis interventu, salvis facultatibus a Sacro Concilio Tridentino Episcopis tributis.

Art. IX.

Sanctitas Sua, attenta utilitate, quae ex hac Conventione manat in ea, quae ad res Ecclesiae et Religionis pertinent, Majestati Regis Maximiliani Josephi, ejusque Successoribus Catholicis per Litteras Apostolicas statim post ratificationem praesentis Conventionis expediendas in perpetuum concedet Indultum nominandi ad vacantes Archiepiscopales et Episcopales Ecclesias Regni Bavarici dignos et idoneos Ecclesiasticos Viros iis dotibus praeditos, quas Sacri Canones requirunt. Talibus autem Viris Sanctitas Sua Canonicam dabit Institutionem juxta formas consuetas. Priusquam vero eam obtinuerint, regimini seu administrationi Ecclesiarum respectivarum, ad quas designati sunt, nullo modo sese immiscere poterunt. Annatarum vero et Cancellariae taxae proportionabiliter ad unius cujusque Mensae annuos redditus de novo statuentur.

Art. X.

Praeposituras tam in Metropolitanis quam in Cathedralibus Ecclesiis conferet Sanctitas Sua; ad Decanatus nominabit Regia Majestas, quae etiam ad Canonicatus in sex mensibus Apostolicis sive Papalibus nominabit. Quoad alios autem sex menses, in eorum tribus Archiepiscopus et Episcopus, in reliquis vero tribus Capitulum nominabit.

In Capitula Ecclesiarum tam Metropolitanarum quam Cathedralium in posterum alii non admittentur, quam indigeni qui praeter qualitates a Sacro Concilio Tridentino requisitas, in animarum cura, et sacris Ministeriis cum laude Versati sint, aut Archiepiscopo vel Episcopo in administranda Dioecesi adjutricem operam praestiterint, vel virtutis ac scientiae meritis conspicuos sese reddiderint. Vicariatus vero in iisdem Metropolitanis et Cathedralibus Ecclesiis libere ab Archiepiscopo vel Episcopo conferentur.

Pro hac vice tamen, quoniam, Capitulis nondum constitutis, omnia ea, quae hoc articulo statuta sunt, servari non possunt, Nuntius Apostolicus, collatis cum Majestate Sua consiliis et auditis interesse habentibus, nova

Art. VIII.[4])

Die Güter der Seminarien, Pfarreyen, Beneficien, Kirchen-Fabriken und aller übrigen Kirchen-Stiftungen werden stets und ungeschmälert erhalten, und können weder veräußert noch in Pensionen verwandelt werden.

Die Kirche wird auch das Recht haben, neue Besitzungen zu erwerben, und was sie neu erwirbt, soll ihr Eigenthum und gleicher Rechte mit den ältern Kirchenstiftungen theilhaftig seyn, welche so wenig als die künftig zu errichtenden ohne Zustimmung des apostolischen Stuhls jemals eingezogen, oder vereinigt werden können, jedoch mit Vorbehalt der Rechte, welche den Bischöfen nach dem heiligen Concilium von Trient zustehen.

Art. IX.

Seine Heiligkeit werden in Erwägung der aus gegenwärtiger Uebereinkunft für die Angelegenheiten der Kirche und der Religion hervorgehenden Vortheile Seiner Majestät dem Könige Maximilian Joseph und Seinen Katholischen Nachfolgern durch apostolische Briefe, welche sogleich nach der Ratification dieser Uebereinkunft ausgefertigt werden sollen, auf ewige Zeiten das Indult verleihen, zu den erledigten erzbischöflichen und bischöflichen Stühlen im Königreiche Baiern würdige und taugliche Geistliche zu ernennen, welche die nach den canonischen Satzungen dazu erforderlichen Eigenschaften besitzen. Denselben wird Seine Heiligkeit nach den gewöhnlichen Formen die canonische Einsetzung ertheilen. Ehe sie aber diese erhalten haben, sollen sie sich auf keine Weise in die Leitung oder Verwaltung der Kirchen, zu welchen sie ernannt sind, einmischen können. Die Annaten und Canzley-Taxen werden nach dem Maaßstabe der jährlichen Einkünfte eines jeden Bischofs von Neuem festgesetzt werden.

Art. X.

Die Probsteyen, sowohl bey den Metropolitan- als den bischöflichen Kirchen wird Seine Heiligkeit verleihen. Die Ernennung der Dechanten steht Seiner Königlichen Majestät zu, Allerhöchstwelche auch zu den Canonicaten in den sechs apostolischen oder päbstlichen Monaten ernennen werden. Von den übrigen sechs Monaten werden in drey die Erzbischöfe und Bischöfe, in den andern drey aber die Capitel zu denselben ernennen.

In die Capitel der erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen können nur Landeseingebohrne aufgenommen werden. Diese sollen neben den vom heiligen Concilium zu Trient geforderten Eigenschaften in der Seelsorge und andern Kirchendiensten rühmlich gearbeitet, oder den Erzbischöfen und Bischöfen in der Verwaltung der Diöcese Beyhülfe geleistet, oder sich sonst durch Tugend und Wissenschaften Verdienste und Auszeichnung erworben haben. Die Stellen der Vicare in den Metropolitan- und Cathedral-Kirchen werden von den Erzbischöfen und Bischöfen frey besetzt.

Jedoch wird für den gegenwärtigen Fall, wo die Capitel noch nicht bestellt sind, folglich

4) S. hiezu II. Vers.-Beil. §§ 31, 44, 48 u. 49.

Digitized by Google

Capitula constiuet. Idem circa Vicarios seu Praebendatos observabitur.

Dignitates, Canonici, et Beneficiati omnes residentiales uti a pluralitate Beneficiorum et Praebendarum juxta Sacros Canones prohibentur, ita ad residentiam secundum eorum Canonum rigorem, salva semper Sedis Apostolicae auctoritate, adstringuntur.

Art. XI.

Rex Bavariae ad ea Beneficia tam Parochialia, quam Curata ac Simplicia praesentabit, ad quae ex legitimo jure patronatus sive per dotationem, sive per fundationem, sive per constructionem acquisito ejus antecessores Duces et Electores praesentabant.

Praeterea Majestas Sua praesentabit ad ea Beneficia, ad quae Corporationes Ecclesiasticae actu non existentes praesentabant.

Subditi Majestatis Suae, qui jure patronatus legitime, ut supra, gaudent, ad Beneficia respectiva tam Parochialia, quam Curata, ac Simplicia hujusmodi juri patronatus subjecta praesentabunt.

Archiepiscopi vero et Episcopi praesentatis debita requisita habentibus, praemisso circa doctrinam et mores examine ab ipsis Ordinariis instituendo, si de Parochialibus, aut de Curatis Beneficiis agatur, Canonicam dabunt Institutionem.

Praesentatio autem ad omnia ista Beneficia intra tempus a Canonibus praescriptum fiet, secus ea libere ab Archiepiscopis et Episcopis conferentur.

Reliqua vero Beneficia omnia tam Parochialiaquam Curata, ac Simplicia, quae antecessores Antistites octo Ecclesiarum Regni Bavariae conferebant, libere ab Archiepiscopis et Episcopis personis Majestati Suae gratis conferentur.

Art. XII.

Pro regimine Dioecesium Archiepiscopis et Episcopis id omne exercere liberum erit, quod in vim pastoralis eorum ministerii sive ex declaratione, sive ex dispositione Sacrorum Canonum secundum praesentem et a Sancta Sede adprobatam Ecclesiae disciplinam competit, ac praesertim:

a) Vicarios, Consiliarios, et Adjutores administrationis suae constituere Ecclesiasticos quoscumque quos ad praedicta officia idoneos judicaverint;

b) Ad statum Clericalem assumere, et approbatis a Sacris Canonibus titulis ad Ordines etiam majores, praevio examine ab ipsis Archiepiscopis et Episcopis aut

die Bestimmungen dieses Artikels noch nicht sämmtlich beobachtet werden können, der apostolische Nuntius im Einverständnisse mit Seiner Majestät und mit Rücksicht auf die einschlägigen Interessen die neuen Capitel einsetzen. Das nämliche gilt auch von den Vicaren.

So wie den Dignitarien, Canonikern und allen zur Residenz verpflichteten Beneficiaten der Besitz mehrerer Beneficien für eine Person nach den canonischen Satzungen untersagt ist, so sind sie auch nach der Strenge dieser Vorschriften zur Residenz, unbeschadet jedoch der Autorität des apostolischen Stuhles, durchaus verbunden.

Art. XI.[5])

Der König von Baiern wird auf allen Pfarreyen, Curat- und einfache Beneficien präsentiren, auf welche Seine Vorfahrer die Herzoge und Churfürsten aus gültigem Patronats-Rechte, es mag sich dieses nun auf Dotation, Fundation oder Bauführung gründen, präsentirt haben.

Außerdem werden Seine Majestät zu allen jenen Beneficien präsentiren, zu welchen geistliche Corporationen, die gegenwärtig nicht mehr bestehen, präsentirten.

Die Unterthanen Seiner Majestät, welche sich im rechtmäßigen Besitze des Patronat-Rechts nach obigen Titeln befinden, werden ferner zu den Pfarreyen, Curat- und einfachen Beneficien, die unter ihrem Patronats-Rechte stehen, präsentiren.

Die Erzbischöfe und Bischöfe aber werden den präsentirten Geistlichen, wenn sie die erforderlichen Eigenschaften besitzen, nach vorgängiger Prüfung über Wissenschaft und Sitten, welche die Bischöfe selbst vorzunehmen haben, wenn es sich um Pfarreyen oder Curat-Beneficien handelt, die canonische Einsetzung ertheilen.

Uebrigens muß die Präsentation zu allen diesen Beneficien innerhalb der nach den canonischen Vorschriften bestimmten Zeit geschehen, außerdem werden sie frey von den Erzbischöfen und Bischöfen vergeben werden.

Alle übrige Pfarreyen, Curat- und einfachen Beneficien, welche die vorigen Bischöfe der nunmehrigen acht Kirchen in Baiern frey besetzt haben, werden von den Erzbischöfen und Bischöfen an Personen, die von Seiner Majestät genehmigt werden, frey vergeben.

Art. XII.

In Leitung der Diöcesen sind die Erzbischöfe und Bischöfe befugt, alles dasjenige auszuüben, was ihnen vermöge ihres Hirtenamtes Kraft der Erklärung oder Anordnung der canonischen Satzungen nach der gegenwärtigen und vom heiligen Stuhle bestätigten Kirchen-Disciplin zusteht, und insbesondere:

a) zu Vicaren, Rathgebern und Gehülfen in ihrer Verwaltung Geistliche, welche sie immer hiezu tauglich finden werden, aufstellen;

b) [6]) Alle diejenigen in den geistlichen Stand aufzunehmen, und mit den canonischen Titeln zu den höhern Weihen zu befördern, welche sie für ihre Diöcese noth-

5) S. hiezu II. Verf.-Beil. § 64 g.

6) S. hiezu II. Verf.-Beil. § 38 f.

Digitized by Google

eorum Vicariis cum Examinatoribus Synodalibus instituendo, promovere, quos necessarios aut utiles suis Dioecesibus judicaverint, et e contrario, quos indignos censuerint, a susceptione Ordinum arcere, quin ab ullo quovis obtentu impediri queant;

c) Causas Ecclesiasticas atque in primis causas Matrimoniales, quae juxta Canonem 12. sess. 24. Sacri Concilii Tridentini ad Judices Ecclesiasticos spectant, in Foro eorum cognoscere, ac de iis sententiam ferre, exceptis causis mere civilibus Clericorum, exempli gratia, contractuum, debitorum, haereditatum, quas Laici Judices cognoscent et definient;

d) In Clericos reprehensione dignos aut honestum Clericalem habitum eorum Ordinii, et dignitati congruentem non deferentes, poenas a Sacro Concilio Tridentino statutas, aliasque quas convenientes judicaverint, salvo Canonico recursu, infligere, eosque in Seminariis aut domibus ad id destinandis custodire: censuris quoque animadvertere in quoscumque fideles Ecclesiasticarum Legum et Sacrorum Canonum transgressores;

e) Cum Clero et Populo Dioecesano pro munere officii Pastoralis communicare, suasque Instructiones, et ordinationes de rebus Ecclesiasticis, libere publicare; praeterea Episcoporum, Cleri et Popnli communicatio cum sancta Sede in rebus spiritualibus et negotiis Ecclesiasticis prorsus libera erit;

f) Collatis cum Regia Majestate, praesertim pro convenienti reddituum assignatione, consiliis, Parochias erigere, dividere vel unire;

g) Praescribere vel indicare preces publicas, aliaque pia opera, cum id bonum Ecclesiae, vel Status, aut Populi postulet, et invigilare, ut in Ecclesiasticis functionibus, praesertim autem in Missa et in Administratione Sacramentorum Ecclesiae formulae in lingua Latina usurpentur.

Art. XIII.

Quotics Archiepiscopi, et Episcopi libros aut in Regno impressos, aut in illud introductos Gubernio indicabunt, qui aliquid fidei, bonis moribus, aut Ecclesiae disciplinae convenit, ut ab eorum Vicariis cum Examinatoribus Synodalibus instituendo, promovere, quos necessarios aut utiles suis Dioecesibus judicaverint, et e contrario, quos indignos censuerint, a susceptione Ordinum arcere, quin ab ullo quovis obtentu impediri queant;

wendig und nützlich erachten, wenn dieselben vorher die von den Erzbischöfen und Bischöfen selbst oder ihren Vicaren mit Beyziehung der Synodal-Examinatoren vorzunehmende Prüfung bestanden haben, dagegen diejenigen, welche sie unwürdig finden, vom Empfange der Weihen auszuschließen, ohne daß sie hierin unter irgend einem Vorwande gehindert werden können;

c) [7]) Geistliche Sachen und insbesondere Ehesachen, welche nach dem Canon 12. Sess. 24. des heiligen Conciliums von Trient vor den geistlichen Richter gehören, bey ihrem Gerichte zu verhandeln und zu entscheiden. Ausgenommen davon sind die reinbürgerlichen Angelegenheiten der Geistlichen, z. B. Verträge, Schuld- und Erbschafts-Sachen, worüber den weltlichen Richtern die Verhandlung und Entscheidung zusteht;

d) [8]) Gegen Geistliche, welche eine Ahndung verdienen, oder keine ehrbare geistliche, ihrem Stande und ihrer Würde anständige Kleidung tragen, die von dem heiligen Concilium von Trient bestimmten oder ihnen sonst zweckmäßig scheinenden Strafen unter Vorbehalt des canonischen Recurses zu verhängen, und dieselben in die Seminarien oder andere dazu bestimmte Häuser zu versetzen, auch gegen jeden der Gläubigen, welche sich der Uebertretungen der Kirchensatzungen und der heiligen Canonen schuldig machen, kirchliche Censuren anzuwenden;

e) [9]) Nach Erforderniß des geistlichen Hirtenamts sich dem Clerus und dem Volke der Diöcese mitzutheilen, und ihren Unterricht und ihre Anordnungen in kirchlichen Gegenständen frey kund zu machen; übrigens bleibt die Communication der Bischöfe, des Clerus und des Volkes mit dem heiligen Stuhle in geistlichen Dingen und kirchlichen Angelegenheiten völlig frey;

f) [10]) Im Einverständnisse mit Seiner Königlichen Majestät, besonders wegen Anweisung angemessener Bezüge, Pfarreyen zu errichten, zu theilen, und zu vereinigen;

g) [11]) Oeffentliche Gebete und andere fromme Uebungen vorzuschreiben und anzusagen, wenn dieses das Wohl der Kirche, des Staates, oder des Volkes erheischt, und darauf zu sehen, daß bey den kirchlichen Verrichtungen, besonders aber in der Messe und der Ausspendung der Sacramente die lateinischen Kirchenformeln gebraucht werden.

Art. XIII.

Wenn die Erzbischöfe und Bischöfe der Regierung Anzeige erstatten, daß Bücher in dem Königreiche gedruckt oder eingeführt worden seyen, deren Inhalt dem Glauben, den guten Sitten

7) S. hiezu II. Verf.-Beil. §§ 38 h, 39, 60, 63—70, 71 u. 72.
8) S. hiezu II. Verf.-Beil. §§ 43, 69, 70—73, 76 d, 77 u. 78.
9) S. hiezu II. Verf.-Beil. §§ 58 u. 59.
10) S. hiezu II. Verf.-Beil. § 76 e.
11) S. hiezu II. Verf.-Beil. §§ 55, 76 a u. b, 77, 78 u. 79.

Digitized by Google

trarium contineant, Gubernium curabit ut eorum divulgatio debito modo impediatur.

ART. XIV.

Majestas Sua prohibebit, ne Catholica Religio, ejusque ritus vel Liturgia sive verbis, sive factis, sive scriptis contemnatur, aut Ecclesiarum Antistites vel ministri in exercendo munere suo, pro custodienda praesertim fidei ac morum doctrina, et disciplina Ecclesiae impediantur. Desiderans praeterea ut debitus, juxta divina mandata, sacris ministris honor servetur, non patietur quidquam fieri, quod dedecus ipsis afferre, aut eos in contemptum adducere possit, immo vero jubebit, ut in quacumque occasione ab omnibus Regni Magistratibus peculiari reverentia atque honore eorum dignitati debito cum ipsis agatur.

ART. XV.

Archiepiscopi et Episcopi coram Regia Majestate juramentum fidelitatis emittent sequentibus verbis expressum:

'Ego juro et promitto ad Sancta Dei Evangelia obedientiam, et fidelitatem Regiae Majestati; idem promitto, me nullam communicationem habiturum, nullique consilio interfuturum, nullamque suspectam unionem neque intra neque extra conservaturum, quae tranquillitati publicae noceat, et si tam in Dioecesi mea quam alibi noverim aliquid in Status damnum tractari, Majestati Suae manifestabo.'

ART. XVI.

Per praesentem Conventionem Leges Ordinationes et Decreta in Bavaria huc usque lata, in quantum illi adversantur, abrogata habebuntur.

ART. XVII.

Cetera, quae ad res et personas Ecclesiasticas spectant, quorum nulla in his Articulis expressa facta est mentio, dirigentur omnia et administrabuntur juxta doctrinam Ecclesiae, ejusque vigentem et approbatam disciplinam, Si vero in posterum supervenerit difficultas, Sanctitas Sua, et Regia Majestas secum conferre et rem amice componere sibi reservant.

ART. XVIII.

Utraque Contrahentium pars spondet Se, successoresque Suos omnia, de quibus in his Articulis utrinque conventum est, sancte servaturos, et a Majestate Regia praesens Conventio Lex Status declarabitur.

oder der Kirchenzucht zuwider ist; so wird dieselbe Sorge tragen, daß deren Verbreitung in der gesetzlichen Weise [12]) verhindert werde.

Art. XIV.[13])

Seine Majestät werden nicht zugeben, daß die Katholische Religion, ihre Gebräuche und Liturgie durch Worte, Thaten oder Schriften verächtlich gemacht, oder daß die Vorsteher oder Diener der Kirche in Ausübung ihres Amtes, besonders in Wahrung der Glaubens- und Sitten-Lehre und der Kirchen-Zucht gehindert werden. Da Seine Königliche Majestät ferner wollen, daß den Dienern der Religion die ihnen nach göttlichen Geboten gebührende Achtung bezeigt werde; so werden Allerhöchstdieselben nicht gestatten, daß irgend etwas zu deren Herabwürdigung oder Verachtung geschehe, sondern vielmehr verfügen, daß ihnen von allen Obrigkeiten bey jeder Gelegenheit mit besonderer Achtung, und in der ihrem Stande gebührenden Art begegnet werde.

Art. XV.

Die Erzbischöfe und Bischöfe werden in die Hände Seiner Königlichen Majestät den Eid der Treue in folgenden Worten ablegen:

„Ich schwöre und gelobe auf Gottes heilige Evangelien Gehorsam und Treue Seiner Majestät dem Könige. Eben so verspreche ich, keine Communication zu pflegen, an keinem Rathschlage Theil zu nehmen, und keine verdächtige Verbindung weder im Innlande noch auswärts zu unterhalten, welche der öffentlichen Ruhe schädlich seyn könnte, und wenn ich von einem Anschlage zum Nachtheile des Staates, sey es in meiner Diöceſe oder sonst irgendwo Kenntniß erhalten sollte, solches Seiner Majestät anzuzeigen."

Art. XVI.

Durch gegenwärtige Uebereinkunft werden die bisher in Baiern gegebenen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen, in so weit sie derselben entgegen sind, als aufgehoben angesehen werden.

Art. XVII.

Alles Uebrige, was kirchliche Gegenstände und Personen betrifft, wovon in diesen Artikeln nicht ausdrückliche Meldung geschehen ist, wird nach der Lehre der Kirche und nach der bestehenden und angenommenen Disciplin derselben behandelt werden. Sollte aber in Zukunft sich ein Anstand ergeben, so behalten Sich Seine Heiligkeit und Seine Königliche Majestät vor, Sich darüber zu benehmen, und die Sache auf freundschaftliche Weise beyzulegen.

Art. XVIII.

Beyde contrahirende Theile versprechen für Sich und Ihre Nachfolger die genaue Beobachtung alles dessen, worüber man in diesen Artikeln gegenseitig übereingekommen ist, und Seine Königliche Majestät werden gegenwärtige Uebereinkunft als Staats-Gesetz erklären.

12) S. hiezu die Note 22 oben zu Tit. IV § 11.
13) S. hiezu II. Vers.-Beil. §§ 30 u. 81.

Digitized by Google

Praeterea Majestas Sua Regia spondet, nihil unquam Se, Successoresque Suos, quavis de causa, Articulis hujus Conventionis addituros, neque in iis quidquam immutaturos, vel eosdem declaraturos esse absque Sedis Apostolicae auctoritate et cooperatione.

Art. XIX.

Ratificationum hujus Conventionis traditio fiet intra quadraginta dies ab ejusdem data, aut citius, si fieri poterit.

Datum Romae die 5. Junii anni 1817.

Hercules Cardinalis Casimirus Häffelin, Convalsi. Epicopus Chersonensis.

Nos praefatam Conventionem cum omnibus suis Articulis acceptamus, ratihabemus et confirmamus, simulque firmiter promittimus, Nos omnia, de quibus ita conventum est, sancte servaturos, atque curam habituros, ut ab omnibus subditis Nostris stricte observentur.

In quorum fidem praesentes hasce litteras propria manu subscripsimus et Sigillo regio Nostro muniri jussimus.

Dabantur Monachii in Palatio Nostro Regio die vigesima quarta Octobris anno Domini millesimo octingentesimo decimo septimo, regni autem Nostri duodecimo.

MAXIMILIANUS JOSEPHUS.

(L. S.)

Ferner versprechen Seine Königliche Majestät für Sich und Ihre Nachfolger, nie aus irgend einem Grunde den Artikeln dieser Uebereinkunft etwas beyzufügen, oder daran etwas abzuändern, oder dieselben auszulegen ohne Dazwischenkunft und Mitwirkung des apostolischen Stuhls.

Art. XIX.

Die Auswechslung der Ratificationen gegenwärtiger Uebereinkunft soll innerhalb 40 Tagen vom Tage der Unterzeichnung an, oder früher, wenn es geschehen kann, erfolgen.

Gegeben zu Rom den 5. des Monats Junius im Jahre 1817.

Hercules, Cardinal Casimir Häffelin, Convalvi. Bischof von Chersones.

So haben Wir vorstehende Uebereinkunft mit allen ihren Artikeln angenommen, ratificirt und bestätigt, und versprechen zugleich fest, daß Wir Alles, worüber sonach übereingekommen worden, genau einhalten und Sorge tragen werden, daß dasselbe von allen Unsern Untergebenen streng beobachtet werde.

Zu dessen Beglaubigung haben Wir gegenwärtige Urkunde Allerhöchsteigenhändig unterzeichnet, und mit Unserem Königlichen Insiegel versehen lassen.

Gegeben in unserem Königlichen Palaste zu München am Vier und zwanzigsten October im Jahre des Herrn Ein Tausend Acht hundert und siebenzehn Unserer königlichen Regierung im Zwölften.

Maximilian Joseph.

(L. S.)

Verf.-Urk. Anhang II.

Nr. 13. Anhang

zu dem 103ten §. des Edictes über die äußern Rechts-Verhältnisse der Einwohner des Königreichs Baiern, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften, in der Beylage II. zu dem Titel IV. §. 9. der Verfassungs-Urkunde des Königreichs.

Nr. II. Edict über die innern kirchlichen Angelegenheiten der Protestantischen Gesammt-Gemeinde in dem Königreiche.

I. Verfassung des Protestantischen Kirchen-Regiments.

§ 1. Das oberste Episcopat und die daraus hervorgehende Leitung der Protestantischen innern Kirchen-Angelegenheiten soll künftig durch ein selbstständiges Ober-Consistorium[1]) ausgeübt werden, welches dem Staats-Ministerium des Innern unmittelbar untergeordnet ist.

§ 2. Dasselbe besteht:

a) aus einem Präsidenten des Protestantischen Glaubens-Bekenntnisses;

b) aus vier geistlichen Ober-Consistorialräthen, unter welchen Einer der reformirten Religion ist;

1) Hiezu die Allerh. Entschließung v. 2. Juli 1831, die Zuständigkeit des protestantischen Oberkonsistoriums betr., s. u. Nr. 29.

Digitized by Google

c) aus einem weltlichen Rathe;
d) aus dem nothwendigen Unter-Personal, mit Einschluß eines Rechnungsverständigen zur Super-Revision der Pfarr-Fassionen und der Rechnungen über die Pfarr-Unterstützungs- und Wittwen-Cassen.

§ 3. Die Ober-Consistorialräthe haben den Rang der Centralräthe; die Gehalte und respective Functions-Zulagen des Gesammt-Personals werden auf die Staats-Casse übernommen.

§ 4. Statt der bisherigen General-Decanate sollen drey Consistorien, in Ansbach, Baireuth, und für den Rheinkreis zu Speyer[2]) errichtet werden.

Diese sollen künftig bestehen:
a) aus einem Vorstande der Protestantischen Confession; diese Function soll dem Regierungs-Director, oder dem ältesten Regierungsrathe derselben Confession, übertragen werden;
b) aus zwei geistlichen und einem weltlichen Protestantischen Rathe, dann
c) aus dem nothwendigen Unter-Personal.

§ 5. Die Consistorialräthe haben den Rang der vormaligen Kreis-Kirchenräthe. Die Besoldungen und respective Functions-Zulagen des Consistorial-Personals werden gleichfalls auf die Staats-Casse übernommen.

§ 6.[3]) Die bisherige Verfassung der Districts-Decanate und Districts-Schul-Inspectionen, so wie der übrigen Mittelorgane wird beybehalten.

§ 7. Zur Handhabung der Kirchen-Verfassung soll in jedem Decanate eine jährliche Visitation, und am Decanats-Sitze jährlich eine Diöcesan-Synode, dann alle vier Jahre eine allgemeine Synode am Sitze des Consistoriums, unter der Leitung eines Mitgliedes des Ober-Consistoriums, zur Berathung [über innere Kirchen-Angelegenheiten,[4])] in Gegenwart eines Königlichen Commissaire's, welcher jedoch an den Berathungen selbst keinen Antheil zu nehmen hat, gehalten werden.

§ 8. Die theologische Prüfungs-Commission für die Aufnahms-Prüfung der Protestantischen Pfarramts-Candidaten bleibt in Ansbach mit dem Consistorium daselbst, so wie in Speyer mit dem dortigen Consistorium für die Candidaten aus dem Rheinkreise, verbunden. Derselben sind auch die Anstellungs-Prüfungen in den jährlich auszuschreibenden Concurs-Terminen übertragen.

Es soll dabey rücksichtlich der Fragen und Aufgaben der Censur und Classification ein analoges Verfahren, wie bey den Prüfungen der Candidaten für den Staatsdienst, nach der Verordnung vom 9. December 1817 beobachtet und eingeleitet werden. Im Uebrigen verbleybt es bey der Instruction über die Prüfung der Protestantischen Pfarramts-Candidaten und deren Beförderung vom 23. Jänner 1809 und deren Modification vom 8. November 1813.

§ 9. Die allgemeine Unterstützungs-Anstalt für Protestantische Geistliche des Obermain-Rezat- Ober- und Unterdonau- Isar- und Regen-Kreises, dann die Versorgungs-Anstalt für Pfarrers-Wittwen dieser Kreise, bleibt mit ihrer Administration in Nürnberg, unter der Leitung des Consistoriums zu Ansbach und der Oberaufsicht des Ober-Consistoriums, nach der bisherigen Verfassung dieser beyden Institute.

II. Wirkungskreis des Ober-Consistoriums und der diesem untergeordneten Consistorien.

§ 10. Alle Gegenstände, welche die Aufrechthaltung der Religions-Edicte und der Verordnungen über die öffentlichen und bürgerlichen Verhältnisse der religiösen Gemeinden und Körperschaften; die Handhabung der gesetzlichen Grenzen zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt; die Bewahrung und Vertretung der landesfürstlichen Rechte und Interessen in Bezug auf die Kirchen aller Confessionen und deren Anstalten und Güter; die Handhabung der gesammten Religions- und Kirchen-Policey in allen Beziehungen, und besonders in Rücksicht auf alle äußeren Handlungen der Kirchen-Gemeinden und ihrer Angehörigen betreffen, gehören zur Competenz der Kreis-Regierungen und des Staats-Ministeriums des Innern, nach den näheren Bestimmungen der hierüber erlassenen besonderen Verordnungen über die Formation und den Wirkungskreis der obersten Verwaltungs-Stellen in den Kreisen vom 27. März 1817, dann über den Geschäftskreis der Staats-Ministerien vom 15. April 1817.

§ 11. Der Wirkungskreis des Ober-Consistoriums so wie der ihm untergeordneten Consistorien in den Kreisen ist demnach beschränkt auf die Gegenstände der innern Kirchen-Policey,

---

2) Nach Art. III des Ges. v. 4. Juni 1848, die protestantischen Generalsynoden und den Konsistorialbezirk Speyer betr., ist die Staatsregierung ermächtigt, den Konsistorialbezirk Speyer von dem Wirkungskreise des Oberkonsistoriums auszunehmen, s. Nr. 41.

3) Hieher gehört die Allerhöchste Entschließung v. 15. Sept. 1808, die Amtsinstruktion für die Distriktsschulinspektoren betr., wonach die Distriktsschulinspektoren in der Regel aus dem Stande der Ruraldechante und Pfarrer ausgewählt werden sollen.

4) Die eingeklammerten Worte sind gemäß Art. II des Ges. v. 4. Juni 1848, die protestantischen Generalsynoden und den Konsistorialbezirk Speyer betr., ersetzt worden durch die Worte: „Angelegenheiten der protestantischen Kirche des Königreichs Bayern." Ferner hat dieser § durch Art. II des vorerwähnten Gesetzes, wonach die allgemeinen Synoden der Bezirke Ansbach und Baireuth in eine ungetrennte Versammlung vereinigt werden können, eine Aenderung erfahren, s. u. Nr. 41.

Digitized by Google

auf die Ausübung des mit der Staatsgewalt verbundenen Episcopats und die Leitung der innern Kirchen-Angelegenheiten; es steht ihnen hiernach zu: die Aufsicht über Kirchen-Verfassung, Kirchen-Ordnung, Disciplin, Lehrvorträge, Amtsführung und Betragen der Geistlichen, Prüfung, Ordination, Anstellung und Beförderung der Candidaten, Ertheilung des Religions-Unterrichts in den Schulen, Cultus, Liturgie und Ritual, Purificationen und Dismembrationen der Pfarreyen, Erledigung und Wiederbesetzung der Pfarrstellen und anderer Kirchendienste, Investitur der Geistlichen, Synodal- und Diöcesan-Verhältnisse, Dispensationen, Pfarr-Wittwen- und Pfarr-Pensions-Anstalten, Fatirung und Veränderung der Pfarr-Einkünfte.

In Ansehung des Geschäftskreises des Ober-Consistoriums und der untern Consistorien wird es im Allgemeinen bey den Bestimmungen belassen, welche hierüber in den früheren Edicten, nämlich:

a) in der Anordnung einer Section in Kirchen-Gegenständen vom 8. September 1808, insbesondere in § VI;
b) in den Instructionen für das General-Consistorium und für die General-Kreis-Commissariate, in Beziehung auf das Kirchenwesen der Protestantischen Gesammt-Gemeinde des Königreichs Baiern vom 8. September 1809;
c) in dem Edicte über die Bildung der Mittelstellen für die Protestantischen Kirchen-Angelegenheiten vom 17. März 1809

enthalten sind.

§ 12. In Ansehung der Verwaltung des Stiftungs-Vermögens und der Oberaufsicht über die Erhaltung und zweckmäßige Verwendung des Vermögens der Protestantischen Kirche und Kirchen-Stiftungen verbleibt es bey den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 13. Dem Ober-Consistorium ist die Aufsicht über das Protestantisch-theologische Studium auf der Universität Erlangen in Ansehung der Lehren übertragen, auch wird bey Besetzung der theologischen Lehrstellen dasselbe mit seinem Gutachten vernommen.

§ 14. Demselben, so wie den untern Consistorien in ihren Bezirken, verbleibt, wie schon in den frühern Edicten verordnet war, die Aufsicht über den Protestantischen Religions-Unterricht in den Schulen. Die Aufsicht und die Anordnungen über den übrigen Unterricht, sowohl in den Volksschulen als Studien-Anstalten, gehören als ein Staats-Policey-Gegenstand lediglich zur Competenz der Regierungen und des Staats-Ministeriums des Innern, nach den darüber bestehenden gesetzlichen Einrichtungen. In den Kreisen, in welchen die größere Mehrheit der Einwohner Protestantischer Confession ist, soll jedoch das Referat in Schul-Angelegenheiten einem Rathe von dieser Confession übertragen, auch soll unter den Ober-Studienräthen jederzeit Einer der Protestantischen Confession angestellt werden.

III. Verhältniße des Ober-Consistoriums zu den untern Consistorien, und dieser zu den Regierungen und anderen weltlichen Behörden.

§ 15. Die Consistorien behalten in allen Beziehungen gegen das Ober-Consistorium dasselbe Verhältniß, in welchem die zeitherigen General-Decanate zu den General-Consistorien gestellt waren.

§ 16. Die Consistorien sind in ihrem Wirkungskreise gegen die Regierungen als coordinirte Stellen zu betrachten, wonach sie sich wechselseitig gegen einander zu benehmen haben; in Staats-, Policey- und anderen nach dem Edicte über die äußeren Rechts-Verhältnisse zur weltlichen Regierung gehörigen Gegenständen aber sind sie den Regierungen untergeben, diese haben jedoch in ihren Ausfertigungen an dieselbe sich jederzeit einer geziemenden Schreibart zu bedienen.

§ 17. Den Consistorien sind in Gegenständen ihres Wirkungskreises die District-Decanate und Pfarrer untergeordnet; Verfügungen an weltliche Behörden können sie nur durch die Regierung bewirken, welche ihnen zur Unterstützung in der Ausübung ihrer Amtsbefugnisse nicht verweigert werden dürfen, so lange sie in den gesetzlichen Schranken ihres Wirkungskreises verbleiben; auch werden die Landgerichte und übrigen Policeystellen hierdurch angewiesen, denselben hiezu jederzeit den erforderlichen Beystand zu leisten.

IV. Verhältniße des Ober-Consistoriums zu dem Staats-Ministerium des Innern.

§ 18. Das Ober-Consistorium ist ein dem Staats-Ministerium des Innern unmittelbar untergeordnetes Collegium; es empfängt hiernach von demselben Aufträge und Befehle durch Rescripte und erstattet an dasselbe Berichte.

§ 19. Dasselbe hat hiernach an genanntes Staats-Ministerium gutachtliche Berichte zu erstatten und durch dieses die Allerhöchste Entschließung zu erholen:

a) In allen Gegenständen neuer organischer kirchlicher Einrichtungen und allgemeiner Verordnungen;
b) bey Anordnungen allgemeiner öffentlicher Gebete und außerordentlicher Kirchenfeste, oder Abschaffung bestehender Feste und Feyertage;
c) in Fällen, wo es auf Bestimmung der Verhältniße zwischen Katholischen und Protestantischen Pfarreyen und einzelner Einwohner verschiedener Glaubens-Bekenntniße ankömmt, nach §§. 47. und 48. der Consistorial-Ordnung, wohin insbesondere die Purificationen gemischter Pfarreyen gehören;
d) bey Dispensations-Gesuchen wegen verbotener Verwandtschafts-Grade;

Digitized by Google

e) über alle Anstellungen und Beförderungen in geistlichen Amtsstellen, Versetzungen, Degradationen, Suspensionen vom Amte, Pensionirungen, Entsetzungen oder Ausschließung vom geistlichen Amte;
f) bey Eintheilung der Pfarrsprengel und Errichtung neuer Pfarreyen, oder Vereinigung mehrerer Gemeinden in eine Pfarrey;
g) bey Anordnungen außerordentlicher Synodal-Versammlungen;
h) über die Resultate gehaltener allgemeiner Synodal-Versammlungen;
i) über die Annahme neuer Stiftungen zu kirchlichen Zwecken, mit Vorbehalt der Competenz der Kreis-Regierungen in Ansehung der administrativen Beziehungen;
k) in Fällen, wo ein Benehmen mit andern Staats-Ministerien erforderlich ist.

Nebstdem hat dasselbe am Schluße eines jeden Jahres eine allgemeine Uebersicht des kirchlichen Zustandes der Protestantischen Gesammt-Gemeinde mit den im Laufe des Jahres darin vorgegangenen wichtigen Veränderungen mit gutachtlichen Bemerkungen vorzulegen.

V. Geschäftsgang.

§ 20. Die Leitung der Geschäfte liegt bey dem Ober-Consistorium dem Präsidenten, und bey den untern Consistorien dem Vorstande, und in Abwesenheit oder Verhinderung desselben dem ersten Rathe ob.

§ 21. Aller Einlauf wird von dem Vorstande geöffnet und präsentirt. Derselbe hat zu sorgen, daß alsbald die Eintragung in das mit dem Geschäfts-Protocolle verbundene besondere Einlaufs-Journal bewirkt, und die Producte mit den Vor-Acten an diejenigen Referenten vertheilt werden, welche er entweder durch eine allgemeine Repartitions-Vorschrift, oder in einzelnen Fällen besonders benannt hat.

§ 22. Sämmtliche Gegenstände werden mittelst gemeinschaftlicher Berathung in förmlichen Sitzungen behandelt; in jeder Woche soll eine Sitzung nach den Bestimmungen des Vorstandes gehalten werden.

§ 23. Der Vorstand hält, wie in andern Collegien, die Umfrage, spricht die Beschlüße nach der Einheit oder Mehrheit der Stimmen aus, und läßt dieselben in das Sitzungs-Protocoll eintragen. Bey sich ergebender Stimmen-Gleichheit ist die Stimme des Vorstandes entscheidend.

§ 24. Sämmtliche Entwürfe werden von dem Proponenten unterzeichnet, und von dem Vorstande mit dem Expediatur versehen; der Secretaire bemerkt auf demselben den Tag der Sitzung mit Hinweisung auf die Nummer des Sitzungs-Protocolls, und sorgt sodann für die Reinschrift.

§ 25. Die Eingaben geschehen unter der Aufschrift:

an „das Königl. Baier. Protestantische Ober-Consistorium."

oder in den Kreisen

an „das Königl. Baier. Protestantische Consistorium zu N."

Die Berichte des Ober-Consistoriums an das Staats-Ministerium werden in der allgemein vorgeschriebenen Form abgefaßt, und mit der Unterschrift des Vorstandes, des Referenten und Secretaire's bezeichnet; die Berichte der unteren Consistorien an das Ober-Consistorium erhalten die ebenbemerkte Aufschrift, unter Beobachtung der Unterordnung; ein gleiches geschieht von den Districts-Decanaten und Pfarrämttern an die Consistorien. Die Anrede ist:

„Königliches Ober-Consistorium" oder „Königliches Consistorium."

Die Unterschrift an das Ober-Consistorium:

„gehorsamstes N." an die Consistorien: „gehorsames N."

§ 26. Die Form der Ausfertigung ist folgende:

a) jene an die untergeordneten Stellen geschehen mit der Ueberschrift:

„Im Namen Seiner Majestät des Königs."

Die Schreibart ist befehlend, und die Unterschrift:

„Königlich Protestantisches Ober-Consistorium."

b) Die Schreiben an coordinirte Stellen fangen mit der Bezeichnung der Behörde an, von welcher und an welche geschrieben wird:

das „Königliche Consistorium zu N." an ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Die Schreibart ist gesinnend, der Inhalt wird in der dritten Person gefaßt, den Schluß bildet die Unterschrift des Vorstandes; der Secretaire contrasignirt.

§ 27. Die Consistorien bedienen sich bey ihren Ausfertigungen eigener Siegel mit der Umschrift: „Königl. Baier. Protestantisches Ober-Consistorium"

oder:

„Königl. Baier. Protestantisches Consistorium zu N."

§ 28. Der Secretaire hat die Führung des Journals und der Protocolle, so wie die Expedition zu besorgen. Die Aufsicht über die Canzley- und Registratur-Geschäfte führt der Vorstand; sie kann auch einem Rathe aufgetragen werden.

§ 29. Der Präsident des Ober-Consistoriums darf ohne Anzeige und Genehmigung des

Digitized by Google

Staats-Ministeriums des Innern von den Geschäften sich niemals entfernen; der Vorstand der untern Consistorien muß davon die Anzeige bey dem Ober-Consistorium machen, und dessen Genehmigung erholen. Der Vorstand ist befugt, den Räthen und dem übrigen Personal, mit vorsorglicher Rücksicht auf den Dienst, einen Urlaub auf 14 Tage zu bewilligen; bey Urlaubs-Gesuchen in das Ausland, in die Residenz, oder auf längere Zeit als 14 Tage, sind die bestehenden Vorschriften zu beobachten.

II. Abtheilung.

Auf die Verfassungsurkunde bezügliche Gesetze u. Erlasse.

Nr. 14. Königliche Declaration, die deutschen Bündniß-Verträge betreffend. Vom 30. Januar 1871.

Zu Tit. I. §. 1, zu Tit. II. § 1 u. zu Tit VII. §§. 2 u. 3 d. Verf.-Urk.

(Bayer. Ges.-Bl. v. 1870/71 S. 149 mit 152.)

Ludwig II., von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über den Gesammtbeschluß der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten bezüglich der auf Unsern Befehl denselben mitgetheilten Bündniß-Verträge, nämlich:

1. des Bündnißvertrages zwischen Bayern und dem Norddeutschen Bunde d. d. Versailles den 23. November 1870 und der darin enthaltenen Verfassung;
2. des Schlußprotokolles zu diesem Vertrage vom nämlichen Tage, nebst den auf Grund des Art. XV. desselben vorgenommenen Berichtigungen des Wortlautes der Bundes-Verfassung;
3. der Vereinbarung zwischen Bayern, dem Norddeutschen Bunde, Württemberg, Baden und Hessen d. d. Berlin den 8. December 1870 über die Verfassung des deutschen Bundes;
4. der mit Zustimmung der betheiligten Regierungen getroffenen Aenderungen zu III. §. 8 des Hauptvertrages, dann zu II. des Schlußprotokolles und zum Eingange sowie zu Art. 11 Abs. 1 der Bundesverfassung

Vortrag erstatten lassen und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und Staatsrathes Unsere Königliche Entschließung, wie folgt:

Nachdem zu diesen Verträgen, insoweit durch deren Inhalt der verfassungsmäßige Wirkungskreis des Landtages berührt wird, durch Gesammtbeschluß der beiden Kammern unter Beobachtung der in Titel X §. 7 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen die Zustimmung des Landtages erfolgt ist, haben Wir zu denselben Unsere Ratification ertheilt, und nachdem am 29. Januar 1871 zu Berlin die Auswechslung der Ratificationen stattgefunden hat, ertheilen Wir hiemit allen darin enthaltenen Bestimmungen, welche den verfassungsmäßigen Wirkungskreis des Landtages berühren, gesetzliche Kraft und Geltung und verfügen, daß diese Verträge sofort durch das Gesetzblatt und durch das Kreisamtsblatt der Pfalz verkündigt und ihrem ganzen Inhalte nach zum Vollzuge gebracht werden.

Zugleich werden in Hinblick auf die zu Artikel III §. 8 des Hauptvertrages von den betheiligten Regierungen getroffene Vereinbarung

1. das Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869,
2. das zur Ausführung dieses Gesetzes vom Bundesrathe erlassene Reglement vom 28. Mai 1870 nebst dessen Anlagen lit. A und B verkündigt.

Digitized by Google

Nr. 15. Appanagialvertrag [1]) zwischen Churfürst Max Joseph von Bayern und Herzog Wilhelm in Bayern, die Gewährung einer Jahres-appanage von 225,000 fl. für letzteren beziehungsweise dessen fürstl. männliche Linie betreffend. Vom 30. November 1803.[2])

Zu Tit. II. §. 8. der Verf.-Urk. und zu Tit. VI. §. 4. des Familienstatuts v. 5. Aug. 1819.

I. Wir Maximilian Joseph, Herzog in Ober- und Niederbaiern, der obern Pfalz, Franken, und Berg ꝛc. ꝛc. des heiligen römischen Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß und Churfürst,

Urkunden, und fügen hiemit zu wissen für Uns,

Unsere Erben und Nachkommen, daß durch einen zwischen Unseres in Gott ruhenden Herrn Bruders Herzogs Carl von Zweibrücken Liebden, und den Herrn Pfalzgrafen von Birkenfeld Johann Carl Ludwig, und Wilhelm zu Erlangen den 22ten July 1783 errichteten und von Uns genehmigten Vertrag, diejenige Appanage-Vermehrung nicht nur genau bestimmt, welche erwähnten beiden Herrn Pfalzgrafen für den Fall zugewendet werden sollte, wenn durch die Erlöschung des Mannsstammes der neuburgischen Churlinie nebst den pfälzischen auch die bairischen Churlande an Unseres Herrn Bruders Liebden, und dessen männliche Nachkommenschaft nach der eingeführten Primogenitur und Lineal-Erfolg-Ordnung fallen würden, sondern auch in einem weitern Vertrage de dato Carlsberg den 27.n März 1784, welcher gleichfalls unter dem nämlichen Datum Unsere Bestätigung erhalten hat, erkläret worden ist: daß, wenn durch göttliches Verhängniß Unseres hochseeligen Herrn Bruders Liebden Primogenial-Linie im Mannsstamme aussterbe, und alsdann Wir oder Unsere männliche Descendenz in die Primogeniallande vorrücken sollten, alle diejenige pfälzisch- und pfalzzweibrückische Lande welche in Kraft des Vertrages de dato Paris vom 20.n Februar 1783 an Uns hätten abgetretten werden sollen, an die Herren Pfalzgrafen von Birkenfeld und deren fürstmännlicher Leibeserben unter den nämlichen Bedingungen kommen und fallen sollen, unter welchen dieselbe an Uns nach dem Inhalte des angeführten Vertrages vom 20.n Februar 1783 gekommen wären.

Da beide in den obenbemerkten Verträgen vorhergesehene Erbfälle durch das zu Mannheim am 1.n April 1795 erfolgte unbeerbte Ableben Unseres Herrn Bruders Liebden, und durch die am 16.n Hornung 1799 hierauf gefolgte Erlöschung des neuburgischen Mannsstammes eingetreten waren; so wären die Bestimmungen des Vertrages vom 27.n März 1784 zu Gunsten Unseres Herrn Schwagers des Herrn Herzogs Wilhelm in Baiern Liebden zu vollziehen gewesen: Wir hatten auch die Verbindlichkeit dieses Vertrages nicht mißkannt; allein! Seine bestimmte Realisirung war durch die Folge des Krieges unmöglich geworden.

Wir mußten Uns deßhalb auf das bloße Versprechen beschränken, daß Wir denselben in allen seinen Punkten auf das genaueste vollziehen werden, sobald Unsere gesammte pfalzbairische Erbländer entweder durch eine vollkommene Wiederherstellung in denjenigen Zustand, in welchem sie vor dem Anfange des damaligen Krieges waren, oder durch Erhaltung hinlänglicher Entschädigungen zu denjenigen Kräften gekommen seyn werden, welche dieselbe im Jahre 1784 besaßen.

Um jedoch Unserem Herrn Schwager schon damals einen Beweiß Unserer besonderen Zuneigung und freundbetterlichen Gesinnungen zu geben, haben Wir in einem Interims-Receß vom 20.n Juny 1799 demselben die feierliche Versicherung ertheilet, daß nicht nur nach hergestelltem Frieden über die Festsetzung der Appanage und die übrige daraus entstehende Verhältniße mit Unseres Herrn Schwagers Liebden und dessen männlichen Erben eine weitere und bestimmtere Vereinigung eingegangen, sondern auch einsweil, bis diese veränderte glücklichere Lage eintrete, sogleich von dem Tode Unseres Herrn Oheims Liebden, nämlich den 16.n Hornung 1799 an, demselben und dessen männliche Erben die Summe von 72000 fl. rheinischer Währung, als eine einsweilige Appanagial-Vermehrung baar entrichtet werden solle, wozu Unseres Herrn Schwagers Liebden aus Rücksicht auf die Zeitumstände und die damalige Lage des Hauses auch seine Bestimmung gegeben hat.

Nachdem Wir nunmehr zum Besize derjenigen Länder gekommen sind, welche nach den Declarationen der hohen vermittelnden Mächte durch den vom Kaiser und Reiche genehmigten Deputations-Hauptschluß vom 25.n Februar 1803 zur Entschädigung für die Abtretung der diesseitigen Rheinpfalz und Unserer sämmtlichen überrheinischen Länder und Besizungen Uns zugewiesen worden sind; so haben Wir, so bald Wir im Stande waren, das Verhältniß der Einkünfte

1) S. u. Nr. 24 Anm. 1 u. 3.

2) Der Vertragstext ist in Ermangelung einer öffentlichen Publikation desselben einer beglaubigten Abschrift entnommen, welche das kgl. Staatsministerium des kgl. Hauses und des Aeußern mit Entschließung v. 30. Juli 1898 dem Landtagsarchivariat mitgetheilt hat (s. die Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern, hsg. vom Landtagsarchivariat, München 1899).

Digitized by Google

Unserer gegenwärtigen Länder bemessen zu können, Uns bereitwillig erkläret, nach dem Sinne der angeführten Verträge da jener vom 27.n März 1784 nach seinem wörtlichen Inhalte nicht mehr erfüllet werden konnte, besonders nach dem Eingange des Ansbacher Haußvertrages den bis jetzt ausgesetzt gebliebenen definitiven Appanagial-Recess mit Unseres Herrn Schwagers Liebden abzuschließen.

Nach mehreren darüber gepflogenen Unterhandlungen sind Wir endlich übereingekommen, daß das Herzogthum Berg mit allen seinen dermaligen Bestandtheilen und Zugehören als ein Ersatz für diejenige Besitzungen, welche nach dem Vertrage von 1784 der pfalzgräflichen Birkenfeldischen Linie hätten überlaßen werden müßen, Unseres Herrn Schwagers Liebden, und seiner fürstlichen männlichen Descendenz zum Appanagial Besitz und Genuß vom Jahre 1804 anfangend unter den nämlichen Bedingungen übergeben werden solle, welche bei den Ihnen zugesichert gewesenen überrheinischen Herrschaften und Aemter unter französischer Souverainetät statt gehabt hätten.

Darnach

I) bleibt das Herzogthum Berg unter der Oberherrschaft des Erstgebohrnen, wie in dem obenbemerkten Erlanger Vertrage von 1783 in Ansehung der darin cedirten Länder in dem Artikel 6 nach den im Teschner Frieden garantirten Familien Verträgen ausdrücklich vorbehalten worden ist, ein integrirender Theil der Staaten-Masse Unseres Churhauses in einem fortwährenden Fideicommiß-Verbande ꝛc. ꝛc. ꝛc.[3])

IX) Da Unser steter Wunsch war, Unseres Herrn Schwagers Liebden einen reellen Beweiß Unserer freundschaftlichen Zuneigung zu geben, und nach Möglichkeit zur Befestigung des Wohlstandes seines Hauses beizutragen, so wollen Wir hierdurch für Uns Unsere Erben und Nachfolger, daß erwähntem Herrn Herzog, und seiner fürstlichen männlichen Linie eine jährliche reine Appanagial Rente von Ein Hundert Fünfzig Tausend Reichsthaler oder Zweyhundert Zwanzig fünf Tausend Gulden rheinischer Währung nach dem gegenwärtigen 24 Gulden Fuße für alle Fälle garantirt, und auf die Einkünfte Unseres Herzogthums Berg, so lange dasselbe ergiebig seyn wird, dergestalt fundiret sein sollen, daß, wenn solche nach obiger Bestimmung § V No. 8 nicht hinreichen, der Abgang aus anderen gleich liquiden Einkünften Unserer übrigen Erbstaaten ersetzt werden solle.

X) Da Wir durch den gegenwärtigen Act nach übernommenen vorderen Verbindlichkeiten aus besonderer Freundschaft für Unsern Herrn Schwager und seine Linie nicht nur das Appanage für eine Nachgebohrne Linie auf das doppelte der höchsten Summe erhöhet haben, welche die Familien-Verträge für die Prinzen der regierenden Churfürstlichen Linie bestimmen, da nebstdem diese Appanage Vermehrung mittelst Abtretung von Land und Leuten geschieht, welches in dem baierischen Hause nie üblich gewesen, auch nach dem Sinne und Geiste des Articuli 5 des Haußvertrages vom 26.n Februar 1771 nicht geschehen sollte, so wiederholen Wir die schon bereits in dem Vertrage zu Erlangen vom 22.n July 1783 enthaltene feierliche Verwahrung, daß dieser Fall nie in Unserem Hause weder in Ansehung der erhöhten Summe, noch der Abweichung von dem Grundsatze: daß Appanages allezeit nur in Geldrenten und nicht in Landen angewiesen werden sollen, zum Präjudiz für Uns oder Unsere Nachfolger angeführet werden könne; weshalb eine solche Abfindung, wie die gegenwärtige ist, nie wieder eintreten, sondern jedes künftige Appanage für andere Nachgebohrne zu allen Zeiten nur nach dem Geiste und Maaßstabe des angeführten Vertrags von 1771 in Geldrenten bestimmt werden solle.

II. Wir Maximilian Joseph ꝛc. ꝛc. Urkunden und fügen hiemit zu wissen für Uns,

Unsere Erben und Nachkommen: Nachdem der Fall durch künftige, dermal unvorgesehene Ereignise oder sonstige Beweggründe sich ergeben könnte, daß das Herzogthum Berg von den übrigen Erbstaaten Unseres Hauses getrennt würde, so versprechen Wir: Unseres Herrn Schwagers des Herzogs Wilhelm in Baiern Liebden und seiner fürstlichen männlichen Linie die in dem Hauptappanagial-Rezeß vom heutigen Dato festgesezte Appanage von Ein Hundert Fünfzig Tausend Reichsthaler oder zwey Hundert Zwanzig Fünf Tausend Gulden rhein. Währung nach dem 24 fl. Fuße auf eine andere Unserer Provinzen mit gleichen nuzbaren, und Ehrenrechten in Realbesitzungen nach der Grundlage der in oben erwähntem Hauptappanagial-Receß angeführten Verträge anzuweisen; wobey Wir aber auch die in dem Articulo X des Appanagial-Rezeßes eingelegte Verwahrung: — daß diese Abweichung von Unseren Haußgesezen nie präjudiciren, und nie wieder statt haben solle, hier wiederholen.

---

3) Was fehlt, bezieht sich auf die damaligen staatsrechtlichen Verhältnisse des Herzogthums Berg.

Digitized by Google

Nr. 16. Haupt-Landespragmatik über die Dienstverhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt. Vom 1. Januar 1805. (Auszug.)

Zusatz zu §. 28. der IX. Verf.-Beil. (Reggs.-Bl. 1805 S. 233 mit 240.)

Max Joseph, Churfürst ꝛc.

Wir haben seit Unserem Regierungsantritte wiederholte Beweise gegeben, wie sehr Wir das öffentliche Verhältniß Unserer Staatsdiener in der dreyfachen Beziehung auf die Würde und den Schutz ihres Standes, auf einen gerechten und anständigen Besoldungsgrad, und endlich auf ein beruhigendes Schicksal ihrer hinterlassenen Wittwen und Waisen zum Gegenstande Unserer landesfürstlichen Angelegenheiten gemacht haben, und Wir finden das nach der neuen Formation Unsers Finanz-Systems eintretende erste Etats-Jahr vorzüglich dazu geeignet, ihm auch von dieser Seite eine bleibende Bezeichnung durch eine kombinirte und ergänzende Redaktion der desfallsigen Bestimmungen zu geben, wie folgt:

Art. XXIV. Der Staat übernimmt für die, unter allen Bedingungen, unvermeidlich zurückbleibende Insufficienz der Gehälter, in einem Pensionssysteme für die hinterlassenen Wittwen und Waisen seiner Staatsdiener, dessen Regulativ in den nachfolgenden Paragraphen enthalten ist, ein der Familiensorge der Staatsbeamten und den Kräften des Staatsvermögens entsprechendes Surrogat herzustellen.

§ 1. Die Pension, als ein, auf die Wittwen und Kinder der Staatsdiener übergehender Ergänzungstheil der Gehälter, schöpft ihre Bestimmung allein aus der Größe des von dem Erblasser genossenen Gehaltes; schließt alle Rücksicht auf das Privatverhältniß des Reichthumes oder der Armuth aus; und nur die beiden Fälle: der Aktivität oder der Quiescenz, in sich.

§ 2. Wenn der Staatsdiener in der Dienstesaktivität stirbt; erhält die Wittwe vom ständigen Gesammt-Geldgehalte des Gatten einen Fünftheil als Pension.

Unter diesem Gesammt-Geldgehalte wird allein das auf fixem Geldbetrage verliehene Standes- und Dienstesgehalt, verstanden.

Jene Geld-Nebenbezüge, welche entweder aus der numeräre Vergütung von Naturalien in wandelbaren Preisen, oder auch aus ständigen Geldansätzen für spezielle Dienstestitel, oder aus lebenslänglichen Entschädigungen bestehen, werden für die Berechnung der Pensionsquote nicht in Ansatz gebracht.

§ 3. Wenn der Staatsdiener in der gegebenen oder genommenen Quiescenz, oder in einer während der Quiescenz ihm übertragenen provisorischen Funktion stirbt; erhält die Wittwe nur allein von dem, dem Quiescenten in Geld verbliebenen Standesgehalte einen Fünftheil als Pension.

§ 4. In den beiden Fällen der Aktivität, oder der Quiescenz des verstorbenen Vaters, erhält ein jedes Kind, als einfache oder vaterlose Waise, einen Fünftheil; und als doppelte, oder vater- und mutterlose Waise, drei Zehntheile der Wittwenpension, als einen Unterhalts- und Erziehungs-Beitrag.

§ 5. Da bei den Gesandten wegen der höheren Forderungen ihrer äußeren repräsentativen Funktionscharaktere der größte Theil des Gehaltes die Natur eines Dienstgehaltes trägt, dessen Ausscheidung jedesmal der speziellen Bestimmung, nach den individuellen Verhältnissen der Gesandtschaftsstelle, unter der allgemeinen Norm vorbehalten bleibt, daß in keinem Falle der Standesgehalt eines austretenden Gesandten sich über den Standesgehalt eines Kollegial-Präsidenten erheben könne, so werden auch die Wittwen und Kinder der Gesandten nach diesen besonderen Beziehungen, in keinem Fall aber höher als jene eines Kollegial-Präsidenten behandelt.

§ 6. Der Pensionsbezug der Wittwen und Kinder tritt mit jenem Monate ein, welcher auf den Sterbe- und Nachmonat folget, für welche beiden Monate die Gehaltsraten noch verreichet werden.

§ 7. Der Pensionsbezug einer Wittwe dauert in so lange, als dieselbe ihren Wittwenstand nicht verändert.

§ 8. Die Pension der Kinder dauert in der Regel bis zum Schlusse des 20. Lebensjahres; und ist mit dem Eintritte in das 21. Jahr oder mit dem Eintritte einer früheren Versorgung, von selbst erloschen.

§ 9. Von dieser Regel sind ausgenommen: die Söhne und Töchter der Staatsminister, und der Ministerial-Referenten, der Kollegial-Präsidenten, und Vicepräsidenten; und der Chefs der Hofstäbe; der Kollegial-Direktoren, und der Chefs der Hof-Intendanzen; und endlich jener Kollegialräthe,[1]) welche in einer 25 jährigen Dienstesaktivität verstorben, oder aus dem Titel des Dienstes- oder Lebensalter in der Quiescenz befindlich sind; diesen wird der Unterhaltsbeitrag bis zu ihrer Versorgung, oder, wenn sie gar keine Versorgung fänden, bis zu ihrem Tode belassen.

---

1) Erläutert durch Landtagsabschied v. 29. Dez. 1831, s. u. **Nr. 30**, wonach es keinen Unterschied macht, ob der betreffende Kollegialrath die 25 Jahre kollegialer Dienstleistung in zusammenhängender oder unterbrochener Reihenfolge zurückgelegt hat und ob er in Activität oder Quiescenz gestorben ist.

Digitized by Google

§ 10. Von dieser Regel sind ferner die Kinder aller übrigen Klassen ausgenommen, wenn sie durch legal hergestellte physische Gebrechen der Möglichkeit irgend eines Selbsterwerbes, entweder für eine gewisse Zeit, oder für immer gänzlich beraubet sind.

§ 11. Diese legale Herstellung wird dem pflichtmäßigen Zeugnisse eines amtlichen Arztes, unter der Mitunterzeichnung der Polizei-Obrigkeit des Aufenthaltsortes, mit strenger Verantwortlichkeit für die Wahrheit des Bezeugten, und mit der Vorschrift einer dreifachen Gradation, anvertraut; vermög welcher entweder

a) eine solche beschränkte Erwerbsfähigkeit in fremden Diensten, oder in Arbeiten zu Hause, welche die Unentbehrlichkeit einer Nebenunterstützung zurücklassen; oder
b) eine gänzliche temporelle; oder lebenslängliche Erwerbsunfähigkeit; oder endlich
c) der noch schlimmere Zustand der Presthaftigkeit, der gänzlichen Blindheit, einer unausgesetzten Bettlägrigkeit, oder sonstigen Krüppelhaftigkeit, welcher neben der gänzlichen Erwerbsunfähigkeit, noch fremde Hilfe in Anspruch nimmt;

ausgedrücket werden muß.

§ 12. Nach diesen drei Gradationen wird auch nach dem Eintritte in das 21. Jahr, und zwar im ersten Falle die Hälfte; im zweiten Falle das Ganze des regulativsmäßigen Unterhaltsbeitrages belassen, oder verliehen; und im dritten Falle dieses Ganze mit einer Zulage seiner Hälfte, welche Zulage in diesen außerordentlichen Fällen auch auf die Pensionen der Wittwen ihre Ausdehnung erhält, jedoch nur im gleichzeitigen Falle einer erwiesenen wahrhaften Dürftigkeit, und keiner Theilnahme an einer öffentlichen Armen- oder Verpflegungsanstalt, vermehrt.

§ 13. Die Zeugnisse der Aerzte, und der Polizeistellen müssen bestimmt den Fall einer entschiedenen gänzlichen Untheilbarkeit, oder lebenslänglichen Erwerbsunfähigkeit von jenem eines heilbaren Gebrechens, oder eines zeitlichen Erwerbshindernisses, unterscheiden; und im letzten Falle auf eine bestimmte Anzahl von Jahren, für welche der Unterhaltsbeitrag belassen, verliehen, oder vermehret werden soll, antragen; nach deren Verlauf die weitere Untersuchung zur weiteren Entschließung vorgelegt werden muß.

§ 14. Der Unterhaltsbeitrag der Kinder verbleibt denselben, wenn auch die Wittwe ihren Stand verändert, wodurch nur diese ihre Pension verliert.

§ 15. Stiefmütter treten in die Pensionsrechte der leiblichen Mütter; und in diesem Falle verbleiben die Kinder in der Kategorie von einfachen Waisen.

§ 16. Angeheirathete Kinder eignen sich zu dem Unterhaltsbeitrage jener Klasse von Staatsdienern, in welcher ihr leiblicher Vater gestanden hat, und also zu keinem solchen Beitrage, wenn sich der Vater außer dem dienerschaftlichen Stande befunden hat.

§ 17. Jenen Kindern, welche bei dem elterlichen Absterben noch nicht versorgt, aber durch den bereits erfolgten Eintritt in das 21. Jahr von einem Pensionsbezuge ausgeschlossen sind, wird der Betrag eines Jahres von dem Unterhaltsbeitrage ihrer Klasse, als augenblickliche Unterstützung, ein für allemal angewiesen.

§ 18. Bei erfolgendem Tode pensionirter Wittwen und Kinder ist die Pension mit dem Sterbemonate erloschen.

§ 19. Die Pensionen der Wittwen und Kinder werden, nachdem der verstorbene Gatte und Vater zur Zeit des Todes sich in Central- oder Provinzial-Staatsdiensten befunden hat, aus der Central- oder einschlägigen Provinzial-Staatskasse geleistet.

§ 20. Die Pensionen der Wittwen und Kinder jener Diener des Hof-Etats, deren zum Pensions-Maaßstabe dienende Besoldung in verschiedenen Abstufungen zwischen 1 und 500 fl. fällt, oder die Summe von 500 fl. erfüllt, werden nach demselben Regulativ, aus der, dem Oberst-Hofmeister-Staabe anvertrauten, und besonders fundirten Hof-Elemosinariatskasse geleistet.

§ 21. Aus eben dieser Kasse werden solchen Hofdienern, und ihren Hinterlassenen, welche in jenen fernsten und niedersten Graden stehen, deren Existenz, ohne zur Wesenheit oder zur Form der Staats-Regie zu gehören, nur prekär ist, oder welche mit den auf Taglohn gedungenen Subjekten in der nämlichen oder ähnlichen Kategorie sich befinden, in Fällen eines in diesem Dienste erreichten, forthin erwerbungslosen Alters, oder erlittenen Unglückes, entweder augenblickliche, oder ständige Unterstützungen, nach der Natur des speziellen Falles, verreichet.

§ 22. Der Genuß einer Pension im Auslande ist von einer besonderen höchsten Bewilligung, und in diesem Falle die Auszahlung von der Bescheinigung des Lebensstandes, durch den Polizeivorstand des Aufenthaltsortes, abhängig.

§ 23. Ein Pensions-Anspruch fällt hinweg:

a) bei Wittwen und Kindern derjenigen, welche nur mit dem Titel oder Charakter einer Stelle bekleidet waren.
b) bei Wittwen und Kindern derjenigen Diener, welche ohne die vorgeschriebene Heirathsanzeige und Bewilligung sich verehligt haben.
c) bei Wittwen und Kindern derjenigen Diener, welche sich im Quiescentenstande, auch mit Bewilligung, verehligt haben.

Dieser Pensions-Ausschluß wirkt jedoch auf jene Kinder nicht zurück, welche aus einer früheren Ehe des Quiescenten, während welcher er sich im Aktivitätsstande befunden hat, vorhanden sein können, und verliert auch für die Wittwe und Kinder des Quiescenten, bei dessen Wiedereintritte in einen definitiven Aktivitätsstand, seine Anwendung.

Digitized by Google

d) [2]) bei Wittwen und Kindern, welche im Bezuge von Präbenden, und Stipendien stehen; insoferne derselben Betrag die betreffende Pensionssumme erreicht, oder übersteigt; im Nichterreichungsfalle wird der, die gebührende Pension ergänzende Theil zugelegt; und im Falle, wenn ein Stipendium vor den Pensionsjahren aufhört, der Eintritt in die volle Pension zugestanden.

§ 24. Alle Pensionen, deren Bestimmungen in den vorausstehenden Paragraphen gegeben sind, werden aus Staatsmitteln geleistet.

Diese Prästation von Seite des Staates schließt eine ihr zur Seite gehende Errichtung einer besonderen Wittwen- und Waisenkasse aus dem Privatvermögen der zu diesem Ende in eine Gesellschaft tretenden Glieder des dienerschaftlichen Standes so wenig aus, daß vielmehr eine solche Assekuranz zur Verbesserung des Zustandes aller derjenigen, welche den Familienstand der Staatsdiener bilden, sich den angelegentlichsten Wohlthätigkeits-Anstalten der Regierung anschließt.

In Beziehung auf eine solche Wittwen- und Waisenkasse wird im Allgemeinen festgesetzt:

a) daß ihre Errichtung der freien Beitragserklärung aller Individuen des dienerschaftlichen Standes überlassen bleibt;
b) daß hiedurch das Regulativ der Pensionen aus Staatsmitteln, weder eine Aenderung noch Schmälerung erleiden wird;
c) daß, da schon Provinzial-Wittwenkassen bestehen, auch die fernere Errichtung als Provinzial-Anstalt, und eben so jene aus den Beiträgen der Central-Staatsdiener, als Central-Staatsanstalt betrachtet werden solle;
d) daß der jährliche Beitrag unter alle einschlägigen Wittwen und Kinder, nach einer das Verhältniß des Staats-Pensions-Regulatives beibehaltenden Dividende jährlich repartirt, und die desfallsige Berechnung öffentlich mitgetheilt werden solle.

Nr. 17. Rheinbundsacte. Vom 12. Juli 1806.[1]) (Auszug.)

Zu Beil. IV. §. 65. der Verf.-Urk. und zur k. Dekl. vom 9. III. 1807 II, 14.

(Bayer. Reggsbl. v. 1807 S. 124.)

Art. 27. Ein jeder der jetzt regierenden Fürsten oder Grafen behält als Patrimonial- und Privateigenthum, alle Domainen, die er gegenwärtig besitzt, ohne Ausnahme; eben so alle Herrschafts- und Feudalrechte, welche nicht wesentlich mit der Souverainität verknüpft sind, namentlich die Rechte der niettlern und niedern Civil- und Kriminal-Gerichtsbarkeit, die Forstjurisdiktion und Polizey, das Jagd- und Fischerey-Recht, die Berg- und Hammerwerke, die Zehnten, die Fendalgefälle, Patronats-Rechte und andere ähnliche, so wie die aus diesen Domainen und Gerechtsamen entspringenden Einkünfte. In Betreff der Auflagen sollen ihre Domainen und Güter mit den Gütern und Domainen derjenigen Fürsten gleichgestellt werden, unter deren Souverainität sie, zu Folge gegenwärtigen Traktats, kommen; oder wenn kein Prinz dieses Hauses Immobilien besäße, so soll he den Domainen und Gütern der am meisten privilegirten Klasse gleichgehalten werden. Diese Domainen und Rechte können an keinen der Konföderation fremden Souverain verkauft, oder auf andere Art veräußert werden, wenn sie nicht zuvor dem Fürsten, unter dessen Souverainität sie stehen, angebothen worden sind.

Nr. 18. K. Deklaration, die der k. Souverainität unterworfene Ritterschaft und ihre Hintersassen betreffend. Vom 31. Dezember 1806. (Auszug.)

Zu Beil. VI. §. 136. der Verf.-Urk. (Reggsbl. v. 1807 S. 194—218.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben Uns über die definitive Bestimmung der künftigen Verhältnisse der Unserer Souverainität unterworfenen Ritterschaft, mit ihren Hintersassen, zu den verschiedenen Zweigen der Staatsgewalt ausführlichen Vortrag erstatten lassen, wornach Wir Folgendes verordnen:

---

2) Modifizirt durch § 12 des Landtagsabschieds v. 29. Juli 1876 für Präbenden der Damenstifte zur hl. Anna in München und Würzburg und des markgräfl. Fräuleinstiftes in Bayreuth, wonach obige lit. d insoweit keine Anwendung findet, als Präbende und Pension zusammen den Betrag von 840 Mk. nicht übersteigen.

1) Ueber die Fortgiltigkeit dieser Bestimmung s. die Verhandlungen der K. d. Abg. über das AG. z. BGB. v. 1899/99 B.-Bd. XX Abth. II S. 7; s. auch Anlage Nr. 19 lit. H Z. 14.

Digitized by Google

A. In Ansehung der allgemeinen persönlichen Rechte und Verbindlichkeiten der ritterschaftlichen Gutsbesitzer.

5. Ihre Familien-Verträge, Successions-Ordnungen, Fideikommisse erfordern künftig zu ihrer Gültigkeit die Beobachtung der Vorschriften Unserer Gesetze.
Die bereits errichteten müssen, wenn sie ferner gültig seyn sollen, zu Unserer Bestätigung eingesendet werden.

6. Diejenigen adelichen Gutsbesitzer, deren Familien-Eigenthum unter der Hoheit verschiedener Souveränen sich befindet, haben innerhalb sechs Monaten eine bestimmte Erklärung abzugeben: ob sie ihr ständiges Domizil imm in Unserem Königreiche festsetzen, oder als Forenses betrachtet, und behandelt seyn wollen. Wir werden die Freyheit der Gutsbesitzer hierbey nicht beschränken, so lange sie ihren Wohnsitz in den Staaten der Bundesgenossen, oder der mit dem Bunde Alliirten nehmen, und den Verbindlichkeiten, die ihnen aus dem Besitze eines landsässigen Gutes obliegen, Genüge leisten.

B. In spezieller Beziehung auf jeden einzelnen Zweig der Staatsgewalt.

V. Der Staatsfinanz-Gewalt.

A. Steuerverhältniß der adelichen Gutsbesitzer und ihrer Hintersassen.

4. Wenn eine vormals landesherrliche Steuer mit einem Gute gekauft, und zeither von dem adelichen Besitzer desselben als eine Privatsteuer bezogen worden, so geht diese zwar gleichfalls an Uns über; der adeliche Gutsbesitzer soll aber dafür verhältnißmäßig entschädiget werden, — zu welchem Ende ein solcher Fall besonders zu untersuchen, und mit Gutachten Uns anzuzeigen ist.

5. Wenn ein adelicher Gutsbesitzer von seinen eigenen Gütern einige an seine Unterthanen übergeben, und darauf eine Steuer gelegt hat, so soll diese als grundherrliche Abgabe demselben verbleiben; jedoch soll die Benennung: Steuer, bey dergleichen Abgaben, wie bey allen grundherrlichen, künftig nicht mehr gebraucht werden.

6. Wenn Beyde durch einen besondern Vertrag mit den Unterthanen, oder durch ein rechtmäßiges Herkommen eingeführt worden, und in eine ständige, unveränderliche Abgabe übergegangen sind, so sollen sie, jedoch unter der Rubrik von grundherrlichen Abgaben, dem Gutsbesitzer belassen werden.

B. Fiskal- und sonstige Territorial-Gefälle.

1. Alle Territorial-Gefälle, welche zu bestimmten Zwecken erhoben werden, wie Weggelder, Brückenzölle u. d. gl. gehen ohne alle Entschädigung an den Souverain über, da dieser auch die Besorgung der Wege künftig übernimmt.
Sollten einige adeliche Gutsbesitzer einen Straßen-Distrikt selbst als Chaussee hergestellt haben, so soll ihnen dafür eine verhältnißmäßige Entschädigung geleistet werden, wenn sie dieselbe aus dem bisherigen Bezug der Weggelder nicht bereits erhalten haben, welches näher zu untersuchen ist.

2. Bey den vermischten Territorial-Gefällen, welche ihren Grund nach der vormaligen Verfassung theils in der Landeshoheit, theils in den grundherrlichen Verhältnissen, theils in der Gerichtsbarkeit haben, wenn diese aus Gründen der allgemeinen Staatswohlfahrt den adelichen Gutsbesitzern entzogen werden, bewilligen Wir ihnen eine verhältnißmäßige Entschädigung; jedoch in der Voraussetzung, daß sie zeither im rechtmäßigen Besitze solcher Gefälle waren.

F. Eigenthum und grundherrliche Rechte.

Die adelichen Gutsbesitzer sollen in dem ungestörten Genusse ihres Eigenthums, aller rechtlich hergebrachten grund- und lehenherrlichen Abgaben ihrer Hintersassen, so wie der ihnen bleibenden, übrigen nutzbaren Rechte nach obigen Bestimmungen geschützt werden.

Nr. 19. K. Deklaration, die Bestimmung der künftigen Verhältnisse der, der k. Souverainität unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren zu den verschiedenen Zweigen der Staatsgewalt betreffend. Vom 19. März 1807.[1]) (Auszug.)

Zu Beil. IV. §. 65. der Verf.-Urk. (Reggsbl. von 1807 S. 465—490.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachdem zufolge des zu Paris am 12ten July 1806. geschlossenen rheinischen Bundes die vormalige Reichsstadt Nürnberg mit ihren Gebieten und die Deutschordens-Kommenden Rohr

1) Weggelassen sind hier diejenigen Bestimmungen, welche lediglich transitorischer Natur waren oder in die IV. Verf.-Beil. übergegangen oder durch spätere Gesetze aufgehoben worden sind.

Digitized by Google

und Waldstetten mit vollem Eigenthum und Souverainitäts-Rechten, ferner verschiedene Fürstenthümer, Grafschaften und Herrschaften, namentlich

a. In Franken,

1. Das Fürstenthum Schwarzenberg,
2. die Grafschaft Kastell,
3. die Herrschaft Limpurg-Speckfeld,
4. die Herrschaft Wiesentheit,
5. jene Theile des Fürstenthums Hohenlohe, welche vom Ansbachischen und vom Gebiete der ehemaligen Reichsstadt Rothenburg eingeschlossen sind, namentlich die Oberämter Schillingsfürst und Kirchberg.

b. in der Oberen-Pfalz,

6. die gefürstete Grafschaft Sternstein,

c. in Schwaben,

7. das Fürstenthum Oettingen,
8. diejenigen Besitzungen des Fürsten von Thurn und Taxis, welche gegen Norden des Fürstenthums Neuburg liegen.
9. die Grafschaft Edelstetten,
10. sämtliche Besitzungen des Fürsten und der Grafen Fugger,
11. die Burggrafschaft Winterrieden,
12. die Herrschaft Burheim,
13. die Herrschaft Thannhausen, endlich
14. der ganze Bezirk der Landstrasse von Memmingen nach Lindau, mit Souverainitäts-Rechten Uns zugewiesen worden sind, und in Unserm Namen bereits davon Besitz genommen worden ist, — so haben Wir die staatsrechtlichen Verhältnisse dieser mediatisirten Gebiete und ihrer Besitzer nach einem von Unserm Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten an Uns darüber erstatteten ausführlichen Vortrage zur Beseitigung aller künftigen Anstände und Zweifel nach der Grundlage des Konföderations-Vertrages genau bestimmt, wie in folgender Erklärung enthalten ist.

A. Allgemeine persönliche Vorzüge, Rechte und Verbindlichkeiten der mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren.

1. Den Unserer Souverainität untergebenen Fürsten, Grafen und Herren werden alle jene persönliche Vorzüge und Rechte zugesichert, welche der ersten Klasse des Adels in Unserem Königreiche wirklich zustehen, oder welche diesen künftig werden ertheilet werden.

2. Es ist ihnen gestattet, den Titel fortzuführen, welchen sie vor ihrer Unterwerfung gehabt haben, jedoch mit Beglassung aller jener Beyzäze und Würden, welche ein vormaliges Verhältniß zu dem deutschen Reiche ausdrücken, oder welche sie als Regenten des Landes bezeichnen.

4. In ihren Wappen müssen alle jene Zeichen weggelassen werden, welche auf das ehemalige deutsche Reich Beziehung haben.

14. Alle Privilegien und Freyheiten, welche die subjicirten Fürsten und Grafen aus ihren vormaligen Verhältnissen zum deutschen Reiche genossen haben, können nur durch Unsere Bestätigung künftig eine Wirkung haben; außerdem sind sie als erloschen anzusehen.

B. Auswärtige Verhältnisse.

1. Die repräsentative Gewalt gegen andere Staaten kömmt einzig dem Souverain zu.

2. Keinem subjicirten Fürsten, Grafen oder Herrn ist demnach erlaubt, an auswärtige Regierungen Agenten mit diplomatischem Charakter abzusenden, oder solche von auswärtigen bey sich anzunehmen, und mit ihnen zu unterhandeln.

3. Was sie in ihren Angelegenheiten an auswärtige Regierungen zu bringen haben, müssen sie Uns als ihrem Souverain anzeigen, wo Wir sie sodann durch Unsere Gesandtschaften werden vertreten lassen.

4. Unter dieser Beschränkung sind aber jene Angelegenheiten nicht begriffen, welche sie mit auswärtigen Staaten rücksichtlich ihrer darinn liegenden Besitzungen zu verhandeln haben; z. B. wenn ein subjicirter Fürst oder Graf Besitzungen unter mehreren Souverainen hat, — bei einem andern Souverain in Lehen- oder Dienst-Verhältnissen sich befindet. —

C. Allgemeine Oberaufsicht und Gesez-Gebung.

3. Da die Verleihung von Privilegien in der That eine Gesetzgebung ist, so können Privilegien nur bei dem Souverain nachgesucht werden.

4. Die bestehenden Gesetze und Gewohnheiten behalten vor der Hand ihre verbindliche Kraft; sollen aber revidirt und mit Unseren allgemeinen Landes-Gesezen in Uebereinstimmung gebracht werden.

H. Staats-Finanz-Gewalt, und Ausscheidung der an den Souverain übergehenden, oder den mediatisirten Herren verbleibenden Gefälle.

1. Alle aus dem Unterthans-Verbande zeither entrichtete oder künftig zu entrichtende Abgaben und Landessteuern fließen in Unsere Staatskasse. — Dergleichen Abgaben sind als Landessteuern für den Souverain in Anspruch zu nehmen:

Digitized by Google

a) wenn sie in die Landes-Steuer-Kasse zeither geliefert worden;
b) wenn sie nach Simplis, Maßen ausgeschrieben oder umgelegt, bald in höheren, bald in niedern Quantis erhoben, verrechnet, und zu Landes-Bedürfnissen verwendet werden.

2. Alle Abgaben, wozu die Bewilligung des ehemaligen Reichs-Souverains erforderlich war, oder die nach der vormaligen deutschen Verfassung nur erhoben werden durften zur Bestreitung der Bedürfnisse des Landes und der Regierung, gehören dem Souverain. — In die Kathegorie solcher öffentlichen Abgaben gehören nicht nur die direkten, sondern auch alle persönlichen und indirekten Steuern, die Stempel-Taxen, die Judenschazungen, Accise, Umgeld ꝛc. — Kein Patrimonial-Herr darf hienach künftig von seinen Unterthanen eine Konsumtions-Abgabe, unter welchem Namen es geschehe, erheben. Wir werden aber auf den Verlust, den sie dadurch an ihren Einkünften leiden, eine billige Rücksicht nehmen, und ihnen im Verhältniß ihres bisherigen Bezuges einen Theil davon überlassen.

3. Alle Territorial-Gefälle, die zur Unterhaltung von öffentlichen Anstalten bewilligt werden, welche eine Zentral-Leitung erfordern, wie Münzen, Zölle, Chausseen, Brückengelder, u. d. gl. gehen an den Souverain mit den darauf haftenden Lasten über.

4. Alle Umlagen zur Unterhaltung des Militärs, alle Anschläge zur Tilgung der Kriegskosten und Schulden-Zahlung, in so ferne erstere nicht von den Gemeinden privatim unter sich geschehen, sind zu Unserer Kasse zu verrechnen.

5. Alle Ausgaben, welche, wie grundherrliche Zinsen, in einem beständig unveränderlichen Quanto entrichtet werden, wie der Fall bey Beeden und bey der sogenannten Ordinaria-Steuer in einigen Herrschaften ist, die folglich nur abusive den Namen von Steuern führen, verbleiben den mediatisirten Fürsten und Grafen, sollen aber künftig unter der Rubrik von grundherrlichen Abgaben, und nicht von Steuern, vorgetragen werden. Treffen aber bey dergleichen Abgaben die oben angezeigten Charaktere wahrer Steuern ein, so sind sie, wie alle übrigen, in Unsere Kassen einzuziehen.

14. Damit die Domainen nicht gegen den Sinn des Artikels 27 der Konföderations-Akte [2]) veräußert werden, muß, wo es nicht schon geschehen ist, sämtlichen Aemtern verboten werden, dergleichen Veräußerungen zu protokolliren.

L. Künftige Anstellung der Diener und ihr Verhältniß zu den Landes-Stellen des Souverains.

1. Den mediatisirten Fürsten und Grafen kömmt die Befugniß zu, das zur Verwaltung der ihnen bleibenden Rechte und Einkünfte erforderliche Personal zu ernennen, und mit geigneten Titeln und durch eine passende Uniforme auszuzeichnen. Jedoch muß die gewählte Uniforme zu Unserer Bestätigung angezeigt, und dabei die Baierische National-Kokarde getragen werden.

M. Lehens-Verband.

1. Wenn mediatisirte Fürsten und Grafen in dem Unserer Souverainität unterworfenen Gebiete Lehen besizen, welche entweder ehemals vom Kaiser und Reiche, oder von fremden Lehenherren, oder von anderen durch den Preßburger Frieden, oder durch den Pariser Staats-Vertrag Uns zugetheilten Landen herrühren, und Gegenstände betreffen, welche nicht an die Souveraine übergegangen sind, so sind dieselbe an Uns gefallen, und die mediatisirten Herren sind aufzufordern, innerhalb der in den Lehenrechten zur Muthung vorgeschriebenen Zeit von einem Jahre, sechs Wochen, und drey Tagen, vom Tage der Ausfertigung der Deklaration, oder des an sie zu erlassenden Mandats an zu rechnen, bey dem Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten, als oberstem Lehenhofe, unter Beybringung des jüngsten Lehensbriefes und eines Verzeichnisses aller Lehen-Stücke, gebührend zu muthen, auch alle übrigen Erfordernisse zu beobachten.

2. Was die Aktiv-Lehen betrifft, so werden ihnen dieselben ferner belassen; jedoch geht in allen streitigen Lehensachen die Appellation an Unser oberstes Justiz-Tribunal, und die Ritter-Dienste können nur für den Souverain verlangt werden; alle übrigen Lehngefälle bleiben dem Mediat-Herrn.

Nr. 20. Teutsche Bundesakte, die Verhältnisse der seit 1806 mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände betreffend, vom 8. Juni 1815 [1]), publicirt durch A. Entschließung vom 18. Juni 1816. (Auszug.)

Zur IV. Verf.-Beil. (Reggsbl. von 1817 S. 635—662.)

Wir ... haben von dem durch Unsern und die übrigen Bevollmächtigten der souverainen Fürsten und freien Städte Teutschlands in Gemäßheit des 6. Artikels des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 auf dem Kongresse in Wien verhandelten und am 8. Juni 1815 allda abgeschlossenen und unterzeichneten Bundesvertrage Einsicht genommen, welcher wörtlich lautet, wie folgt:

2) D. i. Rheinbundsakte v. 12. Juli 1806, s. oben Nr. 17.

1) Dieses Gesetz hat zwar wegen Auflösung des Teutschen Bundes die rechtliche Bedeutung verloren, dient jedoch zur Erläuterung der IV. Verf.-Beil.

Digitized by Google

Art. 14. Um den im Jahre 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und ReichsAngehörigen in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältnisse in allen Bundes Staaten einen gleichförmig bleibenden RechtsZustand zu verschaffen, so vereinigen sich die Bundes-Staaten dahin:

a) daß diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichts desto weniger zu dem hohen Adel in Teutschland gerechnet werden, und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe verbleibt;

b) sind die Häupter dieser Häuser die ersten Standesherrn in dem Staate, zu dem sie gehören. Sie und ihre Familie bilden die privilegirteste Klasse in demselben, insbesondere in Ansehung der Besteuerung.

c) Es sollen ihnen überhaupt in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthume und dessen ungestörten Genuße herrühren, und nicht zu der StaatsGewalt und den höhern RegierungsRechten gehören. Unter vorerwähnten Rechten sind insbesondere und namentlich begriffen:

1. die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden, oder mit demselben im Frieden lebenden Staate zu nehmen;
2. werden nach den Grundsätzen der frühern teutschen Verfassung die noch bestehenden FamilienVerträge aufrecht erhalten, und ihnen die Befugniß zugesichert, über ihre Güter und FamilienVerhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverain vorgelegt, und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müssen. Alle bisher dagegen erlassene Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn;
3. privilegirter GerichtsStand und Befreiung von aller Militärpflichtigkeit für sich und ihre Familien;
4. die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erster, und wo die Besitzung groß genug ist, in zweiter Instanz, der ForstGerichtsbarkeit, OrtsPolizei und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen, jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze, welchen sie, so wie der MilitärVerfassung und der OberAufsicht der Regierungen über jene Zuständigkeiten, unterworfen bleiben.

Bei der nähern Bestimmung der angeführten Befugnisse sowohl, wie überhaupt und in allen übrigen Punkten wird zur weitern Begründung und Feststellung eines in allen teutschen Bundes Staaten übereinstimmenden Rechtszustandes der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herrn die in dem Betreffe erlassene königlich baierische Verordnung vom Jahre 1807 als Basis und Norm unterlegt werden.

Dem ehemaligen Reichsadel werden die sub Nro. 1 und 2 angeführten Rechte, Antheil der Begüterten an Landstandschaft, Patrimonial- und ForstGerichtsbarkeit, OrtsPolizei, KirchenPatronat und der privilegirte GerichtsStand zugesichert. Diese Rechte werden jedoch nur nach der Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt.

In den durch den Frieden von Lüneville vom 9. Februar 1801 von Teutschland abgetretenen und jetzt wieder damit vereinigten Provinzen, werden bei Anwendung der obigen Grundsätze auf den ehemaligen unmittelbaren Reichsadel diejenigen Beschränkungen statt finden, welche die dort bestehenden besonderen Verhältnisse nothwendig machen ꝛc. ꝛc.

Da die unter der Aufschrift „Allgemeine Bestimmungen“ darin enthaltenen ersten 11 Artikel solche Anordnungen und Verbindlichkeiten begreifen, welche zur Erreichung des Zweckes eines förderativen Vereins im Sinne des oben angeführten PariserFriedensTraktates wesentlich erforderlich sind; so ertheilen Wir diesen Unsere unbedingte Genehmigung, und versprechen dieselbe in allen ihren Punkten zu vollziehen und vollziehen zu lassen.

Auch nehmen Wir um so weniger Anstand, den der BundesAkte durch eine besondere Uebereinkunft der verbündeten Mitglieder beigefügten weiteren Artikeln 12 bis 20, obgleich diese zum Zwecke des durch den PariserFrieden festgesezten föderativen völkerrechtlichen Vereins nicht gehören, Unsere Bestimmung zu ertheilen, und ihre Verbindlichkeit anzuerkennen, als diese besondern Bestimmungen mit Unsern RegierungsGrundsäzen und größtentheils mit den in Unserm Königreiche bereits bestehenden Gesezen und Anordnungen übereinstimmen.

Zur Urkunde dessen haben Wir gegenwärtige Ratifikation eigenhändig unterzeichnet, und mit Unserm größern königlichen Siegel bedrucken lassen.

Nr. 21. Familiengesez. Vom 18. Januar 1816.[1]) (Auszug.)

Zu Tit. II. §. 8. der Verf.-Urk. (Reggsbl. v. 1816 S. 747 mit 750.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern

Haben mit Rücksicht auf die älteren Gesezе und Verträge Unseres Hauses, in so weit diese auf die veränderten politischen Verhältnisse desselben noch anwendbar sind, nachfolgendes Familien-Gesez errichtet.

1) Bis auf Art. 4—9 aufgehoben durch Familienstatut v. 5. Aug. 1819, s. u. Nr. 24. Art. 4

Digitized by Google

Wir beschließen darnach und verordnen:

I. Titel: Von den Personen des Königlichen Hauses.

Art. 4. Der älteste Sohn des Königs heißt Kronprinz,[2]) und erhält in der schriftlichen Anrede:

Durchlauchtigster Kronprinz
Gnädigster Herr!

Im Kontexte und in mündlichen Anreden:

Euere Königliche Hoheit!

Art. 5. Die nachgebornen Prinzen und Prinzessinnen in der königlichen Hauptlinie heißen: königliche Prinzen, königliche Prinzessinnen; Sie erhalten in der schriftlichen Anrede:

Durchlauchtigster Prinz,
Gnädigster Prinz!
Durchlauchtigste gnädigste Prinzessin!

Im Kontexte und in mündlichen Anreden:

Euere Königliche Hoheit!

Gleicher Titel und Anrede gebühret den Geschwisterten des Monarchen.

Art. 6. Die Prinzen und Prinzessinnen der NebenLinien erhalten den Titel:

Herzog, Herzoginnen in Baiern;

in der schriftlichen Anrede:

Durchlauchtigster Herzog!
Durchlauchtigste Herzogin!

im Kontexte:

Euere Hoheit![3])

Art. 7. Das Wappen[4]) des Kronprinzen enthält einen Hauptschild mit 42 silbernen und lazurnen Rauten, und einem rothen Mittelschilde, in welchem eine königliche geschlossene, aus zwei Halbzirkeln bestehende Krone sich befindet. Die Schildhalter sind die zwei Löwen, aber ohne Paniere. Auf dem Hauptschilde ist oben eine solche Krone, wie in dem Mittelschilde. Das ganze Wappen steht unter einem Gezelte, und ist mit denjenigen Orden umgeben, mit welchen der Kronprinz decorirt worden.

Art. 8.[4]) Das Wappen der nachgebornen Prinzen in der königlichen HauptLinie besteht aus einem einzigen Hauptschilde mit 42 Rauten, (ohne Mittelschild) auf dem Hauptschilde ist eine königliche Krone, wie die obige mit zwei Halbzirkeln — geschlossen, aber ohne Reichsapfel, statt dessen steht ein doppeltes Laub — (Eichenlaub).

Art. 9.[5]) Das Wappen der Prinzen aus den NebenLinien hat einen einzigen Hauptschild, mit 42 Rauten, wie bei den königlichen Prinzen, welcher aber statt der Krone mit einem herzoglichen Hute besetzt ist: die Schildhalter sind zwei Löwen; das ganze Wappen steht unter einem herzoglichen PurpurMantel.

Nr. 22a. Entschl. der k. Regierung des Rheinkreises, die Vollziehung der Verfassung im Rheinkreise betreffend. Vom 12. Juni 1818.[1])

Zum Eingang der Verf.-Urk. (Amtsbl. d. Rheinkr. v. 1818 S. 717.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Se. K. Majestät haben durch allerhöchste Rescripte vom 22. und 24. Mai allergnädigst beschlossen, daß die Verfassungsurkunde des Königreichs Baiern auch auf den Rheinkreis aus-

---

bis 9, von den Titeln und Wappen der Mitglieder des kgl. Hauses handelnd, wurden erst abgeändert durch die VOO. v. 18. u. 31. Okt. 1835 (Reggl. S. 892 u. 952), v. 14. März u. 15. Nov. 1845 (Rggsbl. S. 177 u. 805) und v. 21. Febr. 1889 (Ges.- u. VBl. S. 193).

2) Der älteste Sohn des Kronprinzen erhielt den Titel Erbprinz durch A. VO. v. 15. Nov. 1845.

3) Durch VO. v. 14. März 1845 wurde das Prädikat „Euere Königliche Hoheit" verliehen.

4) Das Wappen wurde neu bestimmt durch die A. VO. v. 18. Nov. 1835.

5) Das Wappen der Herzoge wurde neu bestimmt durch die VB. v. 31. Nov. 1835 u. 28. Febr. 1889; nach der letzteren führen die Herzoge dasselbe Wappen, wie die Prinzen des kgl. Hauses.

1) Abgeändert bezüglich der Eigenthumsabtretung für öffentliche Zwecke durch Art. XXII des Ges. v. 17. Nov. 1837, s. u. Nr. 32, und die bei Art. XIX desselben Gesetzes angeführten späteren gesetzlichen Bestimmungen.

Digitized by Google

gedehnt, und die Gemeinden und Einwohner desselben eben so an den Wohlthaten und Vortheilen derselben Theil nehmen sollen, als die übrigen Theile des Königreichs.

Da jedoch mehrere Bestimmungen, vorzüglich in dem Titel V von § 2 bis 5 einschließlich mit den sich darauf beziehenden Edicten, so wie einige in dem Titel VI., soweit sie die Classe des Adels mit einer grundherrl. Gerichtsbarkeit betreffen, mit den im Rheinkreise bestehenden besonderen von Sr. K. Majestät dem Lande gesicherten Institutionen nicht vereinbarlich sind, so ist der ausdrückliche königliche Wille, daß die Vollziehung der Verfassung nur mit den Modificationen geschehen solle, welche jene besonderen Institutionen erfordern. —

Mit dieser Erklärung Sr. K. Majestät wird hiemit die vorstehende neue Verfassungsurkunde, welche bereits von sämmtlichen Angestellten beschworen worden ist, allen Unterthanen und Angehörigen des Rheinkreises kundgemacht. —

Nr. 22b. K. Entschließung vom 5. Oktober 1818 und Entschließung der k. Regierung des Rheinkreises, die Anwendung der Verf.-Urk. des Königreichs auf den Rheinkreis betr. Vom 17. Oktober 1818.

Zum Eingang der Verf.-Urk. (Amtsbl. d. Rheinkr. v. 1818 S. 847.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter dem 12. Juni dieses Jahres wurde die Verfassungsurkunde des Königreichs Baiern mit dem Beisatze kund gemacht, daß die Vollziehung derselben in dem Rheinkreise nur mit den Modificationen geschehen solle, welche die besonderen von Sr. königl. Majestät dem Lande gesicherten Institutionen erfordern.

Um dieses näher zu bestimmen, haben Allerhöchstdieselben durch Beschluß vom 5. Oktober befohlen wie folgt:

Die Bestimmungen der ersten drei Titel der Verfassungsurkunde unterliegen in Beziehung auf den Rheinkreis keiner Abänderung.

Eben so finden die im vierten Titel enthaltenen Rechte und Pflichten nebst den hierher bezüglichen Beilagen unter den Ziffern I. II. III. ihre Anwendung unter den Modificationen daß die §. 7. anbefohlene Umwandlung der Frohnen, welche im Rheinkreise nicht bestehen, von selbst cessire, — daß die §. 8. angeordnete Behandlung der Eigenthumsabtretung zu öffentlichen Zwecken sich ferner nach den hierorts bestehenden Gesetzen richte, und daß durch die §. 9. enthaltene Bestimmung über die Religions-Verhältnisse den staatsbürgerlichen Rechten, welche die Juden in dem Rheinkreise bisher genossen haben, kein Entgang zugehen solle, doch verbleibt es hinsichtlich der Wahl-Fähigkeit zur Ständeversamulung bei der deßfalls verordneten Bestimmung.

Von dem fünften Titel kommen in dem Rheinkreise in keine Anwendung

a) die §§. 2. und 3. nebst der hierauf bezüglichen Beilage IV.;
b) die in §. 4. dann in der Beilage V. §. 16. dem Adel des Reichs vorbehaltenen gutsherrlichen Rechte;
c) die Ausübung gutsherrlicher Gerichtsbarkeit nach §. 4. Nro. 1 und der Beilage V. §. 14. und 22.;
d) die ganze Beilage VI.;
e) der befreite Gerichtsstand nach Nro. 3. §. 4. des gedachten Titels, und Beilage V. §. 11.;
f) die Rechte der Siegelmäßigkeit nach Nro. 4. §. 4. des nämlichen Titels und die ganze Beilage VIII. — Doch bezieht sich die Beschränkung dieses Rechts nur auf die in dem Rheinkreise befindlichen Besitzungen, und die daselbst abgeschlossenen Contracte und Handlungen der Adelichen.

Von den übrigen in der Beilage V. der Verfassungsurkunde zugestandenen Rechten kommen dem Adel des Rheinkreises nur jene zu, welche mit den Gesetzen, und besonderen Institutionen dieses Letzteren vereinbarlich sind.[1])

Ueber die Anwendung der in §. 6. des fünften Titels der Urkunde, und in der Beilage IX. geordneten Dienstesverhältnisse und Pensions-Ansprüche der Staatsdiener im Rheinkreise sind bereits die geeigneten Entschließungen erlassen worden.[2])

Die Anordnungen über die Stände-Versammlung, und ihren Wirkungskreis in dem sechsten und siebenten Titel sind in gleichem Maße für den Rheinkreis, wie für die übrigen Theile des Königreichs geltend; — Seine königl. Majestät haben Sich daher die Ernennung von Reichsräthen auch aus den im Rheinkreise entweder wegen ausgezeichneter Verdienste, oder wegen ihrer übrigen Verhältnisse zu Mitgliedern dieser Kammer geeigneten Individuen nach §. 2. Nro. 6. vorbehalten.

Die im §. 7. enthaltene Bildung der zweiten Kammer der Ständeversammlung erleidet nur in so weit eine Modification, daß hievon die Classe der Grundbesitzer mit gutsherrlicher Gerichts-

---

1) AG. z. BGB. v. 9. Juni 1899 Art. 235 Abs. 2: „In der Pfalz können Familienfideikommisse auch in der Zukunft nicht errichtet werden".
2) Entschließung v. 28. Juni 1818 (Amtsbl. des Rheinkreises S. 747 ff.).

Digitized by Google

barkeit, welche in dem genannten Kreise nicht besteht, von selbst hinwegfällt, und der hiedurch verursachte Abgang von der den Rheinkreis treffenden verhältnißmäßigen Zahl der Abgeordneten in den übrigen Classen ergänzt und bei der künftigen Ausschreibung der geeignete Bedacht darauf genommen werden wird.

Was jedoch die Classe der Abgeordneten der Städte und Märkte anbelangt, so haben die in der Urkunde, und der Beilage X. angeordneten Bestimmungen auch auf den Rheinkreis ihre volle Anwendung; indem unbeschadet der Gleichheit der Rechte und der Formen in der Gemeindeverfassung die Städte und Landgemeinden, die Theilnahme an der allgemeinen Ständeversammlung für beide um so mehr besonders ausgeschieden werden muß, als die Interessen der Fabrication nicht immer die nämlichen, wie jene der Production sind, und es sofort die Gerechtigkeit fordert, aus jeder dieser Classen eine bestimmte verhältnißmäßige Zahl in die Repräsentation anzunehmen, welche mit den Bedürfnissen und Wünschen ihrer Classe bekannt, ihr Interesse wahren, und vertreten können.

Da in der Beilage X über die Stände-Versammlung ausdrücklich festgesetzt ist, daß die Abgeordneten aus der Classe der Geistlichkeit nur in selbstständigen Pfarrern bestehen können, die Succursal-Pfarrer aber diese Eigenschaft nicht besitzen, so kann ihnen auch die Wahlfähigkeit nicht zugestanden werden. Daher fällt auch die in §. 19. für jedes Decanat angeordnete erste Wahlhandlung zur Auswahl der Wahlmänner im Rheinkreise hinweg, und die 31 Cantons-Pfarrer sind von selbst als die legitimen Wahlmänner anzusehen, welche sodann unter sich nach §. 20. die sie treffende Zahl der Abgeordneten zu erwählen haben.

Nachdem in dem Rheinkreise keine Land- und Herrschaftsgerichte bestehen, so ist die im §. 27. der Beilage festgesetzte Leitung der Wahlen den Land-Commissariaten übertragen.

So lange die Bestimmungen des Gemeinde-Edicts vom 17. Mai d. J. in dem Rheinkreise noch nicht in Anwendung gebracht sind, kann die im §. 28. der Beilage X. bestimmte Urwahl nicht von einem Gemeindeausschusse, sondern sie muß von den Gemeindegliedern selbst nach der hierüber besonders erfolgenden Instruction sowohl in den Städten und Märkten, als in den übrigen Landgemeinden vorgenommen werden.

Der achte Titel von der Rechtspflege ist für den Rheinkreis durchgehends verbindlich; denn obgleich in §. 7. bestimmt ist, daß für das ganze Königreich ein und dasselbe bürgerliche und Strafgesetzbuch bestehen soll, so bezieht sich dieses keineswegs auf die dermahligen Gesetze der älteren Kreise des Reichs, sondern erst auf das noch zu erlassende allgemeine Gesetzbuch, wobei die Verhältnisse des Rheinkreises auch gehörig gewürdiget werden sollen.

In gleichem Maße treten die Bestimmungen des neunten und zehnten Titels von der Militär-Verfassung, und der Gewähr der Verfassung für den Rheinkreis ohne Ausnahme in Anwendung.

Da der Wirkungskreis und die Geschäftsführung des Landraths mit jenem der Ständeversammlung nicht collidiret, so soll derselbe auch neben der Ständeversammlung noch ferner fortbestehen; — nur wird hiebei festgesetzt, daß die zur Ständeversammlung allenfalls gewählten Landräthe bei dem Landrathe durch andere ersetzt werden müssen, indem die Functionen eines Mitglieds der Ständeversammlung und des Landraths nicht vereinbarlich sind.

Nr. 23. K. Erklärung, die II. Verf.-Beil. und deren Anhänge betreffend. Vom 7. November 1818.[1])

(Döllinger, V.-O. Sammlung Bd. VIII. 1. Th. S. 287.)

Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Das Unserer Verfassungs-Urkunde beigefügte Edict über die äußern Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften vom 25. Mai 1818 ist, wie desselben Aufschrift zeigt, und der §. 103 ausdrücklich ausspricht, für sämmtliche Einwohner des Reichs, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit ihrer Glaubens-Bekenntnisse, ein allgemein verbindliches Staats-Grundgesetz; wogegen das die innere katholischen Kirchenangelegenheiten ordnende — mit Seiner päpstlichen Heiligkeit Pius VII am 5. Juni 1817 abgeschlossene und am 24. October desselben Jahres radificirte Concordat, so wie das Edict über die innern kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesammtgemeinde in dem Königreiche vom 26. Mai 1818, als besondere eine jede der genannten beiden Kirchen betreffende Staatsgesetze zu betrachten sind; — die von Unserem Gesandten zu Rom am 27. September 1818 an Seine päpstliche Heiligkeit abgegebene Erklärung, daß das Unserer Verfassungs-Urkunde angehängte Edict blos für diejenigen, welche sich nicht zur katholischen Religion bekennen, gelte, kann demnach nur von den besonders die protestantischen kirchlichen Angelegenheiten ordnenden Gesetze, aber nicht von dem oben angeführten allgemeinen — alle Einwohner des Staats ohne Unterschied ihrer besondern Glaubensbekenntnisse — gleich verbindenden Staatsgesetze verstanden werden; — welches hierdurch — zur Beseitigung aller Mißverständnisse und unrichtigen Auslegungen — erklärt wird. —

1) Ohne Gesetzeskraft.

Digitized by Google

Wir weisen Unsere sämmtlichen Landesstellen bei dieser Veranlassung wiederholt nachdrücklichst an, jedes der angeführten Edicte nach ihren Bestimmungen pünktlich zu befolgen, und zu wachen, damit von keinem Unserer Unterthanen dagegen gehandelt werde. —

Wir haben in der Verfassungs-Urkunde den in Unserem Königreiche bestehenden Kirchen-Gesellschaften die feierliche Versicherung ertheilt, daß die geistliche Gewalt in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und die weltliche Regierung in rein geistlichen Gegenständen der Religionslehre und des Gewissens sich nicht einmischen dürfe, als insoweit das oberstthoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht dabei eintritt; — Wir werden, wie Unser Gesandte in Rom in Unserem Namen mehrmals versichert hat, die mit dem heiligen Stuhle abgeschlossene Uebereinkunft treu und gewissenhaft in allen ihren Bestandtheilen als ein verbindliches Staats-Gesetz vollziehen lassen; dagegen bestehen Wir unabänderlich darauf: daß das Unsere unveräußerlichen Majestäts-Rechte sichernde — und die äußern Rechtsverhältnisse der verschiedenen Kirchen-Gesellschaften bestimmende allgemeine Staatsgrundgesetz von Unseren sämmtlichen Unterthanen genau befolgt und der von denselben auf die Verfassungs-Urkunde geleistete Eid, da dieser auf Gegenstände der Religionslehre keine Beziehung hat, gewissenhaft werde beobachtet werden.

Nr. 24. Königliches Familien-Statut. Vom 5. August 1819.[1]

Zu Tit. II. §. 8. der Verf.-Urk. (Reggsbl. v. 1821 S. 5 mit 24.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern,

Urkunden und bekennen hiermit: Da die Verfassungs-Urkunde Unsres Reichs vom 26. May 1818, Abänderungen des unterm 18. Jänner 1816 bekannt gemachten Familien-Gesetzes in einigen wesentlichen Stücken erfordert, so haben Wir nach vorgängiger Berathung in einer Versammlung Unsres Gesammt-Ministeriums, unter Zustimmung der Agnaten Unsers Hauses, nachfolgendes, künftig allein gültiges Haus-Grund-Gesetz erlassen, in welchem alle Anordnungen der ältern Familien-Gesetze und Verträge, so weit sie mit den in obenerwähnter Verfassungs-Urkunde enthaltenen Bestimmungen vereinbarlich, und auf die übrigen Verhältnisse Unsres Hauses noch anwendbar sind, aufgenommen worden.

Wir beschließen hiernach und verordnen:

I. Titel.

Von den Personen des Königlichen Hauses.

§ 1. Das Königliche Haus begreift:

a) alle Prinzen und Prinzessinnen, welche von dem Könige oder von einem Descendenten des gemeinschaftlichen Stamm-Vaters des Königlichen Hauses, durch anerkannte ebenbürtige rechtsmäßige Ehen, in männlicher Linie abstammen;

b) die Gemahlinnen der Königlichen Prinzen und ihre Wittwen während ihres Wittwenstandes.

§ 2. Alle Glieder des Königlichen Hauses sind der Hoheit und Gerichtsbarkeit des Monarchen untergeben, und er übt als Haupt des Hauses eine besondere Aufsicht, mit bestimmten Rechten, über sie aus.

§ 3. Diese Rechte sind während der Minderjährigkeit des Königs, oder während der Dauer seiner Verhinderung in Ausübung der Regierung, dem Reichs-Verweser übertragen.

II. Titel.

Von den Heyrathen der Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses.

§ 1. Kein baierischer Prinz oder keine baierische Prinzessin darf eine eheliche Verbindung eingehen, ohne dazu vorher die Einwilligung des Königs erhalten zu haben.

§ 2. Wenn der König die Bewilligung ertheilt, so wird die Urkunde darüber unter Königlicher eigenhändiger Unterschrift und Königlichem Siegel, und unter der Contrasignatur des Staatsministers des Königlichen Hauses ausgefertiget.

§ 3. Unterbleibt diese förmliche Einwilligung, so hat die geschlossene Ehe eines Mitgliedes des Königlichen Hauses, in Beziehung auf den Stand, Titel und Wappen desselben keine rechtliche Wirkung. Eben so wenig können daraus auf Staats-Erbfolge, Appanage, Aussteuer, Witthum, selbst auf die nach ältern Herkommen und Familien-Verträgen zugestandenen Vortheile einer Ehe zur linken Hand Ansprüche gemacht werden. Die aus solcher Ehe erzeugten Kinder,

---

1) Die Familiengesetze sind keine Staats-, sondern Familiengesetze (vergl. Tit. II § 8). S. auch Anm. 5. Staats- und zwar verfassungsgesetzlicher Natur sind jedoch die in das Civilliste gel. v. 1. Juli. 1834 (s. u. **Nr. 31**) übergegangenen Bestimmungen über Apanagen ꝛc. Hiezu gehört auch der Apanagialvertrag v. 30. Nov. 1803, auf welchen schon Tit. VI § 4 des Familienstatuts v. 18. Jan. 1816 (s. o. **Nr. 20**) sich bezieht, und auf welchem die zur Zeit budgetmäßige Apanage der herzoglichen Linie des Königshauses zu 225,000 fl. beruht, s. o. **Nr. 15**.

Digitized by Google

oder die zurückgebliebene Wittwe, haben nur eine Alimentation aus dem eigenen Vermögen des Vaters oder Ehegemahls zu fordern.

§ 4. Alle von den Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses geschlossenen Eheverträge sind nichtig, wenn sie die Königliche Bestätigung nicht erhalten haben.

§ 5. Keinem Mitgliede des Königlichen Hauses ist eine Adoption gestattet.

III. Titel.

Von den Verhandlungen über die Geburt, die Vermählungen und die Sterbfälle in dem Königlichen Hause.

§ 1. Diese Verhandlungen werden unter der Leitung des Ministers des Königlichen Hauses aufgenommen. Der König ernennt aus den nächsten Prinzen des Hauses, nach diesen aus den Ministern, Kron- und ersten Staats-Beamten die zu solchen Verhandlungen erforderlichen Zeugen.

§ 2. Wenn der König an dem Orte, wo die Verhandlung vor sich geht, nicht gegenwärtig seyn sollte, und die Zeugen nicht selbst ernannt hat, so geschieht die Ernennung derselben aus den oben bezeichneten Personen durch den Minister des Königlichen Hauses aus besonderem Auftrage des Königs, und im Falle auch der ebengenannte Minister nicht gegenwärtig seyn sollte, so werden folgende Zeugen dafür bestimmt:

a) ein volljähriger Prinz des Hauses, wenn ein solcher anwesend ist,
b) die zwey ersten im Orte befindlichen Staatsdiener, nebst den Hofbeamten der Prinzen, welchen die Verhandlung betrifft.

Die Verhandlung selbst muß von dem ersten Königlichen Beamten aufgenommen, von den Zeugen mit unterschrieben, und sodann an den obenerwähnten Minister eingesendet werden, durch welchen sie, soferne sie nach den Vorschriften des Gesetzes verfaßt, und von ihm nichts dagegen zu erinnern gefunden worden ist, dem Könige vorgelegt wird.

§ 3. Bey Sterbefällen der Prinzen und der Prinzessinnen des Königlichen Hauses wird das Siegel in ihren Palästen und Häusern durch den Minister des Königlichen Hauses angelegt. An dem Orte, wo derselbe nicht gegenwärtig ist, besorgt die Siegelanlegung der erste alda wohnende Königliche Staats-Beamte, als der aus beständigem Auftrage hierzu ernannte Bevollmächtigte des erwähnten Ministers.

§ 4. In allen vorbin erwähnten Fällen wird das Original der verfaßten Urkunde in dem Archive des Königlichen Hauses, und eine beglaubigte Abschrift in dem Reichsarchive hinterlegt.

IV. Titel.

Von der Aufsicht des Königs über die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses.

§ 1. Dem Könige, als Regenten und Haupte des Hauses, kömmt die Befugniß zu, Einsicht von der Erziehung aller Prinzen und Prinzessinnen Seines Hauses zu nehmen.

§ 2. Kein Prinz und keine Prinzessin des Königlichen Hauses darf ohne ausdrückliche Erlaubniß des Königs in einen fremden Staat sich begeben.

§ 3. Ueberhaupt steht es dem Monarchen zu, alle zur Erhaltung der Ruhe, Ehre, Ordnung und Wohlfahrt des Königlichen Hauses dienliche Maßregeln zu ergreifen.

V. Titel.

Von der Thron- und Erbfolge.

§ 1. Bey der Thronfolge treten diejenigen Bestimmungen ein, welche in der Verfassungsurkunde Tit. II. §§. 2., 3., 4., 5. und 6 desfalls enthalten sind.

In den Fällen, da ein Vice-König aufgestellt wird, soll der zur Thronfolge bestimmte Prinz, oder in Ermangelung eines dazu geeigneten Prinzen, ein Eingeborner dazu ernannt werden.

§ 2. Für die Daner des Mannstammes, und im Falle, wenn ein durch Erbverbrüderung zur Thronfolge berechtigter Prinz vorhanden ist, sind die Prinzessinnen von der Nachfolge zur Krone durch die Verfassungs-Urkunde ausgeschlossen.

Der Verzicht auf diese Nachfolge soll in künftigen Eheverträgen unter Beziehung auf die einschlägige Stelle der Verfassungs-Urkunde besonders ausgedrückt werden.

§ 3. Die Prinzessinnen sind nicht nur von der Regierungsfolge, sondern auch von der Intestat-Erbfolge alles beweglichen Vermögens des Mannsstammes, sowohl in der Hauptlinie als in den Nebenlinien ausgeschlossen, so lange noch männliche Sprossen im Königlichen Hause vorhanden sind.

Bis zur Erlöschung des Mannsstammes bleiben sie auf die ihnen ausgesetzte Aussteuer beschränkt. Sollte der oben vorgeschriebene Verzicht durch irgend einen Zufall nicht geleistet worden seyn, so werden sie nach den Gesetzen des Königlichen Hauses zu Gunsten des Mannsstammes für verzichtet geachtet.

§ 4. Im Falle gänzlicher Erlöschung des Mannsstammes wird den Prinzessinnen die Erbfolge in das Privat-Vermögen des letzten Monarchen nach dem folgenden VIII. Titel, eröffnet. Bey jenem zurückgelassenen Vermögen, welches als Bestandtheil des der Krone angehörigen Ver-

Digitized by Google

mögens, nach den früheren Familien-Gesetzen und Verträgen des Königlichen Hauses und der Verfassungs-Urkunde des Reichs Tit. III. §§. 1. und 2. erklärt ist, richtet sich die Erbfolge nach den Bestimmungen über die Thronfolge.

VI. Titel.

Von Appanagen, Aussteuer und Witthum.[2])

§ 1. Keine Appanage darf künftig auf liegende Güter, sondern sie soll in einer Geld-Rente von höchstens 100,000 Gulden, welche in monatlichen Beträgen an die nachgebornen Prinzen nachzubezahlen ist, auf die Königliche Staats-Cassa angewiesen werden. Für die nachgebornen Söhne des Königs wird die Appanage niemals unter 80,000 Gulden, wenn sie etablirt und verheyrathet sind, und nicht unter 60,000 Gulden, wenn sie vor ihrer Vermählung sich etabliren, betragen. Wenn von dem Könige nur zwey Prinzen hinterlassen worden sind, so tritt der Nachgeborne in die volle Appanage von 100,000 Gulden ein, ohne daß in der Folge eine Verminderung Statt finden darf, jedoch wird bey den nachgebornen Söhnen der künftigen Könige die wirkliche Vermählung vorausgesetzt, außerdem mit der Etablirung lediglich eine Appanage von 80,000 Gulden verbunden seyn soll. Neben-Einkünfte, welche von Militär- oder andern Chargen oder aus besondern Titeln bezogen werden, können in die Appanage nicht eingerechnet werden.

§ 2. Der Unterhalt des Kronprinzen wird jedesmal besonders festgesetzt und auf die Staats-Casse angewiesen.

§ 3. Die Appanagen der Nachgebornen werden nach dem §. 1. angeführten Maßstabe von dem Könige durch eine besondere Urkunde festgesetzt und angewiesen, sobald für den nachgebornen Prinzen ein eigenes Haus gebildet wird. Bis dahin werden die nachgebornen Prinzen zwar auf Kosten der Königlichen Staats-Casse unterhalten, dieser Unterhalt wird aber jährlich von dem Könige besonders bestimmt.

§ 4.[3]) Da, wo bereits besondere Appanagial-Verträge im Königlichen Hause bestehen, hat es hiebey sein Verbleiben.

§ 5. Die Prinzen des Königlichen Hauses sind nach dem Tode ihres Vaters berechtigt, nach erreichtem 21sten Jahre sich besonders zu etabliren, und hierzu die ihnen gebührende Appanage in Anspruch zu nehmen.

§ 6. Wenn für einen nachgebornen Prinzen die Appanage festgesetzt und angewiesen ist, so muß derselbe davon nicht nur den Unterhalt seines Hauses, sondern auch die Aussteuer seiner Töchter, die Etablirung und Versorgung seiner Söhne, und die Witthume in seiner Linie bestreiten. Sollte dessen Familie so zahlreich seyn, daß die ausgesetzte Appanage zu ihrem standesmäßigen Unterhalte nicht mehr hinreichte, oder daß für das Haus eines Prinzen aus der Nebenlinie nicht wenigstens der dritte Theil des Minimums der Appanage eines Königlichen Prinzen auszumitteln wäre, so wird der König für solche einzelne Fälle das Abgängige ergänzen.

Auf den Fall des Abganges einzelner Zweige von der Linie eines nachgebornen Prinzen wächst der eröffnete Antheil der Appanage mit den damit verbundenen Lasten des Witthums, so wie des Unterhalts und der Aussteuer der Prinzessinnen den übrigen Zweigen jener Linie gleichheitlich zu. Dem König bleibt jedoch vorbehalten, aus dieser eröffneten Appanage den Unterhalt und die Aussteuer der genannten Prinzessinnen zu bestimmen, wenn nicht schon früher der letzte Sprosse der abgegangenen Nebenlinie mit Königlicher Bewilligung hierüber Vorsehung getroffen haben sollte.

§ 7. Ein appanagirter Prinz muß allzeit die in seinem Hause getroffenen Einrichtungen dem Könige zur Bestätigung anzeigen.

§ 8. So lange die Prinzessinnen ledig sind, muß für ihren standesmäßigen Unterhalt gesorgt werden, welcher von dem Könige für Seine Prinzessinnen Töchter in dem für das Königliche Haus entworfenen Etat jährlich bestimmt wird.

§ 9. Wenn der Monarch für den Fall Seines Ablebens mit dem Regierungs-Nachfolger wegen des Unterhalts Seiner zurückgelassenen Prinzessinnen keine besondere Verabredung getroffen hat, und die verwittwete Königin gleichfalls nicht mehr am Leben ist, so ist der Nachfolger verbunden, einer jeden volljährigen Prinzessin, sobald ein eigenes Haus für sie gebildet wird, bis zu ihrer Vermählung für ihren standesmäßigen Unterhalt eine jährliche Rente von wenigstens 24,000 Gulden und höchstens 30,000 Gulden in monatlichen Raten anzuweisen.

Ohne besondere Gründe kann aber, sobald die Prinzessin das 25ste Jahr zurückgelegt hat, derselben die Bestellung eines eigenen Hauses nicht verweigert werden.

§ 10. So lange die verwittwete Königin am Leben ist, und ihren Wittwenstand nicht ändert, verbleiben die ledigen Prinzessinnen Töchter in ihrem Hause unter ihrer unmittelbaren Aufsicht, und empfangen von dem Throneerben für ihren Unterhalt die Hälfte der obigen Summe. Wenn eine Prinzessin nach zurückgelegtem 25sten Jahre mit Genehmigung des Königs aus dem mütterlichen Hause tritt, so erhält sie die volle Appanage, vorbehaltlich der dem Monarchen vermöge des IV. Titels, zustehenden Rechte der Aufsicht.

2) Hiezu Art. VII des Ges. v. 1. Juli 1834, die Festsetzung einer permanenten Civilliste betr., s. u. **Nr. 31.**

3) Hieher gehört der Apanagialvertrag v. 30. Nov. 1803 für die herzogliche Linie des kgl. Hauses, s. o. **Nr. 15.**

Digitized by Google

§ 11. Für jede Prinzessin aus der Königlichen Hauptlinie ist bey ihrer Vermählung zur Aussteuer und Total-Abfindung ein Betrag von 100,000 Gulden festgesetzt.

§ 12. Das Witthum der regierenden Königin bestimmt sich, nebst einer anständigen eingerichteten Residenz, jedesmal nach dem abgeschlossenen Ehevertrage, darf aber künftig nie mehr als 120,000 Gulden jährlich, nebst benöthigter Fourage und Holz, betragen.

In Ansehung des Witthums der gegenwärtig regierenden Königin verbleibt es bei den hierüber getroffenen Anordnungen.

§ 13. Die darüber zu errichtende Urkunde wird von dem Könige unterzeichnet, und mit Seinem Kabinets-Siegel gefertiget, dann in Gegenwart zweyer, von dem Könige besonders hiezu ernannten Zeugen dem Minister des Königlichen Hauses zugestellt, worüber ein besonderes Protokoll aufgenommen wird.

§ 14. Die ausgefertigte Urkunde wird alsdann in dem Haus-Archive bis zu dem Zeitpunkte des eintretenden Falles aufbewahrt.

§ 15. Nach dem erfolgten Ableben des Monarchen wird sie Seinem Nachfolger von dem Minister des Königlichen Hauses vorgelegt, welcher gehalten ist, dieselbe pünktlich vollziehen zu lassen, und der Wittwe eine Abschrift hievon mitzutheilen.

§ 16. Die nachgebornen Prinzen bestimmen auf eine ähnliche Art das Witthum ihrer Gemahlinnen, jedoch muß die darüber ausgefertigte Urkunde dem Könige zur Bestätigung vorgelegt werden.

VII. Titel.

Von dem Hofstaate des Königlichen Hauses.

§ 1. Der König ernennt Seinen Hofstaat, jenen der Königin, des Kronprinzen, der Königlichen Wittwen und der Appanagirten in der Königlichen direkten Linie. Die Wahl des Hofstaates der Prinzen der Nebenlinien muß Ihm angezeigt, und kann nur mit Seiner Genehmigung angeordnet werden.

VIII. Titel.[4])

Von dem Privat-Vermögen der Glieder des Königlichen Hauses und der Erbfolge in dasselbe.

§ 1. Ueber alle Gegenstände, welche zu dem Staats- und Haus-Fidei-Commiß-Vermögen gehören (Tit. V. §§. 3. und 4.), steht dem jedesmaligen Regenten keine Privat-Disposition zu; diese kann sich nur auf dasjenige Vermögen erstrecken, welches der Monarch weder aus Staatsmitteln, noch durch Staatsverträge, noch in fideicommissarischer Eigenschaft zur Vererbung im vorhandenen Mannsstamme, sondern durch Ersparniß aus den zu Seiner Privat-Disposition gestellten Einnahmen, oder aus sonstigen Privat-Titeln erworben, und dem Vermögen des Staates und der Krone noch nicht einverleibt hat.

§ 2. Der Monarch ist in Seinen Dispositionen an die Vorschriften der bürgerlichen Gesetze nicht gebunden.

§ 3. In Ermangelung einer Disposition findet in das zurückgelassene Privat-Vermögen des Monarchen auch eine Intestat-Erbfolge, jedoch nur mit der Tit. V. §. 3. enthaltenen Beschränkung, und vorbehaltlich der in der Verfassungs-Urkunde Tit. III. §. 1. enthaltenen Bestimmungen statt.

§ 4. Die eintretende Intestat-Erbfolge richtet sich nach den bürgerlichen Gesetzen.

§ 5. Die übrigen Glieder des Königlichen Hauses sind bey den Dispositionen über ihr Privat-Vermögen an die Beobachtung der bürgerlichen Gesetze gehalten, nach welchen auch die Erbfolge in dasselbe bestimmt wird.

§ 6. Ueber die ihnen angewiesene Appanage steht ihnen, ohne Genehmigung des Königs, keine Disposition, selbst in ihrer Linie, zu.

§ 7. Nach dem Abgange der männlichen Nachkommenschaft eines nachgebornen Prinzen fällt die ihm und seiner direkten Linie angewiesene Appanage, mit den darauf ruhenden Lasten des Witthums, so wie des Unterhalts und der Aussteuer der Prinzessinnen, wenn nicht der Tit. VI. §. 6. angeführte Fall des Zuwachses an die übrigen Zweige einer und der nämlichen Nebenlinie eintritt, an die Krone zurück.

IX. Titel.

Von der Reichs-Verweſung und den Vormundschaften.

§ 1. Die Volljährigkeit der Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses tritt mit dem zurückgelegten 18ten Jahre ein.

§ 2. In Ansehung der Reichs-Verweſung kommen jene Bestimmungen in Anwendung, welche in der Verfassungs-Urkunde Tit. II. §§ 9. bis 14. und §§. 15. bis 22. enthalten sind.

§ 3. Die Vormundschaft über die Königlichen Prinzen und Prinzessinnen, in so weit sie

4) Hiezu Ges. v. 1. Juli 1834, die Festsetzung einer permanenten Civilliste betr., Art. VI, s. u. Nr. 31.

Digitized by Google

auf die Reichs-Verweſung ſich nicht bezieht, kann durch eine väterliche Dispoſition beſonders angeordnet werden. In Ermangelung einer ſolchen Dispoſition gebührt der verwittweten Königin, welche in jedem Falle die Erziehung ihrer Kinder hat, die Vormundſchaft über das Privat-Vermögen derſelben während ihrer Minderjährigkeit, jedoch allzeit unter der Aufſicht des Monarchen, oder des geſetzlichen Reichs-Verweſers, welcher das Gutachten des Regentſchafts-Raths hierbey zu erholen hat. Die nämliche Aufſicht hat auch bey der durch den verſtorbenen Monarchen angeordneten Vormundſchaft ſtatt.

§ 4. Sollte die verwittwete Königin vor beendigter Vormundſchaft mit Tode abgehen, oder wegen eines geſetzlichen Hinderniſſes die Vormundſchaft nicht fortführen können, ſo kömmt die Anordnung derſelben dem nachgefolgten Monarchen, oder dem jedesmaligen Reichsverweſer mit Vernehmung des Regentſchafts-Raths zu.

§ 5. Die Prinzeſſinnen verbleiben unter der Kuratel des Monarchen oder des Reichs-Verweſers bis zu ihrer Vermählung, ohne Unterſchied, ob ſie bey der verwittweten Königin ſich befinden, oder ein beſonderes Haus für ſie gebildet worden iſt.

§ 6. Die Prinzen des Königlichen Hauſes können für die Verwaltung des Vermögens und die Erziehung ihrer minderjährigen Kinder Vormünder ernennen, dieſe müſſen aber von dem Könige beſtätiget werden.

§ 7. Wenn der Vater entweder ſelbſt keine Vormünder ernannt hat, oder die ernannten haben die Königliche Genehmigung nicht erhalten, ſo kömmt ihre Beſtellung dem Könige zu.

§ 8. Die Vormünder müſſen bey der Erziehung der Prinzen und Prinzeſſinnen dasjenige beobachten, was Tit. IV. §. 1. deshalb verordnet iſt.

§ 9. In Anſehung der Verwaltung des Vermögens haben ſie die Vorſchriften der Geſetze des Königreiches zu beobachten, jedoch wird bey ihren Handlungen, wo bey Privaten die Beſtätigung der Gerichte vorgeſchrieben iſt, die Beſtätigung des Königs erfordert.

X. Titel.

Von der Gerichtsbarkeit über das Königliche Haus in ſtreitigen Fällen, und von dem Familien-Rathe.

§ 1. Real- und vermiſchte Klagen gegen ein Glied des Königlichen Hauſes werden bey den einſchlägigen Königlichen Appellations-Gerichten angebracht.

§ 2. Ueber alle anderen perſönliche gerichtliche Angelegenheiten der Prinzen und Prinzeſſinnen des Hauſes verfügt und entſcheidet der König.

Den vorläufigen Verſuch der gütlichen Vereinbarung hat der Königliche Staatsminiſter der Juſtiz auf Königlichen Antrag anzuſtellen. Bleibt derſelbe ohne Erfolg, ſo wird der Prozeß durch die Präſidenten des Ober-Appellations-Gerichtes und des Appellations-Gerichtes der Reſidenz-Stadt nach der beſtehenden Gerichtsordnung im Königlichen Namen, und nach vorläufigem beſondern Auftrage des Königs inſtruirt. Die auf obige Weiſe inſtruirten Akten werden an das Königliche Staatsminiſterium der Juſtiz eingeſendet. Die Entſcheidung der Sache erfolgt durch den König nach vorher eingeholtem gemeinſchaftlichen Gutachten der beiden Staatsminiſterien des Königlichen Hauſes und der Juſtiz in erſter und zugleich letzter Inſtanz.

§ 3. Die Depoſition bey Zeugſchaften iſt von den Königlichen Familien-Gliedern bey fürſtlichen Trauen und Glauben durch einen Präſidenten des Ober-Appellations-Gerichts zu erholen, und dem einſchlägigen Gerichte mitzutheilen.

§ 4. Dem Könige bleibt es vorbehalten, zu Entſcheidung wichtiger Fälle in perſönlichen Angelegenheiten der Glieder des Königlichen Hauſes einen Familien-Rath zu berufen. Derſelbe beſteht aus dem Könige, dem Kronprinzen, denjenigen Prinzen des Königlichen Hauſes, welche das 21te Jahr erreicht haben, den Kronbeamten und Miniſtern.

§ 5. Die Zuſammenberufung wird den ſämmtlichen Mitgliedern durch ein beſonderes Königliches Dekret bekannt gemacht.

§ 6. Der Familien-Rath als Königlicher oberſter Gerichtshof wird von dem Könige, oder in deſſen Abweſenheit von dem Kronprinzen präſidirt; ſind beyde nicht gegenwärtig, ſo wird das Präſidium nach Gutbefinden des Monarchen einem Andern durch ein beſonderes Dekret übertragen.

§ 7. Der Staatsminiſter der Juſtiz hat bey dem Königlichen Familien-Rathe den Vortrag.

§ 8. Der Familien-Rath erkennt in der ihm beygelegten Eigenſchaft nach den rechtlichen Verhältniſſen des Falles.

Die Beſtätigung bleibt dem Könige vorbehalten.

Wir erklären dieſes Familien-Statut als ein pragmatiſches Haus[5])-Geſetz, welches nicht nur ſämmtliche Mitglieder Unſeres Hauſes verbindet, ſondern auf deſſen Beobachtung auch ſämmtliche Staatsminiſterien und übrige Landesſtellen angewieſen werden.

---

5) Alſo nicht Staatsgeſetz. Anm. 1.

Digitized by Google

Nr. 25. K. Allerhöchste Entschließung, den Vollzug des Concordats betreffend (sog. Tegernseer Erklärung). Vom 15. September 1821.[1]

Zur II. Verf.-Beil. und zu §. 103. des Anhangs I. dieser Beilage.

(Reggsbl. von 1821 S. 803—806.)

Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachdem die wichtigsten Anstände, welche bisher den Vollzug des mit dem päbstlichen Stuhle unterm 5. Juny 1817 abgeschlossenen, und von Uns unterm 24. Oktober des nämlichen Jahres ratificirten Concordats verzögert haben, nunmehr beseitiget sind, so ist es Unser Wille, daß dasselbe in allen seinen Theilen in volle Ausübung gebracht, und daß hiernach der Publikation und Vollziehung der zur Ausführung der Circumscription der neuen Diöcesen in Unserm Königreiche unterm 1. April 1818 ergangenen päbstlichen Bulle, welche anfängt mit den Worten:

„Dei ac Domini Nostri Jesu Christi"

nebst den darauf sich beziehenden Executions-Decreten des für dieses Geschäft von Seiner päbstlichen Heiligkeit an Unser Hoflager in der Person des Herrn Franz Serra, aus dem Herzogl. Geschlecht Cassano, Erzbischofs von Nicäa ꝛc. abgeordneten apostolischen Nuntius kein weiteres Hinderniß gesetzt werden soll.

Zugleich fügen Wir zur Beseitigung aller Mißverständnisse über den Gegenstand und die Beschaffenheit des von Unsern katholischen Unterthanen auf die Constitution abzulegenden Eides die Erklärung bey, daß, indem Wir Unsern getreuen Unterthanen die Constitution gegeben haben, Unsere Absicht nicht gewesen sey, dem Gewissen derselben im Geringsten einen Zwang anzuthun, daß daher nach den Bestimmungen der Constitution selbst der von Unsern katholischen Unterthanen auf dieselbe abzulegende Eid lediglich auf die bürgerlichen Verhältnisse sich beziehe, und daß sie dadurch zu nichts werden verbindlich gemacht werden, was den göttlichen Gesetzen oder den katholischen Kirchensatzungen entgegen wäre. Auch erklären wir neuerdings, daß das Concordat, welches als Staatsgesetz gilt, als solches angesehen, und vollzogen werden soll, und daß allen Behörden obliege, sich genau nach seinen Bestimmungen zu achten.

Nr. 26. Gesetz, die Anwendung und Vollziehung einiger Bestimmungen des Edikts über die Familien-Fidei-Kommisse betreffend. Vom 11. September 1825.

Zur VII. Verf.-Beil. (Bayer. Ges.-Bl. v. 1825 S. 31 mit 38.)

Nachdem die Gerichtshöfe bey der Anwendung und Vollziehung des Fidei-Kommiß-Edikts vom 26. May 1818 (Beylage VII zur Verfassungs-Urkunde) mehreren Bestimmungen desselben eine solche Auslegung gegeben haben, durch welche die Bildung der Familien-Fidei-Kommisse gegen den wahren Sinn und die Absicht des erwähnten Edikts in vielfacher Beziehung erschwert, und zum Theil unmöglich gemacht wird, so haben Wir in Folge der Uns darüber zugekommenen Beschwerden und erstatteten Berichte beschlossen, den richtigen Sinn jener Bestimmungen durch eine authentische Interpretation festzusetzen, und deßhalb nach Vernehmung Unseres Staats-Raths, mit Beyrath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, zu verordnen, wie folgt:

§ 1. Die Constituenten oder Stifter eines Fidei-Kommisses sind nach §. 5. und 24. Nr. 3. nur nachzuweisen verbunden, daß die auf dem Fidei-Kommisse haftenden Schulden aus dem Ueberschusse bezahlt werden können. Die im §. 7. ausgedrückte Verbindlichkeit der wirklichen Tilgung und Vorlage eines Tilgungs-Planes bezieht sich, dem darin angeführten §. 69. gemäß, blos auf den Fidei-Kommißfolger.

§ 2. Bey jenen Fidei-Kommissen, mit welchen in Folge Königlicher Verleihung das Recht der Vererbung der Reichsrathswürde verbunden ist, muß das hiezu nothwendige und unter allen Umständen unveräusserliche Grund-Vermögen in Ansehung seines Betrags nach Titel VI. §. 3. der Verfassungs-Urkunde, in Ansehung seiner Beschaffenheit und übrigen Rechts-Verhältnisse hingegen nach dem Fidei-Kommiß-Edikte beurtheilt werden.

---

1) Ist kein Gesetz, dient aber zur Erläuterung der einschlägigen Verfassungsbestimmungen; hiezu ferner die Kultusministerialentschl. v. 8. April 1852 u. 20. Nov. 1873 über den Vollzug des Concordats (s. Weber's Ges.- u. VO.-Sammlg. Bd. IV S. 379, Bd. X S. 155) und v. 28. März 1889, Antwort auf das bischöfliche Memorandum v. 14. Juli 1888 betr. (s. Stahl'sche Sammlg. deutscher Reichsgesetze und bayer. Gesetze: Nr. 7 Des Königreichs Bayern Verfassungsgesetze, Würzburg 1894, S. 239—249).

Digitized by Google

Daher können zu diesem Grund-Vermögen nur die im §. 3. des Fidei-Kommiß-Ediktes benannten Gegenstände gerechnet werden, davon aber muß, dem §. 2. und 5. dieses Edikts gemäß, nur der Betrag von 25 fl. Steuer-Simplum frey von Schulden und Lasten seyn, und das Uebrige ist als Fidei-kommiß-Ueberschuß nach §. 6. und 7. des Edikts zu betrachten, welcher zwar im Grund-Vermögen bestehen muß, und niemals veräussert oder vermindert werden darf, übrigens nach den Bestimmungen des Edikts mit Schulden belastet seyn oder werden kann.

Auch kommt in Anjehung der Constituenten oder Stifter solcher Fidei-Kommisse alles dasjenige zur Anwendung, was in dem Fidei-Kommiß-Edikte und im vorhergehenden §. 1. bestimmt ist.

§ 3. Der Constituent oder Stifter eines Fidei-Kommisses ist nach §. 13. anzuordnen befugt, daß ein bestimmter oder unbestimmter Theil des Fidei-Kommiß-Ueberschusses zur Tilgung der auf denselben bey dessen Constituirung haftenden Schulden von dem Fidei-Kommiß-Besitzer veräussert werden könne oder solle.

§ 4. Die Bestimmung des §. 8., daß die zum Fidei-Kommisse gehörigen Mobilien verzeichnet und abgeschätzt werden sollen, findet auf den Stifter des Fidei-Kommisses keine Anwendung.

§ 5. Die Disposition des §. 40. in Betreff des Beweises, daß das zum neuen Fidei-Kommisse bestimmte Vermögen vor Auflösung der Fidei-Kommisse die Eigenschaft eines Fidei-Kommisses oder Stammgutes an sich getragen habe, schließt nicht aus, daß auch Vermuthungen als Beweis-mittel genügen.

§ 6. Die Bestimmung [1]) des §. 26., wonach die persönlichen und hypothekarischen Gläubiger unter dem Rechts-Nachtheile, daß sie sich nicht mehr an die Substanz des Fidei-Kommiß-Vermögens zu halten berechtigt seyen, vorgeladen werden sollen, ist auf die von den Gerichten und Hypotheken-Aemtern angezeigten Gläubiger, so wie auf die von dem Stifter des Fidei-Kommisses benannten Fidei-Kommiß-Gläubiger nicht anwendbar, sondern es sind dieselben, erforderlichen Falls, unter dem Rechts-Nachtheile vorzuladen, daß ihre Forderungen dergestalt, wie sie angezeigt sind, auf das Fidei-Kommiß eingetragen werden sollen.

§ 7. Die Kinder des Constituenten oder die ihnen zu bestellenden Curatoren dürfen, wenn er selbst die Instruktion zur Eintragung des Fidei-Kommisses in die Matrikel veranlaßt, nur in dem Falle speziell hiezu vorgeladen werden, wenn dieses nach §. 26. auch bey andern Personen zulässig ist, und bedarf es insbesondere wegen des Pflicht-Theils, gemäß §. 20., keiner Vorladung der Kinder.

Nach diesen gesetzlichen Erläuterungen haben sich die Gerichte bey der Instruktion aller Gesuche der Fidei-Kommiß-Stifter wegen Eintragung der von ihnen errichteten Fidei-Kommisse in die Fidei-Kommiß-Matrikel, ohne Rücksicht auf die dagegen ergangenen Entschließungen oder Erkenntnisse zu achten.

Nr. 27. Gesetz, die Bestimmung des §. 2. Ziff. 7. des Tit. III. der Verfassungs-Urkunde, das Staatsgut betr. Vom 9. März 1828.

(Bayer. Ges.-Bl. v. 1828 S. 5 mit 8.)

Wir haben Uns von der Nothwendigkeit überzeugt, die Bestimmung des § 2. Ziffer 7. des III. Titels der Verfassungs-Urkunde, des Staatsgut betreffend, zu mehrerer Deutlichkeit und Genauigkeit derselben zu erweitern, und verordnen deßhalb, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beyrath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, unter genauer Beobachtung der im § 7. Titel X. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen, wie folgt:

Art. I. Gegenstände, welche sich in den, im § 2. Ziff. 7. des III. Titels der Verfassungs-Urkunde gedachten Sammlungen befinden, aber weder aus Staatsmitteln noch durch Staatsverträge, noch in fideicommissarischer Eigenschaft, sondern aus den dem Monarchen zur Privatdisposition gestellten Einnahmen oder aus sonstigen Privattiteln erworben, und dem Vermögen des Staates und der Krone nicht förmlich einverleibt wurden, sohin zu der Privatverlassenschaft des Monarchen gehören, und als dessen Privateigenthum unter der Fertigung derjenigen Staatsbeamten, welchen die Aufsicht über die treffenden Sammlungen anvertraut ist, in den Verzeichnissen vorgemerkt sind, gehen in das Privateigenthum der Erben über, und verbleiben auch dann in solchem, wenn dieselben sie ferner, jedoch mit der geeigneten Bemerkung in den Verzeichnissen, bey diesen Sammlungen belassen.

Art. II. Gegenwärtiges Gesetz soll als ein Grundgesetz des Reiches angesehen werden; es hat, vom heutigen Tage anfangend, die Kraft, als stände es wörtlich in der Verfassungs-Urkunde selbst, und kann nur in der durch den § 7. Tit. X der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Art verändert werden.

---

1) S. die Anm. 13 zu § 26 der VII. Beil. zur Verf.-Urk.

Digitized by Google

Nr. 28. Gesetz, die Bildung der Kammer der Reichsräthe betr. Vom 9. März 1828.

Zu Tit. VI. §. 2. Ziff. 6. u. §. 4. der Verf.-Urk. (Bayer. Ges.-Bl. v. 1828 S. 9 mit 14.)

Wir haben Uns von der Nothwendigkeit überzeugt, die in dem Titel VI. §. 2. Ziff. 6., dann §. 4. der Verfassungs-Urkunde enthaltenen Bestimmungen über die Bildung der Kammer der Reichsräthe zu erläutern, und durch Zusätze zu ergänzen, und verordnen dem zufolge nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beyrath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, unter Beobachtung der in dem Titel X. §. 7. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen, wie folgt:

Art. I. Bey der Bemessung des in dem Titel VI. §. 4. der Verfassungs-Urkunde festgesetzten Zahlen-Verhältnisses zwischen den erblichen und lebenslänglichen Reichsräthen sind bey den ersteren außer den Häuptern der ehemals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Familien und den vom Könige mit Verleihung des Vererbungs-Rechtes ernannten Reichsräthen (Verfassungs-Urkunde Titel VI. §. 2. Ziff. 4. und 6., dann §. 3.) auch noch zu zählen:

1) die beyden Erzbischöfe;
2) der von dem Könige aus der Zahl der Bischöfe ernannte Reichsrath, und der jedesmalige Präsident des protestantischen Ober-Consistoriums.

Dagegen sind

a) die volljährigen Prinzen des Königlichen Hauses und
b) die Kronbeamten, welche nicht zugleich wegen ihrer Besitzungen Reichsräthe sind, — weder zu den erblichen noch zu den lebenslänglichen Reichsräthen zu rechnen.

Art. II. Der König wird die von ihm zu ernennenden erblichen und lebenslänglichen Reichsräthe aus jenen Personen auswählen, die entweder dem Staate ausgezeichnete Dienste geleistet haben, oder von adelicher Geburt sind, oder Vermögen besitzen.

Hinsichtlich der Verleihung des Vererbungs-Rechtes hat es außerdem bey den Bestimmungen des Titels VI. §. 3. der Verfassungs-Urkunde zu verbleiben.

Art. III. Gegenwärtiges Gesetz soll als ein Grundgesetz des Reiches und als ein ergänzender Bestandtheil der Verfassungs-Urkunde angesehen werden.

Dasselbe tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt in Wirksamkeit, und kann nur in der durch den Titel X. §. 7. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Weise wieder abgeändert werden.

Nr. 29. K. Entschließung, die Geschäftszuständigkeit des protestantischen Oberkonsistoriums betreffend. Vom 2. Juli 1831.[1])

Zu §. 1. u. 18. des II. Anhangs zur II. Verf.-Beil.

(Amtshandbuch für die protest. Geistlichkeit Bd. I. S. 565.)

Wir haben von der Beschwerde Einsicht genommen, welche der Präsident Unseres protestantischen Oberkonsistoriums aus Veranlassung der unterm 12. Januar 1829 über die Geschäftszuständigkeit der genannten Stelle ergangenen Entschließung an die Stände-Versammlung, Kammer der Reichsräthe gebracht hat.

Wenn Unser protestantisches Oberkonsistorium aus dem Inhalte gedachter Entschließung die Besorgniß geschöpft hat, daß dadurch der Bestimmung des II. Anhanges zur zweiten Beilage der Verfassungsurkunde §§ 1 und 18 eine Auslegung ertheilt sei, welche mit der verfassungsmäßigen Stellung Unseres protestantischen Oberkonsistoriums und dem vermöge des gedachten Anhanges zum Edikt über die äußern Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften §§ 11 bis 14, dann § 19 demselben angewiesenen Wirkungskreise nicht vereinbar sei; so eröffnen Wir hierauf Unserem protestantischen Oberkonsistorium zu seiner Beruhigung, daß Wir niemals irgend einer Maßnahme stattgeben werden, die zur Beeinträchtigung der verfassungsmäßig normirten Zuständigkeit desselben in der Ausübung des mit

1) Ist zwar kein Verfassungsgesetz, dient aber zur Erläuterung der oben allegirten Verfassungsbestimmungen.

Digitized by Google

der Staatsgewalt verbundenen Episkopats gereichen könnte, und daß Wir obengedachter Entschließung, insoweit daraus eine verfassungsmäßig nicht begründete Einschreitungsbefugniß Unseres Staatsministeriums des Innern in innern Kirchensachen abgeleitet werden könnte, durchaus keine Wirkung beilegen wollen.

Es ist vielmehr Unser ernstlicher Wille, daß die in den §§ 1 und 18 des vorerwähnten Anhangs festgesetzte Unterordnung Unseres protestantischen Oberkonsistoriums unter Unser Staatsministerium des Innern nur jene Gegenstände und Einschreitungen begreife, in und zu welchen dessen Zuständigkeit theils nach der zweiten Beilage zur Verfassungsurkunde, theils in den Bestimmungen des zweiten Anhanges zu gedachter Beilage, und insbesondere in dem § 19 desselben begründet ist, wobei jedenfalls die Aufsicht auf die Erhaltung und Beobachtung der bestehenden Kirchenverfassungen sowohl, als der geltenden besonderen Ordnungen vorbehalten bleiben muß.

Wir erneuern dabei die in einer von Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters, des Allerhöchstseligen Königs Maximilian Joseph Majestät unterm 28. Oktober 1824 Nr. 16 erlassenen Entschließung gegebene feierliche Versicherung, daß Wir in den innern Kirchenangelegenheiten der Protestanten ohne Mitwirkung Unseres prot. Oberkonsistoriums, welches darüber die Meinung der Generalsynoden nach Umständen einholen mag, niemals eine Veränderung vornehmen oder vorzunehmen gestatten werden.

An das K. protestantische Oberkonsistorium also ergangen.

Nr. 30. Abschied für die Stände-Versammlung des Königreichs Bayern, Ziff. III. 78. lit. b., Erläuterung des §. 9. Art. XXIV., der Pensionspragmatik vom 1. Januar 1805 betreffend. Vom 29. Dezember 1831.[1]) (Auszug.)

Zu §. 28. der IX. Verf.-Beil. (Bayer. Ges.-Bl. von 1831 S. 118.)

Staatsdienerschaftliche Verhältnisse:

b) Dem Antrage der Stände gemäß, erläutern Wir mit Gesetzkraft den Art. XXIV. § 9. der Pensions-Pragmatik vom 1. Jänner 1805: dahin, daß den Kindern aller jener Collegialräthe, welche in dieser Eigenschaft volle 25 Jahre hindurch gedient, oder das gesetzliche Dienstes- oder Lebens-Alter schon zurückgelegt haben, die treffende Pension bis zu ihrer Versorgung, oder Falls sie keine Versorgung erlangen, bis zu ihrem Tode, ohne Rücksicht auf den Umstand belassen werde, ob der betreffende Collegialrath die 25 Jahre kollegialer Dienstleistung in zusammenhängender oder unterbrochener Reihenfolge zurückgelegt hat, und ob er in Aktivität oder Quiescenz gestorben ist. ꝛc. ꝛc.

Nr. 31. Gesetz, die Festsetzung einer permanenten Civilliste betr. Vom 1. Juli 1834.[1])

Zu Tit. II. §. 8. u. 20. u. zum k. Familienstatut v. 5. VIII. 1819 Tit. VI. u. VIII.

(Bayer. Ges.-Bl. v. 1834 S. 25 mit 32.)

Wir haben in Betreff der Königlichen Civilliste nach Vernehmung Unseres Staatsraths, unter dem Beirathe und der Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, dann unter Beobachtung der im Tit. X. § 7. der Verf.-Urkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. I. Die Civilliste des Königs, so wie sie durch das Finanzgesetz vom 28. Dezember 1831 festgesetzt wurde, soll für alle Zukunft als unveränderliche Civilliste eines jeden Königs von Bayern festgesetzt bleiben. —

---

1) Ist Verfassungsgesetz, weil es das obenbezeichnete Verfassungsgesetz, s. o. Nr. 16, erläutert. Zwar ist die Beobachtung der im Tit. X § 7 der Verf.-Urk. vorgeschriebenen Formen für Verf.-Aenderungen nicht konstatirt, aber thatsächlich erfolgte dieselbe. Verh. d. K. d. R.-R. Pr.-Bd. XI S. 221, Verh. d. K. d. Abg. Bd. 21 Prot. CIII. S. 97.

1) Hieher sind einschlägig Ges. v. 11. April 1843, die Erbauung eines der Civilliste einzuverleibenden Palastes in München betr. (s. u. Nr. 34) und § 7 des Fin.-Gesetzes für die XIII. Fin.-Per. 1876/77, wodurch die Civilliste auf 4,231,044 Mk. festgesetzt wurde unter ausdrücklicher Bestimmung, daß Art. III u. IX des Ges. v. 1. Juli 1834 nur für diesen Betrag gelten. — Das Gesetz trägt als Beilage zum Abschied für die Ständeversammlung v. 1. Juli 1834 das gleiche Datum wie dieser.

Digitized by Google

Art. II. Sie ist auf die Summe von
zwei Millionen dreimalhundert fünfzigtausend fünfhundert und achtzig Gulden —
bestimmt, wird hiemit ausdrücklich auf die gesammten Staatsdomänen radicirt, und in monatlichen Raten aus der Central-Staatskasse entrichtet. —

Art. III. Diese Summe kann zu keiner Zeit ohne die Zustimmung der Stände erhöhet, noch ohne Bewilligung des Königs gemindert werden.

Art. IV. Aus der Civilliste werden die in dem Eingangs erwähnten Finanzgesetze §§ 6. und 7. bestimmten Ausgaben bestritten, sowohl was die sämmtlichen Bedürfnisse der Hof- und Haushaltung des Königs, die Dotation der Kabinettskasse, den Bedarf der regierenden Königin,
den Unterhalt der minderjährigen Kinder des Monarchen,
den Aufwand für den ganzen Hofstaat,
die Ausgaben bei sämmtlichen Hofstäben und Intendanzen — einschließlich der Haus-Ritter-Orden,
die seit dem 1. Oktober 1831 angefallenen und ferner anfallenden Pensionen und Quiescenz-Gehalte der Hofdienerschaft mit Rücksicht auf die eigene errichtete Hofpensions-Kassa, —
als sämmtliche Hofbauten betrifft — sie mögen Neubauten oder bloße Reparaturen an den zum Gebrauche des Hofes bestimmten Gebäuden seyn. —

Von den aus dem Hofhaushalte entspringenden Ausgaben soll zu keiner Zeit ohne Bewilligung der Stände etwas auf die Staatskasse überwiesen werden können. —

Art. V. Das Verzeichniß der sämmtlichen auf die Civilliste übergehenden Gebäude ist in der Beilage enthalten. —

Wenn der König vorübergehend irgend ein Hofgebäude zu einem andern Staatszwecke überläßt, so steht es ihm frei, auf die Dauer dieser Benützung auch die Unterhaltungskosten desselben im gleichen Maaße auf die Staatskassa zu überweisen. —

Art. VI. Alle Einrichtungen der Residenzen und Hofgebäude, Hofkapellen und Hofämter mit allen Mobilien, welche der Aufsicht der Hofstäbe und Hofintendanzen anvertraut, und zum Bedarfe oder zum Glanze des Hofes bestimmt sind, so wie alles, was zur Einrichtung oder zur Zierde der Residenzen und Lustschlösser dient, werden von dem Könige aus der Civilliste erhalten, und alle erforderlichen neuen Nachschaffungen aus derselben besorgt. —

Die Inventarien hierüber sollen mit Zugrundlegung des Inventars, wie solches bei Unserer Thronbesteigung bestanden, mit genauer Bemerkung der Eigenschaft der neuen Inventarsstücke, nach den Bestimmungen, welche der König in Folge des Familien-Statuts vom 5. Aug. 1819 Tit. VIII. § 1. getroffen hat, und mit Angabe der Ab- und Zugänge an Mobiliar- und fungiblen Gegenständen stets in Evidenz gehalten, und den Ständen des Reiches, wenn sie es verlangen, deren Einsicht gestattet werden. —

Der Hausschatz, so wie dasjenige, was allenfalls von dem Monarchen noch für denselben in der Folge bestimmt wird, soll stets ohne Verminderung seines Werthes fortbestehen.

Art. VII. Die Appanagen, Wittwen-Gehalte und der Unterhalt Königlicher Prinzessinnen, sowohl die gegenwärtig bestehenden, als jene, welche auf den Grund des Familien-Statuts vom 5. August 1819 von dem Könige bestimmt werden, die von denselben nach dem besagten Familien-Statute festzusetzende Summe für den Unterhalt des Kronprinzen, und der volljährigen noch nicht etablirten Königlichen Prinzen, die Aussteuer, Ausstattung und Vermählung der Prinzessinnen aus der Königlichen Hauptlinie, die herkömmlichen Geschenke bei der Entbindung der Königin und der Kronprinzessin, die Kosten der Etablissements der Königlichen Prinzen, welche jedoch in keinem Falle den einjährigen Betrag der denselben gebührenden Appanage resp. Unterhaltsbetrag überschreiten dürfen, werden wie bisher von der Central-Staats-Kassa besonders bestritten. —

Der Unterhalt des Kronprinzen kann in keinem Falle den im Jahre 1819 hiefür bestimmt gewesenen Betrag überschreiten.

Art. VIII. Sollte sich der Fall der Minderjährigkeit des Königs in der Folge der Zeiten ergeben, so wird der gesammte, dem Reichsverweser nach § 20. des Titels II. der Verf.-Urkunde gebührende Unterhalt während der Dauer der Regentschaft aus der permanenten Civilliste bestritten. —

Art. IX. Gegenwärtiges Gesetz soll als ein Grundgesetz des Reiches betrachtet werden, und dieselbe Wirksamkeit haben, als wenn alle Bestimmungen desselben in der Verfassungs-Urkunde enthalten wären.

(Beilage zu Art. V. des vorstehenden Gesetzes.)

Verzeichniß der für den Dienst des Königlichen Hofes bestimmten Gebäude.

A. Hofgebäude ꝛc. In und um München: Zu München: Residenz und Nebengebäude. Herzog Marburg. Theatiner Hofkirche. Hofstall- und Reitschulgebäude. Hofpfistergebäude. Hofmang- und Leibwaschgebäude. Hofhühnerhaus. Hoffischerey zu Giesing. Hofeiskeller. Hofhammerschmiede. Hofsägegebäude. Hofdanstadel. Hofsteinmetzwerkstätte und Schlosserey. Hofbaumagazinsgebäude. Hofkalkofen. Hofgypsmühle. Kirchenvorrichtungen. Zu Nymphenburg: Hauptschloß- und Nebengebäude. Amalienburg. Badenburg. Pagodenburg. Klause. Hofstall-

Digitized by Google

gebäude. Menagerie und Biberbau. Innere Kanäle und Brücken. Zu Schleißheim: Neues Schloßgebäude. Altes Schloß. Lustheim. Zu Fürstenried: Schloß. Hofstall. Zu Berg und Starnberg: Schloß und Oekonomiegebäude zu Berg. Brücke, Durchlässe und Beschlächt zu Percha. Hofstall zu Starnberg. Schiffhütte daselbst und Schiffmeistergebäude. Hofgartengebäude: Residenz-, großer Hof- und Palaisgarten. Pageriegarten. Hofküchengarten. Englischer Garten. Hofgarten zu Nymphemburg. Hofgarten zu Schleißheim mit Plantage. Hofgarten zu Fürstenried mit Küchengarten. Hofgarten zu Berg. Hofgarten zu Dachau. Hofjagdgebäude: Zwirchgewölbe und Zwirchmeisterswohnung. Jagdzeugstadel. Heidenjägerhaus am Seidlingerberg. Jägerhaus zu Nymphenburg im Zirkel. Hirschgarten. Jägerhaus zu Neuhausen. Fasanerie zu Hartmannshofen. Fasanerie zu Mosach. Fasanerie zu Schleißheim. Jägerhaus zu Schleißheim. Jägerhaus zu Gern. Jägerhaus zu Germering. Jägerhaus zu Forstenried. Jägerhaus im Park daselbst. Schweinschütt im Park daselbst. Jägerhaus zu Pframering. Jägerhaus zu Biberg. Jägerhaus zu Kultursheim. Jägerhaus im Grünwalder Park. Schweinschütt im Grünwalder Park. Jägerhaus zu Oberwarngau. Kanäle: Von Nymphenburg bis Bieberstein. Von Schleißheim bis Dachau. Schanz- und Werkzeuge. Hofbrunnenwesen: a) Hofbrunnenwerke, Maschinen und Wasserleitungen: Residenzbrunnenwerke. Herzogmaxbrunnenwerke. Karlsthorbrunnenwerke. Hofgartenbrunnenwerke. Jungfernthurmbrunnen-Werke. Lilienbergbrunnenwerke. Brunnthal. Freyfluß (am Abrecher). Hofbrunnenbaustadel dahier. Hofbrunnenwerke und Maschinen zu Nymphenburg. Hofbrunnenbaustadel daselbst. Hofbrunnenwerk zu Schleißheim. Hofbrunnenwerk, altes, zu Hesselohe. Hofbrunnenwerk, neues, im Park daselbst. Feuerlöschrequisiten. b) Hofbrunnenhäuser: Residenzbrunnenhaus. Herzogmaxbrunnenhaus. Karlsthorbrunnenhaus. Hofgartenbrunnenhaus. Jungfernthurmbrunnenhaus. Lilienbergbrunnenhaus. Brunnthalbrunnenhaus. Freyflußbrunnenhaus. Neue Brücke über den Deichengraben in Hesselohe. Hofbrunnenbaustadel in München. Brunnengebäude zu Nymphenburg. Brunnengebäude zu Schleißheim. Brunnengebäude zu Hesselohe (altes und neues). Bassin und Brunnen zu Berg und Starnberg. Feuerlöschrequisitengebäude.

B. Reservirte Schlösser in den Kreisen. Im Isarkreise: Königl. Jagdschloß Berchtesgaden. Sogenannter Priesterstein. Wohnstock daselbst. Sogenanntes Domestikenstöcklein daselbst. Sogenanntes Barbier- und Rehdachstöcklein daselbst. Stallgebäude und Wagenremise daselbst. Königl. Jagdschloß St. Bartholomä. Jägerhaus St. Bartholomä. Schiffhütte und Jagdzeugbehältniß St. Bartholomä. Mayerhof (Oekonomiegebäude, Schloßwerk). Futterstadel in Oberrain. Anstalten auf der Insel Christlingen und am Kessel zu Königssee. Schiffshütte am Eingange nach dem See. Fischerhütte (Schiffbauhütte), Pferdestallung. Jagdschloß zu Windbachthal. Pferdestallung dortselbst. Futterstallung sammt Heustadel dortselbst. Futterstall sammt Heubehältniß zu Schoppach. Königl. Residenzschloß zu Landshut. Hofstallungsgebäude daselbst. Königl. Residenzgebäude in Freysing. Galleriegebäude in Freysing. Ehemalige Rath Brannsche Wohnung. Königl. Schloßpflegerswohnung. Königl. Leibkutscherswohnung. Königl. Wagenhaus. Königl. Hofschmiede. Im Unterdonaukreise: ———. Im Regenkreise: Fürstengruft zu Sulzbach. Domprobsteigebäude zu Regensburg. Canonicalhof lit. E Nr. 58 und 59 zu Regensburg. Schloßgebäude zu Barding. Gärtnerswohnung dortselbst. Im Oberdonaukreise: Residenzhauptgebäude zu Augsburg. Residenzgehöfte. Schloßdienerswohnung zu Augsburg. Gardistenbau dortselbst. Wagenremisenbau. Pferdestallung. Hofgarten. Wasserleitungen. Schloßgebäude zu Dillingen. Brunnenthurm und Wasserleitung. Wohnung des Brunnenmeisters. Blauhäuschen. Hofpfistery. Hennenfütterey. Hofschreinerey. Zimmerwartswohnung. Hofgarten und Zugehör. Feuerlöschgeräthschaften. Schloßgebäude zu Kempten. Königl. Residenz zu Neuburg. Hofgärtnerswohnung zu Neuburg. Groß-Balley zu Neuburg. Marstall zu Neuburg. Mietwohnung. Jagdschloß Grünau. Wasserleitung. Im Rezatkreise: Schloß in Ansbach. Komödienhaus daselbst. Hofwaschgebäude daselbst. Orangeriegebäude daselbst. Treibhaus daselbst. Langhaus daselbst. Kleines Treibhaus. Graue Hütte. Hofgärtnerswohnung. Hofgarten daselbst. Hofgarteninspektorswohnung daselbst. Schloßwasserleitung. Schloßgebäude zu Triesdorf. Falkenhaus. Eisgrube. Blitzableiter. Im Obermaynkreise: Das neue Schloß zu Bayreuth. Küchengebäude daselbst. Wagen- und Holzremisenbau. Stallgebäude. Hofgartengebäude. Säulentempel im Hofgarten. Waschhaus. Schloßgartengebäude auf der Eremitage. Sonnentempel mit dem Flügelgebäude. Stall- und Nebengebäude Gußhaus. Die beyden Pavillonns. Das japanische Haus. Die beyden Wasserthürme. Gärtnerswohnung im Waldhäuschen. Sogenanntes Spannhäuschen. Waschhaus und Portierswohnung. Schupfengebäude. Wasserleitung und Kunstwasser. Lustschloß mit Zubehör zu Seehof: Schloßgebäude. Schloßverwalterswohnung. Waschhaus. Glashaus und Orangeriegebäude. Frankenstein. Gartenhaus. Stallgebäude. Wasserleitung. Die zwei Gartensaletten. Eisskeller. Residenzgebäude zu Bamburg. Alte Hofstallung daselbst. Sechs Gebäude. Lustschloß. Sanspareil. Im Untermayntkreise: Residenzschloß Würzburg. Hofgarten daselbst. Gesandtenbau. Wohnung des Hofgärtners und Büttners. Hofstallungsgebäude, Hofreitschule. Chaisen- und Remisengebäude. Schloßgebäulichkeiten zu Veitshöheim. Hofgarten daselbst. Schloß Werneck. Hofgarten mit Fasanerie. Fürstenbau zu Brückenau. Alter Stallbau daselbst. Gebäude, der Schwan genannt. Remise im Hof des alten Stallbaues. Der Löwenbau. Residenzschloß Aschaffenburg. Umgebung des Schlosses, inclusf Wasserleitung in Aschaffenburg. Wagenremise. Umgebung des Marstalls. Umgebung der Waschküche und Remise im Bauhof. Umgebung der Halle auf dem Schloßplatze. Stiegenbau nächst dem Dallbergischen

Digitized by Google

Hofe. Geschlossene Halle für die Kohlenniederlage. Gebäude und Gärten zu Schönthal. Gebäude zu Schönbusch. Fischhaus am Mayn. Im Rheinkreise: Schloß zu Zweibrücken (königl. Absteigequartier).

Nr. 32. Gesetz, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend. Vom 17. November 1837.[1]

Zu Tit. IV. §. Abs. 4. d. Verf.-Urk. (Bayer. Ges.-Bl. v. 1867 S. 109 mit 128.)

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen der Stände des Reiches in Abänderung des vierten Absatzes des §. 8. im Tit. IV. der Verfassungs-Urkunde und mit Beobachtung der in dem Tit. X. §. 7 derselben Urkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen, und verordnen, was folgt:

I. Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Eigenthümer können angehalten werden, unbewegliches Eigenthum für öffentliche, nothwendige und gemeinnützige Zwecke abzutreten, oder mit einer Dienstbarkeit beschweren zu lassen, letzteres jedoch nur insoferne, als der Eigenthümer nicht vorzieht, auf Abtretung des zum Zwecke der Dienstbarkeit in Anspruch genommenen Theiles seines Grundeigenthumes zu bestehen. Diese Abtretung kann übrigens nur eintreten:

A. zu folgenden Unternehmungen:

1. Erbauung von Festungen oder sonstigen Vorkehrungen zu Landes-Defensions- und Fortifikations-Zwecken, insbesondere auch Militär-Etablissements;
2. Erbauung oder Erweiterung von Kirchen, öffentlichen Schulhäusern, Spitälern, Kranken- und Irrenhäusern;
3. Herstellung neuer oder Erweiterung schon bestehender Gottesäcker;
4. Regelung des Laufes und Schiffbarmachung von Strömen und Flüssen;
5. Anlegung neuer und Erweiterung, Abkürzung oder Ebenung schon bestehender Staats-, Kreis- und Bezirks-Straßen;
6. Herstellung öffentlicher Wasserleitungen;
7. Austrocknung schädlicher Sümpfe in der Nähe von Ortschaften;
8. Beschützung einer Gegend vor Ueberschwemmungen;
9. Erbauung von öffentlichen Kanälen, Schleußen und Brücken;
10. Erbauung öffentlicher Häfen oder Vergrößerung schon vorhandener;
11. Errichtung von Eisenbahnen zur Beförderung des innern oder äußern Handels und Verkehrs;
12. Aufstellung von Telegraphen zum Dienste des Staates;
13. Vorkehrung zu wesentlich nothwendigen, sanitäts- oder sicherheitspolizeilichen Zwecken, insbesondere
14. Schirmung der Kunstschätze und wissenschaftlichen Sammlungen des Staates vor Feuers- oder anderer Gefahr;

allein auch in allen diesen Fällen immer nur:

a) nach vorgängiger rechtskräftiger administrativ-richterlicher Entscheidung der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, in erster, [und des versammelten Staatsrathes[2]] — im Falle der Berufung, in zweiter und letzter Instanz, wenn von den betheiligten Eigenthümern oder einem derselben bestritten wird, entweder, daß das Unternehmen zu den unter Ziff. 1—14 aufgeführten gehöre, und vom gemeinen Nutzen erfordert werde, oder daß die Abtretung oder Belastung des angesprochenen Eigenthumes zur zweckmäßigsten Verwirklichung desselben nothwendig sey, und
b) gegen vorgängige volle Entschädigung;

---

1) Abgeändert durch Art. 6 des Ges. v. 29. April 1869, die Einführung einer Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr., durch Art. 45—55 des AG. z. RCPO. v. 23. Febr. 1879, Art. 8 Z. 10, Art. 9 und Art. 47 des Ges. v. 8. Aug. 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen betr., ferner durch Art. 139 des AG. z. BGB. v. 9. Juni 1899, sowie durch die oben in Anm. 17 zu Tit. IV § 8 Abs. 4 der Verf.-Urk. angeführten Gesetze.

2) Abgeändert durch Art. 7, 8 Z. 10, Art. 9 Abs. 2 und Art. 47 des Ges. v. 8. Aug. 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen betr., wodurch als oberste Instanz in Verwaltungsrechtssachen der Verwaltungsgerichtshof und für die Entscheidung der Frage des gemeinen Nutzens und der zur zweckmäßigen Verwirklichung des Unternehmens nothwendigen Eigenthumsabtretung oder Belastung das Gesammtstaatsministerium als entscheidende Instanz bestimmt wird.

Digitized by Google

B. in Fällen öffentlichen Nothstandes, nämlich bei Feuers- und Wassergefahr, Erdbeben und Erdfällen, sowie in Kriegs- und anderer dringender Noth, ohne vorgängiges förmliches Verfahren und ohne Aufhalt, jedoch gegen nachträgliche volle Entschädigung.

Die Lehens-Fideicommiß- oder Stammguts-Eigenschaft steht der Zwangs-Abtretung nicht entgegen.

Art. II. In Beziehung auf unkörperliche Rechte findet eine Zwangs-Entäusserung nur insoferne statt, als diese Rechte dem für das Unternehmen zu verwendenden Grund-Eigenthume anhaften, und es muß in solchem Falle der Entwehrungs-Berechtigte

1. nutzbare Rechte auf anderen unbeweglichen Sachen, welche aktiv mit dem Entwehrungs-Gegenstande verbunden sind, auf Verlangen des Eigenthümers gegen volle Entschädigung des letzteren übernehmen;
2. nutzbare Rechte, welche passiv auf dem Entwehrungs-Gegenstande ruhen, durch volle Entschädigung ihrer Besitzer ablösen, wenn diese darauf dringen, oder die Ausübung jener Rechte mit der neuen Bestimmung des Gegenstandes nicht mehr vereinbarlich ist.

Art. III. Bei Gegenständen, deren Theilung nachtheilig auf die Benützbarkeit des Gesammt-Gegenstandes zurückwirkt, kann nicht wider Willen des Eigenthümers auf theilweise Abtretung erkannt werden. — Insbesondere darf die Theilung eines Gebäude-Complexes, oder die Trennung der zu dem Umfange desselben gehörigen Gärten und Hofraithen oder eines Theiles derselben von dem Gesammt-Complexe nur mit Einwilligung des Eigenthümers stattfinden.

Art. IV. Die Entwehrung kann unter den Voraussetzungen des Art. I in Anspruch genommen werden:

1. von öffentlichen Stellen und Behörden,
2. von Gemeinden und von denjenigen Gesellschaften und Privaten, denen von der Regierung unter Bedingungen, welche die Erreichung des Zweckes und seiner Gemeinnützigkeit sichern, die Ausführung einzelner im Art. I aufgezählten Unternehmungen eingeräumt wird.

II. Titel.

Von der Entschädigung und dem Maaßstabe derselben.

Art. V. Die Entschädigung für jede zwangsweise Abtretung von Grundeigenthum muß enthalten:

1. den gemeinen Werth des abzutretenden Gegenstandes;
2. Vergütung für die dem Eigenthümer durch die Abtretung zugehenden sonstigen Nachtheile, namentlich:
   a) Ersatz des Mehrwerthes, den der abzutretende Gegenstand durch seinen Zusammenhang mit anderen Eigenthums-Theilen, oder durch seine bisherige Benützungsweise für den Eigenthümer behauptet;
   b) Ersatz der Werthsminderung, welche durch die Abtretung dem übrigen Grundbesitze desselben Eigenthümers zugeht;
   c) Ersatz des unvermeidlichen Verlustes, welcher dem Eigenthümer durch die Abtretung vorübergehend, oder bleibend in seinem Erwerbe erwächst; jedoch darf die hiedurch sich ergebende Mehrung der Entschädigung 30 Prozent des Schätzungs-Werthes nicht übersteigen;
   d) Ersatz für die Früchte, deren Erndte durch die Zwangsabtretung gehindert wird;
3. den Betrag derjenigen Entschädigung, welche dem Pächter oder sonstigen Nutzungs-Berechtigten nach Gesetz oder Vertrag zu leisten ist.

Art. VI. Für die mit dem Entwehrungsgegenstande verbundenen im Art. II. bezeichneten Rechte ist die Entschädigung nach folgenden Normen zu leisten:

1. Gewähren diese Rechte ständige Renten, so hat die Entschädigung in dem 30fachen Betrage des jährlichen Rein-Ertrages zu bestehen;
2. Bey unständigen Renten ist der jährliche Reinertrag nach einer Durchschnitts-Berechnung aus der jüngst verflossenen, durch gütliche Uebereinkunft oder richterliches Ermessen mit Rücksicht auf die Natur des Reichnisses zu bestimmenden Periode festzusetzen, und mit dem 25fachen Betrage zu Kapital zu erheben.
3. Sonstige standes-, guts- und gerichtsherrliche, dann alle Nutzungs- und Servituts-Rechte unterliegen besonderer Schätzung, wenn sich die Partheien nicht über die dafür zu leistende Entschädigung verständigen.

Die Entschädigung muß besonders für den Eigenthümer, und besonders für den Inhaber solcher Rechte ermittelt und ebenso Jedem besonders verabreicht werden.

Zu dem Zwecke sind den Taxatoren, bevor sie zur Schätzung des Eigenthums schreiten, die sämmtlichen auf demselben lastenden nutzbaren Rechte anzuzeigen. Bei der Schätzung des Eigenthums ist dann zunächst der Ertrag, welcher nach Abzug der Lasten noch übrig bleibt, in Anschlag zu bringen, außerdem aber auch alle die im Art. V. Nro. 2. bezeichneten dem Eigenthümer zugehenden Nachtheile.

Art. VII. Nach vorstehenden Normen ist die Entschädigung auch in den Art. I. lit B. bezeichneten Nothfällen nachträglich, jedoch möglichst bald zu ermitteln und zu leisten.

Art. VIII. Bei zwangsweiser Beschwerung des Grundeigenthums mit einer Dienstbarkeit

Digitized by Google

für öffentliche Zwecke ist die Entschädigung nach der Natur und dem Umfange der Dienstbarkeit durch gütliche Uebereinkunft der Betheiligten, oder durch richterliches Ermessen zu bestimmen.

Art. IX. Werths-Erhöhungen, welche dem ganz oder theilweise abzutretenden Gegenstande erst in Folge des die Abtretung veranlassenden Unternehmens zuwachsen oder zuwachsen könnten, kommen bei der Entschädigungs-Ermittlung nicht in Anschlag.

Art. X. In Fällen, wo dem Empfänger der Entschädigungs-Summe das Recht der freien Verfügung darüber entweder gar nicht oder nicht allein zusteht, ist nach den bestehenden Gesetzen zu verfahren.

Art. XI. Die auf dem Abtretungsgegenstande ruhenden Hypotheken [3]), und die in Beziehung auf denselben im Hypothekenbuche etwa eingetragenen Verfügungs-Beschränkungen erlöschen durch dessen Entwehrung; die Forderungen, für welche sie bestellt waren, gehen jedoch auf die Entschädigungs-Summe über, und es muß diese Summe, welche, soweit sie reicht, und wenn sie die hypothecirten Forderungen übersteigt, bis zum Betrage jener Hypotheken und deren Zinsen bei Gericht zu hinterlegen ist, an den Gläubiger ausbezahlt, oder nach gesetzlicher Ordnung, oder nach Uebereinkunft der Betheiligten, an diese vertheilt werden.

Handelt es sich nur von Beschwerung mit einer Dienstbarkeit, so tritt Gleiches in Bezug auf den Uebergang der hypothekarischen Forderung und eingetragenen Verfügungs-Beschränkungen auf die Entwehrungs-Summe und auf die Verwendung derselben ein, jedoch bestehen die hypothekarischen Forderungen und Verfügungs-Beschränkungen, insoweit sie aus der Entschädigungs-Summe nicht befriediget oder beseitiget werden könnten, auf dem nunmehr mit der Dienstbarkeit beschwerten Grundeigenthume fort.

Art. XII. Nach rechtsförmlich vollzogener Zustellung der Ladung (Art. XV.) darf der Eigenthümer des zur Entwehrung angesprochenen Gegenstandes nur noch unverschiebliche Ausbesserungen, sowie alle, die regelmäßige Bewirthschaftung bedingenden Handlungen und Unternehmungen, jedoch keine einseitige Veränderung in der Wesenheit desselben mehr vornehmen.

Aus solchen einseitig vorgenommenen Veränderungen können nicht nur keine Entschädigungen abgeleitet werden, sondern dieselben begründen auch bei erfolgender Abtretung ausser dem auf Verlangen auszusprechenden Nichtbestande der Rechtshandlung auch die Verbindlichkeit zur Wiederherstellung des Gegenstandes in den vorigen Stand, soferne die getroffene Veränderung erweislich nachtheilig für den neuen Erwerber ist, oder zur Vergütung des durch die Veränderung bewirkten Minderwerthes desselben.

Sollte die Eigenthums-Abtretung aus irgend einem Grunde nicht zu Stande kommen, so ist der Entwehrungsberechtigte verpflichtet, allen Schaden und jeden Nachtheil zu ersetzen, welche aus dieser Dispositions-Beschränkung dem Eigenthümer erweislich zugegangen sind.

Sollte aber nach erfolgter Abtretung das Unternehmen selbst rückgängig werden, so ist der entwehrte Eigenthümer befugt, gegen Rückgabe des empfangenen Preises sein Eigenthum zurück zu verlangen.

III. Titel.

Von dem Verfahren bei der Zwangsabtretung.

Art. XIII. Die Verhandlungen über Zwangsenteignungen in den Art. I. lit. A. bezeichneten Fällen sind protokollarisch mündlich unter Zulassung von Anwälten und mit Ausschluß jedes Schriftwechsels zu führen; für die Kosten der ersten Verhandlung hat der anrufende Theil angemessenen Vorschuß zu leisten. Die Stellen und Behörden sind zur möglichsten Beschleunigung des Verfahrens verpflichtet.

Art. XIV. Jeder Antrag auf Zwangsabtretung ist mit sämmtlichen auf das Unternehmen bezüglichen Urkunden, Rissen und Kostenvoranschlägen von den Antrag stellenden Behörden, Gemeinden, Gesellschaften oder Privaten der betreffenden Kreisregierung vorzulegen, welche alsdann nach Einvernahme der einschlägigen Distrikts-Polizei-Behörden, wo solche noch erforderlich, ohne Verzug die Weisung des Staatsministeriums des Innern [4]) zur wirklichen Einleitung des Zwangs-Entäußerungs-Verfahrens erholt.

Art. XV. [5]) Im Falle bejahender Weisung hat die einschlägige Distrikts-Polizeibehörde sämmtliche Betheiligte im Benehmen mit den betreffenden Rent- und Hypotheken-Aemtern [6]) sorgfältig zu ermitteln. Sie bestimmt sofort eine Tagsfahrt zur Verhandlung der Sache, erläßt die Ladung hiezu unter genauer Bezeichnung der Zeit und des Ortes der Tagsfahrt, und bringt dieselbe 14 Tage vor dem anberaumten Termine durch Veröffentlichung in dem ihr zu amtlichen Kundmachungen dienenden Blatte und durch Anheftung in den betheiligten Gemeinden, dann durch

3) Nach Art. 174 des AG. z. BGB. v. 9. Juni 1899 finden für die das Hypothekenbuch, Hypothekenamt und für Hypotheken getroffenen Bestimmungen auf das Grundbuch, Grundbuchamt, sowie auf Grund- und Rentenschulden entsprechende Anwendung.

4) Für die nach Art. 4 Abs. 3 des Ges. v. 30. Juli 1899, die Flurbereinigung betr., erforderlichen Zwangsenteignungen ist nach Art. 34 desselben Gesetzes die Flurvereinigungskommission zuständig.

5) In der Fassung des Art. 139 d. AG. z. BGB. v. 9. Juni 1899 (Ges.- u. VBl. 1899 Beil. zu Nr. 28 S. 37/38).

6) S. Anm. 3.

Digitized by Google

schriftliche Mittheilung an jeden einzelnen Betheiligten und an die Antragsteller oder deren Vertreter mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß die Pläne bei Amte zur Einsicht bereit liegen. Die in dem Ladungsdekrete gleichfalls ausdrücklich zu erwähnende rechtliche Folge des Nichterscheinens ist:

1) für die Anrufenden Wiederaufnahme der Tagsfahrt auf ihre Kosten und Schadloshaltung der erschienenen Betheiligten in Bezug auf Auslagen und Versäumniße mit Androhung des Rechtsnachtheiles, daß bei abermaligem Ausbleiben die Verzichtleistung auf die angesprochene Zwangsabtretung werde angenommen werden;
2) für die Abtretungspflichtigen, in der Voraussetzung des Erschienenseyns der Anrufenden, Wiederaufnahme der Tagsfahrt auf ihre Kosten und Schadloshaltung der erschienenen Anrufenden mit Androhung des Rechtsnachtheiles, daß bei wiederholtem Ausbleiben derselben die Einwilligung in die angesprochene Abtretung würde angenommen werden;
3) für die übrigen Betheiligten, in der Voraussetzung des Erschienenseins der Anrufenden, Ausschließung mit den etwaigen Einwendungen gegen die angesprochene Abtretung.

Die schriftliche Mittheilung an die Betheiligten und die Antragsteller oder deren Vertreter durch die Gemeindebehörde oder durch die Post gegen Nachweis zuzustellen. Die Zustellung unterbleibt, wenn der Wohnort der zu ladenden Person nicht bekannt ist.

Soweit die im Art. XI bezeichneten Betheiligten nicht im Grundbuch eingetragen sind, werden sie nur berücksichtigt, wenn sie Erben eines eingetragenen Berechtigten sind oder wenn ihre Rechte angemeldet und auf Verlangen der Distriktspolizeibehörde glaubhaft gemacht sind. Die Rechtswirksamkeit der Ladung ist bei den im Art. XI bezeichneten Betheiligten von der Zustellung der schriftlichen Mittheilung nur abhängig, wenn der Betheiligte sich zur Theilnahme an dem Verfahren gemeldet und erforderlichen Falles sein Recht glaubhaft gemacht hat.

Art. XVI. Die Distriktspolizeibehörde hat, sobald die Ladung erfolgt ist, bezüglich der in Anspruch genommenen Gegenstände die Vormerkung der durch Art. XII. ausgesprochenen Dispositions-Beschränkung im Hypothekenbuche zu veranlassen.[7])

Art. XVII. Bei der Tagsfahrt hat die Distrikts-Polizei-Behörde vor Allem eine gütliche Vereinigung der Betheiligten über die Abtretungsfrage und über die zu leistende Entschädigung zu versuchen, und im Falle Gelingens für den alsbaldigen rechtsförmlichen Abschluß des Vergleiches zu sorgen. Kommt eine Uebereinkunft nicht zu Stande, so wird unter allseitigen Betheiligten nach Art. XIII. protokollarisch verhandelt, und es werden sodann nach allenfallsiger Einvernahme der betreffenden Gemeinde und vollzogenem Augenscheine die geschlossenen Akten mit Bericht der zuständigen Kreisregierung Kammer des Innern, vorgelegt.

Art. XXIII. Die Kreisregierung Kammer des Innern, entscheidet über die Abtretungsfrage gemäß Art. I., II. und III. in erster und der versammelte Staatsrath[8]) in zweiter und letzter Instanz. Hinsichtlich des Verfahrens bleibt es bei den bestehenden Bestimmungen über das Verfahren in administrativ-contentiösen Sachen,[9]) jedoch ist jedes Erkenntniß mit Entscheidungsgründen zu versehen und auf eine Berufungs-Summe keine Rücksicht zu nehmen.

Art. XIX—XXII Ziffer 1—6. An deren Stelle treten nach Art. 16 des Gesetzes zur Ausf. d. Reichs-Civilprozeßordnung u. Konkursordnung in der Fass. v. 26. Juni 1899 (Ges.- u. V.-Bl. 1899 S. 406) und Art. 139 III d. Ausf.-G. z. B.G.B. v. 9. Juni 1899 (Ges.- u. V.-Bl. 1899 Beil. zu Nr. 28 S. 38) die Artikel 17 bis 26 des ersteren Gesetzes, welche lauten:

Art. 17 (46)[10]). Wird die Abtretung des angesprochenen Grundeigenthums nicht verweigert oder ist über die Verpflichtung zur Abtretung von der zuständigen Administrativjustizstelle ein rechtskräftiges Erkenntniß erlassen, so hat auf Antrag des Abtretungsberechtigten die Feststellung der Entschädigung im Wege der Schätzung durch die zuständige Distriktsverwaltungsbehörde zu zu erfolgen. Der Antrag hat die genaue Bezeichnung des abzutretenden Grundstücks sowie die Angabe des Abtretungspflichtigen und der sonstigen Betheiligten zu enthalten. Der Antrag soll soweit thunlich für die in demselben Verwaltungsbezirke belegenen Grundstücke gleichzeitig gestellt werden.

Wird die Einleitung des Schätzungsverfahrens bezüglich eines zur Abtretung angesprochenen Gegenstandes nicht binnen sechs Monaten von der freiwilligen Anerkennung der Abtretungspflicht oder dem hierüber ergangenen rechtskräftigen Erkenntniß an von Seite des Abtretungsberechtigten beantragt, so ist der Abtretungspflichtige zur Stellung des Antrags befugt.

Art. 18 (47). Die Distriktsverwaltungsbehörde bestimmt sofort einen Termin zur Abschätzung der in dem Antrage bezeichneten Gegenstände. Nach Lage der Sache können zur Abschätzung einzelner Gegenstände oder bestimmter Gruppen derselben gesonderte Termine bestimmt werden.

Zu dem Termine sind die Betheiligten zu laden sowie drei Sachverständige als Schätzlente entweder für alle zur Abschätzung bestimmten Gegenstände oder für einzelne Gegenstände oder einzelne Arten derselben beizuziehen. Auf die Ladung finden die Vorschriften des Art. XV Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3 des Gesetzes vom 17. November 1837 entsprechende Anwendung; schriftliche Mittheilung erfolgt nur an den Abtretungsberechtigten, die Abtretungspflichtigen und die sonstigen

7) Nach Art. 139 d. AG. z. BGB. v. 9 Juni 1899.
8) Siehe nun Art. 8 Z. 10 u. Art. 47 des „Verwaltungsgerichtshof-Gesetzes".
9) Nun das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen.
10) Die bisherigen Nummern der Artikel sind in Klammern beigefügt.

Digitized by Google

Betheiligten, die sich zur Theilnahme an dem Schätzungsverfahren bei der Distriktsverwaltungsbehörde gemeldet haben. Die Schätzleute sind, sofern sich nicht die Betheiligten über deren Wahl geeinigt und spätestens eine Woche vor dem Termine hievon Anzeige gemacht haben, von der Distriktsverwaltungsbehörde zu ernennen. Personen, welche als Entschädigungsberechtigte von der Enteignung betroffen sind oder welche an der Feststellung der Entschädigungssumme sonst ein rechtliches Interesse haben, können nicht als Schätzleute bestimmt werden.

Art. 19 (48). In dem Abschätzungstermine hat zunächst mit Zuziehung der Schätzleute Einnahme des Augenscheins und Vernehmung der Betheiligten über etwaige besondere auf die Werthsbestimmung Einfluß äußernde Verhältnisse sowie über die von den Abtretungspflichtigen beanspruchten und von dem Abtretungsberechtigten angebotenen Summen zu Protokoll zu erfolgen und ist unter den Betheiligten eine gütliche Einigung zu versuchen. Im Falle des Nichtzustandekommens derselben wird sodann nach Beeidigung und entsprechender Belehrung der Schätzleute zur protokollarischen Aufnahme der Schätzungen geschritten. Für die Schätzung sind die in Tit. II. des Gesetzes vom 17. November 1837 aufgestellten Grundsätze maßgebend.

Den Schätzleuten kann nach Lage der Sache auch eine kurze Frist zur schriftlichen Abgabe der Schätzung eröffnet werden. In diesem Falle sind die zu beantwortenden Fragen zum Protokolle festzustellen und den Schätzleuten in Abschrift zu übergeben.

Art. 20 (49). Auf Grund der von den Schätzleuten abgegebenen Erklärungen hat die Distriktsverwaltungsbehörde die Entschädigungssummen für die einzelnen Abtretungsgegenstände auszusprechen. Hiebei ist dieselbe, falls die Werthsbestimmungen der Schätzleute übereinstimmen, an den hienach sich ergebenden Betrag gebunden. Besteht Meinungsverschiedenheit unter den Schätzleuten, so ist die Entschädigungssumme unter Würdigung der Begründung der verschiedenen Werthsangaben, jedoch innerhalb der Grenze derselben, festzustellen.

Art. 21 (50). Gegen die Feststellung der Entschädigungssumme durch die Distriktsverwaltungsbehörde steht sowohl den Abtretungspflichtigen als auch dem Abtretungsberechtigten innerhalb einer von Bekanntgabe der festgestellten Beträge an laufenden Ausschlußfrist von einem Monate die Betretung des Rechtswegs behufs richterlicher Entscheidung über den Betrag der zu leistenden Entschädigung offen.

Für die Klage ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirke das abzutretende Grundstück liegt.

Auf Verlangen einer Partei ist eine neue Schätzung vorzunehmen. Die Schätzleute, welche den Abtretungsgegenstand im Verfahren vor der Distriktsverwaltungsbehörde geschätzt haben, dürfen ohne Zustimmung der Parteien nicht als Sachverständige ernannt werden.

Art. 22 (51). Nach Feststellung der Entschädigungssumme durch die Distriktsverwaltungsbehörde ist der Abtretungsberechtigte ohne Rücksicht darauf, ob die Frist zur Betretung des Rechtswegs noch läuft oder derselbe betreten wurde, befugt, gegen Erlage der festgestellten Entschädigungssumme und des Betrags der dem Abtretungspflichtigen erwachsenen Kosten die Einweisung in den Besitz der Abtretungsgegenstände durch die Distriktsverwaltungsbehörde zu erwirken und sodann über dieselben nach Maßgabe der Zweckbestimmung frei zu verfügen, insoweit dies nicht auf Antrag des Abtretungspflichtigen nach Anordnung des angerufenen Gerichts von vorheriger Sicherheitsleistung für den Fall der Erhöhung der Entschädigungssumme durch richterliches Urtheil abhängig gemacht wird. Ist der Abtretungsberechtigte der Staat, so kann an Stelle der Einweisung in den Besitz die sofortige Zwangsabtretung erwirkt werden; zu einer Sicherheitsleistung ist der Staat nicht verpflichtet.

Art. 23 (52). Die Kosten des nach Art. XIII bis XVII des Gesetzes vom 17. November 1837 und nach vorstehenden Art. 16 bis 22 stattfindenden Administrativverfahrens sowie die Vergütung der den Betheiligten hiedurch verursachten nothwendigen Auslagen fallen dem Abtretungsberechtigten zur Last. Das Administrativverfahren ist gebührenfrei.

Ueber Tragung der durch die anhängig gemachten Prozesse erwachsenden Kosten haben die Gerichte nach Maßgabe der Bestimmungen der Civilprozeßordnung zu entscheiden.

Art. 24 (53). An der Entschädigungssumme stehen den Betheiligten, deren Rechte nach Art. XI des Gesetzes vom 17. November 1837 auf die Entschädigungssumme übergegangen sind, dieselben Rechte zu, die sie im Falle des Erlöschens ihrer Rechte durch Zwangsversteigerung an dem Erlöse haben würden. Der bisherige Eigenthümer und jeder Berechtigte kann die Eröffnung eines Vertheilungsverfahrens nach den für die Vertheilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung geltenden Vorschriften beantragen.

Das Gericht hat bei der Eröffnung des Verfahrens von Amtswegen das Grundbuchamt um die im § 19 Abs. 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung bezeichneten Mittheilungen zu ersuchen.

Als Betheiligte im Sinne des § 9 Nr. 1 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung gelten diejenigen, für welche zur Zeit der Ertheilung der beglaubigten Abschrift des Grundbuchblatts ein Recht im Grundbuch eingetragen oder durch Eintragung gesichert ist; die in Folge der Zwangsabtretung erfolgten Rechtsänderungen bleiben außer Betracht. Als Beschlagnahme im Sinne des § 13 des angeführten Gesetzes ist die Zwangsabtretung, im Falle der Einweisung des Abtretungsberechtigten in den Besitz die Einweisung anzusehen.

Art. 25 (54). Vorstehende Bestimmungen finden entsprechende Anwendung, wenn es sich um zwangsweise Belchwerung des Grundeigenthums mit einer Dienstbarkeit für öffentliche Zwecke

Digitized by Google

oder um Rechte handelt, welche mit dem zu entwehrenden Grundeigenthume verbunden sind (Art. II des Gesetzes vom 17. November 1837).

Art. 26 (55). Eine gütliche Einigung der Betheiligten über die Abtretung oder über die zu leistende Entschädigung wird mit der Protokollirung durch die Distriktsverwaltungsbehörde rechtswirksam. Vor dieser kann auch die Auflassung erklärt werden.

IV. Titel.

Schlußbestimmungen.

Art. XXII. Gegenwärtiges Gesetz, welches als ein Grundgesetz des Reiches betrachtet werden und eben dieselbe Wirkung haben soll, als wären die Bestimmungen desselben in der Verfassungs-Urkunde enthalten, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung für die sieben Kreise dießseits des Rheins in Wirksamkeit; desgleichen auch für den Rheinkreis unter Aufhebung des Gesetzes vom 8. März 1810.[11])

Art. XXIII. Uebrigens bleiben alle bei Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes in den Gebietstheilen sowohl dießseits als jenseits des Rheins geltenden Gesetze, Verordnungen, Local-Statuten und Local-Observanzen über Eigenthums-Beschränkungen in dem Rayon bestehender oder im Baue begriffener Festungen und festen Plätze ihrem vollen Umfange nach aufrecht erhalten. —

Unsere Staatsministerien der Justiz und des Innern sind mit der Bekanntmachung und dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Nr. 33. Abschied für die Ständeversammlung des Königreichs Bayern betreffend. Vom 17. November 1837 Ziff. I. lit. c. Abs. 1. u. 2. (Auszug.)

Zu Ges. v. 17. XI. 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betr.[1]) (Bayer. Ges.-Bl. von 1837 S. 8.)

Unsern Gruß zuvor, Liebe und Getreue, Stände des Reiches! Wir haben Uns bei dem nunmehr eingetretenen Schlusse des Landtages über die Uns übergebenen gemeinschaftlichen Beschlüsse der Stände Unseres Königreiches, sowie über die Berathungen und Verhandlungen beider Kammern, ausführlichen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf, nach Vernehmung Unseres Staats-Rathes Unsere Königlichen Entschliessungen, wie folgt: ꝛc. ꝛc.

C. Zwangs-Abtretung von Grund-Eigenthum für öffentliche Zwecke.

Den Entwurf in Betreff der Zwangs-Abtretung von Grund-Eigenthum für öffentliche Zwecke, sanktioniren Wir mit den von den Ständen vorgeschlagenen Modifikationen und lassen hierüber das unter Ziffer III. anliegende Gesetz ausfertigen.

Hiebei setzen Wir ausdrücklich voraus, daß zufolge dieses Gesetzes in den eigenthümlichen Verhältnissen der Brand-Versicherung, der Kriegs-Peräquation, des Salpeterwesens, des Bergbaues und des Strassenbaues hinsichtlich der Kiesgruben, so wie überhaupt in allen anderen dergleichen Sachen, über welche neben der Verordnung vom 14. August 1815, dann im Rheinkreise neben dem Gesetze vom 8. März 1810, besondere Gesetze und Verordnungen bestanden und vollzogen worden sind, weder in formeller, noch in materieller Hinsicht eine Aenderung eintrete. ꝛc. ꝛc.

---

11) Das französische Ges. v. 16. Sept. 1807, soweit es durch das Ges. v. 8. März 1810 aufrecht erhalten und auch in der Pfalz insbesondere bezüglich der Baulinienfestsetzung und der daraus entspringenden Rechtsverhältnisse in Anwendung geblieben ist, wird auch nach oberstrichterlicher Rechtsprechung als fortgiltig erachtet, Art. 111 des EG. z. BGB. v. 18. Aug. 1896.

1) S. oben Anm. 17 zu Tit. IV § 8 Abs. 4 der Vers.-Urk. Der Vorbehalt der besonderen Gesetze und Verordnungen durch den Landtagsabschied hat nur bezüglich der Kiesgruben (VO. v. 3. Juli 1812, Reggsbl. v. 1812 S. 1053 ff.), sowie bezüglich der durch Art. 111 des EG. z. BGB. v. 18. Aug. 1896 der Landesgesetzgebung vorbehalten gebliebenen Beschränkungen der Eigenthümer in der Benützung der an öffentlichen Straßen angrenzenden Grundstücke, insbesondere bezüglich der Waldauslichtung an Staatsstraßen und der Baulinien, welche nach oberstrichterlicher Rechtsprechung in das Gebiet der öffentlichen Legalservituten und nicht in jenes der Expropriation fallen, rechtliche und praktische Bedeutung, da die übrigen in dem fraglichen Vorbehalte be-

Digitized by Google

Nr. 34. Gesetz, die Erbauung eines der Civil-Liste einzuverleibenden Palastes in München betreffend. Vom 11. April 1843.

Zum Ges. v. 1. Juli 1834, die Festsetzung einer permanenten Civilliste betr.

(Bayer. Ges.-Bl. v. 1843 S. 21 mit 24.)

Wir haben, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, und unter Beachtung der im Titel X. §. 7. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. I. Es soll ein, der Civil-Liste des Königs einzuverleibender Palast in der Haupt- und Residenzstadt München erbaut und zur Bestreitung der Bau- und Einrichtungs-Kosten ein für allemal eine Aversal-Summe von einer Million Gulden aus den Erübrigungen der Vorjahre bestimmt werden.

Art. II. Dem Könige steht zu, diesen Palast nach Seinem Ermessen einem Mitgliede des Königlichen Hauses zur Wohnung anzuweisen.

Art. III. Gegenwärtiges Gesetz soll als ein ergänzender Bestandtheil des Staats-Grund-Gesetzes vom 1. Juli 1834, die Feststellung einer permanenten Civil-Liste betreffend, betrachtet werden, und mit demselben gleiche Wirksamkeit haben.

Nr. 35. Verfassungs-Verständniß. Vom 14. Juni 1843.[1]

Zu Tit. VII. §. 3. der Verf.-Urk. (Bayer. Ges.-Bl. v. 1843 S. 75.)

§ I. Die Verfassungs-Urkunde Titel VII. §. 3. räumt den Ständen das Willigungsrecht ein bezüglich

A. aller direkten Steuern,

B. aller neu einzuführenden, zu erhöhenden oder abzuändernden indirekten Auflagen;

und setzt in §. 4., 5. und 8. desselben Titels Folgendes fest:

I. Den Ständen wird je von 6 zu 6 Jahren ein Budget, d. h. „eine genaue Uebersicht des Staats-Bedürfnisses und der gesammten Staatseinnahmen" vorgelegt.

II. Die Stände treten nach vorgängiger Prüfung dieses Budgets über die Steuerwilligung in Berathung und willigen je für die nächsten sechs Jahre „die zur Deckung der ordentlichen beständigen, bestimmt vorherzusehenden (vorherzusehbaren) Staatsausgaben", dann zur Dotirung „des nothwendigen Reservefonds erforderlichen Steuern."

III. Ergiebt sich im Laufe der sechs Jahre ein außerordentliches unvorhergesehenes Staats-Bedürfniß, so wird dieses den Ständen „zur Willigung außerordentlicher Auflagen" in so ferne vorgelegt, „als die bestehenden Staatseinnahmen zu dessen Deckung unzulänglich sind".

§ II. Aus diesen Verfassungsbestimmungen folgt:

I. In Absicht auf das Budget, daß dieses

A. das gesammte bestimmt vorherzusehende Staats-Bedürfniß, und

B. alle irgend zu erwartenden Staatseinnahmen vollständig und nachhaltig evident stellen muß.

II. In Absicht auf die Willigung:

daß die Stände je von 6 zu 6 Jahren nur jene Steuern zu willigen haben, welche nach

---

rührten Materien inzwischen besondere Regelung erfahren haben, insbesondere auch die Vorschriften über das Salpeterwesen durch Art. 1 des AG. z. BGB. v. 9. Juni 1899 aufgehoben worden sind. Verh. der K. d. Abg. 1899, St.-B. Bd. XIII S. 613.

1) Dasselbe ist kein Gesetz, denn die Abgeordnetenkammer faßte darüber keinen Beschluß. Es wurde in der Sitzung des II. Ausschusses der K. d. R.-R. v. 14. Juni 1843 der Berathung unterstellt, durch das Kammerpräsidium dem kgl. Staatsministerium mitgetheilt und, nachdem seitens des Staatsministeriums mit Ermächtigung Seiner Majestät des Königs in der Hauptsache zugestimmt worden war, der Berathung im Ausschusse und dann im Plenum der K. d. R.-R. wiederholt unterstellt, in der Plenarsitzung v. 12. Juli 1843 einhellig angenommen und im Schlußsatz des Landtagsabschiedes v. 25. Aug. 1843 mit folgenden Worten erwähnt: „Das zu Stande gekommene Verfassungsverständniß hat die Gränzen der Königlichen und den ständischen Rechte, wo dieselben streitig geworden waren, auf dem Boden der Verfassung und im teutschen Sinne abgemarkt und durch die Beendigung des Streites in der Eintracht der Regierung und der Standschaft dem Fortschreiten zum Bessern und dem Glücke des Vaterlandes eine sichere Gewähr bereitet." Verh. der K. d. R.-R. Beil.-Bd. IV S. 259 ff., S. 264, Prot.-Bd. II S. 353—369, Ges.-Bl. v. 1843 S. 78.

Digitized by Google

ihrer Ueberzeugung erforderlich sind, um die Differenz zwischen dem Gesammt-Staats-Bedürfnisse, d. h. zwischen „dem ordentlichen beständigen, bestimmt vorherzusehenden" Staats-Bedarfe, einschlüssig des nothwendigen Reservefonds einerseits, und zwischen den von ihrer Willigung unabhängigen Deckungsmitteln andererseits auszugleichen.

III. In Absicht auf das Verfügungsrecht der Regierung, daß diese

A. aus den Staatseinnahmen nur Staats-Bedürfnisse und zwar nur solche bestreiten darf, welche entweder;

a) als ordentliche beständige, zur Zeit der Willigung bestimmt vorherzusehende à Conto des laufenden Dienstes, oder als außerordentliche, aber zur Zeit der Willigung bestimmt vorherzusehende, à Conto des Reichs-Reservefonds in das Budget eingestellt und mittelst dieses Budgets „ständischer Prüfung" unterstellt wurden, oder

b) außerordentlicher und unvorhersehbarer Weise im Laufe der Finanzperiode sich ergeben, und daß

B. Ausgaben, welche nicht den Charakter des Staats-Bedürfnisses an sich tragen, d. h. Ausgaben, welche die Erreichung des Staatszweckes nicht gebietet, resp. welche das wahre Landeswohl nicht fordert, dann Staats-Bedürfnisse, welche weder vermöge ihrer Natur als bestimmt vorherzusehende in das Budget eingestellt wurden, noch im Laufe der Finanzperiode außerordentlicher und unvorhersehbarer Weise eingetreten sind, nur kraft einer Vereinbarung zwischen Regierung und Ständen Platz greifen können.

§ III. Stimmen bei Nichteinbringung eines Finanzgesetzes die Stände mit der Regierung sowohl über Natur und Größe der „ordentlichen beständigen, bestimmt vorherzusehenden Staats-Bedürfnisse" und über den „nothwendigen" Betrag des Reservefondes, als über Natur und Voranschlag der von ihrer Willigung unabhängigen Deckungsmittel überein, so sind Differenzen weder hinsichtlich des Ziffers der zu willigenden Ergänzungssteuern, noch rücksichtlich der zu bestreitenden Ausgaben denkbar. Die Stände willigen die postulirte Steuer-Größe, und die Krone, für welche das vorgelegte Budget durch den Act der Steuerwilligung in quanto et quali obligatorisch wird, realisirt das gesammte budgetisirte Staats-Bedürfniß zusammt den gesammten, theils übereinstimmend bevoranschlagten, theils gewilligten Deckungsmitteln in gesetzgemäßer Weise.

§ IV. Sind dagegen Regierung und Stände entweder

a) in Absicht auf Natur und Größe des ordentlichen beständigen, bestimmt vorherzusehenden Staats-Bedürfnisses, oder

b) in Absicht auf Natur und Größe der von einer ständischen Willigung unabhängigen Deckungsmittel, oder

c) in beiderlei Hinsicht

abweichender Ueberzeugung, und kommt in Folge des durch Beschlüsse sich aussprechenden ständischen Beirathes keine Vereinbarung zu Stande, so willigen die Stände begreiflichermassen an ergänzenden Steuern nur die ihres Dafürhaltens erforderliche Größe, und sofort ist zu unterscheiden zwischen

a) den in das Budget eingestellten, und

b) den in dasselbe nicht eingestellten Ausgaben.

Außerordentliche, zur Zeit der Willigung unvorhersehbare, sonach in das Budget nicht eingestellte Staats-Bedürfnisse finden in dem Reichs-Reservefonde und subsidiär in den etwaigen Ueberschüssen des Staatseinkommens auch in diesem Falle ihre gesetzliche Deckung.

Die in das Budget eingestellten Ausgaben aber können nur in so ferne realisirt werden, als sie die Natur eines zur Zeit der Willigung bestimmt „vorherzusehenden Staats-Bedürfnisses" (s. §. II. Ziff. III. A. a und b) tragen, und sollten die Deckungsmittel nicht zulänglich sein, alle in das Budget eingestellten Staats-Bedürfnisse zu decken, so befriediget die Regierung zunächst jene unter diesen Staats-Bedürfnissen, welche auf gesetzlichen oder rechtlichen Verpflichtungen beruhen, dann jene, welche ihr gemäß ihres regiminalen Ermessens als die dringendsten erscheinen.

§ V. Die Verfassung gebietet ferner in Titel VII. § 10. „daß den Ständen bei jeder Versammlung eine genaue Nachweisung über die Verwendung des Staatseinkommens vorgelegt werde".

§ VI. Aus dieser Verfassungs-Bestimmung folgt:

I. In Absicht auf die Nachweisungen selbst: Daß dieselben alle irgendwie realisirten Staatseinnahmen und alle irgendwie aus Staatsmitteln (namentlich auch in Gemäßheit des Tit. VII. §. 8. der Verfassungs-Urkunde) als außerordentlich und unvorhersehbar aus Ueberschüssen des bestehenden Staatseinkommens bestrittene Ausgaben genau und vollständig nachgewiesen (dokumentirt) darlegen müssen.

II. In Absicht auf die Befugnisse der Stände: Daß diese befugt sind, die Nachweisungen einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, und so ferne sie die Ueberzeugung schöpfen, es seien entweder

Digitized by Google

a) die Staatseinahmen nicht vollständig und streng gesetzmäßig verwirklicht, oder
b) die in das Budget eingestellten ordentlichen und außerordentlichen bestimmt vorherzusehenden Staats-Bedürfnisse nicht vollständig nicht entsprechend, oder mit Ueberschreitung ihrer budgetmäßigen Größe bestritten, oder
c) sonstige nicht in die Kategorie des außerordentlichen zur Zeit der Willigung unvorhersehbaren Staats-Bedürfnisses gehörigen Ausgaben bewirkt worden,

diesen Wahrnehmungen mit allen Gegenmitteln entgegen zu treten, wozu ihre verfassungsmäßigen Willigungs-, Antrag-, Beschwerde- und Anklage-Rechte sie ermächtigen.

§ VII. Erübrigungen sind nur jene Ueberschüsse, welche sich bei Ablauf der sechsjährigen Finanzperiode nach vollständiger und entsprechender Deckung aller in das Budget eingestellten ordentlichen beständigen, bestimmt vorherzusehenden und aller im Laufe der Finanzperiode eingetretenen, zur Zeit der Willigung unvorhersehbaren nothwendigen, d. h. durch die Erreichung des Staatszweckes gebotenen resp. durch das wahre Landeswohl geforderten Staatsausgaben (Staats-Bedürfnisse) ergeben. Sie zählen von Rechtswegen gleich den Kassabeständen und Aktiven aller Art zu den Deckungsmitteln (Staatseinnahmen der künftigen Periode) und müssen als solche in das Budget für diese Periode nach ihrem vollen Umfange eingestellt werden.

Nr. 36. Gesetz, die ständische Initiative betr. Vom 4. Juni 1848.

Zu Tit. VII. §. 1. u. 2. u. zu Tit. X. §. 7. d. Verf.-Urk.

(Bayer. Ges.-Bl. v. 1848 S. 61 mit 66.)

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung der Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, unter Beobachtung der im §. 7. Tit. X. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen, beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel I. Das Recht der Initiative für Gesetze, die keine Verfassungsgesetze sind, steht jeder der beiden Kammern zu.

Artikel II. Das nach Tit. X. §. 7. der Verfassungs-Urkunde dem König ausschließend zustehende Recht, Abänderungen in den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, oder Zusätze zu derselben in Vorschlag zu bringen (Recht der Initiative), wird in Ansehung der in den Titeln IV. VII. VIII. und X. §. 1. bis 6. der Verfassungs-Urkunde enthaltenen Bestimmungen, und der hierauf Bezug nehmenden Verfassungs-Beilagen und Gesetze auch den Ständen des Reichs eingeräumt.

Artikel III. Das Recht, die Kammern in der von der Verfassung festgesetzten Zeit zusammenzuberufen, dieselben zu eröffnen und zu schließen, dieselben zu verlängern, zu vertagen, oder die ganze Versammlung aufzulösen, bleibt jedoch der Krone nach den bisherigen Bestimmungen vorbehalten.

Artikel IV. Bezüglich der im Tit. VI. der Verfassungs-Urkunde enthaltenen Bestimmungen, steht, soweit sie die Kammer der Reichsräthe betreffen, dieser, soweit sie die Kammer der Abgeordneten betreffen, der letztern das im Art. II. bezeichnete Recht der Initiative ebenfalls zu.

Artikel V. Anträge zur Abänderung der in Art. II. und IV. bezeichneten Verfassungsgesetze sind sofort nach ihrer Einbringung einer vorläufigen Verhandlung zu unterwerfen; wenn dieselben hiernach nicht von der Hälfte der anwesenden Mitglieder der betreffenden Kammer unterstützt werden, so können sie zu keiner weiteren Berathung gelangen.

Im Falle der Unterstützung werden die Ausschüsse auf die doppelte Zahl ihrer Mitglieder verstärkt.

Artikel VI. Bei allen von den Kammern vorgeschlagenen Abänderungen der Verfassungs-Urkunde oder Zusätzen zu derselben, den Beilagen und Verfassungsgesetzen, ist in Zwischenräumen von wenigstens acht Tagen eine dreimalige Berathung und Beschlußfassung in Gegenwart von drei Viertheilen der bei der Versammlung anwesenden [1]) Mitglieder in jeder Kammer und eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen erforderlich.

---

1) S. Anm. 96 zu Tit. X § 7 Abs. 3.

Digitized by Google

Artikel VII. Dem König bleibt das Recht vorbehalten, Seine definitive Entschließung über die also gefaßten Gesammtbeschlüsse auf ein Jahr zu vertagen, um inzwischen die noch nothwendig erscheinenden Erhebungen und Vernehmungen pflegen zu lassen.

Artikel VIII. In Bezug auf ein in Folge gegenwärtiger gesetzlicher Bestimmungen erlassenes Verfassungsgesetz darf die ständige Initiative vor Ablauf von 12 Jahren nicht wieder geübt werden.

Artikel IX. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem heutigen Tage in Wirksamkeit, und wird zum Staats-Grundgesetze erhoben.

Unser Staatsminister des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Nr. 37. Gesetz, die Verantwortlichkeit der Minister betreffend. Vom 4. Juni 1848.[1]

Zu Tit. VIII. §. 4., zu Tit. X. §. 6. d. Verf.-Urk. u. zu §§. 16., 22. u. 24. d. IX. Verf.-Beil.

(Bayer. Ges.-Bl. v. 1848 S. 69 mit 76.)

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, und unter Beobachtung der im Titel X. §. 7. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel I. Die Führung eines Ministeriums kann nur einem Staatsrathe im ordentlichen Dienste übertragen werden, welcher hiedurch einen sofort unentziehbaren Standesgehalt von 3000 fl. erhält, soferne ihm nicht aus früheren Dienstes-Verhältnissen ein höherer zukommt. Niemand ist zur Annahme eines Staatsministeriums verpflichtet.

Artikel II. Die vorübergehende Leitung der Geschäfte eines Staatsministeriums durch einen vom Könige zu bestimmenden Staatsrath oder Vorstand eines anderen Ministeriums darf nur stattfinden:

1. wenn der wirkliche Staatsminister an der Ausübung seines Amtes verhindert ist;
2. in so lange die sofort einzuleitende Wiederbesetzung eines erledigten Staatsministeriums zu keinem Resultate geführt hat.

Artikel III.[2] Ein Staatsminister kann zu jeder Zeit um Enthebung von seiner Stelle bitten. Dieselbe darf ohne Rücksicht auf §. 24. der IX. Verfassungs-Beilage nicht verweigert werden, wenn sie aus dem Grunde erbeten wurde, weil der König in wichtigen Regierungs-Angelegenheiten die Rathschläge Seines Ministers nicht annehmen zu können glaubt.

Dem auf diese Weise in Folge seiner Bitte, sowie dem aus eigenem Antriebe des Monarchen enthobenen Staatsminister verbleibt der Standesgehalt ungeschmälert.

Artikel IV. Der König wird Seine Regierungs-Anordnungen jedesmal von den Ministern oder von den zeitlichen Stellvertretern gegenzeichnen lassen, in deren Geschäftskreis die Sache einschlägt.

Ohne solche Gegenzeichnung sind die besagten Anordnungen nicht vollziehbar.

Artikel V. Derjenige Staatsbeamte, welcher den Vollzug einer ohne ministerielle Gegenzeichnung ergangenen Regierungs-Anordnung des Königs auf sich nimmt, macht sich des Mißbrauchs der Amtsgewalt schuldig.

Artikel VI. Jeder Staatsminister, und Jeder, welcher vorübergehend mit der Leitung eines Staatsministeriums betraut ist, übernimmt durch die Gegenzeichnung königlicher Entschließungen, sowie durch die Unterzeichnung der in eigener Competenz getroffenen Ministerial-Verfügungen, die volle Verantwortlichkeit für deren Inhalt.

Artikel VII. Hält der Vorstand eines Staatsministeriums eine ihm angesonnene Amtshandlung für gesetzwidrig, oder dem Landeswohl nachtheilig, so ist er verpflichtet, dieselbe abzulehnen, beziehungsweise seine Gegenzeichnung unter schriftlicher Angabe der Gründe zu verweigern. Er ist berechtigt, seine Gründe dem Ministerrath darzulegen, dessen Protokoll dem Könige vorzulegen ist.

---

1) Hiezu ist einschlägig das Ges. v. 30. März 1850, den Staatsgerichtshof und das Verfahren bei Anklagen gegen Minister betr., s. u. Nr. 38.

2) Diese Bestimmung enthält eine Modifikation des § 22 A der IX. Verf.-Beil.

Digitized by Google

Artikel VIII. Jedem wirklichen oder abgetretenen Staatsminister oder Verweser eines Staatsministeriums dürfen die amtlichen Behelfe zur Rechenschaftsablage über seine Amtsverwaltung nicht vorenthalten werden, wenn er derselben zu seiner Rechtfertigung vor dem Könige oder den Ständen des Reiches bedarf.

Artikel IX. Ein Staatsminister oder dessen Stellvertreter, der durch Handlungen oder Unterlassungen die Staatsgesetze verletzt, ist den Ständen des Reichs verantwortlich, und kann auf deren Anklage mit Rücksicht auf den Grad des Verschuldens und auf den Erfolg der Pflichtverletzung

1. mit einfacher Entfernung vom Dienste unter Belassung des ihm nach §. 19. der Verfassungs-Beilage IX. gebührenden Ruhegehaltes,
2. mit Dienstesentlassung ohne Ruhegehalt, oder
3. mit Dienstesentsetzung — Cassation — bestraft werden.

Artikel X. Erachten die Stände des Reiches die Voraussetzungen des Art. IX für gegeben, und demnach durch ihre Pflicht sich aufgefordert, gegen einen Minister oder Minister-Stellvertreter förmliche Anklage zu erheben, so wird der König, nachdem das durch Tit. X. §. 6. Absatz I. und II. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebene Verfahren stattgefunden hat, den Angeklagten vorläufig zu suspendiren, und die erhobene Anklage durch einen hiezu besonders zusammenzuberufenden Staatsgerichtshof unverzüglich zur Entscheidung bringen lassen.

[Die Bestimmungen des §. 16. der IX. Verfassungs-Beilage bleiben hiebei außer Anwendung.][3])

Artikel XI. Die Verhandlungen des Staatsgerichtshofes sind mündlich und öffentlich.

Die Einreichung und Vertretung der Anklage geschieht durch Bevollmächtigte der Stände des Reichs, welche jede Kammer durch absolute Stimmen-Mehrheit zu wählen hat.

Ueber die Thatfrage der Anklage haben Geschworene, über die Rechtsfrage rechtskundige Richter zu entscheiden.

Im Uebrigen richtet sich die Zusammensetzung und das Verfahren des Staatsgerichtshofes nach den einschlägigen besonderen gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel XII. Bezüglich der im Art. IX. vorgesehenen Strafen wir der König von dem Rechte der Begnadigung keinen Gebrauch machen.

Die Rehabilitirung des Verurtheilten kann nur mit Zustimmung der Stände des Reiches erfolgen.

Artikel XIII. Durch das Verfahren vor dem Staatsgerichtshofe wird

1. die zuständige Wirksamkeit der ordentlichen Straf-Gerichte bezüglich der etwa concurrirenden gemeinen oder Amts-Verbrechen oder Vergehen, sowie
2. die Verfolgung der Entschädigungs-Ansprüche vor den bürgerlichen Gerichten nicht ausgeschlossen.

Artikel XIV. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt in Wirksamkeit, und soll als ein ergänzender Bestandtheil der Verfassungs-Urkunde und als ein Grundgesetz des Reiches angesehen werden, welches nur in der Tit. X. §. 7. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Weise wieder abgeändert werden kann.

Nr. 38. Gesetz, den Staatsgerichtshof und das Verfahren bei Anklagen gegen Minister betr. Vom 30. März 1850.[1])

(Bayer. Ges.-Bl. v. 1849/50 S. 133 mit 144.)

Wir haben in Vollziehung des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Verantwortlichkeit der Minister betreffend, Artikel XI. Absatz 4 nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen, was folgt:

3) Diese Bestimmung ist durch Art. 2 Z. 3 des AG. v. 18. Aug. 1879 zur RStPO. aufgehoben.

1) Verfassungsgesetzlicher Charakter kommt diesem Gesetze, welches in der K. d. Abg. nur mit einfacher Majorität angenommen worden ist, nicht zu.

Digitized by Google

Art. 1. Der Staatsgerichtshof zur Aburtheilung der Anklagen, welche gegen Minister oder deren Stellvertreter nach Art. IX des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Verantwortlichkeit der Minister betreffend, erhoben werden, ist bei dem obersten Gerichtshofe aus dem Präsidenten, sechs Räthen, einem Gerichtsschreiber und zwölf Geschwornen zu bilden. Die allgemeinen Bestimmungen des Strafprozesses, insbesondere über das Verfahren vor den ordentlichen Schwurgerichten finden auch auf den Staatsgerichtshof Anwendung, in so weit nicht durch das gegenwärtige Gesetz eine Abänderung getroffen ist.

Art. 2. Finden sich die Kammern des Landtages oder eine derselben veranlaßt, gegen einen Minister oder dessen Stellvertreter auf dem Grunde der Art. IX. und X. des oben bemerkten Gesetzes förmliche Anklage zu erheben, so sind die Anklagepunkte bestimmt zu bezeichnen und in jeder Kammer durch einen besonderen Ausschuß zu prüfen.

Zum Zwecke der Prüfung der Anklagepunkte sind die betreffenden Ausschüsse ermächtiget:

1. mündliche oder schriftliche Gutachten von Sachverständigen zu erheben;
2. die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen durch den ordentlichen Richter nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu veranlassen, und
3. von den einschlägigen Staatsministerien die nöthigen auf den Gegenstand der Anklage bezüglichen Erläuterungen zu verlangen.

Art. 3. Nach Prüfung der Anklagepuncte und Vernehmung des betheiligten Ministers mit seiner schriftlichen Verantwortung haben die besondern Ausschüsse den Kammern über das Ergebniß Bericht zu erstatten.

Vereinigen sich beide Kammern über die Anklage, so bringen sie ihren Beschluß an den König.

Der König läßt den Kammerbeschluß dem Präsidenten des obersten Gerichtshofes mittheilen; die zur Einreichung und Vertretung der Anklage gewählten Mitglieder der Kammern (Anklagebevollmächtigten) haben dem Präsidenten des obersten Gerichtshofes die Anklageschrift nebst den gepflogenen Erhebungen zu übergeben und den Antrag auf Zusammenberufung des Staatsgerichtshofes zu stellen.

Der Präsident läßt den betreffenden Kammerbeschluß und die Anklageschrift dem Angeklagten zufertigen und veranlaßt sogleich die Bildung des Staatsgerichtshofes.

Art. 4.[2])

Art. 72. An Stelle der Art. 4 und 5 des Gesetzes vom 30. März 1850, den Staatsgerichtshof und das Verfahren bei Anklagen gegen Minister betreffend, treten nachfolgende Bestimmungen:

„Zum Behufe der Bildung des Schwurgerichts hat der Landrath eines jeden Kreises aus den von den Landgerichten, welche innerhalb des Kreises ihren Sitz haben, hergestellten Jahreslisten der Haupt- und der Hülfsgeschwornen ohne Rücksicht auf die Kreisgrenzen jährlich fünfzig Geschworne für den Staatsgerichtshof zu wählen.

Zu jeder Wahl wird die absolute Stimmenmehrheit der Wählenden erfordert.

Die Mitglieder des Landrathes und der beiden Kammern des Landtages sind nicht wählbar.

Aus den auf solche Weise vom Landrathe ausgewählten Personen bildet sich die besondere Liste der bei dem Staatsgerichtshofe zu verwendenden Geschwornen." 2c. 2c.

Art. 6. Sobald die Zusammenberufung des Staatsgerichtshofes veranlaßt ist, hat der Regierungspräsident jedes Kreises, von dem Präsidenten des obersten Gerichtshofes dazu aufgefordert, die vom Landrathe angefertigte besondere Geschwornenliste für den Staatsgerichtshof dem Appellationsgerichts-Präsidenten des Kreises mitzutheilen.

Von diesem werden sodann in Gegenwart von vier Mitgliedern des Gerichtshofes und unter Zuziehung des Staatsanwalts aus den in eine Urne zu legenden Namen sämmtlicher auf jene besondere Liste gesetzten Staatsbürger für die bevorstehende Sitzung des Staatsgerichtshofes fünf hervorgezogen.

Art. 7. Die Verzeichnisse der in solcher Weise gezogenen Geschwornen sind in kürzester Frist an den Präsidenten des obersten Gerichtshofes einzusenden, welcher sie sämmtlich in ein Hauptverzeichniß zusammenstellen und dieses wenigstens acht Tage vor Eröffnung der Sitzung den Anklagebevollmächtigten sowie dem Angeklagten zustellen läßt.

Art. 8. Zu derselben Zeit ist den Anklagebevollmächtigten und dem Angeklagten das Verzeichniß sämmtlicher Mitglieder des obersten Gerichtshofes mit dem Beifügen zuzuschließen, daß, wenn ein Ablehnungsrecht ausgeübt werden wolle, die betreffende Erklärung binnen drei Tagen, von dem Tage der Zustellung an, auf der Gerichtscanzlei einzureichen sei.

Art. 9. Jeder der beiden Parteien steht das Recht zu, sechs Mitglieder des obersten Gerichtshofes abzulehnen. Gründe der Ablehnung dürfen nicht angegeben werden.

Art. 10. Wenn sich der Präsident selbst unter den Abgelehnten befindet, oder auf andere Weise an der Ausübung seines Amtes gehindert ist, so tritt das im Range nächstfolgende nicht abgelehnte Mitglied des obersten Gerichtshofes an dessen Stelle.

Art. 11. Als Richter treten von den nicht abgelehnten Räthen die sechs dem Dienste nach ältesten in den Staatsgerichtshof.

Die beiden im Dienstalter nächstfolgenden werden als Ergänzungsrichter zu der Verhandlung beigezogen.

---

2) Die Art. 4 u. 5 wurden ersetzt durch Art. 72 des Ges. v. 18. Aug. 1879 zur Ausführung der RStPO. Vgl. Nr. 50.

Digitized by Google

Art. 12. Der Angeklagte und, wenn mehrere Angeklagte vorhanden sind, jeder derselben ist berechtiget, sich zu viele Vertheidiger zu wählen, als ihm Anklagevollmächtigte gegenüberstehen.

Im Uebrigen unterliegt die Wahl der Vertheidiger keiner Beschränkung.

Art. 13. Den Anklagevollmächtigten stehen bei der ihnen übertragenen Vertretung der Anklage außer den ihnen im gegenwärtigen Gesetze eingeräumten Rechten alle gesetzlichen Befugnisse des Staatsanwaltes zu.

Art. 14. Der Tag der Gerichtssitzung wird durch den Präsidenten in den Amtsblättern der Kreise bekannt gemacht.

Zwischen dem Tage der Bekanntmachung und dem Tage der Gerichtssitzung müssen wenigstens vierzehn Tage in der Mitte liegen.

An die Anklagevollmächtigten, den Angeklagten, die Geschwornen, Zeugen und Sachverständigen erläßt der Präsident besondere Ladungen.

Art. 15. Nur solche Zeugen und Sachverständigen können vorgeladen werden, deren Vernehmung die Anklagevollmächtigten oder der Angeklagte wenigstens acht Tage vor Eröffnung der Sitzung beantragt, und deren Namen, Stand und Aufenthaltsort sie sich in derselben Zeit durch Vermittlung des Präsidenten gegenseitig bekannt gegeben haben.

Art. 16. An dem festgesetzten Tage geht die Verhandlung und die Aburtheilung des Angeklagten durch die Geschwornen selbst dann vor sich, wenn der Angeklagte der gehörigen Vorladung ungeachtet ausgeblieben seyn sollte.

Art. 17. Sind von den geladenen Geschwornen nicht wenigstens dreißig erschienen, so ist die Sitzung zu vertagen, und die ausgebliebenen Geschwornen sind vom Gerichtshofe, außer der im nachstehenden Art. 18. bestimmten Geldstrafe, in die Kosten der vereitelten Sitzung zu verurtheilen.

Art. 18. Jeder Geschworne, welcher auf die Ladung weder erschienen ist, noch sein Ausbleiben auf zulängliche Weise entschuldiget, oder sich vor dem Schlusse der Sitzung wieder eigenmächtig entfernt hat, verfällt in eine Geldstrafe von[3]) 180—900 Mark.

Art. 19. Die erwachsenen Akten werden in das Archiv des obersten Gerichtshofes abgeliefert.

Wenn jedoch gegen den Angeklagten wegen zusammentreffender gemeiner oder Amts-Verbrechen ein weiteres Strafverfahren eingeleitet oder ein Entschädigungsanspruch erhoben wird, so können sie an die betreffenden ordentlichen Gerichte hinausgegeben werden.

Den beiden Kammern des Landtages ist gestattet, zu jeder Zeit von diesen Akten durch Bevollmächtigte aus ihrer Mitte auf der Canzlei des obersten Gerichtshofes Einsicht zu nehmen.

Art. 20. In jedem Stande des Verfahrens vor dem Endurtheile kann durch einen dem Staatsgerichtshofe mitzutheilenden Beschluß der beiden Kammern des Landtages auf die weitere Verfolgung der Anklage verzichtet werden.

Dieser Verzicht steht einem von der Anklage freisprechenden Erkenntnisse gleich.

Art. 21. Eine Vertagung oder Auflösung des Landtages hat auf die Verfolgung der Anklage und auf die Stellung der Anklagevollmächtigten keinen Einfluß.

Art. 22. Gegen die von dem Staatsgerichtshofe erlassenen Urtheile findet kein Rechtsmittel statt.

Unsere Staatsminister der Justiz und des Innern sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Nr. 39. Edikt über die Freiheit der Presse und des Buchhandels. Vom 4. Juni 1848.[1])

Zur III. Verf.-Beil. (Bayer. Ges.-Bl. v. 1848 S. 89 mit 96.)

Wir haben das Edikt über die Freiheit der Presse und des Buchhandels vom 26. Mai 1818 einer Revision unterwerfen lassen, und nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, unter Beobachtung der in der Verfassungs-Urkunde Tit. X. §. 7. vorgeschriebenen Formen, beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1.[2]) Staatsdiener sind rücksichtlich der Bekanntmachung amtlicher Arbeiten, sowie jeder Thatsache oder Urkunde, deren Wissenschaft nur durch das Dienstverhältniß erlangt werden konnte, an die Dienstes-Vorschriften und an die Gesetze über die Amts-Verschwiegenheit gebunden.

§ 2.[3]) Die polizeiliche Beschlagnahme von Erzeugnissen der Presse kann nur wegen Ueber-

---

3) So berechnet sich die Geldstrafe (100—500 Gulden) nach Ges. v. 8. Nov. 1875, die Bestimmung von Geldstrafen und einigen Geldsätzen nach der Reichswährung betr.

1) Wegen Giltigkeit dieses Gesetzes s. Anm. 22 zu Tit. IV § 11 der Verf.-Urk. und unten Anm. 4. Die §§ 4, 8—10 gelten noch.

2) Zuwiderhandlung gegen § 4 unter Strafe nach Art. 106 des AG. z. RStPO. v. 18. Aug. 1879, s. Nr. 50.

3) In Bezug genommen in Art. 13 des AG. z. RStPO. v. 18. Aug. 1879.

Digitized by Google

tretung eines in der Verfügung anzuführenden Strafgesetzes geschehen, und muß die Einleitung des in den Gesetzen bestimmten strafgerichtlichen Verfahrens längstens binnen 8 Tagen nach sich ziehen.

§ 9.[4]) Was von Erzeugnissen der Presse verordnet ist, gilt auch von Gemälden, Bildern, Zeichnungen, Kupferstichen, Erzeugnissen der Lithographie, Holzschnitten und überhaupt von jeder Art und Form sinnlicher Darstellung und Mittheilungen an das Publikum.

§ 10. Vorstehende Bestimmungen sollen als ein Grundgesetz des Reichs, als ein ergänzender Bestandtheil der Verfassungs-Urkunde angesehen, — und können nur auf die durch den Tit. X. §. 7. dieser Urkunde vorgeschriebene Weise abgeändert werden; dieselben treten mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt, beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz, in Wirksamkeit, und von eben diesem Tage an ist das Edikt über die Freiheit der Presse und des Buchhandels vom 26. Mai 1818 aufgehoben.

Nr. 40. Gesetz über die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixirung und Ablösung von Grundlasten. Vom 4. Juni 1848.[1])

Zu Tit. IV. §. 8. Abs. 4. u. zur IV. u. VI. Verf.-Beil.

(Bayer. Ges.-Bl. v. 1848 S. 97 mit 118.)

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, und unter Beobachtung der im Tit. X. §. 7. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen, beschlossen und verordnen, wie folgt:

I. Abschnitt.

Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit.

Art. 1. Die standes- und gutsherrliche Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt geht mit dem 1. Oktober 1848 an den Staat über. Diejenigen Gutsbesitzer, welche deren Abtretung an den Staat bis zum 18. April laufenden Jahres inclusive erklärt haben, werden nach dem Gesetze vom 28. Dezember 1831 entschädigt; diejenigen Besitzer, welche diesen Verzicht bis dahin nicht geleistet haben, erhalten ihre Entschädigung dadurch, daß die standes- und gutsherrlichen Gerichts- und Polizeibeamten und Diener unter den Anstellungs-Bedingungen und Pensionsnormen, die am 12. April 1848 bestanden, sowie die Pensionen aus pragmatischen Anstellungen solcher Bediensteten nach den am selben Tage bestehenden Normen vom Staate übernommen werden.

II. Abschnitt.

Aufhebung und Regulirung der persönlichen und der auf dem Boden haftenden Lasten und Abgaben.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Nr. 41. Gesetz, die protestantischen General-Synoden und den Consistorialbezirk Speyer betreffend. Vom 4. Juni 1848.

Zur II. Verf.-Beil. Anhang II. §. 4. und 7. (Bayer. Ges.-Bl. v. 1848 S. 149 mit 152.)

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, unter Beobachtung der im §. 7. Tit. X. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen, beschlossen und verordnen, was folgt:

---

4) Außer Kraft, da das Reichspreßgesetz die Materie erschöpfend regeln wollte. Vgl. Seydel, Staatsrecht, 2. Aufl. Bd. III, S. 62.

1) Einschlägig sind: Ges. v. 4. Juni 1848, die Ablösung des Lehensverbandes betr., Ges. v. 4. Juni 1848, die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins betr., Ges. v. 28. Mai 1852, die Ausübung und Ablösung des Weiderechtes auf fremdem Grund und Boden betr., Ges. v. 28. Mai 1852, die Sicherung, Fixirung und Ablösung der auf dem Zehentrecht beruhenden kirchlichen Baupflicht betr., Finanzges. v. 1. Juli 1856 § 5 Z. 5, Finanzges. v. 10. Nov. 1861 § 7 Z. 5, s. u., Ges. v. 28. April 1872, die Grundentlastung betr., und Ges. v. 2. Febr. 1898, die Fortsetzung der Grundentlastung betr.

Digitized by Google

Art. I. Dem §. 7. des Ediktes über die innern kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Kirche in dem Königreiche vom 26. Mai 1818 ist der Zusatz beizufügen:

„Die allgemeinen Synoden der Consistorial-Bezirke Ansbach und Bayreuth können auf Antrag des Oberconsistoriums mit königlicher Genehmigung in eine ungetrennte, an einem geeigneten Orte in einem dieser Bezirke abzuhaltende Versammlung vereinigt werden."

Art. II. In demselben §. 7. sind die Worte:

„zur Berathung über innere Kirchenangelegenheiten"

durch die Worte:

„zur Berathung über Angelegenheiten der protestantischen Kirche des Königreichs Bayern"

zu ersetzen.

Art. III. Die Staatsregierung ist ermächtiget, den Consistorialbezirk Speyer nach Vernehmung des protestantischen Oberconsistoriums von dem Wirkungskreise desselben auszunehmen, und dem mit den Kirchenangelegenheiten beauftragten Staatsministerium unmittelbar unterzuordnen, wenn die General-Synode des genannten Consistorialbezirkes einen hierauf gerichteten Antrag stellen sollte.

In diesem Falle wird das protestantische Consistorium in Speyer mit einem selbstständigen Vorstande versehen, und, so weit nöthig, mit geistlichen Mitgliedern verstärkt.

Art. IV. Gegenwärtiges Gesetz tritt bezüglich der Artikel I. und II. mit dem heutigen Tage, in Ansehung des Artikels III. nach Eintritt der darin bemerkten Voraussetzung, in Wirksamkeit, und wird zum Staats-Grundgesetze erhoben.

Unser Staatsminister des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Nr. 42. Gesetz, die Ernennung des ersten Präsidenten der Kammer der Reichsräthe betreffend. Vom 28. Mai 1852.[1]

Zu Art. 4. d. Ges. v. 25. VII. 1850 den Geschäftsgang des Landtags betr.

(Bayer. Ges.-Bl. v. 1851/52 S. 597 mit 600.)

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Einziger Artikel. Der erste Präsident der Kammer der Reichsräthe wird von dem Könige für die Dauer eines jeden Landtages ernannt.

Im Uebrigen behält es bei den Bestimmungen des Artikels 4. des Gesetzes vom 25. Juli 1850, den Geschäftsgang des Landtages betreffend, sein Verbleiben.[2]

Nr. 43. Gesetz, die Gerichtsverfassung betreffend. Vom 10. November 1861. (Auszug.)

Zu Tit. V. §. 4. Ziff. 3. u. §. 5. zu Beil. IV. §. 6., 7. u. 8., zu Beil. V. §. 11. d. Verf.-Urk.

(Bayer. Ges.-Bl. v. 1859/62 S. 209 mit 248.)

Wir haben in Ansehung der durch die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung in den Landestheilen diesseits des Rheines nothwendig werdenden Aenderung der Gerichtsverfassung nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen: ꝛc. ꝛc.

Art. 76. [Die dermal bestehenden allgemeinen, sowie die in diesem Gesetze nicht ausdrücklich beibehaltenen besonderen Gerichte sind aufgehoben.

Dasselbe gilt in Ansehung der bevorzugten Gerichtsstände der Standesherren, der erblichen Reichsräthe, der Adeligen, der Geistlichen, der höheren Staatsbeamten, des Fiscus, sowie der Officiere und der im Officiersrange stehenden Militärbeamten, soweit denselben ein bevorzugter Gerichtsstand durch das Gesetz vom 15. August 1828, die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betreffend, verliehen war.]

Den Standesherren bleibt die Befugniß, Verlassenschaftsverhandlungen, welche Mitglieder der Familie betreffen, so lange kein Rechtsstreit darüber entsteht, durch ihre Domänenkanzlei

---

1) Ist kein verfassungsänderndes und kein Verfassungsgesetz (Verhandl. v. 1851/52 Sten. Ber. Bd. V S. 6).

2) Der Artikel, jetzt ersetzt durch Geschäftsganggesetz v. 19. Jan. 1872 Art. 6 Abs. 1 (u. Nr. 46) sprach aus, daß jede Kammer ihr Direktorium selbst wählt.

Digitized by Google

vornehmen und erledigen zu lassen. An den Bestimmungen des § 10 der IV. Verfassungsbeilage wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.[1])

Art. 77. [An die Stelle der gemäß Artikel 76 aufhörenden Gerichte und Gerichtsstände treten diejenigen Gerichte und Gerichtsstände, welche nach den über die Zuständigkeit im gegenwärtigen Gesetze gegebenen Vorschriften und nach den allgemeinen Grundsätzen über den Gerichtsstand zuständig sind.] ꝛc. ꝛc.

Nr. 44. Gesetz, die Abkürzung der Finanzperioden betreffend. Vom 10. Juli 1865.

Zu Tit. VII. §. 5. Abs. 1. u. §. 6. der Verf.-Urk. (Bayer. Ges.-Bl. v. 1863/65 S. 137 mit 140.)

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten und unter Beobachtung der im Tit. X. §. 7. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen, beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1. Die zur Deckung der ordentlichen beständigen und bestimmt vorherzusehenden Staatsausgaben mit Einschluß des nothwendigen Reservefonds erforderlichen direkten Steuern werden jedesmal auf zwei Jahre bewilligt.

Art. 2. Spätestens drei Monate vor dem Ablaufe des Termins, für welchen die fixen Ausgaben festgesetzt sind, läßt der König für die zwei Jahre, welche diesem Termine folgen, den Kammern ein neues Budget vorlegen.

Art. 3. Die durch Art. 1 angeordnete Dauer der Finanzperioden soll mit der IX. Finanzperiode und letztere mit dem 1. Januar 1868 beginnen.

Die Bestimmungen des Finanzgesetzes vom 10. November 1861 mit Einschluß der auf Grund der Gesammtbeschlüsse des Landtages vom 24. und 30. September 1863 von dem Könige bewilligten Credite für die Gerichte und Bezirksämter und der Nachtrags-Credite der k. Staatsministerien der Justiz, dann des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten für die Jahre 1863/67 verbleiben bis zum letzten Dezember 1867 in Kraft.

Zur Bestreitung der vom 1. Oktober bis letzten Dezember 1867 erwachsenden Ausgaben sind die in dieser Zeit an den bisherigen Zahlungsterminen verfallenden direkten Steuern zu erheben, vorbehaltlich der Bestimmungen des künftigen Finanzgesetzes für die IX. Finanzperiode.

Art. 4. Die vorstehenden Art. 1 und 2 treten an die Stelle des §. 5. Abs. 1 des Titels VII der Verfassungs-Urkunde und des Gesetzes vom 15. April 1840, die Abänderung des §. 6 Titel VII der Verfassungs-Urkunde betreffend, welche hiermit aufgehoben werden, und sind demzufolge als ein ergänzender Bestandtheil der Verfassungsurkunde anzusehen.

Nr. 45. K. Deklaration, die Zoll- und Handelsverhältnisse betr. Vom 16. November 1867.

Zu Tit. I. §. 1., zu Tit. II. §. 1. u. zu Tit. VII. §. 3. der Verf.-Urk.

(Bayer. Ges.-Bl. v. 1866/69 S. 89 mit 92.)

[Wir haben Uns über den gemeinschaftlichen Beschluß der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten bezüglich der auf Unseren Befehl wegen der Zoll- und Handels-Verhältnisse an dieselben gemachten Mittheilungen, nämlich:

a) des Vertrages zwischen Bayern, dem norddeutschen Bunde, Württemberg, Baden und Hessen d. d. Berlin den 8. Juli 1867 „die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend" nebst Schlußprotokoll vom gleichen Tage, — und

b) der Uebereinkunft zwischen Bayern, Preußen, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, den bei dem thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig und Oldenburg wegen Erhebung einer Abgabe von Salz d. d. Berlin den 8. Mai 1867 nebst dem Schlußprotokolle vom gleichen Tage — Vortrag erstatten lassen und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Gesammt-Staats-Ministeriums und Staatsrathes Unsere Königliche Entschließung wie folgt:

Nachdem der vorallegirte Vertrag vom 8. Juli 1867 „die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend", sowie die Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz d. d. Berlin den 8. Mai 1867 nebst Schlußprotokollen, insoweit durch deren Inhalt der verfassungsmäßige Wirkungskreis des Landtages berührt wird, durch Gesammtbeschluß beider Kammern unter Beobachtung der im Titel X. §. 7. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen die Zustimmung des Landtages erhalten hat, ertheilen Wir hiemit allen denjenigen Bestimmungen dieser Vereinbarungen, welche den verfassungsmäßigen Wirkungskreis des Landtages berühren, vom

1) Dieser Absatz des Art. 76 ist nach Art. 81 des AG. z. RGVG. v. 23. Febr. 1879 noch gültig.

Digitized by Google

1. Januar 1868 beginnend, gesetzliche Kraft und Geltung und verfügen, daß beide sofort durch das Gesetzblatt und das Kreisamtsblatt der Pfalz verkündigt und ihrem ganzen Inhalte nach zum Vollzuge gebracht werden.

Der von den beiden Kammern des Landtages an Uns gestellten Bitte:

„dahin zu wirken, daß die Präsidialmacht Preußen das ihr in Artikel 8. §. 12. des Zollvereinsvertrages vom 8. Juli 1867 eingeräumte Einspruchsrecht nicht in einer den wirthschaftlichen Interessen Bayerns nachtheiligen Weise ausüben werde."

werden Wir bei jeder sich darbietenden Gelegenheit Berücksichtigung zuwenden lassen.]

Nr. 46. Gesetz, den Geschäftsgang des Landtags betreffend. Vom 19. Januar 1872.[1]

Zu Tit. VII. §. 20. Abs. 1. u. §. 21. Abs. 1. der Verf.-Urk.

(Bayer. Ges.-Bl. v. 1871/72 S. 173 mit 192.)

Wir haben die Bestimmungen über den Geschäftsgang des Landtags einer Revision unterstellen lassen und nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, dann bezüglich des Abschnittes II unter Beobachtung der im § 7 Tit. X der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, was folgt:

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Jeder Kammer kommt zu, ihre Geschäftsordnung selbst festzustellen und nach Bedürfniß abzuändern unter Beobachtung der nachfolgenden und der sonstigen über den Landtag bestehenden verfassungsmäßigen Bestimmungen.

Besondere Bestimmungen.

Abtheilung I.

Einberufung und Constituirung des Landtags.

Art. 2. Der Landtag wird durch Königliche Ausschreibung einberufen, worin der Ort und Tag der Versammlung bestimmt wird. Jedes Mitglied der beiden Kammern erhält überdieß eine besondere Mittheilung hierüber, welche bei der Anmeldung in der Kammer vorzulegen ist.

Diese Vorlage erfolgt nach den näheren Bestimmungen der Geschäftsordnung.

Art. 3. Der Landtag wird an demjenigen Tage, auf welchen er einberufen ist, eröffnet. Ort und Stunde der Eröffnung, sowie die Formen, unter welchen dieselbe stattfindet, bestimmt der König.

Art. 4. Sämmtliche neu eintretende Mitglieder der beiden Kammern leisten bei der Eröffnung den verfassungsmäßig vorgeschriebenen Eid in die Hände des Königs oder in die Hände des von Ihm zu der Eröffnung des Landtags Bevollmächtigten.

Die später eintretenden Mitglieder haben diesen Eid in die Hände des Präsidenten abzulegen.

Art. 5. Nach der Eröffnung des Landtags beginnt die Prüfung der Legitimationen der Kammermitglieder in der durch die Geschäftsordnung vorgeschriebenen Weise.

Ueber erhobene Beanstandungen entscheidet die Kammer. Die Regierung ist berechtigt,

---

1) Ist Verfassungsgesetz nur bezüglich der in Abschnitt II getroffenen Bestimmungen gemäß ausdrücklicher Bestimmung des Gesetzes. Auch verfassungsänderndes Gesetz ist es nicht weiter, da das Geschäftsgangsges. v. 25. Juli 1850 einfaches Gesetz war. Letzteres hatte die Eigenschaft eines verfassungsändernden Gesetzes wegen Verf.-Beilage X.

Digitized by Google

Beanstandungen zu erheben, und an allen Verhandlungen über die erhobenen Bedenken oder Beanstandungen Theil zu nehmen.

Das Recht der Beanstandung steht ferner einem jeden Wahlberechtigten bezüglich der in seinem Wahlbezirke gewählten Abgeordneten zu.

Wahlbeanstandungen, welche später als zehn Tage nach der Eröffnung des Landtags und bei Nachwahlen, die während der Session stattfinden, nach Feststellung des Wahlergebnisses erfolgen, bleiben unberücksichtiget.

Die zu Abgeordneten Gewählten treten, wenn sie den Bestimmungen der Geschäftsordnung über die Vorlage ihres Einberufungsschreibens genügt haben, sofort in die Kammer und behalten in derselben bis zur Ungiltigkeitserklärung ihrer Wahl Sitz und Stimme.

Abgeordnete, deren Wahl beanstandet ist, dürfen in Beziehung auf ihre Wahl alle ihnen nöthig scheinenden Aufklärungen geben, nicht aber an der Abstimmung über diese Wahlbeanstandung Theil nehmen.

Art. 6. Sobald die Anwesenheit einer beschlußfähigen Anzahl von Mitgliedern einer Kammer festgestellt ist, wählt dieselbe und zwar die Kammer der Reichsräthe ihren zweiten und die Kammer der Abgeordneten ihre Präsidenten. Die Wahl erfolgt in gesonderten Wahlhandlungen durch Stimmzettel nach absoluter Mehrheit.

Hat sich eine absolute Mehrheit im ersten Wahlgange nicht ergeben, so sind diejenigen drei Candidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf die engere Wahl zu bringen. Wird auch bei dieser Wahl keine absolute Mehrheit erreicht, so sind diejenigen beiden Candidaten, welche die meisten Stimmen in der engeren Wahl erhalten haben, auf eine zweite engere Wahl zu bringen. Tritt in dieser letzten Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos. Bei Ausmittelung derjenigen Candidaten, welche nach den vorstehenden Vorschriften auf die engere Wahl zu bringen sind, entscheidet bei Stimmengleichheit ebenfalls das Loos.

Auf die Wahl der Präsidenten folgt diejenige der Schriftführer nach Anleitung der Geschäftsordnung, bei Stimmengleichheit entscheidet auch hier das Loos.

Von der vollzogenen Zusammensetzung des Direktoriums gibt jede Kammer dem Gesammtministerium und der anderen Kammer Nachricht.

Sodann bestellt jede Kammer die nach den Bestimmungen eines Gesetzes oder der Geschäftsordnung erforderlichen Ausschüsse oder Abtheilungen.

Abtheilung II.

Polizei im Sitzungsgebäude. Registratur-, Kanzlei- und übriges Dienstpersonal der Kammer. Ausgaben.

Art. 7. Während der Dauer der Versammlung gebührt jeder Kammer die Polizei in ihrem Sitzungsgebäude und wird in ihrem Namen ausschließend von dem Präsidenten nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung ausgeübt.

Den Präsidenten der Kammern wird zu diesem Zwecke eine Militärwache zur Verfügung gestellt.

Art. 8. Die Präsidenten der Kammern sind verpflichtet, die Ruhe in den Sitzungen aufrecht zu erhalten, Zeichen des Beifalles und der Mißbilligung den Zuhörern nicht zu gestatten, nöthigenfalls jeden derselben, welcher die Ruhe der Sitzungen in irgend einer Weise stört, aus dem Sitzungssaale wegzuweisen und nach Umständen an die zuständige Behörde abführen und eintretenden Falls die Gallerien räumen zu lassen. Im Falle der Räumung der Gallerien kann die Sitzung bis zur Erschöpfung der Tagesordnung fortgesetzt werden.

Art. 9. Der Präsident ist berechtigt und verpflichtet, jedes Kammermitglied, welches einer in diesem Gesetze oder in der Geschäftsordnung enthaltenen Bestimmung entgegenhandelt, sofort zur Ordnung zu verweisen und ihm im Weigerungsfalle die fernere Wortführung zu untersagen. Dem Betheiligten steht jedoch das Recht der Berufung an die Kammer zu.

Digitized by Google

Art. 10. Die anwesenden Staatsminister, königlichen Commissäre, sowie alle Mitglieder der Kammer sind befugt, den Präsidenten auf Zuwiderhandlungen gegen die Ordnung aufmerksam zu machen und auf Zurückweisung zur Ordnung anzutragen.

Art. 11. Zur Aufbewahrung der Akten und Ordnung der Registratur des Landtags haben die Kammern einen gemeinschaftlichen ständigen Archivar zu benennen, welcher aus der Staatscasse besoldet wird.

Das erforderliche Kanzlei- und sonstige Dienstpersonal wird von den in der Geschäftsordnung jeder Kammer zu bestimmenden Organen derselben aufgenommen und bis zur Aufarbeitung aller Geschäfte nach Bedürfniß verwendet.

Art. 12. Die Staatscasse bestreitet die sämmtlichen Ausgaben des Landtags und leistet den Kammervorständen auf jedesmaliges Begehren die nöthigen Vorschüsse, über deren Verwendung nach geendigter Versammlung Rechnung zu stellen ist.

Abtheilung III.

Sitzungen der Kammern, Berathungen, Abstimmung und Beschlußfassung, Beziehungen derselben zur Staatsregierung und untereinander.

A. Sitzungen der Kammern.

Art. 13. Die Sitzungen der beiden Kammern werden nach Maßgabe der Geschäftsordnung von dem Präsidenten bestimmt, geleitet und geschlossen.

Dieselben sind öffentlich.

Ausnahmsweise findet die Oeffentlichkeit der Sitzungen nicht statt:

a) auf den Antrag des Directoriums oder einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern;

b) wenn ein Staatsminister oder k. Commissär erklärt, daß er der Kammer eine Eröffnung in vertraulicher Sitzung zu machen habe. Ueber solche Eröffnungen der Regierung darf ohne deren Zustimmung weder eine öffentliche Berathung, noch eine Bekanntmachung erfolgen.

Art. 14. Wenn die Staatsminister oder k. Commissäre das Wort verlangen, um im Namen des Königs Vorlagen zu machen, so bleibt die Tagesordnung bis nach Beendigung des Vortrages hierüber unterbrochen.

Art. 15. Die k. Staatsminister und k. Commissäre müssen über jeden Berathungsgegenstand auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden, ohne daß jedoch dadurch ein Redner in seinem bereits begonnenen Vortrage unterbrochen werden darf.

Art. 16. Die Staatsminister und k. Commissäre sind gleich den Kammermitgliedern berechtigt, bei allen zur Verhandlung kommenden Gesetzentwürfen Abänderungen oder Unterabänderungen vorzuschlagen.

Art. 17. Nur diejenigen Mitglieder der Ausschüsse oder Abtheilungen, welche Bericht erstatten oder ein Sondergutachten abgeben, dann die Staatsminister und k. Commissäre sind befugt, Vorträge abzulesen.

Art. 18. Anfragen (Interpellationen) einzelner Kammermitglieder an die Staatsregierung sind dem Präsidenten kurz motivirt und schriftlich zu übergeben, welcher solche sofort dem betreffenden Minister mitzutheilen hat.

Art. 19.[2]) In der hierauf folgenden nächsten oder längstens in der zweiten Sitzung wird die übergebene Interpellation (von dem Interpellanten) verlesen und hierauf vor Allem die Unterstützungsfrage gestellt.

Art. 20.[2]) Findet die Interpellation die nöthige Unterstützung, so hat der betreffende Minister dieselbe entweder gleich zu beantworten, oder den Tag zu bestimmen, wann dieses geschehen soll, oder die Gründe anzugeben, aus welchen die Beantwortung nicht erfolgen könne.

---

2) Art. 19—21 in der Fassung des Landtagsabschieds v. 1. Juli 1886 § 26.

Digitized by Google

Vor der Beantwortung ist der Interpellant befugt, seine Interpellation mündlich zu begründen.

Art. 21.[2]) An die Beantwortung der Interpellation oder deren Ablehnung darf sich eine sofortige Besprechung des Gegenstandes derselben anschließen, wenn in der Kammer der Reichsräthe mindestens 15, in der Kammer der Abgeordneten mindestens 25 Mitglieder darauf antragen.

Die Stellung eines Antrages bei dieser Besprechung ist unzulässig, es steht aber jedem Kammermitgliede frei, auf dem von der Geschäftsordnung vorgeschriebenen Wege in Form eines Antrages den Gegenstand weiter zu verfolgen.

B. Berathungen.

Art. 22. Berathungsgegenstände, deren Verweisung an einen Ausschuß in der Verfassung oder einem sonstigen Gesetze vorgeschrieben oder von den Staatsministern beantragt ist, müssen der Vorberathung und beziehungsweise Beschlußfassung in einem Ausschusse unterstellt werden.

In den Ausschüssen und Abtheilungen sind die Regierungs-Vorlagen, soweit nicht, namentlich wegen besonderer Dringlichkeit, mit Zustimmung der betreffenden Staatsminister oder der Commissäre ein Anderes von der Kammer beschlossen wird, vor allen übrigen Berathungsgegenständen sowohl hinsichtlich der Bearbeitung als der Berathung zu berücksichtigen.

Es soll jedoch in jeder Woche ein Tag der Berathung und Erledigung der Anträge der Kammermitglieder und der Beschwerden gewidmet werden.

Der Kammer bleibt es unbenommen, diese Berathung und Erledigung zu vertagen und eine bereits begonnene Diskussion fortzusetzen und zu beendigen.

Der Ausschuß oder die Abtheilung hat vor der Berichterstattung die betreffenden Staatsminister oder k. Commissäre hierüber zu hören.

Art. 23. Vorlagen der Regierung und gesonderte Anträge, welche ohne vorherige Verweisung an einen Ausschuß (Commission, Abtheilung) in der Kammer berathen werden sollen, sind durch den Druck zu vervielfältigen, an die Kammermitglieder zu vertheilen und gleichzeitig den Vertretern der Staatsregierung zuzustellen.

Berichte und Gutachten, welche von einem Ausschusse (Commission, Abtheilung) über Regierungsvorlagen, über Anträge der Kammermitglieder oder über Beschwerden abzugeben sind, müssen, insoferne nicht mit Zustimmung der Regierungsvertreter etwas Anderes beschlossen wird, zum Behufe der erstmaligen Berathung des Gegenstandes schriftlich erstattet, gedruckt und vertheilt werden.

Art. 24. Die Berathung über die im Art. 23 bezeichneten Druckfachen kann ohne Zustimmung der Regierung nicht früher erfolgen, als nachdem zwischen dem Tage, an welchem die Vertheilung stattgefunden hat, und dem Tage der Berathung zwei volle Tage verflossen sind.

Die Gegenstände, welche sich auf Vorlagen und Mittheilungen der Regierung beziehen, sind vor allen anderen auf die Tagesordnung zu bringen, wenn nicht die treffenden Staatsminister oder Regierungscommissäre einen Aufschub verlangen oder demselben beistimmen.

C. Abstimmung und Beschlußfassung.

Art. 25. Zur giltigen Abstimmung wird die Gegenwart der Mehrheit jener Mitglieder erfordert, aus welchen verfassungsmäßig jede der beiden Kammern zu bestehen hat, mit Vorbehalt derjenigen Fälle, in welchen gesetzlich die Anwesenheit einer größeren Anzahl vorgeschrieben ist.[3])

Art. 26. Wenn im Augenblicke der Abstimmung diese Mehrzahl nicht versammelt ist, so hat der Präsident die Abwesenden für die nächste Sitzung persönlich laden und die Ladung bescheinigen zu lassen.

Art. 27. Jedes Mitglied der Kammer der Abgeordneten, welches nach geschehener

3) S. hiezu Anm. 96 zu Tit. X § 7 Abs. 3 der Verf.-Urk.

Digitized by Google

zweimaliger richtig nachgewiesener Ladung auf die dritte unter Androhung des Ausschlusses an ihn ergangene und nachgewiesene Vorladung weder erscheint, noch sein Ausbleiben durch genügend dargelegte Gründe rechtfertigt, wird als ausgetreten betrachtet.

Art. 28. Wenn ein Mitglied der Kammer der Reichsräthe nach geschehener zweimaliger richtig nachgewiesener Ladung auf die dritte unter Androhung des unten festgesetzten Rechtsnachtheils an dasselbe ergangene und nachgewiesene Vorladung weder erscheint, noch sein Ausbleiben durch genügend dargelegte Gründe rechtfertigt, so wird das betreffende Mitglied für die Dauer des Landtags als ausgetreten betrachtet.

Art. 29. An der Abstimmung Theil zu nehmen, ist jedes anwesende Mitglied verpflichtet. Dagegen hat sich der Abstimmung zu enthalten:

1. jedes einzelne Kammermitglied, wenn auf dessen Antrag oder in Folge einer durch Geschäftsordnung gestatteten Reklamation über die dauernde oder vorübergehende Verpflichtung oder Berechtigung desselben zum Sitze in der Kammer entschieden werden soll;
2. jedes einzelne Kammermitglied, gegen welches eine nach der Geschäftsordnung zulässige Anklage oder Beschwerde erhoben wird, oder welches eine solche gegen ein anderes Mitglied der Kammer erhebt;
3. jedes einzelne Kammermitglied, welches in irgend einer von der Geschäftsordnung vorgesehenen Form die Entscheidung der Kammer bezüglich einer rein persönlichen Angelegenheit in Anspruch nimmt.

Reklamationen, Anklagen und Beschwerden, welche gegen mehrere Kammermitglieder zugleich gerichtet sind, werden in der Abstimmung getrennt behandelt, den Fall der formellen Beanstandung der Wahl eines ganzen Wahlbezirkes abgerechnet.

Art. 30. Jedem Mitgliede der Kammer steht frei, Erinnerung gegen die Fassung und Stellung der Fragen zu machen.

Dasselbe Recht steht auch den Staatsministern und k. Commissären zu, wenn die Fragen eine Vorlage der Regierung oder einen Gegenstand betreffen, der an dieselbe gebracht werden soll.

Art. 31. Die Abstimmung geschieht bei allen Gegenständen, welche öffentlich berathen werden, öffentlich, und zwar in der Regel durch Aufstehen und Sitzenbleiben.

Die Kammer kann jedoch die Abstimmung durch Namensaufruf beschließen.

Ueber das Ganze von Gesetzen muß jedenfalls öffentlich mittels Namensaufrufes abgestimmt werden.

Art. 32. Giltige Beschlüsse können nur mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt werden, mit Vorbehalt derjenigen Fälle, in welchen besondere Gesetze mehr als einfache Stimmenmehrheit erfordern.

Bei Stimmengleichheit wird der in Berathung gezogene Vorschlag als verworfen erachtet.

D. Beziehungen der Kammern zu der Staatsregierung und untereinander.

Art. 33. Die Kammer sowohl als die Ausschüsse haben innerhalb des Umfanges ihres Wirkungskreises das Recht, diejenigen Erläuterungen und Aufschlüsse, welche sie erforderlich erachten, von den einschlägigen Staatsministerien zu verlangen, und haben letztere solchem Ansinnen zu entsprechen.

Unmittelbares Benehmen mit anderen Stellen und Behörden ist nicht gestattet.

Die Ausschüsse sind ferner befugt, das mündliche und schriftliche Gutachten von Sachverständigen zu erholen.

Zur Abgabe solcher Gutachten kann Niemand angehalten werden, ebenso dürfen hiedurch keine eigenen Ausgaben für die Staatscasse erwachsen.

Art. 34. Die von den Ausschüssen (Commissionen, Abtheilungen) bearbeiteten Vorträge sind den Staatsministern und k. Commissären gleichzeitig mit der Vertheilung an die Kammermitglieder zuzustellen.

Art. 35. Für die nach Tit. VII. § 14 der Verfassungs-Urkunde zu ernennenden Commissäre hat jede Kammer sogleich nach der Wahl der Ausschüsse die entsprechende Wahl vorzunehmen und gleichzeitig auch einen Stellvertreter zu wählen, welcher im Verhinderungsfalle des Commissärs in dessen Befugniß und Verpflichtung eintritt.

Digitized by Google

Die Commissäre und Stellvertreter haben ihre Funktionen auch nach Verfluß der Wahlperiode und selbst im Falle der Auflösung der Kammern bis zur Ernennung von Nachfolgern fortzusetzen.

Art. 36. Diese Commissäre haben auch nach Beendigung des Landtags über die genaue Einhaltung des gesetzlichen Staatsschuldentilgungsplanes und die Befolgung der über das Staatsschuldentilgungswesen überhaupt bestehenden gesetzlichen Bestimmungen fortwährend zu wachen.

Sie haben zu diesem Zwecke von den sämmtlichen Verhandlungen der Staatsschuldentilgungs-Commission Kenntniß nehmen, welche denselben überdieß zu jeder Zeit auf Verlangen die erforderlichen Acten, Rechnungen, Cassabücher, Urkunden und sonstige Behelfe zur Einsicht vorzulegen hat.

Sie haben hiebei insbesondere Augenmerk darauf zu richten, daß keine Vermischung der Gelder der Ablösungscassa mit jenen der Staatsschuldentilgungscassa oder irgend einer andern Staatscassa stattfinde. Diese Mitglieder sind befugt, von sämmtlichen Verhandlungen der Commission, den Journalen und Hauptbüchern jederzeit Einsicht zu nehmen und im Falle die Commission ihre gegründeten Bemerkungen gegen allenfallsige Ueberschreitung der Befugnisse oder Nichtbefolgung des genehmigten Tilgungsplanes unbeachtet lassen würde, hievon dem Staatsministerium der Finanzen Mittheilung zu machen und dem nächsten Landtage Anzeige zu erstatten.

Art. 37. Weder die Kammern, noch ihre Ausschüsse, sind berechtigt, ohne Zustimmung der Staatsregierung Aufrufe oder Erklärungen an das Volk oder einzelne Theile desselben zu richten oder Deputationen oder Ueberbringer von Bittschriften zuzulassen.

Art. 38. Die geschäftlichen Beziehungen beider Kammern werden durch Uebereinkunft der Directorien geordnet.

Art. 39. Sobald ein Gesammtbeschluß beider Kammern zu Stande gekommen ist, wird derselbe dem Gesammtstaatsministerium behufs der Vorlage an den König übersendet. Dasselbe gilt von den Vorlagen jeder einzelnen Kammer.

Art. 40. Der König ertheilt oder verweigert den Gesetzentwürfen, welche die Zustimmung beider Kammern erhalten haben, seine Sanction entweder sogleich nach der Vorlage eines jeden einzelnen Gesammtbeschlusses oder spätestens beim Schlusse der Versammlung im Landtags-Abschiede; dasselbe geschieht hinsichtlich der Bescheidung der von den Kammern gestellten Anträge.

Abschnitt II.

1. An die Stelle des § 20 Absatz I Tit. VII der Verfassungsurkunde tritt folgende Bestimmung, welche einen Bestandtheil der Verfassungsurkunde bildet:

„Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, in dieser Beziehung seine Wünsche und Anträge in der Kammer vorzubringen."

2. An die Stelle des § 21 Absatz I Tit. VII der Verfassungsurkunde tritt folgende Bestimmung, welche einen Bestandtheil der Verfassungsurkunde bildet:

„Jeder einzelne Staatsangehörige sowie jede Gemeinde kann Beschwerden über Verletzung der constitutionellen Rechte an den Landtag und zwar an jede der beiden Kammern bringen, welche sie durch den hierüber bestehenden Ausschuß prüfen läßt und nach Maßgabe der Geschäftsordnung in Berathung nimmt."

Schlußbestimmungen.

Mit der Verkündung des vorstehenden Gesetzes durch das Gesetzblatt und durch das Amtsblatt der Pfalz tritt das Gesetz vom 25. Juli 1850, den Geschäftsgang des Landtages betr., außer Wirksamkeit.

Die Geschäftsbehandlung jeder Kammer richtet sich in Bezug auf die durch das gegenwärtige Gesetz der Regelung im Wege der Geschäftsordnung anheimgegebenen Punkte nach den bisherigen Bestimmungen bis zu dem Tage, an welchem die revidirte Geschäftsordnung gemäß Beschluß der Kammer in Wirksamkeit tritt.

Digitized by Google

Nr. 47. Kgl. Verordnung vom 29. Oktober 1873, die Vereinigung des Gesetzblattes mit dem Regierungsblatte betreffend.[1]

(Reggsbl. 1873 S. 1554.)

§ 1. Mit dem 1. Januar 1874 werden das Gesetzblatt und das Regierungsblatt für das Königreich Bayern in ein amtliches Blatt mit der Bezeichnung „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern" vereinigt.

§ 2. In das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern sind aufzunehmen:

1. Die sämmtlichen Landesgesetze und Landtagsabschiede;
2. Königliche Allerhöchste Deklarationen, Verordnungen und Entschließungen;
3. Staatsverträge;
4. Oberpolizeiliche Vorschriften der Staatsministerien und Bekanntmachungen derselben von hervorragendem allgemeinen Landesinteresse;
5. Haus- und Familienverträge der Standesherren, Urkunden über Familienfideikommisse;
6. Veröffentlichungen in Bezug auf die Adelsmatrikel und den Adelsstand überhaupt;
7. Personal-Nachrichten des Königlichen Hauses und des gesammten Hofstaates; Ernennungen der Staatsminister und Staatsräthe; Ernennung von Reichsräthen;
8. Bekanntmachungen und Dienstes-Nachrichten des Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Aeußeren, insoweit solche nicht das [Zoll- oder] Verkehrswesen betreffen;
9. als Anhang:
   die Erkenntnisse des obersten Gerichtshofes über Competenz-Conflikte zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden.

§ 3. Die übrigen bisher im Regierungsblatte erfolgten Bekanntmachungen sind künftighin durch die bestehenden amtlichen Blätter der Staatsministerien und Centralstellen, oder auf sonstige Weise nach Anordnung der einschlägigen Staatsministerien zu veröffentlichen.

§ 4. Die Gebühren, welche bis jetzt für die Ausschreibungen im Regierungsblatte erhoben worden sind, sollen auch ferner für die Ausschreibungen im Gesetz- und Verordnungsblatte oder in anderen amtlichen Blättern entrichtet werden.

§ 5. Das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern ist von allen Unseren Stellen und Behörden, einschließlich der Pfarrämter, dann von den Gemeindebehörden zu halten.

§ 6. Die Geschäfte der Redaktion, namentlich auch die innere Einrichtung, die Herausgabe, sowie die Bestimmung des Preises des genannten Blattes bleiben Unserem Staatsministerium des Innern übertragen.

§ 7. Die im Jahre 1873 noch erscheinenden Landesgesetze sind in der ersten Nummer des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Bayern wiederholt mit Anführung des Publications-Tages der fraglichen Gesetze zum Abdruck zu bringen.

Nr. 48. Gesetz zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung. Vom 23. Februar 1879.[1] (Auszug.)

(Bayer. Ges.- u. VBl. v. 1879 S. 63, 76 mit 80.)

Gerichtsstand der Civilliste des Königs.

Art. 1. Die Civilliste des Königs hat ihren allgemeinen Gerichtsstand vor den Gerichten der Hauptstadt.

---

1) a) Durch VO. v. 5 Okt. 1799 wurde das Münchener Privilegirte Intelligenzblatt offizielles Publikationsorgan unter dem Titel „Kurpfalzbaierisches Regierungs- und Intelligenzblatt. b) Durch Bek. der Landesdirektionen v. 2. u. 23. Dez. 1801 wurde das Regierungsblatt vom Intelligenzblatt getrennt und bestimmt, daß es nur die landesherrlichen Verordnungen, Gesetze, Bekanntmachungen der Regierung und statistische Behelfe enthalten solle. Daneben bestand je ein besonderes Regierungsblatt für die einzelnen Provinzen. c) Durch VO. v. 1. Jan. 1806 wurden die Provinzialregierungsblätter aufgehoben und ein „Kgl. baierisches Regierungsblatt" geschaffen. d) Durch VO. v. 29. Dez. 1817 wurde das Regierungsblatt in zwei Organe — „Gesetzblatt" (für Gesetze und Verordnungen) und „Allgemeines Intelligenzblatt" — abgetheilt. Das Letztere erhielt 1820 den Titel „Regierungs- und Intelligenzblatt für das Königreich Baiern", 1826 den Titel „Regierungsblatt für das Königreich Baiern". Für die Pfalz besteht neben Gesetz- und Regierungsblatt als besonderes Publikationsorgan nach VO. v. 23. Mai 1816 das Kreisamtsblatt für die Pfalz. e) Durch VO. v. 24. Jan. 1872 wurden Gesetzblatt und Regierungsblatt als Publikationsorgan über Gesetze, bezw. sonstige allgemeine Erlasse (Verordnungen ꝛc.) auch für die Pfalz erklärt.

1) In der Fassung, in welcher es auf Grund Art. 166 u. 179 des AG. z. BGB. v. 9. Juni 1899 durch Bek. v. 26. Juni 1899 (Ges.- u. VBl. 1899 S. 401 ff.) erschien.

Digitized by Google

Ist die Hauptstadt in mehrere Gerichtsbezirke getheilt, so wird das Nähere durch Verordnung bestimmt.

Betretung des Administrativwegs vor der Klagestellung gegen den k. Fiskus.

Art. 2. Ansprüche gegen den k. Fiskus können erst dann gerichtlich verfolgt werden, wenn der Betheiligte sich an die zunächst zuständige höhere Verwaltungsstelle um Abhülfe gewendet und entweder eine abschlägige oder innerhalb sechs Wochen gar keine Entschließung erhalten hat.

Die Verwaltungsstellen haben über solche Gesuche den Betheiligten die Empfangsbescheinigung ungesäumt und unentgeltlich auszufertigen.

Anträge auf Erlassung einstweiliger Verfügungen werden durch die Bestimmung des Abs. 1 nicht berührt.

Urkundenedition durch öffentliche Behörden.

Art. 3. Von Urkunden, welche sich bei einer öffentlichen Behörde befinden, hat diese, unbeschadet der Vorschriften der §§ 810, 811 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmungen, Vorlage und Einsicht zu gewähren und beglaubigte Abschrift zu ertheilen, wenn die Zustimmung desjenigen, auf dessen Antrag oder in dessen Interesse die Urkunde bei der Behörde errichtet oder hinterlegt wurde, beigebracht oder seine Verpflichtung hiezu rechtskräftig ausgesprochen ist.

Vollstreckungsrecht der Verwaltungsbehörden.

Art. 4. Die bestehenden Vorschriften über das Vollstreckungsrecht der Verwaltungsbehörden und über die Organe und die Mittel der Zwangsvollstreckung bleiben vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 6 und 7 in Kraft.

Art. 5. Den Hauptzollämtern steht das Vollstreckungsrecht in Ansehung der von ihnen verwalteten Zölle, Steuern und Gebühren zu.

Art. 6. Beschlüsse und Urkunden derjenigen Verwaltungsbehörden, welchen das Vollstreckungsrecht zusteht oder welchen das Gesetz die Befugniß zur Ausfertigung vollstreckbarer Urkunden einräumt, sind, wenn es sich um eine Geldleistung handelt und eines der zum Vollzuge von Urtheilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gegebenen Vollstreckungsmittel angewendet werden soll, von ihnen mit der Vollstreckungsklausel:

„Vorstehende Urkunde (Ausfertigung) wird hiemit für vollstreckbar erklärt"

zu versehen und werden dadurch im ganzen Königreiche vollstreckbar.

Die Vollstreckungsklausel darf erst beigefügt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen der Vollstreckung gegeben sind.

Ob die Vollstreckungsklausel der Urschrift oder einer Ausfertigung beizufügen ist, wird durch Verordnung bestimmt.

Art. 7. Bei den auf Grund des Art. 6 stattfindenden Zwangsvollstreckungen sind die Bestimmungen der Civilprozeßordnung maßgebend. Die Verwaltungsbehörden können die Zwangsvollstreckung, soweit sie nicht den Gerichten zugewiesen ist, sowohl durch die ihnen zu Gebote stehenden besonderen Vollzugsorgane als auch durch Gerichtsvollzieher bewirken lassen.

Einwendungen gegen die Zwangsvollstreckung, welche den Rechtsbestand oder die Auslegung der Entscheidung der Verwaltungsbehörde oder die Frage betreffen, ob die Forderung für welche die Vollstreckung stattfindet, überhaupt oder in der angesprochenen Größe entstanden ist, und Einwendungen, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen, sind, soweit das Verhältniß, in welchem die Forderung ihren Grund hat, dem Verwaltungsgebiet angehört, bei der zuständigen Verwaltungsbehörde geltend zu machen. Ueber alle sonstigen Einwendungen und Streitigkeiten haben die Gerichte zu entscheiden.

Art. 8. Die Bestimmungen der Art. 4, 6 und 7 finden auf die Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen entsprechende Anwendung.

Digitized by Google

Zwangsvollstreckung gegen den k. Fiskus, Gemeinden, Körperschaften und Stiftungen.

Art. 9. Die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen den k. Fiskus findet ohne Einmischung der Gerichte auf dem Verwaltungsweg unter Verantwortlichkeit der zuständigen Verwaltungsbehörden und Minister statt. Die Unzulänglichkeit der für die einschlägigen Dienstzweige bestimmten Gelder dient nicht zur Rechtfertigung einer Verzögerung.

Für die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen Gemeinden und die unter Leitung des Staates oder einer Gemeinde stehenden Körperschaften und Stiftungen haben die vom Staate bestellten Aufsichtsbehörden Anordnung zu treffen und diese, wenn die Gemeinde, Körperschaft oder Stiftung nicht selbst, soweit es ihren organischen Befugnissen entspricht, der Verpflichtung Genüge leistet, mittelst der durch die Verwaltungsgesetzgebung dargebotenen Zwangsmittel ohne Einmischung der Gerichte zum Vollzuge zu bringen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung, soweit dingliche Rechte verfolgt werden.

Art. 10. Ueber das Vermögen einer der im Art. 9 Abs. 2 bezeichneten juristischen Personen des öffentlichen Rechtes findet ein Konkurs nicht statt.

Nr. 49. Staatsrathsverordnung: Kgl. V. vom 3. August 1879, den Staatsrath betreffend.

(Ges.- u. VBl. S. 737.)

I. Titel.

Formation des Staatsrathes.

§ 1. Der Staatsrath ist die oberste berathende Stelle, in und mit welcher Wir die in Titel II näher bezeichneten Angelegenheiten in unmittelbare Berathung nehmen; derselbe ist zugleich in den unter Ziff. 8, 9, 10 u. 11 des II. Titels bemerkten Fällen die oberste entscheidende Stelle.

§ 2. Der Staatsrath besteht unter Unserer unmittelbaren obersten Leitung

1. aus dem Kronprinzen, sobald dieser die Volljährigkeit erreicht,
2. aus den in der Residenzstadt anwesenden nachgebornen volljährigen Prinzen Unseres Königlichen Hauses in der directen Linie, so oft Wir es für gut finden, diese in denselben zu berufen,
3. aus den Ministern,
4. aus einer mindestens der Zahl der Minister gleichkommenden Anzahl von höheren k. Staatsbeamten und Militärs oder sonst vorzüglich würdigen Persönlichkeiten, welche Wir zu Staatsräthen ernennen.

§ 3. Die nach der gegenwärtigen Verordnung ernannten Staatsräthe erhalten keine Besoldung.

In Bezug auf den Rang und die Uniform der Staatsräthe hat es bei den bisherigen Verhältnissen sein Verbleiben.

§ 4. Wir behalten Uns vor, nach Umständen Staatsräthe im außerordentlichen Dienste und andere k. Staatsbeamte zu den Berathungen in den Staatsrath zu berufen.

§ 5. Der Staatsrath versammelt sich in Unserer Residenz in den für seine Sitzungen demselben allda angewiesenen besonderen Zimmern.

§ 6. Die Protokollführung im Staatsrathe und die Bureaugeschäfte des Staatsrathes werden von denjenigen Beamten und beziehungsweise Bediensteten besorgt, welche Unser Staatsminister des Innern hiemit beauftragt.

II. Titel.

Geschäftskreis des Staatsrathes.

§ 7. In den Geschäftskreis des Staatsrathes gehören:

A. Zur Berathung.

1. Die an den Landtag zu bringenden Gesetzentwürfe, einschließlich des Budgets.
2. Die über Gesetzentwürfe erfolgten Gesammtbeschlüsse der beiden Kammern des Landtages Verfassungsurkunde Titel VII § 30).
3. Die durch Gesammtbeschluß der beiden Kammern des Landtages an Uns gebrachten Wünsche und Anträge.
4. Die Organisation der Staatsbehörden.

Digitized by Google

5. Die Competenzconflicte zwischen Ministerien sowie die den Geschäftskreisen verschiedener Ministerien gemeinschaftlichen Gegenstände, wenn die einschlägigen Minister sich darüber nicht vereinbaren können.
6. Beschwerde-Vorstellungen an Uns über amtliche Handlungen der Ministerien, wodurch angeblich Kränkungen des Eigenthums oder der persönlichen Freiheit entstanden sind und worüber die Betretung des Rechtsweges nicht zulässig ist, wenn Wir nach vorläufiger Vernehmung desjenigen Ministeriums, zu dessen Wirkungskreis der Gegenstand gehört, das Gutachten des Staatsrathes darüber erholen:
   a) ob die angebrachte Beschwerde nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen und Verordnungen begründet, und
   b) in welcher Weise derselben abzuhelfen sei.
7. Außerdem wichtigere Gegenstände, über welche Wir die Vernehmung des Staatsrathes besonders beschließen.

B. Zur Entscheidung als erkennende Stelle.

8. Beschwerden, welche durch Gesammtbeschluß der beiden Kammern des Landtages über die durch die k. Staatsministerien oder andere Staatsbehörden geschehene Verletzung der Verfassung an Uns gebracht sind: in Gemäßheit des Tit. X § 5 der Verfassungsurkunde.
9. Rekurse der k. Staatsbeamten gegen von den k. Staatsministerien ausgegangenen Disziplinar-Strafverfügungen: in Gemäßheit des § 15 der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde.
10. Rekurse der Advokaten gegen erkannte Disziplinarstrafen in Sachen des administrativen Ressorts, wenn dieselben gegen Erkenntnisse ergriffen werden, welche von den Ministerien nach den Bestimmungen der Verordnung vom 24. März 1816 Ziff. II Nr. 3 (Reg. Bl. 1816 Stück X S. 153) unmittelbar ausgegangen sind.
11. Diejenigen Gegenstände, welche nach der in der Pfalz geltenden Gesetzgebung der Entscheidung durch den Staatsrath unterliegen.

III. Titel.

Geschäftsgang des Staatsrathes.

§ 8. Die an den Staatsrath geeigneten Rekurse sind unmittelbar an Uns unter der Aufschrift:
„An Seine Majestät den König"
„zum Staatsrath"
einzureichen.

§ 9. Der Staatsrath kann sich nur auf Unseren Befehl versammeln; Wir bestimmen Tag und Stunde sowie die zur Verhandlung gelangenden Gegenstände.

Für diese werden Wir jeweilig einen Referenten und, wenn Wir es für erforderlich erachten, auch einen Correferenten ernennen.

§ 10. Unserem Staatsministerium des Innern liegt ob, die von Uns bestimmte Sitzungszeit den Mitgliedern des Staatsrathes bekannt zu geben, die Vervielfältigung der Vorträge zu veranlassen und dieselben zu vertheilen.

Hiebei ist Sorge zu tragen, daß die Bekanntgabe der Sitzungszeit und die Vertheilung der Vorträge, von besonders dringenden Fällen abgesehen, mindestens acht Tage vor der Sitzung geschehe.

Wenn ein Mitglied des Staatsrathes verhindert ist, in der anberaumten Sitzung zu erscheinen, so ist dasselbe gehalten, davon Anzeige zu machen.

§ 11. Wenn Wir nicht Selbst im Staatsrathe erscheinen, führt dasjenige Mitglied Unseres Staatsrathes den Vorsitz, welches Wir hiezu bestimmen. In dessen Verhinderung hat der Vorsitzende im Ministerrathe, eventuell der älteste Minister den Vorsitz zu übernehmen.

§ 12. Nach dem Vortrage des Referenten und des allenfalls bestellten Correferenten stimmt zuerst der Minister, in dessen Geschäftskreis der Gegenstand gehört, wenn er nicht selbst Referent ist; nach diesem stimmen die übrigen Minister, dann die Staatsräthe nach dem Alter des Dienstes; das in Unserer Abwesenheit den Vorsitz führende Mitglied gibt seine Stimme an letzter Stelle ab.

In wichtigen Fällen, oder auf Unsere besondere Anordnung wird schriftlich gestimmt; die geschriebenen Abstimmungen werden nach ihrer Verlesung zum Protokolle abgegeben.

Vor oder nach der Abstimmung der Minister und der Staatsräthe werden auch die Meinungen der anwesenden Prinzen Unseres Königlichen Hauses vernommen.

§ 13. Die Beschlüsse des Staatsrathes werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des den Vorsitz führenden Mitgliedes (§ 12) den Ausschlag.

Die Beschlüsse unterstehen Unserer Genehmigung oder Sanktion.

§ 14. Alle Vorträge, die darauf erfolgten Abstimmungen und gefaßten Beschlüsse sowie Unsere Entscheidung im Staatsrathe werden in ein ausführliches Protokoll aufgenommen, welches Uns nach Unterzeichnung durch den Kronprinzen, die anwesenden Prinzen und die Minister zur Genehmigung vorzulegen ist.

Die aufbewahrten Protokolle und deren Beilagen können von den Mitgliedern des Staatsrathes eingesehen werden.

§ 15. Für die Form der Ausfertigungen wird festgesetzt:
a) die nach Vernehmung des Staatsrathes gemäß Tit. VII § 30 der Verfassungsurkunde sanktionirten Gesetze sowie die nach Vernehmung des Staatsrathes erlassenen Verordnungen

Digitized by Google

erscheinen unter dem Königlichen Titel in dem größeren Kanzlei-Style unter Unserer eigenhändigen Unterschrift, kontrasignirt von den Ministern und beglaubigt von dem mit der Protokollführung im Staatsrathe beauftragten Beamten; sie werden durch das Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht;

b) die Beschlüsse des Staatsrathes als erkennender Stelle ergehen gleichfalls unter Unserer eigenhändigen Unterschrift, mitgezeichnet von zwei Ministern, und zwar in der Regel von dem Vorsitzenden im Ministerrathe, eventuell von dem ältesten Minister und von dem ressortmäßig zuständigen Minister, dann beglaubigt von dem mit der Protokollführung im Staatsrathe beauftragten Beamten; die Entscheidungen des Staatsrathes über Beschwerden, welche an Uns nach Tit. X § 5 der Verfassungs-Urkunde gelangen, werden durch das Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht;

c) Entschließungen auf Gutachten und Anträge des Staatsrathes werden Wir, wenn eine Ausfertigung derselben veranlaßt ist, mit Unserer eigenhändigen Unterschrift unter Contrasignatur des ressortmäßig zuständigen Ministers ertheilen.

§ 16. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage der Einführung des Verwaltungsgerichtshofes in Wirksamkeit.

Mit hoher Befriedigung blicken Wir auf die Wirksamkeit, welche der Staatsrath seit mehr als einem halben Jahrhunderte entfaltet hat.

Der unwandelbaren Treue und Ergebenheit, mit welcher derselbe Uns und Unseren in Gott ruhenden Vorgängern gedient, — der Umsicht und Gründlichkeit, mit welcher er seine Berathungen gepflogen, — der Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit, mit welcher er das öffentliche Recht gewahrt und geschützt hat, werden Wir Unsere wärmste Anerkennung bewahren.

Wir hoffen und erwarten, daß diese hervorragenden Eigenschaften in jenen Männern fortleben, welche durch Unser Königliches Vertrauen fortan zu den Berathungen im Staatsrathe berufen sind.

Nr. 50. Gesetz zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung. Vom 18. August 1879. (Auszug.)

(Bayer. Ges.- u. VBl. v. 1879 S. 782 ff.)

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:[1])

Art. 13. Die Polizeibehörde ist befugt, jede Schrift, welche gegen die Bestimmung des Art. 12 öffentlich verbreitet wird, mit Beschlag zu belegen.

Auf die Beschlagnahme findet §. 8 des Ediktes über die Freiheit der Presse und des Buchhandels vom 4. Juni 1848 Anwendung.

V. Abschnitt.

Einige besondere Bestimmungen über Zuständigkeit und Verfahren.

2c. 2c.

8. Vorläufige polizeiliche Maßregeln.

Art. 102. Die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind verpflichtet, durch Aufsicht und Anstalten den Uebertretungen der Strafgesetze möglichst zuvorzukommen und dieselben in ihrem Laufe zu unterdrücken.

Die bezeichneten Beamten sind berechtigt, bei allen strafbaren Handlungen denjenigen, welcher auf frischer That betreten wird, vorläufig festzunehmen, wenn die Festnahme nothwendig ist, um die Fortsetzung der strafbaren Handlung zu verhindern.

Der Festgenommene ist unverzüglich, soferne er nicht wegen Wegfalles der Ursache der Festnahme sofort wieder in Freiheit gesetzt wird, dem Amtsrichter des Bezirkes, in welchem die Festnahme erfolgt ist, vorzuführen.

Dieser hat, soferne nicht ein anderer, die Festnahme rechtfertigender Grund vorhanden ist, die Freilassung anzuordnen, sobald eine Fortsetzung der strafbaren Handlung nach den Umständen nicht mehr mit Grund zu besorgen ist.

Die Festnahme zu dem Zwecke, um die Fortsetzung einer strafbaren Handlung zu verhindern, darf in keinem Falle über 24 Stunden fortgesetzt werden.

1) Im Eingange des Gesetzes ist zwar die Beobachtung der Formen für Verfassungsveränderungen nicht konstatirt; thatsächlich ist dieselbe jedoch erfolgt. Verh. d. K. d. R.-R. Pr. Bd. I S. 722; Pr. Bd. II S. 1196; Verh. d. K. d. Abg. St. B. Bd. III S. 161, 698.

Digitized by Google

VI. Abschnitt.

Disziplinar-Strafbestimmungen.

Art. 103. Beamte, welche glaubhafte Kenntniß von der bevorstehenden Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens oder einer strafbaren Zuwiderhandlung gegen die gesetzlichen Vorschriften über Erhebung und Sicherung öffentlicher Abgaben oder Gefälle erlangt haben und vermöge ihres Amtes oder öffentlichen Dienstes die Begehung der Handlung zu verhindern verpflichtet sind, sollen, wenn sie diese Verhinderung vorsätzlich unterlassen und die betreffende strafbare Handlung ausgeführt oder ein strafbarer Versuch derselben begangen worden ist, mit Geld bis zu neunhundert Mark disziplinär bestraft werden, soferne nicht nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eine anderweitige Strafe Platz greift.

Art. 104. Beamte, welchen die Verübung eines Verbrechens oder eines Vergehens oder einer strafbaren Zuwiderhandlung gegen die gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf Erhebung und Sicherung öffentlicher Abgaben oder Gefälle bekannt geworden ist, sollen, wenn sie zur Anzeige dieser strafbaren Handlungen vermöge ihres Amtes verpflichtet sind und diese Anzeige vorsätzlich unterlassen, bei unterlassener Anzeige eines Verbrechens mit Geld bis zu sechshundert Mark und in den übrigen Fällen bis zu dreihundert Mark disziplinär bestraft werden, soweit nicht anderweitige Strafbestimmungen hiefür bestehen.

Art. 105. Ein Beamter, welcher vorsätzlich seiner Dienstpflicht zuwiderhandelt, um dadurch einem Anderen Schaden zuzufügen oder sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, wird, wenn die Handlung unter keine andere Strafbestimmung fällt, disziplinär mit Geld bis zu dreihundert Mark bestraft.

Art. 106. Jeder Beamte ist verpflichtet, über die vermöge seines Amtes ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von seinen Vorgesetzten vorgeschrieben ist, Verschwiegenheit zu beobachten. Diese Verpflichtung dauert fort, auch nachdem das Dienstverhältniß aufgelöst ist.

Zuwiderhandlungen werden, soferne nicht eine anderweitige Strafe verwirkt ist, disziplinär mit Geld bis zu sechshundert Mark bestraft.[2])

Art. 107. Notare[3]) oder Gerichtsvollzieher, welche bei den ihnen in ihrer dienstlichen Eigenschaft anvertrauten Angelegenheiten wissentlich zum Nachtheil ihrer Auftraggeber handeln, werden mit Geld bis zu fünfzehnhundert Mark disziplinär bestraft.

Art. 108. In den Fällen der Art. 103 bis 107 kann zugleich auf disziplinäre Entziehung des Amtes erkannt werden.

Art. 109. Wenn ein Beamter bei Ausübung seines Dienstes oder unter Mißbrauch seines Dienstverhältnisses eine strafbare, jedoch nicht in dem 28. Abschnitt des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich behandelnde That verübt hat und deßhalb zu einer Gefängnißstrafe von mehr als einem Jahre verurtheilt wird, so kann gegen denselben, soferne er nicht ohnehin zufolge der allgemeinen Strafbestimmungen der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter verlustig wird, disziplinär auf Entziehung seines Amtes erkannt werden.

Art. 110. Ein Beamter, welcher wegen Fahrlässigkeit, Unfleiß, Leichtsinn oder Unsittlichkeit bereits dreimalige Disziplinarbestrafung (§§ 10 bis 15 der IX. Verfassungs-Beilage) erlitten hat, soll, wenn er sich neuerdings einer Pflichtverletzung solcher Art schuldig macht, disziplinär mit Geld bis zu sechshundert Mark bestraft und zugleich seines Amtes verlustig erklärt werden.

Art. 111. Wenn ein Beamter während eines Strafverfahrens in Untersuchungshaft genommen oder wenn wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens, welches den Verlust des Amtes zur Folge haben kann, die Eröffnung des Hauptverfahrens, im militärgerichtlichen Verfahren die Anklageverfügung[4]), gegen ihn beschlossen wurde, so unterliegt

---

2) Vgl. oben Nr. 39: § 4 des Ges. v. 4. Juni 1848 über die Freiheit der Presse und des Buchhandels.

3) Ueber weiteres Dienststrafrecht der Notare Notariatsges. v. 9. Juni 1899 Art. 67 ff.

4) Das Wort „Anklageverfügung" statt „Verweisung zur Hauptverhandlung" eingefügt durch AG. zu den Reichsjustizges. v. 11. Dez. 1900 Art. 2 (Nr. 58).

Digitized by Google

er ersteren Falles für die Dauer der Untersuchungshaft, letzteren Falles für die Dauer des Strafverfahrens kraft des Gesetzes der Suspension vom Amte.

Wenn ein Beamter wegen Verbrechens oder Vergehens zu einer anderen Freiheitsstrafe als Haft oder Arrest verurtheilt, jedoch nicht zugleich seines Amtes verlustig wird, so trifft ihn für die Dauer des Strafvollzuges die Suspension vom Amte.

Während der Suspension des Beamten wird vom Ablaufe des Monats an, in welchem dieselbe eintritt, dessen Dienstesgehalt innebehalten.

Bei Beamten, deren Gehalt sich nicht in Standes- und Dienstesgehalt ausscheidet, tritt an Stelle des letzteren ein ihm gleichkommender, nach § 7 der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde zu berechnender Theil des Gesammtgehaltes, bei Beamten, auf welche die IX. Verfassungsbeilage nicht Anwendung findet, ein Drittheil des Gehaltes. Bei nichtrichterlichen Beamten der Militärverwaltung unterliegt der Innebehaltung die Hälfte des Diensteinkommens vorbehaltlich des Rechtes des Kriegsministeriums, in Fällen der Noth des Beamten die Innehaltung auf den vierten Theil des Diensteinkommens zu beschränken. [5])

Wird der Beamte im Falle des Abs. 1 außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen, so ist der innebehaltene Gehaltstheil nachzuzahlen.

Art. 112. Was in den vorstehenden Art. 103 bis 106, dann 108 bis 111 vom Beamten bestimmt ist, gilt, vorbehaltlich der Bestimmungen der Disziplinargesetze, [6]) von allen königlichen Staatsbeamten und öffentlichen Dienern, sowie von den Beamten und öffentlichen Dienern der Gemeinden, der öffentlichen Korporationen und öffentlichen Stiftungen, ferner von allen Jenen, welche mit den Verrichtungen eines solchen Beamten oder öffentlichen Dieners vorübergehend oder ständig betraut sind, ohne Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht.

Auf Notare und Gerichtsvollzieher finden die Art. 103 bis 109, dann 111 Abs. 2, auf Gerichtsvollzieher auch Art. 111 Abs. 1 Anwendung.

Art. 113. Eine Disziplinareinschreitung nach Maßgabe der Art. 103 bis 110 findet nur auf Antrag der dem Beamten nächstvorgesetzten Dienstesbehörde statt.

Gegen Notare und Gerichtsvollzieher richtet sich jedoch die Einleitung des Disziplinarverfahrens nach dem bezüglich dieser Beamten bestehenden Disziplinarvorschriften. [7])

Art. 114. Die Behandlung und Aburtheilung der in den Art. 103 bis 110 erwähnten Disziplinarsachen erfolgt durch die Landgerichte nach Maßgabe der Vorschriften der Reichs-Strafprozeßordnung und des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes über das Verfahren in den zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Strafsachen.

Zuständig ist dasjenige Landgericht, in dessen Bezirk der betreffende Beamte zur Zeit der Eröffnung des Disziplinarverfahrens seinen dienstlichen Wohnsitz hat, wenn sich derselbe außerhalb Bayerns befindet, das Landgericht München I. Bei vormaligen Beamten ist der letzte dienstliche Wohnsitz für die Zuständigkeit maßgebend.

Gegen die Urtheile der Landgerichte findet Berufung an das vorgesetzte Oberlandesgericht statt. Auf das Verfahren finden die Vorschriften der Reichs-Strafprozeßordnung über Berufung entsprechende Anwendung.

Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt, die Wiederaufnahme des Verfahrens nur nach Maßgabe der Einschränkungen, welche in der Reichs-Strafprozeßordnung für die vor den Schöffengerichten behandelten Sachen bestimmt sind.

Bei der Verhandlung im ersten und zweiten Rechtszuge ist die Oeffentlichkeit ausgeschlossen.

Art. 115. [8]) In Ansehung derjenigen nichtrichterlichen Beamten, welche der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstellt sind, erfolgt die Behandlung und Aburtheilung der in den Artikeln 103 bis 110 bezeichneten Disziplinarsachen nach Maßgabe der Vorschriften der Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 über das ordentliche Verfahren in Vergehensachen der höheren Gerichtsbarkeit.

---

5) Letzter Satz angefügt durch Art. 2 des in Anm. 4 genannten Gesetzes.

6) Umgeändert durch das Anm. 4 genannte Gesetz (Nr. 58) Art. 2 (bisher: „des Disziplinargesetzes“).

7) Bezüglich der Notare Notariatsgesetz v. 9. Juni 1899 Art. 80—94.

8) Neue Fassung geschaffen durch das Anm. 4 genannte Gesetz Art. 2.

Digitized by Google

Als Rechtsmittel sind die Rechtsbeschwerde, soweit diese an die Gerichtsherren und Oberkriegsgerichte stattfindet, und die Berufung zugelassen.

Ein anderes Rechtsmittel oder Wiederaufnahme des Verfahrens findet nicht statt.

Der Absatz 5 des vorstehenden Artikels 114 ist ebenmäßig zu beobachten.

Art. 116. Gegen Staatsdiener in der Pfalz, auf welche die Disziplinarbestimmungen der IX. Verfassungsbeilage Anwendung finden, ist statt der in Art. 50 des französischen Dekrets vom 20. April 1810 bezeichneten Strafen auf Verweis, auf Geldstrafe von neun bis neunzig Mark oder auf ein- bis achttägigen Haus- oder Civilarrest zu erkennen ꝛc. ꝛc.

Nr. 51. Gesetz über die Wahl der Landtags-Abgeordneten.

Vom $\frac{\text{4. Juni 1848}}{\text{21. März 1881}}$

(Ges.- u. VBl. S. 113.)

Königl. Staatsministerium des Innern.

Auf Grund der in § 18 Abs. 3 des Gesetzes vom 21. März ds. Jrs. — die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Landtags-Abgeordneten vom 4. Juni 1848 betreffend — enthaltenen Ermächtigung wird nachstehend der Text des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Wahl der Landtags-Abgeordneten betreffend, wie er sich in Folge der hiezu ergangenen abändernden Bestimmungen ergibt, hiemit unter fortlaufender Nummerirung der Artikel und unter Richtigstellung der Citate bekannt gemacht.

Text des Gesetzes, die Wahl der Landtags-Abgeordneten betreffend,

vom $\frac{\text{4. Juni 1848}}{\text{21. März 1881}}$ in der geltenden Fassung.

(Ges.- u. VBl. S. 113 ff.)

Art. 1. Die Zahl der im ganzen Königreiche zu wählenden Landtags-Abgeordneten berechnet sich nach den Bevölkerungsziffern der einzelnen Regierungsbezirke in der Art, daß in jedem Regierungsbezirke so viele Abgeordnete zu wählen sind, als auf seine Bevölkerung im Verhältnisse von Einem Abgeordneten zu 31,500 Seelen entfallen; ein Bruchtheil über die Hälfte gilt als voll.

Für diese Berechnung und ebenso für die Berechnungen nach Art. 2 und 14 ist bis zu anderweitiger gesetzlicher Regelung die amtlich festgestellte Volkszählung vom 1. Dezember 1875 maßgebend.

Art. 2. Die k. Staatsregierung hat hienach jeden Regierungsbezirk in Wahlkreise nach der vorbezeichneten Verhältnißzahl von 31,500 Seelen einzutheilen.

Bei dieser Eintheilung sind die Grenzen der Amtsgerichte oder der Distriktsgemeinden einzuhalten, darf kein Wahlkreis für mehr als vier Abgeordnete und dürfen in jedem Regierungsbezirke höchstens zwei Wahlkreise für einen Abgeordneten gebildet werden.

Die Bestimmungen des vorstehenden Abs. 2 finden keine Anwendung auf die Haupt- und Residenzstadt München, welche in zwei, lediglich aus Bestandtheilen der Stadt bestehende Wahlkreise zerlegt werden kann.

Kein Wahlkreis darf weniger als 28,000 Seelen zählen.

Jeder Wahlkreis muß ein räumlich zusammenhängendes Ganze bilden.

Art. 3. Die Wahl findet in zwei gesonderten Handlungen statt:

a) mittelst Wahl der Wahlmänner (Urwahl),
b) mittelst Wahl der Abgeordneten durch die Wahlmänner.

Art. 4. Zu jeder giltigen Wahl ist die persönliche Anwesenheit des Wählenden erforderlich. Stellvertretung findet nicht Statt.

Nur derjenige wird zur Wahl zugelassen, welcher erweislich den Verfassungseid abgeleistet hat. — Die Wahlmänner haben außerdem bei der Wahlhandlung den im Art. 23 vorgeschriebenen Wählereid zu schwören.

Digitized by Google

Der Eid nach Tit. VII § 25 und Tit. X § 3 der Verfassungs-Urkunde kann bei Angehörigen nicht christlicher Konfessionen mit Hinweglassung des Beisatzes: „und sein heiliges Evangelium" geleistet werden.

Art. 5. Wahlberechtigt als Urwähler ist jeder volljährige Staatsangehörige, welcher dem Staate seit mindestens sechs Monaten eine direkte Steuer entrichtet.

Ausgeschlossen sind:

1. [1]) Personen, welche entmündigt oder nach § 1906 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind,
2. Personen, über deren Vermögen das Konkursverfahren gerichtlich erklärt ist, und zwar während der Dauer dieses Verfahrens,
3. Personen, welche eine öffentliche Armenunterstützung beziehen oder in dem Zeitraume eines Jahres vor der öffentlichen Auslegung der Wählerlisten (Art. 7 Abs. 1) bezogen haben,
4. Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben, solange dieser Verlust dauert.

Die Ausübung des Wahlrechts ist bedingt durch den Eintrag in die gemeindliche Wählerliste beziehungsweise den betreffenden Auszug derselben.

Jeder Wahlberechtigte darf nur in Einem Urwahlbezirke wählen.

Die allgemeinen Voraussetzungen der Wahlberechtigung (Abs. 1) beurtheilen sich nach dem Anfangstage der öffentlichen Auslegung der Wählerlisten (Art. 7 Abs. 1).

Art. 6. Für jede Gemeinde ist von der Gemeindebehörde eine Wählerliste anzulegen. In diese Liste sind alle Wahlberechtigten, welche ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben, nach Vor- und Zunamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnung nebst Bemerken über Ableistung des Verfassungseides, über Steuerentrichtung und über etwa vorhandene zeitweise Ausschließungsgründe einzutragen.

Die k. Behörden, die Pfarrämter und Civilstandsbeamten sind verpflichtet, alle zur Anfertigung und Richtigstellung der Wählerlisten erforderlichen Aufschlüsse jederzeit sofort und unentgeltlich zu ertheilen.

Art. 7. Die Wählerlisten sind alljährlich in den Monaten März und September zu revidiren und zu berichtigen, sodann vom 1. bis 15. April und vom 1. bis 15. Oktober einschließlich öffentlich auszulegen.

Gegen die Listen steht innerhalb der Frist, während welcher die Auslegung stattfindet, jedem Betheiligten das Recht der Einsprache zu, und ist dieses sowie die Zeit und der Ort der Auslegung vor Beginn der letzteren in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Die Einsprachen sind bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb der vorbezeichneten Frist bei der Gemeindebehörde anzubringen und, falls von dieser nicht Abhilfe verfügt wird, innerhalb vierzehn Tagen nach Beendigung der Auslegung von der betreffenden Aufsichtsbehörde, vorbehaltlich der Prüfung der Wahlen durch die Kammer der Abgeordneten, endgiltig zu bescheiden.

Nach Ablauf der zuletzt erwähnten Frist werden die Wählerlisten abgeschlossen und durch den Gemeindevorstand mit der Bestätigung versehen, daß sie vorschriftsgemäß hergestellt und öffentlich ausgelegt wurden.

Art. 8. Wahlberechtigte, welche nach Ablauf der gesetzlichen Auslegungsfristen den Wohnsitz in der Gemeinde aufgeben, müssen in die Wählerliste des neuen Wohnsitzes übertragen werden, soferne sie es mindestens acht Tage vor dem Tage der Urwahl ausdrücklich verlangen und hiebei durch ein Zeugniß der Gemeindebehörde des früheren Wohnsitzes nachweisen, daß sie in die dortige Wählerliste eingetragen sind. Wahlberechtigte, welche ihre Wohnung innerhalb derselben Gemeinde nach Ablauf der erwähnten Fristen verändern, dürfen nur in demjenigen Urwahlbezirke wählen, in welchem die in die Wählerliste eingetragene Wohnung liegt.

Art. 9. Vor jeder Urwahl sind beglaubigte Abschriften beziehungsweise Auszüge der Wählerlisten für die einzelnen Urwahlbezirke zu fertigen und den Urwahlkommissären rechtzeitig vor der Wahlhandlung zuzustellen.

1) Diese Fassung schrieb AG. z. BGB. v. 9. Juni 1899 Art. 140 vor.

Digitized by Google

Art. 10. Wählbar zum Wahlmann ist jeder Staatsangehörige, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, dem Staate seit mindestens sechs Monaten eine direkte Steuer entrichtet und keinem der Ausschließungsgründe des Art. 5 Abs. 2 unterliegt.

Die Wählbarkeit ist ferner bedingt durch den Wohnsitz im Urwahlbezirke oder in der Gemeinde, zu welcher dieser Bezirk gehört, und durch den Eintrag in die Wählerliste.

Art. 11. Wählbar zum Abgeordneten ist jeder Staatsangehörige, welcher das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat, dem Staate eine direkte Steuer entrichtet und keinem der Ausschließungsgründe des Art. 5 Abs. 2 unterliegt.

Art. 12. Weder die Wahlberechtigung (Art. 5) noch die Wählbarkeit (Art. 10 und 11 ist an ein bestimmtes Glaubensbekenntniß gebunden.

Art. 13. Die Eigenschaft als Wahlmann beziehungsweise als Abgeordneter endet, sobald eine der Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht mehr gegeben ist oder ein Ausschließungsgrund des Art. 5 Abs. 2 eintritt.

Art. 14. In der ersten Wahlhandlung (Urwahl) wird auf 500 Seelen ein Wahlmann gewählt; ein Bruchtheil über die Hälfte wird als voll gerechnet.

Die Wahlmänner eines Wahlkreises wählen die gemäß Art. 2 festgesetzte Zahl von Abgeordneten.

Art. 15. Kein Urwahlbezirk darf für weniger als drei und für mehr als sieben Wahlmänner gebildet werden.

Art. 16. Die Bildung der Urwahlbezirke erfolgt durch die Distriktsverwaltungsbehörden nach politischen Gemeinden.

Bei größeren Gemeinden ist die bestehende Eintheilung in Bezirke oder Distrikte zu Grunde zu legen; mit Theilen größerer Gemeinden können anstoßende kleinere Gemeinden zu einem Urwahlbezirke vereinigt werden.

Art. 17. Jeder Urwahlbezirk muß ein räumlich zusammenhängendes Ganze bilden. Der räumliche Zusammenhang wird durch in Mitte liegende Freiforste (Art. 3 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins) nicht unterbrochen und gilt nicht als verletzt, wenn politische Gemeinden und Theile solcher selbst keine in sich geschlossene Markung haben.

Art. 18. Die allgemeinen Urwahlen und Abgeordneten-Wahlen sind von der k. Staatsregierung im ganzen Königreiche je auf einen und denselben Tag anzuberaumen.

Art. 19. Die Wahlkommissäre werden von der Regierung bestimmt.

Art. 20. Die in Art. 16 Abs. 1 bezeichneten Behörden haben die Abgrenzung der Urwahlbezirke, den Tag der Wahl sowie das Wahllokal mindestens acht Tage vor dem Tage der Urwahl sowohl in einem zu amtlichen Kundmachungen dienenden Blatte zu veröffentlichen, als auch in jeder Gemeinde durch Anschlag bekannt zu machen.

Eine spätere Abänderung ist nur in Nothfällen zulässig.

Art. 21. Zur giltigen Wahl der Abgeordneten ist die Anwesenheit von zwei Drittheilen der Wahlmänner nöthig.

Wenn aus Mangel der Zahl die Wahl an dem bestimmten Tage nicht vor sich gehen kann, so haben die ohne hinreichende Ursache ausbleibenden Wahlmänner die Kosten der vereitelten Wahl zu tragen. Für diesen Fall ist der Wahlkommissär ermächtigt, den neuen Wahltag festzusetzen.

Art. 22. Die Wähler und Wahlmänner ernennen für ihre Wahlhandlungen einen Ausschuß von sieben Mitgliedern aus ihrer Mitte.

Art. 23. Jeder Wahlmann hat vor der Wahlhandlung folgenden Eid abzulegen:

„Ich schwöre, daß ich meine Wahlstimme nach freier innerer Ueberzeugung, wie ich solches zum allgemeinen Besten des Landes für dienlich erachte, ohne Berücksichtigung einer Drohung, eines Versprechens oder eines Befehls, abgeben werde, und dießfalls von Niemand unter was immer für einem Namen, weder mittel- noch unmittelbar, irgend eine Gabe oder Geschenk angenommen habe, noch annehmen werde."

Art. 24. Die Wahl (Art. 3) ist eine geheime; sie wird durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt. Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein. Sie sind außerhalb des Wahllokales handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung auszufüllen.

Digitized by Google

Zur Giltigkeit der Wahl ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

Art. 25. Ungiltig sind Stimmzettel:

1. welche nicht von weißem Papier oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind,
2. welche keinen oder insoweit sie keinen lesbaren Namen enthalten,
3. insoweit darin die Person eines Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist,
4. welche mehr Namen als zu Wählende enthalten, oder insoweit darin Namen von nicht wählbaren Personen verzeichnet sind,
5. welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

Art. 26. Die für die erste Wahlhandlung bei der Urwahl bestimmte Zeit muß mindestens vier Stunden umfassen. Der Beginn dieser Wahlhandlung ist wenigstens drei Tage vorher in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Art. 27. Der zum Abgeordneten Gewählte hat sich spätestens acht Tage nach Empfang der Anzeige über die Annahme der auf ihn gefallenen Wahl zu erklären.

Art. 28. Im Falle einer Doppelwahl steht dem Gewählten das Recht zu, sich für die Annahme der einen oder anderen Wahl innerhalb der im vorigen Artikel bezeichneten Frist zu entscheiden.

Im Falle der Ablehnung der Wahl oder der Erklärung des Gewählten für einen anderen Wahlkreis hat die einschlägige Regierung, Kammer des Innern, sofort einen neuen Zusammentritt der Wahlmänner zu veranlassen.

Art. 29. Die Wahlausschüsse bescheiden alle Wahlreklamationen auf der Stelle durch Stimmenmehrheit. Eine Berufung gegen diesen Ausspruch ist unzulässig.

Art. 30. Der Urlaub darf den gewählten Staatsbeamten und öffentlichen Dienern nicht verweigert werden, ebensowenig den Offizieren und Militärbeamten, soferne nicht außerordentliche Verhältnisse ihrer Entfernung vom Dienste entgegenstehen.

Art. 31. Die Wahlhandlungen müssen von den Kommissarien mit pflichtmäßiger und rücksichtsloser Unbefangenheit geleitet werden.

Jede Beschränkung der Freiheit der Wahl und jede Benützung eines obrigkeitlichen Einflusses auf die Wähler wird strenge geahndet, und nach Umständen mit der Dienstes-Entlassung bestraft.

Art. 32. Die Bestechung der Wähler hat, vorbehaltlich der im Strafgesetzbuche getroffenen einschlägigen Bestimmungen, die Ungiltigkeit der Wahl, soweit sie die Bestechenden und Bestochenen betrifft, zur Folge.

Art. 33. Die Wahlverhandlungen selbst beschränken sich einzig auf den Gegenstand der Wahlen und jede Einmengung von anderen Gegenständen, von besonderen Anträgen, Beschwerden oder Instruktionen, auf was immer für eine Art, sind von der Wahlkommission ohne weiteres zurückzuweisen.

Art. 34. Bei jeder Wahlhandlung ist während der ganzen Dauer derselben den betreffenden Wahlberechtigten die Anwesenheit, soweit es ohne Störung der Wahlhandlung möglich ist, gestattet.

Ueber jede Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Wahlkommissär und dem Wahlausschusse zu unterzeichnen ist.

Art. 35. Die Abgeordneten sind jederzeit zum Austritte aus der Kammer berechtigt. Erfolgt der Austritt, während der Landtag versammelt ist, so ist die Austrittserklärung an die Kammer der Abgeordneten, außerdem an das k. Staatsministerium des Innern abzugeben.

Ein Abgeordneter, welcher ein Staatsamt, eine Beförderung oder eine Hofcharge annimmt, verliert seinen Sitz in der Kammer und kann denselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

Die außerdem während der Dauer der Wahlperiode in Erledigung kommenden Abgeordnetensitze werden durch Nachwahlen wieder besetzt.

Zu den Neu- und Nachwahlen sind die noch vorhandenen Wahlmänner des Wahlkreises einzuberufen. Für jeden in Abgang gekommenen Wahlmann ist vor Vornahme von Neu- oder Nachwahlen ein Wahlmann nachzuwählen, wenn innerhalb der hiefür jeweilig von der Distriktsverwaltungsbehörde zu bestimmenden, nicht unter acht Tagen zu bemessenden Präklusivfrist mindestens zwanzig Urwähler des Wahlkreises Solches beantragen.

Digitized by Google

Art. 36. Die Abgeordneten haben während der Landtagsversammlung, sowie während der vorausgehenden und nachfolgenden acht Tage freie Fahrt auf den vom bayerischen Staate betriebenen Eisenbahnen nach verordnungsmäßigen Bestimmungen zu beanspruchen und erhalten bei Beginn und bei Beendigung der Landtagsversammlung für die Reise zwischen dem Wohn- und Versammlungsorte, soweit dieselbe nicht auf obengenannten Bahnen zurückgelegt werden kann und soweit nicht freie Fahrt auf anderen Eisenbahnen im Wege der Vereinbarung erwirkt ist, als Reisekosten-Entschädigung fünfzig Pfennig für den Kilometer.

Jeder nicht am Orte der Versammlung wohnende Abgeordnete erhält für deren Dauer unter Einrechnung des vorausgehenden und nachfolgenden Tages eine tägliche Entschädigung im Betrage von zehn Mark.

Art. 37. Vorstehende Bestimmungen sollen als Bestandtheil der Verfassungs-Urkunde angesehen werden; dieselben treten mit der nächsten Wahl in Wirksamkeit, und können nur in der durch den Tit. X § 7 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Form abgeändert werden.

Die §§ 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 14 des Tit. VI der Verfassungs-Urkunde, dann der Abschnitt I und II des Tit. I der Beilage X zur Verfassungs-Urkunde werden hiedurch aufgehoben; ebenso

1. Gesetz vom 18. Jänner 1843, die Zwischen-Wahlen von Abgeordneten zur zweiten Kammer der Stände-Versammlung betreffend;
2. Gesetz vom 23. Mai 1846, den § 44 lit. c Tit. I der X. Beilage betreffend;
3. Gesetz vom 15. April 1848, die Zahl der Abgeordneten zur Stände-Versammlung aus der Pfalz betreffend.

Unser Staatsminister des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Nr. 52. Disziplinargesetz für richterliche Beamte. Vom 26. März 1881.[1]

Zu Tit. VIII § 3 u. zu Beil. IX §§ 9 u. 19 d. Verf.-Urk.

(Bayer. Ges.- u. VBl. v. 1881 S. 183 mit 209.)

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten und unter Beobachtung der in Titel X § 7 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, was folgt:

Erste Abtheilung.

Dienstvergehen und Disziplinarstrafen.

Art. 1. Ein Richter, welcher

1. die ihm durch sein Amt auferlegten Pflichten schuldhafter Weise verletzt, oder
2. sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt,

macht sich eines Dienstvergehens schuldig und unterliegt den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes.

Art. 2. Die Strafverfolgung von Dienstvergehen wird durch den Ablauf von fünf Jahren ausgeschlossen.

Jede Handlung sowohl des Strafrichters als des Disziplinarrichters, welche wegen der begangenen That gegen den Thäter gerichtet ist, unterbricht die Verjährung. Nach der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung.

Art. 3. Das Recht der Aufsicht (Art. 69 und 70 des Gesetzes zur Ausführung des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes) gewährt die Befugniß, den Richtern, auf welche es sich erstreckt, wegen geringer Dienstvergehen mündlich oder schriftlich Ermahnungen oder Warnungen zu ertheilen.

Art. 4. Wenn die schriftlich ertheilte Ermahnung oder Warnung als erfolglos sich erweist oder wenn wegen der Schwere des Dienstvergehens eine Ermahnung oder Warnung als unzureichend erscheint, tritt die Disziplinarbestrafung ein.

In diesem Falle ist Mittheilung an die Disziplinarkammer zu machen.

Art. 5. Die Disziplinarstrafen sind:

---

1) S. hiezu § 8 des RGVG. und § 13 des EG. hiezu v. 27. Jan. 1877 (RGBl. v. 1877 S. 42, 79).

Digitized by Google

1. Verweis,
2. Geldstrafe bis zum Betrage des einmonatlichen Gehaltes,
3. Strafversetzung,
4. Dienstentlassung.

Der in Ziff. 2 bestimmte Höchstbetrag der Geldstrafe darf auch beim Zusammenflusse mehrerer disziplinär strafbarer Handlungen nicht überschritten werden.

Die Strafversetzung erfolgt ohne Vergütung von Umzugskosten auf ein anderes Richteramt von gleicher Dienstesklasse und gleichem Gehalte. Mit derselben kann eine Geldstrafe verbunden werden, welche ein Drittheil des Jahresgehaltes nicht übersteigen darf.

Die Dienstentlassung hat den Verlust des Titels und der Funktionszeichen, des Gehalts- und Ruhegehaltsanspruches, sowie der Pensionsansprüche der Relikten von Rechtswegen zur Folge.

Lassen besondere Umstände eine mildere Beurtheilung zu, so ist das Disziplinargericht berechtigt, in seiner Entscheidung festzusetzen, daß dem Angeschuldigten ein Theil des Ruhegehaltes auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre zu belassen sei. Auch können den Relikten des aus dem Dienste entlassenen Richters ihre Pensionsansprüche ganz oder theilweise, mit oder ohne Zeitbeschränkung vorbehalten werden.

Art. 6. Welche von den in Art. 5 Ziff. 1 bis 4 bezeichneten Strafen anzuwenden sei, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens zu ermessen.

Auf Dienstentlassung ist zu erkennen, wenn ein Richter durch grobe Verletzung der Amtspflicht oder durch unsittliches oder die Achtung, welche der Beruf erfordert, entziehendes Handeln oder Verhalten sich eines Dienstvergehens von solcher Schwere schuldig macht, daß er ohne offenbaren Nachtheil für das Richteramt nicht länger in demselben belassen werden kann.

Auf Dienstentlassung kann erkannt werden:

1. in den in Art. 103 bis 106 und 109 des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Strafprozeßordnung aufgeführten Fällen,
2. wenn in sonstigen Fällen ein Richter zufolge Art. 1 bereits dreimalige Disziplinarbestrafung erlitten hat und sich neuerdings eines Dienstvergehens schuldig macht.

Art. 7. Ein Richter, welcher ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub sich von seinem Amte entfernt hält oder den ertheilten Urlaub überschreitet, oder im Falle seiner Versetzung, Beförderung oder Reaktivirung die ihm übertragene Stelle rechtzeitig anzutreten unterläßt, ohne daß ihm ausreichende Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, ist, soferne eine nach Art. 4 erfolgte Ermahnung fruchtlos war, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Diensteinkommens verlustig.

Art. 8. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf die im Ruhestande befindlichen oder gemäß § 19 der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde entlassenen Richter mit nachstehenden Einschränkungen entsprechende Anwendung:

1. Die Verhängung von Verweis oder Geldstrafe findet nicht statt, ausgenommen, wenn eine Verletzung der in Art. 106 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Strafprozeßordnung bezeichneten Dienstpflicht in Frage steht und ein Verweis oder eine Geldstrafe als angemessen erscheint.
2. Außer dem in Ziff. 1 bezeichneten Falle ist eine Disziplinareinschreitung nur wegen solcher Dienstvergehen zulässig, welche in der Dienstesaktivität zur Dienstentlassung geführt haben würden.

   Statt der Dienstentlassung ist auf Verlust des Titels und der Funktionszeichen zu erkennen.

   Erfolgt jedoch die Einschreitung wegen einer in der Dienstesaktivität verübten strafbaren Handlung, welche nach strafgesetzlichen Bestimmungen den Verlust des Amtes zur Folge haben kann, so kann zugleich der Verlust des Ruhegehaltes oder eines Theiles desselben ausgesprochen werden.

Art. 9. Das Disziplinarverfahren wird eingestellt, wenn der Richter unter Verzicht auf Titel und Funktionszeichen sowie auf Gehalts- und Ruhegehaltsanspruch um Entlassung aus dem Staatsdienste nachsucht, vorausgesetzt, daß er in Beziehung auf seinen Dienst sich in keinem Rückstande, weder an anvertrautem Staatsgute, noch an übertragener Hauptarbeit befindet.

Bei den im Ruhestande befindlichen Richtern genügt der Verzicht auf Titel und Funktionszeichen, ausgenommen in jenen Fällen, in welchen die Aberkennung des Ruhegehaltes zulässig ist.

Art. 10. Hat der Staatsanwalt in einem strafrechtlichen Verfahren die öffentliche Klage erhoben, so darf gegen den Beschuldigten wegen der nämlichen Thatsachen vor Beendigung des strafrechtlichen Verfahrens ein Disciplinarverfahren weder eingeleitet, noch ein bereits eingeleitetes Verfahren fortgesetzt werden.

Ist wegen Abwesenheit des Angeschuldigten die vorläufige Einstellung des Strafverfahrens beschlossen, so kann von diesem Zeitpunkte an sowohl die Eröffnung des Disziplinarverfahrens als die Fortführung desselben stattfinden.

Art. 11. Wenn von den Strafgerichten auf Freisprechung erkannt ist, so findet wegen derjenigen Thatsachen, welche in dem strafgerichtlichen Verfahren Gegenstand der Aburtheilung waren, ein Disziplinarverfahren nur noch insoferne statt, als jene Thatsachen an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Thatbestande der strafbaren Handlung, auf welche das Strafverfahren sich erstreckte, ein Dienstvergehen enthalten.

Die Freisprechung wegen Verjährung schließt die Einleitung oder Fortsetzung eines Dis-

Digitized by Google

ziplinarverfahres nicht aus, so lange die Strafverfolgung wegen Dienstvergehen noch nicht gemäß Art. 2 ausgeschlossen ist.

Ist in einem strafrechtlichen Verfahren eine Verurtheilung erfolgt, welche den Verlust des Amtes nicht zur Folge gehabt hat, so bleibt es dem zuständigen Disziplinargerichte vorbehalten, darüber zu entscheiden, ob außerdem das Disziplinarverfahren einzuleiten oder fortzusetzen sei.

Zweite Abtheilung.

Verfassung und Zuständigkeit der Disziplinargerichte.

Art. 12. Die zuständigen Disziplinargerichte sind:

1. in erster Instanz die Disziplinarkammern,
2. in zweiter Instanz der Disziplinarhof.

Art. 13. Bei jedem Oberlandesgerichte wird eine Disziplinarkammer errichtet. Dieselbe besteht aus fünf Mitgliedern und wird aus dem Präsidenten und vier Räthen des Oberlandesgerichts gebildet.

Art. 14. Zuständig im einzelnen Falle ist jene Disziplinarkammer, in deren Bezirk der Beschuldigte zur Zeit der Einleitung des Disziplinarverfahrens seinen dienstlichen Wohnsitz hat, und wenn sich dieser Wohnsitz außerhalb Bayerns befindet, die Disziplinarkammer bei dem Oberlandesgerichte München.

Hinsichtlich der in Art. 8 genannten Richter ist der letzte dienstliche Wohnsitz maßgebend. Streitigkeiten über die Zuständigkeit verschiedener Disziplinarkammern entscheidet der Disziplinarhof.

Art. 15. Der Disziplinarhof kann auf Antrag des Staatsanwalts oder des Beschuldigten die Verweisung der Sache an eine andere Disziplinarkammer beschließen, wenn Gründe vorliegen, welche die Unbefangenheit der zuständigen Disziplinarkammer zweifelhaft machen.

Art. 16. Der Disziplinarhof besteht aus dem Präsidenten und sechs Räthen des obersten Landesgerichts.

Art. 17. Der Präsident des obersten Landesgerichts ist kraft des Gesetzes zugleich Präsident des Disziplinarhofs und hat die Leitung der Geschäfte und den Vorsitz in den Sitzungen.

Gleiches ist der Fall bei den Präsidenten der Oberlandesgerichte bezüglich der Disziplinarkammern.

In Verhinderungsfällen treten die Senats-Präsidenten der betreffenden Gerichtshöfe an die Stelle der Präsidenten.

Unter mehreren Senatspräsidenten ist zur Stellvertretung der dem Dienstalter und bei gleichem Dienstalter der der Geburt nach älteste berufen.

Die übrigen in Art. 13 und 16 erwähnten Mitglieder der Disziplinarkammern und des Disziplinarhofs, sowie die erforderliche Zahl von Stellvertretern derselben werden auf Vorschlag des Präsidiums der dort bezeichneten Gerichtshöfe auf die Dauer des von ihnen zur Zeit ihrer Ernennung bekleideten Hauptamtes durch den König ernannt.

Art. 18. Zur Giltigkeit der Entscheidungen der Disziplinarkammern, sowie des Disziplinarhofs ist die Mitwirkung der in Art. 13 und 16 bezeichneten Mitglieder oder ihrer Stellvertreter erforderlich.

Art. 19. Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bei den Disziplinarkammern obliegen dem Oberstaatsanwalte an dem betreffenden Oberlandesgerichte.

Bei dem Disziplinarhofe besorgt der Oberstaatsanwalt am obersten Landesgerichte die Geschäfte der Staatsanwaltschaft.

Den Dienst des Gerichtsschreibers bei den vorbezeichneten Disziplinargerichten versehen die Gerichtsschreiber der betreffenden Gerichtshöfe.

Art. 20. Eine besondere Verpflichtung der Mitglieder der Disziplinarkammern und des Disziplinarhofs auf die Erfüllung ihrer Obliegenheiten findet nicht statt.

Art. 21. Die Bestimmungen der Reichs-Strafprozeßordnung über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen findet mit Ausnahme des § 23 Abs. 3 des vorbezeichneten Gesetzes auf die Mitglieder der Disziplinarkammern und des Disziplinarhofs entsprechende Anwendung.

Ueber die Ablehnung oder Ausschließung entscheidet das Disziplinargericht, welchem der betreffende Richter angehört.

Wird die Disziplinarkammer durch Ausscheiden der abgelehnten Mitglieder beschlußunfähig, so entscheidet der Disziplinarhof und verweist erforderlichen Falles die Aburtheilung der Sache an eine andere Disziplinarkammer.

Ablehnungsgesuche wegen Besorgniß der Befangenheit sind bei Vermeidung des Ausschlusses spätestens vor Beginn der Hauptverhandlung bei jenem Disziplinargerichte anzubringen, welchem die abzulehnenden Mitglieder angehören.

Gegen den auf ein Ablehnungsgesuch erlassenen Beschluß des Disziplinargerichts findet ein Rechtsmittel nicht statt.

Dritte Abtheilung.

Verfahren bei den Disziplinargerichten.

Art. 22. Der Verhängung einer Disziplinarstrafe muß in allen Fällen eine mündliche Hauptverhandlung vor dem zuständigen Disziplinargerichte vorhergehen.

Digitized by Google

Steht blos eine der in Art. 5 Ziff. 1 und 2 bezeichneten Strafen in Aussicht, so kann von Einleitung einer Voruntersuchung Umgang genommen werden.

Dagegen hat in allen Fällen, in welchen Strafversetzung oder Dienstentlassung in Frage steht, eine förmliche Voruntersuchung stattzufinden.

Art. 23. Die Einleitung des Disziplinarverfahrens kann nur durch Beschluß der Disziplinarkammer erfolgen. Die Beschlußfassung erfolgt von Amtswegen nach Vernehmung des Staatsanwalts.

Bei Gefahr auf Verzug können auch vor verfügter Einleitung des Disziplinarverfahrens von denjenigen Beamten, welchen das Recht der Aufsicht zusteht, die zur Sicherung des Beweises nothwendigen Untersuchungshandlungen vorgenommen werden.

Art. 24. Die Bestimmungen der Reichs-Strafprozeßordnung über den Fristenlauf und über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Ablauf von Fristen (§§ 42 bis 47) finden auf das Verfahren in Disziplinarsachen entsprechende Anwendung.

Art. 25. Zeugen und Sachverständige werden, soweit nicht durch die nachstehenden Bestimmungen Ausnahmen begründet, eidlich vernommen.

Die Bestimmungen der Reichs-Strafprozeßordnung über die Verpflichtung, vor Gericht zu erscheinen und sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, über die Folgen des Nichterscheinens und der Verweigerung des Zeugnisses oder der Eidesleistung, sowie über die Zulässigkeit der Beeidigung und der Berufung auf einen früher geleisteten Eid, ferner die Vorschriften dieser Prozeßordnung und des Gesetzes zur Ausführung derselben vom 18. August 1879 über die Form der Eidesleistung und über den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gelten auch für Disziplinarsachen.

Art. 26. Die im Disziplinarverfahren an den Beschuldigten ergehenden schriftlichen Mittheilungen sollen unter Umschlag, welcher mit dem Dienstsiegel zu versehen ist, zugestellt werden.

Die Zustellung ist als giltig erfolgt anzusehen, wenn sie an denjenigen, an welchen die Mittheilung gerichtet ist, nachweislich bewirkt wurde.

Wird der Beschuldigte nicht angetroffen, so kann die Zustellung in seiner Wohnung an einen zu der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person, oder, wenn solche Personen nicht angetroffen werden, an den in demselben Hause wohnenden Hauswirth oder Vermiether erfolgen, soferne diese zur Annahme des Schriftstücks bereit sind.

Ist die Zustellung nach diesen Bestimmungen nicht ausführbar, so kann dieselbe an den Bürgermeister oder dessen Stellvertreter geschehen.

Ist der Aufenthalt des Beschuldigten unbekannt, oder hält sich derselbe außerhalb seines dienstlichen Wohnsitzes im Auslande auf, so kann die Zustellung an dem letzten dienstlichen Wohnorte desselben bewirkt werden. Eine öffentliche Ladung ist unzulässig.

Hinsichtlich der Zustellungen an den Staatsanwalt finden die Bestimmungen des § 41 der Reichs-Strafprozeßordnung Anwendung.

Das kgl. Staatsministerium der Justiz ist ermächtigt, im Uebrigen die Formen der Zustellung durch Vollzugsvorschriften näher zu regeln.

Art. 27. Alle im Disziplinarverfahren ergehenden Entscheidungen sind mit Gründen zu versehen.

Art. 28. Erachtet die Disziplinarkammer eine Voruntersuchung für nöthig, so beauftragt der Präsident des Oberlandesgerichts ein Mitglied des Gerichtshofes oder eines untergebenen Landgerichts mit der Führung der Untersuchung.

Art. 29. Beschließt die Disziplinarkammer, daß ein Verfahren nicht zu eröffnen sei, so steht dem Staatsanwalte gegen diesen Beschluß die Beschwerde an den Disziplinarhof zu.

Art. 30. Wird gemäß Art. 22 Abs. 2 von Einleitung einer Voruntersuchung Umgang genommen, so ist der Angeschuldigte mit seiner schriftlichen Verantwortung zu hören und das zur mündlichen Hauptverhandlung etwa weiter Erforderliche vorzubereiten.

Art. 31. Die Voruntersuchung hat den Zweck, den Sachverhalt zu ermitteln und die erforderlichen Beweise zu erheben.

Der Angeschuldigte wird unter Mittheilung der Anschuldigungspunkte vorgeladen und, wenn er erscheint, in Abwesenheit des Staatsanwalts mit seinen Erklärungen und Anträgen gehört. Die Verhaftung, vorläufige Festnahme oder Vorführung des Angeschuldigten ist unzulässig.

Den Vernehmungen der Zeugen oder Sachverständigen darf weder der Staatsanwalt noch der Angeschuldigte beiwohnen. Ausnahmsweise ist denselben die Anwesenheit zu gestatten, wenn ein Zeuge oder Sachverständiger vernommen wird, welcher voraussichtlich am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert oder dessen Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert sein wird.

Ist zu befürchten, daß der Zeuge in Gegenwart des Angeschuldigten die Wahrheit nicht sagen werde, so kann letzterer von der Anwesenheit bei der Verhandlung ausgeschlossen werden.

Art. 32. Ueber jede Untersuchungshandlung ist ein Protokoll unter Beobachtung der in § 186 der Reichs-Strafprozeßordnung enthaltenen Vorschriften aufzunehmen.

Art. 33. Der Staatsanwalt kann stets, ohne daß jedoch das Verfahren dadurch aufgehalten werden darf, von dem Stande der Voruntersuchung durch Einsicht der Akten Kenntniß nehmen und die ihm geeignet scheinenden Anträge stellen.

Digitized by Google

Art. 34. Erachtet der mit Führung der Voruntersuchung beauftragte Richter die Untersuchung für geschlossen, so übermittelt er die Akten dem Staatsanwalte zur Stellung seiner Anträge.

Beantragt der Staatsanwalt eine Ergänzung der Voruntersuchung, so hat der untersuchungführende Richter, wenn er dem Antrage nicht stattgeben will, die Entscheidung der Disziplinarkammer einzuholen.

Art. 35. Erscheint nach dem Ergebnisse der Voruntersuchung oder der Vorerhebungen (Art. 30) kein Grund zur Fortsetzung des Verfahrens gegeben, so hat die Disziplinarkammer den Angeschuldigten außer Verfolgung zu setzen und demselben Ausfertigung des darauf bezüglichen Beschlusses zu ertheilen.

Steht dem weiteren Verfahren der Umstand entgegen, daß der Angeschuldigte nach der That in Geisteskrankheit verfallen ist, so kann die vorläufige Einstellung des Verfahrens beschlossen werden.

Art. 36. Erscheint der Angeschuldigte durch die Voruntersuchung oder durch die in Art. 30 bezeichneten Vorerhebungen eines Disziplinarvergehens hinreichend verdächtig, so verweist die Disziplinarkammer die Sache zur mündlichen Haupthandlung.

Auf die Abfassung des Beschlusses findet § 205 Abs. 1 der Reichs-Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Art. 37. Gegen den Beschluß, durch welchen der Angeschuldigte außer Verfolgung gesetzt wird, steht dem Staatsanwalte die Beschwerde an den Disziplinarhof zu.

Art. 38. Hat die Disziplinarkammer beschlossen, daß ein Disziplinarverfahren nicht zu eröffnen, oder daß der Angeschuldigte außer Verfolgung zu setzen sei, so kann auf Grund neuer Thatsachen oder Beweismittel die Disziplinarkammer von Amtswegen nach Vernehmung des Staatsanwalts einen neuen Beschluß fassen.

Art. 39. Beschließt die Disziplinarkammer die Verweisung der Sache zur Hauptverhandlung, so hat der Präsident Termin anzuberaumen und die erforderlichen Ladungen und sonst nöthigen Vorbereitungen zu bewirken.

Der Angeschuldigte ist unter abschriftlicher Mittheilung der von dem Staatsanwalte anzufertigenden Anschuldigungsschrift, in welche auch die wesentlichen Ergebnisse der stattgehabten Ermittelungen aufzunehmen sind, mit der Warnung zu laden, daß die Verhandlung im Falle seines Ausbleibens gleichwohl stattfinden werde.

Zwischen der Zustellung der Ladung und dem Tage der Hauptverhandlung muß eine Frist von mindestens einer Woche liegen. Ist diese Frist nicht eingehalten worden, so kann der Angeschuldigte die Aussetzung der Verhandlung verlangen, so lange nicht in der Sitzung mit dem Vortrage über den Inhalt der Anschuldigungsschrift begonnen ist.

Die Ladung von Zeugen oder Sachverständigen erfolgt von Amtswegen, insoweit solche der Präsident der Disziplinarkammer nach dem Ergebnisse des Vorverfahrens nöthig erachtet. Anträge des Staatsanwalts und des Beschuldigten auf Vorladung von Zeugen oder Sachverständigen werden, unbeschadet der etwaigen Erneuerung bei der Hauptverhandlung, von dem Präsidenten beschieden.

Die ergehenden Verfügungen sind den Betheiligten bekannt zu geben.

Lehnt der Präsident den Antrag auf Ladung einer Person ab, so kann der Beschuldigte die letztere unmittelbar laden lassen und hat dieß zugleich dem Präsidenten anzuzeigen. Eine unmittelbar geladene Person ist nur dann zum Erscheinen verpflichtet, wenn ihr bei der Ladung die gesetzliche Entschädigung für Reisekosten und Versäumniß baar dargeboten oder deren Hinterlegung bei dem Gerichtsschreiber nachgewiesen wird.

Der Angeschuldigte kann sich des Beistandes eines Rechtsanwaltes als Vertheidigers bedienen. Dem letzteren ist die Einsicht der Akten zu gestatten.

Art. 40. Die Haupthandlung findet statt, auch wenn der Angeschuldigte nicht erschienen ist.

Derselbe kann sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Der Disziplinarkammer steht es jedoch frei, das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten unter der Warnung anzuordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertheidiger zu seiner Vertretung nicht würde zugelassen werden.

Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Auf Antrag des Beschuldigten können einzelne Personen nach dem Ermessen des Präsidenten als Zuhörer zugelassen werden.

Bezüglich der Handhabung der Sitzungspolizei finden die Bestimmungen des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

Art. 41. Bei der Hauptverhandlung wird der wesentliche Inhalt der Anschuldigungsschrift von dem Staatsanwalte vorgetragen.

Hierauf folgt die Vernehmung des Angeschuldigten. Gesteht derselbe die den Gegenstand der Anschuldigung bildenden Thatsachen ein, und walten gegen die Glaubwürdigkeit seines Geständnisses keine Bedenken ob, so beschließt die Disziplinarkammer, daß eine Beweisverhandlung nicht stattfinde.

Andernfalls gibt ein von dem Präsidenten der Disziplinarkammer aus der Zahl der Mitglieder ernannter Berichterstatter auf Grund der bisherigen Erhebungen eine Darstellung der Beweisaufnahme, soweit sie sich auf die in der Anschuldigungsschrift enthaltenen Anschuldigungspunkte bezieht und nicht durch unmittelbare Beweiserhebung in der Sitzung (Art. 42 und 43) ersetzt wird.

Digitized by Google

Urkunden und andere als Beweismittel dienende Schriftstücke sind zu verlesen, ebenso die Protokolle über die Aussagen der vernommenen Zeugen, sowie die Gutachten der Sachverständigen, sofferne nicht die Vernehmung dieser Personen bei der Hauptverhandlung erfolgt.

Die Verlesung der Aussage eines vor der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen, welcher erst in der Hauptverhandlung von seinem Rechte, das Zeugniß zu verweigern, Gebrauch macht, hat jedoch zu unterbleiben.

Zum Schlusse wird der Staatsanwalt mit seinem Antrage und der Angeschuldigte mit seiner Vertheidigung gehört. Dem Angeschuldigten steht das letzte Wort zu.

Art. 42. Wenn die Disziplinarkammer im Laufe der Hauptverhandlung auf Antrag des Angeschuldigten, des Staatsanwalts oder von Amtswegen die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen, sei es vor der Disziplinarkammer oder durch einen beauftragten Richter, oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel für angemessen erachtet, so erläßt sie den erforderlichen Beschluß und verlegt nöthigenfalls die Fortsetzung der Verhandlung auf einen anderen Tag, welcher bekannt zu geben ist.

Art. 43. Die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen muß auf Antrag des Staatsanwalts oder des Angeschuldigten in der Hauptverhandlung erfolgen, wenn die Thatsachen erheblich sind, über welche die Vernehmung stattfinden soll, und die Disziplinarkammer diese Vernehmung zur näheren Aufklärung der Sache für erforderlich erachtet.

Art. 44. Stehen dem Erscheinen eines Zeugen oder Sachverständigen Krankheit, oder andere unabweisbare Hindernisse entgegen, oder ist deren Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert, so ist von der Disziplinarkammer die Vernehmung derselben durch einen beauftragten oder ersuchten Richter anzuordnen.

Von dem zum Zwecke dieser Vernehmung anberaumten Termine sind der Staatsanwalt, der Angeschuldigte und dessen Vertheidiger vorher zu benachrichtigen; ihrer Anwesenheit bei der Vernehmung bedarf es nicht.

Art. 45. Ueber das Ergebniß der Beweisaufnahme entscheidet die Disziplinarkammer nach ihrer freien, aus dem Inbegriffe der Verhandlung geschöpften Ueberzeugung und erkennt auf Freisprechung oder Verurtheilung in die entsprechende Disziplinarstrafe. Die Verurtheilung des Angeschuldigten in eine Disziplinarstrafe kann nur wegen derjenigen That erfolgen, welche in dem Beschlusse auf Verweisung der Sache zur mündlichen Hauptverhandlung bezeichnet ist.

Zu einer jeden dem Angeschuldigten nachtheiligen Entscheidung, welche die Schuldfrage oder die Verurtheilung zur Strafe der Dienstentlassung betrifft, ist eine Mehrheit von zwei Dritttheilen der Stimmen erforderlich.

Die Entscheidung, welche einschließlich der Gründe schriftlich festzustellen ist, wird am Schlusse der Verhandlung oder spätestens innerhalb einer Woche darnach verkündet. Die Verkündung erfolgt durch Verlesung der Urtheilsformel sowie der Entscheidungsgründe. Dem Angeschuldigten ist eine Ausfertigung des Urtheils zu ertheilen.

Im Uebrigen finden bezüglich der Beurkundung der Urtheile und der Ertheilung von Ausfertigungen und Auszügen derselben die Vorschriften des § 275 Abs. 2 bis 4 der Reichs-Strafprozeßordnung, dann bezüglich der Berathung und Abstimmung die Vorschriften der §§ 194 bis 199 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

Art. 46. Ueber die Hauptverhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches den Ort und den Tag der Verhandlung, die Namen der mitwirkenden Richter, des Staatsanwalts und Gerichtsschreibers, dann des Angeschuldigten und seines Vertheidigers sowie das Wesentliche über den Gang und über das Ergebniß der Verhandlung enthalten und die verlesenen Schriftstücke bezeichnen muß.

In dasselbe sind ferner die im Laufe der Verhandlung gestellten Anträge, die ergangenen Entscheidungen und die Urtheilsformel aufzunehmen.

Kommt es auf die Feststellung eines Vorganges in der Hauptverhandlung oder des Wortlautes einer Aussage oder Aeußerung an, so hat der Präsident die vollständige Niederschreibung und Verlesung anzuordnen. In dem Protokolle ist zu bemerken, daß die Verlesung geschehen und die Genehmigung erfolgt ist, oder welche Einwendungen erhoben sind. Das Protokoll ist von dem Präsidenten und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben. Ist der Präsident verhindert, so unterschreibt für ihn der älteste beisitzende Richter.

Art. 47. Ist weder der Angeschuldigte noch ein Vertreter desselben bei der Hauptverhandlung erschienen, so kann ersterer gegen das Urtheil binnen einer Woche nach der Zustellung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter den gleichen Voraussetzungen wie gegen die Versäumung einer Frist nachsuchen.

Art. 48. Gegen das Urtheil der Disziplinarkammer steht sowohl dem Staatsanwalt als dem Angeschuldigten die Berufung an den Disziplinarhof offen.

Neue Thatsachen, welche die Grundlage einer anderen Beschuldigung bilden, dürfen in der Berufungs-Instanz nicht vorgebracht werden.

Jede von dem Staatsanwalte eingelegte Berufung hat die Wirkung, daß das angefochtene Urtheil auch zu Gunsten des Angeschuldigten abgeändert oder aufgehoben werden kann.

War das Urtheil nur von dem Angeschuldigten oder zu Gunsten des letzteren von dem Staatsanwalte angefochten worden, so darf dasselbe nicht zum Nachtheile des Angeschuldigten abgeändert werden.

Digitized by Google

Die Zurücknahme einer zu Gunsten des Angeschuldigten eingelegten Berufung ist nur mit Zustimmung des letzteren statthaft.

Art. 49. Die Berufung muß bei der Disziplinarkammer, welche das anzugreifende Urtheil erlassen hat, entweder schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers angemeldet werden. Von Seite des Angeschuldigten kann die Anmeldung auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten geschehen.

Die Anmeldungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie beginnt für den Staatsanwalt mit der Verkündung des Urtheils, für den Angeschuldigten von dem Tage ab, an welchem ihm die Ausfertigung des Urtheils zugestellt worden ist.

Die Bestimmung des § 356 der Reichs-Strafprozeßordnung findet, falls ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gestellt wird, entsprechende Anwendung.

Art. 50. Durch rechtzeitige Einlegung der Berufung wird die Rechtskraft des Urtheils, soweit dasselbe angefochten ist, gehemmt.

Art. 51. Zur schriftlichen Rechtfertigung der Berufung steht demjenigen, der dieselbe rechtzeitig angemeldet hat, eine Frist von zwei Wochen, vom Ablaufe der Anmeldungsfrist gerechnet, offen.

Die Berufung kann auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt werden. Ist dieß nicht geschehen, oder ist eine Rechtfertigung überhaupt nicht erfolgt, so gilt der ganze Inhalt des Urtheils als angefochten.

Art. 52. Die Anmeldung der Berufung und die etwa eingegangene Rechtfertigungsschrift wird dem Gegner, und zwar dem Beschuldigten in Abschrift, dem Staatsanwalte nach Maßgabe des Art. 26 Abs. 6 gegenwärtigen Gesetzes zugestellt.

Innerhalb zwei Wochen nach erfolgter Zustellung kann der Gegner eine Beantwortungsschrift einreichen.

Art. 53. Die Fristen zur Rechtfertigung und Beantwortung der Berufung können auf Antrag von der Disziplinarkammer verlängert werden.

Art. 54. Nach Ablauf der in den vorstehenden Artikeln bestimmten Fristen werden die Akten an den Disziplinarhof eingesendet.

Der Präsident des Disziplinarhofs kann die zur Aufklärung der Sache etwa erforderlichen Verfügungen erlassen. Sodann bestimmt derselbe eine Sitzung zur Hauptverhandlung, zu welcher der Angeschuldigte unter der in Art. 39 Abs. 2 erwähnten Warnung vorzuladen und der Staatsanwalt zuzuziehen ist.

Hinsichtlich der Zustellung der Ladung an den Angeschuldigten findet die Bestimmung des Art. 39 Abs. 3 mit der Maßgabe Anwendung, daß der dort erwähnte Antrag auf Aussetzung der Verhandlung vor Beginn der im nachstehenden Absatz bezeichneten Berichterstattung erfolgen muß.

Bei der Hauptverhandlung gibt zunächst der von dem Präsidenten des Disziplinarhofs aus der Zahl seiner Mitglieder ernannte Berichterstatter eine Darstellung der bis dahin stattgefundenen auf die Anschuldigungspunkte bezüglichen Verhandlungen.

Zum Schlusse wird der Staatsanwalt sowie der Angeschuldigte mit ihren Ausführungen und Anträgen, und zwar der Beschwerdeführer zuerst, gehört. Dem Angeschuldigten gebührt das letzte Wort.

Der Prüfung des Disziplinarhofs unterliegt das Urtheil nur, insoweit dasselbe angefochten ist. Im Uebrigen wird nach Maßgabe der in Art. 39 Abs. 4 bis 6, Art. 40, 41 Abs. 2 bis 5, Art. 42 bis 47 enthaltenen Bestimmungen verfahren.

Art. 55. Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens findet nur nach Maßgabe der Einschränkungen statt, welche in der Reichs-Strafprozeßordnung für die von den Schöffengerichten behandelten Sachen bestimmt sind.

Art. 56. Auf die Beschwerde in den Fällen der Art. 29, 37 und 64 des gegenwärtigen Gesetzes finden die Bestimmungen der Reichs-Strafprozeßordnung über die sofortige Beschwerde entsprechende Anwendung.

Art. 57. Die Entziehung des Diensteinkommens in den Fällen des Art. 7 wird von der Disziplinarkammer beschlossen.

Der Beschluß wird rechtskräftig, wenn der Richterbeamte nicht binnen zwei Wochen vom Tage der Eröffnung an schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers Einspruch erhebt.

Im Falle des Einspruches entscheidet die Disziplinarkammer, ob der von ihr erlassene Beschluß außer Wirksamkeit zu setzen sei. Findet dieselbe sich hiezu nicht veranlaßt, so tritt das förmliche Disziplinarverfahren ein, in welchem über die Strafbarkeit des dem Richter zur Last fallenden Verhaltens zu erkennen ist. Wird der Richterbeamte für schuldig befunden, so ist neben der sonst verwirkten Strafe auf Entziehung des in Art. 7 bezeichneten Diensteinkommens zu erkennen, im entgegengesetzten Falle aber der in Abs. 1 bezeichnete Beschluß aufzuheben.

Art. 58. Der Vollzug der rechtskräftigen Disziplinarurtheile erfolgt, soferne auf Verweis erkannt ist, durch den Präsidenten der Disziplinarkammer.

Die Vollstreckung von Geldstrafen geschieht nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung über die Vollstreckung der Urtheile der Civilgerichte. Der Staatsanwalt desjenigen Landgerichts, in dessen Sprengel der Wohnsitz des verurtheilten Richters gelegen ist, hat auf Grund einer von dem Gerichtsschreiber der Disziplinarkammer zu ertheilenden, mit der Bescheinigung der Voll-

Digitized by Google

streckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Urtheilsformel die Beitreibung der Geldstrafe zu erwirken. Die Umwandlung einer nicht beizutreibenden Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe findet nicht statt.

Ist auf Strafversetzung oder Dienstentlassung erkannt, so wird die Vollstreckung durch das k. Staatsministerium der Justiz auf Grund einer von der Disziplinarkammer und, soferne die Entscheidung durch den Disziplinarhof erging, von diesem letzteren vorzulegenden beglaubigten Abschrift des rechtskräftigen Urtheils erwirkt.

Vierte Abtheilung.

Vorläufige Dienstenthebung (Suspension).

Art. 59. Die vorläufige Enthebung eines Richters von seinem Amte (Suspension) tritt kraft des Gesetzes ein:

1. wenn im gerichtlichen Strafverfahren gegen denselben die Untersuchungshaft eingetreten ist, oder
2. wenn wegen eines Verbrechens oder eines solchen Vergehens, welches den Verlust des Amtes zur Folge haben kann, die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen wurde;
3. wenn im Disziplinarverfahren ein noch nicht rechtskräftiges Urtheil ergangen ist, welches auf Dienstentlassung lautet; endlich
4. mit dem Antritt einer wegen Verbrechens oder Vergehens zuerkannten Freiheitsstrafe mit Ausnahme von Haft.

Art. 60. Außer den Fällen des Art. 59 Ziff. 1 bis 4 kann die Disziplinarkammer bei Erlassung des Beschlusses auf Einleitung des Disziplinarverfahrens (Art. 23) und während des ganzen Laufes dieses Verfahrens, soferne nicht blos die Verhängung einer der in Art. 5 Ziff. 1 und 2 bezeichneten Strafen in Aussicht steht, von Amtswegen oder auf Antrag des Staatsanwalts die Suspension des Beschuldigten vom Amte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Sache beschließen.

Die gleiche Befugniß steht der Disziplinarkammer zu, wenn gegen einen Richter eine strafrechtliche Voruntersuchung eröffnet, oder, soferne eine solche nicht stattgefunden hat, die Eröffnung des Hauptverfahrens wegen eines in Art. 59 Ziff. 2 nicht begriffenen Vergehens beschlossen ist.

Art. 61. Die Suspension dauert in den Fällen des Art. 59 Ziff. 1 und 4 bis zum Ablaufe des zehnten Tages nach Beendigung der Freiheitsentziehung.

In den Fällen des Art. 59 Ziff. 2 und 3 hört die Suspension auf, sobald ein rechtskräftiges Urtheil ergangen ist, welches den Verlust des Amtes nicht zur Folge hat. Lautet jedoch das rechtskräftige Urtheil auf Freiheitsstrafe, so dauert die Suspension bis zum Ablaufe des zehnten Tages nach Vollstreckung der Strafe fort.

Art. 62. Während der Suspension eines Richters wird demselben vom Ablaufe des Monats an, in welchem sie eintritt, an Stelle des Dienstgehaltes ein dem letzteren gleichkommender, nach § 7 der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde zu berechnender Theil seines Gesammtgehaltes innebehalten.

Wird die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe ohne Schuld des Verurtheilten aufgehalten oder unterbrochen, so tritt für die Zeit der Verzögerung oder Unterbrechung eine Gehaltskürzung nicht ein.

Das Gleiche gilt in Ansehung der in Art. 61 Abs. 1 und 2 erwähnten Zeit von zehn Tagen, wenn nicht vor Ablauf derselben die Suspension vom Amte im Wege des Disziplinarverfahrens verfügt wird.

Art. 63. Wird der angeschuldigte Richter freigesprochen oder nur zu einer der in Art. 5 Ziff. 1 und 2 bezeichneten Disziplinarstrafen verurtheilt, oder wird derselbe außer Verfolgung gesetzt (§ 202 der Reichs-Strafprozeßordnung, Art. 35 des gegenwärtigen Gesetzes), so ist ihm der innebehaltene Gehaltstheil nachzuzahlen.

Art. 64. Gegen den Beschluß der Disziplinarkammer, wodurch die Suspension verhängt oder abgelehnt wird, steht dem Staatsanwalte und gegen den Beschluß, durch welchen dieselbe verhängt wird, dem Beschuldigten die Beschwerde an den Disziplinarhof offen.

Fünfte Abtheilung.

Unfreiwillige Versetzung auf eine andere Stelle.

Art. 65. Die Versetzung eines Richters auf eine andere Stelle wider seinen Willen kann außer den in § 8 Abs. 3 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes sowie in § 21 des hiezu erlassenen Einführungsgesetzes bezeichneten Fällen und dem Falle der Strafversetzung (Art. 5 Ziff. 3) nur erfolgen:

1. wenn ohne sein Verschulden Umstände gegeben sind, vermöge welcher seine amtliche Wirksamkeit auf der bisherigen Stelle in einer nicht blos vorübergehenden Art gestört wird,
2. wenn die in Ziff. 1 erwähnten Umstände zwar nicht ohne sein Verschulden gegeben sind, eine Strafverfolgung aber gemäß Art. 2 ausgeschlossen ist.

Mit der Versetzung darf keine Zurücksetzung in Beziehung auf die Diensteklasse oder auf den Gehalt verbunden sein, auch darf die Vergütung der Umzugskosten nicht verweigert werden.

Digitized by Google

Art. 66. Von der beabsichtigten Anwendung der in Art. 65 bezeichneten Maßregel ist der betreffende Richter im Auftrage des k. Staatsministers der Justiz durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts, in dessen Sprengel er seinen dienstlichen Wohnsitz hat, und wenn diese Maßregel den Präsidenten eines Oberlandesgerichts oder einen Rath des obersten Landesgerichts betrifft, durch den Präsidenten des letztgenannten Gerichtshofs schriftlich unter Angabe des Grundes in Kenntniß zu setzen.

Art. 67. Der Richter hat innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Empfang der Kundmachung seine Erklärung hierauf abzugeben.

Erhebt derselbe Einsprache gegen die Versetzung oder gibt er innerhalb der bezeichneten Frist eine Erklärung nicht ab, so hat, soferne nicht die Einsprache von dem k. Staatsminister der Justiz als begründet befunden wird, das Oberlandesgericht, in dessen Sprengel der Richter seinen dienstlichen Wohnsitz hat, und wenn es sich um die Versetzung eines Präsidenten an einem Oberlandesgerichte oder eines Rathes am obersten Landesgericht handelt, dieses letztere durch Plenarbeschluß zu entscheiden, ob der Fall der Versetzung vorliege.

Erachtet der k. Staatsminister der Justiz die Einsprache als begründet, so erklärt er die Sache für beruhend und ertheilt dem betreffenden Richter hierüber Entschließung.

Willigt der Richter in die Versetzung, so bedarf es einer richterlichen Entscheidung nicht.

Art. 68. Vor der Beschlußfassung des Gerichtshofs sind die zur Aufklärung der Sache etwa noch erforderlichen Erhebungen durch den Präsidenten oder einen von demselben beauftragten Richter zu pflegen und die zur Rechtfertigung der Versetzung dienlichen Gründe dem betheiligten Richter zur Abgabe schriftlicher Erklärung binnen einer Frist von einem Monate zu eröffnen.

Art. 69. Die Entscheidung in der Sache selbst erfolgt in geheimer Sitzung auf Vortrag eines Berichterstatters ohne Zuziehung des Staatsanwalts.

Art. 70. Die Entscheidung ist in beglaubigter Abschrift dem Richter zuzustellen. Sodann sind die Akten mit einer Ausfertigung der Entscheidung dem k. Staatsministerium der Justiz in Vorlage zu bringen, welches das Weitere zu veranlassen hat, wenn ausgesprochen wird, daß der Fall der Versetzung vorliege.

Sechste Abtheilung.

Unfreiwillige Versetzung in den Ruhestand.

Art. 71. Die Versetzung eines Richters in den Ruhestand wider seinen Willen tritt ein:

1. wenn derselbe durch ein körperliches Gebrechen oder durch Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten unfähig ist,
2. wenn die in Art. 65 bezeichneten Umstände derart sind, daß seine amtliche Wirksamkeit auch auf einer anderen Stelle nicht blos vorübergehend gestört wäre, oder wenn der Fall des Art. 65 bei dem Präsidenten oder bei einem Senatspräsidenten des obersten Landesgerichts eintritt.

Art. 72. Sucht der Richter im Falle des Art. 71 Ziff. 1 seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so ist er schriftlich unter Angabe der Gründe darauf aufmerksam zu machen, daß der Fall der Versetzung in den Ruhestand vorliege.

Die Eröffnung hat im Auftrage des k. Staatsministers der Justiz durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts, in dessen Sprengel der betreffende Richter seinen dienstlichen Wohnsitz hat, und, wenn es sich um die Ruhestandsversetzung eines Präsidenten an einem Oberlandesgerichte oder eines Senatspräsidenten oder Rathes am obersten Landgerichte handelt, durch den Präsidenten dieses letzteren zu geschehen.

Tritt der Fall bei dem Präsidenten des obersten Landgerichts ein, so erfolgt die in Abs. 1 bezeichnete Eröffnung an ihn durch den k. Staatsminister der Justiz.

Art. 73. Wenn der Richter nicht innerhalb eines Monats vom Tage der ihm gemachten Eröffnung an freiwillig um Versetzung in den Ruhestand nachsucht, oder wenn er Einwendungen erhebt, so hat, soferne nicht der k. Staatsminister der Justiz diese Einwendungen als begründet erachtet, das Oberlandesgericht, in dessen Sprengel er seinen dienstlichen Wohnsitz hat, und, wenn es sich um die Ruhestandsversetzung eines Präsidenten bei einem Oberlandesgerichte oder eines Mitgliedes des obersten Landesgerichts handelt, dieses letztere durch Plenarbeschluß zu entscheiden, ob die Versetzung des Beamten in den Ruhestand zulässig sei.

Werden die erhobenen Erinnerungen von dem k. Staatsminister der Justiz für begründet befunden, so erklärt er die Sache für beruhend und ertheilt dem betreffenden Richter hierüber Entschließung.

Art. 74. Vor der Beschlußfassung des Gerichtshofs sind durch einen beauftragten Richter die erforderlichen Zeugen und Sachverständigen zu vernehmen, sowie alle zur Ermittelung des Sachverhältnisses dienlichen Erhebungen zu pflegen.

Am Schlusse muß der in den Ruhestand zu versetzende Richter über das Gesammtergebniß der Erhebungen schriftlich oder zu Protokoll vernommen werden, soferne nicht der körperliche oder geistige Zustand desselben nach ärztlichem Gutachten die Zulässigkeit der Vernehmung ausschließt.

Behufs Abgabe seiner Erklärung ist ihm die Einsicht der Akten zu gestatten.

Das weitere Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Art. 69 und 70 des gegenwärtigen Gesetzes.

Digitized by Google

Art. 75. In den Fällen des Art. 71 Ziff. 2 finden die Vorschriften der Art. 65 bis 70 mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle der in Art. 66 vorgeschriebenen Eröffnung die Kundgabe an den betheiligten Richter gemäß Art. 72 dieses Gesetzes zu erfolgen hat, und daß statt der in Art. 67 bezeichneten Entscheidung durch Plenarbeschluß des obersten Landesgerichts festzustellen ist, ob die Versetzung dieses Richters in den Ruhestand zulässig sei.

Art. 76. Auf die auf eine Stelle außer dem Etatus berufenen Richter finden bei Einziehung der Stelle die Bestimmungen in § 8 Abs. 3 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes Anwendung.

Siebente Abtheilung.

Kosten des Verfahrens.

Art. 77. Für das Disziplinarverfahren sowie für das in der fünften und sechsten Abtheilung behandelte Verfahren werden nur baare Auslagen in Ansatz gebracht.

Wird der Angeschuldigte verurtheilt, oder bleibt ein von ihm eingelegtes Rechtsmittel erfolglos, so hat er die im Verfahren erwachsenen baaren Auslagen ganz oder theilweise zu erstatten.

Die Kosten des in Anwendung des Art. 9 eingestellten Verfahrens trägt der Beschuldigte, die Kosten eines von dem Verurtheilten zurückgenommenen Rechtsmittels dieser letztere. Baarauslagen, welche in dem in der fünften und sechsten Abtheilung behandelten Verfahren für erfolglose, durch Schuld des zu versetzenden oder zu quieszirenden Richters veranlaßte Ermittelungen erwachsen sind, sind von diesem zu erstatten.

In allen übrigen Fällen hat die Staatskasse die erwachsenen Kosten zu tragen.

Ueber die Pflicht zur Tragung der Kosten ist gleichzeitig mit der Entscheidung in der Hauptsache zu erkennen.

Achte Abtheilung.

Besondere Bestimmungen bezüglich der Handelsrichter und der richterlichen Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes.

Art. 78. Auf Handelsrichter finden die Bestimmungen der ersten, zweiten, dritten, vierten und siebenten Abtheilung entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß als Disziplinarstrafen

1. Verweis,
2. Geldstrafe bis zu dreihundert Mark,
3. Dienstentlassung

verhängt werden kann.

Art. 79. Auf die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes (Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen betreffend), findet das gegenwärtige Gesetz mit nachstehenden Aenderungen Anwendung.

Dieselben unterliegen weder im Disziplinarverfahren noch außerdem wider ihren Willen der Versetzung auf eine andere Stelle.

Die Versetzung eines Mitgliedes des Verwaltungsgerichtshofes in den Ruhestand wider seinen Willen tritt ein:

1. wenn dasselbe durch ein körperliches Gebrechen oder durch Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten unfähig ist,
2. wenn ohne sein Verschulden Umstände gegeben sind, vermöge deren seine amtliche Wirksamkeit in einer nicht blos vorübergehenden Weise gestört ist,
3. wenn die in Ziff. 2 erwähnten Umstände zwar nicht ohne sein Verschulden gegeben sind, eine Strafverfolgung aber gemäß Art. 2 ausgeschlossen ist.

In Ansehung des hiebei zu beobachtenden Verfahrens finden die Vorschriften der Art. 72 bis 74 und des Art. 77 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß das, was dort von dem obersten Landesgerichte und dessen Mitgliedern bemerkt ist, von dem Verwaltungsgerichtshofe und dessen Mitgliedern gilt, und an Stelle des k. Staatsministers der Justiz der k. Staatsminister des Innern tritt.

Neunte Abtheilung.

Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

Art. 80. In den Fällen der Art. 103 bis 106 des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Strafprozeßordnung richtet sich die Disziplinarbestrafung richterlicher Beamten nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

Art. 81. Die Verletzung der Pflicht der Amtsverschwiegenheit (Art. 106 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Strafprozeßordnung) durch vormalige Richter wird disziplinär mit einer Geldstrafe bis zu sechshundert Mark geahndet.

Die Zuständigkeit und das Verfahren bemessen sich nach den Vorschriften des Art. 113 Abs. 1 und des Art. 114 des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Strafprozeßordnung.

Art. 82. Hat ein Richter während eines früheren Dienstverhältnisses als nicht richterlicher Staatsbeamter oder als öffentlicher Beamter ein Dienstvergehen begangen, so unterliegt derselbe auch wegen dieses Vergehens den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes.

Digitized by Google

Wegen Handlungen, welche ein Richter vor seiner Anstellung im Richteramte oder vor dem Eintritte in eines der in Abs. 1 bezeichneten Dienstverhältnisse begangen hat, ist ein disziplinargerichtliches Verfahren nur dann zulässig, wenn jene Handlungen die Strafversetzung oder die Dienstentlassung begründen.

Art. 88. Gegenwärtiges Gesetz tritt am 1. Juli 1881 in Wirksamkeit.

Auf richterliche Beamte der Militärverwaltung findet dieses Gesetz keine Anwendung.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind, soweit sie auf richterliche Beamte, mit Ausnahme der in vorstehendem Absatze bezeichneten, Bezug haben, aufgehoben.

In den an dem genannten Tage anhängigen Disziplinarsachen sind für das weitere Verfahren die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes maßgebend. War jedoch vor dem bezeichneten Tage bereits ein Disziplinarbeschluß erster Instanz ergangen, oder in den Fällen der Art. 103 bis 106, 108 bis 110 des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Strafprozeßordnung ein erstrichterliches Urtheil erlassen, so finden auf die Erledigung der Sache die bisherigen Vorschriften über das Verfahren Anwendung.

Nr. 53. Allerhöchste Entschließung vom 1. August 1881, die Verhandlungen der Generalsynode über eine Revision der Kirchenverfassung betreffend.

(Kultusministerialblatt S. 201; Weber, Gesetz- und Verordnungensammlung XV S. 385.)

Wir eröffnen euch[1]) auf euren gutachtlichen Bericht vom 21. April vor. Js. was folgt:

I.[2])

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

II.

Mit der ad I erwähnten gutachtlichen Aeußerung habt ihr eine Bitte in Betreff der Vereinigung der General-Synoden der Consistorialbezirke Ansbach und Bayreuth verbunden.

Dieser Bitte entsprechend wollen Wir hiemit gestatten, daß einstweilen und bis auf Weiteres unbeschadet etwaiger besonderer Verfügung die Generalsynoden der genannten Consistorialbezirke in einer ungetrennten Versammlung abgehalten werden, wobei jedoch die Bestimmung des Ortes für diese Versammlung für jeden Fall Unserer Allerhöchsten Bestimmung vorbehalten bleiben soll.

Ferner finden Wir Uns bewogen,

III.

eurem weiteren gutachtlichen Antrage entsprechend auszusprechen, und zu bestimmen, daß alle allgemeinen und beziehungsweise neuen organischen kirchlichen Einrichtungen und Verordnungen, welche sich auf Lehre, Liturgie, Kirchenordnung und Kirchenverfassung beziehen, ohne Vernehmung und Zustimmung der Generalsynoden künftig nicht getroffen werden sollen.

Hienach habt ihr das Geeignete zu verfügen.

Nr. 54. Gesetz, die Besteuerung des Branntweins betreffend. Vom 27. September 1887.

Zu Tit. I § 1, zu Tit. II § 1 u. zu Tit. VII § 2 der Verf.-Urk.

(Bayer. Ges.- u. VBl. v. 1887 S. 547 u. 548.)

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1. Die k. Staatsregierung ist ermächtigt, die in § 47 des Reichsgesetzes vom 24. Juni 1887, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vorbehaltene Zustimmung zu erklären.

Art. 2. Vom 1. Oktober 1887 an treten die hinsichtlich der Gewerbsteueranlage der Brennereien als Nebenbetrieb der Landwirthschaft bestehenden gesetzlichen Vorschriften (vergl. Nr. 141b der Beilage zum Gesetze vom 20. November 1885, die Bestimmungen

1) An das k. prot. Oberkonsistorium ergangen.

2) Bestimmt, daß der nächsten Generalsynode keine Vorlage über allgemeine Revision der protestantischen Kirchenverfassung zu machen sei.

Digitized by Google

unter Nr. 130 und 141 des Tarifes zum Gewerbesteuergesetze vom 19. Mai 1881 betreffend) außer Wirksamkeit.

Nr. 55. Gesetz, die Erläuterung und den Vollzug des Tit. II § 18 der Verfassungsurkunde betreffend. Vom 26. Oktober 1887.

(Bayer. Ges.- u. VBl. v. 1887 S. 625—626.)

Wir haben nach Vernehmung des Staatsraths mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten unter Beobachtung der in § 7 Tit. X der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, was folgt:

Einziger Artikel.

Die von dem Reichs-Verweser provisorisch ernannten Beamten sind während der Reichs-Verweſung nach Maßgabe der IX. Verfassungsbeilage zu behandeln und erreichen insbesondere, soferne die provisorische Ernennung zugleich die erste Anstellung bildet, nach Ablauf einer dreijährigen Dienstzeit das Dienstesdefinitivum. Diejenigen provisorisch ernannten Beamten, welche sich bei Beendigung der Reichs-Verweſung im Besitze des Definitivums befinden, behalten die hienach erworbenen Pensions- und Heimathsrechte für sich und ihre Angehörigen auch für den Fall, daß die von dem Reichs-Verweser ausgegangenen Ernennungen widerrufen werden sollten.

Unter Krongütern sind die nach dem Gesetze vom 1. Juli 1834, die Festsetzung einer permanenten Civilliste betreffend, für den Dienst des Königlichen Hofes bestimmten Königlichen Schlösser und Gutscomplexe mit der Maßgabe zu verstehen, daß bezüglich der Veräußerung und Veränderung einzelner Bestandtheile derselben die Bestimmungen in Tit. III § 6 der Verfassungsurkunde Anwendung finden.

Das Verbot der Einführung neuer Aemter bezieht sich nicht auf Aemter, welche im Vollzuge von Gesetzen oder nach vorgängiger Einvernahme des Landtags zu errichten sind.

Nr. 56. Kgl. Verordn., die Dienstverhältnisse der nichtpragmatischen Staatsbeamten und Staatsbediensteten betr. Vom 26. Juni 1894.

(Ges.- u. VBl. S. 321.)

Wir finden Uns bewogen, in Bezug auf die Dienstverhältnisse der nichtpragmatischen Staatsbeamten und Staatsbediensteten zu verordnen, was folgt:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Als nichtpragmatische Staatsbeamte und Staatsbedienstete im Sinne dieser Verordnung (nichtpragmatisches *statusmäßiges* Personal) erscheinen diejenigen Personen, welchen entweder eine in den als Anlagen A—E beigefügten Regulativen [1]) aufgeführte Stelle dauernd übertragen ist, oder auf welche künftig die Bestimmungen dieser Verordnung als anwendbar erklärt werden.

Personen, welche eine in den Regulativen aufgeführte Stelle nur vorbereitungsweise, auf Zeit, aushilfsweise, nebenbei oder lediglich gegen Stundenhonorar besorgen, gelten nicht als Beamte oder Bedienstete in diesem Sinne.

§ 2. Die Aufnahme und Enthebung der nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten erfolgt durch die einschlägigen Ressortministerien oder die von denselben zu bestimmenden untergeordneten Stellen und Behörden.

Die Anstellung in statusmäßiger Eigenschaft ist von dem Besitze der deutschen Reichsangehörigkeit abhängig und durch den Nachweis bedingt, daß der Anzustellende der Militärpflicht und im Falle der Aushebung der aktiven Dienstpflicht genügt hat (§ 22 der Wehr-

1) Diese fünf Gehaltsregulative sind nicht abgedruckt.

Digitized by Google

ordnung für das Königreich Bayern vom 19. Januar 1889 — Gesetz- und Verordnungsblatt S. 123). Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums.

Zur Wiederanstellung von Beamten und Bediensteten, welche aus dem Staatsdienste freiwillig oder unfreiwillig ausgeschieden sind, bedarf es auch in jenen Fällen, in welchen außerdem eine Central- oder Mittelstelle oder eine diesen untergeordnete Behörde zur Aufnahme zuständig erscheint, der Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums, welches in diesem Falle zugleich Bestimmung treffen wird, ob und inwieweit die in der früheren statusmäßigen Stellung zugebrachte Dienstzeit für die neue Stellung in Anrechnung zu kommen hat.

Die Ministerien können die Ertheilung dieser Genehmigung auch einer ihnen untergebenen Stelle übertragen.

§ 3. Jeder nichtpragmatische Beamte und Bedienstete ist verpflichtet, den ihm übertragenen Dienst den Gesetzen, Verordnungen und Dienstvorschriften entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen und sowohl in als außer dem Dienste ein würdiges Verhalten zu beobachten.

Ueber die vermöge des Dienstes ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten hat der nichtpragmatische Beamte und Bedienstete Verschwiegenheit zu beobachten, auch nachdem das Dienstverhältniß aufgelöst ist.

§ 4. Vor dem Dienstantritte ist jeder nichtpragmatische Beamte oder Bedienstete eidlich zu verpflichten.

Der geleistete Diensteid verpflichtet auch für alle Aemter, welche später übertragen werden.

§ 5. Kein nichtpragmatischer Beamter oder Bediensteter darf ohne Genehmigung der zuständigen Dienstbehörde vom Dienste sich entfernen.

Urlaub oder Dienstbefreiung können nur insoweit ertheilt werden, als dies mit den Interessen des Dienstes vereinbar erscheint.

§ 6. Jeder nichtpragmatische Beamte und Bedienstete ist verbunden, zur Verehelichung oder Wiederverehelichung die dienstliche Bewilligung einzuholen. Diese Verpflichtung besteht auch für jene nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten, welche in zeitweisem Ruhestande sich befinden.

Die Voraussetzungen für die Verehelichungsbewilligung, sowie die zu deren Ertheilung zuständigen Behörden werden von den vorgesetzten Ministerien bestimmt.

§ 7. Der Betrieb eines Gewerbes oder Handelsgeschäftes ist nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten nur mit Genehmigung der zuständigen Dienstbehörde gestattet.

Diese Genehmigung ist auch dann erforderlich, wenn das Gewerbe oder Handelsgeschäft von der Ehefrau oder einem im Hausstande des Beamten oder Bediensteten befindlichen Angehörigen oder Dienstboten betrieben werden soll.

§ 8. Das Dienstverhältniß der nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten ist ein widerrufliches und kann daher von Seite des Staates jederzeit aufgelöst werden.

In gleicher Weise kann der nichtpragmatische Beamte und Bedienstete jederzeit die Entlassung aus dem Dienstverhältnisse verlangen, soferne er mit seinen Dienstgeschäften nicht im Rückstande sich befindet und über eine ihm etwa anvertraute Verwaltung von öffentlichem Vermögen Rechenschaft abgelegt hat.

Erfolgt die Auflösung des Dienstverhältnisses in Anwendung der §§ 22 ff. oder der §§ 44 ff., so verbleibt dem Betheiligten die Befugniß zur Führung des Titels, sowie zum Tragen der Funktionszeichen.

In allen übrigen Fällen der Auflösung des Dienstverhältnisses verliert der ausscheidende Beamte oder Bedienstete neben dem Diensteinkommen auch die Befugniß zur Führung des Titels, und zum Tragen der Funktionszeichen, sowie die Anwartschaft auf Pension für sich und seine Hinterbliebenen.

B. Gehalts-Verhältnisse.

§ 9. Die Gehalte der nichtpragmatischen Staatsbeamten und Staatsbediensteten bemessen sich — unbeschadet *Unseres* Rechtes, nach Erforderniß des Dienstes in einzelnen Fällen eine abweichende Verfügung zu treffen — nach den im § 1 erwähnten Regulativen.

§ 10. Die Klasseneinreihung der Gehaltsregulative präjudizirt in keiner Weise dem Dienstrange der Betheiligten; dieselbe ist lediglich für die Gehaltsnormirung maßgebend.

Digitized by Google

§ 11. Jede Vorrückung in den Gehalt einer höheren Altersklasse ist durch die Würdigkeit des Betheiligten bedingt und von der Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums abhängig.

Die Ministerien können die Ertheilung dieser Genehmigung einer ihnen untergebenen Stelle oder Behörde übertragen.

§ 12. Bei der Bemessung der Vorrückung in eine höhere Altersklasse kann nur jene Dienstzeit eingerechnet werden, welche der Betheiligte in statusmäßiger Eigenschaft in der gleichen — d. i. in derselben Klasse und Litera des Gehaltsregulatives vorgetragenen — oder in einer höheren Dienstesstellung zugebracht hat.

Den Gymnasialassistenten wird bei der Gehaltsvorrückung die Dienstzeit, welche sie als Kandidaten oder Lehrer im sonstigen öffentlichen Mittelschuldienste oder als Präfekten an k. Erziehungsanstalten zugebracht haben, bis zur Maximaldauer von 2 Jahren in Anrechnung gebracht.

Die in zeitweisem Ruhestande zugebrachte Zeit bleibt für die Bemessung der Vorrückung allgemein außer Betracht.

Jenen nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten, welche bei der Beförderung bereits einen den Anfangsgehalt der neuen Stelle übersteigenden Gehalt erdient haben, bleibt nicht nur der bisherige höhere Gehalt gewahrt, sondern wird zugleich die mit diesem Gehalte zurückgelegte Dienstzeit für die Bemessung der Vorrückung in der neuen Stellung bis zur Maximaldauer von 5 Jahren in Anrechnung gebracht. Die gleiche Anrechnung der Dienstzeit findet bei jenen beförderten Beamten und Bediensteten statt, deren bereits erworbener Gehalt dem Anfangsgehalte der neuen Stelle gleichkommt. In jenen Fällen, in welchen Beamte oder Bedienstete zeitweise bei der Beförderung oder Gehaltsvorrückung übergangen oder in einen niedrigeren Dienstgrad zurückversetzt waren, bleibt die Bestimmung darüber, ob und inwieweit die in der früheren Stellung zugebrachte Dienstzeit für die Bemessung der Vorrückung in der neuen Stellung anzurechnen ist, dem vorgesetzten Ministerium oder der von diesem hiezu ermächtigten Stelle vorbehalten.

Die im vorstehenden Absatze niedergelegten Grundsätze finden auch Anwendung, wenn nichtpragmatische Beamte oder Bedienstete eine pragmatische Anstellung erhalten.

§ 13. Neben dem Gehalte erhalten die nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten nichtpensionsfähige Gehaltszulagen, welche

für die Beamten und Bediensteten mit mehr als Anfangsgehalt	1800 Mk. 180 Mk.
für die Beamten und Bediensteten mit 1500 — Anfangsgehalt	1500 Mk. 120 Mk.
für die Beamten und Bediensteten mit 1100 — 1500 Mk. Anfangsgehalt	(ausschl.) 90 Mk.
für die übrigen Beamten und Bediensteten . .	60 Mk.

jährlich betragen.[2])

§ 14. Nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten, welche im Genusse einer Dienstwohnung sich befinden, wird die Gehaltszulage nicht gewährt.

Dagegen wird für den Genuß der Dienstwohnung eine Miethentschädigung nicht erhoben.

§ 15. Im Falle der Suspension eines nichtpragmatischen Beamten oder Bediensteten unterliegt mit dem dritten Theile des Gehaltes auch die Gehaltszulage im vollen Betrage dem Einzuge.

§ 16. Bekleidet ein nichtpragmatischer Beamter oder Bediensteter mehr als eine in den Regulativen vorgetragene Stelle, so bestimmt sich sein Gehaltsbezug nach der im Hauptdienste übertragenen Stelle und bei gleichmäßiger Inanspruchnahme nach jener Stelle, für welche sich nach den Gehaltsregulativen der höhere Bezug ergibt.

Für die weitere Stelle kann eine besondere Vergütung in der Regel nur in Form

2) Seit 1. Jan. 1902 erhalten nichtpragmatische Bedienstete, deren Besoldung (Gehalt und Gehaltszulage) jährlich 1020 Mk. nicht übersteigt und die keine Dienstwohnung haben, weiter eine nichtpensionsfähige Zulage von jährlich 45 Mk. (S. Finanzministerialbekanntm. v. 5. Sept. 1902 [Fin.-M.-Bl. S. 275] und Finanzges. v. 10. Aug. 1902 Beilage C XXXI [Nr. 63.])

Digitized by Google

eines nichtpensionsfähigen Nebenbezuges und nur dann gewährt werden, wenn die weitere Funktion mit der Hauptfunktion nicht in innerem Zusammenhange steht. Die Gewährung eines solchen Nebenbezuges bedarf der Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums, welches sich hierüber mit dem Staatsministerium der Finanzen benehmen wird.

§ 17. Soweit nichtpragmatischen Beamten oder Bediensteten freie Verpflegung in einer staatlichen Anstalt zugestanden ist, unterliegt der regulativmäßige Gehaltsbezug der verhältnißmäßigen Kürzung.

Der Betrag, welcher für den Genuß der freien Verpflegung zurückzulassen ist, wird von dem vorgesetzten Ministerium in Gemeinschaft mit dem Staatsministerium der Finanzen bestimmt.

§ 18. Wird ein nichtpragmatischer Beamter oder Bediensteter ohne Verschulden und nicht lediglich im eigenen Interesse auf eine einer niedrigeren Regulativklasse zugeteilte Dienstesstelle versetzt, so bleibt ihm auch fernerhin der Fortbezug des Gehaltes und der Gehaltszulage, sowie die Aussicht auf etwaige spätere Vorrückungen nach Maßgabe der höheren Regulativklasse gewahrt.

Das Gleiche ist der Fall, wenn ein im Ruhestande befindlicher Beamter oder Bediensteter bei der Reaktivirung auf eine einer niedrigeren Regulativklasse zugeteilte Dienstesstelle berufen wird.

§ 19. Gegen Empfang des verordnungsmäßigen Gehaltsbezuges hat der nichtpragmatische Beamte und Bedienstete die Verpflichtung, seine volle Zeit und Kraft dem Dienste zu widmen.

Eine weitere Vergütung darf demselben nur bei in Mitte liegenden besonderen Verhältnissen oder bei außerordentlicher Dienstleistung gewährt werden. Die Genehmigung einer solchen Vergütung steht dem vorgesetzten Ministerium zu, welches sich, soweit eine fortlaufende Vergütung in Frage kommt, hierüber mit dem Staatsministerium der Finanzen benehmen wird.

In dem regulativmäßigen Gehalte sind auch die bisherigen Kleidungsbeiträge inbegriffen. Die Kosten der vorgeschriebenen Dienstkleidung sind daher künftig aus dem Gehalte zu bestreiten oder, soweit aus dienstlichen Gründen die Anschaffung für Rechnung der Staatskasse angeordnet wird, letzterer aus dem Gehalte zu ersetzen.

Die Vorschriften über die Gewährung von Dienstaufwandsentschädigungen, über den Bezug der von zahlungspflichtigen Privatpersonen zu entrichtenden Gebühren und von Tantiemen, dann über die Funktionszulagen des nichtpragmatischen statusmäßigen Personales der Verkehrsanstalten werden durch die gegenwärtige Verordnung nicht berührt.

§ 20. Der Bezug des Gehaltes und der Gehaltszulage beginnt mit dem Tage des Dienstantrittes, für Personen, welche im Staatsdienste bereits in statutsmäßiger oder in nichtstatutsmäßiger Eigenschaft verwendet waren, mit dem Tage der Beförderung oder Ernennung.

Die Alterszulagen werden bei sonst gegebener Voraussetzung vom Ersten des Monats zur Zahlung angewiesen, in welches der Eintritt in eine neue Dienstalterspériode fällt.

Die Zahlung des Gehaltes und der Gehaltszulage erfolgt monatlich im Voraus.

Dieselbe endigt mit Ablauf des Monats, in welchem das Dienstverhältniß gelöst wurde, im Falle des Ablebens des Beamten oder Bediensteten mit Ablauf des Sterbenachmonats.

§ 21. Im Falle der Beurlaubung findet ein Abzug am Gehalte und an der Gehaltszulage für die Dauer des bewilligten Urlaubes nicht statt. Die Stellvertretungskosten fallen der Staatskasse zur Last.

Das Gleiche gilt im Falle der Erkrankung für die Dauer von 13 Wochen. Dauert die durch Krankheit bewirkte Dienstbehinderung ununterbrochen länger als 13 Wochen, so bedarf die fernere unverkürzte Verabfolgung des Gehaltsbezuges und die Uebernahme der Stellvertretungskosten auf die Staatskasse der Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums oder der von diesem als zuständig erklärten Stelle oder Behörde.

Hinsichtlich der Belassung und Einziehung des Diensteinkommens während der Zeit der Einberufung zum Militärdienste gelten die desfalls erlassenen besonderen Vorschriften.

Digitized by Google

C. Pensions-Verhältnisse.

I. Im Allgemeinen.

a) Pensionen der Beamten und Bediensteten.

§ 22. Nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten, welche auf Grund eintretender Dienstunfähigkeit aus dem Dienste ausscheiden, lassen Wir im Falle des Wohlverhaltens eine Pension gewähren, welche im ersten Dienstjahre 30 % des Gehaltes beträgt und mit dem Antritt jedes weiteren Dienstjahres um 2 % des Gehaltes bis zum vollen Betrage desselben steigt.

Der Höchstbetrag der Pension darf jedoch, sobald die Summe von 2400 Mk. erreicht ist, $^9/_{10}$ des Gehaltes nicht übersteigen.

§ 23. Der Nachweis der Dienstunfähigkeit ist durch amtsärztliche Untersuchung festzustellen.

Erscheint nach dem amtsärztlichen Gutachten der Wiedereintritt der Dienstfähigkeit des Betheiligten nicht unbedingt ausgeschlossen, so ist die Pension nur auf die Dauer der voraussichtlichen Dienstunfähigkeit zu gewähren.

§ 24. Für die Bemessung der Pension kommt die gesammte in statutsmäßiger Eigenschaft zurückgelegte aktive Dienstzeit in Betracht.

Hiezu tritt:

1. bei jenen nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten, welche vor ihrer Anstellung im unmittelbaren Staatsdienste ständig und ausschließlich im Dienste einer Kreisgemeinde verwendet waren, die in dieser Verwendung zugebrachte Zeit,
2. bei den an staatlichen Anstalten angestellten Lehrern jene Zeit, welche dieselben im öffentlichen Schuldienste in der Eigenschaft als wirkliche Lehrer zurückgelegt haben,
3. bei jenen Beamten und Bediensteten, welche vor der nichtpragmatischen Anstellung ständig und ausschließlich bei einem Rentamte verwendet waren, die in dieser Verwendung zugebrachte Zeit.

Die vor dem Eintritte in das 26. Lebensjahr zurückgelegte Dienstzeit bleibt außer Betracht. Für nichtpragmatische Beamte oder Bedienstete, welche vor diesem Zeitpunkte ohne Verschulden dienstunfähig werden, beträgt die Pension bei sonst gegebener Voraussetzung ohne Rücksicht auf die thatsächlich zurückgelegte Dienstzeit 30 % des im Zeitpunkte der Dienstenthebung bezogenen Gehaltes.

§ 25. Auf die in vorstehender Weise berechneten Pensionen werden

1. bei jenen nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten, welche vor ihrer Anstellung im unmittelbaren Staatsdienste im Dienste einer Kreisgemeinde verwendet waren, die allenfalls in dieser Verwendung erdiente Pension,
2. bei den an staatlichen Anstalten angestellten Lehrern, welche einem Kreisunterstützungsvereine für dienstuntaugliche Schullehrer angehören, der diesem Vereine für einen quiescirten Lehrer gewährte Staatszuschuß,
3. bei dem Aufsichtspersonale der Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Verwaltung die Hälfte der Bezüge aus den Knappschaftskassen

in Anrechnung gebracht.

Die Anrechnung der von nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten für ihre Person erdienten Militär- oder Gendarmeriepensionen bemißt sich nach den desfalls bestehenden besonderen Vorschriften.

§ 26. Die Pension der nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten wird bei sonst gegebener Voraussetzung von dem Tage an gewährt, mit welchem der Betheiligte aus dem Bezuge des seitherigen Diensteinkommens tritt.

§ 27. Der Bezug der Pension ruht,

1. wenn der Bezugsberechtigte, ohne die Genehmigung zum Fortbezuge der Pension erwirkt zu haben, seinen Aufenthalt dauernd außerhalb des deutschen Reichsgebietes nimmt, bis zur nachträglichen Erwirkung dieser Genehmigung, beziehungsweise bis zur Rückkehr in das deutsche Reichsgebiet,

Digitized by Google

2. wenn derselbe die deutsche Reichsangehörigkeit verliert, bis zur Wiedererlangung derselben,
3. wenn und solange derselbe aus der Verwendung in einem anderen öffentlichen Dienste ein seinen früheren Gehaltsbezug erreichendes Einkommen bezieht. Ist dieses Einkommen geringer als der frühere Gehaltsbezug, so wird ihm dasselbe durch die erdiente staatliche Pension bis zur Höhe des letzteren ergänzt. Erdient der Bezugsberechtigte in der neuen Stellung eine Pension, so findet neben derselben der Bezug der staatlichen Pension gleichfalls nur in dem in vorstehender Weise beschränkten Maße statt.

§ 28. Der Bezug der Pension erlischt,

1. wenn der Bezugsberechtigte im staatlichen Dienste wieder in statusmäßiger Eigenschaft angestellt wird,
2. wenn derselbe sich weigert, wieder eine seiner Berufsbildung und seinen Fähigkeiten entsprechende Dienstesstelle zu übernehmen,
3. durch rechtskräftige Verurtheilung zu einer Strafe, welche — wenn sie während der Dienstzeit des Beamten oder Bediensteten verhängt worden wäre — den Verlust des Amtes kraft des Gesetzes nach sich gezogen hätte.

In den Fällen der Ziff. 1 ist die Wiederanweisung einer Pension von dem Wohlverhalten auch in der neuen Dienstesstellung abhängig.

§ 29. Die Einziehung, Kürzung und Wiedergewährung der Pension in den Fällen der §§ 27 und 28 tritt mit Beginn des Monats ein, welcher auf das eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereigniß folgt.

Bei dem Ableben des Bezugsberechtigten erlischt die Zahlung der Pension mit Ablauf des Sterbenachmonats.

b) Pensionen der Hinterbliebenen.

§ 30. Den Wittwen und den hinterbliebenen — ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimirten — Kindern eines nichtpragmatischen Beamten oder Bediensteten lassen Wir Pensionen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gewähren.

§ 31. Die Wittwenpension besteht in dem dritten Theile derjenigen Pension, in deren Bezug der Verlebte zur Zeit seines Todes gestanden ist, oder welche ihm angewiesen worden sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt worden wäre.

Beträgt die der Berechnung der Wittwenpension zu Grunde zu legende Summe mehr als 1860 Mk., so wird der Mehrbetrag bei Gewährung der Pension nur mit dem dritten Theile berücksichtigt.

§ 32. Die Pension der hinterbliebenen Kinder beträgt

1. für Kinder, deren Mutter lebt, $^1/_5$ der Wittwenpension für jedes Kind,
2. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt, $^3/_{10}$ der Wittwenpension für jedes Kind.

Für Kinder, welche eine Stiefmutter haben, wird die Pension nach Ziff. 1 gewährt, wenn die Stiefmutter im Genusse der Pension sich befindet. Andernfalls erhalten sie die Pension nach Ziff. 2. Letzteres gilt auch für Kinder aus einer geschiedenen Ehe, wenn eine Stiefmutter nicht vorhanden ist.

§ 33. Keine Pension erhalten die Wittwe und hinterbliebenen Kinder eines nichtpragmatischen Beamten oder Bediensteten aus solcher Ehe, welche ohne die vorgeschriebene dienstliche Bewilligung (§ 6) oder nach dessen Versetzung in den dauernden Ruhestand eingegangen wurde.

§ 34. Die Wittwen- und Waisenpensionen dürfen weder für sich noch zusammen den Betrag der Pension übersteigen, in deren Bezug der Verlebte gestanden ist, oder welche ihm angewiesen worden sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt worden wäre.

Bei Anwendung dieser Beschränkung werden die Wittwen- und Waisenpensionen in gleichem Verhältnisse gekürzt. Wenn in der Folge Bezugsberechtigte ausscheiden, so ist die Wittwen- und Waisenpension der übrigen Berechtigten innerhalb der verordnungsmäßigen Grenze wieder zu erhöhen.

Digitized by Google

§ 35. Auf die in vorstehender Weise berechneten Pensionen werden

1. die den Hinterbliebenen eines nichtpragmatischen Beamten oder Bediensteten aus Militärfonds gewährten Reliktenbezüge, für welche nach den dermalen bestehenden Bestimmungen von dem verlebten Gatten oder Vater Wittwen- und Waisengeldbeiträge nicht zu entrichten waren,
2. bei den Hinterbliebenen ehemaliger Kreisbediensteter die allenfalls aus Kreisfonds gewährten Pensionen,
3. bei den Hinterbliebenen des Aufsichtspersonales der Bergwerks-, Hütten- und Salinenverwaltung die Hälfte der Bezüge aus den Knappschaftskassen

in Anrechnung gebracht.

Dagegen findet eine Anrechnung der Reliktenbezüge aus dem bayer. Militär Wittwen- und Waisenfond oder aus der Gendarmerie-Wittwen- und Waisenpensionskasse auf die nach gegenwärtiger Verordnung sich berechnenden Civilpensionen nicht statt.

§ 36. Der Bezug der Pension der Hinterbliebenen beginnt mit dem Ersten des Monats, welcher auf den Sterbenachmonat folgt.

§ 37. Der Bezug der Pension der Hinterbliebenen ruht:

1. wenn die bezugsberechtigte Person, ohne die Genehmigung zum Fortbezuge der Pension erwirkt zu haben, ihren Aufenthalt dauernd außerhalb des deutschen Reichsgebietes nimmt, bis zur nachträglichen Erwirkung dieser Genehmigung beziehungsweise bis zur Rückkehr in das deutsche Reichsgebiet,
2. wenn dieselbe die deutsche Reichsangehörigkeit verliert, bis zur Wiedererlangung derselben.

§ 38. Der Bezug der Pension der Hinterbliebenen erlischt für jede berechtigte Person mit Ablauf des Monats, in welchem sie sich verheirathet oder stirbt.

Außerdem erlischt die Pension für jedes Kind mit Ablauf des Monats, in welchem es das 20. Lebensjahr vollendet.

Die Wiederverehelichung der Mutter hat auf die Höhe und den Fortbezug der Pension der Kinder keinen Einfluß.

In Bezug auf den Zeitpunkt der Einziehung, Kürzung und Wiedergewährung der Pension in den Fällen der §§ 34 und 37 findet die Bestimmung in § 29 Abs. 1 Anwendung.

c) Gemeinsame Bestimmungen.

§ 39. Die Zahlung der Pensionen erfolgt monatlich im Voraus.

§ 40. Die Festsetzung und Anweisung der Pensionen erfolgt durch die vorgesetzten Ministerien im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

Dieselbe kann von den betheiligten Ministerien einer untergebenen Stelle oder Behörde übertragen werden.

§ 41. Die Prüfung und Entscheidung der Frage, ob die Voraussetzungen gegeben sind, von welchen nach gegenwärtiger Verordnung die Anweisung und der Fortbezug einer Pension abhängt, ist ebenso wie die Regelung des Betrages derselben ausschließlich Verwaltungssache.

Zuständig zur Entscheidung der Frage, ob die Voraussetzungen zur Gewährung einer Pension gegeben sind, ist diejenige Stelle oder Behörde, welcher die Aufnahme und Entlassung des Beamten oder Bediensteten nach Maßgabe der gegenwärtigen Verordnung zusteht.

Gegen die Entscheidung unterer Stellen oder Behörden steht dem Betheiligten die Beschwerde an das einschlägige Ressortministerium zu, welches dieselbe im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen bescheidet.

§ 42. Ergeben sich bei Berechnung der Pensionen nicht volle Markbeträge, welche durch die Zahl 12 ohne Pfennigbruchtheile theilbar sind, so sind dieselben auf den in dieser Weise theilbaren nächsthöheren vollen Markbetrag aufzurunden.

§ 43. Die Anwartschaft auf die in nichtpragmatischer Eigenschaft erdiente Pension bleibt den zu einer pragmatischen Anstellung gelangten Beamten für den Fall ferneren Wohlverhaltens auf die Dauer des Dienstesprovisoriums gewahrt.

Bleibt die nach Ablauf des Dienstesprovisoriums erdiente pragmatische Pension hinter

Digitized by Google

der im Zeitpunkte der pragmatischen Anstellung erdienten nichtpragmatischen Pension zurück, so wird der Mehrbetrag der letzteren als Zuschuß zu der pragmatischen Pension gewährt.

In gleicher Weise wird den Hinterbliebenen der Mehrbetrag gewährt, wenn die im Zeitpunkte des Uebertrittes des verlebten Gatten oder Vaters in eine pragmatische Dienstesstellung sich berechnenden Reliktenbezüge den Betrag der pragmatischen Pensionen und der Unterstützungen aus dem allgemeinen Staatsdiener-Unterstützungsvereine beziehungsweise aus dem Unterstützungsvereine für das k. k. Forstpersonal übersteigen.

II. Fürsorge bei Betriebsunfällen, welche in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Staatsbetrieben eintreten.

§ 44. Nichtpragmatische Beamte und Bedienstete, welche in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind, erhalten, wenn sie in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalles dauernd dienstunfähig werden, als Pension 66⅔ % ihres jährlichen Diensteinkommens, soweit sich nicht nach den allgemeinen Bestimmungen (§§ 22 ff. und § 55) für sie ein höherer Betrag berechnet.

Personen der vorbezeichneten Art erhalten, wenn sie in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalles nicht dauernd dienstunfähig geworden, aber in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt worden sind, bei ihrer Entlassung aus dem Staatsdienste als Pension:

1. im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben den im ersten Absatze bezeichneten Betrag,
2. im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben einen Bruchtheil der vorstehend bezeichneten Pension, welcher nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist.

Steht solchen Personen nach den allgemeinen Bestimmungen (§§ 22 ff. und § 55) ein höherer Betrag zu, so erhalten sie diesen.

Nach dem Wegfall des Diensteinkommens sind dem Verletzten außerdem die noch erwachsenden Kosten des Heilverfahrens zu ersetzen.

§ 45. Die Hinterbliebenen solcher im § 44 bezeichneten Personen, welche in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalles gestorben sind, erhalten:

1. als Sterbegeld — unter Wegfall des nach §§ 20 und 29 zu verabfolgenden Sterbenachmonat-Ratums — den Betrag des einmonatlichen Diensteinkommens, beziehungsweise der einmonatlichen Pension des Verstorbenen, jedoch mindestens 30 Mk.;
2. eine Rente. Dieselbe beträgt:
   a) für die Wittwe bis zu deren Tod oder Wiederverheirathung 20 % des jährlichen Diensteinkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter 160 Mk. und nicht mehr als 1600 Mk.,
   b) für jedes Kind bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres oder bis zur etwaigen früheren Verheirathung, soferne die Mutter lebt, 75 % der Wittwenrente und soferne die Mutter nicht lebt, die volle Wittwenrente,
   c) für Ascendenten des Verstorbenen, wenn dieser ihr einziger Ernährer war, für die Zeit bis zu ihrem Tode oder bis zum Wegfalle der Bedürftigkeit 20 % des Diensteinkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter 160 Mk. und nicht mehr als 1600 Mk.; sind mehrere derartige Berechtigte vorhanden, so wird die Rente den Eltern vor den Großeltern gewährt.

Die Renten dürfen zusammen 60 % des Diensteinkommens nicht übersteigen. Ergibt sich ein höherer Betrag, so haben die Ascendenten nur insoweit einen Anspruch, als durch die Renten der Wittwe und der Kinder der Höchstbetrag der Rente nicht erreicht wird. Soweit die Renten der Wittwe und der Kinder den zulässigen Höchstbetrag überschreiten, werden die einzelnen Renten in gleichem Verhältnisse gekürzt. Beim Ausscheiden eines Berechtigten erhöht sich die Rente der verbleibenden Berechtigten von dem nächstfolgenden Monate an insoweit, als sie sich noch nicht im vollen Genusse der ihnen nach vorstehenden Bestimmungen gebührenden Beträge befinden.

Berechnet sich nach den allgemeinen Bestimmungen (§§ 30 ff., § 55 und § 59 Abs. 4) für die Hinterbliebenen ein höherer Betrag, so erhalten sie diesen.

Digitized by Google

Der Anspruch der Wittwe ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfalle geschlossen worden ist.

§ 46. Bei der Festsetzung der nach §§ 44 und 45 zu gewährenden Bezüge wird der Berechnung des Diensteinkommens das gesammte von dem Beamten oder Bediensteten zuletzt bezogene dienstliche Einkommen, soweit es nicht zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten gewährt wird, nach Maßgabe der nachfolgenden näheren Bestimmungen zu Grunde gelegt:

1. Freie Verpflegung, freie Dienstwohnung, sowie der Ertrag von Dienstgründen kommen mit jenem Betrage zur Anrechnung, um welchen sich das sonstige Diensteinkommen des Beamten oder Bediensteten regulativmäßig erhöhen würde, wenn ihm die freie Verpflegung, die freie Dienstwohnung oder das Dienstgrundstück nicht zugestanden wäre.
2. Einkommensbestandtheile, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind, wie nicht fixirte Nebenbezüge, Materialersparniß- oder Accordprämien u. dgl., werden nach ihrem durchschnittlichen Betrage während der drei letzten Kalenderjahre vor dem Jahre, in welchem die Pension oder Rente festgesetzt wird, zur Anrechnung gebracht; stand der Verunglückte noch nicht während dreier voller Kalenderjahre im Genusse der aufgeführten Einkommensbestandtheile, so ist der dreijährige Durchschnitt eines in der gleichen Dienstgruppe im regelmäßigen Dienste verwendeten anderen Beamten oder Bediensteten zu Grunde zu legen; war der Verunglückte im letzten Kalenderjahre längere Zeit durch den Unfall dienstunfähig, so ist derjenige Durchschnittsbetrag anzunehmen, welcher sich ergeben würde, wenn der Betheiligte auch während der Dienstunfähigkeit regelmäßig Dienst gemacht hätte.
3. Blos zufällige Diensteinkünfte, wie widerrufliche Tantiemen, Kommissionsgebühren, außerordentliche Remunerationen, Gratifikationen u. dgl., kommen nicht zur Berechnung.
4. Erreicht das Diensteinkommen nicht den von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde für Erwachsene festgesetzten ortsüblichen Taglohn gewöhnlicher Tagarbeiter (§ 8 des Reichsgesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883 in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 — Reichs-Gesetz-Blatt S. 423), so ist der letztere der Berechnung zu Grunde zu legen.

§ 47. Der Bezug der Pension nach § 44 beginnt mit dem Wegfall des Diensteinkommens, der Bezug der Wittwen- und Waisenrente sowie der Rente der Ascendenten (§ 45) mit dem auf den Todestag des Verunglückten folgenden Tage.

Der Bezug der Pension nach § 44 erlischt mit Ablauf des Sterbenachmonats.

Das Recht zum Bezuge der Renten nach § 45 erlischt für jeden Berechtigten mit Ablauf des Monats, in welchem er sich verheirathet oder stirbt.

Außerdem erlischt der Bezug dieser Renten

1. für jedes Kind mit Ablauf des Monats, in welchem es das 20. Lebensjahr vollendet,
2. für die Ascendenten mit Ablauf des Monats, in welchem die Voraussetzung der Bedürftigkeit in Wegfall gekommen ist.

§ 48. Ein Anspruch auf die in den §§ 44 und 45 bezeichneten Bezüge besteht nicht, wenn der Verletzte den Unfall (§ 44) vorsätzlich oder durch ein Verschulden herbeigeführt hat, wegen dessen auf Dienstentlassung gegen ihn erkannt oder wegen dessen ihm die Fähigkeit zur Beschäftigung in einem öffentlichen Dienstzweige aberkannt worden ist.

§ 49. Ansprüche auf Grund der §§ 44 und 45 sind, soweit deren Feststellung nicht von Amtswegen erfolgt, bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von 2 Jahren nach dem Eintritte des Unfalles bei der dem Verletzten unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde anzumelden.

Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann eine Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß die Folgen des Unfalles erst später bemerkbar geworden sind, oder daß der Berechtigte von der Verfolgung seines Anspruches durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist.

Jeder Unfall, welcher von Amtswegen oder durch Anmeldung der Betheiligten einer vorgesetzten Dienstbehörde bekannt wird, ist sofort zu untersuchen. Den Betheiligten ist Gelegenheit zu geben, selbst oder durch Vertreter ihre Interessen bei der Untersuchung zu wahren.

Digitized by Google

§ 50. Die Bestimmungen in § 27 Ziff. 2, § 29 Abs. 1, § 37 Ziff. 2, § 39, § 40, dann in § 42 finden auch auf die nach §§ 44 und 45 zu gewährenden Bezüge Anwendung.

III. Fürsorge bei Unfällen, welche in einem der reichsgesetzlichen Unfallversicherung nicht unterliegenden Betriebe oder Dienstzweige eintreten.

§ 51. Ist ein nichtpragmatischer Beamter oder Bediensteter, welcher in einem der reichsgesetzlichen Unfallversicherung nicht unterliegenden Betriebe oder Dienstzweige beschäftigt war, in Folge eines Unfalles, welchen er erweislich in Ausübung oder aus unmittelbarer Veranlassung des Dienstes ohne eigenes Verschulden erlitten hat, dienstunfähig geworden oder gestorben, so werden für ihn und seine Hinterbliebenen (§ 30) die nach §§ 22, 31 und 32 zu gewährenden Pensionen, soweit sich nicht nach diesen Bestimmungen ein höherer Betrag ergibt, nach 66⅔ %[1]) des Gehaltes berechnet.

Im Uebrigen finden auf solche Beamte oder Bedienstete und deren Hinterbliebene beziehungsweise auf die denselben zu gewährenden Pensionen die Bestimmungen in §§ 22 bis 42 Anwendung.

D. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 52. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung durch das Gesetz- und Verordnungs-Blatt in Kraft. Von diesem Zeitpunkte an treten alle entgegenstehenden Verordnungs- und sonstigen Bestimmungen außer Wirksamkeit.

Die Ministerien und mit deren Genehmigung die vorgesetzten Centralstellen sind befugt, für die ihnen untergebenen Dienstzweige die näheren Vorschriften zum Vollzuge dieser Verordnung zu erlassen.

Soweit die gegenwärtige Verordnung keine Bestimmungen enthält, bemessen sich die Verhältnisse der nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten nach den Anstellungsentschließungen und nach den für die einzelnen Kategorien bestehenden allgemeinen und besonderen Vorschriften.

§ 53. Die neuen Gehaltsnormen treten für alle bei Erscheinen der gegenwärtigen Verordnung in Dienstesaktivität befindlichen Beamten und Bediensteten mit dem 1. Jannar 1894 in Wirksamkeit.

Wegen der Ueberleitung in die neuen Gehaltsverhältnisse haben die Ministerien die weiteren Verfügungen zu erlassen.

Die Ueberleitung hat im Allgemeinen in der Weise zu erfolgen, daß

1. jene nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten, für welche schon bisher ein den künftigen Normen analoges Vorrückungsverfahren bestanden hat, unter Anrechnung der vollen Dienstzeit, welche sie in ihrer dermaligen Eigenschaft zurückgelegt haben, in die Klassen der neuen Gehaltsregulative übergeführt werden,
2. jene nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten, bei welchen die Vorrückung je nach Erledigung einer Stelle oder gar keine Vorrückung oder nur eine beschränkte Vorrückung im Gehalte stattgefunden hat, nach Maßgabe ihres bisherigen Gesammtbezuges je in die nächsthöhere Klasse ihrer Kategorie eingereiht und für sie unter entsprechender Berücksichtigung der seitherigen Vorrückungsmöglichkeit neue Vorrückungstermine festgesetzt werden. Die hienach zu gewährende Gehaltsgröße soll jedoch in der Regel den nach der Zahl der Dienstjahre sich berechnenden Gehaltsbezug nicht übersteigen.
3. Denjenigen nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten, welche in Folge der neuen Gehaltsnormen sofort bei der Ueberleitung oder in einem späteren Zeitpunkte eine Einbuße an ihrem Gesammteinkommen erleiden würden, wird der Mehrbetrag des nach den seitherigen Normen bemessenen Einkommens insolange und insoweit als

---

1) Im Falle der Verunglückung beträgt die dem Verunglückten zukommende Pension demnach mindestens 66⅔ % des pensionsfähigen Gehaltes. Aus den §§ 22, 31 und 32 kann sich aber ein höherer Betrag ergeben.

Digitized by Google

persönliche Zulage gewährt, bis durch Vorrückungen in höhere Altersklassen eine Ausgleichung eingetreten oder die Beförderung erfolgt sein wird; soweit diese Einbuße am pensionsfähigen Diensteinkommen eintreten würde, wird die persönliche Zulage in pensionsfähiger, außerdem in nichtpensionsfähiger Eigenschaft gewährt. Die Jahresbeiträge der persönlichen Zulagen sind in vollen, durch die Zahl 12 ohne Pfennigbruchtheile theilbaren Markbeträgen zu bemessen und gegebenen Falles auf einen solchen Betrag aufzurunden; Jahresbeträge unter 3 Mark bleiben außer Betracht.

In gleicher Weise werden jenen nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten, bei welchen seither die in den neuen Gehaltsregulativen vorgesehene Beschränkung der Vorrückung im Gehalte nicht bestanden hat, von dem Zeitpunkte ab, in welchem die Bezüge nach dem neuen Gehaltsregulative geringer wären als jene der seitherigen Regulative, die weiteren Vorrückungen ohne Rücksicht ob sich zeitweise in Folge der neuen Gehaltsnormen ein Mehrbezug ergeben hat, noch nach den seitherigen Normen gewährt.

4. Den dermalen vorhandenen ständigen Diätaren im administrativen, Stations- und Kanzlei-Dienste der Verkehrsanstalten, welchen die statusmäßige Eigenschaft der Amtsgehilfen verliehen wird, bleibt — soweit sich für sie im diätarischen Verhältnisse nach den seitherigen Normen zeitweise ein höherer Bezug berechnet würde — dieser Mehrbezug in der in Ziff. 3 bezeichneten Weise gewahrt.

§ 54. Außer den in § 53 Abs. 1 bezeichneten Personen soll die Aufbesserung der Gehaltsbezüge auch den nach 1. Januar 1894 in den Ruhestand getretenen Beamten und Bediensteten, dann den Wittwen und Waisen jener Beamten und Bediensteten zu Theil werden, welche diesen Zeitpunkt in Dienstesaktivität erlebt haben und dann — entweder in Aktivität oder im Ruhestande — gestorben sind.

§ 55. Die neuen Pensionsnormen finden auf das seither nach den Kgl. Verordnungen vom 11. Oktober 1848, 3. Oktober 1857 und 24. Juli 1888, dann vom 30. November 1886 pensionsberechtigte Personal der Verkehrsanstalten, ferner auf jene Beamten und Bediensteten, welchen durch allgemeine Norm oder mittelst besonderer Entschließung für ihre Person oder zugleich für ihre Hinterbliebenen die analoge Behandlung nach der Dienstespragmatik zugesichert ist, vom 1. Januar 1894 ab in gleicher Weise wie für die neu zugehenden Beamten und Bediensteten Anwendung.

Soweit jedoch die hienach zu gewährenden Pensionen der Höhe nach hinter den Beträgen zurückbleiben würden, welche den Betheiligten oder ihren Hinterbliebenen anzuweisen wären, wenn die seitherigen Pensionsnormen und die seither für die Pensionsberechnung maßgebenden Gehaltsverhältnisse eine Aenderung nicht erfahren hätten, bleibt denselben der Bezug der höheren Pension gewährt.

In jenen Fällen, in welchen für einen Theil der Hinterbliebenen die seitherigen, für den anderen Theil aber die neuen Pensionsnormen günstiger sind, werden für sämmtliche Betheiligte die Pensionen nach jener Norm angewiesen, welche im Zeitpunkte des Ablebens des Beamten oder Bediensteten für die Gesammtheit der Hinterbliebenen den günstigeren Jahresbetrag ergibt. Die einmaligen Abfertigungen nach Art. XXIV § 17 der Pensionspragmatik vom 1. Januar 1805 haben bei der Abgleichung außer Betracht zu bleiben. Dieselben werden den nach den älteren Normen Berechtigten auch dann gewährt, wenn für die übrigen Hinterbliebenen die fortlaufenden Pensionen nach der gegenwärtigen Verordnung anzuweisen sind.

Ist eine Pension in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen nach den neuen Normen festgesetzt und bezogen worden, so kann in einem späteren Zeitpunkte die Anwendung der früheren Normen nicht mehr in Anspruch genommen werden.

§ 56. Der Pensionsberechnung für die dermalen vorhandenen ständigen Diätare im administrativen, Stations- und Kanzlei-Dienste der Verkehrsanstalten, welche in den Status der Amtsgehilfen übergeführt werden, wird — innerhalb der durch § 24 Abs. 3 gezogenen Grenze — die gleiche Dienstzeit zu Grunde gelegt, welche für die Ueberleitung in die neuen Gehaltsverhältnisse in Betracht kommt.

Innerhalb der durch § 24 Abs. 3 gezogenen Grenze wird auch den bisher aus diesen

Digitized by Google

Diätarklassen hervorgegangenen Beamten der Verkehrsanstalten, welche am 1. Januar 1894 noch in Dienstesaktivität standen, für die Bemessung der Pensionen nach der gegenwärtigen Verordnung (§§ 22, 31 und 32) die seinerzeit zurückgelegte Diätarzeit von dem Zeitpunkte ab als pensionsfähige Dienstzeit angerechnet, von welchem an die Betheiligten nach den für die Einreihung von Diätaren in den Status der Amtsgehilfen maßgebenden Bestimmungen die Anstellung in dieser Klasse hätten hinreichen können.

§ 57. Den bei dem Erscheinen der gegenwärtigen Verordnung als Adspiranten für den mittleren Dienst der Verkehrsanstalten aufgenommenen Personen bleibt, wenn sie vor dem 26. Lebensjahre zur Anstellung gelangen, die Behandlung nach der Verordnung vom 30. November 1886 hinsichtlich der Pensionsanwartschaft insolange gewahrt, bis die neuen Normen für sie günstiger sind.

§ 58. Jenen nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten, welche nach dem 1. Januar 1894 in den Ruhestand getreten sind, dann den Wittwen und Waisen jener nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten, welche diesen Zeitpunkt in Dienstesaktivität erlebt haben und dann — entweder in Aktivität oder im Ruhestande — gestorben sind, wird nachträglich die Pension nach Maßgabe der gegenwärtigen Verordnung gewährt, wenn die hienach sich berechnenden Beträge die bereits angewiesenen Pensionen oder Sustentationen übersteigen.

§ 59. Die Beiträge, welche bisher

1. das nichtpragmatische statusmäßige Personal der Verkehrsanstalten zu Gunsten des allgemeinen Pensionsfonds für das nichtpragmatisch angestellte Personal der Verkehrsanstalten,
2. das nichtpragmatische Zoll- und Aufschlagpersonal zu Gunsten des Pensionsvereines des instabilen Aufschlag- und Zollpersonals,
3. die Gestütsaufseher und Gestütswärter zu Gunsten der Wittwen- und Waisenkasse der Gestütsaufseher und Gestütswärter

von ihren Gehalts- und Pensionsbezügen zu entrichten hatten, werden vom 1. Januar 1894 ab nicht mehr erhoben. Eine Rückvergütung der vor diesem Zeitpunkte geleisteten Beiträge findet nicht statt.

Das angesammelte Vermögen dieser Fonds wird zur Bestreitung der Pensionen und sonstigen Lasten verwendet, welche im Zeitpunkte der Aufhebung der Beiträge auf diese Fonds verwiesen sind. Mit dem Zeitpunkte, in welchem das Vermögen für diesen Zweck aufgebraucht ist, gehen die sämmtlichen Lasten dieser Fonds auf die Staatskasse über.

Ebenso übernimmt der Staat für die noch in Dienstesaktivität befindlichen Beamten und Bediensteten, welche an die gedachten Fonds Beiträge entrichtet haben, beziehungsweise für deren Hinterbliebene die Pensionslast, soweit hiefür das Fondsvermögen nicht ausreicht.

Für die Hinterbliebenen derjenigen Bediensteten, welche zu dem Pensionsvereine des instabilen Aufschlag- und Zollpersonales, beziehungsweise zur Wittwen- und Waisenkasse der Gestütsaufseher und Gestütswärter Beiträge entrichtet haben, befolgt hiebei die Berechnung und Verabfolgung der Pensionen noch nach Maßgabe der für diese Vereine bestehenden Satzungen, soferne letztere günstiger sind, als die neuen Pensionsnormen.

Die Errichtung von Pensionsbeiträgen wird vom 1. Januar 1894 ab auch den Posterpeditoren auf Dienstvertrag ohne bürgerlichen Nebenerwerb erlassen, welche seither dem allgemeinen Pensionsfond für die Verkehrsanstalten beigetreten sind. Hinsichtlich der Höhe der Pensionen bleiben für die zur Zeit vorhandenen Posterpeditoren dieser Art die seitherigen Bestimmungen maßgebend.

Ebenso werden vom 1. Januar 1894 ab von dem vormaligen Ostbahnpersonal die Pensionskassabeiträge nicht mehr erhoben. Im Uebrigen bleiben für die Gehalts- und Pensionsverhältnisse des in den Besoldungsstatus der Staatseisenbahnverwaltung nicht übertretenden Ostbahnpersonales die desfalls bestehenden besonderen Regulative in Kraft.

§ 60. Die Gehaltsbezüge der Förster älterer Ordnung werden mit Wirkung vom 1. Januar laufenden Jahres in der Weise festgesetzt, daß die seitherige Gehaltszulage zu 330 Mk. im vollen Betrage in das pensionsfähige Diensteinkommen einbezogen und sämmtlichen Betheiligten eine nichtpensionsfähige Gehaltszulage von 90 Mk. neu bewilligt wird.

Digitized by Google

Aus den hienach sich berechnenden, pensionsfähigen Gehalten werden die Pensionen sowohl für die Förster älterer Ordnung selbst wie für deren Hinterbliebene — je nachdem es für sie günstiger ist — entweder nach den seitherigen oder nach den neuen Pensionsnormen gewährt.

Der Dienstwohnungs- und Dienstgründegenuß der Förster älterer Ordnung wird durch die vorstehende Aenderung der Gehaltsverhältnisse nicht berührt.

Nr. 57. Gesetz, die Ablösung der Steuer-Umlagen- und Zollfreiheit der Standesherren betreffend. Vom 9. Juni 1899.

Zu den §§ 53, 55 u. 56 der IV. Verf.-Beil.

(Bayer. Ges.- u. VBl. v. 1899, Beil. zu Nr. 28, S. 225 u. 226.)

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten unter Beobachtung der in Tit. X § 7 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Form beschlossen und verordnet, was folgt:

Art. 1. Die den Standesherren auf Grund der Bestimmungen in den §§ 53, 55 und 56 der IV. Verfassungsbeilage für sich und ihre Familien zustehende Freiheit von Steuern, Gemeindeumlagen, Zoll und Weggeld wird mit Wirkung vom 1. Januar 1900 an aufgehoben.

Art. 2. Für die Aufhebung genannter Vorrechte wird den Standesherren auf Anmeldung eine Entschädigung aus der Staatskasse in einmaliger Kapitalsabfindung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt.

Art. 3. Bei der Berechnung der Entschädigung für die einzelnen Standesherren wird der Jahreswerth der nach Art. 1 aufgehobenen Steuer-, Gemeindeumlagen- und Zollfreiheit zu Grunde gelegt.

Dieser Jahreswerth wird ermittelt, wie folgt:

1. In Bezug auf die Hausteuerfreiheit ist die auf das Steuerjahr 1900 für die bisher steuerfreien Schloßgebäude der Standesherren rechtskräftig angelegte Hausteuer maßgebend,
2. in Bezug auf die Personalsteuerfreiheit die auf das Steuerjahr 1900 rechtskräftig angelegte Einkommensteuer für die bisher steuerfreien Einkommensbezüge des Standesherrn und der Familienmitglieder desselben,
3. für die mit der Hausteuer der von dem Standesherrn bewohnten Schloßgebäude in Zusammenhang stehenden Gemeindeumlagen die auf das Jahr 1900 treffende Gemeindeumlage, dagegen für die im § 55 der IV. Verfassungsbeilage bezeichneten Gemeindeumlagen der Durchschnittsbetrag der Jahre 1890 bis 1899 einschließlich, wobei die etwaigen Vortheile der Standesherren aus dem Gemeindeverbande wie anderseits die nach Art. 50 Abs. 4 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins den Standesherren etwa zustehende Befreiung von Gemeindediensten außer Betracht bleiben,
4. für die Zollfreiheit der Durchschnittsbetrag der in den Jahren 1890 bis 1899 einschließlich auf Grund der Bestimmung in § 23 lit. c des Zollgesetzes vom 17. November 1837 den Standesherren aus der bayerischen Staatskasse zurückvergüteten Zollgebühren.

Der achtzehnfache Betrag des in solcher Weise ermittelten Jahreswerthes bildet die den Standesherren zu gewährende Entschädigung.

Art. 4. Die Entschädigung wird durch die k. Regierung, Kammer des Innern, in deren Bezirk die Schloßgebäude und beziehungsweise die einschlägigen Besitzungen der Standesherren liegen, im Benehmen mit der k. Regierungsfinanzkammer festgestellt. Kommen hienach mehrere Regierungen als zuständig in Betracht, so hat der Standesherr die Wahl, bei welcher der mehreren Regierungen er seinen Entschädigungsanspruch anmelden will.

Gegen diese Feststellung kann der betheiligte Standesherr innerhalb vier Wochen verwaltungsrechtliche Entscheidung beantragen; in diesem Falle entscheidet die einschlägige k.

Digitized by Google

Regierung, Kammer des Innern, in erster, der k. Verwaltungsgerichtshof in zweiter und letzter Instanz; das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen unter Ziff. II des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen betreffend.

Art. 5. Der k. Staatsminister der Finanzen wird ermächtigt, zum Zwecke der Beschaffung der Mittel für die zu leistenden Entschädigungen ein auf die Staatsfonds zu versicherndes Anlehen aufzunehmen.

Nr. 58. Bayer. Ausführungsgesetz zu den Reichsmilitärjustizgesetzen (vom 1. Dezember 1898 und 9. März 1899). Vom 11. Juli 1900.

(Ges.- u. VBl. S. 705.)

Art. 1. Auf Grund des § 38 des Reichsgesetzes vom 1. Dezember 1898, betreffend die Dienstvergehen der richterlichen Militärjustizbeamten und die unfreiwillige Versetzung derselben in eine andere Stelle oder in den Ruhestand, und des § 3 des Reichsgesetzes vom 9. März 1899, betreffend die Einrichtung eines besonderen Senats für das bayerische Heer beim Reichsmilitärgericht in Berlin, wird für die richterlichen Militärjustizbeamten, einschließlich des Präsidenten und der Räthe des bayerischen Senats beim Reichsmilitärgericht, ein besonderer Disziplinarhof errichtet.

Als solcher wird der Disziplinarhof für die richterlichen Civilbeamten (Art. 12 Ziff 2 und Art. 16 des Disziplinargesetzes vom 26. März 1881, Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 14) unter der Bezeichnung „Disziplinarhof für richterliche Militärjustizbeamte" bestimmt. Demselben gehören außer den in dem angeführten Art. 16 erwähnten Mitgliedern zwei richterliche Militärjustizbeamte an. Diese, sowie die erforderliche Zahl von Stellvertretern derselben werden aus den Räthen des bayerischen Senats beim Reichsmilitärgericht auf die Dauer des von ihnen zur Zeit der Ernennung bekleideten Hauptamts durch den König ernannt.

Hinsichtlich der Verrichtungen der Staatsanwaltschaft und des Dienstes des Gerichtsschreibers gelten die Vorschriften in Art. 19 Abs. 2 und 3 des Gesetzes vom 26. März 1881.

Für die Reihenfolge bei der Abstimmung (§ 28 des angeführten Reichsgesetzes vom 1. Dezember 1898) stehen die Anstellung als Rath des bayerischen Senats beim Reichsmilitärgericht und diejenige als Rath des Obersten Landesgerichts gleich.

Art. 2. Das Gesetz vom 18. August 1879 zur Ausführung der Reichsstrafprozeßordnung wird dahin abgeändert:

I. Im Art. 111 wird
   1. im Abs. 1 an Stelle der Worte: „Verweisung zur Hauptverhandlung" gesetzt das Wort: „Anklageverfügung";
   2. im Abs. 4 folgender Satz beigefügt: „Bei nichtrichterlichen Beamten der Militärverwaltung unterliegt der Innebehaltung die Hälfte des Diensteinkommens, vorbehaltlich des Rechtes des Kriegsministeriums, in Fällen der Noth des Beamten die Innebehaltung auf den vierten Theil des Diensteinkommens zu beschränken.

II. Im Art. 112 Abs. 1 werden die Worte: „des Disziplinargesetzes" ersetzt durch die Worte: „der Disziplinargesetze".

III. Der Art. 115 erhält folgende Fassung:

„In Ansehung derjenigen nichtrichterlichen Beamten, welche der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstellt sind, erfolgt die Behandlung und Aburtheilung der in den Art. 103 bis 110 bezeichneten Disziplinarsachen nach Maßgabe der Vorschriften der Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 über das ordentliche Verfahren in Vergehenssachen der höheren Gerichtsbarkeit.

Als Rechtsmittel sind die Rechtsbeschwerde, soweit diese an die Gerichtsherren und Oberkriegsgerichte stattfindet, und die Berufung zugelassen.

Ein anderes Rechtsmittel oder eine Wiederaufnahme des Verfahrens findet nicht statt.

Der Abs. 5 des vorstehenden Art. 114 ist ebenmäßig zu beobachten.

Art. 3. Hinsichtlich des Anspruches der richterlichen Militärjustizbeamten auf Pension gelten, vorbehaltlich des § 81 der Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 und des § 30 des Einführungsgesetzes hiezu, nachstehende Bestimmungen:

I. Wenn ein richterlicher Militärjustizbeamter nach einer Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist und deshalb in den Ruhestand versetzt wird, so erhält derselbe eine lebenslängliche Pension.

Die Dienstunfähigkeit ist nicht Vorbedingung des Anspruchs auf Pension, wenn der aus dem Dienst scheidende Beamte das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat.

Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, welche der Beamte bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigene Verschuldung sich zugezogen hat, so tritt die Pensionsberechtigung auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ein.

Digitized by Google

Wird außer dem im vorstehenden Absatz bezeichneten Falle ein richterlicher Militärjustizbeamter vor Vollendung des zehnten Dienstjahres dienstunfähig und deshalb in den Ruhestand versetzt, so kann demselben bei vorhandener Bedürftigkeit eine Pension entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden.

II. Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, $^{15}/_{60}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahr um $^{1}/_{60}$ des pensionsfähigen Diensteinkommens.

Ueber den Betrag von $^{45}/_{60}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt.

Im Falle des Abs. 3 der Ziff. I beträgt die Pension $^{15}/_{60}$, im Falle des Abs. 4 höchstens $^{15}/_{60}$ des bezeichneten Diensteinkommens.

III. Für die Berechnung des pensionsfähigen Diensteinkommens und der Dienstzeit, für den Nachweis der Dienstunfähigkeit und für die Zahlbarkeit, Kürzung, Einziehung und Wiedergewährung der Pensionen finden die Vorschriften der §§ 42 bis 53, 55 bis 60, 69 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 in der Fassung der Reichsgesetze vom 2. April 1886 und 25. Mai 1887 entsprechende Anwendung mit folgenden Maßgaben:

1. Als Theil des pensionsfähigen Diensteinkommens im Sinne des § 42 wird auch der Durchschnittssatz des Wohnungsgeldzuschusses für die Servisklassen I bis V in Anrechnung gebracht.
2. Bei Berechnung der Dienstzeit (§ 45) ist diese vom Tage der ersten eidlichen Verpflichtung für den Staatsdienst an zu rechnen.
3. Dasjenige, was für den Fall
   a) des Wiedereintritts in den Reichsdienst in § 58,
   b) des Eintritts in den Staatsdienst in § 59

   bestimmt ist, gilt
   zu a, auch bei Wiederanstellung als Beamter der Militärverwaltung,
   zu b, bei Eintritt in den Civilstaatsdienst.
4. An Stelle des Bundesraths (§ 52) und der Reichsbehörden (§ 69) tritt das Kriegsministerium.

IV. Ist die nach den vorstehenden Bestimmungen bemessene Pension geringer als die Pension, welche dem richterlichen Militärjustizbeamten hätte gewährt werden müssen, wenn er am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den bis dahin für ihn geltenden Bestimmungen pensionirt worden wäre, so wird diese letztere Pension an Stelle der ersteren bewilligt.

V. Ueber die Ansprüche auf Pension findet der Rechtsweg statt; die Entscheidung des Kriegsministeriums muß der Klage vorhergehen und letztere sodann bei Verlust des Klagerechts innerhalb sechs Monaten, nachdem jene Entscheidung dem Betheiligten bekannt gemacht worden ist, angebracht werden.

Art. 4. Dieses Gesetz tritt zugleich mit der Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 in Kraft.

Nr. 59. Gesetz, die provisorische Steuererhebung für das Jahr 1902 betreffend. Vom 19. Dezember 1901.

(Ges.- u. VBl. S. 731.)

Art. 1. Das K. Staatsministerium der Finanzen ist ermächtigt, die direkten Steuern für das I. Quartal 1902 gegen seinerzeitige Abrechnung auf die für die XXVI. Finanzperiode festzusetzenden direkten Steuern in den nach den bestehenden Normen verfallenen Zielen in folgender Weise zu erheben:

a) Die Grundsteuer nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften mit 2 Pfennig für jede Einheit der Steuerverhältnißzahl;
b) die Haussteuer und zwar die Areal- und Miethsteuer nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften mit 1 Pfennig für jede Mark der Steuerverhältnißzahl;
c) die Gewerbesteuer nach dem Gesetze vom 9. Juni 1899 mit $^{1}/_{4}$ des Jahresbetrages;
d) die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen nach dem Gesetze vom $\frac{\text{10. März 1879}}{\text{20. Dezbr. 1897}}$;
e) die Kapitalrentensteuer nach dem Gesetze vom 9. Juni 1899 mit $^{1}/_{4}$ des Jahresbetrages;
f) die Einkommensteuer nach dem Gesetze vom 9. Juni 1899 mit $^{1}/_{4}$ des Jahresbetrages.

Art. 2. Bezüglich der Maximalsätze der Tarife für den Transport auf den Staatseisenbahnen, sowie der Kanalgebühren auf dem Ludwig-Donau-Main-Kanale verbleiben die in Art. 2 des Gesetzes vom 7. Februar 1874, die provisorische Steuererhebung und vorläufige Bestreitung besonderer Ausgaben pro 1874 betreffend, getroffenen Bestimmungen bis zum 31. März 1902 in Geltung.

Art. 3. Das K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten und das K. Staatsministerium der Finanzen werden ermächtigt, die Zuschüsse, Alterszulagen und Sustentationen, welche der Geistlichkeit und den Schullehrern in der XXV. Finanzperiode in

Digitized by Google

widerruflicher Weise gewährt wurden, bis zum 31. März 1902 fortbezahlen zu lassen und zu diesem Zwecke den vierten Theil jener Summen zu verwenden, welche für je ein Jahr der XXV. Finanzperiode vorgesehen sind.

Art. 4. Die dem K. Staatsministerium der Finanzen durch die Bestimmung in § 2 Abs. 2 des Finanzgesetzes vom 30. Juni 1900 ertheilte Ermächtigung[1]) wird bis zum 31. März 1902 erstreckt.

Nr. 60. Gesetz, betreffend den Hauptetat der Militärverwaltung des Königreichs Bayern für das Rechnungsjahr vom 1. April 1901 bis 31. März 1902. Vom 29. Dezember 1901.

(Ges.- u. VBl. 1902 S. 1.)[2])

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Einziger Artikel.

Der Hauptetat der Militärverwaltung des Königreichs Bayern für das Rechnungsjahr vom 1. April 1901 bis 31. März 1902 wird nach der in der Beilage enthaltenen Kapitel- und Titeleintheilung auf 78644746 Mk. in Einnahme und Ausgabe festgesetzt.

Bezüglich der in den Spezialetats zu diesem Hauptetat bei den einzelnen Kapiteln und Titeln als übertragbar bezeichneten Fonds wird dem Königlichen Kriegsminister das Recht der Uebertragung eingeräumt.

Haupt-Etat

der Militärverwaltung des Königreichs Bayern für das Rechnungsjahr vom 1. April 1901 bis 31. März 1902.

Kapitel	Titel	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1901
			Mk.
		Fortdauernde Ausgaben.	
1	1—13	Kriegsministerium	494 976
2	1—5	Militär-Kassenwesen	97 260
3	1—9	Militär-Intendanturen	421 505
4	1—2	Militär-Geistlichkeit	96 200
5	1—5	Militär-Justizverwaltung	319 588
6		Höhere Truppenbefehlshaber	444 672
7	1—3	Gouverneure, Kommandanten und Platzmajore	86 309
8	1—3	Adjutantur-Offiziere und Offiziere in besonderen Stellungen	150 318
9	1—25	Generalstab und Vermessungswesen	370 131
10	1—4	Ingenieurcorps	270 255
11	1—28	Geldverpflegung der Truppen	16 006 045
12	1—7	Naturalverpflegung	17 009 906
13	1—10	Bekleidung und Ausrüstung der Truppen	3 902 292
14	1—18	Garnisonsverwaltungs- und Serviswesen	6 810 160
15	1—6	Garnisonsbauwesen	212 162
16	1—18	Militär-Medizinalwesen	1 384 545
17	1—6	Verwaltung des Traindepots und Instandhaltung der Feldgeräthe	209 914
18	1—2	Verpflegung der Ersatz- und Reservemannschaften und Arrestaten auf dem Marsche	373 040
19	1—6	Pferdebeschaffung	1 511 701
20	1—3	Verwaltung der Remontedepots	718 366
21	1—2	Reisekosten und Tagegelder, Vorspann- und Transportkosten	1 036 506
22	1—61	Militär-Erziehungs- und Bildungswesen	753 410
23	1—7	Militär-Gefängnißwesen	85 748
24	1—25	Artillerie- und Waffenwesen	4 132 609

1) Ueber Ausgabe von Schatzanweisungen.

2) Das Gesetz über den Militäretat für das Rechnungsjahr 1902 (1. April 1902 bis 31. März 1903) datirt v. 24. Aug. 1902 (Ges.- u. VBl. S. 613).

Digitized by Google

Kapitel	Titel	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1901
			Mk.
25	1—6	Technische Institute	264 577
26	1—15	Bau und Unterhaltung der Festungen	332 774
27		Wohnungsgeldzuschüsse	1 573 161
28	1—6	Unterstützungen an Militärs des aktiven und Beurlaubtenstandes, für die an anderen Stellen Unterstützungsfonds nicht angesetzt sind. Unterstützungen und außerordentliche Vergütungen für aktive Beamte mit Ausnahme derjenigen des Kriegsministeriums (einschließlich der Hausverwaltung und der Generalmilitärkasse)	140 572
29		Zuschuß zur Militärwittwenkasse	450 000
30	1—8	Verschiedene Ausgaben	187 730
		Summe der „Fortdauernden Ausgaben" Kapitel 1—30	59 846 432
		Einmalige Ausgaben.	
		Besondere Zulagen.	
	1	Zulagen an Unteroffiziere ꝛc. bei den Besatzungstruppen in Elsaß-Lothringen	36 800
		Magazinsverwaltungswesen.	
	2	Neubau eines Rauhfuttermagazins und Vergrößerung eines Hafermagazins in Augsburg, zweite Rate	40 000
	3	Zur Ausrüstung der Feldbäckereikolonnen mit fahrbaren Feldbacköfen, fünfte Rate	100 000
		Garnisonsverwaltungswesen.	
	4	**Ansbach:** Zur Herstellung einer Mannschaftskaserne, sowie eines weiteren Wohngebäudes für verheirathete Unteroffiziere und eines Arresthauses für das 2. Ulanen-Regiment, dann eines Garnisonsverwaltungs-Dienstgebäudes, einschließlich der Nebenanlagen, sechste und letzte Rate Von den Gesammtkosten zu 593 000 Mk. werden 2000 Mk. durch den Erlös für das Abbruchmaterial der Kasernen Nr. 1a und 1b gedeckt.	33 000
	5	**Bayreuth:** Herstellung eines Kasernements mit Zubehör und den erforderlichen Nebenanlagen, einschließlich der Ausstattungsergänzung, für 2 Eskadronen des 6. Chevaulegers-Regiments, fünfte Rate	40 000
	6	**Dillingen:** Herstellung eines Kasernements für 3 Eskadronen, dann eines Offiziersdienstgebäudes für das 2. Chevaulegers-Regiment, achte Rate	600 000
	7	**Eichstätt:** Zur Herstellung eines Kasernements mit Nebenanlagen für ein Infanterie-Bataillon, einschließlich Ausstattungsergänzung und Grunderwerbung, sechste und letzte Rate Von den Gesammtkosten zu 739 172 Mk. werden 39 172 Mk. durch den Erlös für die veräußerte alte Stadtkaserne und die alte Hofgartenkaserne gedeckt.	200 000
	8	**Fürth:** Neubau eines Offiziersspeiseanstaltsgebäudes, einschließlich Ausstattungsergänzung für das 1. Bataillon 21. Infanterie-Regiments mit Regimentsstab, erste Rate	20 000
	9	**Gunzenhausen:** Erbauung eines Bezirkskommandogebäudes, einschließlich Grunderwerbung und Ausstattungsergänzung, dritte Rate	40 000
	10	**Hammelburg:** Zur Erwerbung eines Truppenübungsplatzes im Bezirke des II. Armeecorps, sowie zur Errichtung eines Lagers zur Unterbringung von Mannschaften und Pferden und zur Herstellung der dazu gehörigen Nebenanlagen, siebente Rate	155 908

Digitized by Google

Kapitel	Titel	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1901
			Mk.
	11	**Ingolstadt:** Neubau einer Kaserne für 3 Kompagnien, eines Wohngebäudes für verheirathete Unteroffiziere und einer Remise für Kriegsausrüstungsbestände des 1. Pionier-Bataillons, nebst Nebenanlagen und Ausstattungsergänzung, fünfte Rate	130 000
	12	„ Zur Abnahme und zum Ersatz der Erddecken auf den Kavalieren Heydeck, Hepp und Zweibrücken, sowie auf den Thürmen 104 und 118, dann für Kanalisation sämmtlicher Kavaliere und Militärgebäude, ferner für Instandsetzung und Erweiterung der militärischen Quellwasserleitung, vierte Rate	60 000
	13	**Kempten:** Zur Erweiterung und Instandsetzung des Exerzierplatzes, ohne Ansatz	—
	14	**Landshut:** Erbauung eines Bezirkskommandogebäudes nebst Fahrzeugschuppen, einschließlich Ausstattungsergänzung, erste Rate	20 000
	15	**Lechfeld:** Für Kanalisirung und Versorgung des Truppenübungsplatzes mit Trinkwasser, siebente Rate	38 000
	16	„ Umbau der Schießstandsanlagen für die Militärschießschule, zweite Rate	60 000
	17	**Lindau:** Zur Erbauung einer weiteren Bataillonskaserne und Erweiterung der Garnisonsanstalten, einschließlich Geräthe-ausstattung, zweite Rate	150 000
	18	**München:** Für Instandsetzungsarbeiten in der Kaserne an der Türkenstraße, sowie zu Um- und Neubauten daselbst, siebente und letzte Rate	70 000
	19	**Würzburg:** Herstellung einer weiteren Halbbataillonskaserne, einschließlich Ausstattungsergänzung, zweite Rate	130 000
	20	Zu Neubauten, zur Erweiterung und Ausstattungsergänzung von Kasernements mit Nebenanlagen behufs Unterbringung der aus den vierten Bataillonen gebildeten vier Infanterie-Regimenter, einschließlich Grunderwerbung, sechste Rate	40 000
	21	Antheil an den Kosten der Beschaffung von Geräthen zur Ausstattung neuer Kasernen ꝛc. in Elsaß-Lothringen	14 682
		Militär-Medizinalwesen.	
	22	**Amberg:** Erweiterung des Garnisonslazarethes, voller Bedarf	50 000
	23	**Benediktbeuern:** Einrichtung und Ausstattung einer Genesungsanstalt, voller Bedarf	75 000
	24	**Erlangen:** Neubau eines Garnisonslazarethes, fünfte und letzte Rate	43 300
	25	**Lechfeld:** Zum Neubau eines Garnisonslazarethes auf dem Truppenübungsplatze, fünfte und letzte Rate	70 460
	26	**München:** Zur Umänderung beziehungsweise Erweiterung der Dampfkessel-, Kamin-, Wasch- und maschinellen Anlagen, einschließlich der Kalt- und Warmwasserleitung im Garnisonslazareth, vierte Rate	30 000
	27	**Passau:** Zum Neubau eines Garnisonslazarethes, achte und letzte Rate Von den Gesammtkosten zu 296 326 Mk. werden 24 000 Mk. durch den Erlös für das veräußerte alte Lazarethgebäude gedeckt.	52 326
	28	**Zweibrücken:** Erbauung eines Garnisonslazarethes, siebente und letzte Rate	115 335
		Remontewesen.	
	29	Zur Erweiterung der Remontedepots und zu größeren Meliorationen . Zu diesem Zwecke sind außer den durch den Etat jeweils zur Verfügung gestellten Beträgen die Erlöse aus zu veräußernden Grundstücken der Remontedepots unter den im Berichte des	16 000

Digitized by Google

Kapitel	Titel	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1901
			Mk.
		Finanzausschusses der Kammer der Abgeordneten zum Etat für 1876 (Beilagen-Band II Seite 646) aufgeführten Voraussetzungen und Bedingungen zu verwenden.	
	30	Zur Erbauung von Dienstboten-Wohnhäusern bei den Remontedepots, dritte und letzte Rate	12 000
		Die hieraus anfallenden Miethen sowie der Unterhalt werden auf die Wirthschaftskosten der Depots verrechnet.	
		Artillerie und Waffenwesen.	
	31	Zur Schaffung einer Reserve an Feldartillerie-Material, fünfte und letzte Rate	1 612 000
	32	Zu weiteren Beschaffungen für artilleristische Zwecke, achte und letzte Rate	100 000
	33	Zur Schaffung einer Materialreserve für Munitionskolonnen, erste Rate	150 000
	34	Zur Beschaffung von Handwaffen, vierte und letzte Rate	400 000
	35	Zur Beschaffung und Umänderung von Handwaffenzubehör, Büchsenmacherkasten und Geräthen, erste Rate	50 748
	36	Zur Beschaffung von artilleristischem Planmaterial	1 900
		Technische Institute.	
	37	Zur Erbauung von Arbeiterwohnhäusern in München, erste Rate . .	100 000
		Ingenieur- und Pionierwesen.	
	38	Zur Beschaffung von Feldbahnmaterial, dritte Rate	120 000
	39	Zur Unterbringung des nach Vorstehendem zu beschaffenden Feldbahnmaterials, dritte Rate	20 000
	40	Zur weiteren Beschaffung und Aptirung von Geräthe der Luftschifferabtheilung, vierte und letzte Rate	43 700
		Summe Titel 1 bis 40	5 041 159
		Einmalige Ausgaben aus Anlaß der Aenderungen in der Heeresorganisation.	
		Geldverpflegung.	
	41	Beschaffung der Turn- und Fechtgeräthe, Krümperwagen und Geschirre für Krümperpferde als Beihilfe für die neu zu errichtenden Truppen, voller Bedarf	5 950
	42	Beschaffung von Armeefahrrädern für die neu zu errichtenden Truppen, voller Bedarf	1 505
		Magazinsverwaltungswesen.	
	43	Neubau eines Hafermagazins und eines Proviantamts-Dienstgebäudes in Erlangen, erste Rate (für Entwurf)	2 000
	44	Neubau von Magazinsanlagen in Landsberg, erste Rate (für Entwurf)	1 500
		Bekleidungs- und Ausrüstungswesen.	
	45	Beschaffung und Abänderung der Bekleidung und Ausrüstung in Folge Vermehrung, Verstärkung und Neueintheilung der Kriegs- und Friedensformationen aus Anlaß der Aenderungen in der Heeresorganisation	730 000
		Garnisonsverwaltungswesen.	
	46	**Erlangen:** Neubau einer Kaserne nebst Zubehör für ein Feldartillerie-Regiment zu zwei fahrenden Abtheilungen, einschließlich Grunderwerb und Geräthausstattung, dritte Rate . . .	460 000
	47	**Freising:** Neubau einer Stallung für 2 Batterien, voller Bedarf .	100 000

Digitized by Google

Kapitel	Titel	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1901
			Mk.
	48	**Landau:** Neubau einer Kaserne nebst Zubehör für ein Feldartillerie-Regiment zu zwei fahrenden Abtheilungen, einschließlich Grunderwerb und Gerätheausstattung, dritte Rate . . .	1 020 000
	49	**Landsberg:** Neubau einer Kaserne nebst Zubehör für eine fahrende Abtheilung Feldartillerie, einschließlich Gerätheausstattung, dritte Rate	303 500
	50	**Nürnberg:** Neubau einer Kaserne nebst Zubehör für ein Feldartillerie-Regiment zu zwei fahrenden Abtheilungen, einschließlich Gerätheausstattung, dritte Rate	600 000
		Trainwesen.	
	51	Zur Beschaffung des Uebungsmaterials, der Geschirr- und Stallsachen für die neu zu errichtenden 2 Trainkompagnien und des Feldgeräths für hinzutretende Truppentheile, Behörden und Kriegsformationen, dritte und letzte Rate	27 000
		Remontewesen.	
	52	Ankauf von 86 Zugpferden und 17 Reitpferden, voller Bedarf . . .	129 650
		Reise-, Umzugs- und Transportkosten.	
	53	Reisekosten und Tagegelder, Vorspann- und Transportkosten für die in Folge Aenderungen in der Heeresorganisation eintretenden Versetzungen und Transporte, voller Bedarf	50 000
		Artillerie- und Waffenwesen.	
	54	Zu Handwaffen und Handwaffenzubehör für hinzutretende Formationen	11 000
	55	Zu Material und Munition für hinzutretende Formationen der Feldartillerie, dritte Rate	1 160 000
	56	Zu Unterbringungsräumen für das hinzutretende und zu verlegende Feldartillerie-Material nebst Munition, einschließlich Gerätheausstattung, dritte Rate	70 000
		Ingenieur- und Pionierwesen.	
	57	Zur Beschaffung von Uebungsgeräthe für die Telegraphenkompagnie, voller Bedarf	26 000
	58	Für Erbauung zweier Schuppen zur Unterbringung eines Corpsbrückentrains und zweier Divisionsbrückentrains, sowie einer Corpstelegraphenabtheilung, dritte und letzte Rate	19 100
		Summe Titel 41 bis 58	4 717 205
		Hiezu „ „ 1 bis 40	5 041 159
		Summe der „Einmaligen Ausgaben"	9 758 364
		Hiezu: Summe der „Fortdauernden Ausgaben" Kapitel 1 bis 30	59 846 432
		Summe der Ausgaben ausschließlich der Pensionen	69 604 796
		Militär-Invaliden-Pensionen.	
31	1—10	Militär-Invaliden-Pensionen	9 039 950
		Summe des Militäretats für das Rechnungsjahr vom 1. April 1901 bis 31. März 1902	78 644 746

Digitized by Google

Nr. 61. Gesetz, den Bedarf für Justizbauten betreffend. Vom 3. April 1902.

(Ges.- u. VBl. S. 153.)

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1. Der Bedarf für den Neubau von Justizgebäuden auf dem Areale des Zuchthauses München und auf dem Areale westlich des Justizpalastes, sowie für die innere Einrichtung der Neubauten wird auf 3900000 Mk. festgesetzt.

Art. 2. Für den Ankauf des Hotels „zum Bayerischen Hof" in München zum Zwecke späterer Erweiterung der Justizgebäude in Nürnberg wird der Betrag von 550000 Mk. zur Verfügung gestellt.

Art. 3. Der K. Staatsminister der Finanzen ist ermächtigt, zur Deckung des Gesammtbedarfs von 4450000 Mk. ein auf die Staatsfonds zu versicherndes Anlehen im gleichen Betrag aufzunehmen und das Anlehenskapital um den Betrag der Anlehensaufbringungskosten und der während der laufenden Finanzperiode erwachsenen Zinsen zu erhöhen.

Die Tilgung des Anlehens richtet sich nach den Bestimmungen der hiefür maßgebenden Finanzgesetze.

Art. 4. Die Verwendung des bewilligten Gesammtkredits ist bei der Vorlage der Bauaufwandsübersichten nachzuweisen.

Nr. 62. Gesetz, die provisorische Steuererhebung für das Jahr 1902 betreffend. Vom 30. Juni 1902.

(Ges.- u. VBl. S. 225.)

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Einziger Artikel.

Die Wirksamkeit sämmtlicher Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Dezember 1901, die provisorische Steuererhebung für das Jahr 1902 betreffend, wird bis zum 30. September 1902 verlängert.

Nr. 63. Finanzgesetz für die XXVI. Finanzperiode 1902 und 1903. Vom 10. August 1902.

(Ges.- u. VBl. 1902 S. 433.)

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrathes mit Beirath und, soviel die Erhebung der direkten Steuern und die Veränderung der indirekten Steuern, dann die Festsetzung der Maximalbeträge der Tarife für den Transport auf den Eisenbahnen und der Kanalgebühren auf dem Ludwig-Donau-Main-Kanale anlangt, mit Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, und zwar bezüglich des nachstehenden § 13 Abs. 1 sowie des § 14 unter Beobachtung der in § 7 Tit. X der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Formen, über die Staats-Einnahmen und Ausgaben für die XXVI. Finanzperiode, nämlich für die Jahre 1902 und 1903, beschlossen und verordnen, was folgt:

Titel I.

Bestand der Vorjahre.

§ 1. Die nachträglichen Einnahmen und Ausgaben der XXV. Finanzperiode sind mit jenen der früheren Finanzperioden zu vereinigen und auf den Bestand der Vorjahre der XXV. Finanzperiode und zurück zu verrechnen.

Die für Verwendungen in früheren Finanzperioden bewilligten Kredite, welche noch nicht zur Realisirung gelangt sind, werden hiemit für wirkungslos und aufgehoben erklärt.

Ausgenommen hievon sind:

Digitized by Google

1. die nach § 1 Abs. 3 Ziff. 1 und Abs. 4 Ziff. 3 des Finanzgesetzes vom 30. Juni 1900 reservirten Kredite für Straßen-, Brücken- und Wasser-Neubauten, soweit dieselben in der XXV. Finanzperiode nicht verwendet wurden;
2. die nach § 1 Abs. 3 Ziff. 2 und Abs. 4 Ziff. 4 mit 7 des vorgedachten Gesetzes reservirten Kredite für Land-Neubauten im Geschäftskreise der K. Staatsministerien der Justiz, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten und der Finanzen, sowie für Förderung und Pflege der Kunst, dann für Aversalentschädigungen an die Bezirksgeometer und endlich für Unterstützungen an das Kanzleipersonal bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften.

   Ingleichen werden von den durch das Budget der XXV. Finanzperiode und § 3 des Finanzgesetzes ertheilten Willigungen aufrecht erhalten die nach Ablauf der Finanzperiode unverwendet gebliebenen Kredite;
3. für Straßen-, Brücken- und Wasser-Neubauten;
4. für Land-Neubauten im Geschäftskreise der K. Staatsministerien der Justiz, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, dann der Finanzen;
5. für Förderung und Pflege der Kunst à conto des Etats für Erziehung und Bildung;
6. für Aversalentschädigungen an die Bezirksgeometer à conto des Etats der direkten Steuern mit der Bestimmung, daß dieselben zur weiteren Verstärkung des Fonds für Unterstützungen an dienstunfähige Bezirksgeometer und an die Relikten von Bezirksgeometern verwendet werden;
7. für fortlaufende und vorübergehende Unterstützungen an das Kanzleipersonal bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften mit der Bestimmung, daß dieselben zur Gründung eines besonderen Unterstützungsfondes für dieses Personal verwendet werden;
8. für fortlaufende und vorübergehende Unterstützungen der Notariatsgehilfen mit der Bestimmung, daß der unverwendet gebliebene Kredit zur Gründung eines besonderen Unterstützungsfondes für dieses Personal verwendet wird;
9. für die Heimzahlung der zur Umwandlung in 3½ prozentige Obligationen nicht vorgelegten Staatsschuldverschreibungen des 4 prozentigen allgemeinen Anlehens und des 4prozentigen Eisenbahnanlehens gemäß § 20 des Finanzgesetzes vom 15. Juni 1898.

Ferner werden die in § 16 des Finanzgesetzes vom 29. Mai 1886, in den §§ 14 und 15 des Finanzgesetzes vom 27. März 1888, in den §§ 16, 17 und 18 des Finanzgesetzes vom 5. Mai 1890, in den §§ 16, 17 und 18 des Finanzgesetzes vom 26. Mai 1892, in den §§ 16 und 17 des Finanzgesetzes vom 11. Juni 1894, in den §§ 15, 16 und 17 des Finanzgesetzes vom 17. Juni 1896, in den §§ 15, 16 und 17 des Finanzgesetzes vom 15. Juni 1898, endlich in den §§ 15 und 16 des Finanzgesetzes vom 30. Juni 1900 auf die Erübrigungen der XVI. mit XXIII. Finanzperiode beziehungsweise auf die verfügbaren Mehreinnahmen des Jahres 1898 angewiesenen Spezialkredite, soweit dieselben im Laufe der XXV. Finanzperiode ihre Verwendung nicht gefunden haben, aufrecht erhalten.

§ 2. Der gemäß § 2 Abs. 2 des Finanzgesetzes vom 28. April 1882 als Verstärkung des Verlagskapitals verbliebene Rest zu 22 108 320 Mk. 08 Pf. aus den Anlehen nach § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 1879, die zeitweise Verstärkung des Betriebsfonds der K. Centralstaatskasse betreffend, und nach § 2 Abs. 3 des Finanzgesetzes vom 25. Februar 1880 hat auch während des Laufes der XXVI. Finanzperiode als Verstärkung des Verlagskapitals zu dienen.

Die an Stelle eines Theiles dieser Anlehen auszugebenden Schatzanweisungen, längstens auf sechs Monate lautend, können wiederholt, jedoch nur zur Deckung in Verkehr gesetzter Schatzanweisungen, ausgegeben werden. Die zur Verzinsung und Einlösung der Schatzanweisungen erforderlichen Beträge müssen der K. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse aus den bereitesten Staatseinkünften zur Verfallzeit verfügbar gestellt werden.

Zur weitern Verstärkung der Betriebsfonds der K. Centralstaatskasse wird der K. Staatsminister der Finanzen ermächtigt, den Betrag von 8 000 000 Mk. aus den Erübrigungen der XXIV. Finanzperiode 1898/99 zu entnehmen und außerdem im Bedarfsfalle weitere Satzanweisungen bis zu dem Maximalbetrage von 10 000 000 Mk. unter den in Absatz 2 bestimmten Modalitäten auszugeben.

Digitized by Google

Titel II.

Festsetzung der Ausgaben.

§ 3. Die sämmtlichen Ausgaben für den laufenden Dienst werden auf die jährliche Durchschnittssumme von

210 208 693 Mk. für die Verwaltung,
254 695 998 „ für den Staatsaufwand,

454 904 691 Mk. in Summa festgesetzt. Vorgriffe auf diese Durchschnittssumme für Rechnung des nachfolgenden Jahres finden nicht statt.

§ 4. Die für die verschiedenen Zweige der Verwaltung und für die einzelnen Staatsministerien und Staatsanstalten bestimmten Etatssummen sind in den Beilagen B und C enthalten.

Die Ausgaben-Etats sind mit Ausnahme der Erhebungs-, dann der Betriebs-, Produktions- und Gewinnungskosten bei den einzelnen Verwaltungszweigen in der Regel nicht überschreitbar.

Jeder Staatsminister ist dafür verantwortlich, daß die für seinen Geschäftskreis festgesetzten Summen zu den bestimmten Zwecken verwendet werden, und hat derselbe die Etats seines Ministeriums und der demselben untergebenen Verwaltungszweige zu vertreten.

Die für die Landbau-Unterhaltungskosten eines jeden Staatsministeriums, ausgeschieden für die einzelnen Etats derselben, bewilligten Summen sind innerhalb der treffenden Ministerial-Etats im Bedarfsfalle derart übertragbar, daß die für einen Verwaltungszweig festgesetzten Etatsbeträge für Landbau-Unterhaltung zu demselben Zwecke bei einem anderen Verwaltungszweige verwendet werden können.

Die K. Staatsregierung wird ermächtigt, die bei dem Etat für Erziehung und Bildung Tit. XXI für die verschiedenen Sammlungen, Anstalten und Unternehmungen für Wissenschaft, Kunst und Alterthümer in den Etats der Akademien, des Generalkonservatoriums der wissenschaftlichen Sammlungen des Staates, der Hof- und Staatsbibliothek, der Kunstgewerbeschulen, der Gemäldegalerien, des Kupferstich- und Handzeichnungen-Kabinets, sowie des bayerischen Nationalmuseums bewilligten Summen (ausschließlich der persönlichen Ausgaben), soweit sie nicht in der laufenden Finanzperiode zur Verwendung gelangen, auf spätere Finanzperioden überzutragen und nach Bedarf für Fälle, in welchen größere Ausgaben nöthig sind, mit den dermalen bereits vorhandenen Aktivresten anzusammeln.

§ 5. Zur Deckung des Bedarfes der Staatsschuldentilgungsanstalt werden nachstehende Dotationen bestimmt:

I. Für die allgemeine (alte und neue) Staatsschuld.

1. Zinskasse.

Zur Bestreitung der Verwaltungskosten und zur Verzinsung aller Gattungen der allgemeinen Staatsschuld im Gesammtbetrage von 7 951 000 Mk. sind

a) 1 000 Mk. Zinsen aus dem Depositum für unerhobene Kapitalien,
b) 9 120 „ übrige Aktivzinse,
c) 4 810 „ sonstige Einnahmen,
d) 7 936 070 „ aus dem Reinerträgnisse des Malzaufschlages

zu verwenden.

2. Tilgungskasse.

Zur Tilgung der allgemeinen (alten und neuen) Staatsschuld sind jährlich

a) 150 000 Mk. zur Tilgung der alten Schuld,
b) 2 335 800 „ zur Tilgung des Prämienanlehens,

in Summa 2 485 800 Mk. zu leisten und zwar durch einen gleich großen Zuschuß aus dem Reinerträgnisse des Malzaufschlages.

Digitized by Google

II. Eisenbahnschuld.

Der zur Bestreitung der Verwaltungskosten und zur Verzinsung der Eisenbahnschuld erforderliche Bedarf im Voranschlage von 39 449 805 Mk. ist aus dem mit 46 506 510 Mk. veranschlagten Reinertrag der Bahnrente zu decken.

III. Grundrentenschuld.

Aus den Malzaufschlagserträgnissen ist

a) zur Deckung des Bedarfes für Verwaltungskosten ein Zuschuß von 32 580 Mk.,

b) zur Ergänzung des wirklichen Bedarfes für Verzinsung der Schuld ein Betrag von 498 530 Mk. und

c) zur Deckung des Bedarfes für Tilgung der Schuld ein Betrag von 924 000 Mk. jährlich zu leisten.

IV. Kulturrentenschuld.

Zur Bestreitung der Verwaltungskosten und zur Ergänzung des Bedarfes für Verzinsung und Tilgung der in Folge des Gesetzes vom 21. April 1884 entstandenen Kulturrentenschuld sind aus dem Malzaufschlage jährlich 55 460 Mk. zu verwenden.

§ 6. Die in Folge des Gesetzes vom 16. Mai 1868 über die Vollendung der Donau-Korrektion im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg durch das jeweilige Finanzgesetz zu bestimmende Summe wird für die XXVI. Finanzperiode auf 25 000 Mk. per Jahr festgesetzt.

Titel III.

Staats-Einnahmen.

§ 7. Zur Bestreitung der in Tit. II bestimmten Verwaltungs- und Staatsausgaben sind die in der Beilage A aufgeführten, voranschlägig auf 453 404 691 Mk. festgesetzten Einnahmen zugewiesen.

Der durch die vorbezeichneten Einnahmen nicht beglichene Ausgabsbetrag von 1 500 000 Mk. wird vorläufig durch einen gleichen Zuschuß aus den Mehreinnahmen des Jahres 1900 bestritten und bleibt die Bestimmung über die definitive Deckung künftigen Finanzgesetzen vorbehalten.

§ 8. An direkten Steuern sind für jedes Jahr der XXVI. Finanzperiode zu erheben:

a) an Grundsteuer acht vier Zehntel Pfennig für jede Einheit der Steuerverhältnißzahl;

b) an Haussteuer und zwar an Arealsteuer wie an Miethsteuer drei fünfundachtzig Hundertel Pfennig für jede Mark der Steuerverhältnißzahl;

c) die Gewerbsteuer nach dem Gesetze vom 9. Juni 1899;

d) die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen nach dem Gesetze vom $\frac{\text{10. März 1879}}{\text{20. Dezember 1897}}$;

e) die Kapitalrentensteuer nach dem Gesetze vom 9. Juni 1899;

f) die Einkommensteuer nach dem Gesetze vom 9. Juni 1899;

§ 9. Die Erhebung der indirekten Abgaben hat nach den bestehenden Normen und einschlägigen Bestimmungen zu geschehen.

§ 10. Bezüglich der Maximalsätze der Tarife für den Transport auf den Staatseisenbahnen, sowie der Kanalgebühren auf dem Ludwig-Donau-Main-Kanale verbleiben die in Art. 2 des Gesetzes vom 7. Februar 1874, die provisorische Steuererhebung und vorläufige Bestreitung besonderer Ausgaben pro 1874 betreffend, getroffenen Bestimmungen auch für die XXVI. Finanzperiode in Geltung.

Titel V.

Besondere Verfügungen.

§ 11. Der Ertrag der Kreisamtsblätter, welcher bisher dem allgemeinen Unterstützungsfonde für Staatsdiener zugewiesen war, soll auch in der XXVI. Finanzperiode — ohne Aenderung der Natur dieser Einnahmsquelle als Staatsregale — diesem Fonde zugewiesen bleiben.

Digitized by Google

§ 12. Die von der Brandversicherungsanstalt für Gebäude gemäß Art. 90 des Gesetzes vom 3. April 1875 / 5. Mai 1890 zur Bestreitung der Gesammtausgaben, welche für den Bedarf der K. Versicherungskammer, dann durch die Aufstellung der Brandversicherungs-Inspektoren und deren Funktionäre entstehen, an die Staatskasse zu zahlende Aversalsumme wird für jedes Jahr der XXVI. Finanzperiode auf 812000 Mk. festgesetzt.

§ 13. Die in den Etats der sämmtlichen Staatsministerien für die in pragmatischer Eigenschaft angestellten Staatsdiener vorgesehenen Gehaltszulagen bilden keine Gehaltsbestandtheile der Beamten im Sinne der §§ 5, 8 und 23 des Edikts über die Verhältnisse der Staatsdiener und haben deßhalb bei Bemessung der Pensionen für die Staatsdiener und ihre Relikten nicht in Betracht zu kommen.

Bei Berechnung der Umzugsgebühren haben die erwähnten Gehaltszulagen nur, insoweit es sich um die Abgleichung der Bezüge handelt, in Betracht zu kommen.

§ 14. Die Vergütung der Umzugskosten an Beamte und Bedienstete des Civilstaatsdienstes wird durch Königliche Verordnung geregelt.

Mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens einer solchen Verordnung ist der § 20 Abs. 2 der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde vom 26. Mai 1818, sowie die Verordnung vom 16. August 1817, die den Bediensteten bei Versetzungen zu bewilligenden Umzugsgebühren betreffend, aufgehoben.

§ 15. Der K. Staatsminister der Finanzen wird ermächtigt, den nachstehend specifizirten Gesammtbedarf von 20150230 Mk. auf die nach der Generalfinanzrechnung pro 1899 bestehenden Erübrigungen der XXIV. Finanzperiode 1898/99 zu übernehmen und zwar:

A. Im Ressort des K. Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Aeußern:

1.	für Verstärkung und Verbesserung des Oberbaues der mit Schnellzügen befahrenen Staatseisenbahnlinien	1700700 Mk.
2.	für Beschaffung eines Salonbootes für die Bodensee-Dampfschifffahrt	280000 „
3.	zur Herstellung einer Zufahrtstraße mit Mainüberbrückung von der badischen Stadt Freudenberg nach der bei Kirschhof zu errichtenden Haltestelle der Lokalbahn Miltenberg—Stadtprozelten, insoweit die Kosten nach den hierüber mit Baden getroffenen Vereinbarungen auf Bayern entfallen	278800 „
	Summe A	2258800 Mk.

B. Im Ressort des K. Staatsministeriums der Justiz:

4.	für den Umbau und die Erweiterung des Amtsgerichts- und Gefängnißgebäudes in Ludwigshafen a. Rh.	210000 Mk.
5.	für den Ankauf des Trensch'schen Anwesens in Pirmasens . .	50000 „
6.	für den Ankauf eines Bauplatzes zum Zwecke der späteren Erbauung eines Amtsgerichtsgebäudes in Straubing	50000 „
7.	für den Ankauf eines Bauplatzes zum Zwecke der späteren Erbauung eines Amtsgerichtsgebäudes in Rothenburg o. T. . .	40000 „
8.	für den Neubau eines Amtsgerichtsgebäudes in Lichtenfels . .	120000 „
9.	für den Neubau eines Amtsgerichtsgebäudes und eines Amtsgerichtsgefängnisses in Weissenburg	180000 „
10.	für die Erweiterung des Landgerichts- und Amtsgerichtsgebäudes in Landshut	150000 „
11.	für die innere Einrichtung der neuen Landgerichts- und Amtsgerichtsgebäude in Aschaffenburg und Bayreuth	155000 „
12.	Reserve zu den unter Ziff. 4, 8, 9 und 10 aufgeführten Bauten	33000 „
	Summe B	998000 Mk.

Digitized by Google

C. Im Ressort des K. Staatsministeriums des Innern:

13.	für die Erweiterung des Gebäudes der K. Polizeidirektion München	490 000	Mk.
14.	für den Neubau der K. Centralimpfanstalt in München . . .	464 400	„
15.	für Flußkorrektionen, dann für Chaussirung und Pflasterung von Staatsstraßen	2 000 000	„
16.	zur Verstärkung des Central-Nebenfonds für Industrie und Kultur	500 000	„
17.	für Förderung der Wohnungspflege	300 000	„
	Summe C	3 754 400	Mk.

D. Im Ressort des K. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten:

18.	für Errichtung einer Irrenklinik an der K. Universität München	1 200 000	Mk.
19.	zu Vorarbeiten, sowie zur Herstellung eines Bauprojektes für vordringliche Baubedürfnisse bei der medizinischen Fakultät in München	15 000	„
20.	für Bauten bei der K. Universität Erlangen	359 000	„
21.	für Bauten bei der K. technischen Hochschule in München . .	700 000	„
22.	für Herstellung eines Gymnasialgebäudes in Weiden	262 000	„
23.	Zuschuß zur Herstellung eines Gymnasialgebäudes in Lohr . .	150 000	„
24.	für Bauten bei anderweitigen humanistischen Gymnasien . . .	241 860	„
25.	für den Neubau der Industrieschule in Nürnberg, zweite Rate .	400 000	„
26.	für Bauten an Lehrerbildungsanstalten	380 000	„
27.	für Bauvornahmen am Wilhelminischen Gebäude in München .	280 000	„
28.	für die Oeffnung der Kaisergräber im Dome zu Speyer, beziehungsweise die hiemit zusammenhängenden baulichen und wissenschaftlichen Maßnahmen	120 000	„
29.	für Ablösung der ärarialischen Baupflicht an Kultusgebäuden .	210 410	„
30.	Reserve für die unter Ziffer 21 und 22, dann 24—28 aufgeführten Bauten	83 730	„
	Summe D	4 402 000	Mk.

E. Im Ressort des K. Staatsministeriums der Finanzen:

31.	für Bauten bei den K. Kreisregierungen und K. Rentämtern ꝛc. einschließlich der Kosten für innere Einrichtung	6 176 300	Mk.
32.	zur Wendung von Hochwasserschäden an ärarialischen Forst-, Trift- und Holzhof-Realitäten	340 700	„
33.	für außerordentliche Aufforstungen in den Staatswaldungen (Bestockung von neuerworbenen Flächen und von älteren Oedflächen aus Waldbeschädigungen durch Naturereignisse)	195 000	„
34.	für Erbauung eines Dienstgebäudes für das K. Forstamt Mühldorf	42 000	„
35.	für Erbauung eines Dienstgebäudes für den K. Forstwart in Garmisch, K. Forstamts gleichen Namens	20 000	„
36.	für den Neubau eines Dienstanwesens für den K. Forstwart in Schlichtenberg, K. Forstamts Wolfstein	26 000	„
37.	für Beschaffung eines Dienstanwesens für den K. Forstwart in Hohenthann, K. Forstamts Plößberg	22 000	„
38.	für Erbauung eines Dienstgebäudes für den K. Forstwart von Winzeln, K. Forstamts Pirmasens-Süd, in Gersbach	24 130	„
39.	für den Neubau eines Dienstgebäudes für das K. Forstamt Wallenfels	48 100	„
40.	für den Neubau eines Dienstgebäudes für das K. Forstamt Weissenstadt	42 000	„
41.	für den Erweiterungsbau bei dem Forstamtsdienstanwesen in Heroldsberg	13 500	„

Digitized by Google

42.	für die Erbauung eines Dienstgebäudes für den K. Forstwart von Eschenbach, K. Forstamts Triesdorf, in Mitteleschenbach . . .	22 500 Mk.
43.	für die Erbauung eines Dienstgebäudes für den K. Forstwart in Frammersbach, K. Forstamts Partenstein	23 900 „
44.	für den Neubau des Wohnhauses bei dem Forstwartdienstanwesen in Krausenbach, K. Forstamts Rohrbrunn	20 600 „
45.	für den Ankauf des Lutz'schen Hauses in Marktheidenfeld als Dienstanwesen für das K. Forstamt Marktheidenfeld	38 000 „
46.	für den Ankauf und die Adaptirung eines Anwesens für den K. Forstwart in Rechtenbach, K. Forstamts Lohr-West	16 000 „
47.	für die Erbauung eines Dienstgebäudes für den K. Forstwart zu Ettringen, K. Forstamts Tussenhausen	19 000 „
48.	Reserve für Ziff. 34 mit 47	20 000 „
49.	für Erbauung eines neuen Nebenzollamtsgebäudes in Kitzingen .	176 000 „
50.	für den Ankauf und die Instandsetzung eines Anwesens in Laufen zur anderweitigen Unterbringung des Nebenzollamtes und zum Zwecke der Herstellung einer Stallung für die Dienstpferde des Grenzoberkontroleurs und des berittenen Grenzaufsehers in Laufen . . .	56 000 „
51.	für Herstellung eines neuen Hauptzollamts- und Niederlagegebäudes in Würzburg	500 000 „
52.	für Erbauung eines weiteren Logirhauses im Bade Steben . .	235 000 „
53.	zur Deckung der Kosten für Bohrversuche auf Steinsalz und Kalisalze	200 000 „
54.	für Erbauung eines Arbeiterwohnhauses für 8 Familien mit 4 Stallungen bei dem ärarialischen Hüttenwerke Oberreichstätt .	60 000 „
55.	für Erbauung eines Arbeiterwohnhauses von gleicher Größe und Eintheilung bei dem ärarialischen Hüttenwerke Weiherhammer .	58 000 „
56.	für den Ankauf des Gabötzlehens in Berchtesgaden und Adaptirung der beiden hiezu gehörigen Gebäude zu 6 kleinen Arbeiterwohnungen	42 000 „
57.	für Erbauung von zwei Häusern mit zusammen 12 Wohnungen für Arbeiterfamilien und einige Bedienstete auf dem Terrain des Gabötzlehens in Berchtesgaden	90 000 „
58.	für Erbauung eines Wohnhauses für 8 Arbeiterfamilien bei der Saline Reichenhall	60 000 „
59.	zur Verstärkung des Verlagskapitals der K. Landeskultur-Rentenkasse	150 000 „
	Summe E . .	8 737 030 Mk.
	hiezu „ D . .	4 402 000 „
	„ C . .	3 754 400 „
	„ B . .	998 000 „
	„ A . .	2 258 800 „
	Gesammt-Summe . .	20 150 230 Mk.

§ 16. Der K. Staatsminister der Finanzen wird ermächtigt, zum Zwecke des Ankaufes des Anwesens Haus Nr. 11 an der Dienerstraße in München „Englischer Hof" den Betrag von 1 800 000 Mk. vorbehaltlich der definitiven Deckung einweilen vorschußweise aus der Staatskasse zu entnehmen.

§ 17. Weiter wird der K. Staatsminister der Finanzen ermächtigt, für den Fall, daß die im Laufe der XXVI. Finanzperiode 1902/03 zu entrichtenden Matrikularbeiträge die Ueberweisungen Seitens des Reiches übersteigen sollten, den Mehrbetrag der Matrikularbeiträge den Mehreinnahmen des Jahres 1900 zu entnehmen.

§ 18. Der Höchstbetrag, welchen der gleichzeitige Umlauf der auf Grund des Gesetzes, die Landeskultur-Rentenanstalt betreffend, in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1900 und des § 21 des Finanzgesetzes vom 15. Juni 1898 auszugebenden Landeskultur-Rentenscheine nicht übersteigen darf, wird auf sechszehn Millionen Mark erhöht.

Digitized by Google

Beilagen A, B und C zum Finanzgesetze.

Haupt-Uebersicht

der voranschlägigen Staats-Einnahmen und Ausgaben für ein Jahr der XXVI. Finanzperiode 1902 und 1903.

Der Etats Ziffer	Kapitel	Paragraph	Vortrag	Voranschlag für ein Jahr der XXVI. Finanzperiode partial	total
				Mk.	Mk.
			Beilage A.		
			A. Staatseinnahmen.		
I			Uebertragungen aus der XXV. Finanzperiode und zurück	—	1 905 317
II			**Direkte Steuern.**		
	1		Grundsteuer	11 471 000	
	2		Hausteuer:		
		1	Arealhausteuer	754 000	
		2	Miethhausteuer	6 900 000	
	3		Gewerbsteuer:		
		1	Gewerbsteuer nach dem Gesetze vom 9. Juni 1899	10 400 000	
		2	Steuer von dem Gewerbebetrieb im Umherziehen nach dem Gesetze vom 10 März 1879 / 20. Dezember 1897	210 000	
	4		Kapitalrentensteuer	5 500 000	
	5		Einkommensteuer	3 100 000	
					38 335 000
III			**Erbschaftssteuern, Gebühren und Stempelabgaben, dann Strafen.**		
	1		Erbschaftssteuern	2 500 000	
	2		Gebühren und Stempelabgaben	23 641 100	
	3		Strafen	815 100	
					26 956 200
IV			**Aus der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern.**		
	1		Malzaufschlaggefälle einschließlich der Einnahmen aus den Vorjahren	43 709 900	
	2		Vergütungen aus der Reichskasse für die Erhebung und Verwaltung der Zoll- und Steuergefälle .	4 039 600	
	3		Eigene Einnahmen aus der Zollverwaltung und zwar Hafengefälle und Zoll-Nebeneinnahmen .	45 140	
	4		Gebühren für das Halten von Hunden	2 020 000	
	5		Gemischte Einnahmen	394 250	
					50 208 890
V			**Bergwerks-, Hütten- und Salinengefälle.**		
	1		Bergwerksgefälle einschließlich der Einnahmen aus den Vorjahren	3 679 730	
	2		Hüttengefälle einschließlich der Einnahmen aus den Vorjahren	2 681 020	
	3		Salzwerksgefälle einschließlich der Einnahmen aus den Vorjahren	1 996 545	
	4		Gemischte Einnahmen	669 400	
					9 026 695
VI			Münzanstalt	—	498 359
VII			Aerarialrente von der K. Bank in Nürnberg . .	—	800 000
			Seite	—	127 730 461

Digitized by Google

Der Etats Ziffer	Kapitel	Paragraph	Vortrag	Voranschlag für ein Jahr der XXVI. Finanzperiode partial	total
				Mk.	Mk.
			Uebertrag	—	127 730 461
VIII			Staatseisenbahnen	—	173 342 500
IX			Post- und Telegraphenverwaltung	—	41 345 000
X			Bodensee-Dampfschifffahrt	—	496 661
XI			Ludwig-Donau-Main-Kanal	—	124 770
XII			Kettenschleppschifffahrt auf dem Main	—	130 400
XIII			Frankenthaler Kanal	—	7 820
XIV			Gesetz- und Verordnungsblatt	—	72 850
XV			Forst-, Jagd- und Triftgefälle	—	37 395 000
XVI			**Oekonomien und Gewerbe.**		
	1		In Staatsregie betriebene Oekonomien und Gewerbe:		
		1	Hofbräuhaus München	1 720 100	
		2	Weingut in Unterfranken	68 450	
		3	Hoffischerei auf dem Chiemsee	10 525	
	2		Aus der Verpachtung und Vermiethung von Staatsrealitäten und Gewerben, dann aus sonstigen Nutzungen und Rechten	705 300	
					2 504 375
XVII			Grundgefälle	—	5 959 200
XVIII			**Zinsen, Renten, besondere Abgaben und zufällige Einnahmen.**		
	1		Zinsen aus Staatsgüterkaufschillingen und Staatsaktivkapitalien	308 200	
	2		Renten aus Staats- und anderen Verträgen	200 950	
	3		Besondere Abgaben	116 630	
	4		Zufällige Einnahmen	197 000	
	5		Eigene Einnahmen der Militärverwaltung aus dem Verkaufe von entbehrlichen und unbrauchbaren Materialien, Utensilien und sonstigen Gegenständen	328 000	
					1 150 780
XVIII a			Leistungen der pfälzischen Eisenbahnen	—	—
XIX			Ueberweisungen Seitens des Reiches	—	63 144 874
			Summe der ordentlichen Staats-Einnahmen	—	453 404 691
			Zuschuß aus den Mehreinnahmen des Jahres 1900	—	1 500 000
			Gesammtsumme der Einnahmen	—	454 904 691
			Beilage B.		
			B. Ausgaben auf die Erhebung, Verwaltung und den Betrieb.		
I			Auf die übertragenen Einnahmen aus der XXV. Finanzperiode und zurück	—	—
II			Auf die direkten Steuern	—	844 810
III			Auf die Erbschaftssteuern, Gebühren und Stempelabgaben, dann Strafen	—	500 360
IV			Auf die Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern	—	15 363 285
V			Auf die Bergwerks-, Hütten- und Salinengefälle	—	8 605 572
VI			Auf die Münzanstalt	—	379 896
			Seite	—	26 693 923

Digitized by Google

Der Etats Ziffer	Kapitel	Paragraph	Vortrag	Voranschlag für ein Jahr der XXVI. Finanzperiode partial	total
				Mk.	Mk.
			Uebertrag	—	25 693 928
VII			Auf die Aerarialrente von der K. Bank in Nürnberg	—	—
VIII			Auf die Staatseisenbahnen	—	126 835 990
IX			Auf die Post- und Telegraphenverwaltung	—	37 880 412
X			Auf die Bodensee-Dampfschifffahrt	—	465 806
XI			Auf den Ludwig-Donau-Main-Kanal	—	205 425
XII			Auf die Kettenschleppschifffahrt auf dem Main	—	179 738
XIII			Auf den Frankenthaler Kanal	—	7 095
XIV			Auf das Gesetz- und Verordnungsblatt	—	33 137
XV			Auf die Forst-, Jagd- und Triftverwaltung	—	17 132 833
XVI			**Auf die Oekonomien und Gewerbe.**		
	1		Auf die in Staatsregie betriebenen Oekonomien und Gewerbe:		
		1	Auf das Hofbräuhaus München	1 243 789	
		2	Auf das Weingut in Unterfranken	65 660	
		3	Auf die Hoffischerei auf dem Chiemsee	6 525	
	2		Auf die verpachteten und vermietheten Staatsrealitäten und Gewerbe, dann auf die sonstigen Nutzungen und Rechte	382 000	
					1 697 974
XVII			Auf die Grundgefälle	—	68 200
XVIII			Auf die Zinsen, Renten, besonderen Abgaben und zufälligen Einnahmen	—	8 160
XVIII a			Auf die Leistungen der pfälzischen Eisenbahnen	—	—
			Summe der Ausgaben auf die Erhebung, Verwaltung und den Betrieb	—	210 208 693
			Beilage C.		
			C. Staatsausgaben.		
I			**Etat des Königlichen Hauses und Hofes.**		
	1		Permanente Civilliste Seiner Majestät des Königs	4 231 044	
	2		Aufwand für die Reichsverweisung nach Tit. II § 20 der Verfassungsurkunde	442 857	
	3		Apanagen	728 574	
	4		Pensionen für Rechnung heimgefallener Apanagen	—	
					5 402 475
			Etat der Staatsschuld.		
II			Etat der allgemeinen Staatsschuld	10 421 870	
III			Etat der Eisenbahnschuld	39 449 805	
IV			Etat der Grundrentenschuld	1 455 110	
V			Etat der Landeskulturrentenschuld	55 460	
					51 382 245
VI			Etat der Landtagsversammlung und des Landtagsarchives	—	567 795
VII			Etat des K. Staatsministeriums des K. Hauses und des Aeußern	—	688 398
			Etats des K. Staatsministeriums der Justiz.		
VIII			Allgemeiner Etat der Justiz	14 412 700	
IX			Etat der besonderen Kosten für Ausübung der Gerichtsbarkeit	3 731 649	
X			Etat der Kosten für Strafanstalten	2 406 350	
					20 550 699
			Seite	—	78 591 612

Digitized by Google

Der Etats			Vortrag	Voranschlag für ein Jahr der XXVI. Finanzperiode	
Ziffer	Kapitel	Paragraph		partial	total
				Mk.	Mk.
			Uebertrag	—	78 591 612
			Etats des K. Staatsministeriums des Innern.		
XI			Etat der allgemeinen inneren Verwaltung . .	7 394 748	
XII			Etat der Landesarchive	197 599	
XIII			Etat der Staatsbauverwaltung	10 041 030	
XIV			Etat der Bergbehörden	116 815	
XV			Etat für Gesundheit	1 386 489	
XVI			Etat für Wohlthätigkeit	512 856	
XVII			Etat für Sicherheit	4 927 872	
XVIII			Etat für Industrie und Kultur	3 429 059	
XIX			Etat der besonderen Leistungen des Staates an Distrikte und Gemeinden	2 089 800	
					30 096 268
			Etats des K. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.		
XX			Allgemeiner Ministerialetat	258 572	
XXI			Etat der Ausgaben für Erziehung und Bildung	25 052 000	
XXII			Etat der Ausgaben für kirchliche Zwecke:		
	1		Katholischer Kultus	5 218 393	
	2		Protestantischer Kultus	2 730 945	
	3		Israelitischer Kultus	14 000	
	4		Uebrige Ausgaben für kirchliche Zwecke . . .	1 231 590	
					34 503 500
			Etats des K. Staatsministeriums der Finanzen.		
XXIII			Etat der allgemeinen Finanzverwaltung . . .	5 671 520	
XXIV			Etat des Katasterbureaus	635 900	
					6 307 420
XXV			Etat der Ausgaben für Reichszwecke	—	74 095 527
XXVI			Etat der Pensionen und Sustentationen für die Staatsdiener und Staatsbediensteten . .	—	12 903 111
XXVII			Etat der Pensionen und Sustentationen für die Hinterbliebenen der Staatsdiener und Staatsbediensteten	—	5 854 955
XXVIII			Etat für Unterstützung der Staatsdiener, Staatsbediensteten und ihrer Hinterbliebenen, sowie für anderweitige ähnliche Unterstützungen	—	1 048 810
XXIX			Zinszuschuß für die pfälzischen Eisenbahnen .	—	400 000
XXX			Allgemeine Reserve für unvorhergesehene und unabweisbare Ausgaben	—	412 795
XXXI			Für Aufbesserung gering besoldeter Staatsbediensteter	—	480 000
			Summe der Staatsausgaben	—	244 695 998
			Abschluß:		
			Die gesammten Einnahmen betragen	—	454 904 691
			die Ausgaben dagegen, und zwar auf Erhebung, Verwaltung und den Betrieb	210 208 693	
			Staatsausgaben	244 695 998	
					454 904 691
			Rest	—	—

Digitized by Google

Zweiter Theil.

Verwaltungsrecht.

Nr. 64. Armengesetz. Gesetz vom 29. April 1869, die öffentliche Armen- und Krankenpflege betr., in der Fassung vom 30. Juli 1899.

(Ges.- u. VBl. 1899 S. 489 ff.)

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Aufgabe der öffentlichen Armenpflege ist:
1. hilfsbedürftige Personen zu unterstützen;
2. der Verarmung entgegenzuwirken.

Art. 2. Die öffentliche Armenpflege liegt vorbehaltlich der in den Gesetzen vorgeschriebenen Betheiligung des Staates den politischen Gemeinden, den Distrikts- und Kreis-Gemeinden ob.

Art. 3. Als hilfsbedürftig sind nur diejenigen zu erachten, welche sich wegen Mangels eigener Mittel und Kräfte oder in Folge eines besonderen Nothstandes das zur Erhaltung des Lebens oder der Gesundheit Unentbehrliche nicht zu verschaffen vermögen.

Art. 4. Die öffentliche Armenpflege gewährt nur bei erwiesener Hilfsbedürftigkeit und nur dann Unterstützung, wenn der Hilfsbedürftige weder von den zu seiner Alimentation oder Unterstützung rechtlich Verpflichteten noch durch die freiwillige Armenpflege die nöthige Hilfe erlangen kann.

Art. 5. Personen, welche ungeachtet des Besitzes genügender Mittel öffentliche Armenunterstützung erlangt oder binnen zehn Jahren nach Empfang solcher Unterstützung ein Vermögen erworben haben, welches ihnen unbeschadet der Sicherstellung ihres Lebensunterhaltes die Ersatzleistung ermöglicht, sind zum Ersatze des Empfangenen verpflichtet.

Desgleichen haben diejenigen, welche einem Hilfsbedürftigen gegenüber nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs unterhaltspflichtig waren, Ersatz der in Folge der Nichterfüllung ihrer Verpflichtung für dessen Unterhalt gemachten Aufwendungen zu leisten.

Zur Geltendmachung eines Ersatzanspruchs auf Grund des gegenwärtigen Artikels ist diejenige Armenpflege oder öffentliche Kasse berechtigt, welche den Aufwand für die Unterstützung bestritten hat.

Art. 6. Auf Antrag der Armenpflege können der Ehegatte und der frühere Ehegatte, die Eltern und Großeltern, die Kinder und Enkel eines Hilfsbedürftigen durch Beschluß der Distriktsverwaltungsbehörde angehalten werden, dem Hilfsbedürftigen nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Unterhaltspflicht die erforderliche Unterstützung zu gewähren und Ersatz der in Folge der Nichterfüllung ihrer Verpflichtung für den Unterhalt gemachten Aufwendungen zu leisten. Das Gleiche gilt in Ansehung eines unehelichen Kindes von dem Vater, sofern er seine Vaterschaft nach § 1718 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anerkannt hat oder seine Unterhaltspflicht in einem vollstreckbaren Titel festgestellt ist.

Zuständig ist die Distriktsverwaltungsbehörde jener Gemeinde, deren Armenpflege den Anspruch erhebt.

Digitized by Google

Gegen den Beschluß der Distriktsverwaltungsbehörde steht der Armenpflege und dem in Anspruch genommenen Angehörigen binnen einer unerstrecklichen Frist von vierzehn Tagen die Beschwerde an die Kreisregierung, Kammer des Innern zu, welche vorbehaltlich des Rechtsweges endgiltig entscheidet.

Die Entscheidung der Verwaltungsbehörde ist vorläufig vollstreckbar.

Erfolgt durch rechtskräftiges gerichtliches Urtheil eine abändernde Entscheidung, so hat die Armenpflege dem in Anspruch genommenen Angehörigen das bis dahin Geleistete beziehungsweise das zu viel Geleistete und die Prozeßkosten, soweit diese nicht ihm selbst auferlegt sind, zu ersetzen; im Weigerungsfalle ist sie hiezu im Aufsichtswege anzuhalten.

Art. 7. Der Anspruch auf öffentliche Armenunterstützung beschränkt sich auf die Gewährung des zur Erhaltung des Lebens oder der Gesundheit Unentbehrlichen.

Wer öffentliche Armenunterstützung genießt, ist verpflichtet, sich nach Anordnung der Organe der öffentlichen Armenpflege zu einer seinen Kräften angemessenen Arbeit innerhalb oder außerhalb einer Beschäftigungsanstalt verwenden zu lassen.

Die Organe der öffentlichen Armenpflege sind befugt, für die unter ihrer Aufsicht stehenden Armenhäuser und sonstigen Anstalten Hausordnungen und Disziplinarstrafbestimmungen mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde zu erlassen.

Die Handhabung der Disziplin über die in solchen Armenhäusern oder Anstalten untergebrachten Personen steht nach Maßgabe der Hausordnung den Organen der öffentlichen Armenpflege oder den hiefür aufgestellten Bediensteten zu.

Art. 8. Die öffentlichen Armenpflegen, sowie die zur Armenunterstützung verbundenen öffentlichen Kassen können aus dem Nachlasse der von ihnen im Laufe der letzten zehn Jahre vor eingetretenem Tode unterstützten Personen vollen Ersatz für die gewährte Unterstützung verlangen, wenn nicht arme Pflichttheilsberechtigte vorhanden sind.

Der Ersatzanspruch kann nicht zum Nachtheile der Nachlaßgläubiger geltend gemacht werden; Verbindlichkeiten aus Pflichttheilsrecht, Vermächtnissen und Auflagen bleiben außer Betracht. Trifft er mit dem Ersatzanspruch einer öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalt zusammen, von der der Verstorbene innerhalb der letzten zehn Jahre vor dem Tode unterstützt oder unentgeltlich verpflegt worden ist, so kann er auch nicht zum Nachtheile dieses Anspruchs geltend gemacht werden.

Art. 9. Alle auf die öffentliche Armenpflege bezüglichen Angelegenheiten sind gebührenfrei.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten steht den Armenpflegen in dem Verfahren vor den bayerischen Gerichten Gebührenfreiheit zu.

Notare können gegenüber den Armenpflegen und öffentlichen Armenfonds für Beurkundung von Schuldbekenntnissen und Bürgschaften bei unverzinslichen Darlehen aus Armenfonds oder Wohlthätigkeitsstiftungen, von Alimentationsverträgen, von Vollmachten und anderen einseitigen Erklärungen, für Ausstellungen von Zeugnissen oder für Vornahme von Beglaubigungen keine Gebühr beanspruchen.

Zweite Abtheilung.

Von der örtlichen Armenpflege.

Art. 10. Für den Bezirk jeder politischen Gemeinde besteht eine örtliche Armenpflege, deren Geschäfte durch den Armenpflegschaftsrath besorgt werden.

Erster Abschnitt.

Von den Verbindlichkeiten und Ersatzansprüchen der Gemeinden.

Art. 11. Die Unterstützungspflicht der Gemeinde erstreckt sich zunächst auf die in ihr heimatberechtigten hilfsbedürftigen Personen, soweit nicht diese Pflicht gesetzlich der Staats- oder einer anderen Kasse auferlegt ist.

Unter den Voraussetzungen der Art. 3 und 4 des gegenwärtigen Gesetzes ist es Aufgabe der Armenpflege:

1. den ganz oder theilweise arbeitsunfähigen Personen die zur Erhaltung des Lebens unentbehrliche Nahrung, Kleidung, Wohnung, Heizung und Pflege zu gewähren;

Digitized by Google

2. Kranken die erforderliche ärztliche Hilfe nebst Pflege und Heilmitteln zu verschaffen und insbesondere Geisteskranke, welche der nothwendigen Aufsicht und Pflege entbehren, in einer Irrenanstalt unterzubringen;
3. für die einfache Beerdigung verstorbener mittelloser Personen zu sorgen, wobei jedoch eine Verpflichtung zur Bezahlung von Stolgebühren nicht besteht;
4. armen Kindern die erforderliche Erziehung und Ausbildung zu verschaffen.

Arbeitsfähige Personen haben keinen Anspruch auf öffentliche Armenunterstützung, die Armenpflege hat jedoch auch solchen Personen in Fällen dringender Noth die im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Sittlichkeit augenblicklich unentbehrliche Hilfe zu gewähren.

Art. 12. Wenn Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Lehrlinge, Fabrik- oder andere Lohn-Arbeiter, welche außerhalb ihrer Heimat im Dienste oder in einer ständigen Arbeit stehen und nicht kraft Gesetzes oder statuarischer Bestimmung der Krankenversicherungspflicht unterliegen, wegen Erkrankung der Hilfe bedürfen, so ist letztere nach Maßgabe des Art. 11 Abs. 2 Ziff. 2 von jener Gemeinde, in welcher sie zur Zeit der Erkrankung im Dienste oder in Arbeit stehen, zu gewähren, und zwar auch dann, wenn sie in einer anderen Gemeinde wohnen.

Wurde diese Hilfe während voller neunzig Tage gewährt und dauert die Nothwendigkeit der Hilfeleistung fort, so ist die Heimatgemeinde der kranken Person verpflichtet, letztere zu übernehmen oder die weiter entstehenden Kosten zu ersetzen.

Die auf Verpflegung hilfsbedürftiger Geisteskranker oder Gebärender erwachsenden Kosten hat die Heimatgemeinde vom Beginne der geleisteten Hilfe an zu tragen.

Art. 13. Außerdem ist jede Gemeinde verbunden:

1. den im Gemeindebezirke befindlichen Hilfsbedürftigen, deren Heimat unbekannt oder bestritten ist oder deren Unterstützung von der verpflichteten Gemeinde oder öffentlichen Kasse verweigert wird, die nothwendige Hilfe nach Maßgabe des Art. 11 Abs. 2 Ziff. 1, 2 und 4, dann Abs. 3 so lange angedeihen zu lassen, bis die Heimat oder die Unterstützungspflicht amtlich festgestellt ist;
2. sonstigen Fremden, welche während ihres Aufenthaltes in der Gemeinde der öffentlichen Hilfe bedürfen, die unentbehrlichen Reisemittel oder die erforderliche unverschiebliche Unterstützung nach Maßgabe des Art. 11 Abs. 2 Ziff. 1 und 2, dann Abs. 3 zu gewähren;
3. für einfache Beerdigung der im Gemeindebezirke verstorbenen mittellosen Fremden und aufgefundenen Leichen zu sorgen, wobei jedoch eine Verpflichtung zur Bezahlung von Stolgebühren nicht besteht.

Art. 14. Für die auf Grund des vorstehenden Artikels geleistete Hilfe steht den Gemeinden ein Ersatzanspruch an diejenige inländische Gemeinde zu, welche nach Maßgabe der Art. 11, 12 oder des nachfolgenden Abs. 4 zur Unterstützung der betreffenden Person verpflichtet ist.

Dieser Anspruch beschränkt sich auf den Ersatz der nothwendigen Kosten.

War die hilfsbedürftige Person in einem gemeindlichen oder distriktiven Krankenhause untergebracht, so dürfen für Verpflegung und ärztliche Behandlung nur die durch die Tarife festgestellten Sätze in Anrechnung gebracht werden. Hierbei sind der Eintritts- und Austrittstag zusammen als Ein Tag zu berechnen. Die Tarife bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und sind öffentlich bekannt zu machen.

Wird in einer Gemeinde fremden Personen, welche sich unmittelbar vor Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit mindestens sechs Monate lang freiwillig und ununterbrochen in der Gemeinde aufgehalten haben, Krankenhilfe oder Unterstützung zur Bestreitung des Lebensunterhaltes gewährt, so tritt vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 12 Abs. 3 ein Ersatzanspruch gegen die Heimatgemeinde nur ein, wenn und soweit die Hilfeleistung über vier Wochen fortgesetzt worden ist.

Art. 15. Die auf Grund der Art. 12 und 14 gegen eine inländische Gemeinde zulässigen Ersatzansprüche finden auch gegenüber der Staats- oder einer öffentlichen Kasse statt, wenn dieselbe nach den Gesetzen zur Unterstützung der hilfsbedürftigen Person verpflichtet ist.

Digitized by Google

Art. 16. Die Zulässigkeit eines Ersatzanspruchs gegen Gemeinden oder öffentliche Kassen des Auslandes bemißt sich nach den hierüber bestehenden Staatsverträgen.

Ist durch letztere der Ersatzanspruch ausgeschlossen oder bleibt dessen Geltendmachung ohne Erfolg, so ist die hilfeleistende Gemeinde berechtigt, den nach Art. 12 oder 14 begründeten Anspruch gegen die bayerische Staatskasse geltend zu machen.

In den Fällen dieses und des vorausgehenden Artikels greift die in Art. 14 Abs. 4 bestimmte Einschränkung des Ersatzanspruchs nicht Platz.

Art. 17. Wenn einer Gemeinde neben den auf Grund vorstehender Art. 12, 14, 15 oder 16 zulässigen Ersatzansprüchen auch ein Ersatzanspruch auf Grund des Art. 5 zusteht, so ist dieselbe befugt, die ersterwähnten Ansprüche zunächst geltend zu machen. Erlangt sie hiedurch Befriedigung, so tritt jene Gemeinde oder öffentliche Kasse, welche den Ersatz geleistet hat, in die nach Art. 5 begründeten Ansprüche ein.

Art. 18. Die Gemeinden sind verpflichtet, die für die örtliche Armenpflege unerläßlichen Einrichtungen zu treffen.

Es ist gestattet, daß zwei oder mehrere benachbarte Gemeinden nach freier Uebereinkunft zu gemeinsamer Herstellung dieser Einrichtung sich verbinden.

Die Gemeinden sind befugt, die Unterstützung, Beschäftigung und Erziehung hilfsbedürftiger, sowie die Verpflegung kranker Personen im Wege freiwilligen Uebereinkommens an andere Armenpflegen, Wohlthätigkeitsanstalten, Vereine oder an geeignete Privatpersonen zu übertragen, und zu diesem Zwecke Hilfsbedürftige vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen über den Aufenthalt auch in anderen Gemeinden des Königreichs unterzubringen.

Außer den im vorstehenden Absatze bezeichneten Fällen sind die unterstützungspflichtigen Gemeinden oder öffentlichen Kassen zum Ersatze für die von einer Privatperson geleistete Hilfe nur dann verbunden, wenn diese so dringend war, daß die vorherige Anzeige bei dem Armenpflegschaftsrathe des Ortes der Hilfeleistung nicht stattfinden konnte.

Der Ersatzanspruch erstreckt sich, insoferne diesem Armenpflegschaftsrathe kein Verschulden zur Last fällt, lediglich auf die Entschädigung für Auslagen und besondere Mühewaltung und erlischt, wenn nicht innerhalb längstens 48 Stunden nach dem Beginne der Hilfeleistung Anzeige an den Armenpflegschaftsrath erstattet wurde.

Zweiter Abschnitt.

Von den Hilfsquellen der örtlichen Armenpflege.

Art. 19. Die Mittel zur Bestreitung des Bedarfs der örtlichen Armenpflege sind zu schöpfen:

1. aus den Nutzungen des für Armenzwecke ausgeschiedenen Gemeindevermögens (Lokalarmenfonds);
2. aus den stiftungsgemäß hiezu verfügbaren Nutzungen örtlicher Wohlthätigkeitsstiftungen;
3. aus den der Armenpflege durch die Gesetze zugewiesenen Einnahmen;
4. aus den zu Gunsten der Armenpflege in der Gemeinde bereits rechtmäßig bestehenden oder in gesetzlich zulässiger Weise einzuführenden örtlichen Abgaben für feierliche Hochzeiten in öffentlichen Wirthschaften, für Veranstaltung öffentlicher Festlichkeiten, Lustbarkeiten, Pferderennen, Musikproduktionen, Tanzunterhaltungen, Theatervorstellungen und Schaustellungen aller Art;
5. aus den regelmäßigen oder außerordentlichen Zuschüssen der Gemeindekasse oder anderer öffentlicher Kassen;
6. aus den für laufende Ausgaben bestimmten Schenkungen oder Vermächtnissen, aus den zum Besten der Armenpflege veranstalteten Sammlungen und Verloosungen, aus Ersatzleistungen und sonstigen außerordentlichen Einnahmen.

Reichen diese Einnahmsquellen nicht aus, so ist der Mehrbedarf nach den Vorschriften der Gemeindeordnung über die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse zu decken.

In Landgemeinden kann die Beköstigung der Armen an die einen selbständigen Haushalt führenden Einwohner in bestimmter Reihenfolge nach einem billigen Maßstabe übertragen werden, wenn der Gemeindeausschuß und der Armenpflegschaftsrath überein-

Digitized by Google

stimmend für dieses Verfahren sich entscheiden; dasselbe darf jedoch auf Kinder bis zu vollendeter Werktagsschulpflicht, auf kranke und sicherheitsgefährliche Personen keine Anwendung finden.

Art. 20. Die im vorstehenden Artikel aufgeführten Einnahmen fließen in eine besonders zu verwaltende Armenkasse, aus welcher die der Gemeinde obliegenden Ausgaben für Armenzwecke zu bestreiten sind.

Nachhaltige Ueberschüsse, soferne sie nicht als Reserve bereit gehalten werden, sowie alle nicht zur Bestreitung laufender Ausgaben bestimmten Schenkungen, Vermächtnisse und sonstigen Zuflüsse sind dem Grundstocke einzuverleiben.

Dritter Abschnitt.

Von den Krankenkassen und den Krankenkassebeiträgen.

Art. 21. Die Gemeinden sind berechtigt, von den im Art. 12 Abs. 1 bezeichneten Personen, so lange sie im Gemeindebezirke dienen oder arbeiten, einen regelmäßigen Krankenkassebeitrag zu erheben, der nicht mehr als 15 Pfennige wöchentlich betragen darf.

Der Gemeindeverwaltung steht es frei, auch in der Gemeinde heimatberechtigte Personen, welche unter die im Art. 12 Abs. 1 bezeichneten Kategorien fallen und im Gemeindebezirke dienen oder arbeiten, wenn sie weder einen eigenen Haushalt haben noch bei ihren Eltern wohnen, zur Bezahlung des obigen Betrags anzuhalten.

Die Gemeindeverwaltung kann übrigens pflichtige Personen unbedingt oder auf Grund besonderen Uebereinkommens mit anderen Gemeinden, mit Korporationen, Stiftungen, Vereinen oder Privatpersonen von Entrichtung der Krankenkassebeiträge befreien.

Die zur Leistung solcher Beiträge verpflichteten Personen erwerben, sobald der Eintritt in das Art. 12 Abs. 1 bezeichnete Dienst- oder Arbeits-Verhältniß bei der Gemeindebehörde ordnungsmäßig angezeigt ist, ein Recht auf Gewährung der erforderlichen Krankenpflege, ärztlichen Hilfe und Heilmittel, soweit die Krankenverpflegung nicht länger als neunzig Tage dauert.

Die Krankenkassebeiträge können für je ein Vierteljahr voraus erhoben werden; die Dienstherrschaften oder Arbeitgeber haften für richtige Bezahlung derselben; Rückstände sind nach den für Gemeindeumlagen geltenden Bestimmungen beizutreiben.

Die Beiträge fließen in die Armenkasse oder, wenn die Gemeindeverwaltung es vorzieht, in eine gesonderte Krankenhauskasse, welche dann auch die treffenden Lasten zu tragen hat.

Die auf Grund dieses Artikels gewährte Krankenhilfe erscheint nicht als eine öffentliche Armenunterstützung.

Vierter Abschnitt.

Von dem Armenpflegschaftsrathe.

A. Bestellung des Armenpflegschaftsrathes.

Art. 22. Der Armenpflegschaftsrath soll bestehen:

I. in Gemeinden mit städtischer Verfassung:
   a) aus den Bürgermeistern;
   b) aus den vom Magistrate abgeordneten Magistratsräthen;
   c) aus den vom Kollegium der Gemeindebevollmächtigten abgeordneten Mitgliedern dieses Kollegiums;
   d) aus den sämmtlichen Pfarrvorständen der Gemeinde und aus dem Vorstande der israelitischen Kultusverwaltung, wenn eine solche in der Gemeinde besteht;
   e) aus einer Anzahl gewählter Armenpflegschaftsräthe;
   f) aus dem Bezirksarzte, wenn ein solcher in der Gemeinde seinen Amtssitz hat;

II. in den übrigen Gemeinden:
   a) aus dem Bürgermeister;
   b) aus dem Beigeordneten;
   c) aus den von der Gemeindeverwaltung abgeordneten Gemeindeverwaltungsmitgliedern;
   d) aus den sämmtlichen Pfarrvorständen der Gemeinde und aus dem Vorstande der israelitischen Kultusverwaltung, wenn eine solche in der Gemeinde besteht;
   e) aus einer Anzahl gewählter Armenpflegschaftsräthe;
   f) aus dem Bezirksarzte, wenn ein solcher in der Gemeinde seinen Amtssitz hat.

Digitized by Google

Die Zahl der abzuordnenden Magistratsräthe, Gemeindebevollmächtigten und Gemeindeverwaltungsmitglieder, sowie der besonders zu wählenden Mitglieder wird in den Gemeinden mit städtischer Verfassung vom Magistrate unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in den übrigen Gemeinden von der Gemeindeverwaltung festgesetzt.

Der Armenpflegschaftsrath ist berechtigt, sich durch von ihm gewählte Mitglieder aus den Vorstehern der in der Gemeinde bestehenden Wohlthätigkeitsvereine zu verstärken.

Vorstand des Armenpflegschaftsrathes ist in den Gemeinden mit städtischer Verfassung sowie in den Gemeinden der Pfalz der Bürgermeister, wo deren mehrere vorhanden sind, der erste; in den übrigen Gemeinden der Pfarrvorstand und, sofern deren mehrere vorhanden sind, der dienstälteste der Konfession der Mehrheit der Gemeindeangehörigen.

Die Stellvertreter des Vorstandes werden durch den Armenpflegschaftsrath gewählt.

Art. 23. Nach Vollendung der ordentlichen Gemeindewahl ist zur Bildung des Armenpflegschaftsrathes zu schreiten.

Die nach Art. 22 Ziff. I lit. c zu erwählenden Armenpflegschaftsräthe werden durch die in Einen Wahlkörper vereinigten Magistratsmitglieder und Gemeindebevollmächtigten, die nach Art 22 Ziff. II lit. c zu Wählenden werden durch die Gemeindeverwaltung erwählt.

Wählbar sind alle volljährigen männlichen Einwohner, welche eine direkte Steuer in der Gemeinde entrichten; ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind jedoch:

1. Personen, die entmündigt oder nach § 1906 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind;
2. Personen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet ist;
3. die der aktiven Armee und den besoldeten Stämmen der Landwehr angehörigen Militärpersonen, ferner zeitlich pensionirte Offiziere und Militärbeamte.

Als giltig gewählt sind diejenigen zu erachten, welche bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten haben.

Die Gewählten werden durch den Vorstand des Armenpflegschaftsrathes auf Handgelübde verpflichtet und in ihre Stellen eingewiesen, welche sie bis zur Vornahme der nächsten Wahl zu versehen haben.

Abgänge in dem durch Wahl berufenen Personalstande des Armenpflegschaftsrathes sind sofort durch Neuwahl zu ersetzen.

Die Bestimmungen des vorstehenden Abs. 3 finden auch auf die im Art. 22 Abs. 3 erwähnten Vereinsvorstände Anwendung.

Art. 24. Der Armenpflegschaftsrath ist befugt, einzelne nach Art. 23 Abs. 3 wählbare Einwohner als Armenpfleger für bestimmte Bezirke der Gemeinde aufzustellen.

Diese Bezirkspfleger, deren Funktion widerruflich ist, haben unter Leitung des Armenpflegschaftsrathes bei der Armenpflege mitzuwirken.

Art. 25. Die Mitglieder des Armenpflegschaftsrathes sowie die Bezirkspfleger versehen ihre Stellen unentgeltlich; den mit der Verwaltung der Armenkasse oder mit der Leitung besonderer Anstalten betrauten Mitgliedern kann jedoch auf Antrag des Armenpflegschaftsrathes durch die Gemeindeverwaltung, in Gemeinden mit städtischer Verfassung unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, ein entsprechendes Honorar aus der Armenkasse bewilligt werden.

Den in Folge ihres Amtes in den Armenpflegschaftsrath berufenen Mitgliedern steht ein Recht der Ablehnung nicht zu.

Die gewählten Armenpflegschaftsräthe, sowie die Bezirkspfleger, können die Wahl nur aus den Gründen ablehnen, aus welchen die Wahl zu Gemeindestellen nach Maßgabe der Gemeindeordnung abgelehnt werden kann. Bezüglich der Uebernahme und Fortführung dieser Funktionen, sowie bezüglich der Disziplin über die Mitglieder des Armenpflegschaftsrathes, finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung analoge Anwendung.

Art. 26. Die Aufnahme der für die Armenpflege und deren Anstalten erforderlichen Bediensteten erfolgt durch die Gemeindeverwaltung auf Antrag des Armenpflegschaftsrathes und unter Beachtung der Vorschriften der Gemeindeordnung. Diese Bediensteten sind aus der Armenkasse zu bezahlen.

B. Wirkungskreis des Armenpflegschaftsrathes.

Art. 27. Der Armenpflegschaftsrath vertritt die Gemeinde in allen Angelegenheiten der öffentlichen Armenpflege.

Die Mitglieder des Armenpflegschaftsrathes sind für den durch schuldhafte Nichterfüllung ihrer gesetzlichen Obliegenheiten oder durch schuldhafte Ueberschreitung ihrer gesetzlichen Befugnisse verursachten Schaden haftbar.

Art. 28. Der Armenpflegschaftsrath ist insbesondere verpflichtet:

a) über den Stand und die Ursachen der Armuth in der Gemeinde sich Kenntniß zu verschaffen;
b) in den sich ergebenden Einzelfällen die Zulässigkeit einer Unterstützung zu ermitteln.

Alle öffentlichen Behörden, Stiftungsverwaltungen, Religionsdiener, Aerzte und Privatwohlthätigkeitsvereine sind verpflichtet, dem Armenpflegschaftsrathe auf Verlangen die ihnen zu Gebote stehenden und zur Lösung der oben vorgezeichneten Aufgabe erforderlichen Aufschlüsse zu ertheilen.

Art. 29. Der Armenpflegschaftsrath beschließt über Versagung oder Gewährung, über Umfang, Dauer und Art der Unterstützungen und regelt deren Verabreichung.

Digitized by Google

Er ist berechtigt, arbeitsfähige Personen, welche ungeachtet ernstlicher Bemühung keinen Erwerb finden, durch Ermittlung oder Anweisung von Arbeit zu unterstützen.

Unter seiner Leitung und Aufsicht stehen die Armenhäuser und sonstigen unmittelbar aus der Armenkasse unterhaltenen Anstalten.

Art. 30. Der Armenpflegschaftsrath kann denjenigen Personen, welche seinen allgemeinen oder besonderen Anordnungen in Bezug auf die Ermittlung ihrer Hilfsbedürftigkeit, auf die Verabreichung von Unterstützungen, auf Leistung der ihnen zugewiesenen Arbeit oder auf den Aufenthalt in einer bestimmten Armenanstalt ungerechtfertigten Ungehorsam entgegensetzen, jede Unterstützung versagen, so lange dieser Ungehorsam währt.

Art. 31. Wird einem fremden Hilfsbedürftigen, dessen sofortige Heimweisung nicht zulässig oder nicht thunlich ist, Unterstützung gewährt, so hat der Armenpflegschaftsrath beziehungsweise die Verwaltung der hilfeleistenden Krankenanstalt an den Armenpflegschaftsrath der ersatzpflichtigen Gemeinde binnen drei Tagen Nachricht abzusenden.

Der Lauf dieser dreitägigen Frist beginnt mit dem auf den Anfang der Hilfeleistung folgenden Tage. In den Fällen des Art. 12 Abs. 2 und Art. 14 Abs. 4 ist spätestens fünf Tage vor Ablauf der dort festgesetzten Zeiträume die Nachricht abzusenden.

Ist die Staatskasse ersatzpflichtig, so muß die vorgeschriebene Nachricht an die Distriktsverwaltungsbehörde der Heimat des Hilfsbedürftigen, ist eine andere öffentliche Kasse ersatzpflichtig, so muß sie an die gesetzlichen Vertreter dieser Kasse ergehen. Ist die Heimat unbekannt, so ist die Anzeige an die der unterstützenden Gemeinde vorgesetzte Verwaltungsbehörde zu erstatten.

Wird die vorgeschriebene Frist versäumt, so ist ein Ersatzanspruch nur für die nach dem Tage der ergangenen Nachricht geleistete Hilfe zulässig.

Die Geltendmachung der Ersatzansprüche ist Sache des Armenpflegschaftsrathes oder der Verwaltung der hilfeleistenden Anstalt.

Art. 32. Der Armenpflegschaftsrath hat für Herstellung und Erhaltung aller zur Uebung der Armenpflege in der Gemeinde nothwendigen Anstalten und Einrichtungen zu sorgen.

Bei Unternehmungen, deren Kosten nicht aus den laufenden Einnahmen der Armenkasse gedeckt werden können, bei Einrichtungen, welche eine dauernde Belastung der Gemeinde zur Folge haben, dann bei Einführung, Erhöhung oder Regulirung von Gemeindeumlagen oder Abgaben für Armenzwecke steht dem Armenpflegschaftsrathe nur die Anregung und Begutachtung, die Beschlußfassung aber den nach der Gemeindeordnung zuständigen Organen der Gemeinde zu; der Armenpflegschaftsrath ist jedoch zur Beschwerdeführung berechtigt.

Art. 33. Die Armenkasse wird durch die vom Armenpflegschaftsrathe aus seiner Mitte gewählten Mitglieder oder durch die nach Art. 26 aufgestellten Bediensteten verwaltet.

Die mit der unmittelbaren Verwaltung betrauten Personen haften zunächst für die richtige Erhebung der Einnahmen, für die Einhaltung der Etats und für die vorschriftsmäßige Verrechnung der Ausgaben; sie sind zur Leistung einer angemessenen Kaution verpflichtet, wenn dieselbe nicht vom Armenpflegschaftsrathe erlassen wird.

Der Armenpflegschaftsrath ist befugt, von den Rechnungen der durch die Gemeindebehörde verwalteten Armenfonds und Wohlthätigkeitsanstalten Einsicht zu nehmen, die letzteren nach vorgängiger Anzeige bei der Gemeindeverwaltung durch abgeordnete Mitglieder besichtigen zu lassen, die Abstellung wahrgenommener Mißstände zu beantragen und bei verweigerter Abhilfe Beschwerde zu führen.

Art. 34. Das Rechnungsjahr der Armenpflege beginnt mit dem ersten Januar und endet mit dem einunddreißigsten Dezember.

Der Armenpflegschaftsrath hat regelmäßig in den letzten drei Monaten jeden Jahres einen Voranschlag für das nächste Jahr zu entwerfen.

Dieser Voranschlag, in welchen alle Einnahmen und Ausgaben der Armenkasse nach möglichst verlässiger Wahrscheinlichkeitsberechnung einzusetzen sind, ist der Gemeindeverwaltung, in Gemeinden mit städtischer Verfassung auch den Gemeindebevollmächtigten, zur Einsicht und Abgabe etwaiger Erinnerungen mitzutheilen und hierauf während vierzehn Tagen öffentlich aufzulegen.

Die Würdigung der von den Gemeindekollegien oder von Privatpersonen vorgebrachten Erinnerungen sowie die Feststellung des Voranschlages erfolgt noch vor Ablauf des Jahres durch den Armenpflegschaftsrath in öffentlicher Sitzung.

Werden Ausgaben nothwendig, die im Voranschlage nicht vorgesehen sind, so hat der Armenpflegschaftsrath in öffentlicher Sitzung Beschluß zu fassen.

Alle nicht ständig eingewiesenen Ausgaben setzen einen besonderen Beschluß des Armenpflegschaftsrathes voraus, dessen Vorstand jedoch ermächtigt ist, in dringenden Fällen und unter dem Vorbehalte nachträglicher Genehmigung des Armenpflegschaftrathes die erforderliche Verfügung zu treffen.

Gleiche Ermächtigung kann vom Armenpflegschaftsrathe auch anderen Mitgliedern, den Bezirkspflegern und den Leitern von Armenanstalten ertheilt werden.

Sind zur Bestreitung der im Voranschlage vorgesehenen oder nachträglich beschlossenen Ausgaben außerordentliche Zuschüsse aus der Gemeindekasse, neue oder erhöhte Gemeindeumlagen erforderlich, so darf die den Betrag der ordentlichen Deckungsmittel übersteigende Mehrausgabe erst dann gemacht werden, wenn die Bewilligung oder Anweisung der nöthigen Mittel nach Maßgabe der Gemeindeordnung erfolgt ist.

Digitized by Google

Art. 35. Die Rechnungen für das abgelaufene Jahr sind spätestens bis zum darauffolgenden 1. Mai zu stellen und während vierzehn Tagen öffentlich aufzulegen.

Nach Ablauf dieser vierzehntägigen Frist sind die Rechnungen nebst den etwa eingekommenen Erinnerungen an die Gemeindeverwaltung abzugeben.

Die Prüfung und Bescheidung der Rechnungen und das Beschwerderecht richten sich nach den in der Gemeindeordnung für die Prüfung und Bescheidung der Gemeinderechnungen festgestellten Bestimmungen.

Art. 36. Es ist dem Armenpflegschaftsrathe gestattet, Armen behufs gerichtlicher Verfolgung von Vermögensrechten die erforderlichen baaren Prozeßauslagen vorzuschießen.

Den Mitgliedern und den besonders beauftragten Vollzugsorganen des Armenpflegschaftsrathes, sowie den Bezirkspflegern kann der Eintritt in die Wohnungen der unterstützten Armen zu keiner Zeit verwehrt werden.

Wenn die Erziehung von Kindern, für welche Unterstützung aus der Armenkasse gewährt ist, von den Eltern oder deren Stellvertretern offenbar vernachlässigt wird, so kann der Armenpflegschaftsrath die Fortsetzung der Unterstützung davon abhängig machen, daß solche Kinder ihm zur besseren Unterbringung und Erziehung überlassen werden.

Der Armenpflegschaftsrath ist berechtigt, die Entmündigung wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht zu beantragen, wenn Grund zu der Besorgniß besteht, daß der zu Entmündigende der Armenkasse zur Last fallen werde.

C. Geschäftsgang.

Art. 37. Der Armenpflegschaftsrath faßt seine Beschlüsse in den festgesetzten regelmäßigen oder in besonders anberaumten Sitzungen, auf welche die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Sitzungen der Gemeindeverwaltungen analoge Anwendung finden.

Zur Giltigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und daß dem Beschlusse die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zugefallen ist; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Leitung der Sitzungen und des ganzen Geschäftsganges gebührt dem Vorstande beziehungsweise seinem Stellvertreter.

Zur Regelung des formellen Geschäftsganges kann sich der Armenpflegschaftsrath eine Geschäftsordnung geben; in Bezug auf Führung und Visitation der Kassen, sowie auf Behandlung des Rechnungswesens finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung analoge Anwendung.

Die Erstattung von Uebersichtsanzeigen über die Geschäftsführung der Armenpflegen wird durch Ministerialvorschrift geregelt.

Dritte Abtheilung.

Von der Distriktsarmenpflege.

Art. 38. Die Distriktsarmenpflege bildet eine Aufgabe der Distriktsgemeinde und umfaßt:

1. die Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden des Distrikts;
2. die Unterhaltung der bestehenden Distrikts-Wohlthätigkeits- und Kranken-Anstalten;
3. die Ansammlung und allmähliche Vermehrung eines besonderen Distriktsarmenfonds;
4. die Errichtung von Distrikts-Armenhäusern, Beschäftigungsanstalten, Armenkolonien und Krankenhäusern, sowie von Distriktsanstalten zur Erziehung armer und verwahrloster Kinder;
5. die Gründung von Spar- und Vorschuß-Kassen und ähnlichen Anstalten.

Als mit Armenlasten überbürdet (Abs. 1 Ziff. 1) ist eine Gemeinde dann zu erachten, wenn der durch Umlagen aufzubringende Zuschuß aus der Gemeindekasse zur Bestreitung des Bedarfes der Armenkasse (Art. 19 Abs. 2) im Zusammenhalte mit den für die sonstigen Gemeindebedürfnisse zu erhebenden Umlagen eine Höhe erreicht, daß hierdurch der Nahrungsstand eines erheblichen Theiles der Umlagepflichtigen gefährdet wird.

Jene Gemeinden, welche eine Unterstützung aus Distriktsmitteln beanspruchen, haben diesen Anspruch jährlich vor der ordentlichen Distriktsrathsversammlung beim Bezirksamte schriftlich anzumelden. Die eingekommenen Gesuche sind vom Bezirksamte zu instruiren und dem Distriktsrathe zur Beschlußfassung vorzulegen. Lehnt der Distriktsrath den Anspruch einer Gemeinde ganz oder theilweise ab, so steht der Gemeinde gegen den ablehnenden Beschluß binnen vierzehn Tagen nach dessen Eröffnung die Beschwerde an die Kreisregierung, Kammer des Innern, zu, welche auf Grund kollegialer Berathung darüber beschließt, ob und in welchem Umfange die Gemeinde als mit Armenlasten überbürdet zu erachten und welche Unterstützung aus Distriktsmitteln ihr deßhalb zu gewähren sei.

Digitized by Google

Gegen die Entschließung der Kreisregierung findet nach Maßgabe des Art. 23 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betreffend, die Berufung an das k. Staatsministerium des Innern statt.

Der Aufwand, welcher den Distriktsgemeinden für die Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden des Distriktes jährlich erwächst, ist von der Kreisgemeinde den Distriktsgemeinden zur Hälfte und, soweit es sich bei diesem Aufwande um Kosten für Unterbringung von Geisteskranken und Blöden in Irren- und Blödenanstalten handelt, zu drei Viertheilen aus Kreismitteln zu ersetzen.[1])

Art. 39. Die unter Abs. 1 Ziff. 1—3 des vorstehenden Art. 38 erwähnten Leistungen bilden gesetzliche Lasten gemäß Art. 27 und Art. 29 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betr.

Die Mittel zur Deckung des Bedarfs der Distriktsarmenpflege sind zu schöpfen:

1. aus den Nutzungen des Distriktsarmenfonds;
2. aus den auf Gesetz und besonderen Rechtstiteln beruhenden Leistungen des Staates, des Kreises, einzelner Stiftungen, Genossenschaften, Gemeinden oder anderer — juristischer oder physischer — Personen;
3. aus den freiwilligen Zuschüssen des Staates oder des Kreises, aus Beiträgen von Gemeinden oder Privaten, welchen eine distriktive Einrichtung besonderen Vortheil gewährt, endlich aus sonstigen außerordentlichen Einnahmen.

Reichen alle diese Mittel nicht aus, so ist der noch ungedeckte Bedarf durch die Distriktsgemeinde aufzubringen.

Art. 40. Die Besorgung der Distriktsarmenpflege, insbesondere die Verwaltung des Distriktsarmenvermögens und der distriktiven Armenanstalten und Einrichtungen findet nach den gesetzlichen Vorschriften über die Behandlung der sonstigen Distriktsgemeindeangelegenheiten statt und gehört hienach zum Wirkungskreise des Distriktsrathes und des Distriktsrathsausschusses.

An den betreffenden Sitzungen dieser Organe haben jedoch die Bezirksärzte sowie zwei zu diesem Zwecke am Beginne jeder Distriktswahlperiode und auf die Dauer derselben von dem neugebildeten Distriktsrathsausschusse nach Stimmenmehrheit gewählte selbständige Pfarrer des Distrikts mit voller Stimmberechtigung Theil zu nehmen. Bei Verhinderung der Vorgenannten können Ersatzleute zugezogen werden.

Vierte Abtheilung.

Von der Kreisarmenpflege.

Art. 41. Die Kreisarmenpflege umfaßt alle auf öffentliche Armenpflege bezüglichen Leistungen, welche den Kreisgemeinden auf Grund gesetzmäßiger Beschlüsse ihrer Vertreter oder auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen obliegen, namentlich die Unterhaltung und Begründung von Wohlthätigkeits- und Beschäftigungs-Anstalten, Armenkolonien, Irrenhäusern und anderen Sanitätsanstalten, und die Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Distriktsgemeinden.

Die Kreisarmenpflege gehört zum Wirkungskreise des Landrathes und des Landrathsausschusses nach Maßgabe der Art. 15 und 33 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Landräthe betr., welches Gesetz auch auf die Deckung des Bedarfs der Kreisarmenpflege Anwendung findet.

Der Landrath hat bei jeder seiner ordentlichen Jahresversammlungen (vgl. Art. 19 des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852) darüber zu berathen und zu beschließen, ob und in welchem Umfange einzelne Distriktsgemeinden des Kreises als mit Armenlasten überbürdet erscheinen und deshalb eines Kreisunterstützung bedürfen.

Ist eine der Kreisregierung unmittelbar untergeordnete Gemeinde im Sinne des Art. 38 Abs. 2 mit Armenlasten überbürdet, so sind derselben bis zu drei Viertheilen die

1) Abs. 5 in der Fassung der Kgl. Declaration, betr. Abänderung des Gesetzes über die öffentl. Armen- und Krankenpflege, v. 10. Mai 1902 (Ges.- u. VBl. S. 185).

Digitized by Google

Kosten für die Unterbringung von Geisteskranken und Blöden in Irren- und Blöden-Anstalten von der Kreisgemeinde aus Kreismitteln zu ersetzen. Jene Gemeinden, welche einen Ersatz aus Kreismitteln beanspruchen, haben diesen Anspruch jährlich bei der Kreisregierung, Kammer des Innern, schriftlich anzumelden. Letztere entscheidet nach Einvernahme des ständigen Landrathsausschusses darüber, ob die Gemeinde als mit Armenlasten überbürdet zu erachten und in welchem Umfange derselben die bezeichneten Kosten aus Kreismitteln zu ersetzen seien. Der Bescheid ist der Gemeinde schriftlich zuzustellen. Gegen denselben steht der Gemeinde binnen vierzehn Tagen nach der Zustellung die Berufung an das K. Staatsministerium des Innern zu.[2])

Fünfte Abtheilung.

Von dem Aufsichtsrechte und der Zuständigkeit der Staatsbehörden.

Art. 42. Die örtliche Armenpflege wird unter Oberleitung des Staatsministeriums des Innern durch die den Gemeinden unmittelbar vorgesetzten Verwaltungsbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über Staatsaufsicht in Gemeindeangelegenheiten überwacht.

Die Betheiligung der Staatsbehörden an der Distrikts- und Kreis-Armenpflege bemißt sich nach den Bestimmungen des Distriktsraths- und des Landraths-Gesetzes.

Art. 43. Streitigkeiten über den Vollzug des gegenwärtigen Gesetzes, namentlich über die Unterstützungspflicht des Staates, der Gemeinden oder einer öffentlichen Kasse, über die nach Art. 5 Abs. 1 und Art. 12—18 begründeten Ersatzansprüche, dann über die auf Art. 21 beruhenden Verpflichtungen werden von den Distriktsverwaltungsbehörden in erster und von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, in zweiter Instanz entschieden, — unbeschadet dessen, was das Gesetz vom 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen, bestimmt.

Zuständig ist:

a) bei Ansprüchen gegen eine Gemeinde die Distriktsverwaltungsbehörde derselben;
b) bei Ansprüchen gegen eine andere — juristische oder physische — Person die Distriktsverwaltungsbehörde jener Gemeinde, welche den Anspruch erhebt.

Beschwerden sind an eine unerstreckliche Frist von vierzehn Tagen gebunden.

Die Verwaltungsbehörden können nöthigenfalls die Urkunden, durch welche Schuldigkeiten festgestellt werden, vollstreckbar erklären und für deren Beitreibung sorgen.

Sechste Abtheilung.

Strafbestimmungen.

Art. 44. Personen, welche öffentliche Armenunterstützung genießen, werden mit Haft bis zu acht Tagen, im Rückfalle bis zu dreißig Tagen bestraft, wenn sie entweder:

1. durch ungeziemendes Benehmen die dem Armenpflegschaftsrathe, einem Mitgliede desselben, einem Bezirkspfleger oder denjenigen, von welchen sie im Auftrage des Armenpflegschaftsrathes Almosen, Kleidung, Wohnung, Kost oder Arbeit erhalten, gebührende Achtung verletzen, oder wenn sie
2. Lebensmittel, Heizungsmaterial, Kleidungsstücke, Heilmittel, Arbeitsstoffe, Werkzeuge und dergleichen, welche sie von der öffentlichen Armenpflege oder von einer öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalt empfangen haben, unbefugt veräußern oder muthwillig unbrauchbar machen.

Art. 45. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1869 für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

Die an diesem Tage bestehenden Armenpflegschaftsräthe bleiben bis zum 1. Januar 1870 in Thätigkeit und üben ihr Amt nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes. Es liegt ihnen die erstmalige Herstellung der in Art. 34 angeordneten Voranschläge ob.

Mit dem 1. Juli 1869 erlöschen alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, insbesondere die Verordnung vom 17. November 1816, das Armenwesen betr., und das Gesetz vom 25. Juli 1850, die Unterstützung und Verpflegung hilfsbedürftiger und erkrankter Personen betr.

---

2) Abs. 4 ist beigefügt durch die in Anm. 1 genannte Deklaration.

Digitized by Google

Nr. 65. Bezirksämter: Kgl. Verordnung vom 24. Februar 1862, die Einrichtung der Distriktsverwaltungsbehörden betr. (Auszug.)

(Reggsbl. S. 409.)

Wir haben Uns in Ausführung der Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung bewogen gefunden, bezüglich der Einrichtung der Distriktsverwaltungsbehörden nach Vernehmung Unseres Staatsrathes zu verordnen, was folgt:

§ 1. Die Regierungsbezirke diesseits des Rheins[1]) werden [nach der beigefügten Uebersicht] in Verwaltungsdistrikte eingetheilt.

Für jeden dieser Distrikte wird ein Bezirksamt als Verwaltungsbehörde bestellt.

Die einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte sind von der Zutheilung zu einem Bezirksamt ausgenommen.

Ihr Verhältniß richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, [insbesondere des revidierten Gemeindedikt,][2]) und den besonderen Verordnungen.

Die Bezirksämter sind den Kreisregierungen unmittelbar untergeordnet.

§ 2. Jedes Bezirksamt wird mit einem Bezirksamtmann und in der Regel einem Bezirksamtsassessor besetzt.

Wo örtliche Verhältnisse es erheischen, einen Nebenbeamten an einem vom Sitze des Bezirksamts entfernten Orte zu exponieren, wird dessen dienstliche Wirksamkeit und Stellung besonders bestimmt werden.

Das nöthige Schreiberpersonal hat der Bezirksamtmann aufzunehmen und eidlich zu verpflichten. Er ist für die Wahl tüchtiger und wohlbeleumundeter Persönlichkeiten verantwortlich.

Jedem Bezirksamte wird ein Bezirksamtsdiener beigegeben.

§§ 3—9: Organisatorische Bestimmungen.

§ 10. Der Wirkungskreis der Bezirksämter umfaßt im Allgemeinen alle Geschäftszweige, welche bisher der Zuständigkeit der Landgerichte als Distriktsverwaltungsbehörde überwiesen waren.

§ 11. (1)[3]) Der Bezirksamtmann leitet die Geschäfte unter seiner ausschließlichen persönlichen Verantwortlichkeit.

Er hat alle Einläufe selbst zu eröffnen und für deren entsprechende Erledigung Sorge zu tragen.

Von ihm sind alle Conzepte und Ausfertigungen zu unterzeichnen. Ausfertigungen ohne seine Unterschrift sind ungiltig.

Bei wichtigen Vorfällen, es sei bei Tag oder bei Nacht, hat er sich sogleich an Ort und Stelle zu begeben.

Ohne ausdrückliche Genehmigung der vorgesetzten Kreisregierung darf er sich nicht über 24 Stunden aus seinem Amtsbezirke entfernen.

Dem ihm untergeordneten Amtspersonale kann er Urlaub bis zu drei Tagen ertheilen. Urlaub über drei Tage muß durch ihn bei der Kreisregierung nachgesucht werden.

§ 12. (2) Der Bezirksamtsassessor ist dem Bezirksamtmann untergeordnet und hat sich nach dessen Anweisung den ihm übertragenen Geschäften zu unterziehen.

Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Bezirksamtmanns ist er dessen Stellvertreter und handelt sodann auf eigne Verantwortlichkeit. Seiner Unterschrift ist in solchen Fällen die Bezeichnung als Stellvertreter beizusetzen.

Er darf ohne Urlaub oder Auftrag sich nicht aus dem Amtsbezirke entfernen.

§ 13—18.[4]).

---

1) VO. v. 19. April 1862, die Veränderung der Benennung der Landkommissariate in der Pfalz betr. (Reggsbl. S. 631).

Art. 1. Die Landcommissariate in der Pfalz erhalten fortan die Benennung „Bezirksämter".

Die Landcommissäre haben den Titel „Bezirksamtmann" und die Landcommissariatsactuare den Titel „Bezirksamtsassessor" zu führen

Art. 2. Gegenwärtige Verordnung tritt vom 1. Juli l. Js. in Wirksamkeit.

2) Nunmehr der GO. v. Rh. v. 29. April 1869.

3) Die eingeklammerten Ziffern bedeuten die §§ der VO. v. 25. Jan. 1863, die Distriktsverwaltungsbehörden der Pfalz betr. (Weber VI S. 136), mit welchen die §§ dieser VO. wörtlich übereinstimmen.

4) Die §§ 13—18 handeln insbesondere von Geschäftsstunden, auswärtigen Amtstagen und Amtsreisen.

Digitized by Google

Nr. 66. Bekanntmachung, die Vereinfachung des dienstlichen Verkehrs betreffend. Vom 28. April 1901.

(Ges.- u. VBl. S. 379.)

K. Staatsministerium des K. Hauses und des Aeußern, der Justiz, des Innern beider Abtheilungen, dann der Finanzen.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner K. Hoheit des Prinz-Regenten wird unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 6. April 1874 (G.- u. VOBl. S. 123) Folgendes bestimmt.

§ 1. Die bestehenden Vorschriften, welche die Form der an Seine Majestät den König[1]) und an Seine K. Hoheit den Prinzregenten[2]) zu richtenden Vorstellungen betreffen, bleiben in Kraft.

§ 2. Für den dienstlichen Verkehr der öffentlichen Stellen und Behörden gelten, soweit nicht für einzelne Fälle oder für einzelne Geschäftszweige in Gesetzen oder in Verordnungen oder in den Entschließungen der zuständigen Staatsministerien Besonderes bestimmt ist, die nachfolgenden Vorschriften.

§ 3. Im gesammten schriftlichen Verkehre der öffentlichen Stellen und Behörden kommen bei der Unterfertigung die bisher vorgeschriebenen Unterwürfigkeitsformeln („ehrerbietigst gehorsamst", „gehorsamst", „gehorsam") künftig in Wegfall und sind Höflichkeitsausdrücke, wenn sie mit Rücksicht auf die Verkehrssitte nicht ganz entbehrt werden können, doch auf möglichst knappes Maß zu beschränken, jedenfalls sind Häufungen und Steigerungen (wie z. B. „ganz ergebenst", „sehr geneigtest") zu vermeiden.

§ 4. Für Eingaben von Privaten an öffentliche Stellen und Behörden wird die folgende Form zum Gebrauche empfohlen (vgl. die Muster Anlage I u. II):

1. die Adresse,
2. der Betreff,
3. die Zahl und Art etwaiger Beilagen.

Auf der rechten Hälfte der ersten Seite ist oben der Ort und Tag der Eingabe anzugeben, in der Höhe des Betreffs ist mit dem sachlichen Vortrag zu beginnen.

Die zweite und die folgenden Seiten sind nach der ganzen Breite zu beschreiben; im Interesse des Einheftens in die Akten ist jedoch gegen innen entsprechender Rand freizulassen.

Unmittelbar nach dem sachlichen Vortrage erfolgt die Unterfertigung; hiebei ist die vollständige Adresse des Absenders anzugeben (Vor- und Zuname, Stand, Wohnort, wenn nöthig Postbestellbezirk, Wohnung, Hausnummer u. dgl.). Unterwürfigkeits- und Höflichkeitsformeln sind nicht erforderlich.

Eingaben von Privaten dürfen nicht deßhalb abgelehnt oder zurückgegeben werden, weil sie von der vorstehend empfohlenen Form abweichen.

Doppelschriften sind nur dann vorzulegen, wenn dies ausdrücklich vorgeschrieben oder durch besondere Umstände geboten ist.

§ 5. Die Reinschriften aller amtlichen Berichte, Schreiben und Erlasse erhalten fortan eine einheitliche Form nach Maßgabe der Muster Anlage III—VI.

Auf der linken Hälfte der ersten Seite sind vorzutragen:

1. die Geschäftsnummer,
2. die Bezeichnung der absendenden Stelle oder Behörde,
3. die Adresse,
4. der Betreff,
5. die Bezeichnung des veranlassenden Einlaufes, falls ein solcher vorliegt,
6. die Zahl und Art etwaiger Beilagen,
7. bei Berichten die Bezeichnung des Referenten, falls der Berichterstatter nicht selbst der Referent ist.

Auf der rechten Hälfte der ersten Seite ist oben der Ort und Tag anzugeben, in der Höhe des Betreffs ist mit dem sachlichen Vortrag zu beginnen.

Die zweite und die folgenden Seiten sind nach der ganzen Breite unter Freilassung eines entsprechenden Heftrandes zu beschreiben.

Der Betreff ist möglichst kurz zu fassen; im Texte sind überflüssige Bezugnahmen auf den Betreff und auf den veranlassenden Einlauf zu vermeiden.

---

1) Nach der Instruktion des Staatsministeriums des Kgl. Hauses und des Innern v. 1. Jan. 1806 (Weber I S. 111) gilt: a) Die Anrede an den König heißt: Allerdurchlauchtigster, großmächtigster König! Allergnädigster König und Herr! b) Im Contexte schreibt man: „Euer Königlichen Majestät" und „Allerhöchstdieselbe". c) Am Schlusse bedient man sich der Subjektionsformel: allerunterthänigst, treugehorsamst. d) Die Aufschrift lautet: An Seine Königliche Majestät von Bayern.

2) Nach Bekanntmachung der Civilstaatsministerien v. 12. Juli 1886 (Ges. u. VBl. S. 397) sind während der Regentschaft die sämmtlichen Eingaben an Seine Kgl. Hoheit den Prinzregenten so zu formulieren: a) Ueberschrift: Allerdurchlauchtigster Prinz und Regent, Allergnädigster Regent und Herr! b) Im Contexte: Euere Königliche Hoheit ... Allergnädigst ... Allerhöchst ... c) am Schlusse: In tiefster Ehrfurcht — Eurer Königlichen Hoheit — allerunterthänigst, treugehorsamster.

Digitized by Google

Die Unterfertigung erfolgt unmittelbar unter dem sachlichen Vortrage, im Falle der Stellvertretung mit dem Beisatze: „I. V."

Entschließungen und Bescheide sind, soweit dieß vorgeschrieben ist, auch künftig mit der Ueberschrift: „Im Namen Seiner Majestät des Königs" zu versehen.

§ 6. Die Rückerbittung von Beilagen muß nicht im Texte des Schriftstückes, sondern kann auch dadurch geschehen, daß der Bezeichnung der Aktenstücke auf der linken Hälfte der ersten Seite der Zusatz: „g. R." (gegen Rückgabe) beigefügt wird.

Umfangreichere Schriftstücke sind mit Seitenzahlen zu versehen.

Ein in einem Berichte enthaltener Antrag ist äußerlich hervorzuheben und soweit angängig entweder an den Eingang oder an den Schluß des Berichtes zu stellen.

§ 7. Bei amtlichen Schreiben an Beamte, Bedienstete und Privatpersonen ist in der Adresse in der Regel nur die Bezeichnung: „Herr" („Frau", „Fräulein"), und im Texte die Anrede „Sie" zu gebrauchen.

Bei amtlichen Schreiben an Einzelbeamte, die eine Behörde vertreten, ist in der Innen- und Außenadresse der Name des Beamten nur dann anzugeben, wenn es sich um dessen persönliche Angelegenheiten handelt oder wenn besondere Verhältnisse dies erfordern. Wird der Name nicht angegeben, so sind etwaige persönliche Titel des Beamten, z. B. „K. Oberlandesgerichtsrath", „K. Regierungsrath" und dem Namen beizufügende Prädikate, z. B. „Exzellenz" gleichfalls wegzulassen, so daß die Adresse beispielsweise lautet: „An den Herrn K. Oberamtsrichter in X", „An den Herrn K. Bezirksamtmann in Y" u. s. w. Soll erkennbar gemacht werden, daß das Schriftstück nur von dem Adressaten geöffnet werden darf, so ist die persönliche Adresse mit dem Vermerk „Eigenhändig" anzuwenden.

§ 8. Die protokollarische Form der Beurkundung amtlicher Vorgänge unter Zuziehung eines Aktuars (Protokollführers) ist thunlichst zu beschränken.

In Angelegenheiten, die einfach und nicht streitig sind, genügt eine Vormerkung zu den Akten, je nach Lage der Sache kann auch auf mündliches Vorbringen sofort der schriftliche Bescheid ertheilt werden.

Unnöthige Erhebungen haben zu unterbleiben, Ersetzungen sind nur im Falle wirklichen Bedürfnisses und dann, soweit nach dem jeweiligen Stande der Sache thunlich, gleichzeitig zu verfügen.

Die Anordnung von Vollzugsberichten, Empfangsbestätigungen und Fehlanzeigen soll möglichst vermieden werden.

§ 9. Bei der Begründung von Entscheidungen ist unbeschadet der Gründlichkeit möglichste Kürze anzustreben.

§ 10. Die Anfertigung von Abschriften solcher Schriftstücke, die an andere Behörden oder zu anderen Akten abgegeben werden, ist in allen geeigneten Fällen durch einen kurzen Vermerk in den Akten zu ersetzen.

In allen Angelegenheiten, bei welchen die Anfertigung eines Entwurfes zu den Akten entbehrlich ist, hat urschriftlicher Verkehr unter kurzer Aktenvormerkung, soweit nothwendig, stattzufinden (vgl. die Muster Anlage VII a—c).

In Fällen, in welchen einer anderen Behörde oder einer vorgesetzten Stelle von einer erlassenen Verfügung Mittheilung zu machen ist, ohne daß dabei zu einer weiteren Erläuterung Anlaß besteht, kann diese Mittheilung durch Uebersendung einer einfachen Abschrift oder eines Abdruckes der Verfügung (ohne Begleitschreiben oder Begleitbericht) erfolgen.

Wenn Akten, Verzeichnisse und dergl. versendet werden, ohne daß hiebei ein Begleitschreiben mit selbständigem Inhalte erforderlich ist, so ist auf Grund einer zu den Akten zu treffenden Verfügung lediglich ein nach dem Muster Anlage VIII ausgefertigter, mit dem Amtssiegel zu versehender halber Bogen ohne Text und Unterschrift („Begleitbogen") beizufügen.

Ueber die erfolgte Versendung ist Vormerkung zu den Akten zu machen.

Zur Versendung von Schriftstücken sind ausschließlich Umschläge zu verwenden; das noch immer theilweise übliche Verfahren der Zusammenfaltung und Versiegelung eines Schriftstückes hat fortan zu unterbleiben. Die Umschläge sind, soweit möglich, mit Vordruck zu versehen.

§ 11. Die amtliche Schreibweise soll knapp und klar sein und sich dem allgemeinen Sprachgebrauche anschließen.

Entbehrliche Fremdwörter sind zu vermeiden.

Auch bei der Abfassung von Entwürfen ist stets zu beachten, daß eine deutliche Schrift das Lesen der Akten wesentlich erleichtert und beschleunigt und hiedurch ein wirksames Mittel zur Geschäftsvereinfachung bildet.

Alle Unterschriften müssen gut leserlich sein.

Gebräuchliche und leicht verständliche Abkürzungen sind auch in allen Reinschriften zulässig. Für häufig wiederkehrende Fälle sind in möglichster Ausdehnung zu Entwürfen, Ur- und Reinschriften Formulare zu verwenden.

Von mechanischen Hilfsmitteln, wie Autographie-Pressen, Hektographen (für Schreiben von vorübergehender Bedeutung), Schreibmaschinen und Buchdruck, ist nach Maßgabe der verfügbaren Mittel möglichst weitgehender Gebrauch zu machen.

Die Benützung von Postkarten für kurze Mitteilungen ist im Verkehre mit Behörden und Privaten zulässig, soweit eine unverschlossene Mittheilung in dieser Form unbedenklich erscheint.

Digitized by Google

§ 12. Die Fristen zur Erledigung von Aufträgen sind so zu bemessen, daß bei ordnungsmäßigem Geschäftsgange die Erledigung innerhalb der Frist möglich ist, und ein Mahnschreiben nicht erforderlich wird. Unnöthige Mahnschreiben sind zu unterlassen.

Die Termine für wiederkehrende Vorlagen sind so zu vertheilen, daß eine Häufung derselben insbesondere am Jahresschlusse thunlichst vermieden wird.

§ 13. Soweit dies thunlich und mit dem geordneten Geschäftsgange vereinbar ist, sind die amtlichen Angelegenheiten mit anderen Stellen und Behörden, mit Referenten und Abtheilungen derselben Stelle oder Behörde, sowie mit Privatpersonen im mündlichen oder telephonischen Verkehre zu erledigen. Nöthigenfalls ist über die Unterredung eine kurze Vormerkung zu den Akten zu machen.

§ 14. Die den Zivil-Staatsministerien untergeordneten Stellen und Behörden haben mit allen öffentlichen Organen dieser Ministerien, sowie mit Privatpersonen im ganzen Umfange des Königreichs dann in unmittelbaren Geschäftsverkehr zu treten, wenn weder eine Mitwirkung noch eine Kenntnißnahme von Seite derjenigen Stellen und Behörden nothwendig ist, welche den Betheiligten zunächst vorgesetzt sind.

Ansinnen an Behörden, welche der veranlassenden Stelle oder Behörde nicht untergeordnet sind, haben in Ersuchensform zu ergehen. Die in dieser Weise angegangenen Behörden haben dem Ansinnen entsprechende Folge zu leisten.

Entschließungen, die ihrem ganzen Inhalte nach mehreren Unterbehörden oder mehreren Betheiligten zu eröffnen sind, soll die erforderliche Zahl von Abdrücken beigefügt werden.

§ 15. Die vorstehenden Vorschriften treten sofort in Wirksamkeit.

Die vorhandenen Formulare für amtliche Berichte, Schreiben und Erlasse dürfen noch benützt werden.

Die einzelnen Staatsministerien behalten sich vor, soweit dies nicht bereits geschehen ist, innerhalb ihres Geschäftskreises sonstige, auf thunlichste Geschäftsvereinfachung abzielende Anordnungen zu treffen.

Anlage I.

Nr. 20.

München, den 1. Juli 1901.

An

das K. Staatsministerium des Innern.

Betreff:

Naturalisation des Ernst Kurz aus Wien.

Beilagen:

5 amtliche Zeugnisse.

Ernst Kurz,
Kaufmann in München,
Amalienstraße 60/III.

Digitized by Google

Anlage II.

Scheyern, den 10. Oktober 1901.

An
das K. Bezirksamt Pfaffenhofen.

Betreff:
Gemeindeumlagen.

Beilagen:
12 Quittungen.

Joseph Huber,
Bauer in Scheyern.

Nr. 10910.

Anlage III.

K. Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

An
das K. Staatsministerium des Innern
für Kirchen- u. Schulangelegenheiten.

Betreff:
Schulhausneubau in Berg.

Zur Min.-Entschl. vom 4. Juli 1901
Nr. 8970.

Beilagen:
2 Akten,
1 Planmappe.

Referent: Regierungsrath Klug.

Unterschrift des Regierungspräsidenten.

Digitized by Google

Anlage IV.

Nr. 21700.

Speyer, den 18. Oktober 1902.

K. Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

An
den Herrn Staatsanwalt bei dem
K. Oberlandesgerichte Zweibrücken.

Betreff:
Namensänderung des Johann Klein in Kaiserslautern.

Zu . . . . . Nr. . . . . .

Beilagen:
1 Aktenheft
6 einzelne Schriftstücke } g. R.

Unterschrift des Regierungspräsidenten.

Anlage V.

Nr. 15666.

Bayreuth, den 9. September 1903.

K. Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

An
das K. Bezirksamt Teuschnitz.

Betreff:
Heimat des Josef Schmidt in Langenau.

Zum Bericht vom 10. Juni 1903 Nr. 4100.

Beilagen:
3 Aktenhefte.

Unterschrift des Regierungspräsidenten.

Digitized by Google

Nr. 3107. Anlage VI.

Lindau, den 1. Juni 1902.

K. Bezirksamt Lindau.

An
Herrn Ludwig Stein, Schlosser
in Immenstadt.

Betreff:
Verehelichungszeugniß.

Zur Vorstellung vom 15. April 1902.

Beilagen:
1 Zeugniß.

Unterschrift des Bezirksamtmanns.

Nr. 20. Anlage VII.

Nr. 6152.

a) $\frac{\cdot}{x.}$ Vorgelegt der K. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, mit 2 Akten und 1 Beilage.

Frankenthal, den 11. November 1902.
K. Bezirksamt.
Unterschrift des Bezirksamtmanns.

Nr. 2605.

b) $\frac{\cdot}{x.}$ G. R. mit 4 Beilagen an das K. Rentamt Traunstein mit dem Ersuchen um Aeußerung.

Traunstein, den 1. Mai 1903.
K. Amtsgericht.
Unterschrift des Oberamtsrichters.

Nr. 10666.

c) $\frac{\cdot}{\cdot}$ G. R. mit 1 Beilage an das K. Bezirksamt Scheinfeld zur Berichterstattung.

Ansbach, den 4. April 1904.
K. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
Unterschrift des Regierungspräsidenten.

Digitized by Google

Anlage VIII.

Nr. 120.

Lenggries, den 15. Mai 1901.

Gemeindeverwaltung Lenggries.

An
das K. Bezirksamt Tölz.

Betreff:
Gemeinderechnungen für 1900. (Amtssiegel.)

Zum Ausschreiben vom 1. März 1901 Nr. 612.

Beilagen:
6 Rechnungen,
1 Aktenheft.

Nr. 67. Distriktsrathsgesetz. Gesetz vom 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betreffend.

(Ges.- u. VBl. S. 245.)

Art. 1. Jeder Amtsbezirk einer Distriktsverwaltungsbehörde — in der Pfalz jeder Kanton — bildet eine Distrikts-Gemeinde und in einem jeden derselben besteht als Vertreter dieser Corporation ein Distriktsrath.

Werden in Folge einer Amts-Organisation mehrere Landgerichtsbezirke in einen Verwaltungs-Distrikt vereinigt, so kann jeder dieser Bezirke als Distrikts-Gemeinde mit besonderer Vertretung fortbestehen.

Art. 2. Der Distriktsrath wird gebildet:

a) aus den Vertretern sämmtlicher zu dem Distrikte gehörigen Gemeinden in der Art, daß Gemeinden bis zu 2000 Seelen Einen, größere Gemeinden für je 2000 Seelen mehr Einen weitern Abgeordneten zu wählen haben;
b) aus den Eigenthümern desjenigen Grundbesitzes, von welchem die höchste Grundsteuer im Distrikte entrichtet wird, oder aus den Bevollmächtigten dieser Eigenthümer, mit ein Achtel der Zahl der Vertreter der Gemeinden lit. a.;
c) aus den Vertretern des unter lit. b. nicht begriffenen größeren Grundbesitzes mit Ein Viertel der Zahl der Vertreter der Gemeinden;
d) aus einem Vertreter des Staats-Aerars, wo dieses bei den Distriktsumlagen betheiligt erscheint.

Ein Restbetrag von mehr als 1000 Seelen bei lit. a. wird vollen 2000 gleichgeachtet. Ergeben sich bei lit. b. und c. Bruchtheile, so werden dieselben, wenn sie die Hälfte oder darüber betragen, der vollen Zahl gleichgehalten.

Art. 3. Die Vertreter der Gemeinden werden:

a) in Gemeinden mit magistratischer Verfassung von den in Einen Wahlkörper vereinigten Magistraten und Gemeindebevollmächtigten,
b) in den Landgemeinden von dem Gemeinde-Ausschusse,
c) in der Pfalz von dem Gemeinderathe,

aus den wirklichen Gemeindemitgliedern — in der Pfalz aus den Ortsbürgern —, welche eine direkte Steuer in dem Gemeindebezirke entrichten, nach absoluter Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren mittelst Wahlzettel gewählt.

Art. 4. Die Eigenthümer des in Art. 2 lit. b. bezeichneten Grundbesitzes sind nur dann zur Theilnahme an dem Distriktsrathe und zur Bevollmächtigung eines Stellvertreters berechtiget, wenn sie das Indigenat besitzen.

Gehört ein solcher Grundbesitz einem Minderjährigen, einer inländischen Stiftung oder Corporation, so sind deren gesetzliche Vertreter zur Theilnahme an dem Distriktsrathe oder zur Stellung eines Bevollmächtigten berechtiget.

Die Bevollmächtigten müssen bayerische Staatsbürger sein, und können sich im Distriktsrathe auf erhaltene Aufträge nicht beziehen.

Digitized by Google

Art. 5. Die Vertreter des größeren Grundbesitzes (Art. 2 lit. c.) sind von den 50 höchstbesteuerten Grundbesitzern des Distriktes, welche nicht schon unter Art. 2 lit. b. begriffen sind, aus ihrer Mitte ebenfalls auf die Dauer von drei Jahren zu wählen. Hiebei hat lediglich die Grundsteuer in Berechnung zu kommen.

Die Wahl findet im persönlichen Zusammentritte der Wähler unter Leitung der Distriktsverwaltungsbehörde mittelst Wahlzettel statt.

Art. 6. Zu einer giltigen Wahl (Art. 3 und 5) wird die Abstimmung von $^2/_3$ der Wähler und die absolute Stimmenmehrheit der Abstimmenden erfordert.

Die Beamten der vorgesetzten Distriktsverwaltungsbehörde können nicht als Mitglieder des Distriktsrathes gewählt werden.

Art. 7. Sämmtliche Mitglieder des Distriktsrathes müssen das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben.

Was von der Wahl der Gemeindevertretung ausschließt, schließt auch von der Wahl (Art. 3 und 5) und dem Eintritte in den Distriktsrath (Art. 4) aus.

Art. 8. Eine Ablehnung oder freiwillige Niederlegung der Wahl findet nur statt:

a) wegen zurückgelegten 60sten Lebensjahres;
b) wegen nachgewiesener geistiger oder körperlicher Unfähigkeit;
c) wenn der Gewählte schon einmal die Stelle eines Distriktsrathes sechs Jahre lang ununterbrochen bekleidet hat.

Der Distriktsrath entscheidet hierüber ohne Zulassung einer Berufung.

Der Verlust der die Wählbarkeit bedingenden Eigenschaften hat den Austritt zur nothwendigen Folge.

Art. 9. Bei eintretender Erledigung der Stelle eines Distriktsrathes findet eine neue Wahl statt.

Der Gewählte tritt an die Stelle des Austretenden auf die Dienstesdauer, welche dieser noch zu erfüllen gehabt hätte.

Die ordentliche Erneuerung der Wahlen geschieht alle drei Jahre.

Die Austretenden sind wieder wählbar, soferne sie die die Wählbarkeit bedingenden Eigenschaften nicht verloren haben.

Art. 10. Die Wahlakten werden durch die Distrikts-Verwaltungsbehörde dem Distriktsrathe zugestellt, welcher über Wahlanfechtungen, sowie über die gehörige Bevollmächtigung der in Artikel 2 lit. b. und d. bezeichneten Vertreter selbst und ohne Zulässigkeit einer Berufung beschließt.

Im Falle des Artikels 2 lit. b. kann jeder der dort bezeichneten Eigenthümer nur Eine Stimme in dem Distriktsrathe in Anspruch nehmen, und im Falle gemeinschaftlichen Besitzes dieselbe nur durch Einen Stellvertreter ausgeübt werden.

Art. 11. Zum Wirkungskreise des Distriktsrathes gehören alle Angelegenheiten, welche die der Distrikts-Gemeinde als Corporation zustehenden Rechte und Verbindlichkeiten betreffen, insbesondere:

a) die Prüfung und Feststellung des jährlichen Voranschlages (Etats) aller Distriktsausgaben;
b) die Beantragung und Vertheilung der nöthigen Distrikts-Umlagen;
c) die Prüfung resp. Anerkennung oder Beanstandung der Distriktscassa-Rechnung und der Rechnungen aller Distriktsanstalten;
d) die Aufnahme von Passivcapitalien zur Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse des Distriktes und die Festsetzung des desfallsigen Tilgungsplanes;
e) die Erwerbung oder Veräußerung von Realitäten oder nutzbaren Rechten der Distriktsgemeinde;
f) die Beantragung von Einrichtungen und Anstalten, welche nicht schon gesetzlich erforderlich sind, aus Distriktsmitteln.

Die Verwaltung der Distriktsanstalten geschieht nach den von dem Distriktsrathe vorgeschlagenen oder geprüften, und von der Kreisregierung genehmigten Ordnungen.

g) Die Abgabe von Gutachten über Gegenstände, welche die Verwaltung und Wohlfahrt des Distriktes betreffen, auf Veranlassung der vorgesetzten Kreisregierung.

Nebstdem ist der Distriktsrath befugt:

h) von den der Verwaltung einer Religionsgesellschaft nicht unterliegenden Distriktsstiftungen Einsicht zu nehmen, und die das Interesse des Distriktes wahrenden Anträge zu stellen; endlich
i) über den Zustand des Distriktes und über etwa wahrgenommene Gebrechen der Verwaltung desselben sich zu äußern, und hierauf bezügliche Anträge und Beschwerden zu stellen.

Art. 12. Der Distriktsrath versammelt sich jährlich in der Regel einmal unter dem Vorsitze und der Leitung des Distrikts-Verwaltungsbeamten oder dessen Stellvertreters.

Bei dringender Veranlassung kann er zu außerordentlichen Sitzungen berufen werden, in diesem Falle aber nur über diejenigen Gegenstände berathen, wofür die außerordentliche Sitzung bestimmt ist.

Die Mitglieder desselben werden von der Distrikts-Verwaltungsbehörde zu jeder Sitzung mit Bestimmung des Ortes, des Tages und der Stunde des Zusammentrittes und mit Angabe der Berathungsgegenstände, wo möglich vierzehn Tage vor der Sitzung schriftlich geladen.

Ohne diese Einberufung darf der Distriktsrath nicht zusammentreten, und nach dem von dem vorsitzenden Distrikts-Verwaltungsbeamten erklärten Schlusse nicht versammelt bleiben.

Der König kann den Distriktsrath auflösen, in welchem Falle binnen acht Wochen eine neue Wahl statt zu finden hat.

Digitized by Google

Die Neugewählten versehen sodann ihre Stellen bis zur nächsten ordentlichen Wahl.

Art. 13. Zu einem giltigen Beschlusse des Distriktsrathes ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen seiner Mitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Vorstand, der außerdem nicht mitzustimmen hat.

Die Uebertragung des Stimmrechtes ist nicht gestattet.

Im Falle des Artikels 11 lit. i. hat der Vorstand den Vorsitz an das hiefür von dem Distriktsrathe zu bestimmende Mitglied desselben abzugeben und an der Berathung und Beschlußfassung keinen Theil zu nehmen.

Art. 14. Jedes Mitglied des Distriktsrathes ist verpflichtet, bei den angesagten Versammlungen zu erscheinen.

Ueber die Zulässigkeit von Entschuldigungsgründen entscheidet endgültig die Stimmenmehrheit der Erschienenen.

Kömmt die Versammlung wegen Nichterscheinens der erforderlichen Zahl von Mitgliedern nicht zu Stande, so ist dieselbe zwar wiederholt festzusetzen, es haben aber diejenigen Mitglieder, welche entweder ohne giltige Verhinderungsursache ausgeblieben sind, oder die ihnen zur Seite stehenden giltigen Verhinderungsgründe rechtzeitig anzuzeigen unterlassen haben, die Kosten der vereitelten Sitzung und die Entschädigung der erschienenen Mitglieder nach Feststellung der Distriktsverwaltungsbehörde zu tragen.

Art. 15. Der Distriktsrath wählt auf die Dauer seines Bestehens aus seiner Mitte einen Ausschuß nach absoluter Stimmenmehrheit. Derselbe besteht aus vier bis sechs Mitgliedern, für welche gleichzeitig eben soviel Ersatzmänner zu wählen sind.

Vater und Sohn, Bruder, Oheim und Neffe, Stiefvater und Stiefsohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Frauenbruder und Schwestermann, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Ausschusses sein

Die Gewählten werden durch den Vorstand für ihr Amt verpflichtet.

Ständiger Vorstand des Distriktsausschusses ist der Distriktsverwaltungsbeamte und in seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.

Art. 16. Der Distriktsausschuß hat:

a) die Verwaltung des Vermögens der Distriktsgemeinde zu leiten und die Distriktsgemeinde in jenen Fällen zu vertreten, welche nicht zur Zuständigkeit des Distriktsrathes verwiesen sind;
b) die Aufsicht auf die Distriktsanstalten;
c) die Verrechnungs- und Zahlungsanweisungen durch den Vorstand an den Distriktscassier zu erlassen;
d) alle an den Distriktsrath zu bringenden Gegenstände vorzuberathen und vollständig vorzubereiten;
e) die Rechnungen des Distriktscassiers und der Distriktsanstalten vor der Vorlage an den Distriktsrath zu revidiren;
f) den jährlichen Bedarfsvoranschlag (Etat) herzustellen, und denselben mit allen nöthigen technischen Erhebungen zu belegen, sodann mit dem vollständigen Repartitionsentwurfe der Distriktsumlagen zu begleiten;
g) bei unvorhergesehener Erledigung der Stelle eines Distriktscassiers einen andern vorbehaltlich der Bestätigung des Distriktsrathes bei seiner nächsten Versammlung aufzustellen.

Art. 17. Der Distriktsausschuß faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Zur Fassung giltiger Beschlüsse ist die Anwesenheit von wenigstens drei oder vier Mitgliedern des Ausschusses erforderlich, je nachdem dieser aus vier oder mehreren Mitgliedern besteht. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand. Glaubt der letztere nach pflichtmäßiger Ueberzeugung annehmen zu sollen, daß ein Beschluß des Ausschusses den Gesetzen oder Verordnungen zuwiderlaufe, so ist derselbe berechtigt und verpflichtet, die Vollziehung zu vertagen und die Verhandlungen der vorgesetzten Kreisregierung binnen acht Tagen vorzulegen.

Diese hat sodann ohne Verzug über die Aufrechterhaltung oder Aufhebung des angefochtenen Beschlusses nach kollegialer Berathung zu entscheiden, und im Falle der Aufhebung unter Angabe der Gründe die Sache an den Distriktsausschuß zu neuer Beschlußfassung zurückzuweisen.

Art. 18. Der Distriktsausschuß versammelt sich nur auf Einladung des Vorstandes. Die Einberufung hat jedoch zu erfolgen, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses darauf anträgt. — Die Bestimmungen des Artikels 14 gelten auch für den Ausschuß.

Art. 19. Im Falle der Auflösung des Distriktsrathes hat der Distriktsausschuß seine Verrichtungen bis dahin fortzusetzen, wo der Distriktsrath neu gewählt und der Ausschuß aus seiner Mitte neu bestellt sein wird.

Art. 20. Neben dem Distriktsausschusse wählt der Distriktsrath mit absoluter Stimmenmehrheit für die Erhebung, Verwendung und Verrechnung des Distriktsgemeinde-Einkommens einen Distriktscassier, welcher von der Distriktsverwaltungsbehörde für sein Amt verpflichtet wird.

Ob und welche Kaution derselbe zu leisten habe, bleibt dem Beschlusse des Distriktsrathes anheimgegeben.

Art. 21. Der Cassier hat am Schlusse eines jeden Verwaltungsjahres Rechnung zu stellen, welche nach vorausgegangener Revision im Ausschusse der Berathung des Distriktsrathes (Art. 11 lit. c.) unterstellt wird.

Digitized by Google

An der dießfallsigen Abstimmung haben die Mitglieder des Ausschusses keinen Antheil zu nehmen.

Die Rechnung wird sodann sammt den Beschlüssen durch die Distriktsverwaltungsbehörde an die Kreisregierung zur schließlichen Prüfung und Bescheidung vorbehaltlich der Berufung eingesendet.

Die Rechnungsergebnisse werden durch das Kreisamtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die festgestellten Etats, an deren Einhaltung der Distriktsausschuß und der Cassier gebunden und hiefür haftbar sind, bilden die Grundlage für die Verrechnung.

In dem Etat nicht vorgesehene Ausgaben können in dem Falle des Artikels 25 von dem Distriktsausschusse, außerdem nur mit Zustimmung des Distriktsrathes angewiesen werden.

Art. 22. Die Sitzungen des Distriktsrathes sind öffentlich, soweit diese Oeffentlichkeit dem Staate, einer Gemeinde oder den Einzelnen nicht nachtheilig zu werden droht.

Die Frage, ob ein solcher die Oeffentlichkeit ausschließender Fall vorliege, wird von dem Distriktsrathe in geheimer Sitzung selbst beurtheilt und entschieden.

Art. 23. Die Verhandlungen des Distriktsrathes werden durch die Distriktsverwaltungsbehörde der vorgesetzten Kreisregierung vorgelegt und von dieser in collegialer Berathung alsbald beschieden.

Die Entschließung der Kreisregierung wird den Mitgliedern des Distriktsrathes und jeder betheiligten Gemeinde durch die Distriktsverwaltungsbehörde eröffnet.

Jeder betheiligten Gemeinde und jedem der in Artikel 2 lit. b. bezeichneten Mitglieder des Distriktsrathes steht die Befugniß zu, die Berufung gegen die Entschließung der Kreisregierung an das Ministerium des Innern zu ergreifen; dem Distrikts-Ausschusse in denjenigen Fällen, in welchen Beschlüsse des Distriktsrathes von der Kreisregierung nicht bestätiget werden.

Die Beschwerdeausführung ist bei der Distrikts-Verwaltungsbehörde einzureichen, und von dieser ungesäumt mit den Verhandlungen einzubefördern.

Art. 24. Den Berufungen kömmt aufschiebende Wirkung nicht zu, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet.

Art. 25. Ist in einzelnen Fällen die Ergreifung augenblicklicher Maßregeln zur Abwendung dringender Gefahren oder erheblicher Nachtheile erforderlich, so steht dem Distriktsausschusse die Befugniß zu, die erforderlichen Leistungen innerhalb der Grenzen des unabweisbaren Bedürfnisses sogleich zu beschließen.

Die Genehmigung des Distriktsrathes muß bei seiner nächsten Versammlung eingeholt werden. Zu diesem Zwecke ist eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses darauf anträgt.

Die Nichtgenehmigung kann auf das gemäß Absatz 1. des gegenwärtigen Artikels bereits Vollzogene nicht erstreckt werden.

Art. 26. Die Mitglieder des Distriktsrathes verrichten ihr Amt unentgeltlich.

Den Mitgliedern des Ausschusses und dem Cassier können von dem Distriktsrathe angemessene Vergütungen aus Distriktsmitteln bewilligt werden.

Art. 27. In Bezug auf die Bestreitung der Distriktslasten kommen insbesondere folgende Vorschriften zur Anwendung:

a) Jede Distriktsgemeinde ist verbunden, alle Leistungen zu bestreiten, welche ihr nach Gesetz, besonderen Rechtstiteln oder in Folge der Beschlüsse des Distriktsrathes obliegen;
b) als gesetzliche Distriktslasten sollen insbesondere angesehen und behandelt werden:
   1. die Verzinsung und Tilgung der Distriktsgemeinde-Schulden;
   2. die Ergänzung des Grundstockvermögens der Distriktsgemeinde;
   3. die Unterhaltung bestehender oder künftig neu entstehender Distriktsanstalten;
   4. die Anlegung und Unterhaltung von Distriktsstraßen;
   5. die Beischaffung und Erhaltung der zum gemeinsamen Gebrauche bestimmten Feuerlöschmaschinen;
   6. die Kosten des Unterrichtes der Schülerinnen der Entbindungskunst;
   7. die Unterhaltsbeiträge für die nach Maßgabe der jeweiligen Gesetze oder Verordnungen angestellten Thierärzte.

Ueber die Art und Weise der Erfüllung der unter Ziffer 1. bis 7. aufgezählten Verbindlichkeiten beschließt nach Maßgabe des Artikels 23 der Distriktsrath.

Art. 28.[1]) Als Distriktsstraßen sollen nur jene Straßen erklärt werden, welche einen über die nachbarliche Verbindung einzelner Gemeinden erheblich hinausgehenden Verkehr zu vermitteln bestimmt oder geeignet sind.

Bei eingelegtem Widerspruche des Distriktsrathes entscheidet in erster Instanz in kollegialer Berathung die Kreisregierung, Kammer des Innern, in zweiter und letzter Instanz das zuständige Staatsministerium, vorbehaltlich des Art. 10 Ziff. 1 des Gesetzes vom 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen.

Art. 29. Andere, als die im Art. 25, 27 und 28 bezeichnete Distriktslasten erfordern die Zustimmung des Distriktsrathes.

Die Deckung der gesetzlich begründeten Distriktsgemeinde-Bedürfnisse darf dagegen von dem

1) S. Art. 48 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes.

Digitized by Google

Distriktsrathe nicht verweigert werden und muß im Falle entgegengesetzten Verfahrens des Distriktsrathes von der vorgesetzten Kreisregierung durch Anordnung der nöthigen Distriktsumlage, vorbehaltlich der Berufung an das betreffende Staatsministerium bewirkt werden.

Art. 30. Die Mittel zur Bestreitung der Distriktsbedürfnisse sind vor Allem:

a) aus den Nutzungen des Distrikts-Gemeindevermögens, welches jedoch im Grundstocke ungeschmälert erhalten werden soll;

b) aus den, auf Gesetz oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Leistungen des Staates, der Stiftungen, der Gemeinden oder anderer juristischer oder physischer Personen;

c) aus den freiwilligen Zuschüssen von Staats- oder Kreisfonds, oder von den aus der Unternehmung zunächst Vortheil ziehenden Gemeinden und Privaten;

zu schöpfen und in Ermangelung oder bei Unzureichenheit dieser Quellen durch Distriktsumlagen zu decken.

Für solche Zwecke, welche nach Artikel 29 Absatz 1. von der Zustimmung des Distriktsrathes abhängig sind, wird hiemit ein Maximum und zwar auf fünf vom Hundert der jährlichen Steuersumme festgesetzt, über welche sich in keinem Jahre der Betrag der hiefür bestimmten Distriktsumlagen erhöhen darf.

Art. 31. Die Vertheilung der Distriktsumlagen geschieht vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 32 nach dem Gesammtbetrage der in dem Distrikte zur Erhebung kommenden direkten Steuern, wozu jedoch die Wittwen- und Waisenfondsbeiträge [und die Einkommensteuer, letztere mit Ausnahme der Fälle des Artikels 36[2]], nicht zu zählen sind.

Bezüglich des Staatsärars macht es keinen Unterschied, ob die Steuern wirklich erhoben oder nur in Vormerkung geführt werden.

Die Naturaldienste werden nach dem Geldanschlage umgelegt mit der Rücksicht, daß sie, wo thunlich, den nächstgelegenen Gemeinden gegen Abrechnung der sie treffenden Geldleistungen zugewiesen werden.

Art. 32. Dem Distriktsrathe ist vorbehalten, die Beitragsquote für einzelne Gemeinden oder abgesonderte Gemarkungen je nach der Theilnahme an den Vortheilen der betreffenden Anstalt oder Einrichtung verschieden abzustufen.

Die deßfallsigen Beschlüsse des Distriktsrathes unterliegen der Genehmigung der vorgesetzten Kreisregierung.

Art. 33. Bezüglich der Beitreibung der Distriktsumlagen finden die Vorschriften über die Beitreibung der Gemeinde-Umlagen Anwendung.

Art. 34. Wenn eine Distriktslast das Interesse mehrerer Distriktsgemeinden berührt, so haben diese nach dem Verhältnisse ihrer Betheiligung beizutragen.

Ist eine Uebereinstimmung in den Beschlüssen der einzelnen Distriktsräthe nicht erzielt worden, so sind die betreffenden Distriktsausschüsse in einer gemeinschaftlichen Versammlung zu vernehmen, welche unter der Leitung eines von der Kreisregierung bestimmten Verwaltungsbeamten abgehalten, und wobei die Abstimmung für jeden einzelnen Ausschuß besonders vorgenommen wird.

Die Verhandlungen werden von der vorgesetzten Kreisregierung vorbehaltlich der Berufung beschieden (Artikel 23).

Gehören die betheiligten Distrikte verschiedenen Regierungsbezirken an, so hat das zuständige Staatsministerium diejenige Kreisregierung zu bezeichnen, welche die Abordnung des Beamten zu der Versammlung und die Beschlußfassung über die Verhandlungen zu übernehmen hat.

Art. 35. Auf die einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte findet die Bildung von Distriktsräthen keine Anwendung.

Im Falle des Artikels 34 sind je zwei Mitglieder des Magistrates und der Gemeindebevollmächtigten in die Versammlung der vereinigten Distrikts-Ausschüsse abzuordnen.

Art. 36. Die Distriktsarmenpflege richtet sich nach den dieselbe diesseits regelnden gesetzlichen Normen.

Distriktsumlagen zum Behufe derselben fallen dem Wirkungskreise des Distriktsrathes nach Maßgabe des Artikels 27 lit. a. gegenwärtigen Gesetzes anheim.

Die Anregung derselben kommt dem Distrikts-Armenpflegschaftsrathe zu, welcher berechtigt ist, seine Anregungen und Vorschläge in dem Distriktsrathe durch Abgeordnete zu vertreten.

Bezüglich der Behandlung der Kriegs- und Einquartierungslasten, dann der Uferschutz- und sonstigen Bauten verfügen die besonderen Gesetze.

Art. 37. Einzelnen Gemeinden bleibt vorbehalten, für Unternehmungen und Einrichtungen, die ihren ausschließenden Gemeindenutzen betreffen, oder bezüglich welcher ihnen ausschließliche Verpflichtungen obliegen, unbeschadet der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes in besondere Verbindung zu treten oder in solcher zu verbleiben.

Art. 38. Alle Vernfungen in Distriktsgemeinde-Angelegenheiten sind an die Nothfrist von vierzehn Tagen, von dem der Eröffnung der beschwerenden Verfügung folgenden Tage an gerechnet, gebunden, und bei der betreffenden Distrikts-Verwaltungsbehörde einzureichen oder zu Protokoll zu erklären.

---

2) Seit 1. Jan. 1900 ist die Einkommensteuer bei Vertheilung der Distriktsumlagen in den Gesammtbetrag der Steuern des Distrikts einzubeziehen, s. § 44 des Landtagsabschieds v. 10. Juni 1899 (Ges.- u. VBl. S. 320).

Digitized by Google

Das zuständige Staatsministerium bildet in solchen Angelegenheiten die letzte Instanz.

Art. 39. Vorstehendes Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung durch das Gesetzblatt und das Amtsblatt der Pfalz in Wirksamkeit.

Von diesem Zeitpunkte an sind alle entgegenstehenden Bestimmungen, namentlich das Gesetz vom 11. September 1825 über die Behandlung der Distriktsumlagen, und die einschlägigen Vorschriften des Gesetzes vom 22. Juli 1819, die Umlagen für Gemeindebedürfnisse betreffend, aufgehoben.

Nr. 68. Formationsverordnung für die Ministerien vom 9. Dezbr. 1825, Verordnung, die Formation der Ministerien betr. (Auszug.)

(Reggsbl. S. 937.)

Titel II.[1]

Wirkungskreis der Ministerien.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 20. Unsere Ministerien sollen sich in der Regel nur mit der obersten Aufsicht und Leitung der zu ihrem Ressort gehörigen Geschäftszweige befassen; das Detail der Verwaltung aber den ihnen untergeordneten Stellen und Behörden überlassen. — Zu diesem Behufe werden Wir die Instructionen sämmtlicher Stellen und Behörden succesive einer durchgreifenden Revision unterwerfen, und hiebei die Competenz derselben näher bestimmen.

§ 21. Jedes Ministerium wird in Zukunft die Etats über den erforderlichen Aufwand für die seiner Leitung übergebenen Dienstzweige selbst anfertigen, und die hiezu nöthigen Materialien durch die ihm unmittelbar untergeordneten Stellen rechtzeitig vorbereiten lassen.

§ 22. Ebenso steht künftig jedem Ministerinm die unmittelbare Verfügung über die ihm zugewiesenen Etatssummen zu. Zu diesem Behufe wird das Ministerium der Finanzen auf den Grund der Generaletats an die betreffenden Kassen den nicht zu überschreitenden Betrag der Etatssumme eines jeden einzelnen Ministeriums mit Bezeichnung der Zahlungs-Hauptepochen assignieren, dieses aber die Detail-Repartition und Anweisung ohne weitere Dazwischenkunft selbst besorgen.[2]

§ 23. Die Generaletats werden jährlich innerhalb der Grenzen des Finanzgesetzes einer jeden Epoche in einer eigenen Conferenz der Minister berathen, unter Unserer besonderen Genehmigung festgesetzt, und hiernach der, einem jeden Minister bei den verschiedenen Cassen des Reiches zustehende Credit bestimmt.

Jeder Minister ist für die Einhaltung dieser Etats persönlich verantwortlich, in soferne nicht die Ueberschreitung durch außerordentliche Ereignisse herbeigeführt wurde, deren Abwendung nicht in seiner Gewalt stand; — solche Ueberschreitungen, so wie der die Etatssummen übersteigende Mehraufwand für gemeinnützige Anstalten und Unternehmungen können unter Allerhöchster Genehmigung aus den besondern Etatsreserven, oder aus dem allgemeinen Reservefond des Reiches innerhalb der Grenzen des Finanzgesetzes einer jeden Periode gedeckt werden.

§ 24. Die von Uns genehmigten General-Etats und die Assignation der General-Credite der Minister werden von diesen contrasignirt, und von dem Präsidenten des obersten Rechnungshofes ingrossirt; dieser ist verantwortlich, daß die erwähnten General-Etats und General-Credite, auf welchen die geschehene Ingrossirung vor der Absendung an die Cassen verificirt werden muß, in die Register des obersten Rechnungshofes eingetragen, und jede Ueberschreitung derselben jederzeit Uns unmittelbar angezeigt werde.[3]

§ 25. Der oberste Rechnungshof ist verantwortlich, daß jedes Staatsgefäll und jeder Staatsaufwand jederzeit auf jene Position in Rechnung gestellt werde, wohin sie sich gemäß der Bestimmungen des Finanzgesetzes nach der Natur der Sache eignen. — Die näheren Bestimmungen in letzterer Beziehung werden wir nach Vollendung der bereits angeordneten Revision der Instruction des obersten Rechnungshofes erlassen.

§ 26. Jedem Minister steht der Vorschlag zu allen auf Gegenstände seines besonderen Ressorts Bezug habenden Gesetzen und Verordnungen zu; nachdem diese vorschriftsmäßig vorbereitet wurden, und die Allerhöchste Sanction erhielten, hat er sie zu contrasigniren.

§ 27. Jeder Minister hat die Dienstpolizei über das in seinem Ministerium und bei den demselben untergeordneten Stellen, Behörden und Aemtern angestellte Personale innerhalb der Gränzen der Verfassung, der besondern Gesetze und Reglements auszuüben; einem jeden steht ferner, unter Beobachtung der Vorschriften der Beilage IX der Verfassungs-Urkunde, der Vorschlag zur Ernennung, Beförderung, Versetzung und Entlassung derjenigen Staatsdiener zu, welche von Uns decretirt werden, und die Contrasignirung der zu diesem Behufe von Uns auszufertigenden Decrete und Rescripte; auch gehört die Aufnahme und Entlassung der auf Ruf und Widerruf

1) Tit. I §§ 1—19 behandelt die Ministerialorganisation; darüber jetzt Nr. 69 u. 70.
2) Unten § 96. Vgl. Landtagsabschied v. 22. Juli 1819 Absch. II B b.
3) Vgl. VO. v. 11. Jan. 1826 § 50 (Nr. 83) und unten § 85.

Digitized by Google

angestellten Gehülfen seines Ministeriums und die Aufsicht auf die Dienstführung der bei den verschiedenen Geschäftszweigen seines Ressorts angestellten Beamten zu seinem Wirkungskreise.

§ 28. Einem jeden Minister steht ferner unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit die selbständige Anordnung aller zum Behufe der zur Vollziehung erforderlichen Maßregeln, die oberste Leitung derselben, und die Entscheidung aller durch dieselben veranlaßten Anstände zu.

§ 29. [Für jedes Verwaltungsjahr hat Uns jeder Minister einen umfassenden Bericht über den Zustand der Verwaltung seines Ministeriums und der hiezu gehörigen Zweige zu erstatten, hierin insbesondere über den Vollzug allgemeiner Anordnungen sich zu verbreiten, und über die ihm zur Disposition gestellten Etatssummen Rechenschaft abzulegen.][4])

B. Besondere Bestimmungen.

I. Wirkungskreis des Ministeriums des Hauses und des Aeußern.[5])

Hiezu gehören folgende Gegenstände:

§ 30. Die Correspondenz mit auswärtigen Höfen, fremden Ministern und den an Unserem Hofe accreditirten Gesandten in allen bei den verschiedenen Ministerien vorkommenden Geschäften.

§ 31. Die Anstellung und Instruirung der diesseitigen Gesandten im Auslande.

§ 32. Die Negotiation, Schließung und Wahrung aller Verträge mit fremden Mächten.

§ 33. [Die Angelegenheiten des deutschen Bundes.]

§ 34. Alle activen und passiven Staatsprätensionen, benehmlich mit dem Ministerium der Finanzen.

§ 35. Alle Gegenstände, welche Unsere Gerechtsame außer Landes betreffen.

§ 36. Die Einsicht aller Instructionen an die obersten Kreisbehörden, welche von den verschiedenen Ministerien erlassen werden, sobald sie das Benehmen mit Nachbarn betreffen.

§ 37. Die Gränzangelegenheiten und alle Differenzen mit benachbarten Staaten, benehmlich mit den einschlägigen Ministerien.

§ 38. Die Besorgung und Vertretung der Angelegenheiten Unserer Unterthanen im Auslande, wozu vorzüglich auch die an dem päbstlichen Stuhle nachgesuchten Dispensationen aller Art gehören.

§ 39. Die Ordenssachen.

§ 40. Die Gegenstände, welche Familienverträge und das Privatfürstenrecht in Unserem Hause betreffen.

§ 41. Die Thronlehen, benehmlich mit dem Ministerium der Finanzen.[6])

§ 42. Die Verleihung des Adels aller Grade, unter genauer Beobachtung der Vorschriften der fünften Beilage zur Verfassungs-Urkunde.

§ 43. Die unmittelbare Besorgung der in dem organischen Edicte vom 1. November 1808 Tit. II bezeichneten, bisher dem Reichs-Heroldenamte zugestandenen Geschäfte, unter Beobachtung der im vorstehenden Paragraph allegirten Grundbestimmungen.[7])

§ 44. [Die an Uns zu erstattenden Vorträge im versammelten Staatsrathe zur Verleihung des Indigenats, benehmlich mit dem Ministerium des Innern.][8])

§ 45. Die Aufsicht und oberste Leitung des Haus- und Staatsarchivs.

§ 46. Die Beglaubigung aller Acte, welche im Auslande gültig sein sollen.[9])

§ 47. Das Paßwesen in das Ausland.[10])

§ 48. Die Ausfertigung der von Uns ertheilten Genehmigungen zur Annahme fremder Orden und sonstiger Auszeichnungen.

III. Wirkungskreis des Ministeriums des Innern.

Zu dem Wirkungskreise dieses Ministeriums gehören folgende Geschäftszweige und Gegenstände:

§ 63. [Die oberste Curatel der für die Zwecke des Cultus und des Unterrichts vorhandenen Stiftungen.

---

4) Außer Uebung.

5) Vgl. die BO. v. 1. Dez. 1871 (Nr. 70), durch welche nach Auflösung des Handelsministeriums die oberste Leitung des Verkehrswesens dem Ministerium des Aeußern übertragen wurde.

6) Vgl. Lehenedikt v. 7. Juli 1808 (Weber I S. 176) Tit. VI, BO. v. 27. Nov. 1825 § 2 (Weber I S. 176).

7) Das organische Edikt v. 1. Nov. 1808 ist abgedruckt bei Weber I S. 249. Nach dem ME. v. 14. Juni 1876 (Weber XI S. 539) haben die Standesämter Registerauszüge für die Adelsmatrikel zu fertigen und an die Kreisregierungen einzusenden.

8) Nach Nr. 2a der ME. v. 9. Mai 1871 (Weber IX S. 6) erfolgt die Ausstellung der Aufnahms-, Naturalisations- und Entlassungs-Urkunden jetzt durch die Kreisregierungen. K. d. J.

9) Nunmehr verschiedentlich, insbesondere auch Staatsverträgen, auch andere Behörden zuständig.

10) Nach Vollzugsvorschriften z. Reichspaßgef. (v. 12. Okt. 1867) v. 9. Mai 1871 (Weber IX S. 3) in erster Linie Mittel- und Unterbehörden.

Digitized by Google

Das Ministerium, so wie die demselben beigeordnete Section für die Cultus- und Unterrichts-Angelegenheiten hat sich hierin in der Regel auf den bloßen Schutz gegen die allenfallsigen Uebergriffe der Ober-Curatel oder des Fiscus, auf die Wachsamkeit gegen die Vernachlässigungen der Ober-Curatel, und auf die Repartition der allenfalls zu Central- oder Kreis-Zwecken erforderlichen, jedoch möglichst zu vermindernden Beiträge der Stiftungen zu beschränken. In Hinsicht der dem Ministerium bisher unmittelbar untergeordneten Stiftungen bleibt es jedoch bei den bisherigen Bestimmungen.] [11])

§ 64. Alle Gegenstände des innern Staatsrechts und der Landeshoheit. [12])

§ 65. [Das Nachsteuerwesen,] die Auswanderungen und Vermögens-Exportationen, erforderlichen Falles benehmlich mit dem Ministerium des Aeußern.

§ 66. Die Militär-Angelegenheiten, welche nicht zum Wirkungskreise des Ministeriums der Armee gehören: [13])

a) die Militär-Conscription,
b) [die Landwehr,]
c) das Verpflegungs-, Einquartierungs- und Vorspanns-Wesen für die im Marsche befindlichen inländischen Truppen, benehmlich mit dem Ministerium der Armee.
Die Besorgung derselben Gegenstände bei dem Durchmarsche fremder Truppen durch das Reich, im Benehmen mit den Ministerien des Aeußern und der Armee.
d) Die Gegenstände in Bezug auf die Kriegslasten und deren Ausgleichung; insoweit dabei Correspondenzen, Unterhandlungen und abzuschließende Verträge mit auswärtigen Staaten vorkommen, benehmlich mit dem Ministerium des Aeußern.

§ 67. Die Bildung, Eintheilung und Purificirung aller Sprengel der inneren Verwaltung, nämlich der Kreise, Polizeibezirke, [Land-, Herrschafts- und Orts-Gerichte, Pfarreien,] [14]) Gemeinden und besondern Administrationen, benehmlich mit den einschlägigen Ministerien.

§ 68. Die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herrn, unter genauer Beobachtung der Bestimmungen der Königlichen Declaration vom 19. März 1807 und der IV. Beilage zur Verfassungs-Urkunde; in so ferne sie in das Gebiet der Justiz einschlagen, benehmlich mit dem Ministerium der Justiz.

§ 70. Die Aufsicht und oberste Leitung des Reichsarchivs und der Filialen desselben.

§ 71 Die Aufsicht auf die Redaction des Gesetz- und Regierungsblattes. [15])

§ 72. Die Entscheidungen der Conflicte zwischen den Stellen und Behörden des inneren Dienstes; die Erledigung der Conflicte derselben mit Stellen und Behörden anderer Dienstzweige, benehmlich mit den anderen betreffenden Ministerien, und mit Vorbehalt der Anbringung bei dem Staatsrathe in den Fällen, die dahin geeignet sind. [16])

§ 73. Die Geschäftsführung bei dem Landrathe; benehmlich mit den einschlägigen Ministerium.

§ 74. Die gesammte Staats- und Landes-Polizei, dann alle dahin gehörigen Anstalten, welche die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und guten Ordnung im Innern zum Zwecke haben, insbesondere:

a) alle Armen-, Kranken-, Beschäftigungs- und Verpflegungs-Anstalten, und die oberste Curatel über alle Wohlthätigkeitsstiftungen unter Berücksichtigung des im § 63 aufgestellten Grundsatzes;
b) die Polizei-Gefängnisse und Zwangs-Arbeitsanstalten, [dann unter Mitaufsicht des Ministeriums der Justiz die Zucht- und Strafarbeitshäuser;] [17])
c) das Medicinalwesen in seinem ganzen Umfange;
d) die Gensdarmerie in Beziehung auf ihre polizeilichen und dienstlichen Verrichtungen;
e) das Paßwesen in Bezug auf das Inland;
f) die Aufsicht auf den Buchhandel, die Obsorge gegen den Mißbrauch der Freiheit der Presse;
g) die oberste Aufsicht über Conservation und Verwendung der besonderen zu polizeilichen Zwecken bestimmten Fonds.

§ 75. Die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, [nach den besonderen Bestimmungen des Edicts vom 17. Mai 1818,] in letzterer Beziehung als oberste Curatel unter möglichster Durchführung des im § 63 aufgestellten Grundsatzes.

§ 76. Die Festsetzung und Aufrechthaltung der erforderlichen Vorbedingungen zur Erlangung der öffentlichen Stellen in der innern Verwaltung, und zwar, was die adspirirenden Rechtskandidaten betrifft, unter Mitwirkung des Ministeriums der Justiz.

---

11) Gilt gemäß VO. v. 27. Febr. 1847 § 6 für das Kultusministerium, nach § 5 III daselbst zum Theil noch für das Ministerium des Innern.

12) Landesgrenzsachen (s. § 37 u. Nr. 71 § 22), die Angelegenheiten des Land- und Reichstags, Staatsangehörigkeit, Einwanderung, Personenstandsangelegenheiten, Namensänderungen.

13) Vgl. § 100. Das Militärersatzgeschäft steht unter dem Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium. Reichsmilitärges. v. 2. Mai 1874 § 30 Z. 3 lit. d.

14) Die Amtssprengeleinteilung ist bezüglich der Gerichte auf das Justizministerium, bezüglich der Pfarreien auf das Kultusministerium übergegangen.

15) Vgl. VO. v. 29. Okt. 1873 (Nr. 47).

16) Vgl. Kompetenzkonfliktsgesetz (Nr. 76) und Staatsrathsverordnung (Nr. 49).

17) Die Aufsicht über die Strafanstalten ist durch VO. v. 27. Nov. 1869 ausschließlich dem Justizministerium übertragen.

Digitized by Google

§ 78. Die Anträge auf Belohnungen und Auszeichnungen der bei dem innern Dienste angestellten Beamten, so wie auch anderer Unterthanen, die sich um die öffentliche innere Wohlfahrt besonders verdient gemacht haben.

§ 79. Wenn Anträge oder Gutachten an Uns zu erstatten sind, die Initiative bei Ernennung der Generalcommissärs, des den beiden Regierungskammern gemeinschaftlichen Personals, jedoch benehmlich mit dem Ministerium der Finanzen; ferner die Initiative zur Ernennung des [landgerichtlichen] [18]) Personals ....

Nach eben diesem Grundsatze richtet sich die Aufsicht über diese Staatsdiener und ihre Geschäftsführung.

§ 80. Die Concurrenz zur Revision der bürgerlichen und peinlichen Gesetze bei den vorbereitenden Berathungen des Ministeriums der Justiz.

§ 81. Alle staatswirthschaftlichen Gegenstände, die nicht in das Gebiet der Finanzen gehören, namentlich: [19])

a) die Forst- und Jagdpolizei bei Privat-, Communal- und Stiftungs-Waldungen;
b) Agricultur; das Fabriken-, Manufactur- und Gewerbswesen;
c) Credit- und Assecuranz-Anstalten (Leihhäuser, Brandassecuranz ꝛc.);
d) das öffentliche Commerz, benehmlich mit dem Finanzministerium;
e) die zur Beförderung desselben wirkenden Anstalten in dieser und polizeilicher Beziehung; die Lohnrößler und Botenanstalten im Lande, letztere benehmlich mit dem Ministerium der Finanzen;
f) Die Wasser-, Brücken- und Straßenbauten, ohne Ausnahme, mag der hiezu erforderliche Aufwand aus den Staatskassen, den Kreis- oder Distriktsumlagen, aus Gemeinde- oder Stiftungskassen bestritten werden. Bei Anlegung neuer Canäle und Straßenzüge muß mit dem Ministerium der Armee Rücksprache genommen werden.

§ 82. Die Civilbauten bei Staats-, Stiftungs- und Gemeindegebäuden; mit Ausnahme der Militärgebäude.

Vorläufig bestimmen Wir, daß die Elementar-Ueberschläge über Construction oder Reparation der Aerarialgebäude jederzeit den äußern Verwaltungsbehörden, zu deren Dienst sie bestimmt sind, zur Einsicht und Erinnerung mitgetheilt, für jedes Ministerium jährlich eine Hauptübersicht über den Aufwand, welcher zum Behufe der zu seinem Ressort bestimmten Staatsgebäude nöthig ist, hergestellt, und dem betreffenden Ministerium nebst den Elementar-Ueberschlägen übergeben werden.

Auf den Grund einer gemeinschaftlichen Berathung sämmtlicher dirigirender Minister, mit alleiniger Ausnahme des Armeeministers, wird dann unter Berücksichtigung der Ansätze des Finanzgesetzes und Rückbehaltung eines wohlbemessenen Reservefonds der Aufwand auf Bauten für jeden Etat festgesetzt. Wir werden hierüber jedoch noch ausführlichere Bestimmungen erlassen. [20])

§ 83. Die Anordnungen und Einleitungen zu Herstellung einer vollständigen Statistik des Königreichs. [21])

IV. Wirkungskreis des Ministeriums der Finanzen.

Der Wirkungskreis desselben umfaßt:

§ 84. Die Kenntniß und Conservation des gesammten Staatsvermögens in allen seinen Theilen, unter genauer Beobachtung der verfassungsmäßigen Bestimmungen, insbesondere jener des Titels III der Verfassungs-Urkunde. Zu diesem Ende steht demselben die Inventarisirung des gesammten Staatsvermögens sowohl in Domainen als nutzbaren Rechten, die Uebersicht der gesammten Staatseinkünfte ohne Unterschied, die genaue Kenntniß der Staatslasten zu.

§ 85. Die oberste Leitung der Erhebung der sämmtlichen Staatseinnahmen aus dem Staatseigenthume, sowohl dem vollen, als dem getheilten, und den nutzbaren Rechten des Staates, sowohl jenen, die unter den grundherrlichen Gefällen, als jenen, welche unter dem Namen der Regalien begriffen sind.

Demselben kommt daher die oberste Leitung der gesammten noch dermal bestehenden Lehen, mit Ausnahme der Thronlehen, welche dem Ministerium des Hauses und des Aeußern übertragen bleiben, zu.

Die Besorgung dieses Lehenwesens ist unter dessen oberster Leitung den Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, übertragen.

§ 86. Die Anordnung der Beschreibungen, Vermessungen, Catastrirungen und Schätzungen der steuerbaren Objecte, dann die Erwägung der Principien zur allgemeinen gleichheitlichen Vertheilung der direkten Auflagen, und hienach der Antrag über die Bestimmung und Erhebungsart sämmtlicher zu den Staatszwecken erforderlichen direkten Auflagen und über die Aufstellung eines definitiven Steuersystems.

§ 87. Die Prüfung der Systeme in den bisher bestehenden indirekten Auflagen und der

18) Nunmehr des bezirksamtlichen Personals.

19) Vgl. VO. v. 1. Dez. 1871, §§ 2, 4 (unten Nr. 70).

20) Vgl. VO. v. 23. Jan. 1872 (Weber IX S. 288). Nach § 7 derselben hat die oberste Baubehörde über wichtige Gegenstände kollegial zu berathen.

21) Vgl. VO. v. 29 Jan. 1869 (Weber VII S. 582).

Digitized by Google

Antrag über die Abänderung in denselben, oder die Einführung neuer, in Hinsicht des Zollwesens benehmlich mit dem Ministerium des Innern.

§ 88. Die oberste Leitung über die Erhebung der sämmtlichen für Staatszwecke bestehenden direkten und indirekten Staatsauflagen.

§ 89. Die obere Aufsicht und die obere Leitung über die Verausgabung der Staatseinkünfte unter Beobachtung der in den §§ 21—24 dieser Verordnung ertheilten Vorschriften.

Die Ausfertigung in Bezug auf die Subrepartition des Hofetats, und die hierauf basirten Ordonanzirungen an die Staatskassen.

§ 90. Dem Ministerium der Finanzen sind untergeordnet: alle Stellen, welche Theile des Staatsvermögens verwalten, die Staatsrenten percipiren, so wie auch jene Behörden und Aemter, welche die Staatsfonds verausgaben.

Dahin gehören folgende Zweige:

a) die Finanzkammern mit ihren Kreiskassen, ihrem gesammten Rechnungspersonale, den ihnen untergeordneten Rentämtern und äußeren Perceptions-Behörden;
b) das gesammte Zoll- und Mautwesen sammt den Brücken- und Weggeldern; in Beziehung auf die Tarife im Benehmen mit dem Ministerium des Innern;[22])
c) das Salinen- und Bergwerkswesen;[23])
d) die königliche Porzellainfabrik;
e) die königliche Münzanstalt;
f) [das Postwesen];[24])
g) das Forstwesen, in so ferne es die ärarialischen Waldungen betrifft;
h) die königlichen Jagden;
i) das gesammte Stempel- und Taxwesen; bei letzterem benehmlich mit den betreffenden Ministerien in Hinsicht aller Anträge über Veränderungen in den bestehenden Normen;
k) [die Lotterieanstalt];[25])
l) die königlichen Brauereien, Fabriken und Oekonomien, insbesondere die unmittelbare Administration der königlichen Oekonomien in Schleißheim, Fürstenried und Weihenstephan, und endlich
m) die Centralkasse, in welcher die Rechnungsreste aller Staatsrenten zusammenfließen.

§ 91. Die Oberaufsicht über das gesammte, mit seinen eigenen abgesonderten Fonds bereits dotirte Staats-Schuldentilgungswesen unter genauer Beobachtung der verfassungsmäßigen Bestimmungen, insbesondere jener des Tit. VII der Verfassungs-Urkunde.

§ 92. Die oberste Leitung und Vertretung des fiskalischen Interesse, so viel es das Staatseigenthum und die nutzbaren Rechte des Staates betrifft, und in soferne es sich hier nicht von Differenzen mit auswärtigen Mächten handelt; unter den in der besonderen Verordnung wegen Aufhebung des General-Fiscalats unterm 27. v. M. bestimmten Competenz-Verhältnissen.

§ 93. Die Conservation des gesammten Staatseigenthums und die Anträge und Leitung bei Veränderungen desselben durch Verkauf oder Austausch, Verpfändungen oder Reluitionen.[26])

Kein Verkauf oder Austausch eines zum Staatsgute gehörigen Objects darf angeordnet werden, ohne daß zuvor Unsere specielle Genehmigung erholt worden ist. Die in dieser Beziehung erfolgenden Königlichen Rescripte werden von dem dirigirenden Minister der Finanzen contrasignirt, müssen aber von dem Präsidenten des obersten Rechnungshofes ingrossirt werden, welcher dieselben in die Register des obersten Rechnungshofes eintragen zu lassen, und Uns bei Verantwortlichkeit unmittelbare Anzeige zu erstatten hat, wenn der Erlös nicht nach den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde und den in den Rescripten besonders ausgesprochenen Modalitäten verwendet worden sein sollte.

Auch zu neuen Erwerbungen aus den Kaufschillings- und Ablösungsgeldern ist Unsere besondere Allerhöchste Genehmigung erforderlich.

§ 94. Die Aufsicht über den obersten Rechnungshof, welcher nach den Gesetzen der Comptabilität über die ihm vorzulegenden Rechnungen unabhängig von dem Ministerium der Finanzen zu erkennen, demselben jedoch die Resultate seiner Prüfung vorzulegen hat.[27])

§ 95. Die Bearbeitung des Budgetentwurfes für jede Finanzperiode, und der Vortrag über die in dieser Beziehung zu erlassenden Gesetze.

§ 96. Innerhalb der Grenzen des jedesmaligen Finanzgesetzes die Assignirung der Haupt-Etatssummen auf die Staatskassen nach den §§ 21—24 gegebenen Vorschriften.

§ 97. Die Mitwirkung bei Anordnung von Kreisumlagen und gemeinschaftlich mit dem Ministerium des Innern die Geschäftsleitung in den Verhandlungen mit dem Landrathe.

---

22) Vgl. VO. v. 1. Dez. 1871 § 2 Z. 1b (Nr. 70) und Anm. daselbst.
23) Vgl. VO. v. 1. Dez. 1871 § 1 Z. 2c (Nr. 70).
24) Durch Allerh. Entschließung v. 13. Jan. 1832 dem Minister des Aeußern überwiesen.
25) Aufgehoben durch das FG. v. 1. Juli 1856 § 7 II., mit Wirksamkeit v. 1. Okt. 1861. Durch das Ges. v. 4. Okt. 1861 aber wurde der Termin der Aufhebung bis zum 31. Dez. 1861 hinausgeschoben.
26) Vgl. VO. v. 19. April 1852, die Normen bei Veräußerungen von Staatsrealitäten betr. (Weber IV S. 384).
27) Vgl. VO. v. 11. Jan. 1826 §§ 55 u. 57 (Nr. 83).

Digitized by Google

V. Wirkungskreis des Ministeriums der Armee.
§§ 98—111.

Titel III.
Geschäftsgang.
§§ 112—128.

Titel IV.
Transitorische Bestimmungen und Schluß.
§§ 129—137.

Nr. 69. Formationsverordnung für das Kultusministerium. Allerhöchste Verordnung vom 27. Februar 1847, die oberste Leitung der Kirchen- und Schulangelegenheiten betreffend. (Auszug.)

(Reggsbl. S. 169.)

§ 1. Das unterm 15. Dezember 1846 gebildete Ministerium hat von nun an die Benennung: Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu führen.[1])

§§ 2—4: Organisation.

§ 5. Der Wirkungskreis des Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten umfaßt:

I. Alle auf Religion und Kirchen sich beziehenden Gegenstände, insbesondere die im § 6 der Verordnung vom 15. Dez. 1846 aufgeführten, nämlich:

1. den Vollzug und die Aufrechterhaltung aller Bestimmungen der Verfassungsurkunde über kirchliche Gegenstände, des Verfassungsediktes über die äußeren Rechtsverhältnisse des Königreichs Bayern in Bezug auf Religion und kirchliche Verhältnisse, des Konkordats über die katholischen Kirchenangelegenheiten, des Ediktes über die inneren kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesamtgemeinde im Königreiche, dann der sonstigen in Beziehung auf kirchliche Verhältnisse bestehenden Gesetze und Verordnungen;

2. die Bewahrung und Vertretung der landesherrlichen Rechte und Interessen gegenüber den aufgenommenen Kirchen, sowie die Handhabung der verfassungsmäßigen Grenzen zwischen der weltlichen und geistlichen Gewalt — namentlich bezüglich der geistlichen Gerichtsbarkeit;

3. die Behandlung aller protestantisch-kirchlichen Angelegenheiten, welche in dem unter Ziffer 1 angeführten desfallsigen Edikte (Anhang II zur zweiten Verfassungsbeilage) dem Ministerium des Innern vorbehalten sind;

4. die Errichtung neuer kirchlicher Gemeinden, neuer Klöster oder sonstiger religiöser Körperschaften und Vereine, die Aufsicht auf die bestehenden; dann die Handhabung der Amortisationsgesetze;

5. die Errichtung und Verfassung der geistlichen Bildungsanstalten;

6. die Handhabung der Verordnungen über die katholischen Pfarrkonkurse[2]) und über die protestantischen Aufnahme- und Anstellungsprüfungen;[3])

7. die Rekurse gegen Handlungen der geistlichen Gewalt in den verfassungsgesetzlich bestimmten Fällen;

8. die Besetzung der kirchlichen Würden, Aemter und Pfründen, die Einsetzung der Geistlichen in die Temporalien und die Ablegung des vorgeschriebenen Eides;

9. die Errichtung neuer und die Theilung bestehender Pfarreien, Benefizien und kirchlichen Aemter;

10. die Bewahrung und Vertretung der landesfürstlichen Ernennungs- und Patronatsrechte;

11. die Emeriten- und Demeritenanstalten, die Tischtitelverleihungen, die protestantischen Pfarrunterstützungs-, Pfarrwittwen- und Pfarrpensionsanstalten;

12. die Pfarrfassionen, dann alle auf die Dotation der Pfarreien und anderer geistlicher Pfründen bezüglichen Gegenstände;

13. die Bestätigung neuer Stiftungen zu kirchlichen Zwecken;

---

1) Das Ministerium wurde 11. Nov. 1848 aufgehoben, 16. März 1849 aber wieder hergestellt. Als Wirkungskreis wurde ausdrücklich der der VO. v. 27. Febr. 1847 erklärt. Nur die technischen und landwirthschaftlichen Lehranstalten blieben dem bei seiner Aufhebung (11. Nov. 1848) errichteten Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten unterstellt.

2) V. v. 28. Sept. 1854 (Weber IV S. 648).

3) Instruktion v. 23. Jan. 1809 (Weber I S. 262).

Digitized by Google

14. die Streitigkeiten über die Baulast an Kirchen- und Pfarrhofgebäuden, soweit dieselben nicht zum Ressort der Gerichte[4]) gehören;
15. die Regulirung der Ausnützfristen und der Interkalarfrüchte;[5])
16. die Aufsicht auf vorschriftsmäßige Wendung der Baufälle an den Pfarrgebäuden von Seiten der Nutznießer, endlich die Religionsangelegenheiten der Israeliten.

II. Alle Gegenstände der Erziehung, des Unterrichts, der sittlichen, geistigen und künstlerischen Bildung und die dafür bestehenden Anstalten, namentlich:
a) die Akademien der Wissenschaften und der bildenden Künste;
b) das Generalkonservatorium der wissenschaftlichen Sammlungen des Staates;
c) die Universitäten nebst dem theologischen Ephorate zu Erlangen;
d) das Konservatorium für Musik;
e) die Lyzeen, Gymnasien und Lateinschulen;
f) die Erziehungsinstitute;
g) das deutsche Schulwesen und die Schullehrerseminarien;
h) die Blinden- und Taubstummeninstitute, die Kleinkinderbewahranstalten und das Institut für krüppelhafte Kinder;
i) die polytechnischen, sowie die gewerbs- und landwirthschaftlichen Schulen, die besonderen Baugewerks- und Handelsschulen;
k) die landwirthschaftliche Zentralschule in Schleißheim;
l) die Forstschule in Aschaffenburg; letztere beide Anstalten in Gemeinschaft mit dem Finanzministerium nach den darüber erlassenen besonderen Bestimmungen;
m) die besonderen medizinischen Lehranstalten;
n) die Zentralveterinärschule in München;
o) der Zentralschulbücherverlag.

III. Die oberste Kuratel der für die Zwecke des Kultus und des Unterrichts vorhandenen Stiftungen, benehmlich mit dem Ministerium des Innern in systematischen und prinzipiellen Gegenständen.

§ 6. Die über den Wirkungskreis der Ministerien im Allgemeinen, dann über den Geschäftsgang bei denselben durch die bestehenden Verordnungen, insbesondere durch jene vom 9. Dez. 1825 gegebenen Vorschriften finden auch bei dem Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten Anwendung.

Insbesondere sind hienach die Grenzen seiner Zuständigkeit in allen Gegenständen des ihm zugetheilten Wirkungskreises zu bemessen, und es hat jederzeit in allen den Wirkungskreis anderer Ministerien berührenden Fragen das geeignete Benehmen mit denselben zu pflegen.

Die katholischen Kirchenangelegenheiten sind ebenso, wie die katholischen Schulangelegenheiten, den katholischen Ober-Kirchen- und Schulräthen, und die protestantischen Kirchen- und Schulangelegenheiten, nach Vorschrift des § 14 des II. Anhangs zur II. Verf.-Beil., den Ober-Kirchen- und Schulräthen protestantischen Glaubensbekenntnisses zu übertragen.

§§ 7 und 8: Schlußbestimmungen.

Nr. 70. Formationsverordnung für die Ministerien vom 1. Dez. 1871, die Formation der k. Staatsministerien betreffend.[1])

(Reggsbl. S. 1833.)

§ 1. Das durch V. v. 11. November 1848 gebildete Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wird aufgelöst.

§ 2. Aus dem bisherigen Wirkungskreise dieses Staatsministeriums werden überwiesen:
1. An Unser Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern:
a) die oberste Aufsicht über Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesen; die oberste Leitung der Staatsanstalten für den Verkehr (Posten, Eisenbahnen, Telegraphen, Dampfschiffahrt, Ludwigskanal), des Baues der Staatseisenbahnen; die oberste Aufsicht über die Privateisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen;
b) [das Zollwesen;][2])
2. an Unser Staatsministerium des Innern:
a) die Förderung aller Interessen der Landwirthschaft, einschließlich der obersten Leitung der Landgestütsanstalt;
b) die oberste Aufsicht auf Handel und Gewerbe, die Förderung aller bezüglichen Interessen; die Aufsicht auf Münze, Maß und Gewicht; die Aufsicht über den Verkehr auf Land- und Wasserstraßen, einschlüssig der Abgaben für deren Benützung, jedoch vorbehaltlich der

4) Oder des Verwaltungsgerichtshofes. Vgl. Art. 10 Z. 13 u. 15 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes v. 8. Aug. 1878.
5) Vgl. Verwaltungsgerichtshofgesetz v. 8. Aug. 1878 Art. 10 Z. 14.

1) Weiteres über die Ministerialorganisation Nr. 80 u. 81.
2) Durch VO. v. 9. Juni 1874 dem Finanzministerium überwiesen.

Digitized by Google

unter Nr. 1 bestimmten Zuständigkeit Unseres Staatsministeriums des Kgl. Hauses und des Aeußern; das Versicherungs- und Kreditwesen;

c) der Vollzug des Berggesetzes;

d) die Herstellung einer vollständigen Statistik des Königreichs;

e) die Organisation der Staatsbaubehörden und die oberste Aufsicht auf das Staatsbauwesen überhaupt, die Wasser-, Brücken- und Straßenbauten des Staates;

3. an Unser Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten:

Das gesammte technische und landwirthschaftliche Unterrichtswesen, einschlüssig der Fortbildungsschulen und des thierärztlichen Unterrichtes, jedoch was den Betrieb des mit der landwirthschaftlichen Zentralschule Weihenstephan verbundenen Staatsgutes betrifft, gemeinschaftlich mit Unserm Staatsministerium des Innern.

Die bisher schon bestandenen Zuständigkeiten der vorgenannten Staatsministerien bleiben unverändert.

§ 3. Zufolge dieser Geschäftsausscheidung werden den vorgenannten Staatsministerien folgende Stellen, Organe und Anstalten eingereiht, beziehungsweise untergeordnet, und zwar:

1. Unserm Staatsministerium des Kgl. Hauses und des Aeußern: die Generaldirektion der Kgl. Verkehrsanstalten mit ihren vier Abtheilungen; [die Generalzolladministration;][3]

2. Unserm Staatsministerium des Innern:

das Generalkomité des landwirthschaftlichen Vereins,[4]

die Landgestütsverwaltung,

die Handels- und Gewerbekammern,

die Normalaichungskommission,

das Oberbergamt,

die statistische Zentralkommission mit dem statistischen Bureau,

die oberste Baubehörde mit dem Kunstbauausschuß;

3. Unserm Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten:

die polytechnische Schule in München,

die Industrieschulen,

die landwirthschaftliche Zentralschule Weihenstephan,

die Zentralthierarzneischule in München.

§ 4. In Unserm Staatsministerium des Innern wird [eine besondere Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel gebildet,][5] welcher die in § 2 lit. a—d bezeichneten Geschäftsgegenstände zur ausschließlichen Behandlung überwiesen werden.

§§ 4 Abs. II—6: Schlußbestimmungen.

Nr. 71. Formationsverordnung für die Kreisregierungen vom 17. Dez. 1825, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr. (Auszug.)

(Reggsbl. S. 1049.)

Formation der obersten Verwaltungsstellen in den 8 Kreisen.

§ 1. In jedem Kreise des Königreichs wird eine besondere Kreisregierung fortbestehen, welche für denselben die oberste Verwaltungsstelle bildet.

§ 2. Diese wird sich bis auf weitere Anordnung, wie bisher, in zwei Kammern theilen, und zwar in jene des Innern und in jene der Finanzen.

§ 3. Der erste Vorstand im Kreise ist der Generalcommissär, zugleich Präsident der Regierung.[1]

§ 4. Außerdem wird vorläufig[2] das statusmäßige Personale bestehen:

a) bei der Kammer des Innern:

aus einem Direktor,

aus vier bis sechs Räthen,

in der Art, daß die Gesammtheit derselben bei allen acht Regierungen die Zahl von 40 nicht übersteigt,

aus einem Medizinalrathe,

aus zwei Registratoren,

aus drei Rechnungscommissarien;

---

3) Nunmehr wieder dem Finanzministerium untergeordnet. Vgl. Anm. 2.

4) Nunmehr Bayer. Landwirthschaftsrath (Amtsbl. d. M. d. Innern 1895 Nr. 45 Anlage).

5) Diese Abtheilung besteht als besondere heute nicht mehr.

1) Durch VO. v. 29. Dez. 1837 Art. 12 wurde der Titel Generalkommissär abgeschafft.

2) Durch eine Reihe organisatorischer Einzelvorschriften vielfältig seitdem geändert.

Digitized by Google

b) bei der Kammer der Finanzen:
aus einem Direktor,
aus drei bis vier Räthen,
in der Art, daß die Gesammtheit derselben bei allen acht Regierungen die Zahl von 30 nicht übersteigt,
aus einem Assessor,
aus einem Fiscalrathe,
aus einem oder mehreren Fiscaladjunkten, wovon in jedem Kreise einer an dem Sitze des Appellationsgerichts wohnen muß; die Zahl derselben in allen Kreisen darf nicht über 12 steigen;
[aus einem Kreis-Forstrathe,
aus einem bis zwei Forstinspektoren,
in der Art, daß die Gesammtheit derselben in allen acht Kreisen die Zahl von 13 nicht übersteigen darf.][3])
aus zwei Registratoren,
aus fünf bis acht Rechnungscommissarien,
in der Art, daß die Gesammtheit derselben in allen Kreisen die Zahl von 56 nicht übersteigen darf; aus diesen Rechnungscommissarien haben die Regierungsvorstände die Finanzbuchhalter zu erwählen.

Die Zahl der Räthe und Rechnungscommissarien werden Wir für jede Regierung nach Verhältniß ihres Wirkungskreises durch besondere Rescripte bestimmen.

§ 5. Jede Regierung erhält statusmäßig außer dem im vorstehenden § 4 bezeichneten Personale fünf Sekretäre: aus denselben wählt sich der Regierungspräsident einen Präsidialsekretär, welcher unter dessen Befehlen die Aufsicht auf die Kanzlei und das beiden Kammern gemeinschaftliche Unterpersonale, so wie die Polizei des Hauses zu führen hat. Von den vier anderen Sekretären theilt der Präsident im Benehmen mit den beiden Direktoren einer jeden Regierungskammer zwei zu.

[Zu Sekretärstellen können in Zukunft nur solche Individuen befördert werden, welche die akademischen Studien vollendet und im äußern Dienste ihre vorzügliche Brauchbarkeit bewährt haben.]

§ 6. Wir behalten Uns vor, einem der beiden Direktoren der Regierung den Rang und Titel eines Vicepräsidenten zu ertheilen, wodurch aber kein Anspruch auf höheren Gehalt begründet werden soll.

IV. Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen in den acht Kreisen des Reiches.

§ 11. Die obersten Verwaltungsstellen sind, jede in dem [durch die Verordnung vom 20. Februar 1817] bestimmten[4]) Gebietsumfange, die vollziehenden Organe der Staatsministerien des Aeußern, des Innern und der Finanzen in Beziehung auf alle diejenigen Theile der Staatsverwaltung und inneren öffentlichen Angelegenheiten, welche zu dem Geschäftskreise der genannten Ministerien gehören, und nicht besonderen Centralstellen und deren Unterbehörden übertragen sind, nach den in den folgenden §§ bezeichneten besonderen Competenzbestimmungen.

§ 12. Die Kreisregierungen sind verpflichtet, in den ihnen anvertrauten Gebietstheilen die Rechte Unserer Krone, das Beste des Staats und die allgemeine Wohlfahrt Unserer treuen Unterthanen zu wahren und zu befördern.

§ 13. Denselben liegt vor allem die genaue Befolgung der Verfassung ob, und die Sorge, daß derselben innerhalb der Grenzen ihrer Bezirke überall nachgekommen werde.

§ 14. Die Kreisregierungen dürfen nichts verfügen, was einem ausdrücklichen Gesetze entgegen stünde, sie haben sich vielmehr bei Ausübung ihrer Befugnisse genau an die bestehenden Gesetze, Verordnungen und Reglements zu halten, und Sorge zu tragen, daß denselben von allen Untergebenen nachgelebt werde.

§ 15. Dieselben müssen durchaus von dem Grundsatze ausgehen, Niemanden in der freien Benützung seines Eigenthumes und im Genusse der persönlichen Freiheit weiter einzuschränken, als es die bestehenden Gesetze fordern; sie haben Sorge zu tragen, daß dieser Grundsatz auch von ihren Unterbehörden befolgt, einem jeden Staatsbürger ihres Kreises innerhalb der Grenzen der Gesetze die möglichst freie Entwicklung seiner Kräfte gestattet, und jede unnöthige, von dem Gesetze nicht positiv gebotene Einmischung in die Privatverhältnisse der Kreisbewohner unterlassen werde.

§ 16. Die Kreisregierungen sind in der Regel befugt, in allen Gegenständen des Vollzugs und der durch die Gesetze denselben zugewiesenen Entscheidungen streitiger Fälle aus eigener Competenz und ohne weitere Anfrage selbstständig zu handeln und zu verfügen.

§ 17. Nur in folgenden Fällen haben sie bei den vorgesetzten Ministerien anzufragen, und Genehmigung zu erholen:

a) wenn die Grundbestimmungen der Verfassung oder die Gesetze einen Gegenstand ausschließend in die Competenz eines Ministeriums legen;

---

3) Seit VO. v. 29. Febr. 1885 besteht bei der Regierungsfinanzkammer eine besondere „Forstabtheilung" (Abtheilungsvorstand ein Oberforstrath).

4) Ueber die spätere Eintheilung des Königreichs in Regierungsbezirke vgl. VO. v. 29. Nov. 1837 und VO. v. 19. Juni 1879, den Bestand der Regierungsbezirke und Bezirksämter betr.

Digitized by Google

b) über Errichtung neuer Gesellschaften, in soferne sie ausdrücklich die Rechte octroirter, vom Staate genehmigter oder privilegirter Körperschaften haben wollen, dann über Aufhebung solcher Gesellschaften;
c) bei allen polizeilichen Maßregeln, wodurch wegen außerordentlicher Ereignisse die Freiheit des Verkehrs im Innern sowohl, als mit dem Auslande mehr beschränkt werden soll, als es die Gesetze und Allerhöchsten Verordnungen vorschreiben;
d) bei Veränderungen in dem Zweck und der Verfassung der Stiftungen;
e) bei Ueberschreitungen der Etats, den nicht speziell erlaubten Transferirungen auf andere Positionen, bei nicht etatsmäßigen Zahlungen und wegen Verwendung der durch gegenwärtige Instruktion nicht ausdrücklich zur freien Verfügung überlassenen Ersparungen an etatsmäßigen Ausgaben;
f) bei Enddestimmungen über Veränderungen an dem Vermögensstock des Staates, in soferne nicht besondere Allerhöchste Vorschriften für einzelne Gegenstände eine selbstständige Competenz einräumen;
g) bei Veränderungen in demjenigen Dienstpersonale, welches unmittelbar von Uns ernannt wird;
h) in allen Gnadensachen, mit Inbegriff der unentgeltlichen Holzabgaben, wenn nicht durch spezielle allerhöchste Rescripte und Verordnungen über einzelne Gegenstände den Kreisregierungen eine selbstständige Competenz eingeräumt oder eine Aversalsumme zu ihrer freien Verfügung gestellt ist;
i) in allen jenen Gegenständen, für welche in den nachstehenden §§ dieser Instruktion den Ministerien ausdrücklich die Competenz vorbehalten ist. In diesen Fällen haben die Kreisregierungen gleichwohl die erforderlichen provisorischen Maßregeln anzuordnen, und hiedurch Sorge zu tragen, daß bis zum Eintreffen der allerhöchsten Weisungen kein Nachtheil entstehe.

§ 18. In allen Gegenständen, welche der Competenz der Kreisregierungen überlassen sind, haben diese alle Anfragen und Berichte zu unterlassen, jedoch unter folgenden Ausnahmen:
a) wenn Vollzugsberichte speziell angeordnet wurden;
b) wenn in Fällen, für welche eine weitere Instanz gesetzlich angesprochen werden darf, Rekurs eingelegt wird;
c) über außerordentliche Ereignisse von Wichtigkeit insbesondere bei folgenreichen Beziehungen auf die Reichsverfassung, bei Tumulten, Widersetzlichkeiten ganzer Gemeinden, großen Ueberschwemmungen und Wasserschäden, Feuersbrünsten, Seuchen und außerordentlichen Naturbegebenheiten;
d) über außerordentliche Vorfälle mit angesehenen Fremden;
e) [die Durchreisen regierender Fürsten;][5]
f) die Resultate der vorgenommenen Kreis- und Bezirks-Visitationen;
g) über Kassendefekte;
h) über Vorschüsse, welche den von dem Ministerium eröffneten Credit übersteigen;
i) auf besonderes Verlangen — außerdem aber alle drei Jahre — die Qualifications- und die Conduite-Listen desjenigen Personals, welches unmittelbar von Uns ernannt wurde;
k) in allen jenen Fällen, wegen welcher durch Spezial-Rescripte Bericht abgefordert wird; in Gegenständen, worüber den Kreisregierungen den bestehenden Gesetzen gemäß die letzte Instanz zusteht, haben sie sich blos auf Erstattung von Remißberichten und Vorlage der Akten zu beschränken.

§ 19. Dagegen machen Wir es Unsern Kreisregierungen zur Pflicht, die Competenz der Unterbehörden in keiner Weise zu schmälern, denselben unter Vorbehalt der Beschwerde und der amtlichen Rüge den unmittelbaren Vollzug der Gesetze und Verordnungen, so wie das eigentliche Detail der Verwaltung zu überlassen, und insbesondere, in soferne die Gesetze und Allerhöchsten Verordnungen es für einzelne Gegenstände und ihre Kategorien nicht anders bestimmen:
a) den Unterbehörden jede örtliche Anordnung zur selbstständigen Verhandlung hinzuweisen;
b) jede contentiöse Beziehung unter Privaten oder zwischen diesen und Korporationen durch die Unterbehörden in erster Instanz entscheiden zu lassen;
c) die Vollzugsberichte nur in denjenigen Fällen zu fordern, für welche sie von der allerhöchsten Stelle vorgeschrieben sind, oder wegen besonderer Wichtigkeit der Sache als unentbehrlich erscheinen.

§ 20. Unserer unmittelbaren Ernennung bleiben vorbehalten:
a) die Stellen der Vorstände und Räthe der Kreisregierungen;
b) des stabilen Personals derselben;
c) jene Stellen, mit welchen der Rathscharakter oder ein höherer Rang verbunden ist;
d) die Vorstände, Assessoren und Aktuare der [Landgerichte,] die Stadtkommissäre, das stabile Personale der Polizeidirektion München, die Vorstände der für die Zucht-, Straf- und Zwangs-Arbeitshäuser aufgestellten Direktionen und Verwaltungen;[6]

5) Erlassen durch die Bek. v. 10. Aug. 1848 über die Geschäftsvereinfachung. Vgl. die ME. v. 15. Nov. 1852, die Durchreisen hoher Herrschaften betr. (Weber IV S. 551).

6) An die Stelle der Landgerichte sind mit VO. v. 24. Febr. 1862 (Weber V S. 589) die Bezirksämter getreten. Die Strafanstalten sind dem Justizministerium überwiesen.

Digitized by Google

e) das stabile Kassen- und Oberaufschlagamts-Personale, so wie die Rentbeamten;
f) die Forstmeister und Revierförster;
g) die Dignitarien und Mitglieder der Kapitel und der Konsistorien, wie die selbstständigen Pfarrer in jenen Fällen, für welche Uns dieses Nominationsrecht verfassungsmäßig oder gemäß besonderer Titel zusteht;
h) die Rektoren, Professoren und Lehrer jener Studienanstalten, aus welchen der Uebertritt zur Universität stattfindet, und die Vorsteher der Schullehrer-Seminarien;[7])
i) [die Stadt- und Landgerichts-Aerzte;]
k) das stabile Baupersonale in den Kreisen.

Unsern Regierungen überlassen Wir dagegen zur Zeit und in soferne Wir keine andere Anordnung im Allgemeinen oder bei einzelnen Fällen treffen werden, die Anstellung des übrigen Personals, jedoch blos in der Eigenschaft von Funktionären, welche auf Ruf und Widerruf gegen Taggebühr oder einfache Remunerationen aufzunehmen sind, — so wie die Bestätigung in denjenigen Stellen, worauf den Privaten, Gemeinden oder Korporationen verfassungs-, gesetz- oder vertragsmäßig ein Präsentations- oder Wahlrecht zusteht, in soferne die Verfassung, die bestehenden Gesetze oder die nachfolgenden Bestimmungen solche Ernennungen und Bestätigungen nicht ausdrücklich Uns und Unsern Ministerien vorbehalten oder den Unterbehörden zuweisen.

Die erzbischöflichen und bischöflichen Collationen sind Uns jedoch auch fernerhin zur Genehmigung vorzulegen.

A. Wirkungskreis der Kammer des Innern.

§ 21. In die Geschäftssphäre der Kammern des Innern fallen in der Regel alle jene Gegenstände, welche im höchsten Ressort den Ministerien des Aeußern und des Innern zugewiesen sind, in soferne sie Gegenstand der Kreisverwaltung sein können, und nicht besonderen Stellen zugetheilt sind; hieher gehören insbesondere die staatsrechtlichen und militärischen Angelegenheiten, soweit letztere den Civilbehörden zuständig sind; die Angelegenheiten der Religion und der Kirche; jene der öffentlichen Erziehung, der Bildung, des Unterrichts und der öffentlichen Sitten; das Medicinalwesen; die gesammte Landespolizei; das Communal- und Stiftungswesen; die staatswirthschaftlichen Gegenstände, welche nicht speziell der Kammer der Finanzen zugewiesen sind; das gesammte Bauwesen mit allen Zweigen desselben und die allgemeine Statistik mit der in alle diese Zweige einschlagenden Dienstübersicht und Dienstordnung, nebst der Gerichtspolizei.

Die einzelnen Gegenstände dieses hier bezeichneten Wirkungskreises sind durch die nachstehenden Titel I bis XI bestimmt.

B. Wirkungskreis der Kammern der Finanzen.

§ 87. Zur Geschäftssphäre der Kammern der Finanzen gehören:

Die Leitung der Finanzverwaltung in den Kreisen im Allgemeinen, insbesondere die Aufsicht über das Staatseinkommen; über den Staatsaufwand; die Direktion der Kassen; das Etatswesen; das Rechnungswesen; die Aufsicht über das gesammte Finanz-Dienstpersonale; das Amtsbürgschaftswesen; fiscalische Prozesse; die Kreis- und Distriktsumlagen und die Angelegenheiten des Landraths gemeinschaftlich mit der Kammer des Innern; die Finanz-Rechenschaftsberichte des Kreises.

Titel I—IX.

2c. 2c. 2c.

Geschäftsgang bei den obersten Verwaltungsstellen in den acht Kreisen des Reiches.

§ 122. Die oberste Leitung der Geschäfte, des Ganges und der Formen derselben steht dem [Generalcommissär und] Präsidenten zu.

Sein Stellvertreter bei Anwesenheit oder im Verhinderungsfalle ist derjenige Direktor, welchem Wir allenfalls den Rang und Titel eines Vicepräsidenten verliehen haben.

Hat keiner der beiden Direktoren einen solchen Rang und Titel, so werden Wir in der Regel bei jedem Veränderungsfall denjenigen der beiden Direktoren durch ein besonderes Rescript bezeichnen, welcher jederzeit berufen soll, den Generalcommissär und Präsidenten zu vertreten; liegt keine solche besondere Allerhöchste Bestimmung vor, dann soll [der älteste Direktor] das Präsidium führen.[8]) Jedem Direktor bleibt es unbenommen, von den Geschäftsprotokollen der beiden Kammern, und von den an dieselben gelangenden Allerhöchsten Rescripten Einsicht zu nehmen, auch wenn es seine Geschäfte erlauben, den Sitzungen derjenigen Kammer beizuwohnen, deren Leitung ihm nicht übertragen ist.

§ 124. Zur unmittelbaren Beschäftigung des Generalcommissärs werden vorbehalten alle Gegenstände, welche ihm persönlich durch specielle Rescripte aufgetragen werden.

Die jährlichen Visitationsreisen im Kreise macht der Generalcommissär nach den hierüber bereits bestehenden Reglementar-Verfügungen, oder kann sie auch nach Umständen dem Direktor

7) Auch auf das Lehrpersonal anderer Anstalten ausgedehnt.
8) Nach der Allerh. VO. v. 21. Sept. 1854 (Weber II S. 315 A. 156) nicht mehr der älteste Direktor, sondern der Direktor der Kammer des Innern.

Digitized by Google

übertragen. Auch bleibt es dem Generalcommissär vorbehalten, zur Visitation der Aemter der inneren Verwaltung von Zeit zu Zeit ausgezeichnete Räthe abzuordnen und auf diese Weise die Art des Vollzugs der Gesetze und Verordnungen bewachen zu lassen; [der jährlich Aufwand hiefür darf jedoch die Summe von 500 Gulden nicht übersteigen].

§ 125. Die besonderen Visitationen der Rentämter und Kassen geschehen nach den hier ebenfalls bereits vorliegenden besonderen Verordnungen durch einen Rechnungscommissär, oder nach Umständen durch einen Rath der Kammer der Finanzen, welchen der Director der Kammer der Finanzen vorschlägt, und der Generalcommissär bestätiget.

§ 126. Ferner gehört es zu den persönlichen Obliegenheiten und Befugnissen des Generalcommissärs, in Fällen bedrohter oder gestörter öffentlicher Sicherheit, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, oder der Erfolg der Maßregeln von der Bewahrung des Geheimnisses abhängt, sogleich auf seine Verantwortlichkeit entweder allein und für sich, oder mit Zuziehung der Directoren und nach Belieben auch der ordentlichen Referenten, die ersten auf die Gesetze gegründeten Verfügungen zu erlassen, damit die Gefahr noch zu rechter Zeit abgewendet, oder auf der Stelle unterdrückt, und die Verdächtigen oder Thäter außer Stand zu schaden gesetzt werden.

Das nämliche gilt von dem Falle, wenn gegen einen Beamten gegründete Anzeichen eines Verbrechens oder Vergehens vorliegen, und bei eintretendem Verzuge die Vernichtung oder Erschwerung der Beweismittel zu besorgen wäre, oder der Beamte sich der Flucht verdächtig gemacht hat, oder schon auf der Flucht begriffen ist.

§ 128. Auch in den durch die beiden vorstehenden §§ nicht bezeichneten Gegenständen ist der Geschäftsgang in der Regel bureaumäßig, und den Räthen steht nur eine berathende Stimme zu.

§ 129.[9]) Nur in folgenden Gegenständen tritt kollegiale Berathung ein, wobei die Directoren und Räthe eine entscheidende Stimme haben:

a) [bei Haupt- und Zwischenbescheiden in streitigen Sachen, für welche die Kreisregierungen gemäß den Gesetzen eine richterliche Instanz bilden;]
b) [bei Hauptbescheiden über Beschwerden in Polizei-Strafsachen;]
c) [bei definitiven Entscheidungen über Entschädigungs-Beschwerden, wenn das Reklamations-Objekt den Werth von 25 fl. übersteigt;]
d) bei Entscheidung aller jener Gegenstände, für welche die bestehenden Gesetze und Verordnungen, so wie die gegenwärtige Instruktion eine kollegiale Berathung ausdrücklich anordnen;[10])
e) bei Feststellung der Qualifications-Listen für die der Kreisregierung untergeordneten Staatsdiener;
f) wenn wegen Besetzung jener äußern, der Kreisregierung untergeordneten Stellen, zu welchen Wir uns die Ernennung vorbehalten, gutachtliche Vorschläge zu machen sind;
g) bei Begutachtung und Subrepartition des Hauptetats;
h) bei den Vorschlägen zum Verkaufe der Staatsdomänen;
i) bei Genehmigung der Verkäufe und Verpachtung der Immobilien, so wie bei Fixirung der unständigen Gefälle;
k) bei Verbescheidung der Amts-Extraditionsakten und der Amtsvisitations-Protokolle;
l) bei den Definitivverbescheidungen der Jahresrechnungen unter Beobachtung der § 110 ertheilten besonderen Vorschriften;
m) [bei Beschlußfassung über Anordnung der Generaluntersuchung gegen Beamte über Suspendirung derselben, über ihre Stellung vor Gericht, oder über Aufhebung der Generaluntersuchung;]
n) bei fiscalischen Prozessen in den §§ 3, 4, 5, 6 der Verordnung vom 27. November d. J. bezeichneten Fällen;
o) bei systematischen Arbeiten, welche von der Allerhöchsten Stelle angeordnet wurden;
p) bei Erstattung der Finanz-Rechenschaftsberichte;
q) in allen Fällen, für welche von der Allerhöchsten Stelle eine kollegiale Berathung besonders vorgeschrieben wird.

Der Generalcommissär wird ausdrücklich verantwortlich gemacht, keinen zur kollegialen Berathung geeigneten Gegenstand bureaumäßig behandeln zu lassen.

---

9) § 129 hat heute nur noch beschränkte Gültigkeit, hauptsächlich in Folge des Verwaltungsgerichtshofgesetzes.

10) Z. B.: 1. Entscheidung über Aufrechterhaltung oder Aufhebung von Beschlüssen des Distriktsrathsausschusses nach Art. 17 des Ges. v. 28. Mai 1852; 2. Bescheidung der Distriktsrathsverhandlungen nach Art. 23 cod.; 3. Entscheidung über das positive staatsaufsichtliche Eingreifen gegen Gemeinden nach Art. 157 Abs. VI GO.; 4. M.-Bek. v. 28. Juli 1888 Z. 6, die Prüfung für den Stadt- und Marktschreiberdienst betr. (Weber XIX S. 235); 5. ME. v. 28. März 1891 (Weber XX S. 567) Z. XV, die korrektionelle Nachschaft betr.; 6. M.-Bek. v. 7. Sept. 1864 (Weber VI S. 347) § 19 Z 8, die Verakkordirung der Staatsbauarbeiten betr.; 7. Ges. v. 19. Mai 1881 Art. 4 Z. 4, die Kapitalrentensteuer betr.; 8. Ges. v. 8. Aug. 1878 Art. 18 Abs. I (Ablehnung von Verwaltungsrichtern); 9. Kaminkehrerordnung v. 27. Febr. 1869 § 17 (Weber VII S. 599). 10. ME. v. 15. Juni 1860. Die Aufzählung bei Krais I S. 49 ist theilweise veraltet. Ueber die Zulassung der Rechtspraktikanten zum Staatskonkurs entscheiden heute die Ministerien, vgl. VO. v. 12. Juli 1893 § 29 und M.-Bek. v. 14. Juli 1893 § 60.

Digitized by Google

§ 130. Die Referenten sind für die richtige Darstellung des Factums, für die rechtzeitige, gründliche und pflichtmäßige Bearbeitung des Gegenstandes verantwortlich; wurden sie jedoch in Gegenständen, welche vorschriftsmäßig der kollegialen Berathung unterliegen, von dem Kollegium abgestimmt, so dürfen sie den Beschluß nicht vertreten, wenn sie ihre abweichende Meinung ganz kurz auf dem Concepte bemerken, und diese Bemerkung sogleich von dem Vorstande, welcher den Vorsitz führt, visiren lassen; sie haften dann nur für die richtige Abfassung des Beschlusses und für eine zweckmäßige Ausführung desselben.

Auf gleiche Weise werden sie der Vertretung der von ihnen entworfenen Regierungsentschließungen entbunden, wenn in Gegenständen, welche zur bureaumäßigen Verhandlung bestimmt sind, ihre Meinung von jener des entscheidenden Vorstandes verschieden ist, und sie in der obenbezeichneten Weise die geeignete Bemerkung auf dem Concepte machen, oder zu den Akten legen.

§ 131. Für die Einhaltung des Etats haftet der Director der Finanzkammer, welcher deßwegen alle Zahlungsordonanzen der Kreisregierung sowohl auf dem Concepte, als in der Reinschrift unterzeichnet.

Derselbe hat auch die Haftung wegen Einhaltung der Competenzbefugnisse der Finanzkammer, und für allen dem Allerhöchsten Aerar aus einer fehlerhaften Geschäftsverhandlung der Finanzkammer erwachsenden Schaden; aus diesem Grunde unterzeichnet er alle Concepte und Ausfertigungen der Finanzkammer, und ist verpflichtet, gegen jede dem Allerhöchsten Aerar nachtheilig scheinende Regierungsverfügung die geeignete Erinnerung zu machen, und wenn diese nicht berücksichtigt werden sollte, unmittelbare Anzeige an das Staatsministerium der Finanzen zu erstatten.

§ 132. Der Generalcommissär haftet für alle im bureaumäßigen Wege herbeigeführten Regierungsbefehle.

§ 133. Der Generalcommissär kann auch in solchen Gegenständen, welche nicht zur kollegialen Berathung verwiesen sind, förmliche Sitzungen halten; dadurch wird aber die Haftungsverbindlichkeit keineswegs verändert.

§ 134. Jede Kammer hält für die der kollegialen Berathung unterliegenden Gegenstände ihre eigenen gesonderten Sitzungen, in welchen der Generalcommissär und Präsident, und in dessen Abwesenheit der Direktor den Vorsitz führt. Die Abstimmungen geschehen nach dem Dienstalter von dem ältesten bis zum letzten Rathe, wobei die Mitglieder der Kammer, welche blos für einzelne wissenschaftliche und technische Gegenstände ausschließend bestellt sind, nur in ihrem Fache eine entscheidende Stimme haben; der Generalcommissär als Präsident, oder dessen vorsitzender Stellvertreter giebt seine Stimme zuletzt. Die Mehrheit der Stimmen bildet den Beschluß. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet sich die Mehrheit durch die Stimme des Präsidenten oder seines Stellvertreters.

§ 136. Der Präsident muß in den zur kollegialen Berathung bezeichneten Gegenständen der Vollziehung der durch Einheit oder Mehrheit gefaßten Beschlüsse freien Lauf lassen, und kann solche auf seine Verantwortlichkeit nur dann sistiren, wenn er davon einen großen Nachtheil für das Staatswohl befürchtet. Er ist zu dieser Sistirung verpflichtet, wenn er glaubt, der Beschluß sei gegen ausdrückliche Gesetze oder Allerhöchste Anordnungen gefaßt. In beiden Fällen hat er sogleich davon die Anzeige zu machen. Auch kann er beschlossene Anträge an die Allerhöchste Stelle, mit denen er nicht verstanden ist, durch abgesondertes individuelles Gutachten einbegleiten.

§ 138. In den wichtigeren Gegenständen eines gemeinschaftlichen Interesse für beide Kammern veranstaltet der Generalcommissär und Präsident wenigstens einmal in jedem Monat zusammengesetzte Sitzungen, wozu neben den beiden Direktoren entweder alle Räthe beider Kammern, oder von jeder eine gleiche Anzahl von Räthen berufen werden.

In den gewöhnlichen Gegenständen dieses gemeinschaftlichen Interesse ist es hinlänglich, wenn der Referent den in der einen Kammer vorgetragenen und beschlossenen Gegenstand nun auch in der andern Kammer vorträgt, und Ansicht und Beschluß auch dieser Kammer hierüber erholt, oder wenn die Referenten der beiden Kammern brevi manu sich benehmen, und die Concepte gemeinschaftlich unterzeichnen. Für alle diese Fälle bezeichnet der Generalcommissär gleich bei dem Einlaufe auf dem Concepte die Referenten beider Kammern.

— — — Der General-Commissär ist verantwortlich, daß von den beiden Kammern nicht entgegengesetzte, sich widersprechende und aufhebende Entschließungen expedirt werden; er muß in diesem Falle, wenn der Gegenstand zu kollegialer Berathung geeignet ist, Plenar-Sitzungen veranlassen, wenn der Gegenstand aber bureaumäßig behandelt werden kann, nach eigenem Ermessen die der Sache entsprechende Verfügung treffen, jedoch in Etatsgegenständen mit dem Direktor der Finanzkammer sich benehmen.

Nr. 72. Kgl. Verordnung, die Gebühren der Rechtsanwälte in den Angelegenheiten der Verwaltung und der Verwaltungsrechtspflege betreffend. Vom 26. März 1902.

(Ges.- u. VBl. S. 144.)

Wir finden Uns bewogen, auf Grund der Bestimmungen des Artikel 5 des Gesetzes über das Gebührenwesen zu verordnen, was folgt:

Digitized by Google

Art. 1. Der Rechtsanwalt erhält für die Thätigkeit, die er zu seiner Information entwickelt, einschließlich der zu diesem Zwecke vorgenommenen Besprechungen und der Einsicht von Akten eine Gebühr von zwei bis vierzig Mark (Informationsgebühr).

Die Gebühr kann in einer Instanz nur einmal beansprucht werden.

Vertritt der Rechtsanwalt den Auftraggeber in mehreren Instanzen, so erhält er die Gebühr in der höheren Instanz nur dann, wenn er in dieser zu seiner Information eine weitere Thätigkeit entwickelt hat.

Die Gebühr kann nicht gefordert werden, wenn die Thätigkeit des Rechtsanwalts der Einleitung eines Prozesses vorausgeht und dem Rechtsanwalte die Prozeßgebühr oder eine Gebühr nach § 44 der Reichsgebührenordnung für Rechtsanwälte zusteht.

Art. 2. Der Rechtsanwalt erhält für die Ertheilung eines Rathes eine Gebühr von einer Mark bis zwanzig Mark.

Hat der Rechtsanwalt im Anschluß an die Ertheilung des Rathes eines der in den Artikeln 3 bis 7 bezeichneten Geschäfte vorzunehmen, für das nach diesen Artikeln oder nach Artikel 8 eine besondere Gebühr anzusetzen ist, so erhält er für den Rath und für das Geschäft nur eine einzige Gebühr, die innerhalb des weitesten in Betracht kommenden Spielraums zu bemessen ist.

Art. 3. Der Rechtsanwalt erhält für Anträge, Erklärungen und Beschwerden bei Behörden eine Gebühr von drei Mark bis vierzig Mark.

Für bloße Benachrichtigungen, Beschleunigungsgesuche, kurze Anzeigen, Gesuche um Abschriften oder Ausfertigungen und für ähnliche Schreiben erhält er nur Schreibgebühren.

Art. 4. Der Rechtsanwalt erhält für Abfassung eines Schreibens an eine andere Privatperson als den Auftraggeber eine Gebühr von zwei Mark bis zwanzig Mark, wenn es rechtliche Ausführungen oder sachliche Auseinandersetzungen enthält.

Auf ein Schreiben an den Auftraggeber, das einen von diesem erbeteneu Rath enthält, findet die Bestimmung des Artikel 2 Abs. 1 Anwendung.

Für die Ausarbeitung eines Gutachtens mit juristischer Begründung erhält der Rechtsanwalt eine angemessene Vergütung.

Für andere Schreiben erhält der Rechtsanwalt nur Schreibgebühren.

Art. 5. Für die Wahrnehmung eines Termins vor einer Behörde erhält der Rechtsanwalt eine Gebühr von fünf Mark bis fünfzig Mark (Terminsgebühr).

Die Gebühr für die mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshofe beträgt mindestens zehn Mark.

Für die Wahrnehmung eines Termins, der nur zur Uebernahme oder zur Ablieferung von Geldern oder Werthpapieren bestimmt ist, erhält der Rechtsanwalt eine Terminsgebühr nur dann, wenn die Uebernahme oder die Ablieferung in dem Termine nicht stattfindet.

Art. 6. Für die Mitwirkung bei dem Abschluß eines Vergleichs erhält der Rechtsanwalt eine Gebühr von fünf bis fünfzig Mark.

Wird der Vergleich von einer Behörde abgeschlossen, so erhält der Rechtsanwalt für die Wahrnehmung des Termins und für die Mitwirkung beim Abschlusse des Vergleichs nur eine einzige Gebühr, die zwischen fünf Mark und fünfzig Mark zu bemessen ist.

Art. 7. Für das Entwerfen der Urkunde über ein Rechtsgeschäft erhält der Rechtsanwalt eine Gebühr von fünf Mark bis fünfzig Mark.

Art. 8. Hat der Rechtsanwalt eines der in den Artikeln 2 bis 7 genannten Geschäfte vorbereitet oder begonnen, erledigt sich aber der Auftrag vor der vollständigen Ausführung, so erhält der Rechtsanwalt eine unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen dieser Artikel zu bemessende Gebühr.

Art. 9. Eine Gebühr kann nicht beansprucht werden für die mit der Erledigung eines Geschäfts verbundenen Nebengeschäfte und für die zur Vorbereitung eines Geschäfts erforderliche Thätigkeit, soweit nicht eine Gebühr hiefür besonders bestimmt ist. Insbesondere kann hienach eine Gebühr nicht beansprucht werden für das Entwerfen einer dem Rechtsanwalt oder von dem Rechtsanwalte zu ertheilenden Vollmacht, für das Entgegennehmen von Zustellungen sowie für Vermerke zu den Handakten des Rechtsanwalts, wenn sie nur den Zweck haben, Aufschluß über seine Thätigkeit und über den Stand der Sache zu geben.

Art. 10. Soweit diese Verordnung einen Spielraum gewährt, sind bei der Ausmessung der Gebühr die besonderen Umstände des einzelnen Falles, insbesondere der Umfang und die Schwierigkeit der Sache, die von dem Rechtsanwalt entwickelte Thätigkeit, die Bedeutung der Sache für den Auftraggeber und die Leistungsfähigkeit des Pflichtigen zu berücksichtigen.

Art. 11. In Sachen von besonderer Wichtigkeit oder Schwierigkeit kann eine das höchste Maß überschreitende Gebühr bewilligt werden.

Art. 12. Für Geschäfte am Wohnorte stehen dem Rechtsanwalte weder Tagegelder noch Fuhrkosten zu. Dasselbe gilt von Geschäften an Orten, die weniger als zwei Kilometer von dem Wohnort entfernt sind. War der Rechtsanwalt durch außergewöhnliche Umstände genöthigt, sich eines Fuhrwerks zu bedienen, oder waren sonstige nothwendige Unkosten wie Brücken- oder Fährgeld aufzuwenden, so sind die Auslagen zu erstatten.

Bei der Vornahme eines Geschäfts an einem Orte, der außerhalb des Wohnorts gelegen und von diesem nicht weniger als zwei Kilometer entfernt ist, erhält der Rechtsanwalt neben der Gebühr für das Geschäft noch ein Tagegeld von zwanzig Mark für den ganzen und von

Digitized by Google

zehn Mark für den halben Tag. Für Uebernachten gebührt dem Rechtsanwalt außer dem Tagegeld eine Entschädigung von sechs Mark.

Das Tagegeld kann für die außerhalb des Wohnorts wegen des vorzunehmenden Geschäfts zugebrachte Zeit, nach Kalendertagen berechnet, beansprucht werden. Eine Abwesenheit von mehr als sechs Stunden gilt für einen ganzen Tag.

Außer dem Tagegeld und der Entschädigung für Uebernachten erhält der Rechtsanwalt noch Ersatz der Reisekosten.

Bei allen Reisen, die ohne Nachtheil für den Reisezweck durch Benützung von Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, hat der Rechtsanwalt nur auf Vergütung der Kosten dieser Beförderungsgelegenheit Anspruch. Auf Eisenbahnen gebührt ihm ein Platz in der zweiten, auf Dampfschiffen in der ersten Klasse. Bei der Benützung dieser Beförderungsgelegenheit gebührt dem Rechtsanwalte noch die Vergütung der auf die Fahrt oder den Gepäcktransport zu und von den Bahnhöfen und den Landungsplätzen bestrittenen Auslagen nach dem ortsüblichen Satze.

Soweit die Benützung der Eisenbahn oder des Dampfschiffs nicht möglich oder nicht thunlich ist, kann der Rechtsanwalt sich eines besonderen Gefährts bedienen. Bei Benützung eines solchen gebührt ihm der ortsübliche Preis und zwar auch dann, wenn er sein eigenes Fuhrwerk benützt.

Legt der Rechtsanwalt bei einer Dienstreise den Weg zu Fuß oder unter Benützung des Fahrrads zurück, so hat er Anspruch auf eine Reisekostenvergütung von 0,20 Mk. für jeden vollen Kilometer des Hin- und Rückwegs. Bruchtheile von Kilometern kommen nicht in Betracht. Würden die Kosten bei Benützung von Eisenbahn, Dampfschiff oder Gefährt geringer sein, so kann die Reisekostenvergütung nur in dem geringeren Betrage beansprucht werden.

Nimmt der Rechtsanwalt auf der nämlichen Reise mehrere Geschäfte vor, so darf er die Reiseentschädigung nur einmal ansetzen; er hat dieselbe auf die verschiedenen Geschäfte in angemessener Weise zu vertheilen.

Art. 13. Im Uebrigen finden die Vorschriften der §§ 2 bis 8, 76, 77, 84 bis 87, 93, 94 der Reichsgebührenordnung für Rechtsanwälte, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, entsprechende Anwendung.

Art. 14. In den anhängigen oder anhängig gewesenen Angelegenheiten, in denen eine Distriktsverwaltungsbehörde, eine der Distriktsverwaltungsbehörde gleich zu achtende oder eine ihr untergeordnete Behörde, eine Kreisregierung oder eine ihr gleich zu achtende Stelle, eine Militärbehörde, die Flurbereinigungskommission, die Oberberufungskommission in Steuersachen, der Verwaltungsgerichtshof oder ein Ministerium zur Entscheidung zuständig ist und der Rechtsanwalt bei einer Behörde thätig gewesen ist, können der Rechtsanwalt und der Auftraggeber die Festsetzung des Betrags der Gebühren und Auslagen verlangen, die der Rechtsanwalt von seinem Auftraggeber für die Thätigkeit in der Instanz zu beanspruchen hat, in der er bei einer Behörde thätig gewesen ist.

Art. 15. Die Festsetzung erfolgt in jeder Instanz durch die in der Angelegenheit selbst zuständige Behörde nach den für das Verfahren in der Angelegenheit selbst maßgebenden Vorschriften; die Festsetzung der bei dem Kompetenzsenate des Verwaltungsgerichtshofs erwachsenen Gebühren und Auslagen erfolgt durch den Verwaltungsgerichtshof. Die Entscheidung ist dem Rechtsanwalt und dem Auftraggeber von Amtswegen zuzustellen.

Die Festsetzung kann, wenn der Antrag nur von dem Rechtsanwalt oder nur von dem Auftraggeber gestellt ist, zunächst unter ausdrücklichem Vorbehalte des Erinnerungsrechts der Betheiligten erfolgen. Diese vorläufige Feststellung kann auch dann, wenn in streitigen Fällen öffentliche mündliche Verhandlung geboten ist, in geheimer Sitzung stattfinden.

Art. 16. Erinnerungen gegen die vorläufige Festsetzung sind binnen einer Frist von zwei Wochen geltend zu machen; die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Entscheidung dem Betheiligten zugestellt worden ist.

Gegen die über die Erinnerungen ergehende Entscheidung und gegen die ohne Vorbehalt des Erinnerungsrechts erfolgende Festsetzung steht dem Rechtanwalt und dem Auftraggeber das gleiche Rechtsmittel zu, das in der Angelegenheit selbst einem Betheiligten zusteht; in Rayon-Angelegenheiten ist gegen die Entscheidung oder Festsetzung der Festungskommandantur Rekurs an das vorgesetzte Generalkommando zulässig. Ist das Rechtsmittel gegen eine Entscheidung in der Angelegenheit selbst an eine Frist nicht gebunden, so ist es in dem Verfahren der Festsetzung binnen einer Frist von zwei Wochen einzulegen; die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Entscheidung der Partei, die das Rechtsmittel einlegt, zugestellt worden ist. Eine Anfechtung der über das Rechtsmittel ergehenden Entscheidung findet nicht statt.

Die Geltendmachung der Erinnerungen und die Einlegung der Rechtsmittel muß schriftlich oder zu Protokoll erfolgen.

Art. 17. Die Festsetzung erfolgt in erster Instanz gebührenfrei. Der Rechtsanwalt kann für den Antrag auf Festsetzung eine Gebühr nicht beanspruchen.

Art. 18. Ist die Festsetzung nach den Artikeln 14 bis 16 erfolgt, so kann der Rechtsanwalt Gebühren oder Auslagen von seinem Auftraggeber nur nach Maßgabe dieser Festsetzung beanspruchen, es sei denn, daß der Betrag der Vergütung durch Vertrag bestimmt ist. Der Umstand, daß die Festsetzung durch eine unzuständige Behörde erfolgt ist, ist ohne Einfluß auf ihre Giltigkeit.

Digitized by Google

Art. 19. Der Rechtsanwalt darf den Anspruch auf Gebühren und Auslagen gegen den Auftraggeber, wenn eine Festsetzung nach den Artikeln 14 bis 16 zulässig ist, erst nach der Festsetzung bei Gericht geltend machen, es sei denn, daß der Betrag der Vergütung durch Vertrag bestimmt ist.

Art. 20. An Stelle der Vorschriften der Artikel 1 bis 11 dieser Verordnung findet die Reichsgebührenordnung für Rechtsanwälte entsprechende Anwendung auf die Berufsthätigkeit des Rechtsanwalts

1. im Strafverfahren im Verwaltungsweg und
2. im Dienststrafverfahren.

Das Strafverfahren im Verwaltungswege steht dem Vorverfahren in den zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehörenden Sachen gleich, wenn die Sache, falls sie bei Gericht anhängig wäre, zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehören würde, dem Vorverfahren in den zur Zuständigkeit der Strafkammer gehörenden Sachen, wenn die Sache, falls sie bei Gericht anhängig wäre, zur Zuständigkeit der Strafkammer gehören würde.

Das Dienststrafverfahren, in dem eine Hauptverhandlung nicht stattfindet, steht dem Vorverfahren gleich. Das Dienststrafverfahren erster Instanz steht, wenn die Entscheidung von einer Behörde oder einem Beamten erlassen wird, die einer Distriktsverwaltungsbehörde untergeordnet sind, dem Verfahren vor dem Schöffengericht, in allen übrigen Fällen dem Verfahren vor der Strafkammer gleich.

In der Beschwerde- (Rekurs-, Reklamations-) Instanz im Strafverfahren im Verwaltungsweg und in der Beschwerde- (Rekurs-) Instanz im Dienststrafverfahren, in dem eine Hauptverhandlung in erster Instanz nicht stattfindet, kommen, wenn das Verfahren in erster Instanz dem Verfahren vor dem Schöffengerichte gleichsteht, insbesondere die § 63 Nr. 1, § 68 Nr. 1 der Reichsgebührenordnung für Rechtsanwälte und wenn das Verfahren in erster Instanz dem Verfahren vor der Strafkammer gleichsteht, insbesondere die § 63 Nr. 2, § 68 Nr. 2 dieser Gebührenordnung zur Anwendung.

Art. 21. Die Artikel 14 bis 19 finden auf die im Artikel 20 genannten Angelegenheiten keine Anwendung.

Art. 22. Ist für das dem Rechtsanwalt übertragene Geschäft eine Gebühr nicht bestimmt, so erhält er eine unter entsprechender Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung zu bemessende Gebühr.

Art. 23. Die Berufsthätigkeit des Rechtsanwalts, die sich auf ein Gesuch um Abhülfe nach Artikel 2 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung bezieht, wird nach den Bestimmungen dieser Verordnung vergütet.

Art. 24. Diese Verordnung tritt am 1. April 1902 in Kraft.

Die Vergütung für die Berufsthätigkeit des Rechtsanwalts zur Erledigung von Aufträgen, die vor diesem Zeitpunkt ertheilt sind, bestimmt sich nach den bisherigen Vorschriften.

Art. 25. Die Ministerien sind beauftragt, die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen und nach Ablauf von drei Jahren über die Wirkung dieser Verordnung und darüber zu berichten, ob nach den gemachten Erfahrungen eine Aenderung dieser Verordnung angezeigt erscheint. Bis zu dieser Zeit sind die Ministerien ermächtigt, im Falle des Bedürfnisses einzelne Aenderungen und Ergänzungen vorzunehmen.

Nr. 73. Gebührengesetz. Gesetz über das Gebührenwesen vom 18. August 1879 in der Fassung vom 11. November 1899. (Auszug.)

(Ges.- u. VBl. S. 904.)

I. Abtheilung.

Einleitende Bestimmungen.

Art. 1. Die in gegenwärtigem Gesetze bestimmten Gebühren treten an die Stelle der bisherigen Taxen, Einregistrirungs- und Stempelgebühren. Dieselben sind öffentliche Abgaben und fließen, soweit nicht gesetzlich etwas Anderes bestimmt ist, in die Staatskasse.

Art. 2. Der Mindestbetrag einer Gebühr ist 20 Pfennig, vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 266 Abs. 3.

Pfennigbeträge, welche ohne Bruch nicht durch zehn theilbar sind, werden auf den nächst höheren und durch zehn theilbaren Betrag abgerundet.

Art. 3. Gebühren werden nicht erhoben:

1. für Amtshandlungen, welche unabhängig von dem Verschulden einer Partei im öffentlichen Interesse von Amtswegen gepflogen werden;
2. wenn die Gebühr aus der Reichs- oder Staats-Kasse bezahlt werden müßte;
   Gleiches gilt von der Civilliste des Königs.

Digitized by Google

3. wenn die Tax- und Stempel- oder Gebührenfreiheit durch Gesetze, Verordnungen oder Staatsverträge ausgesprochen ist;
4. in Gegenständen der Dienstaufsicht und Disciplin;
5. in dem Verfahren wegen Verhängung von Ordnungs- und Ungehorsamsstrafen im Sinne des Art. 3 Ziff. 1 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung. In der Beschwerdeinstanz findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Art. 4. Personen, deren Zahlungsunfähigkeit amtsbekannt oder durch obrigkeitliche Zeugnisse bescheinigt ist, haben in Gegenständen der Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege auf einstweilige Befreiung von Gebühren Anspruch.

In den Angelegenheiten, in welchen der Notar seine Amtsgeschäfte vorläufig unentgeltlich vorzunehmen hat, werden auch Staatsgebühren vorläufig nicht erhoben. Die über die Verpflichtung des Notars, sein Amt vorläufig unentgeltlich auszuüben, ergehende Entscheidung wirkt auch in Ansehung der Staatsgebühren. Das Recht, auf die Entscheidung des Landgerichts anzutragen, sowie die Beschwerde gegen die Entscheidung des Landgerichts steht auch der Regierungsfinanzkammer zu.

Art. 5. Die Gebühren, welche von den Betheiligten außer den für die Staatskasse zu verrechnenden Gebühren wegen der Bemühung einzelner Personen bei der Erledigung der Geschäfte zu entrichten sind, insbesondere Vorlade- und Zustellgebühren, Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, Tagegelder und Reisekosten der Kommissäre, Gebühren der Pfarrer, Amtsärzte, Konsuln, Rechtsanwälte, Notare, [Hypothekenbewahrer] und Gerichtsschreiber, Gebühren der Gerichtsvollzieher und sonstiger Vollstreckungsorgane werden, soweit dieselben nicht bereits reichsgesetzlich geregelt sind, durch Königliche Verordnung bestimmt.

Art. 6. Für die Berechnung der Fristen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist mit dem Ablaufe des nächstfolgenden Werktags.

II. Abtheilung.

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.

I. Abschnitt.

Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung: Art. 7—22.

II. Abschnitt.

Sonstige Gegenstände.

Art. 23. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten findet, auch soweit das Verfahren landesgesetzlich geregelt ist, hinsichtlich der Gebühren und Auslagen der Gerichte das Reichs-Gerichtskostengesetz Anwendung, sofern nicht in dem gegenwärtigen Gesetz oder in Staatsverträgen ein Anderes bestimmt ist.

Art. 24. In dem Verfahren bei Streitigkeiten über Entschädigung bei Zwangsenteignung kommt die Beweisgebühr des § 18 des Reichs-Gerichtskostengesetzes auch für die Anordnung einer neuen Schätzung (Art. 21 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung in der Textirung vom 26. Juni 1899) zur Erhebung.

Für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, über Anträge auf Anordnung einer Sicherheitsleistung (Art. 22 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung in der Textirung vom 26. Juni 1899) werden zwei Zehntheile der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes erhoben.

In dem Vertheilungsverfahren (Art. 24 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung in der Textirung vom 26. Juni 1899 finden die Bestimmungen der Art. 9, 13, 14, 17, 19, 20 mit der Maßgabe Anwendung, daß der Berechnung der im Art. 9 Ziff. 2 bestimmten Gebühr der Betrag der zu vertheilenden Entschädigungssumme zu Grunde gelegt wird.

Gleiches gilt für die Gebühren und Auslagen in dem Vertheilungsverfahren nach Art. 53, 54 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, nach Art. 134, 135, 151 des Berggesetzes vom 20. März 1869, nach Art. 13 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Februar 1865, die Ablösbarkeit der auf Grund und Boden haftenden oder mit einer Gewerbsrealität verbundenen Ehehaftsverhältnisse betreffend, oder nach Art. 27 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung in der Textirung vom 26. Juni 1899.

Digitized by Google

Jedes Verfahren über die im Abs. 2 bezeichneten Anträge gilt für die Gebührenordnung als besonderer Rechtsstreit.

Art. 25. Im Falle einer gütlichen Einigung der Betheiligten über die Abtretung vor der Distriktsverwaltungsbehörde (Art. 26 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung in der Textirung vom 26. Juni 1899) kommt aus dem Werthe des Gegenstandes ohne Abzug der Schulden die Gebühr des Art. 146 für die Staatskasse zur Erhebung.

Auf die Entscheidung von Streitfragen über die Pflicht zur Entrichtung der im Abs. 1 bestimmten Gebühr oder über deren Größe findet die Vorschrift des Art. 247 entsprechende Anwendung.

III. Abtheilung.

Strafsachen.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 26. Gebühren werden nicht erhoben:

1. in dem Verfahren vor dem Staatsgerichtshofe;
2. in dem standrechtlichen Verfahren;
3. für die Verhandlungen der bürgerlichen Gerichte, welche auf Ersuchen der zur Ausübung der Militärstrafgerichtsbarkeit berufenen Stellen gepflogen werden.

In den vorbezeichneten Fällen werden für die von Amtswegen zu ertheilenden Ausfertigungen und Abschriften auch keine Schreibgebühren erhoben.

Im Uebrigen finden hinsichtlich der Auslagen der Gerichte die Vorschriften des Reichs-Gerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung.

Gleiches gilt für das Verfahren vor den Rheinschiffahrtsgerichten.

II. Abschnitt.

Forstrügesachen.

Art. 27. In dem Verfahren in Forstrügesachen findet das Reichs-Gerichtskostengesetz unter folgenden Vorschriften Anwendung.

Art. 28. Wenn jemand wegen mehrerer Forstpolizeiübertretungen oder Forstfrevel bestraft wird, so bestimmt sich die Gebühr durch den Betrag der Gesammtstrafe, wenn auch die Aburtheilung in verschiedenen Sitzungen erfolgt ist.

Art. 29. Weren mehrere Personen sammtverbindlich in eine Geldstrafe verurtheilt, so haften dieselben in gleicher Weise auch für die Entrichtung der Gebühr.

Art. 30. Der im § 62 Ziff. 1 des Reichs-Gerichtskostengesetzes bestimmte Gebührensatz findet auch Anwendung, wenn die Geldstrafe weniger als 1 Mark beträgt; jedoch darf die Gebühr, vorbehaltlich der Einhaltung des Mindestbetrags des Art. 2 Abs. 1, den Betrag der Geldstrafe nicht übersteigen.

Ist auf Grund des revidirten Forststrafgesetzes für die Pfalz auf Niederreißen eines Gebäudes erkannt, so ist für die Berechnung der Gebühren der im § 62 Ziff. 2 des Reichs-Gerichtskostengesetzes bestimmte Satz maßgebend.

Art. 31. In dem ordentlichen Verfahren vor dem Amtsgerichte können die Sätze des § 62 des Reichs-Gerichtskostengesetzes von dem Gerichte bis auf fünf Zehntheile ermäßigt werden.

III. Abschnitt.

Strafverfahren im Verwaltungswege.

Art. 32. In dem Verfahren bei Strafbescheiden der Verwaltungsbehörden wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle sowie in dem Verfahren bei Strafbeschlüssen der Steuerausschüsse werden zwei Zehntheile der Sätze des § 62 des Reichs-Gerichtskostengesetzes erhoben, wenn die Strafe im Verwaltungswege rechtskräftig festgesetzt ist.

Bei Zuwiderhandlungen gegen den Lokalmalzaufschlag und sonstige örtliche Gefälle der Gemeinden fließt die obige Gebühr in die Kasse der Gemeinde, deren Verwaltung den Strafbescheid erlassen hat.

Digitized by Google

Art. 33. Die im Art. 32 Abs. 1 bestimmten Gebühren sind auch in dem Verfahren bei Beschwerden an die höhere Verwaltungsbehörde zu erheben, wenn die Beschwerde als unbegründet abgewiesen wird.

Für die Entscheidung, durch welche eine Beschwerde als unzulässig verworfen wird, kommt ein Zehntheil der Sätze des § 62 des Reichs-Gerichtskostengesetzes zur Erhebung.

Art. 34. Wird eine Beschwerde vor der Entscheidung über dieselbe zurückgenommen, so werden drei Zehntheile der Gebühr erhoben, welche nach Art. 33 Abs. 2 für eine zurückweisende Entscheidung zu entrichten sein würde.

Art. 35. Betrifft eine Strafsache mehrere Beschuldigte, so ist die Gebühr von jedem derselben besonders nach Maßgabe der gegen ihn ausgesprochenen Strafe zu erheben.

Diese Bestimmung findet in dem Verfahren bei Beschwerden an die höhere Verwaltungsbehörde entsprechende Anwendung.

Art. 36. Die Gebühren und Auslagen werden fällig, sobald die Strafe rechtskräftig festgesetzt ist.

Art. 37. In Ansehung der Gebühren für Ausfertigungen und Abschriften sind die Vorschriften der Art. 222, 228, 230 maßgebend.

Art. 38. Zuständigkeit und Verfahren bei Streitfragen über die Pflicht zur Entrichtung von Gebühren und Auslagen oder über deren Größe bemißt sich nach den Vorschriften im Art. 234. Die Bestimmung im Art. 235 findet gleichmäßige Anwendung.

IV. Abtheilung.

Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen: Art. 39—53.

II. Abschnitt.

Verhandlungen der Gerichte.

1. Zeugnisse, Beglaubigungen und Ausfertigungen: Art. 54.

2. Registerführung: Art. 55—77.

3. Familienfideikommisse: Art. 78—82.

4. Vormundschaftssachen: Art. 83—93.

5. Nachlaß- und Theilungssachen:[1] Art. 94—115.

6. Grundbuchsachen: Art. 116—127.

7. Sonstige Gegenstände: Art. 128—143.

III. Abschnitt.

Verhandlungen der Notare:[2] Art. 144—192.

Art. 151. Wenn zwei oder mehrere Grundstückseigenthümer durch Tausch von Grundstücken, die der landwirthschaftlichen oder forstwirthschaftlichen Benützung zugewendet sind, ihren ganzen Grundbesitz oder einen Theil desselben behufs günstigerer Bewirthschaftung in Zusammenhang bringen, so wird für die Beurkundung des Tauschvertrags, für die Auflassungserklärung und für die Uebertragung von Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden eine verhältnißmäßige Gebühr nicht erhoben.

Für Tauschverträge zwischen zwei Grundstückseigenthümern, bei welchen obige Voraussetzungen nur auf einer Seite gegeben sind, kommt die Gebühr des Art. 146 Ziff. 1 zur Erhebung.

1) In der Fassung des Gesetzes, das Nachlaßwesen betr., v. 9. Aug. 1902 (Ges.- u. VBl. S. 463).

2) Art. 165 in der Fassung des in Anm. 1 genannten Gesetzes.

Digitized by Google

Eine allenfallsige Geldaufgabe sowie überhaupt jeder Mehrwerth des eingetauschten Grundstücks gegenüber dem vertauschten Grundstück unterliegt der Gebührenbewerthung nach Art. 146.

Art. 192. Entsteht ein Streit darüber, ob auf einen Tausch die Bestimmungen des Art. 151 Abs. 1, 2 anwendbar seien, so hat die Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirke das ausgetauschte Grundstück liegt, zu entscheiden. Das Verfahren ist gebührenfrei; die baaren Auslagen fallen dem unterliegenden Theile zur Last.

Gegen die Entscheidung findet Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof nach Maßgabe der Bestimmungen im Abschnitt II des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen betreffend statt.

IV. Abschnitt.

Amtshandlungen der Gerichtsvollzieher: Art. 193—197.

V. Abtheilung.

Justiz-, innere, Polizei- und Finanz-Verwaltung, Verwaltungsrechtspflege.

Art. 198. Auf dem Gebiete der Justiz-, inneren, Polizei- und Finanz-Verwaltung sowie der Verwaltungsrechtspflege unterliegen der Gebühr:

Protokolle, Beschlüsse und Verfügungen, Bescheide, Zeugnisse, Beglaubigungen und die außerdem noch in dem Gesetze speziell bezeichneten Gegenstände und Amtshandlungen.

Art. 199. Bei den Distriktsverwaltungsbehörden und den ihnen nach Art. 201 gleichzuachtenden Behörden kommen, soweit in den folgenden Artikeln nicht ein Anderes bestimmt ist, zur Erhebung:

1. für Protokolle 1 Mark für jede angefangene Stunde der Geschäftsdauer,
2. für Beschlüsse und Verfügungen, Bescheide, Zeugnisse (Atteste, Bescheinigungen) 2 bis 50 Mark,
3. für die Beglaubigung einer Privatabschrift oder der Unterschrift in einer öffentlichen oder Privaturkunde (Legalisation) 1 Mark.

Art. 200. Die Gebührensätze des Art. 199 erhöhen sich bei den Mittelstellen um die Hälfte, bei den Ministerien, dem obersten Landesgericht und dem Verwaltungsgerichtshof auf den doppelten Betrag.

Art. 201. Welche Behörden im Sinne des Art. 199 den Distriktsverwaltungsbehörden gleichzuachten seien, dann welche Behörden im Sinne des Art. 200 als Mittelstellen zu gelten haben, bestimmt die Staatsregierung.

Art. 202. In jedem Protokoll ist am Schlusse die Zeitdauer des Geschäfts genau anzugeben.

Müssen zur Vornahme des Geschäfts Reisen über Land gemacht werden, so ist der zur Reise erforderliche Zeitaufwand bei der Berechnung der Gebühr nicht mit in Anschlag zu bringen.

Werden in einem Protokolle mehrere Personen als gleichzeitig anwesend aufgeführt, und findet mit allen Aufgeführten nur ein gleichzeitiger Akt der Verhandlung statt, wie bei Verpflichtungen oder Verkündungen, so ist auch die Protokollgebühr nur einmal zu erheben.

Wenn dagegen mit jedem Einzelnen der in einem Protokoll Aufgeführten eine gesonderte Verhandlung eintritt, wie bei Vernehmungen von Betheiligten, Zeugen u. s. w., so sind für jede Person die Gebühren nach Maßgabe der auf die Verhandlung verwendeten Zeit besonders zu erheben.

Art. 203. Die Gebühren für Protokolle haben ohne Rücksicht auf die Form der Erledigung auch bei allen jenen Verhandlungen zur Anwendung zu kommen, für welche keine besondere Gebühr bestimmt ist.

Art. 204. Die Gebühren für Beschlüsse, Verfügungen, Bescheide und Zeugnisse werden ohne Unterschied, ob eine oder mehrere physische oder juristische Personen betheiligt sind, immer nur einfach erhoben.

Digitized by Google

Art. 205. Die Gebühr für schriftliche Ertheilung eines Wohnungsaufschlusses beträgt 20 Pfennig.

Die gleichen Gebühren werden erhoben für Dienstbotenbücher und für Arbeitsbücher mit Ausnahme solcher für Arbeiter unter 21 Jahren.

Art. 206. Eine Gebühr von 50 Pfennig wird erhoben:

1. für die Ausdehnung der Giltigkeit von Legitimationsscheinen zum Gewerbebetrieb im Umherziehen auf einen andern Bezirk durch die zuständige Behörde dieses Bezirkes;
2. für Zeugnisse der Amtsärzte;
3. für Zeugnisse der Pfarrämter, welche auf Grund der bis zum 1. Januar 1876 von denselben geführten Standesregister ausgestellt werden;
4. für Jagdkarten-Duplikate;
5. für Duplikate der Dienstbotenbücher und der Arbeitsbücher;
6. für Familienstandszeugnisse und Lebensatteste.

Art. 207. Einer Gebühr von 1 Mark unterliegen:

1. Heimatsscheine und Staatsangehörigkeitsausweise;
2. einfache Leumundszeugnisse oder Führungsatteste, vorbehaltlich der Bestimmung im Art. 231 Ziff. 16.

Art. 208. Für Reisepässe und Paßkarten beträgt die Gebühr:

1. 1 Mark, wenn sie von einer Gesandtschaft oder von einer Kreisregierung oder einer derselben untergeordneten Paßbehörde;
2. 3 Mark, wenn sie von dem Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern ausgestellt werden.

Unbemittelte Personen haben hiefür eine ermäßigte Gebühr von 20 Pfennig zu entrichten.

Die Instruktionsverhandlungen sind gebührenfrei.

Art. 209. Eine Gebühr von 2 Mark wird erhoben:

1. für die das Heimatrecht verleihenden Urkunden (Art. 13 des Gesetzes vom 16. April 1868 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt in der Textirung vom 30. Juli 1899;
2. für Gewerbelegitimationskarten der Handelsreisenden;
3. für Gewerbelegitimationsscheine jeder Art.

Die für den gewerblichen Unterricht bestimmten besonderen Abgaben werden hiedurch nicht berührt.

Art. 210. Die Urkunden über Entlassung aus dem Staatsverbande in anderen als den im § 15 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit bezeichneten Fällen unterliegen einer Gebühr von 3 Mark. Die Instruktionsverhandlungen sind gebührenfrei.

Art. 211. Für Prüfungszeugnisse wird, vorbehaltlich der Bestimmung im Art. 231 Ziff. 19, eine Gebühr von 4 Mark erhoben.

Die Bestimmungen über die außerdem noch zu entrichtenden Prüfungskosten bleiben unberührt.

Art. 212. Tanzmusikbewilligungen unterliegen für jeden Tag einer Gebühr zu

5 Mark in Gemeinden von mehr als 2000 Seelen,

3 Mark in allen übrigen Gemeinden.

Die besondere Abgabe, welche außerdem noch zu Gunsten der Ortsarmenkasse zu entrichten ist, beträgt für jeden Tag

2 Mark in Gemeinden von mehr als 2000 Seelen,

1 Mark in allen übrigen Gemeinden.

Art. 213. Für die Diplome der Doktoren und Lizentiaten ist eine Gebühr von 5 Mark zu entrichten.

Art. 214. Die Approbationsscheine für Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker unterliegen einer Gebühr von 10 Mark.

Art. 215. Für Jagdkarten und Jagdwaffenscheine wird eine Gebühr von 15 Mk. erhoben.

Die Bestimmung im Art. 15 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betreffend, tritt insoweit, als hiedurch die Bezugsrechte in Ansehung jener Gebühren geregelt werden, außer Kraft.

Digitized by Google

Art. 216. Die Gebühr für Naturalisationsurkunden beträgt 20 Mark.

Art. 217. Einer Gebühr von 50 Mark unterliegt die Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb eines Auswanderungsagenten.

Art. 218. Eine Gebühr von 10 bis 200 Mark wird erhoben für die Verleihung der Konzession zum Betriebe des Apothekergewerbes.

Art. 219. Eine Gebühr von 50 bis 200 Mark wird erhoben:

1. für die Verleihung der Konzession zum Betrieb eines Privat-Eisenbahn-, Dampfschiffahrts-, Straßenbahn- oder ähnlichen Verkehrs-Unternehmens;
2. für die Beschlüsse, durch welche die Genehmigung zur Ausgabe der auf eine bestimmte Geldsumme lautenden Schuldverschreibungen auf den Inhaber ertheilt wird;
3. für die Genehmigung zur Errichtung von Versicherungsgesellschaften sowie zur Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auswärtiger derartiger Anstalten auf das Königreich.

Art. 220. Für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, werden erhoben:

1. 20 bis 200 Mark
   für die Volljährigkeitserklärung;
   für die Genehmigung der Aenderung eines Familiennamens, vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 242;
   für die Verleihung der Rechtsfähigkeit an Vereine, deren Zweck auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist;
   für die Bewilligung einer nach den §§ 1303, 1313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässigen Befreiung;
   für die Ehelichkeitserklärung;
   für die Bewilligung der Befreiung von den Erfordernissen des § 1744 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
2. 50 bis 500 Mark für die Bewilligung einer nach § 1312 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässigen Befreiung.

Vorstehende Gebühren werden im Falle der Abweisung des Gesuchs nur zur Hälfte, und, wenn dasselbe noch vor Erlaß der Entscheidung zurückgenommen wird, zu zwei Zehntheilen erhoben.

Art. 221. Für die Erklärung, daß die geschiedene Frau den Familiennamen wieder annimmt oder daß der Ehemann der geschiedenen Frau die Führung des Namens untersagt (§ 1577 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), wird eine Gebühr von 3 bis 50 Mark erhoben.

Das Gleiche gilt für die Erklärung des Mannes der Mutter eines unehelichen Kindes, daß er dem Kinde seinen Namen ertheile (§ 1706 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Art. 222. Für die von Amtswegen zu ertheilenden Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge werden auch in Parteisachen keine besonderen Gebühren erhoben.

Wird jedoch auf Verlangen einer Partei eine weitere Ausfertigung, eine beglaubigte Abschrift oder ein beglaubigter Auszug ertheilt, so ist hiefür die Beglaubigungsgebühr (Art. 199 Ziff. 3) und außerdem noch eine Schreibgebühr von 10 Pfennig für jede angefangene Seite zu entrichten.

Einfache Abschriften unterliegen lediglich der im Abs. 2 bestimmten Schreibgebühr.

Bei Duplikaten und weiteren Ausfertigungen von rentamtlichen Steuerkataster-extrakten sowie bei Auszügen aus den rentamtlichen Grundbüchern ist für das erste Blatt eine Gebühr von 50 Pfennig und für jede folgende angefangene Seite die einfache Schreibgebühr von 10 Pfennig zu entrichten.

Die Gebührensätze für Abschriften oder Auszüge, deren Fertigung besondere paläographische oder Sprachkenntnisse erfordert, bestimmt die Staatsregierung.

Hinsichtlich der Schreibgebühren für Duplikate von Militärpapieren und des Bezugs dieser Gebühren bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

Art. 223. So oft in einem rentamtlichen Steuerkataster oder Grundbuch oder in einem bezirksbergamtlichen Buche Besitzobjekte ganz oder theilweise an einer Stelle ab- und an einer anderen zugeschrieben werden müssen, ist eine Umschreibgebühr von 20 Pfennig für jedes Besitzobjekt (Plannummer) zu entrichten.

Digitized by Google

Die gleiche Gebühr wird für jede einfache Namensumschreibung in den rentamtlichen Steuerkatastern oder Grundbüchern oder bezirksbergamtlichen Büchern erhoben.

Berechnen sich die vorbezeichneten Gebühren aus ein und demselben Besitzveränderungsakt im Ganzen auf mehr als 5 Mark, so ist von dem Mehrbetrage nur die Hälfte zu entrichten.

Die Zahlung der Umschreibgebühren obliegt dem neuen Erwerber.

Art. 224. In Badeorten, klimatischen und anderen Kurorten können für Herstellung und Unterhaltung der zu Kurzwecken getroffenen Veranstaltungen Badetaxen erhoben und es kann die Erhebung solcher als örtliche Abgaben auch den Gemeinden gestattet werden.

Die näheren Bestimmungen erfolgen durch die Staatsregierung.

Art. 225. Bei den einer Distriktspolizeibehörde untergeordneten Gemeindebehörden werden die in den Art. 199 und 209 Ziffer 3 bezeichneten Gebühren nur zur Hälfte erhoben.

Die nähere Bezeichnung der Angelegenheiten, in welchen bei den genannten Gemeindebehörden die im Art. 199 bezeichneten Gebühren zur Erhebung gelangen, bleibt Königlicher Verordnung vorbehalten.

Art. 226. Insoweit die von Gemeindebehörden ausgehenden Akte gebührenpflichtig sind, fließen die Gebühren in die Gemeindekasse.

Art. 227. In den Gebühren sind zugleich die Herstellungskosten für die betreffenden Formularpapiere mit inbegriffen.

Wo die Gemeindebehörden zum Bezuge von Gebühren berechtigt sind, fallen ihnen auch die erwähnten Herstellungskosten zur Last.

Die Kosten für die Ausfertigung von Diplomen werden besonders erhoben.

Art. 228. Schuldner der Gebühren ist derjenige, welcher die gebührenpflichtige Amtshandlung veranlaßt hat.

Art. 229. Bei Anträgen auf Vornahme einer Handlung, mit welcher baare Auslagen verbunden sind, ist auf Erfordern ein zur Deckung derselben hinreichender Vorschuß von dem Antragsteller zu zahlen.

Die Ladung und Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen auf Antrag der Parteien kann von der vorgängigen Zahlung eines zur Deckung der Auslagen hinreichenden Vorschusses abhängig gemacht werden.

Art. 230. Die Aushändigung von Zeugnissen und der in den Art. 199 Ziff. 3, Art. 205 bis 220, 222 bezeichneten Dokumente kann von vorgängiger Entrichtung der treffenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

Art. 231. Gebühren werden nicht erhoben:

1. für Berichte und Schreiben an andere Behörden;
2. für Verfügungen, welche ausschließlich die formelle Handhabung und Kontrole des inneren Dienstes zum Gegenstand haben oder lediglich die Sachleitung betreffen, einschließlich der Bestimmung oder Aenderung von Fristen und Terminen, sofern kein Verschulden einer Partei vorliegt;
3. in dem Verfahren wegen Ablehnung eines Beamten;
4. für die Verhandlung und Entscheidung über die Pflicht zur Abgabe eines Zeugnisses oder Gutachtens;
5. für die Verhandlungen und Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes über die Vorfrage, ob ein Beamter sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht hat;
6. für das Verfahren in der Beschwerdeinstanz, sofern der Beschwerde vollständig stattgegeben wird und die Kosten nicht einem Gegner zur Last fallen.

   Wird der Beschwerde nur zum Theil stattgegeben, so kann die entscheidende Behörde theilweise oder auch vollständige Gebührenfreiheit gewähren;
7. in der Zwangsvollstreckung mit Ausnahme des Verfahrens in der Beschwerdeinstanz;
8. bei Gesuchen um Gewährung von Stundungen, Zahlungsfristen oder Nachlässen;
9. für Verhandlungen und Beschlüsse in Innungsangelegenheiten;
10. für die Gestattung der Einsicht der bezirksbergamtlichen Bücher;

Digitized by Google

11. bei Gesuchen um Verleihung von Unterstützungen, Stipendien, Freiplätzen, Erziehungsbeiträgen und Präbenden, dann bei Gesuchen um Anweisung des Tischtitelgenusses;
12. in Begnadigungssachen;
13. für Verhandlungen, welche im kaufmännischen oder sonstigen gewerblichen Verkehr öffentlicher Behörden und Anstalten mit Privaten gepflogen werden;
14. für Zeugnisse über Armuth oder Unterstützungsbedürftigkeit;
15. für Zeugnisse zu Zwecken der Regulirung von Pensionen, Sustentation, Unterhaltsbeiträgen u. dergl.;
16. für Leumundszeugnisse in Niederlassungssachen, dann für die Legalisation von Leumundszeugnissen oder Führungsattesten, Familienstandszeugnissen oder Lebensattesten;
17. für Zeugnisse zur Preisbewerbung bei landwirthschaftlichen Festen;
18. für Zeugnisse zur Aufnahme in die Hebammenschule;
19. für Schul-, Studien-, Abgangs-, Absolutorial-, Prüfungs- und sonstige derartige Zeugnisse der öffentlichen Unterrichtsanstalten.

    Die Bestimmungen über die besonderen Gebühren, welche für die Ausfertigung solcher Zeugnisse behufs Verwendung zur Existenz jener Anstalten oder behufs Deckung der Prüfungskosten zur Erhebung gelangen, bleiben unberührt;
20. für die Zeugnisse der Vermittlungsämter;
21. für Bescheinigungen über Gewerbebetriebs-Anzeigen;
22. bei Gesuchen um die Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß zur Abgabe von Ehrensalven bei Beerdigung von ehemaligen Feldzugssoldaten.

Art. 232. Die Verwaltungsbehörden sind unbeschadet des ärarialischen Erinnerungs- und Beschwerderechts befugt, Gebühren, welche durch eine unrichtige Behandlung der Sache ohne Schuld der Betheiligten entstanden sind, niederzuschlagen und für abweisende Bescheide, wenn der Antrag auf nicht anzurechnender Unkenntniß der Verhältnisse oder auf Unwissenheit beruht, Gebührenfreiheit zu gewähren.

Art. 233. Ist ein Verfahren, für welches nach den bestehenden Landesgesetzen oder Verordnungen eine Gebühr nicht zu erheben wäre, nach freier Ueberzeugung der Behörde durch offenbar unbegründete Anträge, Einwendungen oder Beschwerden veranlaßt worden, so hat die Behörde von Amtswegen die Erhebung von Gebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zu beschließen.

Art. 234. Streitfragen über die Pflicht zur Errichtung von Gebühren und Auslagen oder über deren Größe werden, soweit dieselben bei den im Art. 225 bezeichneten Gemeindebehörden anfallen, von den vorgesetzten Distriktsverwaltungsbehörden in erster und auf erhobene Beschwerde von der Kreisregierung, Kammer des Innern, in zweiter und letzter Instanz entschieden.

Streitfragen in Bezug auf Gebühren und Auslagen, welche bei den im Art. 200 bezeichneten Mittelstellen oder den ihnen untergeordneten Behörden anfallen, werden von den genannten Mittelstellen in erster und auf erhobene Beschwerde von dem einschlägigen Ministerium in zweiter und letzter Instanz entschieden.

Wird in einer zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes gehörigen Angelegenheit in der Hauptsache Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ergriffen, so entscheidet dieser auch über etwaige Beschwerden wegen der Gebühren und Auslagen, wenn dieselben mit der Beschwerde in der Hauptsache verbunden werden.

Hinsichtlich des Ansatzes der bei den Ministerien, dem obersten Landesgericht und dem Verwaltungsgerichtshof anfallenden Gebühren und Auslagen findet nur Gegenvorstellung statt.

Das Verfahren in erster Instanz sowie die Bescheidung von Gegenvorstellungen ist gebührenfrei.

Die Gegenvorstellungen und Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

Art. 235. Die Ansätze von Gebühren und Auslagen sowie die Entscheidungen über die Pflicht zur Entrichtung derselben oder über deren Größe können von der Behörde der Instanz oder den Oberbehörden auch von Amtswegen geändert werden.

Digitized by Google

VI. Abtheilung.

Anstellungen und besondere Verleihungen.

Art. 236. Für die Anstellung als Notar wird eine Gebühr von 50 Mark erhoben.

Die gleiche Gebühr ist für die Anstellung als Hypothekenbewahrer in der Pfalz zu entrichten.

Die Verleihung eines landesherrlichen Tischtitels unterliegen einer Gebühr von 2 Mark.

Art. 237. Für die Verleihung von Würden oder Titeln, mit welchen kein Diensteinkommen verbunden ist, die sich jedoch den Stellen aktiver, in Besoldung stehender Hof-, Staats- oder Militärbediensteten angleichen, wird jene Gebühr erhoben, welche der aktive Bedienstete von gleichem oder ähnlichem Range nach seinem Diensteinkommen zu entrichten hätte.

Die Gebühr für die Ernennung zum Königlichen Kämmerer beträgt 60 Mark, zum Königlichen Kammerjunker 20 Mark.

Die Bestimmung der Gebühren für die Verleihung sonstiger Würden und Titel bleibt gleich der näheren Bestimmung der Fonds und Kassen, in welche dieselbe zu fließen haben, Königlicher Verordnung überlassen.

Art. 238. Die bestehenden Bestimmungen über die Unterstützungsfondsabgaben nebst Zuschlägen und Ausschreibgebühren, ferner über die Anstellungs-, Beförderungs- und Verehelichungstaxen im Bereiche der Militärverwaltung, dann über den Bezug und die Verwendung dieser Gebühren werden durch gegenwärtiges Gesetz nicht berührt.

Die Revision jener Bestimmungen bleibt Königlicher Verordnung vorbehalten.

Art. 239. Für Lehenbriefe werden folgende Gebühren erhoben:

1. bei den Kronämtern 2000 Mark;
2. bei Rentenlehen drei vom Tausend des zehnfachen Jahresbetrags;
3. bei den übrigen Lehen 20 Mark.

Art. 240. Für Adelsdiplome sind folgende Gebühren zu entrichten:

1. 1500 Mark bei der Verleihung des einfachen Adels mit dem Prädikate „von“;
2. 2000 Mark bei der Erhebung in den Ritterstand;
3. 5000 Mark bei der Erhebung in den Freiherrnstand;
4. 10000 Mark bei der Erhebung in den Grafenstand;
5. 20000 Mark bei der Erhebung in den Fürstenstand.

Bei Verleihung eines höheren Grades mit Ueberspringung tieferer sind auch die Gebühren der übersprungenen Grade zu entrichten.

Wird die Adelsverleihung mehreren Zweigen einer Familie zugleich zu Theil, so sind die Gebühren für jeden einzelnen Zweig besonders zu berechnen.

Wird die Adelsverleihung zweien oder mehreren Geschwistern zugleich zu Theil, so erhöhen sich die Gebühren um die Hälfte.

Vorstehende Gebühren fließen zu acht Zehntheilen in den allgemeinen Stipendienfonds.

Art. 241. Die Eintragung in die Adelsmatrikel unterliegt einer besonderen Gebühr zu:

1. 30 Mark bei dem einfachen Adel mit dem Prädikate „von“;
2. 50 „ bei dem Ritterstande;
3. 100 „ bei dem Freiherrnstande;
4. 200 „ bei dem Grafenstande;
5. 300 „ bei dem Fürstenstande.

Diese Gebühr ist auch in den Fällen des Art. 240 Abs. 3, 4 nur im einfachen Betrage zu entrichten.

Art. 242. Für Diplome über die Bewilligung zur Aenderung adeliger Namen oder Wappen wird eine Gebühr von 200 Mark erhoben.

Wird die Bewilligung zur Aenderung eines adeligen Namens und Wappens gleichzeitig ertheilt, so kommt die angegebene Gebühr nur im einfachen Betrag zur Erhebung.

Art. 243. Für die Bewilligung zur Annahme fremdherrlicher Orden, Titel, Ehrenzeichen oder Würden kommt eine Gebühr von 60 Mark zur Erhebung.

Art. 244. Neben den Gebühren der Art. 239, 240, 242 kommen die Kosten für Ausfertigung der Lehenbriefe und Diplome zur besonderen Erhebung.

Digitized by Google

Art. 245. In den Fällen der Art. 237, 239, 243 werden die veranlaßten Ausfertigungen erst ertheilt und die Eintragungen erst vollzogen, wenn die geschuldeten Gebühren und sonstigen Kosten bezahlt oder hinterlegt sind.

Art. 246. Die in den vorstehenden Artikeln bestimmten Gebührensätze treten für die bezeichneten Akte an Stelle der treffenden Gebühren der V. Abtheilung. Im Uebrigen finden die Bestimmungen der genannten Abtheilung mit Ausnahme des Art. 226 auch auf die vorerwähnten Gegenstände entsprechende Anwendung.

VII. Abtheilung.

Sonstige Gegenstände.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 247. Streitfragen über die Pflicht zur Entrichtung der in dieser Abtheilung bestimmten Gebühren oder über deren Größe werden in erster Instanz von den Regierungsfinanzkammern in öffentlicher Sitzung durch Senate entschieden, welche mit Einschluß des Vorsitzenden aus drei Mitgliedern bestehen.

Außerdem hat den Sitzungen ein Vertreter des Aerars als Staatsanwalt beizuwohnen. Derselbe ist vor jeder Beschlußfassung mit seiner Erinnerung und seinem Antrage zu hören.

Die gefaßten Beschlüsse können für vorläufig vollstreckbar erklärt werden.

Gegen die Entscheidungen der Regierungsfinanzkammern steht sowohl dem Gebührenpflichtigen als auch dem Staatsanwalt das Rechtsmittel der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu.

Im Uebrigen bemißt sich sowohl das Verfahren in erster und zweiter Instanz, als auch die Beschwerdefrist nach den Bestimmungen des II. Abschnittes des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen betreffend.

Art. 248. Auf Notariatsurkunden finden die Vorschriften im Art. 247 und im Abschnitt II Titel III, IV und V keine Anwendung, vorbehaltlich jedoch der Bestimmung im Art. 152 Abs. 3.

II. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

I. Titel.

Besitzveränderungsgebühr.

Art. 249. So oft ein Erwerb von Eigenthum an einem Grundstück oder einem diesem gleichstehenden Rechte auf anderem als rechtsgeschäftlichen Wege stattfindet, sei es in Folge von Beschlüssen oder Entscheidungen der Behörden, im Erbweg oder auf sonstige Weise, schulden die neuen Eigenthümer die im Art. 250 bestimmte Gebühr, sofern nicht die Gebühren des Art. 118 oder des Art. 146 bereits zur Erhebung gelangt sind.

Das Gleiche gilt bei dem Erwerbe des Eigenthums an einem Grundstücke, das im Grundbuche nicht eingetragen ist und nach den Vorschriften der Grundbuchordnung auch nach der Uebertragung nicht eingetragen zu werden braucht, für die öffentliche Beurkundung oder Beglaubigung der Erklärung des Erwerbers und des Veräußerers.

Art. 250. Die Gebühr wird aus dem Werthe des Gegenstandes ohne Abzug der Schulden berechnet und beträgt:

1. eins vom Hundert:
   a) bei dem Erwerbe von Erbschaften, Vermächtnissen oder Schenkungen von Todeswegen sowie bei der Succession in Lehen, Familienfideikommisse, Majorate, Stamm- oder Erbgüter;
   b) bei sonstigen Uebergängen auf die im Art. 146 Ziff. 1 lit. a bezeichneten Personen;
   c) bei einem Werthsgegenstande bis zu 1000 Mark einschließlich;

Digitized by Google

2. ein und einhalb vom Hundert bei einem Werthsgegenstande von über 1000 Mark bis 2000 Mark einschließlich;
3. zwei vom Hundert in allen übrigen Fällen.

Geht das Eigenthum an Grundstücken oder diesen gleichstehenden Rechten auf mehrere Personen, welche verschiedene Prozentsätze schulden, gemeinschaftlich über, so ist die Gebühr nach den Antheilsrechten der einzelnen Personen gesondert zu berechnen.

Ehegatten, Verwandte oder Stiefverwandte in absteigender Linie sind in den Fällen des Abs. 1 Ziff. 1 lit. a von Entrichtung der Gebühr befreit. Gleiches gilt für alle Eigenthumsübergänge, welche sich bei einem vertragsmäßigen Güterstande kraft des Gesetzes unter Lebenden vollziehen.

Art. 251. Bei der Succession in Lehen, Familienfideikommisse, Majorate, Stamm- und Erbgüter, bei einer Nacherbfolge oder einem Nachvermächtnisse, dann überhaupt in den Fällen, in welchen Nutzung oder Substanz auf dem Wege der Erbfolge gesondert erworben werden, finden auf die Werthsberechnung die Bestimmungen der Art. 13 bis 16, 21 bis 23 des Gesetzes über die Erbschaftssteuer entsprechende Anwendung.

Art. 252. Wer auf irgend eine Weise das Eigenthum an Grundstücken oder diesen gleichstehenden Rechten erwirbt, ohne hiefür die Gebühr des Art. 118 oder des Art. 146 entrichtet zu haben, ist verpflichtet, dem Rentamt, in dessen Bezirke das Grundstück liegt, innerhalb zwei Monaten, vom Tage des Erwerbes an gerechnet, die Veränderung anzuzeigen und den Werth unter genauer Bezeichnung der einzelnen Objekte anzugeben.

Sind die Grundstücke in den Bezirken mehrerer Rentämter gelegen, so genügt die Anzeige und Werthsangabe bei jenem Rentamt, in dessen Bezirke das Hauptgut liegt.

Die wissentliche Versäumniß obiger Frist zieht Geldstrafe im doppelten Betrage der schuldigen Gebühr nach sich.

Art. 253. Auf Grund der eingehenden Anzeigen und Werthsangaben, sowie der etwa erforderlichen weiteren Erhebungen hat das Rentamt die Gebühr von Amtswegen zu reguliren, wobei die Bestimmungen im Art. 42 entsprechende Anwendung zu finden haben.

II. Titel.

Gebührenäquivalent.

Art. 254. Juristische Personen, Handels- und Versicherungsgesellschaften, Genossenschaften, Vereine sowie andere Gesellschaften und Anstalten haben von den in ihrem Eigenthume befindlichen Grundstücken und diesen gleichstehenden Rechten alle zwanzig Jahre, vom Tage des letzten Anfalls einer verhältnißmäßigen Gebühr an gerechnet, ein Gebührenäquivalent von eins vom Hundert der Gegenstandssumme ohne Abzug der Schulden zu entrichten.

Gleiches gilt für Gesammtgeschlechter, soweit auf deren Güter nicht die Bestimmung des Art. 251 Anwendung findet.

Art. 255. Das Gebühren-Aequivalent wird nicht erhoben von Objekten, welche

1. den Kreis-, Distrikts-, politischen und Ortsgemeinden, dann den landwirthschaftlichen Genossenschaften gehören;
2. ständig und ausschließlich einem frommen, milden, gemeinnützigen oder Unterrichts-Zweck oder dem Bergbau dienen;
3. öffentlichen Verkehrszwecken dienen, wie Eisenbahnen Kanäle und Straßen nebst den dazu gehörigen Gebäuden, Brücken und ähnlichen Gegenständen.

Art. 256. Die gesetzlichen Vertreter der gebührenpflichtigen Rechtssubjekte haben den Werth der Grundstücke und diesen gleichstehenden Rechte bei dem Rentamt, in dessen Bezirke die Grundstücke oder deren Hauptbestandtheile liegen, mindestens drei Monate vor Ablauf des zwanzigjährigen Zeitraums seit der letztmaligen Entrichtung des Gebührenäquivalents schriftlich oder zu Protokoll anzugeben.

Die wissentliche Versäumung dieser Frist zieht Geldstrafe im doppelten Betrage der schuldigen Gebühr nach sich.

Hinsichtlich der Werthsermittelung finden die Bestimmungen im Art. 42 entsprechende Anwendung.

Digitized by Google

III. Titel.

Oeffentliche Mobiliarversteigerungen.

Art. 257. Oeffentliche Versteigerungen von beweglichen Sachen und von Nutzungen, für welche nicht die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, unterliegen einer Gebühr zu eins vom Hundert des erzielten Gesammterlöses.

Besteht der Preis in jährlich wiederkehrenden Leistungen, so finden auf die Werthsberechnung die Bestimmungen im Art. 186 entsprechende Anwendung.

Art. 258. Von der Gebühr sind befreit:

1. Versteigerungen für Rechnung der Reichs- oder Staatskasse;
2. Versteigerungen im Meß- und Marktverkehr;
3. Zwangsversteigerungen;
4. Versteigerungen forstwirthschaftlicher Produkte;
5. Versteigerungen landwirthschaftlicher Produkte mit Ausnahme derjenigen Weinversteigerungen, bei welchen der erzielte Gesammterlös den Betrag von 100 Mark übersteigt;
6. Versteigerungen, welche im öffentlichen Auftrag oder von Vormündern zur Verwerthung von Mündelgut vorgenommen werden.

Art. 259. Privatpersonen, welche eine Versteigerung vorzunehmen beabsichtigen, die nicht nach Art. 258 von der Gebühr befreit ist, haben spätestens zwei Tage vor deren Beginn dem Rentamt, in dessen Bezirk dieselbe stattfinden soll, Ort, Tag und Stunde des Beginnes der Versteigerung schriftlich oder zu Protokoll anzuzeigen.

Wird die Versteigerung im Auftrag eines Anderen vorgenommen, so ist gleichzeitig der Auftraggeber zu benennen.

Unter welchen Voraussetzungen öffentliche Bedienstete und Gemeindebeamte, welche öffentliche Versteigerungen vornehmen, hievon dem Rentamte vorgängige Anzeige zu erstatten haben, wird von der Staatsregierung bestimmt.

Art. 260. Ueber jede Versteigerung, welche nicht nach Art. 258 von der Gebühr befreit ist, ist eine schriftliche Urkunde aufzunehmen, in welcher die zum Aufwurf gebrachten Gegenstände und die hiefür erzielten Preise einzeln vorzutragen sind.

Wird die Ertheilung des Zuschlags versagt oder vorbehalten, so ist dies in der Urkunde zu vermerken.

Die Versteigerungsurkunde ist von demjenigen, der die Versteigerung geleitet hat, unmittelbar nach deren Beendigung zur Bestätigung der Richtigkeit des Inhalts, unter Vortrag der Summe der erzielten Preise mit Ziffern und Worten, zu unterzeichnen und binnen längstens einer Woche dem einschlägigen Rentamt in Vorlage zu bringen.

Art. 261. Die Rentämter können zu jeder öffentlichen Mobiliarversteigerung einen Vertreter des Aerars abordnen, welcher ermächtigt ist, die vorschriftsmäßige Aufnahme der Versteigerungsurkunde zu kontroliren.

Art. 262. Die Berechnung der Gebühr erfolgt aus der Summe der Zuschlagspreise.

Soweit der Zuschlag vorbehalten wurde, ist dessen Ertheilung anzunehmen, wenn nicht binnen längstens zwei Wochen nach Beendigung der Versteigerung die Versagung des Zuschlags nachgewiesen wird.

Art. 263. Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühr obliegt demjenigen, unter dessen Leitung die Versteigerung ausgeführt wurde.

Hat derselbe hiebei im Auftrag eines Anderen gehandelt, so haften beide für die Entrichtung der Gebühr als Gesammtschuldner.

Art. 264. Einer Hinterziehung der Gebühr macht sich schuldig, wer

1. die im Art. 259 vorgeschriebene Anzeige nicht rechtzeitig erstattet, oder
2. die vorschriftsmäßige Aufnahme oder rechtzeitige Vorlage der Versteigerungsurkunde (Art. 260) unterläßt, oder
3. bezüglich der Versagung des Zuschlags (Art. 262 Abs. 2) wissentlich falsche Angaben macht.

Die Hinterziehung wird mit einer Geldstrafe geahndet, welche dem zehnfachen Betrage der hinterzogenen Gebühr gleichkommt, mindestens aber 30 Mark beträgt.

Digitized by Google

Läßt sich der Betrag der hinterzogenen Gebühr nicht ermitteln, so ist auf Geldstrafe von 30 bis 1000 Mark zu erkennen.

Im Falle des Art. 263 Abs. 2 haftet der Auftraggeber für die von dem Beauftragten zu entrichtende Geldstrafe nebst Kosten.

Ist jedoch anzunehmen, daß eine Gebührenhinterziehung nicht habe verübt werden können oder nicht beabsichtigt gewesen sei, so tritt nur Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark an.

IV. Titel.

Versicherungsverträge.

Art. 265. Urkunden (Policen) von Versicherungsanstalten über Lebensversicherungen unterliegen, sofern sie sich auf in Bayern wohnhafte Personen beziehen, bei einer Versicherungssumme bis zu 3000 Mark einer Gebühr von eins vom Tausend, bei höheren Beträgen von zwei vom Tausend der versicherten Summe.

Ist die Lebensversicherung auf bestimmte Zeit abgeschlossen, so beträgt die Gebühr für jedes Jahr oder den Bruchtheil eines solchen ein Zehntheil der Gebühr für eine Versicherung auf Lebenszeit von derselben Höhe. Die Gebür darf jedoch die im Abs. 1 bestimmte Gebühr nicht übersteigen.

Urkunden von Versicherungsanstalten über Leibrentenversicherungen unterliegen, sofern sie sich auf in Bayern wohnhafte Personen beziehen, bei einer Jahresrente bis zu 120 Mark einer Gebühr von eins vom Tausend, bei einer höheren Jahresrente von zwei vom Tausend der versicherten Summe. Als Versicherungssumme ist der Kaufpreis, in Ermangelung eines solchen der zehnfache Betrag der Rente anzunehmen.

Wird bei einer Versicherung während der Dauer derselben eine Aenderung der Bestimmungen des ursprünglichen Vertrages vorgenommen, so wird die für die frühere Urkunde nachweislich entrichtete Gebühr an der Gebühr für die neue Urkunde angerechnet.

Werden bei Versicherungen gleicher Art von demselben Versicherer mehrere Urkunden für dieselbe Person ausgestellt, so berechnet sich die Gebühr nach dem Gesammtbetrage der versicherten Summe.

Art. 266. Feuerversicherungsverträge unterliegen, sofern sie sich auf in Bayern befindliche Gegenstände oder bayerische Schiffe beziehen, für jedes Jahr der Versicherungsdauer einer Gebühr zu $^1/_{20}$ vom Tausend der versicherten Summe. Hierbei kommen Bruchtheile eines Jahres in der Weise in Betracht, daß für jedes angefangene halbe Jahr die Hälfte der Gebühr zu entrichten ist.

Prolongationen sind in Bezug auf die Gebührenpflicht wie neue Verträge zu behandeln.

Der Mindestbetrag der Gebühr ist 10 Pfennig.

Art. 267. Von der Gebühr sind befreit:

1. Versicherungen von Bediensteten und Arbeitern gegen die bei dem Betriebe von Gewerben herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen;
2. die Versicherungen gegen Brandschaden bei den Brandversicherungsanstalten für Gebäude in den Landestheilen rechts des Rheins und in der Pfalz;
3. Rückversicherungen.

Art. 268. Die Entrichtung der Gebühr obliegt dem Versicherten.

Die Erhebung erfolgt für dessen Rechnung durch Vermittelung der Versicherungsanstalten, welche verpflichtet sind, vorbehaltlich des Rückgriffes gegen die Versicherten die Gebühren bezüglich aller von ihnen abgeschlossenen Versicherungsverträge auf Grund periodischer Nachweisungen an die Staatskasse im Ganzen abzuführen.

Auswärtige Versicherungsanstalten sind gehalten, nach näherer Anordnung der Staatsregierung einen oder mehrere Generalbevollmächtigte aufzustellen, mit denen die Abrechnung zu pflegen ist.

Die näheren Vollzugsbestimmungen hierüber erläßt die Staatsregierung.

Zu der rechtzeitigen Vorlage obiger Nachweisungen können die erwähnten Versicherungsanstalten beziehungsweise deren Generalbevollmächtigte nöthigenfalls durch Androhung und Verhängung von Zwangsstrafen bis zu 300 Mark angehalten werden.

Digitized by Google

Art. 269. Werden in einer nach Art. 268 vorgelegten Nachweisung die für den betreffenden Zeitabschnitt zu entrichtenden Gebühren gar nicht oder in einem zu geringen Betrage nachgewiesen, so verfällt jede für die richtige Aufstellung der Nachweisung verantwortliche Person in eine Geldstrafe im fünfundzwanzigsten Beträge der zu wenig nachgewiesenen Gebühren, mindestens aber von 100 Mark.

Ist jedoch anzunehmen, daß eine Gebührenhinterziehung nicht habe verübt werden können oder nicht beabsichtigt gewesen sei, so tritt nur Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark ein.

Die Versicherungsanstalt ist für die Entrichtung der festgesetzten Strafen subsidiarisch haftbar.

V. Titel.

Lombarddarlehen.

Art. 270. Urkunden über zinsbare Darlehen, welche gegen Verpfändung oder Hinterlegung von edlen Metallen, Waaren, Wechseln oder Werthpapieren gegeben werden (Lombarddarlehen), unterliegen einer Gebühr zu $^2/_{10}$ vom Tausend der dargeliehenen Summe.

Art. 271. Von der Gebührenpflicht sind befreit:

1. Lombarddarlehen, welche vom Deutschen Reiche oder von dem Bayerischen Staate aufgenommen werden;
2. Beurkundungen über Verlängerung der Rückzahlungsfrist von Lombarddarlehen, für welche die Gebühr bereits entrichtet wurde;
3. Pfanddarlehen öffentlicher Leihhäuser.

Art. 272. In Betreff der Gebührenpflicht macht es keinen Unterschied, ob das Lombarddarlehen in Briefform oder in irgend einer andern Form beurkundet wird und ob die Beurkundung mit Namensunterschrift erfolgt oder nicht.

Von mehreren zur Beurkundung eines und desselben Geschäfts ausgestellten Schriftstücken (Pfandschein, Quittung und dergleichen) ist die Gebühr nur einmal zu entrichten.

Art. 273. Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr liegt zunächst dem Aussteller der Urkunde ob und muß von ihm erfüllt werden, bevor er dieselbe aus den Händen gibt.

Ist die Gebührenentrichtung von dem Aussteller unterlassen worden, so ist sie von dem Empfänger der Urkunde sowie weiter von jeder dritten Person, welche vor erfolgter Gebührenentrichtung auf Grund eines Rechtsgeschäfts in den Besitz derselben gelangt, binnen drei Tagen nach dem Tage des Empfangs, jedenfalls aber vor der weiteren Aushändigung zu bewirken.

Art. 274. Die Verpflichtung zur Gebührenentrichtung wird erfüllt:

1. durch Anwendung vorschriftsmäßig gestempelter Formulare,
2. durch vorschriftsmäßige und rechtzeitige Verwendung von Gebührenmarken,
3. durch baare Einzahlung in den im Art. 275 bezeichneten Fällen.

Art. 275. Durch Königliche Verordnung kann Bauken, Baukhäusern, Kreditanstalten und anderen gewerblichen Unternehmungen, welche Lombardgeschäfte machen, die Verpflichtung auferlegt werden, die Gebühren bezüglich aller von ihnen, ihren Kommanditen, Komptoiren, Agenten u. s. w. abgeschlossenen Lombarddarlehen auf Grund der von ihnen aufzustellenden periodischen Nachweisungen an die Staatskasse im Ganzen abzuführen.

Die näheren Vollzugsbestimmungen hierüber erläßt die Staatsregierung.

Art. 276. Die Nichterfüllung der im Art. 273 bezeichneten Verpflichtung wird mit einer Geldstrafe geahndet, welche dem fünfundzwanzigfachen Betrage der schuldigen Gebühr gleichkommt, mindestens aber 20 Mark für jedes gebührenpflichtige Schriftstück beträgt.

Diese Strafe trifft besonders und zum vollen Betrag Jeden, welcher der ihm obliegenden Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nicht rechtzeitig genügt.

Art. 277. Werden in einer nach Art. 275 vorgelegten Nachweisung die für den betreffenden Zeitabschnitt zu entrichtenden Gebühren gar nicht oder in einem zu geringen Betrage nachgewiesen, so verfällt jede für die richtige Aufstellung der Nachweisung verantwortliche Person in eine Geldstrafe im fünfundzwanzigfachen Betrage der zu wenig nachgewiesenen Gebühren, mindestens aber von 100 Mark.

Ist jedoch anzunehmen, daß eine Gebührenhinterziehung nicht habe verübt werden können oder nicht beabsichtigt gewesen sei, so tritt nur Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark ein.

Digitized by Google

Die betreffende Bank, Kreditanstalt oder sonstige gewerbliche Unternehmung ist für die Entrichtung der festgesetzten Strafen subsidiarisch haftbar.

Art. 278. Werden zur Beurkundung eines und desselben Lombardgeschäftes mehrere Schriftstücke (Pfandschein, Quittung u. s. w.) ausgestellt, so ist auf den nicht bewerteten Schriftstücken (Art. 272 Abs. 2) von dem Darlehnsgeber und dem Darlehnsempfänger zu vermerken, daß und in welchem Betrage die Gebühr entrichtet worden ist.

VIII. Abtheilung.

Gemeinsame Bestimmungen.

Art. 279. Insoweit das Gesetz einem Verwandtschaftsverhältniß Einfluß auf die Gebührenpflicht einräumt, gilt als Verwandtschaft auch die durch Annahme an Kindesstatt begründete Verwandtschaft sowie das Verhältniß zwischen einem unehelichen Kinde und dessen Abkömmlingen einerseits und dem Vater und dessen Verwandten andererseits, sofern die Vaterschaft erweislich anerkannt ist.

Auf ein die Gebühr minderndes Verhältniß, welches zufolge eines richterlichen Erkenntnisses oder eines Vertrags schon vor dem Anfalle der Gebühr zu bestehen aufgehört hat, darf nicht zurückgegangen werden. Die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft nach § 1575 des Bürgerlichen Gesetzbuchs steht der Scheidung gleich.

Die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinkindschafteten Kinder stehen in Ansehung der Gebührenpflicht den ehelichen Kindern gleich.

Art. 280. Wo das Gesetz für den Ansatz der Gebühr einen Spielraum gewährt, hat die Behörde innerhalb desselben den Gebührensatz unter Berücksichtigung des Umfangs und der Schwierigkeit der Sache, der Bedeutung derselben für das bürgerliche Leben und der Leistungsfähigkeit des Pflichtigen zu bestimmen.

Die Staatsregierung ist ermächtigt, hierüber nähere Vollzugsvorschriften zu erlassen.

Art. 281. In allen Fällen, in welchen für die Partei ein Rechtsanwalt handelt, ist für die Entrichtung der Gebühren, Auslagen und desfallsigen Vorschüsse nicht der Anwalt, sondern die von ihm vertretene Partei verhaftet, wenn nicht der Anwalt ausdrücklich die Zahlung für die Partei übernommen hat.

Art. 282. Für die Erledigung des Ersuchens einer nichtbayerischen Behörde in Angelegenheiten, auf welche das Reichs-Gerichtskostengesetz keine unmittelbare Anwendung findet, kommen, wenn eine Amtshandlung vorgenommen wird, für welche besondere Gebühren gesetzlich bestimmt sind, diese Gebühren zur Erhebung. Die Staatsregierung ist jedoch ermächtigt, für solche Fälle ausnahmsweise auch andere Gebührensätze zu bestimmen.

Ist um die Vornahme sonstiger Amtshandlungen ersucht, so können besondere Gebühren erhoben werden, deren Höhe die Staatsregierung bestimmt.

In beiden Fällen sind die mit der Erledigung des Ersuchens verbundenen baaren Auslagen zu erstatten.

Die Vornahme der Amtshandlnng kann von der vorgängigen Erlage eines zur Deckung der Kosten hinreichenden Vorschusses abhängig gemacht werden.

Die bestehenden Vereinbarungen mit anderen Staaten werden hierdurch nicht berührt.

Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben, soweit die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Ob diese Voraussetzung gegeben ist, entscheidet die Staatsregierung.

Art. 283. In Angelegenheiten, auf welche das Reichs-Gerichtskostengesetz keine unmittelbare Anwendung findet, kann gegenüber Personen, welche in Bayern nicht ihren ständigen Wohnsitz haben, bei Anträgen auf Einleitung eines amtlichen Verfahrens oder Vornahme einzelner Amtshandlungen, dringende Fälle ausgenommen, jede amtliche Thätigkeit in der Sache selbst von der vorgängigen Erlage eines zur Deckung der hiemit verbundenen Gebühren und Auslagen hinreichenden Vorschusses abhängig gemacht werden, auch wenn dieselben von einem bayerischen Rechtsanwalte vertreten sind.

Notare und Notariatsverweser, welche von dieser Befugniß keinen Gebrauch machen, haften dem Staate persönlich für die erwachsenen Gebühren, vorbehaltlich ihres Regresses an die zahlungspflichtige Partei.

Digitized by Google

Auch ist die Staatsregierung ermächtigt, in den im Abs. 1 bezeichneten Angelegenheiten gegenüber Ausländern besondere, von gegenwärtigem Gesetz abweichende Gebührensätze zu bestimmen und für Akte, welche an sich gebührenfrei wären, die Erhebung von Gebühren zu verordnen.

Art. 284. Für die Aufbewahrung der bei den Gerichten, den Notaren oder gemäß Art. 76 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Reichs Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung des Art. 167 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bei der Königlichen Bank oder anderen Kassen des Staates hinterlegten Gelder und Werthpapiere können besondere Gebühren (Depositalgebühren) erhoben werden.

Die Gebührensätze werden durch Königliche Verordnung bestimmt.

Art. 285. Die Erhebung und Ablieferung der bei den Gerichten anfallenden Gebühren und Auslagen, Geldstrafen und sonstigen dem Staate zu verrechnenden Geldbeträge erfolgt unter der Aufsicht der Finanzbehörden nach Maßgabe der von der Staatsregierung hierüber zu erlassenden näheren Bestimmungen. Die Besorgung dieser Geschäfte kann den Gerichtsschreibern übertragen werden.

Art. 286. Die Vorschriften über Erhebung und Verrechnung der anfallenden Gebühren und Auslagen sowie über die Führung und Revision der Gebührenregister, über das Verfahren bei Aufnahme und Bescheidung der Revisionsprotokolle, dann bei Streitfragen und Beschwerden, soweit es nicht gesetzlich geregelt ist, und über die Abrechnung mit den Rentämtern werden von der Staatsregierung erlassen.

Art. 287. Die Beitreibung rückständiger Gebühren und Auslagen des Staates erfolgt durch die Rentämter im Wege des administrativen Zwangsvollzugs.

Durch Königliche Verordnung kann das Vollstreckungsrecht auch anderen Verwaltungsbehörden eingeräumt werden.

Die Mitwirkung der Rentämter bei der Beitreibung rückständiger Geldstrafen wird gleichfalls durch Königliche Verordnung geregelt.

Art. 288. Die Notare sollen, falls ihnen die Mitwirkung bei der Erhebung der Gebühren übertragen ist, bis zur Entrichtung der dem Staate und den Gemeinden anfallenden Gebühren die Aushändigung der Urschriften, Ausfertigungen und Abschriften an die Betheiligten und die Vorlage der Urschriften, Ausfertigungen und Abschriften für die Betheiligten an die Gerichte und andere Behörden verweigern. Thun sie dies nicht, so haften sie persönlich für die Gebühr.

Die Bestimmung des Art. 55 Abs. 2 des Notariatsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

Art. 289. Dem Grundbuchamt ist es untersagt, eine Eintragung in das Grundbuch eher vorzunehmen, als der Nachweis über die Entrichtung oder Hinterlegung der Gebühren vorgelegt ist. Sofern den Notaren die Mitwirkung bei der Erhebung der Gebühren übertragen ist, bedarf es dieses Nachweises nicht, wenn die Eintragung auf Grund einer von einem bayerischen Notar errichteten oder beglaubigten Urkunde beantragt wird.

Handelt der Grundbuchbeamte dieser Bestimmung zuwider, so haftet er persönlich für die Gebühr.

Die Vorschriften der Abs. 1, 2 finden auf die Umschreibung in dem Grundsteuerkataster entsprechende Anwendung.

Art. 290. Durch Königliche Verordnung kann bestimmt werden, daß und welche in die Staatskasse fließende Gebühren außer den im Gesetze besonders bezeichneten Fällen durch Verwendung von Gebührenmarken zu entrichten sind.

Das Staatsministerium der Finanzen ist ermächtigt, Vorschriften über die Anfertigung und den Verkauf sowie über die Zeit und Art der Verwendung dieser Marken zu erlassen und zugleich zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die nicht in vorgeschriebener Weise verwendeten Gebührenmarken als nicht verwendet angesehen werden.

Art. 291. Oeffentliche Beamte oder Bedienstete, welche die vorgeschriebene Verwendung der normalmäßigen Gebührenmarken zu gebührenpflichtigen Schriftstücken unterlassen, verfallen, sofern die Unterlassung nicht in irriger Auffassung der bestehenden Vorschriften ihren Grund hat, in eine Geldstrafe, welche dem zehnfachen Betrage der nicht verwendeten Gebührenmarken gleichkommt.

Digitized by Google

Erheben dieselben von einer Partei die Gebühr, ohne die vorschriftsmäßigen Gebührenmarken zu verwenden, so unterliegen sie, sofern kein höher strafbares Reat vorliegt, einer Geldstrafe im zwanzigfachen Betrage der erhobenen Gebühr.

Art. 292. Wer Gebührenmarken um höheren Preis als ihren Nennwerth verkauft oder eine höhere Vergütung dafür in Ansatz bringt, verfällt in eine Geldstrafe von 20 bis 60 Mark je nach der Größe des unerlaubten Gewinnes.

Jede Verfehlung gegen die Vorschriften über die Zeit oder Art der Verwendung von Gebührenmarken wird, sofern gesetzlich nicht eine strengere Strafe verwirkt ist, mit Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark geahndet.

Art. 293. Die Einziehung der Gebühren erfolgt unabhängig von der Bestrafung.

Art. 294. Die Zuständigkeit und das Verfahren bei strafbaren Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und der Vollzugsvorschriften zu demselben richtet sich nach den Vorschriften des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes und der Reichs-Strafprozeßordnung.

Hinsichtlich des Verfahrens im Verwaltungswege finden die Bestimmungen der Art. 86, 87 Abs. 1, Art. 88 Abs. 1, Art. 89 Abs. 1 bis 3, 5, Art. 90, 91, 92 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß an Stelle der Zollbehörden hier die Rentämter und, soweit Pflichtwidrigkeiten öffentlicher Beamten und Bediensteten, mit Ausnahme der Gerichtsvollzieher, in Frage stehen, die vorgesetzten Behörden zu treten haben.

Art. 295. Die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes und der Vollzugsvorschriften zu demselben verjährt in drei Jahren; die Vollstreckung der rechtskräftig ausgesprochenen Strafen verjährt in fünf Jahren.

IX. Abtheilung.

Schlußbestimmungen.

Art. 296. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Alle älteren Gesetze und Verordnungen über Taxen-, Stempel- und Einregistrirungsgebühren bleiben, soweit sie nicht ausdrücklich aufrecht erhalten sind, aufgehoben.

Art. 313. Die Vorschriften der Art. 249 bis 252 treten hinsichtlich der Gebührensätze an dem im Art. 296 bezeichneten Termin, im Uebrigen für jeden Grundbuchbezirk mit dem Zeitpunkt in Kraft, zu welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.

Bis zu diesem Zeitpunkte finden die seitherigen Bestimmungen Anwendung.

Art. 314. Für die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Erinnerungen und Beschwerden gegen die Entscheidung über die Festsetzung des Werthes oder gegen den Ansatz und die Nachforderung von Gebühren und Auslagen verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften. Dies gilt insbesondere auch von der Anfechtung der Entscheidung des Beschwerdegerichts durch weitere Beschwerde.

Bei Hinterziehungen kommen hinsichtlich des Verfahrens im Verwaltungswege die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zur Anwendung.

Die im Art. 10 Ziff. 29, 30 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen betreffend, enthaltenen Vorschriften über die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes zur Bescheidung von Beschwerden in Gegenständen der Taxpflicht auf Grund des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852 und der hier einschlagenden Bestimmungen des Gesetzes vom 8. November 1875, Abänderungen der Tax- und Stempelgesetze betreffend, dann der Stempelpflicht auf dem Gebiete der nichtstreitigen Rechtspflege, sowie der inneren, dann der Polizei- und Finanzverwaltung treten nicht in Wirksamkeit.

Art. 315. Ist in Spezialgesetzen oder Verordnungen in Bezug auf Taxen und Stempelgebühren auf eines der im Art. 272 des Gesetzes vom 18. August 1879 in der Fassung vom Jahre 1892 aufgehobenen Gesetze oder auf eine durch gegenwärtiges Gesetz aufgehobene oder abgeänderte Bestimmung verwiesen, so kommen statt der bisherigen Vorschriften die entsprechenden Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zur Anwendung.

Digitized by Google

Nr. 74. Gemeindeordnung (rechtsrh.).[1]) Gesetz vom 29. April 1869, die Gemeindeordnung für die Landestheile diesſ. d. Rheines betr.

(GBl. 1866/69 S. 865.)

Ludwig II. ꝛc. ꝛc. (bezüglich des Art. 14 und des Art. 67 unter Beobachtung des § 7 Tit. X der Verfaſſungsurkunde).

Erſte Abtheilung.

Von den Gemeinden und der Gemeindeverfaſſung.

Art. 1. Die Gemeinden ſind öffentliche Körperſchaften mit dem Rechte der Selbſtverwaltung nach Maßgabe der Geſetze.

Art. 2. Die am 1. Juli 1869 beſtehenden Gemeinden und Gemeindebezirke werden beibehalten, ſo lange ſich nicht nach Maßgabe des gegenwärtigen Geſetzes Aenderungen ergeben.

Art. 3. Jedes Grundſtück muß einem Gemeindebezirke angehören. Ausgenommen ſind größere Waldungen, Freigebirge und Seen, welche bis jetzt keiner Gemeindemarkung zugetheilt waren.

Dieſelben bilden auch künftig eigene, von dem Gemeindeverbande ausgeſchloſſene Markungen, innerhalb deren die Ortspolizei der Diſtrictspolizeibehörde zuſteht.

Die Eigenthümer der dazu gehörigen Grundſtücke haben innerhalb dieſer Markungen die im öffentlichen Intereſſe begründeten geſetzlichen Verpflichtungen der Gemeinden zu erfüllen, insbeſondere die erforderlichen Verbindungswege, Brücken, Stege, ſowie die zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlichen Sicherheitsvorrichtungen herzuſtellen und zu unterhalten.

Wenn innerhalb ſolcher Markungen bleibende Niederlaſſungen beſtehen oder neu begründet werden, ſo ſind dieſe nebſt den dazu gehörigen Grundſtücken nach Vernehmung der Betheiligten durch das Staatsminiſterium des Innern einer der nächſtgelegenen Gemeinden zuzutheilen.

Abgeſehen von beſonderen Verträgen entſteht durch dieſe Zutheilung kein Anſpruch auf Theilnahme an den im Gemeindeverbande begründeten Vermögensrechten.

Art. 4. Nur mit Zuſtimmung aller Betheiligten und mit Genehmigung des Staatsminiſteriums des Innern kann erfolgen:

1. die Vereinigung mehrerer bisher für ſich beſtandener Gemeinden;
2. die Wiederauflöſung ſolcher Verbände;
3. die Errichtung neuer Gemeinden aus Theilen beſtehender Gemeindemarkungen;
4. die gänzliche Auflöſung von Gemeinden.

Sonſtige Veränderungen beſtehender Gemeindebezirke oder abgeſonderter Markungen bedürfen gleichfalls der Genehmigung des Staatsminiſteriums des Innern. Liegt die Zuſtimmung aller Betheiligten nicht vor, ſo kann eine ſolche Veränderung nur im Falle dringenden öffentlichen Bedürfniſſes durch das Staatsminiſterium des Innern verfügt werden.

Für die Zuſtimmung der betheiligten Gemeinden wird in Gemeinden mit ſtädtiſcher Verfaſſung ein übereinſtimmender Beſchluß des Magiſtrats und der Gemeindebevollmächtigten erfordert; in den übrigen Gemeinden iſt in den Fällen des Abſ I Ziff. 1 bis 4 die Zuſtimmung von mindeſtens zwei Dritttheilen ſämmtlicher Gemeindebürger, in anderen Fällen ein zuſtimmender Beſchluß des Gemeindeausſchuſſes erforderlich.

Die freiwillige Auflöſung einer Gemeinde darf nur ſtattfinden, wenn die Erwerbung neuer Heimatrechte für die dort heimatberechtigten Perſonen geſichert iſt.

Art. 5. Jeder Ortſchaft, welche bisher ein eigenes Gemeinde- oder Stiftungs-Vermögen beſeſſen hat, verbleibt ihr ausſchließendes Eigenthumsrecht und, ſoweit nicht durch Verträge anders beſtimmt iſt, das Recht geſonderter Verwaltung und Benützung.

Ebenſo bleiben die beſtehenden Rechte unverändert, wenn ein eigenes Gemeinde- oder

1) Pfälziſche Gemeindeordnung v. 29. April 1869 (GBl. 1866/69 S. 1009).

Digitized by Google

Stiftungs-Vermögen zu dem Vermögen einer dem Gemeindeverbande einverleibten Markung oder eines einzelnen Gemeindebezirkes gehört.

Die Bestimmung des Abs. I findet auch dann Anwendung, wenn die Vereinigung mehrerer Ortschaften oder Gemeinden, sowie die Einverleibung abgesonderter Markungen in einen Gemeindebezirk nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes stattfindet.

Art. 6. Mehrere benachbarte, demselben Districtsverbande angehörige Gemeinden können in eine Bürgermeisterei vereinigt werden.

Bei vorhandener Zustimmung der Gemeinde-Ausschüsse sämmtlicher betheiligter Gemeinden genügt für Bildung, Veränderung oder Wiederauflösung solcher Verbände die Genehmigung der Kreisverwaltungsstelle; in Ermangelung allseitiger Zustimmung kann hierüber nur nach Vernehmung der Betheiligten und des betreffenden Districtsrathsausschusses durch das Staatsministerium des Innern verfügt werden.

Art. 7. Streitigkeiten über Gemeindemarkungs- und Flur-Grenzen werden im gewöhnlichen Instanzenzuge durch die Verwaltungsbehörden [2]) entschieden, unbeschadet der richterlichen Zuständigkeit hinsichtlich der etwa hiedurch berührten Privatrechte.

Art. 8. Die Gemeinden haben entweder die städtische oder die Landgemeinde-Verfassung.

Art. 9. Zur Annahme und Beibehaltung der städtischen Verfassung sind jene Gemeinden, welche Stadt- oder Marktrecht erworben haben, berechtigt. Solche Gemeinden sind vorbehaltlich der Bestimmung des Abs. V jederzeit befugt, die Verfassung der Landgemeinden anzunehmen.

Ihnen bleibt in diesem Falle der Name Stadt oder Markt mit dem bis dahin geführten Wappen und die Befugniß, ihre frühere Verfassung bei dem Beginne jeder Wahlperiode wieder anzunehmen.

Zu jeder derartigen Aenderung ist die Zustimmung von zwei Dritttheilen aller Gemeindebürger und die Anzeige an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde erforderlich.

Ein hierauf gerichteter Antrag muß von der Gemeindeverwaltung zur Abstimmung gebracht werden, wenn er von wenigstens dem zehnten Theile der Gemeindebürger oder in Gemeinden mit städtischer Verfassung von den Gemeindebevollmächtigten gestellt ist.

Die Einreihung von Landgemeinden in die Classe der Städte und Märkte mit städtischer Verfassung, der Eintritt einer Stadtgemeinde in die Classe der den Kreisverwaltungsstellen unmittelbar untergeordneten Städte, sowie der Rücktritt einer solchen Stadtgemeinde in eine andere Classe von Gemeinden kann nur auf Grund eines mit Zustimmung von zwei Dritttheilen sämmtlicher Gemeindebürger gestellten Antrages der betreffenden Gemeindeausschüsse, beziehungsweise Magistrate, durch königliche Entschließung bewilligt werden. In den beiden letzteren Fällen erfolgt die königliche Entschließung nach vorgängiger Einvernehmung des Landrathes.

Zweite Abtheilung.

Von den Gemeindebürgern, deren Rechten und Pflichten.

Art. 10. Das Bürgerrecht wird nur durch ausdrückliche Verleihung erworben.

Art. 11. Befähigt zur Erwerbung des Bürgerrechts sind nach erreichter Volljährigkeit selbstständige Männer, welche sich im Besitze des bayerischen Indigenats befinden, in der Gemeinde wohnen und daselbst mit einer directen Steuer angelegt sind.

Als selbstständig sind nicht zu erachten:

1. Personen, welche entmündigt sind;
2. Dienstboten und Gewerbsgehilfen, die in die häusliche Gemeinschaft des Dienstherrn aufgenommen sind, sowie Kinder, die dem elterlichen Hausstand angehören und von dem Familienhaupt unterhalten werden.

Steuern der Ehefrau, sofern nicht die eheliche Gemeinschaft nach § 1575 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufgehoben ist, und der minderjährigen im elterlichen Unterhalte stehenden Kinder sind dem Familienhaupte zuzurechnen.[3])

2) Nun Art. 8 Z. 25 und Art. 12 des Verwaltungsgerichtshof-Gesetzes (unten Nr. 89).

3) In der Fassung des AG. z. BGB. v. 9. Juni 1899 Art. 158.

Digitized by Google

Unter denselben Voraussetzungen sind vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 14 Nichtbayern [4]) zur Erwerbung des Bürgerrechtes befähigt.

Die Staatsregierung ist jedoch berechtigt, für Angehörige jener auswärtigen Staaten, in welchen die Bürgerrechtserwerbung bayerischer Staatsangehöriger weitergehenden Beschränkungen unterworfen ist, im Verordnungswege dieselben Beschränkungen festzusetzen.

Art. 12. Die Gemeinden sind befugt, jedem Befähigten das Bürgerrecht auf Ansuchen zu verleihen.

Art. 13. Anspruch auf Verleihung des Bürgerrechts haben alle hiezu nach Art. 11 befähigte Personen, wenn sie entweder in der Gemeinde das Heimatrecht besitzen, oder wenn sie seit zwei Jahren in der Gemeinde gewohnt, während dieser Zeit eine daselbst angelegte directe Steuer und die sie treffenden Gemeindeabgaben entrichtet haben.

Die Gemeinde ist jedoch zur Versagung des Bürgerrechts befugt:

a) wenn der Bewerber innerhalb der seiner Bewerbung vorausgehenden zwei Jahre eine Unterstützung aus Mitteln der öffentlichen Armenpflege nachgesucht oder erhalten hat;
b) [5]) wenn ihm durch rechtskräftiges richterliches Urtheil die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, so lange dieser Verlust dauert, oder wenn er auf Grund der vor dem 1. Januar 1872 in Geltung gestandenen Strafgesetzgebung entweder wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs, der Hehlerei oder Fälschung verurtheilt worden ist, oder in Folge rechtskräftiger Verurtheilung wegen eines anderen Vergehens die im Art. 28 Ziffer 4 und 5 des bayerischen Strafgesetzbuchs von 1861 bezeichneten Fähigkeiten oder einzelne derselben verloren hat und nicht seit der vollendeten Erstehung oder Verjährung oder dem Erlaß der Strafe in den Fällen der Verurtheilung wegen Verbrechens zehn Jahre und in den übrigen Fällen fünf Jahre abgelaufen sind, oder früher vollständige Rehabilitation erfolgt ist;
c) wenn gegen ihn durch rechtskräftiges richterliches Urtheil die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht oder nach Maßgabe der bisherigen Strafgesetzgebung die Zulässigkeit der Verwahrung in einer Polizeianstalt oder nach dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde ausgesprochen war, und er sich von dem Zeitpunkte an, wo die verhängte Maßregel beendigt, oder deren Zulässigkeit erloschen ist, nicht zwei Jahre vor der Bewerbung klaglos verhalten hat;
d) wenn er zur Zeit der Bewerbung einer strafrechtlichen Verfolgung wegen einer Handlung unterliegt, wegen welcher der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht oder die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde ausgesprochen werden kann;
e) wenn er die Straffolge des Verlustes eines öffentlichen Dienstes durch richterliches Urtheil verwirkt hat und nach Beendigung des Strafvollzugs nicht zwei Jahre verflossen sind;
f) wenn das Entmündigungsverfahren gegen ihn eingeleitet ist; [6])
g) wenn gegen ihn ein gerichtliches Gantverfahren eröffnet wurde, so lange dieses Verfahren nicht beendigt ist.

Art. 14. Die nach Art. 12 und 13 zulässige Verleihung des Bürgerrechtes an Nichtbayern wird erst wirksam, wenn diese die bayerische Staatsangehörigkeit erlangt haben. [7])

Art. 15. Inländer, welche in einer Gemeinde ein besteuertes Wohnhaus besitzen oder mit directen Steuern mindestens in demselben Betrage wie einer der drei höchstbesteuerten Einwohner angelegt sind, können das Bürgerrecht in dieser Gemeinde auch dann ansprechen, wenn sie die nach Art. 11 erforderliche Befähigung nicht haben. Die Bestimmungen des Art. 13 Abs. II lit. a bis e und lit. g sind jedoch auch in diesem Falle anwendbar.

Befindet sich ein besteuertes Wohnhaus im gemeinschaftlichen Besitze mehrerer Personen, so kann nur eine derselben die Verleihung des Bürgerrechts auf Grund dieses Besitzes in Anspruch nehmen.

4) „Nichtbayern" statt „Ausländer" seit Art. 1 des Ges. v. 19. Jan. 1872.
5) b—d in der Fassung des Art. 2 des Ges. v. 19. Jan. 1872 (GBl. S. 197).
6) Fassung des AG. z. BGB. v. 9. Juni 1899 Art. 158.
7) Fassung des Art. 3 des Ges. v. 19. Jan. 1872 (GBl. S. 197).

Digitized by Google

Unter den Voraussetzungen des Abs. I können auch juristische Personen und privatrechtliche Vereinigungen die Verleihung des Bürgerrechts ansprechen.

Personen, welche auf Grund des Abs. I oder II das Bürgerrecht erworben haben und nicht in der Gemeinde wohnen, dann juristische Personen und privatrechtliche Vereinigungen können ihr Bürgerrecht durch einen Vertreter ausüben, welcher das bayerische Indigenat besitzt, volljährig und selbstständig ist und keinem der in Art. 13 Abs. II aufgestellten Ausschließungsgründe unterliegt.

Frauen, Minderjährige und Personen, die entmündigt oder nach § 1906 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind[8]), dann juristische Personen und privatrechtliche Vereinigungen müssen sich eines solchen Vertreters bedienen, wenn sie die mit dem Bürgerrechte verbundenen Stimmrechte ausüben wollen.

Art. 16. Ueber Gesuche um Verleihung des Bürgerrechts beschließt die Gemeindeverwaltung. In Gemeinden mit städtischer Verfassung ist jedoch die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten erforderlich, wenn das Bürgerrecht einer Person verliehen werden soll, welche darauf keinen gesetzlichen Anspruch hat oder welcher ein in Art. 13 Abs. II bezeichneter Verfassungsgrund entgegensteht.

Art. 17. Zur Erwerbung des Bürgerrechtes sind nach Aufforderung der Gemeindeverwaltung hiezu befähigte Personen verpflichtet, wenn sie seit fünf Jahren in der Gemeinde wohnen und während dieser Zeit mit directen Steuern im jährlichen Gesammtbetrage von mindestens

6,86 Mk. (4 Gulden) in Gemeinden über 20,000 Seelen und

5,14 Mk. (3 Gulden) in den übrigen Gemeinden angelegt waren.[9])

Diese Verpflichtung erstreckt sich nicht auf Personen, welche sich in Folge eines öffentlichen Dienstverhältnisses in der Gemeinde aufhalten, so lange sie im activen Dienste stehen und nur mit Capitalrenten- oder Einkommen-Steuer in der Gemeinde angelegt sind. Dasselbe gilt auch von Personen, welche in Folge ihres früheren Dienstverhältnisses aus einer Casse des Staates, einer Gemeinde oder öffentlichen Stiftung eine Pension beziehen, so lange sie nur mit Capitalrenten- oder Einkommen-Steuer ausgelegt sind.

Art. 18. Das auf Grund des Art. 12 bis 14 erworbene Bürgerrecht geht mit dem Verluste der nach Art. 11 erforderlichen Befähigung verloren, insoferne nicht die Voraussetzungen des Art. 15 bestehen.

Das auf Grund des Art. 15 Abs. I bis III von Personen, welche die nach Art. 11 erforderliche Befähigung nicht besitzen, erworbene Bürgerrecht erlischt mit dem Wegfalle der dortselbst bezeichneten Voraussetzungen, soferne nicht jene Personen die im Art. 11 vorgeschriebene Befähigung erworben haben.

Wer nach eingetretenem Verluste des Bürgerrechts in einer Gemeinde dieses in der nämlichen Gemeinde wieder erwirbt, ist von Bezahlung der in Art. 20 und 22 bezeichneten Gebühren befreit, wenn und soweit er diese Gebühren früher schon an dieselbe Gemeinde bezahlt hat.

Erfolgt der Verlust des Bürgerrechts lediglich deshalb, weil die betreffende Person aufhört, steuerpflichtig oder selbständig zu sein, so zieht derselbe den Verlust der Ansprüche auf Mitgenuß der örtlichen Stiftungen und Wohlthätigkeitsanstalten, sowie auf Mitbenützung der Gemeindeanstalten nicht nach sich.

Art. 19. Mit dem Bürgerrechte wird das Heimatrecht in der Gemeinde nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. April 1868 Art. 5 erworben.

Der Gemeindebürger genießt ferner das Recht, nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

1. bei Berathung und Abstimmung über Gemeindeangelegenheiten mitzuwirken;
2. zu Gemeindeämtern zu wählen und gewählt zu werden;
3. an dem Gemeindegut und dessen Nutzungen, sowie nach Maßgabe der Stiftungsurkunden an den Vortheilen der örtlichen Stiftungen Theil zu nehmen;
4. die Gemeindeanstalten zu benützen.

8) Nach AG. z. BGB. v. 9. Juni 1899 Art. 158.

9) Münzges. v. 9. Juli 1873 (RGBl. S. 233).

Digitized by Google

Er ist dagegen verpflichtet:

1. zur Deckung der Gemeindebedürfnisse unter den gesetzlichen Voraussetzungen verhältnißmäßig beizutragen;
2. Gemeindeämter, zu welchen er gewählt wird, soferne ihm nicht gesetzliche Ablehnungsgründe zur Seite stehen, anzunehmen und während der bestimmten Dauer zu verwalten.

Art. 20. Die Gemeinden sind befugt, von jedem neu aufgenommenen Gemeindebürger eine Aufnahmsgebühr zu erheben und die Wirksamkeit des Bürgerrechts von der Bezahlung dieser Gebühr abhängig zu machen.

Dieselbe darf

in Gemeinden von mehr als 20,000 Seelen 171,43 Mk. (100 Gulden),
in Gemeinden von mehr als 5,000 Seelen 128,57 Mk. (75 Gulden),
in Gemeinden von mehr als 1,500 Seelen 85,71 Mk. (50 Gulden),
in kleineren Gemeinden 42,86 Mk. (25 Gulden)

nicht übersteigen.

Für Ausländer können, soweit nicht Staatsverträge entgegenstehen, die für Inländer festgesetzten Beträge bis zum Doppelten erhöht werden.

Art. 21. Wenn ein in Anwendung des Art. 17 Abs. I aufgenommener Bürger binnen zwei Jahren nach Erwerbung des Bürgerrechts aus der Gemeinde wegzieht und binnen drei Jahren nach dem Abzuge das Heimatrecht für sich und seine Familienangehörigen in einer anderen Gemeinde erwirbt, so hat er Anspruch auf Rückersatz der Hälfte der bezahlten Aufnahmsgebühr.

Art. 22. Die Gemeinden sind befugt, die Theilnahme an Almenden und sonstigen Nutzungen des Gemeindevermögens von Entrichtung einer Gemeinderechtsgebühr abhängig zu machen, welche den fünffachen Betrag des Durchschnittswerthes der einjährigen Nutzung nicht übersteigen darf.

Eine solche Gebühr kann nicht gefordert werden, wenn der Anspruch des Neueintretenden auf einem besonderen Privatrechtstitel beruht oder nach rechtsbegründetem Herkommen mit dem Besitze des von ihm erworbenen Hauses oder Gutes verbunden ist.

Die Gemeinden sind befugt, von juristischen Personen und privatrechtlichen Vereinigungen, welche außer dem Falle des Abs. II die Theilnahme an Gemeindenutzungen ansprechen, nach Ablauf von je fünfundzwanzig Jahren die in Abs. I bezeichnete Gebühr auf's neue zu erheben.

Vorstehende Bestimmungen finden auch analoge Anwendung bei einzelnen Ortschaften (Art. 5), welche an ihrem besonderen Gemeindevermögen derartige Nutzungen gewähren.

Art. 23. Ueber die Erhebung und Regulirung der Aufnahms- und Gemeinderechts-Gebühren hat in Gemeinden mit städtischer Verfassung der Magistrat unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in den übrigen Gemeinden die Gemeindeversammlung zu beschließen. Im Falle des Art. 22 Abs. IV steht die Beschlußfassung der Versammlung der im Orte wohnenden Bürger zu. Die festgestellten Regulative sind öffentlich bekannt zu machen.

Für gering bemittelte Personen darf, wenn sie schon in der Gemeinde heimatberechtigt sind, die Aufnahmsgebühr nicht die Hälfte, wenn sie nicht heimatberechtigt sind, nicht zwei Drittheile des in Art. 20 festgesetzten Maximalbetrages übersteigen. Zu den gering Bemittelten sind jedenfalls Diejenigen zu rechnen, deren Steuerzahlung die in Art. 17 Abs. I bezeichneten Jahresbeträge nicht übersteigt.

Wer an die Gemeinde bereits eine Heimatgebühr entrichtet hat, darf den bezahlten Betrag an der ihn treffenden Aufnahmsgebühr abrechnen.

Art. 24. Die Gemeindeverwaltungen sind befugt, volljährigen und selbstständigen Männern das Ehrenbürgerrecht zu verleihen.

In Gemeinden mit städtischer Verfassung ist die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in Landgemeinden die Zustimmung der Gemeindeversammlung erforderlich.

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts an Ausländer bedarf überdies der königlichen Bestätigung.

Mit dem Ehrenbürgerrechte sind weder die Rechte noch die Pflichten der Gemeindebürger verbunden.

Digitized by Google

Art. 25. Wer in einer Gemeinde begütert ist oder ein besteuertes Recht ausübt, ohne daselbst zu wohnen, hat auf Verlangen der Gemeindeverwaltung zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen die Gemeinde einen Einwohner als Bevollmächtigten aufzustellen.

Dritte Abtheilung.

Von dem Gemeinde- und Stiftungs-Vermögen, den Gemeindebedürfnissen und den Mitteln zu deren Befriedigung.

Erster Abschnitt.

Von dem Gemeindevermögen.

Art. 26. Die Gemeinden sind verbunden, den Grundstock ihres Vermögens ungeschmälert zu erhalten und veräußerte Bestandtheile des rentirenden Vermögens durch Erwerbung anderer rentirender Objecte sofort oder mindestens allmählig nach vorher festgestelltem Plane zu ersetzen.

Abweichungen von diesen Vorschriften können nur mit Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde stattfinden.

Art. 27. Die Vertheilung von Bestandtheilen des Grundstockvermögens ist nur bei den ganz oder theilweise zum Vortheile der Gemeindeangehörigen benützten Gemeindegründen zur Förderung der landwirthschaftlichen Cultur gegen Auflegung eines im fünfundzwanzigfachen Betrage ablösbaren Grundzinses zum Besten der Gemeindekasse zulässig, wenn dem Antrage auf Theilung und Festsetzung des Grundzinses mindestens drei Viertheile der Gemeindebürger zustimmen und wenn die Zustimmenden zusammen mehr als die Hälfte der Grundsteuern entrichten, womit die sämmtlichen Gemeindebürger und Heimatberechtigten und die außer denselben zur Theilnahme an den Gemeindenutzungen berechtigten Personen in der Gemeinde angelegt sind.

Auf die in Fällen des Abs. I von den Gemeindeverwaltungen und den Gemeindeversammlungen zu fassenden Beschlüsse finden die Vorschriften der Art. 103 Abs. I, Art. 118 Abs. 1, Art. 145 Abs. IV und V keine Anwendung.

Der Anspruch auf einen Antheil und der Theilungsmaßstab richten sich nach den Bestimmungen des Art. 32.

Denjenigen, welche in Gemeinschaft ihrer Antheile zu bleiben wünschen, sollen dieselben im Zusammenhange zugemessen werden. Die zur Vertheilung gelangenden Antheile gehen kraft des genehmigten Theilungsaktes in das Eigenthum der Theilnehmer über. Die Erhebung von Taxen und Stempelgebühren findet bei solchen Besitzänderungen nicht statt.

Bei jeder Gemeindegrundtheilung ist ein besonderer Antheil für den Volksschulfond derjenigen Gemeinde, in welcher die Vertheilung stattfindet, auszuscheiden. Der treffende Antheil bleibt von der Belastung mit Grundzins frei.

Vorstehende Bestimmungen finden auch bei Vertheilung von Gemeindegründen, welche sich im Eigenthum einer einzelnen Ortschaft befinden (Art. 5), analoge Anwendung.

Art. 28. Eine Vertheilung von Gemeindegründen zur Nutznießung auf Lebensdauer oder auf bestimmte Zeit ist ebenfalls an die in Art. 27 Abs. I bezeichneten Voraussetzungen gebunden, insoferne die Nutznießung unentgeltlich oder gegen Entrichtung einer dem Nutzungswerthe nicht entsprechenden Abgabe gestattet werden will.

Art. 29. Gemeindewaldungen können nur behufs der nach den Forstgesetzen zulässigen Rodung und nur dann vertheilt werden, wenn sie zur Waldkultur nicht geeignet sind oder wenn der örtliche Ueberfluß an Waldbeständen und der Mangel an Weide-, Acker- oder Wies-Gründen eine Theilung im wirthschaftlichen Interesse nöthig macht.

Der durch die Abtreibung erzielte Erlös muß in die Casse der betreffenden Gemeinde oder Ortschaft fließen.

Art. 30. Die Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen unterliegt den gesetzlichen Vorschriften.

Art. 31. Der Ertrag des Gemeindevermögens ist zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse zu verwenden.

Digitized by Google

Die Vertheilung von Ueberschüssen an die Gemeindebürger ist nur dann zulässig, wenn alle Gemeindebedürfnisse ohne Erhebung von Gemeindeumlagen und örtlichen Verbrauchssteuern gedeckt sind, und wenn größere Ausgaben für außerordentliche Bedürfnisse nicht in Aussicht stehen. Die Gewährung von Nutzungen an Bestandtheilen des Gemeindevermögens, bei welchen diese bisher nicht üblich war, ist nur unter den gleichen Voraussetzungen und nur in widerruflicher Weise zulässig.

Für Vertheilung von Ueberschüssen aus dem Ertrage des Gemeindevermögens sowie für Gewährung von Nutzungen an Bestandtheilen des Gemeindevermögens auf Grund des Abs. II ist in Gemeinden mit städtischer Verfassung die Zustimmung der Gemeindevollmächtigten, in den übrigen Gemeinden die Zustimmung der Gemeinde- beziehungsweise der Orts-Versammlung und außerdem die Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde erforderlich.

Art. 32. Abgesehen von dem Falle des Art. 31 Abs. II ist die Verwendung von Nutzungen des Gemeindevermögens zum Privatvortheile nur soweit statthaft, als hiefür ein besonderer Rechtstitel oder rechtsbegründetes Herkommen besteht.

Zur Theilnahme an Gemeindenutzungen sind, soferne dieselben nicht nach besonderen Rechtstiteln oder nach rechtlichem Herkommen einzelnen Classen von Gemeindeangehörigen allein zustehen, berechtigt:

1. alle Gemeindebürger, jedoch in Gemeinden, in denen eine Gemeinderechtsgebühr eingeführt ist, nur jene, welche die sie treffende Gebühr bezahlt haben;
2. vormalige nutzungsberechtigte Gemeindebürger, welche das Bürgerrecht lediglich wegen Verlustes der Selbständigkeit im Sinne des Art. 11 Abs. II verloren haben;
3. Wittwen nutzungsberechtigter Gemeindebürger, wenn sie nach dem Tode ihres Gatten den Hausstand in der Gemeinde fortsetzen und daselbst directe Steuer zahlen;
4. elternlose Kinder vormals nutzungsberechtigter Gemeindebürger, sofern sie den elterlichen Hausstand in der Gemeinde unvertheilt fortsetzen und directe Steuer zahlen.

Andere Personen können an Gemeindenutzungen nur auf Grund eines besonderen Rechtstitels oder rechtsbegründeten Herkommens Theil nehmen.

Alle Theilnahmsberechtigten haben gleichen Anspruch, soferne nicht eine Ausnahme durch besonderen Rechtstitel oder rechtliches Herkommen begründet ist. Im Falle von Ziff. 4 steht sämmtlichen Kindern nur die Berechtigung auf einen Antheil zu.

Art. 33.[10]) Auf den Gemeindeverband sich gründende Rechte auf Gemeindenutzungen, welche auf einem Hause oder Grundstücke ruhen, dürfen hievon in der Regel nicht getrennt werden.

Ausnahmsweise kann aus wichtigen Gründen die Uebertragung auf ein innerhalb derselben Gemeindemarkung gelegenes Haus mit Zustimmung der Gemeindevertretung durch die der Gemeinde vorgesetzte Verwaltungsbehörde gestattet werden. Eine Häufung von Nutzungsrechten, wodurch mit Einem Hause mehr als Ein volles Nutzungsrecht verbunden wird, desgleichen die Zerstückelung eines Nutzungsrechtes in Bruchtheile kann nur von dem Staatsministerium des Innern gestattet werden.

Gegen den Bescheid der vorgesetzten Verwaltungsbehörde steht sowohl dem Berechtigten als der Gemeindevertretung innerhalb einer ausschließenden Frist von vierzehn Tagen die Beschwerde zur nächsthöheren Verwaltungsbehörde und gegen die Entscheidung der letzteren, soferne diese eine Kreisregierung, Kammer des Innern, ist, Beschwerde zum Staatsministerium des Innern offen.

Wird ein Haus, auf welchem ein oder mehrere Gemeindenutzungsrechte ruhen, durch Brand oder ein anderes Naturereigniß zerstört, oder abgebrochen, oder für einen öffentlichen Zweck abgetreten, und wird die bisherige Wohnstätte auf einem anderen Grundstücke des Berechtigten, welches in derselben Gemeindemarkung gelegen und mit welchem ein Nutzungsrecht nicht verbunden ist, wieder aufgerichtet, so ist die Uebertragung der auf dem bisher berechtigten Hause haftenden Nutzungsrechte auf das neue Haus durch die vorgesetzte Verwaltungsbehörde zu gestatten. Der gemeindlichen Zustimmung bedarf es in diesem Falle nicht.

10) In der Fassung der Novelle zur Gemeindeordnung v. 14. März 1890.

Digitized by Google

Streitigkeiten über die Zulassung der im vorstehenden Absatz bezeichneten Uebertragungen sind Verwaltungsrechtssachen im Sinne des Art. 8 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen betreffend. Ist die zur Entscheidung in erster Instanz berufene vorgesetzte Verwaltungsbehörde ein Bezirksamt, so entscheidet in zweiter Instanz die Kreisregierung, Kammer des Innern.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Nutzungsrechte am Ortschaftsvermögen (Art. 5) mit der Maßgabe Anwendung, daß solche nur auf ein Haus innerhalb derselben Ortsmarkung und zwar in den Fällen des Abs. 2 nur mit Zustimmung der Ortsvertretung (Art. 153) übertragen werden dürfen.

Art. 34. Diejenigen, welche Gemeindenutzungen beziehen, sind verpflichtet, die auf den Objecten ihres Nutzungsrechtes ruhenden Lasten zu tragen, die zur Gewinnung der Nutzungen, zur Erhaltung oder Erhöhung der Ertragsfähigkeit erforderlichen Auslagen zu bestreiten und die etwa herkömmlichen Gegenleistungen an die Gemeinde zu entrichten.

Werden die Erträgnisse eines Gemeindegutes theilweise zum Besten der Gemeindekasse, theilweise zum Privatvortheile verwendet, so sind die in Abs. I erwähnten Lasten und Auslagen verhältnißmäßig von der Gemeindecasse und den Nutzungsberechtigten zu tragen, soferne nicht ein anderweitiges rechtsbegründetes Herkommen besteht.

Art. 35. Die Gemeinden sind befugt, durch nach Vorschrift des Art. 27 Abs. I gefaßte Gemeindebeschlüsse Nutzungsrechte am Gemeindevermögen, welche nach bisherigem Ortsgebrauche gewährt worden sind, im Falle des Bedürfnisses für Gemeindezwecke ganz oder theilweise zurückzuziehen, soferne nicht das Nutzungsrecht auf einem privatrechtlichen Titel beruht.

Art. 36. Werden Nutzungen am Gemeindevermögen auf Grund eines privatrechtlichen Titels in Anspruch genommen, so entscheiden hierüber im Falle eines Streites die Gerichte; gründen sich die Ansprüche auf den Gemeindeverband, so entscheiden die Verwaltungsbehörden.[11])

Art. 37. Die Bestimmungen dieses Abschnittes finden keine Anwendung auf gemeinschaftliches Privateigenthum.

Entsteht Streit darüber, ob ein Vermögensstück Eigenthum der Gemeinde oder Privateigenthum Mehrerer sei, oder entsteht darüber Streit, ob und wie weit das Verfügungsrecht der Gemeinde über Gemeindevermögen kraft privatrechtlichen Titels durch Nutzungsrechte Einzelner beschränkt sei, so hat die der betheiligten Gemeinde vorgesetzte Verwaltungsbehörde den Sühneversuch vorzunehmen. Dieselbe ist berechtigt, im Falle verübter oder drohender Selbsthilfe oder wenn die Verhütung anderer dringender Gefahren es erfordert, die nöthigen vorsorglichen Verfügungen zu treffen. Diese sind solange aufrecht zu halten, bis die Gerichte eine andere vorsorgliche Verfügung getroffen oder in der Hauptsache, sei es über die Besitz- oder die Rechtsfrage, rechtskräftig erkannt haben.

Jeder Gemeindebürger kann im Interesse der Gemeinde die Einleitung eines solchen Rechtsstreites beantragen. Wird von der Gemeindeverwaltung seinem Antrage nicht stattgegeben, so ist die Entscheidung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde zu erholen, welche berechtigt ist, den Sühneversuch vorzunehmen und wenn dieser mißlingt, einen Anwalt zur Prozeßführung im Namen der Gemeinde aufzustellen.

Zweiter Abschnitt.

Von den Gemeindebedürfnissen und den Mitteln zu deren Befriedigung.

Art. 38. Außer den in besonderen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes oder in sonstigen Gesetzen und gesetzmäßigen Verordnungen festgestellten Verpflichtungen gehört vorbehaltlich des Art. 153 Abs. II zu den Obliegenheiten aller Gemeinden die Herstellung und Unterhaltung der nöthigen Gemeindegebäude, öffentlichen Uhren und Begräbnißplätze, der erforderlichen Feuerlöschanstalten und Löschgeräthe, die Sorge für Unterhaltung und Reinlichkeit der Ortsstraßen, öffentlichen Brunnen, Wasserleitungen und Abzugscanäle, die Herstellung und Unterhaltung der Flur- und Markungs-Grenzen, der Gemeindewege, Brücken

11) Nun Art. 8 Z. 18 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes.

Digitized by Google

und Stege und der zur Verhütung von Unglücksfällen an solchen nöthigen Sicherheitsvorrichtungen, die Aufstellung des zur Handhabung der Ortspolizei, soweit sie den Gemeinden zusteht, erforderlichen Ortspolizei- und Feldschutz-Personals, die Herstellung und Unterhaltung der nöthigen Fähren, Wegweiser, Orts- und Warnungstafeln, sowie die Anschaffung der Gesetz- und Amtsblätter.

Verpflichtungen Dritter zur Herstellung und Unterhaltung solcher Einrichtungen oder zur Bestreitung des erforderlichen Kostenaufwandes werden hiedurch nicht berührt.

Art. 39. Die Gemeindeausgaben sind zunächst aus den Renten des Gemeindevermögens, aus den für besondere Zwecke vorhandenen Stiftungen oder hiefür geleisteten freiwilligen Beiträgen, aus den der Gemeindekasse gesetzlich zugewiesenen Gebühren und Strafgeldern, aus den für Benützung von Gemeindeanstalten festgesetzten Gebühren und sonstigen Erträgnissen dieser Anstalten, aus etwaigen Zuschüssen des Staates und anderer öffentlicher Kassen, sowie aus den auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Leistungen Dritter zu bestreiten.

Soweit diese Einkünfte für den gesetzlich festgestellten Bedarf nicht ausreichen, ist derselbe durch Gemeindeumlagen, Verbrauchssteuern und sonstige örtliche Abgaben zu decken.

I. Verbrauchssteuern und andere örtliche Abgaben.

Art. 40. Die Gemeinden sind zur Erhebung von Verbrauchssteuern und von örtlichen Abgaben für die Benützung ihres Eigenthums, ihrer Anstalten und Unternehmungen befugt, soweit nicht Gesetze oder Staatsverträge entgegenstehen.

Neue in den Landestheilen diesseits des Rheines bisher nicht in Uebung gewesene Verbrauchssteuern können nur mit gesetzlicher Ermächtigung eingeführt werden.

Die Beschlußfassung über Einführung oder Erhöhung von Verbrauchssteuern und örtlichen Abgaben steht in Gemeinden mit städtischer Verfassung dem Magistrate unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in Landgemeinden der Gemeindeversammlung zu.

Bei Erhebung des Fleisch-, Getreide- oder Mehl-Aufschlages dürfen die durch Verordnung festgesetzten Maximalbeträge nicht überschritten werden.[12]) Sonstige Verbrauchssteuern, desgleichen Pflaster-, Weg- und Brückenzölle und örtliche Abgaben, welche nicht unter die Bestimmungen des Abs. I fallen, können nur mit Genehmigung des betreffenden Staatsministeriums eingeführt oder erhöht werden.

Art. 41. Oertliche Aufschläge sollen, soweit thunlich, nur die Verzehrung innerhalb des Gemeindebezirkes, nicht die Production und den Handel treffen.

Unter welchen Voraussetzungen und in welchen Größen Rückvergütungen bei der Ausfuhr aufschlagpflichtiger Producte zu gewähren sind, wird durch Verordnung festgesetzt.[13])

Die Gemeinden sind berechtigt, ortspolizeiliche Vorschriften zur Controle und Sicherung örtlicher Gefälle zu erlassen und in denselben die Gefährdung der Gefälle durch Zuwiderhandlung gegen derartige Vorschriften mit Geldstrafe bis zu 18 Mk. (10 Gulden), die rechtswidrige Entziehung oder Verkürzung der Gefälle, soferne dieselbe den Betrag von 4 Mk. 50 Pfg. (2 Gulden 30 Kreuzer) nicht übersteigt, mit Geldstrafe bis zu 45 Mk. (25 Gulden),[14]) bei höheren Beträgen mit Geldstrafe bis zum zehnfachen, im Rückfalle bis zum zwanzigfachen Betrage des entzogenen Gefälles zu bedrohen. Die erkannten Geldstrafen fließen in die Gemeindekasse.

Die Uebertretung der betreffenden Vorschriften unterliegt der Aburtheilung der hiefür zuständigen Gerichte.[15]) Der Uebertreter kann durch unbedingte, freiwillige Unterwerfung unter den Ausspruch der Gemeindeverwaltung die richterliche Aburtheilung abwenden, in welchem Falle dieser Ausspruch die Wirkung eines rechtskräftigen richterlichen Urtheils hat.

Die Rückvergütung des Localaufschlages bei der Ausfuhr von Bier, sowie die Be-

12) VO. v. 27. Nov. 1875 (Ges.- u. VBl. S. 690).

13) Vgl. die vorerwähnte VO. u. VO. v. 12. März 1883 (Ges.- u. VBl. S. 193) und M.-Bek. v. 24. März 1883 (Amtsbl. d. Staatsmin. d. J. S. 111).

14) Umwandlung der Geldsätze durch Ges. v. 8. Nov. 1875, die Bestimmung von Geldstrafen und einigen Geldsätzen nach der Reichswährung betr. (Ges.- u. VBl. S. 665).

15) Gemäß Art. 4 der Novelle v. 19. Jan. 1872.

Digitized by Google

strafung der Defraudation und der Zuwiderhandlung gegen die zur Controle und Sicherung dieses Gefälles gesetzlich erlassenen Vorschriften ist nach den Bestimmungen des Malzaufschlaggesetzes[16]) zu bemessen.

II. Gemeindeumlagen.

Art. 42. Zur Bestreitung von Ausgaben, welche den Gemeinden nach Gesetz, besonderen Rechtstiteln oder gesetzmäßigen Beschlüssen obliegen, können Gemeindeumlagen erhoben werden.

Art. 43. Umlagenpflichtig sind nach Maßgabe der nachfolgenden Artikel alle Diejenigen, welche in der Gemeinde mit einer directen Steuer angelegt sind, auch wenn sie nicht im Gemeindebezirke wohnen.

In der Gemeinde wohnhafte Staatsangehörige, welche Capitalrenten aus dem Auslande beziehen, sind auch dann nach dem vollen Betrage der mit Einrechnung dieser Renten sich entziffernden Capitalrentensteuer umlagenpflichtig, wenn dieser Betrag für die Staatskasse nicht erhoben wird. Dasselbe gilt auch von juristischen Personen und privatrechtlichen Vereinigungen, welche in der Gemeinde ihren gesetzlichen Wohnsitz haben.

Das Staatsärar ist bezüglich seiner im Gemeindebezirke gelegenen Besitzungen und daselbst betriebenen Gewerbe vorbehaltlich des Art. 44 umlagenpflichtig, wenn auch die ermittelte Steuer für die Staatskasse nicht zur Erhebung gelangt.

Art. 44. Zu Gemeindeumlagen können nicht beigezogen werden:

1. Schlösser und Gärten, welche zur k. Civilliste gehören, desgleichen Schlösser nebst den dazu gehörigen Gärten, welche sich im Privateigenthum des regierenden Königs befinden;
2. Gebäude und Grundstücke, welche unmittelbar zu Zwecken des Staates, der Gemeinde, des Gottesdienstes, des öffentlichen Unterrichts und der öffentlichen Wohlthätigkeit dienen. Befinden sich in einem solchen Gebäude Dienst- oder Miet-Wohnungen, die für den Hauptzweck des Gebäudes nicht unentbehrlich sind, so kann dasselbe nach Maßgabe der Miethertragsfähigkeit dieser Wohnungsräume zu den Umlagen beigezogen werden;
3. die in § 55 der IV. Beilage zur Verfassungsurkunde bezeichneten Besitzungen der Standesherren, woferne letztere nicht Vortheile aus dem Gemeindeverbande ziehen.[17])

Verpflichtungen, welche dem Hausbesitzer als solchen nach polizeilichen Vorschriften obliegen, bleiben vorbehalten.

Art. 45. Die sämmtlichen in der Gemeinde zu erhebenden oder nach Art. 43 Abs. II und III und Art. 44 Ziff. 2 zu berechnenden directen Steuern der Umlagenpflichtigen bilden den Maßstab für die Vertheilung der Gemeindeumlagen.

Werden Umlagen nothwendig für Bedürfnisse, deren Bestreitung nach Art. 153 Abs. II einer Ortschaft allein obliegt, so bilden die sämmtlichen Haus- und Grund-Steuern, welche für die innerhalb der Ortsmarkung gelegenen Realitäten angelegt oder ermittelt sind, sowie die sämmtlichen übrigen directen Steuern, womit die innerhalb des Ortsbezirkes wohnenden umlagenpflichtigen Personen in der Gemeinde angelegt sind, den Maßstab für die Vertheilung der Umlagen.

Befinden sich geschlossene Waldungen von mindestens fünfhundert Tagwerk Flächeninhalt, welche nicht unter die Bestimmungen des Art. 3 fallen, oder arrondirte Gutscomplexe von solchem Flächeninhalte im Eigenthume einer oder im ungetheilten Eigenthume mehrerer Personen, so ist denselben auf Verlangen zu gestatten, den Wald- beziehungsweise Feld-Schutz in den betreffenden Besitzungen selbst zu übernehmen, in welchem Falle sie mit diesen Besitzungen nicht zu den Kosten des Wald- und Feld-Schutzes in den übrigen Markungstheilen, soweit sich solche Kosten nicht für den Schutz des Gemeindeeigenthums ergeben, umlagenpflichtig sind.

Art. 46. Die k. Rentämter sind verpflichtet, den Gemeindeverwaltungen zum Behufe

16) Ges. v. 16. Mai 1868 in der Fassung v. 10. Dez. 1889 mit Abänderung durch AG. z. BGB. Art. 155.

17) Seit 1. Jan. 1900 aufgehoben durch Ges. v. 9. Juni 1899, die Ablösung der Steuer-, Umlagen- und Zollfreiheit der Standesherren betr. (Nr. 57).

Digitized by Google

der Herstellung der Umlagenregister die Einsicht und Abschriftnahme der amtlichen Steuerlisten zu gestatten.

Art. 47. Die Beschlußfassung über die Einführung neuer und die Erhöhung bestehender Gemeindeumlagen, sowie über Unternehmungen und Einrichtungen, zu deren Ausführung eine Umlage erforderlich ist, steht in Gemeinden mit städtischer Verfassung dem Magistrate unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in den übrigen Gemeinden der Gemeinde- beziehungsweise der Orts-Versammlung zu.

Vor der Beschlußfassung in der Gemeindeversammlung hat eine Vorberathung im Gemeindeausschusse stattzufinden.

Wird mehr als ein Drittheil der sämmtlichen in der Gemeinde angelegten und bei der in Frage stehenden Umlage in Berechnung zu ziehenden directen Steuern von fünf oder weniger als fünf Personen gezahlt, so ist jede dieser Personen in der Gemeindeversammlung stimmberechtigt und muß, wenn sie nicht ohnehin Mitglied des Gemeindeausschusses ist, zur Theilnahme an der Vorberathung und Beschlußfassung geladen werden. Die Ladung hat an die Person, oder im Falle dieselbe nach Art. 25 einen Bevollmächtigten aufzustellen hat, an diesen zu ergehen. Ist ungeachtet der Aufforderung der Gemeindeverwaltung ein Bevollmächtigter nicht aufgestellt worden, so kann die Ladung durch öffentliche Anheftung am Gemeindehause giltig bewirkt werden.

Diese Höchstbesteuerten können hiebei in jedem Falle durch Bevollmächtigte vertreten werden, welche jedoch die in Art. 15 Abs. IV bezeichneten Eigenschaften besitzen müssen. Frauen müssen sich einer solchen Vertretung bedienen. Juristische Personen, privatrechtliche Vereinigungen, Minderjährige und Personen, die entmündigt oder nach § 1906 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind[18]), werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch von diesen aufgestellte taugliche Bevollmächtigte vertreten.

In den Fällen des Abs. I ist bei den Beschlüssen der Gemeindeversammlung für die Zahl der Stimmen der einzelnen Stimmberechtigten der Gesammtbetrag der directen Steuern maßgebend, mit welchen die Stimmberechtigten im Gemeindebezirk angelegt und im einzelnen Falle umlagenpflichtig sind.

Ein jährlicher Steuerbetrag bis zu 17,14 Mk. (10 Gulden) gibt eine Stimme, über 17,14 bis 34,29 Mk. (über 10 Gulden bis zu 20 Gulden) zwei, über 34,29 bis zu 51,43 Mk. (über 20 Gulden bis zu 30 Gulden) drei Stimmen. Bei höheren Steuerbeträgen erhöht sich die Stimmzahl in der Weise, daß jeder Mehrbetrag bis zu 17,14 Mk. (10 Gulden) je eine weitere Stimme gewährt.

Die Zahl der Stimmen eines Einzelnen darf jedoch ein Drittheil der Zahl der sämmtlichen in der Gemeinde stimmberechtigten Personen nicht übersteigen. Bruchtheile, die sich bei dieser Berechnung ergeben, kommen nicht in Betracht.

Die Bestimmungen der Abs. III bis VII sind analog anwendbar, wenn sie für die Bedürfnisse einer besonderen Ortschaft die Einführung neuer oder die Erhöhung bestehender Umlagen stattfinden soll.

Art. 48. Die Umlagenpflichtigen haben ihre schuldigen Beiträge an dem festgesetzten Termine an die aufgestellten Einnehmer abzuliefern.

Diese sind ermächtigt, die Säumigen nach Ablauf jenes Termines zu mahnen. Der Betrag der Mahngebühr wird in Gemeinden mit städtischer Verfassung durch den Magistrat mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in den übrigen Gemeinden durch den Gemeindeausschuß mit Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde festgesetzt.

Bleibt die Mahnung erfolglos, so hat die Gemeindeverwaltung das Ausstandsverzeichniß als vollstreckbar zu erklären und für die Beitreibung der Rückstände zu sorgen, wobei ihr gleiche Executionsbefugnisse zustehen, wie den k. Rentämtern[19]) bezüglich der Beitreibung der Staatsgefälle.

III. Gemeindedienste.

Art. 49. Für Gemeindezwecke, insbesondere auch zur Handhabung der örtlichen Sicherheit, können Gemeindedienste angeordnet werden.

18) Nach Fassung des AG. z. BGB. Art. 158. 19) Art. 8 des AG. z. RCPO. ꝛc. (Nr. 48).

Digitized by Google

Als solche können wissenschaftliche, kunst- oder handwerksmäßige Arbeiten nicht gefordert werden.

Art. 50. Zur Leistung von Gemeindediensten sind verpflichtet:

1. die Gemeindebürger;
2. diejenigen, welche nach Art. 32 Ziff. 2 bis 4 an Gemeindenutzungen Theil nehmen;
3. jene selbständigen Gemeindeeinwohner, welche seit sechs Monaten in der Gemeinde wohnen und daselbst mit einer directen Steuer angelegt sind;
4. die Besitzer eines in der Gemeinde gelegenen Wohnhauses.

Von Leistung der Handdienste sind befreit im activen Dienste stehende Personen, welche zur Erfüllung ihrer Wehrpflicht oder in Folge eines öffentlichen Dienstverhältnisses sich in der Gemeinde aufhalten. Dieselbe Befreiung kommt Denjenigen zu, welche zur Erfüllung einer öffentlichen Pflicht von der Gemeinde ihres Wohnsitzes abwesend sind.

Gemeindedienste dürfen durch geeignete Stellvertreter geleistet werden.

Niemand kann zu Gemeindediensten angehalten werden, welche Zwecke betreffen, deren Erfüllung durch Umlagen ihn nicht treffen würde.

Art. 51. Die Spanndienste werden ausschließend unter den mit Gespann versehenen, die Handdienste aber nach der Zahl sämmtlicher zu Gemeindediensten Verpflichteten vertheilt. Leben mehrere Verpflichtete, welche nicht Gemeindebürger sind, in einer Familiengemeinschaft zusammen, so sind sie nur einem Verpflichteten gleichzuachten. Im Falle des Art. 50 Ziff. 4 ist ebenfalls nur eine Verpflichtung anzunehmen, wenn sich ein Wohnhaus im gemeinschaftlichen Besitze Mehrerer befindet.

Die Spanndienste sind hiebei nach einem billigen Anschlage an den zu leistenden Handdiensten in Abrechnung zu bringen.

Daß Maß der Spanndienste richtet sich nach der Zahl der in der Gemeinde vorhandenen nicht zum öffentlichen Dienste gehaltenen Gespanne der Verpflichteten.

Das bei den Spanndiensten zwischen den Besitzern von Pferden und von anderem Zugvieh einzuhaltende Verhältniß ist von den Gemeinden festzusetzen.

Art. 52. Den Gemeinden ist freigestellt, Gemeindearbeiten auf Rechnung der Gemeindekasse in Accord zu geben oder durch Lohnarbeiter herstellen zu lassen. Wird hierdurch die Einführung neuer oder die Erhöhung bestehender Gemeindeumlagen veranlaßt, so sind die Bestimmungen der Art. 43 bis 47 zu beobachten.

Art. 53. Die Gemeinden sind ferner befugt:

1. zur Abwendung etwaiger Ueberbürdung mäßige Vergütung bei Leistung von Gemeindediensten aus der Gemeindekasse zu bewilligen;
2. die zu leistenden Gemeindedienste einzelnen oder allen Pflichtigen auf deren Antrag gegen eine nach den ortsüblichen Fuhr- und Taglöhnen zu regelnde Geldabgabe abzunehmen und für dieselben zu besorgen.

Art. 54. Gemeindedienste, deren Leistung nicht rechtzeitig erfolgt, läßt der Bürgermeister nach vorgängiger einmaliger Mahnung auf Kosten des Säumigen leisten.

Die erwachsenen Kosten werden auf dem für die Beitreibung der Gemeindeumlagen vorgeschriebenen Wege erhoben.

Kann die Dienstleistung auf Kosten des Säumigen nicht stattfinden, so ist derselbe zur Nachholung der Leistung oder Zahlung eines entsprechenden Betrags an die Gemeindekasse verpflichtet.

Die im Artikel 29 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 vorgesehene Strafeinschreitung findet bei allen nach Artikel 50 gemeindedienstpflichtigen Personen Anwendung.[20])

IV. Besondere Bestimmungen.

Art. 55. In Ermanglung besonderer Rechtstitel gehört zu den Gemeindeausgaben jener Aufwand nicht, der für den Schutz der Grundstücke gegen außerordentliche Elementarereignisse, für Herstellung und Erhaltung der zur Bewirthschaftung der Grundstücke er-

20) So gefaßt durch Art. 5 der Novelle v. 19. Jan. 1872.

Digitized by Google

forderlichen Feldwege und Abzugsgräben, für Haltung der Hirten und für Anschaffung und Unterhaltung der Zuchtthiere gemacht wird.

Wenn die Betheiligten nicht unmittelbar solche Einrichtungen treffen und deren Kosten unter sich aufbringen, so ist die Gemeindeverwaltung befugt und auf Antrag eines Betheiligten verpflichtet, nach Vernehmung eines unter Leitung des Bürgermeisters von den Betheiligten aus ihrer Mitte zu wählenden Ausschusses von drei bis fünf Mitgliedern die nothwendigen Anordnungen zu treffen und über den erforderlichen Aufwand zu beschließen.

Liegt eine anderweite Uebereinkunft nicht vor, so werden Ausgaben im Interesse der Viehzucht nach dem Viehstande, sonstige Ausgaben für landwirthschaftliche Zwecke nach Maßgabe der auf den betheiligten Grundstücken haftenden Grundsteuer vertheilt.

Der Gemeinde bleibt jedoch unbenommen, zur Förderung der landwirthschaftlichen Cultur auch derartige Ausgaben ganz oder theilweise auf die Gemeindekasse zu übernehmen, soweit dies ohne Einführung neuer oder Erhöhung bestehender Umlagen geschehen kann.

Art. 56. Wenn in einer Gemeinde zum Vortheile mehrerer an Privatgewässern bestehender Triebwerke oder anderer Stauvorrichtungen auf Kosten der Gemeinde Wasserbauten errichtet worden sind oder unterhalten werden, so ist die Gemeindeverwaltung nach Vernehmung eines unter Leitung des Bürgermeisters von den Wasserwerksbesitzern aus ihrer Mitte zu wählenden Ausschusses von drei bis fünf Mitgliedern berechtigt, wegen Benützung des Wassers und der hiezu dienenden Einrichtungen, sowie wegen der von den Wasserwerkbesitzern zu leistenden Kostendeckungsbeiträge und Gebühren die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Jene Beiträge und Gebühren werden, wenn nicht im Einverständnisse mit dem Ausschusse ein anderer Maßstab festgestellt wird, nach Verhältniß der dem Einzelnen zugewiesenen dynamischen Wasserkraft berechnet.

An bestehenden Rechten und Verpflichtungen wird durch die vorstehenden Bestimmungen nichts geändert.

Art. 57. Die Bestimmungen des Art. 48 gelten auch für die Beitreibung rückständiger Geldstrafen, Taxen, Heimat- und Aufnahms-Gebühren, Verbrauchssteuern, örtlicher Abgaben, Gebühren für Benützung von Gemeindeanstalten und ähnlicher liquider Leistungen an die Gemeinde-, Schul- oder Armen-Kasse.

Art. 58. Die Bewilligung von Nachlässen an Gemeindeumlagen oder sonstigen Leistungen an die der Gemeindeverwaltung untergebenen Kassen darf nur aus erheblichen Gründen erfolgen. Dieselbe steht in Gemeinden mit städtischer Verfassung vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 112 Ziff. 3 den Magistraten, in den übrigen Gemeinden den Gemeindeausschüssen zu.

Art. 59. Die Behandlung der Kreis- und Districtsumlagen, die Verpflichtung der Gemeinden und Gemeindeangehörigen bezüglich der Militäreinquartierung und Vorspannsleistung in Friedenszeiten, der Kriegsfuhren und Kriegslieferungen, dann des Ersatzes für den bei Aufläufen verursachten Schaden und bezüglich der mit dem Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung verbundenen Kosten, ferner bezüglich des Wildschadenersatzes, sowie bezüglich des Uferschutzes und der sonstigen Wasserbauten unterliegt den Bestimmungen der besonderen Gesetze.

Art. 60. Die Verpflichtung zu Dienstleistungen oder Umlagen, welche sich aus dem Kirchengemeindeverbande ergeben, bemißt sich nach den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

Dritter Abschnitt.

Von den Gemeindeschulden.

Art. 61. Die Aufnahme eines Anlehens der Gemeinde kann nur zur Abtragung aufgekündeter Capitalien oder zur Bestreitung unvermeidlicher oder zum dauernden Vortheile der Gemeinde gereichender Ausgaben stattfinden, wenn die Deckung dieser Ausgaben aus andern Hilfsquellen der Gemeinde nicht ohne Ueberbürdung der Gemeindeangehörigen geschehen kann.

Art. 62. Für alle Gemeindeschulden müssen Tilgungspläne angefertigt werden, welche

Digitized by Google

auf nachhaltigen Einnahmen für Verzinsung und Tilgung beruhen und der vorgesetzten Verwaltungsbehörde vorzulegen sind.

Mit Ausnahme außerordentlicher Nothfälle darf ohne vorgängige Feststellung und Vorlage des Tilgungsplanes kein neues Anlehen aufgenommen werden.

Für die richtige Erhebung und Verwendung des Tilgungsfonds haften zunächst die Verwalter.

Art. 63. Die Aufnahme eines Anlehens — wozu in Landgemeinden die Zustimmung der Gemeindeversammlung erforderlich — ist nur mit Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde zulässig, wenn der Betrag, um welchen die Schuldenlast in demselben Rechnungsjahre vermehrt wird,

in Gemeinden mit weniger als 2500 Seelen 857,14 Mk. (500 Gulden),
in Gemeinden von 2500—5000 Seelen 1714,29 Mk. (1000 Gulden),
in Gemeinden von 5000—20000 Seelen 8571,43 Mk. (5000 Gulden),
in Gemeinden mit größerer Seelenzahl 17142,86 Mk. (10000 Gulden)

übersteigt.

In anderen Fällen kann die Verwaltungsbehörde binnen vierzehn Tagen nach Empfang des Tilgungsplanes die Schuldaufnahme untersagen, wenn den Bestimmungen des Art. 62 Abs. I nicht genügt ist, oder wenn die Voraussetzungen des Art. 61 nicht gegeben sind.

Jede Abweichung vom Tilgungsplane, wodurch die Tilgung ganz oder theilweise eingestellt wird, bedarf der Genehmigung der Verwaltungsbehörde.

Art. 64. Vorschüsse aus besonders dotirten Gemeinde- oder Stiftungs-Kassen an andere unter derselben Verwaltung stehende Kassen sind, wenn solche Vorschüsse nicht binnen Jahresfrist zurückersetzt werden, gleich den Gemeindeschulden zu behandeln.

Die Gewährung solcher Vorschüsse darf nur auf Grund eines Beschlusses der Gemeindeverwaltung erfolgen.

Vierter Abschnitt.

Von dem örtlichen Stiftungsvermögen.

Art. 65. Die Verwaltung des örtlichen Stiftungsvermögens steht den Gemeinden zu, wenn nicht durch specielle Gesetze oder die Stiftungsurkunden eine andere Verwaltung angeordnet ist.

Art. 66. Das der Verwaltung der Gemeinden anvertraute Stiftungsvermögen darf mit dem Gemeindevermögen nicht vermischt und zu keinem anderen als dem Stiftungszwecke verwendet werden.

Dasselbe soll im Grundstock ungeschmälert erhalten und im Falle unvermeidlicher Verluste thunlichst durch Rentenadmassirung wieder ergänzt werden.

Abweichungen von den Vorschriften des Abs. II können nur mit Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde stattfinden.

Für die Verwaltung des Stiftungsvermögens finden in Ermanglung besonderer gesetzlicher oder stiftungsmäßiger Bestimmungen die Vorschriften über Verwaltung des Gemeindevermögens Anwendung.

Art. 67. Ist die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden oder gefährdet sie das Gemeinwohl, so finden auch bei Stiftungen des öffentlichen Rechtes die Vorschriften des § 87 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

Zu der zu treffenden Verfügung ist in Gemeinden mit städtischer Verfassung die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in den übrigen Gemeinden die Zustimmung der Gemeinde- beziehungsweise Ortsversammlung erforderlich. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde. [21])

Art. 68. Die Bewirthschaftung der Stiftungswaldungen unterliegt den gesetzlichen Vorschriften.

Art. 69. Neue örtliche Stiftungen bedürfen der königlichen Bestätigung, mit bleibenden Lasten verknüpfte Stiftungszuflüsse jener der vorgesetzten Verwaltungsbehörde. Bezüglich anderer Stiftungszuflüsse kann jährliche Anzeige angeordnet werden.

21) Fassung des AG. z. BGB. Art. 158.

Digitized by Google

Die Stiftungen erlangen durch die landesherrliche Bestätigung die Rechtsfähigkeit und den verfassungsmäßigen Staatsschutz.

Vierte Abtheilung.

Von der Verwaltung der Gemeinden.

Erster Abschnitt.

Von der Verwaltung in Gemeinden mit städtischer Verfassung.

Art. 70. In den Städten und Märkten mit städtischer Verfassung werden vorbehaltlich der Befugnisse der Bürgerschaft die Gemeindeangelegenheiten besorgt:
1. durch den Magistrat als Verwaltungsbehörde,
2. durch die Gemeindebevollmächtigten als Gemeindevertretung.

I. Bildung des Magistrats.

Art. 71. Der Magistrat soll bestehen:
1. aus einem Bürgermeister;
2. im Falle des Bedürfnisses aus einem oder mehreren rechtskundigen Räthen;
3. aus den bürgerlichen Magistratsräthen, und zwar
   6 bis 10 in den Gemeinden bis zu 10,000 Seelen,
   8 bis 12 in den Gemeinden von 10,000 bis 20,000 Seelen,
   10 bis 16 in den Gemeinden von 20,000 bis 50,000 Seelen,
   14 bis 20 in den Gemeinden mit größerer Seelenzahl.

Die einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte sind verpflichtet, mindestens ein rechtskundiges Magistratsmitglied aufzustellen.

In Städten mit mehr als 10,000 Seelen können zwei, in Städten mit mehr als 50,000 Seelen drei Bürgermeister aufgestellt werden.

Nach Erforderniß können für das Bauwesen technische Bauräthe, für Schulangelegenheiten, Forstwirthschaft, Gesundheitspflege und Medicinalpolizei Sachverständige als Mitglieder des Magistrats mit voller Stimmberechtigung in Gegenständen ihres Wirkungskreises aufgestellt werden.

Art. 72. Die Gemeinden sind ferner berechtigt, Verwalter des Stadtvermögens (Stadtkämmerer), Verwalter des Stiftungsvermögens und einzelner Gemeindeanstalten, Beamte für Forst- und Bauwesen und öffentliche Gesundheitspflege und andere höhere Bedienstete aufzustellen.

Gemeinden ohne rechtskundiges Magistratsmitglied sind zur Aufstellung eines Stadt- oder Marktschreibers verpflichtet, wenn nicht der Bürgermeister eine der in Art. 77 Abs. I bezeichneten Prüfungen mit Erfolg bestanden hat.

Den Stadt- und Marktschreibern kömmt eine berathende Stimme in den Magistratssitzungen zu.

Für die Besorgung untergeordneter Geschäfte ist das nöthige niedere Dienstpersonal von Gehilfen, Schreibern, Boten, Polizeidienern u. s. w. aufzustellen.

Art. 73. Der Magistrat beschließt mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten innerhalb der Vorschriften der Art. 71 und 72 über die Zahl der bürgerlichen Magistratsmitglieder, über die Aufstellung und Zahl rechtskundiger und technischer Magistratsmitglieder, sowie über die Aufstellung der Stadt- und Marktschreiber und des übrigen höheren Dienstpersonals.

Die Feststellung der Zahl des niederen Dienstpersonals nach Maßgabe der hiefür bestimmten Mittel steht dem Magistrate allein zu.

Art. 74. Die für die Stelle eines rechtskundigen Bürgermeisters oder Magistratsraths Gewählten müssen in der Gemeinde ihren Wohnsitz nehmen.

Sie erhalten bei ihrer Anstellung eine angemessene Besoldung und treten nach drei Jahren, wenn sie zu derselben Stelle wieder gewählt worden sind, analog in die Verhältnisse

Digitized by Google

und Rechte der im Verwaltungsdienste definitiv angestellten Staatsdiener, soferne nicht durch besondere Dienstverträge eine andere Bestimmung getroffen ist.

Art. 75. Die nicht rechtskundigen Bürgermeister und Magistratsräthe werden auf sechs Jahre und zwar letztere in der Art gewählt, daß alle drei Jahre die Hälfte derselben nach der sie treffenden Reihenfolge, das erste Mal nach dem Loose, austritt und durch neue Wahl ersetzt wird.

Auch diese Bürgermeister und Magistratsräthe müssen in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben.

Die Bürgermeister können für die Dauer ihrer Amtsführung einen Functionsgehalt, die Magistratsräthe eine verhältnißmäßige Entschädigung erhalten; jedenfalls haben dieselben auf Vergütung der durch den Dienst verursachten Auslagen Anspruch.

Art. 76. Technische Magistratsmitglieder (Art. 71 Abs. IV) werden, abgesehen von besonderen Dienstverträgen, in widerruflicher Weise angestellt und können eine Besoldung oder verhältnißmäßige Entschädigung erhalten.

Art. 77. Die Anstellung eines Stadt- oder Marktschreibers setzt den Nachweis der für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse durch Bestehen einer von der Kreisregierung anzuordnenden oder der in Art. 172 Abs. II erwähnten Prüfung voraus.

Die Gemeindebediensteten erhalten angemessene Besoldungen oder Functionsbezüge.

Das Dienstverhältniß ist widerruflich und zieht weder Pensions- noch Alimentations-Ansprüche nach sich. Der Magistrat kann jedoch mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten einzelnen Gemeindebediensteten unwiderrufliche Anstellung und Pensionsansprüche gewähren.

Art. 78. Die Bürgermeister und rechtskundigen Magistratsräthe bedürfen der Bestätigung, welche bezüglich der einer Kreisstelle unmittelbar untergeordneten Städte dem Staatsministerium des Innern, bezüglich der übrigen Städte und Märkte der vorgesetzten Kreisregierung zusteht.

Die Bestätigung kann nur unter Angabe der Gründe versagt werden. Gegen die von einer Kreisregierung ausgegangene Versagung der Bestätigung ist in allen Fällen Beschwerde zum k. Staatsministerium des Innern zulässig.

Wird die Bestätigung versagt, so ist zu einer neuen Wahl zu schreiten, wobei der Nichtbestätigte nicht wieder gewählt werden darf.

Art. 79. Die Verpflichtung und Einweisung der Bürgermeister geschieht in Gegenwart des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten durch einen von der vorgesetzten Kreisregierung ernannten Commissär oder durch die unmittelbar vorgesetzte Verwaltungsbehörde.

Die übrigen Magistratsmitglieder und Gemeindebeamten sowie das Unterpersonal werden durch den Bürgermeister verpflichtet und eingewiesen.

Art. 80. Bürgerliche Magistratsmitglieder sind wegen erwiesener körperlicher oder geistiger Dienstesunfähigkeit oder wegen zurückgelegten sechzigsten Lebensjahres zum Austritte berechtigt.

Der Austritt muß erfolgen, wenn ein bürgerliches Magistratsmitglied die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften verliert, oder wenn Verhältnisse eintreten, welche die Fortführung des Amtes unmöglich machen.

Ueber die Zulässigkeit oder Nothwendigkeit des Austrittes entscheidet der Magistrat mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten.

Außerdem kann einem bürgerlichen Magistratsmitgliede aus triftigen Gründen die nachgesuchte Entlassung durch übereinstimmenden Beschluß des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten bewilligt werden.

Art. 81. Rechtskundige und technische Magistratsmitglieder können jederzeit ihre Stellen niederlegen, womit alle Ansprüche auf Gehalt und Pension erlöschen.

Rechtskundige Magistratsmitglieder ohne definitive Anstellung, welche die Wählbarkeit zu Gemeindeämtern (Art. 172) verlieren, werden damit ihres Amtes verlustig.

Art. 82. Magistratsmitglieder und Gemeindebedienstete, welche wegen eines Verbrechens oder eines solchen Vergehens, wegen dessen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, in die öffentliche Sitzung eines Strafgerichts verwiesen sind, unterliegen für

Digitized by Google

die Dauer des Strafverfahrens der Suspension vom Amte, welche in Bezug auf Bürgermeister die vorgesetzte Verwaltungsbehörde, in Bezug auf andere Magistratsmitglieder und Gemeindebedienstete der Bürgermeister in Vollzug zu setzen hat.[22])

Art. 83. Die Dienstzeichen der Magistratsmitglieder werden durch Verordnung bestimmt.

II. Wirkungskreis des Magistrats.

A. Eigentliche Gemeindeangelegenheiten.

Art. 84. Der Magistrat verwaltet unter Vorbehalt der den Gemeindebevollmächtigten zukommenden Befugnisse die Gemeindeangelegenheiten, erläßt innerhalb seiner Zuständigkeit statutarische Bestimmungen und vertritt die Gemeinde in ihren Rechten und Verbindlichkeiten nach Außen.

Art. 85. Der Magistrat ernennt die technischen Magistratsmitglieder mit Zustimmung, die Stadt- oder Marktschreiber und andere höhere Bedienstete nach vorgängiger Vernehmung der Gemeindebevollmächtigten. Die Anstellung des niederen Dienstpersonals steht dem Magistrate allein zu, [welcher hiebei die im Art. 34 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 und in Art. 11 des Gesetzes vom 16. Mai 1868, die Versorgung invalider Unterofficiere ꝛc. betr., bezeichneten Personen möglichst berücksichtigen soll.][23])

Die Dienstkleidung der zu polizeilichen Verrichtungen verwendeten Gemeindebediensteten wird durch Verordnung bestimmt.

Art. 86. Der Magistrat führt den Gemeindehaushalt; er hat für Erhaltung des Vermögens und für Erfüllung der Verbindlichkeiten der Gemeinde zu sorgen.

Seine Mitglieder haften für allen durch die Nichterfüllung ihrer Dienstobliegenheiten entstehenden Schaden.

Art. 87. Er verwaltet das Gemeinde und das örtliche Stiftungs-Vermögen durch die aus seiner Mitte aufgestellten oder durch die besonderen Verwalter.

Den Bürgermeistern ist untersagt, eine Verwaltung selbst zu führen.

Die Verwalter haften zunächst für die richtige Erhebung der Einkünfte, für die Einhaltung der Voranschläge und für die vorschriftsmäßige Ordnung in den Ausgaben.

Der Magistrat hat mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten über die von den Verwaltern zu leistende Caution und über die denselben, soferne sie nicht für ihre Function einen bestimmten Gehalt beziehen, zu gewährende Entschädigung zu beschließen; er kann jedoch mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten in einzelnen Fällen von Anforderung einer Caution Umgang nehmen, wenn die Verwaltung durch Mitglieder des Magistrats geführt wird.

Art. 88. Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Im Monat October hat der Magistrat den Voranschlag sämmtlicher voraussehbarer Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde für das nächste Jahr aufzustellen und denselben nach vorgängiger Bekanntmachung vierzehn Tage lang öffentlich aufzulegen.

Jedem Umlagepflichtigen steht frei, seine Erinnerungen schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären.

Der Voranschlag nebst den abgegebenen Erinnerungen wird den Gemeindebevollmächtigten mitgetheilt, ist von denselben zu prüfen und noch vor Jahresschluß festzustellen.

Gibt der Voranschlag zu keiner Beanstandung Anlaß, so wird derselbe sofort genehmigt. Findet eine Meinungsverschiedenheit statt und tritt der Magistrat nicht der Ansicht der Gemeindebevollmächtigten bei, so ist eine gemeinschaftliche Sitzung beider Collegien zu veranstalten, in welcher auf Grund gemeinsamer Berathung die Feststellung des Voranschlags durch Beschlußfassung der Gemeindebevollmächtigten erfolgt.

Bisher nicht bestandene Einnahmsquellen und bisher nicht bestandene Ausgaben, sowie Erhöhungen der in Antrag gebrachten Einnahmen oder Ausgaben können nur mit Zustimmung des Magistrats von den Gemeindebevollmächtigten in den Voranschlag eingestellt werden.

22) So gefaßt durch Art. 6 des Ges. v. 19. Jan. 1872.

23) Nun reichsgesetzlich geregelt: §§ 38, 75, 77 des Ges. v. 27. Juni 1871, § 10 des Ges. v. 4. April 1874, Art. 12 des Ges. v. 22. Mai 1893 und insbes. die M.-Bek. v. 8. Okt. 1899 (Ges.- u. VBl. S. 847) und v. 9. Nov. 1899 (Ges.- u. VBl. S. 973 f.).

Digitized by Google

Der vorgesetzten Verwaltungsbehörde ist sofort Abschrift des festgestellten Voranschlages zu übersenden. Sieht sich diese Behörde hiedurch zur Ausübung ihres Aufsichtsrechtes nach Art. 157 veranlaßt, so hat sie binnen vier Wochen dem Magistrate die geeignete Eröffnung zu machen.

Der Voranschlag bildet die Grundlage des Gemeindehaushaltes. Unvermeidliche im Etat nicht vorgesehene Ausgaben erfordern die zuvor eingeholte Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten.

Die Verwalter dürfen ohne schriftliche Zahlungsanweisung des Magistrats bei Meidung eigener Haftung keine Zahlung machen.

Vorstehende Bestimmungen finden auch Anwendung auf den Stiftungshaushalt. Die Voranschläge können jedoch für eine längere Periode festgestellt werden, soferne die vorgesetzte Verwaltungsbehörde nicht im einzelnen Falle anders verfügt.

Art. 89. Die Rechnungen über die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens im abgelaufenen Jahre müssen in den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten spätestens bis zum 1. Juli, in den übrigen Gemeinden spätestens bis zum 1. Mai gestellt sein und nach vorgängiger Bekanntmachung vierzehn Tage lang öffentlich aufgelegt werden.

Jedem Umlagepflichtigen steht frei, binnen dieser Frist bei Vermeidung des Ausschlusses seine Erinnerungen schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären.

Sodann sind die Rechnungen mit allen hiezu abgegebenen Erinnerungen den Gemeindebevollmächtigten zur Prüfung mitzutheilen.

Gibt die vorgenommene Prüfung zu keiner Beanstandung Anlaß, so wird von den Gemeindebevollmächtigten sofort die Genehmigung ausgesprochen.

Gibt die Prüfung zu Erinnerungen Anlaß, so sind diese dem Rechner zur Beantwortung mitzutheilen. Werden durch diese Beantwortung diese Erinnerungen gehoben, so sprechen die Gemeindebevollmächtigten die Genehmigung der Rechnung aus; im entgegengesetzten Falle erfolgt die Entscheidung in gemeinschaftlicher Sitzung auf Grund gemeinsamer Berathung durch Beschluß der Gemeindebevollmächtigten.

Glaubt sich der Rechner bei einem die Feststellung seiner Verpflichtungen betreffenden Beschlusse nicht beruhigen zu können, so entscheidet hierüber die zuständige Verwaltungsbehörde gemäß Art. 158.

Die geprüften Rechnungen nebst Belegen werden mit den eingekommenen Erinnerungen und den Beschlüssen der Gemeindebevollmächtigten binnen zwei Monaten nach den in Abs. I bezeichneten Terminen an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde eingesendet. In den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten hat die Prüfung der Aufsichtsbehörde nach Maßgabe des Art. 157 zu geschehen, in den den übrigen Gemeinden mit städtischer Verfassung hat auch die rechnerische Prüfung und Verbescheidung zu erfolgen. Ist die Aufsichtsbehörde durch die vorgelegte Rechnung zur Ausübung ihres Aufsichtsrechtes veranlaßt, so hat sie binnen drei Monaten dem Magistrate die geeignete Eröffnung zu machen.

Art. 90. In den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten hat der Magistrat jährlich nach beendigter Prüfung und Bescheidung der Rechnung einen Bericht über die Ergebnisse der gesammten Verwaltung des verflossenen Rechnungsjahres und über den Stand der Gemeindeangelegenheiten durch den Druck zu veröffentlichen. In den übrigen Gemeinden mit städtischer Verfassung sind die wesentlichen Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen jährlich nach beendigter Rechnungsrevision in ortsüblicher Weise zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Art. 91. Der Magistrat nimmt Antheil an der Armenpflege, sowie an dem Kirchen- und Schulwesen nach den hierüber bestehenden Gesetzen und Verordnungen.

B. Polizei- und Distriktsverwaltung.

Art. 92. Der Magistrat als Ortspolizeibehörde erläßt die ortspolizeilichen Vorschriften nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Demselben steht die Handhabung und der Vollzug der die Polizeiverwaltung betreffenden Gesetze, gesetzlich erlassenen Verordnungen, polizeilichen Vorschriften und competenzmäßigen

Digitized by Google

Anordnungen der vorgesetzten Behörden innerhalb des Gemeindebezirks zu, soweit hiefür nicht durch Gesetz oder gesetzmäßige Verordnung die Zuständigkeit einer höheren Behörde begründet ist.

[Derselbe hat ferner dafür Sorge zu tragen, daß alljährlich mindestens einmal die Flur- und Markungs-Grenzen von den Feldgeschwornen nach Maßgabe des Art. 21 des Vermarkungsgesetzes vom 16. Mai 1868 umgangen und die zur Anzeige gebrachten Mängel abgestellt werden.][24])

Art. 93. In den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten steht vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 97 und 98 dem Magistrat die Polizeiverwaltung mit Einschluß der den unmittelbaren Districtspolizeibehörden vorbehaltenen Befugnisse zu.

Art. 94. Die dem Magistrate obliegende Polizeiverwaltung steht unter Leitung des Bürgermeisters, wo deren mehrere vorhanden sind, des ersten. Derselbe erledigt Geschäfte, welche sich zur collegialen Behandlung nicht eignen, persönlich oder läßt sie unter seiner Leitung durch andere Magistratsmitglieder oder durch höhere Gemeindebedienstete besorgen.

Art. 95. Die Gemeinden sind verpflichtet, soweit ihnen die Polizeiverwaltung zusteht, die damit verbundenen Obliegenheiten zu erfüllen und die hiefür erwachsenden Kosten zu bestreiten.

Zur Bestreitung des Aufwandes für Handhabung der Districtspolizei wird nach Maßgabe des jeweiligen Finanzgesetzes ein Beitrag aus Staatsmitteln geleistet.

Art. 96. Die nichtpolizeilichen Geschäfte der Districtsverwaltungsbehörden werden in einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten gleichfalls von dem Magistrate besorgt.

Die Bestimmung des Art. 94 findet auch auf diese Geschäfte Anwendung.

Art. 97. In Bezug auf die Haupt- und Residenzstadt München findet die Ausscheidung der Zuständigkeiten der Polizeidirection, des Magistrats und der Localbaucommission nach Einvernahme des Magistrats durch Verordnung statt, welche binnen drei Jahren revidirt und dem Landtage zur gesetzlichen Feststellung vorgelegt werden soll.

Art. 98. Der Staatsregierung bleibt vorbehalten, auch in den übrigen einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten die Ausübung der den Districtspolizeibehörden vorbehaltenen Befugnisse in Bezug auf Fremdenpolizei, Presse, Vereinswesen und Versammlungsrecht, ferner die Handhabung der Sicherheitspolizei zum Schutze des Staates und der bestehenden Staatseinrichtungen, sowie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe auf Kosten des Staates zu übernehmen und hiefür eigene Beamte mit dem erforderlichen Hilfspersonal aufzustellen.

Wenn die öffentliche Ruhe bedroht oder gestört ist, hat der Magistrat zu deren Erhaltung oder Wiederherstellung mitzuwirken.

C. Zwangsbefugnisse.

Art. 99. Der Magistrat ist berechtigt, Verfügungen, welche er in seiner Zuständigkeit als Gemeindeverwaltung oder Polizeibehörde zum Vollzuge von Gesetzen und giltigen Verordnungen, deren Uebertretung nicht mit Strafe bedroht ist, an bestimmte Personen erlassen und diesen eröffnet hat, durch gesetzliche Zwangsmittel unter Anwendung der Art. 21 und 22 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871[25]) zur Ausführung zu bringen.

Gleiche Befugniß hat der Bürgermeister in Bezug auf jene Verfügungen, welche er innerhalb seiner Zuständigkeit allein erläßt.

D. Vermittlungsamt.[26])

Art. 100. Die Ausübung des Vermittlungsamtes bei Rechtsstreitigkeiten unter Gemeindeeinwohnern steht dem Bürgermeister zu. Derselbe ist jedoch befugt, hiemit ein anderes Magistratsmitglied oder einen höheren Gemeindebediensteten zu beauftragen. Den

24) Aufgehoben durch Abmarkungsgesetz v. 30. Juni 1900 Art. 32.

25) Gemäß Art. 7 des Ges. v. 19. Jan. 1872.

26) S. auch Art. 12 des AG. z. RCPO. ꝛc. (Ges.- u. VBl. 1889 S. 402), Art. 420 RStPO. M.-Bek. v. 5. Aug. 1879 (Ges.- u. VBl. S. 769).

Digitized by Google

Betheiligten ist es unbenommen, Männer ihres Vertrauens zu benennen, welche zum Sühneversuche beizuziehen sind. Die Zulassung von Advocaten ist ausgeschlossen.

Wenn auf gehörige Ladung nicht beide Parteien erscheinen, so ist der Vermittlungsversuch als vereitelt zu betrachten. Ist der Kläger nicht erschienen, so verwirkt er eine Geldbuße von neunzig Pfennig (30 Kreuzern) zum Besten der Gemeindecasse.[27])

Die Verhandlungen und Ausfertigungen des Vermittlungsamtes sind tax- und stempelfrei.

III. Geschäftsgang des Magistrats.

Art. 101. Die Vertheilung der Geschäfte, der Vorsitz in den Sitzungen, die Sorge für den Vollzug der Magistratsbeschlüsse und die Erledigung der für collegiale Berathung nicht geeigneten Gegenstände steht dem ersten oder einzigen Bürgermeister, bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter zu.

Zur Stellvertretung berufen sind die übrigen Bürgermeister nach ihrem Range, in deren Ermangelung oder Verhinderung die rechtskundigen Magistratsräthe nach dem Dienstalter, in deren Ermangelung oder Verhinderung die bürgerlichen Magistratsräthe nach dem Dienstalter und der Reihenfolge ihrer Wahl.

Alle Ausfertigungen des Magistrats werden von dem geschäftsleitenden Vorstande unterzeichnet.

Art. 102. Der Magistrat beschließt in Sitzungen über alle zur collegialen Berathung geeigneten Gegenstände.

Zur Giltigkeit eines Plenarbeschlusses wird erfordert:

1. daß alle im Gemeindebezirke anwesenden Magistratsmitglieder, soferne die Sitzungstage nicht vorausbestimmt sind, besonders eingeladen wurden;
2. daß mehr als die Hälfte der in Art. 71 Ziff. 1 bis 3 bezeichneten Mitglieder an der Berathung und Abstimmung Theil genommen;
3. daß die Mehrheit der Abstimmenden für dieselbe Meinung sich ausgesprochen hat.

Alle der Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, der Bürgerschaft oder der Staatsaufsichtsbehörde unterliegenden Beschlüsse sind in Plenarsitzungen zu fassen.

Zur Erledigung anderer Angelegenheiten können in Städten von 10,000 Seelen und darüber Senate gebildet werden, deren Besetzung durch Plenarbeschluß erfolgt.[28]) Zur Giltigkeit eines Senatsbeschlusses ist erforderlich, daß alle im Gemeindebezirke anwesenden Senatsmitglieder, soferne die Sitzungstage nicht vorausbestimmt sind, besonders eingeladen wurden, daß mindestens fünf Mitglieder an der Berathung und Abstimmung Theil genommen haben und daß die Mehrheit der Abstimmenden sich für dieselbe Meinung ausgesprochen hat.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Kein stimmberechtigtes Magistratsmitglied darf sich der Abstimmung enthalten.

Art. 103. Magistratsmitglieder können an der Berathung und Beschlußfassung über Angelegenheiten, wodurch ihr Privatinteresse unmittelbar berührt wird, nicht Theil nehmen.

Kann in Folge dessen die Voraussetzung des Art. 102 Abs. II Ziff. 2 nicht erfüllt werden, so haben die Gemeindebevollmächtigten für den besonderen Fall so viele unbetheiligte Mitglieder abzuordnen, als zur Beschlußfähigkeit des Magistrats erforderlich sind. Wird auch auf diesem Wege die Beschlußfähigkeit nicht erzielt, so hat die vorgesetzte Verwaltungsbehörde die im Interesse der Gemeinde nöthige Verfügung zu treffen.

Tritt die Beschlußunfähigkeit des Magistrats in einer Sache ein, in welcher dieser als Polizei- oder Districtsverwaltungs-Behörde zu beschließen hat, so ist die Sache durch die Kreisverwaltungsstelle an eine andere Polizei- oder Districtsverwaltungs-Behörde zu verweisen.

Das in Abs. II und III vorgezeichnete Verfahren hat auch dann einzutreten, wenn der Magistrat durch andere Hindernisse zeitlich beschlußunfähig wird und unverschiebliche Berathungsgegenstände vorliegen.

---

27) Nach Ges. v. 8. Nov. 1875 (s. oben Anm. 14).

28) S. auch Art. 30 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes (unten Nr. 89).

Digitized by Google

Art. 104. Dem Magistrate ist es anheimgegeben, bei Gegenständen, welche besondere Fachkenntniß erheischen, Fachmänner mit ihrem Gutachten zu hören und erforderlichen Falles in die Sitzung zu berufen.

Art. 105. Die Plenar- und Senats-Sitzungen des Magistrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Staats- oder Gemeindewohl oder auch berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen.

Die Frage, ob in einem gegebenen Falle die Oeffentlichkeit der Berathung oder Abstimmung auszuschließen sei, wird in geheimer Sitzung entschieden.

Die Oeffentlichkeit darf jedoch niemals ausgeschlossen werden, wenn sie durch Gesetz für bestimmte Fälle ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Der Vorsitzende handhabt die Ordnung; er ist verpflichtet, Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung den Zuhörern nicht zu gestatten und nöthigenfalls jeden derselben, der die Ruhe der Sitzung in irgend einer Weise stört, aus dem Sitzungssaale wegzuweisen und nach Umständen abführen zu lassen.

Art. 106. Zur Verwaltung örtlicher Stiftungen und Anstalten, sowie zur Besorgung bestimmter Geschäfte können auf Beschluß des Magistrats besondere Ausschüsse aus Mitgliedern des Magistrats oder aus zu Gemeindeämtern wählbaren Gemeindebürgern gebildet werden, deren Auswahl dem Magistrate zusteht.

Die hiezu berufenen Gemeindebürger verrichten ihre Function unentgeltlich und haben nur Anspruch auf Ersatz von Auslagen.

Solche Ausschüsse sind dem Magistrate untergeordnet, an dessen Instructionen gebunden und können von dem Magistrate aufgelöst werden. Der Bürgermeister oder ein von ihm bezeichnetes Magistratsmitglied führt den Vorsitz.

Die Function ständiger Ausschüsse endet jedenfalls mit Ablauf der Wahlperiode, in welcher sie gebildet worden sind.

Im Einverständnisse mit den Gemeindebevollmächtigten können zur Vorbereitung von Berathungsgegenständen gemeinschaftliche Ausschüsse gebildet werden, zu welchen jeder Körper eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern abordnet.

Art. 107. Zur Regelung des formellen Geschäftsganges kann der Magistrat eine Geschäftsordnung erlassen. Zur Bildung von Senaten ist die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten erforderlich.

Sämmtliche der Verwaltung des Magistrats untergebene Kassen sind regelmäßig mindestens einmal im Jahre unvermuthet durch eine aus Mitgliedern des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten gebildete gemischte Commission zu untersuchen.

Die näheren Vorschriften über Führung und Untersuchung der Kassen sind von dem Magistrate zu erlassen und der vorgesetzten Verwaltungsbehörde zur Bestätigung vorzulegen.

Die Formulare der Voranschläge, Rechnungen und Rechnungsübersichten können durch Ministerialvorschrift festgestellt werden.

IV. Bestellung der Gemeindebevollmächtigten.

Art. 108. Die Gemeindebevollmächtigten werden auf neun Jahre gewählt in der Art, daß je nach drei Jahren das ältere Drittheil austritt.

Der erste und zweite Austritt erfolgt nach Verlauf von drei und sechs Jahren durch das Loos.

Die Zahl der gewählten Gemeindebevollmächtigten soll dreimal so groß sein als die Zahl der bürgerlichen Magistratsräthe.

Art. 109. Ein Gemeindebevollmächtigter ist aus den in Art. 80 Abs. I bezeichneten Gründen zum Austritte berechtigt und unter den Voraussetzungen des Art. 80 Abs. II hiezu verpflichtet.

Ueber die Zulässigkeit oder Nothwendigkeit des Austritts entscheiden die Gemeindebevollmächtigten vorbehaltlich der Beschwerdeführung bei der vorgesetzten Verwaltungsbehörde.

Außerdem kann einem Gemeindebevollmächtigten aus triftigen Gründen die nachgesuchte Entlassung durch übereinstimmenden Beschluß des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten bewilligt werden.

Digitized by Google

In den Fällen des Art. 82 unterliegen auch Gemeindebevollmächtigte für die Dauer des Strafverfahrens der Suspension vom Amte, welche der Bürgermeister in Vollzug zu setzen hat.

Art. 110. Die Gemeindebevollmächtigten versehen ihre Stellen unentgeltlich, erhalten jedoch für baare Auslagen Vergütung aus der Gemeindekasse.

Bei öffentlichen Feierlichkeiten und anderen besonderen Gelegenheiten haben sie den Rang nach dem Magistrate vor den übrigen Gemeindebürgern.

V. Wirkungskreis der Gemeindebevollmächtigten.

Art. 111. Die Gemeindebevollmächtigten vertreten die Gemeinde gegenüber dem Magistrate.

Art. 112. Außer den gesetzlich bestimmten besonderen Fällen muß der Magistrat die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten erholen:

1. bei Uebernahme einer Garantie der Gemeinde für Anstalten oder sonstige Unternehmungen;
2. bei Verpachtungen und Geldvorleihen aus Gemeinde- oder Stiftungsmitteln an Mitglieder des Magistrats oder an deren Verwandte in auf- oder absteigender Linie, dann an Seitenverwandte oder Verschwägerte des nächsten Grades;
3. bei Feststellung der den Magistratsmitgliedern zu gewährenden Besoldungen, Functionsbezüge und Entschädigungen, bei Festsetzung der Besoldungen des höheren Dienstpersonals der Gemeinde, sodann bei Abschluß von Dienstverträgen und Festsetzung von Dienstcautionen, bei Verleihung von Pensionsrechten und Pensionen an Magistratsmitglieder und höhere Bedienstete der Gemeinde, sowie bei Bewilligung außerordentlicher Remunerationen, Unterstützungen und Nachlässe an solche Personen, endlich bei Verleihung von Pensionsrechten oder Pensionen an niedere Gemeindebedienstete;
4. bei Einführung und Regulirung der Aufnahms-, Heimat- und Gemeinderechts-Gebühren;
5. bei Gründung neuer Gemeindeanstalten;
6. bei Gemeinde- und Stiftungs-Neubauten;
7. bei Erwerbung von Realitäten, bei freiwilliger Veräußerung oder Verpfändung unbeweglicher Gemeinde- und Stiftungsgüter oder nutzbarer Rechte, sowie bei Veränderungen in deren Substanz oder bei Belastung derselben mit ständigen Ausgaben oder sonstigen bleibenden Lasten;
8. bei Capitalanlagen, wenn sie gegen die durch Verordnung[28]) aufgestellte Norm stattfinden sollen;
9. bei Verwandlung der bisherigen Selbstverwaltung bedeutender Oekonomiegüter oder nutzbarer Rechte in Verpachtung und dieser in Selbstverwaltung;
10. bei Regulirung der Gebühren für Benützung des Eigenthums, der Anstalten oder Unternehmungen der Gemeinde;
11. bei Anordnung bisher nicht bestandener Gemeindedienste;
12. bei Abschließung von Vergleichen oder bei Erklärung des Streitabstandes, wenn dadurch eine Aenderung an der Substanz des Gemeinde- oder Stiftungs-Vermögens herbeigeführt wird;
13. bei Aufnahme von Passivcapitalien, wodurch der Schuldenstand vermehrt wird, bei Festsetzung und Abänderung der Schuldentilgungspläne und bei zeitlicher Einstellung der Schuldentilgung;
14. bei Geschenken und freiwilligen Gaben für Zwecke, welche außerhalb der Verpflichtung der Gemeinde liegen;
15. bei Beschlüssen über Abänderung des gesetzlichen Maßstabes für Vertheilung der Naturaleinquartierung.[29])

Welche Vermögensbestandtheile der Gemeinde als unter Ziff. 9 fallend betrachtet werden sollen, haben die Gemeindebevollmächtigten zu bestimmen.

Art. 113. Inwieferne den Gemeindebevollmächtigten die Ausübung von Präsentations- oder Vorschlags-Rechten bei Besetzung von Kirchen- und Schuldiensten, oder eine Mit-

29) Allerh. VO. v. 31. Juli 1869 (Reggsbl. S. 1441 — Weber VIII S. 241).

Digitized by Google

wirkung hiebei zusteht, ist vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Vorschriften nach der bisherigen Uebung zu bemessen.

Art. 114. Haben die Gemeindebevollmächtigten in einer Sache, in welcher deren Zustimmung erforderlich ist, nicht zugestimmt und glaubt der Magistrat, ihrem Beschlusse nicht beitreten zu können, so ist eine wiederholte Berathung in gemeinschaftlicher Sitzung zu veranstalten, wobei die beiden Körper gesondert abstimmen. Erfolgt hiebei keine Vereinigung, liegt jedoch eine theilweise Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten vor, so ist deren Beschluß maßgebend, wenn nicht der Magistrat seinen Antrag zurückzieht. Außerdem hat im Falle der Nichtvereinigung die Angelegenheit auf sich zu beruhen, unbeschadet der Befugniß der vorgesetzten Verwaltungsbehörde, die nöthigen Verfügungen zu treffen, wenn in Folge des Aufschubs eine Einschreitung gemäß Art. 157 veranlaßt ist.

In allen gemeinschaftlichen Sitzungen führt der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter den Vorsitz, jedoch wird die Abstimmung der Gemeindebevollmächtigten außer dem in Art. 118 Abs. III vorgesehenen Falle durch deren Vorstand geleitet.

Art. 115. Die Gemeindebevollmächtigten sind berechtigt, in allen ihrer Mitwirkung vorbehaltenen Angelegenheiten selbständige Anträge zu stellen und hierüber die Beschlußfassung des Magistrats beziehungsweise die in Art. 114 bestimmte gemeinschaftliche Berathung herbeizuführen; dieselben sind auch berechtigt, in den ihrer Zustimmung nicht vorbehaltenen Angelegenheiten an den Magistrat schriftliche Anregungen zu richten, auf welche derselbe verpflichtet ist, schriftlichen Bescheid zu geben.

Der Magistrat ist verpflichtet, den Gemeindebevollmächtigten die Einsicht der Acten, deren sie zu ihren Berathungen bedürfen, zu gestatten und sonstige Auskunft über ihre Berathungsgegenstände zu ertheilen.

VI. Geschäftsgang der Gemeindebevollmächtigten.

Art. 116. Die Gemeindebevollmächtigten wählen jedes Jahr aus ihrer Mitte einen Vorstand, welcher die Sitzungen, so oft es erforderlich ist, anzuordnen hat, und einen Schriftführer, dem die Besorgung der schriftlichen Arbeiten obliegt.

Die Vertretung des Vorstandes und Schriftführers wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

Die Gemeindebevollmächtigten sind befugt, zu ihren Sitzungen die Abordnung von Mitgliedern des Magistrats zu verlangen, welchen das Wort, so oft sie es begehren, ertheilt werden muß.

Der Magistrat ist berechtigt, zu jeder Sitzung Mitglieder aus seiner Mitte abzuordnen, die auf Verlangen gehört werden müssen. Zu diesem Behufe ist dem Magistrate von der Sitzungszeit Kenntniß zu geben.

Der Vorstand der Gemeindebevollmächtigten ist verpflichtet, auf schriftlichen Antrag von mindestens dem vierten Theile sämmtlicher Mitglieder, sowie auf Antrag des Magistrats eine Sitzung zu veranstalten.

Die Gemeindebevollmächtigten können Sachverständige mit ihren Gutachten vernehmen; etwa hierauf erlaufende Kosten trägt die Gemeindekasse.

Art. 117. Die Vorschriften des Art. 105 finden auch auf die Sitzungen der Gemeindebevollmächtigten Anwendung.

Zur Giltigkeit der Beschlüsse ist erforderlich:

1. daß alle im Gemeindebezirke anwesenden Gemeindebevollmächtigten, soferne die Sitzungstage nicht voraus bestimmt sind, besonders eingeladen wurden;
2. daß mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl an der Berathung und Abstimmung Theil genommen;
3. daß die Mehrheit der Abstimmenden für dieselbe Meinung sich ausgesprochen hat.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Kein stimmberechtigtes Mitglied darf sich der Abstimmung enthalten.

Art. 118. Gemeindebevollmächtigte können an der Berathung und Beschlußfassung über Angelegenheiten, wodurch ihr Privatinteresse unmittelbar berührt ist, nicht Theil nehmen.

Kann in Folge dessen die Voraussetzung des Art. 117 Ziff. 2 nicht erfüllt werden,

Digitized by Google

so hat der Bürgermeister unter Beobachtung der Vorschriften des Art. 190 Abs. II aus, der Zahl der Ersatzmänner so viele Unbetheiligte für den besonderen Fall einzuberufen als zur Beschlußfähigkeit der Versammlung erforderlich sind.

Kann auch auf diese Weise eine beschlußfähige Versammlung nicht gebildet werden, so sind die unbetheiligten Mitglieder des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten durch den Bürgermeister zu einer Versammlung zu vereinigen, in welcher der Beschluß durch absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt wird und bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidet.

Art. 119. Die Gemeindebevollmächtigten sind befugt, eine Geschäftsordnung aufzustellen und zur Vorbereitung von Berathungsgegenständen Ausschüsse aus ihrer Mitte zu bilden.

VII. Districtsvorsteher.

Art. 120. Die größeren Städte sollen von dem Magistrate nach Straßen und Plätzen in Districte mit eigenen Districtsvorstehern eingetheilt werden.

Die Districtsvorsteher werden vom Magistrate für jeden District aus den zu Gemeindeämtern wählbaren Einwohnern desselben oder eines anstoßenden Districtes auf drei Jahre ernannt. Ihr Amt ist unentgeltlich und widerruflich. Sie schließen sich bei Feierlichkeiten den Gemeindebevollmächtigten an.

Art. 121. Die Districtsvorsteher haben den Magistrat in der Ausübung seiner Befugnisse innerhalb ihres Districtes zu unterstützen und in polizeilichen Angelegenheiten im Falle augenblicklichen Bedürfnisses statt des Bürgermeisters zu handeln.

VIII. Gemeindebeschlüsse.

Art. 122. In jenen Fällen, in welchen nach gegenwärtigem Gesetze ein Beschluß nur mit Zustimmung einer bestimmten Anzahl von Gemeindebürgern gefaßt werden kann, ist nach öffentlicher Bekanntmachung des Antrages schriftlich zu Protokoll abzustimmen.

Das Abstimmungsprotokoll ist innerhalb einer ausschließenden Frist zur Aufnahme der Unterschriften Derjenigen, welche für den Antrag stimmen, im Gemeindehause aufzulegen.

In Städten, welche in mehrere Districte eingetheilt sind, kann für jeden District ein solches Protokoll in einem vom Magistrate zu bestimmenden Locale aufgelegt werden.

Ist nach Ablauf der Frist die erforderliche Zahl von Zustimmungen nicht erreicht, so gilt der Antrag als abgelehnt.

Zweiter Abschnitt.

Von der Verwaltung in Gemeinden mit Landgemeindeverfassung.

Art. 123. Die Gemeindeverwaltung wird vorbehaltlich der Befugnisse der Gemeindeversammlung durch den Gemeindeausschuß besorgt.

I. Bildung des Gemeindeausschusses.

Art. 124. Der Gemeindeausschuß wird gebildet:

1. aus einem Bürgermeister,
2. aus einem Beigeordneten,
3. aus den Gemeindebevollmächtigten, und zwar aus
   - 4 in Gemeinden bis zu 300 Seelen;
   - 6 in Gemeinden von 300 bis 500 Seelen;
   - 8 in Gemeinden von 500 bis zu 1000 Seelen;
   - 10 in Gemeinden von 1000 bis zu 1500 Seelen;
   - 12 in Gemeinden von 1500 bis zu 3000 Seelen;
   - 18 in Gemeinden von 3000 bis zu 5000 Seelen;
   - 24 in Gemeinden mit größerer Seelenzahl.

Art. 125. Die Mitglieder des Gemeindeausschusses werden auf sechs Jahre gewählt. Die Bürgermeister erhalten einen angemessenen Functionsbezug, die Beigeordneten

Digitized by Google

und Gemeindebevollmächtigten versehen vorbehaltlich der Entschädigung für die Verwaltung von Gemeinde- oder Stiftungs-Kassen, für baare Auslagen und außerordentliche Dienstleistungen ihre Stellen unentgeltlich.

In Verhinderungsfällen wird der Bürgermeister durch den Beigeordneten und, wenn auch dieser verhindert ist, durch den nach dem Dienstalter und der Reihenfolge der Wahl nächststehenden Gemeindebevollmächtigten vertreten.

Art. 126. Die Bürgermeister und die Beigeordneten bedürfen der Bestätigung der Districtsverwaltungsbehörde und werden durch diese verpflichtet und in ihr Amt eingewiesen.

Die Bestätigung kann nur unter Angabe der Gründe versagt werden. Gegen die Versagung der Bestätigung ist in allen Fällen Beschwerde zur nächstvorgesetzten Verwaltungsstelle, in letzter Instanz zum königlichen Staatsministerium des Innern zulässig.

Die Gemeindebevollmächtigten sind durch den Bürgermeister zu verpflichten und in ihre Stellen einzuweisen.

Wird die Bestätigung der Wahl des Bürgermeisters oder des Beigeordneten versagt, so ist zu einer weiteren Wahl zu schreiten, wobei der Nichtbestätigte nicht wieder gewählt werden darf.

Art. 127. Mitglieder des Gemeindeausschusses sind wegen erwiesener körperlicher oder geistiger Dienstesunfähigkeit oder wegen zurückgelegten sechzigsten Lebensjahres zum Austritt berechtigt.

Der Austritt muß erfolgen, wenn ein Ausschußmitglied die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften verliert oder wenn Verhältnisse eintreten, welche die Fortführung des Amtes unmöglich machen.

Ueber die Zulässigkeit oder Nothwendigkeit des Austrittes entscheidet der Gemeindeausschuß.

Außerdem kann einem Ausschußmitgliede aus triftigen Gründen die nachgesuchte Entlassung durch Beschluß des Gemeindeausschusses mit Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde bewilligt werden.

Ausschußmitglieder, welche wegen eines Verbrechens oder eines solchen Vergehens, wegen dessen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, in die öffentliche Sitzung eines Strafgerichts verwiesen sind, unterliegen für die Dauer des Strafverfahrens der Suspension vom Amte, welche durch die vorgesetzte Verwaltungsbehörde in Vollzug gesetzt wird.[30])

Art. 128. Bei öffentlichen Feierlichkeiten gehen die Mitglieder des Gemeindeausschusses den andern Gemeindebürgern vor.

Die Dienstzeichen der Bürgermeister und der Beigeordneten werden durch Verordnung bestimmt.

Art. 129. Dem Bürgermeister kann überlassen werden, gegen angemessene Entschädigung für Herstellung der nöthigen schriftlichen Arbeiten Sorge zu tragen. Wird diese Einrichtung nicht getroffen, so ist unter Auswerfung einer angemessenen Besoldung ein Gemeindeschreiber aufzustellen, dem die Verpflichtung aufgelegt werden kann, die Voranschläge und Rechnungen über den Gemeinde- und Stiftungs-Haushalt für die betreffenden Verwalter herzustellen.

Mehrere benachbarte Gemeinden können sich zur gemeinschaftlichen Bestellung eines Gemeindeschreibers vereinigen.

Die Gemeinden sind befugt, für sich allein oder in Gemeinschaft mit anderen rechnungsverständige Einnehmer zur Besorgung des Kasse- und Rechnungswesens für den Gemeinde- und Stiftungs-Haushalt aufzustellen und angemessen zu besolden. Die aufgestellten Einnehmer bedürfen der Bestätigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde und sind zur Cautionsleistung verpflichtet.

Außerdem haben die Gemeinden das sonst nothwendige Dienstpersonal aufzustellen.

Die Dienstesauszeichnung der zu polizeilichen Verrichtungen verwendeten Gemeindebediensteten wird durch Verordnung bestimmt.

---

30) So gefaßt durch Art. 6 des Ges. v. 19. Jan. 1872.

Digitized by Google

II. Wirkungskreis des Gemeindeausschusses.

A. Eigentliche Gemeindeangelegenheiten.

Art. 130. Die eigentlichen Gemeindeangelegenheiten werden vom Gemeindeausschusse verwaltet; derselbe erläßt innerhalb seiner Zuständigkeit statutarische Bestimmungen und vertritt die Gemeinde in ihren Rechten und Verbindlichkeiten.

Art. 131. Vorstand des Gemeindeausschusses ist der Bürgermeister.

Er sorgt für örtliche Bekanntmachung der den Wirkungskreis der Gemeinde betreffenden Gesetze, Verordnungen und Erlasse und, soweit er hiezu gesetzlich verpflichtet ist, für den Vollzug.

Ihm liegt ob die Führung und Bewahrung

a) der Beschreibung der Gemeindegrenzen, der Rechte und Gerechtigkeiten und Besitzungen der Gemeinde;
b) der Gemeinde-Grundsteuer-Katasterauszüge und des Gemeindeplans;
c) des Inventars über alles bewegliche Vermögen der Gemeinde, der Feuerlöschgeräthschaften und dergleichen;
d) der Beitragsrollen für die Gemeindeumlagen und für die Gemeindedienste;
e) des Verzeichnisses der Gemeindebürger und der Heimatberechtigten;
f) der Wahllisten und der Urlisten für die Wahl der Geschwornen.

Er hat für die ordnungsmäßige Erhaltung der Gemeinderegistratur, insbesondere für die Aufbewahrung der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen nebst Belegen zu sorgen.

Ihm kommt die Ueberwachung des Kasse- und Rechnungswesens der Gemeinde und der Stiftungen zu.

Er hat in Bezug auf die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten die Beschlußfassung des Gemeindeausschusses, in Fällen, wo dies gesetzlich erforderlich ist, die Beschlußfassung der Gemeindeversammlung vorzubereiten und zu leiten und für den Vollzug der gefaßten Beschlüsse zu sorgen.

Art. 132. Der Gemeindeausschuß stellt den Gemeindeschreiber und die sonst erforderlichen Bediensteten in widerruflicher Weise an und bestimmt deren Functionsgehalt.

Er bestimmt vorbehaltlich der Beschwerde an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde den Functionsbezug des Bürgermeisters und beschließt über die den Verwaltern des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens zu gewährende Entschädigung.

Art. 133. Der Gemeindeausschuß führt den Gemeindehaushalt; er hat für Erhaltung des Vermögens und für Erfüllung der Verbindlichkeiten der Gemeinde zu sorgen.

Seine Mitglieder haften für allen durch die Nichterfüllung ihrer Dienstesobliegenheiten entstehenden Schaden.

Art. 134. Er verwaltet das Gemeinde- und örtliche Stiftungs-Vermögen durch die aus seiner Mitte aufgestellten oder die besondern Verwalter.

Dem Bürgermeister und Beigeordneten ist untersagt, eine Verwaltung selbst zu führen.

Die Verwalter haften zunächst für die richtige Erhebung der Einkünfte, für die Einhaltung der Voranschläge und für die vorschriftsmäßige Ordnung in den Ausgaben.

Die Verwalter haben eine vom Gemeindeausschusse festzusetzende Caution zu leisten. Mitgliedern des Gemeindeausschusses kann diese Cautionsleistung aus besondern Gründen erlassen werden.

Art. 135. Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. December.

Im Monat October hat der Gemeindeausschuß den Voranschlag sämmtlicher voraussehbarer Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde für das nächste Jahr aufzustellen und denselben im Laufe des Monats November nach vorgängiger Bekanntmachung vierzehn Tage lang öffentlich aufzulegen. Jedem Umlagenpflichtigen steht es frei, seine Erinnerungen schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären.

Nach Ablauf dieser Frist hat der Gemeindeausschuß den Voranschlag unter Würdigung der eingekommenen Erinnerungen festzustellen und der vorgesetzten Verwaltungsbehörde sofort vorzulegen. Sieht sich diese Behörde hiedurch zu der Ausübung ihres Aufsichtsrechts nach Art. 157 veranlaßt, so hat sie binnen sechs Wochen dem Gemeindeausschusse die geeignete Eröffnung zu machen.

Digitized by Google

Der Voranschlag bildet die Grundlage des Gemeindehaushaltes. Ueber nicht vorgesehene unvermeidliche Ausgaben hat der Gemeindeausschuß Beschluß zu fassen.

Vorstehende Bestimmungen finden auch Anwendung auf den Stiftungshaushalt. Die Voranschläge können jedoch für eine längere Periode festgestellt werden, soferne die vorgesetzte Verwaltungsbehörde nicht im einzelnen Falle anders verfügt.

Die Verwalter oder besonderen Einnehmer dürfen ohne schriftliche Zahlungsanweisung des Bürgermeisters bei Meidung eigener Haftung keine Zahlungen machen.

Art. 136. Die Rechnungen über die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens im abgelaufenen Jahre müssen bis zum 1. Mai von den Verwaltern oder Einnehmern gestellt, nach vorgängiger Bekanntmachung an bestimmten Tagen verlesen und vierzehn Tage lang öffentlich aufgelegt werden.

Jedem Umlagenpflichtigen steht frei, binnen dieser Frist bei Vermeidung des Ausschlusses seine Erinnerungen schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären.

Sodann sind die Rechnungen durch den Gemeindeausschuß unter Würdigung der abgegebenen Erinnerungen und nach Vernehmung des Rechners über etwa erhobene Beanstandungen festzustellen und nebst Belegen mit allen Verhandlungen an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde einzusenden, von welcher die Rechnungen geprüft und rechnerisch beschieden werden.

Betrifft der Bescheid eine Haftungsverbindlichkeit des Rechners, so finden die Bestimmungen des Art. 158 Anwendung.

Ist die Behörde durch die vorgelegte Rechnung zur Ausübung ihres Aufsichtsrechtes nach Art. 157 veranlaßt, so hat sie binnen vier Monaten dem Gemeindeausschuß die geeignete Eröffnung zu machen.

Art. 137. Der Gemeindeausschuß nimmt Antheil an der Armenpflege sowie an dem Kirchen- und Schulwesen nach den hierüber bestehenden Gesetzen und Verordnungen.

B. Polizei.

Art. 138. Die Handhabung der Ortspolizei ist dem Bürgermeister allein übertragen. Hienach steht demselben der Vollzug der die Polizeiverwaltung betreffenden Gesetze, gesetzlich erlassenen Verordnungen, polizeilichen Vorschriften und competenzmäßigen Anordnungen der vorgesetzten Behörden innerhalb des Gemeindebezirkes zu, soweit hiefür nicht durch Gesetz oder gesetzmäßige Verordnung die Zuständigkeit einer höheren Behörde begründet ist.

Er hat insbesondere die polizeiliche Aufsicht zu pflegen, die nöthigen Visitationen vorzunehmen, die ortspolizeilichen Bewilligungen zu ertheilen und die ortspolizeilichen Anzeigen zu erstatten.

Er hat für die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sittlichkeit zu sorgen und den Fremdenverkehr zu überwachen; er hat das Recht der vorläufigen polizeilichen Einschreitung zur Verhütung strafbarer Handlungen.

Er hat bei Verletzung der Strafgesetze die zur Ermöglichung und Sicherung der gerichtlichen Einschreitung zulässigen vorläufigen Maßregeln, soweit nöthig, vorzukehren und die Gerichte bei Führung der Untersuchungen, insbesondere bezüglich der Aufnahme und Sammlung der Beweismittel, entsprechend zu unterstützen sowie in allen Fällen, in welchen die Festnahme einer Person zulässig und veranlaßt erscheint, diese Festnahme zu bewirken. Er ist verpflichtet, nöthigenfalls für den Transport der von den Bediensteten des Staates im Gemeindebezirke Aufgegriffenen an die Distriktspolizeibehörde oder den Einzelnrichter des Bezirkes gegen Ersatz der Kosten aus Staatsmitteln zu sorgen.

Ihm liegt ob, die augenblicklichen Vorkehrungen gegen Gefahren für das Leben und Eigenthum zu treffen, die Anstalten für Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt in der Gemeinde zu beaufsichtigen und namentlich sein Augenmerk auf die öffentliche Reinlichkeit, die Einrichtungen für Gesundheit, die Feuerbeschau und Feuerlöschanstalten, die öffentlichen Wege, Stege, Brücken, Brunnen und Wasserleitungen, den Verkauf von Lebensmitteln, den Marktverkehr, dann auf Maß und Gewicht zu richten und die entsprechenden Verfügungen und Maßregeln zu treffen oder zu veranlassen.

[Derselbe hat ferner dafür Sorge zu tragen, daß alljährlich mindestens einmal die

Digitized by Google

Flur- und Markungs-Grenzen von den Feldgeschwornen nach Maßgabe des Art. 21 des Vermarkungsgesetzes vom 16. Mai 1868 umgangen und die zur Anzeige gebrachten Mängel abgestellt werden.][31])

Art. 139. Der Beigeordnete und die Gemeindebevollmächtigten sind verpflichtet, sich nach Anordnung des Bürgermeisters zu polizeilichen Geschäften verwenden zu lassen.

In den vom Wohnsitze des Bürgermeisters entfernten Orten kann ein dort wohnendes Mitglied des Gemeindeausschusses, in dessen Ermangelung ein vom Gemeindeausschuß gewählter Ortsführer mit Zustimmung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde als Gehilfe der Polizeiverwaltung aufgestellt werden. Dieser hat in dringlichen Fällen statt des Bürgermeisters zu handeln, außerdem dessen Aufträge zu vollziehen, die nothwendigen Anzeigen an denselben zu machen und die Beseitigung gesetzwidriger Zustände in der Ortschaft zu veranlassen.

Art. 140. Der Gemeindeausschuß erläßt die ortspolizeilichen Vorschriften nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Er beschließt über polizeiliche Einrichtungen und Anstalten, mit deren Ausführung Kosten für die Gemeinden verbunden sind.

Art. 141. Die Gemeinden sind verpflichtet, für die nothwendigen Dienstleistungen bei Handhabung der Ortspolizei und des Feldschutzes geeignete Diener in widerruflicher Weise aufzustellen, denselben zur Sicherung ihrer Subsistenz genügende Bezüge zu gewähren und die hiezu verwendeten Personen im Falle erwiesener Untauglichkeit oder Unzuverlässigkeit vom Dienste zu entfernen.

[Bei Besetzung solcher Stellen sollen die in Art. 34 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 und in Art. 11 des Gesetzes vom 16. Mai 1868, die Versorgung invalider Unterofficiere ꝛc. betr., bezeichneten Personen möglichst berücksichtiget werden.][32])

Die in Abs. I bezeichneten Bediensteten sind von der vorgesetzten Districtsverwaltungsbehörde zu verpflichten und haben sodann den amtlichen Glauben öffentlicher Diener.

In dieser Eigenschaft steht denselben die Befugniß zu, aus Anlaß der Verübung strafbarer Handlungen in den gesetzlich zulässigen Fällen und unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften Personen festzunehmen, sowie zur Sicherung des Beweises gegen die auf frischer That Betretenen Pfändungen vorzunehmen.

Wenn eine Gemeinde es unterläßt, ungeachtet eines ihr durch die vorgesetzte Behörde ertheilten Auftrages innerhalb der ihr vorgestreckten Frist die in Abs. I genannten Diener aufzustellen, so ist die vorgesetzte Verwaltungsbehörde befugt, diese für die Gemeinde zu bestellen, deren Gehalt festzusetzen und auf die Gemeindekasse anzuweisen. Diese Folge der Fristversäumung ist in der Aufforderung ausdrücklich zu erwähnen.

Mehrere aneinandergrenzende Gemeinden können sich mit Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde zur gemeinschaftlichen Bestellung der in Abs. I bezeichneten Bediensteten vereinigen.

Hinsichtlich der Aufstellung und Verpflichtung des Waldschutzpersonals finden die besonderen gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

Art. 142. Die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung und der hiefür erforderlichen Einrichtungen und Anstalten sind von den Gemeinden zu tragen.

C. Zwangsbefugnisse.

Art. 143. Der Gemeindeausschuß ist berechtigt, Verfügungen, welche er in seiner Zuständigkeit als Gemeindebehörde zum Vollzuge von Gesetzen und giltigen Verordnungen, deren Uebertretung nicht mit Strafe bedroht ist, an bestimmte Personen erlassen und diesen eröffnet hat, durch gesetzliche Zwangsmittel unter Anwendung der Bestimmungen in den Art. 21 und 22 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. December 1871[33]) zur Ausführung zu bringen.

---

31) Aufgehoben durch Abmarkungsges. v. 30. Juni 1900 Art. 32.
32) S. Anm. zu Art. 85.
33) Fassung des Art. 7 des Ges. v. 19. Jan. 1872.

Digitized by Google

Gleiche Befugniß steht dem Bürgermeister hinsichtlich jener Verfügungen zu, welche er innerhalb seiner Zuständigkeit allein erläßt.

D. Vermittlungsamt.[34])

Art. 144. Die Ausübung des Vermittlungsamtes bei Rechtsstreitigkeiten unter Gemeindeeinwohnern steht dem Bürgermeister zu. Derselbe ist jedoch befugt, hiemit ein anderes Gemeindeausschußmitglied zu beauftragen. Den Betheiligten ist es unbenommen, Männer ihres Vertrauens zu benennen, welche zum Sühneversuche beizuziehen sind. Die Zulassung von Advocaten ist ausgeschlossen.

Wenn auf gehörige Ladung nicht beide Parteien erscheinen, so ist der Vermittlungsversuch als vereitelt zu erachten. Ist der Kläger nicht erschienen, so verwirkt er eine Geldbuße von 90 Pfennig (30 Kreuzern)[35]) zum Besten der Gemeindekasse.

Die Verhandlungen und Ausfertigungen des Vermittlungsamtes sind tax- und stempelfrei.

III. Geschäftsgang.

Art. 145. Die Vertheilung und Leitung der Geschäfte gebührt dem Bürgermeister, in dessen Verhinderung dem gesetzlichen Stellvertreter.

Der Gemeindeausschuß kann nur dann giltig beschließen, wenn alle im Gemeindebezirke anwesenden Mitglieder gehörig geladen sind und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl an der Berathung und Abstimmung Theil genommen hat. Kein stimmberechtigtes Mitglied darf sich der Abstimmung enthalten.

Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ueber die Beschlüsse ist ein fortlaufendes Protokoll zu führen, dessen Einsicht jedem Gemeindebürger zu gestatten ist.

Wer bei einer Angelegenheit aus einem Privatinteresse persönlich unmittelbar betheiligt ist, darf an der Berathung und Beschlußfassung hierüber nicht Theil nehmen.

Kann deshalb ein giltiger Beschluß nicht gefaßt werden, so ist die Angelegenheit der Beschlußfassung der Gemeindeversammlung vorzubehalten, in welcher den unmittelbar betheiligten Gemeindebürgern kein Stimmrecht zukommt. Ist mindestens die Hälfte der Gemeindebürger zur Theilnahme an der Beschlußfassung unfähig, so entscheidet nach Vernehmung der Betheiligten wie der Unbetheiligten die vorgesetzte Verwaltungsbehörde, welche berechtigt ist, erforderlichen Falles einen Rechtsanwalt zur Vertretung der Gemeindeinteressen aufzustellen.

Auf die Sitzungen des Gemeindeausschusses finden die Bestimmungen des Art. 105, auf die Bildung besonderer Ausschüsse die Bestimmungen des Art. 106 Anwendung.

Alle Ausfertigungen des Gemeindeausschusses werden von dem geschäftsleitenden Vorstande, Urkunden, welche eine Verpflichtung der Gemeinde begründen, außerdem noch von zwei Mitgliedern des Gemeindeausschusses unterzeichnet.

Zur Regelung des formellen Geschäftsganges kann der Gemeindeausschuß eine Geschäftsordnung erlassen; die formelle Behandlung des Casse- und Rechnungswesens wird durch Ministerialvorschrift geregelt.[36])

IV. Gemeindeversammlung.

Art. 146. Giltige Beschlüsse können in der Gemeindeversammlung gefaßt werden, wenn entweder alle Stimmberechtigten anwesend sind oder die Versammlung in herkömmlicher Weise berufen ist.

Zur Berathung und Beschlußfassung sind der Gemeindeversammlung von der Gemeindeverwaltung bestimmte Anträge vorzulegen.

Art. 147. Abgesehen von den gesetzlich bestimmten Fällen kann die Zuständigkeit der

34) S. hierüber Art. 12 des AG. z. RCPO. (Ges.- u. VBl. 1899 S. 402), Art. 420 RStPO., M.-Bek. v. 5. Aug. 1879 (Ges.- u. VBl. S. 769).

35) Nach Ges. v. 8. Nov. 1875 (s. oben Anm. 14).

36) M.-Bek. v. 10. Okt. 1869 (Weber VIII S. 345) und M.-Bek. v. 12. Okt. 1869 (Weber VIII S. 382).

Digitized by Google

Gemeindeversammlung auf die Berathung und Beschlußfassung über solche Angelegenheiten, für welche gemäß Art. 112 Ziff. 1, 2, 5, 6, 9, 12, 14 und 15 in Gemeinden mit städtischer Verfassung die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten erforderlich ist, sowie auf die Regulirung der Heimatgebühren durch statutarischen Beschluß der Gemeindeversammlung ausgedehnt werden.

Wenn ein Zehntheil der stimmberechtigten Gemeindebürger schriftlich einen Antrag einreicht, der eine Angelegenheit betrifft, für welche die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung begründet ist, so muß der Gemeindeausschuß diesen Antrag der Gemeindeversammlung zur Berathung und Beschlußfassung vorlegen.

Art. 148. Dem Bürgermeister steht die Leitung der Versammlung zu; er ist befugt, zu der Versammlung unter Androhung einer Geldstrafe bis zu 1 Mk. 80 Pfg.[37] (einen Gulden) zu Gunsten der Armenkasse zu laden, bei gleicher Strafe das unzeitige Weggehen aus der Versammlung oder sonstige ungebührliche Störungen zu verbieten und die verwirkten Strafen auszusprechen.

Art. 149. Soferne nicht im Gesetze die Zustimmung einer bestimmten Anzahl von Gemeindebürgern oder neben der Stimmenmehrheit ein bestimmtes Verhältniß der Steuerzahlung auf Seite der Zustimmenden für das Zustandekommen eines giltigen Beschlusses erforderlich ist, so kann ein solcher durch die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt werden, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten erschienen, oder mehr als die Hälfte der durch die Gemeindebürgerschaft abzugebenden Stimmen vertreten ist.

Die Abstimmung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll zu errichten, welches die Zahl der Anwesenden, sowie das Ergebniß der Abstimmung feststellt und vom Bürgermeister, vom Protokollführer und von zwei Gemeindebürgern unterschrieben wird. Erfolgt schriftliche Abstimmung, so sind die Stimmen für und gegen den Antrag durch Unterschrift der einzelnen Gemeindebürger in das Protokoll aufzunehmen.

Die Abstimmung muß schriftlich vorgenommen werden, wenn die Stimmenzahl sich nach der Größe des Steuerbetrages richtet oder wenn neben der Stimmenzahl auch ein bestimmtes Verhältniß der Steuer auf Seite der Zustimmenden zur Fassung eines Beschlusses erforderlich ist.

V. Verwaltung der zu einer Bürgermeisterei vereinigten Gemeinden.

Art. 150. Die im Verbande einer Bürgermeisterei befindlichen Gemeinden werden durch ihre eigenen Gemeindeausschüsse verwaltet.

In der Gemeinde seines Wohnortes hat der Bürgermeister alle in diesem Gesetze bestimmten Obliegenheiten des Bürgermeisters zu erfüllen.

In den übrigen Gemeinden liegt ihm die Handhabung der Ortspolizei gemäß Art. 138 ob. Außerdem ist er berechtigt, in denselben alle anderen Geschäfte des Bürgermeisters vorzunehmen, soferne nicht die Gemeinde seines Wohnortes als im entgegengesetzten Interesse betheiligt erscheint. Er ist verpflichtet, die Berathung und Beschlußfassung der Gemeindeausschüsse bei den gemäß Art. 140 zu fassenden Beschlüssen, sowie bei Feststellung der Voranschläge und Rechnungen zu leiten und die Kassenführung zu beaufsichtigen. Bei der Beschlußfassung in eigentlichen Gemeindeangelegenheiten hat er nur dann eine Stimme, wenn Stimmengleichheit vorliegt.

Die unter dem Vorsitz des Bürgermeisters vereinigten Gemeindeausschüsse können für den ganzen Bürgermeistereibezirk verbindliche ortspolizeiliche Vorschriften nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erlassen.

Zur Giltigkeit des Beschlusses ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Mitglieder eines jeden Gemeindeausschusses an der Berathung und Abstimmung Theil genommen und daß die Mehrheit der Abstimmenden sich für dieselbe Meinung entschieden hat.

Art. 151. Der Bürgermeister wird aus den wählbaren Bürgern der vereinigten Gemeinden auf sechs Jahre gewählt und bedarf der Bestätigung, in Bezug auf welche die Bestimmungen des Art. 126 Abs. II anwendbar sind.

37) Nach Ges. v. 8. Nov. 1875 (s. oben Anm. 14).

Digitized by Google

Bei Verhinderung des Bürgermeisters wird derselbe in polizeilichen Angelegenheiten für den ganzen Bürgermeistereibezirk durch den in der Gemeinde seines Wohnsitzes zuständigen Stellvertreter ersetzt. In den eigentlichen Gemeindeangelegenheiten jeder einzelnen Gemeinde steht die Stellvertretung dem nach Art. 125 Abs. III hiezu berufenen Mitgliede des betreffenden Gemeindeausschusses zu. Dieses Mitglied hat in dringenden Fällen auch in Polizeisachen statt des Bürgermeisters zu handeln, außerdem dessen Aufträge zu vollziehen, die nothwendigen Anzeigen an denselben zu machen und die Beseitigung gesetzwidriger Zustände in der Gemeinde zu veranlassen.

Art. 152. Die Remuneration des Bürgermeisters, die Bezüge des für die Bürgermeistereigeschäfte verwendeten Gemeindeschreibers und Dieners, sodann die Aversalentschädigung des Bürgermeisters für Regieausgaben sind von den vereinigten Gemeinden nach Maßgabe der von den Ausschüssen der betheiligten Gemeinden hierüber etwa geschlossenen Uebereinkunft, in deren Ermangelung nach dem Verhältnisse der Gesammtsteuer zu bestreiten.

Ueber die Feststellung obiger Kosten beschließen in der Regel auf die Dauer einer Wahlperiode die vereinigten Gemeindeausschüsse in der durch Art. 150 Abs. V bezeichneten Weise.

Die Aufstellung des in Abs. I genannten Personals kommt dem Bürgermeister zu.

Dritter Abschnitt.

Von der Verwaltung der zu einer Gemeinde vereinigten Ortschaften.

Art. 153. In Gemeinden, welche aus mehreren vereinigten Ortschaften gebildet sind, steht jedenfalls die Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten dem Gemeindeausschusse der Gesammtgemeinde zu.

Was außer der Polizeiverwaltung, dem Heimat- und Armen-Verbande und den sonst durch Gesetze den politischen Gemeinden zugewiesenen Verbindlichkeiten zu den gemeinschaftlichen Angelegenheiten der vereinigten Ortschaften gehört, soll zunächst nach den bei der Vereinigung geschlossenen Verträgen beurtheilt und in Ermangelung solcher Verträge wo möglich durch Uebereinkunft der betheiligten Ortschaften geregelt werden. In streitigen Fällen wird hierüber mit Rücksicht auf die bestehenden Verträge, auf rechtsbegründetes Herkommen und auf die Gemeinschaft des Bedürfnisses und Gebrauches durch die vorgesetzten Verwaltungsbehörden im gesetzlichen Instanzenzuge entschieden.

Jede Ortschaft, der die besondere Verwaltung ihres Gemeinde- oder Stiftungs-Vermögens zusteht (Art. 5), ist jedoch berechtigt, diese Verwaltung durch Beschluß von mindestens zwei Drittheilen der daselbst wohnenden Gemeindebürger unter Vorbehalt gesonderter Kasse- und Rechnungsführung dem Ausschusse der Gesammtgemeinde zu übertragen.

Erfolgt eine solche Uebertragung nicht, so ist erforderlichen Falles für jede Ortschaft ein Pfleger und, wenn die Mehrheit der im Orte wohnenden wahlstimmberechtigten Bürger es beschließt, ein mit Einschluß des Pflegers aus drei bis fünf Bürgern bestehender Ausschuß auf je sechs Jahre zu wählen.

Der Pfleger führt die Verwaltung des örtlichen Vermögens, wobei die das Gemeinde- und Stiftungs-Vermögen betreffenden Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung finden. Die hienach den Gemeindeausschüssen zukommenden Befugnisse werden durch den Ortsausschuß, in Ermangelung eines solchen durch die Versammlung der im Orte wohnenden Bürger ausübt.

Der Bürgermeister hat das Recht der Leitung und Beaufsichtigung der Verwaltung jeder einzelnen Ortschaft; er kann in jedem Ortsausschusse und in jeder Ortsversammlung den Vorsitz führen und soll die Berathung über die Feststellung der Voranschläge und Rechnungen leiten.

Befindet sich ein gesondertes Gemeinde- oder Stiftungs-Vermögen im Eigenthum einer Ortschaft, die einer Gemeinde mit städtischer Verfassung zugetheilt ist, oder im Eigenthum eines Bezirkes der Gemeinde, so sind die nöthigen Anordnungen über die Verwaltung dieses Sondervermögens, wenn hierüber Streit entsteht, nach Analogie der obigen Bestimmungen durch die Verwaltungsbehörde zu treffen.

Die in Abs. III, IV und V bezeichneten Befugnisse werden jedoch, wo es sich um das

Digitized by Google

gesonderte Vermögen eines städtischen Bezirkes handelt, ausschließlich von den an den Nutzungen dieses Vermögens theilnehmenden Gemeindebürgern ausgeübt.

Die Vereinigung des Grundstockes des besonderen Gemeinde- oder Stiftungs-Vermögens einer Ortschaft oder eines sonstigen Bestandtheiles der Gemeinde mit dem Gemeinde- oder Stiftungs-Vermögen der betreffenden Gemeinde kann nur auf Grund eines Vertrages erfolgen, wozu die Zustimmung sämmtlicher Betheiligten wie in Fällen des Art. 4 Abs. I Ziff. 1 bis 4 und die Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde erforderlich ist.

Auf Dörfer ohne eigenes Gemeindevermögen und eigene Gemeinderechte, auf bloße Weiler und einzelne Anwesen, welche vor Verkündung des Gemeindeedicts vom 17. Mai 1818 besondere von dem Gemeindeverbande ausgenommene Markungen besessen haben und welche auf Grund des § 3 des revidirten Gemeindeedicts vom 1. Juli 1834[38]) einer Gemeinde bloß für die polizeiliche Verwaltung einverleibt worden sind, finden die Bestimmungen der Abs. I und II bezüglich der Beitragspflicht zu den Gemeindebedürfnissen Anwendung. Für die Aufbringung des zur Bestreitung ihrer besonderen Bedürfnisse erforderlichen Aufwandes sind bei dem Vorhandensein mehrerer Betheiligten in Ermangelung anderweitiger Uebereinkunft die Grundsätze des Art. 45 Abs. II analog anwendbar.

Fünfte Abtheilung.

Von der Staatsaufsicht und der Handhabung der Disciplin.

Art. 154. Die Staatsaufsicht auf die Gemeinden wird unter der obersten Leitung des betreffenden Staatsministeriums durch die Behörden des Staates und zwar in erster Instanz mit den in den Art. 155 und 160 bezeichneten Ausnahmen durch die Districtsverwaltungsbehörden ausgeübt.

Art. 155. Diejenigen Städte, deren Verwaltung am 1. Juli 1869 einer Kreisregierung unmittelbar untergeordnet ist, verbleiben bis zur legalen Aenderung ihrer Verfassung in diesem Verhältnisse.

Art. 156. Die Polizeiverwaltung in den Gemeinden unterliegt der ununterbrochenen Aufsicht der vorgesetzten Behörde.

Innerhalb ihres polizeilichen Wirkungskreises können die Gemeindebehörden zur Ausführung der gesetzlich bestehenden Vorschriften von der zuständigen Aufsichtsbehörde aufgefordert und nöthigenfalls durch Anwendung der Disciplinargewalt angehalten werden. Der Aufsichtsbehörde kommt es zu, wenn Gefahr auf Verzug ist, die zur Ausführung solcher Vorschriften erforderlichen Anordnungen unmittelbar zu treffen.

Beschwerden gegen polizeiliche Verfügungen der Gemeindebehörden, sowie Beschwerden der Gemeinden gegen Anordnungen, welche die vorgesetzte Aufsichtsbehörde in Bezug auf die Polizeiverwaltung getroffen hat, werden in dem vorgeschriebenen Instanzenzuge erledigt.

Wenn eine Gemeindebehörde die Schranken ihrer polizeilichen Befugnisse überschreitet oder die für die Polizeiverwaltung nothwendigen Einrichtungen vorzunehmen unterläßt, ist nach den Bestimmungen des Art. 157 Abs. III und V bis VII zu verfahren.

Bezüglich der den Gemeindebehörden durch Gesetz oder Verordnung übertragenen Verrichtungen in Gegenständen der allgemeinen Staatsverwaltung, der gerichtlichen Polizei, der Rechtspflege und der Finanzverwaltung sind die desfallsigen Bestimmungen maßgebend. Neue Verrichtungen dieser Art können den Gemeinden nur durch gesetzliche Anordnung zugewiesen werden.[39])

Art. 157. Die Handhabung der Staatsaufsicht über die Verwaltung der eigentlichen Gemeindeangelegenheiten erstreckt sich darauf:

1. daß die gesetzlichen Schranken der den Gemeinden zustehenden Befugnisse nicht zum Nachtheile des Staates überschritten werden;

---

38) GBl. 1818 S. 49 u. GBl. 1834 S. 109 (Weber I S. 555).

39) Art. 156 Abs. 6, der die Sicherung des Nachlasses betraf, ist aufgehoben durch AG. z. BGB. v. 9. Juni 1899 Art. 158. Maßgebend hiefür jetzt AG. z. BGB. Art. 105 und Gesetz, das Nachlaßwesen betr., v. 9. Aug. 1902 (Ges.- u. VBl. S. 463).

Digitized by Google

2. daß die gesetzlichen Vorschriften beobachtet werden, durch welche das Ermessen der Gemeindebehörden innerhalb des Kreises ihrer Befugnisse beschränkt ist;
3. daß die den Gemeinden gesetzlich obliegenden öffentlichen Verpflichtungen erfüllt,
4. daß die gesetzmäßigen Vorschriften über die Geschäftsführung beobachtet werden.

Die vorgesetzten Verwaltungsbehörden haben zu diesem Behufe das Recht der Kenntnißnahme von der Thätigkeit der Gemeindebehörden, insbesondere das Recht der Amts- und Kasse-Visitation.

Gesetzwidrige Beschlüsse sind, wenn die Zurücknahme derselben nicht binnen einer angemessenen Frist erfolgt, durch die zuständige Behörde vorbehaltlich des Beschwerderechtes der Gemeinde außer Wirksamkeit zu setzen.

Beschlüsse, welche nur eine Benachtheiligung Einzelner enthalten, können lediglich auf rechtzeitig erhobene Beschwerde (Art. 163) außer Wirksamkeit gesetzt oder abgeändert werden.

Unterläßt eine Gemeinde, die ihr gesetzlich obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen, gesetzlich nothwendige Ausgaben in den Voranschlag aufzunehmen oder erforderlichen Falles außerordentlich zu genehmigen, oder die nöthigen Gemeindedienste für gesetzlich nothwendige Zwecke anzuordnen, so ist sie unter Angabe des Gesetzes aufzufordern, binnen angemessener Frist die zur Erfüllung ihrer Verpflichtung erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

Wird innerhalb der vorgesetzten Frist die gesetzliche Nothwendigkeit, der Umfang oder die Art der Leistung bestritten, so hat die Behörde hierüber vorbehaltlich des der Gemeinde zustehenden Beschwerderechtes Beschluß zu fassen, wobei auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinde besondere Rücksicht zu nehmen ist. Die Beschlußfassung der Kreisverwaltungsstellen erfolgt nach collegialer Berathung.

Wird die endgiltig festgestellte Verpflichtung innerhalb einer angemessenen Frist nicht erfüllt, so hat die Staatsbehörde an der Stelle der Gemeindebehörde die zum Vollzuge nöthigen Verfügungen zu treffen, insbesondere auch die etwa erforderliche Umlage anzuordnen und deren Erhebung auf Kosten der Gemeinde zu veranlassen.

Die Bestimmung des vorstehenden Absatzes ist auch dann anwendbar, wenn die Gemeinde eine durch rechtskräftige Entscheidung auf dem Civil- oder Verwaltungs-Rechtswege festgestellte Verpflichtung nicht erfüllt.

Werden die gesetzmäßigen Vorschriften über die Geschäftsführung verletzt, so ist die Gemeindebehörde zu deren Beobachtung aufzufordern und nöthigenfalls durch Disciplinarmaßregeln anzuhalten.

Art. 158. Die Haftungsverbindlichkeit der Gemeindebeamten und Gemeindebediensteten wegen Nichterfüllung oder Ueberschreitung ihrer gesetzlichen Dienstesobliegenheiten gegenüber der Gemeinde wird durch die vorgesetzte Verwaltungsbehörde vorbehaltlich der Beschwerdeführung festgestellt. Die Betretung des Civilrechtsweges ist durch die Entscheidung der Verwaltungsbehörden nicht ausgeschlossen, hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Art. 159. In Bezug auf die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens sind die Gemeinden außer den durch Gesetz besonders bezeichneten Fällen in folgenden an die vorherige Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde gebunden:

1. bei freiwilliger Veräußerung von Realitäten und Rechten, wenn deren Werth
   a) in Gemeinden mit weniger als 2,500 Seelen 857,14 Mk. (500 Gulden),
   b) in Gemeinden von 2,500 bis 5,000 Seelen 1714,29 Mk. (1000 Gulden),
   c) in Gemeinden von 5,000 bis 20,000 Seelen 8571,43 Mk. (5000 Gulden),
   d) in Gemeinden von 20,000 bis 50,000 Seelen 17142,86 Mk. (10000 Gulden),
   e) in größeren Gemeinden 34285,71 Mk. (20000 Gulden)
   übersteigt, oder wenn bereits in einem und demselben Rechnungsjahre so viele Veräußerungen stattgefunden haben, daß die vorstehenden Maximalbeträge durch die neue Veräußerung überschritten würden;
2. bei Vertheilung von Gemeindegründen;
3. bei Erhöhung der in einzelnen Gemeinden bestehenden Beiträge der Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Stiftungen zu den Gemeindeverwaltungskosten;
4. bei Veränderung oder Beseitigung öffentlicher Denkmäler oder Bauwerke von historischem oder Kunstwerthe;

Digitized by Google

5. bei Gründung von Gemeindeanstalten, aus welchen der Gemeinde eine dauernde Haftungsverbindlichkeit erwächst, und bei Uebernahme einer solchen Verbindlichkeit für sonstige Anstalten;
6. bei Regulirung der Gebühren für die Benützung von Gemeindeanstalten, wenn dieselbe den Betheiligten zur Zwangspflicht gemacht ist;
7. bei freiwilligen Leistungen aus Gemeindemitteln, wenn deren Betrag die in Ziff. 1 bezeichneten Summen übersteigt;
8. bei Ueberschreitung des Voranschlages durch Gewährung außerordentlicher Remunerationen oder Geschenke an Mitglieder der Gemeindeverwaltung, an Gemeindebevollmächtigte oder Bedienstete, dann bei Gewährung von Nachlässen an solche Personen;
9. bei Pensionirung definitiv angestellter Magistratsmitglieder und höherer Gemeindebediensteter, soferne die Pensionirung nicht auf Ansuchen wegen des erreichten siebenzigsten Lebensjahres, oder wegen nachgewiesener Berufsunfähigkeit erfolgt;
10. bei Capitalausleihungen, wenn sie gegen die durch Verordnung festgesetzten Normen stattfinden sollen,[40]) dann bei Capitalausleihungen an Mitglieder der Gemeindeverwaltung.

Die Genehmigung der vorgesetzten Behörde ist im Falle der Ziff. 9 nicht erforderlich, wenn einstimmige Beschlüsse des Magistrates und der Gemeindebevollmächtigten vorliegen.

Art. 160. Die gemäß Art. 157 Abs. III, VI bis VIII und Art. 158 erforderlichen Entschließungen werden auch in Bezug auf die einer Districtsverwaltungsbehörde untergeordneten Gemeinden mit städtischer Verfassung von der vorgesetzten Kreisregierung erlassen. In allen anderen Fällen trifft die unmittelbar vorgesetzte Verwaltungsbehörde die zur Handhabung der Staatsaufsicht erforderlichen Verfügungen in erster Instanz.

Art. 161. Gegen die in erster Instanz über eigentliche Gemeindeangelegenheiten gefaßten Beschlüsse der Aufsichtsbehörden können die Gemeindeverwaltungen binnen vierzehn Tagen die Beschwerde ergreifen und dieselbe sofort oder binnen einer weiteren Frist von vierzehn Tagen ausführen. Die nächsthöhere Behörde entscheidet in erster Instanz, soferne nicht die endliche Entscheidung gesetzlich dem Verwaltungsgerichtshofe[41]) zusteht.

Art. 162. Bei streitigen Verwaltungssachen, worüber die den Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Magistrate in ihrer Eigenschaft als Districtsverwaltungsbehörden in erster Instanz entschieden haben, richtet sich das Beschwerderecht und der Instanzenzug nach den hiefür bestehenden Bestimmungen.

Art. 163. Beschwerden gegen Beschlüsse der Gemeindeverwaltungen und der Gemeindeversammlungen in eigentlichen Gemeindeangelegenheiten sind von der unmittelbar vorgesetzten Verwaltungsbehörde zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung steht sowohl dem Beschwerdeführer, als der Gemeindeverwaltung die Berufung an die nächsthöhere Behörde zu, welche hierüber in letzter Instanz entscheidet, soferne das Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit[42]) nichts Anderes bestimmt.

Die Beschwerden sind, soferne eine Nichtigkeit nicht in Mitte liegt, an eine Nothfrist von vierzehn Tagen gebunden.

Beschlüsse der Gemeindeverwaltungen und Gemeindeversammlungen können von den Staatsbehörden nur insoweit aufgehoben oder abgeändert werden, als ein Gesetz oder eine andere giltige Rechtsnorm zum Nachtheile des Beschwerdeführers verletzt ist.

Art. 164. Der geschäftsleitende Vorstand der Gemeindeverwaltung darf sich über Nacht nur nach Verständigung seines Stellvertreters und bei einer über acht Tage dauernden Abwesenheit mit Genehmigung des Magistrates oder Gemeindeausschusses und der vorgesetzten Aufsichtsbehörde aus dem Gemeindebezirke entfernen.

Derselbe kann Mitgliedern des Magistrates oder Gemeindeausschusses auf vierzehn Tage Urlaub geben. Ein längerer Urlaub kann nur mit Genehmigung des Magistrates oder Gemeindeausschusses ertheilt werden.

---

40) Vgl. Anm. zu Art. 112 Z. 8.
41) Verwaltungsgerichtshofges. Art. 10 Z. 2.
42) Verwaltungsgerichtshofges. Art. 8 u. 10 Z. 2.

Digitized by Google

Für die Versehung des Dienstes während des Urlaubs hat, so weit das Gesetz nicht Maß gibt, der Magistrat oder Gemeindeausschuß die etwa nöthigen Vorkehrungen zu treffen.

Nach den Bestimmungen der Abs. II und III ist auch die Ertheilung des Urlaubs an höhere Gemeindebedienstete zu behandeln; zur Urlaubsertheilung an das niedere Personal ist der Bürgermeister allein zuständig.

Wegen ungerechtfertigter Verweigerung des Urlaubs steht den Betheiligten das Recht der Beschwerdeführung zu.

Art. 165. Die Magistrate, Gemeindebevollmächtigten, Gemeinde- und Orts-Ausschüsse sind befugt, gegen diejenigen ihrer Mitglieder, welche ohne giltige Entschuldigungsursache die Sitzungen versäumen, oder als Stimmberechtigte sich der Abstimmung enthalten, Ordnungsstrafen bis zu 45 Mk.[43]) (25 Gulden) zum Besten der Armenkasse zu verhängen. Nach fruchtloser mehrmaliger Bestrafung und vorgängiger Androhung können solche Mitglieder durch Beschluß des Collegiums als ausgetreten erklärt werden.

Gegen die gemäß Abs. I gefaßten Beschlüsse ist dem Betheiligten nur der binnen acht Tagen nach der Zustellung einzulegende Einspruch gestattet, worüber in einer der nächsten Sitzungen zu beschließen ist.

Auf rechtskundige und technische Magistratsmitglieder finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Art. 166. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 165 steht die Handhabung der Disciplinargewalt über die Mitglieder der Magistrate, über die Stadt- und Marktschreiber, sowie über jene höheren Gemeindebediensteten, welchen dies durch Dienstvertrag zugesichert wurde, der vorgesetzten Kreisregierung zu.

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 167 wird die Disciplin über Mitglieder der Gemeindeausschüsse und über die als Gemeindeschreiber verwendeten Schullehrer durch die vorgesetzte Distrikts-verwaltungsbehörde ausgeübt.

In Bürgermeistereien wird die Disciplin über das vom Bürgermeister aufgestellte Dienstpersonal, in Landgemeinden die Disciplin über das niedere Dienstpersonal wegen im polizeilichen Dienste verschuldeter Ordnungswidrigkeiten durch den Bürgermeister allein gehandhabt.

In Bezug auf die übrigen Gemeindebediensteten steht die Disciplinarbefugniß in Gemeinden mit städtischer Verfassung dem Magistrate, in den übrigen Gemeinden dem Gemeindeausschusse zu. Der Bürgermeister kann jedoch auch außer den Fällen des Abs. III Geldstrafe bis zu 9 Mk.[43]) (5 Gulden) und, soweit Arrest zulässig ist, Arreststrafe bis zu drei Tagen verhängen.

Art. 167. Bezüglich der Mitglieder der Magistrate und Gemeindeausschüsse und jener höheren Bediensteten, welche Stabilität erlangt haben, finden die Disciplinarbestimmungen für administrative Staatsdiener analoge Anwendung.

Magistratsmitglieder, welche nicht die Rechte definitiv angestellter Staatsdiener besitzen, dann Mitglieder der Gemeinde- oder Orts-Ausschüsse und Ortspfleger können wegen grober Pflichtverletzungen, unsittlicher oder unehrenhafter Handlungen durch Disciplinarerkenntniß der vorgesetzten Kreisregierung des Dienstes entlassen werden, wenn sich in Gemeinden mit städtischer Verfassung das Collegium der Gemeindebevollmächtigten dafür ausgesprochen hat, und in Landgemeinden der Districtsausschuß der betreffenden Districtsgemeinde seine Zustimmung ertheilt hat.

Die gegen Gemeindebedienstete, auf welche nicht Abs. I anwendbar ist, zulässigen Disciplinarstrafen bestehen in Verweis, Geldbuße bis zu 90 Mk.[43]) (50 Gulden) zum Besten der Armenkasse oder eines etwa vorhandenen Unterstützungsfonds für untergeordnete Gemeindebedienstete, Suspension vom Dienste und Gehalte auf bestimmte Zeit und Dienstentlassung.

Gegen Polizeidiener und andere in dieser Kategorie stehende Gemeindebedienstete kann Arrest bis zu acht Tagen verhängt werden.

---

43) Ges. v. 8. Nov. 1875 (s. oben Anm. 14).

Digitized by Google

Mit der Dienstentlassung erlöschen alle aus dem Dienstverhältnisse fließenden Ansprüche an die Gemeinde.

Art. 168. Das Verfahren in Disciplinarfällen, auf welche nicht die Bestimmung des Art. 167 Abs. I Anwendung findet, richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

Vor jeder Disciplinarverfügung ist der Betheiligte mit seiner Rechtfertigung zu hören.

Beschwerden sind an eine Nothfrist von vierzehn Tagen gebunden und werden von der nächstvorgesetzten Behörde entschieden. Ist diese eine Districtsverwaltungsbehörde, so ist eine weitere Berufung an die Kreisverwaltungsstelle zulässig. In Fällen, in welchen auf Dienstentlassung oder Suspension erkannt ist, wird durch die Beschwerde die vorläufige Entfernung vom Dienste und die vorläufige Entziehung des Gehaltes nicht ausgeschlossen.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, wenn die erkannte Strafe vier und zwanzig Stunden Arrest oder 2,70 Mk. [44]) (1 Gulden 30 Kreuzer) an Geld nicht übersteigt.

Der Bürgermeister ist befugt, Gemeindebedienstete in dringenden Fällen vorbehaltlich der Verfügung des Magistrats oder Gemeindeausschusses sofort vom Dienste zu suspendiren.

Art. 169. Die vorgesetzten Aufsichtsbehörden sind berechtigt, die Handhabung der den Gemeindebehörden zustehenden Disciplin zu überwachen und dieselben auf Grund eigener Wahrnehmung oder eingekommener Anzeigen und Beschwerden zur disciplinären Einschreitung gegen Gemeindebedienstete zu veranlassen.

Sie sind befugt, gegen diese Personen selbst einzuschreiten:

1. wenn die Gemeindebehörde begründete Beschwerden Einzelner gegen untergeordnete Bedienstete nicht abstellt und hiewegen die Beschwerde gegen die Gemeindebehörde ergriffen wird;
2. wenn gegen die Gemeindebehörde selbst wegen vernachlässigter Handhabung der Aufsicht und Disciplin über das ihr untergeordnete Personal ein Disciplinarverfahren eingeleitet ist.

Sechste Abtheilung.

Von den Wahlen zu Gemeindeämtern.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 170. Wahlstimmberechtigt sind alle Gemeindebürger mit Ausschluß jener, welchen durch rechtskräftiges richterliches Urtheil die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, so lange dieser Verlust dauert, ferner derjenigen, welche auf Grund der bisherigen bayerischen Strafgesetzgebung wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs, der Hehlerei oder der Fälschung verurtheilt worden sind, oder in Folge rechtskräftiger Verurtheilung wegen eines anderen Vergehens die in Art. 28 Ziff. 4 und 5 des bayerischen Strafgesetzbuches von 1861 bezeichneten Fähigkeiten oder einzelne derselben verloren haben, soferne nicht seit der vollendeten Erstehung oder Verjährung oder dem Erlaß der Strafe in den Fällen der Verurtheilung wegen Verbrechens zehn Jahre und in den übrigen Fällen fünf Jahre abgelaufen sind, oder früher vollständige Rehabilitation erfolgt ist. [45])

Das Wahlrecht derjenigen, gegen welche das Gantverfahren eingeleitet ist, kann vor rechtskräftiger Beendigung dieses Verfahrens nicht ausgeübt werden.

Art. 171. Jeder Wahlstimmberechtigte hat nur eine Stimme.

Das Wahlstimmrecht kann mit Ausnahme des in Art. 15 Abs. IV und V bezeichneten Falles nicht durch Stellvertreter ausgeübt werden.

Art. 172. Wählbar als Bürgermeister, Beigeordneter, Gemeindebevollmächtigter, Districtsvorsteher, Ortspfleger, Ortsführer sowie als Mitglied eines Magistrats, Gemeinde- oder Orts-Ausschusses und eines von der Gemeindeverwaltung gebildeten besonderen Ausschusses sind, soweit nicht Abs. II anwendbar ist, alle wahlstimmberechtigten Gemeinde-

44) Ges. v. 8. Nov. 1875 (s. Anm. 14). 45) Nach Art. 8 des Ges. v. 19. Jan. 1872.

Digitized by Google

bürger, welche die in Art. 11 vorgeschriebene Befähigung besitzen, das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt und in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben.

Die Wählbarkeit zur Stelle eines rechtskundigen oder technischen Magistratsmitglieds setzt den Besitz oder Erwerb des Indigenats, die Zurücklegung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres und das Nichtvorhandensein von Hindernissen voraus, welche für Gemeindebürger die Ausübung des Wahlstimmrechts nach Art. 170 ausschließen. Die zu der Stelle eines rechtskundigen Bürgermeisters oder Magistratsraths zu Wählenden müssen außerdem die Prüfung für die Anstellung im Richteramte oder im Dienste der inneren Staatsverwaltung mit Erfolg bestanden haben.

Art. 173. Die Stelle eines Bürgermeisters, Beigeordneten oder Magistratsrathes ist mit dem activen Dienstverhältnisse eines Staatsdieners, Geistlichen, öffentlich angestellten Lehrers, Notars oder eines von der Gemeinde oder Kirche besoldeten Bediensteten nicht vereinbar.

Staatsdiener im zeitlichen Ruhestande können eine solche Stelle nur nach erhaltener königlicher Genehmigung übernehmen.

Die vorstehenden Bestimmungen sind nicht anwendbar auf Personen, welche zu der Stelle eines technischen Magistratsmitgliedes ernannt werden sollen, sowie auf dem Kaufmannsstande angehörige Mitglieder der Handelsgerichte.

Die der activen Armee und den besoldeten Stämmen der Landwehr angehörigen Militärpersonen, ferner zeitlich pensionirte Offiziere und Militärbeamte sind zu keinem Gemeindeamte wählbar.

Art. 174. Die Wahl zu den im Art. 172 Abs. I bezeichneten Gemeindeämtern kann abgelehnt werden:

1. wegen erwiesener körperlicher oder geistiger Unfähigkeit;
2. wegen zurückgelegten sechzigsten Lebensjahres;
3. wenn der Gewählte das Amt eines Bürgermeisters, Beigeordneten, Magistratsrathes oder Gemeindeausschußmitgliedes während voller sechs Jahre verwaltet hat;
4. wegen einer Beschäftigung, die eine häufige oder lang andauernde Abwesenheit von der Gemeinde mit sich bringt.

Außerdem bildet die Anstellung im Dienste des Staates oder der Kirche oder als Notar oder öffentlicher Lehrer in allen Fällen, in welchen die Wahl solcher Personen durch Art. 173 Abs. I nicht ohnehin ausgeschlossen ist, einen Ablehnungsgrund. Advocaten können die Wahl zum Bürgermeister, Beigeordneten oder Magistratsrath ablehnen.

Wer, ohne einen Entschuldigungsgrund geltend zu machen, oder nachdem dieser verworfen worden ist, die Uebernahme eines Gemeindeamtes verweigert, ist an Geld von 45 bis zu 270 Mk.[46] (25 bis zu 150 Gulden) zu Gunsten der Gemeindekasse zu strafen.

Die Aburtheilung erfolgt durch das zuständige Gericht.[47]

Art. 175. Die Bestechung der Wähler hat die Ungiltigkeit der Wahl, soweit sie die Bestechenden und Bestochenen betrifft, und für beide den Verlust des Wahlstimmrechtes und der Wählbarkeit bei der betreffenden Wahl zur Folge.

Art. 176. Die regelmäßigen Gemeindewahlen finden in Gemeinden mit städtischer Verfassung in Perioden von drei zu drei Jahren, in den übrigen Gemeinden in Perioden von sechs zu sechs Jahren in den Monaten November und December statt und müssen bis zum 15. December beendet sein.

Bis Ende October haben die Magistrate im Benehmen mit den Gemeindebevollmächtigten, in Landgemeinden die Gemeindeausschüsse die Liste aller Wahlstimmberechtigten und zwar in Städten, in welchen Wahlbezirke gebildet werden, nach diesen geordnet unter Angabe der besonderen Gründe, welche der Ausübung des Wahlstimmrechtes oder der Wählbarkeit Einzelner entgegenstehen, herzustellen.

Die königlichen Behörden, Pfarrämter und Civilstandsbeamten sind verpflichtet, hiezu alle erforderlichen Aufschlüsse sofort und unentgeltlich zu ertheilen.

---

46) Ges. v. 8. Nov. 1875 (s. oben Anm. 14). 47) Art. 9 des Ges. v. 19. Jan. 1872.

Digitized by Google

Die Liste ist nach vorgängiger Bekanntmachung zehn Tage lang auf dem Rathhause oder in einem sonst hiezu geeigneten Locale zur Einsicht der Gemeindebürger aufzulegen.

Nach Verlauf der zehn Tage werden die erhobenen Reclamationen in öffentlicher Sitzung des Magistrats, beziehungsweise des Gemeindeausschusses beschieden, nach Lage der Sache die Listen berichtigt und die Beschlüsse den Betheiligten eröffnet. Gegen diese Beschlüsse ist innerhalb drei Tagen der Recurs an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde zulässig, wodurch jedoch das Wahlverfahren nicht aufgehalten werden darf.

Die berichtigte Liste bildet die Grundlage der Wahl. Niemand kann wählen oder gewählt werden, der nicht in dieser Liste eingetragen ist oder durch Zeugniß der Gemeindeverwaltung dem Wahlausschusse nachgewiesen hat, daß er erst nach Ablauf der Reclamationsfrist in den Besitz des Wahlrechts gelangt oder daß sein Wahlrecht seit Abschluß der Liste durch Entscheidung einer höheren Instanz anerkannt worden ist.

Die Liste muß am Tag der Wahl in einem durch vorgängige Bekanntmachung bezeichneten Locale zur Einsicht der Wähler aufliegen.

Art. 177. Bei Wahlen rechtskundiger Bürgermeister oder Magistratsräthe hat zur Bewerbung eine öffentliche Ausschreibung durch den Magistrat stattzufinden, wenn nicht im einzelnen Falle die Gemeindebevollmächtigten beschließen, daß von einer Ausschreibung Umgang zu nehmen sei.

Die eingekommenen Bewerbungen sammt den Nachweisen über die Vorbedingungen der Wählbarkeit sind den Gemeindebevollmächtigten mindestens drei Tage vor der Wahl mitzutheilen.

Art. 178. Jede durch die Gemeindebürger oder die Gemeindebevollmächtigten vorzunehmende Wahl wird unter Leitung eines Wahlcommissärs, welchem ein Wahlausschuß zur Seite steht, vollzogen.

Für die Wahl der Bürgermeister in den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten werden die Wahlcommissäre durch die Kreisregierung ernannt. Die Wahl der übrigen Magistratsmitglieder und der Gemeindebevollmächtigten hat der Bürgermeister oder der von ihm ernannte Wahlcommissär zu leiten.

Für andere Gemeinden ernennt die vorgesetzte Districtsverwaltungsbehörde die Wahlcommissäre.

Die Wahlausschüsse werden am Wahltage durch die Wähler aus ihrer Mitte ernannt und bestehen aus fünf Mitgliedern.

Zur Besorgung der Schreibereien kann der Gemeindeschreiber oder sonst eine geeignete Persönlichkeit beigezogen werden, welche jedoch hiedurch nicht Mitglied des Wahlausschusses wird.

Art. 179. Der Wahlcommissär hat die ihm übertragene Leitung der Wahlen mit pflichtmäßiger und rücksichtsloser Unbefangenheit zu vollziehen. Er handhabt die Ordnung im Wahllocale und hat jede Ausschreitung zurückzuweisen.

Debatten unter den Wählern sind während der Wahlhandlung im Wahllocale nicht zulässig.

Art. 180. Die Wahlausschüsse unterstützen den Wahlcommissär bei der Leitung der Wahl und entscheiden über Anstände, die sich bei der Wahlhandlung ergeben, durch Mehrheitsbeschluß. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlcommissär, welcher außerdem an der Abstimmung nicht Theil zu nehmen hat.

Beschwerden gegen die Beschlüsse des Wahlausschusses haben keine aufschiebende Wirkung.

Im Falle einer Unterbrechung der Wahlhandlung sind die Wahlacten in Gegenwart des Wahlausschusses unter Siegel zu legen und vor der Fortsetzung des Geschäftes in dessen Gegenwart zu entsiegeln.

Art. 181. Der Wahlcommissär hat alle Vorbereitungen zu treffen, welche erforderlich sind, damit die Wahlen unaufgehalten zu rechter Zeit stattfinden. Die Gemeindeverwaltungen sind verpflichtet, seinen deßfallsigen Requisitionen ungesäumt zu entsprechen, insbesondere das nöthige Dienstpersonal bereit zu stellen und für ein geeignetes Wahllocal, sowie für die erforderliche Anzahl von Formularien zu den Protokollen, Stimmlisten, Wahlzetteln und Bekanntmachungen zu sorgen.

Vor jeder Wahl läßt der Wahlcommissär Ort und Zeit derselben, dann die Zahl der

Digitized by Google

zu Wählenden und die Stellen, wofür zu wählen ist, sowie die Namen der Austretenden in der Gemeinde öffentlich bekannt machen.

Art. 182. Die Abstimmung ist eine geheime und geschieht durch Wahlzettel von weißem Papier und gleicher Größe, welche mit dem Gemeindesiegel abgestempelt sind. Diese Wahlzettel werden vor dem Wahltage an die Wähler vertheilt und sind auch bei der Wahl im Wahllocale auf Verlangen zu verabfolgen. Die Wahlzettel sind gehörig ausgefüllt von den Wählern zurückzugeben.[48])

Jeder Wähler ist verpflichtet, seinen Wahlzettel unter Angabe seines Namens und nöthigenfalls seiner Wohnung dem Wahlcommissär persönlich zu überreichen, welcher den Wahlzettel erst dann annehmen darf, wenn der Name des betreffenden Wählers in der Wählerliste aufgefunden oder dessen Wahlberechtigung nach Art. 176 Abs. VI von dem Wahlausschusse ausdrücklich anerkannt worden ist.

Die Wahlzettel müssen derart zusammengelegt sein, daß die auf denselben verzeichneten Namen verdeckt sind. Wahlzettel, bei welchen hiegegen verstoßen ist, oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind, hat der Wahlcommissär zurückzuweisen.

Die zur Annahme geeigneten Wahlzettel werden von dem Wahlcommissär in ein bereitstehendes Gefäß gelegt und dürfen erst nach Schluß des Abstimmungsactes eröffnet werden.

Von der Stimmabgabe jedes Wählers ist bei jedem Wahlgange neben dem Namen des Wählers in der Wählerliste Vermerk zu machen.

Die Wahlzettel müssen die deutliche Bezeichnung des Gewählten enthalten.

Wahlzettel, welche nicht abgestempelt oder welche unterschrieben sind, sowie solche, welche eine deutliche Bezeichnung des Gewählten nicht enthalten, sind, letztere soweit der Mangel reicht, nicht zu beachten.

Jeder Wahlzettel soll so viele Namen enthalten, als Personen in dem Wahlgange zu wählen sind. Wenn ein Wahlzettel mehr Personen vorschlägt, so sind zur Herstellung der vorgeschriebenen Zahl die zuletzt bezeichneten Namen außer Ansatz zu lassen. Wahlzettel, worin weniger Personen in Antrag kommen, sind giltig.

Im Falle ein Wähler mehrere Wahlzettel übergeben hat, so sind dieselben sämmtlich ungiltig. Ist jedoch ein für seine Person wahlstimmberechtigter Gemeindebürger als Stellvertreter einer Person bevollmächtigt, welche nach Art. 15 Abs. IV und V berechtigt ist, ihr Stimmrecht durch einen Stellvertreter auszuüben, so ist derselbe auch in dieser Eigenschaft zur Abgabe eines Wahlzettels zuzulassen, wenn der Name des von ihm vertretenen Wählers in der Wählerliste vorgetragen oder dessen Wahlberechtigung gemäß Art. 176 Abs. VI nachgewiesen ist. Jedoch darf Niemand für mehr als eine auf Grund des Art. 15 stimmberechtigte Person zur Stimmabgabe zugelassen werden.

Art. 183. Ueber den Gang der Wahlverhandlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Wahlcommissär und den Wahlausschußmitgliedern unterzeichnet wird. In dasselbe werden insbesondere die Beschlüsse des Wahlausschusses über erhobene Beanstandungen und über die Zulassung von Wählern, welche nicht in der Wahlliste eingetragen waren, sowie die Hauptergebnisse der Wahl aufgenommen.

Neben diesem Protokoll sind zwei Stimmlisten zu führen, welche einen wesentlich ergänzenden Bestandtheil desselben bilden.

Die übergebenen Wahlzettel werden nach Beendigung des Abstimmungsaktes von dem Wahlcommissäre oder einem Ausschußmitgliede öffentlich verlesen und sodann, soweit ihr Inhalt giltig befunden wurde, in zwei gesondert zu führende Stimmlisten in der Art eingetragen, daß Name und Stand jedes Gewählten in die Hauptrubrik eingesetzt und jede auf denselben fallende Stimme in der Querspalte fortlaufend dazu vermerkt wird.[48])

Die richtige Führung der Stimmlisten und ihre Uebereinstimmung ist durch den Wahlcommissär und den Wahlausschuß zu überwachen und jeder desfallsige Anstand sofort zu berichtigen.

Art. 184. Bei allen unmittelbar durch die Gemeindebürger vorgenommenen Wahlen ist der Wahlact zu schließen, wenn innerhalb der vom Wahlcommissär festgestellten und

48) Fassung der Kgl. Deklar. v. 17. Juni 1896 (Ges.- u. VBl. S. 295).

Digitized by Google

öffentlich bekannt gemachten Frist mehr als die Hälfte der Wähler abgestimmt hat. Im entgegengesetzten Falle hat der Wahlcommissär eine weitere Frist zur Stimmabgabe festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen. Nach Ablauf der zweiten Frist wird der Wahlact ohne Rücksicht auf die Zahl der abgegebenen Stimmen geschlossen und Niemand mehr zur Abgabe eines Wahlzettels zugelassen. Vor jedem Schlusse hat der Wahlcommissär die etwa anwesenden Wähler unter Gewährung einer kurzen Frist zur Stimmabgabe aufzufordern.

Hierauf wird das Wahlergebniß festgestellt und den anwesenden Wählern bekannt gegeben.

Bei diesen Wahlen entscheidet relative Stimmenmehrheit. Die Reihenfolge der Gewählten bemißt sich nach der Zahl der erhaltenen Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl richtet sich die Reihenfolge nach dem Alter, wenn die vorschriftsmäßige Zahl durch den Eintritt Aller nicht überschritten wird. Im entgegengesetzten Falle entscheidet das Loos.

Art. 185. Nach Beendigung der Wahl hat der Wahlcommissär die Namen der giltig Gewählten und die Stellen, für welche diese gewählt wurden, öffentlich bekannt zu machen und die Wahlacten derjenigen Behörde, durch welche er ernannt wurde, vorzulegen.

Art. 186. Bis die neu Gewählten in ihr Amt eingewiesen sind, haben die Austretenden ihre Function fortzusetzen.

Art. 187. Die Ersatzmänner werden für die Dauer der laufenden Wahlperiode gewählt.

Wird im Laufe dieser Wahlperiode eine Stelle erledigt, so ist dieselbe durch Einberufung des nächsten Ersatzmannes zu besetzen. In Städten, in welchen gemäß Art. 189 Abs. II nach Bezirken gewählt worden ist, sind hiebei die Bestimmungen des Art. 190 Abs. II zu beachten. Die Einberufung, von welcher der vorgesetzten Verwaltungsbehörde Anzeige zu erstatten ist, geschieht durch den Bürgermeister.

Die Einberufenen haben ihr Amt für jene Zeitdauer zu versehen, welche diejenigen noch zu erfüllen gehabt hätten, an deren Stelle sie treten. Sind mehrere Stellen gleichzeitig erledigt, so entscheidet das Loos darüber, an wessen Stelle jeder einberufene Ersatzmann einzutreten hat.

Art. 188. Alle Wahlhandlungen und dabei nöthigen Ausfertigungen sind tax- und stempelfrei; die sonstigen Kosten hat die Gemeindekasse zu tragen.

Nur die etwaigen Reisekosten und Diäten der Wahlcommissäre übernimmt die Staatskasse.

Zweiter Abschnitt.

Wahlen in Gemeinden mit städtischer Verfassung.

Art. 189. Die regelmäßigen Wahlen in Gemeinden mit städtischer Verfassung beginnen mit der Wahl der Gemeindevollmächtigten durch die Gemeindebürger.

Die Wahl kann nach Wahlbezirken erfolgen, wenn Magistrat und Gemeindevollmächtigte übereinstimmend dieses beschließen und sich über die Eintheilung der Wahlbezirke verständigen. In diesem Falle wird die Zahl der in jedem Bezirke zu wählenden Gemeindevollmächtigten nach Verhältniß der im Bezirk wohnenden Wähler bestimmt. Die Wählbarkeit ist an keinen besonderen Bezirk gebunden.

In Gemeinden, in welchen die Wahl nicht gemäß Abs. II vorgenommen wird, kann der Magistrat gleichwohl die Vornahme der Wahl in mehreren Localitäten anordnen. In diesem Falle ist für jede Abtheilung der Gemeinde, für welche ein besonderes Wahllocal bestimmt wird, ein Wahlcommissär und Wahlausschuß aufzustellen, welche die in Art. 179 bis 183 und Art. 184 Abs. I bezeichneten Obliegenheiten erfüllen. Die stimmberechtigten Gemeindebürger haben in dem Wahllocale der Abtheilung, in welcher sie wohnen, ihre Stimmzettel zu empfangen und abzugeben. Nach Abschluß des Wahlprotokolles und der Stimmlisten sind sämmtliche Verhandlungen nebst den Stimmzetteln versiegelt an den Hauptwahlausschuß abzugeben. Dieser besteht aus dem Bürgermeister oder aus dem von ihm ernannten Wahlcommissär und aus sechs von den Gemeindevollmächtigten vor Beginn der Wahl bezeichneten stimmberechtigten Gemeindebürgern; er hat in öffentlicher Sitzung das Wahlresultat zu ziehen und nach Art. 185 und 191 weiter zu verfahren.

In den Fällen der Abs. II und III haben alle Wahlen in der Gemeinde am nämlichen

Digitized by Google

lichen Tage zu beginnen. Am Wahltage ist in jedem Wahllocale eine Liste der daselbst zur Abgabe ihrer Stimmen berechtigten Gemeindebürger aufzulegen.

Art. 190. Nach beendigter Wahl der Gemeindebevollmächtigten sind in gesonderter Wahlhandlung Ersatzmänner zu wählen, deren Zahl dem Drittheil der Gesammtzahl der Gemeindebevollmächtigten gleich sein muß.

Die Ersatzmänner werden nach der Reihenfolge ihrer Wahl einberufen. Wenn nach Art. 189 Abs. II gewählt worden ist, so haben die in einem bestimmten Wahlbezirke gewählten Ersatzmänner für die aus der Wahl in diesem Bezirke hervorgegangenen Gemeindebevollmächtigten einzutreten.

Art. 191. Nach vollendeter Wahl werden die zu Gemeindebevollmächtigten Gewählten und die Ersatzmänner vor den Wahlausschuß gerufen und mit ihren Erklärungen über die Annahme oder Ablehnung der Wahl vernommen.

Werden Ablehnungsgründe geltend gemacht, so entscheidet hierüber der Wahlausschuß, bei dessen Verhandlungen jeder Gemeindebürger gegenwärtig sein kann. Im Falle die Ablehnung für begründet erkannt wird, rückt der Ersatzmann in die Stelle des Ablehnenden. Wenn nach Wahlbezirken gewählt worden ist, so steht den in mehreren Bezirken Gewählten frei, sich für einen derselben zu entscheiden. In den übrigen treten alsdann die Ersatzmänner an ihre Stelle.

Diejenigen Gewählten, welche vor dem Wahlausschusse nicht erscheinen können, haben auf schriftliche Aufforderung ihre Erklärungen bei dem Magistrate abzugeben; ein wiederholter Zusammentritt des Wahlausschusses findet in diesem Falle nur statt, wenn Ablehnungsgründe geltend gemacht werden.

Die gewählten Gemeindebevollmächtigten treten nach beendigter Wahl sogleich in ihre Stellen ein.

Art. 192. Auf die Wahl der Gemeindebevollmächtigten folgt diejenige der bürgerlichen Magistratsräthe, welche von den Gemeindebevollmächtigten zu vollziehen ist.

Die Reihenfolge der in demselben Wahlgange Gewählten bemißt sich nach der Zahl der erhaltenen Stimmen. Finden mehrere Wahlgänge statt, so gebührt den früher Gewählten der Vorrang. Werden in demselben Wahlgange mehrere Personen mit gleicher Stimmenzahl gewählt, so richtet sich die Reihenfolge nach dem Alter, wenn die vorschriftsmäßige Zahl durch den Eintritt Aller nicht überschritten wird. Im entgegengesetzten Falle entscheidet das Loos.

Fällt die Wahl auf eine Person, welche mit einem Mitgliede des Magistrats als Vater oder Sohn, Bruder, Oheim oder Neffe verwandt oder als Stiefvater oder Stiefsohn, Schwiegervater oder Schwiegersohn verschwägert ist, so ist der Gewählte von dem Eintritte in den Magistrat ausgeschlossen.

Werden bei derselben Wahl mehrere Personen, zwischen welchen das in Abs. III bezeichnete Verhältniß besteht, gewählt, so hat der im früheren Wahlgange oder der im nämlichen Wahlgang mit der größeren Stimmenzahl Gewählte das Recht zum Eintritt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Nach vollendeter Wahl sind die Gewählten nach Vorschrift des Art. 191 sofort über Annahme oder Ablehnung der Wahl zu vernehmen.

Wenn die Ablehnung von dem Wahlausschusse als begründet erachtet wird, ist eine neue Wahl vorzunehmen.

Art. 193. Sodann schreiten die Gemeindebevollmächtigten zur Wahl des bürgerlichen Bürgermeisters, wenn eine solche vorzunehmen ist. Sind mehrere zu wählen, so finden gesonderte Wahlgänge statt.

Die Gewählten sind nach Vorschrift des Art. 191 mit ihrer Erklärung über Annahme oder Ablehnung zu vernehmen, worauf im Falle begründeter Ablehnung ungesäumt eine neue Wahl stattzufinden hat.

Art. 194. Auf diese Wahl folgt jene der rechtskundigen Bürgermeister und Magistratsräthe. Für jede dieser Stellen findet eine besondere Wahlhandlung statt.

Art. 195. Bürgermeister und Magistratsräthe werden in einer von dem Wahl-

Digitized by Google

commissär anberaumten Wahlversammlung, wozu sämmtliche stimmberechtigte Gemeindebevollmächtigte zu laden sind, durch absolute Stimmenmehrheit gewählt.

Die Giltigkeit des Wahlactes erfordert, daß mindestens zwei Drittheile der Stimmberechtigten ihre Stimmen wirklich abgegeben haben.

Werden Bürgermeister oder rechtskundige Magistratsräthe aus den bürgerlichen Magistratsräthen erwählt, so sind die Stellen der letzteren durch eine neue Wahl zu besetzen.

Fällt die Wahl zum Bürgermeister oder rechtskundigen Magistratsrathe auf eine Person, welche sich zu einem bürgerlichen Magistratsrathe in dem in Art. 192 Abs. III erwähnten Verwandtschafts- oder Schwägerschafts-Verhältnisse befindet, so ist letzterer zum Austritt aus dem Magistrat verpflichtet und dessen Stelle durch Neuwahl zu besetzen.

Werden als Bürgermeister oder rechtskundiger Magistratsrath Personen gewählt, welche zu einem der vorhandenen Bürgermeister oder rechtskundigen Magistratsräthe in dem bezeichneten Verhältnisse stehen, so ist die Wahl ungiltig.

Art. 196. Nach Beendigung der Wahlen werden die Wahlacten mit einer Uebersicht des gesammten Bestandes des Magistrats, der Gemeindebevollmächtigten und der Ersatzmänner durch den Wahlcommissär an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde eingesendet.

Die zuständige Verwaltungsbehörde hat nach Prüfung der Wahlacten, wenn kein Grund zur Versagung der Bestätigung vorliegt, die gewählten Bürgermeister und rechtskundigen Magistratsräthe zu bestätigen und deren Einweisung und Verpflichtung anzuordnen.

Wird eine Nichtigkeit der Wahl erkannt, so ist dieselbe in einer mit Entscheidungsgründen versehenen Entschließung auszusprechen und vorbehaltlich der Beschwerde die Vornahme einer neuen Wahl anzuordnen.

Als Nichtigkeitsgründe sind bei obiger Prüfung von Amtswegen nur zu berücksichtigen:

a) wenn eine nicht wählbare Person gewählt wurde;
b) wenn bei der Wahl nicht die erforderliche Anzahl von Wählern abgestimmt und
c) wenn der Gewählte die erforderliche Stimmenzahl nicht erhalten hat.

Innerhalb vierzehn Tagen nach der Bekanntmachung des Wahlresultats kann jeder Gemeindebürger wegen Verletzung wesentlicher gesetzlicher Förmlichkeiten bei der Wahlhandlung die Wahl anfechten oder wegen gesetzwidriger Anerkennung von Ablehnungsgründen, sowie wegen gesetzwidriger persönlicher Benachtheiligung durch das Verfahren oder die Beschlüsse eines Wahlcommissärs oder Wahlausschusses die Beschwerde ergreifen. In diesen Fällen entscheiden die vorgesetzten Verwaltungsbehörden in dem durch Art. 163 vorgezeichneten Instanzenzuge, soweit nicht das Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit[49]) anders bestimmt. Diese Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

Dritter Abschnitt.

Wahlen in Gemeinden mit Landgemeindeverfassung.

Art. 197. In den Landgemeinden wird die Wahl der Bürgermeister, der Beigeordneten und der Gemeindebevollmächtigten in drei gesonderten Wahlhandlungen durch die Wahlstimmberechtigten unmittelbar vollzogen.

Für die Gemeindebevollmächtigten sind in einer gesonderten Wahlhandlung Ersatzmänner zu wählen, deren Zahl die Hälfte der ersteren beträgt.

Die Gewählten sind sogleich durch den Wahlausschuß mit ihren Erklärungen über Annahme oder Ablehnung der Wahl zu vernehmen.

Wird die Ablehnung als begründet anerkannt, so treten für die ablehnenden Gemeindebevollmächtigten die Ersatzleute ein, bezüglich der Bürgermeister und der Beigeordneten aber ist sogleich eine neue Wahl vorzunehmen.

Die Bestimmungen des Art. 192 Abs. III und IV sind auch bei der Wahl der Gemeindebevollmächtigten analog anwendbar. Die auf Grund dieser Bestimmungen vom Eintritte Abgehaltenen sind jedoch im Falle der Erledigung einer Stelle von den Ersatzmännern in den Gemeindeausschuß berufen, wenn im Laufe der Wahlperiode das Hinderniß ihres Eintrittes beseitiget wird. Fällt die Wahl zum Bürgermeister oder Beigeordneten auf eine

49) Verwaltungsgerichtshofgesetz Art. 8 Z. 33 (unten Nr. 89).

Digitized by Google

Person, welche sich zu einem Mitgliede des Gemeindeausschusses in dem in Art. 192 Abs. III bezeichneten Verwandtschafts- oder Schägerschafts-Verhältnisse befindet, so ist letzteres zum Austritte verpflichtet und dessen Stelle durch Einberufung des Ersatzmannes zu besetzen. Befindet sich der erwählte Bürgermeister in dem bezeichneten Verhältnisse zu dem Beigeordneten, so ist dieser zum Austritte verpflichtet und dessen Stelle durch Neuwahl zu besetzen.

Die geschlossenen Wahlacten werden durch den Wahlcommissär der vorgesetzten Verwaltungsbehörde vorgelegt, welche nach Art. 196 Abs. II bis IV weiter zu verfahren hat. Bezüglich des Beschwerderechts der Gemeindebürger finden die Bestimmungen des Art. 196 Abs. V Anwendung.

Art. 198. In den zu einer Bürgermeisterei vereinigten Gemeinden hat jede Gemeinde für sich die Wahlen des Beigeordneten, der Bevollmächtigten und der Ersatzmänner zu vollziehen.

Nach Vollendung dieser Wahlen findet die Wahl des gemeinsamen Bürgermeisters durch die in eine Wahlversammlung zu vereinigenden Gemeindeausschüsse nach absoluter Stimmenmehrheit statt. Wählbar für diese Stelle sind alle zu Gemeindeämtern wählbaren Gemeindebürger des Bürgermeistereibezirkes.

Die Giltigkeit des Wahlactes erfordert, daß mindestens zwei Drittheile der Stimmberechtigten ihre Stimmen wirklich abgegeben haben. Ist jedoch die Wahl zweimal durch Nichterscheinen der erforderlichen Zahl von Stimmberechtigten vereitelt worden, so können bei der dritten Wahlversammlung die wirklich Erschienenen durch absolute Stimmenmehrheit eine giltige Wahl vornehmen.

Wird als Bürgermeister ein Beigeordneter der vereinigten Gemeinden erwählt, so ist dessen Stelle durch Neuwahl zu besetzen.

Wird als Bürgermeister ein Gemeindebevollmächtigter der vereinigten Gemeinden gewählt, so ist dessen Stelle durch Eintritt des Ersatzmannes zu besetzen.

Ist der erwählte Bürgermeister mit einem Mitgliede des Gemeindeausschusses einer der vereinigten Gemeinden in der in Art. 192 Abs. III bezeichneten Weise verwandt oder verschwägert, so ist letzteres zum Austritte verpflichtet und dessen Stelle nach Vorschrift des Abs. IV oder V zu besetzen.

Im Uebrigen kommen die Vorschriften des Art. 197 Abs. III, IV und VI zur Anwendung.

Vierter Abschnitt.

Wahlen in den zu einer Gemeinde vereinigten Ortschaften.

Art. 199. In den Fällen des Art. 153 werden die Ortspfleger und Ortsausschüsse von sechs zu sechs Jahren unter Leitung des Bürgermeisters mit Zuziehung des Gemeindeschreibers in directer Wahl mittelst mündlicher oder schriftlicher Abstimmung gewählt. Der Bürgermeister hat hierüber ein Protokoll aufzunehmen, die Gewählten einzuweisen und der vorgesetzten Verwaltungsbehörde Anzeige zu erstatten.

Fünfter Abschnitt.

Außerordentliche Gemeindewahlen.

Art. 200. Tritt im Laufe der Wahlperiode die Erledigung von Gemeindeämtern ein, für welche Ersatzmänner nicht gewählt worden oder nicht mehr vorhanden sind, so ist eine Ergänzungswahl vorzunehmen, wenn der Magistrat, der Gemeindeausschuß, das Collegium der Gemeindebevollmächtigten, die Gemeindeversammlung oder die vorgesetzte Verwaltungsbehörde es als nothwendig erklärt.

Ergänzungswahlen für Gemeindebevollmächtigte in Städten, in welchen gemäß Art. 189 Abs. II nach Bezirken gewählt worden ist, sind von jenen Bezirken vorzunehmen, für welche diejenigen eingetreten waren, deren Stelle zu besetzen ist.

In Folge einer Ergänzungswahl eingetretene rechtskundige Bürgermeister und rechtskundige Magistratsräthe haben die für ihr Amt vorgeschriebene Dienstzeit zu erfüllen. In allen anderen Fällen tritt der Gewählte nur für jene Zeit ein, welche derjenige, an dessen Stelle er berufen wird, noch zu erfüllen gehabt hätte.

Digitized by Google

Siebente Abtheilung.

Vorübergehende und Schlußbestimmungen.

Art. 201. Jene Personen, welche am 1. Juli 1869 die Eigenschaft eines wirklichen Gemeindegliedes in einer Gemeinde besitzen, erwerben daselbst mit diesem Tage kraft des Gesetzes das Bürgerrecht, wenn bei denselben die Voraussetzungen des Art. 11 oder 15 zutreffen. Haben an diesem Tage mehrere Personen auf Grund des ungetheilten gemeinschaftlichen Eigenthums eines Hauses oder Anwesens die Eigenschaft wirklicher Gemeindeglieder besessen, so erwirbt nur einer der Miteigenthümer, welcher von den Betheiligten der Gemeindeverwaltung bezeichnet worden ist, das Bürgerrecht.

Personen, welche bisher in der Eigenschaft wirklicher Gemeindeglieder an den Nutzungen des Gemeindevermögens Theil genommen haben, behalten auch dann, wenn sie nicht auf Grund des Abs. I das Bürgerrecht erwerben, ihr bisheriges Nutzungsrecht, so lange die Voraussetzungen desselben fortdauern.

Eine Gemeinderechtsgebühr kann unter Vorbehalt des Art. 22 Abs. III nur von solchen Personen erhoben werden, welche nicht schon am 1. Juli 1869 Anspruch auf Gemeindenutzungen haben. In Fällen des Art. 22 Abs. III beginnt mit dem Tage, an welchem die Einführung einer Gemeinderechtsgebühr in der Gemeinde in Wirksamkeit tritt, für die zuvor schon nutzungsberechtigten juristischen Personen oder privatrechtlichen Vereinigungen der Lauf der fünfundzwanzigjährigen Frist.

Personen, welche an die Gemeinde früher eine Insassen- oder Beisassen-Gebühr bezahlt haben, oder welchen dieselbe von der Gemeinde erlassen worden ist, können bei Erwerbung des Bürgerrechts in dieser Gemeinde den bezahlten oder nachgelassenen Betrag von der betreffenden Bürgeraufnahmsgebühr in Abzug bringen. Auf diese Personen findet die Bestimmung des Art. 17 Abs. I keine Anwendung.

Art. 202. Bei Berechnung des in Art. 17 Abs. I bezeichneten Zeitraumes kommt die vor dem 1. Juli 1869 abgelaufene Zeit nicht in Betracht.

Art. 203. Wo im gegenwärtigen Gesetze die Seelenzahl der Gemeinden berücksichtigt wird, ist diese nach dem Ergebnisse der in den Zollvereinsstaaten vorgenommenen letzten Volkszählung unter Einrechnung der Civil- wie der Militär-Bevölkerung zu bemessen.

Art. 204. An den erworbenen Dienstesrechten rechtskundiger Bürgermeister und Magistratsräthe, technischer Bauräthe und sonstiger Gemeindebediensteter wird nichts geändert. Rechtskundige Bürgermeister und Magistratsräthe ohne definitive Anstellung erfüllen die für ihr Amt bestimmte Functionsperiode.

Art. 205. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1869 in den Landestheilen rechts des Rheines in Wirksamkeit. Die an diesem Tage bestehenden Gemeindebehörden bleiben jedoch bis zum 1. Januar 1870 in Thätigkeit und üben ihr Amt nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes.

Die in diesem Gesetze angeordneten Organe der Gemeindeverwaltung und Gemeindevertretung werden in den Monaten November und December 1869 gewählt. Die Gemeindebevollmächtigten in den Gemeinden mit städtischer Verfassung beginnen ihre Thätigkeit sofort, nachdem sie gewählt sind, die neugebildeten Gemeindeverwaltungen mit dem 1. Januar 1870.

Art. 206. Am 1. Juli 1869 erlöschen:

1. die Verordnung vom 17. Mai 1818 die künftige Verfassung und Verwaltung der Gemeinden im Königreiche betr.;
2. das Gesetz vom 1. Juli 1834 die Revision dieser Verordnung betr.;
3. die Gemeindewahlordnung vom 5. August 1818;
4. das Gesetz vom 22. Juli 1819 die Umlagen für Gemeindebedürfnisse betr.;
5. alle sonstigen entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen und alle auf die Gemeindeverwaltung bezüglichen Verordnungen, Vollzugsinstructionen und generalisirten Entschließungen, insbesondere auch die in einzelnen Landestheilen bestehenden Gesetze und Vorschriften in Bezug auf die Einführung von Verbrauchs- und anderen örtlichen Abgaben, sowie die bisherigen Bestimmungen über die ausnahmsweise bestehende

Digitized by Google

Zuständigkeit der Polizeibehörden zur Aburtheilung der Defraudationen an gemeindlichen Brückenzöllen, Pflasterzöllen, Marktgefällen und ähnlichen örtlichen Abgaben; ferner die in den einzelnen Landestheilen giltigen Vorschriften über die Nothwendigkeit eines Streitconsenses oder einer Proceßermächtigung bei Rechtsstreiten der Gemeinden und der von den letzteren verwalteten Stiftungen.

Aufrecht erhalten bleiben jedoch bis auf Weiteres:

1. die abweichenden Bestimmungen der Gesetze vom 12. März 1850 den Ersatz des bei Aufläufen entstandenen Schadens betr., vom 30. März 1850 die Ausübung der Jagd betr., und vom 25. Juli 1850 die Einquartierungs- und Vorspannslasten betr.;
2. Art. 5 des Gesetzes vom 22. Juli 1819 die Gemeindeumlagen betr.;[50])
3. die §§ 59 Abs. III bis V und 94 Abs. V bis VIII des revidirten Gemeindeedicts, sowie die in den einzelnen Landestheilen bestehenden Bestimmungen und Zuständigkeiten in Bezug auf die Verwaltung des Kirchenvermögens und die Befriedigung der Cultusbedürfnisse.

Die in Gemäßheit des § 59 Abs. III und § 94 Abs. V des revidirten Gemeindeedicts gebildeten Kirchenverwaltungen sind berechtigt, die Kirchengemeinde in allen rechtlichen Beziehungen zu vertreten.

Nr. 75. Heimatsgesetz. Gesetz vom 16. April 1868 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt, in der Fassung vom 30. Juli 1899.[1])

(Ges.- u. VBl. S. 469 bezw. 470.)

Titel I.

Von der Heimat.

Art. 1. Jeder Angehörige des bayerischen Staats hat seine ursprüngliche Heimat in jener politischen Gemeinde, in welcher seine Eltern heimatberechtigt sind oder zuletzt heimatberechtigt waren.

Bei ehelichen Kindern entscheidet die Heimat des Vaters, bei außerehelichen die Heimat der Mutter.

Den ehelichen Kindern werden die Kinder gleichgeachtet, welche nach dem bürgerlichen Rechte die rechtliche Stellung von ehelichen Kindern haben.[2])

Art. 2. Definitiv angestellte Beamte und Diener des Staats, der Kirche, der Gemeinde, einer öffentlichen Korporation oder Stiftung erwerben die Heimat in der Gemeinde ihrer Anstellung, Schullehrer in der Gemeinde des Schulsitzes, Offiziere, Aerzte im Offiziersrange und obere Beamte der Militärverwaltung in der Gemeinde ihrer Garnison oder ihres Amtssitzes.

Zu den definitiv angestellten Beamten des Staats zählen auch die Notare.

Ist die Gemeinde der Anstellung, der Garnison oder des Amtssitzes nicht in Bayern gelegen, so behalten diejenigen Angestellten, welche eine Heimat bereits besitzen, diese bei und erwerben solche Angestellte, welche eine Heimat noch nicht besitzen, dieselbe in derjenigen Gemeinde, in welcher die nächsthöhere, in Bayern befindliche Dienstbehörde des Angestellten ihren Sitz hat. Ist ersteren Falls die Heimat des Angestellten noch seine ursprüngliche Heimat, so erwirbt er dieselbe durch die im Sinne des Abs. 1 erfolgte Anstellung als selbständige Heimat.

---

50) Aufgehoben in Ansehung der Schulen durch Schulbedarfsgesetz v. 28. Juli 1902 (Nr. 85).

1) Vollzugsvorschrift des Ministeriums des Innern: M.-E. v. 28. Dez. 1899 (MBl. des Min. d. I. S. 803).

2) AG. z. BGB. Art. 154: „Die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbarten Kinder stehen in Ansehung der Heimat den ehelichen Kindern gleich."

Digitized by Google

Art. 3. Männer, welche zur Zeit des Abschlusses einer bürgerlich giltigen Ehe noch ihre ursprüngliche Heimat besitzen, erwerben durch die Eheschließung jene Heimat als selbständige Heimat.

Frauenspersonen erwerben durch Schließung einer giltigen Ehe die Heimat des Mannes.

Art. 4. Die Ehefrau folgt der Heimat des Mannes, dessen letzte Heimat sie auch als Wittwe behält.

Einer geschiedenen Frau bleibt die Heimat, welche der Mann zur Zeit der Scheidung hatte. Die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft nach § 1575 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird der Scheidung gleichgeachtet.

Ist die Ehe nichtig, so behält die Frau die Heimat, die der Mann zur Zeit der Nichtigkeitserklärung oder der Auflösung der Ehe hat, wenn ihr die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung nicht bekannt war; die Vorschriften des § 1345 Abs. 2 und des § 1704 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Art. 5. Mit dem Bürgerrechte wird das Heimatrecht in der Gemeinde erworben.

Wer das Bürgerrecht in einer andern Gemeinde nur in Folge Hausbesitzes oder unter Beibehaltung seines bisherigen Bürgerrechts erwirbt, erlangt das Heimatrecht in jener Gemeinde nur dann, wenn er durch eine an die Verwaltungen beider Gemeinden abgegebene Erklärung auf sein bisheriges Heimatrecht verzichtet und das Heimatrecht in der Gemeinde anspricht, in welcher er zuletzt Bürger wird.

Art. 6. Anspruch auf Verleihung des Heimatrechtes in der Aufenthaltsgemeinde haben jene Angehörigen des bayerischen Staates, welche im Alter der Volljährigkeit ununterbrochen vier Jahre lang freiwillig und selbständig in der Gemeinde sich aufgehalten, während dieser Zeit direkte Steuern an den Staat bezahlt, ihre Verpflichtungen gegen die Gemeindekasse und Armenkasse erfüllt, Armenunterstützung aber weder beansprucht noch erhalten haben.

Der in Abs. I bezeichnete Aufenthalt muß bis zur Geltendmachung des Anspruches fortdauern; der letztere wird jedoch dadurch nicht ausgeschlossen, daß die sonstigen Voraussetzungen des Abs. 1 nicht mehr gegeben sind.

Stirbt der Ehemann nach Anmeldung des Anspruches, so geht letzterer auf die Wittwe und auf die ehelichen, noch keine selbständige Heimat besitzenden Kinder über. Die Vorschriften des Art. 1 Abs. 3 und Art. 4 Abs. 2 Satz 2 finden Anwendung.

Als Unterbrechung des Aufenthaltes gilt nicht eine vorübergehende Entfernung, bei welcher aus den begleitenden Umständen erhellt, daß nicht beabsichtigt war, den Aufenthalt aufzugeben; bei Beurtheilung der Freiwilligkeit des Aufenthaltes ist die Verbüßung geringfügiger Freiheitsstrafen sowie solcher Freiheitsstrafen, welche an die Stelle uneinbringlicher Geldstrafen getreten sind, nicht in Betracht zu ziehen.

Als selbständig sind nicht zu erachten:

1. entmündigte Personen;
2. Dienstboten und Gewerbsgehilfen, die in die häusliche Gemeinschaft des Dienstherrn aufgenommen sind, sowie Kinder, die dem elterlichen Hausstand angehören und von dem Familienhaupt unterhalten werden.

Steuern der Ehefrau, sofern nicht die eheliche Gemeinschaft nach § 1575 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufgehoben ist, und der minderjährigen im elterlichen Unterhalte stehenden Kinder sind dem Familienhaupte zuzurechnen.

Art. 7. Anspruch auf Verleihung des Heimatrechtes in der Aufenthaltsgemeinde haben auch jene Angehörigen des bayerischen Staates, welche im Alter der Volljährigkeit ununterbrochen sieben Jahre lang freiwillig in der Gemeinde sich aufgehalten und während dieser Zeit Armenunterstützung weder beansprucht noch erhalten haben.

Der in Abs. 1 bezeichnete Aufenthalt muß bis zur Geltendmachung des Anspruches fortdauern; der letztere wird jedoch dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Berechtigte nach Ablauf der siebenjährigen Frist Armenunterstützung beansprucht oder erhalten hat.

Die Bestimmungen des Art. 6 Abs. 3 und 4 finden hier gleichmäßige Anwendung.

Art. 8. Der in Art. 6 und 7 bezeichnete Anspruch kann auch von der bisherigen

Digitized by Google

Heimatgemeinde des Berechtigten und in Beziehung auf Personen, welche eine vorläufige Heimat besitzen, vom k. Fiskus erhoben werden.

Hiegegen kann der Berechtigte Einspruch erheben; seinem Einspruche muß stattgegeben werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen des Anspruches nicht vorliegen oder wenn die Heimatänderung für ihn mit erheblichen Nachtheilen verbunden wäre.

Von der erfolgten Erhebung des Anspruches hat die Aufenthaltsgemeinde den Berechtigten zu benachrichtigen und ihm zur Geltendmachung des Einspruches eine ausschließende Frist von vierzehn Tagen vorzusetzen.

Wird Einspruch erhoben, so ist die Heimatgemeinde beziehungsweise der k. Fiskus hievon in Kenntniß zu setzen; wird der Anspruch aufrecht erhalten, so hat darüber die Gemeindeverwaltung der Aufenthaltsgemeinde Beschluß zu fassen.

Gegen den Beschluß der Aufenthaltsgemeinde kann binnen vierzehn Tagen nach der Eröffnung desselben die Entscheidung im Verwaltungsrechtswege (Art. 23 ff.) beantragt werden.

Art. 9. Die Gemeindeverwaltung kann jedem Angehörigen des bayerischen Staates das Heimatrecht auch dann, wenn ein gesetzlicher Anspruch nicht besteht, auf Ansuchen verleihen und hiebei mit dem Bewerber die Bedingungen vereinbaren, von deren Erfüllung die Verleihung des Heimatrechts abhängig gemacht wird.

In Gemeinden mit städtischer Verfassung ist zu einer solchen Verleihung die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten erforderlich.

Art. 10. Nichtbayern können auf Grund der vorstehenden Art. 6 und 7 den Anspruch auf Verleihung der Heimat in einer bayerischen Gemeinde erlangen; desgleichen sind die Gemeinden befugt, die Heimat nach Maßgabe des vorstehenden Art. 9 einem Nichtbayern zu verleihen; die Verleihung der Heimat wird jedoch in allen diesen Fällen erst wirksam, wenn die betreffende Person die bayerische Staatsangehörigkeit erworben hat.

Die Erwerbung des Heimatrechtes erstreckt sich auch auf die Ehefrau und auf die noch unselbständigen — ehelichen oder denselben nach Art. 1 Abs. 3 des Gesetzes gleichgeachteten — Kinder, wenn dieselben die bayerische Staatsangehörigkeit erworben haben.

Die Kinder einer Nichtbayerin, welche durch Verehelichung die Heimat in Bayern erwirbt, folgen dieser Heimat nur dann, wenn sie durch jene Verehelichung legitimirt werden.

Bestehen in einem nicht zum Deutschen Reiche gehörigen Staate Bestimmungen, welche die Erwerbung des Heimatrechtes dortselbst den Angehörigen des bayerischen Staates mehr erschweren, als es durch gegenwärtiges Gesetz Ausländern gegenüber geschieht, so können auf dem Wege der Verordnung die Angehörigen eines solchen Staates denselben Beschränkungen unterworfen werden.

Art. 11. Heimatlose Angehörige des bayerischen Staates, welche sich im Alter der Volljährigkeit vier Jahre ununterbrochen freiwillig und selbständig in einer bayerischen Gemeinde aufgehalten, während dieser Zeit direkte Steuern an den Staat bezahlt, ihre Verpflichtungen gegen die Gemeinde- und Armenkasse erfüllt, Armenunterstützung aber weder beansprucht noch erhalten haben, erlangen in dieser Gemeinde kraft des Gesetzes die Heimat.

Heimatlose Angehörige des bayerischen Staates, welche den vorstehend erwähnten Bedingungen nicht vollständig genügten, erlangen, wenn sie sich im Alter der Volljährigkeit ununterbrochen sieben Jahre lang freiwillig in einer bayerischen Gemeinde aufgehalten und während dieser Zeit Armenunterstützung weder beansprucht noch erhalten haben, kraft des Gesetzes die Heimat in dieser Gemeinde.

Die Bestimmungen des Art. 6 Abs. 4, 5 und 6 finden hier gleichmäßige Anwendung.

Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen erworbene Heimat erstreckt sich auch auf die Ehefrau und die ehelichen oder denselben nach Art. 1 Abs. 3 des Gesetzes gleichgeachteten Kinder, welche zwar die bayerische Staatsangehörigkeit, aber keine Heimat in einer bayerischen Gemeinde besitzen.

Heimatlose uneheliche Kinder einer Frauensperson, welche auf Grund des gegenwärtigen Artikels die Heimat erlangt, folgen der Heimat der Mutter, wenn sie die bayerische Staatsangehörigkeit besitzen.

Den Gemeinden bleibt es anheimgegeben, den auf dem Heimatrechte beruhenden Genuß an den örtlichen Stiftungen und Gemeindenutzungen für die auf Grund des gegen-

Digitized by Google

wärtigen Artikels Heimatberechtigten von der Bezahlung der Heimatgebühr abhängig zu machen.

Art. 12. Die Gemeinden sind in den Fällen der Art. 3 Abs. 1, Art. 6, 7 und 8 berechtigt, die Erwerbung des Heimatrechtes von Bezahlung einer Gebühr abhängig zu machen, welche im Falle des Art. 3 Abs. 1

in Gemeinden von mehr als 20 000 Seelen . . . . . 80 Mk.,
in Gemeinden von mehr als 5 000 Seelen . . . . . 60 Mk.,
in Gemeinden von mehr als 1 500 Seelen . . . . . 40 Mk.,
in kleineren Gemeinden . . . . . 20 Mk.,

in den Fällen der Art. 6, 7 und 8 die Hälfte dieser Beträge nicht übersteigen, für Ausländer aber, soweit nicht Staatsverträge entgegenstehen, bis zum Doppelten erhöht werden darf.

Im Falle des Art. 8 ist diese Gebühr, wenn nicht die Voraussetzungen des nachfolgenden Abs. 4 vorliegen, von der bisherigen Heimatgemeinde beziehungsweise vom k. Fiskus zu entrichten.

Wer in einer Gemeinde, an welche er selbst oder im Falle des Abs. 2 seine frühere Heimatgemeinde beziehungsweise der k. Fiskus die Heimatgebühr bezahlt hat, später das Bürgerrecht erwirbt, darf den bezahlten Betrag an der Bürgeraufnahmsgebühr in Abzug bringen.

Angehörige des bayerischen Staates, welche auf Grund des Art. 7 oder Art. 7 mit 8 das Heimatrecht in der Aufenthaltsgemeinde erwerben, sind von Entrichtung der Heimatgebühr befreit, wenn sie während des dort bezeichneten Zeitraumes von sieben Jahren ununterbrochen in dieser Gemeinde als Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Fabrikarbeiter oder Lohnarbeiter sich ernährt haben und zu einer Freiheitsstrafe richterlich nicht verurtheilt worden sind.

Art. 13. Für Verhandlungen über den Vollzug der Art. 6 bis 8 wird eine andere als die Gebühr, welche für die Urkunde über die Verleihung des Heimatrechts zu entrichten ist, nicht erhoben.

Art. 14. Die Heimat in einer Gemeinde gewährt:

a) das Recht im Gemeindebezirke sich aufzuhalten,
b) für den Fall eintretender Hilfsbedürftigkeit Anspruch auf Unterstützung durch die Gemeinde nach Maßgabe des Gesetzes über die Armenpflege.

Definitiv angestellte Beamte und Diener des Staats, der Kirche oder der Gemeinde, einer öffentlichen Korporation oder Stiftung, Offiziere, Aerzte im Offiziersrange und obere Beamte der Militärverwaltung sind, wenn sie den Pensionsanspruch durch freiwilligen Verzicht auf ihre dienstliche Stellung oder zur Strafe verloren haben, bei eintretender Hilfsbedürftigkeit gleich ihren Frauen oder Wittwen und Kindern nach Maßgabe des Gesetzes über die Armenpflege aus derjenigen Kasse zu unterstützen, aus welcher sie unter anderen Umständen eine Pension zu beziehen gehabt hätten. Notare, welche ihre dienstliche Stellung durch freiwilligen Verzicht oder zur Strafe verloren haben, sind gleich ihren Frauen oder Wittwen und Kindern bei eintretender Hilfsbedürftigkeit nach Maßgabe des Gesetzes über die Armenpflege aus der Staatskasse zu unterstützen.

Verehelicht sich eine der im vorstehenden Absatze benannten Personen erst nach dem Ausscheiden aus dem Dienstesverbande, so haben die Ehefrau und die Kinder dieser Ehe sowie die durch die Ehe legitimirten Kinder lediglich den oben unter lit. b erwähnten Anspruch auf Unterstützung durch die Gemeinde.

Schullehrer, deren Frauen oder Wittwen und Kinder sind, so lange die nach Art. 2 begründete Heimat besteht, bei eintretender Hilfsbedürftigkeit von der Schulgemeinde, in welcher der Schullehrer zuletzt angestellt war, zu unterstützen.

Verehelicht sich ein Schullehrer erst nach dem Ausscheiden aus dem Dienstesverbande, so haben die Ehefrau und die Kinder dieser Ehe sowie die durch die Ehe legitimirten Kinder den oben unter lit. b erwähnten Anspruch an jene politische Gemeinde, in welcher der Mann heimatberechtigt ist oder zuletzt heimatberechtigt war.

Art. 15. Die Heimat geht verloren:

1. durch Erwerbung der Heimat in einer andern bayerischen Gemeinde;
2. mit dem Verluste des bayerischen Indigenats.

Digitized by Google

Art. 16. Kann die Heimat einer in Bayern betretenen Person nicht ermittelt werden, so ist diese Person durch die zuständige Behörde vorläufig einer Gemeinde zuzuweisen, welche dann so lange als Heimatgemeinde gilt, bis die wirkliche Heimat festgestellt oder eine neue erworben worden ist.

Hiebei ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

a) Findelkinder sollen ihre vorläufige Heimat in jener Gemeinde haben, in deren Markung sie gefunden wurden;

b) andere heimatlose Personen sind derjenigen Gemeinde zuzuweisen, in welcher sie sich während der den Heimatrecherchen unmittelbar vorausgehenden fünf Jahre zuletzt mindestens sechs Monate freiwillig und ununterbrochen aufgehalten haben;

c) wenn die unter a und b erwähnten Voraussetzungen nicht gegeben sind, insbesondere auch dann, wenn der Platz, wo ein Findelkind gefunden wurde, keiner Gemeindemarkung angehört, so ist eine Gemeinde des Verwaltungsbezirkes, in welchem das Kind gefunden oder der Heimatlose zuletzt betreten wurde, als vorläufige Heimat zu bestimmen.

Bundesangehörige, welche in den bayerischen Staatsverband aufgenommen worden sind, besitzen, so lange sie nicht eine wirkliche Heimat nach Maßgabe des Gesetzes erworben haben, die vorläufige Heimat in jener Gemeinde, in welcher sie sich zur Zeit ihrer Aufnahme niedergelassen hatten.

Beamte und öffentliche Diener, welche gemäß § 9 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 die bayerische Staatsangehörigkeit erlangten, besitzen, so lange sie nicht eine wirkliche Heimat erworben haben, die vorläufige Heimat in der Gemeinde ihrer Anstellung und, wenn der Ort der Anstellung nicht in Bayern gelegen ist, in derjenigen Gemeinde, in welcher die nächsthöhere, in Bayern befindliche Dienstbehörde des Angestellten ihren Sitz hat.

Art. 17. Die Bestimmungen des Abs. 1 und 2 des vorstehenden Artikels finden auch auf Nichtbayern Anwendung, so lange deren Wegweisung aus dem Staatsgebiete nicht möglich ist.

Falls solche Personen früher in Bayern heimatberechtigt waren, sind sie jener Gemeinde zuzuweisen, in welcher sie zuletzt das Heimatrecht hatten.

Art. 18. Der auf Grund der Art. 16, 17 einem Manne angewiesenen vorläufigen Heimat folgt auch seine Ehefrau, es sei denn, daß die eheliche Gemeinschaft nach § 1575 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufgehoben ist.

Kinder, die noch keinen eigenen Hausstand haben, theilen die ihren Eltern angewiesene Heimat.

Art. 19. Unterstützungen, welche den in Art. 16—18 erwähnten Personen nach Maßgabe des Gesetzes über die Armenpflege gewährt werden, fallen dem Staate in dem Umfange zur Last, in welchem sie sonst von der Heimatgemeinde zu tragen wären.

Die Staatsbehörden sind jedoch berechtigt, solche Personen auch außerhalb der vorläufigen Heimatgemeinde unterzubringen.

Art. 20. Die Ausmittlung der Heimat, sowie die Anweisung einer vorläufigen Heimat ist Amtssache.

Zuständig ist jene Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Person, über deren Heimat sich Zweifel ergeben haben, ihren Wohnsitz oder bei Ermanglung eines festen Wohnsitzes den Aufenthalt hat, oder in deren Bezirk die betreffende Person gefunden oder zuletzt betreten wurde und, wenn keine dieser Voraussetzungen zutrifft, jene Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Heimat angesprochen wird; in München ist die k. Polizeidirektion zuständig.

Die Entscheidung ist nach Vernehmung sämmtlicher Betheiligten zu erlassen.

Art. 21. Keine Polizeibehörde darf Personen, deren Heimat zweifelhaft oder streitig ist, aus dem Polizeibezirke ausweisen, ehe die Heimat solcher Personen ausgemittelt oder ihnen eine vorläufige Heimat angewiesen wurde.

Ebenso wenig darf eine Polizeibehörde solche Personen, die ihr von einer andern inländischen Polizeibehörde zugewiesen wurden, unter dem Vorwande des Mangels der Heimatberechtigung vor desfalls ergangener Entscheidung wegweisen.

Digitized by Google

Zuwiderhandelnde Beamte haften für alle durch die Zuwiderhandlung entstehenden Kosten und Schäden.

Art. 22. Die Verleihung von Heimatrechten nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, sowie die Ausstellung der Heimatscheine, insofern nicht auf Grund von Staatsverträgen eine andere Vorschrift getroffen wird, ist Sache der Gemeindebehörden.

Die Ausstellung der Heimatscheine darf ohne Angabe von Gründen weder verweigert noch verzögert werden.

Die Form der Heimatscheine wird durch Ministerialvorschrift geregelt.

Art. 23. Streitigkeiten

1. über das Vorhandensein eines gesetzlichen Anspruchs auf Verleihung des Heimatrechtes,
2. über das Vorhandensein eines im gegenwärtigen Gesetze begründeten Anspruches gegen die Heimatgemeinde oder gegen die deren Stelle bezüglich der Armenunterstützungspflicht vertretende Kasse

sind nach summarischer Verhandlung und nach Vernehmung aller Betheiligten durch die zuständige Verwaltungsbehörde zu entscheiden.

Art. 24. Zuständig in erster Instanz ist:

1. die Kreisregierung, Kammer des Innern, wenn ein derselben unmittelbar untergeordneter Magistrat einen auf Grund dieses Gesetzes verfolgten Anspruch anerkannt oder zurückgewiesen hat;
2. außerdem im Falle des Art. 23 Ziff. 1 die der Gemeinde, gegen welche der Anspruch erhoben wird, vorgesetzte Distriktsverwaltungsbehörde, im Falle des Art. 23 Ziff. 2 die vorgesetzte Distriktsverwaltungsbehörde jener Gemeinde, in welcher die betreffende Person ihre wirkliche oder vorläufige Heimat hat.

Art. 25. Gegen die Entscheidung der ersten Instanz kann jeder Betheiligte binnen einer Nothfrist von vierzehn Tagen Beschwerde an die vorgesetzte Verwaltungsstelle ergreifen, welche in letzter Instanz entscheidet, — unbeschadet dessen, was das Gesetz vom 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen, bestimmt.

Art. 26. Als Betheiligte im Sinne der Art. 20, Abs. 3, Art. 23 und 25 erscheinen:

1. die Gemeinden, welchen eine Verpflichtung auf Grund gegenwärtigen Gesetzes auferlegt werden soll oder durch die Entscheidung erster Instanz auferlegt worden ist, sowie diejenigen Gemeinden, welche den in Art. 8 bezeichneten Anspruch erhoben haben;
2. der k. Fiskus, wenn es sich um Anweisung einer vorläufigen Heimat, um einen von ihm gestellten Antrag im Sinne des Art. 8 oder um Ansprüche handelt, welche gegen die Staatskasse auf Grund gegenwärtigen Gesetzes erhoben werden;
3. die Vertreter der in Art. 14 Abs. 2 erwähnten Kassen, wenn auf Grund gegenwärtigen Gesetzes ein Anspruch gegen jene Kassen erhoben wird;
4. jene Personen, deren Heimat in Frage kommt oder welchen eine vorläufige Heimat anzuweisen ist, dann jene Personen, welchen die Anerkennung ihrer im gegenwärtigen Gesetz begründeten Ansprüche versagt wird.

Die betheiligten Gemeinden werden durch die Gemeindeverwaltungen vertreten; hat jedoch auf Grund des Art. 20 Abs. 2 der Magistrat einer der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Stadt zu entscheiden, so steht die Vertretung der Interessen dieser Stadt den Gemeindebevollmächtigten zu.

Art. 27. Der Art. 5 Abs. 2 ist für die Pfalz nicht anwendbar; die Art. 6, 7 und 8 finden in der Pfalz nur dann Anwendung, wenn von einem Angehörigen der rechtsrheinischen Landestheile oder für denselben von seiner Heimatgemeinde beziehungsweise vom k. Fiskus die Verleihung der Heimat in einer pfälzischen Gemeinde beansprucht wird.

Art. 28. Jeder selbständige volljährige Angehörige der Pfalz ist berechtigt, in jeder pfälzischen Gemeinde, in welcher er sich niedergelassen hat, die Heimat zu erwerben.

Dieser Heimaterwerb ist bedingt durch die Abgabe einer hierauf bezüglichen Erklärung bei dem Bürgermeisteramte der bisherigen und der neuen Heimatgemeinde, sowie durch Entrichtung der Heimatgebühr, wenn eine solche in der Gemeinde eingeführt ist und soferne diese Gebühr nicht ausdrücklich nachgelassen wurde.

Digitized by Google

Nach Erfüllung dieser Bedingungen tritt die Erwerbung der neuen Heimat kraft des Gesetzes ein.

Binnen Jahresfrist nach dem Eintritte dieses Heimaterwerbes kann durch den Gemeinderath der neuen Heimatgemeinde die Wiederaufhebung des neuen Heimatrechts beschlossen werden, wenn der neue Heimatangehörige während jener Frist öffentliche Armenunterstützung angesprochen oder erhalten hat.

Gegen einen solchen Beschluß steht sowohl der betreffenden Person, als auch der früheren Heimatgemeinde innerhalb vierzehntägiger Frist die Beschwerde zu, welche unter Anwendung der Art. 23 Ziff. 1, Art. 24 Ziff. 2 und Art. 25 zu bescheiden ist. Mit dem Tage, an welchem der Beschluß rechtskräftig geworden ist, tritt das frühere Heimatrecht wieder in Wirksamkeit; in diesem Falle ist aber die Gemeinde zur Rückzahlung der empfangenen Heimatgebühren verpflichtet, soweit solche nicht zur Unterstützung der betreffenden Person verwendet worden sind.

Art. 29. Anstatt des Art. 12 gelten für die Pfalz folgende Bestimmungen:

Die Gemeinden der Pfalz sind berechtigt,

1. von Personen, welche auf Grund des Art. 5 Abs. 1 oder des Art. 28 eine neue Heimat selbständig erwerben,
2. von Personen, welche auf Grund des Art. 2 eine neue Heimat erworben haben, wenn dieselben die Theilnahme an den zum Privatvortheile der Gemeindeangehörigen verwendeten Nutzungen des Gemeindevermögens ansprechen, oder wenn sie seit zwei Jahren in der Gemeinde mit Haus-, Grund- oder Gewerbsteuer angelegt sind, eine Heimatgebühr bis zum Höchstbetrage von 170 Mk. und
3. von Personen, welche auf Grund der Art. 6, 7 oder 8 eine neue Heimat selbständig erwerben, eine Heimatgebühr im Höchstbetrage von 85 Mk. zu erheben.

Innerhalb dieses Maximalbetrages wird die Heimatgebühr nach den durchschnittlichen Jahreserträgnissen des Gemeinde- und Stiftungsvermögens, soweit dessen Renten oder Nutzungen für öffentliche Zwecke oder zum Privatvortheile der Gemeindeangehörigen verwendet werden, in der Art berechnet, daß die Heimatgebühr in keinem Falle das Zehnfache des Betrages übersteigen darf, welcher sich bei Theilung der Summe jener Erträgnisse durch die Zahl der zur Antheilnahme berechtigten Familien ergibt.

Für Ausländer können, soweit nicht Staatsverträge entgegenstehen, die für Inländer festgesetzten Beträge bis zum Doppelten erhöht werden.

Die Erhebung einer Heimatgebühr ist nur zulässig, wenn ein Tarif festgestellt und öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Zuständig zur Feststellung dieses Tarifs ist der Gemeinderath, für dessen Beschluß die Genehmigung der vorgesetzten Distriktsverwaltungsbehörde erforderlich ist.

Ergeben sich an den Grundlagen der Berechnung wesentliche Aenderungen, welche eine nachhaltige Minderung der Heimatgebühren zur Folge hätten, so kann die vorgesetzte Behörde eine Revision des Tarifs anordnen.

Dem Gemeinderathe steht es frei, die tarifmäßigen Gebühren ganz oder theilweise zu erlassen oder Fristenzahlungen zu gestatten, in welchem letzteren Falle das Heimatrecht mit Bezahlung der ersten Rate erworben wird.

Wenn in einer Gemeinde die eventuelle Antheilnahme an Stiftungen oder Wohlthätigkeitsanstalten bei Feststellung des Tarifs in Anschlag gekommen ist, so hat ein verhältnißmäßiger Theil der Heimatgebühr in die Kassen der betreffenden Stiftungen oder Anstalten zu fließen.

Angehörige des bayerischen Staates, welche nach siebenjährigem Aufenthalte in der Gemeinde das Heimatrecht erwerben, sind von der Entrichtung der Heimatgebühr befreit, wenn sie während des bezeichneten Zeitraumes ununterbrochen in dieser Gemeinde als Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Fabrikarbeiter oder Lohnarbeiter sich ernährt haben und zu einer Freiheitsstrafe richterlich nicht verurtheilt worden sind.

Im Falle des Art. 8 ist die Heimatgebühr, wenn nicht die Voraussetzungen des vorstehenden Abs. 10 vorliegen, von der bisherigen Heimatgemeinde beziehungsweise vom k. Fiskus zu entrichten.

Digitized by Google

Art. 30. Der aus dem Heimatrechte in einer pfälzischen Gemeinde fließende Anspruch auf den Mitgenuß an Gemeindeanstalten und auf die Theilnahme an den Nutzungen des Gemeinde- und lokalen Stiftungs-Vermögens bemißt sich nach den Bestimmungen der Bemeindeordnung.

Titel II.

Von der Verehelichung.

Art. 31. Ein in den Landestheilen rechts des Rheins heimatberechtigter Mann darf eine Ehe erst eingehen, wenn durch ein von der zuständigen Behörde ausgestelltes Zeugniß festgestellt ist, daß der Eheschließung das im Art. 32 bestimmte Einspruchsrecht nicht entgegensteht.

Auf die Rechtsgiltigkeit der geschlossenen Ehe ist der Mangel dieses Zeugnisses ohne Einfluß; die Ehe hat aber so lange, als die Ausstellung des Zeugnisses nicht nachträglich erwirkt wurde, für die Ehefrau und die Kinder dieser Ehe sowie die durch die Ehe legitimirten Kinder in Bezug auf die Heimat nicht die Wirkungen einer giltigen Ehe. Die Ehefrau behält ihre bisherige Heimat und die Kinder folgen der Heimat der Mutter. Erlangt die Ehefrau erst durch die Verheirathung die bayerische Staatsangehörigkeit, so besitzt sie mit den Kindern dieser Ehe sowie den durch die Ehe legitimirten Kindern die vorläufige Heimat in der Heimatgemeinde des Mannes. Auf Unterstützungen, welche denselben während der Dauer der vorläufigen Heimat nach Maßgabe des Gesetzes über die Armenpflege gewährt werden, findet Art. 19 Anwendung.

Vorstehende Bestimmungen sind unbeschadet erworbener Rechte Dritter auch auf diejenigen Ehen anzuwenden, welche nach den bisherigen Fassungen des Art. 31 Abs. 2 oder nach den entsprechenden älteren Vorschriften als ungiltig zu behandeln waren.

Zuständig zur Ausstellung des Zeugnisses ist die Distriktsverwaltungsbehörde jener Gemeinde, in welcher der Mann seine Heimat hat.

Das Zeugniß verliert seine Kraft, wenn die Ehe nicht binnen sechs Monaten nach der Ausstellung des Zeugnisses geschlossen wird.

Art. 32. Die Gemeinde, in welcher der Mann seine Heimat hat, kann gegen die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses Einspruch erheben:

1. wenn und solange gegen den Mann oder die Braut wegen Verbrechens oder Vergehens öffentliche Klage erhoben ist;
2. wenn der Mann oder die Braut wegen Verbrechens oder Vergehens verurtheilt worden ist und sich weder über Abbüßung noch Nachlaß der Strafe auszuweisen vermag;
3. wenn der Mann oder die Braut zu einer Zuchthausstrafe oder wegen Verbrechens gegen die Sittlichkeit oder wegen Raubes, Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs, Hehlerei, Fälschung, Gaukelei zu einer Freiheitsstrafe von wenigstens vier Wochen verurtheilt worden ist und seit Abbüßung oder Nachlaß der Strafe drei Jahre noch nicht verflossen sind, sowie wenn der Mann oder die Braut innerhalb der unmittelbar vorhergehenden drei Jahre mindestens drei Mal wegen Arbeitsscheue, Landstreicherei oder Bettelns verurtheilt worden ist;
4. wenn die Braut wegen gewerbsmäßiger Unzucht verurtheilt worden ist und seit Abbüßung oder Nachlaß der Strafe drei Jahre noch nicht abgelaufen sind, sowie wenn die Braut innerhalb der unmittelbar vorhergehenden drei Jahre wegen gewerbsmäßiger Unzucht polizeilicher Aufsicht unterstellt war;
5. wenn der Mann innerhalb der unmittelbar vorhergehenden drei Jahre öffentliche Armenunterstützung beansprucht oder erhalten hat;
6. wenn und solange der Mann oder die Braut sich mit den der Gemeindekasse oder Armenkasse der Heimatgemeinde gegenüber obliegenden Leistungen im Rückstande befindet;
7. wenn und solange der Mann unter Vormundschaft steht oder das Entmündigungsverfahren gegen ihn eingeleitet oder über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet ist.

Digitized by Google

Die Geltendmachung des Einspruchsrechtes steht in Landgemeinden dem Gemeindeausschusse zu. In Gemeinden mit städtischer Verfassung ist der Magistrat befugt, das Nichtvorhandensein gesetzlicher Einspruchsgründe anzuerkennen, wenn dieses vollständig nachgewiesen oder amtsbekannt ist. In zweifelhaften Fällen, sowie bei dem Vorhandensein eines unzweifelhaften Einspruchsgrundes haben die Gemeindebevollmächtigten zu beschließen, ob Einspruch erhoben werden soll.

Hat der Mann eine vorläufige Heimat, so steht die Erhebung des Einspruchs dem Fiskalate jenes Regierungsbezirkes zu, in welchem die vorläufige Heimatgemeinde liegt.

Art. 33. Wenn der Gesuchsteller nicht durch eine von der Verwaltung seiner Heimatgemeinde ausgefertigte schriftliche Erklärung sofort nachweist, daß ein im Art. 32 begründetes Einspruchsrecht nicht besteht oder nicht geltend gemacht werden will, so hat die Distriktsverwaltungsbehörde an die Heimatgemeinde von dem Gesuche Mittheilung zu machen unter der Aufforderung, einen etwaigen Einspruch binnen ausschließender Frist von 14 Tagen zu erheben.

Ist der Magistrat der Heimatgemeinde zugleich die Distriktsverwaltungsbehörde und ist die Zuständigkeit der Gemeindebevollmächtigten nach Art. 32 Abs. 2 begründet, so wird das Gesuch mit obiger Aufforderung sofort den Gemeindebevollmächtigten zugestellt.

Die Mittheilung und Aufforderung ergeht von Amtswegen an das Kreisfiskalat, wenn der Gesuchsteller eine vorläufige Heimat hat.

Ueber die gesetzliche Zulässigkeit des erhobenen Einspruchs entscheidet die Distriktsverwaltungsbehörde.

Von der getroffenen Entscheidung ist den Betheiligten Kenntniß zu geben.

Die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses darf erst dann erfolgen, wenn der Beschluß, welcher einen auf Grund von Art. 32 erhobenen Einspruch zurückweist, die Rechtskraft beschritten hat.

Art. 34. Ausländer, welche auf bayerischem Gebiete, ohne nach Bayern förmlich eingewandert zu sein, eine Ehe schließen wollen, haben der Distriktsverwaltungsbehörde des Ortes, an welchem der das Aufgebot anordnende zuständige Standesbeamte seinen Sitz hat, den Nachweis vorzulegen, daß nach den im Heimatlande des Mannes geltenden Gesetzen diese Eheschließung zulässig ist und dieselben Wirkungen hat, wie wenn sie im Heimatlande selbst erfolgt wäre.

Ist dieser Nachweis geliefert, so hat die Distriktsverwaltungsbehörde ein Zeugniß auszustellen, daß der Eheschließung kein Hinderniß im Wege stehe.

Art. 35. Hinsichtlich der Beschwerden gegen Beschlüsse der Distriktsverwaltungsbehörde, durch welche das nach Art. 31 auszustellende Verehelichungszeugniß verweigert oder gegen einen auf Grund des Art. 32 erhobenen Einspruch ertheilt wird, bestimmt sich die Zuständigkeit und das Verfahren nach dem Gesetze vom 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen. Im Uebrigen können die Betheiligten gegen die Beschlüsse der Distriktsverwaltungsbehörde innerhalb einer Nothfrist von 14 Tagen Beschwerde an die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, ergreifen, welche nach kollegialer Berathung in zweiter und letzter Instanz zu entscheiden hat.

Als Betheiligte sind zu erachten:

1. derjenige, dem die Ausstellung des Zeugnisses verweigert wird;
2. die gesetzlichen Vertreter der Gemeinden oder des Fiskus, wenn ein auf Grund des Art. 32 von ihnen erhobener Einspruch zurückgewiesen wurde.

Art. 36. Angehörige der rechtsrheinischen Landestheile werden, wenn sie außerhalb Bayerns eine Ehe schließen, ohne vorher das im Art. 31 vorgeschriebene Zeugniß erhalten zu haben, mit Geld bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bis zu dreißig Tagen gestraft.

Die Verjährung dieser Strafe beginnt von dem Tage, an welchem die außerhalb Bayerns Getrauten ihren Wohnsitz in Bayern genommen haben.

Eine Strafverfolgung findet nicht statt, wenn vor Eröffnung eines Verfahrens das vorgeschriebene Zeugniß erwirkt oder die Ehe für nichtig erklärt oder aufgelöst worden ist.

Digitized by Google

Titel III.

Vom Aufenthalte.

Art. 37. Gegen Angehörige des bayerischen oder eines anderen deutschen Bundesstaates sind Aufenthaltsbeschränkungen auf Grund des § 3 Abs. 1 des Reichsgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 nur nach Maßgabe des Art. 39 Ziff. 5, 6, dann Art. 40—43 zulässig.

Auch Ausländern ist vorbehaltlich der in den nachfolgenden Artikeln zugelassenen Beschränkungen der Aufenthalt in jeder Gemeinde des Königreichs gestattet, wenn sie sich über ihre Staatsangehörigkeit und Heimat genügend ausweisen und ihrem Aufenthalte ein sonstiges gesetzliches Hinderniß nicht im Wege steht.

Ausländern, welchen in Bayern eine vorläufige Heimat angewiesen ist, sind bezüglich des Aufenthaltes wie Inländer zu behandeln.

Art. 38. Wer sich in einer fremden Gemeinde aufhält, hat binnen 8 Tagen nach der Ankunft hievon der Ortspolizeibehörde, in München der k. Polizeidirektion, nach Maßgabe der oberpolizeilichen oder ortspolizeilichen Vorschriften Anzeige zu erstatten.

Nichtbeachtung dieser Vorschrift, welche auf die in Art. 42 bezeichneten Personen keine Anwendung findet, wird an Geld bis zu achtzehn Mark bestraft.

Ueber die erfolgte Anzeige hat die Ortspolizeibehörde gebührenfreie Bescheinigung zu ertheilen, welche den zur Leistung von Krankenkassabeiträgen gesetzlich verpflichteten Personen erst dann behändigt werden soll, wenn sie die erstmalige Bezahlung des treffenden Beitrages nachgewiesen haben.

Die k. Polizeidirektion München ist verpflichtet, von den nach Abs. 1 ihr erstatteten Anzeigen wenigstens einmal wöchentlich dem Magistrate vollständige Mittheilung zu machen.

Art. 39. Unter Vorbehalt der Vorschrift des Art. 21 kann durch die zuständige Polizeibehörde der Aufenthalt in einer fremden Gemeinde nach Maßgabe folgender Bestimmungen verboten werden:

1. Personen, welche nicht binnen 4 Wochen nach ergangener Aufforderung genügenden Nachweis über ihre Heimatberechtigung liefern, kann der Aufenthlt für so lange untersagt werden, als jener Nachweis nicht geliefert wird.
2. Personen, welche von der Gemeinde Armenunterstützung beanspruchen oder erhalten, können auf Antrag der Gemeindeverwaltung für die Dauer von drei Jahren aus der Gemeinde weggewiesen werden, wenn sie nicht während der zwei unmittelbar vorhergehenden Jahre in der Gemeinde Abgaben für Armenzwecke bezahlt oder Gemeindedienste geleistet haben und wenn seit dem Tage, an welchem sie zuletzt Armenunterstützung beansprucht oder erhalten haben, noch nicht volle 6 Monate verflossen sind.

   Will die ausgewiesene Person vor Ablauf von 3 Jahren ihren Aufenthalt wieder in der Gemeinde nehmen, so hat sie den Besitz zureichender Unterhaltsmittel darzuthun.

   Die gesetzliche Verbindlichkeit der Aufenthaltsgemeinde, in Krankheitsfällen oder in sonstigen Fällen dringender Noth die unentbehrliche Hilfe zu leisten, wird durch gegenwärtige Bestimmung nicht aufgehoben.
3. Personen, welche mit ihren der Aufenthaltsgemeinde schuldigen Abgaben länger als ein Jahr, vom Verfalltermine an gerechnet, im Rückstande bleiben, können auf Antrag der Gemeindeverwaltung ausgewiesen werden, sind jedoch nach erfolgter Zahlung des schuldigen Betrages zur Rückkehr befugt.
4. Personen, welche sich in einer Gemeinde aufhalten, um daselbst Dienst oder Arbeit zu suchen, können aus der Gemeinde, wenn sie innerhalb der ihnen gewährten angemessenen Frist weder ein ständiges Unterkommen oder eine ihren Unterhalt sichernde Beschäftigung finden, noch den Besitz hinreichender Unterhaltsmittel darzuthun vermögen, für die Dauer von drei Monaten weggewiesen werden, sind jedoch schon früher zur Rückkehr befugt, wenn für sie ein solches Unterkommen oder eine solche Beschäftigung gefunden ist.

Digitized by Google

Auf Personen, welche in der Gemeinde einen selbständigen Gewerbsbetrieb angemeldet und innerhalb der ihnen gewährten angemessenen Frist wirklich begonnen haben, ist vorstehende Bestimmung nicht anwendbar.

5. Personen, welche wegen Raubes, Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs, Hehlerei, Fälschung oder einer Zuwiderhandlung gegen die Sittlichkeit zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen oder wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer Zuchthausstrafe von mehr als fünf Jahren, desgleichen Personen, welche innerhalb Jahresfrist wiederholt wegen Entwendung von Feldfrüchten oder wegen Feld- oder Forstfrevels oder unberechtigten Jagens, endlich Personen, welche wegen Arbeitsscheue, Landstreicherei, Bettels, Gaukelei oder gewerbsmäßiger Unzucht zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt worden sind, können in der Zeit von der Rechtskraft des Urtheils bis zum Ablaufe zweier Jahre nach Beendigung des Strafvollzuges für die Dauer von zwei Jahren, in welche jedoch die Zeit der Einsperrung nicht eingerechnet wird, ausgewiesen werden.
6. Personen, welche wegen einer im Gemeindebezirke verübten strafbaren Handlung nach § 148 Abs. 1 Nr. 5 oder 7 oder § 149 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 5 der Gewerbeordnung oder nach §§ 284 bis 286 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich oder als Veranstalter eines verbotenen Spieles nach § 360 Ziff. 14 dieses Strafgesetzbuches, desgleichen Personen, welche binnen Jahresfrist wiederholt wegen einer im Gemeindebezirke verübten Zuwiderhandlung gegen die Art. 106 oder 155 des Polizeistrafgesetzbuches oder § 153 der Gewerbeordnung verurtheilt worden sind, können in der Zeit von der Rechtskraft des Urtheils bis zum Ablaufe eines Jahres nach Beendigung des Strafvollzuges für die Dauer von zwei Jahren, in welche jedoch die Zeit der Einsperrung nicht eingerechnet wird, ausgewiesen werden.
7. Weibspersonen, welche offenkundig mit ihrem Körper ein unzüchtiges Gewerbe treiben und die Gelegenheit hiezu auf öffentlicher Straße aufsuchen, dann jene Personen, welche offenkundig an dem Erträgnisse des unzüchtigen Gewerbes Antheil haben, können für die Dauer von zwei Jahren aus der Gemeinde weggewiesen werden.
8. Ist im Gemeindebezirke die öffentliche Sicherheit durch eine Handlung gestört worden, zu deren Unterdrückung das Aufgebot der bewaffneten Macht erfolgte oder gesetzlich zulässig war, so können Personen, welche an der Sicherheitsstörung oder an den Vorbereitungen hiezu Theil genommen oder hiezu aufgefordert haben — unbeschadet der Strafverfolgung — für die Dauer eines Jahres aus der Gemeinde weggewiesen werden.

   Die Erlassung eines solchen Aufenthaltsverbots ist aber nur statthaft, so lange die Ruhestörung dauert oder deren Wiederholung zu befürchten ist.

   Ebenso können Personen, welche einer Betheiligung an den Ruhestörungen dringend verdächtig sind, innerhalb desselben Zeitraumes und für die gleiche Zeitdauer ausgewiesen werden, wenn sie weder ständigen Arbeitsverdienst, noch ausreichende Unterhaltungsmittel haben.
9. Studirende oder Zöglinge einer Unterrichtsanstalt, welche zur Strafe entlassen worden oder ohne Vorwissen ihrer Eltern oder Vormünder ausgetreten sind, dann entwichene oder entlassene Lehrlinge können binnen drei Monaten nach der Entfernung von der Anstalt oder Lehre für die Dauer eines Jahres aus der Gemeinde weggewiesen werden, wenn die Familie, welcher sie angehören, nicht in dieser Gemeinde ihren Wohnsitz hat.
10. Minderjährige Personen, welche sich ohne Bewilligung ihrer Eltern oder Vormünder in einer fremden Gemeinde aufhalten, können auf Antrag des Inhabers der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt ausgewiesen werden. Blödsinnige oder Geisteskranke, welche sich der Obhut jener Personen, welchen ihre Bewachung obliegt, entzogen haben, können diesen Personen oder deren Bevollmächtigten übergeben oder an die Gemeindebehörde des Wohnsitzes der gedachten Personen abgeliefert werden.

Art. 40. Die Ausweisung erstreckt sich — vorbehaltlich ihrer civilrechtlichen Folgen — nur auf diejenigen Personen, gegen welche ein gesetzlicher Ausweisungsgrund vorliegt.

Digitized by Google

Art. 41. Das Aufenthaltsverbot kann auch auf benachbarte Gemeindebezirke erstreckt werden, wenn ohne solche Ausdehnung eine Vereitlung des Zweckes der Ausweisung zu befürchten wäre.

Ist in einem Bezirke das Standrecht verkündigt, so kann die auf Grund des Art. 39 verfügte Ausweisung einer Person, welche in keiner Gemeinde des Verwaltungsbezirkes Bürgerrecht oder Heimatrecht besitzt, auf diesen ganzen Bezirk ausgedehnt werden.

Art. 42. Angehörige des bayerischen Staates, welche auf Grund ihrer Anstellung im Dienste des Staates, der Kirche, der Gemeinde, einer öffentlichen Körperschaft oder Stiftung, oder zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht in einer Gemeinde sich aufzuhalten genöthigt sind, oder welche in der Gemeinde das Bürgerrecht ohne Heimatrecht besitzen, können aus dieser Gemeinde nicht weggewiesen werden.

Art. 43. In den Fällen des Art. 89 Ziff. 2 und 3 kann eine Ausweisung nur auf Antrag der Gemeindeverwaltung erfolgen und muß dieselbe von der Polizeibehörde verfügt werden, wenn jener Antrag vorliegt.

In allen übrigen Fällen kann das Aufenthaltsverbot auf Antrag der Gemeindeverwaltung oder von Amtswegen erlassen werden, jedoch nur dann, wenn besondere Verhältnisse die Annahme begründen, daß die öffentliche Sicherheit oder Sittlichkeit durch die Anwesenheit der betreffenden Personen in der Gemeinde gefährdet wird.

Art. 44. Die zuständige Polizeibehörde ist befugt, gegen jeden Ausländer, dem auf Grund des Art. 39 der Aufenthalt in einer Gemeinde untersagt wird, für die Dauer des Aufenthaltsverbotes auch die Wegweisung aus dem Königreiche zu verfügen, wenn es im öffentlichen Interesse geboten erscheint.

Außerdem ist das Staatsministerium des Innern berechtigt, Ausländern aus Rücksicht auf die öffentliche Wohlfahrt den Eintritt in das Königreich zu versagen oder dieselben aus dem Staatsgebiete zu verweisen.

Endlich hat die Staatsregierung das Recht, die Aufenthaltsbefugniß von Ausländern in Bayern durch Verordnung denselben weiter gehenden Beschränkungen zu unterwerfen, welchen bayerische Staatsangehörige rücksichtlich ihres Aufenthaltes im Heimatlande jener Ausländer unterworfen sind.

Art. 45. Zuständig zur Erlassung eines Aufenthaltsverbots auf Grund des Art. 39 und zur Wegweisung aus dem Königreiche auf Grund des Art. 44 Abs. 1 ist in erster Instanz die Distriktspolizeibehörde jener Gemeinde, aus welcher zunächst eine Person ausgewiesen werden soll, in München die k. Polizeidirektion.

Art. 46. Beschwerden gegen die Beschlüsse erster Instanz werden von der Kreisregierung, Kammer des Innern, nach kollegialer Beratung in zweiter und vom Staatsministerium des Innern in letzter Instanz entschieden, — unbeschadet dessen, was das Gesetz vom 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen, bestimmt.

Zur Beschwerdeführung sind berechtigt:

1. die Personen, deren Aufenthalt in Frage ist;
2. die Gemeindeverwaltungen, deren Antrag auf Ausweisung einer Person abgelehnt wurde.

Die Beschwerden sind an eine Nothfrist von 14 Tagen gebunden und haben, wenn ein sofortiger Vollzug des Ausweisungsbeschlusses im öffentlichen Interesse geboten erscheint, keine aufschiebende Wirkung.

Die Beschwerden können bei der ersten Instanz schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Alle durch Erlassung eines Aufenthaltsverbotes hervorgerufenen Verhandlungen sind gebührenfrei.

Titel IV.

Schlußbestimmungen.

Art. 47. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem ersten September 1868 in Wirksamkeit.

Mit demselben Tage erlöschen alle entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere:

Digitized by Google

das Gesetz vom 11. September 1825, die Heimat betreffend;
die Gesetze vom 11. September 1825 und vom 1. Juli 1834, die Ansässigmachung und Verehelichung betr.;
das Gesetz vom 24. Dezember 1849, die Ergänzung des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung bezüglich der Schullehrer betr.;
der Art. 81 des Polizeistrafgesetzbuches vom 10. November 1861;
die Verordnung vom 12. Juli 1808, unerlaubte Verehelichung im Auslande betr.;
alle Ausnahmsbestimmungen in Bezug auf die Einwanderung von Juden.

Alle am 1. September 1868 vorliegenden und noch nicht erledigten Gesuche um Erlaubniß zur Ansässigmachung sind als gegenstandslos zu betrachten; Gesuche um Erlaubniß zur Verehelichung oder um Verleihung des Heimatrechts sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu behandeln.

Bei Anwendung der Art. 6 und 7 wird die vor dem 1. September 1868 zurückgelegte Aufenthaltszeit nicht in Berechnung gezogen.

Die an diesem Tage bereits erworbenen Heimatrechte sind nach den bisherigen Bestimmungen zu beurtheilen.

Bis zur Einführung der Gemeindeordnung sind die Gemeinden berechtigt, von Personen, welche durch den Besitz eines Wohnhauses die Gemeindegliedeigenschaft erwerben, die nach § 7 des revidirten Ansässigmachungsgesetzes vom 1. Juli 1834 zulässigen Aufnahmsgebühren zu erheben, wovon jedoch die etwa auf Grund des Art. 12 gegenwärtigen Gesetzes bezahlte Heimatgebühr abgerechnet werden darf.

Nr. 76. Kompetenzkonfliktsgesetz. Gesetz vom 18. August 1879, die Entscheidung der Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder dem Verwaltungsgerichtshofe betr.

(Ges.- u. VBl. 1879 S. 991.)

Art. 1. Die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder dem Verwaltungsgerichtshofe über die Zulässigkeit des Rechtsweges erfolgt durch einen Gerichtshof für Kompetenzkonflikte.

Art. 2. Der Gerichtshof besteht aus einem Präsidenten und zehn Räthen.

Die Mitglieder werden vom Könige ernannt.

Der Präsident und fünf Mitglieder werden aus den Mitgliedern des obersten Landesgerichtes oder eines Oberlandesgerichtes, die übrigen fünf Räthe aus den Mitgliedern des Verwaltungsgerichtshofes berufen. Die Ernennung der Mitglieder erfolgt für die Dauer des zur Zeit der Ernennung von ihnen bekleideten Amtes. Eine Enthebung vom Amte kann nur unter denselben Voraussetzungen wie bei den Mitgliedern des Reichsgerichtes stattfinden.

Art. 3. Der Gerichtshof entscheidet in der Besetzung von sieben Mitgliedern, von welchen vier dem obersten Landesgerichte oder einem Oberlandesgerichte und drei dem Verwaltungsgerichtshofe angehören.

Art. 4. Der Präsident führt den Vorsitz bei sämmtlichen Verhandlungen und vertheilt die Geschäfte unter die Mitglieder.

Im Falle der Verhinderung wird der Präsident durch dasjenige dem obersten Landesgerichte angehörige Mitglied vertreten, welches dem Dienstalter nach und bei gleichem Dienstalter der Geburt nach das älteste ist.

Im Uebrigen wird der Geschäftsgang mit Einschluß der Reihenfolge, in welcher die Mitglieder an den einzelnen Sitzungen Theil nehmen, durch eine Geschäftsordnung geregelt, welche das Plenum auszuarbeiten und dem Gesammtministerium zur Bestätigung vorzulegen hat.

Art. 5. Das Amt der Staatsanwaltschaft wird durch die Staatsanwaltschaft bei dem obersten Landesgerichte ausgeübt.

Digitized by Google

Art. 6. Die Geschäfte der Gerichtsschreiberei werden durch die Gerichtsschreiberei des obersten Landesgerichtes besorgt.

Art. 7. Die Bestimmungen der Reichs-Civilprozeßordnung und der Reichs-Strafprozeßordnung über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen finden auf die Mitglieder des Gerichtshofes und den Gerichtsschreiber entsprechende Anwendung.

Art. 8. Der Kompetenzkonflikt kann erhoben werden, wenn in einer bei einem Gerichte anhängigen Sache der Rechtsweg von den Verwaltungsbehörden für unzulässig erachtet wird.

Die Erhebung findet nicht statt, wenn die Zulässigkeit des Rechtsweges durch rechtskräftiges Urtheil des Gerichtes feststeht.

Art. 9. Zur Erhebung des Kompetenzkonfliktes sind nur die Kreisregierungen und die Centralverwaltungsstellen befugt.

In den bei dem Verwaltungsgerichtshofe anhängigen Sachen kann auch der bei demselben bestellte Staatsanwalt nach Beschluß des Gerichtshofes oder aus eigener Zuständigkeit den Kompetenzkonflikt erheben.

Die unteren Verwaltungsbehörden haben, wenn sie in einer bei einem Gerichte anhängigen Sache den Rechtsweg für unzulässig erachten, der vorgesetzten Kreisregierung oder Centralverwaltungsstelle Anzeige zu erstatten.

Art. 10. Die Erhebung des Kompetenzkonfliktes erfolgt bei dem Gerichte, bei welchem die Sache anhängig ist, durch die schriftliche Erklärung der Verwaltungsbehörde, daß der Rechtsweg für unzulässig erachtet werde.

Der Erklärung soll eine Begründung beigefügt werden.

Art. 11. Durch die Erhebung des Kompetenzkonfliktes wird das gerichtliche Verfahren für die Dauer des den Kompetenzkonflikt betreffenden Verfahrens unterbrochen.

Bezüglich der Unterbrechung und deren Wirkungen finden die Vorschriften der Reichs-Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Durch die nach dem Schlusse einer mündlichen Verhandlung eintretende Unterbrechung wird auch die Verkündung einer Entscheidung gehindert.

Art. 12. Ist zur Zeit der Erhebung des Kompetenzkonfliktes ein in dem Rechtsstreite erlassenes Urtheil vorläufig vollstreckbar, so hat das Gericht, bei welchem die Sache anhängig ist, die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung von Amtswegen anzuordnen.

Gegen die Entscheidung findet kein Rechtsmittel statt. Wird der Rechtsweg für zulässig erkannt, so ist dieselbe von Amtswegen wieder aufzuheben.

Art. 13. Durch die Erhebung des Kompetenzkonfliktes werden vorsorgliche Verfügungen des Gerichtes, wie der Verwaltungsbehörde nicht ausgeschlossen.

Art. 14. Das Gericht hat die Verwaltungsbehörde von dem Eintreffen der Erklärung und die Parteien von der Erhebung des Kompetenzkonfliktes von Amtswegen zu benachrichtigen. Den Parteien ist zugleich eine Abschrift der Erklärung mitzutheilen.

Art. 15. Ist die Sache bei einem Gerichte höherer Instanz anhängig, so sind die Akten unter Beifügung der Erklärung der Verwaltungsbehörde und der Zustellungsurkunden über die Benachrichtigung der Parteien dem Gerichtsschreiber des Gerichtes erster Instanz zurückzusenden.

Art. 16. Sowohl die Parteien als die Verwaltungsbehörde, welche den Kompetenzkonflikt erhoben hat, können von den Akten in der Gerichtsschreiberei des Gerichtes erster Instanz Einsicht nehmen und binnen eines Monates Denkschriften über den Kompetenzkonflikt einreichen.

Die Denkschriften der Parteien müssen von einem Rechtsanwalte, wenn sie Namens des Staatsärars eingereicht werden, von einem Fiskale unterzeichnet sein.

Das Gericht hat die Denkschrift der Partei der Gegenpartei und der Verwaltungsbehörde, die Denkschrift der Verwaltungsbehörde den Parteien mitzutheilen. Die erforderliche Anzahl von Abschriften ist mit der Erklärung einzureichen.

Nach Eintreffen der Denkschriften oder Ablauf der in Abs. 1 bezeichneten Frist werden die Akten an den Staatsanwalt beim Gerichtshofe für Kompetenzkonflikte eingesendet.

Art. 17. Die Entscheidung des Gerichtshofes über den Kompetenzkonflikt erfolgt in öffentlicher Sitzung.

Digitized by Google

Die Vorschriften der §§ 170 bis 185 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes über Oeffentlichkeit und Sitzungspolizei und der §§ 145 und folgende der Reichs-Civilprozeßordnung über die Aufnahme eines Protokolls finden entsprechende Anwendung.

Art. 18. Der Termin für die öffentliche Sitzung wird von dem Präsidenten bestimmt.

Die Ladung der Parteien wird durch den Gerichtsschreiber von Amtswegen besorgt.

In der öffentlichen Sitzung hält ein Berichterstatter einen Vortrag über die bisherigen Verhandlungen. Bei der Berichterstattung können Schriftstücke verlesen werden.

Nach beendigtem Vortrage des Berichterstatters werden die Parteien gehört, soferne sie durch Rechtsanwälte vertreten sind. Das Staatsärar kann sich durch Fiskale vertreten lassen.

Hierauf hat der Staatsanwalt seinen Antrag zu stellen und zu begründen.

Die Abstimmung erfolgt nach den Vorschriften des sechzehnten Titels des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes mit der Maßgabe, daß zuerst der jüngste der anwesenden Räthe des obersten Landesgerichtes, dann der jüngste Rath des Verwaltungsgerichtshofes seine Stimme abgibt und in dieser Art abwechslungsweise fortgefahren, die Stimme des Vorsitzenden aber zuletzt abgegeben wird.

Art. 19. Das Urtheil kann nur von denjenigen Richtern gefällt werden, welche der dem Urtheile zu Grunde liegenden Verhandlung beigewohnt haben.

Die Verkündung des Urtheils erfolgt in dem Termine, in welchem die mündliche Verhandlung geschlossen wird, oder in einem sofort anzuberaumenden Termine, welcher nicht über eine Woche hinaus angesetzt werden soll.

In dem Urtheile sind die Namen der Richter, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben, anzugeben.

Die Ausfertigungen der Urtheile unterzeichnet der Präsident.

Art. 20. Eine Ausfertigung des vom Gerichtshofe erlassenen Urtheils ist mit den Akten an das Gericht, bei welchem die Sache anhängig war, zurückzusenden. Das Gericht hat den Parteien und der Verwaltungsbehörde das Urtheil von Amtswegen zustellen zu lassen.

Art. 21. Ist der Rechtsweg für unzulässig erklärt, so hat das Prozeßgericht nur noch über die Verpflichtung, die Prozeßkosten zu tragen, zu erkennen.

Art. 22. Haben in einer Sache einerseits die Gerichte und andererseits die Verwaltungsbehörden oder der Verwaltungsgerichtshof durch Entscheidungen, welche nicht mehr anfechtbar sind, ihre Unzuständigkeit ausgesprochen, so entscheidet der Gerichtshof über den Kompetenzkonflikt auf Antrag einer der Parteien.

Hat das Reichsgericht die Unzulässigkeit des Rechtsweges ausgesprochen, so haben die Verwaltungsbehörden oder der Verwaltungsgerichtshof die rechtliche Beurtheilung, welche dem Ausspruche zu Grunde gelegt ist, auch ihrer Entscheidung zu Grunde zu legen.

Art. 23. Der Antrag auf Entscheidung über den Kompetenzkonflikt ist bei dem Gerichte, bei welchem die Sache in erster Instanz anhängig war, schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers zu stellen.

Das Gericht hat den Antrag der Gegenpartei und der Verwaltungsbehörde mitzutheilen. Wird der Antrag schriftlich gestellt, so ist die erforderliche Zahl von Abschriften mit dem Antrage einzureichen.

Bezüglich des weiteren Verfahrens finden die Art. 16 bis 20 des gegenwärtigen Gesetzes entsprechende Anwendung.

Der Gerichtshof bestimmt in seinem Urtheile, ob die Zuständigkeit der Gerichte oder die der Verwaltung begründet ist. Die dem Urtheile entgegenstehenden Entscheidungen sind als nicht erlassen anzusehen.

Art. 24. Gegen die in den Art. 19 und 23 bezeichneten Urtheile findet kein Rechtsmittel statt.

Art. 25. Das durch die Erhebung eines Kompetenzkonfliktes veranlaßte Verfahren ist kostenfrei. Eine Erstattung der den Parteien erwachsenen Auslagen findet nicht statt.

Art. 26. Die von dem Gerichtshofe erlassenen Urtheile werden in einem Anhange zum Gesetz- und Verordnungsblatte öffentlich bekannt gemacht.

Art. 27. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auf nicht zur streitigen

Digitized by Google

Gerichtsbarkeit gehörige Angelegenheiten, welche bei einem Gerichte anhängig sind und bezüglich deren die gerichtliche Entscheidung von den Verwaltungsbehörden oder dem Verwaltungsgerichtshofe für unzulässig erachtet wird, entsprechende Anwendung.

Art. 28. Das gegenwärtige Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetze für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877 in Kraft.

In den vor diesem Zeitpunkte anhängig gewordenen Kompetenzkonflikten sind für das weitere Verfahren die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes maßgebend.

Das Gesetz vom 28. Mai 1850, die Kompetenzkonflikte betreffend, ist aufgehoben.

Art. 29. An die Stelle des Art. 50 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen betreffend, treten nachstehende Bestimmungen: (s. Art. 50 des Verwaltungsgerichtshof-Gesetzes [Nr. 88]).

Nr. 77. Krankenverf.-Ausf.-Gesetz. Gesetz vom 26. Mai 1892, betr. die Ausführung des Krankenversicherungsgesetzes.

(Ges.- u. VBl. 1892 S. 144.)

I. Gemeinde-Krankenversicherung.

Art. 1. Für die nach Vorschrift der §§ 1 bis einschließlich 3b des Krankenversicherungsgesetzes vom $\frac{15. \text{ Juni } 1883}{10. \text{ April } 1892}$ versicherungspflichtigen Personen gilt die landesgesetzlich bestehende Krankenversicherung als Gemeinde-Krankenversicherung nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

An die Stelle der Art. 11 und 20 des Gesetzes über die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869[1]) treten die Vorschriften in § 4 Abs. 1, §§ 5 bis einschließlich 11, §§ 49 bis einschließlich 58, §§ 76a bis einschließlich 83 des Krankenversicherungsgesetzes.

Im Uebrigen bleiben auch für die oben bezeichneten versicherungspflichtigen Personen die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 29. April 1869 in Kraft.

Art. 2. Für diejenigen in Art. 11 Abs. 1 des Gesetzes vom 29. April 1869 bezeichneten Personen, welche nicht der Gemeinde-Krankenversicherung nach Art. 1 des gegenwärtigen Gesetzes unterliegen, bleiben die Vorschriften in den Art. 11 und 20 jenes Gesetzes auch ferner in Kraft.

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde kann die Anwendung der Vorschriften des Art. 1 des gegenwärtigen Gesetzes auf die in dem vorstehenden Absatze bezeichneten Personen, gleichviel ob sie in der Gemeinde heimathberechtigt sind oder nicht, erstreckt werden.

Die ergehenden statutarischen Bestimmungen bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde und sind öffentlich bekannt zu machen.

II. Bestimmungen über Zuständigkeit und Verfahren.

Art. 3. In den Fällen der §§ 24 und 47 Abs. 3 des Krankenversicherungsgesetzes und in den hiernach zu behandelnden Angelegenheiten findet, soweit nach diesen reichsgesetzlichen Bestimmungen der Bescheid oder die Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens angefochten werden kann, Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof statt.

Art. 4.[2]) Die im § 58 Abs. 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten und die hiernach zu behandelnden Streitigkeiten werden dem Verwaltungsstreitverfahren überwiesen. Gegen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde oder der an Stelle derselben bestimmten anderen Behörde findet binnen vier Wochen nach der Zustellung der Entscheidung

1) Nun Art. 12 u. 21.

2) S. das Nähere unten „Verwaltungsgerichtshofgesetz. Anhang zu Art. 10 (Z. 4)" [Nr. 90].

Digitized by Google

Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde statt. Gegen den Bescheid der letzteren ist Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

Die im § 58 Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten sowie die nach Maßgabe dieser Bestimmung zu behandelnden Streitigkeiten werden in erster Instanz von der Aufsichtsbehörde der in Anspruch genommenen Gemeinde, Gemeinde-Krankenversicherung oder Krankenkasse, bei Ansprüchen gegen eine andere — juristische oder physische — Person von der Aufsichtsbehörde jener Gemeinde, Gemeinde-Krankenversicherung oder Krankenkasse, welche den Anspruch erhebt, entschieden. Gegen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde findet binnen vier Wochen nach der Zustellung der Entscheidung Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde statt. Gegen den Bescheid der letzteren ist Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

Bei Streitigkeiten im Sinne des § 58 Abs. 3 des Krankenversicherungsgesetzes gelten die im vorstehenden Absatze 1 für Beschwerden getroffenen Bestimmungen.

Ist die Aufsichtsbehörde zugleich die höhere Verwaltungsbehörde, so geht in den Fällen von Abs. 1, 2 und 3 die Beschwerde gegen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof.

Art. 5. Die nach den Art. 3 und 4 zulässigen Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof müssen innerhalb einer unerstreklichen Frist von vier Wochen, von Eröffnung der betreffenden Entscheidung an gerechnet, bei derjenigen Behörde eingelegt werden, welche den beschwerenden Bescheid erlassen hat.

Die Behandlung dieser Beschwerden bemißt sich nach den für das Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes in Verwaltungsrechtssachen geltenden Bestimmungen.

III. Schlußbestimmung.

Art. 6. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1893 in Kraft.

Gleichzeitig treten das Gesetz vom 28. Februar 1881, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883, ferner das Gesetz vom 3. Dezember 1885, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885, außer Wirksamkeit. Art. 21 des Gesetzes vom 29. April 1869, die öffentliche Armen- und Krankenpflege betreffend, bleibt aufgehoben.

Nr. 78. Kreislastenausscheidungs-Gesetz. Gesetz vom 23. Mai 1846, die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten, und die Bildung der Kreis-Fonds betreffend.

(GBl. 1846 S. 45.)

Art. I. Als Kreislasten werden erklärt, und auf die dafür zu bildenden Fonds der einzelnen Regierungs-Bezirke überwiesen:

1. der Aufwand für Erhebung und Verwaltung der Kreis-Fonds;
2. der Bedarf des Landrathes;
3. Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschulen, dann sonstige Kreis-Anstalten für Industrie und Cultur;
4. allgemeine Sanitäts-Anstalten des Regierungs-Bezirkes, namentlich Kranken-, Gebär- und Irren-Häuser;
5. Kreis-Armen- und Findel-Häuser;
6. Kreis-Beschäftigungs-Anstalten;
7. alle Ausgaben, welche etwa künftig noch durch besondere Gesetze den Kreisfonds werden überwiesen werden;
8. alle Ausgaben, welche auf den Antrag des Landrathes wegen ihres Nutzens für das Gesammt-Interesse des Regierungs-Bezirks, oder zur Erleichterung von Distrikts- und Gemeinde-Lasten, mit Genehmigung des Königs auf die Kreisfonds innerhalb des durch das Budget festgesetzten Maximums des Kreisaufwandes übernommen werden.

Art. II. In dem pfälzischen Kreise sollen noch insbesondere in Rücksicht auf die eigenthümlichen Institutionen und Anstalten desselben den Kreislasten beigezählt, und den Kreisfonds überwiesen bleiben:

Digitized by Google

1. die bestehenden Kreis-Stipendien für Studierende an Universitäten;
2. —
3. die Unterstützungen, welche an Arme außerhalb der Armen-Anstalt zu Frankenthal verabreicht werden;
4. die Belohnungen für erlegte Raubthiere;
5. —
6. —
7. —
8. die Beiträge zum Unterhalte der Bezirkswege;
9. —
10. —
11. —[1])

Art. III. Der Bedarf für die in den Artikeln I und II ausgesprochenen Kreislasten ist nur in so weit aus Kreis-Fonds zu bestreiten, als derselbe nicht in den Mitteln zunächst verpflichteter Stiftungen, Gemeinden oder Distrikte seine Deckung findet.

Art. IV. Bestehende Kreis-Anstalten sind aus den Kreisfonds so lange zu erhalten, als ihre Aufhebung nicht mit Zustimmung des Landraths vom Könige beschlossen wird.

Art V. Wo nicht der im Artikel IV vorgesehene Fall eintritt, und wo nicht besondere Gesetze oder Rechtstitel die Kreisfonds zu bestimmten Leistungen verpflichten, da kann die Verwendung der Kreisfonds überhaupt, und namentlich die Errichtung neuer Kreis-Anstalten auf Kosten dieser Fonds, nur mit Zustimmung des Landrathes geschehen.

Art. VI. Die zur Deckung sämmtlicher Kreisausgaben zu bildenden Kreisfonds werden gebildet:

1. durch die auf bestehenden speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundations- und Dotations-Beiträge des Staates oder der Gemeinden;
2. durch die aus der Staatskasse nach den Budgets zu entrichtende Kreis-Schul-Dotation;
3. durch den budgetmäßigen Zuschuß der Staatskasse für Industrie und Cultur, oder für andere Kreis-Zwecke;
4. durch die Zuflüsse aus sonstigen Einnahms-Quellen;
5. —[2])

Der Betrag der zu erhebenden Kreisumlagen wird alljährlich mit Zustimmung des Landrathes von dem Könige durch den Landraths-Abschied bestimmt.

Die Verhandlungen der Landräthe sind jeder Stände-Versammlung vorzulegen.

Art. VII. Die budgetmäßig oder aus einem sonstigen Rechtsgrunde für einen gewissen Zweck bestimmten Zuflüsse dürfen ausschließlich nur hiefür verwendet werden.

Art. VIII. Die ganze ordentliche Kreis-Schul-Dotation, wie solche durch das Budget von 1843 festgesetzt ist, und die allenfalls künftig noch durch das Budget zu gewährende Erhöhung der Dotation wird nach Abzug der auf den Etats der Lyzeen, Gymnasien und der damit verbundenen Lateinschulen, dann der die Schullehrer-Seminarien nach dem Etat von $18^{44}/_{45}$ treffenden Summen, den teutschen und isolirten lateinischen Schulen überwiesen, und die Vertheilung unter die einzelnen Anstalten dieser Art mit Zustimmung der Landräthe vorgenommen.

Art. IX. Wenn entbehrliche Staatsgebäude zur unentgeltlichen Benützung für Kreis-Anstalten überlassen werden, so gehen die Adaptirungs- und Unterhaltungs-Kosten auf die Kreisfonds für die Dauer dieser Benützung über.

Werden dergleichen Gebäude durch eine Regierungs-Verfügung zur Erfüllung eines allgemeinen Staats-Zwecks wieder zurückgenommen, und dem Regierungs-Bezirke entzogen, so hat die Staats-Casse nicht nur die Meliorationen, sondern auch die auf die Herrichtung für den besonderen Kreiszweck erlaufenen Ausgaben dem Kreisfonde zu ersetzen.

Art. X. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1849 in Wirksamkeit.

Von eben diesem Zeitpunkte an werden alle entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere

a) das Gesetz vom 17. November 1837, die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten betreffend;
b) die Bestimmung des § 2 Ziff. 2 des Landraths-Gesetzes vom 25. August 1828 über die dreijährige Festsetzung des Maximums der Kreis-Umlagen mit Ausscheidung der nothwendigen und fakultativen Zwecke;
c) die Bestimmung des Artikels VI. des Gesetzes vom 17. November 1837, einige Abänderungen des Landraths-Gesetzes vom 15. August 1828 betreffend;
d) die Bestimmung der Heimaths-Gesetzes vom 11. September 1825 § 5 Ziffer 1

außer Wirksamkeit gesetzt.

Art. XI. Vom 1. Oktober 1849 an gehen alle öffentlichen Lasten, welche bis zur dritten Finanzperiode als allgemeine Staatslasten behandelt, und durch gegenwärtiges Gesetz nicht ausdrücklich auf die Kreisfonds überwiesen worden sind, wieder auf die Central-Fonds über.

Art. XII. Für die in der Pfalz bisher von den Kreisfonds getragenen und durch Kreis-

---

1) Die Z. 2, 5, 6, 7, 9, 10, 11 sind theils ausdrücklich, theils stillschweigend durch eine Reihe von gesetzgeberischen Akten beseitigt (Seydel, 2. Aufl., Bd. II S. 166 Anm. 72).

2) Aufgehoben durch Art. 37 des Landrathsges. (unten **Nr. 79**).

Digitized by Google

Umlagen bestrittenen Ausgaben, welche in Folge des gegenwärtigen Gesetzes auf die Central-Fonds vom 1. Oktober 1849 an übergehen, ist der Staats-Casse von eben diesem Tage an der entsprechende Ersatz in einem den bisherigen Aufwand nicht übersteigenden Betrage durch das Gesetz über die Erhebung der direkten Steuern mittelst verhältnißmäßiger Beschlags-Prozente zu dem pfälzischen Steuer-Contingente zu bestimmen.

Art. XIII. Die Aktiv-Ausstände und Ueberschüsse, welche aus den Rechnungen über die Kreisfonds nach revisorischer Feststellung derselben und nach Erfüllung der darauf hingewiesenen Ausgaben am Schlusse der fünften Finanz-Periode sich ergeben, gehen den Kreis-Fonds der sechsten Finanz-Periode zu gut, und sind auf dieselben überzutragen.

Art. XIV. Unser Ministerium des Innern und Unser Finanz-Ministerium sind mit der Bekanntmachung und dem Vollzuge des vorstehenden Gesetzes beauftragt.

Nr. 79. Landrathsgesetz. Gesetz vom 28. Mai 1852, die Landräthe betreffend.

(GBl. S. 269.)

Art. 1. Jeder Regierungsbezirk bildet eine Kreisgemeinde und in jedem derselben besteht als Vertreter dieser Corporation ein Landrath.

Art. 2. Derselbe wird gebildet:

a) aus den Vertretern der Distriktsgemeinden des Regierungsbezirkes;
b) aus den Vertretern derjenigen Städte des Regierungsbezirkes, welche der Kreisregierung unmittelbar untergeordnet sind;
c) aus den Vertretern derjenigen Grundbesitzer, welche nach dem Steuerdefinitivum mindestens 25 fl. als Grundsteuer-Simplum, oder, wo das Definitivum nicht eingeführt ist, eine jenem Betrage entsprechende Grundsteuergröße entrichten;
d) aus drei Vertretern der wirklichen selbstständigen Pfarrer;
e) in jenen Regierungsbezirken, in welchen sich eine Universität befindet, aus einem Vertreter dieser.

Art. 3. Die Wahl der Vertreter der Distriktsgemeinden (Artikel 2 lit a.) findet in der Art statt, daß je zwei der Distriktsräthe des Regierungsbezirkes in einen Wahlkörper vereinigt werden, und unter der Leitung eines von der Kreisregierung hiezu berufenen Verwaltungsbeamten mit absoluter Stimmenmehrheit durch Stimmzettel Einen Abgeordneten zum Landrathe und Einen Ersatzmann in zwei getrennten Wahlhandlungen wählen.

Kann ein Distriktsrath mit einem zweiten deßhalb nicht vereinigt werden, weil die Gesammtzahl der Distriktsräthe eine ungerade ist, so hat derselbe dennoch einen Abgeordneten und einen Ersatzmann zu wählen.

Art. 4. Die Vertreter der einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte (Art. 2 lit. b.) werden in der Art bestellt, daß für jede dieser Gemeinden Ein, in Städten von mehr als 30,000 bis zu 60,000 Seelen zwei, in den Städten von mehr als 60,000 Seelen für je 20,000 Seelen mehr ein weiterer Vertreter und ebenso viele Ersatzmänner durch die in einen Wahlkörper vereinigten Magistrate und Gemeindebevollmächtigten unter Leitung des Bürgermeisters mittelst Wahlzettel nach absoluter Stimmenmehrheit in zwei getrennten Wahlhandlungen gewählt werden.

In Städten von mehr als 60,000 Seelen wird ein Restbetrag von mehr als 10,000 Seelen der vollen Anzahl von 20,000 Seelen gleichgeachtet.

Art. 5. Die Vertreter des großen Grundbesitzes (Artikel 2 lit. c.) sind mit Ein Viertel der Zahl der Vertreter der Distriktsgemeinden (Artikel 3) zu wählen.

Zu diesem Behufe werden die im Artikel 2 lit. c. bezeichneten Grundbesitzer des Regierungsbezirkes höchstens in vier Wahlbezirke vertheilt und haben unter Leitung eines von der Kreisregierung hiezu bestimmten Verwaltungsbeamten die zugewiesene Zahl von Abgeordneten zum Landrathe und die Ersatzmänner in getrennten Wahlhandlungen mittels Wahlzettel und nach absoluter Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte zu wählen.

Ergeben sich bei Berechnung des Viertheils Bruchtheile, so werden dieselben, wenn sie die Hälfte oder darüber betragen, der vollen Zahl gleichgeachtet.

Art. 6. Die Antheile der katholischen und protestantischen Kirche an der Vertretung im Landrathe (Artikel 2 lit. d.) werden nach dem Zahlenverhältnisse der treffenden Pfarreien durch die Kreisregierung festgesetzt.

Zum Behufe der Wahl wird der Regierungsbezirk in so viele Wahlbezirke eingetheilt, als Landrathsmitglieder von einer Confession zu wählen sind.

An einem geeigneten Orte des Decanates versammeln sich die Pfarrer desselben, um unter Vorsitz eines durch das Loos Gewählten durch absolute Stimmenmehrheit mittels Wahlzettel aus ihrer Mitte einen Wahlmann zu wählen.

Die Function eines Secretärs versieht das jüngste Mitglied der Versammlung.

Diese Wahlmänner wählen ebenfalls durch absolute Stimmenmehrheit und mittelst Wahlzettel das Mitglied zum Landrath und einen Ersatzmann aus der Zahl aller in dem Wahlbezirk wohnenden wirklichen Pfarrer.

Digitized by Google

Vorsitzender und Secretär bei dieser Wahlhandlung werden vorher durch Wahl oder durch das Loos bestimmt.

Art. 7. Der Vertreter einer Universität (Artikel 2 lit. e.) wird unter Leitung des Rectors von den ordentlichen Professoren aus ihrer Mitte nach absoluter Stimmenmehrheit mittelst Wahlzettel gewählt.

Art. 8. Wählbar sind als Vertreter der Distriktsgemeinden und der einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte (Artikel 2 lit. a. und b.) die für die Stelle eines Distriktsrathes wählbaren Gemeindeglieder des Wahlbezirkes, für welchen die Abordnung zu geschehen hat.

Wahlstimmberechtigt und wählbar bei der Wahl der Grundbesitzer (Artikel 2 lit. c.) sind diejenigen derselben, welche bayerische Staatsbürger sind, und keinem der Ausschließungsgründe unterliegen, die von der Wahl der Gemeindevertretungen ausschließen.

Sämmtliche Mitglieder des Landrathes müssen das 30ste Lebensjahr zurückgelegt haben.

Die Giltigkeit jeder Wahl ist durch die Abstimmung von zwei Drittheilen der Wähler bedingt.

Art. 9. Die Mitglieder der beiden Kammern des Landtages können, so lange diese ihre Eigenschaft verfassungsmäßig dauert, nicht zugleich Mitglieder des Landrathes seyn.

Wird ein Mitglied des Landrathes in eine der beiden Kammern des Landtages berufen, so hört dasselbe mit der Annahme der Stelle im Landtage auf, Mitglied des Landrathes zu seyn.

Art. 10. Außer dem im Artikel 9 Absatz 1 bezeichneten Falle kann eine Ablehnung oder freiwillige Niederlegung der Wahl nur aus denselben Gründen stattfinden, aus welchen die Wahl zum Distriktsrathe abgelehnt oder niedergelegt werden kann.

Die deßfallsigen Gesuche sind bei dem Landrathe anzubringen, und werden von diesem ohne Zulassung einer Berufung beschieden.

Der Verlust der die Wählbarkeit bedingenden Eigenschaften hat den Austritt zur nothwendigen Folge.

Art. 11. Bei eintretender Erledigung der Stelle eines Landrathes tritt für den Ausgeschiedenen dessen Ersatzmann auf die Dienstdauer ein, welche jener noch zu erfüllen gehabt hätte.

Ist kein Ersatzmann mehr vorhanden, so findet eine außerordentliche Wahl statt.

Art. 12. Die Landräthe werden auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.

Die Erneuerung der Wahl findet nach vollendeten Wahlen der Distriktsräthe statt.

Die Austretenden sind wieder wählbar, sofern sie die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften nicht verloren haben.

Art. 13. Die Wahlakten mit den Nachweisen über die Wählbarkeit der Gewählten werden der vorgesetzten Kreisregierung vorgelegt, welche die Wahlergebnisse in dem Kreisamtsblatte bekannt macht, und die Wahlakten selbst dem Landrathe bei seinem Zusammentritte mittheilt. Diesem steht es zu, über die Giltigkeit jeder Wahl selbst und ohne Zulassung einer Berufung zu beschließen.

Art. 14.[1]) Den Mitgliedern des Landrathes, welche nicht am Sitze desselben wohnen, wird eine Reisekostenentschädigung von fünfundzwanzig Pfennig für jeden Kilometer der Hin- und Rückreise, und für die Dauer der jeweiligen Versammlung unter Einrechnung des vorausgehenden und nächstfolgenden Tages eine Tagegebühr von fünf Mark aus Kreisfonds bewilligt.

Art. 15. Zum Wirkungskreise des Landrathes gehört:

a) Die Prüfung des jährlichen Voranschlages aller nach Maßgabe der bestehenden Gesetze von den Kreisgemeinden zu tragenden Ausgaben und der Antrag auf Feststellung der zur Deckung derselben erforderlichen Kreisumlagen. Hinsichtlich der Ausgleichung der Kriegslasten kommen die deßfallsigen besonderen Gesetze zur Anwendung.

b) Die Prüfung der von den zuständigen Behörden nach den bestehenden Bestimmungen über das Rechnungsverfahren beschiedenen Rechnungen über die Erhebung und Verwendung der Umlagen und über die Verwaltung anderer besonderer Fonds und Anstalten der Gesammtheit des Regierungsbezirkes, dann die Beschwerdeführung bei den einschlägigen Staatsministerien gegen die hiefür, sowie für Einhaltung der Etats verantwortlichen Verwaltungsstellen.

c) Die Befugniß, von den Rechnungen aller der Verwaltung einer Religions-Gesellschaft nicht unterliegenden, für den ganzen Regierungsbezirk oder für mehr als eine Distriktsgemeinde in demselben bestimmten Stiftungen Einsicht zu nehmen, und die das Interesse der Kreisgemeinde wahrenden Anträge zu stellen.

d) Die Befugniß, die aus Kreismitteln zu bestreitenden Leistungen oder Ausgaben für Kreiseinrichtungen und Anstalten, soweit sie nicht schon gesetzlich von der Kreisgemeinde getragen werden müssen — lit. a — zu beantragen, und mit Zustimmung der Landesbehörden oder auf den Antrag der letzteren zu bewilligen.

Wo nicht die Gesetze oder besonderen Rechtstitel die Kreisgemeinden zu bestimmten Leistungen verpflichten, kann überhaupt die Verwendung der Kreisfonds nur mit Zustimmung des Landrathes geschehen.

e) Der Entwurf oder die Prüfung der für die Kreisanstalten zu ertheilenden Instruktionen und Ordnungen.

f) Die Beschlußfassung über Aufnahme von Passivkapitalien zur Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse der Kreisgemeinde.

Die Genehmigung zu solchen Schuldaufnahmen kann jedoch nur durch ein Gesetz erfolgen.

1) Fassung des § 40 des Landtagsabsch. v. 19. Mai 1881.

Digitized by Google

g) Die Beschlußfassung über Erwerbung und Veräußerung oder Verpfändung von Realitäten oder Rechten auf Rechnung der Kreisgemeinde.
h) Die Beschlußfassung über Rechtsstreite der Kreisgemeinden und Vergleiche.
i) Die Einsicht und Prüfung der Pläne über die auf Kosten der Kreisgemeinde auszuführenden Gebäude, Straßen und sonstigen Bauwerke.
k) Die Begutachtung in allen Fällen, wo nach erfolgter Durchführung der bevorstehenden Aemterorganisation eine Veränderung in dem Umfange eines Verwaltungsdistriktes oder eines Regierungsbezirkes vorgenommen werden soll.
l) Die Aeußerung über den Zustand des Regierungsbezirkes und über die etwa wahrgenommenen Gebrechen der Verwaltung, sowie die Stellung hierauf bezüglicher Anträge zur Abhilfe und Verbesserung.
Beschwerden, welche von dem Landrathe gegen bestimmte Staatsdiener geführt werden, müssen auch mit den sie begründenden bestimmten Thatsachen belegt seyn.
m) Die Abgabe von Gutachten auf Veranlassung der Kreisregierung in allen die Verwaltung des Regierungsbezirkes berührenden Angelegenheiten, insbesondere über Gegenstände der Landeskultur, Einrichtung gemeinnütziger Anstalten und dergleichen, dann in allen Fällen, wo der Landrath auf Königlichen Befehl zum Gutachten aufgefordert wird.
n) Endlich alle Gegenstände, bezüglich deren nach besonderen Gesetzen die Mitwirkung des Landrathes erfordert wird.

Art. 16. Der alle direkten Steuerarten in sich begreifende Steuerfuß ist der Maßstab für die Beiträge zu den Kreisumlagen mit Ausnahme der Wittwen- und Waisenfonds-Beiträge.

Von der Beitragspflicht findet keine Ausnahme, also auch nicht zu Gunsten des Staates, einzelner Stände, Stiftungen und Körperschaften statt.

Ein anderer als obiger Maßstab kann auf Antrag des Landrathes nur im Wege des Gesetzes eingeführt werden.

Art. 17. Wenn es sich um Ausgaben handelt, welche mehrere Kreisgemeinden berühren, und hierüber bei den betreffenden Landräthen Anstände sich ergeben, so erfolgt die Entscheidung hierüber nach den Bestimmungen des Artikels 28.

Art. 18. Die Erhebung der Kreisumlagen ist von dem Antrage des Landrathes und der Königlichen Genehmigung abhängig.

Der Landrath kann jedoch niemals die zu den gesetzlichen Kreisbedürfnissen erforderlichen Umlagen verweigern.

Art. 19. Der Landrath versammelt sich jährlich einmal.

Die Dauer jeder Versammlung soll sich nicht über 14 Tage erstrecken.

Dem Könige steht jedoch das Recht zu, die Landräthe zu außerordentlichen Sitzungen zu berufen, ihre Sitzungen zu verlängern und zu vertagen, und sie in ihrer Gesammtheit oder nach Umständen in einzelnen Regierungsbezirken aufzulösen.

In letzterem Falle soll binnen 2 Monaten eine neue Wahl stattfinden.

Die Neugewählten versehen ihre Stellen nur bis zur Wiederkehr der ordentlichen Wahlperiode.

Art. 20. Der Landrath kann sich nicht anders, als nach Anordnung des Königs auf Einberufung der Verwaltungsstelle des Regierungsbezirkes und nur zu der Zeit und an dem Orte versammeln, welche die Einberufung bestimmt.

Er darf ohne ausdrückliche Bewilligung des Königs nicht über die gesetzliche Dauer versammelt bleiben.

Art. 21. Die Versammlung wird eröffnet und geschlossen durch den Regierungs-Präsidenten oder einen andern vom Könige hiezu ernannten Commissär.

Derselbe empfängt in seine Hände den nachstehenden, von allen Mitgliedern des Landrathes zu leistenden Eid:

„Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze, Beobachtung der Staats-Verfassung und gewissenhafte Erfüllung der dem Landrathe obliegenden Pflichten, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium."

Von Nicht-Christen ist der Eid mit Hinweglassung des Beisatzes: „und sein heiliges Evangelium" zu leisten.

In den folgenden Versammlungen wird dieser Eid nur von den neu Eintretenden geleistet.

Art. 22. Der königliche Commissär übergibt dem Landrathe bei Eröffnung der Versammlung die Kreisfonds-Rechnungen und Etats zur Prüfung, sodann jene Gegenstände, welche auf die Anträge der betreffenden Ministerien von dem Könige unmittelbar ausgehen, und jene das Interesse des Regierungsbezirkes berührenden Gegenstände, welche dem Landrathe zur gutachtlichen Aeußerung überwiesen sind.

Die dem Landrathe nöthigen Erörterungen und Aufschlüsse werden durch Mitglieder der Kreisregierung ertheilt.

Diese Commissäre haben das Recht, den Sitzungen beizuwohnen, um jederzeit das Wort ergreifen zu können, und die Pflicht, auf Verlangen des Landrathes den Sitzungen desselben anzuwohnen und die erforderlichen Aufschlüsse zu ertheilen.

Art. 23. Die Verhandlungen des Landrathes sind öffentlich.

Demselben steht frei ausnahmsweise in geheimer Sitzung zu berathen und zu beschließen.

Dies muß geschehen, wenn wenigstens ein Drittheil der anwesenden Mitglieder es verlangt.

Digitized by Google

Art. 24. Nach jedesmaliger Eröffnung der Versammlung wird unter der Leitung des an Lebensjahren ältesten Mitgliedes die Wahl eines Präsidenten und Secretärs für die Dauer der Jahressitzung durch absolute Stimmenmehrheit vorgenommen.

Der Präsident leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen, und handhabt die Ordnung in der Versammlung. Er kann jeden Zuhörer aus dem Sitzungszimmer entfernen lassen, welcher öffentliche Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens gibt, oder Unruhe in irgend einer Art vernrsacht.

Zur Beschleunigung des Geschäftsbetriebes können Ausschüsse durch Wahl aus der Mitte des Landrathes gebildet werden.

Art. 25. Zu einem giltigen Beschlusse des Landrathes ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen der Mitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Der Präsident hat nur bei Stimmen-Gleichheit seine Stimme abzugeben, wo sie sodann entscheidet.

Die Uebertragung des Stimmrechts ist nicht gestattet.

Art. 26. Zur Besorgung der Dienst- und Kanzleigeschäfte wird von dem Präsidenten und Secretär für die Dauer der Versammlung die erforderliche Anzahl verpflichteter Schreiber aufgenommen. Ein Bote wird dem Landrathe aus der Zahl der Regierungsboten zur Verfügung gestellt.

Die Regiekosten werden innerhalb des Etats aus Kreismitteln bestritten.

Art. 27. Der Landrath hat über seine Verhandlungen ein nach den Sitzungstagen abgetheiltes, von dem Präsidenten und Secretär zu unterzeichnendes Protokoll zu führen, welches der Kreisregierung übergeben und nach erfolgter Bescheidung in deren Archiv niedergelegt wird.

Dieses Protokoll nebst einer von dem Landrathe herzustellenden Uebersicht der Rechnungs-Ergebnisse der Kreisfonds-Rechnungen und des Etats ist sogleich nach geschlossener Versammlung durch das Kreisamtsblatt zu veröffentlichen.

Dem Landtage werden die Verhandlungen der sämmtlichen Landräthe mitgetheilt.

Art. 28. Von der Kreisregierung werden alsbald nach geschlossener Versammlung des Landrathes dessen Verhandlungen an das Staatsministerium des Innern eingesendet.

Die Königlichen Entschließungen hierauf werden in einem Abschiede zusammengefaßt, welcher durch das Regierungs- und Kreisamtsblatt öffentlich bekannt gemacht wird.

Art. 29. Der Landrath eines Regierungsbezirkes darf weder mit dem Landrathe eines anderen Regierungsbezirkes, noch mit anderen Behörden als der Kreisregierung, noch endlich mit einzelnen Körperschaften oder Privaten in Geschäftsberührung treten, wohl aber ist ihm die Einvernehmung von Sachverständigen, soweit diese ohne Verzögerung geschehen kann, gestattet.

Beschließt der Landrath durch Majorität von zwei Drittel seiner Mitglieder die Einvernehmung von Sachverständigen, welche mit Kosten verbunden ist, so werden diese Kosten aus den Regiemitteln des Landrathes gedeckt.

Beschwerden im Sinne des Artikels 15 lit. l. können von dem Landrathe sogleich unmittelbar an das Staatsministerium des Innern eingesendet werden.

Durch die Kreisregierung allein werden die Beschlüsse der Landräthe zum Vollzuge gebracht, und durch sie alle nöthigen Erhebungen veranlaßt.

Art. 30. Der Landrath darf keine Instruktionen einholen oder annehmen, keine öffentlichen Bekanntmachungen erlassen oder Deputationen abordnen noch empfangen.

Jedes Mitglied desselben ist verpflichtet, das Interesse der ganzen Kreisgemeinde und nicht blos seines Wahldistriktes zu vertreten.

Art. 31. Der Landrath wählt aus seiner Mitte einen Ausschuß mit absoluter Stimmenmehrheit.

Derselbe besteht aus sechs Mitgliedern, für welche gleichzeitig eben so viele Ersatzmänner zu wählen sind, und wird alle drei Jahre erneuert.

Bezüglich dieser Wahlen finden die Bestimmungen des Artikels 15 Absatz 2 des Gesetzes über die Distriktsräthe gleichmäßige Anwendung.

Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorstand und Sekretär und zeigt diese Wahl der Kreisregierung an.

Art. 32. Dem Landrathe steht es zu, den gewählten Mitgliedern des Ausschusses eine angemessene Entschädigung aus Kreismitteln zu bestimmen.

Art. 33. Der Landraths-Ausschuß hat

a) den Landrath, wenn derselbe nicht versammelt ist, in den Art 15 lit. h, i und k bezeichneten Angelegenheiten zu vertreten, soferne sie nicht bis zur nächsten Sitzung verschoben werden können;

b) sein Gutachten in allen Fällen abzugeben, welche ihm zu diesem Zwecke durch das Gesetz oder die Staatsregierung zugewiesen werden;

c) in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens der Kreisgemeinde und auf die Verwaltung der Kreisanstalten und Kreisstiftungen die ihm sachdienlich scheinenden Anträge zu stellen; zu diesem Zwecke ist der Ausschuß befugt, von den aus Mitteln der Kreisgemeinde entstehenden oder vorhandenen Einrichtungen und Anstalten persönlich Einsicht zu nehmen;

d) dem Landrathe bei seiner Jahressitzung über seine Geschäftsführung Bericht zu erstatten.

Art. 34. Der Ausschuß versammelt sich in der Regel am Sitze der Kreisregierung und nur auf Einberufung derselben.

Die Einberufung hat jedoch zu erfolgen, wenn wenigstens drei Ausschußmitglieder darauf antragen.

Digitized by Google

Er kann nur mit der Kreisregierung in Geschäftsberührung treten, und nur an Diese Anträge stellen und Gutachten abgeben. Derselbe ist befugt, wenn seine Anträge von der Kreisregierung nicht beachtet werden, unmittelbar bei dem betreffenden Staatsministerium Beschwerde einzureichen.

Art. 35. Der Ausschuß kann nur berathen und beschließen, wenn zwei Drittheile seiner Mitglieder anwesend sind.

Er faßt seine Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet jene des Vorstandes.

Kann wegen Nichterscheinens der erforderlichen Mitgliederzahl die Sitzung nicht stattfinden, so kommen die Vorschriften im Artikel 14 des Gesetzes über die Districtsräthe zur Anwendung.

Art. 36. Im Falle der Auflösung eines Landrathes hat der Ausschuß seine Verrichtungen fortzusetzen, bis der Landrath neu gewählt, und der Ausschuß aus seiner Mitte neu bestellt seyn wird.

Art. 37. Das gegenwärtige Gesetz ist durch das Gesetzblatt und das Amtsblatt der Pfalz zu verkünden und tritt zugleich mit dem Gesetze über die Districtsräthe in Wirksamkeit.

Von diesem Zeitpunkte an erlöschen das Gesetz vom 15. August 1828 über Einführung der Landräthe, der § 16 des Landtagsabschiedes vom 29. Dezember 1831 und das Gesetz vom 17. November 1837, einige Abänderungen des Gesetzes über die Einführung der Landräthe betreffend, sodann die Bestimmungen im Artikel VI Nr. 5 des Gesetzes vom 23. Mai 1846, die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten und die Bildung der Kreisfonds betreffend, und alle sonstigen entgegenstehenden Vorschriften.

Nr. 80. Ministerrat. Allerh. Entschließung vom 25. März 1848, Bildung des Gesammt-Staatsministeriums betreffend.

(Reggsbl. S. 161.)

I. Das Gesammt-Staatsministerium theilt sich in sechs Staats-Ministerien[1]), welche nach ihrem Geschäftskreise den Titel führen:

1. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußeren,
2. Staatsministerium der Justiz,
3. Staatsministerium des Inneren,
4. Staatsministerium des Inneren für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten,
5. Staatsministerium der Finanzen,
6. Kriegsministerium.

Ein jedes dieser Ministerien wird in der Regel mit einem eigenen Staats-Minister besetzt.

II. Sämmtliche Staats-Minister bilden in dieser ihrer Eigenschaft als Mitglied des Gesammt-Staats-Ministeriums den Minister-Rath; dieser steht unter der unmittelbaren Leitung des Königs, und versammelt sich nur auf dessen besonderen Befehl.

Nr. 81. Allerhöchster Erlaß vom 1. Juni 1890, den Vorsitz im Ministerrat betreffend.

(Ges.- u. VBl. S. 423.)

Seine Kgl. Hoheit, Prinz Luitpold . . . . haben Sich unter'm 1. Juni d. J. Allerhöchst bewogen gefunden[1]) . . . 2. in Abänderung der einschlägigen Bestimmungen zu verfügen, daß der Vorsitz im Ministerrate fortan jeweils von dem Kgl. Staatsminister des Kgl. Hauses und des Aeußeren geführt werde.

Nr. 82. Polizeistrafgesetzbuch (PStrGB.): Polizeistrafgesetzbuch für Bayern vom 26. Dezember 1871.

(GBl. 1871/72 S. 9.)

Erste Abtheilung.

Anordnungsrecht.

Art. 1. Die in den Landesgesetzen vorbehaltenen allgemein verbindlichen Vorschriften werden durch königliche Verordnungen oder durch ober-, districts- oder ortspolizeiliche Vorschriften erlassen.

1) Siehe dazu Nr. 69 und 70.

1) Z. 1 betrifft eine Personalveränderung.

Digitized by Google

In welchen Fällen die in dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich oder einem anderen Reichsgesetze vorbehaltenen allgemeinen Verordnungen, Vorschriften, Anordnungen, Gebote oder Verbote im Wege einer königlichen Verordnung oder durch ober-, districts- oder ortspolizeiliche Vorschriften zu erfolgen haben, wird, insoferne hierüber nicht durch Reichs- oder Landesgesetz etwas Besonderes bestimmt ist, durch königliche Verordnung festgesetzt.

Die Zuständigkeit zur Erlassung der zulässigen polizeilichen Anordnungen, Gebote oder Verbote an einzelne Personen oder in bestimmten Fällen richtet sich, soweit das Gesetz nicht hierüber maßgibt, nach den bestehenden oder künftig zu erlassenden Verordnungen über die Zuständigkeit der Behörden.

Art. 2. In Bezug auf die Zuständigkeit zur Erlassung der in Art. 1 bezeichneten allgemeinen Vorschriften für die im Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich behandelten Materien wird bestimmt:

1. die in §§ 327 und 328 erwähnten Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote werden durch Verordnung oder oberpolizeiliche Vorschriften erlassen;
2. die in § 360 Ziff. 9 erwähnten gesetzlichen Bestimmungen über die erforderliche Genehmigung der Staatsbehörden zur Errichtung von Aussteuer-, Sterbe- oder Wittwenkassen, Versicherungsanstalten und anderen dergleichen Gesellschaften oder Anstalten, welche bestimmt sind, gegen Zahlung eines Einkaufsgeldes oder gegen Leistung von Geldbeiträgen beim Eintritte gewisser Bedingungen oder Fristen, Zahlungen an Capital oder Rente zu leisten, werden durch Verordnung erlassen;
3. die gemäß § 360 Ziff. 12 zulässigen Anordnungen über die Ausübung des Gewerbes der Pfandleiher können durch oberpolizeiliche Vorschrift des zuständigen Staatsministeriums erlassen werden;
4. die in § 365 vorgesehenen Gebote über die Polizeistunde können durch Verordnung oder nach Maßgabe derselben durch ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden;
5. die in § 366 Ziff. 1 vorgesehenen Anordnungen gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage werden, unter Beachtung des § 82 der II. Verfassungsbeilage für gemischte Orte, durch Verordnungen oder die auf Grund derselben ergehenden ortspolizeilichen Vorschriften erlassen;
6. die nach § 366 Ziff. 10 zulässigen Polizeiverordnungen zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen werden durch ober-, districts- oder ortspolizeiliche Vorschriften erlassen;
7. die in § 367 Ziff. 2 erwähnten polizeilichen Anordnungen über vorzeitige Beerdigungen ergehen durch oberpolizeiliche Vorschriften;
8. in Bezug auf § 367 Ziff. 3 ist aus den einschlägigen Verordnungen zu bemessen, wie weit für den Handel mit Gift oder Arzneien polizeiliche Erlaubniß erforderlich ist;
9. in Bezug auf § 367 Ziff. 5 werden die vorgesehenen Verordnungen, soweit es sich um Aufbewahrung oder Beförderung, Zubereitung oder Feilhaltung von Giftwaaren und Arzneien handelt, durch Verordnung, soweit dieselben die Aufbewahrung, Beförderung, Zubereitung oder Feilhaltung von Schießpulver oder anderen explodirenden Stoffen oder Feuerwerken betreffen, durch Verordnung oder oberpolizeiliche Vorschriften erlassen;
10. die gemäß § 367 Ziff. 9 zulässigen gesetzlichen Verbote des Feilhaltens oder Mitsichführens von Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, welche in Stöcken oder Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind, können durch Verordnung erlassen werden;
11. in wie weit in dem Falle des § 367 Ziff. 15 für die Führung oder Ausbesserung eines Baues polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, wird durch Verordnung bestimmt[1]);
12. die gemäß § 368 Ziff. 1 zulässigen polizeilichen Anordnungen über die Schließung der Weinberge können durch ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden;
13. die gemäß § 368 Ziff. 2 zulässigen polizeilichen Anordnungen über das gebotene Raupen können durch ortspolizeiliche Vorschriften und in deren Ermangelung durch districtspolizeiliche Anordnungen erlassen werden;

1) Gemäß Art. 8 des Ges. v. 5. Mai 1890.

Digitized by Google

14. in Bezug auf § 368 Ziff. 8 werden die Anordnungen über die polizeilich vorgeschriebenen Feuerlöschgeräthschaften, sowie die Feuerlöschordnungen durch distrikts- oder ortspolizeiliche Vorschriften, sonstige feuerpolizeiliche Anordnungen durch Verordnung oder ortspolizeiliche Vorschrift erlassen;
15. in Bezug auf § 369 Ziff. 2 ist nach dem in Bayern geltenden Gesetze über die Maß- und Gewichtsordnung zu bemessen, in wie weit neben den im Gesetze selbst enthaltenen Vorschriften über die Maß- und Gewichtspolizei derartige Vorschriften durch Verordnung erlassen werden können;
16. die in § 369 Ziff. 3 vorgesehenen Vorschriften über die Anlegung und Verwahrung der Feuerstätten von Gewerbetreibenden, welche in Feuer arbeiten, sowie über die Art und Zeit, sich des Feuers zu bedienen, können durch Verordnung, ober- oder ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden.

Art. 3. Liegt gemäß Art. 1 und 2 die Ermächtigung zur Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften vor, so sind innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit

1. in den Landestheilen rechts des Rheins die Gemeindeausschüsse, die Magistrate, die Polizeidirection München und die Localbaucommission München,
2. in der Pfalz die Gemeinderäthe

zur Erlassung für den Ortspolizeibezirk verbindlicher Vorschriften berechtigt.

Vor der Erlassung von ortspolizeilichen Vorschriften, welche über Gegenstände der landwirthschaftlichen Polizei eine fortdauernd geltende Anordnung treffen, sind die Feldgeschworenen und, soferne in der Gemeinde ein die Grundbesitzer der Markung vertretender Ausschuß besteht, dieser zu vernehmen.

Art. 4. Sind gemäß Art. 1 und 2 distriktspolizeiliche Vorschriften zulässig, so sind die Distriktspolizeibehörden berechtigt, solche für den Verwaltungsbezirk zu erlassen.

Die Magistrate der unmittelbar den Kreisverwaltungsstellen untergeordneten Städte und die Polizeidirection München sind berechtigt, innerhalb ihrer Zuständigkeit in denselben Fällen ortspolizeiliche Vorschriften zu erlassen.

Art. 5. Hat in einem Falle, in welchem in Ermangelung ortspolizeilicher Vorschriften distriktspolizeiliche Anordnungen zulässig sind, die Gemeindebehörde die im öffentlichen Interesse erforderlichen Vorschriften nicht erlassen, so ist dieselbe, soferne nicht Gefahr auf dem Verzuge ist, von Seite der vorgesetzten Distriktspolizeibehörde unter Vorsetzung einer angemessenen Frist hiezu aufzufordern.

Bleibt die Aufforderung erfolglos oder besteht Gefahr im Verzuge, so erlässt die Distriktspolizeibehörde eine innerhalb des Ortspolizeibezirkes verbindliche distriktspolizeiliche Anordnung, auf welche die Vorschriften der Art. 6, dann 10 bis 15 anwendbar sind. Insbesondere steht der betreffenden Gemeindebehörde gegen Erlassung einer solchen Anordnung das Recht der Beschwerde nach Art. 14 zu.

Die distriktspolizeiliche Anordnung verliert ihre Wirksamkeit, sobald die Gemeindebehörde über denselben Gegenstand eine entsprechende ortspolizeiliche Vorschrift erlassen hat und diese gemäß Art. 6 Abs. 3 vollziehbar geworden ist.

Art. 6. Orts- oder distriktspolizeiliche Vorschriften, welche eine fortdauernd geltende Anordnung enthalten, sind der vorgesetzten Kreisverwaltungsstelle vorzulegen. Die einer Distriktspolizeibehörde untergeordneten Ortspolizeibehörden haben durch Vermittlung der vorgesetzten Distriktspolizeibehörde, die übrigen Polizeibehörden unmittelbar die Einsendung zu bewirken.

Ueberdies sind die desfallsigen Beschlüsse der Ortsbehörden in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung dem Collegium der Gemeindebevollmächtigten, jene der Distriktspolizeibehörden der nächsten Distriktsrathsversammlung mitzutheilen.

Solche Anordnungen sind erst nach Ablauf von dreißig Tagen nach der durch Empfangsbestätigung nachgewiesenen Vorlage an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde vollziehbar, soferne nicht die betreffende Kreisregierung dieselben früher als vollziehbar erklärt hat.

Art. 7. Wo gemäß Art. 1 und 2 oberpolizeiliche Vorschriften zulässig sind, können solche Vorschriften von der Kreisverwaltungsstelle für den betreffenden Regierungsbezirk, sowie von den zuständigen Staatsministerien für einzelne Regierungsbezirke oder für den Gesammtumfang des Staatsgebietes erlassen werden.

Digitized by Google

Art. 8. Wo die Landesgesetze auf Verordnungen Bezug nehmen, sind darunter die in jedem Gebietstheile geltenden landesherrlichen Verordnungen, sowie die künftig zu erlassenden königlichen Verordnungen zu verstehen.

Art. 9. Außer den Fällen, in welchen die Gesetze auf Polizeivorschriften oder Verordnungen verweisen, können polizeiliche Vorschriften mit Strafandrohung nur durch königliche Verordnung und nur unter der Voraussetzung erlassen erlassen:

1. daß der Landtag nicht versammelt ist,
2. daß die Abwendung einer dringenden Gefahr für die Sicherheit des Staates oder für Leben, Gesundheit oder Vermögen der Staatsangehörigen eine solche Vorschrift fordert,
3. daß in keinem Gesetze eine anwendbare Vorschrift oder die Befugniß zur Erlassung derselben vorgesehen ist,
4. daß die Uebertretung nur mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder dreißig Tagen Haft im höchsten Maße bedroht wird.

Solche Verordnungen sind in der nächsten Landtagsversammlung zur Zustimmung vorzulegen und treten außer Wirksamkeit, wenn diese Zustimmung vor dem Schlusse oder der Vertagung des Landtags nicht erfolgt ist.

Art. 10. Keine Verordnung darf mit Gesetzen, keine orts-, districts- oder oberpolizeiliche Vorschrift mit Gesetzen, mit den über denselben Gegenstand zulässigen Verordnungen oder mit competenzmäßigen Vorschriften einer höheren Behörde im Widerspruche stehen.

Art. 11. Jede orts- oder districtspolizeiliche Vorschrift ist in dem Bezirke, in welchem sie zur Anwendung gebracht werden soll, gehörig bekannt zu machen und mit dem Nachweise der geschehenen Bekanntmachung in amtlich beglaubigter Fertigung den Gerichten mitzutheilen, welche die bedrohten Uebertretungen in erster und zweiter Instanz abzuurtheilen haben.

Oberpolizeiliche Vorschriften der Kreisregierungen sind durch die Kreisamtsblätter, oberpolizeiliche Vorschriften der Staatsministerien und königliche Verordnungen durch das Regierungsblatt und, foferne sie für die Pfalz in Wirksamkeit treten sollen, durch das Kreisamtsblatt zu verkünden.

Das Staatsministerium des Innern ist ermächtigt, über die Form der Verkündung orts- und districtspolizeilicher Vorschriften Anordnungen zu erlassen.

Art. 12. Die Kreisverwaltungsstellen sind berechtigt, orts- und districtspolizeiliche Vorschriften wegen Mangels der gesetzlichen Bedingungen ihrer Erlassung oder wegen Nachtheils für das öffentliche Wohl oder wegen Verletzung der Rechte Dritter außer Kraft zu setzen oder deren Vollzug einzustellen.

Art. 13. Die Staatsministerien sind nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit berechtigt, aus denselben Gründen Vorschriften der Orts- und Districtspolizeibehörden und der Kreisverwaltungsstellen außer Kraft zu setzen und den Vollzug einzustellen.

Art. 14. Wer sich durch Erlassung einer polizeilichen Vorschrift für beschwert erachtet, kann innerhalb des für Verwaltungssachen bestehenden gesetzlichen Instanzenzuges hiegegen Abhilfe nachsuchen.

Gleiches Beschwerderecht steht gegen ortspolizeiliche Vorschriften in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung den Gemeindebevollmächtigten, gegen districtspolizeiliche Vorschriften dem Districtsrathe, gegen von der Kreisregierung auf Grund des Art. 12 erlassene Verfügungen den betreffenden Gemeindebehörden zu.

Die an keine Recursfrist gebundene Einlegung der Beschwerde hat auf die Vollziehung der Anordnung nur dann eine Wirkung, wenn die zur Entscheidung berechtigte höhere Stelle die Einstellung des Vollzuges angeordnet hat.

Art. 15. Bei der Aburtheilung der durch polizeiliche Vorschriften in Gemäßheit der Art. 3, 4, 5, 6, 7 und 9 bedrohten Polizeiübertretungen darf nur die gesetzliche Giltigkeit, nicht aber die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Vorschrift von dem Richter in Erwägung gezogen werden.

Zweite Abtheilung.

Vollzugsmaßregeln und vorläufige Einschreitung.

Art. 16. Unterläßt Jemand innerhalb der dafür bestimmten Zeit dasjenige zu thun, was ihm auf Grund eines wegen einer Uebertretung ergangenen rechtskräftigen Straf-

Digitized by Google

urtheils durch die zuständige Polizeibehörde auferlegt worden ist, so ist letztere befugt, diese Handlung auf Kosten des Ungehorsamen vornehmen zu lassen und, vorbehaltlich seiner Verpflichtung zum Ersatze des etwa verursachten Schadens, den von ihr festgestellten Kostenaufwand nach den gesetzlichen Bestimmungen über Beitreibung von Untersuchungskosten, in der Pfalz auf dem Wege des administrativen Zwangsvollzugs von demselben zu erheben.

Art. 17. Die Einziehung einzelner Sachen und die Schließung von Anstalten ist nur in den von dem Gesetze bestimmten Fällen statthaft und tritt nur dann ein, wenn der Richter ausdrücklich darauf erkannt hat.

Ist die Schließung einer Anstalt im Strafurtheile für zulässig erklärt, so steht die Beschlußfassung über die Anwendung der Maßregel und der Vollzug der Polizeibehörde zu.

Art. 18. Ist in den Fällen, in welchen nach dem gegenwärtigen Gesetzbuche die Einziehung einzelner Sachen oder die Schließung einer Anstalt zulässig ist, die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so können die bezeichneten Maßnahmen von dem Richter selbstständig erkannt werden.

Unter denselben Voraussetzungen kann der Richter selbstständig aussprechen, daß die Polizeibehörde berechtigt ist, die in den Art. 73 Abs. III, 105 Abs. I und 130 Abs. IV [2]) vorgesehenen Verfügungen zu erlassen.

Art. 19. Die Polizeibehörde ist befugt, Thiere, von welchen eine Gefährdung von Menschen zu besorgen ist, tödten zu lassen, soferne ein anderes verlässiges Mittel zur Abwendung der Gefahr nicht besteht oder nicht ausführbar ist.

In Fällen dringender und augenblicklicher Gefahr ist zu dieser Tödtung Jedermann befugt.

Art. 20. In Fällen, welche mit Strafe gesetzlich bedroht sind, ist die zuständige Polizeibehörde, vorbehaltlich der späteren Strafverfolgung, soweit nöthig, zur vorläufigen Einschreitung befugt.

In allen Fällen, in welchen die Einziehung einzelner Sachen gesetzlich zulässig ist, hat sie das Recht, letztere mit vorläufigem Beschlage zu belegen.

Sie hat die Befugniß, in jenen Fällen, in welchen die Gesetze bestimmen, daß die Schließung einer Anstalt im Strafurtheile auszusprechen ist oder für zulässig erklärt werden kann, diese Schließung als vorläufige Maßregel zu verfügen, darf jedoch dieselbe nicht über acht Tage fortsetzen, wenn der Richter nicht die Fortdauer als zulässig erklärt hat.

Unterläßt Jemand, dasjenige zu thun, was ihm unter Strafe gesetzlich zu thun geboten ist, so steht der Polizeibehörde die Befugniß zu, diese Handlung statt seiner vorläufig vornehmen zu lassen. Der dadurch verursachte Kostenaufwand kann jedoch von dem Ungehorsamen nur auf Grund eines richterlichen Urtheils zwangsweise beigetrieben werden.

War die vorläufig getroffene Maßregel nicht gerechtfertigt, so bleibt dem Freigesprochenen der allenfallsige Anspruch auf Schadensersatz vorbehalten.

Art. 21. Die Behörden der inneren Verwaltung sind befugt, Verfügungen, die sie innerhalb ihrer Zuständigkeit zum Vollzuge von Gesetzen, deren Uebertretung nicht mit Strafe bedroht ist, an bestimmte Personen erlassen und diesen eröffnet haben, durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmittel zur Ausführung zu bringen.

Zu diesem Zwecke sind jene Behörden insbesondere berechtigt, die Nichtbefolgung einer Verfügung der im Abs. I bezeichneten Art mit Ungehorsamsstrafen zu bedrohen und diese im Falle des Ungehorsams für verwirkt zu erklären und zwar die Bürgermeister und Gemeindeausschüsse der Gemeinden mit Landgemeinde-Verfassung in den Landestheilen rechts des Rheines und die Bürgermeister der Landgemeinden der Pfalz bis zu zwei Thalern, die Bürgermeister und Magistrate der einem Bezirksamte untergeordneten Städte und Märkte der Landestheile rechts des Rheines und die Bürgermeister der Städte in der Pfalz bis zu drei Thalern und die übrigen Magistrate, Bürgermeister und Behörden der inneren Verwaltung bis zu fünfzehn Thalern.

Wird nach Verhängung der Ungehorsamsstrafe der erneuerten Verfügung der Behörde nicht Folge geleistet, so ist diese befugt, die nach Abs. II zulässige Ungehorsamsstrafe wieder-

2) Vgl. Anm. zu Art. 130.

Digitized by Google

holt anzudrohen und in angemessener Frist als verwirkt zu erklären, soferne weder die in Abs. IV vorgesehene Vollstreckungsmaßregel, noch ein sonstiges Zwangsmittel zur Durchführung des Vollzuges anwendbar ist.

Unterläßt Jemand innerhalb der dafür bestimmten Frist dasjenige zu thun, was ihm durch eine Verfügung der in Abs. I bezeichneten Art durch die zuständige Behörde auferlegt ist, so ist letztere befugt, diese Handlung auf Kosten des Ungehorsamen vornehmen zu lassen und den von ihr festgestellten Kostenaufwand, vorbehaltlich der Verpflichtung zum Schadensersatze, nach den gesetzlichen Bestimmungen über Beitreibung von Untersuchungskosten beziehungsweise Gemeindegefällen, in der Pfalz auf dem Wege des administrativen Zwangsvollzuges, zu erheben.

Gegen die Androhung oder Vorkehrung der nach Maßgabe des gegenwärtigen Artikels zulässigen Vollzugsmaßregeln ist Beschwerde an die höheren Stellen zulässig. In dringenden Fällen haben solche Beschwerden keine aufschiebende Wirkung.

Die von einer Gemeindebehörde verfügten Ungehorsamsstrafen fließen in die Casse der betreffenden Gemeinde.

Enthält ein Specialgesetz eine Mehrheit von Anordnungen, und ist in demselben nur die Uebertretung eines Theiles der getroffenen Anordnungen unter Strafe gestellt, so findet der gegenwärtige Artikel auf die nicht mit Strafe bedrohten Anordnungen dieses Gesetzes Anwendung.

Art. 22. Für die Anwendung des Art. 21 sind den Gesetzen nicht allein die zur Zeit bestehenden giltigen Verordnungen, sondern auch diejenigen Verordnungen gleichgestellt, welche künftig zu einem Gesetze auf den Grund eines in diesem enthaltenen Vorbehaltes erlassen werden.

Dasselbe gilt von Verordnungen, welche künftig zum Zwecke der Revision einer bestehenden giltigen Verordnung erlassen werden, insoweit diese letztere nicht unter Zustimmung des Landtages zu Stande gekommen ist, oder sonst die Natur eines Gesetzes an sich trägt.

Enthält in Fällen, in denen das gegenwärtige Gesetz auf Verordnungen Bezug nimmt, eine Verordnung eine Mehrheit von Anordnungen und ist in der betreffenden Verordnung nur die Uebertretung eines Theiles der getroffenen Anordnungen unter Strafe gestellt, so findet Art. 21 auch auf die Uebertretung der übrigen Anordnungen keine Anwendung.

Dritte Abtheilung.

Besondere Strafbestimmungen.

Erstes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf einzelne Staatseinrichtungen und öffentliche Verpflichtungen.

Art. 22a. An Geld bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu dreißig Tagen wird bestraft, wer den verordnungsmäßigen Bestimmungen zuwiderhandelt, durch welche der Brieftaubenverkehr verboten oder Beschränkungen unterworfen wird. Neben der Geld- oder Haftstrafe kann auf Einziehung der Brieftauben und der Behältnisse erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören, oder nicht. [3])

Art. 23. Wer ohne Erlaubniß der Aufsichtsbeamten mit Gefangenen in Verkehr tritt oder denselben etwas zubringt, wird an Geld bis zu fünf Thalern oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Art. 24. [4]) Wer von einer Verehelichung, Entbindung oder von einem Todesfalle die ihm nach Gesetz oder Verordnung obliegende Anzeige nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist macht, wird, insoferne nicht disciplinäre Ahndung stattfindet, an Geld bis zu fünfzehn Thalern gestraft. [4])

3) Eingefügt durch Ges. v. 24. Mai 1894.

4) Die Strafbestimmungen des Personenstandsges. § 68 gehen vor.

Digitized by Google

Art. 25.[5]) Wer ohne Bewilligung der Staatsregierung seinen Geschlechtsnamen ändert, wird an Geld bis zu fünfzehn Thalern bestraft.

Derselben Strafe unterliegen Eltern, Pflege-Eltern und Vormünder, welche ohne solche Bewilligung den Geschlechtsnamen ihrer Kinder, Pflegekinder oder Mündel ändern.

Art. 26. An Geld bis zu dreißig Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird gestraft, wer seiner Dienerschaft gleiche Livrée wie jene des königlichen Hauses gibt, und wer letztere unbefugt trägt.

Art. 27. Wer Personen, welche bei Unglücksfällen, bei drohender oder bereits eingetretener Feuersgefahr oder anderer öffentlicher Gefahr oder Noth Hilfe oder Dienste leisten, an solcher Hilfe oder Dienstleistung vorsätzlich stört oder ohne hinreichenden Grund von solcher Hilfeleistung abhält, wird an Geld bis zu fünfzig Thalern oder mit Haft gestraft.

Art. 28. Wer, ohne unter Polizeiaufsicht zu stehen, von der zuständigen Polizeibehörde auf Grund bestehender gesetzlicher Bestimmungen angewiesen ist, einen gewissen Bezirk zu verlassen oder nicht zu betreten, soll, wenn er dieser Anweisung zuwiderhandelt, mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft werden.

Art. 29. An Geld bis zu fünf Thalern werden Pflichtige oder deren Stellvertreter gestraft, welche die nach Festsetzung der Gemeindeverwaltung sie treffenden Dienste zur Uebernahme der Sicherheitswache, sowie zur Erhaltung der Fahrbarkeit der Gemeindewege und Districtsstraßen ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht zur rechten Zeit oder nicht in gehöriger Weise leisten.

In der Pfalz wird die Verpflichtung zur Leistung solcher Dienste durch ortspolizeiliche Vorschrift geregelt.

Zweites Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit.

Art. 30. Wer vorsätzlich durch falschen Nothruf oder falsche Nothsignale, durch öffentlichen Aufruf, durch aufreizende Reden, Gesänge oder Musikstücke, oder durch den Gebrauch von Partei- oder Losungszeichen Besorgniß von Gefahren, Noth oder Unglücksfällen unter den Bewohnern eines Ortes verbreitet oder zu verbreiten sucht, oder an öffentlichen Orten einen Zusammenlauf oder eine Bewegung der bewaffneten Macht verursacht oder zu verursachen sucht, wird, soferne die Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich § 360 Ziff. 11 nicht anwendbar sind, an Geld bis zu dreißig Thalern oder mit Haft bis zu vier Wochen gestraft.

Art. 31. An Geld bis zu fünf Thalern werden Wirthe oder deren Stellvertreter gestraft, welche Personen, denen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen der Besuch ihrer Wirthshäuser untersagt ist, diesen Besuch ungeachtet des ihnen von der Polizeibehörde bekannt gegebenes Verbotes wissentlich gestatten.

Art. 32. An Geld bis zu fünfzehn Thalern oder mit Haft bis zu acht Tagen wird bestraft:

1. wer ohne die nach Verordnung erforderliche polizeiliche Erlaubniß öffentliche Lustbarkeiten, wie Tanzmusiken, Maskeraden, Schießen, Preiskegelschieben, Feuerwerke, theatralische Aufführungen, Vorstellungen aus dem Gebiete der Kunstreiterei, Gymnastik oder ähnlicher Kunstfertigkeiten veranstaltet;
2. wer ohne die nach Verordnung erforderliche polizeiliche Erlaubniß Menagerien, Wachsfigurencabinete, Sammlungen von Kunst- oder Naturmerkwürdigkeiten, Panoramen, Carousselle oder ähnliche Vorrichtungen aufstellt und dafür Eintrittsgeld erhebt;
3. wer die bei Ertheilung der Erlaubniß zu solchen Unternehmungen von der Polizeibehörde ihm auferlegten Bedingungen verletzt.

Unabhängig von der Strafverfolgung können solche Unternehmungen von der Polizeibehörde jederzeit eingestellt werden.

Auf Scheibenschießen, welche von anerkannten Schützengesellschaften in ihrem gewöhn-

5) S. hierüber M.-Bek. v. 27. Dez. 1899, Namensänderungen betr. (Ges.- u. VBl. S. 1241).

Digitized by Google

lichen Locale oder von kleineren Gesellschaften an erlaubten Schießstätten abgehalten werden, findet die Bestimmung der Ziffer 1 keine Anwendung.

Art. 33. [6]) An Geld bis zu fünf Thalern oder mit Haft bis zu drei Tagen wird gestraft, wer ohne die nach Verordnung erforderliche polizeiliche Erlaubniß oder mit Ueberschreitung der ihm ertheilten Bewilligung gegen Bezahlung in Wirthschaftslocalitäten oder an anderen öffentlichen Orten Musikstücke, Gesänge, Declamationen, Marionettenspiele, Taschenspielerkünste oder ähnliche Kunstfertigkeiten aufführt, oder Thiere, Kunst- oder Naturmerkwürdigkeiten oder ähnliche Gegenstände vorzeigt.

Unabhängig von der Strafverfolgung ist die Polizeibehörde berechtigt, solche Unternehmungen sofort einzustellen.

Die Abhaltung musikalischer Vorträge in Wirthschaftslocalitäten durch hiezu berechtigte Musikgesellschaften ist an eine polizeiliche Bewilligung nicht gebunden.

Art. 34. Wer gegen ortspolizeiliche Vorschrift musikalische Aufführungen, Kegelspiele oder sonstige geräuschvolle Unterhaltungen, welche im Innern der Ortschaften in Wirthschafts- oder Privatgärten oder in sonstigen nicht geschlossenen Räumlichkeiten abgehalten werden, über die von der Polizeibehörde bestimmte Nachtstunde verlängert, wird an Geld bis zu fünf Thalern gestraft.

Die Polizeibehörde ist berechtigt, solche Störungen der Nachtruhe unabhängig von der Strafverfolgung sofort abzustellen.

Art. 35. Vorsteher oder Mitglieder von geselligen Vereinen und geschlossenen Gesellschaften, welche Tanzmusik an jenen Tagen veranstalten, an welchen die öffentliche Abhaltung derselben durch Verordnung untersagt ist, werden an Geld bis zu fünfzehn Thalern gestraft.

Art. 36. An Geld bis zu fünfzehn Thalern wird gestraft:

1. wer ohne ortspolizeiliche Erlaubniß auf öffentlichen Straßen oder Plätzen eine Nachtmusik veranstaltet oder ausführt;
2. wer zu einer durch oberpolizeiliche Vorschrift verbotenen Zeit auf öffentlichen Straßen oder Plätzen maskirt erscheint;
3. wer bei erlaubten Maskeraden der durch die Ortspolizeibehörde festgesetzten Ordnung zuwiderhandelt.

Art. 37. [7]) An Geld bis zu fünf Thalern wird gestraft:

1. wer gegen ortspolizeiliches Verbot Ankündigungen oder Bekanntmachungen auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ausruft;
2. wer gegen ortspolizeiliches Verbot oder gegen Verbot des Eigenthümers oder seines Stellvertreters an fremdem Eigenthume Privatankündigungen anschlägt oder anheftet;
3. wer fremde Anschläge unbefugt aus Bosheit oder Muthwillen vernichtet, wegnimmt oder unlesbar macht.

Wird im Falle der Ziffer 2 die Uebertretung gegen Verbot des Eigenthümers an fremdem Privateigenthume begangen, so ist dieselbe nur auf Antrag des Eigenthümers oder seines Stellvertreters verfolgbar.

Art. 38. Geldstrafe bis zu fünf Thalern trifft in Fällen, in welchen die Verpflichtung zur Wohnungsräumung nicht streitig ist, die bei einer solchen Räumung Betheiligten, welche den hierauf bezüglichen Anordnungen der Polizeibehörde nicht nachkommen.

Unabhängig von der Strafverfolgung ist die Polizeibehörde befugt, die von ihr getroffenen Anordnungen zwangsweise zu vollziehen.

Art. 39. Wer außer dem Falle des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich § 367 Ziff. 9 den Verordnungen zuwiderhandelt, wodurch zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit der Personen die Führung bestimmter gemeingefährlicher Waffen bestimmten Classen von Personen oder in bestimmten Landestheilen untersagt ist, wird an Geld bis zu fünfzehn Thalern oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft, wobei auf Einziehung der verbotenen Waffen erkannt werden kann, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

---

6) Vor geht Reichsgewerbeordn. §§ 32 ff., 55, 60a, 147 Z. 1, 148 Z. 5, 7, 7b, 149 Z. 1.

7) Vorbehaltlich der Strafbestimmungen der Reichsgewerbeordnung und des Preßgesetzes.

Digitized by Google

Art. 40. [8]) An Geld bis zu dreißig Thalern wird gestraft, wer ein neugeborenes lebendes Kind findet und hievon nicht sogleich Anzeige bei der nächsten Obrigkeit macht.

Art. 41. Wer fremde Kinder unter acht Jahren ohne Bewilligung der Polizeibehörde gegen Bezahlung in Pflege oder Erziehung nimmt oder nach entzogener Bewilligung behält, wird an Geld bis zu fünfzehn Thalern bestraft.

Art. 42. An Geld bis zu fünfzehn Thalern oder mit Haft bis zu acht Tagen wird gestraft, wer verirrte Kinder, wahnsinnige oder sonst hilflose Personen, welche er in Verwahrung genommen hat, ohne genügenden Entschuldigungsgrund länger als vierundzwanzig Stunden in seiner Gewalt behält, ohne hievon der Obrigkeit Anzeige zu machen oder nach Beschaffenheit der Umstände den betheiligten Angehörigen Nachricht zu geben.

Art. 43. An Geld bis zu dreißig Thalern werden Todtenbeschauer und Personen, welche aus dem Reinigen und Ankleiden der Leichen ein Gewerbe machen, bestraft, wenn sie bei Ausübung ihres Berufes von Todesfällen, welche den Verdacht eines gewaltsamen Todes erregen, Kenntniß erlangen und hievon nicht sogleich der Polizeibehörde Anzeige machen.

An Geld bis zu fünfzig Thalern wird gestraft, wer, nachdem er bei der Oeffnung einer Leiche die Spuren eines an dem Verstorbenen verübten Verbrechens entdeckt hat, nicht sogleich mit der Oeffnung der Leiche einhält und der Polizeibehörde oder dem Staatsanwalte Anzeige macht.

Art. 44. An Geld bis zu zwanzig Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer außer den Fällen des § 366 Ziffer 10 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich den besonders bekannt gemachten polizeilichen Anordnungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit bei Volksfesten, religiösen Feierlichkeiten, Truppenbewegungen, Eisenbahnbauten und sonstigen außergewöhnlichen Ansammlungen größerer Menschenmassen zuwiderhandelt.

Die in Absatz I bezeichneten Anordnungen werden durch ober- oder districtspolizeiliche Vorschrift, in dringenden Fällen durch Verfügung der Districts- oder Ortspolizeibehörde erlassen.

Drittes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Reisen und Fremdenpolizei.

Art. 45. Mit Haft bis zu drei Tagen wird gestraft, wer ohne genügende Entschuldigung die ihm von der zuständigen Polizeibehörde zwangsweise vorgeschriebene Reiseroute nicht einhält.

Art. 46. Gastwirthe und Herberggeber, welche den oberpolizeilichen Vorschriften über Aufzeichnung und Anzeige der Ankunft und Abreise der von ihnen aufgenommenen Fremden und beherbergten Personen zuwiderhandeln, die vorgeschriebenen Aufzeichnungen der Polizeibehörde oder den obrigkeitlichen Dienern auf Verlangen nicht vorzeigen oder dieselben nicht zu der vorgeschriebenen Zeit vorlegen, werden an Geld bis zu fünf Thalern gestraft.

Andere Personen, welche die durch ortspolizeiliche Vorschrift gebotene Anzeige über Beherbergung von Fremden verabsäumen, unterliegen einer Geldstrafe bis zu fünf Thalern.

Art. 47. Wer, um die Polizeibehörde zu täuschen, bei Gelegenheit der im Art. 46 vorgeschriebenen Aufzeichnung oder Anzeige eine falsche Namensangabe oder andere unwahre Angaben macht, wird an Geld bis zu fünfzehn Thalern oder mit Haft bis zu acht Tagen gestraft.

Art. 48. Unbefugte, gewerbsmäßige Beherbergung von Landstreichern, Bettlern oder sicherheitsgefährlichen Personen wird mit Haft oder an Geld bis zu fünfzig Thalern bestraft.

Art. 49. Wer von der Aufnahme oder Entlassung von Handlungsdienern, Gewerbsgehilfen, Gesellen oder Lehrlingen, von Fabrikarbeitern oder Taglöhnern, welche am Orte keinen festen Wohnsitz haben, die durch Verordnung oder ortspolizeiliche Vorschrift geforderte Anzeige nicht erstattet, wird an Geld bis zu fünf Thalern bestraft.

Art. 50. Personen, welche Wohnungsräume in Miethe oder Aftermiethe geben, unterliegen einer Geldstrafe bis zu fünf Thalern, wenn sie die durch ortspolizeiliche Vorschrift gebotene Anzeige über Ein- und Auszug ihrer Miether verabsäumen.

8) Hiefür jetzt einschlägig § 24 u. § 68 des Personenstandsgesetzes.

Digitized by Google

Viertes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf unerlaubte Sammlungen, Gaukelei, Sittenpolizei und Glücksspiele.

Art. 50a.[9]) Personen, welche durch fortgesetztes häusliches Zusammenleben in außerehelicher Geschlechtsverbindung zu öffentlichem Aergerniße Veranlassung geben, werden an Geld bis zu 45 Mk. oder mit Haft bis zu 8 Tagen, im Wiederholungsfalle an Geld bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft und sind durch die Polizeibehörde von einander zu trennen.

Art. 51. Wer gegen ortspolizeiliches Verbot zu Weihnachten, Neujahr oder zu anderen Festzeiten zum Zwecke der Erlangung herkömmlicher Geschenke in Wirths- oder Privathäusern oder auf öffentlichen Straßen oder Plätzen herumzieht, ist an Geld bis zu fünf Thalern oder mit Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Art. 52. Wer ohne die erforderliche polizeiliche Bewilligung eine Sammlung von Geld oder sonstigen Beiträgen oder von Unterschriften hiezu unternimmt oder die erwirkte Bewilligung überschreitet, wird, vorbehaltlich dessen, was in Ansehung von Sammlungen für besondere Zwecke gesetzlich bestimmt ist, an Geld bis zu fünfzehn Thalern gestraft.

Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes erstrecken sich nicht auf Sammlungen zu erlaubten Zwecken, welche Jemand bei Gelegenheit einer geselligen Zusammenkunft oder in einem Vereine, welchem er angehört, oder im Kreise von Personen veranstaltet, mit welchen er in geselliger oder in Geschäftsberührung, in freundschaftlichen oder verwandtschaftlichen Verhältnissen steht.

Das unbefugt Gesammelte wird zum Besten der Armencasse des Orts der Betretung eingezogen. War jedoch der Zweck der Sammlung ein angemessener, so ist der Richter berechtigt, die Verwendung für diesen Zweck vorbehaltlich der Zustimmung jener Behörde oder Stelle, deren Erlaubniß für die Vornahme der Sammlung erforderlich gewesen wäre, als zulässig zu erklären.

Art. 53. Die Bestimmungen des Art. 52 finden auch dann Anwendung, wenn ohne polizeiliche Bewilligung ein Aufruf zu Gaben oder Geldbeiträgen für andere als wohlthätige Zwecke mit dem Erbieten zur Empfangnahme in öffentlichen Blättern oder Anschlägen erlassen wird.

In diesem Falle trifft die gesetzliche Strafe den Verfasser des Aufrufes.[10])

Ist die Verfolgung oder Verurtheilung des Verfassers nicht ausführbar, so trifft die Strafe den Redacteur, oder, soferne dieser für Ankündigungen nicht verantwortlich ist, den Verleger des Blattes, in welchem der Aufruf veröffentlicht worden ist.[10])

Art. 54. Wer gegen Lohn oder zur Erreichung eines sonstigen Vortheils sich mit angeblichen Zaubereien oder Geisterbeschwörungen, mit Wahrsagen, Kartenschlagen, Schatzgraben, Zeichen- und Traumdeuten oder anderen dergleichen Gaukeleien abgibt, wird an Geld bis zu fünfzig Thalern oder mit Haft bestraft.

Außerdem kann auf die Einziehung der zur Verübung solcher Uebertretungen bestimmten besonderen Werkzeuge, Anzüge und Gerätschaften erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

Art. 55. Betrunkene, welche öffentliches Aergerniß erregen oder Unfug treiben und Störungen verursachen, können von öffentlichen Wegen, Plätzen und Versammlungsorten, sowie aus Wirthschafts-Localitäten entfernt werden.

Gefährden dieselben die Sicherheit dritter Personen oder fremden Eigenthums oder verüben sie Störungen der öffentlichen Ruhe, so können sie, soweit es zur Verhütung weiteren Unfuges erforderlich ist, bis auf höchstens vierundzwanzig Stunden in polizeilichen Gewahrsam genommen werden.

Wer binnen Jahresfrist zum dritten oder öfteren Male gemäß Abs. 2 betreten wird, ist mit Haft bis zu vierzehn Tagen zu bestrafen.

---

9) Eingefügt durch Ges. v. 20. März 1882.
10) S. nun Preßgej. §§ 20 u. 21.

Digitized by Google

Art. 56. Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherrn, welche ihren schulpflichtigen Kindern, Pflegekindern, Mündeln, Dienstboten oder Lehrlingen den Besuch von Wirthshäusern ohne gehörige Aufsicht oder den Besuch öffentlicher Tanzunterhaltungen gestatten, werden an Geld bis zu zehn Thalern oder mit Haft bis zu acht Tagen gestraft.

Mit Haft bis zu sechs Tagen sind Sonntagsschulpflichtige zu bestrafen, welche öffentlichen Tanzunterhaltungen anwohnen oder ohne Erlaubniß der Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- oder Lehrherrn Wirthshäuser besuchen.

Art. 57. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern wird bestraft, wer in einer in Bayern nicht zugelassenen Lotterie spielt.

Art. 57a.[11]) An Geld bis zu 150 Mk. oder mit Haft wird bestraft:

1. wer für eine in Bayern nicht zugelassene Lotterie oder Ausspielung Loose verkauft, oder Theilnehmer sammelt,
2. wer eine in Bayern nicht zugelassene Lotterie oder Ausspielung öffentlich ankündigt, Loose oder Promessen hiezu oder Prämien auf Prämien eines in- oder ausländischen Lotterie-Anlehens ausbietet, oder zur Theilnahme an einer solchen Unternehmung einladet.

Fünftes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf religiöse Einrichtungen, Erziehung und Bildung.

Art. 58. Mit Haft bis zu acht Tagen oder an Geld bis zu fünfzehn Thalern werden auf Anzeige der Schulbehörde Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherrn gestraft, welche ohne genügende Entschuldigung unterlassen, ihre schulpflichtigen Kinder, Pflegekinder, Mündel, Dienstboten oder Lehrlinge zum Schulbesuche anzuhalten, ungeachtet sie von der Ortsschulbehörde wegen schulhafter Schulversäumnisse auf Grund der bestehenden Schulordnung mit Geld gestraft und zugleich vor weiteren Schulversäumnissen verwarnt worden sind.

Haft bis zu drei Tagen kann auf Anzeige der Schulbehörden gegen diejenigen Schulpflichtigen erkannt werden; welche aus eigenem Verschulden den Besuch der Sonntagsschule oder der dieselbe vertretenden Fortbildungsschule oder während ihrer allgemeinen Sonntagsschulpflicht den vorgeschriebenen Besuch des öffentlichen Religions-Unterrichtes fortgesetzt versäumen, ungeachtet sie von der Ortsschulbehörde wegen schuldhafter Versäumniß auf Grund der bestehenden Schulordnung gestraft oder vor weiteren Versäumnissen verwarnt worden sind.

Die Dauer der Schulpflicht wird bis zur Erlassung eines Schulgesetzes durch Verordnung bestimmt.

Art. 59. An Geld bis zu dreißig Thalern wird bestraft, wer ohne die nach Verordnung erforderliche polizeiliche Bewilligung eine Erziehungs- oder Unterrichtsanstalt gründet oder leitet.

Zugleich ist im Strafurtheile die Zulässigkeit der Schließung solcher Anstalten auszusprechen.

Sechstes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Leben und Gesundheit.

Art. 60. An Geld bis zu dreißig Thalern oder mit Haft bis zu dreißig Tagen wird bestraft, wer zu einer Leichenöffnung schreitet, ehe die vorgeschriebene erste Leichenschau stattgefunden hat und Kennzeichen des erfolgten Todes eingetreten sind.

An Geld bis zu fünfzehn Thalern wird gestraft, wer über die Zeit oder Art des eingetretenen Todes bei der Todtenschau wissentlich falsche Angaben macht.

Art. 61. An Geld bis zu dreißig Thalern oder mit Haft bis zu dreißig Tagen wird gestraft:

1. wer ohne Bewilligung der zuständigen Behörde eine Leiche von dem Sterbeorte an einen anderen, als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung verbringt oder verbringen läßt oder den bei Ertheilung der Bewilligung getroffenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt;

11) Eingefügt durch Ges. v. 28. Febr. 1880.

Digitized by Google

2. wer ohne Bewilligung der zuständigen Behörde eine Leiche an einem andern Orte als auf einem öffentlichen Kirchhofe oder in einer besonderen gesetzlich zulässigen oder polizeilich genehmigten Gruft oder Begräbnißstätte beerdigt oder beerdigen läßt;
3. wer den ortspolizeilichen Vorschriften oder in Ermanglung solcher den districtspolizeilichen Anordnungen in Bezug auf die Leichenordnung oder Beisetzung der Leichen in Leichenhäusern oder den oberpolizeilichen Vorschriften über Zeit, Ort und Art der Beerdigung, sowie über Verbringung von Leichen vom Sterbeorte an den außerhalb desselben befindlichen ordnungsmäßigen Begräbnißplatz zuwiderhandelt.

Todtengräber, welche eine solche Uebertretung ausführen oder dazu Beihilfe leisten, oder welche den gesetzlichen Vorschriften oder den ihnen besonders bekannt gemachten Anordnungen der Polizeibehörde über Anlage, Tiefe, Ordnung und Oeffnung der Gräber zuwiderhandeln, sind an Geld bis zu fünfzehn Thalern oder mit Haft bis zu acht Tagen zu bestrafen.

Bei wiederholten Verfehlungen kann der Richter aussprechen, daß der Verurtheilte für die Verrichtungen eines Todtengräbers nicht mehr verwendet werden darf.

Art. 62. Einer Geldstrafe bis zu zehn Thalern unterliegt, wer gegen ortspolizeiliches Verbot Leichen öffentlich zur Schau stellt.

[Art. 63. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche weder ihre impfpflichtigen Kinder, Pflegekinder oder Mündel auf ergangene obrigkeitliche Bekanntmachung zur öffentlichen Impfung und Impfcontrole bringen, noch innerhalb der von der Polizeibehörde festgesetzten Frist die gänzliche oder zeitliche Befreiung der betreffenden Kinder von der Impfpflichtigkeit durch Zeugniß eines approbirten Arztes nachweisen, werden beim ersten Uebertretungsfalle an Geld bis zu fünf Thalern und bei fortgesetzter Säumniß an Geld bis zu fünfzehn Thalern gestraft.

Art. 64. An Geld bis zu fünf Thalern werden Vorsteher von Privatunterrichts- oder Erziehungsanstalten gestraft, welche Kinder aufnehmen, ohne durch vorschriftsmäßige Zeugnisse versichert zu sein, daß dieselben den Verordnungen über die Schutzpockenimpfung Genüge geleistet haben.] [12])

Art. 65.[13]) Familienhäupter und deren Stellvertreter, in deren Wohnung die Blattern ausgebrochen sind und welche nicht innerhalb 12 Stunden, nachdem sie von der Natur der Krankheit Kenntniß erlangt haben, der Polizeibehörde Anzeige machen oder einen approbirten Arzt zu Hilfe rufen, werden an Geld bis zu fünf Thalern bestraft.

Art. 66. Wer wissentlich an einem ansteckenden Uebel leidet und mit Verheimlichung desselben sich als Dienstbote, Amme, Geselle, Gewerbsgehilfe, Lehrling oder Fabrikarbeiter verdingt, desgleichen, wer im Dienste von einem solchen Uebel befallen wird und solches der Dienstherrschaft, dem Meister oder dem Fabrikherrn verheimlicht, wird mit Haft bis zu acht Tagen oder an Geld bis zu fünfzehn Thalern bestraft.

Die Befugniß der Polizeibehörde, die erforderlichen Maßregeln wegen Absonderung und Heilung solcher Personen zu treffen, bleibt vorbehalten.

Art. 67.[13]) Wer Kleidungsstücke, Leinenzeug, Betten oder andere zur Verbreitung von Ansteckung geeignete Gegenstände, welche von einem an einer ansteckenden Krankheit Leidenden während derselben gebraucht worden sind, bei polizeilicher Nachfrage verheimlicht oder nicht in der von der Polizeibehörde vorgeschriebenen Weise reinigt oder der polizeilich angeordneten Vernichtung entzieht, desgleichen wer wissentlich solche zur Vernichtung geeignete Gegenstände verkauft, in Umlauf setzt oder an sich bringt, wird an Geld bis zu dreißig Thalern oder mit Haft bis zu vier Wochen gestraft.

Der gleichen Strafe unterliegt, wer außer den Fällen des § 327 und 328 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich den von der zuständigen Behörde zum Schutze gegen den Eintritt oder die Verbreitung einer ansteckenden oder epidemisch auftretenden Krankheit oder Viehseuche angeordneten Sicherheitsmaßregeln zuwiderhandelt.

Die zur Vernichtung bestimmten Gegenstände werden eingezogen.

12) Ersetzt durch Reichs-Impfges. v. 8. April 1874 §§ 14 u. 15.
13) Vor gehen die Reichsseuchengesetze, insbesondere auch das Gesetz, betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten v. 30. Juni 1900.

Digitized by Google

Art. 68.[13]) An Geld bis zu fünf Thalern wird gestraft, wer Schafe oder andere Hausthiere der zur Verhütung der Schafräude oder sonstiger Viehseuchen oberpolizeilich angeordneten Beschau entzieht oder nicht rechtzeitig unterstellt.

Art. 69.[13]) An Geld bis zu fünfzehn Thalern wird gestraft, wer, nachdem er Kennzeichen einer ansteckenden Krankheit an einem ihm zugehörigen oder seiner Hut oder Aufsicht anvertrauten Thiere wahrgenommen hat, nicht sofort das Thier von Orten, wo die Gefahr der Ansteckung anderer Thiere besteht, fernehält und der Ortspolizeibehörde Anzeige macht, oder einen approbirten Thierarzt zur Behandlung des erkrankten Thieres beizieht.

Erscheinen an einem Thiere Kennzeichen der Wuth, so muß dasselbe sogleich getödtet oder auf andere Weise unschädlich gemacht werden, widrigenfalls die Eingangs bestimmte Strafe einzutreten hat.

Art. 70.[13]) Zuwiderhandlungen gegen die oberpolizeilichen Vorschriften über das Wegschaffen, den Transport und das Vergraben gefallener oder getödteter Thiere, sowie über das Ausgraben verscharrter Thiere und Thierknochen, werden an Geld bis zu fünf Thalern, und wenn dieselben wissentlich in Ansehung eines an einer ansteckenden Krankheit gefallenen oder wegen derselben getödteten Thieres begangen werden, an Geld bis zu fünfzehn Thalern gestraft.

Art. 71.[13]) Wasenmeister, welche den ihre Verrichtungen betreffenden oberpolizeilichen Vorschriften zuwiderhandeln, unterliegen einer Geldstrafe bis zu dreißig Thalern.

Der gleichen Strafe unterliegen die im Geschäftsbetrieb des Wasenmeisters verwendeten Personen, welche jenen Vorschriften zuwiderhandeln.

Art. 72. Approbirte Aerzte, Wundärzte, Bader, Hebammen und Thierärzte, welche die ihnen nach Verordnung obliegende Anzeige von dem Ausbruche einer ansteckenden Krankheit unter Menschen oder Thieren nicht sofort der Polizeibehörde erstatten, werden an Geld bis zu dreißig Thalern bestraft.

Art. 72a.[14]) Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird außer dem Falle des § 367 Abs. 1 Ziff. 5 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich bestraft, wer den Verordnungen in Bezug auf den Verkehr mit Arznei- oder Geheimmitteln, welche zur Heilung oder Verhütung von Krankheiten der Menschen oder Thiere bestimmt sind, zuwiderhandelt.

Art. 73.[15]) Wer den Verordnungen, ober- oder ortspolizeilichen Vorschriften oder in Ermangelung der letzteren den districtspolizeilichen Anordnungen über Anlage, Einrichtung oder Abänderung, sowie über Entleerung und bauliche Instandhaltung von Abtritten, Dung- und Versitzgruben in Wohngebäuden oder in unmittelbarer Nähe von Wohnungen, Brunnen oder Brunnquellen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu fünfzehn Thalern gestraft.

Gleicher Strafe unterliegt, wer den Verordnungen, ober- oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, welche aus Rücksichten auf die Gesundheit oder Sittlichkeit über das Beziehen neuhergestellter Wohnungen oder Wohnungsräume, über die Beschaffenheit und die Belegung von Wohnungen oder Wohnungsräumen und über die polizeiliche Beaufsichtigung[16]) des Wohnungswesens erlassen sind.

Im Falle des Abs. I und II hat der Richter zu erkennen, daß die Polizeibehörde berechtigt ist, die Beseitigung des vorschriftswidrigen Zustandes, beziehungsweise die Räumung der vorschriftswidrigen Wohnung zu verfügen.

Die nach Maßgabe des gegenwärtigen Artikels erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Drittheilen in die Armencasse des Ortes der Uebertretung.

Art. 74.[17]) An Geld bis zu fünfzehn Thalern wird gestraft:

1. wer den ober- oder ortspolizeilichen Vorschriften über Beschau des zur menschlichen Nahrung bestimmten Viehes vor und nach der Schlachtung zuwiderhandelt;

---

13) S. Anm. zu Art. 67.

14) Eingefügt durch Novelle zum PStGB. v. 22. Juni 1900 (Ges.- u. VBl. S. 483) § 1.

15) In der Fassung der Novelle v. 22. Juni 1900 § 2.

16) Vgl. VO. v. 10. Febr. 1901, die Wohnungsaufsicht betr. (Ges.- u. VBl. S. 73).

17) Vor geht das Reichsgesetz, betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau v. 3. Juni 1900 (insbesondere §§ 26 ff. u. § 24).

Digitized by Google

2. wer andere verkäufliche Nahrungsmittel, Eßwaaren oder Getränke der durch ober- oder ortspolizeiliche Vorschrift angeordneten Beschau entzieht.

Die nach Maßgabe des gegenwärtigen Artikels erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Drittheilen in die Armencasse des Ortes der Uebertretung.

Art. 75.[17a]) Wer außer den Fällen des § 367 Ziff. 7 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich[17a]) den zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit in Bezug auf die Beschaffenheit, Zubereitung und Aufbewahrung oder das Ausmessen und Auswägen verkäuflicher Nahrungsmittel, Eßwaaren und Getränke ergangenen ober- oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, wir an Geld bis zu fünfzehn Thalern gestraft, womit, im Falle die Uebertretung innerhalb zwei Jahren wiederholt wird, Haft bis zu acht Tagen verbunden werden kann.

An Geld bis zu fünf Thalern wird gestraft, wer die ortspolizeilichen Anordnungen über Reinlichkeit in Mühlen, Schlachthäusern, Fleischbänken und auf Märkten übertritt.

Im Strafurtheile ist zugleich die Zulässigkeit der Einziehung der in Abs. I als schädlich bezeichneten Gegenstände auszusprechen.

Art. 76.[17a]) An Geld bis zu fünfzehn Thalern oder mit Haft bis zu acht Tagen wird gestraft, wer den oberpolizeilichen Vorschriften zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit

1. bei Verfertigung, Aufbewahrung oder Verpackung von Tabak oder bei Verfertigung von Koch-, Eß- oder Trinkgeschirren, Kleidungsstoffen, Kinderspielwaaren, Tapeten oder sonstigen Gegenständen des menschlichen Gebrauches oder
2. beim Anstreichen oder Bemalen von Wohnungsräumen,

zuwiderhandelt.

Gleicher Strafe unterliegt, wer gegen oberpolizeiliches Verbot solche für die Gesundheit gefährliche Gegenstände feilbietet oder verkauft.

Zugleich kann auf Einziehung solcher Gegenstände erkannt werden.

Art. 77.[17a]) Die in Gemäßheit der Art. 75 und 76 erkannten Geldstrafen, sowie der Erlös der gemäß Art. 75 und 76 eingezogenen und nicht zur Vernichtung bestimmten Gegenstände fließen zu zwei Drittheilen in die Armencasse des Ortes der Betretung.

Art. 78. Mit Geldstrafe bis zu fünfzehn Thalern wird bestraft, wer ohne polizeiliche Bewilligung eine Schießstätte oder einen Schießstand errichtet oder den in Bezug auf die Einrichtung und Benützung einer solchen Vorrichtung von der Polizei im Interesse der öffentlichen Sicherheit getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt.

Die Polizeibehörde ist berechtigt, zu jeder Zeit derartige Anordnungen zu erlassen und im Falle der Zuwiderhandlung die fernere Benützung der Anlage zu verbieten.

Art. 79. An Geld bis zu drei Thalern wird gestraft, wer an einem durch ortspolizeiliche Vorschrift verbotenen Orte badet oder gegen ortspolizeiliches Verbot sich auf eine Eisdecke begiebt.

Art. 80. Wer mit Gefahr für Personen oder Eigenthum oder für die öffentliche Sittlichkeit Blödsinnige oder Geisteskranke, deren Aufsicht ihm obliegt, frei auf Straßen oder an öffentlichen Orten herumgehen läßt, wird an Geld bis zu fünfzehn Thalern bestraft.

Hat eine solche Person einen Angriff gegen Personen oder fremdes Eigenthum verübt oder die öffentliche Sittlichkeit verletzt und ist wegen Unzurechnungsfähigkeit des Beschuldigten entweder ein Strafverfahren gar nicht eingeleitet worden oder ein das Strafverfahren einstellendes Erkenntniß erfolgt oder ist die Gemeingefährlichkeit einer solchen Person in sonstiger Weise festgestellt, so ist die Polizeibehörde berechtigt, auf den Grund bezirksärztlichen Gutachtens deren Unterbringung in einer Irrenanstalt oder deren sonstige genügende Verwahrung anzuordnen.

Art. 81. Wer ihm angehörige oder anvertraute Kinder, Kranke, Gebrechliche, Blödsinnige oder andere dergleichen hilflose Personen in Bezug auf Schutz, Aufsicht, Verpflegung oder ärztlichen Beistand verwahrlost, wird an Geld bis zu dreißig Thalern oder mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

17a) Und anderer Reichsgesetze, insbes. des Nahrungsmittelgesetzes §§ 8, 9, 12, 13, 17.

Digitized by Google

Im Strafurtheile kann ausgesprochen werden, daß die Polizeibehörde ermächtigt sei, in anderer Weise für die Unterbringung der betreffenden Person auf Kosten des Pflichtigen zu sorgen. Die Ermächtigung ist, wenn es sich um eine Maßregel handelt, zu der eine Anordnung des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist, von der Erlassung dieser Anordnung abhängig zu machen.[18])

Art. 82. Wer bei Verrichtungen, welche zur Verhütung von Gefahr für Leben und Gesundheit Dritter besondere Vorsicht erfordern, sich betrinkt, wer betrunken solche Verrichtungen außer Nothfällen vornimmt, wird an Geld bis zu fünfzehn Thalern oder mit Haft bis zu acht Tagen gestraft.

Art. 83.[19]) An Geld bis zu fünf Thalern wird gestraft:

1. wer Hunde der durch ober- oder ortspolizeiliche Vorschrift angeordneten und öffentlich bekannt gemachten Visitation entzieht oder nicht rechtzeitig unterstellt oder die ober- oder ortspolizeilich vorgeschriebenen Zeichen für dieselben nicht löst;
2. wer Hunde in Kirchen oder zu Pferderennen mitnimmt;
3. wer gegen ortspolizeiliches Verbot oder in Ermangelung eines solchen gegen distrikts-polizeiliche Anordnung Hunde auf Leichenhöfe, in öffentliche Wirthschaftslocale, in Theater, Fleischbänke, auf Märkte oder zu öffentlichen Feierlichkeiten mitnimmt, solche während der Nachtzeit auf öffentlichen Straßen frei herumlaufen läßt, läufige Hündinnen nicht gehörig verwahrt oder freilaufende Hunde größerer Gattung nicht mit einem wohlbefestigten Maulkorbe versieht.

Unabhängig von der Strafverfolgung steht der Polizeibehörde die Befugniß zu, die ohne vorgeschriebenes Zeichen oder gegen Verbot frei oder ohne Maulkorb herumlaufenden Hunde einfangen und nach Ablauf eines festgesetzten, öffentlich bekannt gemachten Zeitraumes tödten zu lassen, wenn sich der Besitzer innerhalb dieses Zeitraumes nicht gemeldet hat.

Desgleichen ist die Polizeibehörde berechtigt, Hunde, welche mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten behaftet sind, auf Gutachten eines approbirten Thierarztes tödten zu lassen.

Zuwiderhandlungen gegen die oberpolizeilichen Vorschriften, welche gegen den Ausbruch oder die Verbreitung der Wuthkrankheit unter den Hunden gerichtet und aus Anlaß vorkommender wuthkranker oder wuthverdächtiger Hunde besonders bekannt gemacht oder den Hundebesitzern eröffnet worden sind, werden mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder Haft bestraft.[20])

Die nach Maßgabe des gegenwärtigen Artikels erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Drittheilen in die Armencasse des Ortes der Uebertretung.

Art. 84. Wer an Orten, wo Personen oder fremdes Eigenthum beschädigt werden können, Thiere geflissentlich reizt, scheu oder wild macht, wird an Geld bis zu zwanzig Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen gestraft.

Art. 85. An Geld bis zu fünf Thalern oder mit Haft bis zu drei Tagen wird gestraft, wer scheue oder mit gefährlichen Fehlern behaftete Pferde mit Kenntniß dieses Umstandes einem Anderen ohne Warnung und Belehrung zum Gebrauche überläßt oder an bestellte Fuhren spannt.

Art. 86.[21]) Wer ohne Beachtung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln mit Gefahr für Personen oder fremdes Eigenthum Sprengungen durch explodirende Stoffe vornimmt, wird an Geld bis zu fünfzehn Thalern gestraft.

Art. 87. Mit Haft bis zu vierzehn Tagen oder an Geld bis zu zwanzig Thalern wird gestraft, wer vorsätzlich und unbefugt

1. die zur Verhütung von Unglücksfällen angebrachten Schutzmittel, Sperrungs- oder Warnungszeichen entfernt oder für ihren Zweck unbrauchbar macht oder
2. die zur öffentlichen Beleuchtung bestimmten Laternen von ihrer Stelle entfernt oder auslöscht oder

18) Letzter Satz des AG. z. BGB. Art. 162.
19) S. auch Hundegebührengef. v. 2. Juni 1876.
20) Bezüglich der Strafbestimmung des Abs. IV s. nunmehr Viehseuchengef. § 65.
21) S. auch Sprengstoffgef. v. 9. Juni 1884.

Digitized by Google

3. die zur Hilfe bei öffentlichen Nothfällen bestimmten Geräthschaften entfernt, für ihren Zweck unbrauchbar macht oder deren Gebrauch verhindert.

Wer Gegenstände der in Ziff. 1—3 bezeichneten Art aus Fahrlässigkeit beschädigt, oder für ihren Zweck unbrauchbar gemacht hat und nicht sofort für angemessene Wiederherstellung Sorge trägt, wird an Geld bis zu fünf Thalern gestraft.

Art. 88. An Geld bis zu zwanzig Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird gestraft, wer den oberpolizeilichen Vorschriften über Schutz der Eisenbahnen und des Bahnbetriebes zuwiderhandelt.

Uebertretungen der oberpolizeilichen Vorschriften über Aufrechthaltung der Ordnung auf der Bahn, in den Bahnhöfen und auf Dampfschiffen unterliegen einer Geldstrafe bis zu zehn Thalern.

Siebentes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Straßen-, Reinlichkeits- und Wasserpolizei.

Art. 89. An Geld bis zu zwanzig Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird gestraft, wer außer Nothfällen

1. in den Gräben öffentlicher Straßen reitet oder fährt oder
2. in den Gräben, auf den Böschungen oder Dämmen einer Staats-, Districts- oder kunstmäßig gebauten Gemeindestraße Vieh treibt oder absichtlich weiden läßt, insoferne nicht von Seite der Oberpolizei Ausnahmen zugelassen werden.

Wer Vieh über die Straße und deren Zugehörungen treibt, um auf Grundstücke zu gelangen, auf welchen er Trieb- und Weiderecht hat und bei welchen besondere Uebergänge nicht vorhanden sind, unterliegt keiner Strafe.

Art. 90. Wer außer den durch das Gesetz besonders vorgesehenen Fällen den Anordnungen zuwiderhandelt, welche über die Sicherstellung der öffentlichen Straßen, Wege, Plätze, Brücken und Stege gegen Beschädigungen erlassen sind, wird an Geld bis zu zwanzig Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen gestraft.

Diese Anordnungen werden in Bezug auf Staatsstraßen und deren Zugehörungen durch oberpolizeiliche, in Bezug auf Districtsstraßen und deren Zugehörungen durch districtspolizeiliche, in den übrigen Fällen durch ortspolizeiliche Vorschriften erlassen.

Art. 91. Die auf Grund des § 366 Ziffer 9 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich, sowie der Artikel 89 und 90 des gegenwärtigen Gesetzes erkannten Geldstrafen werden zur Bildung eines Unterstützungsfondes für das zur Beaufsichtigung der Staats- und Districtsstraßen verpflichtete Unterpersonal verwendet, wenn die Uebertretung in Bezug auf eine Staats- oder Districtsstraße oder deren Zugehörungen verübt worden ist, in den übrigen Fällen fließen sie zu zwei Drittheilen in die Armencasse des Ortes der Uebertretung.

Art. 92. Wer das zum Genusse für Menschen oder Thiere bestimmte Wasser in Brunnen, Cisternen, Leitungen oder in den zum öffentlichen Gebrauche bestimmten Quellen oder Bächen unbefugt verunreinigt oder verdirbt, wird an Geld bis zu fünfzehn Thalern oder mit Haft bis zu acht Tagen gestraft.

Art. 93. An Geld bis zu fünf Thalern wird gestraft, wer außer den im § 366 Ziff. 10 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich erwähnten Fällen den Anordnungen der Ortspolizeibehörde über das Abladen von Unrath, Bauschutt, Schnee oder Eis zuwiderhandelt und wer solche Gegenstände an fremde Gebäude, in oder auf solche oder auf fremde Grundstücke unbefugt ableert.

Art. 94. Wer außer den Fällen des § 366 Ziff. 10 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich den ortspolizeilichen Vorschriften oder in Ermangelung von solchen den districtspolizeilichen Anordnungen über öffentliche Reinlichkeit in Städten, Märkten, Dörfern und sonstigen Ortschaften zuwiderhandelt, wird mit Geld bis zu zwanzig Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen gestraft.

Art. 95. Wer öffentliche Denkmale, Statuen, Gemälde oder andere öffentlich aufgestellte Kunstgegenstände, wer öffentliche Spaziergänge oder Anlagen, Friedhöfe, Stadtthore, öffentliche oder Privatgebäude, öffentliche Brunnen, Wasserleitungen, im Freien befindliche und für den öffentlichen Gebrauch bestimmte Sitzbänke, Tische oder dergleichen

Digitized by Google

Gegenstände aus Bosheit oder Muthwillen beschädigt, oder den zur Sicherstellung der hier aufgeführten Gegenstände erlassenen ober-, districts- oder ortspolizeilichen Vorschriften und Anordnungen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu zwanzig Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen gestraft.

Art. 96. Die nach Maßgabe der Art. 92—95 erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Drittheilen in die Armencasse des Ortes der Uebertretung.

Art. 97. Die Uebertretung der verordnungsmäßigen Bestimmungen über die Schiff- und Floßfahrt auf dem Ludwigskanale und über die sonstige Benützung der Anlagen dieses Kanals, sowie über Eichung der denselben befahrenden Schiffe wird mit Geld bis zu zwanzig Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Die Geldstrafe fließt in die für das Kanal-Unterpersonal errichtete Unterstützungscasse.

Die Uebertretung der oberpolizeilichen Vorschriften über die Schifffahrt auf dem Frankenthaler Kanale und über die sonstige Benützung der Anlagen dieses Kanales unterliegt gleicher Geldstrafe oder Haft.

Die Geldstrafe wird zu Gunsten des Kanal-Unterpersonales verwendet.

Die Uebertretung der durch oberpolizeiliche Vorschrift erlassenen Ordnungen für andere Kanäle wird an Geld bis zu zwanzig Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen gestraft.

Die Verwendung der Geldstrafen zu Gunsten des aufgestellten Kanal-Unterpersonales kann durch Verordnung bestimmt werden.

Art. 98. Einer Geldstrafe bis zu fünfzehn Thalern unterliegt die Uebertretung der durch ober- oder ortspolizeiliche Vorschriften erlassenen Hafen- und Lände-Ordnungen, soweit nicht nach Maßgabe der Gesetze über die Benützung des Wassers[22]) eine höhere Strafe zulässig ist.

Achtes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Brandversicherung.

Art. 99.[23])

Art. 100. Ueberversicherungen von Mobilien, welche durch wissentlich unrichtige Werthsangabe in der Art herbeigeführt werden, daß die in denselben Vertrage versicherte Gesammtsumme den wahren Werth der Versicherungsgegenstände mindestens um den vierten Theil übersteigt, werden an den Mobilienbesitzern, sowie an den betheiligten Schätzern und Agenten an Geld bis zu einhundert und fünfundsiebenzig Thalern gestraft.

Gleicher Strafe unterliegen Doppelversicherungen, mittels deren der bei einer Gesellschaft oder Anstalt bereits versicherte Werth einzelner oder mehrerer Mobilien auch noch bei einer anderen Gesellschaft oder Anstalt versichert wird.

Neuntes Hauptstück.

Uebertretung baupolizeilicher Bestimmungen.

Art. 101.[24]) An Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft werden Bauherrn, Baumeister und Bauhandwerker gestraft, wenn sie den baupolizeilichen Vorschriften zuwiderhandeln.

Baupolizeiliche Vorschriften können in Bezug auf Festsetzung und Einhaltung der Bau- und Vorgartenlinien, dann zum Zwecke der Feuersicherheit und Festigkeit der Bauführung, sowie der Gesundheit durch Verordnung,[25]) ober-[26]) oder ortspolizeiliche Vorschrift erlassen werden.

Im Interesse der Verschönerung können baupolizeiliche Vorschriften für Städte von mehr als 20 000 Seelen durch Verordnung oder ortspolizeiliche Vorschrift, für die übrigen

22) Wasserbenützungsgesetz. Art. 96—101; Uferschutzgesetz. Art. 26.

23) Art. 99 aufgehoben durch Ges. v. 5. Mai 1890, s. Ges.- u. VBl. 1890 S. 225. S. nun Art. 96 des Brandversicherungsges. v. 3. April 1875.

24) In der Fassung der Novelle zum PStGB. v. 22. Juni 1900 § 3.

25) Außer der allgemeinen Bauordnung v. 17. Febr. 1901 und der Bauordnung für München v. 29. Juli 1895 kommt die VO. v. 16. Mai 1876, das offene Bausystem betr., in Betracht.

26) Oberpolizeiliche Bauvorschriften des k. Staatsministeriums des Innern sind z. B. die oberpolizeilichen Vorschriften zum Schutze der bei Bauten beschäftigten Personen v. 1. Jan. 1901 (Ges.- u. VBl. S. 1).

Digitized by Google

Orte durch ortspolizeiliche Vorschrift getroffen werden. Die hierauf gegründeten Abänderungen des Bauplanes dürfen jedoch die Kosten der Bauführung nicht wesentlich vermehren.

Art. 102.[27])

Art. 103. Baumeister und Bauhandwerker, welche die durch ortspolizeiliche Vorschriften festgesetzten besonderen Verpflichtungen ihres Berufes über Anzeige unternommener Bauten und Bauarbeiten vernachlässigen, unterliegen einer Geldstrafe bis zu fünfzehn Thalern.

Art. 104. Obrigkeitlich aufgestellte Sachverständige, welche die ihnen obliegende Untersuchung eines Baues mit Gefahr für Personen oder fremdes Eigenthum fahrlässiger Weise versäumen, werden, insoferne nicht disciplinäre Ahndung stattfindet, an Geld bis zu dreißig Thalern gestraft.

Gleicher Strafe unterliegen andere Sachverständige, welche nach übernommenem obrigkeitlichen Auftrage die Untersuchung eines Baues mit Gefahr für Personen oder fremdes Eigenthum fahrlässiger Weise versäumen.

Art. 105. In den Fällen des § 367 Ziff. 13—15 und § 368 Ziff. 3 und 4 des St.-G.-B. für das Deutsche Reich und der Art. 101 und 102 des gegenwärtigen Gesetzes hat der Richter im Strafurtheile auszusprechen, daß die Polizeibehörde berechtigt ist, die Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes anzuordnen und zu diesem Zwecke die Sicherstellung, Abänderung, den gänzlichen oder theilweisen Abbruch des betreffenden Bauwerkes oder der betreffenden Vorrichtung zu verfügen.

Besteht Gefahr auf dem Verzuge, so ist die Polizeibehörde berechtigt, die im vorstehenden Absatze bezeichneten Maßregeln, vorbehaltlich der Strafverfolgung, sofort vorzukehren.

Zehntes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf das Dienstboten-Wesen.[28])

Art. 106. Mit Haft bis zu acht Tagen oder Geld bis zu fünfzehn Thalern werden Dienstboten bestraft, welche

1. im Falle sie sich weiter verdingen, ihrer Dienstherrschaft nicht rechtzeitig aufkündigen;
2. sich an mehrere Dienstherrschaften zugleich verdingen;
3. ohne genügenden Rechtfertigungsgrund zur bedungenen oder gesetzlichen Zeit nicht in den Dienst eintreten;
4. ohne genügenden Rechtfertigungsgrund vor Ablauf der bedungenen oder gesetzlichen Dienstzeit den Dienst verlassen;
5. an abgeschafften Feiertagen oder anderen Werktagen das Arbeiten verweigern oder an Sonn- und wirklichen Feiertagen die ihnen obliegenden Geschäfte nicht verrichten;
6. zur Arbeitszeit sich in Wirthshäusern, auf Spielplätzen oder in Winkelkneipen herumtreiben;
7. hartnäckigen Ungehorsam oder Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Dienstherrschaft oder deren Stellvertreter sich zu Schulden kommen lassen oder gegen dieselben die Pflicht der schuldigen Achtung gröblich verletzen;
8. ohne Erlaubniß der Dienstherrschaft oder deren Stellvertreter Jemanden beherbergen oder zur Nachtzeit die Behausung ordnungswidrig verlassen.

Landwirthschaftliche Dienstboten oder auf längere Zeit in Beschäftigung genommene Taglöhner, welche ohne genügenden Rechtfertigungsgrund zur Erntezeit oder zur Saat- und Ausbauzeit den Dienst verlassen, können mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft werden.

Die unter Abs. I Ziff. 3, 4, 5, 7 und Abs. II bezeichneten Uebertretungen werden nur auf Antrag der Dienstherrschaft oder ihres Stellvertreters gestraft.

Unabhängig von der Strafverfolgung steht der Polizeibehörde die Befugniß zu, Dienst-

27) Art. 102 aufgehoben auf Grund der Novelle zum PStGB. v. 22. Juni 1900 § 4 durch Bauordnung v. 17. Febr. 1901 § 81. Der Art. 102 bezog sich nur auf die Pfalz, wie Art. 101 alter Fassung nur auf das diesseitige Bayern. § 4 der Novelle v. 22. Juni 1900 bestimmte: „Der Art. 102 wird aufgehoben. Der Tag, an welchem dieser Artikel außer Kraft sowie Art. 101 für die Pfalz in Kraft tritt, wird durch Verordnung bestimmt."

28) Das Gesinderecht ist in Art. 15ff. des AG. z. BGB. v. 9. Juni 1899 geregelt.

Digitized by Google

boten, welche widerrechtlich den Antritt oder die Fortsetzung des Dienstes verweigern, der Dienstherrschaft auf ihren oder ihres Stellvertreters Antrag zwangsweise vorzuführen.

Gleiche Befugniß hat die Polizeibehörde gegen landwirthschaftliche, auf längere Zeit in Beschäftigung genommene Taglöhner, welche zu der in Abs. II angegebenen Zeit ohne genügenden Rechtfertigungsgrund die Arbeit verlassen.

Hat eine solche Vorführung stattgefunden, und entzieht sich hierauf der Vorgeführte nochmals widerrechtlich demselben Dienste oder Arbeitsverhältnisse, so ist er mit Haft bis zu drei Wochen zu bestrafen.

Art. 107. An Geld bis zu fünf Thalern werden Dienstherrschaften gestraft, welche den districts- oder ortspolizeilichen Vorschriften über die Anzeige des Ein- und Austrittes von Dienstboten, sowie über die Vorlage und Aufbewahrung der Dienstbücher zuwiderhandeln.

Einer Geldstrafe bis zu fünf Thalern unterliegen Dienstboten, welche von ihrer Dienstherrschaft den Auftrag erhalten haben, anstatt derselben ihren Dienst-Eintritt oder Austritt bei der Ortspolizeibehörde zur Anzeige zu bringen und diese Anzeige verabsäumen.

Art. 108. An Geld bis zu fünf Thalern wird gestraft, wer wissentlich einen bereits verdungenen Dienstboten für die nämliche Zeit für sich dingt oder einem Dienstboten bei Auflösung des Dienstverhältnisses polizeilicher Aufforderung ungeachtet die Ausstellung des Zeugnisses im Dienstbotenbuche verweigert.

Art. 109. Mit Haft bis zu acht Tagen oder an Geld bis zu 15 Thalern werden Dienstherrschaften und Dienstboten gestraft, welche bei Eingehung eines Dienstvertrages unsittliche Bedingungen festsetzen.

Gleicher Strafe unterliegen Diejenigen, welche in einen Scheindienst treten oder einen solchen gestatten.

Art. 110. Die nach Maßgabe der Art. 106—109 erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Drittheilen in die Armencasse des Ortes der Uebertretung.

Elftes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Landwirthschaft, Jagd und Fischerei.

Art. 111. [An Geld bis zu zehn Thalern wird gestraft, wer, ohne den durch Verordnung vorgeschriebenen Erlaubnißschein erlangt zu haben, Zuchtstiere, welche zur Benützung für die Viehzucht einer Gemeinde bestimmt sind, zur Zucht verwendet, verwenden läßt, oder auf Gemeindeweiden treibt.][29]

Gleicher Strafe unterliegt, wer innerhalb einer Ortschaft das Belegen von Pferden oder Rindvieh auf öffentlichen Plätzen oder Straßen vornehmen läßt.[30]

Art. 112. An Geld bis zu zwanzig Thalern wird bestraft, wer unbefugterweise

1. aus Gärten, Weinbergen, Obstanlagen oder Alleen oder von Feldern, Aeckern oder Wiesen Gartenfrüchte, Feldfrüchte oder andere Bodenerzeugnisse von unbedeutendem Werthe oder in geringer Quantität entwendet;
2. Bäume oder Sträucher, welche in Gärten, Obstanlagen, Alleen, auf Aeckern oder sonst außerhalb eines Forstes stehen, oder Hecken und andere zur Einfassung von Grundstücken dienende Anpflanzungen abhaut, abbricht, ausreißt, ausrodet oder beschädigt.

Art. 113. An Geld bis zu drei Thalern ist zu bestrafen, wer unbefugterweise

1. fremde auf dem Felde zurückgelassene Ackergeräthe gebraucht;
2. das auf Grenzrainen, Gräben, Wegen oder Triften wachsende Gras oder sonstige Viehfutter abschneidet oder abrupft;
3. Dünger von Aeckern, Wiesen oder Weiden auffammelt.

Art. 114. Ist in den Fällen der Artikel 112 und 113 eine Beschädigung fremden Eigenthums aus Rache oder Bosheit verübt worden, so kommen die Bestimmungen des Strafgesetzbuches zur Anwendung.

---

29) Aufgehoben durch Art. 14 des Ges., die Haltung und Körung der Zuchtstiere betr., v. 5. April 1888; an die Stelle getreten Art. 13 dieses Gesetzes.

30) Weitere Bestimmungen § 51 Abs. II der VO. v. 8. Juni 1890 (Ges.- u. VBl. S. 443) u. Art. 5 Abs. II der Korordnung v. 26. März 1881 (Ges.- u. VBl. S. 167).

Digitized by Google

Art. 115. Wer unbefugt Vieh auf fremden Grundstücken weidet, die Grenzen fremder Grundstücke durch Mähen oder Ernten überschreitet, fremde Gräben verschüttet oder über die Einfriedungen fremder Gärten steigt, wird an Geld bis zu fünfzehn Thalern gestraft.

Art. 116. Wer gegen ortspolizeiliches Verbot sein Vieh außerhalb geschlossener Höfe oder anderer umfriedeter Räume ohne gehörige Aufsicht umherlaufen läßt, wird an Geld bis zu drei Thalern gestraft.

Art. 117. An Geld bis zu fünf Thalern wird gestraft:

1. wer die Viehweide zur Nachtzeit ausübt;
2. wer das während der Nachtzeit im Freien, in Hürden oder anderen geschlossenen Räumen bleibende Vieh vor Sonnenaufgang auf die Weide bringt oder später als eine Stunde nach Sonnenuntergang wieder eintreibt;
3. wer Weidevieh, welches nicht während der Nachtzeit im Freien, in Hürden oder anderen geschlossenen Räumen verbleibt, später als eine Stunde nach Sonnenuntergang zu Stalle bringt oder früher als eine Stunde vor Sonnenaufgang zur Hut wieder austreibt.

Eine Ausnahme von dem Verbote der Nachtweide tritt bei der Alpenweide und bei der Weide auf jenen Grundstücken ein, welche von allen Seiten so umschlossen sind, daß dadurch das Austreten des Viehes verhindert wird.

Weitere Ausnahmen von dem Verbote der Nachtweide sind von der Kreisverwaltungsstelle für solche Gegenden zu machen, in welchen die Nachtweide auf nicht umschlossenen Grundstücken bisher üblich gewesen ist oder nach den eigenthümlichen wirthschaftlichen Verhältnissen nicht entbehrt werden kann. Hiebei hat die Kreisverwaltungsstelle zugleich die Befugniß, die zum Schutze gegen Beschädigungen und Mißbräuche erforderlichen Vorschriften zu erlassen, deren Uebertretung die in dem gegenwärtigen Artikel bestimmte Strafe nach sich zieht.

Art. 118. An Geld bis zu fünf Thalern wird gestraft, wer Vieh, welches weder durch genügende Umfriedung des Weideplatzes noch durch Anbinden an dem Austreten in fremde Grundstücke gehindert ist, ohne tauglichen Hirten weiden läßt oder die seiner Hut anvertrauten Thiere an dem Austreten in fremde Grundstücke nicht hindert.

Gleicher Strafe unterliegt, wer zur Hut schulpflichtige Kinder mit Versäumung ihrer Schulpflicht verwendet.

Art. 119. Einer Geldstrafe bis zu fünf Thalern unterliegt, wer den ober- oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, welche zur Vermeidung von Mißbräuchen bei der Ausübung der Einzelnhut auf ungeschlossenen, eigenen oder fremden Grundstücken erlassen werden.

Art. 120.[31] Einer Geldstrafe bis zu fünf Thalern unterliegt:

1. wer Hausgeflügel während der durch ortspolizeiliche Vorschrift verbotenen Zeit auf die Felder auslaufen läßt oder Feldtauben zur Saat- und Erntezeit innerhalb des durch die Ortspolizeibehörde bestimmten und öffentlich bekannt gemachten Termines nicht eingeschlossen hält;
2. wer abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 2 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich den hinsichtlich der Abwehr und Vertilgung schädlicher Thiere oder Pflanzen erlassenen ober-, districts- oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften zur Abwehr und Vertilgung der Reblaus ist Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder Haft zulässig. Reben, welche gegen ein auf Grund solcher Vorschriften erlassenes Verbot versendet, eingeführt oder sonst in Verkehr gebracht werden, sind einzuziehen.

Vor Erlassung der in Ziff. 2 Abs. 1 und 2 bezeichneten Vorschriften und der auf Grund derselben ergehenden allgemeinen Anordnungen sind entweder die zur Vertretung der landwirthschaftlichen Interessen berufenen Organe oder Sachverständige zu vernehmen.

Art. 121. Zuwiderhandlungen gegen ortspolizeiliche Vorschriften über die Nachlese in Feldern, Obstbaumpflanzungen und Weinbergen oder gegen sonstige von der Ortspolizei-

31) Fassung des Ges. v. 12. Mai 1898 (Ges.- u. VBl. S. 224).

Digitized by Google

behörde zum Schutze des landwirthschaftlichen Eigenthums, der Feldwege und der auf der Flurmarkung befindlichen Abzugsgräben erlassene feldpolizeiliche Vorschriften werden an Geld bis zu fünf Thalern bestraft.

Unterläßt die Ortspolizeibehörde die nöthigen Vorschriften zu treffen, so ist die vorgesetzte Districtspolizeibehörde zur Erlassung von Anordnungen für den Ortspolizeibezirk befugt.

Art. 122.[32]) Sind Feldpolizei-Uebertretungen durch Familien-Angehörigen, Dienstboten, Taglöhner, Hirten oder in ähnlichen Verhältnissen stehende Personen auf Befehl oder Anordnung des Familienhauptes, Dienstherrn oder Arbeitgebers vorgenommen worden, so ist nur derjenige nach den Bestimmungen dieses Gesetzes strafbar, auf dessen Befehl oder Anordnung die Handlung vorgenommen wurde.

Außerdem haften Eltern, Pflegeeltern und Dienstherrschaften, soferne die von ihren im elterlichen Hause sich aufhaltenden Kindern oder Pflegekindern oder von ihren Dienstleuten begangenen, in den Artikeln 112, 113 Ziff. 2, 3 und 115 erwähnten Feldfrevel zu ihrem Vortheile gereichen, für die Kosten, Geldbußen und Entschädigungen.

Kann die Geldstrafe gegen den Täter nicht vollstreckt werden, so ist sie von den gemäß Abs. II hiefür haftbaren Personen einzuziehen; sind auch diese unvermögend, so wird die Geldstrafe gegenüber dem Verurtheilten in Haft umgewandelt.

Art. 123. Bei der Verfolgung und Aburtheilung der in § 368 Ziff. 1, 2 und 9, und § 370 Ziff. 1 und 2 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich, dann in Art. 112, 113 und 115 bis 121 gegenwärtigen Gesetzes erwähnten Uebertretungen sind Bedienstete der Districtsgemeinden, sowie Privatpersonen, welche von der Districtsverwaltungs-Behörde als Organe des Feldschutzes verpflichtet und anerkannt sind, in Bezug auf den amtlichen Glauben ihrer Aussagen, sowie hinsichtlich der Befugniß zur Vornahme von Pfändungen den von den Gemeinden aufgestellten Flurschutzbediensteten gleichzuachten.

Art. 124. Die auf Grund des § 368 Ziff. 1, 2 und 9 und § 370 Ziff. 1 und 2 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich, sowie der Art. 112, 113 und 115 bis 122 erkannten Geldstrafen fließen in die Casse derjenigen Gemeiden, in deren Bezirk die Uebertretung verübt wurde oder, insoferne eine Ortschaft auf eigene Kosten Flurwächter aufgestellt hat, in die Casse dieser Ortschaft und sind für Zwecke des Flurschutzes zu verwenden.

Art. 125. Die Uebertretung der gesetzlichen Bestimmungen über Ausübung der Jagd und der nach Maßgabe des Gesetzes im Verordnungswege erlassenen jagdpolizeilichen Vorschriften wird nach den hierüber bestehenden Gesetzen bestraft.

Auf Personen, welche bei Ausübung des Jagdrechtes eine gemäß § 367 Ziff. 9 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich verbotene Waffe führen, sind die Bestimmungen jenes Gesetzes anwendbar.

Unbeschadet der nach Maßgabe des Abs. I verwirkten Strafe unterliegt Wild, welches mit Uebertretung der die Hege oder Hegezeit betreffenden Bestimmungen erlegt wird, desgleichen Wild, welches während der für die betreffende Wildgattung festgesetzten Hegezeit und nachdem seit deren Eintritt vierzehn Tage verstrichen sind, ohne von der Districtspolizeibehörde bewilligte Terminsverlängerung zum Verkaufe gebracht wird, der Einziehung. Der Erlös daraus fließt in die Armencasse des Ortes der Uebertretung.

An Geld bis zu zehn Thalern oder mit Haft bis zu sechs Tagen wird gestraft, wer Vögel, deren Einfangen, Tödten oder Verkauf durch Verordnung verboten ist, einfängt, tödtet oder verkauft oder wer den Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften über das Einsammeln oder den Verkauf von Ameiseneiern zuwiderhandelt.

Art. 126. An Geld bis zu zwanzig Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

1. wer den bestehenden Fischerei-Ordnungen oder den oberpolizeilichen Vorschriften über die Zeit und Art des Fisch- und Krebsfanges zuwiderhandelt;
2. wer außer der durch Herkommen oder ortspolizeiliche Vorschrift festgesetzten Frist und außer Nothfällen Fischwasser ohne vorgängige rechtzeitige Benachrichtigung des Fischereiberechtigten gänzlich abzapft oder ablaufen läßt;

---

32) „Z. 2. 3" Zusatz des Art. 162 des AG. z. BGB. v. 9. Juni 1899.

Digitized by Google

3. wer unbefugt oder gegen ein ihm besonders eröffnetes districtspolizeiliches Verbot Fischwasser schlämmt oder aus demselben Binsen, Schilfgewächse oder andere Wasserpflanzen räumt oder Wassergräser an den Rinnsalen abmäht.

Ein solches Verbot kann für die zur Nützung des Wassers oder der Wasser- und Uferpflanzen berechtigten Personen nicht auf die Monate August und September erstreckt werden.

Die bei der verbotenen Art der Ausübung des Fisch- und Krebsfanges gebrauchten Geräthe werden eingezogen.

Fische, deren Frang während der Laichzeit verboten ist, oder welche das vorgeschriebene Normalmaß oder Normalgewicht nicht haben, unterliegen der Einziehung, wenn sie zu Markte gebracht oder sonstwie feilgeboten werden.

Zwölftes Hauptstück.

Erwerbs- und Gewerbs-Polizei.[33])

Art. 127. An Geld bis zu fünfzig Thalern wird bestraft, wer, ohne hiezu approbirt zu sein, sich als [Arzt, Wundarzt], Landarzt, Chirurg, [Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt], Bader, [Thierarzt] bezeichnet oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glaube erweckt wird, der Inhaber sei eine geprüfte Medicinalperson.

Derselben Strafe unterliegen [Personen, welche, ohne hiezu approbirt zu sein, außer Nothfällen eine geburtshilfliche Handlung vornehmen, sowie] approbirte Hebammen, wenn sie außer Nothfällen ihre durch Verordnung oder Ministerialvorschrift bestimmten Befugnisse überschreiten.

Die Bezahlung der approbirten [Aerzte, Wundärzte], Bader, Hebammen [und Thierärzte] bleibt der Vereinbarung vorbehalten. Als Norm für streitige Fälle im Mangel einer Vereinbarung können jedoch für dieselben Taxen durch Verordnung festgesetzt werden.

Art. 128. Aerzte, Wundärzte, Bader, Hebammen und Thierärzte werden an Geld bis zu fünfzehn Thalern gestraft, wenn sie bei der Wahl oder Veränderung ihres Wohnortes den durch Verordnung festgesetzten Verpflichtungen zuwiderhandeln.

Art. 129.[34]) Art. 130.[35])

Art. 131.[36]) Wer den Verordnungen über Prüfung, Aufstellung und Gebrauch von Dampf- und anderen sicherheitsgefährlichen Maschinen und dazu gehörigen Vorrichtungen und Leitungsröhren zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu fünfzig Thalern gestraft.

Die Polizeibehörde ist berechtigt, den Gebrauch der in Abs. I bezeichneten Gegenstände bis zur erfolgten Prüfung oder Herstellung des entsprechenden Zustandes zu untersagen.

Art. 132.[37]) Art. 133.[38])

Art. 134.[39]) An Geld bis zu 150 Mark wird bestraft, wer für eine auswärtige Casse, Anstalt oder Gesellschaft der in § 360 Ziff. 9 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich bezeichneten Art, welche die zur Ausdehnung ihres Geschäftes auf das Königreich Bayern nach Verordnung erforderliche Genehmigung nicht besitzt, Beitritts- oder Versicherungsverträge abschließt oder vermittelt oder seine Vermittelung zur Abschließung solcher Verträge oder zur Ertheilung von Auskunft über dieselben gewerbsmäßig anbietet.

Wer wegen Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des Absatzes 1 rechtskräftig zu einer Strafe verurtheilt worden ist und innerhalb zwei Jahren vom Tage der Rechtskraft des verurtheilenden Erkenntnisses an sich der abermaligen Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des Absatzes 1 schuldig macht, wird mit Haft bestraft.

Agenten für Mobiliar-Brandversicherung, welche den in Bezug auf ihre Geschäfts-

33) Dieses Hauptstück ist vielfältig stillschweigend außer Kraft gesetzt durch die Bestimmungen der Gew.-O.

34) Ersetzt und darum aufgehoben durch § 30 Abs. 1 und § 49, sowie § 147 Z. 1, dann § 15 Abs. 2 u. § 53, dann § 35 Abs. 1 u. § 148 Z. 3 der Gew.-O.

35) Ersetzt durch §§ 16, 23 u. 25, § 147 Abs. 1 Z. 2 und § 147 Abs. 2 u. 3 der Gew.-O.

36) Theilweise ersetzt durch §§ 24 u. 147 Abs. 1 Z. 2 und Abs. 2 u. 3 der Gew.-O.

37) Ersetzt durch § 148 Z. 4 der Gew.-O.

38) Ersetzt durch RG. v. 9. Juni 1897 über das Auswanderungswesen §§ 43 ff.

39) Fassung der Novelle zum PStGB. v. 9. Febr. 1892 (Ges.- u. VBl. S. 29). Vor geht Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen v. 12. Mai 1901 § 108.

Digitized by Google

führung erlassenen Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften zuwiderhandeln, werden an Geld bis zu 60 Mark bestraft.

Art. 135.[40])

Art. 136. Wer den Verordnungen über den Verkauf geschwefelten Hopfens zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu fünfzig Thalern gestraft.

Art. 137.[41]) Trödler und Inhaber von Versteigerungsbureau's, welche den durch ober- oder ortspolizeiliche Vorschriften zur Ueberwachung ihres Geschäftsbetriebes erlassenen Anordnungen zuwiderhandeln, werden an Geld bis zu dreißig Thalern gestraft.

Art. 138.[42]) Art. 139.[43]) Art. 140.[44]) Art. 141.[45])

Art. 142.[46]) Soweit nicht für einzelne Fälle etwas Anderes gesetzlich bestimmt ist, werden Gewerbetreibende, welche der für bestimmte Waaren oder Arbeiten von der zuständigen Behörde festgesetzten Taxordnung durch Ueberforderung zuwiderhandeln, an Geld bis zu fünfzig Thalern bestraft.

Die Taxirung von Waaren oder Arbeiten kann nur in denjenigen Fällen vorgeschrieben werden, in denen sie auf Grund von Gesetzen oder Verordnungen bisher zulässig war.

Soferne die Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich § 263 nicht anwendbar sind, werden Bäcker und Brodhändler, welche Brodwaaren von bestimmtem Gewichte feilbieten, desgleichen Personen, welche Lebensmittel von bestimmtem Gewichte auf öffentlichen Märkten verkaufen, an Geld bis zu fünfzehn Thalern bestraft, wenn die feilgebotenen Brodwaaren oder Lebensmittel das erforderliche Gewicht nicht haben. Zugleich kann auf Einziehung der nicht vollwichtigen Brodwaaren oder Lebensmittel erkannt werden.

Art. 143.[47]) Bäcker-, Brod- und Mehlhändler, schenkberechtigte Brauer und Bierwirthe, Metzger und andere zum Feilbieten von Fleisch berechtigte Personen werden:

1. an Geld bis zu zehn Thalern gestraft, wenn sie gegen ortspolizeiliche Vorschrift es unterlassen, die Preise ihrer Verkaufsgegenstände an oder in ihren Gewerbslocalitäten auf eine für die Käufer sichtbare Weise anzuschlagen,
2. an Geld bis zu zwanzig Thalern, wenn sie die von ihnen angezeigten Preise überschreiten oder gegen ortspolizeiliche Vorschrift eine Erhöhung ihrer Preise eintreten lassen, ohne wenigstens drei Tage vorher der Ortspolizeibehörde davon Anzeige gemacht oder deren Bewilligung zur früheren Aenderung ihrer Preise erlangt zu haben.[47])

Art. 144. Die im vorhergehenden Artikel genannten Gewerbetreibenden unterliegen einer Geldstrafe bis zu fünfzehn Thalern, wenn sie ohne genügenden Entschuldigungsgrund, so lange ihre Vorräthe reichen, einem Käufer die Abgabe ihrer Verkaufs-Gegenstände gegen Zahlung verweigern.

Bäcker, Metzger, Müller und Bierwirthe, welche den Betrieb ihres Gewerbes ohne genügende Entschuldigung einstellen ohne solches wenigstens vierzehn Tage zuvor der Ortspolizeibehörde angezeigt zu haben, werden an Geld bis zu dreißig Thalern gestraft.

Art. 145. An Geld bis zu fünf Thalern werden gestraft:

1. Bäcker, welche den ortspolizeilichen Vorschriften über Bezeichnung bestimmter Brodwaaren mit auf denselben aufgedrückten Zeichen und das Ausbacken bestimmter Brodwaaren nach den herkömmlichen oder polizeilich festgestellten Gewichtsgrößen zuwiderhandeln;
2. Metzger und andere zum Feilbieten von Fleisch berechtigte oder für ihren Gewerbsbetrieb schlachtende Personen, welche den ortspolizeilichen Vorschriften über das Schlachten von Vieh außer den öffentlichen Schlachthäusern, die Schlachtordnung in den letzteren, den Verkauf des Fleisches außer den öffentlichen Fleischbänken und die Ordnung des Verkaufes in den letzteren, sowie über Güte und Gewicht der Zuwagen zuwiderhandeln;

40) Ersetzt durch § 9 des RG. v. 16. Juli 1884 über Feingehalt der Gold- u. Silberwaaren.
41) In der Anwendung beschränkt durch Gew.-O. §§ 38 u. 35.
42) Aufgehoben durch § 36 der Gew.-O.
43) Ersetzt durch § 147 Abs. 1 Z. 1, sowie insbes. § 34 der Gew.-O.
44) Aufgehoben durch Gew.-O. § 1.
45) Aufgehoben durch die Gew.-O. im Allgemeinen.
46) Ersetzt zu einem großen Theil durch § 148 Z. 8 der Gew.-O.
47) Ersetzt zum Theil durch §§ 73—75 der Gew.-O.

Digitized by Google

3. Personen, welche den oberpolizeilichen Vorschriften über den Transport von Schlachtvieh zuwiderhandeln.

Art. 146.[48]) Zuwiderhandlungen gegen die durch ortspolizeiliche Vorschriften festgesetzten Ordnungen für den Verkehr mit Getreide auf öffentlichen Schrannen, sowie für den Verkehr auf Messen und Jahrmärkten, auf Vieh-, Holz- und Viktualienmärkten, dann auf Märkten für Rohstoffe oder Waaren irgend einer Art werden an Geld bis zu zehn Thalern gestraft.

[Zuwiderhandlungen gegen ortspolizeiliche Vorschriften über das Herumtragen verkäuflicher Lebensmittel und sonstiger Gegenstände des gewöhnlichen Marktverkehrs auf der Straße und das Hausiren mit denselben werden an Geld bis zu fünf Thalern gestraft.][49])

Durch die ortspolizeilich festgesetzten Schrannen- oder Marktordnungen kann weder der Handel mit Gegenständen des Marktverkehrs, welche noch nicht in die Markung des Marktortes gebracht worden sind, noch der Einkauf auf dem Markte während eines Theils der Marktzeit für bestimmte Classen von Personen untersagt, noch die freie Abfuhr der am Markte oder Schrannentage unverkauft gebliebenen Vorräthe verboten oder beschränkt werden.[48])

[50]) Personen, welche auf Viehmärkten gewerbsmäßig Geschäfte vermitteln (Unterhändler, Viehschaffner, Agenten, Schmuser, Makler 2c.) oder Hilfsdienste verrichten (Lader, Wäger, Viehtreiber 2c.), werden an Geld bis zu 30 Mark bestraft, wenn sie den ortspolizeilichen Vorschriften über ihre Geschäftsführung und Dienstleistung zuwiderhandeln. Die Bestimmung im Abs. 3 findet auf diese Personen keine Anwendung.

Art. 147. Die nach Maßgabe der Art. 145 und 146 erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Drittheilen in die Armencasse des Ortes der Betretung.

Die auf Grund des Art. 142 eingezogenen Brodwaaren und Lebensmittel sind der Armenpflege desselben Ortes zu überlassen.

Art. 148.[51]) Art. 149.[52])

[53]) In gleicher Weise werden Handlungsreisende und ständige Handelsagenten gestraft, wenn sie den Verordnungen über die Berechtigung zum Aufsuchen von Waarenbestellungen zuwiderhandeln.

Art. 150.[54])

Art. 151. Die Uebertretung der durch oberpolizeiliche Vorschrift erlassenen Ordnungen[55]) für Lohnkutscher, Stellwagen-Unternehmer, Land- und Wasserboten wird an Geld bis zu fünfzehn Thalern oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft.

Die zur Zeit bestehenden Beschränkungen der Gewerbsbefugniße der in Abs. I bezeichneten Personen können durch oberpolizeiliche Vorschrift aufgehoben, neue Beschränkungen solcher Befugnisse aber in Zukunft nur durch Gesetz eingeführt werden.

Art. 152. An Geld bis zu fünfzehn Thalern oder mit Haft bis zu acht Tagen werden Personen gestraft, welche den von der Ortspolizeibehörde erlassenen Vorschriften und Anordnungen über die Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs innerhalb der Orte durch Wagen aller Art, Sänften, Pferde und andere Transportmittel, sowie über das Gewerbe derjenigen Personen, welche auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ihre Dienste anbieten, zuwiderhandeln.[56])

[Einer Geldstrafe bis zu fünfzehn Thalern oder Haft bis zu acht Tagen unterliegen Personen, welche sich mit den Verrichtungen von Güterschaffnern, Schrötern, Güterladern, Güterführern, Gepäck- oder Lastträgern, mit dem Messen oder Abwägen von Gegenständen, mit dem Reinigen oder Ankleiden von Leichen oder mit Dienstleistungen bei Leichenfeierlichkeiten unbefugt und gewerbsmäßig befassen, insoferne für die betreffende Dienstleistung

48) Nur mehr für Spezialmärkte giltig; s. §§ 64—71 u. 149 Z. 6 der Gew.-O.
49) Ersetzt durch §§ 59, 69 u. 149 der Gew.-O.
50) Abs. 4 angefügt durch Novelle v. 12. Mai 1898 (Ges.- u. VBl. S. 224).
51) Aufgehoben durch Gew.-O. § 6.
52) Ersetzt durch §§ 148 Z. 5—7 u. 149 Z. 2—5 der Gew.-O.
53) Ersetzt durch §§ 148 Z. 5, 149 Z. 1 der Gew.-O.
54) Ersetzt durch die Bestimmungen d. Gew.-O., s. insbes. §§ 148 Z. 5—7, 149 Z. 2—5 d. Gew.-O.
55) Modifizirt durch Reichspostges. v. 28. Okt. 1871 § 27.
56) In der Anwendung beschränkt: Gew.-O. § 37, § 147 Z. 1, § 148 Z. 8.

Digitized by Google

von der Gemeindebehörde oder einer sonstigen hiezu befugten Behörde oder Anstalt Personen mit ausschließlicher Berechtigung aufgestellt sind.][57])

An Geld bis zu fünfzehn Thalern oder mit Haft bis zu acht Tagen werden Personen gestraft, welche von der Gemeindebehörde für die in Abs. II genannten Verrichtungen aufgestellt sind, wenn sie den durch ortspolizeiliche Vorschriften erlassenen Ordnungen für die betreffenden Verrichtungen zuwiderhandeln.

Art. 153.[58]) Wer ohne die nach ortspolizeilicher Vorschrift erforderliche Bewilligung sich mit der Verdingung von Dienstboten oder mit der Vermittlung oder Nachweisung von Lehrer- oder Erzieherstellen, Verwalterstellen oder ähnlichen höhereren Diensten gewerbsmäßig befaßt oder den für dieses Geschäft gegebenen ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu fünfzig Thalern bestraft.

Art. 154.[59]) Wer außer den im gegenwärtigen Gesetze besonders vorgesehenen Fällen ein Gewerbe, zu dessen Betrieb eine besondere Concession, amtliche Bestellung oder polizeiliche Bewilligung erforderlich ist, ohne eine solche erlangt zu haben, unternimmt oder wer ein solches Gewerbe auszuüben fortfährt, nachdem die Berechtigung hiezu erloschen, oder die Ausübung von der zuständigen Behörde auf bestimmte Zeit eingestellt oder gänzlich eingezogen worden ist, wird an Geld bis zu fünfzig Thalern bestraft.

[60])[Der Handel mit Vieh und Getreide, mit inländischen Bodenerzeugnissen und Rohstoffen, sowie mit den gewöhnlichen den Gegenstand des Wochenmarktverkehres bildenden Lebensmitteln ist freigegeben und soll im Verordnungswege weiteren Beschränkungen, als im gegenwärtigen Gesetze vorgesehen sind, nicht unterworfen werden.]

Art. 155.[61]) Handwerksgesellen, Gewerbsgehilfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter, welche den sogenannten blauen Montag feiern, werden an Geld bis zu fünfzehn Thalern oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft.

Art. 156. An Geld bis zu fünfzig Thalern werden bestraft:

1.[62]) Fabrik- und Gewerbe-Unternehmer, wenn sie ungeachtet der Aufforderung der zuständigen Behörde unterlassen, diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Fabrik- oder Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig sind,
2. Personen, welche den in sonstiger Hinsicht zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit bei dem Arbeitsbetriebe und bei Gewerben erlassenen oberpolizeilichen Vorschriften zuwiderhandeln.

Art. 157.[63]) Art. 158.[64])

Schlußbestimmung.

Art. 159. Gegenwärtiges Gesetz tritt am 1. Januar 1872 im ganzen Umfange des Königreichs in Wirksamkeit.

Die bis zu diesem Tage bestehenden Verordnungen und Polizeivorschriften bleiben in Kraft bis zu ihrer in legaler Weise bewirkten Abänderung, wenn und soweit über den Gegenstand, welchen sie betreffen, nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes Vorschriften derselben Art erlassen werden können.

In allen Fällen, in welchen gemäß vorstehender Bestimmung die dermal geltenden polizeilichen Vorschriften auch nach dem 1. Januar 1872 in Kraft bleiben, sind an der Stelle der in denselben angedrohten Strafen bei Aburtheilung der betreffenden Zuwiderhandlungen die Strafbestimmungen des Strafgesetzbuches, beziehungsweise des gegenwärtigen Gesetzes, anzuwenden.

57) Durch § 36 der Gew.-O. aufgehoben.
58) Fast ganz ersetzt durch nun § 35 Abs. 3 u. 6 und § 148 Z. 4 der Gew.-O.
59) Eingeschränkt durch Gew.-O. §§ 1. 6 u. 147 Z. 1.
60) Ersetzt durch Gew.-O. Tit. I u. Tit. III.
61) Art. 155 Abs. 2—4 durch das System der Gew.-O. stillschweigend beseitigt.
62) Ersetzt durch Gew.-O. §§ 120a. 147 Abs. 1 Z. 4 u. 149 Abs. 1 Z. 7.
63) Ersetzt durch §§ 138. 149 Z. 7 der Gew.-O.
64) Ersetzt durch Gew.-O. §§ 135 ff., 146 Z. 2, 148 Z. 9—11, 150 Z. 1, 2.

Digitized by Google

Nr. 83. Allerh. Verordnung vom 11. Jänner 1826, das Finanzrechnungswesen für das Königreich betreffend. (Auszug.)

(Reggsbl. S. 169.)

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Sämmtliche Finanzrechnungen müssen jederzeit auf das für die betreffende Finanzperiode festgesetzte Budget des Reiches gestützt, und dem Bane desselben nachgebildet werden.

§ 2. Jedes Staatsgefäll und jeder Staatsaufwand soll jederzeit auf jene Position in Rechnung gestellt werden, wohin sie sich gemäß den Bestimmungen des jedesmaligen Finanzgesetzes nach der Natur der Sache eignen.

§ 4. In allen Staatsrechnungen müssen die Kosten der Staatsrenten-Verwaltung von dem eigentlichen Staatsaufwande ausgeschieden und genau gesondert vorgetragen werden.

§ 5. In ganz abgesonderten Rechnungen ist der Staatsaufwand für die Schuldentilgungsanstalt vorzutragen.

§ 10. Die primitive Revision der Finanzrechnungen und die definitive Verbescheidung derselben in erster Instanz stehet künftig den Kreisregierungen und den Central-Verwaltungsstellen zu, unter deren Leitung und Curatel die Rechnung stellenden Kassen und Aemter gestellt sind.

Die Rechnungen der dem Staatsministerium der Finanzen unmittelbar untergeordneten Kassen, und zwar insbesondere jene

a) der Central-Staatskasse,
[b) der Hofstäbe und Intendanzen,]
[c) der unmittelbaren Güter-Administration zu Schleißheim,]
d) der Akademie der Wissenschaften und der Künste, so wie der damit in Verbindung stehenden Institute, in so ferne letztere aus dem Staatsvermögen dotirt werden,
e) der Regie-Verwaltungen der Centralstellen und des Oberappellationsgerichts, in so ferne denselben keine Aversalsummen zur Disposition gestellt sind,

werden von einer Rechnungskammer vorbeschieden, welche Wir in Unserer Residenzstadt — wie weiter unten folgt — errichten.

§ 11. Die Superrevision der sämmtlichen Finanzrechnungen wird durch die Räthe des obersten Rechnungshofes vorgenommen.

§ 12. Sowohl die erste als zweyte Rechnungs-Instanz wird nach den Gesetzen der Comptabilität über die jährlich abzulegenden Rechnungen unabhängig von dem Ministerium der Finanzen erkennen.

§ 13. Die General-Finanzrechnungen dürfen nur auf definitive Beschlüsse und die hienach abkorrigirten Elementar-Rechnungen gebaut werden.

B. Von der primitiven Revision und der ersten Rechnungs-Instanz.

§ 32. Gegen die Definitiv-Beschlüsse der Abrechnungsstellen ist kein anderer Rekurs als an den obersten Rechnungshof zulässig; der Rekurs hat keine suspensive Kraft. In Ermanglung eines solchen Rekurses wird der Rechnungsprozeß als beendigt angesehen.

C. Von der Rechnungs-Kammer.

§ 34. Die Rechnungs-Kammer soll aus folgendem Personale bestehen:

a) einem Director,
b) zwey Räthen,
c) einem Sekretär,
d) einem Registrator,
e) sechs Rechnungs-Commissarien,

wovon die Hälfte zur ersten, und die andere Hälfte zur zweyten Klasse gehören wird.

Der Vorstand, die Räthe und der erste Rechnungs-Commissär müssen die zur Ausübung des Richteramts erforderlichen Eigenschaften besitzen, und im äußeren Dienste in definitiver Eigenschaft Stellen bekleidet haben; das letztere Erforderniß muß auch bei den übrigen Rechnungs-Commissarien statt finden.

§ 36. Der Haupt-Wirkungskreis dieser Stelle ist bereits in dem § 10 der gegenwärtigen Verordnung bezeichnet.

§ 37. Außerdem liegt der Rechnungs-Kammer auch die Revision und in erster Instanz die Verbescheidung der Rechnungen der Hauptmünzamts-Kasse, und der drey Landes-Universitäten ob...

§ 38. Der Rechnungs-Kammer wird zugleich die unmittelbare Curatel über diejenigen Kassen und Aemter übertragen, welche in dem § 10 lit. a, b, c und d besonders benannt sind. Sie hat bey denselben jährlich wenigstens viermal in ungleichen Zeiträumen förmliche Kassestürze vorzunehmen, und die Untersuchungen über die bey denselben sich allenfalls ergebenden Kassedefekte zu führen.

§ 40. Der Geschäftsgang ist bureaumäßig; nur die Definitiv-Beschlüsse müssen in förmlichen Sitzungen berathen werden. . . .

Digitized by Google

§ 41. Die Rechnungs-Kammer steht mit den Centralstellen und Kreisregierungen in einem koordinirten, zu dem obersten Rechnungshofe und den Staatsministerien in einem subordinirten Verhältnisse.

D. Von der Superrevision und der letzten Rechnungs-Instanz.

§ 46. Die Superrevision und die letzte Rechnungs-Instanz bleibt dem obersten Rechnungshofe übertragen. Dieser oberste Rechnungshof soll künftig aus folgendem Personale bestehen:

a) aus einem Präsidenten,
b) aus acht Räthen,
c) aus einem Sekretär, welcher zugleich die Geschäfte des Registrators zu besorgen hat,
d) aus einem Rechnungs-Commissär.

Der Präsident und die Räthe müssen die zur Ausübung des Richteramtes erforderlichen Eigenschaften besitzen, und im äußern Dienste der Verwaltung bereits eine Stelle in definitiver Eigenschaft bekleidet haben; diese Bestimmung hat jedoch nur Bezug auf neue Nominationen.

§ 48. Der oberste Rechnungshof hat in Zukunft sich nicht mehr mit der primitiven Revision zu befassen; die Superrevision übt er mittelst jährlicher Abordnung seiner Räthe an die Sitze der Kreisregierungen und Centralstellen, sowie an die Rechnungs-Kammer in der Art aus, wie in den vorstehenden Paragraphen vorgeschrieben ist. Diese aus seiner Mitte abgehenden Commissarien haben sich nicht als Vorstände oder Mitglieder der Abrechnungsstellen, sondern als Staatsanwälte zu betrachten, welche in Unserem Namen für die Aufrechthaltung der Comptabilitätsgesetze und für das Interesse des Staatsvermögens zu wachen haben. Kein Oberrechnungsrath soll in zwey aufeinander folgenden Jahren in den nämlichen Kreis abgesendet werden; die Abordnung bestimmen Wir selbst auf den Antrag des Präsidenten des obersten Rechnungshofes, und auf den Vortrag Unsers Staatsministers der Finanzen.

§ 49. Der oberste Rechnungshof und seine Commissarien sind verantwortlich, daß die in gegenwärtiger Verordnung gegebenen Vorschriften, und insbesondere jene, welche Wir in den §§ 1—33 aussprachen, überall pünktlich vollzogen, die Competenz-Verhältnisse und die festgesetzten Etats genau eingehalten, jede Ueberschreitung derselben rücksichtslos bemängelt und zurückgewiesen, die allgemeinen Rechnungs-Normen mit Consequenz und Gleichförmigkeit durchgeführt, alle Staatsgefälle gehörig und vollständig vereinnahmt, und alle Jahre auf den Grund der revidirten und definitiv verbeschiedenen Rechnungen von den verrechnenden Aemtern und Kassen rechtzeitig die vorschriftsmäßige Abrechnung und volle Richtigkeit gepflogen werde.

§ 50. Der oberste Rechnungshof hat ferner zu wachen, daß die für die Ministerien festgesetzten General-Etats und General-Credite nicht überschritten werden; von jeder Ueberschreitung derselben hat Uns der Präsident dieser obersten Rechnungsstelle unmittelbar die Anzeige zu machen.

§ 51. Gleiche Wachsamkeit liegt dem obersten Rechnungshofe wegen Einhaltung der im § 93 Unserer über den Wirkungskreis der Ministerien unterm 9. Dezember vorigen Jahres erlassenen Verordnung gegebenen Vorschriften, in Bezug auf den Verkauf und Austausch eines zum Staatsgute gehörigen Objekts und auf die verfassungsmäßige Verwendung des hiebey erzielten Erlöses ob. Der Präsident ist verantwortlich, Uns unmittelbar von den Uebertretungen dieser Vorschriften Anzeige zu machen.

§ 52. Ebenso machen Wir es dem obersten Rechnungshofe zur besonderen Pflicht, gewissenhafte Sorge zu tragen, daß der Schuldentilgungsanstalt alle jene Staatsgefälle abgeliefert werden, welche ihr durch die Gesetze zugewiesen sind.

§ 53. Der oberste Rechnungshof hat zu wachen, daß das gesammte Finanzrechnungswesen des Reiches für jedes unmittelbar vorher verflossene Etatsjahr längstens bis zum letzten August eines jeden Jahres beendiget, und die General-Finanzrechnung bis zum 15. September dem Staatsministerium der Finanzen übergeben wird. Nach vollendeter Revision der Rechnungsvorschriften werden Wir hiezu einen kürzern Termin bestimmen.

§ 54. Der oberste Rechnungshof hat zur Zeit des angeordneten jährlichen Rechnungsschlusses bey denjenigen Aemtern, welche Naturalien zu verrechnen haben, den Betrag und das wirkliche Vorhandenseyn derselben konstatiren zu lassen.

§ 55. Gebrechen, welche der oberste Rechnungshof im Verlaufe seiner Geschäfte in der Verwaltung bemerkt, hat derselbe Unserem Staatsministerium der Finanzen anzuzeigen; zu diesem Behufe wird jeder Abrechungs-Commissär ein besonderes Vermerkungsbuch, und der oberste Rechnungshof zu gleichem Zwecke ein General-Journal führen, in welch letzteres auf den Grund kollegialer Berathungen die entdeckten Gebrechen und die zur Abhülfe führenden Anträge verzeichnet werden; dieses General-Journal ist gleichzeitig mit der General-Finanzrechnung abzuschließen und zur Vorlage zu bringen. Die am Sitze der Abrechnungsstelle befindlichen Kassen hat der kommittirte Oberstrechnungsrath jederzeit gleich nach der Abrechnung zu stürzen, und darüber ausführliche Protokolle aufzunehmen.

§ 56. Die zur Rechnungs-Aufnahme abzusendenden Räthe des obersten Rechnungshofes haben über den Vollzug ihrer Commissorien fortlaufende Journale nebst dem Abrechnungs- und dem im vorstehenden § bezeichneten Vormerkungs-Buche der kommittirenden Stelle mit einem umfassenden Berichte vorzulegen.

§ 57. Die eben bezeichneten Vorlagen läßt der Präsident nebst den auf den Abrechnungs-Akt Bezug habenden Rekursen einem andern Rathe zustellen, um sie zu prüfen und in kollegialer Sitzung darüber Vortrag zu erstatten.

Digitized by Google

Der oberste Rechnungshof giebt über die definitive Erledigung des Abrechnungs-Aktes und die eingelegten Rekurse nach den bestehenden Comptabilitäts-Gesetzen und Normen die letzte Bescheids-Ertheilung, welche exekutive Kraft hat. Derselbe setzt gleichzeitig das Abrechnungsbuch und die darauf gegründeten, zur Belegung der General-Finanzrechnung bestimmten Uebersichten fest, und bestimmt die aus der Verbescheidung der Rekurse hervorgehenden Verminderungen oder Vermehrungen der Positionen und Abrechnungsreste.

§ 58. Auf den Grund der Abrechnungsbücher stellt der oberste Rechnungshof die General-Finanzrechnung des Reichs.

§ 59. Die von der Schuldentilgungs-Commission auf den Grund definitiver Bescheide und der hiernach richtig gestellten Rechnungen herzustellende General-Uebersicht der Resultate der Gesammt-Operationen der Schuldentilgungsanstalt hat der oberste Rechnungshof einer unbefangenen und genauen Superrevision zu unterwerfen, und sowohl diese als die General-Finanzrechnung unabhängig von dem Staatsministerium der Finanzen definitiv festzusetzen.

Diesem ist es jedoch vorbehalten, einen Staatsbeamten an den obersten Rechnungshof abzuordnen, um vor dem Abschlusse und vor der definitiven Festsetzung der General-Finanzrechnung und der oben erwähnten Uebersichten sowohl hievon, als von den denselben zu Grund liegenden Beschlüssen und Abrechnungs-Conspekten Einsicht nehmen und die geeigneten Erinnerungen dagegen erheben zu können.

§ 60. Die definitiv abgeschlossene General-Finanzrechnung legt der oberste Rechnungshof mit einem umständlichen Berichte, in welchem die Rechnungs-Positionen mit den Positionen des Budgets verglichen werden, dem Staatsministerium der Finanzen vor; diesem Berichte müssen auch die anderen oben bezeichneten Journale und Uebersichten und das Qualifikations-Tableau der Kassiere, Rentbeamten und Rechnungs-Commissäre beygefügt werden; in Bezug auf letztere ist jederzeit zu bemerken, ob sie zu selbstständigen Rent- und Kassebeamten geeignet seyen.

§ 61. Die beyden Kron-Anwälte sind ermächtiget, von den Akten des obersten Rechnungshofes jederzeit Einsicht zu nehmen, bey demselben das Interesse des Staatsärars zu vertreten, und zu diesem Behufe abwechslungsweise den Sitzungen desselben beyzuwohnen; sie haben in denselben ihre Erinnerungen vorzutragen, müssen jedoch vor der Abstimmung abtreten, wenn sie der Präsident hiezu auffordert.

§ 62. Dem obersten Rechnungshofe liegt, wie bisher, die Bearbeitung der Entwürfe zur möglichsten Vereinfachung und Beschleunigung des Rechnungswesens unter Berücksichtigung aller wesentlichen Geschäftsbedürfnisse ob.

§ 63. Alle Verordnungen, Dekrete und General-Verfügungen, welche die Finanzverwaltung und die Realisirung der Etats des Staatsaufwands betreffen, oder auf die Rechnungsablage der besonderen Verwaltungsstellen Bezug haben, sollen jederzeit dem obersten Rechnungshofe zur Wissenschaft und zu seinem Geschäftsbetriebe mitgetheilt werden.

§ 70. Die Oberaufsicht über den obersten Rechnungshof steht dem Staatsministerium der Finanzen ganz in der nämlichen Weise zu, wie sie das Staatsministerium der Justiz über das Oberappellationsgericht des Reiches auszuüben hat.

Nr. 84. Rechnungswesen und oberster Rechnungshof: Minist.-Bek. vom 23. Dezember 1868, das Finanzrechnungswesen betr. (Auszug.)

(Reggsbl. S. 2537.)

Seine Majestät der König haben in Ansehung des Finanzrechnungswesens unter theilweiser Abänderung der Normen der Allerhöchsten Verordnung vom 11. Januar 1826 zu bestimmen geruht:

1. Sämmtliche Finanzrechnungen der äußeren Aemter und Verwaltungen müssen längstens innerhalb dreier Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres vollständig abgeschlossen und mit allen Belegen und Erfordernissen zur Revision einbefördert sein.

Die mit der Prüfung beauftragten Stellen haben innerhalb dieser allgemeinen Terminsbegrenzung die speziellen Termine zur Vorlage sowohl der Rechnungsvorarbeiten, als der Rechnungen der einzelnen Aemter nach Maßgabe des Geschäftsumfanges derselben und der sonst einschlägigen besonderen Verhältnisse festzusetzen und für die genaueste Einhaltung derselben nöthigenfalls unter Anwendung der im § 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 11. Januar 1826 (Reggsbl. S. 171—172) vorgesehenen Strafbestimmungen Sorge zu tragen.

Dieselben sind dafür verantwortlich, daß durch keinerlei Versäumniß in Revision der Rechnungsvorarbeiten die Rechnungsstellung der äußeren Beamten verzögert werde.

12. Nach Umfluß der für den Abschluß der Rechnungen festgesetzten Termine sind alle Credite, welche bis dahin nicht erfüllt wurden, erloschen.

In gleicher Weise ist die Honorirung von Zahlungsanweisungen, welche nach diesen Terminen noch für Rechnung des vorausgegangenen Jahres etwa erlassen werden sollten, ausgeschlossen.

13. Auf Grund der — nach den vorausgehenden Bestimmungen — dem k. obersten Rechnungshofe zukommenden Nachweisungen wird von demselben die General-Finanzrechnung hergestellt.

Digitized by Google

Der k. oberste Rechnungshof hat den genauen Vollzug der gegenwärtigen Anordnungen zu überwachen und im Uebrigen dafür Sorge zu tragen, daß die definitiv abgeschlossene Generalfinanzrechnung mit sämmtlichen dazu gehörigen Beilagen, sowie der im § 60 der Allerhöchsten Verordnung vom 11. Januar 1826 vorgesehenen Abgleichung bis längstens 1. September jeden Jahres dem k. Staatsministerium der Finanzen in Vorlage kommt.

14. Alle Zifferänderungen, welche sich bei der — im Vollzuge der vorausgehenden Bestimmungen — erst nachträglich stattfindenden Superrevision und beziehungsweise Revision der Rechnungen eines Jahres ergeben, sind unter Bestellung entsprechender Vorbehalte in die Rechnungen des nächsten Jahres zu verweisen und in diesen zum Austrag zu bringen.

Nr. 85. Schulbedarfgesetz. Vom 28. Juli 1902.

(Ges.- u. VBl. S. 265.)

I. Abschnitt.

Allgemeiner Theil.

Art. 1. Die vermögensrechtliche Verwaltung der öffentlichen Volksschulen sowie die Feststellung und Aufbringung des gesammten persönlichen und sächlichen Bedarfs für ihre Errichtung und ihren Unterhalt obliegt den politischen Gemeinden als eigentliche Gemeindeangelegenheit, vorbehaltlich der auf den Bestimmungen dieses Gesetzes beruhenden Verpflichtungen der Kreise und des Staats sowie besonderer rechtlicher Verpflichtungen zur Bestreitung des Bedarfs für die öffentlichen Volksschulen.

Greift der Sprengel einer öffentlichen Volksschule über die Markung einer politischen Gemeinde hinaus (zusammengesetzter Schulsprengel), so obliegt unter den im vorstehenden Absatz bezeichneten Vorbehalten die Aufbringung des gesammten persönlichen und sächlichen Bedarfs den zum Schulsprengel ganz oder mit Theilen vereinigten politischen Gemeinden. Die vermögensrechtliche Verwaltung dieser Sprengelschule, einschließlich ihre Vertretung nach außen, sowie die Feststellung und Vertheilung des gesammten persönlichen und sächlichen Bedarfs für ihre Errichtung und ihren Unterhalt kommt in der Regel der verstärkten Verwaltung der Schulsitzgemeinde zu. Die zum Schulsprengel vereinigten Gemeinden können jedoch aus erheblichen Gründen vereinbaren, daß an Stelle der Verwaltung der Schulsitzgemeinde die Verwaltung einer anderen der betheiligten Gemeinden zu verstärken sei. Derartige Uebereinkommen bedürfen der Genehmigung der vorgesetzten Staats- und Schulaufsichtsbehörde.

Die Verstärkung der Verwaltung der Schulsitzgemeinde oder der durch Vereinbarung bestimmten Gemeindeverwaltung hat in der Weise zu erfolgen, daß zu deren Berathschlagungen und Beschlußfassungen die Bürgermeister oder Bürgermeister-Stellvertreter der übrigen ganz oder theilweise zum Schulsprengel gehörigen Gemeinden, sowie ein weiterer Abgeordneter einer jeden solchen Gemeinde beizuziehen sind. Diese Abgeordneten und deren Ersatzmänner werden durch die Gemeindeverwaltungen der einzelnen zum Schulsprengel gehörenden politischen Gemeinden aus ihrer Mitte auf die Dauer ihrer Wahlperioden gewählt.

Art. 2. Der Berathung und Beschlußfassung der verstärkten Gemeindeverwaltung müssen unterstellt werden:

a) die Ermittelung und Feststellung des jährlichen oder eines außerordentlichen Aufwands für die Schule des zusammengesetzten Schulsprengels (Sprengelschule);
b) die Vertheilung des durch die eigenen Einnahmen der Sprengelschule, durch die Rente eines etwaigen Schulfonds oder Stiftungsvermögens, durch Zuschüsse oder durch Leistungen Dritter nicht gedeckten Bedarfs auf die einzelnen ganz oder mit Theilen zum Schulsprengel gehörenden politischen Gemeinden nach dem Verhältnisse der im Schulsprengel von den Betheiligten zu erhebenden oder zu berechnenden direkten Steuern;
c) die Uebernahme einer dauernden Haftungsverbindlichkeit für Schuleinrichtungen;
d) die Regelung des Schulgelds.

Im Uebrigen kann die Verwaltung der Schulsitzgemeinde oder die durch Vereinbarung bestimmte Gemeindeverwaltung (Art. 1 Abs. 2) durch übereinstimmende schriftlich zu beurkundende Willenserklärung der Vertreter der übrigen zum Sprengel gehörigen Gemeinden (Art. 1 Abs. 3) allgemein oder von Fall zu Fall mit der Vornahme von Verwaltungsgeschäften, insbesondere mit dem Vollzuge der zum jährlichen Voranschlage gefaßten Beschlüsse und mit der Ausführung außerordentlicher Unternehmungen an Stelle der verstärkten Verwaltung, sodann mit der Vertretung dieser Verwaltung vor Behörden betraut werden.

In den Angelegenheiten, welche nach Abs. 1 der verstärkten Gemeindeverwaltung vorbehalten sind, kann von jeder in dieser vertretenen politischen Gemeinde binnen vierzehn Tagen vom Tage der Beschlußfassung an Beschwerde wider die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit beschlossener Unternehmungen und Einrichtungen, gegen Art und Maß des festgesetzten Aufwands, seiner Vertheilung auf die einzelnen politischen Gemeinden und seiner Deckung durch ein gemeinschaftlich aufzunehmendes Anlehen geführt werden. Solche Beschwerden sind von der der Schulsitzgemeinde unmittelbar vorgesetzten Verwaltungsbehörde, wenn sich ein Schulsprengel auf die Bezirke zweier

Digitized by Google

oder mehrerer Verwaltungsbehörden erstreckt, nach vorgängiger Einvernahme der mitbetheiligten Behörden zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung steht der verstärkten Gemeindeverwaltung sowohl, als auch den einzelnen Gemeindeverwaltungen die Berufung an die nächsthöhere Behörde zu, welche hierüber in letzter Instanz entscheidet vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. August 1878 über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen.

Auf Grund der Beschlüsse der verstärkten (Art. 1 Abs. 2) und der bevollmächtigten (Art. 2 Abs. 2) Gemeindeverwaltung ersteren Falls unter der Voraussetzung, daß eine Beschwerde nicht geführt oder eine solche rechtskräftig beschieden wurde) ist zum Vollzuge zu schreiten, ohne daß es neuerlicher Beschlüsse in den einzelnen Gemeinden über die Unternehmungen und Einrichtungen und über die Bewilligung des hiefür erforderlichen Aufwands bedarf. Die Beschlußfassung der einzelnen zum Schulsprengel gehörigen Gemeinden hat sich nur noch auf die Frage zu erstrecken, in welcher Weise der den einzelnen Gemeinden zugetheilte Betrag nach den Bestimmungen der Gemeindeordnungen durch die politische Gemeinde aufzubringen sei.

Staatsaufsichtliche Aufforderungen in Angelegenheiten der vermögensrechtlichen Verwaltung der Sprengelschule sind in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Gemeindeordnungen, insbesondere vorbehaltlich des Beschwerdeverfahrens nach Art. 161 der rechtsrheinischen, beziehungsweise Art. 92 der pfälzischen Gemeindeordnung, sowie auch der Vorschriften des angeführten Gesetzes vom 8. August 1878 an die verstärkte Gemeindeverwaltung zu richten. Dieser verstärkten Gemeindeverwaltung gegenüber hat die endgiltige Feststellung der Verpflichtung zu erfolgen; ebenso sind an deren Stelle die zum Vollzuge nöthigen Verfügungen zu treffen und ist gleichermaßen die Bedarfsvertheilung vorzunehmen.

Art. 3. Ist bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in einer Gemeinde die Erhebung von Sonderumlagen für Zwecke verschiedener Bekenntnißschulen ordnungsmäßig eingeführt, so kann dieselbe die Forterhebung von Sonderumlagen beschließen. Ist diese beschlossen, so darf der einzelne Umlagenpflichtige nach Maßgabe seiner im Gemeindebezirke veranlagten direkten Steuern nur zu den Sonderumlagen für die Schule jenes Bekenntnisses herangezogen werden, dem er selbst angehört oder dessen Schule er in Ermangelung einer Schule seiner Religion oder Konfession benützt oder benützen müßte. Ist keiner von diesen Fällen gegeben — wie insbesondere bei juristischen Personen —, so sind zur Fernehaltung einer mehrfachen Anlegung mit Umlagen solche Umlagenpflichtige zu den einzelnen Schulumlagen jedesmal nicht mit dem Gesammtbetrag ihrer direkten Staatssteuern, sondern nach dem Verhältnisse heranzuziehen, in dem die einzelnen Religionsparteien an dem Gesammtsteuerfuß der Gemeinden betheiligt sind.

Angehörige eines Bekenntnisses, die aus eigenen Mitteln eine Schule ihrer Religion oder Konfession unterhalten, haben aus den im Sprengel dieser Schule angelegten Steuern Umlagen für Zwecke öffentlicher Volksschulen nicht zu entrichten.

II. Abschnitt.

Die Besetzung und Errichtung von Volksschulen.

Art. 4. Volksschulen, an welchen nur eine Lehrstelle besteht, sind mit einem Volksschullehrer zu besetzen. Beträgt jedoch die Zahl der Schüler nach einem fünfjährigen Durchschnitte weniger als fünfzig, so kann, wenn nicht die Lehrstelle schon bei Inkrafttreten dieses Gesetzes mit einem Lehrer besetzt war, gestattet werden, daß ein Schulverweser aufgestellt werde.

Bestehen an einer Volksschule zwei Lehrstellen, so darf hievon eine mit einem Schulverweser, einem Hilfslehrer oder einer weiblichen Lehrkraft besetzt werden. Bestehen an einer Volksschule drei oder mehr Lehrstellen, so sind hievon zwei Drittel mit Volksschullehrern zu besetzen. Bruchtheile kommen nicht in Anrechnung.

Werden an Mädchenschulen nur weibliche Lehrkräfte verwendet, so sind vorstehende Bestimmungen sinngemäß in Anwendung zu bringen.

Bei Schulen, an welchen Kinder beiderlei Geschlechts gemeinschaftlich unterrichtet werden, kann an Stelle eines der Volksschullehrer eine Volksschullehrerin aufgestellt werden.

In besonderen Ausnahmefällen kann durch die Kreisregierungen Befreiung von den Vorschriften des Abs. 1—3 bewilligt werden.

Art. 5. Wenn die Zahl der Schüler einer alle Jahrgänge umfassenden, mit einer Lehrkraft besetzten Volksschule nach einem fünfjährigen Durchschnitte achtzig übersteigt, so kann die Bereitstellung der Mittel für Errichtung einer neuen Lehrstelle angeordnet werden. Ebenso kann bei Schulen von zwei oder mehr Schulklassen die Bereitstellung der Mittel für Errichtung einer neuen Lehrstelle angeordnet werden, wenn die Zahl der Schüler in einer Klasse nach einem fünfjährigen Durchschnitte hundert übersteigt. Falls durch Schulstatut oder Gemeindebeschluß eine geringere Höchstzahl von Schülern für die einzelne Klasse festgesetzt ist, darf diese Zahl nicht mehr erhöht werden.

Wenn sich in einer Gemeinde oder Ortschaft oder in mehreren im Umkreise von dreieinhalb Kilometer gelegenen Gemeinden, Ortschaften, Weilern oder Einzelhöfen zusammen nach einem fünfjährigen Durchschnitte mindestens fünfundzwanzig schulpflichtige Kinder befinden, welche eine über dreieinhalb Kilometer entfernte Schule besuchen müssen, so können die betreffenden Gemeinden zur Bereitstellung der Mittel für Errichtung einer neuen Schule angehalten werden. Das Gleiche

Digitized by Google

kann geschehen, wenn in einem Umkreise von dreieinhalb Kilometer zusammen nach einem fünfjährigen Durchschnitte achtzig oder mehr schulpflichtige Kinder sich befinden, deren Mehrzahl eine zwei oder mehr Kilometer entfernte Schule besuchen muß.

Wenn in einer Gemeinde oder Ortschaft oder in mehreren im Umkreise von dreieinhalb Kilometer gelegenen Gemeinden, Ortschaften, Weilern und Einzelhöfen, für welche lediglich Konfessionsschulen errichtet sind, zusammen nach fünfjährigem Durchschnitte mindestens fünfzig schulpflichtige Kinder der in der Minderheit befindlichen Konfession vorhanden sind, und ihnen nicht eine Schule ihrer Konfession bis zur Entfernung von dreieinhalb Kilometer zur Verfügung steht oder durch eine zweckmäßige Umschulung zugänglich gemacht werden kann, so können die betheiligten Gemeinden zur Bereitstellung der Mittel zur Errichtung einer Schule dieser konfessionellen Minderheit angehalten werden. Außerdem können Gemeinden, in welchen Schüler einer Konfession in größerer Anzahl die Schulen einer anderen Konfession deßhalb besuchen müssen, weil ihnen der Besuch der Schule der eigenen Konfession erheblich erschwert ist, zur Errichtung weiterer Schulen oder Schulklassen für die konfessionelle Minderheit angehalten werden, soferne eine Abhilfe mittels einer anderen Schuleintheilung unmöglich ist.

Art. 6 Die Uebertragung des Volksschulunterrichts an Mitglieder geistlicher Gesellschaften oder religiöser Vereine kann nur mit gemeindlicher Zustimmung erfolgen. Diese Zustimmung ist in Gemeinden mit städtischer Verfassung diesseits des Rheins durch den Magistrat und die Gemeindebevollmächtigten, sonst dur die Gemeindeverwaltung und die Gemeindeversammlung, in zusammengesetzten Schulsprengeln durch die verstärkte Gemeindeverwaltung (Art. 1 Abs. 3) zu ertheilen unter Zustimmung der Gemeindeversammlungen von drei Viertheilen der ganz oder mit Theilen zum Schulsprengel gehörigen Gemeinden, unter welcher Mehrheit die Gemeindeversammlung der Schulsitzgemeinde sich befinden muß.

III. Abschnitt.

Bestimmungen über die Gehalte des Lehrpersonals in Gemeinden ohne Ortsstatuten.

Art. 7. Die Mindestgehalte haben

für Volksschullehrer	1200	Mk.,
für Volksschullehrerinnen	1000	„
für Schulverweser	1000	„
für Schulverweserinnen	900	„
für Hilfslehrer	820	„
für Hilfslehrerinnen	820	„

zu betragen.

Das Einkommen aus einem mit dem Schuldienste verbundenen Kirchendienste (Meßner-, Kantoren-, Chorregenten und Organistendienste) wird in die im vorigen Absatze festgesetzten Mindestgehalte nur insoweit eingerechnet, als es die Summe von 200 Mk. jährlich übersteigt.

Bezüge für die Besorgung der Gemeindeschreiberei und ähnliche Dienstverrichtungen dürfen in diese Mindestgehalte überhaupt nicht eingerechnet werden.

Die dem Lehrpersonale zukommenden Stellengehalte sind durch Fassionen auszuweisen. In diesen sind die sämmtlichen Einkommensbestandtheile eines Schuldienstes und des damit etwa verbundenen Kirchendienstes — die Naturalbezüge und -Genüsse in Geld veranschlagt — darzustellen. Derartige fassions- oder botationsmäßige Einkommensbestandtheile können nicht einseitig, sondern nur nach Einvernahme des betheiligten Stelleninhabers mit Genehmigung der Kreisregierung den Schuldiensten entzogen werden. Jedoch soll die Trennung des Meßnerdienstes vom Schuldienst in der Regel nach Einvernahme der Betheiligten und der kirchlichen Oberbehörde verfügt werden, wenn die erforderlichen Mittel bereit gestellt sind.

Art. 8. Gemeinden unter 2500 Seelen sind verpflichtet, dem Lehrpersonale freie Dienstwohnungen zur Verfügung zu stellen. Diese haben zu bestehen bei Volksschullehrern in einer für den Bedarf einer Familie ausreichenden Wohnung mit den erforderlichen Wirthschaftsräumen, bei Volksschullehrerinnen, ferner bei Schulverwesern im Falle des Art. 4 Abs. 1 in einer die Führung eines selbständigen Haushalts ermöglichenden Wohnung, bei dem übrigen Lehrpersonale in einem geräumigen heizbaren Wohnzimmer. Die Gewährung einer Miethentschädigung an Stelle der Dienstwohnung ist nur mit Genehmigung der Kreisregierung zulässig. Die gleiche Verpflichtung haben in zusammengesetzten Schulsprengeln die vereinigten Gemeinden, wenn die Seelenzahl jener politischen Gemeinde, in deren Bezirk sich der Schulsitz befindet, unter 2500 beträgt. Ueber Umfang und Beschaffenheit der dem Lehrpersonale gebührenden Dienstwohnungen und Wirthschaftsräume nähere Vorschriften zu erlassen, bleibt der Staatsregierung vorbehalten.

In allen übrigen Fällen sind die Gemeinden zur Gewährung von Miethentschädigungen nach den ortsüblichen Miethpreisen für Wohnungen der im vorigen Absatze bezeichneten Beschaffenheit verpflichtet. Ausnahmsweise kann auch einer solchen Gemeinde die Bereitstellung einer Dienstwohnung von der Kreisregierung auferlegt werden. Dienstwohnungen, die in solchen Gemeinden am 1. September 1901 dem Lehrpersonale eingeräumt waren, sind demselben auch ferner zu belassen und dürfen ihrem Zwecke nur mit Genehmigung der Kreisregierung entzogen werden.

Der Nutzungswerth der Dienstwohnung eines Volksschullehrers wird auf 200 Mk., der

Digitized by Google

Wohnung einer Volksschullehrerin oder eines Schulverwesers im Falle des Art. 4 Abs. 1 auf 120 Mk., eines heizbaren Zimmers auf 60 Mk. veranschlagt. Eine Anrechnung dieses Anschlags oder einer Miethentschädigung oder eines Theiles einer solchen auf den Anfangsgehalt darf nicht stattfinden.

Die Miethentschädigungen (Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2), welche in keinem Falle geringer sein dürfen, als der Nutzanschlag für gleichartige Dienstwohnungen, werden nach Einvernahme der Gemeindeverwaltung, in zusammengesetzten Schulsprengeln der verstärkten Gemeindeverwaltung, und des betheiligten Lehrpersonals durch die Distriktsschulbehörden festgesetzt. Gegen deren Festsetzungsbeschlüsse ist binnen vierzehn Tagen Beschwerde an die zuständige Kreisregierung zulässig. Deren Entscheidung ist mit Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshof ansechtbar. Die rechtskräftig festgesetzten Miethentschädigungen können vor Ablauf von zehn Jahren nur mit Einwilligung der Betheiligten abgeändert werden und bleiben auch nach Ablauf von zehn Jahren bis zu ihrer rechtskräftigen Neufestsetzung in Geltung.

Art. 9. Zu den nach Art. 7 bestimmten Anfangsgehalten werden den Volksschullehrern und Volksschullehrerinnen, den Schulverwesern und Schulverweserinnen Dienstalterszulagen aus der Staatskasse nach jeweiliger finanzgesetzlicher Bewilligung gewährt.

Ein rechtlicher Anspruch auf Gewährung von Dienstalterszulagen steht dem Lehrpersonale nicht zu. Die erstmalige Bewilligung einer Dienstalterszulage und jede weitere Vorrückung ist durch die Würdigkeit und befriedigende Dienstführung des Betheiligten bedingt.

Zur erstmaligen Bewilligung staatlicher Dienstalterszulagen, sowie zur Bewilligung jeder Vorrückung sind die Kreisregierungen, Kammern des Innern, zuständig. Gegen deren Entschließungen, durch welche Dienstalterszulagen oder Vorrückungen versagt werden, ist Beschwerde zum Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zulässig.

Art. 10. Für Hilfslehrer und Hilfslehrerinnen kann angeordnet werden, daß sie von einem am gleichen Dienstort angestellten Volksschullehrer volle Verpflegung gegen Entschädigung zu erhalten und bei ihm zu nehmen haben.

An Orten, in denen eine entsprechende Beköstigung schwer zu beschaffen ist, aber auch aus anderweitigen erheblichen dienstlichen Rücksichten können Volksschullehrer verpflichtet werden, den am gleichen Orte verwendeten Schulverwesern und Schulverweserinnen volle Verpflegung gegen Entschädigung zu gewähren.

Die Höhe dieser Verpflegsentschädigung, welche aus dem Anfangsgehalte der betreffenden Lehrpersonen zu schöpfen ist, wird für den Regierungsbezirk festgesetzt.

Die Erlassung der nach diesem Artikel erforderlichen Anordnungen kommt den Kreisregierungen zu; diese können durch Dienstordnungen das Verhältniß zwischen dem die Verpflegung verabreichenden Volksschullehrer und dem solche empfangenden Lehrpersonale näher regeln.

Auf gleichem Wege kann Schulverwesern und Hilfslehrern, Schulverweserinnen und Hilfslehrerinnen die Verpflichtung auferlegt werden, den Inhabern von Schul- und Kirchendiensten bei der Versehung des Chordienstes unentgeltliche Beihilfe zu leisten.

Art. 11. Lehrpersonen, welche zur Führung zeitlich erledigter Schulstellen oder zur Aushilfeleistung für erkrankte, beurlaubte oder aus sonstigen Gründen verhinderte Stelleninhaber berufen werden, ist eine durch die Kreisregierung von Fall zu Fall festzusetzende angemessene Entschädigung nebst freier Wohnung und Beheizung zu gewähren. Diese Bezüge sind im Falle der Verweisung einer erledigten Stelle aus dem Einkommen dieser Stelle zu schöpfen, in den anderen Fällen durch die Kreise zu gewähren. Die Lehrpersonen, zu deren Gunsten oder wegen deren Verschulden die Unterrichtsaushilfe eingerichtet ist, können zur Gewährung von Wohnung, Beheizung, Beleuchtung und Verköstigung an die Aushilfslehrer gegen mäßige Entschädigung herangezogen werden.

Die Vergütungen für Mitglieder geistlicher Gesellschaften oder religiöser Vereine, welchen der Unterricht an Volksschulen übertragen wird, bleiben auch ferner der freien Vereinbarung überlassen.

Art. 12. Die Auszahlung der aus Gemeinde-, Schul- und Stiftungskassen fließenden Bestandtheile des Lehrereinkommens hat in Monatsraten im Voraus zu erfolgen, soferne nicht für einzelne Leistungen und Reichnisse herkömmlich stiftungs- oder fundationsmäßig bestimmte Fälligkeitstermine bestehen.

IV. Abschnitt.

Bestimmungen über die Gehalte des Lehrpersonals in Gemeinden mit Ortsstatuten.

Art. 13. Die unmittelbaren Städte in den Landestheilen diesseits des Rheins, dann alle Gemeinden mit 5000 und mehr Einwohnern im Königreich sind verpflichtet, alle unter 5000 Einwohnern zählenden Gemeinden sind berechtigt, die Gehaltsverhältnisse des gesammten Lehrerpersonals an den Volksschulen durch Ortsstatuten zu regeln.

Durch diese Ortsstatuten sind die Anfangsgehalte aller in der betreffenden Gemeinde zur Anstellung und Verwendung gelangenden Lehrerkategorien und die Gehaltsvorrückungen bestimmt festzusetzen. Die in den vorstehenden Artikeln gegebenen Vorschriften über die Mindestgehalte (Art. 7 Abs. 1), dann über Dienstwohnungen und Wohnungsentschädigungen (Art. 8) haben hiebei nur insoferne Maß zu geben, als die statutarischen Anfangsgehalte für keine Kategorie geringer bemessen werden dürfen, als die gesetzlichen Mindestgehalte unter Hinzurechnung des in der betreffenden Gemeinde ortsüblichen Miethzinses für eine Wohnung von der in Art. 8 Abs. 1 be-

Digitized by Google

zeichneten Beschaffenheit betragen. Der Zuschlag für die Wohnung darf indeß in keinem Falle niederer bemessen werden als der Nutzungswerth einer Wohnung in Art. 8 Abs. 3 angesetzt ist. Wenn hiezu nach den örtlichen Verhältnissen besonderer Anlaß besteht, ist bei Bemessung der statutarischen Anfangsgehalte von höheren als den nach Art. 7 zu gewährenden Gehalten auszugehen. Dienstwohnungen können nach dem ortsüblichen Miethpreise auf die Anfangsgehalte in Anrechnung gebracht werden.

Die Ortsstatuten unterliegen der Genehmigung der Kreisregierung. Sie müssen die Vorschrift enthalten, daß jede Gehaltsvorrückung durch die Würdigkeit des Betheiligten bedingt und von der Genehmigung der Gemeindeverwaltung abhängig ist, die nur mit Zustimmung der Kreisregierung ertheilt oder versagt werden darf.

Eine Aufhebung von Ortsstatuten über die Gehaltsverhältnisse des Lehrpersonals an den Volksschulen zum Zwecke der Wiedereinführung von Fassionen ist unzulässig.

Die Bestimmungen des Art. 7 Abs. 2 und 3, Art. 10 Abs. 5, Art. 11 Abs. 2 und Art. 12 gelten auch für Gemeinden mit Ortsstatuten.

Art. 14. An Stelle der dem Lehrpersonale der Gemeinden mit statutarischer Regelung der Lehrergehalte seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalterszulagen und sonstigen Zulagen wird an die Schulkassen der Gemeinden mit 10000 oder mehr Einwohnern ein Bauschbetrag in der Höhe der durch die Rechnungsnachweisungen für 1902 ausgewiesenen Gesammtaufwendungen des Staates für das aktive Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden gewährt. Die Bauschabfindungen werden von sechs zu sechs Jahren einer Revision unterstellt, zu welchem Zwecke jeweils dem Landtage die erforderlichen Vorschläge zu unterbreiten sind. Soferne und solange eine Verständigung bezüglich der Revision nicht erfolgt, bleiben die jeweils geltenden Abfindungssätze in Kraft.

Die Bauschbeträge sind zu einer entsprechenden Verbesserung der Gehalte des Lehrpersonals an den Volksschulen zu verwenden.

Ist die Feststellung eines Bauschbetrages erst nach Einführung dieses Gesetzes vorzunehmen, so ist für die Höhe des Bauschbetrages der Gesammtbezug an Dienstalterszulagen im Zeitpunkte jener Feststellung maßgebend.

Das Lehrpersonal der unter 10000 Einwohner zählenden Gemeinden mit statutarischer Regelung der Lehrergehalte nimmt an den staatlichen Dienstalterszulagen nach Art. 9 dieses Gesetzes Theil.

V. Abschnitt.

Besondere Deckungsmittel für den Schulbedarf.

Art. 15. Schulgeld darf als Gebühr für die Gemeinde- oder Schulkasse erhoben werden. Die Höhe des Werktagsschulgelds darf vierteljährlich 72 Pfennig, des Sonntagsschulgelds vierteljährlich 36 Pfennig nicht übersteigen. Dasselbe darf in Monatsraten im Voraus erhoben werden. Wo bisher Schulgeld in höheren Beträgen zur Erhebung gebracht worden ist, ist dasselbe binnen längstens fünf Jahren auf den zulässigen Höchstbetrag zu ermäßigen.

Wenn Schulgeld zur Erhebung kommt, ist dasjenige für alle die Schule besuchenden Kinder zu entrichten. Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Volksschule, so ist nur für das jüngste der Kinder der volle Betrag, für die übrigen Kinder die Hälfte des Schulgelds zu bezahlen. Die Kinder und Waisen von Volksschullehrern und protestantischen Religionslehrern an den Volksschulen sind schulgeldfrei.

Wer außer Stande ist, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie nothwendigen sonstigen Unterhalts das Schulgeld zu bestreiten, hat Anspruch auf Befreiung. Diese gilt nicht als Armenunterstützung.

Die Bestimmungen der vorhergehenden Absätze sind unanwendbar, wenn durch die Erziehungsberechtigten die Aufnahme von Kindern in eine andere Volksschule als die nach der Schuleintheilung zuständige erwirkt wird. In solchen Fällen können die Gemeindeverwaltungen, in zusammengesetzten Schulsprengeln die verstärkten Gemeindeverwaltungen die Zulassung zum Unterrichte von der Zahlung einer erhöhten Gebühr abhängig machen. Werden aber in Fällen, in welchen eine förmliche Umschulung unthunlich ist, Kinder aus gewichtigen Gründen durch die Schulaufsichtsbehörde oder -Stelle einer anderen Schule als der zuständigen zum Unterrichte zugewiesen, so kommen die Bestimmungen der vorhergehenden Absätze gleichmäßig zur Anwendung.

Eine gänzliche oder theilweise Ueberweisung des Schulgelds an das Lehrpersonal als Gehaltstheil oder Gehaltszulage ist unstatthaft.

Art. 16. Gemeinden, welche den vollen Bedarf für die Volksschulen ohne Ueberbürdung auch durch Umlagen nicht aufzubringen vermögen, hat der Landrath des Kreises die nothwendigen Zuschüsse auf die Dauer der nachgewiesenen und von ihm für begründet erachteten Bedürftigkeit aus Kreisfonds zu gewähren. Hiezu haben die Kreise vor allem so viel zu verwenden, als sie nach den Kreisfonds-Hauptrechnungen des Jahres 1901 zur Unterstützung der Gemeinden in Aufbringung des persönlichen und sächlichen Schulbedarfs, insbesondere für Aufbesserung des Lehrereinkommens, ihrerseits verausgabt haben, außerdem den sechsten Theil des zur erstmaligen Erhöhung der Mindestgehalte des Lehrpersonals nach Art. 7 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes erforderlichen Mehrbedarfs. Einen etwaigen weiteren Bedarf haben die Landräthe nach den Bestimmungen des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 bereitzustellen.

Digitized by Google

Zur Fernehaltung einer Ueberbürdung werden den Kreisen zur Unterstützung der Gemeinden in Aufbringung des Schulbedarfs an Staatsfonds dauernd überwiesen:

1. die nach Maßgabe des Art. VIII des Gesetzes vom 23. Mai 1846, die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten und die Bildung des Kreisfonds betr., gebildeten Kreis-Schuldotationen mit den späteren, im außerordentlichen Etat erfolgten Erhöhungen;
2. die Zuschüsse zur Ergänzung und Aufbesserung des Lehrereinkommens, dann die Zulagen an alle Schulverweser, weltlichen Lehrerinnen und Schulgehilfen aus Staatsfonds, soweit sie nicht zur Abfindung der in Art. 14 dieses Gesetzes bezeichneten Gemeinden erforderlich sind;
3. der im ordentlichen Etat bewilligte Antheil an der Neuen Kreis-Schuldotation und
4. ein jeweilig durch das Finanzgesetz zu bestimmender Zuschuß zur Durchführung dieses Gesetzes, erstmals in der Höhe von vier Achtel des zur Erhöhung der Mindestgehalte des Lehrpersonals nach Art. 7 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes erforderlichen Mehrbedarfs.

Die staatlichen Leistungen unter Ziffer 1—3 des vorstehenden Absatzes verbleiben den einzelnen Kreisen als Bauschbetrag in der durch die Rechnungsnachweisungen für 1901 ausgewiesenen Höhe.

Art. 17. Der Staatsregierung bleibt vorbehalten, Grundsätze für die Beurtheilung der Leistungsfähigkeit der Gemeinden zur Aufbringung des persönlichen und sächlichen Schulbedarfs aufzustellen und das Verfahren für die Beantragung und Bewilligung von Zuschüssen zur Aufbringung dieses Bedarfs durch eine Instruktion zu regeln.

Die Gemeinden sind zur Bestreitung eines Mehraufwands für die Lehrerbesoldung in der Regel in dem Umfang als leistungsfähig zu erachten, als sie in der Gestalt von Zulagen, Remunerationen u. dergl. dem Lehrpersonale freiwillige Zuschüsse zur Einkommensaufbesserung schon bisher gewährt haben.

VI. Abschnitt.

Fürsorge für das dienstunfähige Lehrpersonal und für Lehrerrelikten.

Art. 18. Volksschullehrer und Volksschullehrerinnen, Schulverweser und Schulverweserinnen, Hilfslehrern und Hilfslehrerinnen, welche wegen unverschuldeter Dienstunfähigkeit vom Dienst enthoben werden, ist auf die Dauer der letzteren ein Ruhegehalt zu gewähren.

Dieser Ruhegehalt ist aus den bestehenden Kreisanstalten zur Unterstützung dienstunfähiger Lehrpersonen zu schöpfen. Das gesammte ständig verwendete Lehrpersonal an den Volksschulen, desgleichen das nichtpragmatisch angestellte Lehrpersonal an den staatlichen Lehrerbildungsanstalten ist zur Mitgliedschaft und Beitragsleistung verpflichtet. Das aus dem Volksschullehrerstande hervorgegangene übrige, nichtpragmatisch angestellte Lehrpersonal für Elementarfächer an staatlichen und Kreis-Anstalten ist zum Beitritte berechtigt.

Die Satzungen der Kreisanstalten müssen insbesondere enthalten die näheren Vorschriften über die Höhe der in allen Kreisen nach gleichen Sätzen zu Erhebung zu bringenden Eintrittsgelder und Mitgliederbeiträge, über die Höhe der nach der dienstlichen Stellung und dem Dienstalter abzustufenden Ruhegehaltssätze, ferner über die im Falle der Hilfsbedürftigkeit zulässige Gewährung von Sustentationen an Lehrpersonen, welche wegen Verschuldens vom Dienst enthoben werden, über die Rechte und Obliegenheiten des zur Mitgliedschaft verpflichteten und zugelassenen Lehrpersonals, namentlich beim Uebergange von einem Kreise zum andern und beim Uebertritt in nichtpragmatische oder pragmatische lehramtliche Staatsstellen, über die Verwaltung und Beaufsichtigung dieser Kassen und über die Auszahlung der Pensionen. Sie werden nach Einvernahme der Landräthe und der Verwaltungen der bestehenden Kreisanstalten durch Königliche Verordnung erlassen.

Soweit die eigenen Einnahmen der Kreisanstalten zur Aufbringung der Ruhegehalte nicht hinreichen, ist das Fehlende auf Kreisfonds zu übernehmen.

Zu den Ruhegehalten und Sustentationen aus den Kreisanstalten leistet der Staat feste, nach der dienstlichen Stellung und dem Dienstalter der betheiligten Lehrpersonen abgestufte Zuschüsse, außerdem an das Lehrpersonal in Gemeinden unter 10 000 Einwohner einen Theil der zuletzt nach den Bestimmungen des Art. 9 dieses Gesetzes bezogenen Dienstalterszulagen. Die Größe dieser Zuschüsse und Antheile wird jeweilig durch das Finanzgesetz bestimmt.

Die Ruhegehalte des Lehrpersonals der nach Art. 14 dieses Gesetzes abgefundenen Gemeinden sind nach den gleichen Grundsätzen festzusetzen, wie die des in den übrigen Gemeinden verwendeten Lehrpersonals. Der verbleibende Antheil an den Dienstalterszulagen ist deßhalb in solchen Fällen aus dem Betrage zu berechnen, den die betheiligte Lehrperson im Zeitpunkt ihrer Versetzung in den Ruhestand an Dienstalterszulagen bei direktem Empfange nach Art. 9 bezogen haben würde.

Die Gesammtruhegehalte des Lehrpersonals, das neben den Kreisanstalten auch an gemeindlichen Pensionsanstalten irgend einer Art theilnimmt, dürfen die letzten Gesammtaktivitätsbezüge nicht überschreiten. Findet eine solche Ueberschreitung statt, so sind die Staatszuschüsse nach Abs. 5 entsprechend zu kürzen.

Art. 19. Die Kreisvereine zur Unterstützung der Hinterbliebenen der Volksschullehrer sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Das gesammte ständig verwendete männliche Lehrpersonal an den Volksschulen, deßgleichen das nichtpragmatisch angestellte Lehrpersonal an den staatlichen Lehrerbildungsanstalten ist ver-

Digitized by Google

pflichtet, diesen Vereinen beizutreten und auch nach Versetzung in den Ruhestand bei denselben zu verbleiben. Die gleiche Verpflichtung wird dem aus dem Volksschullehrerstande hervorgegangenen Lehrpersonal auferlegt, das nach Erlassung dieses Gesetzes an staatlichen und Kreis-Anstalten für den Unterricht in Elementarfächern angestellt wird.

Die dem Lehrpersonale der Stadt München eingeräumte Befreiung von der Verpflichtung zur Theilnahme an dem Kreisvereine bleibt aufrecht erhalten. Neue Befreiungen dieser Art sind unzulässig.

Aus öffentlichen Fonds werden diesen Vereinen zugewiesen:

a) die Interkalargefälle erledigter Schuldienste, soweit sie nicht für den Nachsitz der Hinterbliebenen des Lehrpersonals und für die Bestreitung der Verwesungskosten erforderlich sind,
b) die besonderen Abgaben (Unterstützungsfondsabgaben) des Volksschullehrerpersonals für die Verleihung von Schulstellen und bei Einkommensmehrungen.

Die Vorschriften über die Verwaltung, Berechnung und Ablieferung der Interkalargefälle werden von den Kreisregierungen erlassen.

Die Verwaltung der Kreisvereine wird unter Aufsicht und Leitung der zuständigen Kreisregierung von den Mitgliedern des Vereins geführt.

Die von den Verwaltungen dieser Kreisvereine zu erlassenden Vereinssatzungen haben nähere Bestimmungen zu enthalten insbesondere über die Mitgliedschaft, über Eintrittsgelder und Mitgliederbeiträge, über die Gestattung voller Freizügigkeit bei Versetzungen von Mitgliedern aus einem Kreise in den anderen, über die Zulässigkeit der Fortsetzung der Mitgliedschaft, insbesondere durch Mitglieder, welche in pragmatische lehramtliche Stellungen übertreten, desgleichen durch Mitglieder, welche wegen Verschuldens vom Dienst enthoben werden, über die Verwaltung und Beaufsichtigung dieser Kassen und über die Gewährung von Unterstützungen. Die Satzungen bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten. Zur Erzielung einer möglichsten Gleichförmigkeit und Vereinfachung ist den nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in allen Kreisen neu zu erlassenden Satzungen ein von dem bezeichneten Staatsministerium aufzustellendes Musterstatut zu Grunde zu legen.

Solange die Einkünfte dieser Kreisvereine nicht zureichen, um den Hinterbliebenen ihrer Mitglieder entsprechende Unterhaltsbeiträge gewähren zu können, werden den Hinterbliebenen des Lehrpersonals an den Volksschulen und im Falle der Hilfsbedürftigkeit auch den Hinterbliebenen von Lehrpersonen, welche wegen Verschuldens von ihrem Dienst enthoben werden, Unterhaltsbeiträge aus Staatsfonds nach jeweiliger finanzgesetzlicher Willigung verabreicht.

Art. 20. Zur Verbesserung der Lage der pensionirten Angehörigen des Volksschullehrerstandes sowie für die Hinterbliebenen der Volksschullehrer werden auf Rechnung des Etats der allgemeinen Reserve des Jahres 1901 drei Millionen Mark mit Zinsen ab 1. Januar 1902 zur Verfügung gestellt

in der Weise, daß hievon

a) eine Million Mark nebst Zinsen nach den vom Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu erlassenden näheren Bestimmungen an die Kreisanstalten zur Unterstützung dienstunfähiger Lehrpersonen zu vertheilen und von diesen zu verwenden,
b) zwei Millionen Mark zur Gründung eines allgemeinen Unterstützungsvereins für die Hinterbliebenen der Volksschullehrer unter Vereinigung der zum Besten dieser bereits bestehenden privaten Kassen und Stiftungen von mehr als lokaler Bedeutung, eventuell zur Gründung einer Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschuß-Kasse für das Lehrpersonal, welches an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht theilnimmt, zu verwenden sind.

Die Zinsen dieses Kapitals sollen bis zum Zustandekommen dieser Vereinigung, beziehungsweise bis zur Schaffung einer Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschuß-Kasse, für jeden Fall aber bis zum Ablaufe der XXVI. Finanzperiode dem genannten Staatsministerium zur Unterstützung dürftiger Lehrerrelikten zur Verfügung gestellt werden.

VII. Abschnitt.

Besondere und Schluß-Bestimmungen.

Art. 21. Ein Volksschullehrer, welcher diese Eigenschaft in Folge einer Präsentation vorzeitig erlangt hat, wird in Ansehung der Gewährung von Zuschüssen zum Stelleneinkommen aus Staats- und Kreismitteln gleich einem Schulverweser bis zu jenem Zeitpunkte behandelt, in welchen er auf Grund freien Besetzungsrechtes voraussichtlich Volksschullehrer geworden wäre. Dieser Zeitpunkt ist endgiltig von der für den Dienstort des Lehrers zuständigen Kreisregierung nach billigem Ermessen festzustellen.

Art. 22. Das Vorschlagsrecht (Wahlrecht) der Gemeinden der Pfalz in Bezug auf die Besetzung von Lehrstellen an Volksschulen wird aufgehoben vorbehaltlich der Einräumung besonderer Präsentationsrechte durch Königliche Entschließung.

Art. 23. Dieses Gesetz tritt, soweit es sich um die zu seiner Durchführung erforderlichen Maßnahmen handelt, sowie bezüglich der Art. 4 bis 6 und 21 mit seiner Verkündigung, im Uebrigen mit dem 1. Januar 1903 in Kraft. Die Wirksamkeit der im Vollzuge der Art. 13, 14 und 18 Abs. 6 dieses Gesetzes neu aufzustellenden, abzuändernden oder zu ergänzenden Orts-

Digitized by Google

statuten (Gehalts- und Pensionsregulative) hat vom 1. Januar 1903 zu beginnen und ist bei einer späteren rechtsgiltigen Feststellung auf diesen Tag zu erstrecken. Bis zur Durchführung der in Gemäßheit der Art. 18 Abs. 3 und 19 Abs. 7 vorzunehmenden Revision der Satzungen der Kreisanstalten zur Unterstützung dienstunfähiger Lehrpersonen und der Kreisvereine zur Unterstützung der Hinterbliebenen der Volksschullehrer bleiben die im Zeitpunkte der Einführung dieses Gesetzes in den einzelnen Kreisen geltenden Satzungen mit den durch Art. 18 Abs. 2 und 5 und Art. 19 Abs. 1, 2, 3, 4 und 8 gebotenen Modifikationen in Kraft.

Die dem Lehrpersonal in Gemeinden ohne Ortsstatuten nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zukommenden Anfangsgehalte sind vom 1. Juli 1902 ab zu berechnen und bis spätestens 1. März 1903 zur Auszahlung zu bringen. Zur Durchführung dieser Bestimmung haben die Kreisregierungen die im Vollzuge der Ministerial-Bekanntmachung vom 11. April 1899 hergestellten, revidirten und superrevidirten Fassionen sofort nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zu berichtigen und vorbehaltlich der Austragung etwaiger noch nicht bereinigter Anstände und Streitigkeiten abzuschließen. Diese Abschlüsse haben auch beim Obwalten von Anständen und Streitigkeiten solange die Grundlage bei Berechnung und Beschaffung des Bedarfs für die Aufbringung der Anfangsgehalte nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu bilden, bis nach Bereinigung der Anstände und Schlichtung der Streitigkeiten eine endgiltige Feststellung solcher Fassionen möglich ist. Ergeben sich hiebei oder bei späteren Revisionen der Fassionen Mehrungen oder Minderungen der fassionsmäßigen Reinerträgnisse, so sind die erforderlichen Ausgleichungen an den gemeindlichen Leistungen vorzunehmen. Der für die Aufbesserung der Anfangsgehalte des Lehrpersonals für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1902 erforderliche Gesammtbedarf wird den Gemeinden und Kreisen aus Staatsfonds zur Verfügung gestellt.

Haben einzelne Bestandtheile einer Gemeinde innerhalb der letztverflossenen zehn Jahre vor dem Inslebentreten dieses Gesetzes größere außerordentliche Aufwendungen für Schulzwecke machen müssen, und werden dieselben im Laufe der nächsten fünf Jahre vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an neuerdings zu solchen außerordentlichen Leistungen für eine andere Schule der Gemeinde herangezogen, so soll die dadurch etwa begründete Ueberlastung durch Gewährung von Zuschüssen aus Kreismitteln thunlichst ausgeglichen werden. Kann auf diesem Wege die erforderliche Ausgleichung nicht oder nicht genügend herbeigeführt werden, und vermögen sich die Betheiligten auch nicht gütlich zu einigen, so ist hierüber unter entsprechender Anwendung des Art. 11 Abs. 2 und 3 des Gesetzes vom 8. August 1878 über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen schiedsrichterliche Entscheidung zu treffen.

Soweit sich nicht aus Abs. 1 und 2 eine frühere Aenderung ergibt, werden mit 1. Januar 1903 aufgehoben:

das Gesetz vom 10. November 1861 die Aufbringung des Bedarfs für die deutschen Schulen betreffend,

die durch Art. 9 Abs. 2 dieses Gesetzes für die Pfalz aufrecht erhaltenen älteren Bestimmungen,

Art. V des Gesetzes vom 22. Juni 1819, die Umlagen für Gemeindebedürfnisse betreffend, dieser in Ansehung der Schulen.

Das Gesetz vom 8. August 1878 über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen wird, wie folgt, abgeändert:

Art. 10 Ziff. 18 erhält mit der Verkündigung gegenwärtigen Gesetzes die Fassung:

Verbindlichkeit zur Errichtung neuer Schulen und Lehrstellen auf Grund des Art. 5 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902.

Art. 10 Ziff. 21 hat vom 1. Januar 1903 an zu lauten:

Einführung, Aufhebung, Erhöhung und Entrichtung des Schulgelds in Volksschulen, Befreiung von demselben, ausgenommen den Fall des Art. 15 Abs. 3 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902.

Nr. 86. Schulsprengel: Kgl. Verordnung vom 26. August 1883, die Errichtung der Volksschulen und die Bildung der Schulsprengel betr.

(Ges.- u. VBl. S. 407—412.)

Wir finden Uns bewogen, unter theilweiser Abänderung Unserer Verordnung vom 29. August 1873 über die Errichtung der Volksschulen und die Bildung der Schulsprengel zu bestimmen, wie folgt:

§ 1. Jede Gemeinde soll wenigstens eine Volksschule besitzen und mit ihrer Gemarkung einen Schulsprengel bilden.

§ 2. Aus erheblichen Gründen, namentlich bei geringer Schülerzahl und geringer Leistungsfähigkeit einzelner Gemeinden, kann gestattet werden, daß für mehrere Gemeinden eine Volksschule gemeinsam gehalten und aus den Markungen derselben ein Schulsprengel gebildet werde.

§ 3. Mit Rücksicht auf die Entfernung oder Beschwerlichkeit des Weges zur Gemeindeschule kann die Zuweisung von Bestandtheilen einer Gemeindemarkung zum Schulsprengel einer Nachbar-

Digitized by Google

gemeinde verfügt, oder wenn sich dieses nicht ermöglichen läßt, für dieselben in Verbindung mit einer anderen Gemeinde oder Bestandtheilen einer Gemeindemarkung, welche hiefür passend gelegen sind, die Errichtung einer neuen Schule und die Bildung eines neuen Schulsprengels angeordnet werden.

Bei Bildung neuer Schulsprengel ist neben den räumlichen Verhältnissen in erster Linie die Konfession der Schulpflichtigen entscheidend.[1])

Befinden sich in einer Gemeinde oder Ortschaft, oder in mehreren im Umkreise einer Stunde gelegenen Gemeinden oder Ortschaften zusammen nach einem fünfjährigen Durchschnitt fünfundzwanzig oder mehr schulpflichtige Kinder, welche eine über eine Stunde entfernte Schule besuchen müssen, so können die betreffenden Gemeinden zur Errichtung einer neuen Schule angehalten werden.

(Art. 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 10. Nov. 1861, die Aufbringung des Bedarfes für die deutschen Schulen betreffend.)

§ 4. In größeren Gemeinden sind nach Maßgabe des Bedürfnisses mehrere Volksschulen zu errichten, und ist der Schulsprengel in eine der Anzahl der Schulen entsprechende Zahl von Schulbezirken räumlich abzutheilen.

§ 5. Der Sprengel, beziehentlich Bezirk einer Volksschule erstreckt sich auf alle innerhalb der Grenzen desselben wohnenden Familien ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses.

§ 6. Wenn jedoch in Gemeinden mit konfessionell gemischter Bevölkerung für die Angehörigen der verschiedenen Kirchengesellschaften gesonderte Volksschulen bestehen, erstrecken sich die Bezirke der einzelnen Schulen nur auf die innerhalb derselben wohnenden Familien derjenigen Kirchengesellschaft, für welche die betreffende Schule errichtet ist.

§ 7. Die Volksschulen sind regelmäßig konfessionelle Schulen; ausnahmsweise können jedoch in außerordentlichen durch zwingende Verhältnisse bedingten Fällen konfessionell getrennte christliche Volksschulen einer Gemeinde auf Antrag der Gemeindebehörde in konfessionell gemischten Schulen umgewandelt werden.[2])

Ein solcher Antrag erfordert in Gemeinden mit städtischer Verfassung die Zustimmung des Kollegiums der Gemeindebevollmächtigten, in Gemeinden mit Landgemeinde-Verfassung und in den Gemeinden der Pfalz die Zustimmung der Gemeindeversammlung in einem ordnungsmäßig gefaßten Beschlusse.

Diese Zustimmung muß jedoch in Gemeinden unter 20 000 Seelen mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen der abgegebenen Stimmen erfolgen.

In Gemeinden mit einer größeren Einwohnerzahl ist eine Mehrheit von zwei Drittheilen der abgegebenen Stimmen erforderlich, wenn sich die Umwandlung auf nicht mehr als die Hälfte der bestehenden Konfessionalschulen, eine Mehrheit von drei Viertheilen aber, wenn sich die Umwandlung auf mehr als die Hälfte dieser Schulen erstrecken soll.

Vor Umwandlung konfessioneller Schulen in konfessionell gemischte Schulen ist jedesmal das Gutachten der kirchlichen Oberbehörden darüber zu erholen, ob der Ertheilung zureichenden Religionsunterrichtes kein Hinderniß im Wege steht; wo ein solches konstatirt ist, ist die Genehmigung zu versagen.[3])

Die Umwandlung bleibt unter allen Umständen ausgeschlossen, wenn bei der einen oder der anderen konfessionellen Schule stiftungsgemäße Bestimmungen in Mitte liegen, welche im Sinne des § 9 Abs. 4 und des § 10 Titel IV der Verfassungsurkunde und der §§ 46 und 47 der Beilage II zur Verfassungsurkunde hindernd entgegenstehen.

§ 8. Unter denselben Voraussetzungen, unter welchen die Umwandlung von konfessionellen Volksschulen in konfessionell gemischte Schulen zulässig ist, kann auch die Umwandlung von gemischten Schulen in konfessionelle Schulen gestattet werden.

§ 9. Wenn eine Gemeinde mit konfessionell gemischter Bevölkerung eine neue Schule aus Gemeindemitteln errichtet, ohne daß ihr hiezu eine rechtliche Verpflichtung obliegt, so kann diese Schule auf den Antrag der Gemeindebehörde als gemischte Schule erklärt werden.

§ 10. Wo für die Angehörigen der verschiedenen Konfessionen nur eine oder mehrere gemeinsame Volksschulen bestehen, ist Vorsorge zu treffen, daß die Schulkinder den vorgeschriebenen Unterricht ihrer Religion, bezüglich dessen die verfassungsmäßigen Rechte und Zuständigkeiten der kirchlichen Behörden ausdrücklich gewahrt bleiben, gesondert erhalten.

§ 11. Ein Zwang zum Besuche einer konfessionell gemischten Schule darf insolange nicht eintreten, als der Besuch einer konfessionellen Schule möglich gemacht werden kann. Den Mitgliedern der einen oder der anderen Konfession, welche Bedenken tragen, ihre schulpflichtigen Kinder in die betreffende allgemeine Volksschule zu schicken, muß deshalb, insoferne nicht eine förmliche Umschulung ausführbar und vorzuziehen ist, unbeschadet der gesetzlichen Umlagepflicht der Besuch einer benachbarten Volksschule ihrer Konfession dann gestattet werden, wenn die gesetzliche Vertretung dieser benachbarten Volksschule zustimmt und die Schulraumverhältnisse nicht absolut hindernd im Wege stehen. Ebenso darf, falls in einer Gemeinde eine Mehrzahl von Schulen sich befindet, ein Zwang für die Eltern, ihre Kinder einer konfessionell gemischten Schule

1) Dieser Absatz fand sich in der kgl. VO. v. 29. Aug. 1873 nicht vor.
2) Dieser Absatz erhielt im Vergleich zur kgl. VO. v. 29. Aug. 1873 abgeänderte Fassung.
3) Dieser Absatz fand sich in der kgl. VO. v. 29. Aug. 1873 nicht vor.

Digitized by Google

zuzuweisen, nicht geübt werden. Auch bleibt es den betheiligten Eltern unbenommen, eine Schule ihrer Konfession für sich allein oder in Verbindung mit Konfessionsverwandten benachbarter Orte aus eigenen Mitteln zu gründen.[4])

Die Schulen der letzteren Art sind in Bezug auf Dotation, Organisation, Besetzung und Leitung wie die öffentlichen Volksschulen zu behandeln.

§ 12. An Volksschulen für eine bestimmte Konfession dürfen nur Lehrer derselben Konfession angestellt werden.

An konfessionell gemischten Volksschulen mit nur einer Lehrstelle richtet sich die Konfession des anzustellenden Lehrers, wenn nichts anderes hergebracht ist, nach der Konfession der nach dem Durchschnitte der letzten zehn Jahre zu berechnenden Mehrheit der schulpflichtigen Kinder.

An konfessionell gemischten Schulen mit mehreren Lehrstellen ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß von jeder betheiligten Konfession Lehrer in entsprechender Zahl zur Anstellung gelangen.

§ 13. In die Lokal- oder Stadtbezirks-Schulinspektion für gemischte Schulen in den Landestheilen diesseits des Rheins haben die Pfarrer der betheiligten christlichen Konfessionen, in deren Pfarrei die Schule gelegen ist, und wenn die Pfarrei mit mehreren Pfarrern besetzt ist, der von der Kreisverwaltungsstelle zu bezeichnende Pfarrer einzutreten.

Der Vorrang unter ihnen bemißt sich nach dem Dienstesalter.

Bei Auswahl der Abgeordneten der Gemeindeverwaltung für eine solche Schulinspektion ist darauf zu achten, daß jede betheiligte Konfession vertreten wird.

In Gemeinden der Pfalz mit konfessionell gemischten Schulen hat in die Ortsschulkommission von jeder betheiligten Konfession ein Mitglied des Gemeinderaths einzutreten.

Die Funktionen des Lokalschulinspektors an gemischten Schulen werden in den Landestheilen diesseits des Rheins und in der Pfalz in der Regel von den der betreffenden Lokalschulbehörde angehörigen Pfarrern der verschiedenen christlichen Konfessionen gemeinsam verwaltet.

Auf Antrag der Gemeindebehörde kann jedoch die Funktion des Lokalschulinspektors einem fachmännisch gebildeten Laien übertragen werden, wenn der hiefür erforderliche Aufwand aus Gemeindemitteln zur Verfügung gestellt wird. Dieser Inspektor hat dann auch als Mitglied in die Lokalschulbehörde einzutreten.

Die distriktive Aufsicht über konfessionell gemischte Schulen ist in den der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten von der Lokalschulkommission, in den übrigen Orten des Königreichs gemeinsam von den einschlägigen Distrikts-Schulinspektoren der betheiligten Konfessionen zu führen.

§ 14. Die Beschlußfassung über die Errichtung neuer, die Aufhebung bestehender Volksschulen, die Bildung und Abänderung der Schulsprengel und Schulbezirke, sowie über alle hiebei zu ordnenden Verhältnisse steht der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, zu. Gegen die Entscheidung der Regierung ist den Betheiligten, dann den kirchlichen Oberbehörden, insoweit ihr bei Errichtung konfessionell gemischter Schulen eingeholtes Gutachten unberücksichtigt geblieben ist, die Beschwerdeführung an das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten als zweite und letzte Instanz innerhalb einer unerstreklichen Frist von vierzehn Tagen gestattet.

Bei Würdigung und Bescheidung der Anträge auf Umwandlung der konfessionellen Schulen in konfessionell gemischte Schulen ist übrigens mit der größten Umsicht zu verfahren und insbesondere in's Auge zu fassen, ob die Umwandlung im Hinblick auf die lokalen Verhältnisse wirklich als sachgemäß zu erachten ist und ob hiedurch das Unterrichts-Interesse gefördert wird.

§ 15. Gegenwärtige für alle Landestheile geltende Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Wirksamkeit.

Gleichzeitig erlöschen alle mit derselben in Widerspruch stehenden früheren Vorschriften.

Nr. 87. Vereinsgesetz. Gesetz vom 26. Februar 1850, die Versammlungen und Vereine betreffend.

(Ges.- u. VBl. 1849/50 S. 53.)

Abschnitt I.

Von den Versammlungen.

Art. 1. Alle Staatsangehörigen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besonderen Erlaubniß dazu bedarf es nicht.

Art. 2. Wer zu einer Versammlung, in welcher öffentliche Angelegenheiten erörtert werden sollen, öffentliche oder allgemeine Einladungen erläßt, und wer den Platz zu deren Abhaltungen einräumt, ist verpflichtet, mindestens 24 Stunden vor dem Beginne der Ver-

4) Dieser Absatz erhielt im Vergleich zur kgl. VO. v. 29. Aug. 1873 eine abgeänderte Fassung.

Digitized by Google

sammlung unter Angabe des Ortes, der Zeit und des Zweckes derselben Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen, welche darüber sofort eine Bescheinigung zu ertheilen und ohne Säumniß der königlichen Distriktspolizeibehörde Nachricht zu geben hat.

Alle Einladungen oder Aufforderungen zu solchen Versammlungen, mögen sie in öffentlichen Anschlägen enthalten, oder in öffentlichen Blättern eingerückt, oder sonst durch Schrift oder Druck verbreitet seyn, müssen mit den Unterschriften derjenigen, welche sie ergehen lassen, versehen werden.

[1]) Minderjährige dürfen Versammlungen der in Absatz 1 bezeichneten Art nicht beiwohnen.

Art. 3. Versammlungen, welche unter freiem Himmel abgehalten werden sollen, können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit durch schriftlichen Erlaß der Distriktspolizeibehörde verboten werden.

Art. 4. Zu Versammlungen, welche auf öffentlichen Plätzen und Straßen in Städten und Ortschaften stattfinden sollen, sowie zu öffentlichen Aufzügen in Städten und Ortschaften hat der Unternehmer, Leiter oder Ordner die Zustimmung der betreffenden Gemeindeverwaltung zu erholen und sodann die Genehmigung der Distriktspolizeibehörde nachzusuchen, welche den Bescheid möglichst schleunig und spätestens am folgenden Tage schriftlich zu ertheilen hat.

Herkömmliche kirchliche Processionen, Wallfahrten und Bittgänge, gewöhnliche Leichenbegängnisse, Züge der Hochzeitsversammlungen und hergebrachte Umzüge der Innungen unterliegen dieser Bestimmung nicht.

[1]) Durch Beschluß der Gemeindeverwaltung kann dem Bürgermeister in widerruflicher Weise allgemein oder für bestimmte Fälle die Befugniß eingeräumt werden, an Stelle der Gemeindeverwaltung die nach Absatz 1 erforderliche Zustimmung zu Versammlungen und Aufzügen zu vertheilen.

[1]) Die Distriktspolizeibehörden sind ermächtigt, in widerruflicher Weise allgemein oder für bestimmte Orte, Vereine oder Fälle zu gestatten, daß die durch Absatz 1 vorgeschriebene Genehmigung für öffentliche Aufzüge durch die Ortspolizeibehörde, in Gemeinden mit städtischer Verfassung durch den Bürgermeister, ertheilt werde.

Art. 5. Den Ordnern, Leitern einer Versammlung liegt ob, für Aufrechthaltung der Ordnung und des Gesetzes Sorge zu tragen. Sie haben Sprechern, welche durch ihren Vortrag das Gesetz verletzen oder zu Gesetzesverletzungen auffordern, das Wort zu entziehen, und, wenn ihren Anordnungen zur Aufrechterhaltung des Gesetzes keine Folge gegeben wird, die Versammlung aufzuheben.

Art. 6. Den Versammlungen ist nicht gestattet, Adressen oder Petitionen in Masse zu überbringen, oder durch Abordnung von mehr als zehn Personen zu übersenden.

Art. 7. Die Polizeibehörde ist befugt, zu jeder Versammlung einen oder zwei Polizeibeamte oder durch besondere Abzeichen erkennbare Abgeordnete zu senden, denen ein angemessener Platz einzuräumen ist.

Art. 8. Die Abgeordneten der Polizeibehörde sind befugt, zu verlangen, daß Versammlungen, in denen Vorträge gehalten, Anträge oder Vorschläge erörtert werden, mittelst welcher zu Gesetzesverletzungen aufgefordert oder aufgereizt wird, sofort durch die Ordner oder Leiter aufgehoben werden, unbeschadet des gegen die Uebertreter des Gesetzes einzuleitenden Strafverfahrens.

Art. 9. Wird dem Verlangen der Abgeordneten der Polizeibehörde nicht augenblicklich entsprochen, so erklären diese die Versammlung für aufgelöst und alle Anwesenden sind verpflichtet, sich sogleich zu entfernen.

Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen und einer wiederholten Aufforderung nicht Folge geleistet, so kann die Auflösung durch die bewaffnete Macht zur Ausführung gebracht werden.

Art. 10. So lange der Landtag versammelt ist, dürfen innerhalb der Entfernung von sechs Stunden von dem Orte seines Sitzes Volksversammlungen unter freiem Himmel nicht abgehalten werden.

---

1) So gefaßt durch die Vereinsgesetznovelle v. 15. Juni 1898 (Ges.- u. VBl. 1898 S. 289)

Digitized by Google

Abschnitt II.

Von den Vereinen.

1. Von den Vereinen im Allgemeinen.

Art. 11. Die Staatsangehörigen haben das Recht, Vereine ohne vorgängige Erholung polizeilicher Erlaubniß zu bilden.

2. Von den nicht politischen Vereinen.

Art. 12. Vereine, deren Zweck sich nicht auf die öffentlichen Angelegenheiten bezieht, sind, wenn sie Vorsteher und Satzungen haben, verpflichtet, ihre Gründung und jede Veränderung ihrer Vorstandschaft oder ihrer Zwecke der vorgesetzten Polizeibehörde binnen drei Tagen anzuzeigen.

Art. 13. Sobald ein nicht politischer Verein zugleich politische Zwecke zu verfolgen oder in den Bereich seiner Verhandlungen zu ziehen beginnt, unterliegt er allen Anordnungen und Strafbestimmungen über politische Vereine.

3. Von den politischen Vereinen.

Art. 14. Vereine, deren Zweck sich auf die öffentlichen Angelegenheiten bezieht, sind verpflichtet, Vorsteher zu wählen, und diese haben Satzungen über Verfassung und Wirksamkeit des Vereines binnen drei Tagen nach dessen Errichtung, alle Abänderungen aber binnen drei Tagen, nachdem sie zu Stande gekommen, der Distrikts-Polizeibehörde zur Kenntnißnahme einzureichen, derselben auch auf Verlangen jede darauf bezügliche Auskunft zu ertheilen.

Art. 15. Frauenspersonen und Minderjährige können weder Mitglieder politischer Vereine seyn, noch den Versammlungen derselben beiwohnen.

[1]) Dieses Verbot bezieht sich hinsichtlich großjähriger Frauenspersonen nicht auf solche politische Vereine, welche nur den besonderen Berufs- und Standesinteressen bestimmter Personenkreise oder nur Zwecken der Erziehung, des Unterrichts und der Armen- oder Krankenpflege dienen.

Art. 16. Auf Versammlungen solcher Vereine finden die Bestimmungen der Art. 1 bis 9 des gegenwärtigen Gesetzes volle Anwendung.

[1]) Insbesondere liegt den Vorstehern der Vereine die vorgängige Anzeige bei der Ortspolizeibehörde nach der Vorschrift des Artikels 2 dieses Gesetzes bezüglich aller Versammlungen ob, für welche Zeit und Ort nicht bereits satzungsmäßig feststehen.

Art. 17.[1]) [Politischen Vereinen ist nicht gestattet, mit Vereinen, welche außerhalb des Deutschen Reiches ihren Sitz haben, in der Art in Verbindung zu treten, daß entweder die einen den Beschlüssen und Organen des anderen unterworfen oder mehrere solche Vereine unter einem gemeinsamen Organe zu einem gegliederten Ganzen vereinigt werden.

Das k. Staatsministerium des Innern ist ermächtigt, Ausnahmen von diesem Verbote zu bewilligen.] [2])

Art. 18. Den politischen Vereinen ist untersagt, Beschlüsse in der Form von Gesetzen, Verordnungen, Rechtssprüchen oder andern Erlassen der öffentlichen Behörden zu fassen.

Art. 19. Jede Polizeistelle oder Behörde ist befugt, Vereine zu schließen, wenn dieselben

1. den Bestimmungen des Art. 14 dieses Gesetzes nicht genügen,
2. dem Art. 16 zuwider nicht angezeigte, sohin geheime Versammlungen halten, oder
3. die Abgeordneten der Polizeibehörde dem Art. 7 zuwider von Versammlungen ausschließen, oder
4. dem Art. 17 oder dem Art. 18 entgegen handeln, oder
5. die religiösen, sittlichen, gesellschaftlichen Grundlagen des Staates zu untergraben drohen, oder endlich
6. wenn ihre Zwecke oder Beschlüsse den Strafgesetzen zuwiderlaufen.

In dem letztern Falle haben die Gerichte, welchen die verfügte Schließung des Vereins binnen acht Tagen anzuzeigen ist, über die Fortdauer der Schließung zu entscheiden.

2) Aufgehoben durch RG. v. 11. Dez. 1899 (RGBl. S. 698).

Digitized by Google

Rekursen gegen Beschlüsse auf Schließung von Vereinen kommt ein Suspensiv-Effekt nicht zu.
Die Schließung eines Vereines ist öffentlich bekannt zu machen.

Abschnitt III.

Strafbestimmungen.

Art. 20. Handlungen oder Unterlassungen, welche den Bestimmungen der Art. 2, 5, 7, beziehungsweise Art. 16 Abs. 1, dann Art. 12, 14 und 15 des gegenwärtigen Gesetzes zuwiderlaufen, sind mit Geldstrafen bis zu hundert Gulden (180 Mk.)[3] zu ahnden.

Gleicher Strafe unterliegt, wer im Falle des Artikels 4 ohne vorgängige polizeiliche Bewilligung eine Versammlung oder einen öffentlichen Aufzug veranlaßt, dazu einladet, dieselben ordnet oder leitet.[4])

Art. 21.[4]) Wer den Bestimmungen des Artikels 1 dieses Gesetzes zuwider in einer Versammlung bewaffnet erscheint, ohne durch Dienstleistung in seinem Amte hiezu berechtigt zu seyn, oder darin Waffen vertheilt; wer den Bestimmungen der Art. 3, 6, 9 und 10 zuwider bei Versammlungen oder Abordnungen sich betheiligt, welche durch gegenwärtiges Gesetz oder gehörig verkündetes Verbot untersagt sind, soll mit einer Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre, oder, falls mildernde Umstände vorliegen, mit einer Geldstrafe bis zu hundert Gulden (180 Mk.)[3] belegt werden.

Art. 22. Mitglieder politischer Vereine, welche einer der im Art. 19 Ziff. 2, 3, 4 und 6 aufgezählten Uebertretungen sich schuldig machen, sind, soferne nicht nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, oder falls mildernde Umstände vorliegen, mit einer Geldstrafe bis zu hundert Gulden (180 Mk.)[3] zu beahnden.

Art. 23. Die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes steht den ordentlichen Strafgerichten zu.[4])

Art. 24. Wenn wegen Uebertretung des gegenwärtigen Gesetzes oder wegen Verbrechen oder Vergehen, welche aus Veranlassung der Verhandlungen eines Vereines verübt oder versucht worden sind, die öffentliche Klage erhoben ist, so kann das zuständige Strafgericht die vorläufige Schließung des Vereins anordnen.[5])

Das zuständige Strafgericht ist befugt, in dem Endurtheile die Schließung eines Vereines für immer auszusprechen.

Mitglieder eines Vereines, welche sich nach obrigkeitlicher Einstellung oder Aufhebung desselben wieder versammeln, sind nach den Bestimmungen des Art. 21 zu bestrafen.

Die Veränderung der Benennung des Vereines oder seines Sitzes soll hiegegen nicht schützen, wenn aus den Umständen hervorgeht, daß jene Veränderung nur zum Scheine vorgenommen worden sey.

Art. 25.[6]) —

Abschnitt IV.

Schlußbestimmungen.

Art. 26. Auf die durch das Gesetz oder durch die gesetzlichen Autoritäten angeordneten Versammlungen, sowie auf die Vorberathungen von Mitgliedern dieser Versammlungen während der Dauer ihrer Sitzungen, dann auf die Versammlungen der Wahlberechtigten zum Betriebe der den Reichstag betreffenden Wahlangelegenheiten und die Wahlversammlungen der Wahlmänner und Urwähler für den Landtag, die Kreis- oder Gemeindevertretung, sowie für andere auf Gesetz oder Anordnung von Behörden beruhende öffentliche Körperschaften nach erlassenem Wahlausschreiben finden die Bestimmungen der Artikel 2 bis 24 des Gesetzes keine Anwendung.[7])

---

3) Ges. v. 8. Nov. 1875 (vergl. oben S. 250 Anm. 14).
4) Art. 23 Abs. II außer Kraft gesetzt durch AG z. RStPO. v. 18. Aug. 1879.
5) Fassung gemäß Art. 84 des AG. z. RStPO. v. 18. Aug. 1879.
6) Art. 25 außer Kraft gesetzt durch dasselbe Gesetz.
7) Gemäß Novelle v. 15. Juni 1898 (Ges.- u. VBl. 1898 S. 289).

Digitized by Google

Vereine, welche Kapital durch Actien aufzubringen, Creditpapiere in Umlauf zu setzen beabsichtigen, Anstalten für den öffentlichen Verkehr, für Sicherung des Vermögens, für Ersparung und Versorgung, für Auswanderung, endlich Vereine, welche den Betrieb von Erwerbsgeschäften zum Zwecke haben, so wie überhaupt alle diejenigen Vereine, welche unter den Begriff von civilrechtlichen oder Handelsgesellschaften fallen, unterliegen den hierüber bestehenden Gesetzen und Vorschriften.

Art. 27. Die Bestimmungen gegenwärtigen Gesetzes haben bei dem bestehenden Heere nur in so weit in Anwendung zu kommen, als denselben die militärischen Dienstesvorschriften nicht entgegenstehen.

Jedem selbstständig Commandirenden steht ferner die Befugniß zu, den Untergebenen die Theilnahme an Vereinen und Versammlungen zeitweise zu untersagen.

Art. 28. Die Disciplinarvorschriften für öffentliche Lehranstalten, dann für Staatsbeamte und öffentliche Diener werden durch gegenwärtiges Gesetz ebenfalls nicht berührt.

Art. 29. Alle gemäß Art. 2, 3, 4, 12, 13, 14, 16 bei den Polizeibehörden zu machenden Anzeigen und die deßfalls von der Behörde zu gebenden Erlasse sind stempel- und taxfrei.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Wirksamkeit.

Unsere Staatsminister der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit dessen Vollzuge beauftragt.

Nr. 88. Verwaltungsgerichtshof-Gesetz. Gesetz vom 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen.

(Ges.- u. VBl. 1898 S. 369.)

Ludwig II. tc. (bezüglich der Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 2, Art. 8 Ziff. 10, Art. 10 Ziff. 11, Art. 45 Abs. 4, Art. 57 und Art. 53 unter Beobachtung des Tit. X § 7 der Verfassungs-Urkunde).

I. Von dem Verwaltungsgerichtshofe.

Art. 1. Für das Königreich wird ein Verwaltungsgerichtshof errichtet.

Derselbe wird gebildet aus einem Präsidenten, einem Direktor und der erforderlichen Zahl von Räthen.

Sind in einzelnen Fällen so viele Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes verhindert, daß die zur Beschlußfassung erforderliche Zahl nicht mehr vorhanden ist, so können zur Ergänzung Mitglieder des obersten Landesgerichts beigezogen werden. Die Abordnung erfolgt auf Anregung des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes durch den Präsidenten des obersten Landesgerichts.

Dem Gerichtshofe wird das entsprechende Personal von Unterbeamten und Bediensteten beigegeben.

Art. 2. Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes genießen die den Richtern zustehenden Rechte und haben gleichen Rang und Gehalt mit den Mitgliedern des obersten Landesgerichts.

Während der Dauer ihres Richteramtes können sie im Verwaltungsdienste in keiner Weise verwendet werden.

Art. 3. Die Ernennung zum Richter des Verwaltungsgerichtshofes ist bedingt durch den Nachweis der Fähigkeit zum Richteramte.

Der Gerichtshof wird, so oft nach Konstituirung desselben eine Rathsstelle zu besetzen ist, mit seinem gutachtlichen Vorschlag gehört.

Art. 4. Zur Vertretung der öffentlichen Interessen wird bei dem Verwaltungsgerichtshofe ein Staatsanwalt mit der erforderlichen Zahl von Nebenbeamten aufgestellt.

Der Staatsanwalt kann von den betheiligten Staatsministerien Instruktionen erholen und erhalten, welche er zu befolgen verpflichtet ist.

Digitized by Google

Art. 5. Die dienstliche Aufsicht über den Verwaltungsgerichtshof und dessen Mitglieder steht dem Staatsministerium des Innern in derselben Weise zu, wie dem Staatsministerium der Justiz die Aufsicht über das oberste Landesgericht und dessen Mitglieder.

Die Staatsanwaltschaft am Verwaltungsgerichtshofe steht unter der dienstlichen Aufsicht des Staatsministeriums des Innern.

Die Ernennung der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes und der Staatsanwaltschaft an demselben erfolgt auf Vorschlag des Gesammtministeriums durch den König.

Art. 6. Wird die Eintheilung des Gerichtshofes in mehrere Senate erforderlich, so erfolgt dieselbe, einschließlich der Aufstellung der regelmäßigen Stellvertreter, je auf die Dauer eines Jahres durch Beschluß des Präsidenten unter Zuziehung des Direktors und des dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter des der Geburt nach ältesten Mitgliedes.

Jedes Mitglied des Gerichtshofes kann mehreren Senaten angehören. Der Direktor kann dem Senate, dessen Vorstand der Präsident ist, als Mitglied zugetheilt werden.

Im Falle der Verhinderung des regelmäßigen Vertreters eines Mitgliedes wird ein zeitweiliger Vertreter aus den Mitgliedern des Gerichtshofes durch den Präsidenten bestellt. Ist die genügende Anzahl von Mitgliedern nicht mehr vorhanden, so findet die Bestimmung in Art. 1 Abs. 3 Anwendung.

Art. 7. Der Verwaltungsgerichtshof bildet die oberste Instanz in Verwaltungsrechtssachen.

[1]) Der Verwaltungsgerichtshof ist berufen, in den Fällen, in welchen der Staat, eine Gemeinde oder ein anderer Kommunalverband wegen des Schadens in Anspruch genommen werden soll, den ein Beamter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt vorsätzlich oder fahrlässig einem Dritten zugefügt hat, die Vorentscheidung darüber zu treffen, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht hat. Das Gleiche gilt, wenn ein Beamter wegen des Schadens in Anspruch genommen werden soll, den er durch eine in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt vorgenommene Handlung einem Dritten zugefügt hat. Soweit der Staat oder der Verband, in dessen Dienste der Beamte steht, einen Schaden zu ersetzen hat, für den der Beamte selbst nicht verantwortlich ist, hat der Verwaltungsgerichtshof die Vorentscheidung darüber zu treffen, ob der Beamte seine Amtsbefugnisse überschritten oder eine ihm obliegende Amtshandlung unterlassen hat. Bei Handlungen eines Beamten der streitigen oder der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist die Vorentscheidung nicht erforderlich.

Die Vorentscheidung ist für das Gericht bindend.

Soll der Anspruch gegen den Staat oder den Verband wegen schuldhafter Verletzung der Amtspflicht erhoben werden, so wirkt die Vorentscheidung auch für das Verhältniß zwischen dem Staate oder dem Verband und dem Beamten.

Auf das Verfahren finden die für Verwaltungsrechtssachen geltenden Vorschriften Anwendung. Vor Erlassung der Vorentscheidung ist auch im Falle des Abs. 2 Satz 1 der Beamte zu hören.

Art. 8.[2]) Verwaltungsrechtssachen im Sinne dieses Gesetzes sind alle bestrittenen Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten in nachbenannten Angelegenheiten:

*1. Erwerbung und Besitz der Bundes- und Staatsangehörigkeit; Entlassung aus dem Staatsverbande.

*2. Besitz des Staatsbürgerrechts; Berechtigung und Verpflichtung zur Ableistung des Verfassungseides.

3. Freizügigkeit und Aufenthalt.

*4. Religiöse Kindererziehung.

*5. Verweigerung des nach Art. 33 [nun 31] und 38 [nun 34] des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 auszustellenden Ver-

1) Abs. 2—5 in der Fassung des AG. z. BGB. v. 9. Juni 1899 Art. 165.

2) Jene Ziffern des Art. 8, in welchen die Berufung von der Distriktsverwaltungsbehörde direkt zum Verwaltungsgerichtshof geht (Art. 9 Abs. 1), sind mit einem Sternchen bezeichnet.

Digitized by Google

ehelichungszeugnisses oder Ertheilung desselben gegen einen auf Grund des Art. 36 [nun 32] erhobenen Einspruch.

6. Schließung von Vereinen auf Grund des Art. 19 Ziff. 1—5 des Gesetzes vom 26. Februar 1850, die Versammlungen und Vereine betreffend.

*7.[3])

8. Befugniß zum Gewerbebetriebe auf Grund der Gewerbeordnung in jenen Fällen, in welchen das in §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung vorgesehene Verfahren nach den jeweilß geltenden Bestimmungen einzutreten hat.

*9. Verfassung der Zulassung einer eingeschriebenen Hülfskasse, sowie Schließung einer solchen nach § 4 Abs. 2 beziehungsweise § 29 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876.

10. Zwangsabtretung von Grundeigenthum oder Belastung desselben mit Dienstbarkeiten, einschließlich der Frage, ob das betreffende Unternehmen vom gemeinen Nutzen erfordert werde und ob die Abtretung oder Belastung des angesprochenen Eigenthums zur zweckmäßigsten Verwirklichung des Unternehmens nothwendig sei, jedoch mit Ausnahme der nach Maßgabe des Berggesetzes vom 20. März 1869 stattfindenden Abtretungen oder Belastungen und vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 47.

11. Fixirung, Sicherung, Veränderung und Ablösung von Grundlasten, Forstberechtigungen, Ehehaftsreichnissen und der auf dem Zehentrechte lastenden kirchlichen Baupflicht.

12. Ausübung und Ablösung von Weiderechten auf fremdem Grund und Boden.

*13.[4]) [Zusammenlegung von Grundstücken.]

14. Benützung des Wassers; Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen.

15. Uferschutz und Schutz gegen Ueberschwemmungen, soweit nicht Kreis- oder Staatslasten in Frage stehen.

*16. [Vermarkung der Grundstücke.][5])

*17. Ausübung der Jagd, soweit das Jagdrecht der Grundeigenthümer oder der Vollzug des Art. 8 und 9 des Gesetzes vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betreffend, in Frage steht.

18. Verweigerung oder Entziehung von Jagdkarten.

19. Das Recht zur Erhebung von Weg- und Pflaster-, Brücken- und Ueberfahrtsgeldern, soweit es sich nicht um das Verleihungsrecht der Staatsregierung handelt, sowie die Verbindlichkeit zur Entrichtung derartiger Gebühren.

*20.[6]) —.

*21. Berechtigung zur Theilnahme an einem Distriktsrathe auf Grund des Art. 2, b des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852.

22. Verpflichtungen einzelner Gemeinden aus besonderen Verbänden nach Art. 37 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852.

23. Ansprüche der Gemeinden an distriktive Anstalten, dann Ansprüche der Distrikte an die Gemeinden in Bezug auf den Bedarf oder Unterhalt solcher Anstalten.

*24. Verbindlichkeit zur Theilnahme an Distriktsumlagen.

*25. Zugehörigkeit von Grundstücken zu einem Gemeindeverband; Gemeindemarkungs- und Flurgrenzen.

26. Gemeindebürgerrecht und Heimatrecht; Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten.

*27. Bürgeraufnahme-, Gemeinderechts- und Heimatgebühren.

28. Ansprüche auf allgemeine und besondere Nutzungen des Gemeindevermögens und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen.

29. Vertheilung von Gemeindegründen.

---

3) Ersetzt durch **Nr. 89** Z. 6—8.

4) Z. 13 außer Wirksamkeit gesetzt durch Art. 48 (früher 51) des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung v. 30. Juli 1899; s. Art. 23, 39 dieses Gesetzes (auch **Nr. 90** Z. 5 und **Nr. 89** Z. 3).

5) Ersetzt durch **Nr. 89** Z. 9.

6) Außer Kraft gesetzt durch Erlaß des RG. v. 28. Febr. 1888, betr. Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften.

Digitized by Google

30. Verbindlichkeit zur Theilnahme an Gemeindelasten mit Einschluß der Umlagen und anderer Leistungen für die Armenpflege.
*31. Verpflichtung zur Entrichtung von gemeindlichen Verbrauchssteuern und sonstigen örtlichen Abgaben; Benützung der Gemeindeanstalten und Verbindlichkeit zur Entrichtung von besonderen Vergütungen hiefür; Ansprüche auf Rückvergütung des Lokalmalz- oder Bieraufschlages und sonstiger örtlicher Verbrauchssteuern und Abgaben.
*32. Leistungen auf Grund des Art. 50 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheines vom 29. April 1869 und des Art. 40 der Gemeindeordnung für die Pfalz vom nämlichen Tage.
*33. Wahlrecht und Wählbarkeit zu Gemeindeämtern, einschließlich der Funktion eines Armenpflegschaftsrathes, eines Bezirkspflegers und eines Feldgeschworenen; Giltigkeit solcher Wahlen; Verpflichtung zur Uebernahme jener Aemter; Berechtigung und Verpflichtung zum Austritt.
34. Oeffentliche Eigenschaft eines Weges mit Zugehörungen, einer Brücke oder eines Abzugskanales; Verbindlichkeiten in Bezug auf Herstellung und Unterhaltung der nicht in die Klasse der Staatsstraßen gehörigen öffentlichen Wege, Brücken, Fähren, Stege und Abzugskanäle, unbeschadet der gesetzlichen Befugniß der Verwaltungsbehörden, über die Anlage von Distriktsstraßen und Gemeindeverbindungswegen und über deren Unterhaltung aus Distrikts- und Gemeindemitteln zu beschließen.
35. Rechtsansprüche auf den Genuß oder Mitgenuß von Stiftungen; Rechte im Betreff der Stiftungsverwaltung und der Verleihung des Stiftungsgenusses.
*36. Ansprüche und Reichnisse aus dem israelitischen Kultusverbande.
*37. Wahlrecht und Wählbarkeit bei Kirchenverwaltungswahlen; Giltigkeit solcher Wahlen; Recht und Pflicht zum Eintritt in die Kirchenverwaltung; Berechtigung und Verpflichtung zum Austritt aus derselben.
38. Verbindlichkeit zur Theilnahme an den Gemeindelasten, Diensten, Umlagen und anderen Leistungen für Schulzwecke.
*39. Ansprüche hinsichtlich der Besetzung von Lehrstellen an Volksschulen und anderen Unterrichtsanstalten, dann von niederen Kirchendiensten.
*40. Immobiliarbrandversicherung in jenen Fällen, in welchen das im Art. 27 des Gesetzes vom 3. April 1875, die Brandversicherungsanstalt für Gebäude in den Landestheilen rechts des Rheines betreffend, vorgezeichnete Einspruchsverfahren zulässig ist, [oder die Art. 37 und 38 der Brandversicherungsordnung für die Pfalz vom 26. November 1817 zur Anwendung kommen].[7])

Art. 9. Soweit in den Fällen der Ziffer 1, 2, 4, 5, 7, 9, 13, 16, 17, 20, 21, 24, 25, 27, 31, 32, 33, 36, 37, 39 und 40 des Art. 8 nach den bestehenden Gesetzen oder Verordnungen die Distriktsverwaltungsbehörden zur Entscheidung in erster oder zweiter Instanz berufen sind, geht die Berufung gegen deren Entscheidungen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof.

In allen übrigen Fällen kann die Berufung an den Verwaltungsgerichtshof nur gegen Entscheidungen der Kreisregierungen, Kammern des Innern, ergriffen werden.

Soweit die Reichsgesetze nicht entgegenstehen, ist diese Berufung auch in denjenigen Fällen zulässig, in welchen eine Berufung an die dritte Instanz bisher gesetzlich ausgeschlossen war.

Art. 10. Der Verwaltungsgerichtshof ist außer den in Art. 8 erwähnten Fällen zur letztinstanziellen Bescheidung von Beschwerden gegen Beschlüsse oder Verfügungen der Kreisregierungen, Kammern des Innern oder der Finanzen, [des Oberbergamtes][8]) oder der Generalzolladministration in folgenden Angelegenheiten zuständig:

1. Verfügungen in Distriktsangelegenheiten, wenn wegen Auferlegung gesetzlich nicht begründeter Lasten oder wegen gesetzwidriger Vertheilung der Distriktslasten Beschwerde geführt wird.

---

7) Aufgehoben in Folge Art. 9 des Ges. v 5. Mai 1890, d. h. der Vereinigung der pfälzischen Versicherungsanstalt mit der diesrheinischen.

8) S. Nr. 90 Z. 10.

Digitized by Google

2. Verfügungen in Gegenständen der Staatsaufsicht über Gemeindeangelegenheiten, wenn von einer Gemeinde behauptet wird, daß durch solche Verfügungen das ihr gesetzlich zustehende Selbstverwaltungsrecht verletzt oder daß ihr eine gesetzlich nicht begründete Leistung auferlegt sei.
3. Verfügungen in Gegenständen der Staatsaufsicht auf die Verwaltung des Kirchenvermögens, der kirchlichen Stiftungen und der Kirchengemeinde-Angelegenheiten, wenn von dem einschlägigen Verwaltungsorgane oder von der Kirchengemeinde behauptet wird, daß dem Kirchenvermögen, einer kirchlichen Stiftung oder der Kirchengemeinde eine rechtlich nicht begründete Leistung auferlegt oder daß eine von der Aufsichtsbehörde als rechtlich unzulässig beanstandete Ausgabe rechtlich statthaft sei.

3a. Umwandlung des Zweckes oder Aufhebung einer Stiftung nach den Vorschriften des § 87 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn von dem Vorstande der Stiftung oder von einem zum Genuß oder zum Mitgenusse der Stiftung Berechtigten bestritten wird, daß die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden sei oder das Gemeinwohl gefährde.[9])

4. Rechtsverhältnisse der nicht zu einem Gemeindeverband gehörigen Markungen, soweit nicht Verwaltungsrechtsachen in Frage stehen.
5. Verbindlichkeit zur Unterstützung eines Kranken oder Hilfsbedürftigen und zum Ersatz geleisteter Unterstützungen oder Leichenkosten, soferne in einer dieser Beziehungen Streit zwischen Gemeinden, dem Fiskus oder anderen öffentlichen Kassen besteht; Ersatzansprüche von Privatpersonen für geleistete Armenhilfe.
6. Ersatzverbindlichkeit derjenigen Personen, welche öffentliche Armenunterstützung empfangen haben.
7. Verpflichtung zur Entrichtung von Krankenhausbeiträgen und die daraus entspringenden Rechte; [Verbindlichkeit von Unternehmern und Arbeitgebern, für die Verpflegung ihrer erkrankten Arbeiter zu sorgen].[10])
8. Vertheilung gemeinschaftlicher Privatwaldungen auf gesondertes Eigenthum. (Art. 20 des Forstgesetzes vom 28. März 1852.)
9. [Vollzug der Art. 136, 159 und 162 des Berggesetzes vom 20. März 1869.][11])
10. Feststetzung der Grubenfeldabgabe. (Art. 7 des Gesetzes vom 6. April 1869, die Abgaben von den Bergwerken betreffend.)
11. Kirchliche Simultanverhältnisse.
12. Zugehörigkeit zu einem Pfarr- und Kirchengemeindeverband; Pfarrsprengelgrenzen.
13. Ansprüche und Verbindlichkeiten aus dem Kirchen- und Pfarrverband; Dienste, Umlagen, Abgaben und andere Leistungen für kirchliche Zwecke; Verbindlichkeit zur Entrichtung besonderer Vergütungen für die Benützung kirchlicher Anstalten und Einrichtungen.
14. Ansprüche auf Interkalargefälle erledigter kirchlicher Pfründen; Vertheilung der Diensteserträgnisse und Lasten bei Erledigung von kirchlichen Pfründen unter die Betheiligten.
15. Haftung der kirchlichen Pfründebesitzer aus der Verwaltung und Nutznießung des Pfründevermögens einschließlich der Haftungen aus der baulichen Unterhaltung der Pfründegebäude (Baufallschätzungen); Ansprüche der Genannten wegen Meliorationen.
16. Beschränkung der verfassungsmäßig gewährleisteten Hausandacht. (§§ 2 und 4 der II. Verfassungs-Beilage.)
17. Zugehörigkeit zu einem Schulverbande; Schulsprengelgrenzen.
18.[12]) Verbindlichkeit zur Errichtung neuer Schulen und Lehrstellen auf Grund des Art. 25 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902.
19. Verbindlichkeiten zu Leistungen für das Diensteinkommen des Lehrpersonals an den Volksschulen, für die Bau- und Unterhaltungskosten der Schulhäuser sowie derjenigen

9) Eingefügt durch AG. z. BGB. v. 9. Juni 1899 Art. 165.
10) Der zweite Satz ist gegenstandslos, nachdem der frühere Art. 21 des Armengesetzes durch Art. 4 Abs. 2 des AG. v. 28. Febr. 1884 zum Krankenversicherungsgesetz außer Wirksamkeit gesetzt ist.
11) Ersetzt durch Nr. 90 Z. 10.
12) So gefaßt durch Schulbedarfsgesetz v. 28. Juli 1902 Art. 23.

Digitized by Google

Gebäude, welche zugleich Schul- und Meßnerhäuser sind, für die Einrichtung und Beheizung der Schullokalitäten und für den sonstigen Schulbedarf.

20. Vertheilung und Aufbringung des Schulbedarfs in Schulsprengeln, die aus mehreren Gemeinden oder Bestandtheilen von solchen bestehen.
21. [13]) Einführung, Aufhebung, Erhöhung und Entrichtung des Schulgelds in Volksschulen, Befreiung von demselben, ausgenommen den Fall des Art. 15 Abs. 3 des Schulbedarfsgesetzes vom 28. Juli 1902.
22. Zugehörigkeit eines Bestandtheiles des Lehrereinkommens zum Schuldienste, oder zum niederen Kirchendienste.
23. Umfang der den niederen Kirchendienern obliegenden Dienstesverrichtungen, Verpflichtung der Lehrer hinsichtlich besonderer, mit dem Schuldienste nicht wesentlich verbundener Nebenverrichtungen.
24. Vertheilung der Dienstesbezüge und Lasten bei Erledigung von Schuldiensten unter die Betheiligten.
25. Recht und Pflicht des Beitritts zu den unter Staatsaufsicht stehenden Kreisvereinen für Unterstützung des dienstunfähigen Lehrpersonals an den Volksschulen, sowie der Wittwen und Waisen der Lehrer an diesen Schulen; Rechtsverhältnisse zwischen den genannten Vereinen und ihren Mitgliedern; Ansprüche auf diese Vereine.
26. Inanspruchnahme der gänzlichen oder theilweisen Befreiung von der Grund- oder Häusersteuer.
27. [14]) —.
28. Verweigerung der Instruktion von Gesuchen um Steuernachlaß nach dem Gesetze vom 1. Juli 1834.
29. [15]) —.
30. [15]) —.
31. Verbindlichkeit zur Entrichtung einer Gebühr für das Halten von Hunden.

Art. 11. Wenn Aenderungen im Bestande von Gemeinden, Distrikten, Kreisen oder Schulverbänden eintreten und sich die Betheiligten über die Theilung oder Auseinandersetzung des Gemeinde-, Distrikts-, Kreis- oder Schulvermögens, oder über die Rechte und Pflichten in Bezug auf bestehende Anstalten nicht gütlich zu einigen vermögen, so tritt in letzterer Beziehung schiedsrichterliche Entscheidung ein.

Diese steht zu:

1. einer von dem k. Staatsministerium des Innern delegirten Kreisregierung, Kammer des Innern, in denjenigen Fällen, in denen eine Gemeinde, welche einer Kreisregierung unmittelbar untergeordnet ist, eine Distrikts- oder Kreisgemeinde betheiligt erscheint;
2. einem von der vorgesetzten Kreisregierung delegirten Bezirksamte in allen übrigen Fällen.

Gegen die Entscheidung der Kreisregierung, beziehungsweise — in den Fällen der Ziffer 2 — des Bezirksamtes findet Berufung an den Verwaltungsgerichtshof statt, welcher in letzter Instanz entscheidet.

Art. 12. Was in Art. 8, 10 und 11 bezüglich der Gemeinden bestimmt ist, gilt auch von den zu einer Gemeinde vereinigten Ortschaften in ihren Verhältnissen unter sich, zur Gemeinde und zu den Ortsangehörigen.

Art. 13. Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes erstreckt sich nicht

1. auf Rechtssachen, welche vor die Civil- oder Strafgerichte gehören,
2. auf vorsorgliche Maßregeln, dann auf administrative Aussprüche, welche unter dem gesetzlichen Vorbehalte der Zuständigkeit der Gerichte erfolgen,
3. auf Angelegenheiten und Fragen, in welchen die Verwaltungsbehörden nach ihrem Ermessen zu verfügen berechtigt sind.

Steht ein zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes nicht gehöriger Gegenstand

13) S. vorige Anm.

14) Z. 27 weggefallen in Folge Art. 52 Abs. 4 u. 53 des Gewerbesteuergesetzes v. 19. Mai 1881 (nun Art. 55 ff. des Gewerbesteuergesetzes v. 9. Juni 1899).

15) Z 29 u. 30 sind nicht in Wirksamkeit getreten in Folge Regelung derselben Materie durch Gebührengesetz v. 18. Aug. 1879 Art. 283 (später 275, nun 214 Abs. 3). S. Nr. 89 Z. 3.

Digitized by Google

mit einem bei dem Gerichtshofe anhängigen im Zusammenhang, so wird dadurch die Befugniß des Gerichtshofes, seine Zuständigkeit auf den ersteren Gegenstand auszudehnen, nicht begründet, auch wenn dieser in denselben Akten behandelt ist.

Art. 14. Der Verwaltungsgerichtshof hat innerhalb seiner Zuständigkeit die Rechtmäßigkeit des Verfahrens zu prüfen und alle Umstände zu würdigen, welche auf die Feststellung der im Streit befangenen Rechte und Verbindlichkeiten Bezug haben.

Er erkennt über die Zuständigkeit und verweist die Sache erforderlichen Falles an die zuständige Verwaltungsbehörde.

Art. 15. Beschlüsse in Angelegenheiten, welche nach Art. 8 zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes gehören, sowie Beschlüsse dieses Gerichtshofes in Gegenständen der Art. 10 und 11 können nicht von Oberaufsichtswegen durch die Ministerien aufgehoben werden. Die Zuständigkeit der letzteren in Fragen des freien administrativen Ermessens wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

II. Von dem Verfahren in Verwaltungsrechtssachen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 16. Das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen bemißt sich zunächst nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

Soweit hiemit die in einzelnen Landesgesetzen enthaltenen besonderen Vorschriften nicht im Widerspruche stehen, kommen dieselben auch ferner in Anwendung.

Die Staatsregierung ist ermächtigt, unter Beachtung der vorstehenden Grundsätze Vollzugsvorschriften zu dem Verfahren in Verwaltungsrechtssachen zu erlassen.

Nach dem Inslebentreten des Gesetzes ist der Verwaltungsgerichtshof vor Erlaß solcher Vollzugsvorschriften mit seinem Gutachten zu hören.

Die vor jenem Zeitpunkte erlassenen Vollzugsvorschriften sind innerhalb eines Jahres vom Eintritte desselben an gerechnet, nach vorheriger Erholung des Gutachtens des Verwaltungsgerichtshofes zu revidiren.

Art. 17. Die Zuständigkeit der Behörden im einzelnen Falle ist nach den über deren Wirkungskreis jeweils bestehenden Bestimmungen zu beurtheilen.

Ist die Zuständigkeit mehrerer Behörden in einer und derselben Sache begründet, so hat die vorgesetzte Verwaltungsbehörde die etwa erforderliche Verfügung zu treffen.

Art. 18. Die in den §§ 41 ff. der Civilproceßordnung [für das Deutsche Reich] enthaltenen Bestimmungen über den Ausschluß und die Ablehnung eines Richters finden auf den Ausschluß und die Ablehnung von Beamten, welche zur Mitwirkung bei der Entscheidung einer Verwaltungsrechtssache berufen sind, vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmungen, entsprechende Anwendung, und zwar mit der Maßgabe, daß Ablehnungsgesuche, welche gegen Vorstände der Bezirksämter erhoben und von diesen selbst nicht für begründet erachtet werden, von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, und Ablehnungsgesuche, welche gegen ein Mitglied einer Kreisregierung, Kammern des Innern oder des Verwaltungsgerichtshofes gerichtet sind, von dem Kollegium der Kreisregierung beziehungsweise des Verwaltungsgerichtshofes beschieden werden.

Beschwerden gegen abweisende Beschlüsse werden in dem für Verwaltungsrechtssachen vorgeschriebenen Instanzenzuge entschieden.

Wird in Folge einer für begründet erachteten Ablehnung die betreffende Behörde beschlußunfähig, so hat die nächstvorgesetzte Verwaltungsbehörde das Erforderliche zu verfügen und nöthigenfalls eine andere Behörde mit der Entscheidung der Sache zu beauftragen. Wird der Verwaltungsgerichtshof beschlußunfähig, so findet die Bestimmung des Art. 1 Abs. 3 Anwendung.

Art. 19. Den Betheiligten und ihren gesetzlichen Stellvertretern ist gestattet, sich bei den Verhandlungen durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen.

Die Behörden sind jedoch befugt, das persönliche Erscheinen der Betheiligten zum Zwecke der Feststellung des Sachverhalts anzuordnen, wenn dasselbe nach Lage der Sache als nothwendig erscheint.

Digitized by Google

Die Behörden sind ferner befugt, mehreren im gleichen Interesse Betheiligten die Bestellung eines gemeinsamen Bevollmächtigten aufzutragen und im Weigerungsfalle einen solchen von Amtswegen auf Kosten der Säumigen aufzustellen.

Der Staatsregirung bleibt vorbehalten, die Befugniß zur Uebernahme einer Vertretung vor den einzelnen Instanzen näher zu regeln.

Art. 20. Die Feststellung des Sachverhalts in Verwaltungsrechtssachen erfolgt von Amtswegen.

Zeugen und Sachverständige werden eidlich vernommen.

Bei Streitigkeiten von geringerem Werthe kann jedoch mit Zustimmung der Betheiligten von der Eidesabnahme Umgang genommen werden.

Der Eidesleistung wird gleichgeachtet, wenn ein Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher der Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gesetzlich gestattet ist, eine Erklärung unter der Betheuerungsformel dieser Religionsgesellschaft abgiebt.

Sind Sachverständige für die Erstattung von Gutachten der betreffenden Art im Allgemeinen beeidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid.

Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, sowie hinsichtlich der Folgen der Weigerung, dann bezüglich der Zulässigkeit der Beeidigung kommen die Bestimmungen der Civilprozeßordnung [für das Deutsche Reich] entsprechend zur Anwendung.

Eidliche Bestätigungen der Betheiligten zum Zwecke der Beweisführung finden nur insoferne statt, als besondere Gesetze dieselben zulassen.

Art. 21. Bei Fällung der nach durchgeführtem Beweisverfahren zu erlassenden Entscheidungen haben die Behörden, soweit nicht gesetzlich etwas Anderes bestimmt ist, das Ergebniß der Beweisaufnahme nach freier Ueberzeugung zu würdigen.

Jeder Endbescheid, sowie jeder Zwischenbescheid, gegen welchen auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmung selbstständig Beschwerde erhoben werden kann, ist mit Entscheidungsgründen zu versehen.

Mit jedem Endbescheid ist ein Beschluß über den Kostenpunkt nach Maßgabe der bestehenden Gesetze zu verbinden.

Die Entscheidungen sind den Betheiligten stets in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen.

Art. 22. Gegen die in Art. 21 Abs. 2 erwähnten Bescheide ist Beschwerde zulässig.

Die Beschwerden sind bei der ersten Instanz schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben.[16])

Der Beschwerdeführer kann sich statt näherer Ausführung darauf beschränken, Entscheidung nach Lage der Sache zu beantragen. Bemängelungen des Sachverhaltes, welcher der Entscheidung zu Grunde gelegt ist, sind genau anzugeben. In gleicher Weise sind etwaige Anträge auf Ergänzung des Beweismateriales zu stellen.

Die Frist für Einlegung der Beschwerden beträgt, soferne nicht in einzelnen Gesetzen eine kürzere Frist bestimmt ist, vierzehn Tage.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des schriftlichen Bescheides, sie ist unerstreklich.

Bezüglich der Berechnung des Laufes dieser, sowie sonstiger Fristen und bezüglich der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Fristversäumung kommen die Bestimmungen der Civilprozeßordnung [für das Deutsche Reich] entsprechend zur Anwendung.

Art. 23. Die einkommenden Beschwerden sollen von der ersten Instanz den übrigen an der Sache Betheiligten zur Kenntnißnahme und Wahrung ihrer Interessen in Abschrift mitgetheilt werden.

Zu diesem Behufe hat, wenn eine Beschwerde schriftlich eingereicht wird, der Beschwerde-

16) Abgeändert durch kgl. Deklaration v. 15. Juni 1898 (Ges.- u. VBl. 1898 S. 294): „Einziger Artikel. Bei Beschwerden, welche nach den Art. 11, 22 und 45 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen betreffend, erhoben werden, sowie bei jenen Beschwerden, welche zufolge besonderer Gesetze nach den Bestimmungen des genannten Gesetzes zu behandeln sind, ist die Beschwerdefrist auch dann als gewahrt anzusehen, wenn die Beschwerde innerhalb der gesetzlichen Frist bei einer unrichtigen Instanz angebracht wurde."

Digitized by Google

führer außer der Urschrift so viele Abschriften der Beschwerde mit einzureichen, als weitere Betheiligte oder gemeinsame Bevollmächtigte derselben (Art. 19 Abs. 3) in der Sache vorhanden sind.

Wird die Beschwerde zu Protokoll gegeben, so hat der Beschwerdeführer die Kosten der durch die Behörde zu veranlassenden Abschriftnahme vorzuschießen.

Art. 24. Die Beschwerden haben, soferne nicht durch besondere gesetzliche Bestimmungen etwas Anderes vorgeschrieben ist, aufschiebende Wirkung, vorbehaltlich des Rechtes der Verwaltungsbehörden, bei Gefahr auf Verzug oder bei drohendem Nachtheile für Leben, Gesundheit oder Eigenthum im öffentlichen Interesse vorsorgliche Anordnungen zu treffen.

Art. 25. Enthält eine Beschwerde einen groben Verstoß gegen den öffentlichen Anstand, so kann der Beschwerdeführer in eine Geldstrafe bis zu 200 Mk. verurtheilt werden, welche für den Fall der Uneinbringlichkeit sofort in entsprechende Haft nach Maßgabe der Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich umzuwandeln ist.

Der Strafausspruch erfolgt gleichzeitig mit der Entscheidung in der Hauptsache und ist selbständig anfechtbar.

Art. 26. Eine Wiederaufnahme des Verfahrens kann von derjenigen Behörde, welche den letzten, rechtskräftig gewordenen Endbescheid erlassen hat, beschlossen werden, wenn glaubhaft dargethan ist, daß eine bei den vorausgegangenen Verhandlungen nicht hinreichend bekannt gewesene Thatsache vorliegt, deren Berücksichtigung zu einem von dem früheren abweichenden Endbescheide zu führen geeignet ist.

Gegen die hienach von den Distriktsverwaltungsbehörden oder den Kreisregierungen erlassenen Beschlüsse ist Beschwerdeführung im regelmäßigen Instanzenzuge zulässig.

B. Besondere Bestimmungen.

Art. 27. Die Distriktsverwaltungsbehörden haben vor Allem für richtige Ermittelung des Sachverhaltes zu sorgen und zu diesem Behufe nicht bloß das von den Betheiligten gebotene, sondern auch das sonst zur Aufklärung dienende Material zu den Akten zu bringen, insbesondere aufschlußgebende Voraften und Urkunden beizufügen, Zeugen und Sachverständige zu vernehmen und etwaige Nebenpunkte gleichzeitig mit der Hauptsache zu erheben.

Ueber zweifelhaftes Beweismaterial oder wenn zur Klarstellung der Sache ein Augenschein nothwendig erscheint, ist eine mündliche Verhandlung mit den Betheiligten ohne Zulassung von Schriftenwechsel zu pflegen.

Außerdem hat vor der Beschlußfassung eine mündliche Verhandlung stattzufinden, wenn besondere Gesetze solche vorschreiben oder die Betheiligten übereinstimmend darauf antragen.

Zu dieser Verhandlung sind die Betheiligten oder deren Bevollmächtigte, vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 19 Abs. 2 und unbeschadet der in einzelnen Gesetzen vorgeschriebenen besonderen Rechtsnachtheile, mit dem Eröffnen zu laden, daß im Falle ihres Nichterscheinens nach Lage der Sache erkannt werden würde.

Art. 28. Bei den mündlichen Verhandlungen kann die Oeffentlichkeit zugelassen werden, soferne nach dem Ermessen des Beamten die Wahrung der Sittlichkeit oder des öffentlichen Wohles nicht entgegensteht.

Art. 29. Das Ergebniß der mündlichen Verhandlung über den Sachverhalt ist zu Protokoll zu nehmen und von den Betheiligten anerkennen zu lassen; dabei ist auszuscheiden, was von den Betheiligten als feststehend anerkannt wird und was sie bestreiten, mit Angabe von Gründen und Beweismitteln.

Art. 30. Die für die Beschlußfassung der Magistrate erforderlichen vorbereitenden Verhandlungen sind, soweit thunlich, durch ein rechtskundiges Magistratsmitglied zu pflegen.

Bei der Beschlußfassung hat, soweit thunlich, ein rechtskundiges Magistratsmitglied Vortrag zu erstatten. Dieselbe kann in Senaten erfolgen, welche mit Einschluß des Vorsitzenden aus mindestens fünf Mitgliedern zu bestehen haben.

Art. 31. In denjenigen Fällen, in welchen die Kreisregierungen, Kammern des Innern, als erste Instanz zu entscheiden haben, sind die erforderlichen Vorerhebungen durch die damit zu beauftragenden Distriktsverwaltungsbehörden zu pflegen, soferne nicht durch besondere Gesetze etwas Anderes bestimmt ist.

Digitized by Google

Die Kreisregierungen, Kammern des Innern, entscheiden in Verwaltungsrechtssachen durch Senate, welche mit Einschluß des Vorsitzenden aus drei Mitgliedern bestehen.

Die Zuständigkeit dieser Senate erstreckt sich auch auf Fragen des freien administrativen Ermessens, welche sich in den durch Art. 8 als Verwaltungsrechtssachen erklärten Angelegenheiten überhaupt ergeben.

Art. 32. Beschwerden, welche nicht rechtzeitig erhoben wurden, oder wegen eingetretener Rechtskraft offenbar unzulässig sind, können durch Senatsbeschluß in geheimer Sitzung ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen werden.

Beschwerden in Bezug auf Ablehnung oder Ausschließung eines Beamten, sowie in Bezug auf Zwangsvollstreckung werden von dem Senate in geheimer Sitzung verhandelt und entschieden.

Gegen die in Abs. 1 und 2 erwähnten Entscheidungen findet Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof statt.

Art. 33. Außer den in Art. 32 bezeichneten Fällen erfolgen die Entscheidungen der Senate auf Grund öffentlicher und mündlicher Verhandlung.

Art. 34. Vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Vorschriften kann die Oeffentlichkeit der Verhandlung durch Beschluß des Senates aus Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder die Sittlichkeit beschränkt werden.

Bei beschränkter Oeffentlichkeit hat jeder Betheiligte die Befugniß, drei Vertrauensmänner zur Verhandlung beizuziehen.

Der Vorsitzende kann aus der öffentlichen Sitzung Jeden entfernen lassen, der Zeichen des Beifalles oder des Mißfallens gibt oder sonst Störung verursacht.

Art. 35. Zu der öffentlichen Verhandlung sind die Betheiligten, unbeschadet der in einzelnen Gesetzen etwa vorgesehenen besonderen Rechtsnachtheile, mit dem Eröffnen zu laden, daß auch im Falle ihres Nichterscheinens Beschluß gefaßt werden würde.

Die Sitzungen sowie die Vorbereitungen für dieselben werden von dem Präsidenten der Kreisregierung angeordnet. In gleicher Weise werden die vor Abhaltung der Sitzung etwa für nothwendig erachteten Vorerhebungen und Aktenergänzungen verfügt.

Art. 36. In der öffentlichen Sitzung hat zunächst der von dem Senatsvorstande bestellte Referent über die Sachlage, jedoch ohne Stellung eines Schlußantrages, Vortrag zu erstatten. Hierauf werden die Betheiligten mit ihren Erinnerungen und Anträgen gehört, und die etwa erforderlichen Beweisaufnahmen vollzogen.

Ueber den Gang und die wesentlichen Ergebnisse der Verhandlung wird durch einen vereideten Schriftführer ein Protokoll aufgenommen.

Der Senat kann erforderlichen Falles die Vervollständigung des Beweismateriales anordnen und die Sitzung zu diesem Zwecke vertagen, oder die Aufhebung des Verfahrens wegen wesentlicher Mängel desselben von der Zeit des eingetretenen Beschwerdegrundes an aussprechen und die geeignete Sachinstruktion und Beschlußfassung verfügen.

Auf Grund des erhobenen Sachverhaltes und Beweismateriales ist der Senat auch zum Nachtheile des Beschwerdeführers zu erkennen berechtigt.

Die Berathung und Abstimmung über die zu fassenden Beschlüsse erfolgt, wenn thunlich, unmittelbar nach Schluß der öffentlichen Verhandlung. Die Beschlüsse sind öffentlich zu verkünden. Kann die Verkündung nicht sofort stattfinden, so hat sie an einem sogleich anzuberaumenden und bekannt zu gebenden Termine zu geschehen, welcher nur aus einem besonderen Anlasse über eine Woche hinaus verlegt werden darf.

Art. 37. Bezüglich der Berathung und Abstimmung im Senate der Kreisregierung kommen bei allen Entscheidungen, sowohl in geheimer Sitzung, als auf Grund öffentlicher und mündlicher Verhandlung, die Bestimmungen der §§ 194—199 des Gerichtsverfassungsgesetzes [für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877] zur Anwendung.

Art. 38. Bei der Berathung und Abstimmung des Senates darf, unbeschadet der Bestimmung in § 195 [Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich], der zur Sitzung beigezogene Protokollführer nicht anwesend sein.

Art. 39. Die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes erfolgen, soweit nicht gesetzlich etwas Anderes bestimmt ist, durch Senate, welche mit Einschluß des Vorsitzenden aus fünf Mitgliedern bestehen.

Digitized by Google

Art. 40. Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet auf Grund des von den Vorinstanzen erhobenen Sachverhaltes; eine Beweisaufnahme findet vor demselben nicht statt.

Dem Gerichtshofe bleibt jedoch unbenommen, die Vervollständigung des Beweismateriales durch die Vorinstanzen zu veranlassen, technische Obergutachten zu erholen und Sachverständige, welche dieselben verfaßt oder bei deren Abfassung mitgewirkt haben, zur öffentlichen Sitzung beizuziehen.

Sind auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen die Erinnerungen anderer Behörden vor der Beschlußfassung zu erholen, so hat dieß nach Anordnung des Präsidenten zu erfolgen.

Entscheidet der Verwaltungsgerichtshof in dritter Instanz und wird die Beschwerde verworfen, so kann der Beschwerdeführer, wenn ihm Muthwille zur Last fällt, in eine Geldstrafe bis zu 200 Mark verurtheilt werden.

Art. 41. Jede beim Verwaltungsgerichtshofe eingelaufene Beschwerde ist einem Referenten zuzutheilen, welcher im Benehmen mit dem Staatsanwalte unter Würdigung der in der Beschwerde etwa enthaltenen Bemängelungen zu prüfen hat, ob eine Ergänzung des Sachverhaltes oder des Beweismateriales erforderlich ist.

Einigen sich dieselben, so ist sofort das Erforderliche durch Verweisung in die öffentliche Sitzung oder Anordnung der Ergänzung zu verfügen; außerdem hat der zuständige Senat in geheimer Sitzung über das Erforderniß einer Ergänzung zu beschließen.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen des Art. 32 Abs. 1 und 2, dann der Art. 33 bis 38 Anwendung.

Art. 42. Der Staatsanwalt oder sein Vertreter hat das Recht, bei jeder zur Verhandlung kommenden Sache mit seiner Aeußerung gehört zu werden; ebenso vor jeder Beschlußfassung des Verwaltungsgerichtshofes, welche über die Ausschließung oder Ablehnung eines Mitgliedes des Verwaltungsgerichtshofes oder gemäß Art. 41 letztem Absatz über eine Beschwerde der in Art. 32 Abs. 1 und 2 gedachten Art erfolgt.

Bei der Berathung und Abstimmung des Verwaltungsgerichtshofes darf der Staatsanwalt nicht anwesend sein.

In denjenigen Fällen, welche ohne vorherige öffentliche Verhandlung zu erledigen sind, hat sich der Staatsanwalt nach der auf den Vortrag des Referenten abgegebenen Aeußerung zu entfernen.

Art. 43. Will ein Senat in einer Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder eines Senates desselben abweichen, so hat er die Verhandlung und Entscheidung der Sache vor das Plenum des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen.

Art. 44. Zur Fassung einer Plenarentscheidung ist die Theilnahme von mindestens zwei Drittheilen aller Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

III. Behandlung der in Art. 10 und 11 aufgeführten Angelegenheiten.

Art. 45. Die Erledigung der in Art. 10 und 11 aufgeführten Angelegenheiten erfolgt bei den unteren Instanzen nach den für das Verfahren vor denselben in Verwaltungssachen jeweils bestehenden Vorschriften.

Die nach den genannten Artikeln zulässigen Beschwerden müssen innerhalb einer unerstrecklichen Frist von vierzehn Tagen, von Eröffnung der betreffenden Verfügung an gerechnet, bei derjenigen Behörde eingelegt werden, welche den beschwerenden Beschluß erlassen hat.[17])

Die Behandlung dieser Beschwerden beim Verwaltungsgerichtshofe bemißt sich nach den für das Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes in Verwaltungsrechtssachen geltenden Bestimmungen.

In den Fällen des Art. 10 Ziff. 11 entscheiden die Distriktsverwaltungsbehörden in erster, die Kreisregierungen, Kammern des Innern, in zweiter Instanz.

IV. Zwangsvollstreckungs-Verfahren.

Art. 46. Die Verwaltungsbehörden sind in den im gegenwärtigen Gesetze bezeichneten Angelegenheiten berechtigt, ihre rechtskräftig gewordenen Entscheidungen im Zwangswege

17) Abgeändert durch kgl. Deklaration v. 15. Juni 1898, abgedruckt in Anm. 16.

Digitized by Google

mit denselben Mitteln in Vollzug zu setzen, welche zum Vollzuge rechtskräftiger Urtheile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gegeben sind.

Inwieferne hiebei eine Mitwirkung der Gerichte stattzufinden hat, bemißt sich nach den besonderen gesetzlichen Bestimmungen.

Die Zwangsvollstreckung obliegt, vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Vorschriften, den Distriktsverwaltungsbehörden, welche sich hiebei sowohl ihrer eigenen Vollzugsorgane, als der Gerichtsvollzieher bedienen können.

Beschwerden gegen Verfügungen und Beschlüsse, welche die Zwangsvollstreckung betreffen, werden im verwaltungsrechtlichen Instanzenzuge beschieden.

V. Schluß- und Uebergangs-Bestimmungen.

Art. 47. Bei Abtretungen und Belastungen für Zwecke der Landesvertheidigung wird die Frage des gemeinen Nutzens und der zur zweckmäßigsten Verwirklichung des Unternehmens nothwendigen Eigenthumsabtretung oder Belastung durch Beschluß des Gesammtstaatsministeriums entschieden.

Art. 48. Art. 28 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betreffend, erhält folgende Fassung:

Als Distriktsstraßen sollen nur jene Straßen erklärt werden, welche einen über die nachbarliche Verbindung einzelner Gemeinden erheblich hinausgehenden Verkehr zu vermitteln bestimmt oder geeignet sind.

Bei eingelegtem Widerspruche des Distriktsrathes entscheidet in erster Instanz in kollegialer Berathung die Kreisregierung, Kammer des Innern, in zweiter und letzter Instanz das zuständige Staatsministerium, vorbehaltlich des Art. 10 Ziff. 1 des Gesetzes vom 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen.

Art. 49. Wenn bei Angelegenheiten, welche im gegenwärtigen Gesetze behandelt sind, in ein und derselben Entscheidung einer unteren Instanz gleichzeitig Fragen erledigt werden, welche zur Zuständigkeit verschiedener Oberbehörden gehören, so sind die an die beiderseitigen Oberbehörden zu ergreifenden Beschwerden innerhalb der gesetzlichen Beschwerdefrist einzureichen.

Ist nur ein Betheiligter in der Sache vorhanden, so hängt es von dessen Antrage ab, an welche Oberbehörde die Akten zunächst zur Entscheidung einzusenden sind. In Ermangelung eines solchen Antrages, oder wenn mehrere Betheiligte vorhanden sind, entscheidet zunächst der Verwaltungsgerichtshof.

Art. 50.[18])

1. Hat der Verwaltungsgerichtshof über eine Sache oder Frage unter Anerkennung seiner Zuständigkeit entschieden, so kann diese Entscheidung aus dem Grunde, daß die Behörden der Verwaltung zuständig seien, nicht mehr angefochten werden.

   Wenn und soweit der Verwaltungsgerichtshof unter Ablehnung seiner Zuständigkeit in einer Sache die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden als gegeben erklärt hat, so können die letzteren ihre Zuständigkeit aus dem Grunde, weil der Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung berufen sei, nicht mehr ablehnen.
2. Nimmt der Staatsanwalt am Verwaltungsgerichtshofe wahr, daß in einer Sache oder Frage, welche zur Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden gehört, die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes angerufen wurde, so hat derselbe vor der Verhandlung der Sache bei dem Verwaltungsgerichtshofe zunächst die Erlassung einer auf die Kompetenzfrage beschränkten Vorentscheidung zu beantragen, welche in öffentlicher Sitzung unter Ladung der Betheiligten stattfindet.

   Erklärt sich der Verwaltungsgerichtshof für zuständig, so hat der Staatsanwalt, falls er gleichwohl die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde für gegeben erachtet, sogleich dem einschlägigen Ministerium Anzeige zu erstatten, welches befugt ist, binnen

18) In Wahrheit Art. 29 des Ges. v. 18. Aug. 1879, die Entscheidung der Kompetenzkonflikte ꝛc. betr. (Nr. 76).

Digitized by Google

zwei Wochen, von der Verkündung des Beschlusses in öffentlicher Sitzung an gerechnet, den Kompetenzkonflikt anzuregen.

3. Die Entscheidung des Kompetenzkonfliktes erfolgt bei dem Verwaltungsgerichtshofe durch einen Senat, welcher
   a) aus dem Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden,
   b) aus drei Räthen des Verwaltungsgerichtshofes,
   c) aus drei höheren Verwaltungsbeamten
   besteht.

   Die unter b und c bezeichneten Senatsmitglieder sowie die erforderliche Zahl von Stellvertretern werden auf die Dauer des von ihnen zur Zeit der Ernennung bekleideten Hauptamtes vom König ernannt.

   Die bei der Vorentscheidung betheiligt gewesenen Mitglieder des Kompetenzsenates sind von der Theilnahme an der Verhandlung und Entscheidung des genannten Senates insoweit ausgeschlossen, als noch unbetheiligte stellvertretende Mitglieder vorhanden sind.

   Das Amt der Staatsanwaltschaft bei dem Kompetenzsenate wird durch den Staatsanwalt des Verwaltungsgerichtshofes ausgeübt.

4. Das Verfahren bei dem Kompetenzsenate bemißt sich nach den für das Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes in Verwaltungsrechtssachen geltenden sowie nach den nachstehenden besonderen Bestimmungen:

   Die Erklärung des einschlägigen Ministeriums, wodurch der Kompetenzkonflikt angeregt wurde, ist den Betheiligten in Abschrift mitzutheilen, dem Ministerium ist der Empfang der Erklärung zu bestätigen.

   Sowohl das Ministerium als die Betheiligten können von den Akten bei dem Verwaltungsgerichtshofe Einsicht nehmen und innerhalb eines Monats Denkschriften einreichen. Die Denkschriften der Betheiligten müssen von einem Rechtsanwalte, wenn sie Namens des Staatsärars eingereicht werden, von einem Fiskale unterzeichnet sein.

   Die Denkschriften der Betheiligten sind den übrigen Betheiligten und dem einschlägigen Ministerium, die Denkschrift des Ministeriums den Betheiligten in Abschrift mitzutheilen.

   Die Ministerien und die Betheiligten haben mit ihren Erklärungen und Denkschriften so viele Abschriften zu übergeben, als erforderlich sind, um die in Absatz 2 und 4 vorgeschriebenen Mittheilungen bewirken zu können.

   Die Abstimmungen des Kompetenzsenates erfolgen in der Weise, daß zuerst der jüngste der anwesenden Räthe des Verwaltungsgerichtshofes, dann der jüngste Verwaltungsbeamte seine Stimme abgibt, und in dieser Weise fortgefahren, die Stimme des Vorsitzenden aber zuletzt abgegeben wird.

   Die Entscheidungen sind demjenigen Ministerium, welches den Kompetenzkonflikt angeregt hat, sowie den Betheiligten in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen und in einem Anhange zum Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen.

5. Der Ausspruch des Kompetenzsenates ist sowohl für den Verwaltungsgerichtshof, als für die Verwaltungsbehörden und zwar auch in dem Falle bindend, wenn derselbe die Zuständigkeit nach beiden Seiten verneint.

   Lehnen demnächst auch die Gerichte ihre Zuständigkeit ab, so bleibt den Parteien, soweit nicht das Reichsgericht entschieden hat, vorbehalten, gemäß Art. 22 des Gesetzes vom 18. August 1879, die Entscheidung der Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder dem Verwaltungsgerichtshofe betreffend, auf Entscheidung des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte anzutragen.

   Hat der Kompetenzsenat (Ziff. 3 Abs. 1) die Verwaltungsbehörden für zuständig erklärt, so hat der Verwaltungsgerichtshof nur noch über die Verpflichtung zur Tragung derjenigen Kosten zu erkennen, welche bei demselben vor dem in Ziff. 2 Abs. 1 bezeichneten Antrage auf Erlassung einer Vorentscheidung erwachsen sind.

Digitized by Google

Das durch den Antrag auf Vorentscheidung, sowie das durch die Erhebung des Kompetenzkonfliktes veranlaßte Verfahren ist kostenfrei. Eine Erstattung der den Betheiligten hiebei erwachsenen Auslagen findet nicht statt.

Art. 51. Der Tag, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt[19], wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

Vom Tage der Wirksamkeit des Gesetzes an erlöschen alle entgegenstehenden Bestimmungen.

Art. 52. Gegenstände, welche vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, nach den bisherigen Vorschriften ihre endgiltige Erledigung gefunden haben, können, soferne nicht eine Wiederaufnahme des Verfahrens in Frage steht, nicht mehr vor den Verwaltungsgerichtshof gebracht werden. Gesuche um Wiederaufnahme des Verfahrens werden in solchen Fällen von derjenigen Behörde nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes entschieden, welche hienach zur erstinstanziellen Bescheidung in der Hauptsache zuständig wäre.

Gegenstände, in welchen vor dem erwähnten Zeitpunkte Beschwerde an die Ministerialinstanz oder in den Fällen des Art. 9 Abs. 1 an eine Kreisregierung, Kammer des Innern, nach den bisherigen Vorschriften erhoben wurde, sind hiernach zu bescheiden. Gegen den Bescheid der Kreisregierung ist jedoch Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

Art. 53. Die Bestimmung des Art. 2 Abs. 1 kann unter den für Veränderungen der Verfassung vorgeschriebenen Formen aufgehoben oder geändert werden.

Nr. 89. Verwaltungsgerichtshof-Gesetz: Anhang zu Art. 8.

1. Aus dem Gesetze vom 5. April 1888, die Haltung und Körung der Zuchtstiere betr. (Ges.- u. VBl. S. 235).

Art. 7 Abs. 2.[1])

Streitigkeiten über Leistungen der Viehbesitzer für die Zuchtstierhaltung auf Grund der vorstehenden Bestimmungen (d. i. der dem Art. 7 vorausgehenden Bestimmungen des Körgesetzes), dann über die Vertheilung der Kosten der Zuchtstierhaltung unter die vereinigten Gemeinden (Art. 3 Abs. 3) unterliegen den gleichen Bestimmungen wie die in Art. 8 Ziff. 32 des angeführten Gesetzes vom 8. August 1878 bezeichneten Streitigkeiten.

2. Aus dem Gesetze über die Erbschaftssteuer vom 18. August 1879 in der Fassung vom 11. November 1899 (Ges.- u. VBl. 1899 S. 889).

Art. 38 (37).

Erinnerungen gegen die Steuerpflicht oder die Größe der zu entrichtenden Steuer, sowie Ansprüche auf Rückersatz bezahlter Steuern sind bei dem Rentamte schriftlich oder zu Protokoll zu erheben.

Ueber dieselben entscheiden in erster Instanz die Regierungsfinanzkammern in öffentlicher Sitzung durch Senate, welche mit Einschluß der Vorsitzenden aus drei Mitgliedern bestehen.

Außerdem hat den Sitzungen ein Vertreter des Aerars als Staatsanwalt beizuwohnen. Derselbe ist vor jeder Beschlußfassung mit seiner Erinnerung und seinem Antrage zu hören.

Die gefaßten Beschlüsse können für vorläufig vollstreckbar erklärt werden.

Gegen die Entscheidungen der Regierungsfinanzkammern steht sowohl dem Steuerpflichtigen, als auch dem Staatsanwalt das Rechtsmittel der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu.

---

19) Am 1. Okt. 1879 (Ges. v. 10. März 1879).

1) Abs. 1 dieses Art. 7 s. im Anhang zu Art. 10 Z. 3 (Nr. 90).

Digitized by Google

Im Uebrigen finden hinsichtlich der Fristen und des Verfahrens in erster und zweiter Instanz die Bestimmungen des II. Abschnittes des Gesetzes vom 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen, entsprechende Anwendung.

3. Aus dem Gesetze über das Gebührenwesen vom 18. August 1879 in der Fassung vom 11. November 1899.

a) Art. 247.

Streitfragen über die Pflicht zur Entrichtung der in dieser Abtheilung (d. i. in der VII. Abth. des Gebührengesetzes) bestimmten Gebühren oder über deren Größe werden in erster Instanz von den Regierungsfinanzkammern in öffentlicher Sitzung durch Senate entschieden, welche mit Einschluß des Vorsitzenden aus drei Mitgliedern bestehen.

Außerdem hat den Sitzungen ein Vertreter des Aerars als Staatsanwalt beizuwohnen. Derselbe ist vor jeder Beschlußfassung mit seiner Erinnerung und seinem Antrage zu hören.

Die gefaßten Beschlüsse können für vorläufig vollstreckbar erklärt werden.

Gegen die Entscheidungen der Regierungsfinanzkammern steht sowohl dem Gebührenpflichtigen als auch dem Staatsanwalte das Rechtsmittel der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu.

Im Uebrigen bemißt sich sowohl das Verfahren in erster und zweiter Instanz, als auch die Beschwerdefrist nach den Bestimmungen des II. Abschnittes des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtsfachen betr.

b) Art. 192 (155).

Entsteht ein Streit darüber, ob auf einen Tausch die Bestimmungen des Art. 151 Abs. 1, 2 anwendbar seien (d. i. ob durch Tausch von Grundstücken, die der landwirthschaftlichen oder forstwirthschaftlichen Benützung zugewendet sind, im Sinne dieser Vorschriften Grundbesitz behufs günstigerer Bewirtschaftung in Zusammenhang gebracht ist), so hat die Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk das ausgetauschte Grundstück liegt, zu entscheiden. Das Verfahren ist gebührenfrei; die baren Auslagen fallen dem unterliegenden Theile zur Last.

Gegen die Entscheidung findet Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof nach Maßgabe der Bestimmungen im II. Abschnitte des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung . . . . betr., statt.

Hiezu Art. 43 (39) Abs. 2

des Gesetzes, die Flurbereinigung betr., vom 29. Mai 1886, in der Fassung vom 30. Juli 1899.

Hinsichtlich der Gebührenbewerthung bei Flurbereinigungen, welche ohne Mitwirkung der Flurbereinigungs-Kommission vorgenommen werden, bewendet es bei den Bestimmungen des Gebührengesetzes.

4. Aus der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheines vom 29. April 1869 gemäß Gesetz vom 14. März 1890 (Ges.- u. VBl. 1890 S. 111).

Art. 33 Abs. 5 und 6.

Streitigkeiten über die Zulassung der in vorstehendem Absatz bezeichneten Uebertragungen (von Rechten auf Gemeindenutzungen, welche auf einem nun zerstörten, abgebrochenen oder expropriirten Hause ruhen) sind Verwaltungsrechtssachen im Sinne des Art. 8 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung . . . betr. Ist die zur Entscheidung in erster Instanz berufene vorgesetzte Verwaltungsbehörde ein Bezirksamt, so entscheidet in zweiter Instanz die Kreisregierung, Kammer des Innern.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Nutzungsrechte an Ortschaftsvermögen (Art. 5) . . . Anwendung . . .

Digitized by Google

5. Aus dem Gesetze, die Fortsetzung der Grundentlastung betr., vom 2. Febr. 1898. 12. Dez. 1899.

(Ges.- u. VBl. S. $\frac{19}{1003}$.)

Art. 19 Abs. 1.

Wird ein landwirthschaftlicher Gutskomplex durch einen gewerbsmäßigen Händler mit ländlichen Grundstücken, gleichviel ob in eigenem Namen oder in Vollmacht eines Anderen, zertrümmert, so müssen die sämmtlichen auf dem zu zertrümmernden Anwesen oder dessen einzelnen Bestandtheilen lastenden Bodenzinse von dem Güterhändler abgelöst werden. Darüber, ob jene Voraussetzungen gegeben sind, entscheidet im Streitfalle die Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Gutskomplex liegt, in erster, der K. Verwaltungsgerichtshof in zweiter und letzter Instanz.

6.[2] Aus dem Gesetze vom 9. Juni 1899, die Einkommensteuer betr. (Ges.- u. VBl., Beil. z. Landtagsabschied S. 227).

Art. 36 Abs. 4.

Ueber Wahlablehnungsgründe (bei der Wahl zum Mitglied des Einkommensteuerausschusses oder zum Ersatzmann) entscheidet die Distriktsverwaltungsbehörde, gegen deren Beschluß Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig ist.

Art. 51 Abs. 1 u. 4.

Für jeden Regierungsbezirk besteht eine Berufungskommission.

In Ansehung der Wählbarkeit, sowie etwaiger Wahlablehnungsgründe haben für die zu wählenden Kommissionsmitglieder und Ersatzmänner die Bestimmungen des Art. 36 mit der Maßgabe sinnentsprechende Anwendung zu finden, daß über das Vorhandensein von Wahlablehnungsgründen in erster Instanz die Regierung, Kammer des Innern, entscheidet.

Art. 56 Abs. 2 u. 5.

Von den zwei durch das Staatsministerium des Innern aufzustellenden Mitgliedern (der Oberberufungskommission) muß eines aus den Räthen des Verwaltungsgerichtshofes entnommen werden.

Die nichtständigen Mitglieder (der Oberberufungskommission) werden auf vier Jahre in der Anzahl von je zwei für jeden Regierungsbezirk durch die Landräthe aus Kreiseinwohnern gewählt; in gleicher Weise sind für jeden Regierungsbezirk zwei Ersatzmänner zu wählen. Die Bestimmungen in Art. 51 Abs. 4 . . . des gegenwärtigen Gesetzes haben entsprechende Anwendung zu finden.

7.[3] Aus dem Gesetze vom 9. Juni 1899, die Kapitalrentensteuer betr.

(Ges.- u. VBl., Beil. z. Landtagsabschied S. 259).

Art. 20.

Die Feststellung der steuerpflichtigen Kapitalrenten, sowie die Beschlußfassung über die Anwendung des Art. 12 in Bezug auf die Umlagenerhebung erfolgt durch die für die Einsteuerung des Einkommens zusammengesetzten Steuerausschüsse unter entsprechender Anwendung der in Art. 32 bis 42 . . . (hier Art. 36 Abs. 4, s. o.) . . . des Einkommensteuergesetzes gegebenen Vorschriften.

Art. 23.

In Ansehung des Fristenlaufs, der Einreichung und Bescheidung der Rechtsmittel kommen die Art. 47 bis 59 . . . (hier 51 Abs. 4, 56 Abs. 5) des Einkommensteuergesetzes zur sinngemäßen Anwendung.

---

2) Durch die unter Nr. 6—8 aufgeführten Bestimmungen bezw. ihre Vorgänger ist Art. 8 Z. 7 des VGG. ersetzt.

3) Vgl. die Anm. zur vorigen Nummer.

Digitized by Google

8.[4]) Aus dem Gesetze vom 9. Juni 1899, die Gewerbesteuer betr. (Ges.- u. VBl., Beil. z. Landtagsabschied S. 275).

Art. 37 Abs. 3.

Ueber Wahlablehnungsgründe (bei der Wahl zum Mitgliede des Gewerbesteuerausschusses oder zum Ersatzmann) entscheidet die Distriktsverwaltungsbehörde, gegen deren Beschluß Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig ist.

Art. 51 Abs. 1, 4.

Für jeden Regierungsbezirk besteht eine Berufungskommission.

In Ansehung der Wählbarkeit sowie etwaiger Wahlablehnungsgründe haben für die zu wählenden Kommissionsmitglieder und Ersatzmänner die Bestimmungen des Art. 37 mit der Maßgabe sinnentsprechende Anwendung zu finden, daß über das Vorhandensein von Wahlablehnungsgründen in erster Instanz die Regierung, Kammer des Innern, entscheidet.

Art. 55 Abs. 1.

Gegen die Entscheidungen der Berufskommission steht sowohl dem Steuerpflichtigen als der Regierung, Kammer der Finanzen, Beschwerde an die beim Staatsministerium der Finanzen gemäß Art. 56 des Einkommensteuergesetzes gebildete[5]) Oberberufungskommission zu.

9. Aus dem Gesetze vom 30. Juni 1900, die Abmarkung der Grundstücke betr. (Ges.- u. VBl. S. 553).

Art. 19.

Streitigkeiten über die Abmarkungspflicht und die Art der Abmarkung, über die Giltigkeit einer solchen und über die Erhaltung von Grenzzeichen entscheidet die Distriktsverwaltungsbehörde in erster und der Verwaltungsgerichtshof in zweiter und letzter Instanz.

Bezüglich der Beschwerdefrist und des Verfahrens finden, soweit in diesem Gesetze nichts Besonderes bestimmt ist, die Bestimmungen des Abschnittes II des Gesetzes vom 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen, entsprechende Anwendung.

Streitigkeiten über Feststellung der Grenze bleiben der Entscheidung der Gerichte vorbehalten.

Art. 20.

Wird die Entscheidung der Distriktsverwaltungsbehörde nach Art. 19 bezüglich einer neu vorzunehmenden oder zu erneuernden Abmarkung abgerufen, so haben die Antragsteller die Plannummern der Grundstücke, um deren Abmarkung es sich handelt, die Namen der Grundeigenthümer, welche der Abmarkung widersprechen oder eine Erklärung noch nicht abgegeben haben, die Gründe, auf welche der Antrag gestützt wird, sowie die gewünschte Art der Abmarkung anzugeben und erforderlichen Falles den Katasterplan, auf welchem die zu setzenden Grenzzeichen eingetragen sein müssen, vorzulegen.

Art. 21.

Die Distriktsverwaltungsbehörde vernimmt zunächst die widersprechenden und noch nicht gehörten Grundeigenthümer mit ihren Erinnerungen, erholt die erforderlichen Gutachten Sachverständiger und entscheidet hienach über den gestellten Antrag.

Findet für die Einvernahme der Betheiligten eine besondere Verhandlungstagfahrt statt, so sind sie hiezu gegen Nachweis mit dem Beifügen zu laden, daß diejenigen Grundeigenthümer, welche ohne Entschuldigung weder in Person erscheinen, noch durch einen Bevollmächtigten sich vertreten lassen, als der Abmarkung zustimmend gelten.

Art. 30.

Soweit der Eigenthümer eines Grundstückes nach § 919 des Bürgerlichen Gesetzbuches von dem Eigenthümer eines Nachbargrundstückes die Abmarkung verlangen kann, finden

4) Vgl. die Anm. zu Z. 6. 5) S. oben unter Nr. 6.

Digitized by Google

bezüglich der Art der Abmarkung und des Verfahrens die Bestimmungen der Art. . . . 15 bis 24 . . . (hier 19—21) dieses Gesetzes Anwendung.

Die in Art. 42 Abs. 2 des Gesetzes, die Flurbereinigung betreffend, in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1899 vorgeschriebene Abmarkung der neuen Grenzen hat durch den von der Flurbereinigungskommission hiezu bestimmten Geometer zu erfolgen. Die Bestimmungen der Art. . . . 17 bis 27 (hier 19 bis 21) dieses Gesetzes finden auf diese Abmarkungen Anwendung.

Art. 32 Abs. 1, Abs. 2 Ziff. 3.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit 1. Januar 1901 in Kraft.

Von demselben Tage an treten außer Wirksamkeit

. . . . . .

3. Der Art. 8 Ziff. 16 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen betreffend.

Nr. 90. Verwaltungsgerichtshof-Gesetz. Anhang zu Art. 10.

1. Aus dem Gesetze vom 21. März 1881, die Ausführung des Reichsgesetzes über Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betr. (Ges.- u. VBl. S. 123).

Art. 7.[1])

Auf Grund der polizeilichen Verhandlungen und der Urkunden, welche über das Ergebniß der Schätzung und über die Feststellung des Krankheitszustandes des Thieres aufgenommen sind, beschließt die Kreisregierung, Kammer des Innern, über die Verpflichtung zur Entschädigungsleistung und setzt zugleich gegebenen Falles die Höhe der Entschädigung fest.

Die Beschlußfassung erfolgt nach schriftlicher oder protokollarischer Vernehmung der Beteiligten, welchen auf Verlangen von den erwähnten Urkunden Einsicht zu gestatten ist.

Gegen den Beschluß der Kreisregierung, Kammer des Innern, steht den Betheiligten das Rechtsmittel der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu. Hinsichtlich der Beschwerdefrist und des Verfahrens in zweiter Instanz finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen, entsprechende Anwendung. Die Beschwerde ist bei derjenigen Kreisregierung, Kammer des Innern, anzubringen, welche den beschwerenden Beschluß erlassen hat.

2. Aus dem Gesetze vom 27. Januar 1884, betr. die Ausführung des Reichsgesetzes zur Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit (Ges.- u. VBl. S. 41).

Art. 2.

Zur Ermittelung des Schadens sind die Betheiligten zu laden, und bleibt es denselben unbenommen, hiezu Sachverständige mitzubringen; ihr Nichterscheinen hindert die Schadensermittlung nicht.

Ueber die Verpflichtung zur Ersatzleistung beschließt die Kreisregierung, Kammer des Innern, und stellt zugleich die Höhe der Entschädigung fest. Vor der Entscheidung sind die Betheiligten, sowie beeidigte Sachverständige zu vernehmen.

Art. 3.

Gegen den Beschluß der Kreisregierung, Kammer des Innern, steht den Betheiligten das Rechtsmittel der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu. Hinsichtlich des Verfahrens in zweiter Instanz finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Aug. 1878, betr. die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungs-

1) Dieser Artikel findet nach Art. 5 des Ges. v. 26. Mai 1892, die Entschädigung für Viehverluste in Folge von Milzbrand betr. (Ges.- u. VBl. S. 142), auch auf die Verhandlung und Entscheidung über die Entschädigungen für Viehverluste durch Milzbrand gleichmäßige Anwendung.

Digitized by Google

rechtssachen, entsprechende Anwendung. Die Beschwerde ist bei derjenigen Kreisregierung, Kammer des Innern, anzubringen, welche den beschwerenden Beschluß erlassen hat.

3. Aus dem Gesetze vom 5. April 1888, die Haltung und Körung der Zuchtstiere betr.

Art. 7 Abs. 1 [vergl. oben Nr. 89 Ziff. 1].

Die Zuchtstierhaltung durch die Gesammtheit der Besitzer faselbaren Rindviehes in den Gemeinden unterliegt — mit den aus vorstehenden Bestimmungen (des Körgesetzes) sich ergebenden Einschränkungen — der gleichen Behandlung wie eigentliche Gemeinde-Angelegenheiten. Gegen Beschlüsse der Gemeindeverwaltungen und der Gemeinde-Aufsichtsbehörden findet Beschwerde nach Maßgabe der Art. 163/93 und 161/92 der beiden Gemeindeordnungen, dann gemäß Art. 10 Ziff. 2 des Gesetzes vom 8. August 1878 die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen betr., statt.

4. Aus dem Gesetze vom 26. Mai 1892, betr. die Ausführung des Kranken-Versicherungsgesetzes (s. o. Nr. 77).

Art. 3.

In den Fällen der §§ 24 und 47 Abs. 3 des Krankenversicherungsgesetzes (d. i. bei Verfagung der Genehmigung des Statuts für Ortskrankenkassen und bei Streitigkeiten aus Anlaß der Schließung oder Auflösung von solchen) und in den hienach zu behandelnden[2]) Angelegenheiten findet, soweit nach diesen reichsgesetzlichen Bestimmungen der Bescheid oder die Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens angefochten werden kann, Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof statt.

Art. 4.

Die im § 58 Abs. 1 bezeichneten (d. i. Streitigkeiten zwischen den Versicherten oder ihren Arbeitgebern einerseits und der Gemeinde-Krankenversicherung oder der Ortskrankenkasse andererseits über das Versicherungsverhältniß oder über die Verpflichtung zur Leistung oder Einzahlung von Eintrittsgeldern und Beiträgen oder über Unterstützungsansprüche, sowie Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche aus § 57a Abs. 3 und über Erstattungsansprüche aus § 50 KrVersGes.) und die hienach zu behandelnden[3]) Streitigkeiten werden dem Verwaltungsstreitverfahren überwiesen. Gegen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde oder der an Stelle derselben bestimmten anderen Behörde findet binnen vier Wochen nach der Zustellung der Entscheidung Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde statt. Gegen den Bescheid der letzteren ist Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

Die im § 58 Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten (d. i. Streitigkeiten über die im § 57 Abs. 2 und 3 angeführten Ansprüche, Streitigkeiten über Erstattungsansprüche aus § 3a Abs. 4, §§ 3b und 57a, ferner Streitigkeiten zwischen Gemeinde-Krankenversicherungen und Krankenkassen über den Ersatz irrthümlich geleisteter Unterstützungen) sowie die nach Maßgabe dieser Bestimmung zu behandelnden[4]) Streitigkeiten werden in erster Instanz von der Aufsichtsbehörde der in Anspruch genommenen Gemeinde, Gemeinde-Krankenversicherung oder Krankenkasse, bei Ansprüchen gegen eine andere — juristische oder physische — Person von der Aufsichtsbehörde jener Gemeinde, Gemeinde-Krankenversicherung oder Krankenkasse, welche den Anspruch erhebt, entschieden. Gegen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde findet binnen vier Wochen nach der Zustellung der Entscheidung Beschwerde

2) S. Krankenversicherungsgef. §§ 64, 72 Abs. 3, § 85 Abs. 3, dann §§ 137 Abs. 2, 138 Satz 1 des auch insoweit noch geltenden Abschnittes B des landwirthschaftlichen Unfall- und Krankenversicherungsgef. v. 5. Mai 1886.

3) S. Krankenversicherungsgef. §§ 65 Abs. 3, 72 Abs. 3, Abs. 4, 73 Abs. 1, 76c Abs. 2, dann von den Unfallversicherungsgesetzen in der Fassung v. 5. Juli 1900 (RGBl. S. 753 ff.): Gew.-UVG. § 14, Landw. UVG. § 14, Bau-UVG. § 9.

4) S. Krankenversicherungsgef. §§ 65 Abs. 3, 72 Abs. 3, Abs. 4, 73 Abs. 1, 76, 76c Abs. 2, Gew.-UVG. § 14, Landw. UVG. §§ 14, 15, Bau-UVG. § 9.

Digitized by Google

an die höhere Verwaltungsbehörde statt. Gegen den Bescheid der letzteren ist Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

Bei Streitigkeiten im Sinne des § 58 Abs. 3 des Krankenversicherungsgesetzes gelten die in vorstehendem Absatze 1 für Beschwerde getroffenen Bestimmungen.

Ist die Aufsichtsbehörde zugleich die höhere Verwaltungsbehörde, so geht in den Fällen von Abs. 1, 2 und 3 die Beschwerde gegen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof.

Art. 5.

Die nach den Art. 3 und 4 zulässigen Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof müssen innerhalb einer unerstrecklichen Frist von vier Wochen, von Eröffnung der betreffenden Entscheidung an gerechnet, bei derjenigen Behörde eingelegt werden, welche den beschwerenden Bescheid erlassen hat.

Die Behandlung dieser Beschwerden bemißt sich nach den für das Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes in Verwaltungsrechtssachen geltenden Bestimmungen.

5. Aus dem Gesetze, die Flurbereinigung betr., vom 29. Mai 1886 in der Fassung vom 30. Juli 1899.

Art. 23.

Werden in der Tagsfahrt nach Art. 22 oder während der im Art. 21 Abs. 1 Ziff. 1 festgesetzten Frist von den Betheiligten Einwendungen bezüglich der Voraussetzungen der Flurbereinigung erhoben, so hat die Flurbereinigungskommission zunächst darüber zu entscheiden.

Der Bescheid ist den betheiligten Grundeigenthümern in Ausfertigung zuzustellen.

Gegen den Bescheid ist die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig. Die Vorschriften des Art. 39 Abs. 3 finden Anwendung.

Art. 39.

Gegen den Endentscheid der Flurbereinigungskommission (Art. 27 Abs. 3, Art. 35 Abs. 2 und Art. 38) ist die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

Insoweit der Endentscheid die Vermessung der Grundstücke oder den Vertheilungsplan betrifft, findet hiegegen Beschwerde nur statt, wenn unrichtige Gesetzesanwendung behauptet wird.

Bezüglich der Beschwerdefrist und des Verfahrens in zweiter Instanz finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Aug. 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtsfachen, entsprechende Anwendung. Die Beschwerde ist bei der Flurbereinigungs-Kommission anzubringen.

6. Einziger Artikel des Gesetzes vom 28. November 1889, die Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1889 über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften betr. (Ges.- u. VBl. S. 581).

Die Auflösung einer Genossenschaft nach § 79 des Reichsgesetzes, betr. die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889 (nun § 81 des Gesetzes neuer Fassung RGBl. 1898 S. 810), erfolgt durch Beschluß der Distriktspolizeibehörde, in München der K. Polizeidirektion. Gegen den Beschluß findet binnen vierzehntägiger Frist Beschwerde an die K. Regierung, Kammer des Innern, statt. Gegen die Entscheidung der Kreisregierung ist Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig. Auf die vorbezeichneten Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof findet der Artikel 45 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen, Anwendung.

7. Einziger Artikel des Gesetzes vom 22. Mai 1892, betr. die Ausführung des Reichsgesetzes vom 20. April 1892 über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Ges.- u. VBl. S. 119).

Die Auflösung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach § 62 des Reichsgesetzes, betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, vom 10. April 1892 (nun

Digitized by Google

gleicher Paragraph desselben Gesetzes neuer Fassung RGBl. 1898 S. 846) erfolgt durch Beschluß

2c. wie vorstehend.

8. Aus dem bayerischen Ausführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Vom 9. Juni 1899 (Ges.- u. VBl., Beil. z. Landtagsabschied S. 1).

Art. 4.

Für die Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins nach § 43 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und für die Erhebung des Einspruchs gegen die Eintragung einer Vereins oder einer Aenderung der Satzung in das Vereinsregister nach § 61 Abs. 2 und § 71 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist die Distriktspolizeibehörde, in München die Polizeidirektion, zuständig. Gegen den Beschluß auf Entziehung der Rechtsfähigkeit, sowie gegen den Einspruch findet binnen einer Frist von zwei Wochen Beschwerde an die Regierung, Kammer des Innern, statt. Gegen die Entscheidung der Regierung ist weitere Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig. Für die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof gelten die Vorschriften des Artikel 45 Abs. 2, 3 des Gesetzes vom 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen.

9. Gesetz vom 15. Dezember 1899, die Ausführung des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 betr. (Ges.- u. VBl. S. 1006).

Art. 1.

Die nach § 23 Abs. II und § 50 Abs. III des Invalidenversicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1899 (Reichsgesetzblatt S. 463) im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheidenden Streitigkeiten unterliegen der Entscheidung der Aufsichtsbehörde der betheiligten Krankenkasse oder Gemeinde, in den Fällen des § 51 der Entscheidung der Kreisregierung, Kammer des Innern, für deren Bezirk die in Anspruch genommene Versicherungsanstalt errichtet ist. Gegen den Beschluß der hienach zuständigen Behörde findet, soweit sie nicht ohnehin die Kreisregierung ist, binnen vierzehntägiger Frist Beschwerde an die K. Regierung, Kammer des Innern statt. Gegen die Entscheidung der Kreisregierung ist Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

Auf die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof findet Art. 45 Abs. II und III des Gesetzes vom 8. August 1878, betr. die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen, mit der Kgl. Deklaration, die Wahrung der Beschwerdefrist in Verwaltungsrechtssachen betreffend, vom 15. Juni 1898 Anwendung.

Art. 2.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1900 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt das Gesetz, die Ausführung des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889, über die Invaliditäts- und Altersversicherung betreffend, vom 25. April 1890 (GVBl. S. 171) außer Wirksamkeit.

10. Aus dem Berggesetz in der Fassung vom 20. Juli 1900 (Ges.- u. VBl. S. 774).

Art. 226.

Zur Bescheidung von Beschwerden gegen erstinstanzielle Entscheidungen im Vollzuge der Art. 9, 32, 51, 63, 64, 117, 169, 192, 195, 203 mit 204, dann 213 ist der Verwaltungsgerichtshof zuständig, soweit nicht nach Art. 13 des Gesetzes vom 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtsachen, anders bestimmt ist.

Die Bestimmungen des Art. 45 Abs. 1 bis 3 des bezeichneten Gesetzes finden entsprechende Anwendung.

Im Uebrigen ist gegen die Beschlüsse und die Verfügungen des Oberbergamtes binnen vierzehn Tagen ausschließender Frist vom Tage der Eröffnung an gerechnet Beschwerde an das K. Staatsministerium des Innern zulässig.

Digitized by Google

Hiezu:

Aus dem Gesetze betr. die Aenderungen einiger Bestimmungen des Berggesetzes vom 30. Juni 1900 (Ges.- u. VBl. S. 745).

Art. II.

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1900 in Kraft.

Von demselben Zeitpunkte an tritt Art. 10 Ziffer 9 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen betr., außer Wirksamkeit.

11. Einziger Artikel des Gesetzes, die Ausführung des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 betr., vom 20. Dez. 1901 (Ges.- u. VBl. S. 733).

In den Fällen des § 73 Abs. I des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 ist gegen die Entscheidung der Kreisregierung, Kammer des Innern, innerhalb eines Monats nach der Zustellung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig. Für diese Beschwerde gelten im Uebrigen die Vorschriften des Artikel 45 Abs. II und III des Gesetzes vom 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen, mit der Königlichen Deklaration vom 15. Juni 1898, betreffend die Wahrung der Beschwerdefrist in Verwaltungsrechtssachen.

12. Gesetz, das Verwaltungsstreitverfahren beim Vollzuge der Unfallversicherungsgesetze betr. vom 20. Dezember 1901 (Ges.- u. VBl. S. 734).

Art. 1.

Bei den im § 29 Abs. I des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft und im § 11 Abs. I des Bau-Unfallversicherungsgesetzes bezeichneten Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche findet gegen den Bescheid der Aufsichtsbehörde, wenn diese nicht ohnehin die Kreisregierung ist, Beschwerde an die K. Regierung, Kammer des Innern, binnen einer Frist von einem Monate statt. Gegen die Entscheidung der Kreisregierung ist innerhalb der gleichen Frist Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

Art. 2.

Die im § 29 Abs. II des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft und im § 11 Abs. II des Bau- und Unfallversicherungsgesetzes bezeichneten Streitigkeiten über Ersatzansprüche werden in erster Instanz von der Aufsichtsbehörde der in Anspruch genommenen Gemeinde, Gemeindekrankenversicherung oder Krankenkasse, bei Ansprüchen gegen eine andere — juristische oder natürliche — Person von der Aufsichtsbehörde jener Gemeinde, Gemeindekrankenversicherung oder Krankenkasse, welche den Anspruch erhebt, entschieden.

Die im § 26 Abs. II des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes, § 31 Abs. II des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft, § 30 Abs. II des See-Unfallversicherungsgesetzes bezeichneten Streitigkeiten über den Anspruch auf Ueberweisung von Rentenbeträgen unterliegen in erster Instanz der Entscheidung der Aufsichtsbehörde der den Anspruch erhebenden Kasse oder Gemeinde, in den Fällen des § 27 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, § 32 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft und § 31 des See-Unfallversicherungsgesetzes der Entscheidung der Kreisregierung, Kammer des Innern, in deren Bezirk die den Anspruch begründende Unterstützung geleistet worden ist.

Gegen die Entscheidung der nach Abs. I und II zuständigen Behörden findet, wenn dieselbe nicht ohnehin die Kreisregierung ist, binnen einer Frist von einem Monate Beschwerde an die K. Regierung, Kammer des Innern, statt. Gegen die Entscheidung der Kreisregierung ist innerhalb der gleichen Frist Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

Digitized by Google

Art. 3.

Auf die in den Art. 1 und 2 vorgesehene Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof findet im Uebrigen Art. 45 Abs. II und III des Gesetzes vom 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen, mit der Königlichen Deklaration, die Wahrung der Beschwerdefrist in Verwaltungsrechtssachen betreffend, vom 15. Juni 1898 Anwendung.

Art. 4.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1902 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt das Gesetz, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 11. Juli 1887 über die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 3. März 1888 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 147) und Art. 23 des Gesetzes, die Ausführung des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen betreffend, vom 5. April 1888 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 225) außer Wirksamkeit.

13. Aus dem Gesetz vom 10. Mai 1902, die Zwangserziehung betr.[5])

Art. 8.

Streitigkeiten über die in Art. 8 Abs. 1, 3, 4 begründeten Ansprüche und Verbindlichkeiten werden von den Distriktsverwaltungsbehörden in erster und von den K. Regierungen, Kammern des Innern, in zweiter Instanz entschieden.

Gegen die Entscheidungen der K. Regierungen, Kammern des Innern, ist Beschwerde nach Art. 45 des Ges. v. 8. Aug. 1878 . . . . zulässig.

Nr. 91. Verwaltungsgerichtshof-Gesetz: Vollzugsvorschriften des Staatsministeriums des Innern. Vom 25. Januar 1901. (Auszug.)

(Ges.- u. VBl. 1901 S. 41.)

I. Verfahren in Verwaltungsrechtssachen.

A. Im Allgemeinen.

(Zu Art. 16—26 des Gesetzes.)

§ 1. Das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen bemißt sich zunächst, soweit nicht die Reichsgesetze einschlägige Bestimmungen enthalten oder die besonderen Vorschriften der einzelnen Landesgesetze ausdrücklich vorbehalten sind, nach den Vorschriften des Gesetzes vom 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen, im Zusammenhalte mit der K. Deklaration vom 15. Juni 1898.

Die in einzelnen Landesgesetzen enthaltenen besonderen Vorschriften bleiben, abgesehen von den erwähnten Fällen eines ausdrücklichen Vorbehaltes, nur insoweit in Kraft, als sie mit den Grundsätzen und Vorschriften des angeführten Gesetzes vom 8. August 1878 nicht im Widerspruche stehen.

Die Vorschriften der Ministerialbekanntmachung vom 6. April 1874 die Vereinfachung des dienstlichen schriftlichen Verkehrs betreffend, (Reg.Bl. 1874 S. 123 ff.) und der Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 22. April 1874 gleichen Betreffs (Amtsblatt 1874 S. 255 ff.) (nun der Ministerialbekanntmachung vom 28. April 1901, die Vereinfachung des dienstlichen Verkehrs betr., s. oben **Nr. 66**) finden in Verwaltungsrechtssachen unbeschadet der nachfolgenden Bestimmungen gleichmäßige Anwendung. In Ansehung der Vorschriften der angeführten Ministerialbekanntmachung vom 6. April 1874 über die Korrespondenzform ist der Verwaltungsgerichtshof dem Obersten Landesgerichte gleichzuachten.

§ 2. Die in Art. 17 Abs. 2 des Gesetzes für den Fall einer gleichzeitigen Zuständigkeit mehrerer Behörden vorgesehene Verfügung hat, soweit die Zuständigkeit mehrerer Distriktsverwaltungsbehörden in Frage steht, von der den letzteren gemeinsam vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern, wenn aber die betheiligten Distriktsverwaltungsbehörden verschiedenen Kreisregierungen untergeordnet sind, desgleichen wenn die Zuständigkeit mehrerer Kreisregierungen, Kammern des Innern, in derselben Sache begründet ist, von dem K. Staatsministerium des Innern auszugehen.

---

5) S. diese Sammlung (**Nr. 95**).

Digitized by Google

§ 3. Die gemäß Art. 18 Abs. 3 des Gesetzes von der „nächst vorgesetzten Verwaltungsbehörde" zu treffende Verfügung steht, wenn eine Distriktsverwaltungsbehörde beschlußunfähig geworden ist, der vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern, wenn aber eine Kreisregierung, Kammer des Innern, beschlußunfähig geworden, dem K. Staatsministerium des Innern zu.

§ 4. Zu Bevollmächtigten und Beiständen können nur prozeßfähige Personen (§§ 51 ff. der Civilprozeßordnung in der Fassung vom 20. Mai 1898) bestellt werden.

Die Vertretung des K. Aerars richtet sich nach den hierüber bestehenden Vorschriften.

Im Uebrigen kann Personen, welche, ohne Rechtsanwälte zu sein, die Vertretung oder Beistandsleistung vor Gerichten oder Verwaltungsbehörden geschäftsmäßig betreiben, die Zulassung als Vertreter oder Beistände in Verwaltungsrechtssachen versagt werden.

Die Bevollmächtigten haben, mit Ausnahme der K. Fiskale, die Bevollmächtigung durch eine schriftliche (auch protokollarische) Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten abzugeben. Die mit der Sachbehandlung betrauten oder zur Entscheidung berufenen Behörden können, wenn sie es nach der Lage der Sache für erforderlich erachten, anordnen, daß Privaturkunden durch eine öffentliche Behörde beglaubigt werden.

Die Beigabe von Armenanwälten findet nicht statt.

§ 5. Das Verfahren bei Abnahme des Eides richtet sich nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung § 391 Abs. 1, § 392, §§ 478—483.

Sachverständige haben vor Erstattung des Gutachtens einen Eid dahin zu leisten:

daß sie das von ihnen geforderte Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werden.

Sind die Sachverständigen für die Erstattung von Gutachten der betreffenden Art im Allgemeinen beeidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid.

Hinsichtlich des Gebrauches gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides seitens der Mitglieder einzelner Religionsgesellschaften kommen die Bestimmungen des § 484 der Civilprozeßordnung und des Art. 15 des Ausführungsgesetzes zur Reichscivilprozeßordnung und Konkursordnung in der Fassung vom 26. Juni 1899 entsprechend zur Anwendung.

§ 6. Bezüglich der Zustellungen wird Nachstehendes verfügt:

1. Ueber wichtigere Zustellungen, namentlich über Zustellungen, welche für die Adressaten Rechtsnachtheile im Gefolge haben können, ist amtlicher Nachweis zu den Akten zu bringen. Solche Zustellungen sind in der Regel durch die Post mittels Zustellungsurkunde zu bewerkstelligen; ausnahmsweise können sie auch in anderer Weise, insbesondere durch Vermittlung von Gemeindebehörden erfolgen.
2. Hat ein Betheiligter einen Prozeßbevollmächtigten oder einen Zustellungsbevollmächtigten aufgestellt, so erfolgt die Zustellung an diesen.

   Bei Zustellungen an den gemeinsamen Vertreter mehrerer Betheiligten genügt die Uebergabe einer einzigen Ausfertigung oder Abschrift. Einem Zustellungsbevollmächtigten mehrerer Betheiligten dagegen sind, sofern sich nicht die letzteren mit einfacher Zustellung zufrieden erklären und unbeschadet der etwa auf Grund des Art. 19 Abs. 3 des Gesetzes ergehenden Verfügung, so viele Ausfertigungen oder Abschriften zu übergeben, als Betheiligte vorhanden sind.
3. Wohnt ein Betheiligter nicht innerhalb des Amtsbezirkes derjenigen Distriktsverwaltungsbehörde, welche in erster Instanz zuständig oder in den Fällen des Art. 31 Abs. 1 des Gesetzes mit der Sachinstruktion betraut ist, so kann ihm, soferne nicht ein innerhalb jenes Bezirkes wohnhafter Prozeßbevollmächtigter bestellt wurde, die Aufstellung eines daselbst wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten aufgetragen werden. Der Auftrag erfolgt unter der Warnung, daß, falls ihm nicht innerhalb der vorgesetzten Frist entsprochen würde, alle späteren Zustellungen in der Art bewirkt werden würden, daß die zuzustellenden Schriftstücke unter der Adresse des Betheiligten nach dessen Wohnort zur Post gegeben und mit der Ausgabe zur Post, selbst wenn die Sendung als unbestellbar zurückkommen sollte, als gehörig zugestellt angesehen würden. Solche Postsendungen sind mit der Bezeichnung „Einschreiben" zu versehen. Ueber die Aufgabe zur Post ist Nachweis zu den Akten zu bringen.
4. Die zuzustellenden Schriftstücke sind von der Verwaltungsbehörde, welche die Zustellung verfügt in einer für die zustellenden Beamten und Bediensteten deutlich erkennbaren Weise als „Verwaltungsrechtssache" zu bezeichnen.
5.[1]) Soll die Zustellung durch die Post erfolgen, so ist das zuzustellende Schriftstück in einem mit dem Dienstsiegel der absendenden Behörde verschlossenen Briefumschlage, welcher mit dem Namen dieser Behörde und der Adresse des Empfängers, mit der Geschäftsnummer und (gemäß Ziffer 4) der Bezeichnung „Verwaltungsrechtssache", dann mit dem Vermerke: „Hiebei ein Formular zur Zustellungsurkunde — Vereinfachte Zustellung" versehen sein muß, der Post zu übergeben. Dem Briefumschlage muß, durch Verschnürung mit diesem verbunden, das vorschriftsmäßig ausgefüllte Formular zur Zustellungsurkunde, wozu das für die vereinfachte Zustellung bestimmte (blaue) Formular zu verwenden ist, beigefügt sein.

   Ueber die Zustellung ist von dem Postboten eine Urkunde aufzunehmen, welche den Bestimmungen des § 191 Nr. 1, 3—5, 7 der Civilprozeßordnung entsprechen und außerdem

1) Vgl. M.-E. v. 3. Jan. 1900 über vereinfachte Zustellung (M.-Bl. S. 12).

Digitized by Google

die Uebergabe des seinem Verschlusse, seiner Adresse und seiner Geschäftsnummer nach bezeichneten Briefumschlages bezeigen muß. Auf dem Briefumschlage des zugestellten Schriftstückes ist der Tag der Zustellung zu vermerken.

Die Zustellungsurkunde ist von dem Postboten der Postanstalt und von dieser der Behörde, von welcher das Ersuchen um Zustellung ausgegangen ist, zu übermitteln.

6. Im Uebrigen finden in Bezug auf Zustellungen die Bestimmungen der §§ 180—187, dann der § 199—206 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung und zwar die Bestimmung in §§ 204 Abs. 2 mit dem Abmaße, daß die öffentliche Ausschreibung auf einmalige Einrückung in dasjenige Blatt, welches zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der ersten Instanz bestimmt ist, beschränkt werden kann und daß für die Zustellungen im Auslande die hierüber bestehenden besonderen Vorschriften zu beachten sind.

Hinsichtlich der gemäß § 182 a. O. stattfindenden Niederlegung von Schriftstücken bei dem Gemeindevorsteher oder dem Polizeivorsteher sind die Vorschriften der gemeinschaftlichen Bekanntmachung der K. Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 26. Dezember 1899, die Niederlegung von Schriftstücken im Zustellungsverfahren betreffend (Justiz-Ministerialblatt 1900 S. 110; Amtsblatt des K. Staatsministeriums des Innern 1900 S. 7), maßgebend.

Anstatt der Niederlegung auf der Gerichtsschreiberei in den Fällen des § 182 a. O. erfolgt die Niederlegung bei derjenigen Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Ort der Zustellung gelegen ist.

Sind die hienach bei einer Distriktsverwaltungsbehörde oder gemäß § 182 a. O. bei einer Postanstalt niedergelegten Schriftstücke nach Ablauf von sechs Monaten seit dem Tage der Niederlegung nicht abgeholt, so sind sie an diejenige Verwaltungsbehörde zurückzusenden, von welcher der Auftrag zur Zustellung ausgegangen ist.

7. Bei Zustellungen an Militärpersonen, sowie bei deren Ladung in der Eigenschaft von Zeugen und Sachverständigen sind außer den bereits erwähnten §§ 201, 202 der Reichscivilprozeßordnung die Vorschriften des Art. 13 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung und Konkursordnung, dann bei Ladung öffentlicher Beamten und Bediensteten die desfalls bestehenden besonderen Vorschriften (K. Verordnung vom 25. September 1879, Ges.- und Verordn.Bl. S. 1293; Ministerial-Bekanntmachungen vom 7. Januar 1882 und vom 31. August 1894. Ges.- und Verordn.Bl. 1882 S. 37, 1894 S. 347) zu beachten.

8. Zustellungen an Gefangene (Untersuchungs- und Strafgefangene, sowie in Arbeitshäusern, Erziehungs- und Besserungsanstalten untergebrachte Personen) sind durch Vermittlung derjenigen Behörde zu bewerkstelligen, welcher die Leitung des Gefängnisses, der Strafanstalt, des Arbeitshauses oder der Erziehungs- und Besserungsanstalt zusteht. Die Post darf um die Bewirkung der Zustellung in solchen Fällen nicht angegangen werden.

§ 7. Bei Eröffnung eines mittels Beschwerde anfechtbaren Bescheides sind die Betheiligten über ihr Beschwerderecht, insbesondere über die Beschwerdefrist und die ausschließende Natur derselben, sowie darüber zu belehren, bei welcher Behörde oder Stelle eine etwaige Beschwerde (schriftlich oder zu Protokoll) anzubringen ist.

Für die K. Regierungen, Kammern des Innern, empfiehlt sich der Gebrauch gedruckter Formulare, etwa nach dem Muster der Anlage A.

Kommt eine Beschwerdeschrift bei unzutreffender Stelle oder Behörde in Einlauf, so ist die Beschwerde unverzüglich an die einschlägige richtige Instanz abzugeben.

B. Verfahren der Distriktsverwaltungsbehörden.

(Zu Art. 27—30 des Gesetzes.)

§ 8. Bei dem Verfahren der Distriktsverwaltungsbehörden ist auf vollständige und verlässige Erhebung aller für die rechtliche Beurtheilung der Sache erheblichen thatsächlichen Verhältnisse Bedacht zu nehmen. Im Uebrigen ist, unter Beobachtung der durch Gesetz oder sonstige Vorschriften besonders gebotenen Formen, je nach Umständen die möglichst einfache, die Betheiligten wenigst belästigende Behandlung der Sache anzustreben.

§ 9. In den in Art. 27 Abs. 2 und 3 des Gesetzes bezeichneten Fällen hat eine mündliche Verhandlung mit den Betheiligten stattzufinden. Den Distriktsverwaltungsbehörden ist jedoch unbenommen, solche nach ihrem Ermessen auch außerdem anzuordnen, wenn dies zur Aufklärung der Sache oder zur Vereinfachung des Verfahrens oder auch zur gütlichen Beilegung des Streites dienlich erscheint.

§ 10. Das über die mündliche Verhandlung aufzunehmende Protokoll soll keine nach der Zeitfolge fortlaufende Wiedergabe der Erklärungen und Gegenerklärungen sein, sondern außer den erforderlichen Angaben über den äußeren Verlauf der Verhandlung eine möglichst bündige Darlegung des Ergebnisses derselben enthalten. Insbesondere soll daraus ersichtlich sein, was von den Betheiligten als feststehend anerkannt ist und was sie bestreiten, nebst den desfalls vorgebrachten Gründen und Beweismitteln.

Schriftliche Ausführungen zu Protokoll einzulegen oder Erklärungen zu Protokoll zu diktieren, ist den Betheiligten nicht zu gestatten.

Die Zuziehung eines Protokollführers ist zulässig, aber nicht geboten.

Digitized by Google

Das Protokoll ist den anwesenden Betheiligten vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen und sodann von denselben sowie von dem die Verhandlung leitenden Beamten und von dem etwa beigezogenen Protokollführer zu unterschreiben. Können die Betheiligten wegen Schreibensunkunde oder aus anderen Gründen nicht unterschreiben oder nur mit einem Handzeichen unterzeichnen, oder verweigern dieselben die Unterschrift, so ist dies unter Beifügung des Grundes am Schlusse des Protokolls zu bemerken.

§ 11. Die Zulassung der Oeffentlichkeit bei der mündlichen Verhandlung ist, soweit nicht Rücksichten der Sittlichkeit oder des öffentlichen Wohles entgegenstehen, dem Ermessen der Behörde anheimgestellt. Einer desfallsigen öffentlichen Bekanntmachung bedarf es nicht.

§ 12. Zur Abnahme des Eides oder der Betheuerung an Eidesstatt (§ 5), sowie zur Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, insoweit die letzteren nicht ihr Gutachten schriftlich abgeben, ist ein Protokollführer beizuziehen. Die Vorschriften des § 10 Abs. 4 finden hiebei entsprechende Anwendung.

C. Verfahren der Kreisregierungen, Kammern des Innern.

(Zu Art. 31—38 des Gesetzes.)

§ 13. Die Bildung der Senate erfolgt in Benehmen mit dem Regierungsdirektor durch den Regierungspräsidenten. Derselbe bestimmt die ständigen Mitglieder des oder der Senate, sowie deren Stellvertreter. Hiebei ist thunlichst darauf Bedacht zu nehmen, daß je nach dem Gegenstande der Verhandlung der durch die allgemeine Geschäftsordnung bezeichnete Sachreferent dem betreffenden Senate angehöre. Die Senatsbildung kann zu diesem Zwecke auch in der Weise geschehen, daß als drittes Senatsmitglied der jeweilige Sachreferent einzutreten hat.

Ist die Bildung mehrerer Senate veranlaßt, so ist deren Geschäftskreis in der Regel nach dem Betreffe der Gegenstände auszuscheiden. Ausnahmsweise kann bezüglich einzelner Gattungen von Streitsachen die Vertheilung nach Verwaltungsbezirken erfolgen.

Die mehreren Senate führen die Bezeichnung: „erster Senat", „zweiter Senat" u. s. w.

Mit der Bildung der Senate erfolgt zugleich die Bezeichnung der Senatsvorstände und ihrer Stellvertreter. Hiebei ist der Rang, bei gleichem Range das Dienstalter, bei gleichem Dienstalter das Lebensalter der Senatsmitglieder entsprechend zu beachten.

Die Bestellung der Referenten für die einzelnen Gegenstände aus der Mitte der dem betreffenden Senate zugehörigen Mitglieder steht gemäß Art. 36 Abs. 1 des Gesetzes dem Senatsvorstande zu. Es empfiehlt sich, hiebei auf die allgemeine Geschäftsvertheilung thunlichst Rücksicht zu nehmen. Der Senatsvorstand kann auch sich selbst als Referenten bezeichnen.

§ 14. Gemäß Art. 31 Abs. 3 des Gesetzes erstreckt sich die Zuständigkeit der Senate auch auf Fragen des freien administrativen Ermessens, welche sich in den durch Art. 8 als Verwaltungsrechtssachen erklärten (streitigen) Angelegenheiten überhaupt, sei es im Zusammenhange mit Rechtsfragen oder für sich allein, ergeben. Das Verfahren in diesen Fällen ist das nämliche, wie solches für Verwaltungsrechtssachen vorgeschrieben ist.

§ 15. In den Fällen des Art. 31 Abs. 1 des Gesetzes ist den betreffenden Distriktsverwaltungsbehörden, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, unbenommen, die erforderlichen Vorerhebungen hinsichtlich der bei ihnen anhängig gewordenen Angelegenheiten sofort ohne vorausgegangenen Auftrag zu pflegen und die hierüber erwachsenen Akten der Kreisregierung, Kammer des Innern, zur weiteren Verfügung vorzulegen.

§ 16. Anträge und Beschwerden, welche sich zur Verhandlung vor dem Senate eignen, gelangen in den Einlauf der Kreisregierung, Kammer des Innern, und unterliegen derselben geschäftsmäßigen Behandlung, wie andere Regierungseinläufe. Dieselben sind jedoch dem Vorstande des betreffenden Senates zur Bestellung des Referenten und sodann diesem zur weiteren Behandlung vorzulegen.

Prozeßleitende Verfügungen jeder Art, insbesondere die etwa vor der öffentlichen Verhandlung nöthig befundenen Anordnungen behufs Ergänzung der Akten und Erholung technischer Gutachten, desgleichen die zum Vollzuge von Entscheidungen oder von Zwischenbescheiden der Senate erforderlichen Verfügungen, werden von der Kreisregierung, Kammer des Innern, im Bureauwege erlassen und von dem Regierungspräsidenten unterfertigt. Die Entwürfe solcher Verfügungen sind von dem Referenten vor deren Vorlage an den Präsidenten dem Senatsvorstande zur Einsicht und Mitzeichnung oder etwaigen Erinnerung mitzutheilen.

§ 17. Ist eine Sache zur mündlichen Verhandlung vor dem Senate der Kreisregierung bereift, so ist auf Vorschlag des Referenten und des Senatsvorstandes Tag und Stunde der öffentlichen Verhandlung anzuberaumen und die schriftliche Vorladung der Betheiligten sowie der Zeugen und Sachverständigen unter Hinweisung auf die Folgen des Nichterscheinens zu bethätigen.

Die Ladungsurkunden sind den Betheiligten sowie den Zeugen und Sachverständigen nach Maßgabe des § 6, und zwar in der Regel mit Umgehung der Vermittlung der Bezirksämter, gegen Nachweis zuzustellen.

Die Kreisregierungen haben sich hiebei thunlichst gedruckter Formulare nach Anlage B—K[2]) zu bedienen.

---

2) Nicht abgedruckt.

Digitized by Google

§ 18. Bei den mündlich-öffentlichen Verhandlungen (Art. 33 des Gesetzes) tragen die Mitglieder des Senates das in der Bekanntmachung des K. Staatsministeriums des Innern vom 10. Mai 1876 (Amtsblatt des genannten K. Staatsministeriums S. 219 ff.) vorgeschriebene Interimsdienstkleid (Ueberrock mit schwarzem Beinkleid, ohne Degen).

Der Protokollführer erscheint in schwarzer Kleidung mit Frack.

Rechtsanwälte und Rechtspraktikanten tragen, wenn sie als Vertreter oder Beistände von Betheiligten in Sitzungen der Kreisregierungen auftreten, schwarze Kleidung mit Frack.

§ 19. Die Senatssitzungen sind regelmäßig an im voraus ein für allemal zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu gebenden Tagen der Woche oder des Monats abzuhalten, unbeschadet der Anberaumung außerordentlicher Sitzungen, wenn dies die Umstände erheischen.

Die jeweilige Tagesordnung ist durch Anschlag vor dem Sitzungssaale rechtzeitig zu veröffentlichen. Fällt an einem ordentlichen Sitzungstage die Sitzung aus, so ist dies gleichfalls durch Anschlag bekannt zu machen.

Den Senatsmitgliedern ist ein Exemplar der Tagesordnung zuzustellen und die Einsichtnahme der Akten vor der Verhandlung zu gestatten.

§ 20. Die mündliche Verhandlung der Senate ist regelmäßig öffentlich (Art. 33 des Gesetzes).

Ueber die Beschränkung der Oeffentlichkeit (Art. 34 Abs. 1 und 2) wird in nicht öffentlicher Sitzung verhandelt. Der Beschluß, welcher die Oeffentlichkeit beschränkt, muß öffentlich verkündet werden.

§ 21. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Derselbe hat jedem der beisitzenden Mitglieder des Senates auf Verlangen zu gestatten, Fragen an die Betheiligten sowie an die Zeugen und Sachverständigen zu stellen. Auch die Betheiligten und deren Vertreter dürfen durch den Vorsitzenden oder mit Bewilligung des letzteren unmittelbar an die Zeugen und Sachverständigen Fragen richten. Zweifel über die Zulässigkeit einer Frage, desgleichen sonstige Anstände, welche sich in Ansehung der auf die Sachleitung bezüglichen Anordnungen des Vorsitzenden ergeben, entscheidet der Senat.

§ 22. An der Beschlußfassung auf eine mündliche Verhandlung dürfen nur solche Senatsmitglieder theilnehmen, vor welchen jene Verhandlung stattgefunden hat.

§ 23. Die Entscheidungen der Senate erhalten die Ueberschrift: „Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern."

Dieselben sollen enthalten:

1. die Bezeichnung der entscheidenden Stelle (Kreisregierung, Kammer des Innern) und des Senates sowie den Tag der Verhandlung,
2. die Entscheidungsformel,
3. die Entscheidungsgründe mit einer gedrängten Darstellung des Sach- und Streitgegenstandes (Thatbestandes) und Angabe der bei der Verhandlung anwesenden Betheiligten und ihrer Vertreter,
4. die Bezeichnung der Senatsmitglieder und den Tag der Verkündung der Entscheidung.

Die Bezugnahme auf die Entscheidungsgründe der Vorinstanz ist nicht ausgeschlossen.

Die Bescheide sind in der Urschrift von den Senatsmitgliedern, welche bei der Beschlußfassung mitgewirkt haben, zu unterzeichnen.

§ 24. Die Verkündung der Bescheide erfolgt durch Verlesung der Entscheidungsformel.

Wird die Verkündung der Entscheidungsgründe für angemessen erachtet, so erfolgt sie durch Verlesung der Gründe oder durch mündliche Mittheilung des wesentlichen Inhalts.

Die Ausfertigungen sind von der Kreisregierung, Kammer des Innern, zu ertheilen.

§ 25. Ueber den Gang und die wesentlichen Ergebnisse der Verhandlung ist unter der Leitung des Vorsitzenden durch einen vereideten Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen (Art. 36 Abs. 2 des Gesetzes).

Dasselbe hat insbesondere zu enthalten:

1. den Ort und den Tag der Verhandlung,
2. die Namen des Senatsvorstandes und der übrigen Senatsmitglieder, dann des Schriftführers,
3. den Betreff der Verhandlung,
4. die Namen der erschienenen Betheiligten, gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten und Beistände,
5. die Angabe, ob öffentlich oder bei beschränkter Oeffentlichkeit verhandelt, dann letzteren Falles, ob und welche Vertrauensmänner von den Betheiligten beigezogen worden sind,
6. die Bezeichnung des Referenten,
7. die Anerkenntnisse, Verzichtleistungen und Vergleiche, durch welche der geltend gemachte Anspruch ganz oder theilweise erledigt wurde,
8. die Anträge der Betheiligten,
9. die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen oder, wenn dieselben schon früher abgehört worden waren, die Angabe, ob und in wie ferne sie von ihren früheren Aussagen abgewichen,
10. die Entscheidungsformel,
11. die Verkündung der Entscheidung.

Das Protokoll ist von dem Senatsvorstande und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 26. Die bei der Kreisregierung beschäftigten Accessisten und Praktikanten können zu den mündlichen Verhandlungen sowie zu den Berathungen der Senate beigezogen und als Schriftführer verwendet werden.

Digitized by Google

§ 27. Zum Zwecke der Zustellung der Bescheide an die Betheiligten ist den Distriktsverwaltungsbehörden außer dem für die Amtsakten bestimmten Exemplare die erforderliche Anzahl von Ausfertigungen für die Betheiligten mitzutheilen.

D. Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes.

(Zu Art. 39—44 des Gesetzes.)

§§ 28—40.

II. Verfahren in den Fällen des Art. 7 Abs. 2 ff. des Gesetzes.

§ 41. 1. In den in Art. 7 Abs. 2 ff. des Gesetzes bezeichneten Fällen haben die Betheiligten ihren Schriftsätzen so viele Abschriften beizufügen, als zur Mittheilung an die Gegenbetheiligten erforderlich sind.

2. In den Fällen des Art. 7 Abs. 2 Satz 1 ist vor der Verhandlung zunächst der Vertreter des beklagten Staates oder Verbandes und sodann der Beamte selbst zu hören. Hierauf sind die allenfalls nöthigen Erhebungen zu pflegen. Auch ist die dem Beamten vorgesetzte Dienstesstelle einzuvernehmen. Zur Verhandlung sind der Kläger, der beklagte Staat oder Verband und der streitbetheiligte Beamte zu laden.

3. In den Fällen des Art. 7 Abs. 2 Satz 2 ist vor der Verhandlung der Beamte zu hören; in den Fällen des Art. 7 Abs. 2 Satz 3 ist der Beamte zur Feststellung des Sachverhaltes, wenn thunlich, einzuvernehmen. Im Uebrigen finden auch in diesen Fällen die Vorschriften der Ziffer 2 entsprechende Anwendung.

4. Wird der Entschädigungsanspruch auf ein gemeinsames dienstliches Verschulden mehrerer Beamten gegründet, so gilt jeder von diesen im Vorentscheidungsverfahren nach Art. 7 Abs. 2 ff. als selbständig streitbetheiligt.

5. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes ist in allen Fällen der in Ziff. 2 bezeichneten Dienstesstelle in beglaubigter Abschrift mitzutheilen.

III. Verfahren in den in Art. 10 und 11 des Gesetzes aufgeführten Angelegenheiten.

(Zu Art. 45 des Gesetzes.)

§ 42. Die Entscheidung der Art. 10 und 11 des Gesetzes aufgeführten Angelegenheiten erfolgt gemäß Art. 45 bei der unteren Instanz und bei der Mittelinstanz nach den für das Verfahren vor denselben in Verwaltungssachen jeweils bestehenden Vorschriften.

Bezüglich der zum Verwaltungsgerichtshofe erhobenen Beschwerden bemißt sich das weitere Verfahren nach den bezüglichen allgemeinen und besonderen Bestimmungen des II. Abschnittes des Gesetzes im Zusammenhalte mit der K. Deklaration vom 15. Juni 1898 (Ges.- und Verordn.-Bl. S. 294) [oben S. 336].

Die Bestimmungen des § 7 über die Beschwerdebelehrung und die Weiterleitung der an unrichtiger Stelle eingereichten Beschwerden finden entsprechende Anwendung.

IV. Zwangsvollstreckungsverfahren.

(Zu Art. 46 des Gesetzes.)

§ 43. Die Zwangsvollstreckung obliegt gemäß Art. 46 des Gesetzes, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen bestehen, den Distriktsverwaltungsbehörden.

Zuständig ist diejenige Distriktsverwaltungsbehörde, welche in erster Instanz entschieden hat, oder, falls die erstinstanzielle Entscheidung von der Kreisregierung, Kammer des Innern, ausgegangen ist, diejenige Distriktsverwaltungsbehörde, welche gemäß Art. 31 Abs. 1 des Gesetzes und § 15 der gegenwärtigen Vollzugsvorschriften die Instruktion der Sache vorgenommen hat.

V. Sonstige Bestimmungen.

§ 44. Wenn in einer Angelegenheit gegen die Entscheidung einer unteren Instanz zugleich an die höhere Verwaltungsbehörde und an den Verwaltungsgerichtshof Beschwerde erhoben wurde, so hat diejenige Oberbehörde, welche nach Maßgabe des Art. 49 des Gesetzes zunächst zur Entscheidung berufen ist, nach Erlassung der letzteren und Eröffnung derselben an die Betheiligten die Akten an die außerdem angerufene Oberbehörde zur weiteren Behandlung abzugeben. Hat jedoch in einem der in Art 9 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Fälle in der Ermessensfrage zunächst die Kreisregierung, Kammer des Innern, entschieden, und ist gegen deren Entscheidung die Berufung an das betreffende Ministerium zulässig, so hat die Abgabe der Akten an den Verwaltungsgerichtshof erst dann zu erfolgen, wenn die etwa eingekommene Berufung von dem zuständigen Ministerium beschieden oder die Berufungsfrist verstrichen ist, ohne daß die Berufung an das Ministerium erhoben worden wäre.

§ 45. Als Vertreter oder Beistände der Betheiligten bei den Verhandlungen des Kompetenzsenates des Verwaltungsgerichtshofes (Art. 29 Ziff. 3 und 4 des Gesetzes vom 18. August 1879, die Entscheidung der Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder dem Verwaltungsgerichtshofe betreffend) [s. o. S. 341] sind nur Rechtsanwälte sowie die K. Fiskale zuzulassen.

Digitized by Google

Nr. 92. Viehversicherungsgesetz.[1] Gesetz vom 11. Mai 1896, die Viehversicherungsanstalt betreffend.

(Ges.- u. VBl. S. 207.)

Art. 1. Für das Königreich wird eine öffentliche Viehversicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit errichtet. Dieselbe befaßt sich mit der Versicherung gegen Verluste, welche durch Umstehen oder Nothschlachtung von Rindvieh und Ziegen oder dadurch entstehen, daß das Fleisch eines geschlachteten Rindviehstückes wegen eines gesetzlichen Gewährfehlers polizeilich ganz oder theilweise als ungenießbar erklärt wird.

Die Anstalt hat ihren Sitz in München. Die Verwaltung und rechtswirksame Vertretung derselben wird der Brandversicherungskammer übertragen.

Art. 2. Die Anstalt wird gebildet durch die in einen Landesverband vereinigten Ortsviehversicherungsvereine, welche das Normalstatut (Art. 4) angenommen und auf Ansuchen die Aufnahme in die Anstalt erhalten haben.

Die Aufnahme erfolgt durch die Anstaltsverwaltung. Gegen den die Aufnahme versagenden Bescheid findet binnen 14 Tagen nach der Zustellung Beschwerde an das k. Staatsministerium des Innern statt.

Der Austritt aus der Anstalt ist jedem Vereine am Schlusse des Versicherungsjahres nach vorausgegangener dreimonatlicher Kündigung gestattet.

Im Falle des Austrittes haftet der Verein noch für die Beiträge des Jahres, in welchem der Austritt erfolgt. Derselbe verliert vom nächstfolgenden Versicherungsjahre an alle Ansprüche an die Anstalt und deren Vermögen. Das Gleiche gilt auch im Falle der Auflösung eines Vereines.

Art. 3. Die Ortsviehversicherungsvereine beruhen auf Freiwilligkeit und Gegenseitigkeit; sie können für den Bezirk einer oder mehrerer Gemeinden, ausnahmsweise auch einer oder mehrerer Ortschaften derselben Gemeinde errichtet werden.

Wenn die betheiligten Viehbesitzer nicht selbst einen solchen Verein gründen, ist die Gemeindeverwaltung befugt und auf Verlangen von wenigstens zehn Viehbesitzern verpflichtet, in einer von ihr zu berufenden Versammlung der Viehbesitzer den Antrag auf Errichtung eines Ortsviehversicherungsvereines zur Verhandlung zu bringen.

Art. 4. Die Organisation der Ortsviehversicherungsvereine und deren Verhältniß zu den Versicherten wird durch das Normalstatut[2] geregelt.

Das Normalstatut wird von der Anstaltsverwaltung aufgestellt. Dasselbe muß Bestimmungen enthalten über:

1. Errichtung, Verwaltung und Auflösung der Vereine,
2. Eintritt, Austritt und Ausschluß der Viehbesitzer,
3. Gegenstand der Versicherung,
4. Aufstellung des Versicherungswerthes und des Versicherungsbuches,
5. Anzeige, Erhebung und Festsetzung des Schadens,
6. thierärztliche Behandlung und Nothschlachtung,
7. Entschädigungsleistung,
8. Verlust des Entschädigungsanspruches,
9. Verwerthung der umgestandenen und nothgeschlachteten Thiere,
10. Beitrittsgebühren und Beiträge,
11. Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den Vereinen und den Versicherten. Streitigkeiten über Werthsermittlung sind endgiltig durch das Schiedsgericht des Vereines, alle übrigen Streitigkeiten endgiltig durch die Anstaltsverwaltung zu entscheiden.

Art. 5 Die Anstalt und die derselben angehörigen Vereine besitzen die Rechte öffentlicher Körperschaften.

Die Fonds der Anstalt werden ausschließlich zu deren Zwecken verwendet und gesondert verwaltet.

Art. 6. Die Anstalt übernimmt die Deckung der Hälfte der nach Maßgabe des Normalstatuts zu leistenden Entschädigung.

Die andere Hälfte ist von dem Ortsviehversicherungsvereine aufzubringen, wird jedoch für denselben von der Anstalt, gegen Rückersatz nach Umfluß des Versicherungsjahres, vorschußweise bezahlt.

Art. 7. Die Schadensfestsetzung erfolgt durch die Vereine nach Maßgabe des Normalstatuts. Die Verhandlungen hierüber sind ungesäumt der Anstaltsverwaltung vorzulegen.

Letztere prüft die Schadensfestsetzung und weist, wenn eine Erinnerung gegen dieselbe nicht besteht, die Entschädigung bei der k. Bank (Art. 18 Abs. 1) zur Auszahlung an den Versicherten an.

Der Entschädigungsanspruch kann von Seiten des Versicherungsnehmers an einen Dritten weder übertragen noch verpfändet werden.

---

1) Vollkommen nachgebildet Ges. v. 15. April 1900, die Pferdeversicherungsanstalt betr. (Ges.- u. VBl. S. 377).

2) S. Ges.- u. VBl. 1896 S. 214 ff., 1898 S. 50 1899 S. 57 u. 1901 S. 85.

Digitized by Google

Ansprüche auf Entschädigung, welche in Folge des Umstehens oder der Nothschlachtung eines Thieres dem Versicherten gegen Dritte zustehen, gehen an den Verein und beziehungsweise die Anstalt im Betrage der von ihnen geleisteten Entschädigung über.

Art. 8. Die Anstaltsverwaltung kann die Auszahlung der Entschädigung ganz oder theilweise ablehnen, wenn und soweit dieselbe mit Verletzung des Gesetzes oder des Normalstatuts von den Vereinsorganen zuerkannt wurde.

Ueber die Ablehnung ist dem Versicherten ein mit Gründen versehener Bescheid zu ertheilen. Gegen denselben steht dem Versicherten binnen 14 Tagen ausschließender Frist die Beschwerde an das Schiedsgericht der Anstalt (Art 16 Abs. 4) zu, welches endgiltig entscheidet.

Im Falle der Grundlosigkeit der Beschwerde können die erwachsenen Kosten ganz oder theilweise dem Beschwerdeführer überbürdet werden.

Art. 9. Soweit zur Deckung des der Anstalt zur Last fallenden Entschädigungsaufwandes (Art. 6 Abs. 1), sowie der Verwaltungskosten der Anstalt die verfügbaren Mittel nicht ausreichen, werden Beiträge erhoben, welche auf die sämmtlichen Vereine nach dem Verhältnisse des bei jedem Vereine in dem betreffenden Jahre versicherten Werthes der Thiere (in Prozenten der Versicherungssumme) umzulegen sind.

Art. 10. Nach Ablauf des Versicherungsjahres wird von der Anstaltsverwaltung für jeden einzelnen Verein der nach Art. 6 Abs. 2 und Art. 9 an die Anstalt zu leistende Betrag festgestellt und der Vereinsleitung mitgetheilt.

Dieser Betrag ist, soweit hiefür nicht verfügbare Vereinsmittel vorhanden sind, von der Vereinsleitung auf die Mitglieder nach dem Verhältnisse des von jedem derselben in dem betreffenden Jahre versicherten Werthes der Thiere umzulegen, einzuheben und binnen 6 Wochen kostenfrei an die k. Bank (Art. 18 Abs. 1) abzuliefern.

Etwaige Rückstände sind der Gemeindebehörde zu überweisen, von dieser ohne Verzug nach den Vorschriften über die Einhebung und zwangsweise Beitreibung der Gemeindeumlagen auf Kosten der zahlungssäumigen Versicherten beizutreiben und der Vereinsleitung behufs nachträglicher Einsendung an die k. Bank zu übermitteln. Im Falle der Saumsal der Vereinsleitung wird die Umlegung und Einhebung der Beiträge, sowie die Ueberweisung rückständiger Beiträge an die Gemeindebehörde durch die Anstaltsverwaltung bewirkt.

Uneinbringliche Beiträge sind als Zuschlag zu der Schuldigkeit des betreffenden Vereines im nächsten Jahre zu behandeln.

Die Bestimmungen im Abs. 3 über zwangsweise Beitreibung der Rückstände finden auch Anwendung auf die Beitreibung der übrigen den Mitgliedern nach Maßgabe des Gesetzes und des Normalstatuts obliegenden Leistungen, sowie der von der Anstaltsverwaltung und den Vereinsleitungen auf Grund des Gesetzes und des Normalstatuts verhängten Ordnungsstrafen.

Art. 11. Der Anstalt wird bei Eröffnung derselben ein als besonderer Staatsfond zu verwaltendes und in gesonderter Rechnung nachzuweisendes Stammkapital von 500 000 Mk. aus der Staatskasse zugewiesen. Der Zeitpunkt, mit welchem dasselbe der Staatskasse zur freien Verfügung zurückfällt, bleibt der Bestimmung des Finanzgesetzes vorbehalten.

Außerdem wird an die Anstalt ein jährlicher Staatszuschuß von 40 000 Mk. geleistet.

Art. 12. Für die Anstalt ist ein Reservefond zu bilden. In denselben fließen:

1. die Zinsen des Stammkapitals (Art. 11 Abs. 1),
2. die im Normalstatut festgesetzten Beitrittsgebühren.

Die Zinsen des Reservefondes sind zur theilweisen Deckung des Jahresaufwandes der Anstalt zu verwenden.

Art. 13. Der Anstaltsverwaltung obliegt die Aufsicht über die der Anstalt beigetretenen Vereine. Sie hat die gesammte Geschäftsführung derselben zu überwachen und ist berechtigt, die zum Vollzuge dieses Gesetzes und des Normalstatuts erforderlichen Anordnungen zu treffen. Sie kann zum Zwecke der Beweiserhebung Zeugen und Sachverständige mittels Handgelübde, in besonders wichtigen Fällen auch eidlich vernehmen oder um deren Vernehmung Gemeinde- und Distriktsverwaltungsbehörden ersuchen.

Im Falle der Nichtbefolgung ihrer Anordnungen kann die Anstaltsverwaltung Ordnungsstrafen bis zu 10 Mk. verhängen. Gegen die erkannte Ordnungsstrafe ist binnen 8 Tagen Beschwerde an das k. Staatsministerium des Innern zulässig.

Vereine, welche fortgesetzt den Bestimmungen dieses Gesetzes oder des Normalstatuts zuwiderhandeln oder welche nachweislich durch übertriebene Schätzungen die Anstalt wiederholt schädigen, können von der Anstaltsverwaltung mit Zustimmung des Ausschusses zeitweise aus der Anstalt ausgeschlossen werden.

Art. 14. Das Versicherungsjahr beginnt mit dem 1. November.

Ueber die Ergebnisse der Verwaltung der Anstalt ist alljährlich öffentliche Rechnung zu stellen.

Das k. Staatsministerium des Innern hat von der Geschäftsführung der Anstaltsverwaltung von Zeit zu Zeit Einsicht zu nehmen und hiebei das Interesse des Staates, der Anstalt und der Versicherten zu wahren.

Demselben obliegt die Prüfung und Bescheidung der Anstaltsrechnung.

Art. 15. Der Anstaltsverwaltung wird ein Ausschuß beigegeben, zu welchem der Kreisausschuß des landwirthschaftlichen Vereines eines jeden Regierungsbezirkes auf die Dauer von sechs Jahren aus der Zahl der Versicherten des Regierungsbezirkes je ein Mitglied sowie einen

Digitized by Google

ersten und zweiten Ersatzmann und der Landwirthschaftsrath ein weiteres Mitglied wählt, sowie die k. Staatsregierung einen Kommissär abordnet.

Der Ausschuß wird von der Anstaltsverwaltung jährlich mindestens einmal einberufen.

Den Vorsitz im Ausschusse führt der Vorstand der Anstaltsverwaltung oder dessen Stellvertreter; der Vorstand bestimmt die zur Berathung beizuziehenden Anstaltsbeamten.

Den Ausschußmitgliedern, welche nicht am Sitze der Anstalt wohnen, werden von der Anstalt die Reisekosten vergütet und für die Dauer der jeweiligen Versammlung unter Einrechnung des vorausgehenden und nachfolgenden Tages eine Taggebühr von 10 Mk. gewährt.

Art. 16. Die Anstaltsverwaltung ist gehalten, die Zustimmung des Ausschusses bezüglich der Aenderung des Normalstatuts und des zeitweisen Ausschlusses eines Vereines von der Theilnahme an der Anstalt (Art. 13 Abs. 3) einzuholen.

Dem Ausschusse wird die geprüfte Anstaltsrechnung zur Einsicht und Erinnerungsabgabe vorgelegt.

Das k. Staatsministerium des Innern kann die Einvernahme des Ausschusses über sonstige Angelegenheiten anordnen.

Die Bescheidung der im Art. 8 Abs. 2 bezeichneten Beschwerden erfolgt durch das Schiedsgericht der Anstalt. Dasselbe besteht aus drei Mitgliedern, welche nebst drei Ersatzmännern für jedes Jahr vom Ausschusse aus seiner Mitte gewählt werden. Die Einberufung erfolgt durch die Anstaltsverwaltung. Ein Beamter der letzteren erstattet in der Sitzung Vortrag. Zu derselben ist der Beschwerdeführer einzuladen.

Art. 17. Zur Bestreitung der Verwaltungskosten leistet die Viehversicherungsanstalt an die Brandversicherungsanstalt eine jährliche Aversalsumme mit zwei Pfennig auf hundert Mark der Versicherungssumme. Eine allenfallsige Aenderung dieses Beitragsverhältnisses bestimmt das Finanzgesetz.

Art. 18. Die Kassengeschäfte der Anstalt werden von der k. Bank besorgt, welche mit der Anstaltsverwaltung laufende Rechnung führt. Zahlungsanweisungen müssen die Unterschrift des Vorstandes und eines weiteren Beamten der Anstaltsverwaltung tragen.

Die Anstaltsverwaltung wird ermächtigt, die für ihre Geschäftsthätigkeit erforderlichen Betriebsmittel aus den Beständen der Brandversicherungsanstalt vorschußweise zu entnehmen, welche hiefür dieselbe Verzinsung erhält, die ihr für ihre Geldanlagen von der k. Bank vergütet wird.

Art. 19. Die Anstalt und die ihr angehörigen Vereine sind bezüglich aller in das Viehversicherungswesen einschlagender Gegenstände und Geschäfte, gerichtlicher sowohl als außergerichtlicher, von der Entrichtung von Staatsgebühren befreit; ebenso sind die Quittungen über die von der Anstalt geleisteten Entschädigungen der Staatsgebühr nicht unterworfen.

Die Korrespondenzen der Behörden in Sachen der Viehversicherung, dann der Vereine mit der Anstalt sind portofrei; Geldsendungen unterliegen der Portopflicht.

Art. 20. Gegenwärtiges Gesetz tritt am 1. November 1896 in Kraft.

Von dem gleichen Tage an führt die k. Brandversicherungskammer die Bezeichnung „Königliche Versicherungskammer“[2]) und zwar in Angelegenheiten der Brandversicherung für Gebäude (Gesetz vom $\frac{3. \text{ April } 1875}{5. \text{ Mai } 1890}$) mit dem Beisatze: „Abtheilung für Brandversicherung“, in Angelegenheiten der Hagelversicherung (Gesetz vom 13. Februar 1884) mit dem Beisatze: „Abtheilung für Hagelversicherung“ und in Angelegenheiten der Viehversicherung mit dem Beisatze: „Abtheilung für Viehversicherung.“

Nr. 93. Wasserbenützungsgesetz.[1]) Gesetz vom 28. Mai 1852 über die Benützung des Wassers.

(GBl. 1852 S. 489.)

Maximilian II. (im Betr. der Art. 3, 4, 5, 23 Abs. 3 und 4, Art. 24, 31, 36, 38, 40, 48, 62, 63, 70, 84, 86 und 89 unter Beobachtung des Tit. X § 7 der Verfassungs-Urkunde).

Erste Abtheilung.

Oeffentliche Gewässer.

Art. 1. Die öffentlichen Gewässer bilden ein zur allgemeinen Benützung bestimmtes Staatsgut.

Die Regelung und Leitung dieser Benützung und die Festsetzung besonderer Beschränkungen derselben stehen der Staatsregierung zu. Sie erläßt zu diesem Behufe Schifffahrts- und Floßordnungen, sowie auch andere zum Schutze der öffentlichen Gewässer und ihrer Ufer erforderliche polizeiliche Anordnungen.

---

3) S. Allerh. VO. v. 15. Dez. 1896 (Ges.- u. VBl. 1896 S. 663).

1) Dazu Gesetze v. 28. Mai 1852 a) über die Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur, b) über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen.

Digitized by Google

Art. 2. Als öffentliche Flüsse werden diejenigen betrachtet, welche und so weit sie zur Schifffahrt oder zur Floßfahrt[2]) mit gebundenen Flößen dienen.

Die Nebenarme solcher Flüsse gelten, selbst wenn sie nicht der Schiff- oder Floßfahrt dienen, als öffentliche Gewässer, soweit nicht entgegenstehende Rechte erworben sind, und unbeschadet der Bestimmung des Artikels 33. Ziffer 3.

Flüsse, welche aufhören, zur Schiff- und Floßfahrt zu dienen, verlieren dadurch die Eigenschaft öffentlicher Gewässer nicht.

Art. 3. Jeder Fluß oder jeder Theil eines solchen kann durch die Staatsregierung oder mit ihrer Bewilligung in einen öffentlichen umgewandelt werden, indem derselbe zur Schiff- oder Floßfahrt eingerichtet wird.

Art. 4. Die Staatsregierung ist befugt, an und in den Privatflüssen und Bächen auf ihre Kosten diejenigen Vorrichtungen zu treffen, welche zur Herstellung oder Erhaltung des normalen Zustandes eines öffentlichen Flusses, dem dieselben zufließen, erforderlich sind.

Art. 5. Ist zur Ausführung der im Artikel 3 und 4 enthaltenen Bestimmungen Abtretung unbeweglichen Eigenthums oder Beschwerung desselben mit einer Dienstbarkeit erforderlich, so findet das Gesetz vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betr. Anwendung.

Wird außer diesen Fällen durch Anwendung der Bestimmungen der erwähnten Artikel die bisherige Benützung des Wassers zum Nachtheile eines Berechtigten gestört oder aufgehoben, so kann hiefür Entschädigung verlangt werden. Behufs der Feststellung derselben greifen die hierüber in dem angeführten Gesetze enthaltenen Vorschriften Platz.

Art. 6. Die Entziehung des Flußbettes bildet in keinem Falle einen Gegenstand der Entschädigung.

Art. 7. Welche Seeen und sonstige stehende Gewässer als öffentliche zu betrachten seien, ist nach den deßfalls hierüber bestehenden Rechtsverhältnissen zu beurtheilen.

Im Falle eines Streites haben die Gerichte hierüber zu entscheiden.

Art. 8. Von dem Staate errichtete Canäle sind nur in soweit dem freien Gebrauche eröffnet, als dieses durch die Staatsregierung bestimmt wird.

Art. 9. Der Gebrauch des Wassers aus öffentlichen Gewässern durch Schöpfen, Baden, Waschen und Tränken ist, vorbehaltlich der Polizeivorschriften jedem unverwehrt.

Hiebei dürfen jedoch fremde Grundstücke in Ermangelung einer besonderen Berechtigung nicht betreten, und es müssen insbesondere hinsichtlich des Tränkens und Schwemmens des Viehes die dazu bestimmten Plätze benützt werden.

Art. 10. Ohne Erlaubniß der Verwaltungsbehörde dürfen innerhalb des Ueberschwemmungsgebietes eines öffentliches Flusses keine Dämme oder ähnliche Anlagen errichtet werden, welche auf den Lauf des Wassers oder die Höhe des Wasserstandes Einfluß haben können.

An und in dem Flusse selbst dürfen ohne solche Erlaubniß keine Triebwerke, Wasserleitungen, Abzugsgräben, Schöpfwerke, Bade- oder Waschhäuser, noch sonstige, den freien Wasserlauf störende Anlagen errichtet werden.

Art. 11. Die Abänderung bestehender Einrichtungen und Anlagen von der im Artikel 10 bezeichneten Art bedarf der gleichen Erlaubniß.

Art. 12. Die Verwaltungsbehörde bestimmt bei Ertheilung der Erlaubniß das Maß und die Art der Benützung. Sie ist zu jeder Zeit befugt, auf Kosten des Benützenden die Ueberschreitungen der ertheilten Erlaubniß unterdrücken und die versäumten Leistungen vornehmen zu lassen.

Art. 13. Die ertheilte Erlaubniß kann — unbeschadet der Bestimmungen der Gewerbsgesetze über Einziehung der Gewerbsconcession, nur im Wege der Zwangsabtretung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. November 1837 zurückgenommen werden.

Die Bestimmungen über Zwangsabtretung kommen gleichfalls zur Anwendung:

1. wenn der bereits eingeräumte oder nach der Beschaffenheit der verwilligten Einrichtungen erforderliche Wassergebrauch durch neue Anlagen, welche ihrer überwiegenden Gemeinnützigkeit wegen bewilligt werden können, vermindert oder beeinträchtigt werden soll;
2. wenn der Wassergebrauch durch Flußcorrectionen oder durch vom Staate angeordnete künstliche Anlagen in dem Flusse bleibend entzogen, oder in dem oben bezeichneten Maße vermindert oder beeinträchtiget wird.

Der zeitweise Stillstand des Wassergebrauches, welcher durch die zur Erhaltung oder Herstellung des normalen Zustandes des Flusses oder im allgemeinen Interesse der Flußbenützung vorzunehmenden Wasserbauten, Reinigung und dergleichen veranlaßt wird, begründet keinen Anspruch auf Entschädigung, vorbehaltlich erworbener, entgegengesetzter Privatrechte.

Art. 14. Nach Erforderniß der Verhältnisse können bei der Ertheilung der Erlaubniß besondere von dem Inhalte des vorhergehenden Artikels abweichende Bestimmungen festgesetzt werden.[3])

Insbesondere können Bewilligungen auf eine beschränkte Zeit oder in widerruflicher Eigenschaft ertheilt werden für Werke mit nicht gespannter Wasserkraft, Anwendung von Schiffmühlen, Schöpfrädern, Rechen, Stegen, Einlegung von Fischbehältern, Reinigungskästen und dergleichen.

---

2) Bezüglich der privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt und Flößerei s. die Reichsgesetze v. 20. Mai 1898 bezw. 15. Juni 1895.

3) S. hiezu Art. 59 des AG. z. BGB. (Ges.- u. VBl. 1899 Beil. zu Nr. 28 S. 15).

Digitized by Google

Art. 15. Das Abführen von Steinen, Sand, Schlamm, Erde und Pflanzen aus dem Flußbette ist nur nach Maßgabe der deßfalls zu ertheilenden Erlaubniß und an den hiezu bezeichneten Plätzen gestattet.

Die Staatsregierung kann hiefür die Entrichtung mäßiger Gebühren anordnen.

Bereits erworbene Rechte werden durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels nicht aufgehoben.

Art. 16. Brücken und Stege über öffentliche Flüsse dürfen nur mit Bewilligung der Kreisregierung, und nach der von derselben festzusetzenden Bauweise angelegt oder abgeändert werden.

Art. 17. Neue Ueberfahrtsanstalten über öffentliche Flüsse mittelst Fähren oder Nähen (Prahmen) oder fliegenden Brücken können nur in Gemäßheit einer Bewilligung der Kreisregierung und unter den von derselben festzusetzenden Bestimmungen errichtet werden.

Art. 18. Die Ufer der öffentlichen Flüsse gehören den Eigenthümern der anliegenden Grundstücke.

Diese dürfen jedoch den freien Lauf und den gemeinen Gebrauch des Flusses nicht hindern, und haben das Begehen der Ufer durch das Aufsichtspersonal, das Landen und Befestigen der Schiffe und Flöße, und in Nothfällen die Aussetzung der Ladung während der zur Weiterbeförderung erforderlichen Zeit zu gestatten.

Auch können die Ufer bei der Ausführung von Wasserbauten zur Ablagerung und Bereitung von Materialien vorübergehend benützt werden.

Dem hiedurch Beschädigten ist die Geltendmachung seiner Entschädigungsansprüche bei Gericht vorbehalten.

Art. 19. Die Uferlinie bestimmt sich nach dem mittleren Wasserstande des Flusses.

Dieser wird von der Verwaltungsbehörde festgesetzt und, wo es nothwendig ist, auf angemessene Weise bezeichnet.

Art. 20. Der Leinpfad ist von den Eigenthümern der am Ufer und erforderlichen Falles selbst der entfernter gelegenen Grundstücke zu gestatten.

Die näheren Bestimmungen über die Richtung und Breite desselben hat die Verwaltungsbehörde zu treffen.

Vorbehaltlich bestehender Rechtsverhältnisse hat die Gestattung des Leinpfades an den vorhandenen öffentlichen Flüssen unentgeltlich zu geschehen.

In dem durch Artikel 3 bezeichneten Falle, so wie dann, wenn dem Flusse mittelst Durchstichs ein neues Bett gegeben wird, sind die betreffenden Eigenthümer für die Belastung der Ufergrundstücke mit dem Leinpfade zu entschädigen.

In gleicher Weise findet Entschädigung statt, wenn zur Herstellung des Leinpfades die Wegräumung von Gebäulichkeiten erforderlich wird

Bezüglich der Feststellung der Entschädigung finden die im Gesetze vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

Die Erhaltung des Leinpfades in brauchbarem Zustande liegt dem Staate ob, sofern nicht durch besondere Rechtstitel etwas anderes festgesetzt ist.

Art. 21. Für Beschädigungen, die nicht eine nothwendige Folge der Benützung des Leinpfads sind, sondern durch Mißbrauch oder Nachlässigkeit der bei der Schiff- oder Floßfahrt beschäftigten Personen verursacht werden, sind die Urheber und ihre Dienstherrn nach den bestehenden Vorschriften verantwortlich.[4])

Art. 22. Die Pflicht zur Befestigung des Ufers und zur Herstellung und Erhaltung der gegen den Andrang des Wassers erforderlichen Anlagen richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Regulirung des Uferschutzes.

Art. 23. Die Ausbreitung des Ufers durch allmähliges Anspülen fremder Erdtheile oder durch das Zurücktreten des Wassers wächst selbst in öffentlichen Flüssen dem Eigenthümer der das Ufer bildenden Grundstücke zu, unbeschadet der Belastung durch den Leinpfad (Artikel 20).

Eine solche Alluvion (Anschütte, Verlandung) wird als bestehend betrachtet, wenn das angesetzte Land mit dem bisherigen Ufer bei mittlerem Wasserstande zusammenhängt, und wenn sich auf demselben Vegetation gebildet hat.

Das in einzelnen Landestheilen dem Staate ohne Rücksicht auf das Ufereigenthum zustehende Recht auf den Anfall der Alluvion ist für die Zukunft aufgehoben.

In Betreff solcher Flußtheile, hinsichtlich welcher dieses Recht von dritten Personen ausgeübt wird, sind die Eigenthümer der das Ufer bildenden Grundstücke befugt, dasselbe gegen gerichtlich festzusetzende Entschädigung abzulösen, wenn die Mehrheit der Betheiligten (nach Maßgabe der Uferlänge) für das gesammte in der Gemeindemarkung liegende Gebiet des Flusses sich für die Ablösung erklärt.

Art. 24. Erachtet die Verwaltungsbehörde das Durchstechen oder die Wegräumung einer Anschütte zur Beförderung der Schiff- oder Floßfahrt, zur Regulirung des Flußlaufes oder zum Uferschutze für nothwendig, so kann der Eigenthümer nur alsdann Entschädigung fordern, wenn er das gewonnene Land in regelmäßige Cultur gesetzt hat.

4) So gefaßt durch AG. z. BGB. v. 9. Juni 1899 Art. 147.

Digitized by Google

In diesem Falle kommen die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, zur Anwendung.

Art. 25. Wenn sich Verlandungen in Folge künstlicher Anlagen, welche zur Regulirung des Flußlaufes oder zum Zwecke des Uferschutzes unternommen werden, im Bereiche dieser Anlagen bilden, so werden dieselben Eigenthum der Unternehmer.

Dasselbe gilt von den Verlandungen, welche in Folge von Durchstichen in dem alten Flußbette gebildet werden.

Art. 26. Die Staatsregierung ist ermächtigt, über die gemäß Art. 25 dem Aerar erworbenen Verlandungen, insoweit nicht die Beibehaltung derselben als Staatsgut für die Zwecke der Anlagen oder aus anderen Rücksichten des öffentlichen Wohles nothwendig erscheint, — zum Vortheile derjenigen Grundeigenthümer zu verfügen, welche durch die Wassergewalt Nachtheil an ihrem Eigenthume erlitten haben oder damit für die Zukunft bedroht sind.

Solche Verfügung darf jedoch nicht eher stattfinden, als nachdem die Verlandung zu vollkommen festem Bestande gelangt ist, und nur unter Feststetzung der Bedingungen, welche hinsichtlich der künftigen Benützung des Landes zur Sicherung des Erfolges der Anlage nöthig erscheinen.

Art. 27. Wenn ein Fluß sein Bett von selbst auf die Dauer verläßt, so soll dieses vor Allem auf die Entschädigung der Eigenthümer der durch den neuen Wasserlauf beschädigten Grundstücke verwendet werden.

Art. 28. Erderhöhungen, welche sich außer Zusammenhang mit dem festen Lande in einem öffentlichen Flusse über den mittleren Wasserstand erheben (Inseln, Werder, Wörthe), sind in Ermangelung entgegenstehenden besonderen Herkommens oder ausdrücklicher Verleihung eines Anrechtes auf dieselben Eigenthum des Staates.

Die durch Artikel 26 Absatz 1 der Staatsregierung in Betreff der Verfügung über Verlandungen ertheilte Ermächtigung greift auch hier Platz.

Art. 29. Wird ein erkennbares Stück Land von dem Flußufer durch die Gewalt des Wassers an einen andern Ort versetzt, so bleibt dasselbe dem bisherigen Eigenthümer.

Art. 30. Hat sich ein solches Stück Land an ein fremdes Ufer angelegt, so wird dasselbe Eigenthum des Uferbesitzers, wenn der bisherige Eigenthümer nicht binnen Jahresfrist nach dem Tage der geschehenen Versetzung des Landstückes entweder bei der einschlägigen Verwaltungsbehörde die Erklärung abgegeben hat, daß er dasselbe als das seinige betrachte, oder die Anerkennung seines Eigenthums oder Entschädigungsanspruches von Seite des Uferbesitzers erwirkt, oder deßfalls gerichtliche Klage erhebt.

Art. 31. Hat sich das abgerissene Stück Land außer Zusammenhang mit einem Ufer im Flusse festgesetzt, so wird dasselbe Eigenthum des Staates, wenn der bisherige Eigenthümer nicht binnen Jahresfrist nach dem Tage der geschehenen Versetzung des Landstückes die freiwillige Anerkennung seines Eigenthums oder Entschädigungsanspruches von Seite des Staates erwirkt, oder deßfalls gerichtliche Klage erhebt.

Jedenfalls kann die Staatsregierung ein solches Landstück als Staatsgut erklären. Es finden hiebei die Bestimmungen des Art. 5 Absatz 2 Anwendung.

Art. 32. Was in den vorhergehenden Artikeln über die Flußufer bestimmt ist, findet auch Anwendung auf die Ufer der im Flusse liegenden Inseln.

Zweite Abtheilung.

Privat-Gewässer.

Erster Abschnitt.

Geschlossenes Wasser, Quellen, Regenwasser, Kanäle.

Art. 33. Zum Privateigenthume des Grundbesitzers gehören, soweit nicht entgegengesetzte Rechte erworben sind:

1. das Wasser, welches sich in Teichen, Cisternen, Brunnen und anderen Behältern befindet;
2. das auf einem Grundstücke entspringende oder darauf sich natürlich sammelnde Wasser, so lange solches von dem Grundstücke nicht abgeflossen ist;
3. die künstlich angelegten Wasserleitungen und Kanäle.

Hinsichtlich der Salzquellen bleibt es bei dem bestehenden Rechte.

Art. 34. Dem Eigenthümer steht ausschließlich die Verfügung über solches Wasser zu; er ist aber nicht befugt, dem Wasser, welches auf seinem Grundstücke entspringt oder sich darauf natürlich sammelt, zum Abflusse auf fremdes Eigenthum eine dasselbe belästigende andere Leitung zu geben, als wohin nach Beschaffenheit des Bodens der natürliche Lauf geht.

Art. 35. Der Eigenthümer des niedriger liegenden Grundstückes ist nicht befugt, den natürlichen Ablauf des Wassers von dem höher liegenden Grundstücke zu dessen Nachtheil zu hindern.

Art 36. Erfordert es das öffentliche Interesse, insbesondere für Anlagen und Bauten zu öffentlichen Zwecken, so kann von der Staatsregierung oder mit ihrer Bewilligung eine den Verfügungen der Artikel 34 und 35 widersprechende Zuleitung, Wegleitung oder Abwendung des Wassers vorgenommen werden.

Es finden hiebei die Bestimmungen des Art. 5 Anwendung.

Digitized by Google

Art. 37. Durch Begründung einer Dienstbarkeit können von den Bestimmungen der Artikel 34 und 35 abweichende Verhältnisse festgesetzt werden.

Art. 38. Quellwasser, welches für öffentliche Zwecke oder zur Befriedigung eines unabweislichen wirthschaftlichen Bedürfnisses einer Gemeinde erforderlich ist, kann unter Anwendung des Gesetzes vom 17. November 1837 in Anspruch genommen werden.

Zweiter Abschnitt.

Privat-Flüsse.

A. Rechte auf dieselben.

Art. 39. Flüsse und Bäche, welche weder zur Schifffahrt noch zur Floßfahrt mit gebundenen Flößen dienen, werden mit Inbegriff des bestehenden Gefälls als zu den Grundstücken gehörig betrachtet, zwischen welchen sie hindurchfließen, nach Maßgabe der Uferlänge eines jeden Grundstückes.

Der Ufereigenthümer darf jedoch das Wasser nur mit Rücksicht auf die Rechte der übrigen Ufereigenthümer und der sonstigen Wasserberechtigten und unter den nachfolgenden Beschränkungen benützen.

Gehören die Ufer verschiedenen Eigenthümern, so bildet die durch die Mitte des Flusses nach Maßgabe des mittleren Wasserstandes gezogene Linie die Eigenthumsgrenze, soweit diese Grenze nicht bereits in anderer Art festgesetzt ist.

Art. 40. Hinsichtlich der nicht zur Schiff- oder Floßfahrt dienenden Flüsse und Bäche, welche sich bisher im Eigenthum des Staates oder dritter Personen befunden haben, wird dieses Verhältniß durch die obige Bestimmung nicht abgeändert.

Auf dergleichen im Eigenthume des Staates befindliche Gewässer finden die Bestimmungen der Artikel 1 Absatz 2, Artikel 4, 9 bis 17, 18 Absatz 1, Artikel 19, 23 bis 29 Anwendung.

Hinsichtlich der dritten Personen gehörigen Gewässer verbleiben diesen die ihnen bisher zustehenden Benützungsrechte.

Art. 41. Hat das Wasser von selbst sein bisheriges Bett verlassen, so sind die Betheiligten insgesammt und auch einzelne derselben befugt, den früheren Zustand auf ihre Kosten wieder herzustellen.

Ist eine Erklärung hierüber nicht in Jahresfrist den Eigenthümern der Grundstücke, durch welche das Wasser seinen neuen Weg genommen hat, kund gegeben worden, so können diese die Abänderung des neuen Zustandes verweigern.

Ist dagegen die Erklärung rechtzeitig erfolgt, so können dieselben verlangen, daß von der Verwaltungsbehörde eine peremtorische Frist festgesetzt werde, binnen welcher der frühere Zustand wieder hergestellt werden muß.

Art. 42. Die Ausbreitung des Ufers durch allmähliges Anspülen fremder Erdtheile oder durch das Zurücktreten des Wassers wächst dem Eigenthümer des Ufers zu

Art. 43. In Betreff der Versetzung eines erkennbaren Stückes Land kommen die Bestimmungen der Art. 29 und 30 zur Anwendung.

Art. 44. Inseln (Werder, Wörthe), welche sich in Privatflüssen oder Bächen erheben, gehören dem Eigenthümer desjenigen Ufers, auf dessen Seite sich die Insel gebildet hat, nach Maßgabe der Uferlänge.

Reicht die Insel über die Mitte des Flusses, so theilt sich dieselbe unter die Eigenthümer der beiderseitigen Ufer nach Maßgabe einer durch die Mitte des Flusses bei mittlerem Wasserstande zu ziehenden Linie.

Art. 45. Den Eigenthümern einer Insel stehen in Beziehung auf Anschütten und neuentstehende Inseln dieselben Rechte zu, wie den Eigenthümern des Flußufers.

Art. 46. Jeder Ufereigenthümer ist vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 40 Absatz 3 befugt, Pflanzen, Schlamm, Sand, Erde und Steine aus dem Flußbette zu nehmen bis zu der in dem Artikel 39 Absatz 3 bezeichneten Grenze, soweit solches ohne Nachtheil für Andere, besonders in Beziehung auf die Tiefe des Flusses und die Sicherheit der Ufer geschehen kann.

Die Perlfischerei[5]) ist dem Staate vorbehalten. Bei der Ausübung dieses Rechtes soll jedoch stets Rücksicht auf die Interessen der Landescultur genommen werden.

B. Verpflichtungen.

Art. 47. Wo nicht durch Lokalverordnungen, Herkommen oder besondere Rechtsverhältnisse etwas Anderes festgesetzt ist, liegt jedem Ufereigenthümer die Pflicht ob, sein Ufer von allen Hindernissen des Wasserablaufs frei zu erhalten.

Die Reinigung des Flußbettes, dessen Erhaltung und Wiederherstellung ist unter obiger Voraussetzung eine gemeinschaftliche Last der Eigenthümer der Ufer und der zur Benützung des Wassers berechtigten Triebwerke und Wasserleitungen. Insbesondere liegt den Eigenthümern von Triebwerken und Stauvorrichtungen in der Regel die Reinigung ausschließlich ob, soweit ihr Aufstau reicht. Zu diesem Behufe ist ihnen die Betretung der Ufergrundstücke gestattet. Jedoch steht dem Eigenthümer des Ufers das Recht zu, die Reinigung selbst zu übernehmen.

5) „Goldwäscherei" weggefallen s. GBl. 1866/69 S. 772.

Digitized by Google

Art. 48. Die bei einem Privatflusse Betheiligten insgesammt oder auch einzelne derselben sind befugt, auf ihre Kosten an und in den Nebenzuflüssen diejenigen Vorrichtungen zu treffen, welche zur Erhaltung des normalen Zustandes des Flusses erforderlich sind.

Die Bestimmungen des Artikels 5 finden auch hier Anwendung.

Art. 49. Die Verwaltungsbehörde hat erforderlichen Falles auf Antrag eines Betheiligten oder der Gemeinde, oder selbst von Amtswegen die Verpflichteten zur Reinigung der Ufer und zur Ausräumung des Flußbettes anzuhalten.

Sie kann im Falle der Saumseligkeit solche Arbeiten unmittelbar auf Kosten der Säumigen anordnen.

Soweit die Vertheilung dieser Last nicht rechtlich festgesetzt ist (Artikel 47 Absatz 1), hat die Verwaltungsbehörde dieselbe festzusetzen und vollziehen zu lassen.

Die von der Verwaltungsbehörde bestimmten Beiträge werden nach den über die Zwangsvollstreckung der kgl. Rentämter bestehenden Vorschriften durch diese erhoben.

Art. 50. Wenn die Verpflichtung auf den Grund civilrechtlicher Verhältnisse bestritten wird, so sind die Parteien vor Gericht zu verweisen.

Die Verwaltungsbehörde kann in dringenden Fällen verfügen, daß die von ihr getroffenen Anordnungen vorläufig vollstreckt werden sollen.

Art. 51. Die Verwaltungsbehörde bestimmt erforderlichen Falles die Plätze, an welche das bei der Ausräumung des Flusses ausgeworfene Material gebracht werden soll, und die Zeit der Ausräumung, sowie die Frist zur Wegführung des ausgeworfenen Materials.

Gehören die Ufer verschiedenen Eigenthümern, so bildet die durch die Mitte des Flusses nach Maßgabe des mittleren Wasserstandes gezogene Linie die Eigenthumsgrenze, soweit diese Grenze nicht bereits in anderer Art festgesetzt ist.

Die vorläufige Niederlegung desselben auf den Ufern, und zwar in der Regel auf jeder Seite zur Hälfte, sowie das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Ausräumung, haben die Eigenthümer unentgeltlich zu gestatten.

Die Verwaltungsbehörde hat jedoch die geeigneten Anordnungen zu treffen, damit hiebei mit möglichster Schonung verfahren werde.

Bei den zu Triebwerken und Stauanlagen besonders dienenden Gerinnen und Kanälen haben die Ufereigenthümer für diese Benützung ihrer Grundstücke eine von dem Gerichte festzusetzende Entschädigung anzusprechen, soweit nicht eine besondere Ausnahme (Artikel 47 Absatz 1) festgesetzt ist.

Art. 52. Die Verwaltungsbehörden haben den Gebrauch der Privatflüsse zu überwachen: sie können im allgemeinen Interesse, namentlich aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten, zur Verhütung von Ueberschwemmungen oder Versumpfungen, zur Offenhaltung des Verkehrs u. s. w. polizeiliche Anordnungen erlassen.

Sie haben die Aufsicht über die zum Schutze der Ländereien mehrerer Eigenthümer dienenden Deiche und anderer Schutzbauten.

C. Benützung des Wassers.

Art. 53. Der Gebrauch des Wassers der Privatflüsse und Bäche zum Baden, Waschen, Schöpfen mit Handgefäßen und Tränken, soweit derselbe ohne rechtswidrige Betretung des Privateigenthums geschehen kann, ist einem Jeden gestattet.

Die Verwaltungsbehörde kann polizeiliche Anordnungen über diesen Gebrauch treffen.

Art. 54. Soferne nicht Lokalverordnungen, Herkommen oder besondere Rechtsverhältnisse eine Ausnahme begründen, und unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 39. und 40., ist jeder Ufereigenthümer berechtigt, das an seinem Grundstücke vorüberfließende Wasser zu jedem beliebigen Gebrauche zu benützen unter der Beschränkung:

1. daß kein einem andern schädlicher Rückstau und keine Ueberschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke verursacht werden darf;
2. daß dem Wasser der Abfluß in das ursprüngliche Bett des Flusses gegeben werden muß, bevor dieser das Ufer eines fremden Grundstückes berührt.

Zu einer Abweichung von dieser Bestimmung kann nur dann durch die Verwaltungsbehörde die Ermächtigung ertheilt werden, wenn durch die Ableitung des Wassers andern Betheiligten kein Nachtheil verursacht wird.

Sind die Eigenthümer mehrerer an einander gränzender Uferstücke über eine Anlage oder Wasserbenützung einverstanden, so werden diese Grundstücke bei Anwendung der vorstehenden Beschränkungen als ein einziges Grundstück betrachtet.

Art. 55. Gehören die gegenüberliegenden Ufer verschiedenen Eigenthümern, so hat ein jeder von Beiden das Recht zur gleichtheilichen Benützung des Wassers.

Art. 56. Wenn bei Ausführung einer Anlage zur Wasserbenützung der nothwendige Bedarf an Wasser einer Ortschaft auf eine Weise entzogen würde, daß daraus ein Nothstand für die Wirthschaft der Einwohner zu besorgen wäre, so kann die Verwaltungsbehörde die Ableitung des Wassers in geeigneter Weise beschränken.

Art. 57. Dem Fischereiberechtigten steht kein Widerspruch gegen Anlage zur Wasserbenützung zu, vorbehaltlich der gerichtlichen Geltendmachung der ihm etwa zustehenden Entschädigungsansprüche.

Digitized by Google

Art. 58. Die Benützung des Wassers zum Betriebe von Gerbereien, chemischen Fabriken, Bleichen, zu Flachs- und Hanfröſten und zu andern Beſtimmungen, durch welche die Eigenſchaften des Waſſers auf ſchädliche Art verändert werden, unterliegt der beſonderen Bewilligung und Beſchränkung durch die Verwaltungsbehörde, wobei jedoch etwaige Entſchädigungsanſprüche Dritter vorbehalten bleiben.

Art. 59. Die durch Lokalverordnungen, Herkommen oder beſondere Rechtsverhältniſſe feſtgeſetzte Vertheilung des Waſſers darf außer dem Falle der Artikel 62 und 63 ohne Zuſtimmung aller Betheiligten nicht abgeändert werden.

Ueber Streitigkeiten, welche ſich hinſichtlich der beſtehenden Rechte erheben, entſcheiden die Gerichte.

Art. 60. Wenn wegen Verminderung des Waſſerſtandes das vorhandene Waſſer zu den Bedürfniſſen aller Berechtigten nicht zureicht, ſo hat die Verwaltungsbehörde, ſofern für dieſen Fall nicht durch Lokalverordnungen, Herkommen oder beſondere Rechtsverhältniſſe Vorſehung getroffen iſt, die Vertheilung mit möglichſter Berückſichtigung der beſtehenden Rechte zu vermitteln und darüber Anordnungen zu erlaſſen.

In allen Fällen kann die Verwaltungsbehörde die dem augenblicklichen Erforderniſſe entſprechenden proviſoriſchen Anordnungen treffen und ſofort vollſtrecken laſſen.

Art. 61. In den Privatflüſſen und Bächen, an welchen ſich Triebwerke befinden, darf von dem Bereiche des zu oberſt gelegenen Triebwerkes an (einſchließlich) kein Waſſerberechtigter bleibende Anlagen oder Einrichtungen machen, oder an den beſtehenden Anlagen und Einrichtungen eine Abänderung treffen, wodurch der Lauf des Waſſers gehemmt oder beſchleuniget wird, ohne vorgängige Anzeige an die Verwaltungsbehörde, welche zu unterſuchen hat, ob das beabſichtigte Werk nicht den im Artikel 52. bezeichneten Anordnungen und Rückſichten zuwiderläuft.

Hinſichtlich der Errichtung oder Abänderung von Triebwerken mit geſpannter Waſſerkraft und anderer Stauanlagen ſind außerdem die Beſtimmungen der Artikel 73 bis 84 zu beobachten.

Art. 62. Fremdes Waſſer oder deſſen Gefäll kann ſelbſt für Grundſtücke in Anſpruch genommen werden, welche nicht an dem Fluſſe liegen, ſoweit diejenigen, welchen der Gebrauch des Waſſers gemäß Artikel 40 oder 54 zuſteht, daſſelbe nicht ſelbſt gebrauchen.

Die Zuweiſung ſolchen Waſſers geſchieht durch Beſchluß der Kreisregierung.

Sie ſetzt voraus:

1. daß der bezweckte Gebrauch des Waſſers einen bedeutenden unzweifelhaften Nutzen für die Landescultur oder für die Induſtrie darbietet;
2. daß der Berechtigte nicht innerhalb eines Jahres nach einer von der Kreisregierung an ihn erlaſſenen Aufforderung das Waſſer oder den Waſſerüberſchuß ſelbſt nutzbar verwendet, oder beſondere Umſtände nachweiſt, welche ihn an ſolcher Verwendung zur Zeit verhindern;
3. daß demſelben voller Erſatz für allen aus der Geſchäftsunterbrechung oder in irgend einer anderen Weiſe in Folge der vorgenommenen Aenderung erwachſenden Schaden geleiſtet werde;
4. daß die dazu erforderlichen Anlagen in der durch die Kreisregierung vorgeſchriebenen Weiſe und in der feſtgeſetzten, nur bei nachgewieſener unverſchuldeter Verhinderung zu verlängernden Friſt ausgeführt werden.

Die dem Waſſerberechtigten zu leiſtende Entſchädigung (Ziff. 3) iſt, in Ermangelung gütlicher Uebereinkunft, durch die Gerichte feſtzuſetzen.

Art. 63. Wenn durch zeitweiſe Benützung des einem Triebwerksbeſitzer zugehörigen Waſſers, oder eines Theiles deſſelben, benachbarten Grundſtücken ein bedeutender Vortheil verſchafft werden kann, ohne daß dadurch für den Gewerbsbetrieb des Berechtigten ein erheblicher Nachtheil erwächſt, ſo ſoll die Kreisregierung auf Anrufen der Grundeigenthümer, nach ſorgfältiger Erhebung aller Verhältniſſe, die Zeiten und die Waſſermengen für die Benützung dieſer Letzteren feſtſetzen.

Die Kreisregierung hat zugleich diejenigen Anordnungen zu erlaſſen, welche erforderlich ſind, um ſo viel als möglich das Intereſſe des Waſſerberechtigten zu wahren und Streitigkeiten zu verhüten.

In Betreff der dem Waſſerberechtigten wegen des zeitweiſen gänzlichen oder theilweiſen Stillſtandes des Triebwerkes und wegen ſonſtiger Nachtheile zu leiſtenden Entſchädigung haben die Gerichte zu entſcheiden.

Die Beſtimmungen des Artikels XXI des Geſetzes vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, finden auch auf den gegenwärtigen Fall und jenen des Artikels 62 Anwendung.

Art. 64. Die Möglichkeit der Erzielung eines größeren Waſſerüberſchuſſes durch Abänderung der bisherigen Benützungsweiſe und der dazu dienenden Einrichtungen begründet für einen Dritten keinen Anſpruch auf Ueberlaſſung ſolchen Ueberſchuſſes.

Die Beſitzer von Mühlen, Triebwerken und Stauvorrichtungen ſind aber verpflichtet, die Mühlgräben, Waſſerherde, Gerinne und ſonſtigen Einrichtungen in ſolchem Zuſtande zu unterhalten, daß keine nutzloſe Verſchwendung des Waſſers zum Nachtheile anderer Betheiligter ſtattfinde. Wird eine ſolche nachgewieſen, ſo hat die Verwaltungsbehörde eine angemeſſene Friſt zur Abſtellung der Gebrechen vorzuſetzen, und wenn ſolcher Auflage nicht Genüge geſchieht, die erforderlichen Arbeiten auf Koſten des Verpflichteten vornehmen und den Betrag derſelben erforderlichen Falles nach Vorſchrift des Artikels 49 Abſatz 4 erheben zu laſſen.

Digitized by Google

Art. 65. Bei Entscheidung der Frage, ob und bis zu welchem Betrage das Wasser dem Nutzberechtigten entbehrlich sei, muß auf den Wasserstand in trockenen Jahren, und bei Triebwerken auf eine entsprechende Wasserreserve Bedacht genommen werden.

Dritte Abtheilung.

Trift-Gewässer.

Art. 66. Triftgewässer sind jene Flüsse und Bäche, welche der Flößerei mit Bloch- und Scheitholz dienen.

Die Flößerei kann sowohl in öffentlichen Flüssen, als in Privatflüssen und Bächen (Artikel 39 und 40) ausgeübt werden, ohne daß letztere hiedurch an ihrer Eigenschaft als Privatgewässer eine Aenderung erleiden.

Art. 67. Bei allen Triftgewässern sind die Ufereigenthümer verpflichtet:

1. sich jeden Gebrauchs des Wassers zu enthalten, welcher die Flößerei gefährdet, vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 72,
2. die zur Beförderung der Floßhölzer nöthige Betretung des Ufers und den Flößerpfad in der üblichen Breite ohne Entschädigung zu dulden, insoferne ein Anspruch hierauf nicht durch ein erworbenes Recht bereits begründet ist.

Art. 68. Wo nicht durch Lokalverordnungen, Herkommen oder besondere Rechtsverhältnisse[6]) ausschließende Rechte zur Benützung der Triftgewässer oder bestimmte Beschränkungen in der Ausübung der Flößerei bestehen, ist diese Jedermann gestattet, jedoch unter Beobachtung der zur Regulirung dieses Gebrauches bestehenden oder von der Staatsregierung zu erlassenden Anordnungen (Art. 72).

Soweit nicht erworbene Rechte entgegenstehen, können für die Benützung der zur Flößerei dienenden Vorrichtungen entsprechenden Gebühren erhoben werden.

Art. 69. Für Beschädigungen, welche den Ufereigenthümern, den Besitzern von Triebwerken und anderen Betheiligten durch die Ausübung der Flößerei unmittelbar verursacht werden, sind, insoweit bereits erworbene Rechte nicht entgegenstehen, oder die Beschädigungen nicht als eine natürliche Folge versäumter Unterhaltung der Ufer oder Triebwerke u. s. w. erscheinen, diejenigen ersatzpflichtig, welche die Flößerei ausüben.

Die Festsetzung der Entschädigung geschieht in Ermangelung gütlicher Uebereinkunft durch die Gerichte.

Art. 70. Jeder Fluß oder Bach kann durch die Staatsregierung oder mit ihrer Bewilligung durch Dritte zur Flößerei mit Bloch- oder Scheitholz neu bestimmt und eingerichtet werden.

Es finden dabei die Bestimmungen des Artikels 5 Anwendung.

Art. 71. Wenn die Flößerei auf einem Privatflusse wieder aufgegeben wird, so sind die bei dem Flusse Betheiligten berechtiget, die Wegräumung der zur Flößerei getroffenen, den freien Lauf des Wassers hindernden Einrichtungen auf Kosten des Staates, beziehungsweise desjenigen, welchem die Einrichtung der Flößerei bewilliget wurde (Art. 70), zu verlangen.

Die Verwaltungsbehörde hat hierüber auf Antrag der Betheiligten — nöthigen Falls unter Anwendung der Bestimmungen des Art. 19 Absatz 2 zu verfügen, vorbehaltlich des Rechtsweges, in soweit hiebei Privatrechte berührt werden.

Art. 72. Der Staatsregierung bleibt es vorbehalten, zur Regelung und Leitung der Flößerei Triftordnungen zu erlassen, und insbesondere die Entschädigungen und Gebühren für den Stillstand der Triebwerke und die bei denselben zu leistende Beihilfe, sowie für die Benützung der bestehenden besonderen Vorrichtungen für die Flößerei festzusetzen.

Den Betheiligten steht der Rechtsweg gegen den die Flößerei Betreibenden offen, wenn er eine höhere Vergütung ansprechen zu können glaubt.

Vierte Abtheilung.

Besondere Bestimmungen über Triebwerke oder andere Stauvorrichtungen.

Art. 73. Wer eine Stauvorrichtung an einem öffentlichen Flusse, oder an einem Privatflusse, an welchem sich Triebwerke befinden, oder wer ein Triebwerk mit gespannter Wasserkraft an einem öffentlichen oder Privatflusse errichten will, ingleichen wer an bestehenden Vorrichtungen und Werken solcher Art eine Abänderung vornehmen will, welche auf den Verbrauch des Wassers oder die Höhe des Oberwassers Einfluß hat, ist gehalten, der Verwaltungsbehörde eine genaue Beschreibung der beabsichtigten Einrichtung, so weit sie sich auf die unmittelbare Wasserbenützung bezieht, nebst den erforderlichen Plänen vorzulegen.

Diese Aktenstücke werden auf Anordnung der Behörde unter amtlicher Aufsicht zur Kenntnißnahme der Betheiligten aufgelegt, und Tagsfahrt zur Verhandlung angeordnet.

Art. 74. Eine kurze Bezeichnung des Werkes wird auf Anordnung der genannten Behörde in der Gemeinde, in deren Bezirke dasselbe liegt, und in den unmittelbar angrenzenden Gemeinden durch Anschlag an den hiezu bestimmten Orten, und in der sonst hergebrachten Publicationsweise, nach Umständen auch durch Einrückung in die hiezu geeigneten Lokalblätter veröffentlichet, unter

6) So gefaßt durch AG. z. BGB. v. 9. Juni 1899 Art. 147.

Digitized by Google

Ankündigung des Rechtsnachtheiles, daß die Betheiligten, welche in der angeordneten Tagsfahrt keinen Einspruch erheben, ihres Widerspruchsrechtes verlustig seyn würden, und mit der Aufforderung, von der Beschreibung und den Plänen Einsicht zu nehmen.

Die der Behörde bekannten Betheiligten, namentlich die Eigenthümer der unmittelbar unterhalb oder oberhalb liegenden Triebwerke und der benachbarten Grundstücke sind außerdem durch persönliche Zustellung zu benachrichtigen und vorzuladen.

Art. 75. In der anberaumten Tagsfahrt, welche erforderlichen Falles mit einer Ortsbesichtigung zu verbinden ist, hat die Behörde vor Allem auf die Erzielung einer gütlichen Verständigung hinzuwirken, in Ermangelung solcher Verständigung aber über die erhobenen Einsprüche zu verhandeln.

Art. 76. Nach dem Ergebnisse der Verhandlung und der gemäß Artikel 10, 11 und 62 von Amtswegen vorzunehmenden Prüfung hat die Verwaltungsbehörde über die Zulässigkeit der beabsichtigten Einrichtungen Beschluß zu fassen, und die Art der Ausführung, soweit sie auf den Wasserlauf Einfluß hat, genau festzusetzen.

Wenn das Unternehmen hinsichtlich des öffentlichen Interesses keinem Anstande unterliegt, aber auf den Grund bestehender Privatrechtsverhältnisse Einspruch erhoben worden ist, welcher nicht durch gütliche Verständigung beseitigt werden konnte, so hat die Verwaltungsbehörde bei der Ertheilung der administrativen Erlaubniß den Unternehmer darauf hinzuweisen, daß dadurch der gerichtlichen Entscheidung über die privatrechtlichen Verhältnisse nicht vorgegriffen werde.

Art. 77. Bei jedem Triebwerke und jeder anderen Stauvorrichtung der im Artikel 73 bezeichneten Art soll ein bleibendes Höhenmaß (Aichpfahl, Pegel) aufgestellt werden, auf welchem die zuständige Wasserhöhe auf eine in die Augen fallende Weise zu bezeichnen ist.

Bei den bereits bestehenden Werken und Vorrichtungen soll ein solches Höhenmaß, wo es nicht vorhanden ist, binnen zwei Jahren nach Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes, auf Kosten des Besitzers errichtet werden.

Die Verwaltungsbehörde kann diese Kosten erforderlichen Falles zwangsweise erheben lassen (Artikel 49 Absatz 4).

Das Verfahren bei Aufstellung der Höhenmaße wird durch Regierungsverordnung bestimmt.[7])

Art. 78. Ueber die der Bewilligung entsprechende Ausführung des Wasserwerkes hat die Verwaltungsbehörde unter Zuziehung eines Sachverständigen eine Ortsbesichtigung vorzunehmen, wozu die Betheiligten vorzuladen sind.

Hiebei ist eine genaue Beschreibung aller auf den Wasserlauf Einfluß übenden Vorrichtungen mit Beziehung auf das eingesetzte Höhenmaß aufzunehmen.

Die Ortsbesichtigung kann auf Verlangen der betheiligten Grund- und Triebswerksbesitzer zuerst bei der Legung des Fach- und Grundbaunes vorgenommen und nach Vollendung des Werkes wiederholt werden.

Bei geringfügigen Werken kann die Ortsbesichtigung durch die Behörde umgangen und die Aufnahme einem Sachverständigen unter Leitung und Aufsicht eines Mitgliedes der Gemeindeverwaltung aufgetragen werden.

Art. 79. Die gemäß den vorhergehenden Bestimmungen stattgehabten Verhandlungen und Beschlüsse, sowie die Beschreibungen und Pläne bleiben bei der Verwaltungsbehörde hinterlegt.

Jeder Betheiligte ist befugt, sich Ausfertigungen und Auszüge daraus auf seine Kosten ertheilen zu lassen.

Art. 80. Die Kosten des Verfahrens hat der Unternehmer zu tragen. Sind jedoch besondere Kosten durch unbegründete Einsprüche veranlaßt worden, so können dieselben nach dem Ermessen der Behörde demjenigen zur Last gelegt werden, welcher den Einspruch erhoben hat.

Art. 81. Durch die obigen Bestimmungen werden die Vorschriften der bestehenden Gesetze und Verordnungen hinsichtlich der zu Gewerbsunternehmungen erforderlichen polizeilichen Bewilligung nicht abgeändert.

Art. 82. Zu jeder Abänderung oder Auswechselung von Haupttheilen an dem Wasserbau bestehender Triebwerke und Stauvorrichtungen, selbst wenn dadurch keine Aenderung in dem Verbrauche des Wassers oder in der Höhe des Oberwassers verursacht wird, ist die vorgängige Genehmigung der Verwaltungsbehörde erforderlich. Dieselbe ist sofort zu ertheilen, wenn die Behörde findet, daß jene Grenze durch die beabsichtigte Arbeit nicht überschritten wird; andern Falls ist die Sache nach dem in den Artikeln 73 bis 76 bestimmten Verfahren zu behandeln.

Art. 83. Wenn in Folge der Höhe des Wehres, wozu eine Stauvorrichtung berechtigt ist, fremdes Eigenthum durch das Wasser beschädigt wird, so muß der Besitzer jener Vorrichtung die Tieferlegung des Wehres gegen entsprechende Schadloshaltung gestatten, soferne ihm selbst nicht dadurch ein überwiegender Nachtheil verursacht würde.

Ueber die Zulässigkeit eines solchen Begehrens und über die zu treffende Einrichtung entscheidet die Verwaltungsbehörde. Die Entschädigung ist in Ermangelung gütlicher Uebereinkunft durch die Gerichte festzusetzen.

Art. 84. Wenn in Folge der Errichtung eines den bestehenden Berechtigungen entsprechenden Stauwerkes Ueberschwemmungen, Rückstauungen, Versumpfungen oder andere Beschädigungen

---

7) VO. v. 11. Juni 1855 (Reggsbl. S. 65; Weber IV S. 667) über diese sog. „Aichpfahlsetzung".

Digitized by Google

entstehen, und diese Uebelstände durch Abänderung der Vorrichtung, z. B. durch Anlage von Grundableßen u. dgl. ohne die Triebkraft zu schmälern, beseitiget werden können, so müssen die Eigenthümer solcher Werke die Abänderung auf Kosten der Beschädigten gestatten.

Ueber die dem Eigenthümer etwa zukommende Entschädigung, bei welcher auf das Verhältniß der künftigen zu den bisherigen Unterhaltungskosten Rücksicht zu nehmen ist, haben, in Ermangelung gütlicher Uebereinkunft, die Gerichte zu entscheiden.

Art. 85. Wenn in einer Gemeinde zum Vortheile mehrerer Triebwerke oder anderer Stauvorrichtungen auf Kosten der Gemeinde Wasserbauten errichtet worden sind, so bleiben die hinsichtlich der Benützung des Wassers und der dazu dienenden Anstalten, sowie hinsichtlich der dafür von den Einzelnen zu leistenden Beiträge und Gebühren bestehenden Anordnungen in Kraft.

Fünfte Abtheilung.

Zwangsrechte zur Beförderung der Wasserbenützung.

Art. 86. Der Ufereigenthümer, welcher zur Benützung des ihm zustehenden Wassers für die Bewässerung seiner Grundstücke ein Stauwerk errichten will, ist befugt, gegen vorgängige volle Entschädigung von dem Eigenthümer des jenseitigen Ufers die Benützung desselben zum Anschlusse des Werkes in Anspruch zu nehmen.

Triebwerke, Gebäulichkeiten und die dazu gehörigen Höfe und Gärten sind solchem Anspruche nicht unterworfen, auch kann ein solcher zu gewerblichen Zwecken nicht geltend gemacht werden.

Art. 87. Der Eigenthümer des für den Anschluß eines Stauwerkes in Anspruch genommenen Ufers kann zu jeder Zeit die Mitbenützung des Stauwerkes verlangen gegen Theilnahme an den Kosten der Errichtung und des künftigen Unterhaltes des Werkes im Verhältniß der angesprochenen Mitbenützung.

In diesem Falle ist keine Entschädigung für den Anschluß zu leisten, und die dafür bezahlten Summen sind zurückzugeben. Wird die Mitbenützung erst nach dem Beginne oder der Vollendung des Werkes verlangt, so hat derjenige, welcher sie anspricht, außerdem den Mehrbetrag der Kosten allein zu tragen, welcher durch die für die Mitbenützung erforderlichen Abänderungen veranlaßt wird.

Art. 88. Die über die Anwendung der Artikel 86 und 87 entstehenden Streitigkeiten unterliegen der Entscheidung der Gerichte.

Art. 89.*) Behufs der Bewässerung und Entwässerung zum Zwecke der Bodencultur kann der Eigenthümer eines fremden Grundstückes gezwungen werden, die Zuleitung oder Ableitung des Wassers über dasselbe zu gestatten, wenn

1. die Anlage einen wesentlichen landwirthschaftlichen Nutzen gewährt,
2. dieselbe nicht auf andere im Verhältnisse zur Größe und zum Nutzen der Unternehmung stehende, einem Dritten keine oder eine geringere Belästigung zufügende Weise ausgeführt werden kann,
3. dem Besitzer des in Anspruch genommenen Grundstücks ein wesentlicher Nachtheil bezüglich der besonderen Benützung desselben oder seines Wirthschaftsbetriebes überhaupt nicht zugeht,
4. die Zuleitung oder Ableitung des Wassers nicht durch Gebäude oder einen Gebäudecomplex oder durch zum Umfange derselben gehörige Hofreiten oder Gärten gerichtet werden will,
5. für die Belastung vorausgehende Entschädigung geleistet wird.

Die Verhandlung und Entscheidung über die Zulassung und über die Art und Weise der Ausführung steht der Verwaltungsbehörde zu.

Die Feststellung der Entschädigung geschieht unter Beobachtung des in dem Gesetze vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betr. hierüber vorgeschriebenen Verfahrens durch die Gerichte.

Art. 90. Kann der Eigenthümer der mit Dienstbarkeit belasteten Grundstücke wahrscheinlich machen, daß aus der Unternehmung künftige erhebliche Benachtheiligung für sein Eigenthum oder seine Berechtigungen zu befürchten steht, so ist er befugt, zu verlangen, daß den Unternehmern durch das Gericht eine entsprechende Sicherheitsleistung auf eine bestimmte Zeit auferlegt werde.

Art. 91. Unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise ein Zwang zur Theilnahme an Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen oder zur Abtretung unbeweglichen Eigenthumes zum Zwecke ihrer Ausführung stattfindet, ist in dem Gesetze über Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen zum Zwecke der Bodencultur bestimmt.

Sechste Abtheilung.

Von der Zuständigkeit und dem Verfahren der Verwaltungsbehörden.

Art. 92. Wo im gegenwärtigen Gesetze die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde ausgesprochen ist, entscheidet die nach allgemeinen Competenzvorschriften zuständige Districts-Verwaltungsbehörde in I ter und die Kreisregierung Kammer des Innern in II ter und letzter Instanz.

*) Nach Novelle v. 15. April 1875 (Ges.- u. VBl. S. 360) finden die Bestimmungen des Art. 89 auch auf die unterirdische Zuleitung oder Ableitung des Wassers behufs der Bewässerung und Entwässerung zum Zwecke der Bodenkultur gleichmäßig Anwendung.

Digitized by Google

Da, wo der Kreisregierung die Entscheidung in Iter Instanz zusteht, entscheidet das betreffende königliche Staatsministerium in IIter und letzter Instanz.

Die Definitiventscheidungen der Kreisregierung sind nach collegialer Berathung zu fassen.

Art. 93. Für die Berufung sowohl gegen den Beschluß der Districts-Verwaltungsbehörde als für jene gegen den Beschluß der Kreisregierung ist eine Nothfrist von dreißig[9]) Tagen bestimmt. Die Berufung ist bei der ersten Instanz schriftlich und einfach einzureichen.

Wenn Gefahr auf Verzug haftet, so kann durch Beschluß erster Instanz die einstweilige Vollstreckung ungeachtet eingelegter Berufung verfügt werden.

Art. 94. In den Fällen, zu deren Beurtheilung ihrer Natur nach besondere Sachkenntnisse erforderlich sind, hat der Entscheidung oder Beschlußfassung die Erholung des Gutachtens eines oder nach Beschaffenheit des Falles mehrerer Sachverständigen vorauszugehen.

In jenen Fällen, in welchen das Interesse verschiedener Betheiligter sich gegenübersteht, ist die Wahl derselben der Uebereinkunft der sich entgegenstehenden Betheiligten überlassen. Es können jedoch nicht mehr als drei Sachverständige ernannt werden.

Kommt eine Uebereinkunft innerhalb einer den Betheiligten festzusetzenden Frist nicht zu Stande, so werden die Sachverständigen von Amtswegen ernannt.

Wo entgegenstehende Interessen der Betheiligten nicht vorliegen, ernennt die Verwaltungsbehörde die Sachverständigen.

Art. 95. Sämmtliche Verhandlungen sind unter Zulassung von Rechtsanwälten und sachkundigen Beiständen mit Ausschluß jeden Schriftenwechsels zu führen.

Siebente Abtheilung.

Strafbestimmungen.

Art. 96. In eine Geldstrafe bis zu zehn Gulden verfällt:

1. wer in öffentlichen Gewässern an andern als den von der Polizeibehörde bestimmten Orten Vieh tränkt oder schwemmt (Artikel 9);
2. wer ohne Erlaubniß oder an andern, als den hiezu bezeichneten Plätzen aus dem Bette öffentlicher Flüsse Steine, Sand, Schlamm, Erde oder Pflanzen ausführt (Art. 15).

Art. 97. Mit einer Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden oder mit Arrest bis zu vierzehn Tagen ist zu belegen:

1. wer ohne Erlaubniß der Verwaltungsbehörde innerhalb des Ueberschwemmungsgebietes eines öffentlichen Flusses Dämme oder ähnliche Anlagen, welche auf den Lauf des Wassers oder die Höhe des Wasserstandes Einfluß haben können, Triebwerke, Wasserleitungen, Abzugsgräben, Schöpfwerke, Bade- oder Waschhäuser oder sonstige den freien Wasserlauf störende Anlagen errichtet, abändert oder das bei der Ertheilung der Erlaubniß von der Verwaltungsbehörde bestimmte Maß überschreitet (Artikel 10 und 11);
2. wer Brücken, Stege oder Ueberfahrtsanstalten über öffentliche Flüsse mittelst Fähren oder Nähen (Prahmen) oder fliegender Brücken ohne Bewilligung der Kreisregierung, oder in anderer, als der bei der Bewilligung bestimmten Weise errichtet oder abändert (Artikel 16 und 17);
3. wer an dem Ufer öffentlicher Flüsse Anlagen macht, welche den freien Lauf oder den gemeinen Gebrauch des Flusses hindern (Artikel 18);
4. wer die von der Verwaltungsbehörde zur Bestimmung der Uferlinie angebrachten Zeichen absichtlich entfernt, abändert oder beschädiget (Artikel 19);
5. wer das Wasser eines Privatflusses oder Baches zum Betriebe von Gerbereien, chemischen Fabriken, Bleichen, zu Flachs- und Hanfrösten, oder zu andern Bestimmungen, durch welche die Eigenschaften des Wassers auf schädliche Art verändert werden, ohne besondere Bewilligung der Verwaltungsbehörde benützt oder den bei der Bewilligung ihm auferlegten Beschränkungen zuwiderhandelt (Artikel 58).

Art. 98. Einer Geldstrafe bis zu einhundert Gulden oder einer Arreststrafe bis zu einem Monat unterliegt:

1. wer ein zur Sicherung des richtigen Vollzuges der ertheilten Erlaubniß bestimmtes Höhenmaß oder sonstige Zeichen absichtlich entfernt, abändert oder beschädiget (Artikel 12);
2. wer ein nach Artikel 77 aufgestelltes Höhenmaß, oder einen Fach- oder Grundbaum (Artikel 78) absichtlich entfernt, abändert oder beschädiget.

Art. 99. Die Strafbestimmungen des Artikel 97 Ziffer 1 bis 4 einschlüssig und des Artikels 98 Ziffer 1 greifen auch dann Platz, wenn die erwähnten Handlungen an oder bezüglich von Privatflüssen oder Bächen vorgenommen wurden, welche sich nach Artikel 40 im Eigenthume des Staates befinden.

Art. 100. Die Staatsregierung, beziehungsweise die Verwaltungsstellen und Behörden sind befugt, in den Verordnungen und Vorschriften, welche sie in Gemäßheit des gegenwärtigen Gesetzes erlassen, Polizeistrafen gegen die Zuwiderhandelnden festzusetzen.

Diese Strafen dürfen jedoch bei den nach Art. 1 zu erlassenden Schifffahrts- und Floßordnungen einhundert Gulden Geldstrafe und einen Monat Arrest, bei den Verordnungen und

9) In Verwaltungsrechtssachen: von 14 Tagen.

Digitized by Google

Vorschriften, welche in Gemäßheit der Artikel 52, 56, 68 und 72 erlassen werden, fünfzig Gulden Geldstrafe und vierzehn Tage Arrest, und in allen anderen Fällen zehn Gulden Geldstrafe nicht übersteigen.

Art. 101. Die in den Artikeln 96 bis 100 erwähnten strafbaren Handlungen sind Polizeiübertretungen. Die Untersuchung und Aburtheilung steht denjenigen Gerichten, beziehungsweise Behörden zu, welche nach allgemeinen Bestimmungen über Polizeiübertretungen zu erkennen haben, und eben so richtet sich das Verfahren und der Instanzenzug nach den für Polizeiübertretungen geltenden Bestimmungen.

Achte Abtheilung.

Schlußbestimmungen.

Art. 102. Die Rechte und Verpflichtungen, welche das gegenwärtige Gesetz hinsichtlich der Eigenthümer von Grundstücken, Triebwerken und anderen Anlagen festsetzt, gelten auch für Personen, welche solche vermöge eines nutzbaren dinglichen Rechtes besitzen.

Die Regulirung der daraus hervorgehenden Rechtsverhältnisse und Ansprüche zwischen diesen Besitzern und Eigenthümern sind nach den Bestimmungen des Civilrechtes, beziehungsweise der betreffenden Bestimmungen des Gesetzes vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, zu beurtheilen.

Art. 103.[10] —

Art. 104. Alle von dem gegenwärtigen Gesetze abweichenden Bestimmungen der bestehenden Gesetze und Verordnungen sind aufgehoben.

Die geltenden Gesetze, Verordnungen, Localstatuten und Localobservanzen über Eigenthumsbeschränkungen in dem Rayon bestehender oder im Bau begriffener Festungen und fester Plätze, wie auch die bestehenden Gesetze und Verordnungen hinsichtlich der Benützung des Wassers bei dem Betriebe der Berg- und Hüttenwerke, desgleichen die in Betreff der Ausübung der Fischerei bestehenden Gesetze, Verordnungen und Rechtsverhältnisse bleiben in Kraft.

Das gegenwärtige Gesetz tritt 90 Tage nach seiner Verkündung durch das Gesetzblatt, beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz in Wirksamkeit.

Nr. 94. Zuständigkeitsverordnung. Verordnung vom 4. Jan. 1872, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich und des Polizeistrafgesetzbuchs betr.

(Reggsbl. S. 25, Weber IX S. 258.)

I. Zum Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich.

§ 1. Die in § 38 Abs. II der höheren Landespolizeibehörde vorbehaltene Befugniß wird durch die Districtspolizeibehörden, in München durch die Polizeidirection, ausgeübt und zwar:

1. bezüglich Angehöriger des bayerischen Staates oder solcher Personen, welche in Bayern eine vorläufige Heimat besitzen, durch die Districtspolizeibehörde der Heimat des Verurtheilten, oder wenn derselbe außerhalb seiner Heimat einen ständigen Aufenthaltsort hat, durch die Districtspolizeibehörde des letzteren;

2. bezüglich Angehöriger anderer deutscher Staaten und bezüglich der Ausländer, welche keine vorläufige Heimat in Bayern besitzen, wenn der Verurtheilte einen ständigen Aufenthaltsort in Bayern hat, durch die Districtspolizeibehörde des letzteren, außerdem durch die Districtspolizeibehörde des Ortes, an welchem er seine Strafe erstanden hat, oder wenn im Strafurtheile die erkannte Strafe durch die erlittene Untersuchungshaft als getilgt erklärt wurde, durch die Districtspolizeibehörde des Ortes der Verurtheilung.

§ 2. Die Erlaubniß, Risse von Festungen oder einzelnen Festungswerken aufzunehmen oder zu veröffentlichen (§ 360 Ziff. 1), kann nur durch das Kriegsministerium erlangt werden.

§ 3. Zum Erlasse eines Verbotes der Auffammlung von Vorräthen von Waffen oder Schießbedarf (§ 360 Ziff. 2) sind die Districtspolizeibehörden, in München die Polizeidirection, zuständig.

§ 4. Die Errichtung von Aussteuer-, Sterbe- oder Wittwencassen oder anderen dergleichen Gesellschaften oder Anstalten, welche bestimmt sind, gegen Zahlung eines Einkaufs-

10) Art. 103 aufgehoben durch AG. z. BGB. v. 9. Juni 1899 Art. 147.

Digitized by Google

geldes oder gegen Leistung von Geldbeiträgen beim Eintritte gewisser Bedingungen oder Fristen, Zahlungen an Capital oder Renten zu leisten (§ 360 Ziff. 9), ist nur mit Genehmigung der Kreisregierung, Kammer des Innern, in deren Bezirk die Errichtung stattfindet, zulässig.

Sind derartige Cassen oder Anstalten außerhalb Bayerns errichtet, so bedürfen sie zur Ausdehnung ihres Geschäftsbetriebs auf Bayern der Genehmigung Unseres Staatsministeriums des Innern.

Die Errichtung oder der Betrieb von Versicherungsanstalten in Bayern ist, insoferne nicht bezüglich einzelner derartiger Anstalten etwas Besonderes bestimmt ist, von der Genehmigung Unseres Staatsministeriums des Innern abhängig.

§ 5. Zur Erlassung der in § 361 Ziff. 6 vorbehaltenen Anordnungen sind die Distriktspolizeibehörden, in München die Polizeidirection, zuständig.

§ 6. Die Vorstreckung der in § 361 Ziff. 8 erwähnten Frist steht den Districtspolizeibehörden, beziehungsweise exponirten Bezirksamtsassessoren, in München der Polizeidirection, zu.

§ 7. Die in § 362 Abs. II der Landespolizeibehörde vorbehaltene Befugniß wird durch die Distriktspolizeibehörden, in München durch die Polizeidirection, ausgeübt, und zwar:

1. bezüglich derjenigen Personen, welche in Bayern eine wirkliche oder vorläufige Heimat besitzen, durch die Districtspolizeibehörde der Heimat,

2. bezüglich anderer Personen, wenn der Verurtheilte einen ständigen Aufenthaltsort in Bayern besitzt, durch die Districtspolizeibehörde des letzteren, außerdem durch die Districtspolizeibehörde des Ortes, in welchem der Verurtheilte seine Strafe erstanden hat, oder wenn im Strafurtheile die erkannte Strafe durch die erlittene Untersuchungshaft als getilgt erklärt wurde, durch die Districtspolizeibehörde des Ortes der Verurtheilung. Diese Behörden sind auch befugt, Ausländer (Nichtangehörige des Deutschen Reiches) gemäß § 362 Abs. III aus dem Bundesgebiete zu verweisen.

§ 8. Zur Ertheilung der in § 367 Ziff. 8 vorgesehenen Erlaubniß sind die Districtspolizeibehörden, beziehungsweise exponirten Bezirksamtsassessoren, in München die Polizeidirection, zuständig.

§ 9.[1]) —

§ 10. Die in § 367 Ziff. 11 vorgesehene polizeiliche Zuständigkeit in Bezug auf das Halten und die Behandlung gefährlicher wilder oder bösartiger Thiere wird von den Districtspolizeibehörden, beziehungsweise exponirten Bezirksamtsassessoren, in München von der Polizeidirection, ausgeübt.

§ 11. Die in § 367 Ziff. 13 erwähnte Aufforderung hat von den Districtspolizeibehörden, beziehungsweise den exponirten Bezirksamtsassessoren, in München von der Localbaucommission, auszugehen.

§ 12. Zum Erlasse der in § 367 Ziff. 14 vorgesehenen Anordnungen sind die Districtspolizeibehörden und beziehungsweise exponirten Bezirksamtsassessoren, in dringenden Fällen die Ortspolizeibehörden zuständig; in München ist, soweit es sich um die Aufstellung oder Instandhaltung von Baugerüsten handelt, die Localbaucommission, in allen übrigen Fällen die Polizeidirection, zuständig.

§ 13. Die nach § 369 Ziff. 1 erforderliche polizeiliche Erlaubniß wird durch die Ortspolizeibehörden, in München durch die Polizeidirection, ertheilt.

II. Zum Polizeistrafgesetzbuche.

§ 14. Die in Art. 19 der Polizeibehörde vorbehaltene Befugniß wird durch die Districtspolizeibehörden, beziehungsweise exponirten Bezirksamtsassessoren und in dringenden Fällen durch die Ortspolizeibehörden, in München durch die Polizeidirection, ausgeübt.

§ 15. Zur Veranstaltung öffentlicher Lustbarkeiten und dergl. — Art. 32 — ist, insoweit nicht für einzelne Arten derselben andere Bestimmungen bestehen, die Erlaubniß der Ortspolizeibehörde, in München der Polizeidirection, erforderlich.

1) Aufgehoben durch VO. v. 19. Nov. 1887 § 5 (Ges.- u. VBl. S. 655).

Digitized by Google

§ 16. Die zuständige Polizeibehörde in den durch Art. 38 vorgesehenen Fällen ist die Ortspolizeibehörde, in München die Polizeidirection.

§ 17. Die Bewilligung, fremde Kinder unter acht Jahren gegen Bezahlung in Pflege oder Erziehung zu nehmen — Art. 41 — wird von den Districtspolizeibehörden, beziehungsweise den exponirten Bezirksamtsassessoren, in München von der Polizeidirection, ertheilt.

§ 18. Eine Reiseroute oder eine Reisezeit nach Art. 45 zwangsweise vorzuschreiben, sind zuständig:

I. Für die Landestheile diesseits des Rheins:

1. in München die Polizeidirection;
2. in den anderen, einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten die Magistrate;
3. in den übrigen Polizeibezirken die Bezirksämter, beziehungsweise die exponirten Bezirksamtsassessoren. Zugleich sind diejenigen Beamten oder Bediensteten, welche mit der Vertretung der Staatsanwaltschaft bei den nicht an dem Sitze eines Bezirksamts oder exponirten Bezirksamtsassessors befindlichen Landgerichten[2]) betraut sind, zuständig, anstatt des Bezirksamts, Personen, welche ihnen oder den Landgerichten[2]) vorgeführt worden sind, eine Reiseroute oder Reisezeit in den eine solche Maßnahme begründenden Fällen zwangsweise vorzuschreiben.

II. Für die Pfalz:

1. die Bezirksämter,
2. die Ortspolizeibehörden an den Sitzen derjenigen Landgerichte[2]), an welchen sich nicht zugleich auch ein Bezirksamt befindet.

Außerdem sind die Vorstände der Zuchthäuser, sowie der Gefangenanstalten und Arbeitshäuser zuständig, den zur Entlassung kommenden Personen eine Reiseroute oder Reisezeit zwangsweise vorzuschreiben.

§ 19. Die in Art. 65 vorgeschriebene Anzeige ist an die Ortspolizeibehörde zu erstatten.

§ 20. Sanitätspolizeiliche Maßregeln im Sinne des Art. 66 Abs. II zu treffen, steht den Districtspolizeibehörden, beziehungsweise den exponirten Bezirksamtsassessoren, in München der Polizeidirection, zu.

§ 21. Die Befugniß, über die Art der Reinigung der in Art. 67 Abs. I bezeichneten Gegenstände Vorschriften zu ertheilen, sowie die Vernichtung solcher Gegenstände anzuordnen, ist den Districtspolizeibehörden, beziehungsweise den exponirten Bezirksamtsassessoren, in München der Polizeidirection, zugewiesen.

Zum Erlasse der in Art. 67 Abs. II vorgesehenen Anordnungen sind Unser Staatsministerium des Innern, dann die Kreisregierungen, Kammern des Innern, und die Districtspolizeibehörden, sowie in dringenden Fällen die Ortspolizeibehörden zuständig, in München sind die Polizeidirection und der Magistrat nach Maßgabe der über den Wirkungskreis dieser Behörden in Bezug auf die Gesundheitspolizei bestehenden Bestimmungen[3]) zum Erlasse solcher Anordnungen competent.

§ 22. Die in Art. 78 erwähnten polizeilichen Zuständigkeiten werden von den Districtspolizeibehörden, beziehungsweise den exponirten Bezirksamtsassessoren, in München von der Polizeidirection, ausgeübt.

§ 23. Wegen Unterbringung der in Art. 80 bezeichneten Personen in einer Irrenanstalt oder wegen deren sonstiger Verwahrung Anordnung zu treffen, steht der Districtspolizeibehörde der Heimat der betreffenden Person, in München der Polizeidirection, zu. Hat die betreffende Person in Bayern keine wirkliche oder angewiesene Heimat, so ist die Districtspolizeibehörde des Aufenthaltsortes zuständig.

§ 24. Die in Art. 81 Abs. II vorgesehene Befugniß kommt den Districtspolizeibehörden der Heimat der verwahrlosten Person, in München der Polizeidirection, zu. Hat die betreffende Person in Bayern keine wirkliche oder angewiesene Heimat, so ist die Districtspolizeibehörde des Aufenthaltsortes zuständig.

2) Nun Amtsgerichte.
3) VO. v. 2. Okt. 1869 (Reggsbl. 1869 S. 1881, Weber VIII S. 335).

Digitized by Google

§ 25. Die berechtigte Polizeibehörde für die in Art. 105 bezeichneten Fälle ist die Distrikts-polizeibehörde, beziehungsweise der exponirte Bezirksamtsassessor.

In München steht diese Berechtigung in den Fällen des § 367 Ziff. 13 und 15, dann § 368 Ziff. 3, sowie des Art. 101 der Localbaucommission zu; in den Fällen des § 367 Ziff. 14 ist die Polizeidirection und Localbaucommission und in den Fällen des § 368 Ziff. 4 die Localbaucommission und der Magistrat nach Maßgabe der über den Wirkungskreis dieser Behörden bestehenden allgemeinen Bestimmungen zuständig.

§ 26. Die in Art. 106 Abs. IV und V vorgesehene Befugniß wird von den Orts- oder Distriktspolizeibehörden, in München von der Polizeidirection, ausgeübt.

§ 27. Die Genehmigung der Eröffnung von Privat-Heil- oder Entbindungs-Anstalten oder von Bade-Anstalten (Art. 129) wird durch die Kreisregierung, Kammer des Innern, ertheilt.[4])

§ 28.[5]) [Die Bewilligung zur Errichtung einer Leihanstalt (Art. 139) wird von der Kreisregierung, Kammer des Innern, ertheilt.]

§ 29.[6]) [Zur Errichtung einer Sparcassa (Art. 140) ist die Bewilligung der Kreisregierung, Kammer des Innern, erforderlich.]

§ 30.[6]) [Zu Einschreitungen nach Art. 155 Abs. III sind die Distrikts- oder Ortspolizeibehörden, in München die Polizeidirection, berufen.]

§ 31.[6]) [Zuständig zum Erlasse der in Art. 156 Ziff. 1 erwähnten Aufforderung sind die Distriktspolizeibehörden, in München der Magistrat.]

§ 32.[6]) [Die in Art. 158 Abs. II den Polizeibehörden zugewiesene Zuständigkeit wird von den Distriktspolizeibehörden, in München von der Polizeidirection, ausgeübt.]

III. Allgemeine Bestimmungen.

§ 33. Die Zuständigkeit zur Erlassung der gesetzlich statthaften polizeilichen Anordnungen, Gebote oder Verbote an einzelne Personen oder in bestimmten Fällen richtet sich, soweit nicht das Gesetz oder gegenwärtige Verordnung hierüber maßgibt, nach den über die Zuständigkeit der Behörden bestehenden allgemeinen Normen oder den zu den einzelnen Paragraphen oder Artikeln des Strafgesetzbuchs, beziehungsweise Polizeistrafgesetzbuchs, besonders erlassenen Verordnungen oder Polizeivorschriften.

§ 34. Gegenwärtige Verordnung tritt am 8. Januar 1872 im ganzen Umfange des Königreichs in Kraft.

Die Verordnungen vom 24. Juni 1862, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Polizeistrafgesetzbuches betr., dann die Verordnung vom 10. Dezember 1862, die als gemeingefährlich allgemein verbotenen Waffen betr., sowie die Verordnung vom 29. März 1863, die Verhängung der Polizeiaufsicht oder der Verwahrung in einer Polizeianstalt anstatt der Landesverweisung betr., werden aufgehoben.

Nr. 95. Zwangserziehungsgesetz. Gesetz vom 10. Mai 1902, die Zwangserziehung betreffend.

(Ges.- u. VBl. S. 180.)

Art. 1. Das Vormundschaftsgericht kann zum Zwecke der Erziehung eines Minderjährigen dessen Unterbringung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt auf öffentliche Kosten (Zwangserziehung) anordnen.

1. wenn die Voraussetzungen, des § 1666 oder des § 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegen und die Zwangserziehung erforderlich ist, um die sittliche oder körperliche Verwahrlosung des Minderjährigen zu verhüten;

4) Anm. zu Art. 129 des PStGB. und § 10 der VO. v. 29. März 1892 (Ges.- u. VBl. 1892 S. 61).

5) Nun Anm. zu Art. 139 des PStGB. und § 15 der VO. v. 29. März 1892 (Ges.- u. VBl. 1892 S. 61).

6) Die §§ 29—32 sind nun nicht mehr anwendbar in Folge der einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung; s. die Anm. zu den betr. Artikeln des PStGB.

Digitized by Google

2. wenn der Minderjährige eine strafbare Handlung begangen hat, wegen deren er in Anbetracht seines jugendlichen Alters strafrechtlich nicht verfolgt werden kann, und mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Handlung, die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher und die übrigen Lebensverhältnisse des Minderjährigen seiner weiteren sittlichen Verwahrlosung nur durch die Zwangserziehung vorgebeugt werden kann;
3. wenn die Zwangserziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Minderjährigen nothwendig ist.

Die Zwangserziehung soll nach Vollendung des sechzehnten Lebensjahres eines Minderjährigen nur in besonderen Fällen angeordnet werden.

Art. 2. Die Staatsanwaltschaften, die Polizeibehörden und die Schulbehörden sind verpflichtet, die zu ihrer Kenntniß gelangenden Thatsachen, welche die Zulässigkeit der Zwangserziehung begründen, dem Vormundschaftsgerichte mitzutheilen.

Art. 3. Vor der Anordnung der Zwangserziehung hat das Vormundschaftsgericht, wenn es ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnißmäßige Kosten geschehen kann, die Eltern und den gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen, sowie den Minderjährigen selbst, wenn er das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, ferner das Pfarramt und, sofern der Minderjährige noch eine Schule besucht, die zuständige Schulbehörde zu hören.

Die Akten sind sodann der Distriktsverwaltungsbehörde zur Aeußerung mitzutheilen. Die Distriktsverwaltungsbehörde hat der Heimatgemeinde und, wenn der Minderjährige in Bayern eine Heimat nicht besitzt, dem Kreisfiskalate Gelegenheit zu geben, sich über die Anordnung und die Art der Zwangserziehung zu äußern.

Art. 4. Das Vormundschaftsgericht hat über die Anordnung der Zwangserziehung einen förmlichen Beschluß zu fassen, in welchem der Eintritt der gesetzlichen Voraussetzungen unter Bezeichnung der für erwiesen erachteten Thatsachen festzustellen ist.

Bei Gefahr auf Verzug kann das Vormundschaftsgericht, auch bevor das Verfahren abgeschlossen ist, durch einen schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid eine vorläufige Unterbringung anordnen.

Die Verfügung des Vormundschaftsgerichts, durch welche die Zwangserziehung oder die vorläufige Unterbringung angeordnet wird, ist den Eltern und dem gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen, dem Minderjährigen selbst, wenn er das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, der Distriktsverwaltungsbehörde und der Heimatgemeinde zuzustellen und kann von ihnen mit sofortiger Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde gegen die die Zwangserziehung anordnende Verfügung hat aufschiebende Wirkung.

Art. 5. Der Vollzug der gerichtlichen Anordnung, insbesondere die Entscheidung darüber, ob der Minderjährige in einer Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen ist, obliegt der Distriktsverwaltungsbehörde.

Auf das Glaubensbekenntniß des Minderjährigen muß bei der Auswahl der Familie oder der Anstalt Rücksicht genommen werden.

Art. 6. Die Aufhebung der Zwangserziehung erfolgt durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts. Das Vormundschaftsgericht hat die Zwangserziehung aufzuheben, wenn die Voraussetzungen der Anordnung weggefallen sind. Die Aufhebung kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs beschlossen werden. Vor der Entscheidung ist die Distriktsverwaltungsbehörde zu hören.

Der die Zwangserziehung aufhebende Beschluß ist der Distriktsverwaltungsbehörde bekannt zu machen. Dieser steht die sofortige Beschwerde mit aufschiebender Wirkung zu.

Auch ohne Anordnung des Vormundschaftsgerichts ist die Distriktsverwaltungsbehörde berechtigt, die vorläufige Entlassung aus der Zwangserziehung zu verfügen.

Ueber das achtzehnte Lebensjahr des Minderjährigen hinaus soll die Zwangserziehung nur in besonderen Fällen fortgesetzt werden.

Art. 7. Die Distriktsverwaltungsbehörde hat von der Unterbringung und von der vorläufigen Entlassung dem Vormundschaftsgerichte und von der Unterbringung in einer Familie auch dem Gemeindewaisenrathe Kenntniß zu geben.

Der Gemeindewaisenrath hat über die Erziehung der in Familien untergebrachten Minderjährigen, auch wenn sie nicht unter Vormundschaft stehen, zu wachen und auf Erfordern der Distriktsverwaltungsbehörde Auskunft zu ertheilen, sowie dieser auch unaufgefordert etwaige Mängel anzuzeigen.

Der Gemeindewaisenrath kann zu diesem Zwecke die Mitwirkung der Waisenpflegerinnen in Anspruch nehmen.

Art. 8. Die Kosten der Zwangserziehung sind vorläufig von der Heimatgemeinde des Minderjährigen oder, wenn dieser in Bayern eine Heimat nicht besitzt, von der Staatskasse zu bestreiten.

Besitzt der Minderjährige Vermögen oder erwirbt er binnen zehn Jahren nach der Aufhebung der Zwangserziehung ein Vermögen, welches ihm unbeschadet der Sicherstellung des Lebensunterhalts die Ersatzleistung ermöglicht, so ist er zum Ersatze der Kosten der Zwangserziehung verpflichtet. Desgleichen haben diejenigen, welche dem Minderjährigen gegenüber nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs während der Dauer der Zwangserziehung unterhaltspflichtig sind, Ersatz der Kosten zu leisten.

In Ermanglung zahlungsfähiger Verpflichteter kann die Heimatgemeinde beansprnchen,

Digitized by Google

daß ihr ein Fünftel der Kosten von der Distriktsgemeinde und zwei Fünftel der Kosten von der Staatskasse ersetzt werden.

Die Kosten einer vorläufigen Unterbringung sind, wenn die Zwangserziehung demnächst nicht angeordnet wird, von der Staatskasse zu tragen und, soweit dieselben von dem Minderjährigen oder einem Unterhaltspflichtigen, von der Heimatgemeinde oder der Distriktsgemeinde bestritten worden sind, zu ersetzen.

Art. 9. Streitigkeiten über die in Art. 8 Abs. 1, 3, 4 begründeten Ansprüche und Verbindlichkeiten werden von den Distriktsverwaltungsbehörden in erster und von den K. Regierungen, Kammern des Innern, in zweiter Instanz entschieden.

Gegen die Entscheidungen der K. Regierungen, Kammern des Innern, ist Beschwerde nach Art. 45 des Gesetzes vom 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen, zulässig.

Art. 10. Auf Antrag der Heimatgemeinde oder des Kreisfiskalates können die Eltern und Großeltern des Minderjährigen durch Beschluß der Distriktsverwaltungsbehörde angehalten werden, nach Maßgabe ihrer Unterhaltspflicht die Kosten der Zwangserziehung zu bestreiten und die hiefür gemachten Aufwendungen zu ersetzen. Das Gleiche gilt in Ansehung eines unehelichen Kindes von dem Vater, sofern er seine Vaterschaft nach § 1718 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anerkannt hat, oder seine Unterhaltspflicht in einem vollstreckbaren Titel festgestellt ist.

Gegen den Beschluß der Distriktsverwaltungsbehörde kann binnen vierzehn Tagen Beschwerde zur K. Regierung, Kammer des Innern, ergriffen werden, welche vorbehaltlich des Rechtsweges endgiltig entscheidet.

Die Entscheidung der Verwaltungsbehörde ist vorläufig vollstreckbar.

Erfolgt durch rechtskräftiges gerichtliches Urtheil eine abändernde Entscheidung, so hat die Heimatgemeinde oder, wenn der Minderjährige in Bayern eine Heimat nicht besitzt, die Staatskasse dem in Anspruch genommenen Angehörigen das bis dahin Geleistete beziehungsweise das zu viel Geleistete und die Prozeßkosten, soweit diese nicht ihm selbst auferlegt sind, zu ersetzen. Im Weigerungsfalle ist die Heimatgemeinde hiezu im Aufsichtswege anzuhalten. Die Heimatgemeinde kann ihrerseits Ersatz nach Maßgabe des Art. 8 Abs. 3 beanspruchen.

Art. 11. Die den Gemeinden und den Distriktsgemeinden, sowie dem Staate durch die Zwangserziehung Minderjähriger erwachsenden Kosten gelten in keiner Hinsicht als Armenunterstützungen.

Art. 12. Soweit nicht in diesem Gesetze ein Anderes vorgeschrieben ist, sind für die Zuständigkeit und das Verfahren in Angelegenheiten der Zwangserziehung die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere für die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte die für Vormundschaftssachen geltenden Vorschriften maßgebend.

Die örtliche Zuständigkeit der Distriktsverwaltungsbehörde bestimmt sich nach der Heimat des Minderjährigen oder, wenn dieser in Bayern eine Heimat nicht besitzt, nach demjenigen Orte, an welchem die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts begründet ist. In München ist die K. Polizeidirektion zuständig.

Für die Verhandlungen in Angelegenheiten der Zwangserziehung kommen Gebühren und Porti nicht in Ansatz. Die baaren Auslagen werden aus der Staatskasse bestritten. Die durch unbegründete Anträge und Einwendungen verursachten Kosten können den Betheiligten überbürdet werden.

Art. 13. Mit Geldstrafe bis zu einhundert fünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer einen zur Zwangserziehung in einer Familie oder in einer Anstalt untergebrachten Minderjährigen unbefugt entfernt oder zur Entfernung verleitet.

Art. 14. Vorstehender Artikel findet auch bei Unterbringung von Minderjährigen auf Grund des § 56 und des § 362 Abs. 3 Satz 2 des Reichsstrafgesetzbuches Anwendung.

Im Uebrigen sind für solche Fälle die zum Vollzuge dieser Bestimmungen erlassenen oder künftig zu erlassenden Ministerialvorschriften maßgebend. Die Kosten der Unterbringung trägt in diesen Fällen die Staatskasse.

Art. 15. Gegenwärtiges Gesetz tritt am 1. Juli 1902 in Kraft.

Digitized by Google

Alphabetisches Sachregister.

Die großen Ziffern bedeuten die Seiten, die kleinen die Anmerkungen.

Abgaben, örtliche, für die Benützung von Gemeindeeigenthum und gemeindlichen Anstalten 250; staatliche 11 f.
Abgeordnete s. Landtagsabgeordnete.
Abgeordnetenkammer 10; s. auch Landtag; Auflösung 11; Ausschüsse 112; Beschlußfähigkeit 111; Direktorium 109; Disziplin 109; Finanzausschuß 11; Geschäftsgang 110 ff.; Geschäftsordnung 108; Präsidenten 109; Schriftführer 109; Sitzungspolizei 109; Vorrechte gegenüber der Reichsrathskammer 11; Wahlperiode 11; Wahlprüfung 108.
Abmarkung der Grundstücke 345.
Abolition 15.
Adel, Allgemeines 9, 35 ff., 88; erblicher 36, als Voraussetzung der erblichen Reichsrathswürde 10, 88; Erhebung in den Adelsstand 35; fremder A., Annahme eines solchen 8, 19; Gebührenpflicht der Verleihung 213; hoher 29, s. Standesherren; persönlicher 36; reichsritterschaftlicher 9, 73; Verleihung 35 f.; Verlust 37.
Adelsmatrikel 36.
Adelstaxen 213.
Adressen des Landtags 13.
Aemter, öffentliche; Allgemeines 116; Besetzung und Errichtung neuer durch den Reichsverweser 4, 136; Zugänglichkeit derselben 6.
Aerzte, Anzeigepflicht 298 ff.; Ersatzforderung gegenüber Armenpflegen 170.
Agnaten des königlichen Hauses 2; Familienrath derselben 75; als Reichsverweser 3.
Aichpfahl 367.
Aemtererrichtung s. Organisation.
Amtsblätter 291.
Amtstage 177[4].
Andacht, häusliche, s. Hausandacht.
Anfässigmachung 613 16.
Anstellung, Allgemeines 50 ff.; Anstellungsreskript 50; Definition 50, 136, 226; provisorische 50, 4, 136; während der Reichsverweser 4, 136.
Anstellungsgebühren 213.
Anzeigepflichten, Uebertretung 273.
Apanagen der Mitglieder des k. Hauses 69 f., 83 ff., 90.
Arbeitsgemeinde, Armenunterstützungspflicht 169; Krankenversicherung nach Armengesetz 171.
Arm s. Hilfsbedürftigkeit.
Armenanstalten 172.
Armenkasse 170 f., 173 f.
Armenpflege, distriktive s. Distriktsarmenpflege; Disziplin 168; Gebührenfreiheit 168; Haushalt 170 ff.; öffentliche 167; örtliche 168 ff.; Rechnungswesen 173; Staatsaufsicht 176; vorbengende 167, 171.
Armenpflegschaftsrath 171 ff.
Armenpolizei 273 ff.
Armenrecht, kein A. in Verwaltungsstreitigkeiten 205, 352.
Armenunterstützung, öffentliche Wirkungen 122.
Armenunterstützungspflicht, Anzeigeerstattung 173, endgiltige 168 ff., Ersatzansprüche 168 ff., gegen Ernährungspflichtige 167, gegen den Nachlaß 168, den Unterstützten 167, seitens Privatpersonen 170; der Arbeitsgemeinde 169; der Ansenthaltsgemeinde 169; der Heimathsgemeinde 168; vorläufige 169.
Armuth s. Hilfsbedürftigkeit.
Aufenthalt im Auslande 19; Staatsfremder im Königreiche 19; s. auch Ausweisung.
Aufenthaltsbeschränkungen 275 ff.; s. auch Ausweisung.
Aufenthaltsgemeinde, Unterstützungspflicht 169.
Auflagen s. Abgaben, Aufschläge.
Auflösung der Abgeordnetenkammer 11, 13, 14; der Distriktsräthe 185; der Landräthe 286.
Aufrufe, öffentliche, an das Volk seitens des Landtages 113.
Aufschläge, örtliche 229 ff.
Aufsicht s. Staatsaufsicht.
Aufsichtsrecht des Staates gegenüber den Glaubensgesellschaften 7, 24; kein Aufsichtsrecht gegenüber verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen 335.
Aufzüge, öffentliche 326.
Ausfertigung der Gesetze und Verordnungen 118.
Ausgaben, staatliche s. Staatsausgaben.
Ausländer, Ausweisung s. diese; Erwerb der Heimat 368; Verehelichung 374.
Ausmärkische Besitzungen 222.
Ausweisung von Ausländern aus Bayern 277, 19, aus Gemeinden 275 ff.; von nichtbayerischen Reichsangehörigen 275; Uebertretung des Gebots 294; Unzulässigkeit der A. bei zweifelhafter Heimat 270.
Auszeichnungen, öffentliche, Verleihungsgebühr 213; seitens fremder Staaten s. Orden.
Auszeichnungen, Gebühr für Annahmebewilligung 213.

Baden 360.
Baulast, kirchliche 25.
Bauordnung 304[25].

Digitized by Google

Baupflicht, der Zivilliste 90.
Baupolizei 304 f.
Beamte, öffentliche 10.
Bedienstete s. Staatsdiener.
Beerdigung, kirchliche 28.
Beförderung, provisorische 50; während der Reichsverweſung 4, 136; Annahme ſeitens eines Abgeordneten 124.
Beigeordneter 245 f., 249.
Begnadigung 15.
Bekenntnißſchulen s. Konfeſſionsſchulen.
Benefizien s. Pfründen.
Berggeſetz 349.
Beſchlagnahme von Schriften 118.
Beſchlüſſe, verwaltungsgerichtliche, s. Entſcheidungen.
Beſchwerden der Gemeinden 255; gegen Gemeinden 255; gegen Mißbrauch der geiſtlichen Gewalt 24; gegen polizeiliche Vorſchriften 291; in Verwaltungsrechtsſachen 336; wegen Verletzung konſtitutioneller Rechte s. Verfaſſungsbeſchwerden.
Beſitzveränderungsgebühr 214;
Beſtätigung, ſtaatliche für Gemeindeämter s. Bürgermeiſter.
Bewaffnete Macht, Verwendung derſelben 16.
Bezirksämter 177, 337.
Bezirksamtsblätter s. Amtsblätter.
Bezirkspfleger 172.
Biſchöfe 10, 56 ff.
Bracchium ſeculare 24.
Brandverſicherung 304.
Brandverſicherungsanſtalt 160.
Branntweinſteuer 135 f.
Briefſtaubenverkehr 293.
Bruderſchaften, geiſtliche 26.
Budget des Staates 11 ff.; Ueberſchreitung 158; Uebertragbarkeit 158; Vorbereitung 193; Vorgriffe 158.
Bündnißverträge 68.
Bürgeraufnahmegebühr 246.
Bürgerliches Geſetzbuch für Bayern 15.
Bürgermeiſter, Beſtätigung 237, 246; Funktionen als ſelbſtändige Gemeindebehörde in Stadtgemeinden diesſeits d. Rh. 241; als Vorſtand und Vollzugsorgan der kollegialen Gemeindebehörde 241; als Mitglied des Gemeindeausſchuſſes 245; Ortspolizeibehörde 248; Präſenzpflicht 253; rechtskundige 236 f.; Stellvertretung 241, 246; Urlaub 255; Zwangsvollſtreckung durch ihn 240, 250.
Bürgermeiſtereien 223, 251 f.
Bürgerrecht s. Gemeinde-, Staatsbürgerrecht.

C s. K und Z.

Dekane, Verwendung als Diſtriktsinſpektoren 652.
Deputationen an den Landtag 113.
Desinfektion bei Seuchen s. Seuchenpolizei.
Dienſtboten, Armenunterſtützung 169; Befreiung von Heimathgebühr 269.
Dienſtbotenpolizei 305 f.
Dienſtesgehalt der pragmatiſchen Staatsdiener 51 ff.
Dienſtgeheimniß 119, 137.
Dienſtverkehr, Formen desſelben 178 ff.
Diſtriktsanſtalten 185 f.
Diſtriktsarmenpflege 174 f., 188.
Diſtriktsausſchuß 186.
Diſtriktsbudget 185 ff.
Diſtriktsgemeinden 184 ff.
Diſtriktskaſſier 186.
Diſtriktslaſten 187.
Diſtriktspolizeiliche Vorſchriften 288 ff., 370 ff.
Diſtriktsrath 184 ff.
Diſtriktsumlagen 188, 331.
Diſtriktsverwaltungsbehörden 177; ſ. Bezirksämter; Ausübung der Ortspolizei in ausmärkiſchen Beſitzungen 222; Magiſtrate als D. 240; als Verwaltungsgerichte 337, 353 ff.
Diſtriktsvorſteher 245.
Disziplinarſtrafen, ſtaatsdienerliche 51 ff.; gegen Richter 125 ff.; gegen Militärrichter 149 ff.
Disziplinarrecht der Gemeinden 120, 256; der Kirchen 22, 26, 61; der Pfalz 121.
Disziplinarvergehen 51, 119 ff., 125 ff.
Disziplinarverfahren 123, 127 ff.
Domänen des Staates 5, 13.
Domkapitel 56 ff.
Donau-Main-Kanal 156, 159.

Ebenbürtigkeit 2.
Eheſchließung, Beſchränkungen, polizeiliche 273 ff.; von Mitgliedern des L. Hauſes 81, 2.
Ehrenbürgerrecht 246.
Eid der Biſchöfe 63; ſ. auch Verfaſſungseid, Staatsbürgereid.
Einweihung kirchlicher Gebäude 23.
Eiſenbahntarife 156, 159.
Einkommenſteuer 344.
Emeritenhäuſer 23, 26, 59.
Enteignung 6, 92 ff., 97, 360.
Erbprinz 7 ff.
Erbſchaftsſteuer, Zuſtändigkeit des Verwaltungsgerichtshofes 342.
Erbverbrüderung 3.
Ermeſſensfragen 334.
Erſatzanſprüche, ſ. Armenunterſtützungspflicht.
Erübrigungen 100, 157, 160 ff.
Erwerbs- und Wirthſchaftsgenoſſenſchaften 348.
Erzbiſchöfe 10, 56 ff.

Familiengewalt des Königs, ſ. König.
Familienrath des königlichen Hauſes 85.
Feierlichkeiten, kirchliche 22, 26.
Feldſchutz 230, 250.
Feldwege 253 f.
Feſtnahme, polizeiliche 118.
Feuerlöſchweſen 229, 248.
Feuerpolizei 229, 248.
Fideikommiſſe 9, 39 ff., 86 f.; der erblichen Reichsräthe 10.
Finanzgeſetz 156.
Finanzminiſterium 193.
Finanzperioden 107.
Finanzrechnungsweſen 313 ff.
Finanzverwaltungsetat 158, 164.
Fiſchereipolizei 306 f.
Fiskus, Beſchwerderecht gegen den Regierungsbeſcheid über die Diſtriktsrathsverhandlungen 187; als Betheiligter bei Eheſchließungen 274; Gebührenfreiheit 204; Gemeindeumlagenpflicht 231; Gerichtsſtand des F. 15; Klagen gegen

Digitized by Google

den F. erst nach Betreten des Administrationsweges 115; Unterstützungspflicht 169. 170; Vertretung des F. im Districtsrath 184, bei Kompetenzkonflikten 278 ff., bei den verwaltungsgerichtlichen Senaten der Regierungsfinanzkammern 342; Zwangsvollstreckung gegen den F. 116.
Flößerei 360 ff.
Flüsse, öffentliche 360 f.; private 362 f.
Flurbereinigung 343, 348.
Flurschutz s. Feldschutz.
Forensen 19.
Forstabtheilung s. Regierungsforstabtheilung.
Fremde 19 f.
Fremdenpolizei 296.
Friede, konfessioneller 27.

Garantien, konstitutionelle 16 f.
Gebühren, gemeindliche 229 ff.; der Rechtsanwälte 201 ff.; staatliche: Allgemeines 204 f., 214, 219; Befreiung von Gebührenpflicht 204 f., 206, Beitreibung 220, Erhebung 220, gebührenpflichtige Vorgänge im Einzelnen 205 ff., Strafverfahren 221, Streitigkeiten, Entscheidung derselben 214, Stundung 205, Zuwiderhandlung 221.
Gebührenäquivalent 215.
Gebührenfreiheit 206 f., 211; Allgemeines 2 f.; in Heimatsachen 269, 272; des Königs 204; des Verfahrens bei Kompetenzkonflikten 280.
Gebührenpflicht: wer gebührenpflichtig ist 211; bei Gemeindewahlstreitigkeiten in Heimatssachen 269, 272.
Gebührenstundung 205.
Gegenzeichnung 101, 118.
Gehalt der nichtpragmatischen Staatsdiener 137 ff.; der pragmatischen Staatsdiener 51; Dienstgehalt 51; fremder Staaten 8; Gehaltsanspruch für Sterbemonat und -nachmonat s. Pensionen; Gehaltszulage, nichtpragmatische 160; Standesgehalt 51.
Gehalte von fremden Staaten 8.
Geistliche 8, 25 f.
Gemeinde, Abgaben 229 ff.; Aeuter 257 ff., 236 ff.; Aenderungen im Bestande 2 f.; Angelegenheiten, eigentliche 238 f., 247; Aufnahme von Anlehen 234 ff.; Ausgaben im Interesse der Landwirthschaft und Viehzucht 233 f.; Behörde 236, 245; Beschwerde der G. 255; Budget 238, 247; Disziplinargewalt 256 f.; Polizeigewalt 239, 248; Ueberbürdung mit Armenlasten 174; Vermittlungsamt 240, 250; Zwangsbefugnisse 240, 249; Zwangsvollstreckung gegen G. 116.
Gemeindeausschuß 245 ff.
Gemeindebevollmächtigte in der Stadt 242 ff.
Gemeindebeschlüsse in der Stadt 245.
Gemeindebezirksveränderungen 222 f.
Gemeindebürgerrecht 223 ff.
Gemeindedienst 236 f.
Gemeindedienste 232 f., 294.
Gemeindegründe 227.
Gemeindegrundtheilungen 227.
Gemeindehaushalt 238, 247.
Gemeindekrankenversicherung 281, 347.
Gemeindekuratel s. Staatskuratel.
Gemeindelasten 229 f., 248.
Gemeindemarkung 222 f.
Gemeindenutzungen 228 f., 343.
Gemeinderechnungen 239, 248.
Gemeinderechtsgebühr 226.
Gemeindeschulden 234 f.
Gemeindeumlagen 231 ff.
Gemeindevermögen 227 ff.
Gemeindeversammlung 230 f.
Gemeindevertretung 236, 250.
Gemeindeverwaltung der Landgemeinde in den Städten 2.
Gemeindevisitation s. Staatsaufsicht.
Gemeindewahlen 259 ff.
Gemeindewege 229, 248.
Generalsynoden 105 f., 135.
Gerichtsbarkeit 14, 105, 106; gutsherrliche 37 ff., 105; kirchliche 23, 24 ff., 62.
Gerichtshof für Kompetenzkonflikte 278 ff.
Gerichtsvollzieher 120.
Gesammtstaatsministerium 4, 113, 288; Gegenzeichnung der Gesetze, Landtagsabschiede 117 f.; Entscheidung über Zwangsenteignung 340; Vorschlagsrecht für den Verwaltungsgerichtshof 330.
Geschäftsverkehr, dienstlicher, Formen desselben s. Dienstverkehr.
Gesellschaften mit beschränkter Haftung 348.
Gesetz, Allgemeines 11 ff., formelles 14; Initiative, ständische 100; Verkündigung 114; Vorlagen an die Abgeordnetenkammer 11, 111.
Gesetz- und Verordnungsblatt 114.
Gesinde s. Dienstboten.
Gesundheitspolizei 300 ff.
Gewähr der Verfassung 16 f.
Gewerbesteuer 344.
Gewerbspolizei 309 f.
Gewissensfreiheit 7, 20, 22.
Glaubensgesellschaften 7; genehmigte 22; gesetzlich aufgenommene 22 f.; öffentliche 22 f.; private 22, 17.
Glaubenslehre 22, 24, 62 f.
Glaubenswahl 20.
Glaubenswechsel 20.
Glockengeläute auf den Kirchhöfen 28.
Gottesdienst 22, 26.
Grenzsachen s. Landesgrenzen.
Großjährigkeit des Königs 3; als Voraussetzung des Eintritts in die Reichsrathskammer 11.
Grundbesitz im Districtsrath 184; im Landrath 284.
Grundentlastung 344.
Grundstocksvermögen der Gemeinden 227.
Gutsherrlichkeit 37 ff., 105.

Haftung der Gemeindebeamten 254.
Handelsrichter, Disziplinarverfahren gegen sie 134.
Haus, königliches 81 ff., 77 f.; Adoptionen 82, Anrede 78; Eheschließung 2, 81 f.; Familiengerichtsbarkeit 81, 85; Familienrath s. d.; Gerichtsstand 81, 85; Hofstaaten 84; Titel 78; Volljährigkeit 3, 81; Wappen 78.
Hausandacht 7, 20, 27.
Hausgesetze des königl. Hauses 77 f., 81 ff.; der standesherrl. Häuser 77.
Heerwesen 15 f.; Verwendung der Armee 16.

Digitized by Google

Heimat, angewiesene 270; Ausmittelung 270; der Ehefrau 267; der Staatsdiener 136, 266; Erwerb durch Gemeindebürgerrechtserwerb 225; Gebühr 269, 272; selbständige H. 267; Zuständigkeit in Heimatssachen 271.
Heimatgemeinde, Unterstützungspflicht 168 ff.
Heimatlose, Armenunterstützung 170.
Heimatscheine 271.
Heimatstreitigkeiten 271.
Herzogliche Linie des königl. Hauses 78; Apanagen der Mitglieder 69 f.
Hilfsbedürftigkeit 167.
Höchstbesteuerte, Bürgerrechtserwerb 224; im Distriktsrathe 184; im Landrathe 284; in Ortsgemeinden 252.
Hofämter 6, 18.
Hof, königlicher 190.
Hofstaat des Königs 90; der Mitglieder des königl. Hauses 84.

Jagdpolizei 306 f.
Index prohibitorum librorum 62.
Indigenat 6, 17 ff.
Initiativrecht des Landtags 100.
Interpellationen 110 f.
Invalidenversicherung 349.
Irrenanstalten 282.
Juden 22.
Jura circa sacra s. Kirchenhoheit.
Justizminister als Mitglied des königlichen Familienraths 85; Thätigkeit bei Zivilprozessen gegen Mitglieder des königl. Hauses 85.
Justizministerium s. Staatsministerium der Justiz.

Kanäle 360.
Kanalgebühren 156, 159.
Kammer s. Abgeordneten- und Reichsrathskammer.
Kapitalrentensteuer 345.
Katholische Kirche 28, 53 ff.
Kindererziehung, religiöse 21 f.
Kirchen s. Glaubensgesellschaften.
Kirchenämter, Zulassung zu K. 6; Besetzung 22.
Kirchenangelegenheiten, äußere, weltliche 25, 62; gemischte 26, 62; innere 22, 61 f.
Kirchenbaulast 25.
Kirchendisziplin 22, 25.
Kirchengebäude 22, 25.
Kirchengebete, Anordnung solcher 24.
Kirchengewalt (jus in sacra) 23, 61 ff., 64 ff., 135.
Kirchenhoheit 7, 24.
Kirchenpfründen s. Pfründen.
Kirchenvermögen 23, 60; Verwaltung desselben 26; Verwendung desselben 23 f.
Kollegialrath 9, 89.
König 2 ff.: Anrede an ihn 178; Bescheidung der Beschlüsse der Landräthe 287; Eid auf die Verfassung 16; Familiengewalt 81; Gebührenfreiheit 204; Genehmigung und Sanktion der Staatsrathsbeschlüsse, Sanktion; Gerichtsstand s. Zivilliste; Regierungsunfähigkeit 3; als Richter über die Mitglieder des königl. Hauses 85.
Königliches Haus s. Haus, königliches.
Körung 343, 347.
Kompetenzkonflikte 114, 117, 278 ff.
Kompetenzsenat 340 f.
Konkordat 28, 55 ff., 80, 86.
Konkubinat 297.
Konfessionsschule 324.
Konfessionswechsel 20.
Konsistorien 65 ff., 105 f.
Korporationen, öffentliche 120.
Kostkinder s. Ziehkinder.
Krankenhilfe nach Armenpflegerecht 169.
Krankenkassen 171.
Krankenversicherung 281, 347.
Kreisamtsblätter 159, 291.
Kreisanlehen 285.
Kreisarmenpflege 175 f.
Kreisbudget 285 ff.
Kreislasten 282 ff.
Kreisregierung, Allgemeines 196 ff.; als Verwaltungsgericht 332 f., 337, 354 f.; Zuständigkeit in Distriktsgemeindeangelegenheiten 187; in Kreisgemeindeangelegenheiten 286 ff.
Kreisumlagen 286.
Kriegsministerium 288.
Kronämter 3, 6, 9, 10, 18, 85 (Mitglieder des Familienraths)
Krongüter 4, 136.
Kronoberhofmeister 9.
Kronoberkämmerer 9.
Kronoberstmarschall 9.
Kronoberstpostmeister 9.
Kronprinz 78, 83, 85, 90, 116.
Kronprinzessin 78, 83 f.
Kultusministerium 20, 24, 194 ff.

Landesfremde, Heimaterwerb 217; vorläufige Heimat 217.
Landesgrenzen 5.
Landeshuldigung 16.
Landeskulturrenteuscheine 162.
Landgemeinden diesseits des Rheins 245 ff. Polizeigewalt derselben 248 f.
Landkommissariate 177.
Landrath 284 ff.
Landrathsabschied 287.
Landrathsausschuß 287 f.
Landtag, Abstimmung 112; Adressen an den König 13; Aktenvorlage 112; Anklagerecht s. Ministeranklage; Auflösung 11, 13, 14; Aufrufe an das Volk 113; Ausschüsse seitens der Staatsregierung 112; Ausschüsse 11, 13, 109, 111; Aufsicht bei der Staatsschuldentilgung 12, 112; kein Berathungsgegenstand in einer Session doppelt berathbar 14; Berufung 11, 13, 108; Beschlußfähigkeit 111; Beschwerderecht s. Petitionsrecht; Dienstpersonal 109 f.; Enqueterecht 112; Eröffnung 13, 108; Gesammtbeschlüsse 11, 14, 116; Geschäftsgang 11 ff., 108 ff.; Initiativrecht 100; Kammern, Verhältniß zu einander 11, 24, 113; Legitimationsprüfung 108; Mitwirkung bei Einsetzung einer außerordentlichen Regentschaft 3, bei der Gesetzgebung 11, bei Feststellung der Eisenbahntarife und Kanalgebühren 156, beim Militäretat s. d., bei der Staatsschuldenaufnahme 12, in Stiftungsangelegenheiten 13, 23, bei Verleihung von Domänen und Regalien als Belohnung 13; Nachweisungen an den L. 12; Oeffentlichkeit 110; Ordnungsruf 109; Petitionsrecht 13, 113; Rechnungs-

Digitized by Google

prüfung s. Nachweisungen; Regierungsvorlagen, geschäftliche Behandlung 111; Session, Sitzungsperioden, Zahl und Länge derselben 13; Schließung 13, 11, 14; Sitzungspolizei 109; Vertagung 13, 14; Wortentziehung 109.
Landtagsabgeordnete, Ablehnung der Wahl 124; Anschluß aus der Kammer 111 f.; Austritt aus der Kammer 124; Beförderung 124; Diäten und Eisenbahnfreifahrt 125; Eid 13; Immunität 14; Offiziere, Staatsdiener als L. 124.
Landtagsabschied 14, 113.
Landtagswahlen 121 ff.; Neuwahlen bei Auflösung 13; Urwähler 122; Wählereid 121, 123; Wählerlisten 122; Wahlversammlungen 328.
Landwirthschaftspolizei 306 f.
Lebensmittelpolizei s. Gesundheitspolizei.
Legislaturperiode s. Wahlperiode des Landtags.
Leibeigenschaft 6.
Lehen, Verleihung zu Belohnung dem Staat geleisteter Dienste 5, 13, durch den Reichsverweser 4.
Lehrer s. Schullehrer.
Lehrerinnen 321 ff.
Leichenschau 300.
Leinpfad 361.
Livrée der Privatdiener 294.

Märkte (Marktgemeinden) 228.
Magistrat 236 f.; Ausschüsse 242; Beschlußfassung, Voraussetzung der Giltigkeit 241; Beschlußfassung über Gemeindesteuern 238; Geschäftsgang 241; Kommunalsitzungen 244, 238; Senate 241; Zuständigkeit im Allgemeinen 238 ff., als Distriktsverwaltungsbehörde 239, als Verwaltungsgericht 337.
Magistratsmitglieder, bürgerliche 236 f.; rechtskundige 236 f.; technische 236 f.
Malzaufschlag 158, 159; gemeindlicher s. Aufschläge.
Marktschreiber 236.
Markungen, abgesonderte, s. Ausmärkische Besitzungen.
Matrikularbeiträge 162.
Mediatisirte s. Standesherrn.
Meldepflicht, polizeiliche 296.
Militäretat 151.
Militärgerichtsbarkeit 16.
Militärjustizbeamte, richterliche, Disziplinargerichtsbarkeit 149.
Militärwesen 15.
Minister als Mitglieder des Familienraths des kgl. Hauses 85; Allgemeines 101 f., 189 f., 288; Verkehr mit dem Landtag 13, 110 ff.; M. des kgl. Hauses 82.
Ministeranklage 16, 102 f.
Ministerialkommissäre beim Landtag 110 ff.
Ministerium s. Staatsministerium.
Ministerrath 288.
Ministerverantwortlichkeit 101, 102.

Nachweisungen über die Verwendung der Staatseinnahmen 12; an den Landtag über den Stand der Staatsschulden 12.
Namensangabe, falsche 296.
Nahrungsmittelpolizei s. Gesundheitspolizei.
Niederschlagung 15.
Nominationsrecht des Königs für die Bischöfe 60.
Notare, Dienststrafrecht 120.
Nothverordnungen 290.

Oberaufsichtsrecht der Ministerien, kein solches gegenüber verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen 335.
Oberkonsistorium 10, 64 ff., 88, 105 f.
Oberpolizeivorschriften 114, 288 f., 370 ff.
Oberstes Landesgericht 16 f.
Oeffentlicher Diener 51, 120.
Orden, Annahme ausländischer O. 8, 19; Gebühr 213; geistliche 26, 59.
Ordnung, öffentliche, Uebertretungen derselben 294 f.
Organisation der Staatsbehörden 116, 136.
Ortsausschuß 252.
Ortschaften 252 f.
Ortsführer 249.
Ortspolizei 239, 242.
Ortspolizeibehörde 239, 248.
Ortspolizeiliche Vorschriften 288 ff., 239, 249, 370 ff.
Ortsstraßen 229.
Ortsverbindungswege s. Gemeindewege.

Päpstliche Monate 60.
Patrimoniale Gerichtsbarkeit und Polizei 37 ff.
Pensionen der Hinterbliebenen pragmatischer Staatsdiener 54, 61 ff., 89, nichtpragmatischer Staatsdiener 141 ff.; von fremden Staaten 8.
Person, Sicherheit derselben 6; Freiheit derselben 11.
Petitionsausschuß des Landtages 13.
Petitionsrecht der Landräthe 286; des Landtags 13, 113; der Landtagsmitglieder 13, 113; der Staatsangehörigen an den Landtag 13.
Pfalz, keine Adelsvorrechte 79; Einführung der Verfassung 78, 79.
Pfarreien, Einrichtung u. s. w. 26, 62.
Pfarrkonkurs 25.
Pfarrzwang 27.
Pferdeversicherung 357.
Pfründebesitzer, kanonische Einsetzung 61; königliche Genehmigung bei Präsentation und Kollation 61; bayr. Indigenat als Voraussetzung zur Erlangung 6.
Pfründen, Zulassung zu denselben 25.
Plazet 24, 62.
Polizei, polizeiliches Anordnungsrecht 288 ff., 370 ff.; polizeiliche Vollzugsmaßregeln 291 ff.; vorläufige polizeiliche Maßregeln 118, 291 ff.
Polizeiliche Verfügungen 289.
Polizeiübertretungen 293, 370 ff.
Polizeiverordnungen 288 ff.
Präsentationsrechte für Kirchenstellen 61.
Preßfreiheit 8, 29, 63, 104 f.
Preßpolizei 104 f., 118.
Prinz, Prinzessin, Titel 78.
Prinzen, königliche, als Mitglieder des Familienraths 85, der Reichsrathskammer 10, als

Digitized by Google

außerordentliche Mitglieder des Staatsraths 116; Apanagen 83 f., 90; Verfassungseid 16.
Prinzessinnen, königliche, vermögensrechtliche Ansprüche 83 f., 90.
Prinzregent, Anrede an ihn 178².
Privatdiener, Livrée 294.
Privatflüsse 363 ff.
Privatverlassenschaft des Königs 4, 87.
Protestantische Kirche 28, 64.
Prozessionen 26, 326.

Quiescenz, zeitliche 53 f.; dauernde 53 f., 133 ff.; bei nichtpragmatischen Staatsdienern 140 f.

Reblaus 346.
Reciprocität 19.
Rechnungshof, oberster 314 f.
Rechnungskammer 313.
Rechnungsnachweisungen an den Landtag s. Nachweisungen.
Rechnungswesen s. Finanzrechnungswesen.
Rechtsanwälte, Gebühren derselben 201 ff.
Rechtspflege 14 f.
Regentschaft s. Reichsverweser.
Regentschaftsrath 4.
Regierungsanordnungen 101.
Regierungsfinanzkammern 332; Zuständigkeit von Gebührenstreitigkeiten 214, 343.
Regierungsforstabtheilung 197².
Regierungspräsidenten 196 f.
Reichsräthe 10; Ausschluß von den Sitzungen 112; Leistung des Verfassungseides 13.
Reichsrathskammer 10 f., 88, 112; erster Präsident 107; Geschäftsgang 108 ff.
Reichsritterschaft 9, 73.
Reichsverweser 3 f., 16, 81, 84.
Reinlichkeitspolizei 303 f.
Rekurs gegen Mißbrauch der geistlichen Gewalt 24.
Religiöse Kindererziehung 21.
Religionsedikt und Concordat 28, 80, 86.
Religionsfreiheit s. Gewissensfreiheit
Religionsunterricht s. Schule und Kirche.
Retorsion 19.
Rheinbund 73.
Richter, Unabhängigkeit 14.
Ruhe, öffentliche, Uebertretungen 294.
Ritterschaft s. Reichsritterschaft.

Sammlungen 297.
Sanktion der Gesetze 14; der Landtagsbeschlüsse, Zeitpunkt 14, 113; der Staatsrathsbeschlüsse 117 f.
Schatzanweisungen 157.
Schlösser, der Zivilliste überlassen, s. Zivilliste.
Schulabgaben 320.
Schulbedarf 316 ff.
Schule und Kirche 22, 38, 62, 63, 66.
Schulgeld 320
Schullehrer 317 ff.
Schulpflicht 298.
Schulsprengel 316, 322.
Schulversäumniß 298.
Schulverweser 321.
Schutz der Glaubensgesellschaften 24, 27, 63.
Selbstverwaltung 222, 333.
Seminare, bischöfliche 59.
Sicherheit der Person 6.
Sicherheit, öffentliche, Uebertretungen derselben 294 f.
Siegelmäßigkeit 9, 10, 50.
Simultaneum 27 f.
Simultanschulen 324 f.
Sprengelschule 316.
Staat 2.
Staat und Kirche 28 (§ 153).
Staatsangehörigkeit 6 ff., 17 ff.
Staatsanwalt beim Gerichtshof für Kompetenzkonflikte 278; bei den Senaten der Regierungsfinanzkammern 342; beim Verwaltungsgerichtshof 329, 339.
Staatsaufsicht in der Armenpflege 176.
Staatsaufsicht über Distriktsgemeinden 187 ff; Glaubensgesellschaften 7, 24; Ortsgemeinden 253.
Staatsaufwandsetat 158, 165 ff.
Staatsausgaben 11 f., 158, 165 ff.
Staatsbürger 6, 10, 18.
Staatsbürgereid 16.
Staatsdiener, pragmatische 50 ff.; nichtpragmatische 136 ff.; als Landtagsabgeordnete 124; Eid derselben 16; Hinterbliebene s. Pensionen; Verantwortlichkeit 16.
Staatsdienst, fremder 8, 19.
Staatseinnahmen 159, 163.
Staatsfremde 19 f.
Staatsgerichtshof 102.
Staatsgut 4 ff., 87, 192 f.
Staatskuratel über Ortsgemeinden 254 f.
Staatsminister, Mitglieder des Familienraths 85, des Staatsraths 116; als Regentschaftsrath 4; Stellung zum Landtag 13; Verantwortlichkeit 16, 101.
Staatsministerien, Meinungsverschiedenheiten zwischen ihnen 117.
Staatsministerium der Finanzen s. Finanzministerium.
Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußeren 114, 190, 195 f. (Wirkungskreis).
Staatsministerium des Innern 117, 190 ff., 195 f. (Wirkungskreis).
Staatsministerium des Inneren für Kirchen- und Schulangelegenheiten s. Kultusministerium.
Staatsministerium der Justiz s. Justizminister.
Staatsrath 14, 16, 116 f.
Staatssammlungen 87.
Staatsschulden 5, 12, 112 ff., 156, 158 f.
Staatsschutz gegenüber Glaubensgesellschaften 7, 24, 27.
Staatsverwaltungsetat 158, 164 f.
Staatsvermögen s. Staatsgut.
Stadtgemeinden 236 ff.
Stadtschreiber 236 ff.
Ständeversammlung s. 2², 10; im Uebrigen Landtag.
Standesgehalt 51 ff.
Standesherren 9, 29 ff., 74 ff., 76 ff., 106 f.; Aufhebung der Steuer-, Umlagen- und Zollfreiheit 184 f.; Reichsrathswürde 10.
Stauwerke 366 f
Steuerbewilligung 11 ff.
Steuerhebungsgesetze 150, 156, 159.
Steuern, direkte und indirekte 11 f., 166, 159.

Digitized by Google

Stiftungen, öffentliche: allgemeine 13; kirchliche 7, 8, 23; örtliche 255 f.; Zwangsvollstreckung gegen St. 116.
Stolgebühren 25, 27.
Strafgesetzbuch für Bayern 15.
Straßenpolizei 301 f.

Tegernseer Erklärung 86 (s. auch 80).
Thronfolge 3, 82 f.
Thronlehen 4, 9, 190, 192.
Thurn und Taxis 93ff.
Triftgewässer 366.

Ueberweisungen 162.
Umlagen, s. Distrikts-, Gemeinde-, Kreisumlagen.
Umzugskosten 53.
Unfallfürsorge bei nichtpragmatischen Staatsdienern 143 f.
Unfallversicherung, Verwaltungsstreitverfahren 350.
Uniform des Staatsdieners 52.
Unterrichtsanstalten, geistliche 26.
Unterscheidungsalter 20.
Unterthanen s. Indigenat.
Urlaub der Gemeindebeamten 255; in den Landtag gewählter Staatsdiener 124.

Verehelichung s. Eheschließung.
Vereine 327 ff., 349.
Verfassungsveränderungen 17, 100 f.
Verfassungsbeschwerden Behandlung im Landtag 13, 16; der Gemeinden 13; des Landtags 16, 118; der Staatsangehörigen 13.
Verfassungseid des Königs 16; der Landtagsmitglieder 13, 109; des Reichsverwesers 16; der Staatsdiener und Unterthanen 16.
Verfassungsgarantien 16 f.
Verfassungsurkunde, Giltigkeit für die Pfalz 93ff.
Verfassungsverständniß 98 ff.
Verkündigung der Gesetze und Verordnungen 114.
Vermarkung s. Abmarkung.
Vermittlungsamt 240, 250.
Vermögenskonfiskation 15.
Verordnungen 288; Ausfertigung 117 f.; in Polizeisachen 288, 370 ff.; Verkündigung 114, 118.
Versammlung 325 ff.
Versicherungskammer 359.
Versicherungsunternehmungen, private 350.
Verwaltung Trennung von der Justiz 177.
Verwaltungsausschüsse, gemeindliche 242.
Verwaltungsgerichtliches Verfahren, Ablehnung von Verwaltungsrichtern 335; kein Anwaltszwang 352; kein Armenrecht 205, 352; Eid der Parteien ausgeschlossen 336; Einleitung von Amtswegen 335; Entscheidungsgründe 336; Fristen 336; Kostenpunkt 336; Vertretung der Staatsgewalt s. Staatsanwalt; Vollstreckung 339 ff., 356; Vollzugsvorschriften 335, 351 ff.; Wiederaufnahme 337; Wiedereinsetzung 336; Zustellung 352 f.; Zustellungsbevollmächtigte 352.
Verwaltungsgerichtshof 329 ff.; Disziplinargerichtsbarkeit 134.
Verwaltungsrechtssachen 330 ff., 342 ff., 346 ff.
Viehseuchen 298 ff., 346.
Viehversicherungsanstalt 357.
Volksschulen, Aufwand 316 ff.; Errichtung 317 ff.; konfessionelle 324; Zuschüsse aus Kreismitteln 320.
Vollziehbarkeitserklärung 291.
Vorentscheidung 330, 356.
Vorläufige polizeiliche Einschreitung s. Polizei.
Vorsorgliche Anordnungen 337.

Wählerlisten bei Landtagswahlen 122; bei Gemeindewahlen 258.
Wahlgeheimniß 123, 260.
Wahlkreise 121.
Wahlperioden der Distriktswahlen 185; der Gemeindewahlen 259 ff.; der Landrathswahlen 285; der Landtagswahlen 11.
Wallfahrten 326.
Wasserbenützung 364 ff.
Wasserpolizei 303 f.
Wege, öffentliche 332.
Wehre s. Stauwerke.
Weltlicher Arm, Verleihung desselben 24, 27.
Wirthshausbesuch durch schulpflichtige Kinder 298.

Zentralstaatskassen 313; Betriebsfonds derselben 157.
Ziehkinder 296.
Zivilliste 89; Baupflicht 90; Betrag 89; Gebührenfreiheit 204; Gerichtsstand 124; der Zivilliste überwiesene Immobilien und Mobilien 90, 98, 136; Lasten der Zivilliste 90.
Zollverein 107.
Zuchtstierhaltung 343, 347.
Zwangsenteignung s. Enteignung.
Zwangserziehung 351, 370 ff.
Zwangsroute 296.

Druck von J. B. Hirschfeld, Leipzig.

Digitized by Google

Verlag von **C. L. Hirschfeld** in Leipzig.

HAND- UND LEHRBUCH
DER
STAATSWISSENSCHAFTEN
IN SELBSTÄNDIGEN BÄNDEN

BEGRÜNDET VON KUNO FRANKENSTEIN,
FORTGESETZT VON **MAX VON HECKEL.**

Bis jetzt sind erschienen:

I. Abteilung: **Volkswirtschaftslehre.**

1. Band:

Die Grundbegriffe der Nationalökonomie von weil. Prof. Dr. Julius Lehr, München. 2. Auflage herausgegeben von Dr. Max von Heckel, Professor an der Universität Münster. 9 M.

2. Band:

Geschichte der Nationalökonomie. I. Teil. Die Zeit vor Adam Smith. Von Dr. August Oncken, Professor an der Universität Bern. 16 M. 50 Pf.

3. Band:

Geschichte des Sozialismus und Kommunismus von Plato bis zur Gegenwart. I. Teil. Von Dr. Georg Adler, Professor an der Universität Kiel. 8 M.

4. Band:

Produktion und Konsumtion in der Volkswirtschaft. Aus dem Nachlasse von Prof. Dr. Julius Lehr in München herausgegeben und vollendet von Dr. Kuno Frankenstein, Dozenten an der Humboldt-Akademie in Berlin. 7 M.

5. Band:

Das Einkommen und seine Verteilung. Von Dr. Friedrich Kleinwächter, k. k. Hofrat und Professor an der Universität Czernowitz. 10 M.

6. Band:

Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Von Arthur Freiherr von Fircks, Geh. Regierungsrat, Mitglied des kgl. preuss. Statistischen Bureaus zu Berlin. 13 M. 50 Pf.

7. Band:

Das Verkehrswesen. Von Dr. R. van der Borght, Geh. Reg. Rat und Vortragender Rat im Reichsamt des Innern, Berlin. 12 M. 50 Pf.

10. Band:

Forstpolitik, Jagd- und Fischereipolitik. Von Dr. Adam Schwappach, kgl. preuss. Forstmeister, Professor an der kgl. Forstakademie Eberswalde und Abteilungsdirigent bei der preuss. Hauptstation des forstlichen Versuchswesens. 10 M.

11. Band:

Bergbau und Bergbaupolitik. Von Dr. Adolf Arndt, Geheimer Oberbergrat, Professor an der Universität Königsberg i. Pr. 6 M. 80 Pf.

Digitized by Google

13. Band:

Der Schutz der gewerblichen Urheberrechte des In- und Auslandes. Dargestellt von Dr. jur. R. Stephan, kaiserl. Geh. Regierungsrat, Abtheil.-Vorsitzendem im Patentamt und Paul Schmid, Rechtsanwalt beim Kgl. Landgericht I zu Berlin. 16 M. 50 Pf.

14. Band:

Der Arbeiterschutz, seine Theorie und Politik. Von Dr. Kuno Frankenstein, Dozenten an der Humboldt-Akademie in Berlin. 11 M.

16. Band:

Handel und Handelspolitik. Von Dr. R. van der Borght, Geh. Reg.-Rat und vortragender Rat im Reichsamt des Innern, Berlin. 17 M. 50 Pf.

17. Band:

Das Versicherungswesen. Von Hermann Brämer, Sekretär des Verbandes deutscher öffentlicher Feuerversicherungs-Anstalten in Merseburg, und Karl Brämer, Geh. Regierungsrat, Mitglied des kgl. preuss. Statistischen Bureaus in Berlin. 11 M. 50 Pf.

II. Abteilung: **Finanzwissenschaft.**

1. Band:

Die Grundzüge der Finanzwissenschaft. Zur Einführung in das Studium der Finanzwissenschaft von Dr. Wilhelm Vocke, kaiserl. Geh. Oberrechnungsrat a. D., Ansbach. 11 M.

2. Band:

Die Steuern. Allgemeiner Teil. Von Dr. Albert Schäffle, k. k. Minister a. D., Stuttgart. 13 M.

3. Band:

Die Steuern. Besonderer Teil. Von Dr. Albert Schäffle, k. k. Minister a. D., Stuttgart. 20 M.

4. Band:

Das Budget. Von Dr. Max von Heckel, Professor an der Universität Münster. 10 M.

III. Abteilung: **Staats- und Verwaltungslehre.**

1. Band:

Allgemeine Staatslehre. I. Band: Die gemeinsamen Grundlagen des politischen Lebens. Von Dr. Richard Schmidt, Geh. Hofrat und Professor an der Universität Freiburg i. B. 8 M. 80 Pf.

3. Band:

Das öffentliche Unterrichtswesen. I. und II. Teil. Von Prof. Dr. A. Petersilie, Geh. Regierungsrat, Mitglied des königl. preuss. Statistischen Bureaus in Berlin. 28 M.

6. Band:

Das öffentliche Gesundheitswesen. Allgemeiner Teil, von Dr. O. Rapmund, Regierungs- und Geh. Medizinalrat in Minden i. W. 9 M. 50 Pf.

Elegant halbfranz gebundene Exemplare kosten 2 Mark mehr.

Digitized by Google

89100999077

b89100999077a

Digitized by Google

Digitized by Google

B89100999077A

Digitized by Google